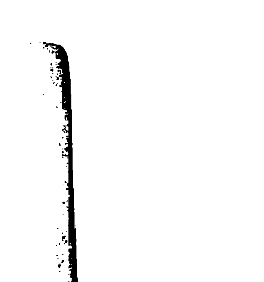
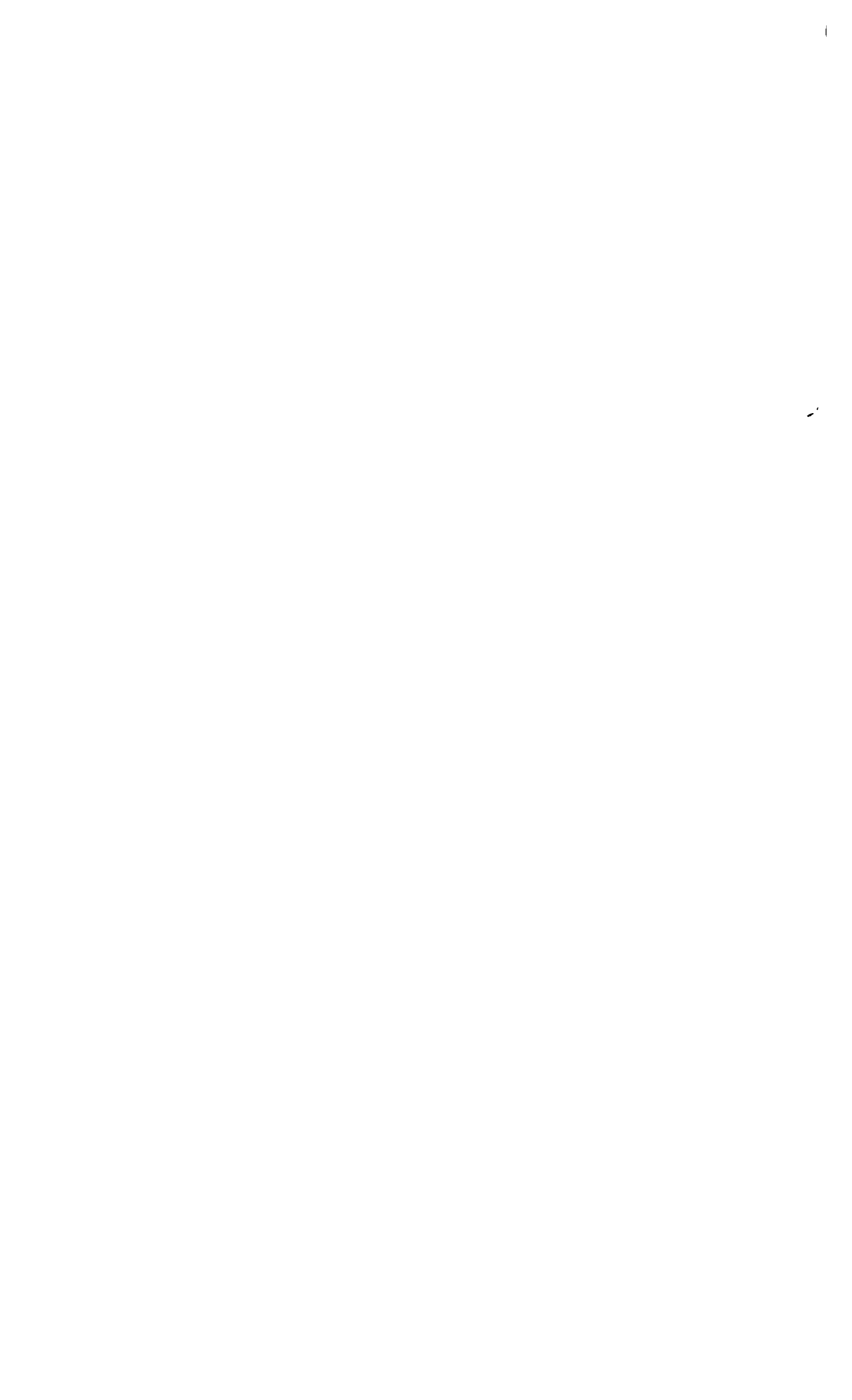


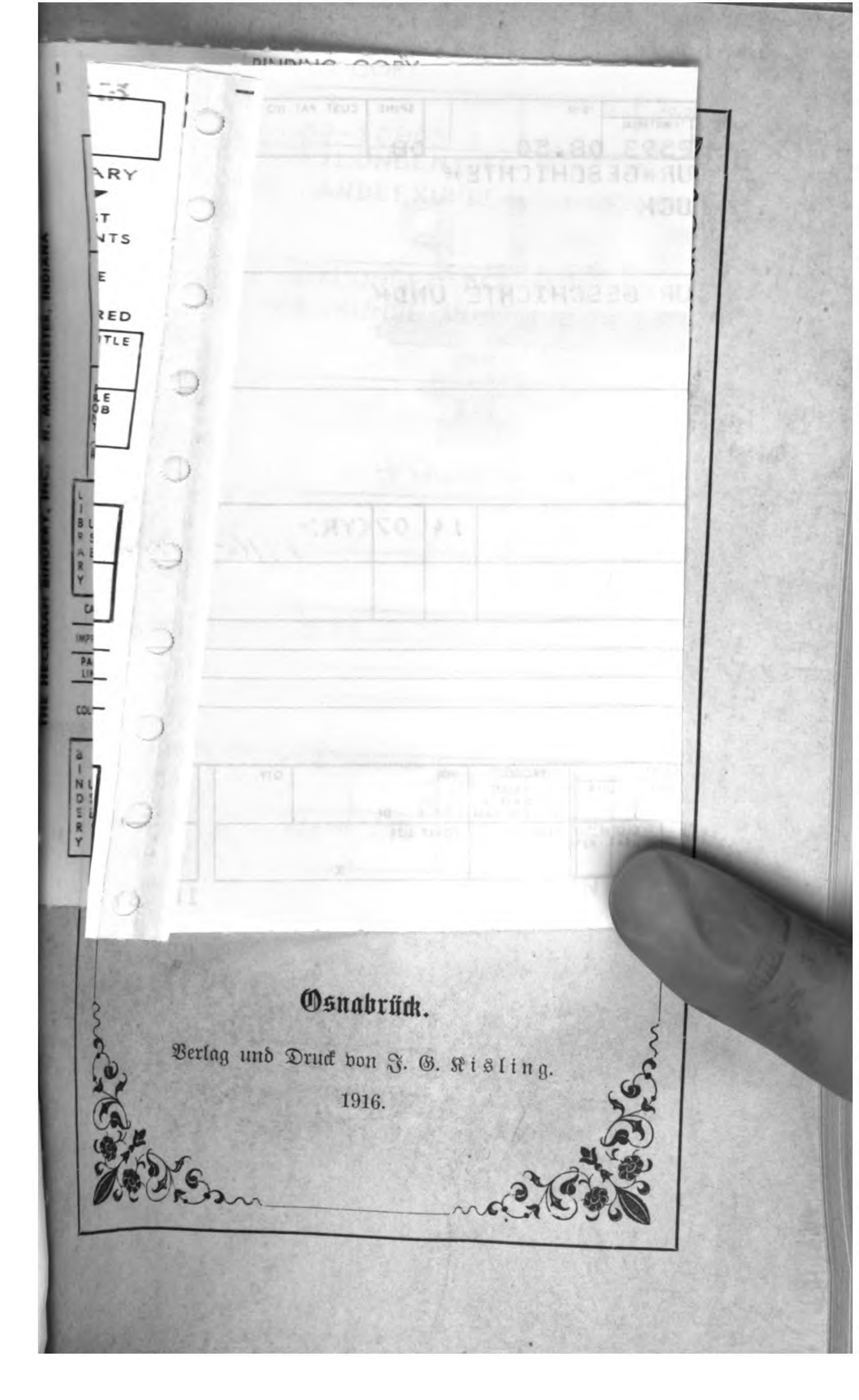
UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY
X000537809











Osnabrück.

Verlag und Druck von J. G. Kisling.

1916.





Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück

(„Historischer Verein“).

Neununddreißigster Band.

1916.

Osnabrück.

Verlag und Druck von J. G. Kisling.

1916.

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

Osnabrück

(„Historischer Verein").

Neununddreißigster Band.
1916.

Osnabrück 1916.
Verlag und Druck von J. G. Kisling.

Die Ausgabe des 39. Bandes unserer „Mitteilungen" hat dadurch eine Verzögerung erfahren, daß der Verfasser des ersten Aufsatzes dieses Bandes zum Heeresdienst eingezogen wurde. Der nächste Band wird indessen voraussichtlich zu Beginn des kommenden Jahres erscheinen.

Dr. **Knoke.**

Verein
für
Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorstand.

Vorsitzender: Knoke, Dr. Geheimer Studienrat Professor, Direktor des Ratsgymnasiums.
Stellvertretender Vorsitzender: Schirmeyer, Dr., Professor am Carolinum.
Schriftführer: Brunk, Dr., Professor am Ratsgymnasium.
Schatzmeister: Stüve, Dr., Landgerichtsrat.

Ehrenmitglieder: Philippi, Dr. Geh. Archivrat, Archivdirektor und Professor in Münster i. W. — Bär, Dr. Geh. Archivrat, Archivdirektor in Coblenz.
Korrespondierendes Mitglied: Schuchhardt, Dr. Professor Geheimer Regierungsrat, Direktor der vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für Völkerkunde in Berlin.

A. Mitglieder im Regierungsbezirk Osnabrück.

1. In der Stadt Osnabrück.

Abeken, W., Kaufmann.
Arnold, Dr., Kgl. Archivrat.
Atzert, Dr., Oberlehrer.
Back, Königl. Gewerberat.
5 Bartscher, Anton, Kaufmann.
Beckschäfer, Generalvikariatssekretär, Monsignore, päpstlicher Geheimkämmerer.
Behnes Baumeister.
Berentzen, W., Justizrat, Rechtsanwalt und Notar.
Bibliothek der Bürgerschule.
10 Bibliothek der Königl. Regierung.
Bibliothek des Offizierkorps des 78. Infanterie-Regiments.
Biebendieck, Domprediger.
Bitter, Dr. med., Stadtarzt.
Bödige, Dr., Professor.
15 Böger, Dr. med.
Böhr, Ed., Senator.
Böske n, Professor.
Bötticher, Regierungs-Präsident.
Böwer, Pfarrkaplan.
20 Borchelt, Mittelschullehrer.
Bothe, Leutnant im Feld-Art.-Regt. 62.
Brickwedde, Ingenieur, Kaufmann und Senator.
vom Bruch, cand. med.
Brunk, Dr., Professor.
25 Buchholz, Dompfarrer.
Degen, Dr. theol., Seminar-Direktor und Domkapitular.
Dencker, Dr., Professor.
Dieckmann, Dr., Professor.
Dierks, Wilhelm, Ingenieur.
30 Donnerberg, Hugo, Kaufmann.
Dütting, Karl, Kaufmann.

Egert, Seminarlehrer.
Elstermann, Buchdruckereibesitzer.
Engelen, Amtsgerichtsrat.
35 Fink, Dr., Kgl. Archivrat.
Franksmann, Domkapitular.
Fricke, H., Kaufmann.
Fromm, Dr., Redakteur.
Glogau, Verwaltungsgerichtsdirektor.
40 Goering, Landgerichtsrat a. D.
Gosling, Hermann, Kaufmann.
Gosling, Rudolf, Kaufmann.
Grote, Peter, Kaufmann.
Grothaus, Dr., Sanitätsrat.
45 Gruner, Ed., Buchdruckereibesitzer.
Grüneklee, Geh. Justizrat.
Grupe, Mittelschullehrer.
Guse, Architekt.
Hammersen, Rechtsanwalt.
50 Harling, Domkapitular und Generalvikar.
Heilmann, F., Kaufmann.
Heinecke, Amtsgerichtsrat.
Hell, Brauereidirektor.
Henrici, Witwe.
55 Heuschkel, Pastor em.
Hillenkamp, Fabrikant.
Hoberg, Weinhändler.
Hoffmeyer, Oberlehrer.
Hollander, Dr., Professor.
60 Holstein, F. B., Goldarbeiter.
Huesmann, Rentner.
Hungerland, Dr., Schwed. Univ.-Dozent a. D
Jellinghaus, Dr., Realschuldirektor a. D.
Jonscher, Buchhändler.
65 Isermeyer, Dr., Geh. Sanitätsrat.
Kellersmann, Alfr., Dr. med.
Kellersmann, Ferdinand, Kaufmann.
Kellersmann, Franz, Dr. med.
Kemper, Rentner.
70 Kennepohl, Professor.
Knappe, Dr., Professor.

Knoke, Dr. Geh. Studienrat Professor, Direktor des Ratsgymnasiums.
Kohstall, Rektor, Schinkel.
Kriege, Pastor em.
75 Kromschröder, Fritz, Fabrikant.
Kromschröder, Witwe des Geh. Kommerzienrats.
Langenberg, Dr., Oberlehrer.
Langerfeldt, Geh. Justizrat.
Lehmann, Fr., Stadtbaurat.
80 Lindemann, Dr., Direktor der Handelsschule.
Lohmeyer, Geistlicher Rat, Regens des Priesterseminars, Monsignore, päpstlicher Geheimkämmerer.
Lueg, Hans, Glasmaler.
Lüer, Rud., Kaufmann.
Majewski, Gust., Architekt.
85 Maßbaum, Th., Lehrer a. D.
Meinders, Buchhändler.
Meyer, Aug. Ludwig, Bibliothekar.
Middendorff, Holzhändler.
Möllmann, Apotheker.
90 Müller, Domkapitular und Domdechant.
Nülle, Johannes, Gutsbesitzer.
Osterhaus, Rektor.
Ostman v. d. Leye, Freiherr, Geh. Regierungsrat.
Paal, Al., Druckereibesitzer.
95 Pagenstecher, Alfred, Fabrikant.
Philips, Pfarrdechant an St. Johann.
Piepmeyer, Kaufmann.
Pöttering, geistl. Konrektor.
Pröbsting, Professor.
100 Ranisch, Dr., Professor.
Reichenbächer, Dr., Professor.
Reimerdes, Stadtsyndikus.
Rhotert, Domkapitular.
Riedemann, Präses des Knaben-Konvikts.
105 Ringelmann, Kaufmann.
Rinkel, Gymnasiallehrer.
Rißmüller, Dr., Oberbürgermeister.
Rodewald, Dr., Professor.
Rohde, Dr., Professor.

110 Röhrs, Rektor.
Rolffs, Pastor, Lic.
Röver, Theodor, Kaufmann.
Ruhe, Dr., Geh. Studienrat Professor, Direktor des Gymn. Carolinum.
Schirmeyer, Dr., Professor.
115 Schmidt, Dr., Oberlehrer.
Schneider, Dr., Sanitätsrat, Direktor der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt.
Schoeller, Frau Agnes.
Schulten, Dr., Kand. d. höh. Schulamts.
Schwedtmann, Volksbureau-Sekretär.
120 Seling, Maler.
Seling, Dr., Domvikar.
Stolcke, K., Bankdirektor.
Stüve, Dr., Landgerichtsrat.
Tebbenhoff, Mittelschullehrer.
125 ter Meulen, Dr., Landgerichtsrat.
Thiele, Regierungssekretär.
Thörner, Dr., Chemiker.
Thor, R., Architekt.
Tiemann, Professor.
130 Tiemann, Dr. med.
Tismer, Schulrat und Kgl. Seminardirektor.
Tonberge, geistl. Rektor.
Ursulinerinnen, Oberlyzeum der.
Uthoff, Dr., Professor.
135 Vaegler, Buchhändler.
Vehling, Steuersekretär.
Vollmer, Buchbindermeister.
Waldmann, Wilh., Rentner.
Warlimont, Buchhändler.
140 Weidner, Superintendent.
Wellenkamp, Justizrat.
Wilkiens, Senator.
Wunsch, Buchhändler.
Wurm, Dr., Betriebsdirektor des Eisen- und Stahlwerks.
145 Zeiske, Rechnungsrat.
Ziller, Dr. Professor.

2. Im Kreise Bersenbrück.

Altemüller, Lehrer, Wehdel b. Badbergen.
v. Bar, Erblanddrost, Barenaue.
Bellersen, Kaplan, Ankum.
150 Berning, Pastor, Malgarten.
Bindel, Dr., Professor, Realgymnasialdirektor a. D., Quakenbrück.
Dürfeld, Georg, Landwirt, Menslage.
Dürfeld, Herm., Landwirt, Kl. Mimmelage.
Ebeling, Dr., Sanitätsrat, Badbergen.
155 Eickhorst-Lindemann, Herm., Hofbesitzer, Menslage.
Fisse-Niewedde, Hofbesitzer, Kalkriese.
Friedrich, Rechnungsrat, Senator, Quakenbrück.
Frommeyer, Herm., Bramsche.
Geers, Pastor, Fürstenau.
160 Hardebeck, Goldarbeiter, Ankum.
Hartke, Bürgermeister, Fürstenau.
Hellen, Pastor, Bersenbrück.
Hockemeyer, Pastor, Menslage.
Jütte, A., Kaufmann, Bramsche.
165 Kaune, Superintendent, Bramsche.
Knille, Hofbesitzer, Kalkriese.
Krull, Pastor, Ankum.
Menke, H., Kaufmann, Alfhausen.
Mittweg, Fräulein Marie, Haus Lonne bei Fürstenau.
170 Nieberg, Dr., Arzt, Dalvers bei Berge.
Osterhorn, Rektor, Bramsche.
Quakenbrück, Magistrat.
Rothert, Landrat, Bersenbrück.
Schenke, Gemeindevorsteher, Berge.
175 v. Schorlemer-Schlichthorst, Clemens, Frhr., Rittmeister der Reserve und Rittergutsbesitzer.
Stroetmann, Pfarrer, Berge.
Volksbildungs-Verein Bramsche.
Vornholt, Dechant, Neuenkirchen.
Wömpener, Lehrer, Fürstenau.
180 Zur Horst, Hofbesitzer, Epe bei Bramsche.

3. Im Kreise Iburg.

Bauer, Dr., Badearzt, Rothenfelde.

Engeljohann, Rektor, Dissen.
Hartmann, Gutsbesitzer, Hilter.
Heise, Pastor prim., Dissen.
185 Kanzler, Dr., Sanitätsrat und Badearzt, Rothenfelde.
Keißker, Hofbesitzer, Aschendorf bei Rothenfelde.
Mauersberg, Dr., Pastor, Bad Rothenfelde.
Middendorff, Pastor, Glane bei Iburg.
Rohlfes, Kantor, Rothenfelde.
190 Schmitz, Dechant, Glandorf.
Tappehorn, Pastor, Hagen.
Thimme, Lic., Pastor, Iburg.
Vullgraff, Lehrer, Iburg.

4. Im Kreise Melle.

Bodenheim, Amtsgerichtsrat, Melle.
195 Bölsing, Pastor, Oldendorf.
Ebermeyer, Apotheker, Melle.
Engelbert, H., Rendant, Wellingholzhausen.
Heilmann, Dr., Medizinalrat, Melle.
Huntemann, Kantor, Oldendorf.
200 Kellermeyer, W., Melle.
Obernüdemann, Hofbesitzer, Wellingholzhausen.
Olthaus, Pastor, Gesmold.
v. Pestel, Kammerherr, Landrat, Bruche bei Melle.
Reinhard, Amtsgerichtsrat, Melle.
205 Schreiber, Apotheker, Melle.
Selige, Buchhändler, Melle.
Starcke, C., Kaufmann, Melle.
Starcke, Ernst, Melle.
Sudfeldt, Walter, Melle.
210 Titgemeyer, Aug., Melle.
Vincke, Freiherr, Landrat a. D., Ostenwalde.

5. Im Kreise Osnabrück, Land.

Brockschmidt, Pastor, Schledehausen.
Busse, Hauptlehrer, Schledehausen.
Claus, Lehrer, Wersche bei Wissingen.
215 Dreyer, Pastor, Rulle.
Hollmann, Lehrer, Achelriede.
Hüggelmeyer, Julius, Oekonomierat, Hüggelhof.

Kisting, Lehrer, Icker bei Belm.
v. Korff, Freiherr, Gutthausen.
220 Lange, Lehrer, Schledehausen.
Ledebur, G., Rittmeister d. L., Haus Brandenburg bei Bissendorf.
Meyer, R., Pastor, Achelriede.
Pleister, Hauptlehrer, Hasbergen.
Roesener, Superintendent, Georgsmarienhütte.
225 v. Schele, Freiherr, Arnold, Rittergutsbesitzer, Schelenburg.
v. Schele, Freiherr, Alfred Georg, Dr. phil., Rittergutsbesitzer, Neuschledehausen.
Sperber, Pastor, Schledehausen.
Stahmer, E., Direktor, Georgsmarienhütte.
Völker, Dr., Pfarrer, Ostercappeln.
230 Westerfeld, Lehrer, Haltern bei Belm.
Wimmer, Dr., Arzt, Georgsmarienhütte.
Ziern, Lehrer, Remden bei Wissingen.

6. Im Kreise Wittlage.

v. Bar, Frhr., Langelage.
Brüggemann, Pastor, Hunteburg.
235 v. d. Bussche-Hünnefeld, Freiherr, Hünnefeld.
v. d. Bussche-Ippenburg, gen. v. Kessel, Graf, Ippenburg.
Dugend, Landrat, Wittlage.
Heintze, Pastor, Lintorf.
Jürgenpott, Lehrer, Lintorf.
240 Krönig, Dr., Sanitätsrat, Bad Essen.
Mielke, Pastor, Venne.
Rotermann, Pastor, Bohmte.
Sagebiel, Pastor prim., Bad Essen.
Schwer, Hauptlehrer, Venne.

7. Im Herzogtum Arenberg-Meppen

(Kreise Aschendorf, Hümmling und Meppen).

245 Ahrens, Lehrer, Papenburg.
Austermann, Oberlehrer, Papenburg.
Behnes, Landrat, Meppen.

Brand, Pastor, Berssen bei Sögel.
Brüske, Vikar, Lorup.
250 Ehrens, Pfarrvikar, Papenburg-Untenende.
Ellerhorst, Pastor, Lathen.
Gattmann, Pastor, Aschendorf a. E.
Hupe, Dr., Oberlehrer, Papenburg.
Leimkühler, Kantor, Papenburg.
255 Pennemann, Dechant, Bokeloh bei Meppen.
Riehemann, Dr., Gymnasialdirektor, Meppen.
Sandkühler, Pastor, Haren a. E.
Schlicht, Rechtsanwalt und Notar, Sögel.
Schulte, Dechant, Papenburg.
260 Spils, Rektor, Lathen a. E.
Többe, Pastor, Brees.
Wolbers, H., Lehrer, Klein-Berssen bei Sögel.

8. Im Kreise Grafschaft Bentheim.

Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer in Burgsteinfurt.
Barlage, Lehrer, Nordhorn.
265 Dieckmann, Dr., Arzt, Schüttorf.
Krabbe, Bürgermeister, Bentheim.
Kreislehrer-Bibliothek der Obergrafschaft Bentheim (Lehrer Wehuwen in Bentheim).
Kriege, Geh.-Reg.-Rat, Landrat, Bentheim.
Mense, Dechant, Bentheim.

9. Im Kreise Lingen.

270 Dingmann, Pastor, Schapen.
Kreislehrerbibliothek des Inspektionsbezirks Lingen I (Hauptlehrer Stevens Lingen).
Lietemeyer, Pastor, Thuine.
Lögermann, Lehrer, Messingen bei Beesten.
Meyer, Baurat, Lingen.
275 Scheiermann, Dechant, Lingen.
Sievers, Kaplan, Rektor an der Handelsschule, Schapen.
Thien, Pastor, Schepsdorf bei Lingen.
Tiesmeyer, Hauptlehrer, Emsbüren.
v. Twickel, Freiherr, Stovern bei Salzbergen.
280 Wölker, Pastor, Bawinkel.

B. Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirks.

Abeken, Hans, Amtsrichter, Polle a. d. Weser.
Andriano, Hauptmann, Kreuznach.
v. Beesten, Heinr. Alex, Dr., Arzt, Scherfede i. W.
Berlage, Dr., Dompropst, Köln.
285 Bibliothek, öffentliche, Oldenburg.
Bode, Oberstleutnant, Glogau.
Böcker, Dr., Damme.
Brandi, Dr., Professor, Göttingen.
Delbrück, Bankier, Berlin, Mauerstr. 61/62.
290 Dieckhaus, Geometer, Cloppenburg.
v. Dincklage, Freiherr, Regierungs-Rat, Bromberg.
Droop, Landrichter, Aachen.
Engelhard, Pastor, Hamburg, Bullenhuserdamm 35.
v. Fetter, General der Infanterie, Berlin W., Nürnbergerstraße 40.
295 Franke, Dr., Professor, Gymnasialdirektor, Verden a. d. A.
Fressel, Dr., Oberlehrer, Düsseldorf.
Fuhrmann, Ober-Reg.-Rat, Minden.
v. Fumetti, Amtsrichter, Lüneburg.
Gärtner, Rechtsanwalt und Notar, Seehausen, Altmark.
300 Gosling, Landrat, Weener.
Graff, Kammergerichtsreferendar, Berlin W. 62, Lutherstraße 45.
Grisar, Dr., Geh. Regierungs- und Medizinalrat, Coblenz.
Große-Heitmeyer, Rektor, Hofgeismar.
Großkopf, Dr. med., Hals-, Nasen- und Ohren-Arzt, Herford, Alter Markt 3.
305 v. Gruner, Justus, Rentner, Berlin NW. 23, Klopstockstr. 2.

v. Gülich, Ferdinand, Dr. jur., Wirklicher Legationsrat, Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin, Augustenburgerstraße 1.
Gymnasium, Vechta.
Haus- und Zentralarchiv, Oldenburg im Großh.
Henrichs, Dr., Sanitätsrat, Hameln.
310 Heuer, Pastor, Strücklingen bei Ramsloh in Oldenburg.
Hiltermann, Justizrat, Osterrode am Harz.
v. Hugo, Landgerichtsdirektor, Limburg (Lahn).
Jäger, Dr., Gymnasialdirektor, Duderstadt.
Jänecke, Dr. ing. et phil., Kgl. Regierungsbaumeister, Pr. Stargard.
315 Jostes, Dr., Professor, Münster i. W.
Keisker, Dr., Oberlehrer, Siegen, Häuslingstr. 31.
Kemper, Rektor, Lengerich i. W.
Kernkamp, Edam (Holland).
Klingholz, Oberförster, Flörsbach, Kr. Gelnhausen.
320 Klußmann, Bürgermeister, Geestemünde.
Köster, Pastor, Lübeck.
Kreyenburg, Oberamtsrichter a. D., Münster i. W.
Kriege, Rudolf, Kaufmann, Lienen.
Krusch, Dr., Geh. Archivrat, Archiv-Direktor, Hannover.
325 Kurlbaum, Regierungs- und Forstrat, Cassel (Hessen).
Lammers, Professor, Solingen.
Ledebur, Amtsgerichtsrat, Hildesheim.
v. Ledebur, Wilh., Frhr., Königl. Kammerherr, Erbmarschall, Landrat, Crollage, Kr. Lübbecke.
v. Lengerke, Hauptmann, Stettin, Karkutschstr. 1.
330 v. Liebermann, Oberpräsidialrat, Danzig.
Lürding, Fabrikdirektor, Hohenlimburg.
Meyer, Frl. Adele, Bückeburg, Lülingstr. 11.
Meyer, K., Professor, Hildesheim.
Müller, Baugewerkschuldirektor, Hildesheim.
335 Münster, Graf zu, Rittergut Porricken i. Sa., Post Ortrand.
Niedermeyer, Rechtsanwalt und Notar, Uelzen.
v. Patow, Regierungsrat, Rittergut Mallenchen, Kr. Kalau.
Poll, O., Fabrikbesitzer, Braunschweig, Cellerstraße 80.
Quirll, Professor an der techn. Hochschule, Aachen.
340 Regula, Dr., Pastor em., Göttingen, Wilh. Weberstr. 10.
Reibstein, Dr., Archivassistent, Breslau.

Runge, Dr., Oberbibliothekar, Göttingen.
v. Schmising-Kerssenbrock, Graf, Haus Brinke bei Borgholzhausen.
v. Schönaich-Carolath, Prinz, Regierungsrat, Wiesbaden.
345 Schultze, Baurat, Charlottenburg, Schillerstr. 105.
Schuhmacher, Dr., Professor, Aurich.
Snetlage, Ernst, Berlin NW., Lübeckerstraße 26.
Staatsarchiv, Hannover.
Staatsarchiv, Münster i. W.
350 Stahmer, R., Fabrikdirektor, Karlsruhe.
Storck, Regierungs- und Baurat, Münster i. W., Wolbeckerstraße 44 I.
Struckmann, Dr., Oberbürgermeister, Hildesheim.
Struckmann, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin, Landgrafenstr. 15.
Struckmann, Dr., Geh. Regierungsrat, Berlin W. 30, Rosenheimerstr. 24.
355 Struckmann, Königl. Oberförster, Oberförsterei Ibenhorst, Post Ackmenischken, Kr. Heydekrug.
Stüve, Oberst, Itzehoe.
Sudhoelter, Dr. med., Medizinalrat, Minden.
Thorade, Regierungsrat, Bankdirektor, Saarbrücken.
Timpe, Dr., Oberlehrer, Schneidemühl.
360 Trembur, Dr., Oberstabsarzt, Wilhelmshaven.
Universitäts-Bibliothek, Kgl., Münster i. W.
Vehslage, Dr., Oberlehrer, Klausthal i. H.
Veltman, Dr., Geh. Archivrat, Staatsarchivar a. D., Wetzlar.
Vornhecke, B., Versmold.
365 v. Wangenheim-Waake, Freiherr, Eldenburg bei Lenzen a. Elbe.
Westerkamp, Dr., Geh. Justizrat, Marburg.
Wiewel, Postinspektor, Neustadt i. Oberschles.
Willoh, Strafanstaltsgeistlicher, Vechta.
Wöbking, Pastor, Bücken bei Hoya.
370 Wrasmann, Berlin 50, Rankestr. 22.
Zuhorn, Amtsgerichtsrat, Warendorf.

Zur Unterstützung der Vereinszwecke haben sich durch Bewilligung von Beiträgen bereit erklärt:

Direktorium der Kgl. Staatsarchive.
Provinzialverband von Hannover.
Herzoglich Arenbergische Domänenkammer zu Düsseldorf, Klosterstraße 28.
375 Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer zu Burgsteinfurt.
Kreis Aschendorf.
Kreis Grafschaft Bentheim.
Kreis Bersenbrück.
Kreis Hümmling.
380 Kreis Iburg.
Kreis Lingen.
Kreis Melle.
Kreis Meppen.
Kreis Osnabrück (Land).
385 Kreis Wittlage.
Stadt Bramsche.
Stadt Lingen.
Stadt Osnabrück.

Satzungen
des
Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,
festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

---

§ 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

§ 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Länderteile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirke gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstentum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

§ 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

§ 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

§ 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark; derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben.

§ 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§ 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von neuem gewählt werden.

§ 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beiordnen.

§ 10.

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Anteil an dem Vereinsvermögen.

§ 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

Vorschriften

für die

Benutzung der Vereins-Bibliothek.

1. Das Bibliothekszimmer des Vereins (im Erdgeschoß des Ratsgymnasiums) ist für die Mitglieder Sonnabends von 12—1 Uhr geöffnet. In besonderen Fällen kann auch die Ausgabe von Büchern Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von $11^{3}/_{4}$ bis $12^{3}/_{4}$ Uhr im Lesezimmer der Gymnasialbibliothek stattfinden. Während der Ferien ist die Bibliothek geschlossen.

2. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Schein. Zum Zweck schriftlicher Bestellung werden Formulare den Mitgliedern durch den Bibliothekar, z. Zt. Professor Dr. Brunk, auf Wunsch ausgehändigt. Auswärtigen Mitgliedern können auf ihre Kosten und Gefahr Bücher durch die Post zugestellt werden.

3. Die Benutzungsfrist soll im allgemeinen 2 Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist muß der Entleiher gewärtigen, daß die Bücher eingefordert werden.

4. Die Rückgabe der Bücher durch Mittelspersonen, bezw. Rücksendung durch die Post geschieht auf Gefahr des Entleihers.

Osnabrück, im Juni 1916.

Der Vorstand des Vereins für Geschichte und Landeskunde
Dr. Knoke.

I.

Justus Mösers Prosa.

Eine sprachlich-stilistische Untersuchung.

Von A. Laging

Inhalt.

I. Teil.

Seite

Möser und die sprachlich-stilistischen Strömungen seiner Zeit.

§ 1. Einführung:
Art und Umfang der sprachlich-stilistischen Tätigkeit Mösers 8
§ 2 Deutsch 15
§ 3. Das überlieferte Deutsch der Kanzleisprache 19
§ 4. Das neue Deutsch im Kampf um die endgültige Gestalt der Schriftsprache 22
A. Beginn des Streites: Gottsched und die Schweizer.
B. Fortführung und Erweiterung auf ganz Deutschland: Klopstock, Lessing, Herder.
§ 5. A. Möser und die Provinzialdialekte. 28
B. Möser und das archaische Deutsch 30
§ 6. Mösers Sprach- und Stiltheorie 33

II. Teil.

Sprache und Stil in Mösers Werken.

§ 7. Chronologie der Werke.
1. Abschnitt. Die Anfänge seiner Schriftstellerei (1740—1760) 46

Seite

A. Die mündliche Ueberlieferung.

§ 8. Der plattdeutsche Dialekt und die hochdeutsche Umgangssprache der Heimat 47

B. Die schriftliche Ueberlieferung.

§ 9. Fremdländisches 49

§ 10. 1. Das Deutsch der Kanzleisprache 55

2. " " der Gottsched-Gellertschen Schule . . 57

3. " " der Schweizer Richtung 60

§ 11. Anzeichen neuer Entwicklung 61

2. Abschnitt. Der Höhepunkt seiner Schriftstellerei (1760—1794).

A. Sprachliche Elemente.

I. Kapitel. Wortschatz.

1. Wortgestalt.

§ 12. Lautstand 63

§ 13. Flexion 66

2. Wortgebrauch.

§ 14. Dialektisches und Allgemein-Volkstümliches 73

§ 15. Archaisches 77

§ 16. Kanzlei 79

§ 17. Fremdländisches 84

II. Kapitel. Satzbau und Komposition.

§ 18. Wunsch und Ausruf 89

§ 19. Frage 91

§ 20. Aussage 100

§ 21. Zwei kleinere Eigentümlichkeiten des Satzbaus und der Komposition 106

B. Der Schmuck der Rede

§ 22. Parallelismus und Antithese 108

§ 23. Wiederholung und Wiederaufnahme 123

§ 24. Bild und Gleichnis 126

a. Aufgabe, Umfang und Form,

b. Historische Entwicklung und inhaltliche Abstufung,

c. Hauptquelle des Metaphorischen.

§ 25. Schluß. Theorie und Praxis. Mösers stilschöpferische Leistung 141

Literatur.

I. Allgemeines.

[Handbücher, Grammatiken, Wörterbücher und Zeitschriften werden nach folgenden Abkürzungen zitiert]:

Joh. Christoph Gottsched, Vollständigere und Neuerläuterte Deutsche Sprachkunst, nach den Mustern der besten Schriftsteller des vorigen und itzigen Jahrhunderts abgefasset. 5. Aufl. Leipzig 1762 (= Sprachkunst).

Joh. Christoph Adelung, Umständliches Lehrgebäude der Deutschen Sprache, zur Erläuterung der Deutschen Sprachlehre für Schulen. 2 Bde. Leipzig 1782 (= Sprachlehre).

Joh. Chr. Adelung, Ueber den Deutschen Styl. 2 Bde. 3. Aufl. 1789/90 (= Styl).

Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung. 5. Aufl. Leipzig 1872—74 (= Gervinus).

W. Scherer, Geschichte der deutschen Literatur. 12. Aufl. Berlin. 1910 (= Scherer).

H. Hettner, Literaturgeschichte des 18. Jahrh. Braunschweig. 1865—1870 (= Hettner).

M. H. Jellinek, Geschichte der Neuhochdeutschen Grammatik von den Anfängen bis auf Adelung. I. Heidelberg 1913. II. 1914 (= Jellinek).

Deutsches Wörterbuch der Brüder Grimm usw. (= D. Wb.).

Deutsches Wörterbuch v. H. Paul. 2. Aufl. Halle. 1908 (= Paul).

Deutsches Wörterbuch v. Moritz Heyne. Leipzig, 1890 bis 95 (= Heyne).

Deutsches Wörterbuch v. Fr. L. K. Weigand usw. 5. Aufl. Gießen 1909 (= Weigand).

Idioticon Osnabrugense v. Joh. Christoph Strodtmann. Leipz. u. Altona. 1756 (= Id. Osn.).

Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs usw. Bremen 1767 ff. (= Brem. Wb.).

Wörterbuch der westfälischen Mundart, von Fr. Woeste, herausgeg. v. Verein f. ndd. Sprachforschung, Bd. I (= Woeste).

Anzeiger für deutsches Altertum (= A. f. d. A.).

Euphorion, Zeitschrift für Literaturgeschichte (= Euph.).

Mitteilungen des Historischen Vereins z. Osnabrück (= M. H. V. O.).

Zeitschrift für deutsche Philologie (= Z. f. d. Ph.).

Zeitschrift für den deutschen Unterricht (= Z. f. d. U.).

Zeitschrift für deutsche Wortforschung (= Z. f. d. Wf.).

R. M. Meyer, Deutsche Stilistik. 2. Aufl. München 1913 (= Meyer).

Ernst Elster, Prinzipien der Literaturwissenschaft. II. Stilistik. Halle 1911 (= Elster).

II. Möser.

A. Ausgaben.

Justus Mösers sämmtliche Werke. Neugeordnet und aus dem Nachlasse desselben gemehrt durch B. R. Abeken. Berl. 1842—43. 10 Bde., zitiert als I, II usf.

Justus Möser, Ueber die deutsche Sprache und Litteratur, herausg. v. C. Schüddekopf. Berl. 1902 (Deutsche Litteraturdenkmale, herausg. v. A. Sauer 122) (= Spr. u. Lit.). Im übrigen vgl. § 7.

B. Bibliographie.

1. Gesamtdarstellungen.

F. Nicolai, Leben J. Mösers; wieder abgedruckt v. Abeken X, 1—86.

Abeken, Einleitung zu seiner Ausgabe.

F. Kreyssig, Justus Möser. Berlin 1857.

Zuletzt das Referat von

K. Hofmann, J. Möser, der deutsche Staatsmann, Dichter und Verteidiger der deutschen Literatur. Mit Einleitung v. F. W. Brepohl. Temesvar 1911.

Dazu besonders die Darstellungen bei

Gervinus (IV, 622 ff.) und Scherer (471 ff.), weniger bei Hettner.

2. Einzelforschungen.

a. Staatswissenschaft.

Für den weiten Rahmen ausgezeichnet ist:

W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland. München 1874. S. 500—527.

L. Rupprecht, J. Mösers soziale und volkswirtschaftliche Anschauungen in ihrem Verhältnis zu Theorie und Praxis seines Zeitalters. Stuttgart 1892 (Preisschrift d. Universität München).

O. Hatzig, Justus Möser als Staatsmann und Publicist. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 27. Hannover 1907.

Ders., Justus Möser als Politiker. Zeitschr. d. H. V. f. Niedersachsen 76, 102—22.

b. Deutsche Philologie.

K. Mollenhauer, J. Mösers Anteil an der Wiederbelebung des deutschen Geistes, Progr. Braunschweig 1896.

Hashagen in seiner Besprechung von Schüddekopfs Ausgabe von „Spr. u. Lit.“, Z. f. d. Ph. 35, 259 ff.[1])

---

[1]) Neues namentlich über „Litteratur“; leider ist in keiner der folgenden Arbeiten diese wertvolle Abhandlung benutzt.

R. Hofmann, Justus Möser und die deutsche Sprache. Z. f. d. U. 1907, 145 ff. u. 209 ff.

H. Schierbaum, Justus Mösers Stellung in den Literaturströmungen während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Diss. Münster 1908 (zitiert als Schierbaum).

Ders., J. M. Stellung usf. während der zweiten Hälfte des 18. Jh. M. H. V. O. 34, 1 ff.[1])

Georg Kaß, Möser und Goethe. Diss. Götting. 1909.[2])

H. Schierbaum, Goethe und J. Möser. Hannoverland 6 (Januarheft).

R. Hofmann, Beiträge zum deutschen Wörterbuch aus J. Mösers Schriften, Z. f. d. Wf. 13, 35 ff.[3])

R. A. Fritsche, J. Möser und W. A. Riehl. Gedanken über Volkskunde. Hessische Blätter für Volkskunde 7, 1—9.

R. Hofmann, J. Möser, der Vater der deutschen Volkskunde, M. H. V. O. 32, 79 ff.

Fr. Kauffmann, Deutsche Altertumskunde. München 1913. S. 10—14.

R. v. Raumer, Geschichte der germanischen Philologie. München 1870, S. 284 (vgl. auch Paul in Pauls Grundr).

c. Geschichte und verwandte Gebiete.

W. Dilthey, Das 18. Jahrhundert und die geschichtliche Welt. Deutsche Rundschau. Aug./Sept. 1901, besonders S. 363 ff.

---

[1]) Die Dissertation ist allein wertvoll.

[2]) K. stellt, S. 65, „eine Wechselwirkung" zwischen Möser und Goethe auf literarischem Gebiete und „eine Abhängigkeit Goethes von Möser in den politischen Anschauungen" fest.

[3]) Die Zusammenstellung bietet meist gute Interpretationen, keine Etymologien, selten vergleichende Literaturnachweise; sie wäre bei genauer Kenntnis des Dialekts sicher reicher ausgefallen, doch verdanke ich den Forschungen Hofmanns die meiste Anregung.

Franz X. v. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus. S. 901—11.

Moritz **Ritter**, Studien über die Entwicklung der Geschichtswissenschaft IV. Historische Zeitschrift 3. Folge. Bd. 16. Heft 1. S. 109—118.

F. **Rink**, Justus Mösers Geschichtsauffassung. Diss. Gött. 1908; vgl. M. H. B. O. 34.

A. **Möbius**, Darstellung und Beurteilung der pädagogischen Ansichten J. Mösers. Diss. Leipzig 1909.

J. **Riehemann**, Der Humor in Mösers Werken. M. H. B. O. 26, 1 ff.

I. Teil.

Möser und die sprachlich-stilistischen Strömungen seiner Zeit.

§ 1. Einführung: Art und Umfang der sprachlich-stilistischen Tätigkeit Mösers.

In den Anfängen einer Selbstbiographie,[1]) die Möser im Alter entwarf, aber nicht über Kindheit und Knabenalter hinausführte, erzählt er uns eine kleine, sehr bezeichnende Geschichte. Er sagt,[2]) er habe in seinem zwölften Jahre eine „gelehrte Gesellschaft" unter seinen Mitschülern gegründet und mit ihnen zusammen eine „eigene Sprache mit besonderer Grammatik, besonderem Wörterbuch und eigener gelehrter Zeitung" erfunden. Eine Spielerei war das, ohne jegliche Bedeutung; aber sie war doch so sehr der Anlage seines Geistes entsprungen, daß er sie noch in reifen Jahren der Aufzeichnung wert hielt. Es war eben doch kein bloßes Wichtigtun mit Dingen, die er irgendwo aufgegriffen hatte, eine gewisse innere Notwendigkeit lag darin: Möser berichtet uns, auch an dieser Stelle,[3]) er habe den Aerger seines Lehrers erregt, weil er die lateinischen Stilübungen für Prosa gleich in Versen niedergeschrieben habe.

Eine merkwürdige Begabung für Sprache und Stil tritt früh und in auffälligen Erscheinungen hervor. War da nicht

---

[1]) Von Nicolai in seine Möserbiographie verflochten: X, 6—9; ein kleineres Fragment X, 5, ein größeres X, 86—88.

[2]) X, 9; X, 88.

[3]) X, 88.

gerade die Zeit, in der er in das geistige Leben voll eintrat, das zweite Viertel des 18. Jahrhunderts, für die Ausbildung seiner individuellen Veranlagung geschaffen? Eigentümlich wir suchen in diesen Jahren vergebens nach einer Spur, die die Weiterentwicklung in dieser Richtung andeutete. Es liegt darin ein Gegensatz: aus dem Charakter der Zeit und aus Mösers Individualität müssen wir ihn aufzuhellen suchen.

Zwei feindliche Lager stehen sich gegenüber: die Schweizer Bodmer und Breitinger und anderseits Gottsched. Die beiden Süddeutschen mögen dem Niedersachsen zu fern gestanden haben, Gottsched aber konnte ihn nicht begeistern, „er hatte für ihn nur ein ironisches Lächeln".[1]) Dessen Art, die Sprache zu regeln und die Regeln rationalistisch zu begründen, widersprach zu sehr seinem Geiste; für eine Normierung der Sprache nach festen Prinzipien konnte er sich nicht erwärmen, d. h. Möser ist kein Grammatiker im Sinne des 18. Jahrhunderts. Verfolgt hat auch er den Kampf, wie sich im Laufe der Untersuchung zeigen wird, aber er griff nicht selbsttätig ein.

So ging es auch mit den Theoretikern der fünfziger und sechziger Jahre — „tyrannische Kritiker" nennt Möser sie später einmal.[2]) Die Einzelfragen, die jetzt zum Teil zu spitzfindigen Erörterungen über die Orthographie herabgesunken waren, und um die sich die kleinen und mittleren Geister abmühten, kümmerten ihn nicht. Sein Blick war auf das Ganze gerichtet, das praktisch zu verwerten, was durch die endlosen Streitigkeiten gewonnen war. Nirgends ein Wort über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer grammatischen Form: Theoretiker ist Möser keineswegs.

---

[1]) X, 90.
[2]) V, 84.

Zwei Richtungen seiner sprachlichen Interessen treten vielmehr klar hervor: er ist einmal Stilist, die Kunst des Stils praktisch ausübend sowohl wie historisch untersuchend, und zum andern Sprachbeobachter im allgemeineren Sinne, oder wenn man hier den neuen Begriff schon anwenden darf: Sprachwissenschaftler.

Er ist einer der allerersten Kämpfer für einen guten Stil überhaupt. Die Sprache ist ihm nicht nur Vermittlungsorgan, wie es bei Goethe letzten Endes der Fall war;[1]) auch schreibt er ihr keine pedantischen Regeln nach Adelungs Manier vor. An sich selbst zeigt er, „wie man zu einem guten Vortrage seiner Empfindungen gelange": [2]) der Ausdruck soll immer auf gleicher Höhe mit den Empfindungen stehen, solange, bis dies erreicht ist, soll man unaufhörlich an der Form arbeiten; er schildert, wie er eine „Wahrheit, die ihm eingeleuchtet hat," immer wieder durchdenkt, immer „neue Seiten" an ihr entdeckt, bis er sie als ersten Entwurf in einzelnen Sätzen „aufs Papier wirft," wie er dann die Einzelheiten verfolgt, immer „feuriger und leidenschaftlicher für den geliebten Gegenstand wird," wie er „eine glückliche Stunde, die durchaus von selbst kommen muß," abwartet und dann die endgültige Form schafft.

Dasselbe, in heiterer Art, sagt er für den Unterhaltungston der Gesellschaft: Eine Erzählung, wie es viele gibt (III, 153 ff.); und wieder als ernste Mahnung für den Gerichtsstil. (Die gerichtlichen Vorladungen in den Intelligenzblättern III, 114 ff.). Immer kommt er wieder

---

[1]) So urteilt die letzte, erschöpfende Arbeit: Martin Joris: Goethes Sprachkritik. Pr. Jahrb. 1918. Heft III, IV u. V. Hierzu besonders III, 439; auch F. Kluge, Von Luther bis Lessing. 4 Straßburg 1904. 209 ff.

[2]) IV, 5 ff.

darauf zurück, in ähnlichen Plaudereien [1]) und vor allem dann in praktischer Wirksamkeit unter seinen Zeitgenossen. Es begegnet hier zuerst eine außerordentlich feine Sprach- und Stilkritik; so besonders in seinem Briefwechsel mit J. D. Michaelis [2]) und Friedrich Nicolai [3]) In seinem Urteil über Abbt z. B. steht die Sprache hauptsächlich in Diskussion; [4]) hier gibt er auch das Zeugnis, direkt auf einen Schriftsteller eingewirkt zu haben: „Er litt es geduldig, wenn man ihn wegen seines pretiösen Stils tadelte, und teilte mir das Schreiben offenherzig mit, worin ihm sein Freund Moses gebot, seinen ganzen ersten Entwurf vom Verdienste in's Feuer zu werfen." [5]) Ein feines Auge für Stilmerkmale war ihm eigen, ein starkes Interesse, Stilzusammenhänge und Stilbedingungen aufzudecken. [6]) Die

[1]) Auch der Freund ist schonend bei unangenehmen Wahrheiten III, 141 ff.: „Sie haben Ihren gelehrten Vortrag überall verbessert, und befleißigen sich in demselben des schönsten Styls; warum wollen Sie nicht einem redlichen Freunde zu gefallen Ihren übrigen Styl ebenso verbessern?" III, 142. Ueber die verfeinerten Begriffe III, 250; Schade um das schöne Gesicht! V, 90. Ueber Brief-Complimente V, 105. Ueberliefert sind die verschiedenen Fassungen in den Fragmenten „Ueber den Leibeigenthum" V, 136.

[2]) X, 227 ff., 229 („Homer braucht . . . . einerlei Beiwort").

[3]) X, 142 ff.; X, 161; X, 162; X, 168; X, 186.

[4]) X, 142 ff., bes. X, 146: „Seine Schreibart scheint mir, je mehr ich es überlege, aus einer mißlungenen Nachahmung des Tacitus entstanden zu sein."

[5]) X, 142. Darin wertvolle Hinweise für die Beurteilung von Abbts Stil; die neueste Arbeit: Erich Becker, Der Stil Th. Abbts in seiner Abhandlung „Vom Verdienste". Diss. Greifsw. 1914 versagt auch in diesem Punkte völlig (vgl. z. B. S. 10/11, 15, 62).

[6]) Wieder über Abbt, besonders in dem Plane einer Biographie Abbts: „in Absicht auf seine Schriften und sonderlich auf seine Schreibart werde ich ein strenger Kunstrichter sein", X, 146.

Anregung gab ihm vor allem die Entwicklung des Stilbegriffs in der bildenden Kunst durch Winckelmann.[1]) Von unermeßlichem Werte war es, daß sich Mösers Begeisterung für die deutsche Kunst an der klassischen Behandlung der Antike nährte, daß sich sein allumfassendes Wesen an der tief- und feinausgebildeten Eigenart Winckelmann's bildete. Innerlich durchdrungen von den neugeschaffenen Werten, sucht er das ganze weite Feld seiner Arbeit unter diesen Gesichtspunkt zu stellen.[2]) „Jede Zeit hat ihren Stil" heißt es in der O. G. (VII, 16): das Stilprinzip ist die Voraussetzung seines Denkens geworden, vor allem in Sprache und Literatur. Hierauf beruht gerade die hervorragende Bedeutung des Werkes, das die Krone dieser Entwicklung darstellt, seiner Schrift „über die deutsche Sprache

---

[1]) Vgl. Ed. Castle-Wien, Zur Entwicklungsgeschichte des Wortbegriffes Stil (Vortrag auf der 52. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, 1913), Germanisch-Romanische Monatsschrift VI, 3 (März 1914), S. 155.

[2] In einem Brief an Nicolai, wieder über Abbt, X, 148: „Was (Abbt) mit den Aussichten, die ihm Herr Winckelmann gegeben, sagen wollen, kann ich nicht mit Gewißheit bestimmen. Vielleicht gedachte er dessen Geschichte der Kunst mit der politischen in Verbindung zu bringen, die Werke der Freiheit mit den Denkmälern der sklavisch gehaltenen Völker zu vergleichen, die Wirkungen jeder politischen Verfassung auf den Stil, die Kühnheit und den Adel der Kunst zu zeigen, und die Reife eines jeden Staats, einer jeden Sprache, und überhaupt eines jeden Nationalgenies aus der Geschichte der Kunst mit zu erweisen. Wenigstens würde ich solches von ihm erwartet haben. . . . . Es gibt mehrere Arten von Antiken als diejenigen, welche Herr Winckelmann zu seinem Gegenstande erwählt; ich meine diejenigen, welche Montesquieu in ein großes und vortreffliches Gemälde gefügt hat, . . . Von diesen hatten wir oft gesprochen und gewünscht, daß ein Winckelmann . . . solche mit einem schärfern Auge betrachten möchte."

und Litteratur". [1]) Sein Verdienst ist es, die neue Methode der Stilbetrachtung hier eingeführt und zugleich als erster vollendet ausgebildet zu haben. So betrachtet, erscheint Möser als einer der bedeutendsten Literarhistoriker des 18. Jahrhunderts. [2])

In demselben, geschichtlich gerichteten Grundzug seines Wesens liegt seine weiter gespannte Beobachtung der Sprache insgesamt, sie macht ihn zu einem der ersten Sprachhistoriker. Die heutige Sprache hat in vielen Teilen ihr Leben eingebüßt, wir verstehen unsere eigenen Worte nicht mehr, ist Mösers beständige Klage. [3]) „Was ich am mehrsten fühlte, war dieses, daß unsere Sprache eine Verrätherin der edlen Freiheit geworden war, und den Ausdruck verloren hatte, welcher sich zu meinen Begriffen paßte." [4]) Darum müssen wir die Sprache in ihrem Entwicklungsgang kennen lernen, erst dann werden wir die Begriffe der deutschen Vorzeit, wie „Freiheit" und „Eigentum" [5]) verstehen.

---

[1]) Viele kleinere Beweise finden sich in den „Patr. Ph." und vor allem in der O. G.; z. B. VII, 6b: „In der That aber enthält (die Urkunde) einerlei Freiheiten mit letzterer; und mochte sich der Stil nur geändert haben."

[2]) Erich Schmidt, A. f. d. A. 2, 39: „Das vorige Jahrhundert hat einige vortreffliche stilistische Forschungen aufgewiesen. Ich erinnere an den zweiten Teil von Mösers Schreiben über die deutsche Sprache und Litteratur."

[3]) „Ebenso hat die deutsche Sprache alle die Worte eingebüßt, welche wir nötig haben, um die Geschichte der Sachsen vor Carl dem Großen verständlich zu machen. Doch ich schweife aus. Ich wollte nur sagen, daß ich Jemanden wünschte, der die Sprache so studierte, wie Winckelmann die Antiken." X, 149.

[4]) Vorrede zur O. G. VI, IX.

[5]) Diese beiden liegen M. besonders am Herzen: Freiheit X, 149; IV, 238; IV, 272. „Eigenthum findet sich bloß im Stande der Natur und der Exemtion. Die Sprache hat hier einen zu starken Einfluß auf unsre Begriffe gehabt; und sie würde schon

Die Frage „de l'influence des opinions sur le langage et du langage sur les opinions"[1]) ist für ihn, den Historiker, wichtig; nicht so sehr berührt ihn Herders Grübeln „über den Ursprung der Sprache". Die Sammlung der alten Sprachreste in den Mundarten liegt ihm näher, wie er an der Entstehung der Dialektwörterbücher überhaupt lebhaften Anteil nimmt.[2]) Also auch bei der sprachforschenden Tätigkeit kehrt sich ein Streben nach praktischer Verwendung des Gefundenen heraus. Gerade darum muß sein Beitrag zur Entwicklung des deutschen Stils und der deutschen Sprachwissenschaft viel höher bemessen werden, als die Leistung manches spekulativen Theoretikers.

---

manches Land um seine ganze Verfassung gebracht haben, wenn nicht eine Menge von Leuten die Wahrheit im Gefühl gehabt hätten, und mit den undeutlichsten Begriffen auf richtige Folgen gekommen wären." III, 319. „Unter allen mächtigen Begriffen und Ausdrücken, die sich aus der deutschen Denkungsart und Sprache verloren haben, ist keiner so vollkommen ausgewischt worden als der von Eigen oder Eigenthum; kaum reichen noch einige entlehnte Züge, ihn noch einigermaßen zum Anschauen zu bringen. Und doch ist er für die Philosophie der Sprache sowohl als der Geschichte von einem sehr erheblichen Werte". IV, 158.

[1]) „. . . . ich wünschte: daß Jemand alles dasjenige, was zur Beantwortung der Preisfrage de l'influence . . . in ihrer mächtigsten Absicht erfordert wird, besitzen, und mit dieser Zurüstung zugleich die übrigen einem Geschichtschreiber nöthigen Wissenschaften vereinigen, mithin Hand ans Werk legen möchte; weil ich alle Augenblicke fühle, daß das Costum der Worte und der damit verknüpften modernen Begriffe dem Geschichtschreiber unendliche Mühe macht. Freiheit z. B. . . . ." X, 149.

[2]) „Die heutigen Saterländer haben noch die alte friesische Sprache, wodurch sie sich von den Westphälingern unterscheiden. Ich wünschte, daß Jemand davon ein Idioticon liefern möchte." VI, 237. Und Strodtmann wollte er zu seinem Id. Osn. Wachters Glossarium mitteilen. Id. Osn. XI.

Auf welche Strömungen nun seine Tätigkeit hinzielt und wie sich seine Stellung zu den Zeitgenossen heraushebt, muß die Untersuchung zeigen.

§ 2. Deutsch.

Mösers Eintritt in die „Deutsche Gesellschaft" zu Göttingen (1743) ist der erste Schritt zu seinem Wirken für die deutsche Sprache. Kraftvoll verfolgt er diese Bahn weiter, bekundet von Zeit zu Zeit sein unaufhörliches Ringen, um nach vierzig Jahren seine Arbeit zu vollenden, mit seinem Schreiben „über die deutsche Spr. u. Lit." (1781). Hier ist der Höhepunkt seiner Begeisterung erreicht, seine Liebe zur Muttersprache hat den wärmsten Ausdruck gefunden. Wir schöpfen bei unserer Untersuchung aus dieser ergiebigen Quelle und suchen die verstreut fließenden Nachrichten früherer Zeiten in sie hineinzuleiten.

Die kleine Schrift war eine Abwehr gegen Friedrichs des Großen „de la littérature allemande" (1780), sie war eine Verteidigung der deutschen Sprache. Wir werden damit zuerst auf die negative Seite in Mösers Wirksamkeit hingeführt, auf den Kampf gegen das Fremdländische.

Wie bei diesem besonderen Anlaß, so hat auch Möser in seinem ganzen Leben am meisten gegen das Französische zu kämpfen gehabt. Er war, wie es in den Kreisen der Gebildeten noch vorwiegend der Fall war, zum guten Teil französisch erzogen; in seinem Elternhause erlernte er die französische Sprache von Grund auf, von hier ging auch sein lebhaftes Interesse für die französische Literatur aus; es blieb, wie Nicolai berichtet,[1] bis an sein Lebensende

[1] „Er hatte eine unendliche Menge von Romanen, besonders französischen, gelesen, und las die neuern auch noch im hohen Alter gern." X, 90; vgl. auch X, 190 (Marivaux, Evremont, Voltaire) und X, 234.

beständig wach. Sein Beruf führte ihn dann sein ganzes Leben lang fast täglich in die Häuser des Landadels, in denen noch ausschließlich französisch gesprochen wurde; endlich stand er im engen Freundschaftsverhältnis zu dem Freiherrn v. Bar, der damals „der beste französische Dichter Deutschlands"[1]) war. Der Entwicklungsgang Mösers schloß eine gewisse Prädestination für das Französische in sich, eine weitgehende, individuell bedingte Abhängigkeit vom Französischen mußte seinem Denken anhaften.

Von diesem Standpunkt aus springt erst der volle Wert seines Kampfes gegen das Französische ins Auge: die Bedeutung für die Persönlichkeit Mösers. So müssen wir seine ganze Wirksamkeit, auch die Verteidigungsschrift gegen Friedrich den Großen betrachten. Ihre allgemeine Bedeutung für die deutsche Sprache und Literatur ist, dank ihrer eigenartigen Form, sehr hoch einzuschätzen, aber aktuelle, agitatorische Wirkung konnte sie in betreff des Französischen nicht mehr erzielen: ihr Zweck war in der Wirklichkeit schon erreicht.

Der König wies die deutsche Sprache als roh und ungeschliffen zurück und stellte die französische noch einmal als allein literaturfähig hin. Es entsprang dem französischen Einfluß, dem er sich von Anfang an blindlings hingegeben hatte, und bezeugte jetzt, daß er die Entwicklung der letzten Jahrzehnte nicht mehr verfolgt hatte oder sie nicht aufnehmen wollte. Der Kampf zwischen Deutsch und Französisch war zugunsten des Deutschen entschieden; wollte der König noch einmal eingreifen, so stand er noch in der vorgottschedschen Zeit, umgeben von einigen wenigen, auch „Zurück-

---

[1]) Verfasser der „Epîtres diverses", vgl. X, 14, 80; über ihn: Schirmeyer, Georg Ludw. v. Bar, „der beste französische Dichter Deutschlands", ein Vorbild Wielands und Freund Mösers, Mitteilg. d. Histor. Vereins Osnabrück. 32 (1907) 1 ff.

gebliebenen", von den führenden deutschen Geistern verlassen. So brauchte auch Möser nicht mehr als Streiter aufzutreten, rein sachlich, mit überlegener Größe konnte er den Sieg feststellen und begründen.

Endigte die letzte und schriftstellerisch größte Tat doch mehr in einer Betrachtung von historischem Werte, so drehte sich die frühere Wirksamkeit um so mehr um die Erringung von Gegenwartsgütern. Und hier hatte er auch große positive Erfolge: zunächst lokaler Natur, erlangen sie jedoch im weiteren allgemeine Bedeutung. Mösers Verdienst ist es, aus der Sprache der Osnabrückischen Gesellschaft das Französische endgültig vertrieben zu haben. Hier und in Westfalen, dem mit am weitesten zurückgebliebenen Teile Norddeutschlands, drang nun auch das Deutsche durch. Am schönsten zeigt sich die eigenartige Kampfesweise in der „Allerliebsten Braut", einer Erzählung aus dem Jahre 1768.[1]) Der Freund des Natürlichen und Derben wendet sich gegen die „Verfeinerungen des Geistes und Geschmacks" und rechnet zu dieser krankhaften Erscheinung hauptsächlich den Einfluß der französischen Sprache und Literatur. Aber „ist," sagt er, „wenn es uns erlaubt ist, seine Gründe recht zu verdeutschen, der allermindeste Gebrauch in der Haushaltung, in Küchen und Kellern davon zu machen? Ist irgend ein Nutzen anzugeben, welcher unsre Kinder für den Zeitverlust schadlos hält, den sie in ihrem lehrbegierigen Alter darauf verwenden müssen? Zugegeben, daß sie ihre Erkenntnisse dadurch erweitern, die Sphäre ihrer Zeitkürzungen dadurch ausdehnen und in allen Gesellschaften erscheinen können: sind darum die Erkenntnisse nützlich? Haben wir bei einer guten Haushaltung nöthig, unsre Zeitkürzungen

---

[1]) I, 208 ff.

aus französischen Romanen zu betteln?"[1]) (I, 209). Das Lateinische tritt nicht so hervor, Gottsched hatte ihm schon den Todesstoß versetzt; auch die dem Deutschen beigemischten Fremdwörter spielen keine so große Rolle, wir werden Mösers Stellung zu ihnen in anderm Zusammenhang kennen lernen. Das Französische ist es, wogegen er immer wieder kämpft; bald verspottet er in leichtem Ton die Albernheiten der französischen Unterhaltung, bald verflucht er in herber Satire die Nachäffereien der französischen Mode: „Ist da Freiheit und Eigenthum, wo das väterliche Erbe der Mode verpfändet, der Geist ein sclavischer Nachahmer und unser edles Selbst eine entlehnte Rolle ist?" (I, 213). Hier klingt an, was er in dem „Schreiben über die deutsche Spr. und Lit." weiter ausführt: die positive Verherrlichung der deutschen Sprache.

Möser ist kein oberflächlicher Lobredner seiner Muttersprache. Er vergleicht die Entwicklung des Deutschen mit den andern Sprachen, sieht, daß die Nachbarländer viel früher eine einheitliche Schriftsprache herausbildeten, und erkennt durchaus an, daß vor nicht langer Zeit noch das Französische wie das Englische dem Deutschen überlegen waren. Es lag aber nur daran, daß die Deutschen ihre eigene Sprache verachteten und lieber die fremden übernahmen, als ihre Muttersprache in die Literatur einführten und durch Uebung weiterbildeten. Er geht noch weiter: die Vernachlässigung der eigenen Sprache führt er, wie es seiner historischen Betrachtungsweise entsprach, auf die Zersplitterung des deutschen Volkes zurück, auf das Fehlen einer großen nationalen Geschichte, und knüpft daran die ernste Mahnung: „Meiner Meinung nach müssen wir also durchaus mehr aus uns selbst

[1]) „Und wie groß sind denn die Wahrheiten, womit sie durch Hülfe der französischen Sprache ihre Erkenntnis erweitern!" I, 210.

und aus **unserm Boden** ziehen, als wir bisher gethan haben, und die **Kunst unserer** Nachbarn höchstens nur in so weit nutzen, als **sie zur** Verbesserung unsrer eigenthümlichen Güter und ihrer **Kultur dient**." (Spr. u. Lit. 18.)

§ 3. Das überlieferte Deutsch der Kanzleisprache.

War **das** Französische als praktische Literatursprache für **Deutschland zu** Mösers Zeit, wenigstens auf dem Höhepunkt **seines** Schaffens, mehr oder weniger abgetan, so stand es **doch wesentlich** anders mit der Form des Deutschen, die **wir kurz** Kanzleideutsch nennen. Es ist die in ihren Anfängen **auf** das 13. Jahrhundert zurückgehende, unter Karl IV. **dann** für den Kanzleigebrauch nach dem Stilmuster des **klassischen** Lateins eingerichtete Geschäftssprache; Martin Opitz führte sie in die Literatursprache ein, wo sie im 17. und bis ins 18. Jahrhundert hinein teilweise erhalten blieb. Unter französischem Einfluß mußte sie im zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts der „Sprache der besten Skribenten"[1]) und dem gesprochenen Deutsch des täglichen Lebens weichen. Ein letzter Versuch, sie wieder auf den Thron zu erheben, fällt in die Mitte des Jahrhunderts mit den „Observationes — oder Gründlichen Anmerkungen über die Art und Weise eine gute Uebersetzung besonders in die teutsche Sprach zu machen" des Benedictiners Augustin Dornblüth (1755).[2]) Der Gegenbacher Mönch fordert die Sprache der Kanzleischriften während der letzten drei Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts, unter besonderer Betonung ihrer süddeutschen Form. Vergebens versucht er den größtenteils konfessionellen Streit noch einmal zu entfachen; die neue, vorwiegend protestantisch-ostmitteldeutsche Richtung hatte gesiegt.

---

[1]) Gottsched, vgl. besonders Jellinek S. 242.

[2]) Vgl. Jellinek, 263 ff.

So war es in der Theorie. In der Praxis hatte freilich die Sprache der Poesie durch Hofmannswaldau, Haller und Klopstock eine ungeahnte Entwicklung genommen; aber der Prosastil fing erst an, eine neue, eigene Form auszubilden. Gottsched hatte ihn von dem Zwang des Ueberlieferten losgelöst und zur praktischen Gestaltung in den einzelnen Zweigen freigemacht. Möser würdigt vor allem den Fortschritt, den die „Kunstsprache",[1]) d. i. der Stil kunstgemäßer Prosa, durch Winckelmann, Wieland, Lavater und Sulzer genommen habe, erkennt an dieser Stelle auch[2]) den neuen Stil der „empfindsamen Romane" und den Aufschwung der philosophischen Diktion seit Leibniz und Wolff an. Er leugnet nicht, daß der „historische Stil" sich zu entfalten beginne; aber hier geht es am langsamsten, urteilt Möser richtig. Die Geschichte sei nicht mehr als „ein Urkundenbuch zur Sittenlehre", und „ihre Sprache müsse natürlicher Weise erbaulicher oder gelehrter Vortrag bleiben, der uns unterrichtet aber nicht umsonst begeistert".[3]) Er aber will eine neue „begeisternde" Darstellung; „wenn wir erst mehr Nationalinteresse erhalten, werden wir die Begebenheiten auch mächtiger empfinden und fruchtbarer ausdrücken". Mösers Forderungen sind in diesem Punkte am eindringlichsten und originellsten: sein Interesse war am lebhaftesten auf die Geschichtsschreibung gerichtet.

Im praktischen Leben stellte er sich, vorher wie nachher, eine viel näherliegende Aufgabe, auch hier wieder ursprünglich lokaler Natur. Er will den Kanzleistil ganz und gar vertreiben, auch aus seinem ureigensten Gebiet, dem amtlichen Verkehr. Verblüffend modern zeigt er sich hier, als

[1]) Spr. u. Lit. 22.
[2]) Vgl. jedoch S. 56.
[3]) Spr. u. Lit. 23.

Bahnbrecher für seine, ja noch für unsere Zeit. Dabei muß man Mösers Entwicklungsgang immer im Auge behalten, um diese Stellungnahme voll zu würdigen. Denn Möser war, als er zu schriftstellern anfing, in erster Linie Jurist; und hatte er auch auf eigene Weise sein Studium mehr durch „Erforschung der alten Einrichtungen, Gewohnheiten und Rechte des Landes“ [1]) gefördert, so konnte er doch nicht an den juristischen Lehrbüchern vorbeigehen. Er hatte die juristische Diktion von Grund aus erlernt und mußte sie in seinem Beruf täglich handhaben, d. h. er stand mit seiner ganzen Tätigkeit mitten in der Kanzleisprache. Noch war es nicht lange her, daß die Sprache der juristischen Lehrbücher deutsch geworden war, das Gesetzbuch war immer noch das römische Recht geblieben. Reines und verderbtes Latein hatte sich mit dem altmodischen Typus der mittelalterlichen Kanzleisprache zu einem absonderlichen Gemisch verbunden. Es machte sich gerade in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts breit und wollte nun ganz in den Verkehr der Gerichte eindringen. [2]) So schreibt der untengenannte Hymnen über die Ausbildung der Juristen: [3]) „Auf Aka-

---

[1]) Nach Abeken X, 90.

[2]) Ueber die Zusammensetzung der Juristensprache unterrichten die zu ihrer Abwehr und Verbesserung geschriebenen „Beyträge zu der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten“, herausgeg. v. Joh. Wilh. Herm. Hymnen, 10 Bd. 1775 ff. Ein Auszug, dem ich die Literaturangabe verdanke, findet sich mitgeteilt in der Zs. d. Allgem. Deutsch. Sprachvereins 28. Jhrg., 10. (Sept. 1913), Sp. 289—293. H. will eine maßvolle Bekämpfung der lateinischen Terminologie und des Fremdländischen, bekämpft den verrotteten Wortschatz der Kanzleisprache und fordert, unter Berufung auf Adelung, Deutlichkeit und Sprachrichtigkeit. Für den Kanzleistil im allgemeinen: Deutsches Museum 1779, 1, 205 ff.; 2, 57 ff.

[3]) Zs. d. allg. deutsch. Sprachvereins, a. a. O. Sp. 202. (= Hymnen, Beiträge I, 127 ff.).

demien fehlt es mehrenteils an Anleitungen für Rechtsbeflissene zum reinen Stil, zur guten Schreibart und zur Wahl richtiger und passender Ausdrücke. Eben darum kleben den meisten die angewöhnten und ungeprüften Fehler, besonders im Periodenbau, noch lange nachher an und sie lassen sich alsdann vom Gerichtsgebrauch wie von einem Strome hinreißen".

Wie anders Möser! In dem „Schreiben eines abwesenden Landmannes über die gerichtlichen Ladungen in den Intelligenzblättern"[1]) vom Jahre 1774 geißelt er die pedantischen Formeln und Wendungen des Gerichtsstils und gibt in dem Muster einer Vorladung das Beispiel eines neuen klaren und einfachen Stils. Die Geschraubtheiten des Ausdrucks, die durch das Unheil eines schreibenden, nicht sprechenden Zeitalters entstanden sind, sollen verbannt werden, die gesprochene Rede soll einziehen, der schriftliche Verkehr soll ebenso frisch und lebendig werden wie die Unterhaltung des täglichen Lebens. Darin liegt die äußerste Durchführung des Prinzips der neuen sprachlichen Tendenzen.

§ 4. Das neue Deutsch im Kampf um die endgültige Gestalt der Schriftsprache.

A. Beginn des Streites: Gottsched und die Schweizer.

Möser hat uns selbst mitten in das Gewoge der sprachlichen Strömungen eingeführt. Gottsched nahm zuerst die leitende Stellung ein. Er hatte vollendet, was Leibniz, Thomasius und Wolff angefangen hatten, das Lateinische, das Französische und das Kanzleideutsch aus der Literatursprache endgültig verbannt. Diese, negative, Seite seines

---

[1]) III, 113 ff.

Wirkens war mit der fast einzigen Ausnahme Dornblüths in ganz Deutschland anerkannt worden. Nicht so seine positive Arbeit. Gottsched bestimmte:[1]) das beste Deutsch wird in Obersachsen, der gebildetsten Provinz Deutschlands, gesprochen, die Sprache der gebildeten Kreise Meißens ist für die Literatur zu grunde zu legen; als Stilmuster sind die führenden Autoren der unmittelbaren Gegenwart anzusehen, d. h. herrschend müssen die — im wesentlichen — obersächsische Sprache und der dem französischen Konversationston nachgebildete Stil Gottscheds werden.

Das war die Kriegserklärung an das oberdeutsche Sprachgebiet. Bodmer und Breitinger hatten schon in den „Discoursen der Mahlern" (1721—23) zwei wichtige Forderungen erhoben:[2]) Stammesdialekte gegenüber der Schriftsprache und im Gegensatz zur Sprache der führenden Autoren das Deutsch des Mittelalters („Veldecke, Wolfr. v. Eschenbach, Reinmar") und besonders Luthers. 1730 erschien Gottscheds „Kritische Dichtkunst vor die Deutschen", 1740 dagegen Breitingers Poetiken.[3]) Will Gottsched die Poesie unter die Herrschaft der Vernunft zwingen und der Phantasie wenig Spielraum lassen, so entfesseln die Schweizer die bisher gebundene ganz und gar; und dieser grundverschiedenen Auffassung vom Wesen der Dichtkunst entspricht die verschiedene Formgebung: Gottsched verlangt korrektes Deutsch,

---

[1]) Vgl. besonders Jellinek, 227 ff.

[2]) Vgl. A. Socin, Schriftsprache und Dialecte im Deutschen. Heilbronn 1888. 376 ff. und besonders Jellinek, 267.

[3]) „Kritische Dichtkunst, worin die poetische Mahlerei in Absicht auf die Erfindung im Grunde untersucht und mit Beispielen aus den berühmtesten Alten und Neuen erläutert wird", ihre Fortsetzung: „worin die poetische Mahlerei in Absicht auf den Ausdruck und die Farben abgehandelt wird", schließlich: „Kritische Abhandlungen von der Natur, den Absichten und dem Gebrauche der Gleichnisse . . . ." Zürich 1740.

für die Prosa allein Sprachrichtigkeit, für die Poesie dazu Leichtigkeit und Zierlichkeit, die Schweizer gänzliche Befreiung vom Regelzwang. Haller[1]) schickte wohl seine Manuskripte zur Korrektur nach Norddeutschland und ließ seinem Dialekt die grammatischen Sonderheiten nach und nach nehmen, so auch Breitinger; das war aber auch die Grenze ihres Zugeständnisses. Bodmer erklärte: „da man das Sächsische aus Büchern lernen müsse, könne man nicht zu einer „naiven" Schreibart gelangen".[2])

Hier greifen die stilistischen Fragen in der Sprachentwicklung über die grammatischen weit hinaus. Leider können wir Mösers Stellung bis in den Anfang hinein nicht verfolgen; wir haben wenigstens aus dieser Zeit keine sicheren theoretischen Zeugnisse. In den dreißiger und vierziger Jahren, in denen sich der Kampf abspielte, war Möser noch zu jung. Er mag auch,[3]) gerade als Niederdeutscher, im Anfang die Verschiedenheiten der beiden Richtungen nicht scharf erfaßt haben: die treibenden Gedanken sind ihm sicher lebendig vor Augen gewesen. Daran wird man nicht zweifeln können, wenn man die klare Erörterung in seinem Schreiben „über die deutsche Spr. u. Lit." liest und berücksichtigt, daß es die erste historische Würdigung des Streites überhaupt ist. Er stellt an die Spitze seiner Verteidigung Gottscheds Namen: „Nun noch ein Wort von unsrer Sprache, die der König der französischen so sehr nachsetzt . . . . Sie ist, so sehr sie sich auch seit Gottscheds Zeiten bereichert hat, ich gestehe es, in manchem Betracht

---

[1]) Versuch schweizerischer Gedichten. 1. Aufl. 1734. Socin, a. a. O. 392.

[2]) Socin, a. a. O. 384; vgl. auch Jellinek, 267.

[3]) wie Schierbaum, 27. annimmt, und zwar für den Verlauf des ganzen Streites!

noch immer arm".[1]) Aber noch in demselben Satze muß er das Lob einschränken: eine „Buchsprache" hat Gottsched angetroffen, und eine „Buchsprache" hat er hinterlassen, mit Leben hat er sie nicht erfüllen können, wenn er sie auch bereichert und erweitert hat, wie er noch einmal hervorhebt: „Alle andre Buchsprachen sind bloße Conventionssprachen des Hofes oder der Gelehrten, und das Deutsche was wir schreiben, ist so wenig der Meißner als der Franken Volkssprache, sondern eine Auswahl von Ausdrücken, so viel wir davon zum Vortrage der Wahrheiten in Büchern nöthig gehabt haben; so wie neue Wahrheiten darinn zum Vortrag gekommen sind, hat sie sich erweitert, und ihre große Erweiterung seit Gottscheds Zeiten, ist ein sicherer Beweis, daß mehrere Wahrheiten in den gelehrten Umlauf gekommen sind". [1])

Wie ändert sich aber sein Urteil, als er zur „Dichtersprache" kommt! „Eine Dichtersprache hatten wir fast gar nicht und wir würden auch nie eine erhalten haben, wenn Gottsched, den tapfern Schweizern, die sich seiner Reinigung widersetzten, obgesieget hätte".[2]) Sein wahrer Standpunkt springt erst jetzt heraus; nicht genug, daß er Gottsched jedes Verdienst abspricht, Gottsched ist ihm das hemmende Moment in der Sprachentwicklung. Gewiß, als Möser dies schrieb, war fast ein Menschenalter seit dem Streit verflossen und der Gegensatz klarer hervorgetreten. Immerhin werden wir aus der impulsiven Fürsprache für die Schweizer schließen dürfen, daß sein Herz von Anfang an bei ihnen war. Schon aus dem Jahre 1756 haben wir auch einen sicheren Beweis, wenn er Reinbot von Dürne mit Gottsched und dem gegenüber die „schwäbischen Minnesinger" mit Haller vergleicht:[3])

---

[1]) Spr. u. Lit. 20.
[2]) Spr. u. Lit. 22.
[3]) In einem Briefe an Gleim, X, 205.

„Sie müssen sich aber durch den hiebeigehenden Subscriptionsplan [1]) keine gar zu große Vorstellung von dem Herrn Reinbott von Doren machen. Er steht mit den Schwäbischen Minnesingern ungefähr in dem Verhältnis, worin Gottsched und Haller stehen. Des Reinbott Heldengedicht auf den Ritter Georg ist eine gereimte Legende, statt daß die Minnesinger eine Art der Vollkommenheit und Reife erreicht haben, welche noch jetzt von den großen Kennern bewundert werden muß." Dennoch können wir aus den Angaben des gereiften Mannes nicht mit Sicherheit die früheste Zeit des werdenden Schriftstellers bestimmen, für die vierziger Jahre sind wir letzten Endes auf die Untersuchung seiner Schriften angewiesen. Für die Geschichte des Stils ist die Unsicherheit, in der seine theoretischen Voraussetzungen erscheinen, besonders zu beklagen; wir können nur mühevoll Tatsächliches konstatieren und seine Abstammung mehr oder minder wahrscheinlich vermuten, ohne Gewolltes und notwendig Gegebenes von einander scheiden zu können. Welche Schwierigkeiten der Heranbildung eines neuen Stils durch die Tradition der Sprache im allgemeinen und die niedersächsische Sonderstellung Mösers im besonderen erstanden, bleibt unserer Erkenntnis verschlossen.

B. Fortführung und Erweiterung auf ganz Deutschland: Klopstock, Lessing, Herder.

Das Jahr 1740 hatte mit den drei Schriften Breitingers den Kampf gleich auf das höchste gespannt. Es folgte schnell eine Hochflut von Streitschriften über das Problem der Sprachnorm.[2]) Aus der Fülle der süddeutschen Werke hebt sich besonders Bodmers Polemik[3]) im „Mahler

[1]) Möser wollte R. herausgeben.

[2]) Jellinek, 245 ff.

[3]) Jellinek, 266; Socin, a. a. O. 380.

der Sitten" (1746) heraus. Hatte er sich 1740 noch der Hauptsache nach den Forderungen Gottscheds gefügt und nur „unschuldige und wohlverdiente Wörter, die in ansehnlichen Städten und Provinzen noch in voller Blüthe leben" [1]) für die Schriftsprache zu retten gesucht, so sagt er sich jetzt vollkommen von der Oberherrschaft Meißens los. Er besteht auf dem Recht seines heimischen Dialekts, ja er fordert die Ausbildung jeder deutschen Mundart. Der Widerstand gegen Gottscheds Regiment, der sich schon zu regen begonnen hatte,[1]) wurde nun in ganz Deutschland mit einem Male entfesselt. Gottscheds eigene Schüler, die „Bremer Beiträger," [3]) verließen den allgewaltigen Sprachmeister; das niederdeutsche Sprachgebiet, das bisher abseits gestanden hatte, griff jetzt mächtig ein. Klopstock war es, der zuerst das engherzige Normierungssystem durchbrach und wieder Leben und Freiheit in die Behandlung der Sprache brachte: „der Grammatiker muß die Sprache nehmen, wie sie ist, und nicht, wie sie . . . seyn sollte."[4]) Lessing verteidigt die kraftvolle Sprache der Schweizer gegen das „wässerige" Deutsch Gottscheds, lobt Wielands Entlehnungen aus der Mundart und weist durch die Herausgabe Friedrichs v. Logau auf die alte Sprache zurück.[5]) Gottsched fand in seinem Schüler Schönaich den letzten Verteidiger, Klopstock einen belanglosen Gegner.[6]) Herder schützt Klopstock und gibt den Freiheitsbestrebungen den mächtigsten Ausdruck: freie Volkssprache für die neue volkstümliche Literatur, in den „Blättern von deutscher Art und Kunst" (1773). Möser steht mit

[1]) Socin, a. a. O. 379.
[2]) Socin, a. a. O. 398.
[3]) Socin, a. a. O. 399.
[4]) Jellinek, 294.
[5]) Socin, a. a. O. 399.
[6]) „Aesthetik in einer Nuß oder . . ." 1754, herausgeg. v. A. Köster, Deutsche Litteraturdenkm. 73 ff.

seinem Aufsatz „Ueber Deutsche Geschichte" neben Herder und Goethe in dieser Programmschrift des „Sturms und Drangs". Von dem Höhepunkt der Bewegung schauen wir nunmehr rückwärts und fragen: nimmt Möser von Anfang an an dem Kampfe teil? und betrachten dann, vorwärts blickend, seine Stellung im späteren Verlauf.

§ 5. A. Möser und die Provinzialdialekte.

Ende des Jahres 1771 oder anfangs 1772[1]) schreibt Möser an J. B. Michaelis:[2]) „Jenen Fehler [einförmig zu werden] sehe ich fast als nothwendig an, weil unsre gelehrte deutsche Sprache zu arm ist, die niedrigen Scenen des täglichen Lebens edel und kräftig zu malen Hätte sich so, wie in England, die Sprache einer Provinz zur allgemeinen erhoben, so würden wir einen weit größeren Reichthum von schnurrigen, drolligen und äffenden Ausdrücken für Bilder von gleicher Art haben, und deren von der schöpferischen Laune des gemeinen Mannes noch immer mehr erhalten als jetzt, da wir alles Provinciale verlieren und die Bildung unsrer Sprache kalten Philosophen überlassen. Man hat der niedersächsischen Sprache den Vorzug vor der in Schriften üblichen obersächsischen einräumen wollen, ohne zu bemerken, daß jede Provincialsprache in gewissem Maße reicher und nachdrücklicher sei als die allgemeine deutsche. Ich führe dieses zu dem Ende an, damit Sie es einmal wagen möchten, aus irgend einer Provincialsprache glückliche Wendungen, Bilder und Ausdrücke in Ihre Parodien zu bringen und solche für das Burleske zu naturalisieren".

Von der komischen Sprache, seinem Lieblingsthema, geht Möser aus; die halbkecken, halbzornigen Stimmen aus

---

[1]) Diesem Brief fehlt bei Abeken leider das Datum, die Antwort von M. ist vom 26. Jan. 1772; X, 229.

[2]) X, 227.

seinem „Harlequin oder Verteidigung des Groteske-Komischen“ von 1761 klingen wieder an. Schon damals hatte ihn sein Kampf um die Erhaltung des Hanswursts auf der Bühne, den er mit Lessing zusammen ausfocht,[1]) einen derben, volkstümlichen Ton anschlagen lassen. Ein entscheidendes Erlebnis verlieh seinen stürmischen Forderungen und doch nur andeutenden Aeußerungen bestimmte Gestalt: sein Aufenthalt in England (1763). Den gewaltigen Einfluß Englands auf die neue volkstümliche Literatur sehen wir hier im eminentesten Sinne auf die Sprache übergehen. Durch den volkstümlich-freien Charakter des Englischen vornehmlich wurde Möser auf die Dialekte seiner Muttersprache gewiesen, nun zugleich ein Verteidiger des englischen Einflusses in der Literatur[2]) wie des Rechts der Stammesdialekte in der Sprache. Gerade dieser Verbindung wegen ist seine Tätigkeit so außerordentlich bedeutsam. Vorerst trat er freilich nicht mit einer größeren Schrift in den Kampf ein; in den kleinen Aufsätzen[3]) und vor allem in seinem Briefwechsel[4]) wirkte er für die Ausführung seiner Ideen

[1]) Er. Schmidt, Lessing II, 90.

[2]) und Kultur überhaupt.

[3]) Besonders „Was ist Laune?“ V, 79 ff. Allerdings Fragment geblieben, ist doch dieses „Schreiben eines Landbewohners an einen Städter“ am bezeichnendsten: er stellt seine heimische Sprache direkt der engl. gleich. „Man sagt sogar, es fehle den Deutschen ganz an humour, und Alles, was sie bis dato hervorgebracht hätten, wäre nur ein bischen Aefferei. Die Engländer hingegen wären desto reicher damit begabt, und der Spanier mehr als der Franzose“. . . . V, 80.

[4]) Vgl. Michaelis Antwort: „Wäre es nicht zu stolz für mich, ich glaubte, Sie hätten meiner Seele ihre geheimsten Gedanken entrissen; . . . Niemand kann wohl den Mangel in unsrer gelehrten Sprache mehr fühlen als ich. Ich habe von jeher die Provincialismen in Schutz genommen; aber leider! ist unser Publicum gar zu wenig daran gewöhnt; und — vergeben Sie mir — am wenigsten die Herren Niedersachsen“. X, 230.

auf das nachdrücklichste. Dachte Möser hier zunächst an die komische Sprache, so schwebte ihm dabei doch die ganze Literatur vor Augen, wie aus der zweiten Forderung hervorgeht, die er an dieser Stelle gleich anfügt.

B. Möser und das archaische Deutsch.

„Wenn ich alte Barden-Lieder lese, so empfinde ich den Mangel des Eigenthümlichen sowohl in den Bildern als im Ausdruck, glaube auch wohl, daß die neuern Barden, wenn sie die Dichter der mittlern Zeit nützten, uns glücklicher täuschen und das später Uebliche leichter für das Aeltere ausgeben könnten als das selbsterfundene Alte".[1]) Möser vergleicht dann die „veralteten Worte" in der Literatur mit dem „Contrastirenden" in den Parodien und fällt das bezeichnende Urteil: es ist „eine Manier, die, sparsam gebraucht, ihre Wirkung thut, aber in einiger Menge . . . zu sehr auffällt";[2]) in je einem Beispiel verwirft er die Uebertreibung und lobt das Maß.[3]) Von Anfang an tritt er für maßvolle Verwendung altertümlicher Sprache ein, mehr befürwortet er schon jetzt ein tieferes Eindringen, nicht bloß die Uebernahme veralteter Wörter, sondern wirkliche Wiederbelebung der alten Zeit. „Ich wünschte, daß man besonders die alte Sitte, welche doch immer gefällt, aus den Schriften unsrer alten Dichter besser nützen möchte".[4]) In dieser Zeit hatte er sich schon tief in das mittelalterliche Schrifttum hineingelesen; er fühlte, daß manch altes Wort noch heute nutzbar verwandt werden könne, manches andere aber mit dem Begriffe zusammen auf ewig untergegangen

[1]) X, 227.

[2]) X, 228.

[3]) X, 228: „wenn das Bild glücklich gewählt ist, so liest man es doch noch gern".

[4]) X, 228.

sei. Der Historiker betrachtete die Frage nicht allein aus einem ästhetischen, sondern auch aus einem wissenschaftlichen Gesichtspunkt; darum mußte er Bedenken gegen einen übermäßigen, unverstandenen Gebrauch von Archaismen äußern.

Und schauen wir vorwärts, so zeigt uns das „Schreiben über d. d. Spr. u. Lit." dasselbe Bild. Die komische Sprache nimmt wieder den ersten Platz ein: „Keine Sprache hat sich vielleicht so sehr zu ihrem Vorteile verändert als die unsrige; nichts war armseliger als unsre komische Sprache, außer dem Hanswurst war keiner auf der Bühne, der einen komischen Ton hatte, und das Volk liebte diesen, weil es von ihm wahre Volkssprache hörte; alle andren redeten in der Buchsprache, der unbequemsten zum Sprechen unter allen, oder ihre Rolle gestattete ihnen nicht, sich der Volkssprache zu bedienen".[1]) Aber auch für die allgemeine Literatursprache verlangt er „Provinzialwendungen und Wörter"; der bahnbrechende Reformator für ihn ist Lessing: „Lessing war der erste, der Provinzialwendungen und Wörter, wo es die Bedürfnisse erforderten, auf die glücklichste Art nationalisierte".[2])

---

[1]) Spr. u. Lit. 21.

[2]) Spr. u. Lit 21; dazu besonders das Fragment „Ueber die deutsche Sprache" V, 82 ff., das wegen des lebhaften Hinweises auf Lessing und die Engländer anderseits von hoher Bedeutung ist. „Die deutsche Sprache ... kommt mir immer noch zu arm vor, ... weil wir mit Hülfe derselben kein tägliches Leben, was in jedem Provinzialdialect vollkommen geschildert werden kann, vorstellen können. ... Verschiedene große Genies, ..., haben zwar seit einiger Zeit gesucht, demselben abzuhelfen; aber kaum wagt ein Lessing das Wort Schnickschnack oder beschreibt uns stiere, starre Augen, so empören sich diejenigen, welche die Buchsprache allein gebraucht wissen wollen, ... Der Engländer allein nimmt Alles an, was er gebraucht und nützlich findet; und dieses thut mit ihm jeder Provinzialdialect ...."V, 88.

Nach dieser offenen Fürsprache für die Dialekte können wir auch die zuerst befremdende Anweisung für die 2. Auflage der „Patr. Phant." „die Westphalismen auszumärzen"[1]) richtig deuten; er meinte grobe Verstöße gegen die hochdeutsche Sprachnorm, wie sie ihm als Niedersachsen vorkommen mochten; diese „ihm anhängenden Sprachschnitzer" wünschte er schon in einem Briefe über die 1. Auflage verbessert.[2]) Er bleibt ein Verteidiger des Dialektes, allerdings, wie doch auch hier durchklingt, in maßvoller und für die Allgemeinheit verständlicher Form.

Von einer Erwähnung des Archaischen findet sich dagegen nirgends ein Wort mehr. Dabei war der König in seiner Schrift gerade darauf eingegangen und hatte jene abenteuerlichen Vorschläge wie sagena, gebena gemacht.[3]) Auch ist es kein Zufall, daß er ganz an Herder vorbeigeht, war er doch vorher sogar offen gegen ihn aufgetreten. Der Einfluß seines Freundes Friedr. Nicolai machte sich seit den sechziger Jahren schon in überwiegendem Maße geltend; 1777 ging er auf Nicolais Vorschlag ein, zu einer Sammlung von Volksliedern als Parodie auf Herders „Stimmen der Völker in Liedern" beizusteuern.[4]) Möser schickte einige

---

[1]) X, 161.

[2]) X, 155.

[3]) De la littérature allemande, herausgeg. von L. Geiger, Deutsche Litteraturdenkmale 16, 2. Aufl. 1902. S. 19.

[4]) Nicolai schreibt darum an Möser: „Meine Absicht ist, unsern feinwollenden Genies, die allerlei Unfug treiben, einen kleinen Zwick in die Ohren zu geben, dabei aber doch auch solche Volkslieder aus der Dunkelheit zu ziehen, die wahre Naivität haben. Könnten Sie mir dazu einige aus den osnabrückschen und andern westphälischen Gegenden schaffen? Ich dächte, es müßte da schöne Spinnstubenlieder geben." X, 165.

plattdeutsche Lieder ein und begrüßte das Erscheinen des Almanachs[1]) in einem Briefe an Nicolai vom 14. Dez. 1778:

„Meister Seuberlich kann mit Recht aufhören; er hat gewiß mehr Narren bekehrt, als mancher Apostel Heiden; und die Narren, die ihm nachschreien, haben ihm mehr zu danken, als sie erkennen wollen. Wehe dem armen Geschöpfe, dessen Geschmack sich von solchen Windfedern leiten läßt!" X, 175.

§ 6. Mösers Sprach- und Stiltheorie.

Innerlich damit verwandt, noch tiefer in diese Entwicklung eingreifend ist die prinzipielle Frage nach dem Wesen und Wert der Dichtkunst: Möser empfand nichts von der dichterischen Begeisterung Herders, nichts von dem Ueberschwang der Geniezeit. „Die Dichter mögen noch so sehr in Dithyramben rasen, oder uns in ihren Bardenliedern das warme Blut aus Hirnschädeln zutrinken — es bleibt immer ein müßiges Volk, und unsere Ehrbegierde wird dadurch nicht nach ihrem Verdienste genährt. Setzen sie uns auch bisweilen in eine angenehme Begeisterung, so ist es doch nur ein kurzer Rausch, und die Tätigkeit gewinnet bei einer vorgebildeten Gefahr dasjenige nicht, was sie bei einer wirklichen und anhaltenden findet."[2])
Auf das Positive, auf praktische Werte ist Mösers Streben

---

[1]) Im 2. Teile des Almanachs abgedruckt: Eyn feyner kleyner Almanach vol schönen echten liblichen Volckslieder, lustigen Reyen unndt kleglicher Mordgeschichte, gesungen von Gabriel Wunderlich, weyl. Benkelsengernn zu Dessau, herausgegeb. von Daniel Seuberlich, Schustermeister Ritzmück ann der Elbe. 1. und 2. Jahrgang. Berlynn unndt Stettynn 1777 und 1778. Vgl. Schierbaum, J. M.'s Beiträge zu Nicolais „Kl. f. A.", Niedersachsen, 1. Februar 1909. Jahrg. 14. 119 und 163 ff.

[2]) „Ein neues Ziel für die deutschen Wochenschriften." III, 88.

von Anfang an gerichtet. „Zu wünschen wäre es, daß unsere heutige Bardensänger mehr die alten, wahren Sitten studieren und uns mit den Gebräuchen unsrer Vorfahren auf eine lehrreiche Art bekannt machen möchten, anstatt daß sie bloß ihre Einbildung in Unkosten setzen.“ [1]) Und so ist er sein Leben lang ein Anhänger der alten Theorie von der Nützlichkeit der Poesie geblieben. Sein Schriftstellerbekenntnis[2]) lautet: „Ich habe immer gewünscht, nützliche Wahrheiten, die mir von der Erfahrung aus dem täglichen Leben an die Hand gegeben wurden, auf eine eindringliche Art zu predigen. . . . . Nach Sulzers Theorie ist jede Kunst dem Endzwecke untergeordnet, und die feinste Moral ist nur ein Spielwerk, wenn sie die Faust nicht zu großen und nützlichen Arbeiten stärkt.“ Die alte Auffassung der Literatur will an dieser Stelle auf Neuerungen ihrer Ausdrucksmittel hemmend oder doch zügelnd zurückwirken. Als einer der bedeutendsten allgemeinen Faktoren bestimmt die Theorie vom Werte der Literatur Sprache und Stil in entscheidendem Sinne: um ein vollständiges Bild zu sehen, stellen wir dazu die reichentwickelten Züge der Individualität Mösers.

Die Theorie der Nützlichkeit ist es zunächst, die in weitem Umfange Mösers Ansichten zugrunde liegt. Das Mahnwort an den deutschen Bauer, „das Nothwendige in seiner Vollkommenheit zu haben“[3]) ist ihre charakteristische Prägung; ihre praktischen Forderungen: für den Hi-

---

[1]) II, 346 (1774).

[2]) X, 157, in einem Briefe an Nicolai! Dazu bes. „An einen jungen Dichter“ IV, 89: „Der Nutzen den die Dichtkunst bringt, und der Vortheil, welchen die menschliche Glückseligkeit davon zieht, ist also zu jeder Zeit das Maß gewesen, wonach man ihren Werth bestimmt hat . . .“

[3]) Besonders eindringlich in der „O. G.“ VI, 98.

storiker, Sprache und Stil der Vergangenheit ihrer geschichtlichen Entwicklung nach zu verfolgen, für den Stilisten, die Sprache in all ihren Zweigen, wie sie in der Gegenwart gesprochen wird, kennen zu lernen und für die Literatur nutzbar zu machen. Unter diesen beiden Gesichtspunkten erscheint auch bei ihm die Unzulänglichkeit der menschlichen Sprache. Kommt bei Goethe[1]) die wechselnde Bedeutung der Wörter zuletzt, so steht sie bei Möser obenan; kommt bei Goethe[1]) zuerst die Armut der Sprache im Vergleich zum Reichtum der Natur,[2]) so geht Möser leichten Herzens daran vorbei, lehnt eine Besserung dieses Mangels sogar grundsätzlich ab, um sich ganz auf die Sprache des täglichen Lebens zu konzentrieren.[3]) Denn „wer einen Menschen recht kennet, fühlt allemal dessen üble oder gute Gemüthsart besser, als er solches ausdrücken kann. Er wird sich nur unvollkommen in der Beschreibung ausdrücken, aber richtig nach seiner Empfindung urtheilen, wenn er den Ausspruch [= Richterspruch] thun

---

[1]) Vgl. M. Jöris, a. a. O.: „Objective Gründe der Unzulänglichkeit der menschlichen Sprache."

[2]) Aehnlich bei Schiller die abstrakt philosophische Reflexion: Verstand und Gemüt umfassen mehr als die Sprache auszudrücken vermag Vgl. H. Michel, Schillers Ansichten über die Sprache, Euph. 12, 25 ff. S. 36/37.

[3]) „Die deutsche Sprache wird von Einigen für sehr reich gehalten; mir aber kommt sie noch immer zu arm vor, nicht so wohl deßwillen, weil sie in das Wesen einer Sache gar nicht eindringen kann; denn diesen Mangel haben auch unsere Begriffe, und zu etwas Mehrerem als unsre Begriffe auszudrücken, ist keine Sprache gemacht; auch nicht um deßwillen, weil sie eine Menge von Größen und Eigenschaften, besonders aber die feinen Unterschiede derselben nicht namentlich angeben kann; denn auch hier ist die Empfindung immer reicher als der Ausdruck — man dürfte nicht einmal wünschen, einen solchen Reichthum zu haben, womit man diesem Unterschied in's Unendliche nachfolgen könne", V, 82.

soll.[1]) Sein schlichtes Wesen haßte nichts mehr als die „verfeinerten Begriffe“: den Müller, den er zu Anfang dieses Aufsatzes[2]) in Fachausdrücken reden läßt, fährt er an: „So spreche Er doch deutsch, mein Freund! ich höre wohl, daß von einer Windmühle die Rede ist; aber ich bin kein Mühlenbaumeister, der die tausend Kleinigkeiten, so zu einer Mühle gehören, mit Namen kennet“ und knüpft daran die Betrachtung: „Auch die besten unter den [Schriftstellern, die für das Publicum schreiben,] schreiben nicht mehr für das gemeine Auge; ihre Worte sind nach ihrer zu scharfen Einsicht gestimmt, ihre Begriffe sind zu tief aus der Sache geschöpft .... es ist gegen die Natur der Sache, unendlich kleinen Theilchen, und unendlich feinen Unterschieden Größe und Farbe zu geben, daß sie ein jeder sehen und empfinden kann. Außer dem engen Kreise der Wissenschaften verwirrt man nur damit den gesunden Menschenverstand. Die ganze Behandlung einer Sache und die zu deren Vortrag gewidmete Sprache wird dadurch entweder zu scharf bestimmt, oder zu mannichfaltig, um sie zu seinen ordentlichen Bedürfnissen zu gebrauchen. ...“

Dem engen Gebiet der Fachwissenschaft die feine, differenzierte Fachsprache, dem Volke aber die einfache und le-

---

[1]) I, 418; vgl. besonders auch IV, 5 „Ihre Klage, liebster ..“

[2]) „Ueber die verfeinerten Begriffe“ III, 250 ff.; dazu X, 143, über Abbt: „Es schien als wenn er seine Gegenstände durch ein weit schärferes Glas als Andere beurtheilte, und seine Ausdrücke waren nach dem Maße seiner eigenen Empfindungen gerecht; aber nicht nach dem Maße, welches die Menschen insgemein haben, und nach welchem er sich doch in seinen Schriften zu richten hatte.“ Schon Bodmer hatte im „Mahler der Sitten“ (1746) geklagt, die „Sprache des Umgangs und die Sprache der Sitten seien in Deutschland zwei ganz verschiedene Sachen.“ (Socin, a. a. O.); später häufig, z. B. Deutsches Museum 1779, 2, 393; vgl. über Schiller, Michel, Euph. 12, 41.

bendige **Volkssprache**! Welch ein Wandel der Zeit, wenn man **damit Gellerts** Theorie vergleicht![1]) Dort der ängstlich abgezirkelte **Ausschnitt** der Konversationsmanier, hier der ganze **Kreis der** Sprache des täglichen Lebens; dort als Richtlinie Geschmack oder gar pedantischer Regelzwang Gottschedischer Schule, hier Gefühl und die Zustimmung des Volkes: „mir ist der Beifall einer ungelehrten Person von richtigem Gefühle angenehmer als alles übrige."[2])

Mannigfaltigkeit ist einer der Grundzüge Möserscher Individualität: Mannigfaltigkeit der Natur muß sich in einer Mannigfaltigkeit der Sprache widerspiegeln. „Wodurch war aber Homer ein solcher Maler geworden? Wahrlich nicht dadurch, daß er Alles in einen prächtigen aber einförmigen Modeton gestimmt . . . .!"[3]) Und nur der breite Strom der Volkssprache kann Mannigfaltigkeit bringen: im höchsten Maße wird Möser ein Streiter für die neue Richtung, Volk und Literatur wieder zu verschmelzen. Denn „eine Sprache haben, worin alle Muthwilligkeiten und Aefféreyen, deren sich der Mensch zum Ausdruck seiner Empfindungen und Leidenschaften bedient,

---

[1]) W. Eiermann, Gellerts Briefstil (Teutonia, Arbeiten zur germanischen Philologie, herausgeg. von W. Uhl, Heft 23) Leipzig 1912. S. 3 ff.

[2]) In einem Brief an Nicolai, X, 157.

[3]) I, 134. Künstlerische und politische Auffassung sind im Einklang: „In der That aber entfernen wir uns durch [die allgemeinen Gesetzbücher] von dem wahren Plan der Natur, die ihren Reichthum in der Mannigfaltigkeit zeigt, und bahnen den Weg zum Despotismus, der Alles nach wenig Regeln zwingen will und darüber den Reichthum der Mannigfaltigkeit verlieret. An den griechischen Künstlern lobt man es, daß sie ihre Werke nach einzelnen schönen Gegenständen in der Natur ausgearbeitet und es nicht gewagt haben, eine allgemeine Regel des Schönen festzusetzen, und ihren Meißel nach dieser zu führen usf." II, 21.

dargestellt werden können", das heißt ihm „in deutscher Luft athmen."[1]) Lessing und Goethe — eine bedeutsame Zusammenstellung! — haben am meisten dazu geholfen.[2]) Mit Lessing[3]) stimmt er auch darin überein, daß er Hallers und Klopstocks Bereicherung der Dichtersprache bewundert,[4]) den Ueberschwenglichkeiten der Empfindsamen gegenüber aber kühl bleibt; „einzelne Parthien", wie das „stille Große" und das „volle Sanfte" mögen sie auch „mächtig darstellen können",[4]) im ganzen wehrt er sich jedoch energisch dagegen, wenn er z. B. in seiner köstlichen Ironie „an eine Freundin" schreibt: „Kein säuselnder Westwind wehte über Ihr Haupt, als Sie darüber nachdachten und das Resultat Ihres Herzens niederschrieben ....; nein, meine Beste, Nichts riecht in Ihrem Briefe nach der modernen Empfindsamkeit. Sie zeigen mir viel mehr, daß Sie mit Seele und Kraft schrieben ....".[5]) „Seele und Kraft" verlangt er von der Sprache, Geradheit und Derbheit, wenn er an Abbt tadelt.[6]) „In seinem Umgange hatte er etwas zu Süßes, und wie er von Genf zurückkam, mußten wir

---

[1]) Spr. u. Lit. 22.

[2]) Spr. u. Lit. 21.

[3]) Er. Schmidt, Lessing II, 691.

[4]) Spr. u. Lit. 22.

[5]) V, 50; vgl. ferner die Parodie „für die Empfindsamen" III, 61 ff. und „Spr. u. Lit." 19: „Denn indem wir tief in uns zurückgehen, und was wir also empfinden ausdrücken, verlassen wir auch schon einen Pfad, welchen auch schon Meister vor uns geebnet haben, und gerathen leicht auf Verhältnisse, die wir hernach mit der Rechnung nicht bezwingen können; oder wir folgen, wie Goethe in Werthers Leiden, blos der erhöheten Empfindung, und opfern die logische Wahrheit der ästhetischen auf." Nicolais „Leiden u. Freuden" waren ihm denn auch willkommen, vgl. X, 159.

[6]) An Nicolai X, 142.

ihm sagen, daß er zu schön spräche. Dies war auch der Fehler seiner Schriften . . ."

Von einem Hauch des „Sturms und Drangs" ist die Begeisterung für die Kraft der Rede umweht. Einen bedeutenden Schritt tut Möser weiter in das neue Land als Lessing, dem „die größte Deutlichkeit immer die größte Schönheit war",[1]) doch nicht zu weit, um Maß und besonnenes Urteil zu verlieren. „Niemand verwehrt es dem Genie, alle vor ihm gewesene Regeln zu überschreiten, und man kann mit Recht sagen, das Genie sei daran gar nicht gebunden, und es gebe gar keinen Gesetzgeber für das Genie. Aber indem der Adler solchergestalt seinen eigenen kühnen Flug nimmt, so muß er sich doch in einer Bahn halten, wo ihn die Sonne nicht verbrennt; dann nennt man es eine richtige und glückliche Erfahrung, wenn ihm hierin auch kein Adler vorgeflogen ist, oder nachfliegen kann; und diese Erfahrung ist seine Regel."[2]) Kraftgenialisches Ausleben des Einzelnen, die stürmische Forderung der Geniezeit, teilt Möser nicht, weil die Allgemeinheit dabei leer ausgeht.

Noch waltet darin der Gedanke vom Nutzen, noch heischt er, will sich einer kühn darüber hinwegsetzen, die Beobachtung der Regeln.[3]) Aber wie neu und eigenartig stellen sich die Regeln dar! Sie sind die Natur selbst: die Betrachtung der Natur ist das Gesetz des Schriftstellers.[4])

---

[1]) Erich Schmidt, Lessing. II, 709.

[2]) V, 75.

[3]) „Sie sehen also, liebster Freund, daß auch der höchste Flug sein Maß und seine Regel hat, und daß einer sich nicht leicht davon entfernen kann, ohne einen Fehler zu begehen." V, 75.

[4]) So in einem Brief an Nicolai über Abbts Plan, eine „allgemeine Welthistorie" als „Auszug aus anderer Leute Arbeit zu machen": „Es war überhaupt eine unüberlegte Arbeit, eine von Andern geschriebene Geschichte durch die Kunst des Stils und die Macht der Gedanken aufstutzen zu wollen. Ein solches Werk wird

Um den Reichtum der Natur zu erfassen, „zu erfahren,“[1]) muß er ihn häufig durchdenken, mit dem Verstande zu begreifen suchen[2]) und jede neue „Wahrheit,“ die er entdeckt hat, niederschreiben. So weit geht er mit Lessing zusammen, der auch „nie im Sturm und Drang improvisierender Erleuchtung schrieb.“[3]) Schreitet dann der nüchtern abwägende Lessing in den Bahnen des Verstandes fort und ringt seinem unvergleichlichen Scharfsinn die fein zugespitzten Formen ab, so wird Möser von den Flügeln der Phantasie getragen: er „muß die Seele in eine Situation versetzen, um sich zu rühren; muß sie erhitzen, um sich aufzuschließen, und zur Schwärmerei bringen, um Alles aufzuopfern.“[4]) Den „glücklichen Augenblick“ muß er erwarten, worin das längst Gedachte zum Erlebnis wird, da „hat sich die beste Art und Weise, wie die Sache vorgestellt sein will, von selbst entdeckt.“ Hat er alles Vorhergefundene sorgfältig in diesen Rahmen eingestellt,[5]) so „überläßt“ er die Ausgestaltung, „das Colorit der Hand, die, was die erhitzte Einbil-

---

allezeit etwas Gedehntes behalten. Beides muß aus einer aufmerksamen und langen Betrachtung des Originals gleichsam erzeugt werden. Der Stil ist sonst nicht genug gesättigt, und die Sentenz gesucht oder mehrenteils witzig.“ X, 147.

[1]) „Jede Regel muß das Resultat einer richtigen und glücklichen Erfahrung sein.“ V, 79.

[2]) Im folgenden nach dem Aufsatz „Wie man zu einem guten Vortrage seiner Empfindungen gelange“. IV, 5 ff.

[3]) Er. Schmidt, Lessing II, 694.

[4]) IV, 9.

[5]) „Ist aber die beste Art der Vorstellung, die immer nur einzig ist, während der Arbeit aus der Sache hervorgegangen, so fange ich allmählich an, klar, was ich auf diese Art meiner Seele abgewonnen habe, danach zu ordnen, was sich nicht dazu paßt, wegzustreichen, und Jedes auf seine Stelle zu bringen.“ IV, 7.

dung nunmehr mächtig fühlt, auch mächtig und feurig malt, ohne dabei einer besonderen Leitung zu bedürfen."[1])

Ein bedeutsamer Umschwung in der Behandlung der Prosa. Ihr Inhalt ist nach wie vor dem Zweck untergeordnet, ihre Form ist auf dem Wege, die Fesseln zu sprengen und ein eigenes Leben anzufangen. Von Klopstock noch wenig beachtet, wird sie jetzt zu eigener Geltung erhoben. Wohl ist und bleibt sie an den Stoff gebunden; doch statt ihn dürftig einzukleiden, formt und schmückt sie ihn und erhält eigenen Wert, wie die Blüte, die ihr Dasein nur durch den Stamm, doch ihre eigene Schönheit hat und mit dieser erst dem Baum seine volle Pracht gibt.

Die prinzipielle Neuerung, die sich auch im Streben der Zeitgenossen durchsetzte, erlangt ihre besondere Bedeutung durch die individuelle Auffassung Mösers. Der Prosastil schmilzt aus der Tätigkeit des Verstandes und der Phantasie zusammen und wird durch die Hand des Künstlers gestaltet. Denn „unter Millionen Menschen ist vielleicht nur ein einziger, der seine Seele so zu pressen weiß, daß sie Alles hergiebt, was sie hergeben kann."[2]) Seine eigene Schriftstellerei stand jederzeit unter diesem Leitmotiv, wie seine Briefe häufig bekunden: „Aufsätze dieser Art erfordern ihren eigenen Augenblick; fehlt dieser, so wird alles steif und lahm, und man wird Pédagogus ohne Beruf."[3]) „Ich habe noch eine Menge von Aufsätzen liegen, die ich bei guter Laune ange-

---

[1]) „Hierüber lassen sich nicht wohl Regeln geben; man lernt es bloß durch eine aufmerksame Betrachtung der Natur und viele Uebung, was man entfernen oder vorrücken, stark oder schwach ausdrücken soll." IV, 8.

[2]) IV, 8/9.

[3]) X, 161 (an Nicolai).

fangen habe, aber nicht zu Ende bringen kann, weil der erste Augenblick nicht wieder kommt; und ehe ich einen alten endige, fange ich zehnmal lieber einen neuen an, wofür mir das Blut wallet." [1])

II. Teil.

Sprache und Stil in Mösers Werken.

§ 7. Chronologie der Werke.

Die Untersuchung muß notwendig chronologisch verfahren. Zu diesem Zweck muß die Ueberlieferung geordnet werden; dabei ist einmal, für die individuelle Leistung Mösers, auf genaue Datierung der Abfassung, anderseits, für die Abmessung seiner stilistischen Bedeutung, auf Fixierung des Erscheinungsjahres Bedacht zu nehmen. Eine Bearbeitung der Textgeschichte wird die neue Gesamtausgabe Mösers bringen, die von der Preußischen Akademie vorbereitet wird. [2])

Die Herstellung des ursprünglichen Zustandes wird besonders für die Erkenntnis der Abhängigkeit vom heimischen Dialekt manches Neue ergeben; ist doch die letzte Ausgabe von Abeken, die zugrunde gelegt werden mußte, gerade in diesem Punkte der Schriftsprache ihrer Zeit angepaßt. Abeken sagt zwar, [3]) er habe sich in der „Orthographie" (!) an

---

[1]) X, 186 (an Nicolai); vgl. ferner X, 162: Die Redaction eines 3. Bandes der „Phant." „hängt von günstigen Augenblicken ab, die sich nicht erzwingen lassen"; X, 163. „Dieses [die Amtsgeschäfte] hält mich vom Phantasiren zurück, und belastet die freudige Einbildung zu sehr, um sich nach ihrem Muthwillen zu beschäftigen."

[2]) Euphorion 14, S. 269 Anm. 3.

[3]) Einleitung I, 80.

die letzte Ausgabe gehalten, „sich nur bemüht, etwas mehr Konsequenz in jene Schreibweise zu bringen, sich aber wohl gehütet, nunmehr Veraltetes, insofern es charakteristisch für Möser und seine Zeit war, wegzuschaffen; ja er habe öfters die ursprüngliche Schreibweise Mösers hergestellt; auch die gedehnten Verbalformen und Provincialismen stehen lassen." J. Grimm aber hebt in der Besprechung dieser Ausgabe hervor,[1]) daß „Möser, dem es wie wenigen Zeitgenossen gelang sich in der Muttersrpache frei und gewandt zu bewegen, seine mehr oder minder entwickelten Grundsätze über die Schreibweise gehabt oder befolgt habe; und daß diese aus seinen Handschriften und Briefen, wie sie dem . . . Herausgeber hinreichend vorlagen, erkannt werden müßten." „Mit Fug," sagt er dann,[2]) „sind einige niedersächsische Eigenheiten getilgt worden, die Möser anklebten, so konnte er sich nicht ganz in den Unterschied zwischen vor und für finden!" Somit wird der Rahmen, in den die Untersuchung den heimischen Dialekt stellt, eher weiter als enger zu spannen sein.

Für das Schreiben „über die deutsche Sprache und Litteratur" ist die kritische Ausgabe von Schüddekopf[3]) zu grunde gelegt, über die Textgeschichte vgl. Einleitung XXIII ff.

I. 1740—1760.

Gedichte:

Wahrscheinlich 1742.[4]) Die weise und tapfre Regierung Seiner Königlichen Majestät in Preußen und Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Friedrichs besungen von M. O. Riese. Gedruckt Spr. u. Lit. X—XIII.

---

[1]) Kleinere Schriften V, 348.

[2]) A. a. O., 349.

[3]) Deutsche Literaturdenkmale d. 18. u. 19. Jhdts., herausgeg. v. A. Sauer, 122.

[4]) Spr. u. Lit. Einl. X.

18. März 1743.[1]) Jubelode, womit ihren gnädigsten Obervorsteher Den Hochgebohrnen .... unterthänigst besinget die Deutsche Gesellschaft in Göttingen durch Just. Möser.

27. Januar 1745. Seinem lieben Bruder .... zum zärtlichen und betrübten Angedenken ....

Nicht bei Abeken. 1746. Ein Wochenblatt.[2])
50 Nummern, das 1. vom 5. Jan., das letzte v. 27. Dez. 1746. Hannover.

Davon bei Abeken die Vorrede IX, 233—235, Zweites Stück IX, 235—240. 1747. Versuch einiger Gemälde von den Sitten unserer Zeit. Vormals zu Hannover als ein Wochenblatt ausgetheilt. Von J. M., S. D., H. K. S. O., Hannover, 1747.
Außerdem gehört in diese Zeit der von der Zensur gestrichene Artikel „Die Bekehrung im Alter“, Patr. Phant. IV, 182.[3])

Nicht bei Abeken. 1749. Die deutsche Zuschauerin. Ein Wochenblatt. Hannover. Darin von Möser: I, II, IV—VII, IX—XI, XIII—XV, XXVIII, XXIX.[4])

Bei Abeken nur die Vorrede, IX, 201 ff. u. 1. Aufz., 5. Sc. X, 121 ff. 17(48)49. Arminius. Ein Trauerspiel. Gedichtet 1748; gedr. Hannover u. Götting. 1749.[5])

Abeken V, 215 ff. 1750. Lettre à Mr. de Voltaire ......

Abeken IX, 211 ff. 1755. Nachricht aus dem ersten gedruckten deutschen Titular- und Formularbuch [aus dem „Osnabrückischen Journal . . .] Dazu die Aufsätze: Abeken IX, 220, IX, 221, IX, 222.

Abeken IX, 3 ff. 1756.[6]) Der Werth wohlgewogener Neigungen und Leidenschaften. Hannover.

---

[1]) Spr. u. Lit. Einl. IX.

[2]) Nach Nicolai, IX, 232.

[3]) Vgl. Vorrede von J. v. Voigts IV, 4.

[4]) Nach Schierbaum, 34 (Berichtigung zu IX, 233).

[5]) Nach Schierbaum, 28.

[6]) In den fünfziger Jahren entstanden, 1756 abgeschlossen. vgl. Mösers Einl. IX, 3.

1760. Unterthänigste Vorstellung und Bitte. . . . . — Abeken IX, 55 ff

II. 1760—1794.

1761. Harlequin, oder Vertheidigung des Groteske-Komischen. — Abeken IX, 63 ff.

1762. Schreiben an den Herrn Vicar in Savoyen, abzugeben bei Herrn Johann Jakob Rousseau. — Abeken V, 230 ff.

1763. Die Tugend auf der Schaubühne, oder Harlequins Heirath. Ein Nachspiel in einem Aufzuge.[1] — Abeken IX, 107 ff.

Von 1765 an Recensionen aus der Allgemeinen Deutschen Bibliothek. — Abeken IX, 240—249.

1766, 4. Okt. Erste Nummer der „wöchentlichen Osnabrückischen Intelligenzblätter", Mösers „Abhandlung von dem Verfall des Osnabrückischen Linnenhandels und den Mitteln, solchen wieder auf zu helfen".

Seit 1768, getrennt als „Nützliche Beilagen zum Osnabrückischen Intelligenzblatt",

seit 1773 als „Westfälische Beiträge zum Nutzen und Vergnügen".

Bis 1782[2]) unter Mösers Redaktion.

1774, gesammelt und von Mösers Tochter J. W. J. v. Voigts herausgegeben als „Patriotische Phantasien". — Abeken I—IV.

Einzelne, in die „Patr. Phant." nicht aufgenommene Aufsätze, sind, mit Fragmenten zusammen, abgedruckt: — Abeken V, 1—204

---

[1]) Auf Mösers Reise nach England (1763) entstanden. M. sandte das Manuskript an Nicolai, der es dem Schauspieler Döbbelin zur Aufführung gab. D. führte das Stück jedoch nicht auf, gab auch das Manuskript nicht zurück — es befand sich außerdem noch ein „ernsthaftes Schauspiel" darin. Das Nachspiel allein fand sich später wieder und wurde von Nicolai zuerst abgedruckt, vgl. Nicolai X, 64.

[2]) Vgl. IV, 1.

Abeken VI, 1—221.[1]

1768. Osnabrückische Geschichte. Allgemeine Einleitung. Während des siebenjährigen Krieges entstanden die ersten Stücke, 1764 begann der Druck, 1768 erschienen 200 Exemplare.[2])

Bei Abeken VI, IX, XXIII.

Ein Auszug daraus, von Herder angefertigt,

Nach der Ausgabe von 1773. Neugedruckt i. d. Deutsch. Literaturdenkm. des 18/19 Jh. Nr. 40/41. S. 114—123.

1773. Deutsche Geschichte in „Von Deutscher Art und Kunst. Einige Fliegende Blätter“.

Abeken VI—VII, 192.
Abeken VII, 192 ff.
Abeken VIII (Urkunden).

1780. Osnabrückische Geschichte. 2. Ausgabe. Seit 1780[3]) erschienen die Fortsetzungen in den „Westphälischen Beiträgen zum Nutzen und Vergnügen“; sie sind gesammelt und herausgegeben von C. Stüve.

Abeken V, 252—294.
Abeken IX, 250—297.

1773—94. Einzelne Schriften, offene Briefe u. dgl. Zwei Gedichte in Schmidts „Almanach der deutschen Musen“ auf d. Jahr 1777. Antikandide und Historisches aus dem Westphälischen Magazin.

Schüddekopf, Deutsche Literaturdenkm. Nr. 122.

1781. Ueber die deutsche Sprache und Litteratur. Zuerst erschienen in den „Westphälischen Beiträgen“ Stück 9, 11—13 und 17; dann Hamburg 1781.

---

1. Abschnitt. Die Anfänge seiner Schriftstellerei.

(1740—1760.)

Ich werde die Erstlingsarbeiten Mösers zusammenfassend behandeln, räume dabei aber der Abhandlung „über den Wert wohlgewogener Neigungen und Leidenschaften“ (1756) den ersten Platz ein. Der äußere Grund: es ist die erste größere und selbständig gedruckte Schrift, vor allem

---

[1]) Es sind die 4 ersten Abschnitte, 2 und 3 nicht wesentlich verändert, über die Aenderung von 1 und 4 siehe Stüve VII, Vorr. 2, XIV.

[2]) Vgl. Stüve VII, 2, XI ff.

[3]) Vgl. Stüve VII, 2, IX ff.

werden aber innere Gründe der Stilkritik die Bevorzugung ins rechte Licht rücken.

Aus der theoretischen Erörterung haben wir für den Anfang seiner Schriftstellerei keinen sicheren Ausgangspunkt für die Stilrichtung gewinnen können. Wir müssen daher die Stiluntersuchung auf den allgemeinen Sprachzustand der Zeit von 1740—1760 aufbauen. Die sprachliche Voraussetzung für Mösers besondere Verhältnisse umfaßt zwei Gebiete:

A. Mündliche, B. Schriftliche Ueberlieferung.[1])

A. Die mündliche Ueberlieferung.

§ 8. Der plattdeutsche Dialekt und die hochdeutsche Umgangssprache der Heimat.

Möser hörte und sprach von Kind auf die niederdeutsche Mundart (Westfälisch). Sie wurde in seiner Vaterstadt damals noch in viel weiterem Umfange gesprochen als heute, fand sich noch in höhern Gesellschaftsklassen, wo sie heute völlig ausgestorben ist, und war die einzige Sprache des gemeinen Mannes, bei dem sie zwar auch heute noch vorherrscht, aber — in der Stadt selbst — schon stark zurückgeht. Möser lebte also recht eigentlich in ihr als in seiner Muttersprache. Und doch findet sich in seinen ersten Schriften keine Spur davon, kein niederdeutsches Wort, nirgends ein Anklang an heimische Töne. Er hat sich völlig von dem

[1]) Für das Folgende vgl. Konrad Burdach, über die Sprache des jungen Goethe. Verhandlg. deutscher Philologen. Dessau 37. 1889. Leipz. 1885. S. 173. Burdachs Einteilung in 1) sprachgeschichtliche, 2) literarhistorische Sprachbildung ist für Möser unmöglich — „sprachgeschichtlich" für den Dialekt ist zu eng; als literarhistorisch muß nicht nur bewußter, sondern auch unbewußter Einfluß der Lektüre gelten. Daher teile ich nach dem Bildungsgang Mösers ein.

Mutterboden seiner Sprache losgelöst und ist mit in den großen Strom des Hochdeutschen eingetreten.

Hochdeutsch hatte er nun freilich auch schon als Kind gesprochen, nicht erst, wie die Söhne alteingesessener Bürger, in der Schule, sondern von Anfang an im Elternhause. Mösers Familie stammte aus der Kurmark und setzte sich seit langem aus Juristen, Lehrern oder Geistlichen zusammen.[1]) Die hochdeutsche Umgangssprache wird, wie allgemein in die gebildeten Kreise Norddeutschlands, am Ende des 17. Jahrhunderts in das Mösersche Haus eingedrungen sein. Auch sie schleppte noch die Schlacken des Läuterungsprozesses mit sich, besonders darum, weil sie Mösers Großvater nach Osnabrück, das die Entwicklung langsamer durchmachte, verpflanzt hatte. Der heimische Dialekt klang damals noch mehr als heute durch das neue Deutsch hindurch; vor allem war die syntaktische Einrichtung rückständiger als heute. Idiotismen wechselten im bunten Durcheinander mit den reinen Formen des Hochdeutschen, wovon uns Möser später selbst ein treffliches Bild gibt in seiner „Erzählung, wie es viele giebt" (III, 152 ff.). Auch davon finden wir bei dem Schriftsteller Möser nur ganz geringen Widerschein, etwa „oben" als Präposition „über"[2]): „ein oben meiner Stube wohnender Engländer" IX, 210. Vielleicht noch einige Redensarten von der Art der heute noch echt osnabrückischen Wendung „Anstalten machen": Bemühungen machen, betreiben: „Unzählige mal hat er den Römern die Anstalten, welche jener zur Vertilgung derselben machte, verraten" IX, 203. Aber im ganzen genommen erscheint seine Sprache durchaus als rein hochdeutsch im S i n n e G o t t s c h e d s.

---

[1]) Nicolai, Leben Justus Mösers X, 6.

[2]) Im Dialekt ursprünglich nur „boven", vgl. Jd. Osn. 30 boven: 1) oben; 2) drüber; nach der doppelten Bedeutung von „boven" ist dann „oben" auch in beiderlei Sinne gebraucht.

Möser mußte also seine Muttersprache, wie sie ihm als Kind und später im Leben vertraut geworden war, als Schriftsteller gänzlich abstreifen und eine neue Sprache annehmen. Das war die erste Forderung seiner Zeit. Er teilte darin das Los seiner niedersächsischen Stammesgenossen und weiterhin des größten Teiles der Deutschen überhaupt. Wie schwer die Arbeit auch gewesen sein mag — wir empfinden sie ja heute noch genau so —, es wagte niemand, wenigstens in Norddeutschland nicht, die Fesseln zu sprengen, die dem heimischen Wesen durch die Herrschaft der fremden Sprache aufgezwungen wurde.

B. Die schriftliche Ueberlieferung.

§ 9. Fremdländisches.

Die schriftlich überlieferte Form der Buchsprache war das Produkt sehr verschiedener Einwirkungen. Wir versetzen uns in die allgemeinen Verhältnisse und verfolgen den Bildungsgang Mösers:

Die Schule brachte ihm vor allem zunächst das Lateinische zu. Er lernte es auf dem Osnabrücker Ratsgymnasium so gründlich, daß er, wie wir schon sahen, eine für seinen Lehrer unangenehme Gewandtheit im lateinischen Stil erreichte. Als Student und in seinem späteren Beruf hatte er sich viel mit dem Lateinischen zu befassen; dazu stöberte er schon früh in Urkunden und zeigte bei ihrer Verarbeitung, wie gut er das Latein beherrschte.

Wir suchen in seinen Jugendschriften vergeblich nach Abdrücken dieser Kenntnisse. Sein Wortschatz ist ganz frei von lateinischem Einfluß, sein Satzbau klingt nicht mehr ans Lateinische an als die Kanzleisprache insgemein, die viel Aehnlichkeit mit ihrem Muster bewahrt hatte.

Wir sahen sodann, welch große Rolle das Französische gespielt hat. Für den Beginn seiner Schriftstellerei

bezeugt er uns nachdrücklich den französischen Einfluß: Marivaux und St. Evremont habe er mehr als zehnmal durchgelesen und nach ihnen seine ersten Stilübungen gemacht.[1]) Gehen wir von dieser Voraussetzung aus, so sind wir auf den ersten Blick einigermaßen enttäuscht. Im Wortschatz finden wir sehr wenig rein französische Bestandteile. Wir begegnen wohl einmal dem französischen „Chimäre" IX, 30, und „reflektieren" (in der ursprünglichen Bedeutung) mag direktem französischen Einfluß entstammen.

Eine sanfte Hoffnung, welche mit majestätischen Schritten über das Grab hinweg trat, reflektierte von diesen prächtigen Szenen — IX, 26. Aber wir treffen auch das Gegenteil an, Verdeutschung französischer Worte. Schon in den Wochenschriften begegnet das schöne „Wölkung" statt des französischen Nuance: IX, 202 (und dann häufig); so steht auch das allgemeinere „Weltzeit" statt „Epoche": IX, 203. Die Verdeutschung der vielgebrauchten Ausdrücke legt direkte Abwehr des Französischen nahe; auf jeden Fall war er über die grobe Uebernahme hinaus.

Auch der Satzbau zeigt auf den ersten Blick keine auffällige Aehnlichkeit mit dem französischen; die Perioden zeigen im Rohbau keinen ins Auge springenden französischen Typus. Und doch trägt der Gesamteindruck das Gepräge des fremden Geistes an sich. Besonders die Abhandlung über den „Wert wohlgewogener Neigungen und Leidenschaften" ist aus dem französischen Ideenkreis geboren. Der Stoff war ja auch ganz dazu angetan. Der Nachruf, oder besser: die Leichenrede auf seinen Freund J. Fr. v. d. Busche wird zu einer allgemeinen Verherrlichung der menschlichen Eigenschaften; die Form macht eine ähnliche Erweiterung mit, vom einfachen Bericht zur gravitätischen Rhetorik im glän-

[1]) Brief an Nicolai X, 190; vgl. auch X, 234.

zenden Stil der Franzosen. So wird der Aufbau der Perioden reich, überreich nach allen Richtungen; man lese etwa: und sowie ein jeder Teil der Welt eine Lage, einen Hang, oder Instinkt empfangen, sich der Vollkommenheit des Auges zu fügen, und selbst die so weit von einander entfernten Sphären unter sich ihre Beziehung haben, so schien auch besonders dieser sanfte Zug zum allgemeinen Besten der menschlichen Gesellschaft die wesentliche Modifikation seiner Seele zu sein IX, 28.

Hier begegnet Dreigliedrigkeit, er versteigt sich aber sehr häufig zu 4, 5 und noch mehr Gliedern.

Allein so viel ist gewiß, daß wir ein großes Vergnügen in beiden finden, und auf einer wüsten Insel einsam, ungeliebt, ungeehrt und von keinem Freunde bewillkommnet, unendlich weniger vergnügt sein würden IX, 29.

Dadurch werden Wiederholungen erforderlich, sie werden gleichzeitig als Steigerungsmittel verwandt.

Dann lassen Sie immerhin den Himmel vor einem solchen Unzufriednen sich erweitern; lassen Sie dasjenige, was eben der Gipfel . . . . IX, 24.

Er wohnte unter dem Schutze eines Fürsten, welcher seine Unterthanen liebte, und sich mit seiner natürlichen Fürsorge in ihre kleinsten Beschwerden willig herabließ, eines Fürsten, welcher zu stolz war, den Zehnten von Almosen zu erheben, eines Fürsten, welcher zu zärtlich war . . . IX, 33.

Schließlich artet diese Eigentümlichkeit in bloße Rhetorik aus; z. B.:

Der wohlthätige Schöpfer pflanzte mit seinen göttlichen Händen Triebe in unser Herz, sanfte, edle Triebe, Triebe der Erkenntlichkeit gegen seine unendliche Güte IX, 13.

Aehnlicher Art ist die Wiederaufnahme des Vorhergesagten durch ein verallgemeinerndes Substantiv mit dem Demonstrativpronomen:

Die Menschenliebe, diese würdige Neigung vernünftiger und zu einem Zweck verbundener Geschöpfe, war eine Folge seiner Empfindungen IX, 28.

Die Redlichkeit, diese Nerve rechtschaffener Neigungen IX, 35.

Jedoch sollten die glücklichen Leidenschaften, dieses zärtliche Gefühl, diese natürliche Güte des Herzens, diese süße Thräne, welche mir Ihre Freundschaft ablocket, sollten diese die Tugend verfälschen können? IX, 13.

Zierlicher, galanter Schmuck geht in Geziertheit über. Der Inhalt verschwimmt, wir hören nur ein vielstimmiges Geläut prächtiger Worte, das deutlich den französischen Einschlag, den glänzenden Stil Marivaux' anklingen läßt.[1]) Man lese die folgenden Sätze und beachte besonders die Epitheta:

Er trat mit zerknirschendem Fuße über diese in goldnem Staube und zierlichen Krümmungen fort arbeitenden, am Ende zu flatternden Schmetterlingen bestimmter Raupen hinweg IX, 34.

Die Gedanken sind bis zum äußersten gesteigert. Als Mittel kommen dem Schreiber besonders die Epitheta in Betracht; kein Satz geht ohne 3 und mehr Epitheta ornantia hin. Ich hebe von einigen Seiten die bezeichnend-

---

[1]) Eine wörtliche Uebernahme des französischen Vorbildes läßt sich nicht konstatieren. Das Folgende kann daher nur als Versuch gelten. Man vergleiche als Parallele Suchier-Birch-Hirschfeld, Geschichte der frz. Literatur 2 1913 II, 245/46 „Da er seine Seelenzustände darstellt, trachtet er auch nach Feinheit des Ausdrucks und nähert sich, wie seine Lustspielfiguren, mit zartem Umschweife und abgezirkelten Wendungen seinem Ziele." Ferner Gaston Deschamps, Marivaux. Paris 1907. S. 177 ff. (IV Le Marivaudage).

sten heraus: Geflügelt [= gut], stolz, prächtigst[1]) [= best], unendlich [1]) [= groß], unermüdet IX, 22; drohende Abhänge, unerstiegne Felsen, unwohnbare Wüsten, unbesegelte Meere IX, 23; majestätisch[1]) IX, 26, glänzend IX, 31, heroisch IX, 37/38. Charakteristisch ist besonders die pathetische Verwendung der Negation — un:[2]) unermeßlich IX, 24, unaufhaltbar IX, 27, unerschöpflich IX, 30, unersteiglich IX, 30, unaussprechlich[1]) IX, 31, unbemerkt IX, 33, unverborgen IX, 34. Zunächst die vielen Superlative: liebenswürdigst IX, 31, reinst IX, 33, mächtigst, wohltätigst IX, 33, weitest, zärtlichst, liebreichst, best IX, 38.

Diesem „Style épithété", der ein Wiederaufleben des in schmückenden Beiwörtern schwelgenden 17. Jahrhunderts bedeutet,[3]) entspricht eine zu dunklen Bildern neigende Breite:

Er jammert in seiner unbemerkten Hütte, und das Licht, welches die ganze Welt erheitert, fällt kaum mit einem zweimal gebrochenen Strahle in seine dunkle Höhle IX, 33.

Aehnlich wirkt das Metaphorische:

Denn die bildende Gottheit schwebte gleichsam noch über ihren Werken IX, 25.

Aber, versetzte er, diese mit der Tugend befreundeten Neigungen, diese glänzenden Körper, welche so leicht die Farbe der Tugend annehmen und uns durch ihren Widerschein verführen, wie oft erschleichen sie sich nicht unsern Beifall! Wie oft bekleidet nicht die natürliche Güte unserer Leidenschaften die Stelle der Tugend! IX, 11.

---

[1]) Modewort des 18. Jahrhundert. Vgl. W. Feldmann, Modewörter des 18. Jhdts., Zt. f. d. W. VI, 101 ff. u. 299 ff.

[2]) Wie sie Goethe später häufig anwandte. Vgl. P. Th. Bohner, die Negation bei Goethe, Zt. f. d. W. VI, Beiheft 158.

[3]) Er. Schmidt, Lessing II, 710.

Der Vergleich, das kunstvollste Stilmittel, ist der beste Prüfstein. Wie Möser selbst von den beiden vielgelesenen Franzosen sagt: „sie machten mich in der Moral zu fein und fast spitzfindig,"[1]) so sehen wir dasselbe bei der Form. Ihm lag diese Art im Grunde ganz und gar nicht; es gelingt ihm nicht, einen Vergleich nach ihrem Muster knapp und sinnfällig darzustellen, er muß zur Umschreibung greifen. Typisch ist dafür die folgende Stelle, die ich daher ganz hersetze: Denn lassen Sie immerhin den Himmel vor einem solchen Unzufriednen sich erweitern; lassen Sie dasjenige, was eben der Gipfel seiner Vollkommenheit zu sein schien, jetzt zu der allerkleinsten Stufe derselben werden; lassen Sie das unermeßliche Gefilde unendlicher Glückseligkeiten seinen Hoffnungen blühen, und sich seinen segnenden Bemühungen vergrößern; bewegen Sie tausend Elende, welchen er die Wangen getrocknet, mit ihrem Danke andre Tausend herbeizurufen, damit er gleich der weisen Vorsicht, diesem einen Trost, jenem einen Rath, und allen eine leutselige Willfährigkeit erzeigen möge; geben Sie ihm aber nicht die Kräfte, diese göttliche Sphäre zu erfüllen, so werden Sie gewiß Ihren Unzufriednen höchst unglücklich machen IX, 28.

Alles zusammen ergibt den Fehler des Stils, den er später selbst eindringlich rügte, wenn er sagte: „der Stil ist viel zu feierlich und prächtig, sowohl für die Sache als für die Absicht."[2])

---

[1]) X, 190.

[2]) „Schade um das schöne Gesicht" V, 94. Einerlei, ob dieser Aufsatz, wie Abeken V, 95 will, für die Wochenschriften von Möser verfaßt und später zur Abwehr dieses Stils wieder hervorgesucht, oder erst später für diesen Zweck verfaßt ist, wie Riehemann M. H. V. O., 26, S. 79, vermutet, steckt darin sicher ein biographischer Kern.

Jetzt steht er noch mitten in der wortreichen Rhetorik des galanten französischen Stils. Aber wir treffen daneben schon vereinzelte Züge einer Entfaltung seiner deutschen Eigenart (vgl. S. 88), sie bereiten uns auf eine Befreiung vom Banne des Fremdländischen vor (vgl. S. 176).

§ 10. 1. Das Deutsch der Kanzleisprache.

Im Jahre 1774 begegnete uns die erste, geharnischte Abwehr der Kanzleisprache; was lehrt uns nun die Sprachform seiner Jugendwerke für die schriftstellerische Praxis? Die Antwort muß geteilt gegeben werden: der Gesamteindruck seiner Diktion ist nicht der der Kanzleisprache, der Satzbau vor allem ist nicht der des Amtsstils. Im einzelnen aber gewahren wir manche Eigentümlichkeiten der Kanzlei; sie liegen nicht so offen zu tage und sind nicht so häufig, daß sie dem Stil ihr Gepräge geben, und begegnen doch auch wieder fast auf jeder Seite.

Im Wortschatz läuft noch manche tote Form der Schreibstube mit unter die lebendige Rede:

Jetzo IX, 9, 15 u. oft; nunmehr IX, 207, dergleichen IX, 210 [viermal auf einer Seite!]; obgenannt IX, 221; ohnstreitig IX, 204.

Im Kanzleigebrauch entspricht die Wahl von Epithetis, wie gegründet IX, 204; ungefühlt IX, 8; unvermerkt IX, 9: und besonders die Wahl und Flexion der Pronomina und des Artikels, 10 begegnet, wenn auch nur vereinzelt, der dativ plur. denen [1]) IX, 206, 208. Sehr häufig, mit den Zeitgenossen gemeinsam, „derselbe" (unbetont):[2])

[1]) Die Form beruht auf obd. dialektischer Grundlage, ist durch die obd. Kanzleisprache in die Literatursprache gekommen, begegnet bei Luther, wird von Schottel verlangt, von Gottsched bekämpft. Vgl. Franz Leupold, zur Geschichte der nhd. Pronominalflexion. Diss. Heidelb. 1909. S. 34 ff.

[2]) Otto Schröder, vom papiernen Stil. Leipzig u. Berlin 1908 S. 49.

Sein Charakter ist schon bekannt, daß es unnöthig sein würde, von demselben weitläufig etwas anzuführen IX, 203; IX, 205 u. s. f.

„Solcher" in gleicher Verwendung:

Wir haben unsern Wochenblättern, nachdem sie nunmehr aufhören solche zu sein IX, 233; IX, 237 u. s. f.

Dahin gehört auch „solchergestalt" IX, 5 u. oft.

Auf der Grenze zwischen Wortwahl und Satzbau begegnet eine Erscheinung, die sich am engsten an den Charakter der Kanzleisprache anschließt: die außerordentlich häufige Bildung abstrakter Substantiva auf — ung.[1] Ich führe nur besonders auffällige Bildungen an: Die Unerwartung macht ein Geschenk . . . . doppelt angenehm IX, 236; die Reisung IX, 8, 12, 21 u. o.; Entzückung IX, 9, 10; Ueberwallung IX, 11; Erstickung IX, 17; seine Nächte [gingen hin] ohne ängstliche Rechnungen = ohne ängstlich zu rechnen IX, 9.

Der Satzbau verrät die Neigung zu hypotaktischer Verknüpfung: Ich hatte darüber vorher schon eine Unterredung mit ihm gehabt, und darin zu erweisen mich bemühet, daß die natürliche Güte und Ordnung unsrer Leidenschaften in Absicht unsrer zeitlichen Ruhe und Glückseligkeit sehr große Gaben eines weisen Schöpfers wären, welche wir mit einer dankbaren Zufriedenheit erkennen, und nur dabei bedenken müßten, daß die vollkommenste unter allen uns nicht den mindesten Anspruch auf die ewige Glückseligkeit geben könnte, weil diese eine bloße Gnade wäre, welcher wir nicht anders als unter den damit verknüpften Bedingungen theilhaftig werden möchten . . . . IX, 5. Ich behaupte also hier-

[1]) Das 17. Jahrhundert ist besonders fruchtbar darin. Stieler und namentlich Thomasius leisten Erstaunliches, während Wolff Maß hält. Vgl. P. Piur, Studien zur sprachlichen Würdigung Christian Wolffs. Ein Beitrag zur Gesch. d. nhd. Sprache. Halle 1903. S. 107 ff.

aus, daß wir wohl thun, unsre Neigungen und Leidenschaften, so viel immer möglich, zu verbessern, oder, wo sie von der besten Art sind, und sich so wenig verbessern als erweitern lassen, welches auf den Beifall der Sittenlehre ankömmt, solchen getrost zu folgen, und mit diesem sichern Führer eben den Weg zu wandeln, welchen wir nach einem freien Entschlusse unsers Geistes gewandelt sein würden, wenn die Neigung nach einer schlimmern Seite gerichtet gewesen IX, 7/8; vgl. IX, 5/6, 10/11, 12 uff.

Es zeigen sich namentlich auch die der Kanzleisprache eigentümlichen Verbindungen der Participialkonstruktionen:[1])

bei sich äußernder Gelegenheit IX, 239 238;

das sich äußernde Leere IX, 202;

... um nicht durch die ihrem Stande gemäß sein müssende Größen die Aufmerksamkeit auf andre zu verwiren IX, 204.

Nimmt man alles zusammen, so ist die Ausbeute nicht groß; eine Befreiung vom Zwang der Kanzleisprache kündigt sich an.

2. Das Deutsch der Gottsched-Gellertschen Schule.

Gerade als Möser aus der engen Welt seiner Vaterstadt heraus kam und auf der Universität Fühlung mit dem höheren Geistesleben gewann, gerade im Jahre 1740 spitzte sich die literarische Fehde zwischen Gottsched und den Schweizern zu. Gottscheds Richtung hatte großen Anhang gefunden, von ihr ist auch Gellert ausgegangen. Er hat dem korrekten, aber pedantischen Stil seines Meisters wohl einen

---

[1]) „Der häufige Gebrauch der Partizipien, durch alle Abänderungen ohne sie aufzulösen, ist noch ein Grund, warum sich der Kanzleistil so unangenehm lesen läßt." Deutsches Museum 177 a, 1, 214; anders Gedike, deutsches Museum 1779, 2, 406.

schlichteren, natürlicheren Ton gegeben; er ist aber „über die französische Konversationsmanier mit ihrer flüssigen, aber an sprachlichen Mitteln armen Diction im Grunde nicht mehr hinaus gekommen.“[1])

Eine Beeinflussung durch Gottsched in grammatischer Hinsicht ist bei Möser nicht wahrzunehmen;[2]) dagegen springt eine auffallende Aehnlichkeit in der Stilgebung, zumal in der spezifisch Gellertschen Ausprägung, in die Augen.

Am deutlichsten sprechen die Epitheta. Schon die Häufung der Epitheta klingt an Gellert mit seinem Streben nach schön gefüllten Sätzen an; noch viel mehr die Kategorien, denen sie entstammen. Am bezeichnendsten sind die ethischen Attribute, die von Gellert eigenartig bestimmt sind;[3]) die Beiwörter mit pathetischer Wirkung stimmen auch in mancher Hinsicht überein, so „majestätisch“, „unendlich“, „unaussprechlich,“[4]) doch scheint mir hier die Verwandtschaft mit den französischen Vorbildern näher zu liegen (§ 74). Ich gebe eine Zusammenstellung der meistgebrauchten.[5])

vollkommen * IX, 5, 18, ebd. noch 2mal, 49.
edel IX, 4, 5, 7, 10, 11, 12, ebd., 13, 20, ebd., 205.
glücklich * IX, 6, 11, 13, 14, 15, ebd., 16, 19.
sanft IX, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, ebd.
schön IX, 4, 5, 6, 15.
vortrefflich * IX, 6, 11, 16.
stark IX, 6, 9, 11, 15.

---

1) Eiermann, Gellerts Briefstil. S. 151.
2) Vgl. die zusammenhängende Darstellung im 2. Abschnitt.
3) Eiermann, a. a. O. 130.
4) Eiermann, a. a. O. 135.
5) Die mit einem Stern bezeichneten stehen genau so bei Gellert.

würdig * IX, 5, 8 . . . . . 42, 205.
großmütig * IX, 8, 19.
süß * [1]) IX, 11, ebd., 13, 236, 237.
treu * IX, 202, 203.
sittsam IX, 8.
gut * und böse * IX, 7 u. sehr häufig.
redlich * IX, 5.
rechtschaffen IX, 5.
dankbar * IX, 5.
schmeichelhaft IX, 14; schmeichelnd IX, 15.
gefällig IX, 239.
rühmlich * IX, 238.
vorzüglich IX, 238.
billig IX, 238.
zärtlich [1]) IX, 238, 239, 237.
vernünftig * [1]) IX. 239, 235, 203.

Dazu kommen Häufungen, wie natürlich, richtig und gut IX, 6; vor allem die Steigerung durch die formelhafte Verwendung von „so",

die der Betrachtung so günstige Stille IX, 9;

das Gebet so vieler getrösteten Witwen und so vieler erfreueten Armen IX, 9.

Wer hätte es doch wohl denken sollen . . . ., daß der Himmel uns Uebrige so sehr, so sehr erniedrigen, und durch seinen frühen Abgang den Werth so vieler Geschöpfe verringern würde? IX, 9.

Durch die Häufung der Epitheta und der Substantiva kommt ein überaus reicher Satzbau zustande. Möser bevorzugt bei allen Verknüpfungen die Dreigliedrigkeit oder verbindet, wie wir schon sahen, noch mehr Glieder. Er geht da-

---

[1]) Modewort des 18. Jahrhunderts, Feldmann a. a. O.

mit (schon) über das Maß des Gellertschen Parallelismus zweier Glieder [1]) hinaus:

die sogenannte Ehrlichkeit, der Eifer, das Vermögen zu dienen sind eben so viel Thorheiten .... IX, 239.

die Stifter der Religionen haben es am meisten erfahren, was es für ein Unglück sei, Freunde zu haben, die nichts als Ehrlichkeit, Eifer und Gelehrsamkeit besitzen IX, 239.

[ein Held], dem Alterthum, Wahrheit und Vorurtheil längst eine allgemeine Ehrfurcht zuwege gebracht haben IX, 203.

Ein Gesamtbild dieses Gellertschen Einschlages mag folgender Satz bieten:

Sie, die beste Gemahlin, die treueste Mutter, die standhafteste Christin, die eifrigste Freundin, ist nunmehr auch in ihrem blühenden Alter gestorben, und eines Wunsches gewährt worden, welcher sich auf nichts weniger als auf eine selige Vereinigung mit ihrem theuersten Gemahle erstreckte IX, 4.

Es liegt eine unverkennbare Aehnlichkeit mit Gellert darin, aber die Formen sind reicher, die Ausführung breiter und voller; daher habe ich diese typischen Formen des Satzbaus der Einwirkung seiner französischen Muster zugeschrieben (S. 51): beiderlei Einfluß verflicht sich so sehr, daß eine reinliche Scheidung unmöglich ist.

3. Das Deutsch der Schweizer Richtung.

Demgegenüber ist von einer Beeinflussung durch die von Bodmer als Theoretiker und Haller als Dichter angeführte Richtung nichts zu spüren. Der Dialekt ist schon oben besprochen, sehr selten verwendet Möser in dieser Zeit ein archaisches Wort, ich finde allein das frühnhd. Gegen-

---

[1]) Eiermann, a. a. O. 114.

gang IX, 234 (Entgegenkommen D. Wb.). Freilich muß man berücksichtigen, daß der Inhalt aller Abhandlungen dieser Zeit wenig Gelegenheit zur Entfaltung dieser Stiltendenz bot, daß die Didaktik und philosophische Rhetorik direkt zu den Franzosen und in die Gottsched-Gellertsche Schule wies.

Die praktische Stiluntersuchung muß ihr Ergebnis damit um so sicherer aussprechen: Abhängigkeit von den Franzosen und von Gellert, hie und da von der Kanzleisprache, geringe oder gar keine Beziehung zu den Schweizern.

§ 11. Anzeichen neuer Entwicklung.

Bevor wir jedoch die Stilrichtungen weiter verfolgen, dessen sich Möser zugewandt hat, um zu literarischer Stellung zu gelangen, hält uns seine Jugendzeit noch einmal fest, um uns aus all den Abhängigkeiten von der Zeitmode zu erheben und näher an die eigene Persönlichkeit zu bringen. Wir vergessen die hochtönenden Klänge der rhetorisch-philosophischen Diktion und betrachten die einfache Schilderung germanischer Zustände in der Vorrede zu dem Trauerspiel Arminius: dort Pathos, bis zum Schwulst gesteigert, hier Ruhe, auf inneres Erleben gegründet. Der Wortschatz wird enger begrenzt, der flitterhafte Schmuck der Epitheta fehlt, ja auch der Satzbau nimmt stellenweise eine knappere Form an. Das Schönste darin ist der Vergleich der Germanen, wie sie Tacitus beschreibt, mit den niedersächsischen Bauern seiner Zeit. Es ist das erste Mal, daß er Land und Leute seiner Heimat beschreibt: mit sicherem Auge hat er sie gesehen, liebevoll und wahr, mit festen Strichen hat er sie gezeichnet. Eine große, die bedeutendste Entwicklung ging in ihm vor, sein Niedersachsentum begann sich durchzuringen. Noch widerstrebte die Wirklichkeit, es kamen wieder Ein-

flüsse fremden Stoffes und fremden Stils. Und doch lebte und wuchs unter der Hülle des Fremden die eigene Persönlichkeit, sein Stil offenbart es uns, in dem feinsten Erkenntnismittel, dem Vergleich. So lesen wir:

Eine glückliche Leidenschaft übertreibt gemeiniglich diejenige Tugend, welche ihr Liebling ist. Sie gleicht der Fluth, die ein Schiff nicht in den Hafen, sondern über die Ufer ans Land setzt IX, 14.

Und vor allem:

Bei starken und glücklichen Leidenschaften hat also die Vernunft am mehrsten zu arbeiten, damit die mit der Neigung vertraute Tugend die andern nicht zurücklasse. . . . . So bricht ein vorsichtiger Gärtner oft die Blüthen einem jungen Baume ab, welcher der Liebling seiner Erwartung ist, damit er sich auch im Fruchtbringen nicht erschöpfen, und darüber einige gute Zweige saftlos lassen möge IX, 15..

Sie haben vielleicht wohl gar schon gedacht, daß ich es mit Fleiß gethan, weil die Natur hier am schwächsten gearbeitet zu haben scheint, indem mancher Vater mehr Liebe gegen die erste Pfirsiche, welche auf einem von ihm erzognen Baume gewachsen, als gegen seine wohlgerathenen Kinder zeigt. . . . . IX, 41.

Der Schaffenskreis des Bauern, die Natur seiner niedersächsischen Heimat, wie die Natur überhaupt, treten in Mösers Denken und Fühlen ein; so charakteristische Zeichen geben uns eine Vordeutung künftiger Entwicklung.

2. Abschnitt. Der Höhepunkt seiner Schriftstellerei.

(1760—1794).

Die „Patr. Phant." und die „O. G." sind die unvergänglichen Werke Justus Mösers. Sie sind nebeneinander und miteinander entstanden, in den schriftstellerischen Vor-

aussetzungen ihres Verfassers und dem eigentümlichen Gepräge des Stoffes aus einem Keim entsprungen.

Die Untersuchung behandelt auch beide Werke in gleicher Weise und unter demselben Gesichtspunkt. Sie wird darum jedoch die Verschiedenheit der literarischen Gattungen — hier „Wochenblatt", dort Geschichtsschreibung — keineswegs außer acht lassen, vielmehr das Trennende und Einigende beider Massen zu erkennen streben, um durch Verfolgung der Unterschiede die Eigenheiten jeder einzelnen deutlicher zu sehen und durch Zusammenfassung des Gemeinsamen die stilgeschichtliche Echtheit darzustellen.

A. Sprachliche Elemente.

I. Kapitel. Wortschatz.

1. Wortgestalt.

§ 12. Lautstand.

Hier wie in den folgenden Abteilungen der Grammatik kann keine erschöpfende Darstellung gegeben werden. Sie ist auch durchaus nicht erforderlich; muß doch als Hauptmerkmal der Satz voranstehn: **Mösers Sprache stimmt nach Lautstand und Flexion im wesentlichen mit dem Gebrauch der Zeit überein.** Sie steht wie die Sprache Lessings, Herders und Goethes[1]) unter den wechselnden Einflüssen der sprachlichen und literarischen Gärungen. Wir beschränken uns darauf, Mösers Verhalten zu den umstrittensten Fragen zu beleuchten, behalten dabei immer seinen sprachlichen Bildungsgang im Auge.

Da fällt zuerst als etwas völlig Neues das Auftreten des **Dialekts** auf; wir begegnen ihm in Stücken aller Art.

---

[1]) Diese drei habe ich als die bedeutendsten und bestuntersuchten Zeitgenossen herangezogen; Literaturnachweise am gegebenen Orte.

So findet sich der Umlaut im weiteren Umfange als im hd: Büche III, 254, 259, 319, statt hd Buche.

Spüken III, 301, statt hd spuken; der Umlaut ist allgemein ndd (mnd spoken und spöken, Jd. Osn. 216 spöken.)

Aeltern V, 4, statt hd altern vb., entsprechend dem umgelauteten Substantiv ndd. Jd. Osn. 14 Oeller = Alter; aufdrücken I, 96 = hd aufdrucken. Hier waren allerdings im 18. Jhdt. die verschiedenen Bedeutungen der umgelauteten und nicht umgelauteten Formen noch nicht festgelegt; so der umgekehrte Wechsel bei Goethe [1]) und beides nebeneinander bei Herder. [2]) Ohne Umlaut steht, dem Dialekt entsprechend: Futterung I, 255 statt hd Fütterung (vgl. mnd vöderen, osnabrück. Dialekt vörn), hangen I, 400 statt hängen; doch ist der Wechsel des a und ä im 18. Jhdt. noch nicht genau festgelegt, Schwanken bei Lessing, Bürger, Goethe (Paul).

Schwanken im Vokalwert findet sich bei dreschen, das durchweg als dröschen erscheint: III, 156 und nur in der Verbindung Bresche: Dresche mit e IV, 101, während sonst Drösche steht: III, 143, 147. Das ö ist wahrscheinlich dialektisch verursacht, bei Herder herrscht der nhd-Zustand, während Gottsched schwankt. [3]) Im Konsonantismus klingt das heimatliche Idiom durch, in Smuggler II, 250; bücken, I, 206 = hd bäuchen; Milchnäppe IV, 39; worpeln IV, 48 (vgl. Woeste 328 woerpeln); Spade I, 404 = Spaten (mnd spade, osnabr. Dialekt spae, doch begeg-

---

[1]) Vgl. M. Lauterbach, das Verhältnis der zweiten zur ersten Ausgabe von Werthers Leiden. Quell. u. Forsch. 110 Straßburg 1910. S. 6.

[2]) Vgl. Th. Längin, die Sprache des jungen Herder in ihrem Verhältnis zur Schriftsprache. Diss. Freiburg 1891. S. 20.

[3]) Längin, a. a. O. 16.

net auch im hd Spade (Wigand) **Krampe, Krampen** III, 214; **gehl** V, 253; **Heger** III, 94, statt hd **Haher**.

Vielfach sind es Worte aus dem bäuerlichen Leben; in Stücken dieser Art zeigt sich ein weit stärkerer dialektischer Einschlag, z. B. **Kaspelherr**, Kaspelamt I, 258 = hd **Kirchspiel, Klaver** III, 205 = **Klee**. Sundern II, 358 (Name für ein Gehölz, dessen Holz gesondert oder einem Herrn zuständig ist, vgl. Woeste), auch in vielen Zusammensetzungen: Sundergut III, 331, Sunderleute III, 331. Interessant ist, daß er das dialektische Kamp = durch Abzäumung von andern Feldern abgetrennte Liegenschaft (vgl. Jd. Osn. 49 Kamp und Esch), erst in der ndd. Form Kamp gebraucht: III, 205, IV, 4, in der „O. G." durchweg ins hd. umsetzt: Kämpfe VI, 306.

Daneben zeigt sich nun auch eine Vorliebe für die altertümliche Gestalt der Worte: Reuterei IV, 15 u. o. (bei Herder ebenfalls nur Reuter, Längin, a. a. O. 18); Unterscheid IV, 332; eilf I, 358; eilf löthig I, 284; unterwegens III, 31, 110; vorbiegen I, 231 = vorbeugen (auch sonst im 18. Jh., Paul.)

Gefährde: 1) böse Nebenabsicht, Hinterlist IV, 163,
2) Gefahr IV, 107.

Gebräude I, 258, 259.

Der Gebrauch ist jedoch maßvoll und bleibt sich während der ganzen Zeit gleich; ein Unterschied besteht in dem Stoff; die geschichtlichen Stücke tragen von Anfang an ein altertümlicheres Gewand, und so besonders die „O. G."

Sühndegeld VI, 44; ahnden VI, 151, auch sonst: I 99/100; Aufgebot VI, 175. Die archaische Form „itzt" verdrängt mehr und mehr die früher übliche: jetzt, genau wie bei Lessing.[1])

---

[1]) F. Tyrol, Lessings sprachliche Revision seiner Jugenddramen. Diss. Berlin 1894. S. 25.

Zur Adjektivbildung sei noch bemerkt, daß das Suffix — icht, dem Zeitgebrauch[1]) entsprechend, doch bei Möser besonders häufig erscheint: krüpplicht III, 136; launicht V, 82, ebd. auch launig; scharfeckicht V, 95, IV, 103; fleischicht II, 254, 282; zotticht III, 154; höckericht III, 161; regnicht I, 131; stockicht I, 205; bergicht I, 427; dickborkicht IV, 103.

§ 13. Flexion.

Dialektische und archaische Elemente spielen durcheinander; kaum läßt sich eine reinliche Trennung vornehmen, da viele archaische Formen der Schriftsprache im Dialekt noch lebendig sind. Durch die heimische Sprache mag indessen verursacht sein: die starke Flexion bei dem Plural Hemde II, 282; oder die alte schwache in Hahnen I, 241; IV, 114; vielleicht auch der Plural Splittern VII, 190 (vgl. Tellern, Stiefeln, Trümmern nach dem ostpreußischen bei Herder, Längin, a. a. O. 36). Dialektisch niederdeutsch ist vor allem die Genitivbildung mit dem pleonastischen Possessivpronomen der 3. Person,[2]) die massenhaft auftritt: dieser ihre ganze Unehrlichkeit II, 163; der Frau Burgemeisterin ihre Pantoffeln II, 191; der Gräfin ihre Barben III, 19; der Frau Arabelle ihre Juwelen III, 20; meiner Frauen ihre bezahlten Schulden III, 23; der Fürstin ihr kleiner Finger IV, 92; deren ihre Schicksale IV, 149, vgl. III, 160, III, 283. IV, 196, IV, 200, IV, 281, IV, 290, IV, 333, V, 116, VI, 3, VI, 238, VII, 26, VII, 2, 17, VIII, 2, 56.

---

[1]) Längin, a. a. O. 92.

[2]) Von Adelung bekämpft, Sprachl. I, 696: „Nach einem Genitiv ist das Possessivum coniunctivum völlig überflüssig, weil der Genitiv schon an und für sich den Besitz bezeichnet.“ Styl I, 192, als niederdeutsch getadelt.

Archaisch ist die n-Flexion im Gen. Sing.:[1]) bei der Kirchen VI, 238, VI, 285, 299 und in der „O. G. durchweg: an seiner Frauen Schmuck II, 89; vgl. III, 100, II, 183; I, 154 (aber im Gesprächston: mit ihrer Frau IV, X, 94); dieser Erden II, 317. Dialektisch mitbeeinflußt jedenfalls: nach der Quakenbrücker Mühlen II, 200 a.

Ferner der schwache Plural Sinnen I, 208, der noch bei Herder (Längin, a. a. O. 36) begegnet, von Goethe später geändert ist (Lauterbach, a. a. O. 7), sowie der Genitiv: Rechtens I, 224, 229; III, 146, 181; IV, 112.

Stark flektieren vielfach die substantivischen Participia: die Bediente I, 131; II, 204; III, 276; (die Bedienten I, 96); die Eingesessene II, 206, die Hofgesessene II, 10, ebd. jeder Landeseingesessener; alle Hofgesessene II, 12, alle Dorfgesessene II, 33, (die Dorfgesessenen III, 159; II, 34; III, 340); die dazu Verordnete II, 110. u. s. f.

Namentlich in historischen Abhandlungen finden sich die altertümlichen Formen; ihre archaisierend-poetische Wirkung erhöht sich in der „O. G." durch die Stellung des abhängigen Substantivs nach dem regierenden (sächsischer Genitiv); ich führe daher die Erscheinung hier an: eines Mannes Wehre VI, 10, des Bauren Haus VI, II; ihrer einige ebd.; keines Mannes Leib und Erbe VI, 18; ihrer Mitgenossen Hof und Land VI, 23 a; des Königs Schalk VI, 54; des Schalks Knecht ebd. vgl. VI, 18; VI, 22; VI, 89; VI, 136; VI, 142; VI, 150 a; VI, 231; VI, 317.

Dialekt und Streben nach Altertümlichkeit führen bei der Flexion des Adjektivs zu weit größeren Freiheiten. So bleibt nach dem Vorbilde Hallers und Klopstocks und zu

[1]) Bei Herder und Lessing selten, Längin, a. a. O. 40; bei Goethe zuerst, später geändert, Lauterbach, a. a. O. 7.

Gottscheds Verdruß, wie bei Herder [1]) und Lessing [2]) das attributive Adjektiv im weitesten Umfang unflektiert:

Allein stehend: für besser Geld I, 269;
für baar Geld I, 189;
grob Brod IV, 29;
schädlich Vieh VI, 24;
eigen Gut VI, 34.

Nach dem Pronomen: kein ander Mittel I, 275; kein besser Schicksal II, 345; kein ander Mittel III, 17; kein lebendig Pfand VI, 13; kein ander Rindfleisch VI, 87; kein ander Recht VI, 182; ebensoviel ander Bier VII, 99; unser eigen Geld I, 97; ihr eigen Verschulden I, 160; ihr eigen Schwerdt II, 340; kein zehntbar Land; ihr eigen Recht VI, 17.

Nach dem unbestimmten Artikel: ein weit angenehmer Schauspiel I, 135; ein klein Gestüte III, 7; ein recht Vertrauen III, 9; ein schön Stück IV, 94; ein geboten Ding IV, 198; ein schlimmer Loos VI, 19; ein ganz ander Ansehn VI, 119; ein ander System VI, 121; ein größer Verbrechen V, 110; doch: ein größers Verbrechen ebd.

Selten erscheint unflektiert: viel:[3]) sehr viel fliegend Land IV, 211; aber vieler Saame I, 141; vieler Streit VII, 181 f; so vieler Ueberfluß I, 254; mit so vielem Ernste I, 440; so vielen Sand VII 2, 107.

Es sind, namentlich später, meist die als korrekt geltenden Formen angestrebt, so auch bei all[4]) das — von Anfang an — sehr selten unflektiert erscheint, z. B. all unser Linnen

[1]) Längin, a. a. O. 50.

[2]) Tyrol, a. a. O. 16: „später häufig, wenn auch nicht durchgängig" beseitigt.

[3]) Durchweg bei Klopstock und Herder, vgl. Längin, a. a. O. 52.

[4]) Bei Klopstock und Herder unflektiert, Längin, a. a. O. 52, bei Goethe ist das unflektierte all später getilgt, flektiert oder ersetzt, Lauterbach, a. a. O. 49.

I, 191; um alles das Seinige IV, 289 (1789); Bei aller seiner Menschenscheu V, 43; Bei allem dem V, 81 u. s. f.

Ein recht altertümliches Gepräge verleiht die starke Deklination nach dem Artikel und Pronomen.[1]) Nach dem Artikel kommt sie ziemlich selten vor und ist während der ganzen Zeit im Zurückgehen, ohne jedoch ganz zu verschwinden; häufiger, obgleich auch im Abnehmen, ist sie beim Possessivum: ihre große Karpfen I, 243; ihre besondere Ordnungen I, 257; beim Demonstrativum: diese praktische Maximen I, 444; bei den Indefinitiven: keine andre gemeine Auflagen I, 274; jeder Vornehmer, jeder Mächtiger II, 28; viele andre mit ihrer Verfassung erkämpften Laster I, 273; stets: einiger andern dunklen Ideen I, 247; einiger der Faulheit und der Ueppigkeit ergebenen Andern I, 189. Ueberwiegend stark nach mancher: wie mancher christlicher Bauer I, 244; wie mancher freier Mann ebd.; und, wie Lessing,[2]) nach jeder, und, unbekümmert um Adelung,[3]) nach alle:[4]) der Fälle, wo nach alle, wenn es allein steht, schwach flektiert ist, sind sehr wenig, ich habe nur folgende 19 gefunden: für alle französischen Weine I, 287; alle jungen Leute II, 160; alle geschlossenen Zünfte II, 196; ferner I, 446; III, 293, 335; V, 84, 283; VI, 293; VII, Vorr. VI, VII, 17, 77, ebd., ebd., 110, 124, 183, 185, 188. In Verbindung mit einem Pronomen finden sich mehr Fälle: II, 103 [alle diese großen Anstalten]; IV, 171, ebd., 230, 258; VI, 18; V, 80, 84; VI, 147; VI, 283.

Starke Formen stehen vielfach beim Nominativ und Akkusativ des Part. Praes. und Praet. in attributiver

---

[1]) Bei Herder bis zu den krit. Wäldern, Längin 51; von Goethe später geändert, Lauterbach 9.

[2]) Tyrol, a. a. O. 17.

[3]) Sprachl. I, 622.

[4]) Goethe ändert später, Lauterbach, a. a. O. 10.

Stellung: die ihnen vom Meere auferlegte Gesetze I, 405; unsre unverbundne Städte I, 143; ihre zurückgebliebene Mitbürger I, 275; alle empfindende Leute III, 335; aber auch, sogar nach alle: alle ungebotenen Dinge VI, 293; alle geschlossenen Zünfte III, 196; alle besoldeten Lehrer und Richter III, 335.

Bei der Flexion des Artikels läuft noch hie und da die zweisilbige Form „denen“ mit (vgl. S. 82), z. B. denen selben I, 318, tritt aber in den letzten Jahren fast ganz zurück;[1]) auch erscheint später selten die von Adelung[2]) für das Demonstrativum verlangte zweisilbige Form: aus denen Höhen, welche VII, 186.

Die Zahlwörter erscheinen in den meisten Fällen noch flektiert: von zweien andern I, 156; in dreien Tagen III, 18; und zwei trotz Adelung (Sprachl. I, 571), wie bei Herder mit den ursprünglichen Genusformen: zween I, 204, 203; VII, 14; die zwote Hand VII[2], 13.

Auch die Flexion des Verbums steht in gleicher Linie mit Herder und Lessing; in ziemlich reichem Maße gebraucht Möser die schon veralteten oder veraltenden Formen, im Praeteritum: stund I, 391; aufstunden IV, 30; nennten I, 289; IV, 166; benenneten VII[2], 195; selten: ward I, 205, 257 und später z. B. IV, 289.

Im Participium Praeteriti: gerennet IV, 97, gerochen I, 294, verworren V, 53 (vom transitiven Verbum), verloffen I, 261 (noch bei Wieland und Goethe [Paul]).

---

[1]) Bei Goethe wird „denen“ ebenfalls durch „den“ verdrängt, vgl. Lauterbach a. a. O., vgl. die Klage über den Kanzleistil, Deutsches Museum 1779, 1, 210.

[2]) Sprachl. I, 548. „Der Artikel ist die verkürzte Form des Pronominis, welches im Genitiv der Einheit und im Genitiv und Dativ der Mehrheit eigentlich zweysilbig ist“, vgl. auch 549.

Dazu kommt das Verhältnis der Vollformen zu den Kurzformen, das wir sogleich zusammenhängend betrachten:

a) das schwache e im Praesens der schwachen und starken Verba, Praet. und Part. Praet. der schwachen Verba.

Es herrscht eine gemäßigt archaisierende Tendenz, die, unbekümmert um die Regularisierungsversuche Gottscheds und Adelungs und Herders Freiheitsbestrebungen, von Anfang bis zu Ende gleich bleibt. Im Praet. der schwachen Verba sind die Vollformen selten, für das Praesens stellt sich das Verhältnis der vollen zu den schwachen, auf 10 Seiten erzählenden Inhalts (I, 127—137) wie 5 : 18, wissenschaftlichen Inhalts (I, 95—105) wie 26 : 14; beim Particip. Praet. in derselben Reihenfolge: 10 : 20 und 14 : 15, in der „D. G." in derselben Reihenfolge für das Praesens (VI, 3—23) 7 : 16, das Particip. Praet.: 9 : 7.

Sehr selten findet sich die Apokope des e, die bei Herder häufig auftritt:[1]) er wär' I, 249, fang' ich an IV, 7.

Desto häufiger und im Alter in zunehmendem Maße ein unorganisches e im Praeteritum und Imperativ der starken Verba:[2]) geschahe I, 205; ansahe I, 396; sahe I, 330; erfochte VI, 230; fochte VI, 299; versahe VI, 238; hielte VI, 333; gehe I, 256; hebe I, 91.

b) Das auslautende e der Substantiva.

Charakteristisch ist vor allem α) das stammhafte e der Neutra. Gottsched (Sprachkunst 212 und 534) verlangt Aus-

---

[1]) Vgl. hierfür besonders Piquet, La langue et le style de Herder dans l'extrait d'une correspondance sur Ossian et dans Shakespear. Revue Germanique, Paris V 1 ff. Bei Goethe später wieder hergestellt, Lauterbach 17.

[2]) Gottsched kämpft dagegen, Sprachkunst 335; Adelung ist unklarer, er gestattet es beim Imperativ bei „weichen Endkonsonanten: preise, blase", vgl. Sprachlehre I, 793. Vgl. bei Goethe. Lauterbach 23.

fall; Möser hat, wie Herder und Lessing,[1]) in den meisten Fällen das e erhalten: Bette I, 215, 270; VII, 68, und besonders bei den mit ge— gebildeten Kompositis: Gerichte I, 237; Gerüchte I, 238; Gesichte I, 92; Geräthe I, 227; Gehölze I, 329; Getränke I, 441; Geschöpfe I, 361; Gestüte III, 7.

β) das flexivische e. Möser hat, wie die Zeitgenossen,[2]) Doppelformen, bevorzugt jedoch die seinem Dialekt eigenen Vollformen: ihrem Viehe I, 292; des Viehes V, 146; mit Gelde II, 13; bei Lichte I, 205; zu Fuße I, 303; unter Weges II, 255; mit Grunde II, 344 (aber mit Fleiß I, 104); unter des Kaisers Banne II, 335; bei Grase III, 241; *an einem rohen* Stücke Tuch I, 99. So auch nach nebentoniger Silbe: mit einem Absatze I, 89; unter dem Herzoge Ferdinand IV, 287. Jedoch: am Schluß des Jahrs I, 117; in ihrem größten Staat I, 93; des Geschmacks I, 148; außerhalb Reichs I, 288, 390; des Eigensinns I, 148.

Bei den Femininen stört er sich nicht an Gottscheds e-Gesetz,[3]) wenn er Birn I, 129 schreibt; im übrigen herrschen die Vollformen.

Auch bei Adjektiven und Adverbien steht, dem Dialekt entsprechend, vielfach ein e: die Spitze ist zu dicke II, 250 (durch Dicke und Dünne laufen IV, 37); dreiste I, 272 (aber dreist I, 213); zurücke I, 185.

Hieran schließt sich die Superlativbildung auf —est, die in reichem Maße auftritt: höhest II, 225; ärmest I, 102; sichtbarest I, 104. Auch die Steigerung des Komparativs „mehr" mag hier erwähnt werden, neben literarischer Tradition[4]) beruht auch sie auf dialektischer Eigentümlichkeit:

[1]) Längin, a. a. O. 37.

[2]) Längin, a. a. O. 28.

[3]) Sprachkunst 221: nur Pein, Person, Stirn ohne e.

[4]) Bei Haller und Lessing, vgl. Tyrol 15.

mehrer I, 89, 130, und sehr oft mehrst. Von öfter gebraucht er, wie Lessing (Paul), den Komparativ öfterer II, 285.

c) Das e im Wortinnern.

Auch hier ein altertümlicher Zustand: Verwickelung I, 95; mein Lebetage I, 346 (aber Taglohn I, 191, 195); Stilleschweigen II, 217; Webestuhl I, 214. Elisionen, wie Herder sie vornimmt, wagt Möser nicht. Altertümlichkeit zeigt sich auch darin, daß das Svarabhakti—e vielfach noch nicht eingedrungen ist, z. B. Theurung I, 96; II, 38; theuren I, 291.

2. Wortgebrauch.

§ 14. Dialektisches und Allgemein-Volkstümliches.

Die heimische Sprache ist auch hier zum Durchbruch gekommen; vor allem in den Aufsätzen, die lediglich der Beschreibung und Besserung heimischer Zustände gewidmet sind. Es lebt darin manches mnd. Wort wieder auf, z. B. räuten IV, 44 = reinigen, von Wasserläufen, obd nur = urbar machen (Paul); ich verweise auf die Zusammenstellung Hofmanns,[1]) denn der Gebrauch dieser Art von Wörtern für lokale Zustände ist für die allgemeine Stilbetrachtung von untergeordneter Bedeutung.

In Artikeln, die für die weitere Oeffentlichkeit bestimmt sind, finden sich reine Dialektworte, doch nicht sehr häufig; Hänschen I, 111 für Handschuh, Fächtel ebd. Ganze Sätze im

[1]) Zs. f. d. Wf. 13, 35 ff.; zur Berichtigung: die Dröschе (III, 148, 147) bezeichnet nur das auf der Diele ausgebreitete Getreide, nicht wie Hofmann, S. 44, interpretiert: der Platz auf der Diele, wo das Getreide ausgebreitet wird; vgl. So wie das Vieh gefüttert und die Drösche gewandt ist III, 148, so auch III, 157 in den Häusern, wo die Dehle 30 bis 34 Fuß, und die Drösche nur 10 Fuß breit gemacht wird.

Dialekt begegnen nur zweimal. Die gewöhnlichste Formel unter den Gemeinen ist gewesen: „O Jesus! Johann, wenn dar man nicks van upsteit"; und unter den Vornehmen: O Herr Gott! wenn etwas davon käme! was wäre ich ein unglückliches Kind! Was wollten Papa und Mama sagen!" V, 108. [Die Viehmagd] wollte, wie ich meinen Mann geheirathet hatte, nicht früh genug aufstehen; und wie ich sie darüber zur Rede stellte, gab sie mir zur Antwort: Wy us moet de Werth vorup. IV, 100. Um so mehr aber Worte und Wendungen, die aus dem nd. stammen und in hochdeutscher Form in die Umgangssprache niederdeutscher Städte übergegangen sind.

Wie etwa Lessing alleweile statt jetzt sagt,[1] sagt Möser allemal oder allezeit für immer: allemal I, 191, 195, besonders in der „O. G.", VI, 153, 206, 233, VII, 4, 148 b. VII 2, 17. allezeit I, 186, 222. . . . .

So auch dreiste und dreist für gewiß, sicher:[2] man kann dreiste annehmen I, 272, behaupten I, 340, leichtfertig I, 244 = leicht adv.[3]) Allein jetzt will jeder plötzlich und leichtfertig reich werden (leichtfertig in allgemein hd. Bedeutung: I, 245); genau = sorgfältig, gewissenhaft[4]) adv.: Wenn man auch noch genauer gehen wollte II, 33; just I, 254, just so IV, 37 = genau so; risch II, 43 = gerade; ledig II, 38 = leer:[5]) Sie sehen meine ganze Hütte ledig; schnakisch

[1]) Er. Schmidt, Lessing II, 695.

[2]) Vgl. Woeste, 58, dreist, furchtlos: it könnt mi män drüste löwen, ihr könnt mir nur glauben.

[3]) Jb. Osn. 125 lichtfärig = leichtfertig, wird auch hier schlechthin für leicht gebraucht; Woeste, 160.

[4]) Brem. Wb. 3, 224 genau: 1) karg, enge adj. 2) kärglich, sorgfältig adv.

[5]) Woeste 160 lih: ledig und leer. Im Jb. Osn. 126 nur = ledig, doch sind heute noch beide Bedeutungen üblich.

IV, 296 = spaßhaft:[1]) lehrbegierig I, 209 = lernbegierig (sonst ist lehren und lernen wie hd. getrennt, vgl. I, 214).

So auch zeugen I, 207 = weben (von tüg = Zeug gebildet); verschienen II, 38 und verschieden IV, 290 = fällig: die letztverschienene Heuer; kröpeln II, 131 = schlecht fortkommen,[2]) und sich abmühen: Ochse, Einwohner und Pferd kröpelten das ganze Jahr hindurch; aehnlich, eine Uebersetzung des ndd. oeln,[3]) herumwühlen III, 290: Da nun inmittelst die Heuer fortgehet, und 54 kleine Heuerleute auf dem Lande herumwühlen.

Vermanschen[4]) III, 36 tausend Mark v. . .; erklecken II, 38 = zureichen;[5]) grämeln I, 359 = zanken; verläuten, jemanden v. III, 342 = bei jemands Begräbnis läuten; sich ein bißchen vertreten[6]) III, 154; sich verkälten III, 155; etwas in Kauf erhalten I, 303 = umsonst bekommen; freien, für heiraten, II, 93 und, wie im Dialekt, angefreite Kinder III, 185.

Die Alten III, 343 = Eltern;[7]) Milchmürschen III, 64 = „zärtliches Kind".[8]) Auf allen vier hohen Zeiten II,

---

[1]) Brem. Wb. 4, 874: spaßhaft, possierlich, wunderlich.

[2]) Brem. Wb. 2, 879: langsam beschwerlich fortkommen. De Man kröpelt: es will mit des Mannes Nahrung oder Gesundheit nicht recht fort.

[3]) Jd. O. 148, Oelen: wühlen. „Wird von Schweinen gebraucht". (!)

[4]) Woeste, 170 hat nur: rühren, plantschen, mengen, mischen, mit dem Nebenbegriff des unpassenden; noch heute üblich.

[5]) Jd. Osn. 325, klicken: erklecklich sein. Dat klicket: das bringt was ein, ist erklecklich.

[6]) Brem. Wb. sik vertreen heißt auch: spazieren gehen, zur Erquickung des Leibes und Gemüts. Nicht bei Woeste, auch nicht im Jd. Osn., noch heute viel gebraucht.

[7]) Jd. Osn. 140, Olen: Eltern.

[8]) Bei Woeste, 181 „junges Kalb"; aber auch sonst üblich.

446 = Festtagen.[1]) Leuchte = Licht schlechthin:[2]) bei der Leuchte dreschen III, 56; ein Paar Klumpen III, 327 = Holzschuhe.[3]) Blumengeck IV, 45.[4]) Knipptasche I, 227 = Geldtasche.

Last = schwierige Lage: ich bleibe in einer Last sitzen, die mich völlig zu grunde richtet IV, 299. Das Genus entspricht dem ndd. Gebrauch: das Mensch III, 20, 50 (Frauensperson);[5]) ein gutes Landmensch III, 35 etwa = Magd II, 62; das Lohn I, 99, 102, VI, 91. Stets die Maße (= das Muß) z. B. II, 222.[6])

Darein mischt sich nun der Klang der Volkssprache: frisch und lebendig, wie sie aus dem Munde des gemeinen Mannes kommt, bringt sie „Seele und Kraft" in den Wortschatz.

Wildfang V, 276; Kerl III, 48 (= Ehemann); Quinten I, 201 (= Schliche, Ränke); für „Leidenschaft" — Gelüstchen III, 71; für „Schleicher" — Blindschleiche IV, 99; statt „keiner" sagt er kein Henker I, 291; oder: der Himmel weiß, wie das zugeht I, 294; für „Gelehrte" lateinische Männer II, 70; für „jüdische Kaufleute" Moses und Abraham I, 97; für „schnell" in einem Hui IV, 136; für „Prahler" Windmacher IV, 99; für „stehlen" rips raps machen IV, 99; für „hänseln" hudeln IV, 92. So besonders gern = einzig und allein I, 145, VII, Vorr. VIII;

[1]) Id. Osn. 88, Hochtyd, Hachtyd = 1) Hochzeit, 2) Festtag. De veer grooten Hochtyde: die vier großen Feste.

[2]) Woeste: löchte f., mwestf. lüchte; auch oberdeutsch volkstümlich (Paul).

[3]) Woeste 327.

[4]) Id. Osn. 68.

[5]) Allerdings auch sonst im 18. Jahrh. noch üblich (Paul).

[6]) Bei Woeste, 171, auch nur als f., wie allgemein ndd.; doch auch bei Gleim, Winkelmann, Goethe (Paul).

widerdürstig = ungehalten, zornig III, 196, pipisch = zurückhaltend (Hofmann, a. a. O. 59), philiströs IV, 28; gemützert und geflützert II, 93 = aufgeputzt, [das Mädchen] muß von unten bis oben gemützert und geflützert sein. Zuplatzen III, 199; Kollern I, 255 = unsinnig sein. Wir sehen mit den einheimischen Handwerkern durch die Finger I, 295 = nachsichtig sein; über das Eheversprechen geschwind weghutschen II, 125; er ist so nahe dazu als ein Anderer I, 102; er ist ein durchtriebener Gast . . ., er weiß alles was vorgeht, erräth jeden Blick IV, 84; Schuß, Sparren, Tick = Spleen (Heyne)[1]) vgl. V, 81; II, 68; IV, 16; I, 124.

§ 15. Archaisches.

Eine Fülle altertümlicher Worte scheidet auch hier wieder aus, weil sie nur für Beschreibung alter Zustände verwendet sind.[2]) Ebenso die etymologischen Versuche: es genügt die folgende Auslese, um Mösers Arbeit auf diesem Gebiete zu beleuchten; wichtig ist dabei auch für uns, wieder zu sehen, wie tief Möser in seiner heimischen Muttersprache wurzelt.

Dies gab in der Folge Gelegenheit zu unserm Eigenthum nach Haves = oder, wie wir es zusammenziehen, Hausgenossenrechte III, 265. Sie hießen solche Litos und Litones, wovon die heutige Benennung von Leuten ihren Ursprung hat III, 267.

Morganatisch: von „na der mor gan". Matrimonium ad Morganaticum IV, 115. eigen: Es stammt dieses Wort

---

[1]) „Ein guter Freund sagte mir einmal, (Laune)) wäre ein närrisches Temperament, ein Schuß, ein Sparren oder ein sogenannter Tick".

[2]) Vgl. wieder Hofmann, a. a. O.

von E oder Ehe ab, welches bei den Sachsen so viel als Gesetz hieß IV, 161.

Fehmgericht, vgl. Hofmann a. a. O. 47 u. s. f.

Aber auch in weitem Umfange verpflanzt er archaisches Sprachgut in das Leben seiner Zeit. Zuerst aus geschichtlicher Ueberlieferung auf politische, namentlich rechtliche Verhältnisse; so gebraucht er „verärgern" in dem ursprünglichen Sinne: schlechter machen (und vorargern — vorergeren [Schiller-Lübben]), einen Hof verärgern III, 205 = unfrei machen. Die Krone, welche von der Nation geflochten war, ... ward nach Gefallen ihrer Bediente verärgert VII, 4; für „Fahnenflucht": das alte Wort Heeresschlitz III, 194, das seit ahd. Zeit nur spärlich weiter gelebt haben muß.[1])

Neu bildet er nach dem mhd. genôze das Adj. genoß I, 376, 377, 378 gleich, ebenbürtig; ungenoß I, 378.

Altertümlich klingt gemein machen VI, Einl. V = bekanntgeben; stets sagt er Odem I, 179, oder Othem III, 35 (ganz außer Odem II, 43); gülden I, 167, was schon damals dichterischen Klang hatte; poetisch ist auch Anger III, 204 und Rain III, 209, 210; die Wacht für Wache II, 207.

Veraltende Worte hält er, wie Lessing,[2]) fest: Wiederkunft I, 89, 130; Gewinnst I, 179, 243, 244; Abgift I, 251,

---

[1]) Es findet sich in keinem neueren Wörterbuch, auch nicht im D.Wb., auch nicht in den mhd. Wörterbüchern von Lexer und Müller-Zarncke, noch in den mnd. Graff, ahd. Sprachschatz IV, 985 und Schade, Altdeutsches Wörterb. 373: harisliz, herisliz, hericliz s. t. m. „Heeresbruch . . .“; Frisch (1741) hat es: „Heris diz, die Verlassung des Heeres, erklärt von Schliz", F. von lassen, und Schottel 454 b „Heerslitz = das Heer lassen". Die Etymologie ist: schlitzen = brechen, zerreißen.

[2]) Tyrol, a. a. O. 29.

III, 182; genugsam V, 81, 91; Burgemeister I, 255; daß V, 21; säumhaft III, 330; läufig II, 281 = vorkommend, üblich, das noch Leibniz gebraucht, dann aber veraltet (Paul); häufig ist willküren III, 197 = wählen; III, 209 = festsetzen.

Drei ganz neue Elemente des Wortschatzes: Dialekt, allgemeine Volkssprache und Altertümliches lenkten nach ihrer Stärke und Bedeutung zuerst die Aufmerksamkeit auf sich. Wie steht es, müssen wir nun fragen, mit dem aus der Frühzeit ererbten Sprachgut?

§ 16. Kanzlei.

Der Kanzleistil ist zurückgedrängt worden, zum mindesten auf das Maß seiner Zeit. Für den Standpunkt unserer Zeit klingt freilich manches nach der Schreibstube: so, wie wir zu Anfang schon sahen, das sehr häufige derselbe (I, 201, 274 u. s. f.) und solcher (I, 265, 267, 269, 270, ebd., 271 u. s. f.); ebender I, 210, 297 und selbiger I, 230, 304. Das Relativpronomen ist fast immer „welcher", auch, wie bei den Zeitgenossen, auf einen ganzen Satz bezüglich: . . . ., welches in beiden Fällen einerlei ist, IV, 336; der Satz „welches einerlei ist", ist stehend: II, 322, III, 101, IV, 246, IV, 278. Archaisch dagegen ist wohl schon der Gebrauch von welcher: derjenige, welcher: und welcher Geschichtsschreiber hier nicht seinen Stand faßt, der wird wahrlich die Erde nicht bewegen VII, Vorr. VIII; zum sichern Zeichen, daß diejenigen, vor welchen man sich jetzt zu fürchten hatte schon andre Leute waren als welche Carl der Große . . . . in Ehrfurcht gehalten hatte VII, 21/22, besonders in der „O. G."; und die relativische Verknüpfung: von welchem Allen die deutlichsten . . . . Beweise vorhanden sind V, 15 u. oft. Selten findet sich das Neutrum „das" (I, 205, II, 115), häufiger das volkstüm-

liche was: das Recht, was I, 221; dasjenige Eigenthum, was ebd.; das Dorf, was; vgl. II, 114, 115, 156, 185, 202; III, 27, 99, 204; IV, 6, 39, 93, 131, 253, 254, 316; V, 4 u. s. f.

Vereinzelt: auf was Art II, 156 (auch bei Schiller). Häufig findet sich ein vielleicht ursprünglich dialektisch-volkstümliches „als" vor dem Relativum; die bei Möser typische Verbindung „als welcher" gehört wohl der Kanzleisprache an:[1]) .... das Hollandsgehen, als wodurch .... I, 189; .... die Heerstraßen ...., als wodurch .... I, 313; vgl. I, 353, IV, 351 („als wodurch angezeigt wird"); als worin IV, 206. Man kann auch viertens die Scheffelwroge dahin rechnen, als welche sich oft in Privathänden befindet II, 343; Dieses läßt sich nun mit der Erbpacht nicht wohl reimen, als welche es nothwendig dem freien Willen beider Parteien überläßt .... III, 301. Vgl. IV, 266, 271, 321 (in einem Formular!); V, 64, 89/90; VI, 114b, 117, 276, 299; VII, 12 („im Jahr vor seinem Ende, als welches im Jahr 978 erfolgt sein soll"); VII, 60, 171; VII, 2, 22. Wenn wir einen Impost von 35 Procent, als soviel die deutschen Linnen jetzt in England wirklich bezahlen .... II, 319.

[1]) Adelung, Sprachl. II, 364: „Im gemeinen Leben ist es sehr gewöhnlich, den Relativen zu genauerer Bestimmung noch ein als vorzusetzen, welches aber in den meisten Fällen unnöthig ist, und die Rede nur schleppend macht, weil das Relativum selten eine nähere Bestimmung bedarf, als es in sich selbst enthält."

Styl I, 191 (Präcision, Ueberfluß an einzelnen Wörtern.) „Die vier ersten Gedichte, als welche anfänglich zuerst herauskamen, wo sowohl als, als anfänglich überflüssig sind."

Bei Gottsched kommt „als" vor, z. B. Sprachkunst 212 (§ 18) „Wie also diejenigen unrecht thun, die den weiblichen das Endungs-E rauben, wenn ...., als welches die Sprache ... hart und rauh macht."

Massenhaft kommen Formwörter vor, wie im gleichen I, 406, inmittelst I, 189, 193, 406; II, 80 u. s. f.; dieserhalb I, 203, 224, 409; dieserwegen I, 226; dergestalt I, 208; andrergestalt II, 201.

Dazu Kanzleiformen wie: nunmehro I, 104, II, 153; bishero I, 159, 233; hinfüro II, 55; fürohin II, 146, 210; derozeit VI, 78. Ihro I, 123, 185, II, 212 u. s. f. (Ironische Häufung z. B. I, 320 ff.)

Auch leben die Epitheta des Kanzleistils fort, gegründet I, 185; ob angezogen III, 283; vorhin angezogen II, 336; vorgängig II, 209; vorgedacht II, 214, 319; IV, 198; obgedacht IV, 194; vorbeschrieben IV, 240; nicht selten sind Wendungen, wie: Ich thue Ihnen also hiermit kund und zu wissen III, 8. Doch verspottet er mit denselben Worten den alten Stil, so in dem „Schreiben eines westphälischen Schulmeisters über die Bevölkerung seines Vaterlandes" I, 320 ff.: gedachten mein Sohn I, 320; großgünstig ebd.; ähnlich in dem „Vorschlag zu einer Urthelfabrik" II, 210 ff. und in dem „alleruntertänigsten Memorial" III, 107 ff Und ziemlich rein ist das „Formular eines neuen Colonat-Contracts . . ." IV, 319 ff., viel weniger das folgende „Formular des bisher ertheilten Freibriefes" IV, 331: hier mußten die Kanzleischriften als Vorlage benutzt werden; ähnlich verhalten sich die Eingabe der Ritterschaft „Das Herkommen in Ansehung der Absteuer und des Verzichts adlicher Töchter..." IV, 227 und die darauf ausgestattete Urkunde IV, 232 ff.

Hier reihe ich auch wieder die Vorliebe Mösers für Substantivbildungen auf — ung an; er berührt sich aufs engste mit Lessing.[1]) Ich gebe nur die beliebtesten und auf-

[1]) Vgl. z. B. Erich Schmidt, Lessing II, 697; August Lehmann, Forschungen über Lessings Sprache, Braunschweig 1875. S. 215.

fälligsten: Reizung I, 91, 130, 146, 437; II, 15, 18, 195, 270; Kitzelung I, 156, 211; II, 153; Anlockung II, 15; Handlung für Handel I, 94, II, 27; Handlungsbund IIII, 184 (daneben auch Handel I, 95, 140); Bewegungsgründe I, 161; II, 193; Verlassung = Abstand, Absage I, 224; in Ansehung I, 311, 394; II, 91, 93, 192; Vergeleitung I, 312 (= Geleitbrief); Ueberziehung I, 332 (= Uebersiedelung); Uebernehmung I, 345; II, 16; Schadloshaltung I, 358; III, 60; Pflegung I, 375; in Vergleichung I, 396, 413; III, 68; Entzückung II, 61, 264; Schweifung II, 81; Erwerbungsmittel II, 178; Blendung, figürlich = Vorspiegelung II, 232; III, 4; IIII, 12; Beängstigung III, 5; Theilnehmung III, 29; IV, 37; Annehmung III, 66; Nachgebung III, 308; Erdbebung IV, 42; Ergießung der Freundschaft IV, 74; Bemerkung = Beobachtung IV, 99;[1]) Begrabung der Leiden IV, 169; Genehmhaltung IV, 332; Vergleichung V, 26; Beiwohnung V, 50; Entschließung V, 54; Genießung V, 258; Scheidungsgebirge VI, 115; Scheidung = Grenze VI, 116; Strebung VI, 223; Gefangennehmung VII, 2, 86; Auskaufung VII, 2, 159.[2])

Vornehmlich der Kanzleisprache eigen ist der häufige Gebrauch des Participiums anstatt eines Nebensatzes, wie

---

[1]) „ich habe einen (Freund), der lange im Kriege gedient und manche gute Bemerkung gemacht hat“; ebenso bemerken = beobachten I, 205, und Anmerkung = Beobachtung IV, 206.

[2]) Anders gebildete Abstracta, die besonders häufig und auffällig sind: Dazwischenkunft V, 16; Wildtracht, Brieftracht V, 18; Großheit V, 48 (= Streben, groß zu erscheinen); Geringheit VI, 62 (= geringe Bedeutung); Gutheit V, 157 (= Güte).

ihn das Streben nach inhaltreichen Sätzen hervorbrachte.[1]) So steht das Part. Präs. in passiver Bedeutung:[2])

ihre sich durch die Noth vermehrende Lasten II, 197; ebenso I, 372; alle seine bei sich führende Waare I, 313; die sich verspätende Erndte III, 203; bei erheischender allgemeinen Noth II', 196; meine vorhabende Heirath II, 62; seine bereits habenden Schulden II, 112; vgl. III', 164; ihre unterhabende Höfe III, 229; vgl. IV, 306; III, 305; II, 112; I', 125; die vorseienden Verbesserungen[3]) III, 309; II, 51.

Das Part. Praeteriti in aktiver Verwendung:[4])

ihre bis dahin genossenen Zinsen V, 63; nach dem mir vorgesteckten kleinen Ziel VI, Vorr. VII; sämmtlicher nach und nach an sich gebrachten Reichsvogteien VI, Vorr. XIII; die an sich gebrachten Heerbannsämter VII², 149; die an sich gezogene Gewalt VII², 6; nach erlangter Krone VI, 78; ihre bis dahin gehabte Ehre I, 115; ebenso IV, 82. 282; VII², 87; seine uns zugefügte Beleidigung I, 295.

Ebenso gehört dem offiziellen Stil die Inversion nach „und" an;[5]) sie ist bei Möser außerordentlich häufig:

und ist es meine Meinung jetzt nicht, solche gleichfalls auf jene Grundsätze einzuschränken I, 313; und ist die Krampe ein Draht, der (den Schweinen) durch den Rüssel gezogen wird III, 214; vgl. I', 129; II, 216; III, 288, 298, 321; IV, 274, 322, 324, ebd. u. s. f.

---

[1]) Ebenso bei Lessing, vgl. E. Schmidt, Lessing II, 706; Lehmann, a. a. O. 218.

[2]) Vgl. H. Wunderlich, Der deutsche Satzbau. Stuttgart. 2. 1901. I, 218.

[3]) Besonders als Kanzleistil getadelt: Deutsch. Museum, a. a. O. 214.

[4]) Vgl. Wunderlich, a. a. O. I, 126.

[5]) Vgl. Wunderlich, a. a. O. I, 417; ebd. Literaturangabe.

§ 17. Fremdländisches.

Das Französische haftet ihm vor allem an, und hier wieder besonders die feine Sprache der Gesellschaft.

Niece II, 230; Kapriolen II, 263; Meubles I, 215, Porcellain I, 241, 242, II, 84 u. o.; Habit I, 112; haut gout V, 198; Chican I, 227, 356 u. o.; Raisonnement II, 213, Conqueten I, 197; petit air étranger I, 190 [1]) Chimäre II, 238; chimärisch II, 140; charmant I, 139; changeant I, 208; personell I, 230; divertieren II, 232; correspondieren I, 288, dirigieren I, 427; instruieren I, 427.

Redensarten wie: diese Person hat eine schöne Lecture I, 203; etwas den bon ton finden I, 124; III, 168.

Auch aus späterer Zeit stammt viel Fremdes: So heißt es in dem Aufsatz „Wie man zu einem guten Vortrage seiner Empfindungen gelangt:"

Operationen IV, 7; Colorit ebd.; seine Rolle disponieren IV, 8; Situation ebd.; tourniren IV, 19. Und sonst: point d'honneur IV, 120;[2]) namentlich für Ausdrücke des täglichen Lebens oder des Geschäftsverkehrs: Fond II, 252; Fond d'amortissement II, 106; Magazin II, 252; Chatoulle II, 53; Confiscation II, 54; Revue II, 68; Oeconomie I, 112; II, 147; ökonomisch II, 210; Bilanz I, 276; Aspect II, 179; Situation II, 184; speculatorische Situation II, 48; controlieren II, 184; Controleur II, 202; Consumtion II, 287; Circulation II, 322; circulieren II, 325; ressortieren III, 177; unter der besten Garantie und Sicherheit

[1]) Stolz, in der Fremde gewesen zu sein.

[2]) Viel häufiger jedoch in den Briefen: Crayon X, 145; au bout de la plume X, 148; à costi X, 151; Correctio, Simplicität ebd.; à baton rompu X, 154; pot pourri X, 158; in effigie X, 165; Favoritarbeiten X, 168; alio respectu X, 174; X, 185 Sujet. Sie stammen aus dem franz. Plauderstil: X, 211, oder sind gelehrten Ursprungs: X, 212.

II, 327; Provision, Assecuranz I, 144; Route I, 166; Kontribution I, 312; kontribuiren I, 168; esprit de corps II, 69; III, 373; esprit de Fabrique[1]) II, 266; Competenz I, 230; Profession II, 133; Professionisten I, 266 = Berufshandwerker, gegenüber Acteur I 265 = Kunsthandwerker; compensieren II, 326. Flor I, 275, 281, 282; II, 60 u. oft; Instrument II, 122 („das . . Instrument zu diesem Unglück"); die Cultur der Industrie II, 126; Ingrediens II, 126; Exempel, durchgehends für „Beispiel": I, 90, 91, 112, 158, 183, 255 u. s. f.; Felonie III, 193.

Besonders reich ist die wissenschaftliche Prosa: Problema I, 187; allegiren I, 217; demonstrativisch I, 219; einen Totalbegriff anatomiren IV, 25; subhastiren III, 257; conferiren III, 264; präsentiren III, 265; peremtorisch III, 268; Amalgama III, 270.

Nur die wichtigsten Gruppen habe ich herausgreifen und mit einigen, wenigen Beispielen kennzeichnen können; erschöpfend kann die Darstellung nicht sein, denn es begegnet fremdes Sprachgut auf jeder Seite. Erziehung, Beruf und wissenschaftliche Neigungen hatten ihm viel Fremdes zugetragen; die Beschaffenheit der deutschen Sprache im allgemeinen machte es ihm, bei aller theoretischen Abwehr, unmöglich, sich von dem notwendig gewordenen freizuhalten; die erzählenden Stücke sind völlig rein, die wissenschaftlichen und didaktischen erscheinen im Vergleich zu den zeitgenössischen Zeitschriften (etwa den Frankfurter Gelehrten Anzeigen vom Jahre 1772) sehr maßvoll.

Doch noch deutlicher tritt uns seine Abneigung gegen das Fremde entgegen. Ganz offenbar, wenn er fremdes

[1]) Für den neuen, durch das Fabrikwesen aufkommenden Charakter des Handwerks.

Sprachgut verdeutscht, wie in dem Aufsatz: La Prude et la Coquette zu deutsch IV, 104 ff., für Pruderie setzt er Tugendstolz, für coquett das westphälische fänger, weil er glaubt, daß das allgemein hd. „Hähnern" für Coquetterie „nicht die Miene habe, daß es sein Glück machen werde". Für boudoir bildet er „Launewinkel". Lessing hatte Laune als Uebersetzung des engl. humour = heitere Gemütsstimmung eingeführt, diese Bedeutung aber später wieder aufgegeben (D. Wb.); Herder „stellte dann I, 5 die engl. Laune dem Witz der Franzosen gegenüber", gebraucht sonst Laune in der Bedeutung „Stimmung".[1]) Möser konnte mit diesen Bedeutungen nichts anfangen und fragte verzweifelt: „Was ist Laune?";[2]) er kannte nur die alte im Dialekt fortlebende Bedeutung wie im mhd. „wechselnde Gemütsstimmung"[3]) (Weigand) und bildete danach sein Launewinkel gleich Schmollwinkel.

Wie Lessing „Mißbegriff" und „Mißgeschmack" bildet,[4]) so Möser „Mißtheil" IX, 95 mit der Anmerkung: „Da man im Deutschen M i ß t ö n e und M i ß f a r b e n hat, so glaube ich auch M i ß t h e i l e, welche das eigentlich disparate veranlassen, sagen zu können"; Mitminner jetzt er für Rivale, mit der Anmerkung: Medeminners sagt der Holländer für Rivaux.[5])

Glücklicher als in diesen Wortbildungen, die wohl kaum Eindruck gemacht haben, ist er in dem zweiten, wirkungsvollen Mittel: der absichtlich gehäuften, ironischen Verwen-

[1]) Längin, a. a. O. 105.
[2]) V, 79 ff.
[3]) V, 79: „Wir Leute auf dem Lande sprechen auch wohl von guter oder böser Laune...."
[4]) Erich Schmidt, Lessing II, 698.
[5]) Spr. u. Lit. 24.

dung, in der er sich wieder sehr nahe mit Lessing berührt. [1]) Gerade den Konversationston, dem er selbst seinen Tribut zollen mußte, greift er an: besonders in dem Aufsatz II, 82 ff., wo er überaus lächerlich klingende Wendungen häuft: fatiguirt und aneantirt, affreuse migraine, abominable, paradiren, Porcellain II, 84; Assemblee, Repas, Soupés fins II, 85; Auditor II, 87; haute lice II, 88; Meubles, Rippes, Ajustemens II, 89; dann II, 90 und besonders II, 92; II, 98: Fy, cela sent! . . . würde sie mir entgegenrufen; bel esprit du jour I, 210; tant pis, tant mieux I, 208.

Seine Spezialgebiete sind die Moden: Saloppe I, 89; I, 254; petite Saloppe I, 111; Entoillage I, 90; Grosse — Beauté I, 90, 111, 254; à la grecque I, 91, 111; Coeffuren, Borderien, Galanterien I, 215; Agrements I, 111; vgl. I, 302; II, 222 ff., 299; und die Speisen: Sauce de diable I, 210; Brühe couleur de procureur général I, 241; mosaique auf dem Schinken ebd.; Aufsatz à la Romaine I, 242 (hier ahmt er auch französische Konstruktionen nach: Sie haben erst zwanzig Jahr I, 243; vgl. II, 75; IV, 37 ff.). Wendungen wie „extrakuriöse Relation" I, 208 kommen sofort heraus, wenn er das Französische verspotten will; sie führen ganz in die Mösersche Gedankenwelt hinein.

Ganze Sätze in fremder Sprache sind in den ersten Bänden der „Phant." selten: Die Summe aller Lehren ist

---

[1]) Vgl. z. B. Max v. Waldberg, Studien zu Lessings Stil in der Hamburg. Dramaturgie. Berlin 1882. S. 6: „Eine andere Erscheinung .... ist der sehr ausgedehnte Gebrauch, den Lessing von der „Ironie" macht. .... dabei zeigt es sich, daß er die meisten ironischen Wendungen im Kampfe gegen die Franzosen gebraucht."

dann: Omnia licent II, 49; Le ridicule est la raison du sot II, 226; Hic sit alterius, qui suus esse potest III, 124; vgl. II, 125, 228, 252; III, 308, 315. Im Alter zeigt sich mancherorts eine Vorliebe für gelehrte Einstreuungen, vgl. IV, 25; IV, 26; IV, 28; IV, 173; IV, 174; IV, 336; V, 78. Hier hat der Geschichtschreiber also ein Ganzes, und kann bei dem Schluß eines jeden mit dem Dichter sagen: Tantae molis erat Romanam condere gentem); V, 160 (1791); V, 173.

II. Kapitel. Satzbau und Komposition.

Sehen wir im Wortschatz die Schriftstellerei der Jugendzeit fortleben und bemerken zugleich deutlich die charakteristischen Zeichen einer Weiterentwicklung, so vor allem nun bei der Betrachtung des Satzbaus. Der Grundzug des Möserschen Stils tritt wieder hervor: er ist von Anfang bis zu Ende rhetorisch. Seine Art, seine typische Ausprägung wandelt sich freilich nach bedeutsamen Richtungen, die, neben dem Einfluß literarischer Strömungen, wesentlich durch die veränderte schriftstellerische Aufgabe gegeben sind. Zuerst war es die glänzende Rhetorik der Franzosen, nicht frei von Schwulst und Bombast, im Grunde hohl, weil die Rede an fingierte Personen gerichtet war; jetzt sind es eindringliche Reden an seine Landsleute: diese erste und wichtigste Voraussetzung für Mösers Wirksamkeit [1]) bestimmt den Aufbau seiner Werke in entscheidendem Sinne.

[1]) Vgl. besonders M.'s. eigene Aussage III, 92: „Gleich anfangs, wie ich die Feder einigemal in diesen Beiträgen ansetzte, ging meine Absicht dahin, . . . meinen Landsleuten . . . . . . ein sicheres Vertrauen und einen edlen Muth beizubringen. . . "

§ 18. Wunsch und Ausruf.

Beide Satzformen sind bei Möser außerordentlich häufig und beleben seine Sprache.

Wunschsätze in imperativischer Form zeigen am besten die Eigenart seiner rhetorischen Didaktik.

Bedauert, demnach, edle Mitbürger, den Mangel des Geldes nicht. Bemüht euch vielmehr den Rest dieses Uebels vollends los zu werden! I, 252. Ihr sollet den bisherigen Rauchschatz dazu einbehalten und von den Wachen an den Amthäusern befreit sein. I, 271. Ihr sollet, da ihr keinen Acker habt und alle diese Lasten einzig und allein von eurer Handarbeit bestreiten müsset, . . . das Handwerk und den Handel durch's ganze Land allein treiben dürfen, und dabei von allen Zöllen befreit sein. I, 271. Das glaubt mir gewiß; wir kriegen Jahraus Jahrein viele Menschen und viele Städte zu sehen, wir kennen sie, und der große Mogul selbst wird dieses nicht ändern. I, 310. Denken Sie nicht, daß ich das Lesen guter Schriften verachte. Ich kenne den Werth derselben sehr gut . . . II, 85/86. Vergeben Sie mir dieses altfränkische Wort. Ich glaube, Sie werden solches nicht verstehen . . . II, 89. Denken Sie nicht, daß ich zu sehr in's Traurige oder in's Ernsthafte verfalle. . . . II, 90. Lassen Sie also, liebster Freund! Ihren schwärmerischen Gedanken von der Glückseligkeit eines Staats fahren, worin alles nach Verdiensten gehen sollte. II, 191. Sehen Sie dagegen unsre alte einfältige Verfassung an! II, 257. Lassen Sie in Ihren Gegenden dergleichen auch machen. III, 161. Vgl. I, 363/364; II, 45.

Häufig stehn sie auch optativisch.

Man teile alle Arme in drei Klassen. Die Einrichtung dieser Klassen werde mit Zuziehung der Pfarrer gemacht. I, 160. Nun, mein lieber Kanzler, so mache er die Anstalt dazu, und lasse das Verbot erst ruhen. III, 128. Die Guts-

herrn sollten sich allem ferneren Anbau widersetzen. I, 292. Wir sollten ein gleiches Gesetz im Lande haben. . . . . I, 293. Man beschuldige uns keines Eigensinns. I, 299. Es sollte daher ein ewiges, unveränderliches Gesetz in jedem Staate sein. . . . II, 29; vgl. I, 415; II, 88; III, 140. Häufig in der Ueberschrift der Aufsätze (II, 99; III, 73).

Er redet in Ausrufen:

einzelner Worte:

ach Mann, Mann . . . ja Geliebter! . . . o, Geliebter! I, 40.

Charakteristisch ist die Heraushebung des betonten Wortes als Ausruf:

Geld! entsetzliche Erfindung! du bist das wahre Uebel in der Welt! I, 249. Glückselige Zeiten! denen wir uns nunmehr wieder nähern können. I, 252. Der gute Mann, daß er seine Orangerie nicht behalten hat! I, 329. Gott, du weißt, wie viel mir dieser Schritt kostet! II, 62.

Ganze Sätze stehen massenhaft in Ausruf:

Wie schwach sind unsere Maßregeln, die wir gegen solche Mißbräuche ergreifen! I, 285. O wenn diese kluge Dame doch ihren Beifall einem geschickten Tischler gäbe, und ihn zu neuen Geschöpfen aus Eichenholz vermöchte! Wie Vieles würde sie, der Handwerker und das Land dabei gewinnen! II, 226. Mit was für einem edlen Stolze, mit was für einem Bewußtsein deiner und meiner Würde würde ich . . . I, 412. Ach Mann! Mann wie vieles haben wir verloren! I, 412/413, vgl. als typisches Beispiel dieses „Schreiben einer Frau an ihren Mann im Zuchthause". (I, 411 ff.)

Sehr tief greift diese Erscheinung in die Beurteilung seines Stils ein. Manchmal ist es, als wenn man die unruhige, zerrissene Rede Herders[1]) höre; die wichtigsten

[1]) Vgl. besonders Piquet, a. a. O. 23 ff.

Redeteile wirft er im Ausruf hin und setzt über das Verbum, besonders die Hülfsverba schnell hinweg.

Aber treten Sie zurück, wie groß, wie wundernswürdig wieder! I, 196. Aber unten — in der Ferne, wie prächtig ist beides! ebd. Aber nun was Besseres! wird man mir zurufen. III, 337.

Doch es ist nicht das Stammeln des Sturms und Drangs. Herder ist keck, überströmend voll Kraft; Möser ist maßvoll. Nicht so häufig,[1]) noch so formlos ist der Ausruf bei ihm; er entspringt nicht so sehr dem Pathos,[1]) sondern, wie schon das letzte Beispiel zeigt, dem Dialog.

So weit geht der Zuruf meiner Freunde. Aber nun die Antwort — nun bessere Mittel! III, 370. Sie sind des Dinges müde, und unsre Veränderungen so mannigfaltig geworden, daß Sie ihnen mit Ihrer Musterung nicht haben folgen können! IV, 37.

§ 19. Frage.

Rhetorische Fragen sind sehr häufig, während der ganzen Dauer seiner Schriftstellerei. Ein Beispiel für viele:

Man wird einwenden: „Die Anstalt sei ganz gut, wenn man jährlich mit Gewißheit auf eine sichere Summe rechnen könnte.“ Allein warum kann man das nicht? In Deutschland . . . hat man die unbeständigsten Gefälle zu fixieren gewußt. Warum sollte dieses nicht auch mit den Almosen geschehen können? Wir legen Schatzungen an, um Pulver zu kaufen und die besten Städte damit in den Grund zu schießen. Sollte man denn nicht auch so etwas tun können, um andere wiederum glücklich zu machen? Sind die Armen

[1]) Wie bei Herder, vgl. Piquet, a. a. O. 39.

nicht ein eben so wichtiger Gegenstand der öffentlichen Vorsorge als andre Dinge? Und würde sich nicht jeder Hauswirt jährlich gern zu einem gewissen Almosenbetrag selbst subskribieren, wenn er dagegen von allem andern Ueberlauf enthoben sein könnte? Würden diese Gelder nicht besser angewandt werden als diejenigen .....? Und werden wir ......? I, 162/163.

Die Einzelrede gibt jedoch nicht mehr allein die Form an, wie zu Anfang:

Frage und Antwort, Rede und Gegenrede ist in weitem Umfange an ihre Stelle getreten.

Von einem andern Wege aus gewinnen wir die Verbindung mit der Jugendperiode. Gellert war der Meister dieses Stils; er hatte das Wechselgespräch aus der Unterhaltung des täglichen Lebens in den Fabel- [1]) und Briefstil [2]) eingeführt. Lessing wurde sein bedeutendster Schüler: dieselbe Art treffen wir nun bei Möser.

Wir hören den Plauderton Gellerts wieder, wenn er seine „Ansichten und Meinungen" in der Wechselrede zweier oder mehrerer Personen entwickelt, wie besonders in dem Artikel, „Nichts ist schädlicher als die überhandnehmende Ausheurung der Bauerhöfe." (III, 271 ff.)

Das Erste wird schwer halten, bemerkte ein Moralist; III, 273. Wir tun wahrlich Unrecht, versetzte ein Alter, daß wir uns über unsre Vorfahren beschweren, da wir selbst den Mißbräuchen kein Ziel setzen. III, 274. Herr! sagte ich zu ihm, und faßte ihn beim Knopf, der Henker pfände ihm das Herz aus dem Leibe und dann gehe er und richte. ebd. Hurry! Murry! unterbrach sie hier ein Offizier. III, 276.

[1]) Er. Schmidt, A. f. d. A. II, 68 ff.; Ders. Lessing II, 709.
[2]) Eiermann, a. a. O. 65 ff.

Es ist wahrlich keine Sache, worüber man spotten sollte, fing hier der Moralist wieder an. ebd. Und wieder in den Worten des „Moralisten": Unsre ältesten Vorfahren, um sich kurz zu helfen, schnitten den römischen Richtern und Advokaten die Zungen aus, und ich stelle mir die wilden Fleischer mit der Zunge in der Hand noch oftmals vor, wie sie sprachen: . . . . . . III, 277. Darauf wird das Gespräch fortgeführt:

Ein andrer Pedant — denn einen Pedanten könnte man diesen Philosophen doch wohl nennen — fiel ihm hier in die Rede, und behauptete . . . . III, 278. Ich mag das Gewäsch nicht länger hören, rief hier der Offizier . . . . III, 280. Ich denke, das Beste ist, wir setzen einen Preis von hundert Dukaten auf die Beantwortung der Frage: welches die beste Art des Colonats sei? versetzte ein andrer, der bis dahin in aller Stille den übrigen zugehört hatte . . . III, 281.

Endlich kommt Möser selbst: Ueber die letzte [Frage] will ich jetzo meine Meinung eröffnen. . . . . III, 281.

Hier ein Fall, wo der Aufbau noch besonders ausgeprägt die dialogische Struktur zeigt; vgl. noch besonders:

Zu welchem Ende würde der [Freie] sagen, soll ich Gebäude errichten? III, 309; Der Gutsherr würde sagen: Ich wollte, daß der Leibeigenthum aus der Welt wäre, III, 310.

Die Beamte, so sehr sie auch selbst über diesen Vorfall bewegt waren, antworteten nach Landesrecht, ihr Mann sei biesterfrei verstorben . . . . III, 338. O Himmel! rief sie aus, ich bin aus einem Dorfe zu Hause, wo die Luft das Einschreiben ersetzt . . . . III, 339. Alles dieses, versetzten die Beamte, kann die Landesherrschaft, nicht aber uns bewegen, von unserer Forderung abzugehen. ebd.

Hier nun trat die Obrigkeit, oder vielleicht die Gesellschaft ins Mittel und sprach: IV, 127. Und wie ihr hierauf

die lärmende Menge antwortete: . . . . ., so war natürlicher Weise ihre Antwort: IV, 128. Und überhaupt konnten diese Beamten sagen: „wenn wir unser Bestallungsholz selbst fällen . . . .“ V, 14. Auf der andern Seite dachten die Vogtsleute: Je nun, unser Vogt ist doch nur ein Mann, und unser sind zweihundert. ebd.

Wie, sagte ich zu ihm, Sie wollen diesen Mann zum Concurs bringen? V, 58. O! antwortete er, daran liegt jetzt nichts. ebd. Indem wir noch miteinander redeten, kam einer von des Schuldners älteren Gläubigern dazu, und sagte: . . . . ebd. Er wollte weiter reden, als ihn mein Anwalt eifrig mit den Worten unterbrach: . . . . V, 59. Der gute alte Gläubiger vermochte hierauf nichts zu antworten, als daß er noch beim Weggehen versetzte, es müßte doch ein wunderliches Recht sein. V, 60.

Dann endlich Möser selbst:

Ich kann nicht leugnen, die Klagen dieses Mannes brachten mich auf die Frage: Ob wir denn wirklich ein so paradoxes Landrecht hätten? und bewogen mich, den Mitteln nachzudenken, wodurch sich unsre Vorfahren in solchen Fällen geholfen hätten. V, 60. Endlich sagte seine Frau zu ihm: Mann, wenn wir das nicht abändern, so werden wir arm, und unsre Schäfer reich. V, 141. Alles, was der Knecht erwirbt, soll mir als Herrn gehören, sagte er zu seinen Leuten; und wenn ihr das nicht wollt, so könnt ihr meinen Dienst verlassen. ebd.

Besonders deutlich, die Komposition des ganzen Aufsatzes bestimmend:

Wozu der Putz diene? Ein Gespräch zwischen Mutter und Tochter“ (IV, 49 ff.). „Johann, seid doch so gut“ (II, 260 ff.). „Also ist die Anzahl der Advokaten nicht so schlechterdings einzuschränken“ (III, 196 ff.). „Also dürfen keine Plaggen aus einer Mark in die andre verfahren wer-

den" (III, 220 ff.). „Ueber die verfeinerten Begriffe" (III, 250 ff.). „Gedanken über den westphälischen Leibeigentum" (III, 253 ff.).

Viel Beispiele in der Erzählung vom „armen Freien" (V, 154 ff.), in der „Bauerntheodine" (V, 174 ff.), ferner V, 20 ff.: V, 37/38; V, 46, 48; V, 54; V, 99.

Lessings Eigenart nähert sich Möser, wenn er das Gespräch zu einer Szene ausbaut:[1]) Das Dialogisch-dramatische ist hier das Grundprinzip beider Schriftsteller.

Wir wollen hier, um die Anlage und Verfassung der Städte mit hinlänglicher Deutlichkeit zu übersehen, eine nagelneue Stadt auf dem Papier anlegen. Hier sei das Dorf, und dort der Landesherr, der ihm in einem gnädigen Briefe bekannt macht, daß es nach reiflicher Ueberlegung in eine Stadt verwandelt und mit Wall und Mauren umgeben werden solle. Was werden die Einwohner dieses Dorfs dagegen vorstellen? „Ach gnädigster Herr! . . . ." III, 169 ff.

Aehnlich II, 29—30; und vor allem die „Phant." „Johann konnte nicht leben" (I, 253 ff.), „Ueber die allgemeine Toleranz" (V, 293 ff), besonders V, 304 ff.

So auch zwei Aufsätze gegeneinander: V, 274 ff. und V, 284 ff.

Alles kommt darauf an, dem Leser oder Hörer den Inhalt klar vor die Augen zu stellen. Lessing gebraucht für seine Didaktik die dramatische Gestaltung; Mösers Art ist die Erzählung: ein starker epischer Einschlag kennzeichnet das Dialogische seines Stils. Vollends in der

[1]) Vgl. hierzu besonders O. Immisch, Beiträge zur Beurteilung der stilistischen Kunst in Lessings Prosa, in Sonderheit der Streitschriften. Neue Jahrb. für Philologie u. Pädagogik 2. Abt. 33 (1887) 381—347 u. 393—410, besonders 396 ff.

„O. G." mußte das erzählend-schildernde Moment in den Vordergrund treten, man lese etwa VI, 179 ff. oder VII, 144. Hier erwuchs die schönste Blüte episch-erzählender Inszenierung in der unvergleichlichen Schilderung des niedersächsischen Bauernhauses in seinem Ruhezustand: Der Heerd ist fast in der Mitte des Hauses, und so angelegt, daß die Frau, welche bei demselben sitzt, zu gleicher Zeit alles übersehen kann. Ein so großer und bequemer Gesichtspunkt ist in keiner andern Art von Gebäuden. Ohne von ihrem Stuhle aufzustehen, übersieht sie zu gleicher Zeit drei Thüren, dankt denen, die hereinkommen, heißt solche bei sich niedersitzen, behält ihre Kinder und Gesinde, ihre Pferde und Kühe im Auge, hütet Keller und Kammer, spinnet immerfort, und kocht dabei. Ihre Schlafstelle ist hinter diesem Feuer; und sie behält aus derselben eben diese große Aussicht, sieht ihr Gesinde zur Arbeit aufstehn und sich niederlegen, das Feuer verlöschen und anbrennen, und alle Thüren auf- und zugehen, höret ihr Vieh fressen, und beachtet Keller und Kammer. VI, 102.

Wie Gellert und Lessing[1]) wendet sich auch Möser mit Vorliebe von Anfang an an den Leser, fragt ihn und gibt die Antwort, oder der Leser fragt und macht Einwürfe.

Ich zanke mich oft mit meinem Manne — nun das versteht sich, werden Sie sagen — und vielleicht hat er wohl gar Recht — dies versteht sich sonst nicht. II, 232. Aber .... nun, was für ein Aber? werden Sie vielleicht fragen .... aber dabei keine Satyre II, 255. So dunstet auch grobes Mehl im Backen mehr aus als feines, und der Gäscht .... doch was hilft es, daß ich euch Gelehrten alle meine Geheimnisse entdecke? IV, 146. Aber, werden Sie

[1]) Er. Schmidt, A. f. d. A. II, 68; Eiermann, a. a. O. 70.

sagen, was ist für eine Anstalt zu treffen? IV, 291. Man denke aber nicht, daß dieses bloß die Wirkung einer Mode gewesen, welche die Vornehmen zuerst, und die Geringen zuletzt annahmen. — Nein es ist das Werk der Noth. IV, 216. Diese können freilich Wechsel in Menge schreiben; aber darf man fragen, wie? Und können wir ohne Erröthen daran gedenken? I, 97.

Das Moment der Entwicklung tritt damit in den Stil: ein Satz wird hingeworfen, durch Frage und Antwort zugespitzt, und alles Gegenteilige von der Hand gewiesen, bis das Wahre allein übrig bleibt. Wir sehen eine tiefe Verwandtschaft mit Lessing, „einem Schriftsteller, nicht der gemacht hat, sondern der da machet, nicht der gedacht haben will, sondern uns vordenket."[1])

Vielleicht wird man sagen, hätte es solchergestalt doch dem Eigenthümer, als Patron, freigestanden, seinen Hof einem Leibeignen zu conferiren, und diesen dem Heerbannshauptmann an seine Stelle darzustellen. Ich antworte hierauf ja und nein, und will dieses sogleich näher erläutern. III, 264.

Besonders in dem Aufsatz „Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen" (IV, 28 ff.) z. B.

Du nennest das hart? .... Gut. Mitleidiger Mann, ich will Allen was mitgeben, es soll Niemand bei mir darben; IV, 29. Aber das geht nicht: wir müssen arbeiten, wir haben Pflichten gegen uns, gegen Andre, gegen Gott .... ebd. Richtig, vollkommen richtig! Jedoch gesetzt.... IV, 30. He! .... Du lachst, und meinst, Westphalen sei nicht Otaheiti? Je nun, so kommen wir auf dem rechten

[1]) Herder, Kritische Wälder I; vgl. hierzu besonders O. Immisch a. a. O. besonders S. 393 u. 395; auch Er. Schmidt, Lessing VI, 718.

Fleck zusammen, so ist die Frage nicht, ob Redouten und Comedien erlaubt sind; nein! ebd. u. s. f. Und „Vom Gläubiger und landsässigen Schuldner“ (III, 355 ff.), besonders von III, 357 bis 362, wo endlich die Spannung gelöst wird: Was ist denn nun übrig, uns ein Spann auf den Hof zu bringen? Soll ich's sagen? Er muß seinem Leibeignen Kredit machen. Wieder Kredit? Je nun, so sind wir ja wieder an dem Fleck, wovon wir abgegangen sind. Und wodurch macht er dem Leibeignen Kredit? Dadurch, daß er und sein Hofgewehr eisern wird? Ich zweifle sehr. Durch Bewilligungen? Nun, wenn diese so oft ertheilet werden müssen ....

Oder V, 281, wo er Fragen stellt und selbst beantwortet:

Mit Dispensationen ist hier nicht auszulangen; und wenn man sich hierauf zurückziehen wollte, wer sollte diese ertheilen? Der Papst? O wie würde die deutsche Nation schreien! — Der Bischof? ach, der arme Mann! er wird so schon von den Hofdamen und Hofleuten genug geplagt, seitdem er sich nicht mehr wie sonst hinter den Fels Petri verbergen, und den Papst mit dem Hasse aller abgeschlagenen, ungebührlichen Dispensationen beladen kann . . . Der weltliche Landesherr? Nun freilich! man hat ihm, damit er nicht einmal auch eine Priesterehe für gesetzmäßig erklären möge, die Ehesachen solange entzogen ....

Oder V, 48.

Eine besondere, wieder mit Lessing eng verwandte[1] Eigenart dieser entwickelnden Methode ist das Polemische:

[1] Vgl. Er. Schmidt, A. f. d. A. II, 45; und besonders Immisch, a. a. O. 399: „Lessings Stil ein dialektisch-rhetorischer im eminentesten Sinne“.

.... aber, wird man sagen, warum machte der König nicht sogleich mit seinen Reichsständen ein Gesetz, daß die Enkel in des Vaters Stelle treten sollten? Hierauf antworte ich: das konnte er nicht. IV, 154. Aber, werden Sie sagen, was ist hier für eine Anstalt zu treffen? IV, 291.

Gellert setzt „eine Moral oder sonst einen allgemeinen Satz als Prolog"[1]) voran; auch Möser tut es:

Vom Handwerk sagt man, daß es einen güldenen Boden habe. Allein von dem Dienste kann man behaupten, daß er einen eisernen habe. I, 167. Die Mode dient einem Krämer oft, eine alte Ware an den Mann zu bringen. Mit dieser kleinen Entschuldigung sei es mir erlaubt, ein altes westphälisches Minnelied .. dem Publicum mitzutheilen. III, 234.

Charakteristischer ist aber, daß er, wie Lessing,[2]) einen Vorwurf, meist in Frageform, in hitziger Polemik hinschleudert. Als typisch kann der eine Aufsatz „Etwas zur Verbesserung der Armenanstalten" (I, 158 ff.) gelten:

Wie, Sie wollen das Betteln rühmlich machen? In der Tat, das fehlt den faulen Müßiggängern noch. Allein herunter mit dem Schleier, herunter mit dem Regentuche, worin, worin sich viele unserer Bettlerinnen verstecken, um ihre Ehre nicht zu verlieren. Verdient eine arme unglückliche Person so viel Schonung, so sorge man für sie daheim, und setze dieselbe nicht der traurigen Nothwendigkeit aus, ihr Brod vor den Thüren zu suchen I, 158.

Da redet sich Möser wohl in Zorn und Aufregung hinein, aber er schließt nie, ohne wieder ruhig und gemessen geworden zu sein; sei es, daß er sich selbst beschwichtigt:

Doch ich will die Sache gelassen betrachten I, 159, oder die Ruhe wieder herstellt:

---

[1]) Er. Schmidt, A. f. d. A. II, 68.
[2]) Er. Schmidt, A. f. d. A. II, 69.

Man kann leicht denken, daß die Vogtsleute dem Kammerrathe nicht nachgaben; und vielleicht stritten sich beide Parteien noch. Allein das Beste ist, wir lassen sie zanken; und denken für uns: Sie hatten alle beide so großes Unrecht nicht V, 22.

Klarer als an irgend einer andern Stelle haben wir hier die Verschiedenheit zwischen Möser und Lessing vor Augen: Lessing, der Bewegliche, allzeit Kämpfende; Möser stets ruhig und gelassen.

§ 20. Aussage.

Dem rhetorischen Grundsatz entsprechend ist ein reichgefüllter Periodenbau das Charakteristische. Knappe Satzformen wendet Möser nur in seltenen Fällen an. Die „lehrreiche Geschichte“ vom „abgeschafften Herkommen“ ist etwa ein Beispiel:

Wie sie des Abends zu Hause kamen und einmüthig beim Heerde saßen, erzählte die Mutter der Sylika ihrem Mann den ganzen Vorfall. Sie ließen beide ihre Gedanken lange darüber gehen; endlich aber sagte der Alte, ein Mann von vieler Erfahrung: die Sache betrifft nicht bloß mich, sondern alle zur Burg gehörige Leute.

Oder auch „Die Abmeierung“ (II, 114 ff); doch geht der schlichte Erzählungsstil hier, wie allermeist, in behagliche Plauderei über.

Den eigentlichen Höhepunkt der Schriftstellerei Mösers (etwa die Zeit von 1760—1780), charakterisiert ein voll entwickelter, breiter Satzbau; allmählich setzt dann eine Einschränkung ein, und am Ende der achtziger Jahre herrscht eine deutlich erkennbare Sparsamkeit.

Diese Entwicklung zeigt sich einmal besonders in der Behandlung der Hülfsverba „sein“ und „haben“. In

den ersten Bänden der „Phant." setzt er sie in den weitaus überwiegenden Fällen, nur selten läßt er „haben" fort:

Allein seitdem man in den neueren Zeiten sich keine Mühe verdriessen lassen I, 188; vgl. I, 318; II, 56. Etwas häufiger „sein": I, 309, 399; II, 12, 14, ebd. 121, 130, 145, 232, 281, 317.

Vom 3. Bande an ein offenbares Zunehmen; „haben" fehlt: III, 6, 31, 183, 202, 262, 274, 307, 312, ebd. (1774), 316, 356, 367; IV, 73, 148 u. s. f.

„sein": III, 278, 294, 367; IV, 19, 111, 169, 196, 264, 322; V, 121, ebd. u. s. f.

Im ganzen genommen findet sich die Auslassung jedoch nicht so häufig wie bei Lessing,[1]) und bei weitem nicht wie bei Herder.[2])

Zum andern beleuchtet der Gebrauch der Paranthese die fortschreitende Zusammendrängung des Stoffes. Anfangs verwendet er sie selten und wie im Gesprächston:

Bob, so hieß er, hielt jetzt Kutschen und Pferde I, 254. Mit den „Gesprächsformen"[3]) des Gellertschen Briefstils ist diese Art verwandt:

Jenes that ich doch nur aus Eigenliebe...., und dieses, ich will es nur gestehn, geschieht auch nicht bloß aus Liebe IV, 70. Gestern, wie wir uns zu einer Promenade fertig machten, sagte ich zu dem Herrn — (seinen Namen errathen Sie leicht) — IV, 72. Von meiner Großmutter — Sie sehen, wie sehr ich ältere, indem ich mich einer Großmutter erinnere — finde ich noch so vieles Linnen und Tischzeug V, 4. Vgl. besonders V, 51 ff.

---

[1]) Vergl. Lehmann, 107 ff.

[2]) Nach Piquet, a. a. O. 21 besonders häufig bei „haben", seltener bei „sein" (22).

[3]) Eiermann, a. a. O. 65 ff.

Vom 4. Bande an nimmt sie sichtlich zu und dient vor allem der Verdeutlichung:[1]) lieber wird eine Parenthese eingefügt als der Satzbau weiter ausgebaut; viel Inhalt in knappe Formen zu bringen, ist jetzt das Prinzip.

Ihre schwere Infanterie — denn sie hatten auch eine leichte, die wie bekannt, mit der leichten Reiterei überweg lief — hat schwerlich viele ihres Gleichen gehabt. IV, 17. Je angesehener dergleichen Männer sind — und schlechte wird man doch in der guten Absicht, seine Hintersassen zu erhalten, nicht nehmen — desto mehr muß man ihnen geben. IV, 165. Indessen kömmt doch Alles zuletzt darauf an, was sämmtliche geschlossene adliche Gesellschaften — denn einzelne können hierunter nicht gut etwas bestimmen — dem höchsten Reichsoberhaupt zu Ehren, oder der deutschen Nation zum Besten tun wollen oder sollen IV, 267. Da .... es zu weitläuftig gewesen sein würde, zu jeder Anlage die kaiserliche Bewilligung einzuholen — und eines von beiden mußte doch geschehen — so ... IV, 351; vgl. noch IV, 47, 350.

Am schlichtesten wirkt, der gesprochenen Rede gleich, die Parataxe; Möser verwendet sie aber nur in seltenen Fällen. Echt volkstümlich dagegen ist die nicht seltene syntaktische Erscheinung, „und" als parataktisches Bindewort eigentlich subordinierter Sätze zu verwenden:[2])

Ja er ging zuletzt so weit und machte ein Lobgedicht auf den wohlthätigen Fluch, daß jeder Mensch sein Brod im Schweiß des Angesichts essen sollte II, 86. Versuchen Sie es und kommen zu uns I, 94. Leben Sie wohl, meine Beste, und beunruhigen sich über nichts III, 7.

Wägt der Autor parataktische und hypotaktische Fügung ab, so stellt sich eine reizvolle Kunstform dar.

---

[1]) Wie bei Lessing, vgl. Immisch, a. a. O. 403.

[2]) Vgl. O. Behaghel, Zf. f. d. W. VI, 366 ff.

Nur mein Kind ist mir geblieben, und damit sitze ich nun schon in den dritten Tag in meinem binnen vier und zwanzig Stunden zu verlassenden Putzzimmer, weil ich das Herz nicht habe, vor die Thür zu gehen und mich dem hämischen oder stolzen Mitleide meiner Nachbarinnen bloß zu stellen. I, 413. Die Zeiten des Faustrechts in Deutschland scheinen mir allemal diejenigen gewesen zu sein, worin unsre Nation das größte Gefühl der Ehre, die mehrste körperliche Tugend und eine eigne Nationalgröße gezeiget hat. Die feigen Geschichtschreiber hinter den Klostermauern und die bequemen Gelehrten in Schlafmützen mögen sie noch so sehr verachten und verschreien, so muß doch jeder Kenner das Faustrecht des 12ten und 13ten Jahrhunderts als ein Kunstwerk des höchsten Styls bewundern; und unsre Nation, die anfangs keine Städte duldete, und hernach das bürgerliche Leben mit eben dem Auge ansahe, womit wir jetzt ein flämisches Stilleleben betrachten, die folglich auch keine große Werke der bildenden Kunst hervorbringen konnte, und solche vielleicht von ihrer Höhe als kleine Fertigkeiten der Handwerker bewunderte, sollte billig diese große Periode studiren und das Genie und den Geist kennen lernen, welcher nicht in Stein und Marmor, sondern am Menschen selbst arbeitete und sowohl seine Empfindungen als seine Stärke auf eine Art veredelte, wovon wir uns jetzt kaum Begriffe machen können. . . . . I, 395/396.

Als ein Muster Möserscher Stilkunst lese man diese „Phant.“ über „den hohen Styl der Kunst unter den Deutschen“; ferner besonders „Wie man zu einem guten Vortrage seiner Empfindungen gelange“ (IV, 5 ff.) und das „Schreiben über d. d. Spr. u. Lit.“

Nicht immer erreicht er so abgerundete Formen: die subordinierten Sätze sind zu zahlreich.

Sonst brauchte er sie nur in einzelnen Verrichtungen, und wenige Gesellen verlangen es besser, weil sie nicht Mittel genug haben, selbst Hauptmeister zu werden, und, wenn sie alle Theile des Handwerks lernen wollten, damit, so lange sie nicht Hauptmeister sind, nichts anfangen können. I, 264. Und die Sache selbst, da von der geistlichen Pfründe dem Staate am Altar, von der weltlichen im Gegentheil demselben im Felde, wenigstens durch die von ihm in Sold und Kleidung zu unterhaltende Vicarien gedienet wird, leidet eine so vollkommene Vergleichung, daß ich nicht sehe, warum dabei einiges Bedenken sein könne. III, 326. Auch soll der Hofeserbe, wenn er außerhalb Landes wäre, und sich vor Ablauf eines Jahres und eines Tages nicht von selbst meldete, damit seines Erbrechts an dem Hofe verlustig, und dieses auf denjenigen verfallen sein, welcher, wenn jener nicht vorhanden wäre, der nächste dazu gewesen sein würde IV, 322.

Die Satzfügung wird dadurch noch verwickelter, daß Möser die rhetorische Art bevorzugt, einen Satzteil herauszunehmen, daran eine Kette parataktischer und hypotaktischer Sätze anzuschließen und das Verbum des Hauptsatzes am Schlusse nachklappen zu lassen:

In dieser schrecklichen Vermischung, meine Freunde, worin das Kleid überall den Mann macht, und das Geld mehr gilt als eigner Heerd; wo die Ehre, seine Obrigkeit zu wählen, und zu Gesetzen und Steuern seine Bewilligung zu ertheilen, kaum noch erkannt wird; wo keine Ehrenstellen in der Kirche, keine Ehrentänze auf Hochzeiten, keine Kronen freigeborner Bräute, keine schwarze Kleider an Feiertagen und überall keine bürgerliche Würden dem Staate wie ehedem zu statten kommen; wo der geldreiche Mann sich Adel und Titel kauft; wo der Heuermann, der dem Staate so wenig mit seinem Blute als mit seinem Gelde in einem

gerechten Verhältnisse dient, aller Vorteile genießt, und den angesessenen Mann unter der Bürde der öffentlichen Lasten seufzen läßt; und wo endlich ein Cafarelli sich zum Herzoge singt; in dieser schrecklichen Vermischung, sage ich, ist uns eine schleunige Hülfe nötig, oder es ist Alles verloren II, 64; vgl. noch III, 329.

Aehnlich wirkt die Eigentümlichkeit, auf den ersten Satzteil einen oder mehrere Nebensätze folgen zu lassen, in der Art, wie sie von Gellert dem französischen Fabelstil nachgebildet und von Lessing übernommen ist.[1])

Der Seestädter, so lange er bloß seine Gebühren für die Bevorzugung ziehet, wird .... I, 101/102. Die Kornmagazine, wenn man eigne Gebäude dazu unterhalten, besondre Aufseher dazu bezahlen .... II, 54. Meiner ersten Braut, da sie nachher so unglücklich geworden, will ich in allen Ehren gedenken. II, 92. Die hiesige Landesordnung, nachdem sie sich .... II, 119. Ein Philosoph, als er unlängst die Ausschweifungen des englischen Pöbels las, sagte vor sich .... IV, 181. Vgl. noch III, 303; IV, 81, 191, 193, 215; V, 108, 116/117.

Die Wortstellung ist durchaus regelmäßig: Keine Inversionen vor allem, wie sie der Sturm und Drang brachte.[2])
Doch fällt die „O. G." durch ein altertümlicheres Gepräge auf: bei zusammengesetzten Zeiten wird im abhängigen Satze das Hülfsverbum häufig voraus genommen:

...., an dessen Tage er zum Bischof war ernannt worden VII, 29. Indessen .... bleibt wohl kein Zweifel übrig, daß Udo .... nicht sei frei und ruhig erwählt worden VII, 54; ..... weil noch lange darüber geklagt wird, daß

---

[1]) Vgl. Er. Schmidt, A. f. d. A. II, 67 ff.

[2]) Bei Herder schon in der Jugend ungeheuer verbreitet; vgl. J. Hausmann, Untersuchungen über Sprache und Stil des jungen Herder. Diss. Leipzig 1907. S. 98; Piquet a. a. O. 28.

unserm Stifte seine Zehnten nicht seien zurückgegeben worden VII, 86; und man kann annehmen, daß in diesen traurigen Zeiten die Aecker sind verlassen worden VII, 163.

§ 21. Zwei kleinere Eigentümlichkeiten des Satzbaues und der Komposition.

Den rhetorischen Charakter des Stils verstärkt Möser, wie Lessing,[1]) durch eine häufige, doch auch wiederum maßvolle Anwendung der Unterbrechung.

.... Ich muß also doch meine Kuh .... Hier konnte er vor Schluchzen nicht weiter reden, und manche Thräne rollte von dem abgehärmten Gesichte II, 39. Es ist keine Zeitung, kein Journal, kein Intelligenzblatt, das sich mit Vorschlägen für uns arme ..... das Wort will nicht heraus, nun Kornjuden wollte ich sagen, weil es doch einmal in aller Welt Munde ist, abgäbe II, 56. Wie mein seliger Mann starb, hatte ich nicht so viel, daß ich ihn standesmäßig begraben lassen konnte; und das übrige .... Für diesmal dünkte sich Arist sicher. II, 62. Die Schwester wollte ihren Bruder nicht aus den Armen lassen, oder er sollte schwören ....; aber dieser riß sich fort IV, 132; vgl. V, 3; V, 48.

Eine überaus charakteristische Uebereinstimmung zwischen Möser und Lessing besteht endlich in dem beiderseitigen Streben nach Deutlichkeit. Beide lieben es im Laufe der Untersuchung „gelegentliche, erinnernde Winke"[2]) zu geben und so den Leser aufzufordern, ihrem Gedankengang unbedingt zu folgen.

---

[1]) Vgl. besonders v. Waldberg, a. a. O. 137 ff.

[2]) Imminsch, a. a. O. 402. Ich schließe mich den treffenden Ausführungen von J. im Gegensatz zu O. Waldbergs „Schematischem im Stil", a. a. O. 9 an.

Ich kann nicht leugnen, die Klagen dieses Mannes brachten mich auf die Frage: Ob wir denn wirklich ein so paradoxes Landrecht hätten? und bewogen mich . . . V, 60. Um aber wieder auf den Hauptsatz zu kommen, so glaube ich es sältsam dargethan zu haben . . . . III, 319. Wenn man sich in der Geschichte das Schauspiel geben will, wie fremde Rechte über die einheimischen gesiegt haben, so muß man immer von den Höchsten zu den Geringsten heruntergehen; und wenn man im Gegentheile alte deutsche Gewohnheiten aufspüren will, von unten in die Höhe steigen. So hat zum Beispiel . . . . IV, 215/16. So viel von dem Hofe; jetzt will ich auf die Person des Erbpächters kommen IV, 314; vgl. IV, 290; III, 185; IV, 291, 315; V, 283; VI, 268.

Auch gleich am Anfang: V, 293; und wieder darin das dialektische Streben, den Gegenstand von allem Unklaren und Unbestimmten zu säubern:

Mich dünkt, wir sind von der wahren Streitfrage abgewichen. Die uns zur Entscheidung vorgelegte bestand darin . . . . V, 313. Ehe man aber hierunter etwas Gewisses bestimmen kann, wird es nöthig sein, wiederum Einiges aus der Geschichte voranzuschicken IV, 275. Aehnlich: IV, 175, 187, 199, 202, 260.

B. Der Schmuck der Rede.

Aus dem Vielerlei der sprachlichen Formen hob sich im Laufe der Untersuchung eine Einheit heraus, die Grundlage und Aufbau des Möserschen Stils zur Erscheinung brachte.

Wir vollenden nun zuerst das Gebäude, indem wir zum kahlen Gerüst den Schmuck der Formen fügen und es dann mit den kostbaren Schätzen künstlerischer Werte einrichten. Finden wir Möser hier erst in seinem eigenen Heime, so muß sich die schriftstellerische Persönlichkeit, die wir im weiten Kreise seiner Zeitgenossen leben und nach und nach

zu einzelnen Geistesverwandten hintreten sahen, in ihrer vollen Eigenart darstellen; sie muß, wenn sie wie eine ganze Persönlichkeit dasteht, mit der Umwelt im Verkehr bleiben, um ihr zu geben und von ihr zu nehmen, und doch im Innern ein tiefeigenes Sonderleben führen.

Als einen Weggenossen Lessings sahen wir Möser auf weiten Strecken wandern, wir treffen die beiden auch hier zusammen, zunächst auf dem Gebiete kunstvoller Wort- und Satzverknüpfung.

§ 22. Parallelismus und Antithese.

Beide haben die Bindung durch parallele Satzteile zu feiner Kunst herausgebildet. Lessing schwankt zwischen Zwei- und Drei-gliedrigkeit; so sieht v. Waldberg in der „latenten Dreizahl"[1]) eines der wichtigsten Stilmerkmale. Immisch betont dagegen die „dichotomische Gedanken- und Satzform"[2]) und nimmt die Zweigliedrigkeit als vorherrschend an.[2]) Die Verschiedenheit des Resultats erklärt sich aus dem verschiedenen Gesichtspunkt, aus dem die beiden Forscher den Stil beurteilt haben: v. Waldberg geht bei allen Erscheinungen vom schlechthin Rhetorischen[3]) aus, Immisch führt dagegen das „Dialectisch-Rhetorische"[3]) in feiner Weise durch.

Für Möser ergibt sich damit folgerichtig ein Vorherrschen der Dreiteiligkeit. So viel mehr das Rhetorische seiner Art das Polemische Lessings überwiegt, so viel mehr sichere Ruhe die bewegte Lebhaftigkeit, so viel mehr vertritt das volle Maß der Dreigliedrigkeit die kürzere

([1] a. a. O. 114 ff.
([2] a. a. O. 403.
([3] a. a. O. 405.

zweigliedrige **Form**. Tief in Mösers Wesen begründet zeigt sich **hier** ein besonders typisches Merkmal seines **Stiles**.

Gleiche Satzteile sehen wir in paralleler Stellung dreimal **wiederkehren**. Wir werden zuerst aufmerksam, wenn wir das adjektivische Epitheton dreifach lesen, auch da, wo ein einziges genügen würde:

Ich bin ein recht hübsches, fleißiges, gutes Kind I, 200.
in den Jahren, wo wir schwächlicher, leichtgläubiger und hilfsbedürftiger sind I, 202.

Ihre emsigen, reinlichen und munteren Kinder I, 206. Die jetzigen Schönheiten sind ohnehin so fein, so zart, und so giftig I, 208; so verdeckt, kritisch und bedenklich I, 230; der Zwang schimpft, und macht aus muthigen, fleißigen und lebhaften Bürgern eine träge, verzagte und kriechende Heerde I, 235; der Geschmack . . . ist neuer, glänzender und verführerischer I, 265; Er betrachtet ihn als einen tüchtigen, guten und sichern Mann II, 279; geschickte, fleißige und unternehmende Handwerker oder Kaufleute I, 281; schönere, bessere und wohlfeilere Waaren I, 284; schlechte betrügliche und wohlfeilere Waaren ebd.; faule, ungeschickte und ungezähmte Leute I, 320; man gedenke an das Dauerhafte, Kühne und Prächtige der gothischen Städte I, 340; wenn man von mir gesagt hätte, daß ich dein gutes, dein redliches, dein vernünftiges Weib wäre I, 412; [der Nachbar] ist mitleidig, gastfrei und uneigennützig . . . II, 7; durch einen förmlichen, weitläuftigen und kostbaren Criminalproceß II, 15; eine muthlose, träge und schamlose Volksmasse II, 17; Ein Staat, worin . . ., ist unstreitig besser, glücklicher und prächtiger als ein andrer II, 25; So viele, so große, so wesentliche Verdienste II, 59; sind unsre Affecten nicht zehnmal beherzter, wirksamer und eifriger als alle Vernunftschlüsse? II, 60; Doch die arme Hexe hat jetzt einen hübschen

feinen und frisierten Mann II, 92; alle bloße Versprechungen, welche nicht auf eine sichere, feierliche und vorgeschriebene Art geschehen . . . II, 125; Und wenn solche frühe, starke und große Studien dazu erfordert werden II, 129; Mein Mann ist ein derber, knotiger und entschlossener Wirth II, 9; . . . die Quelle des reinsten, stillesten und dauerhaftesten Vergnügens II, 43; Mit einer solchen Denkungsart werden wir nie arbeitsame, fleißige und mäßige Bürger ziehen III, 70; Derjenige Staat ist glücklich, der viele rechtschaffene, geliebte und geehrte Diener hat. III, 122; ich getraue mir doch zu sagen, daß aus diesem Stande die dauerhaftesten, fleißigsten und arbeitsamsten Männer gezogen werden, III, 126; Und wie weit hat mancher eiserner Kopf, der in der Jugend wenig versprach, den lebhaften, witzigen und geistvollen Knaben, von dem man Alles hoffte, hinter sich zurückgelassen! III, 127. Alles dies ist so klar, so gewiß und so unwiderleglich. III, 159. Alle Eigenschaften eines geschickten, redlichen und feurigen Mannes III, 198; unser Wegmeister zeigt nun einmal den gemeinsten sichersten und ebensten Weg III, 254; und so ist es wohl am besten, daß wir Jedem einen ebenen, richtigen und sichern Weg zeigen III, 255; ein froher, arbeitsamer und vermögender Wirth III, 316; Diejenigen ächten, wahren und rechtmäßigen Einwohner eines Staates III, 342; man kann dreist annehmen, daß es nicht bloß wilde Tapferkeit, sondern eine wahre, eigne, durch die Erziehung gebildete Kriegeskunst gewesen, welche die deutsche Nation den Römern erst fürchterlich, hernach ehrwürdich, und zuletzt werth gemacht hat IV, 19; Bei gewissen seltnen feierlichen Gelegenheiten IV, 53; ein ächter, schöner, reiner Weizen IV, 48; Wie mancher edle, verdienstvolle und liebenswürdige Mann hat nicht schon für mich geblutet IV, 158; eine vortreffliche, angemessene und sichere Auflage IV, 335; eine

eigne, besondere und mächtige Feuchtigkeit V, 81; ein reiner, unverdorbener, natürlicher Trieb V, 90; Das fühlte und dachte er, und so maß er seine Strafe dem schwächeren, zärtlicheren und empfindlicheren Theile der Menschen zu V, 107.

In gleicher Weise adverbiale Bestimmungen:

In jedem fremden Lande, in jedem kleinen Flecken und in jedem Dorfe .... I, 247; Sie belohnen sie mit Ehre, mit Achtung und mit Liebe I, 256; beim Graben, Spinnen und Arbeiten I, 256; die allzugroße Freiheit ohne Probe, ohne Aufsicht und ohne Ordnung zu brauen I, 237; Mit Eifer, Muth und Freude I, 279; alle diese großen Vortheile für Tugend, Sitten und Polizei II, 9; so verlieren sich die Begriffe von Ehre, Tugend und Sitten II, 10;

Auch wenn sie formell verschiedenartig sind:

Wenn ich die Rechnungen . . . nachsehe, so werden neun Zehntel der Kosten von den Hofgesessenen getragen, und diese durch Mitleid, durch Andacht, und um größere Uebel abzuwenden zur gutwilligen Uebernehmung dieser Beschwerden bewogen II, 16.

Am meisten jedoch bei genau entsprechenden Bestandteilen:

Und wie manchen Armen hat nicht der Hunger mit Gefühl, Dankbarkeit und Begierde zur Arbeit beseelt II, 41. Denn wie viele kostbare Processe sind nicht seitdem über bloße Versprechungen, die in einem unüberlegten Augenblick, in der Hitze einer Leidenschaft, oder aus Höflichkeit geschahen, geführet! II, 124; Allein dies Alles beweiset nur, daß man die Sache mit Anstand, Glimpf und Geduld betreiben müsse II, 142; durch Dauer, Fleiß und Arbeit III, 126; Schminkt man sich doch oft mit Klugheit, Verschämtheit und Tugend, wenn die natürliche Schönheit allein nicht mehr wirken will V, 6.

So tritt das **Verbum** in dreifacher Gestalt auf:

Wer viel durstet, hungert und friert, hat unendlich mehr Vergnügen an Speise, Trank und Wärme I, 136; Sie verzärtelt, schwächt und verwöhnt den Geist I, 211; Und wie konnten Sie bei Ihren großen Einsichten die Absichten nicht unterscheiden, wozu wir beide geboren, erzogen und gewöhnt sind II, 85; Sie arbeiteten und beteten und ergötzten sich auch bisweilen untereinander II, 134; (Witz und Verstand) sind Eigenschaften, welche wir in Andern auf mancherlei Art erwecken, nähren und unterhalten müssen II, 262; Dies macht (den Gutsherrn) vorsichtig in seinen Bewilligungen, aufmerksam auf die Brüchtensatzungen, und geneigt, seinem Leibeignen zu helfen, ihn zu schützen und zu vertheidigen III, 270; oft liegt eine Rose, die des Morgens erst aufblühete, ehe es Abend wird, verwelkt, entblättert und verachtet unter den Füßen IV, 45; Die Predigt rührt, bewegt und bessert ihn V, 48.

So steht das **Substantiv** dreimal, als **Subjekt**:

Dies erfordert die Billigkeit, die Gerechtigkeit, und, was das Vornehmste ist, sein eignes Interesse I, 255; und wenn es zum Treffen kam, so entschied persönliche Stärke, Muth und Geschicklichkeit I, 399; man kann sagen, daß in einem solchen Lande Fleiß, Ordnung und Tugend zu Hause sei II, 8; Geiz, Mißtrauen und Furcht schleichen sich in die besten Herzen ein II, 9; die jeder Gesetzgeber, jeder Landstand, jeder Vornehmer, der . . . II, 28; die Noth, der süße Geruch und die Gelegenheit machten mich zum Diebe II, 39; Ein Krieg, ein Mißwachs und andre Unglücksfälle II, 99; Gesundheit, Fleiß und Redlichkeit machen das größte Capital des menschlichen Geschlechts aus II, 136; Stolz, Eigenliebe und Einbildung würden wenigstens überhaupt nichts verlieren II, 142; Natur, Menschheit und Menschenliebe haben laut zum Lobe solcher Anstalten ge-

sprochen II, 164; Mit Macht drängt sich Gesundheit, Fleiß und Stärke immer von unten auf gegen die Höhe II, 252; Tugend, Vernunft und Muth haben unstreitig ihren großen Werth III, 11; Wozu denn alle heutige Erziehung, Religion, Moral? III, 13; Ist da freier Entschluß, wo die herannahende Ewigkeit, die versöhnende Stimme des Geistlichen, das edle Zureden einer Freundin, ein empfindsames Herz zugleich bestürmen? IV, 109; Wer heißt uns aber gerade das zur Schande machen, was eigentlich das Mittel sein soll, einem Gefallenen wiederum zu seiner Ehre zu verhelfen? Unsre Empfindsamkeit, unsre neumodische Menschenliebe, unser zärtliches Mitleid; vielleicht auch das Bewußtsein eigener Schwachheit, die Thräne des gefallenen Kindes, die arme verführte Unschuld V, 112.

Als Prädikatsnomen:

Das, was ihnen durch das Vergrößerungsglas ein rauhes Ding, eine fürchterliche Borke, ein häßlicher Quark scheinet . . . I, 196; Er war der Vater und der Friedensrichter seines Kirchspiels, der Freund seiner Untergebenen und der Rathgeber in allen Wirthschaften I, 239.

Als Objekt:

ohne hier wider die Billigkeit, dort gegen die Klugheit, und dann gegen sein eigenes und des Landes Interesse anzustoßen I, 234; Ich erwähne nichts von der Tyrannei, welche . . .; nichts, davon . . .; und endlich nichts davon, wie . . . I, 234/35; Und so verliert die kleine Stadt ein Genie nach dem andern, weil sie demselben nicht alle Tage einige tausend Zuschauer, Bewundrer und Käufer verschaffen kann I, 268; Die Zeiten des Faustrechts in Deutschland scheinen mir allemal diejenigen gewesen zu sein, worin unsre Nation das größte Gefühl der Ehre, die mehrste körperliche Tugend und eine eigne Nationalgröße gezeigt hat I, 395; Sie hatte ein hübsches Gesicht, ein unschuldiges

Herz und eine feine Erziehung II, 92; . . . wenn ich nicht alles, was im Hause war, Früchte, Vieh und Hausgeräthe auf einmal verlieren wollte II, 114; Welch eine Reihe von Jahren arbeitet er, um seine Finger, seinen Arm und sein ganzes Gefühl zu bilden! II, 129; und wie soll man hernach Leute, denen man die Reizung der Ehre, die Achtung gegen ihren Dienst und die hieraus fließende Empfindung aus dem Herzen schlägt, in Ordnung halten? III, 132; Denn dabei kömmt für uns, die wir kein Auge, keine Hand und keinen Fuß mehr dazu haben, nichts heraus als Schade III, 256; Sie würden erstaunen, wenn Sie die Ordnung. den Fleiß und die Munterkeit der hiesigen Einwohner sehen sollten V, 127; Ihre Entfernung von einander und von der Dorfschenke verhindert überdem manche Versuchung. Begierde und Gelegenheit VI, 94.

Mehrere syntaktisch eng verbundene Satzteile:

Die Mittel Städte in Flor zu bringen, jedem Bürger Patriotismus einzuflößen und ihn zu großen Unternehmungen zu begeistern, waren . . . I, 281, das ganze Land ist schuldig, [den Bürgern] für jeden einquartierten Soldaten die Miethe, für jede Wache, so sie außer der gemeinen Reihe thun, den Lohn, und für jedes Bollwerk die Unterhaltungskosten zu bezahlen II, 281; In der Noth zeigt der Weise seine Größe, der Christ sein Vertrauen auf Gott, und der Patriot Arbeit und Dauer II, 37; Sie sehen meine ganze Hütte ledig, meine Frau und Kinder nackend, und mich entkräftet II, 38; Und damit der Junge fein war in seinen Reden, recht stark in seinem Vorsatze, und in allen Ausführungen unerschrocken werden möchte III, 240; aber jetzt muß ich schon alle meine Reizungen aufbieten, meinen ganzen Verstand mit zu Hülfe nehmen, und wohl gar eine oder zwei Tugenden mit unterspielen lassen, um . . . . V, 3; wir haben

so viel Zeug verstückelt, so viele Zeit vertändelt, und so viel Geld versplittert, daß es .... V, 6. Stolz auf meine eigne Würde, des Beifalls aller Rechtschaffenen sicher, für den Angriff leerer Köpfe geheiligt, dünkt mir .... V, 7.

So sehen wir endlich die Sätze dreimal in gleicher Gestalt wiederkehren, in parataktischer, wie hypotaktischer Stellung.

Allein er ist so unerfahren in der feinen Sprache und der zarten Manier, worin dergleichen Abbildungen gezeichnet werden müssen, er hat so wenig Empfindung und Kenntniß von dem jetzt üblichen Schönen, und die Art, womit er das Ding angreift, ist so unbehülfsam, daß .... I, 208; wer sich vor uns zu schämen hat, der flieht uns zuerst, haßt uns leicht, und verfolgt uns zuletzt, um sich eines beschwerlichen Zeugen seiner Unwissenheit zu entledigen I, 295; Dieser verfertigte Zifferblätter, jener emaillirte sie, und ein andrer machte Gehäuse dazu, die wiederum ein andrer gravierte oder durch getriebene Arbeit verschönerte I, 263.[1] Der kleine Staatskörper gleicht einem würdigen Capitel, wovon jedes Mitglied sich selbst und seine Mitbrüder ehrt, worin man keinen an seine Pflicht bei Strafe des Zuchthauses erinnert, und wo der unfehlbare Verlust der Präbende, oder die Verweisung aus der Versammlung die größte und empfindlichste Strafe ist II, 8. Es ist also gar kein Wunder, daß die Geschichte der Amazonen, nachdem ein witziger Kopf solche erfunden, ein Dichter sie geschmückt, und ein Geschichtsschreiber sie als etwas Gewisses, vielleicht ungewisses angeführet hatte, sich bis zu unsern Zeiten erhalten .. I, 401, und die vorhin so große und edle Nation, die keiner Gesetze bedurfte, die ohne Versuchung und Noth in

[1]) Damit die Dreigliedrigkeit nicht gestört wird, erscheint anstelle eines vierten Gliedes der Relativsatz!

ihrer Selbstgenügsamkeit ruhig und sicher lebte, die den bloßen Gedanken einer Leibes- und Lebensstrafe unerträglich fand, verwandelt sich in einen vermischten Haufen .... II, 10; Wo die Umstände so gelegen haben, wo der Landmann seinen Vorrath .... verkauft, und seine geringen Nebenwohner .... brodlos läßt, da ist .... II, 30; Sie zeigen, daß bei Landesanstalten mehrenteils nur die schlechtesten Leute auf Kosten der bessern Haushälter zehren, die dreistesten Bettler den bescheidenen Armen verdrängen, und weit größere Summen ausgegeben werden ..... II, 35; Wenn aber der Mann, der ...., diesen Klagen gleichgültig beipflichtet, wenn der Christ, anstatt ...., sich den Schwachgläubigsten gleichstellt, wenn sogar der Patriot solche Klagen mit eben der Gelassenheit anhöret, womit ....: so geräth man in die Versuchung ..... II, 36; So wird der Faden unsrer mehresten Erzählungen ausgesponnen, so die Erwartung gemartert, und so betrogen III, 155; der Leibeigne stellete keine Person vor, er hatte nichts Eigenes, er war keines Rechts, keines Besitzes, keiner Erbnutzung fähig III, 258; So war der Leibeigenthum bei den Römern; so soll er noch im Mecklenburgischen und in Liefland sein; und so muß er überall nach rechtlichen Begriffen zuerst angenommen werden III, 259; Denn was kann trauriger sein, als Witwen und Waisen sofort in der größten Betrübnis, zu überfallen, Alles was sie im Hause und Vermögen haben, aufzuschreiben und wegzunehmen, und ihnen von den Empfindungen der Vornehmen die allerunanständigsten Begriffe beizubringen? III, 331.

Wir hingegen opfern der Mode durch tägliche kleine Ausgaben unser bestes Vermögen auf; verfolgen unsre Feinde mit der artigsten Manier, und schwindeln bei allen plötzlichen Zufällen IV, 33; Es war eine Zeit, worin der Sachse auf seinem Hofe saß, und weder Städte noch Dörfer

um sich duldete, worin er außer der Salstätte und der Leibzucht keine Wohnung auf seinen Gründen haben durfte, und worin er von keinem Geldreichtum etwas wußte IV, 208. Im Alter, und fast in jeder Periode des Lebens, sehen wir die Begebenheiten von einer ganz andern Seite an, machen ganz neue Betrachtungen darüber und vertragen diejenigen nicht mehr, welche uns in jüngern Jahren die prächtigsten schienen VI. Vorr. VIII.

Wie viele der vorhergehenden Beispiele schon zeigten, steht der Aufbau ganzer Perioden unter dem Gesetz der Dreigliedrigkeit.

Die Handwerker in kleinen und mäßigen Städten nehmen immer mehr und mehr ab, ihre Aussicht wird täglich trauriger, und die natürliche Folge davon ist, daß sie sich zuletzt in lauter Pfuscher verwandeln müssen I, 263; Einige haben mir den bittern Vorwurf gemacht . . . Andere haben sich beklagt . . . . . Noch eine andre . . . . . II, 95; Denn in dem Wunsche, daß alle osnabrückische Männer nur osnabrückische Waaren tragen möchten, sind wir doch eins. Wir sind eins, daß . . . . . Wir sind darin vermuthlich auch eins . . . . . II, 142; Wo der Pflug fehlt, da kann der Acker nicht gebauet werden, wo der Acker nicht gebauet werden kann, da fehlen die Pferde; und wo diese fehlen, da muß, wenn es zum Dienste kömmt, ein Nachbar des andern Last tragen III, 266. Ueberhaupt scheint der Mensch dazu geboren zu sein, um unter der Zucht zu leben. Den Vornehmen peitscht die Ehre . . . .; der Soldat würde ohne Zucht ein Fluch des menschlichen Geschlechts sein; und wie sollte denn der . . . . . Landmann in Ordnung erhalten werden . . . .! III, 371. Nun stelle man sich die Verwirrung vor, welche aus einem solchen Haushalt entstanden. Man stelle sich vor . . . . . Man stelle sich vor . . . .V, 16.

Endlich ein Bild der verschiedenen Gruppen, wie sie in buntem Gemisch aufeinander folgen.

Die jetzigen Schönheiten sind ohnehin so fein, so zart, und so geistig, sie verfliegen so leicht, und sind so changeant I, 208; Man will daher schließen, daß wir faule, ungeschickte und ungezähmte Leute wären, die sich aller guten Polizei widersetzten und lieber auf Abenteuer in die weite Welt gingen, als zu Hause den ihnen von Gott verliehenen Acker baueten I, 320; Ich finde aber, daß der häusliche Trieb etwas zu ersparen und zu gewinnen, und von diesem Gewinnste mit Ordnung wohlzuthun, die Quelle des reinsten, stillesten und dauerhaftesten Vergnügens sei III, 43; vgl. besonders noch I, 373; II, 7, 11, 126; III, 133; IV. 19; V 90/91, 122, 70, 81; VI, Vorr XII.

Gegenüber diesem Grundprincip der Dreiteiligkeit findet sich der zweigliedrige Parallelismus verhältnismäßig selten; am meisten noch, wie zu erwarten, beim adjektivischen Epitheton:

Besser und wohlfeiler I, 264; Daher ist es billig und nothwendig I, 276; es ist auch gar nicht glaublich oder wahrscheinlich I, 281; Ihr heroischer und freiwilliger Entschluß I, 296; Es ist ein leichter und lustiger Erwerb I, 303; Denn was kann unbilliger und grausamer sein I, 417; ekelhafter und abscheulicher I, 437; Es ist eine große und wichtige Pflicht II, 36; eine lange und mühsame Vorbereitung II, 128; Was für ein früher und starker Eindruck II, 129; dieser edle und gutherzige Trieb III, 155; Der Vorsatz an sich bleibt immer groß und schön III, 170; Unsre Vorfahren sind immer groß und glücklich gewesen III, 197.

In der „O. G." tritt eine besondere Art von Zweigliedrigkeit hervor: zum zweiten Mal treffen wir, jetzt ganz deutlich, eine Beeinflussung durch altdeutsche Sprachform.

Es erinnert an die poetischen Formen der Rechtssprache, wenn es heißt: Sie dienten . . . ohne Eid und Sold, und fochten für ihren eignen Heerd, Bruder bei Bruder, Nachbar

bei Nachbar. VI, 31. So besonders der zweigliedrige Parallelismus mit tautologischem Wert:[1]) Niemand als ein Genosse konnte [solche Rechte] erkennen und weisen VI, 16; [die Wehrung] wurde im vordem verglichen und bestimmt VI, 21; sich vereinigen und verbürgen VI, 29; hegen und schützen VI, 302.

Vergleiche weiter den tautologischen Parallelismus einführender Coniunktionen, wie er in der „O. G." häufig ist: Vorhin und ehe diese Stiftung geschehen VI, 3; vordem und ehe . . . VI, 123 e; ehe und bevor Claudius seinen großen Entschluß vollführte VI, 134. Indessen, und da man einmal weiß VII, 13 ebenso VIII, 54; VII, 2, 145.

Dem breiten Stil gemäß ist die Verbindung von zweigliedrigen Elementen zu dreigliedriger Einheit:

Und so bald [die Kirche] diesen großen Endzweck hatte, sobald sie Reichen und Armen, Wein- und Ackerbauern, Hirten und Jägern ein gleiche Güte zeigen wollte, so bald sie die Einwohner fruchtbarer und unfruchtbarer, schwach und stark bevölkerter, heißer und kalter Gegenden einerlei Feiern teilhaftig zu machen wünschte, so war es . . . . II, 148; Zudem suchst du die Freuden da auf, wo sie niemand findet, am Hofe und in den sogenannten guten Gesellschaften, wo Jedermann ißt und trinkt, spielt und tanzt, lieset und arbeitet aber alles zum Zeitvertreib V, 16.

Häufig ist auch der doppelte zweigliedrige Parallelismus, 2+2 Glieder in genau symmetrischer Gestalt:

Sobald aber Schwerdt und Pflug getrennt wurden, so wurde dieser schimpflich und verlassen, jenes aber geehrt und geachtet I, 277; das geschwinde und laute Lob der leichtfer-

[1]) Vgl. J. Grimm, Von der Poesie im Recht. Kl. Schriften VI, 153 ff.; hier besonders S. 159.

tigen und schmeichelnden Menge II, 126; Schreckliches und erniedrigendes, aber wahres und gewissenhaftes Bekenntnis! II, 238; [die Kinder] werden von hofgesessenen Vätern und Müttern durch Lehre und Beispiel zur Arbeit und Ordnung erzogen II, 8; Da hat die Kriegsgefahr so viel gekostet, hier hat der Reiter so viel verfressen; das haben die Lieferungen weggenommen, jenes die feindlichen Erpressungen oder die Gerichtskosten III, 272; vgl. IV, 171.

Und doch wird wieder Dreigliedrigkeit angestrebt:

Vermöge der gemeinen Verpflichtung kann diesen obliegen, ihr Holz nicht zu verlassen, vermöge der besonderen, gar nichts ohne Anweisung zu füllen, und was dergleichen Einschränkungen mehr sind III, 307.

Endlich ist die Viergliedrigkeit auch auf dem Höhepunkt der Schriftstellerei nicht selten, aber lange nicht so häufig wie zuerst und bis zu Ende in stetem Abnehmen.

[Die westphälischen Damen] haben nichts von dem sanften Gelispel, nichts von der zärtlichen Mattigkeit, nichts von der zitternden Empfindsamkeit, und überhaupt nichts von der unaussprechlichen Morbidezza, welche . . . . II, 218; Man hört weder Frosch noch Vogel, die Früchte fallen überall ab, die Bäume verlieren ihre Blätter, und sogar das Dach unsrer Hütte faulet und fällt zusammen III, 149; vgl. I, 346; II, 36; IV, 10, 24.

Auch werden hie und da fünf und mehr Glieder aneinandergereiht: Keine Sonne leuchtete mehr, die ganze Natur war todt, kein Vogel sang, kein Kraut wuchs, und der blaue Schimmer des Schnees entdeckte ihnen nichts als ihr beiderseitiges Elend III, 150; oder II, 27, 29, 130.

Hin und wieder finden sich zwei formal gleiche Satzteile durch Partikeln verbunden oder getrennt; hier herrscht vorwiegend Zweigliedrigkeit: es ist der Uebergang des Parallelismus zur Antithese.

Nicht allein die Dankbarkeit, sondern auch die Klugheit erfordert es III, 168; wo nicht in der That, doch wenigstens in der Theorie IV, 197; es fället [den] Nachkommen minder beschwerlich, dem Urenkel die völlige Ehre zu bezeigen, als dem ersten Erwerber, der ihnen gleich, wo nicht minder gewesen ist IV, 271. In Westphalen war die ursprüngliche Anlage so, daß, wo nicht jede Bauerschaft, doch gewiß jedes Kirchspiel seinen eignen Beamten hatte V, 12; ebenso V, 139.

Aber auch mehrgliedrig: . . . . indem er ihnen nicht allein eine Mühle, sondern auch eine Schule und Kirche bauen ließ, und einen Pastor und Richter hielt V, 12.

Doch ist diese Verknüpfung, obgleich nicht selten, lange nicht so häufig wie der dreigliedrige Parallelismus: ebenso ist es auch mit der Antithese; sie findet sich bei weitem nicht so häufig wie bei Lessing,[1]) immerhin dient sie auch Möser in hervorragender Weise, einen Gedanken durch scharfe Gegenüberstellung klar heraustreten zu lassen. Wo sie auftritt, ist sie fein pointiert. Die einfachste Form: zwei entgegengesetzte Glieder in genau gleicher Stellung ist selten:

Sie ließ sich, sie ließ andern Gerechtigkeit widerfahren III, 28.

Viel häufiger ist eine breitere Art:

Die sanfte Sittsamkeit bei schlecht geführten Angriffen, eine stille Bescheidenheit bei stark hervorscheinender eignen Größe III, 12. Es verwandelt sich der vertrocknetste Gram in das geduldigste Leiden II, 56. Man stört die Oeconomie der Natur, welche die Arbeit sauer und das Vergnügen süß gemacht hat IV, 88; und wahrscheinlich würde der dreiste Stümper den bescheidenen Künstler, der

[1]) Vgl. besonders Immisch, a. a. O. 404.

gefällige Schmeichler den stillen Redlichen, der unruhige Projektenmacher den erfahrenen Kameralisten, und das Schimmernde allemal das Wahre verdrängen II, 188. Falsche Vorwürfe treffen flach, aber wahre fassen tief, und man vergißt sie um so viel weniger, je mehr man sie verdient hat I, 295; Er war also großmüthig an der Weser, und grausam an der Elbe; weil er dort erobern, und hier zerstören wollte VI, 165; eine bezauberte Insel, worauf man alles findet, was man nicht suchet, und von dem, was man darauf suchet nichts findet II, 332; die [Natur] läßt den Weizen nicht mit schönen Blüthen glänzen, und fordert von den schönsten Blumen keine Früchte zu unserer Erhaltung IV, 44; vgl. noch besonders I, 233, 277, 280, 360; II, 24, 145, 148; III, 274, 290; V, 46/47.

Wie die Beispiele dartun, werden die antithetischen Satzglieder selten durch den Gegensatz einleitender oder verstärkender Partikeln, wie „doch", „aber", „indessen" u. s. f. verknüpft; dies ist als Stilfeinheit um so höher zu bewerten, als Möser im allgemeinen zur Satzverknüpfung auf Formwörter angewiesen ist und im besonderen gerade die antithetische Partikel „allein" fast auf jeder Seite gebraucht. Ich gehe nur die ersten Seiten des 1. Bandes der „Phant." durch:

Man giebt [den Töchtern] feinere Sitten, Verstand und Geschmack; allein es ist auch eine nothwendige Folge davon, daß die Haut auf der Zunge feiner, die Hände weicher und alle Sinnen schwächer werden . . . I, 90. Neuigkeit und Einbildung haben zwar ihre Rechte . . . Allein hebe dich einmal aus dem Schwarm so vieler verdienstlosen Affen . . . I, 91. Sie bedienten sich zwar des Schiffsbodens der Seestädter; allein sie verkauften ihre Waren nicht auf dem bremischen Markte I, 95. Allein Unsicherheit ist die Seele des Handels I, 100. Allein der Landstädter muß die Ent-

würfe machen, und den Seestädter leiten. I, 101. Allein in Deutschland hat Niemand darauf gedacht, einige Produkte nach der Levante zu schaffen I, 102. Allein in Deutschland findet sie überall ihren Markt I, 103. Flüsse und Häfen könnten uns dienen. Allein zufüllen sollten wir sie beinahe I, 105. Allein letzteres ist in der That nur dem Namen nach geschehen I, 106. Allein wir kennen die Welt von der Seite der Handlung nicht I, 107.

Vielleicht charakterisiert die merkwürdige Verwendung am Anfang eines Aufsatzes die übertriebene Vorliebe für dieses Wort am besten, z. B.: Das habe ich meinem Junker auch gesagt. Allein .... IV, 228.

Den ursprünglich gegensätzlichen Charakter hat es bei dem häufigen Gebrauch verloren; es ist zum bloßen Formwort geworden, das die Lücke eines mangelhaften Uebergangs ausfüllen muß.

§ 23. Wiederholung und Wiederaufnahme.

Um den Bau der Formen zu Ende zu führen, haben wir noch zweier eng verwandter Stilmittel zu gedenken: der Wiederholung und der Wiederaufnahme. Liegt doch darin die weiteste Entfaltungsmöglichkeit des Möserschen Wesens: Streben nach Klarheit und Deutlichkeit,[1] Freude an rhetorischer Breite, endlich auch wieder ein schlicht volkstümlicher Zug.[2]

Wiederholung eines einzelnen Wortes findet sich häufig, z. B.:

Diejenigen ächten, wahren und rechtmäßigen Einwohner eines Staates handelten also gar nicht unbillig, wenn sie

[1]) So von v. Waldburg und Immisch bei Lessing betont, vgl. Immisch, a. a. O. 403.

[2]) So in Lessings Fabelstil von Er. Schmidt, A. f. d. A. 2, 72 gezeigt.

sich dergleichen Wildfänge gar nicht annahmen, ihnen kein Recht, keinen Richter, keine Ehre, keine Ehe, kein Witthum, keinen Contract gestanden III, 342.

Zur Deutlichkeit:

Oft und sehr oft sieht Mancher einen Heuermann auf unerlaubten Wegen II, 11; vgl. II, 27, I, 305, II, 244; Dies ist ihre Besoldung, das eine Jahr wie das andre, und die beste Besoldung von jedem rechtschaffenen Manne I, 256; Diener . . ., die alle klagen, daß sie nicht leben können, und nicht wissen, wie sie leben wollen ebd.; Eine Zeitlang haben ihnen diese Diener plus über plus gebracht, aber am Ende nehmen sie plus über plus wieder weg . . . ebd.; vgl. I, 257; V, 49; I, 305.

Zur Steigerung:

Aber dieser, o dieser Glanz, wie sehr unterscheidet er sich! IV, 83; es ist von der größten Nothwendigkeit, daß wir gewisse verstärkte Glaubensartikel haben, welche den Unglücklichen trösten, den Glücklichen zurückhalten, den Stolzen demüthigen, die Könige beugen, und den Krämer einschränken. Ich sage, es ist dies von der äußersten Nothwendigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft V, 236/37; es war das ganze Gefühl meiner Schmach, welches ich ihm schilderte, und so lebhaft, so aufrichtig schilderte, daß er meine Hand fallen ließ IV, 69. Leben ist, ja Leben ist, daß man lebt. Aber wie? das ist die Sache. Der Fürst klagt, daß er nicht leben kann, der Feldmarschall kann nicht leben, der Kriegesrath kann nicht leben, der Thorschreiber kann nicht leben, und vielleicht kannst du auch von den zehn Thalern, die ich dir des Jahrs gebe, nicht leben I, 253; ebenso I, 254. Menschliche Zeugnisse können trügen, ja sie können trügen V, 242; ich muß, ja ich muß noch mehrere aufopfern IV, 158; Schade ist es, ewig Schade für unser Stift VII, 2, 151; Dies ist unser Loos, und zwar unser

von Gott gezogenes Loos, IV, 157; ein Recht, ein starkes Recht I, 182; Sauer ist es mir geworden . . ., blutsauer! I, 155; Jetzt verachtet man nur, und verachtet mit Recht die Thörinnen I, 213; und die Kinder erfordern so viel, daß es unmöglich, ja unmöglich ist . . . I, 254; Hassen wollte ich ihn, recht von Herzen hassen III, 59; vgl. I, 278, 279, 294, 305; II, 10, 11, 27 u. s. f.

Beliebt ist die Wiederholung und Wiederaufnahme mit „sage ich":

Aber unser eine, die die unendlichen und mannigfaltigen Bedürfnisse der Eitelkeit fühlt, unser eine, sage ich, geht zu allen öffentlichen Lustbarkeiten II, 233; soll der eine Ackerbauer die Macht haben, jenen neun Familien, die ihm bisher sein Korn abgekauft, die ihm neun Jahre mit ihrem Fleiße und mit ihrem Geld gedient, soll er, sage ich, im zehnten Jahre die Macht haben . . . II, 50; vgl. z. B. I, 279; II, 56, 64, 129; III, 233, 291/92; IV, 309.

So auch die Wiederaufnahme durch „nun":

Aber nun, da ich dich einmal in meinen Armen fest habe, da alle Gefahren überwunden und alle Hindernisse besiegt sind, nun findet meine Leidenschaft von dieser Seite ihre vorige Befriedigung nicht IV, 52; nun aber, da ich dich habe, setze ich dich oben darauf, und du bist nun bis dahin die oberste Stufe, von welcher ich weiter schaue. ebd.

Die von Anfang an typische Wiederaufnahme durch das Demonstrativum setzt sich fort:

Die großen Herren, diese Zerstörer des menschlichen Geschlechts I, 292; Vernunft und Weisheit (diese ewigen Kupplerinnen der menschlichen Vernunft) I, 379. Die Leidenschaft, diese edle Gabe Gottes II, 307; die Ordnung, diese edle Freundin des Fleißes III, 42; der Redegebrauch, dieser Tyrann III, 188; vgl. z. B. noch II, 244; III, 247; V, 120/121, 244, 287; VI, 290.

Schließlich sei noch einmal darauf hingewiesen, daß auch hier Dreigliedrigkeit vorherrscht, wie die angeführten Beispiele gezeigt haben.

Der Gebrauch dieser Kunstmittel bleibt in angemessenen Grenzen. Die Schwerfälligkeit der hypotaktischen Gefüge wird durch sie gemildert, der Aufbau der Sätze klarer und ebenmäßiger gestaltet; Form und Inhalt werden wohl reichlich gesättigt, doch nicht überladen oder gar geschwätzig. [1])

§ 24. Bild und Gleichnis.

a. Aufgabe, Umfang und Form.

Das metaphorische Element zeigt noch einmal die uns bekannten Züge. Es kehrt den Sinn für Klarheit und Deutlichkeit heraus, wenn es eine durch Gedankenreichtum und Formenfülle dunkle Stelle durch ein Bild oder einen treffenden Vergleich erhellt; es weist auf die eindringlich rhetorische Art, dem Hörer oder Leser seine Ansichten nicht bloß begrifflich zu beweisen, sondern auch in dem Spiegel einer allgemeinen Wahrheit anschaulich vorzustellen, und läßt die polemische Seite durchscheinen, wenn es bei der Erörterung einer Streitfrage wie ein Schwertthieb Falsches und Wahres zerteilt. Natürlichkeit und echtes volkstümliches Leben ist endlich das ursprüngliche Wesen der bildlichen Sprache,[2]) denn des Volkes Seele erfaßt Begriffliches und Sinnliches durch die Kraft anschauender Tätigkeit. Möser fühlte sich in diese wundersamen Wirkungen des menschlichen Geistes tief ein, in sein schriftstellerisches Schaffen strömte der warme Hauch des Volkes; ursprünglich da, wo das Volk selbst im Mittelpunkt seiner Darstellung steht, dann allüberall.

[1]) Wie bei Gellert, vgl. Eiermann, a. a. O. 116.

[2]) Elster, 2, 102 ff.

Seine Phantasie webt im Leben des Volkes und erwärmt seine Tätigkeit mit dichterischem Feuer: das Metaphorische wird das eigentlichst Poetische seiner Prosa.

Der großen Bedeutung entsprechend, ist der Gebrauch sehr umfangreich, in den „patr. Phant." in gleicher Weise wie in der „O. G."; in den Jahren von 1770—1780 hebt sich ein Höhepunkt heraus, vorher und nachher ein Anschwellen und Absteigen. Doch zu keiner Zeit ist das metaphorische Element durch Pracht und Prunk bis zum Uebermaß gesteigert. Bilder und Vergleiche sind niemals, wie bei Lessing,[1] mehrfach gehäuft.

Die Form erstreckt sich vom Schlichten an durch alle Stufen hindurch. Neben der Ruhe, die auch hier vorwaltet, tritt wieder eine Aehnlichkeit mit Lessingscher Lebendigkeit heraus. Besonders kehrt auch bei beiden das Moment der Entwicklung wieder: das Bild entwickelt sich, es entsteht vor unsern Augen.

Davon liegt z. B. etwas in dem sehr häufigen „durchscheinen sehen", das besonders die Stille der „O. G." belebt.

Da, wo sich unser Stift die Emse hinunter von den Friesen, oder den ehemaligen Chauzen, oder der osnabrückische Sprengel von dem bremischen scheidet, sieht man die Gränzlinie der westphälischen und friesischen Sachsen durchscheinen VI, 235; Man sieht von dieser Zeit an überall ein Reichescontingent, was die Fürsten stellen, durchscheinen VII, 144; der hier und da . . . noch durchscheinende Unterschied VII, 190.

Oder das häufige „die Gestalt durchlaufen" II, 223 = mustern. Und tropische Rede, wie die poesievolle Stelle

[1] Immisch, a. a. O. 409.

im Anfang der „O. G." Und wenn man über [der Städte] ihren bekannten Ursprung hinausgeht, so verlieren sich ihre heutigen Namen und Gränzen, und Alles vermischt sich in einer dunklen Ferne, sobald man in die Zeiten steigt, worin die Deutschen noch keine Kriege mit den Römern führten VI, 3. Dazu lese man den zu dramatischer Szene gesteigerten Vergleich IV, 37: Es geht den Moralisten wie jenem Mädchen, das von einem Husaren verfolgt und gejagt wurde. Ach weh meine schönen Schuhe! u. s. f.

b. Historische Entwicklung und inhaltliche Abstufung.

Der junge Möser stand unter dem Banne französischer Galanterie; noch gewahren wir, in den ersten Bänden der „Phant." namentlich, ganz vereinzelt wohl auch in der späteren Schriftstellerei das prunkvolle Gewand der Rhetorik, doch gemäßigt und hie und da sogar weltmännisch abgestimmt. So, wenn er von der „großen Fontaine der Gerechtigkeit" II, 14 spricht, oder: unter der Peitsche des Hungers und der Noth II, 16; Die Verzweiflung wütete aus ihren Augen II, 237; einige Figur in der Welt machen I, 287; hohle Figuren . . ., die keine Gewitter im Busen tragen, viel weniger aber ein solches donnern und schweigen lassen können II, 267; Wenn man zu unsrer Zeit bei Excellenzen und Gnaden ist, weiß man es selten, ob es erlaubt ist, einen Pfeil zu schießen; und wenn man es ja einmal wagt, so trifft er selten, weil er mit furchtsamer Faust abgedrückt wird II, 244; die kleinen städtischen Republiken der Griechen waren gewiß nur Puppenwerke gegen die nordischen Staaten V, 121.

Aber Bilder dieser Art sind verhältnismäßig selten und finden sich an passender pathetischer Stelle.

Anderseits zeigt sich Möser hier auch soweit Herr seiner

Sprachkunst, daß er die galante Welt, der er selbst gedient, in ihrem eigenen Kleid verspottet. Nur einige köstliche Beispiele dieser Art aus der „Allerliebsten Braut" (I, 208 ff.).

Die ganze sogenannte schöne Erziehung ist höchstens die Frisur der gesunden Vernunft I, 210; [Eine Französin] ist nur eine Putzmacherin für den Geist I, 212; bei uns hingegen will man noch im Sarge coquettieren und die Würmer in einem frisierten Todtenhemde empfangen I, 213.

Ähnlich: die gesunde Vernunft . . ., müsse eine gefällige Schmeichlerin der Mächtigen sein I, 218.

Die Art Lessings, den Inhalt eines Bildes nach allen Seiten auszubauen, findet sich häufig auch bei Möser: etwa am Anfang[1] des Aufsatzes „Aber die Pferde wollen auch leben . . ." (V, 205): Es hat seine Richtigkeit, ohne einen guten Kutscher ist man in beständiger Gefahr umzuwerfen. Aber wenn die Pferde nicht in gutem Stande sind, so wird auch der beste Kutscher mit ihnen nicht viel ausrichten; und dennoch sorgen die philosophischen Hausväter unsers Jahrhunderts immer nur für den Kutscher, ohne sich um den Haber, welcher den Pferden gebührt, sonderlich zu bekümmern. Meines Theils gestehe ich gern, daß ich immer die Pferde, welche ich mir angeschafft, zuerst besehen, und den guten Kutscher, als einen Menschen, der sich wohl finden sollte, zuletzt versucht habe . . .

Unter den Pferden, womit der Mensch auf diesem Erdballe herumfährt, und worauf einige den Hals brechen, mehrere aber doch zum Ziele gelangen, denke ich mir seine Leidenschaften, und unter dem Kutscher die Vernunft, welche

[1]) Möser liebt es, wie Lessing, mit einem Vergleich anzufangen, vgl. für Lessing besonders Cosack, Bild und Gleichnis in ihrer Bedeutung für Lessings Stil, Progr. der Realschule zu Danzig 1869, S. 13.

zwar immer den Zügel in der Hand hält, aber den Pferden, wenn sie keinen Haber bekommen, mit der Peitsche keine Kraft geben kann. Ich denke, die Leidenschaften müssen gut gefüttert werden, und der Kutscher, der ihnen den Haber zu genau zumißt, handelt eben so zweckwidrig als der andere, der sie überfüttert, daß sie ihm den Zügel aus der Hand reißen.

Vgl. ferner die „erbauliche Betrachtung": „Den Staat mit einer Pyramide verglichen" (II, 250 ff.), auch IV, 46 ff.

Auch hinsichtlich des Inhalts der Vergleiche verdankt Möser manche Einwirkung der Beschäftigung mit Lessingschen Schriften. Es ist kein Zufall, daß der Stoff seiner Vergleiche viel Verwandtes mit Lessing[1]) hat.

Der menschliche Körper, der Lessing den „weitesten und natürlichsten Stoff"[2]) bietet, tritt auch bei Möser bedeutsam hervor. So der Körper allein oder besonders der Gegensatz des Ganzen zu den Teilen:

Edle und Wehren oder Gemeine machten indessen eigentlich den Körper der Nation aus VI, 40; [Die Geistlichen] wohnten und aßen zusammen, halfen dem Bischofe in seinen Amtsverrichtungen, begleiteten ihn auf seinen Visitationen, und machten mit ihm einen Körper aus, wovon er das Haupt war IV, 238/39; Carl war aber auch der einzige Kopf zu diesem antiken Rumpfe VI. Vorr. XI.

---

[1]) Leider fehlt eine gründliche, allerseits genügende Untersuchung über das Metaphorische bei L. Cosack will nur eine Aufzählung der Belegstellen bieten, Lehmann verfährt in diesem Teile seiner „Forschungen" äußerlicher als sonst (vgl. E. Schmidt, A. f. d. A. 2, 43), Immisch referiert hier vollends statt zu untersuchen. Ich kann daher nur die augenfälligsten Berührungspunkte verfolgen und nur einige zufällige Beobachtungen aus eigener Lektüre hinzufügen.

[2]) Lehmann, a. a. O. 80.

Am schönsten ist dieser stehende Vergleich des Staates mit dem menschlichen Körper ausgeführt in der Phantasie „An einen jungen Staatsmann" (V, 204/05): Ein Glied muß dem andern nicht im Wege stehen, und jedes muß das Seinige mit der mindesten Aufopferung verrichten; die Füße müssen den Körper sicher und fertig tragen, der Körper muß Alles, was er zu thun hat, wohl und bequem verrichten, die Circulation muß frei und mächtig sein, der Kopf weit umher schauen, und die Operation des Ganzen ein solches Resultat hervorbringen, wie es der Anlage nach möglich ist u. s. f.

Oder auch Teile:

Die Kriege mit den Franken wurden lange an der Oberweser geführt; es sei nun, daß die Ostphäler noch immer ein cheruskisches Herz gegen die Chatten hatten VI, 153.

So volkstümlich-bildliche Redensarten:

Was meint ihr nun wohl, welches das Beste sei? einen solchen Pächter auf der Nase zu haben, oder... V, 22; Kürzlich habe ich doch keinen vergnügteren Abend zugebracht, als bei der alten Frau Generalin S.., wo die Alten das Wort behielten, und die Jungen sich in die Lippen beißen mußten V, 26; wenn ich [die Aepfel den Kindern] entziehe, so schreien sie sich den Hals ab; und wie kann ich immer mit der Ruthe darauf liegen? V, 56; Indessen bleibt es doch, wenn wir der Erfahrung nachgehen, eine unläugbare Wahrheit, daß der Mensch leicht hartmäulig werde und die täglich gewohnten Stangen oft vor die Brust setze V, 88; vgl. noch V, 49, 88.

Die Wirkung auf den Gesichtssinn steht auch bei Möser voran.[1])

---

[1]) vgl. Lehmann, a. a. O. 18; Immisch, a. a. O. 408.

Die Freiheit war ihnen oft mit allen ihren hohen Reizungen erschienen, und mehr als einmal hatte er die Eiche mit den Augen gemessen, wovon er sodann völliger Herr sein würde IV, 302. Der Stil ist viel zu feierlich und zu prächtig, sowohl für die Sache als für die Absicht. Man glaubt, das Gerüste zu einem Kirchengebäude zu erblicken, und zuletzt ist es doch nur ein ganz gewöhnliches Sommerhäuschen V, 94; Man wird alsdann schon den Block, woraus die Landeshoheit gebildet wird, aus dem Rauhen gearbeitet, und die Züge erscheinen sehen, welche ihre künftige Gestalt verrathen VI, Vorr. XXIII.

Daneben kommt bei Möser auch der Gehörssinn[1]) in Betracht.

Mich dünkt, so wenig alle Menschen im Kopfe gleich fertig rechnen können, so wenig können sie auch gleich fertig in ihren Begriffen und deren Anwendung sein, ... Was für ein Unterschied zwischen dem Virtuosen, der das schwerste Concert vom Blatte spielt, und dabei auf einmal tausend Dinge mit beobachtet, und dem Landmanne, der ein Kirchenlied dem Vorsänger buchstabierend nachheulet! V, 30; Sie werden aus der Erfahrung wissen, daß die Predigt der Werke Gottes, welche wir täglich vor Augen haben, gar oft dem Geschrei eines Kanarienvogels gleiche, welches sein Besitzer zuletzt gar nicht mehr hört, wenn einem Fremden im Zimmer die Ohren davon erklingen V, 239.

Das Bild des Weges verwendet Lessing häufig.[2]) Möser gebraucht es in den späteren Schriften ebenfalls: Sobald nur der alte und neue Adel vermischt wird, und alle Menschen im Staate durch einen kurzen oder geschwinden Weg zu einerlei Höhe gelangen können, so verliert sich auch

[1]) Nach Lehmann, a. a. O. 15 bei Lessing selten.

[2]) Zuerst beobachtet von Immisch, a. a. O. 394.

eine der wichtigsten Quellen zur Belohnung großer und edler Thaten IV, 257.

Lessings Schüler ist er, wenn er Weg und Straße antithetisch gegenüberstellt, man vergleiche: Und wären wir gerade auf dem Wege, welchen die Engländer zur Heerstraße gemacht haben IV, 241; mit einer Stelle aus der Vorrede zum Laakoon: Aber wir Neuern haben in mehrern Stücken geglaubt, uns weit über sie wegzusetzen, wenn wir ihre kleinen Lustwege in Landstraßen verwandelten; sollten auch die kürzern und sichern Landstraßen darüber zu Pfaden eingehen, wie sie durch Wildnisse führen (Lachmann-Muncker IX, 4).

In dem grundsätzlichen Streben beider, Bilder aus der Vergangenheit wieder lebendig zu machen, sehen wir eine weitere Geistesverwandtschaft.

So bedient sich Möser des schönen Vergleichs aus der Bibel. [1])

Die Kirche darf nicht nach Blut dürsten; das weiß ich, und das verehre ich als eine wesentliche Christenpflicht. Aber daß sie nicht auch Blut vergießen dürfe, wenn eigene Rettung, die Rettung des Staats und der Heerde solches von ihr erfordert, das ist die Lehre des Miethlings, der, anstatt den Wolf zu tödten, ihm die Heerde preisgiebt IV, 283.

Beide Schriftsteller berühren sich endlich am nächsten darin, daß sie ihre Sprache aus dem „Schatze der Volksweisheit" [2]) bereichern, beide freilich nach verschiedenen, individuell bedingten Richtungen. Bei Möser steht im Vordergrund

[1]) Im übrigen ist der Einfluß der Bibel auf Mösers Sprache und Stil nicht so groß, wie Hofmann, Z. f. d. U., aus V, 271 erschließt.

[2]) Immisch, a. a. O. 409.

c. das niedersächsische Leben seiner Heimat, und zwar 1. wie es sich zu seiner Zeit darstellte.

Der Bauer ist es, der Kern des Volkes, der den Inhalt der Bilder und Gleichnisse bestimmt.

Haus und Hof steht voran. Zeit seines Lebens rang Möser um ihre Geschichte, um die Frage ihrer Freiheit oder Unfreiheit: seine Sprache spiegelt es wieder, zunächst auch in diesem Kampfe selbst:

Der Gränzstein, woran sich der hörige Mann von dem eigentlichen Leibeignen scheidet, wird zwar von allen erkannt .... III, 185; [Diese Art von Knechtschaft] ist vielleicht die einzige, welche fast allen Absichten ein Genüge thut, indem ein solcher Knecht einiges Eigenthum im Staate zu vertheidigen hat, und kein flüchtiger Heuermann ist, der zur Zeit der Noth den Spaden in den Teich steckt, und das Wasser einbrechen läßt III, 268.

Dann aber allgemein: Es finden sich unzählige Leute in der Stadt, die Redlichkeit und Geschicklichkeit besitzen. Beide Tugenden liegen aber, wie unsere Heiden, brach und ungenutzt, weil ihre Besitzer nicht das Vermögen haben, sie urbar zu machen II, 136. Durchdrungen von diesen großen Wahrheiten, sehe ich den verfeinerten Teil der Menschen an Höfen und in Städten mit ihren Moden, Künsten, Wissenschaften und witzigen Erfindungen als das Blumenbeet der Natur, das platte Land hingegen als ihr Kornfeld an. So wie das letzte gut steht, wenn sich nicht viel Blumen unter dem Korne befinden, so mag auch das erste immer schöner aussehen, je weniger Korn darauf wächst; und da einmal die Natur Beides zum allgemeinen Besten und Vergnügen angebauet haben will, so glaube ich, daß wir keine bessere Einrichtung treffen können, als daß wir die Blumen in den Städten

und das Korn draußen auf dem Lande ziehen. Auch hierzu hat uns die Natur ein vortreffliches Beispiel gegeben; sie läßt den Weizen nicht mit den schönen Blüthen glänzen und fordert von den schönsten Blumen keine Früchte zu unserer Erhaltung IV, 43. Kann man irgend hoffen, daß die Dispensationen den Damm halten werden, welchen täglich Meere bestürmen? V, 282. Das Unglück hat sich über uns arme hofhörige Leute wie eine Fluth ausgebreitet II, 362; Die Markkötter sind wie der Krebs, der rund um sich frißt I, 292; Bisher sind es nur die Gelehrten gewesen, welche uns Landleuten den Vorwurf gemacht haben, daß wir so fest am Alten, als der Rost am Eisen, klebten I, 298. Das Erheblichste, was ich von Ihnen erwarte, wird vermuthlich dahin abgehen, daß . . . Verordnungen dieser Art einem Spinngewebe gleichen, worin die Mücken sich fingen und die Wespen große Löcher rissen II, 141, Schade . . ., daß das Land kein Sack ist, worin man die unangesessenen Heuerleute nach seinem Gefallen schütteln kann I, 185 oder IV, 309 (Kutschpferd — Miethpferd). Alle Vergnügungen am Hofe und in den guten Gesellschaften, sind wie die Freude des Kaisers, wenn er den Pflug treibt, Spielwerke des Kindes, nicht Freuden des Mannes V, 47. Wenigstens ist kein sterblicher Mensch im Stande, die Furche anzuweisen, wo die Willkür sich von der Weisheit scheidet I, 378; Wie mancher Saame der Tugend käme vielleicht nie zum Keimen, und noch weniger zur Reife, wenn Noth und Unglück nicht wären II, 41; vgl. dazu „aufkeimende Handlung“ IV, 211.

Besonders typisch ist die ganz auf Bild und Vergleich aufgebaute Phantasie „Wie ist die Drespe im menschlichen Geschlechte am besten zu veredeln?“ (IV, 46 ff.), etwa: Aber sollte es denn wirklich so ganz richtig sein, daß die Jäger, die Hirten und die Ackerbauer das reine Korn in der Welt

ausmachten, und alles Uebrige zur Drespe gehörte? IV, 46. Es kömmt nur darauf an, wie ich das Ding in meinem Kopfe drehe, so sind Sie Spreu oder Rose IV, 47.

Aehnlich der Vergleich der Leidenschaften mit den Pferden und der Vernunft mit dem Kutscher in dem Absatz „Aber die Pferde wollen auch leben" (V, 205). Man erinnert sich der Saturnalien wie der Narrenfeste; man weiß, was zur Carnevalszeit in und außer den Klöstern erlaubt war . . . die Thorheit muß wenigstens einmal im Jahre ausgähren, damit sie das Faß nicht sprenge IV, 33; Sie mögen mir immer sagen, die Religion sei solchergestalt nur eine bezaubernde Musik, ein Kappzaum für den Pöbel V, 240. So viele Freuden uns auch der Schöpfer gibt, und so gern er es sehen muß, daß wir sie mit Dank und Mäßigung genießen, so offenbar finde ich, daß die Leute bei dem mäßigen Genießen zu Grunde gehen, die vorhin des Jahres nur ein- oder zweimal Kopfweh zu erleiden hatten; ich finde, daß es für die Polizei leichter sei einmal des Jahres Anstalten gegen einen wilden Ochsen zu machen, als täglich die Kälber zu hüten IV, 32; vgl. auch IV, 181. Wenn einer das Laufen lernen soll, so läßt man ihn in schweren Schuhen und im gepflügten Lande laufen, dagegen aber sollen Kinder, woraus man große Männer ziehen will, alles spielend fassen III, 133; vgl. III, 163.

Feiner klingt die Rede, wenn er dem Leben der Natur folgt; da sagt er statt „verkümmern": wie eine Blume im Keller blühen IV, 58. Sonst hieß es: je dicker die Saat, je dünner die Halme; aber unsre Herrn Aerzte kehren sich an diese in der Erfahrung gegründete Regel nicht, auch das schwächste und kümmerlichste Hälmchen soll nicht ausgejätet werden IV, 66/67; Denn ich hatte ein stolzes Herz, und Tugend, auf Stolz geimpfet, giebt zwar

schöne Früchte, aber andre genießen sie nicht gern IV, 70; vgl. III, 197 und VII, 185.

Zwei Gebiete bevorzugt Möser in charakteristischer Weise: Kornfeld und Blumenbeet, Bauersmann und Gärtner, wie wir schon IV, 43 sahen. (Vgl. S. 184). Sei sie ruhig, meine liebe Jungfer; der Brand ist nicht im Brodkorn, sondern nur unter den Nelken, und von diesen wirft der Gärtner doch immer einen Theil weg, ohne Saamen und Ableger von ihnen zu verlangen. Wo wollte es auch hinaus, wenn sie sich so stark wie der Weizen vermehrten? Vielleicht hat die Natur ihre guten Absichten dabei, daß sie die zartesten Blumen nicht wider die Nachtfröste gehärtet hat. Das Geschlecht wird darum nicht verloren gehen, sondern noch immer eine und die andere hinter der Glasscheibe blühen; und damit sind die Liebhaber auch zufrieden II, 362.

Aehnlich stellt sich dieser Gegensatz III, 94 dar. Mösers Eigenart gemäß ist auch die Gegenüberstellung von Biene und Hummel:

In Spanien ist das Pflügen so schimpflich als in Deutschland das Abdecken. Sollten wir es etwa auch dahin bringen? die Hummeln ehren und die Bienen beschimpfen? I, 232. Ebenso: III, 196; vgl. auch II, 8 und II, 56.

Die Jahre um 1780, in jeder Hinsicht ein Höhepunkt, sind am fruchtbarsten. Dem vierten Bande der „Phant." entstammen die meisten Beispiele; hier tritt auch in vollendeter Entwicklung eine Erscheinung heraus, deren Anfang sich schon früh zeigt: die Neigung, dem Vergleich eine allgemeingültige Gestalt zu geben, d. h. die Rede mit anschaulichen Sentenzen und Aphorismen zu würzen. Namentlich wieder am Ende, aber auch als Einführung und Anknüpfungspunkt am Anfang der Aufsätze.

Ein Baum, wovon viele wurmstichige Aepfel fallen, ist insgemein fruchtbarer als ein andrer, worunter keiner

liegt I, 18. Wer gefallen will, muß wohl zu verstehen, des andern Narr werden II, 237; Niemand aber ist gern beständig in einer Staatskleidung, und noch weniger in einer Staatslaune II, 227; es ist doch immer gut, wenn man das Tanzen gelernt hat, aber traurig, zeitlebens Tanzmeister zu bleiben IV, 94. Andern zu befehlen und Vorschriften zu geben, ist keine Kunst; man muß voraufgehn, auf die Bresche wie auf die Dresche; und der Soldat lacht über den Hauptmann, der ihm hinterm Eichbaume befehlen will, als ein braver Kerl die Sturmleiter hinaufzuklettern IV, 101; vgl. IV, 169, 333, V, 164 (1791), V, 166, 174/75, 176, 188, 189 (dazu VII, 118), V, 197; auch III, 121.

Und in der „O. G.“:

Der Landwirth folgt einer langen Erfahrung oder einem ehrwürdigen Vorurtheile; und es ist gefährlich, ihn zu stören VI, 80. Von seinem Nachfolger Meginhard oder Meinger meldet uns die Geschichte nichts; dieses ist insgemein das Loos der stillen Größe VI, 243; Wo Einer mit thaten soll, sagte man ehedem, da muß er auch mitrathen VII, 118.

Ein philosophischer Kopf betrachtet und verknüpft die Fäden der Geschichte; er flicht in sie seine feinen, an Welterfahrung reichen Beobachtungen ein und verleiht der Erzählung die Werte seiner eigenen Persönlichkeit. Das ist die eine, subjective Art. Die andere, objective läßt die Vergangenheit aus sich selbst heraus auferstehen:

2) Altniedersächsisches und überhaupt altdeutsches Leben wirkt poetische Gestaltung der kleinen historischen Aufsätze und vor allem der „O. G.“

Das Gericht geht an, wenn der Holzgraf oder Unterholzgraf die Bank gespannet, das ist, mit der Hand eine

Spanne auf den gemeinen Tisch, wobei man sich setzt, gemessen, und dabei Hand und Mund verboten hat VI, 14. Bloß einen Gast mußte er drei Tage beherbergen, ohne für ihn einzustehen: dahin zielet auch das deutsche Sprüchwort: Ein dreitägiger Gast ist Jedem eine Last VI, 23, Anm. 24 b. Der osnabrückische Eigenbehörige wird ohne Mittel des Gutsherrn zu gemeiner Reihe und Runde bestellet, bestrafet und besteuret VI, 69; Der Richter behielt nicht die Macht, von dem linken Zehe auf den rechten zu schließen VI, 27.

Seine Vorliebe für die alte Symbolik zeigt sich, wenn er zu dem Satze: Der Adel war noch erleuchtet VI, 161, die Anmerkung macht: Die Metapher durchleuchtig, illustris, ist überaus wohl gewählt, weil niemand eigentlich leuchtet, als den die Sonne bescheinet; und diese erleuchtet keinen Mann, der von einem andern beschattet wird. So lange der Kaiser beschattete, war kein Reichsbedienter beschattet VI, 163 f.

Aehnlich gebraucht er häufig „den Reihen führen": Es schien, als wenn die Bructer damals unter den westphälischen Sassen den Reihen führten VI, 136; VI, 244/45, und das „vielsinnig" gebrauchte Schoos:[1])

Die Herzoge sowohl als die Bischofe wurden zuerst frei erwählt, zuletzt beide fast zu einer Zeit, jene aus dem Schoose der Mutter, diese aber aus dem Schoose der Kirche geboren VII, 52; Er diente der Religion, und diese ihm, da er den Schoos der Kirche und seines Reichs zugleich erweiterte VI, 165.

Aehnlich:

Das jüngste Kind erbt, damit die ältern aus dem Neste sind, wenn das jüngste wieder brüten will III, 232;[2]) Der

---

[1]) J. Grimm, Von der Poesie im Recht, Kl. Schr. VI, 163 ff.
[2]) Gierke, Der Humor im deutschen Recht. Berl. 1871 S. 21.

Schatten des damaligen richterlichen Amts zeigt sich noch in dem Pfandspiel VI, 28 b; Wie er sämtliche Feldherrnschaften der fränkischen Monarchie an sich gebracht, und sein Sohn Pipin die Krone auf den Degen gesetzt hatte, zeigte sich schon von ferne das Netz, welches unter Carl dem Großen die Sassen befangen würde VI, 156. [Die Sassen] traten also unter eine vollkommene Decke, welche die Wehren leicht in Leute verwandelte VI, 190; Die Verbrechen, welche nicht an den Beutel, sondern an Haut und Haar gehen . . . VII 2, 119; Das ganze Volk konnte keinem Bürger ein Haar kränken VI, 20; „Leben" stets als „Leib und Leben" VI, 299, 304 d; sich mit gesammter Hand verbürgen VI, 22.

Sachliches wird, wie im altdeutschen Recht,[1]) personifiziert vorgestellt.

Häufig begegnet das in der altdeutschen Rechtssprache gebrauchte „fliegen":[2]) Alles flöge bei denselben zu Schutze und zu Hofe VI, 186; Viele Fürsten errichteten fürstliche Landgerichte; und der Adel wie auch die Städte flogen mit Freuden darunter IV, 197.

Aehnlich: Die Sachsen sind meiner Meinung nach nicht in die Krone der fränkischen Könige, sondern der fränkischen Kaiser geflochten worden VI, 191 a. Einzelne Priester und Missionarien sind der politischen Verfassung eines Landes lange so gefährlich nicht als Bischöfe; jene kriechen zu Noth unter das Dach eines Gläubigers, dieser ihr Amt geht aber weiter VI, 229 b; die Bürgschaft todt säen VI, 23 a = zu nichte machen.

[1]) Vgl. Gierke, a. a. O. 15.

[2]) J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Ausgabe 1899. II, 98.

§ 25. Schluß.

Theorie und Praxis.

Mösers stilschöpferische Leistung.

Der Gang der Untersuchung brachte uns vom Allgemeinen immer näher an das Besondere des Möserschen Stils. Rückwärts die Bahn durchlaufend, verbinden wir nun Ausgangs- und Endpunkt und suchen die Bedeutung Mösers für die allgemeine Stilentwicklung zusammenfassend herauszuheben.

Theorie und Praxis stehen in vollem Einklang. Der Kampf gegen das Fremdländische steht voran: er teilt den schriftstellerischen Werdegang in zwei Hauptperioden. Die erste (vom Anfang bis 1760) ist von einer wachsenden Auflehnung gegen die französische Mode erfüllt, sie zeigt jedoch ein Steckenbleiben in ihrem Banne. Die zweite (von 1760 bis zum Ende) führt auf beiden Gebieten die Muttersprache zum endgültigen Siege (vgl. S. 119).

Das Deutsche aber ist von Anfang an verhältnismäßig frei von den alten Formen der Kanzlei (vgl. S. 113) und entwickelt sich schon zu Beginn der sechziger Jahre über den Konversationston hinaus zur frischen Sprache des Volkes (vgl. S. 105). Trotz einzelner Reste, die während der ganzen Schriftstellerei zurückbleiben, gebührt der **rhetorischen Kraft und bildmäßigen Ursprünglichkeit** mit vollem Recht das Lob der Zeitgenossen.[1]) Die Nachwelt sieht in ihr „**die erste**

[1]) „Ich habe den Kanzleistil auf mehr als einer Seite betrachtet, und auf jeder sieht er einer alten häßlichen Kokette gleich, die hier eine Warze mit einem Schönheitspfläſterchen, dort das Kupfer der Wangen mit Schminke bedeckt, wohl gar ein gläsernes Aug' und einen wächsernen Zahn sich eingesetzt hat. Mösers patriotische Phantasien, und Fabers europäische Staats-

Verklärung des offiziellen und diplomatischen Stils"[1]) und im weiteren einen bedeutenden Fortschritt der deutschen Erzählungskunst.

Bildet damit Möser einen Abschluß der versinkenden Epoche der deutschen Literatur, so spiegeln sich in ihm ihre Wandlungen im 18. Jahrhundert in allen Phasen wieder. Gellert hatte so großen Einfluß auf Möser, daß ihm Zeit seines Lebens Spuren davon eingedrückt sind. Er drang weiter vor, zu Lessing, dem Geistesverwandten, und bildete an ihm und mit ihm seine Schriftstellerei zu einer so wesensgleichen, daß Goethes Wort auch hierin zutrifft: „er war wert, ein Zeitgenosse von Lessing zu sein."[2]) Den Anbruch der neuen Zeit verkündet er endlich, wenn er das Volksleben in seiner Natürlichkeit in die Literatur einführt (vgl. S. 182 ff.); nicht umstürzlerisch verfährt er dabei, wie der Sturm und Drang (vgl. besonders S. 124 ff.), sondern ruhig und besonnen. Sein weises Maßhalten gibt seinen Schriften den einfachen, aber selbstbewußten Klang, der ihnen individuellen Wert verleiht. Damit wird er auch seiner Aufgabe gerecht, die er am schönsten ausdrückt in dem Wunsche: „Unsers Orts wollen wir wenigstens erst versuchen, ob wir nicht das Alte und Neue verbinden, und solchergestalt durch einen Mittelweg das Ziel erreichen können." (IV, 171).

kanzlei, hintereinander gelesen, thun eben die Wirkung, als, nach der Vorstellung von Emilia Galotti, durch Ekhofe, und eine Charlotte Ackermann, den Hanswurst im Nachspiele auftreten zu sehen." Deutsches Museum 1779, 1, 214.

[1]) Thedor Mundt, Die Kunst der deutschen Prosa. Berlin. 1843. S. 343.

[2]) Ueber Kunst und Altertum, Bd. IV, Heft 2; Weimarer Ausgabe II, 41, S. 52.

II.

Die Benediktinerinnenklöster des Bistums Osnabrück im Mittelalter.

Verfassungs- wirtschafts- und ständegeschichtliche Studien

von Dr. H. della Valle.

I. Vorwort.

Einem längeren Aufenthalte im Priesterseminar zu Osnabrück verdanke ich die erste Anregung zu der vorliegenden Arbeit. Wie so manchen meiner Konalumnen hatten auch mich der Gertrudenberg, das alte Kloster und die malerisch gelegene Klosterkirche mächtig angezogen. Als ich dann später nach Empfang der Priesterweihe philologischen, besonders historischen Studien mich widmete und mich umsah in der Klostergeschichte der Heimatdiözese, da fand ich, daß trotz Möser und Stüve die Klöster von den Historikern recht stiefmütterlich behandelt waren. Ihnen wandte ich mein Interesse zu.

Die seit Jahren übliche Art, alte Klöster nur als Grundherrschaften zu würdigen, konnte mich nicht recht befriedigen. Die neuen Wege und Ziele der Klosterforschung aber, wie sie Schäfer, Schulte und besonders Schreiber gewiesen haben, fesselten mich um so mehr. Hinzu kamen Seminarübungen meines verehrten Lehrers, des Herrn Prof. Dr. Al. Meister, über die Geschichte des Westfälischen Adels. Diese Momente zusammen waren die Veranlassung, neben wirtschaftlichen vor allem verfassungs- und ständegeschichtliche Fragen anzuschneiden.

Schon eine kurze Beschäftigung mit den Gertrudenberger Archivalien ließ erkennen, daß die wichtigsten Probleme nicht zu lösen waren ohne Heranziehung der benachbarten Frauenklöster Ösede und Malgarten. So kam es, daß die Arbeit, die ursprünglich nur das Kloster Gertrudenberg behandeln sollte, auch diese Nachbarkonvente und damit alle sowohl der mittelalterlichen, als auch der heutigen Diözese Osnabrück angehörigen Orte, an denen Benediktinerinnen gelebt haben, in ihren Rahmen zog.

Den Herren Beamten des Kgl. Staatsarchives in Osnabrück sowie dem hochwürdigen Herrn Domdechanten Müller zu Osnabrück danke ich auch an dieser Stelle verbindlichst für die freundliche, zuvorkommende Unterstützung meiner archivalischen Studien; den Herren Prof. Meister in Münster und Schreiber in Regensburg schulde ich besonderen Dank für manchen guten Rat und sachkundigen Hinweis bei Anfertigung der folgenden Arbeit.

II. Inhaltsangabe.

I. Vorwort.

II. Inhaltsangabe.

III. Quellen und Literatur.

IV. Einleitung.

V. Abhandlung.

1. Abschnitt: Die Gründung der Klöster Gertrudenberg, Ösede und Malgarten.

a) Gertrudenberg, gegründet als bischöfliches Kloster.

b) Ösede und Malgarten, gegründet als Hausklöster der Edelherren von Ösede und der Grafen von Tecklenburg.

c) Erste Dotierung der Neugründungen.

2. Abschnitt: Verfassungsgeschichte der drei Klöster.

a) Waren Gertrudenberg, Ösede und Malgarten Benediktinerinnenklöster?

b) Dürfen wir sie als Doppelklöster bezeichnen?

c) Das Eindringen kluniazensischer Reformgedanken ins Bistum Osnabrück und Stellung unserer Klöster zu ihnen.

d) Propst und Priorin als Leiter der Klöster.

e) Rechtliche Stellung der Klöster zur Benediktinerabtei Iburg und zum Bischof von Osnabrück.

f) Vogteiverhältnisse in Gertrudenberg, Oesede und Malgarten; innerklösterliche Verfassungsänderungen.

3. Abschnitt: Wirtschaftsgeschichte der Osnabrücker Benediktinerinnenklöster, dargestellt durch die Geschichte der mittelalterlichen Gertrudenberger Grundherrschaft.

a) Erwerb und Umfang der klösterlichen Erben, Zehnten und Renten.

b) Verwaltung des Klosterbesitzes.

c) Wirtschafts- und Kulturgeschichtliches aus dem Gertrudenberger Klosterleben des ausgehenden Mittelalters.

4. Abschnitt: Beziehungen der Benediktinerinnen zur Stadt Osnabrück.

a) Gertrudenberg und der mittelalterliche Streit zwischen Geistlichkeit und Laien in Osnabrück.

b) Herkunft und Familienverhältnisse der Gertrudenberger, Malgartener und Oeseder Klosterfrauen.

VI. Schlußwort.

III. Quellen und Literatur.

Es wurden benutzt:

1. Ungedruckte Quellen:

a) aus dem Staatsarchiv Osnabrück Urkunden des Klosters Gertrudenberg, ein aus der Mitte des 13. Jahrh. stammendes Gertrudenberger Heberegister und Akten des Abschnittsarchivs (Abschnitt 338 e; Repert. XIX). Bei Rechnungen ist das betr. Jahr angegeben, z. B. R 1485 ist in den Fußnoten = Rechnung aus d. J. 1485.

Weiterhin Msk. 163, 164, 165, 166, 167, 177, 180, 221.

b) Aus dem Domarchiv Osnabrück mehrere Urkunden und ein Gertrudenberger Heberegister. Akten: Fach K, Nr. 16 und 22.

c) Aus dem Generalvikariatsarchiv Osnabrück mehrere Urkunden.

d) aus dem Stadtarchiv Osnabrück Verfügungen aus dem Osnabrücker Stadtbuch; weiterhin Abteilung V Nr. 23, 33 a, 70, VI A Nr. 30, X Nr. 25, Abteilung Kirchenverfassung Nr. 10.

e) Aus der Bibliothek des Landesmuseums der Provinz Westfalen Msk. 48.

f) Aus dem Pfarrarchiv Iburg Osnabrugum sacrum et profanum vom Iburger Abt Maurus Rost.

2. Gedruckte Quellen:

Acta Synodalia Osnabrugensis Ecclesiae. Köln 1653.

Bresslau, H. Vita Bennonis II. Episcopi Osnabrugensis, auctore Norberto, abbate Iburgensi. Scr. rer Germ. in usum schol. Hannover und Leipzig 1902.

Klöntrup, Aeg. Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück, 3 Bd. Osnabrück 1800.

Lodtmann, Acta Osnabrugensia. Helmstedt 1778 u. 1782.

Osnabrücker Eigentumsordnung. Osnabrück 1770.

Osnabrücker Urkundenbuch, herausgeg. von Philippi und Bär, 4 Bd. Osnabrück 1892—1902 (Zit. O. U. B.).

Osnabrücker Geschichtsquellen, 3 Bd., herausgeg. Bd. 1 von Philippi und Forst, Osnabrück 1891, Bd. 2 von Runge, Osnabrück 1894, Bd. 3 von C. Stüve. Osnabrück 1895. (Zit. O. G. Q.)

Sandhoff J., Summaria Annalium Coenobii in Monte s. Gertrudis prope Osnabrugum 1759, gedruckt:

Mitteilungen des Historischen Vereins zu Osnabrück III 16 ff. (Zit. Osn. Mitt.)[1]

Sievers, E. Oxforder Benediktinerinnenregel.[2]) Tübinger Universitätsschrift 1886/87.

Westfälisches Urkundenbuch, besonders Bd. 8, herausgeg. von Krumbholtz. Münster 1913. (Zit. W. U. B.)

3. Literatur.

Brinkmann, Rud., Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgeg. von Al. Meister, N. F. Heft 16. Münster 1907.

Caro, Georg, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.

Dopsch, A., Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. 2 Bd. Weimar 1912—1913.

---

[1]) Stüve (O. G. O., III, Anmerk. 7) ist der Meinung, diese Summaria sei kein Auszug aus der heute verlorenen Gertrudenberger Chronik, sondern „nach Urkunden, Briefen und andern Quellen" zusammengestellt. Wir können mit gutem Grund die Klosterchronik für die Hauptquelle der Summaria halten. Im Osnabrücker Domarchiv (K 22) befindet sich nämlich eine Zusammenstellung der Stiftungen im Kloster Gertrudenberg, die nach der Klosterchronik angefertigt ist. Alle Angaben dieser Zusammenstellung enthält auch Sandhoffs Summaria, mit andern Worten, Sandhoff konnte das Meiste von dem, was er gebracht hat, schön geordnet in der Chronik finden, er brauchte nicht zu Briefen und andern Quellen zu greifen. Nebenbei sei bemerkt, daß nach obigem Schriftstück die verlorene Chronik rund 200 Seiten stark gewesen ist.

[2]) Es handelt sich um eine aus Mitteldeutschland stammende Bearbeitung der Benediktinerregel für Nonnenklöster, äußerst wichtig für die im späteren Mittelalter bestehenden consuetudines eines Benediktinerinnenklosters.

von Düring, A., Geschichte des Stiftes Börstel. Osn. Mittt. XVIII und XIX. Osnabrück 1893 u. 1894.

Fahne, A., Geschichte der Westfälischen Geschlechter. Köln 1859.

Finke, Georg, Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Kloster Herford. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. 65. Münster 1907 (Zit. Westf. Ztschr.).

Forst, H., Das Kloster Malgarten vom 15. Jahrh. bis zu seiner Aufhebung. Osn. Mitt. XV. Osnabrück 1890.

Forst, H., Regesten und Urkunden zur Lebensgeschichte des Bürgermeisters Ertwin Ertmann. Osn. Mitt. XVI. Osnabrück 1891.

Henkel, A., Beiträge zur Geschichte der Erbmänner in der Stadt Münster. Münster 1910.

Hirsch, Joh., Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913.

Hoffmann, E., Das Konverseninstitut des Zisterzienserordens in seinem Ursprunge und in seiner Organisation. Freiburg 1905.

Hoogeweg, H., Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation. Hannover 1908.

Keller, Sigmund, Patriziat und Geschlechterherrschaft in der Reichsstadt Lindau. Deutschrechtliche Beiträge Bd. 1. Heft 5, herausgeg. von Conrad Beyerle.

Linneborn, Jos., Der Zustand der Westfälischen Benediktinerklöster in den letzten 50 Jahren vor ihrem Anschluß an die Bursfelder Kongregation. Westf. Ztschr. Bd. 51. Münster 1898.

Linneborn, Jos., Die Reformation der Westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation. Studien und Mitteilungen aus dem

Benediktiner- und Zisterzienserorden, Jahrg. 20 und 21. Brünn 1899, 1900 (Zit. Stud. u. Mitt.).

Loy, Georg, Der kirchliche Zehnt im Bistum Lübeck von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1340. Preetz 1909.

Möser, Justus, Osnabrückische Geschichte, Bd. 6, 7, 8 der sämtlichen Werke, herausgeg. von B. R. Abeken. Berlin 1842.

Peters, Hermann, Der Arzt und die Heilkunst in der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1900.

Philippi, F., Zum Urkundenbuche (Gertrudenberger Fälschungen betreffend). Osn. Mitt. XIV. Osnabrück 1889.

Philippi, F., Zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1897.

Sandhoff, J., Antistitum Osnabrugensis ecclesiae res gestae, 2 Bd. Münster 1785.

Schäfer, Heinrich, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 43—44, herausgeg. von Ulrich Stutz. Stuttgart 1907.

Schiller, E., Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar. Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 77. Stuttgart 1912.

Schreiber, Georg, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 65—67. Stuttgart 1910.

Schulte, Alois, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 63—64. Stuttgart 1910.

Sopp, Carl, Die Entwicklung der Landeshoheit im Fürstentum Osnabrück. Tübingen 1902.

Stüve, Carl, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Bd. 1 und 2. Osnabrück und Jena 1853 und 1872.

Sudendorf, Heinrich, Die Klöster Essen und Malgarten. Osn. Mitt. I u. II. Osnabrück 1848 u. 1849.

Tomek, Ernst, Studien zur Reform der deutschen Klöster im Mittelalter. Studien und Mitteilungen aus dem kirchenhistorischen Seminar der Universität Wien. Heft 4. Wien 1910.

Tomek, Ernst, Die Reform der deutschen Klöster vom 10.—12. Jahrhundert. Stud. u. Mitt. N. F. I. Bd. 32.

Wenzel, A., Die Grundherrschaft des ehemaligen Benediktinerinnen-Klosters Herzebrock in Westfalen. Osn. Mitt. XXXVI. Osnabrück 1912.

Wittich, Werner, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Sonstige, vereinzelt benutzte Literatur ist am gehörigen Orte verzeichnet.

IV. Einleitung.

Es ist auffallend, daß das Bistum Osnabrück, obwohl es das älteste sächsische Bistum ist, in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens so arm ist an Klöstern und geistlichen Stiftungen. Die erste Periode der Klostergründungen im alten Sachsenlande, die bald nach der Christianisierung durch Karl d. Gr. einsetzte, brachte der Diözese nur das Kanonissenstift Herzebrock (860), die Kanonikerstifter Enger (947) und Wildeshausen (855), der Bischofsstadt selbst nur das Domstift (783—787?).

Osnabrück war damals ein verhältnismäßig armes Bistum, ihm fehlten die Mittel für kirchliche Stiftungen. Die wichtigsten Einkünfte der Diözese, die reichen Zehnten des sog. Nortlandes, besonders die der Kirchen Freren, Meppen, Aschendorf, Löningen und Visbeck hatte Ludwig der Fromme den Klöstern Korvey und Herford übertragen, damit dem

jungen Bistum die eigentliche Lebensader unterbunden.[1]) Erst Benno II., dem eifrigen Bischof und gewandten Diplomaten, der 1068 den Stuhl des hl. Wiho bestieg, gelang es, diese Zehnten für die Osnabrücker Kirche zu gewinnen. Nun waren Mittel für Klostergründungen vorhanden, und ein Anlaß dazu bot sich bald.

I. Abschnitt.

Die Gründung der Klöster Gertrudenberg, Ösede und Malgarten.

a) Gertrudenberg, gegründet als bischöfliches Kloster.

Zu Zeiten des Bischofs Benno II. führten die Kanonissen des früher nach Osnabrück gehörenden Stiftes Herzebrock ein Klosterleben, das der Regel nicht entsprach. Der Bischof hörte davon, und tatkräftig, wie er war, beschloß er, das ferne, einsam gelegene Kanonissenstift aufzuheben und den Klosterfrauen ein neues Kloster auf dem Gertrudenberge vor Osnabrück zu errichten, in der festen Hoffnung, daß sie dann unter den Augen ihres Bischofs zu treuerer Befolgung der Regel zurückkehren würden. Das war der erste Anlaß zur Klostergründung auf dem Gertrudenberge; ein zweiter kam hinzu.[2])

Benno war, wie sein Biograph, der Iburger Abt Norbert, sagt, sehr erfahren in der Baukunst.[3]) Unter seiner Leitung waren in Hildesheim, wo er eine Propstei inne hatte, nach dem Tode des kunstsinnigen Bischofs Bernward

[1]) Wie wichtig diese Zehnten waren, zeigt ein Fragment des Briefwechsels zwischen den Bischöfen Egilbert von Osnabrück und Willibert von Köln (O. U. B. I 45). Vgl. auch O. U. B. I 185.

[2]) vita Bennonis cap. 12.

[3]) Ebdt. cap. 8, 9.

herrliche Bauwerke entstanden, er hatte auf Befehl des Kaisers dem Dome in Speier, als er einzustürzen drohte, ein neues Fundament gegeben.[1]) Da mag obiger Anlaß dem erfahrenen Baumeister auf dem Osnabrücker Bischofsstuhl willkommen gewesen sein, seine an Kirchen arme Bischofsstadt durch Erbauung eines Klosters zu verschönern in ähnlicher Weise, wie er es in Hildesheim, wo kurz vorher (1000) die Abtei St. Moritz entstanden war, gesehen hatte.

Eine kleine, dem hl. Michael geweihte Kapelle fand der Bischof schon auf dem Gertrudenberge vor. Er baute sie um und gab ihr als neue Patronin die hl. Gertrud von Brabant.[2]) So weit war alles glücklich von statten gegangen; da weigerten sich die Herzebrocker Kanonissen, ihr Kloster zu verlassen. Sie scheuten die Nähe der Bischofsstadt und konnten weder durch Bitten, noch durch Drohungen zur Umsiedelung bewogen werden. Stürmische Zeiten, in denen Benno zeitweilig aus der Diözese fliehen mußte, trübe Erfahrungen, die er bei seiner zweiten Klostergründung, bei der Errichtung der Abtei Iburg machte, kamen hinzu, und der Bau auf dem Gertrudenberge wurde unterbrochen. Wie weit die Gründung gediehen war, sagen die Quellen nicht. Nach Norbert von Iburg war die Klosterkirche schon mit allen klösterlichen Einrichtungen ausgestattet, nur die Herzebrocker Nonnen fehlten.[3])

[1]) Ebd. cap. 21.

[2]) Sandhoff (Ant. Osn. res gestae II 105) irrt, wenn er noch 1187 den hl. Michael als Patron der Klosterkirche nennt.

[3]) vita Ben. cap. 12: ecclesiam .... in beate Gertrudis honore dedicatam et cum omnibus claustralibus officinis diligenter extructam!

[3]) Mehr wie eine Klosterkirche mit einigen Wirtschaftsgebäuden war bei Bennos Tod nicht vorhanden. Ungenau ist es darum, wenn Schulte (Adel u. dt. Kirche 396) als Gründungs-

Der energische Bischof hätte sicher bei diesen trotzigen Kanonissen seinem Willen noch einmal Geltung verschafft, hätte nicht der Tod seinem Wirken ein Ziel gesetzt. Er starb i. J. 1088, und es schien, als sei mit ihm auch sein Plan ins Grab gesunken; die Herzebrocker blieben in ihrem Stift, und das Kirchlein der hl. Gertrud stand einsam auf der unbebauten Höhe. [1])

Unter Bennos Nachfolgern hören wir nichts von der geplanten Klostergründung. Als i. J. 1100 der Osnabrücker Dom abbrannte, da hatten sie eine größere Aufgabe zu erfüllen. Udo (1137—1141) vollendete den Neubau des Domes; er war es auch, der Bennos Pläne betreffs der Gertrudenberger Klostergründung wieder aufgriff. Bischof und Domkapitel arbeiteten hier Hand in Hand. [2]) Der Domherr Hezelo schenkte die Kirche auf dem Gertrudenberge, die zu seinem Benefizium gehörte, dem Bischof; eine adelige,

jahre des Klosters 1067—1088 angibt. Noch 1160 bezeugt Bischof Philipp, daß sein Vorgänger Udo den Plan gefaßt hätte, auf dem Gertrudenberge homines aliquos regulares statuere et sic locum ad Dei servitium promovere (O. U. B. I 311). Damit stimmt überein die Reimchronik der Osnabrücker Bischöfe, die Benno nur als Gründer Iburgs kennt, die Gründung Gertrudenbergs aber Udo zuschreibt (O. G. Q. I 9, 10). Ebenso Lilie (O. G. Q. II 43) und Maurus Rost (O. G. Q. III, 10, 19). Ertwin Ertmann kommt als Quelle nicht in Frage, da er offenbar aus der vita Bennonis geschöpft hat. Vgl. vita Ben. cap. 12 mit O. G. Q. I 50.

[1]) O. U. B. I 310.

[2]) O. U. B. I 258. Die alte Michaeliskapelle wird seit ihrem Bestehen Eigentum des Domkapitels gewesen sein; möglich ist es auch, daß sie von Benno mit der Dompropstei vereinigt wurde, weil sie ja doch im Archiadiakonat des Dompropstes lag (vgl. Lodtmann: Westfälische Beiträge v. J. 1777). Von altersher war die Kapelle dotiert mit einem Zehnten zu Wersen (O. U. B. I 311).

gottesfürchtige Witwe, Imeska mit Namen, übertrug dem Kloster ihr Erbe Limberg, die spätere Nürenburg, mit allen Ländereien und Zubehör.[1])

Völlig gelang auch Udo die Gründung nicht. Er konnte dem Kloster noch einen eigenen Friedhof geben und damit die Klosterleute vom Pfarrzwange eximieren; dann aber riß auch ihn der Tod hinweg nach vier kurzen Regierungsjahren.[2]) Das, was er gewollt, gelang erst seinem Nachfolger, dem Bischofe Philipp (1141—1173). Zu dessen Zeiten finden wir auf dem Gertrudenberge ein Kloster mit Ordensleuten und Ordensregel, der Plan Bennos war verwirklicht, die Bischofsstadt besaß ihr erstes Frauenkloster, die Diözese ihr erstes Benediktinerinnenkloster.[3])

b. Oesede und Malgarten, gegründet als Hausklöster der Oeseder Edelherren und der Grafen von Tecklenburg.

Nicht lange blieben die Gertrudenberger Schwestern die einzigen Osnabrücker Klosterfrauen, die nach einer Ordens-

[1]) O. U. B. I 268. Die Urkunden sagen nicht, daß Imeska adelig gewesen ist. Erst Maurus Rost in den Iburger Annalen und im Osnabrugum sacrum et profanum nennt sie matrona nobilis (O. G. Q. III 19), eine Bezeichnung, die auf den Stand, nicht auf die Gesinnung geht und darum vom Herausgeber der Annalen besser mit „adelig" als durch das doppelsinnige „edel" wiedergegeben wäre.

[2]) O. G. Q. I 10.

[3]) Nach Reismann-Grone (Geschichte der Grafschaft Tecklenburg S. 34) wäre Oesede das erste Benediktinerinnenkloster im Bistum Osnabrück. Er läßt schon 1118 einen Grafen von Tecklenburg Schenkungen an Oesede machen, ein Irrtum, der auf einer falschen Deutung einer bei Möser gedruckten Urkunde (Osnabr. Gesch. Bd. 8 Urk. 49) beruht. Es handelt sich dort um einen Vertrag der Oeseder Markgenossen mit dem coenobium s. Clementis. Damit ist Iburg gemeint, nicht Oesede, das noch gar nicht bestand, dessen spätere Patrone der hl. Johannes und die Mutter Gottes wurden.

regel lebten. Das junge Reis trieb neue Zweige, und das Beispiel der Bischöfe eiferte auch den umwohnenden Adel zu ähnlichen Gründungen an. Der Edelherr Ludolf von Oesede,[1] der schon zwei Töchter bei den Benediktinerinnen in Willebadessen (Diöz. Paderborn) hatte eintreten lassen, wandelte 1170 seine Burg Oesede in ein Frauenkloster um, stellte an die Spitze als Vorsteherin seine Tochter Goda aus Willebadessen und bestimmte für sich und seine Gemahlin einen Platz vor dem Südaltare der Klosterkirche als letzte Ruhestätte — alles Verfügungen, die uns deutlich den Charakter der Neugründung als Hauskloster erkennen lassen. Dadurch unterscheidet sich Oesede zwar von Gertrudenberg, aber nicht von Malgarten, dem dritten Frauenkonvent, der um 1175 gegründet zu sein scheint.

Die Ueberlieferung über Malgarten ist dunkel und dürftig; sicher ist nur, daß der Graf Simon von Tecklenburg zum Danke für die Genesung nach schwerer Krankheit sein Gut Essen i. J. 1175 mit Einwilligung seiner Gemahlin Eilika als Frauenkloster einrichtete und die ihm gehörende Eigenkirche im Dorfe der Neugründung inkorporierte.[2])

[1]) O. U. B. I 326; Osn. Mitt. XIV 59; O. G. Q. III 20; das Grab Ludolfs schmückt folgende an die Schutzpatrone des Klosters gerichtete Verse:

Da, mater Christi
Da, qui baptista fuisti
Hac pro structura
Nobis quoque regna futura.

(Maurus Rost im Osnabugum sacrum et profanum.) Bestattung im Innern einer Klosterkirche galt im Mittelalter als die vornehmste Bestattungsart. Gewöhnlicher war ein Grab im Kapitelssaal oder im Ambitus des Klosters. (Vgl. Grauert, Magister Heinrich der Poet in Würzburg und die römische Kurie S. 391.)

[2]) O. U. B. I 337; O. G. Q. II! 10; Osn. Mitt. I 41.

Aus Gründen, die wir nicht mehr klar erkennen können, wurde das Kloster bald nach der Gründung nach Malgarten verlegt, wo der Graf Simon den Schwestern seine Burg an der Hase als neuen Wohnsitz einrichtete. [1]) Hier in Malgarten lebten die unvermählten Töchter des Grafen Oda, Eilika und Heilwichis, bei den Klosterfrauen und fanden bei ihnen ihre letzte Ruhestätte zusammen mit ihrem auf dem Schlachtfelde gefallenen Vater Simon und ihrem einzigen, kinderlosen Bruder Heinrich [2]) Gutes tuend starb so der alte Stamm der Tecklenburger aus, sein Name aber lebt auf ewig in den Annalen der Osnabrücker Benediktinerinnenklöster, die alle die gräfliche Familie zu ihren Wohltätern zählten.

[1]) Ueber diese Verlegung des Klosters vergl. Sudendorf, Osn. Mitt. I 43. Was Sudendorf über das vor dem Nonnenkloster vorhandene Mönchskloster Essen ausführt, beruht auf einem Irrtum. Denn die fratres sind nicht 1170, sondern mit Philippi erst 1185—1207 (O. U. B. I 378), also nach den Nonnen anzusetzen. Maurus Rost schreibt übrigens, daß in Essen nur einige Laienschwestern nach der Benediktinerregel gelebt hätten. (Osnabr. sacr. et prof.) Daß die basilica s. Pancratii, die eine gew. Aldburg 968—978 in Essen gestiftet hat (O. U. B. I 106), ein Kloster ist, wie Reismann-Grone (Gesch. der Grafschaft Tecklenburg S. 28) annimmt, bedarf doch sehr des Beweises! An eine Kanonikervereinigung könnte man schon eher denken, da Gemeinschaften von Kongregationsgeistlichen bis ins 12. Jahrh. gewöhnlich clerici genannt wurden. (Vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter S. 111.) Die basilica wird die spätere ecclesia in Essen sein, die Pfarrkirche, die Graf Simon 1175 dem Nonnenkloster inkorporiert. Näheres über die pfarrechtliche Bedeutung von ecclesia, oratorium und capella bei Schreiber, Kurie und Kloster II 19 ff.

[2]) O. G. Q. III 20. Ludolf von Osede war aber nicht kinderlos, wie Westf. Ztschr. XVL 180 angibt.

e) Erste Dotierung der Neugründungen.

Zu dem Grundstock des Oseder Klostergutes, der Burg Osede, kamen bald durch Schenkungen der Laien und die Mitgift der eintretenden Schwestern Erben und Zehnten hinzu.

Als Geschenk erhielt der Konvent i. J. 1177 und 1180 ein Erbe und mehrere Zehnten in Osede, Garthausen und Böllen (Ostfrsl.), die Schwestern selbst erwarben sich schon 1182 aus eigenen Mitteln vier Erben nahe beim Kloster für 124 Mark.[1]) Drei Erben in Engter erhielt die Nonne Adelheid als Mitgift.[2]) In der Folgezeit waren die Häuser Osede und Tecklenburg zusammen mit dem Bischofe von Osnabrück auf eine weitere Ausstattung der Neugründung bedacht.[3])

Der Malgartener Besitz war von vornherein bedeutend größer als der Oseder.

Mit der Verlegung des Klosters von Essen war auch die dortige, zum Teil schon zu der 968 von Aldburg gestifteten Kirche gehörende Ausstattung an Malgarten gekommen. Ein Vorwerk, 19 Erben und 2 Mühlen waren so Malgartener Klostergut geworden.[4]) Als der Bischof Hartwig II. von Bremen 1185 dem Konvente das Recht gab, in seiner Diözese bischöfliche Güter zu erwerben, da erweiterte Malgarten auch dort, besonders in dem bei Bremen gelegenen Grollande, seinen Besitz.[5]) Der größte Teil der bis 1200 erworbenen Güter kam durch Schenkungen der Grafen von Tecklenburg ans Kloster. Dort war ja die Familiengruft der Tecklenburger, und die Grafen waren

---

[1]) O. U. B. I 346, 357, 365.

[2]) O. U. B. I 370.

[3]) O. U. B. I 372, 375.

[4]) O. U. B. I 387.

[5]) O. U. B. II 1.

eifrig darauf bedacht, bei Güterübertragungen sich eine Memorie im Kloster zusichern zu lassen.[1])

Am schwersten kam die Fundierung Gertrudenbergs zu stande. Zur Pfründe des Domherrn Hezelo und der von Imesca geschenkten Nürenburg fügte ein gewisser Eberhard von Hulefelde und seine Gattin Heilwichis eine im Schinkel gelegene Hufe Lancenkamp hinzu; Reimodis, eine der ersten Schwestern, schenkte ein Erbe in Evinchhausen mit den dazu gehörenden Wäldern, Wiesen und einer Mühle. Außerdem waren bald nach der Gründung Gertrudenberger Eigentum Zehnte in Haste, Ibbenbüren, Holenberg, Barloh, Kesevorde, die Zehnten vom Erbe Bornholt in Herzlake, von einer Hufe Haskamp, zwei Hufen in Holthausen und je einer Hufe in Schlade und Uptrup. Das war der ganze Klosterbesitz i. J. 1146.[2])

Ein erfreulicheres Bild bietet schon eine Besitzurkunde aus dem Jahre 1160.[3]) Der Grundbesitz ist zwar nur wenig gewachsen, die Zahl der Zehnten aber auf 49 gestiegen. Auch dieser Zuwachs erfolgte durch Schenkungen, besonders seitens neueingetretener Schwestern. So gab die Nonne Imeska die Zehnten eines beim Kloster gelegenen Erbes, Margareta, die Tochter des bischöflichen Kämmerers Heinrich, die eines Erbes bei Hupencapendorpe, Helwidis von Harst einen Zehnten bei Börger, Christina, die Tochter des Manegoldus Rufus, ein Grundstück westlich vom Gertrudenberge, Thiedela, die Tochter des Ambrosius, die Zehnten von einem Erbe in Mündrup, die Geschwister Adelheid und Lutgardis Zehnten in Börger. Das Kloster selbst erwarb 1158 ein Erbe in Hambüren für 34 Mark. Ob auch der zu diesem

[1]) O. U. B. II 66, 255.
[2]) O. U. B. I 272.
[3]) O. U. B. I 311.

Erbe gehörende Zehnte ans Kloster kam, läßt sich bei der dürftigen Ueberlieferung nicht mit Sicherheit entscheiden.[1])

Außer den Schwestern (sorores) haben auch Brüder (fratres) im Kloster Aufnahme gefunden. Ein Bruder Isaak schenkte Gertrudenberg 12 Denare, Meinwardus einen Zehnten, Altgerus einen Teil vom Zehnten zu Haunhorst bei Osnabrück.[2])

Der umwohnende hohe Adel sorgte für seine Hausklöster; die bischöfliche Gründung hatte daher von dieser Seite wenig zu erwarten. Nur die Grafen von Tecklenburg wandten ihre Gunst auch den Schwestern auf dem Gertrudenberge zu. Graf Arnold schenkte i. J. 1160 die Zehnteinkünfte von 2 Erben in Bakkum bei Lingen; Graf Simon stiftete 1180 mit einem Erbe zu Damme eine Memorie für seinen Verwandten, den Dompropst Otto von Bremen;[3]) Simons Gemahlin, die Gräfin Sophie, lebte lange bei den Gertrudenberger Schwestern und schenkte ihnen einen Teil von einem fruchtbaren Acker nahe der Stadtmauer, der seitdem den Namen „Gräfinnenbreide" erhielt. Ein Tor, das vom Kloster zur Stadt führte, wurde ihr zu Ehren „Gräfinnenport" genannt. Sophie starb im Kloster Gertrudenberg und

---

[1]) O. U. B. I 305. Die Urkunde ist eine Fälschung und ein anderer Beweis dafür, daß der Zehnte je Klosterbesitz war, liegt nicht vor. Näheres bei Philippi in Osn. Mitt. XIV 70—83. Ein Erbe zu Hambüren ist aber durch die Heberegister von 1250 genügend belegt. Es wird das spätere Tüghus sein, das 1481 mit dem Domkapitel gegen das Dodeshaus eingetauscht wurde (Urk. v. J. 1481).

[2]) O. U. B. I 311.

[3]) O. U. B. I 358. Die Urkunde ist zwar eine Fälschung, doch hat das Kloster ohne Zweifel ein Erbe in Damme besessen. Das beweisen nicht nur die Kornregister des 15. Jahrh., sondern auch die Heberegister aus der Mitte des 13. Jahrh.

wurde auch dort und nicht, wie man erwarten sollte, in Malgarten begraben.[1])

Von den Osnabrücker Bürgern treffen wir in dieser Zeit kaum einen unter den Wohltätern des Klosters. Nur ein gewisser Johannes von Osnabrück schenkte den Schwestern 12 Denare und einen Zehnten, ein Alfgrim von Osnabrück einen Zehnten zu Horsten.[2])

Eifriger als die Stadt war der Bischof Philipp für seine Gründung tätig. Er fügte zu den Schenkungen vom Jahre 1163 die Zehnten von 2 Erben in Erpen und einen Zehnten in Andervenne hinzu. Die Einkünfte von Andervenne waren für die junge Klosterfamilie besonders wertvoll. Außer einer Mark erhielt das Kloster jährlich 4 Fässer Butter von den Zehntpflichtigen.[3])

Den Grundbesitz des Klosters vermehrte der eifrige Bischof durch Uebertragung von Grund und Boden in unmittelbarer Nähe der Klosterkirche und wies damit dem Konvente Ziel und Richtung der späteren Wirtschaftspolitik. Die Nonnen hatten den Wink verstanden. Sie erwarben kurz darauf den Breul mit 4 Gertrudenberg benachbarten Äckern und einen Kotten.[4])

So war allmählich auch das Kloster Gertrudenberg mit dem Nötigsten ausgestattet. Während Malgarten und Öseде aus Ritterburgen in Familienstiftungen umgewandelt, von einem mächtigen, laikalen Fundator in reicher Weise beschenkt und sicher gestellt wurden, hat die Kirche der hl. Gertrud, an deren Umgestaltung zu einem Frauenkloster drei Bischöfe und ein Domherr gearbeitet hatten, sich selbst eine in etwa gesicherte wirtschaftliche Grundlage gelegt.

[1]) Osn. Mitt. II 21; O. G. Q. III 21.
[2]) O. U. B. I 311.
[3]) O. U. B. I 314.
[4]) O. U. B. I 401.

II. Abschnitt.

Verfassungsgeschichte der drei Klöster.

a) Waren Gertrudenberg, Oesede und Malgarten Benediktinerinnenklöster?

Die ältesten Frauenklöster Westfalens waren Kanonissenstifter. Ein solches war auch das uns bekannte Herzebrock. Zu der sonst im Abendland verbreiteten Benediktinerregel standen die in Kanonissenstiftern herrschenden Gewohnheiten in schroffem Gegensatz. Eine in allen ihren Klöstern bestehende feste Ordensregel kannten die Kanonissen nicht, sie richteten sich nach den jeweiligen Bestimmungen ihres Stifters. Privatvermögen und Präbenden, den Benediktinerinnen streng verboten, waren den Kanonissen gestattet. Feierliche Gelübde legten sie nicht ab, nur Gehorsam versprachen sie der Aebtissin. Klausur bestand nicht, und jede Kanonisse bewohnte eine eigene Kurie. Verzichtete sie auf ihre Pfründe, dann stand ihr der Rücktritt in die Welt frei, selbst Verheiratung war erlaubt.[1]) Diese, durch Herkommen und Gewohnheit üblich gewordenen Freiheiten hatten oft einen Verfall der Klosterzucht zur Folge, so daß die ganze Verfassung der Kanonissenstifter in Rom ungern gesehen wurde.

Auch die Bischöfe von Osnabrück hatten mit Herzebrock üble Erfahrungen gemacht.

Die guten Absichten Bennos waren an dem Widerstande der Kanonissen gescheitert. Auch nach dem Tode Bennos muß das Herzebrocker Klosterleben zu manchen Klagen Anlaß geboten haben, so daß sich der Bischof Gerhard i. J. 1209 genötigt sah, das Kanonissenstift in ein Benediktinerinnen-

[1]) Vgl. Schäfer, Kanonissenstifter S. 6 ff.

kloster umzuwandeln.[1]) So lagen die Dinge, als es sich darum handelte, welche Regel für die junge Klosterfamilie auf dem Gertrudenberge eingeführt werden sollte. Die Osnabrücker Bischöfe wußten, was sie vom Kanonissenleben zu erwarten hatten, sie wollten die Diözese vor einem zweiten Herzebrock bewahren und schrieben den Klosterfrauen die Regel des hl. Benedikt zur Befolgung vor. Seitdem erscheint Gertrudenberg in den Urkunden als Kloster des Benediktinerordens.[2])

Es fragt sich nun, ob der Wille des Bischofs auch durchdrang. Die in den Urkunden vorkommende Bezeichnung **ordinis sancti Benedicti** ist nämlich keine sichere Gewähr dafür, daß wir wirklich ein Benediktinerinnenkloster vor uns haben. Auch Kanonissenstifter, in denen die **regula s. Benedicti** nie die Norm des Klosterlebens bildete, pflegten sich oft in ihren Urkunden als Klöster des Benediktinerordens zu bezeichnen.[3])

Wir müssen also tiefer gehen und andere Merkmale für die Bestimmung der Ordenszugehörigkeit aus den Urkunden herausschälen.

Die Gertrudenberger Schwestern durften nicht gleich den Kanonissen ihre Verwandten besuchen, keine eigenen Kurien bewohnen, für sie ordnete der Bischof strenge Klausur an.[4]) Austritt aus dem Kloster nach erfolgter Profeßablegung oder Uebertritt zu einem anderen Orden ohne Erlaubnis

[1]) O. U. B. II 39; 40. Sandhoff, Ant. Osn. I. 141. Die moniales albi habitus sind aber keine Benediktinerinnen, wie Philippi angibt, sondern Kanonissen.

[2]) O. U. B. I 268.

[3]) Schäfer, Kanonissenstifter S. 9 ff.

[4]) O. U. B. I 268.

der Oberen und des ganzen Konventes war verboten.[1]) Damit haben wir das den Benediktinerorden am besten charakterisierende, in allen Profeßformeln wiederkehrende Prinzip der Stabilität.[2]) Sondervermögen war auf dem Gertrudenberge verboten. Die Güter der Kirche der hl. Gertrud sind es, die Bischof Philipp in den ersten großen Besitzurkunden des Klosters uns nennt. Hätte Sondervermögen bestanden wie bei den Kanonissen, die ersten Schwestern hätten sich sicher einen Teil ihrer Mitgift oder mindestens Nutzungsrechte daran vorbehalten.[3])

Alle Uebertragungen geschehen aber ohne jeden Vorbehalt an die ecclesia sancte Gertrudis als alleinige Eigentumsträgerin. Persönliche Armut also, wie die Benediktinerregel sie vorschreibt, war durchgeführt.[4])

---

[1]) An einen Uebertritt in einen strengeren Orden wird der Bischof kaum gedacht haben. Wahrscheinlich richtete sich die Bestimmung gegen den Uebertritt in ein Kanonissenstift, da Zisterzienserinnenklöster — der einzige strengere Orden, der in Frage kommen konnte — damals in Westfalen und Niedersachsen noch nicht bestanden. Auch wurde schon 1250 den Benediktinerinnen in Herzebrock der Uebertritt in die religio artior vom Papste erlaubt (O. U. B. II 583).

[2]) Schulte, Adel u. deutsche Kirche S. 94.

[3]) O. U. B. I 311.

[4]) reg. Ben. cap. 33. Um zu zeigen, daß die westfälischen Benediktinerinnen des 12. Jahrh. das Armutsgelübde noch treu befolgten, sei auf eine auch kulturgeschichtlich wichtige Nachricht über die Benediktinerinnen in Gehrden hingewiesen, „quae et se et sua Christo sponso ornamenta dederunt." Das Kloster schenkte 1142 von diesen Schmucksachen einem Wohltäter aures preciosis gemmis et margaritis fulgentibus et auro purissimo compositas, item duo monilia ex auro probato et gemmis similibus et aureis catenulis mira operis varietate connexa, item decem armillas ex auro mundissimo, que omnia in precio ad XX talenta iudicio artificum estimata sunt (Ehrhardt, Regesta Westf. S. 31).

Von Einzelpräbenden der Nonnen hören wir nichts; im Gegenteil, es bestand eine gemeinsame Kasse, eine große Präbende für alle Klosterleute. Als Bischof Philipp i. J. 1146 dem Kloster den Zehnten von Lancenkamp und seinen Aeckern schenkte, da bezeugte er ausdrücklich, die Uebertragung sei erfolgt zur Aufbesserung der Präbende der gesamten Klosterfamilie.[1])

Kanonissenkleidung, der habitus secularis, habitus canonicus, war verboten. Die Jungfrau Reimodis, die um 1146 eintrat, wurde Nonne habitu seculari mutato und empfing erst den Gürtel facta professione regulari,[2]) wobei man sich vergegenwärtigen muß, daß mit regula und professio regularis fast immer die Benediktinerregel gemeint ist.[3]) Das beste Kennzeichen eines Benediktinerinnenklosters endlich, der allen Nonnen gemeinsame Schlafsaal, ist auf dem Gertrudenberg vorhanden und wird noch 1249 erwähnt.[4])

Zusammenfassend können wir demnach sagen, Gertrudenberg trägt in den Urkunden nicht nur den Namen eines Benediktinerinnenklosters, auch Ordensregel und Ordensgeist des hl. Benedikt bildeten in der ersten Zeit nach der Gründung die Richtschnur des Klosterlebens; die als sorores oder auch als sanctimoniales bezeichneten Klosterfrauen sind keine Kanonissen, sondern Benediktinerinnen.

Für Oesede und Malgarten läßt sich die Grundfrage nach der Ordenszugehörigkeit nicht so scharf aus den Quellen herausarbeiten wie bei Gertrudenberg, immerhin bieten sie uns doch manchen Anhaltspunkt. Schon der Uebertritt der

[1]) in augmentum prebende fidelium. O. U. B. I 272.
[2]) Ebd.
[3]) Schäfer, Kanonissenstifter S. 18. Anmerk. 5.
[4]) O. U. B. II 557.

beiden Töchter Ludolfs von Ösede aus dem Benediktinerinnenkloster Willebadessen in die Stiftung ihres Vaters legt es nahe, daß auch diese ein Benediktinerinnenkloster war.[1]) Urkundlich wird Ösede zuerst i. J. 1182 als Benediktinerinnenkloster bezeichnet.[2]) In gleicher Weise wie auf dem Gertrudenberg wurde auch in Ösede ein votum perpetue stabilitatis abgelegt;[3]) die Mitgift der Nonnen kam ganz ans Kloster, und eine gemeinsame Kasse sorgte für die Bedürfnisse der Klosterfamilie.[4])

Hinzukommt, daß die ersten Öseder Pröpste sicher Benediktinermönche waren. Der fromme Propst Dietrich war vor seiner Wahl Pater im Benediktinerkloster St. Michael in Hildesheim, und sein Nachfolger im Amte stammte aus dem Kloster Swalenberg (gewöhnlich Marienmünster genannt, Diöz. Paderborn).[5]) Vielleicht war noch 1240 der Propst Gottschalk, der 2 Jahre später von den Liesborner Mönchen zum Abt gewählt wurde, ein Benediktiner.[6]) Nehmen wir alle Momente zusammen, dann dürfte auch Ösede als Benediktinerinnenkloster sicher gestellt sein.

Die Benediktinerinnen in Malgarten sind am schwersten als solche zu erkennen. Die Originalurkunden dieses Klosters bis z. J. 1500 sind verloren, und einige wenige erhaltenen Abschriften bieten für unsern Zweck wenig. Maurus Rost, dem noch weit mehr Quellen zur Verfügung standen als

---

1) Osn. Mitt. XIV 68.

2) Oesede sub regula Benedicti Abbatis in monastica professione. O. U. B. I 365.

3) O. U. B. I 370.

4) O. U. B. I 346; 370; 394; IV 515; ad stipendium sacri conventus. O. U. B. I 394.

5) Osn. Mitt. XIV 68.

6) Westf. Ztschr. XV 325.

uns, sagt in den Iburger Annalen, Malgarten sei als Benediktinerinnenkloster gegründet.[1]) Von den wenigen Urkundenabschriften nennt erst eine Kaufurkunde v. J. 1299 Malgarten als Kloster **ordinis s. Benedicti**, eine Bezeichnung, die dann nach 1300 noch oft wiederkehrt.[2]) Wie früher gesagt, beweist dieser Ausdruck wenig für die Ordensangehörigkeit; da aber schon 1198 ein Propst Werner von Malgarten höchstwahrscheinlich ein Benediktiner war, weil die Mönche in Liesborn ihn zum Abt wählten, da ferner die ganze Klosterverfassung — ein Propst als Leiter des Ganzen, eine Priorin an der Spitze der Nonnen, eine Klosterfamilie, die aus **fratres et sorores**, aus Brüdern und Schwestern besteht, — ganz dieselbe ist wie auf dem Gertrudenberg und in Ösede, da endlich Malgarten in einer Zeit entstand, in der im Bistum Osnabrück nur Benediktinerinnenklöster, keine Kanonissenstifter gegründet wurden, halten wir an der Tradition fest, die auch dieses Kloster von Anfang an zum Benediktinerorden zählt.[3])

b) Dürfen wir Gertrudenberg, Ösede und Malgarten als Doppelklöster bezeichnen?

Der Leipziger Kirchenhistoriker Albert Hauck nennt Gertrudenberg und Ösede Doppelklöster des Benediktinerordens.[4]) Offenbar ist er zu dieser Behauptung gekommen,

---

[1]) O. G. Q. III 10.

[2]) O. U. B. IV 557; osn. Mitt. II 49; Mss. 177 S. 9, 21, 27, 42, 46.

[3]) Westf. Ztschr. XV 324.

[4]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV 1008; III 1030. Bezüglich Iburgs, das auch zum Doppelkloster gemacht ist, (IV 1031) liegt ein offenkundiger Irrtum vor. Hauck hat Iburg im Osnabrückschen verwechselt mit dem im Paderbornschen gelegenen Nonnenkloster Iburg bei Driburg, das 1136 nach Gehrden verlegt wurde.

weil einige Gertrudenberger und Oseder Urkunden von fratres reden, die im Kloster leben. Solche fratres kennen die Urkunden aller drei Klöster in gleicher Weise. Darum ist es inkonsequent, wenn Hoogeweg Osede herausgreift und nur dieses als Doppelkloster bezeichnet.[1]) Wenn wir wegen der fratres die Benennung „Doppelkloster" überhaupt anwenden dürfen, dann ist sie für Gertrudenberg und Malgarten ebenso berechtigt wie für Osede.

Bei der ganzen Frage handelt es sich um eine genaue Fassung des in unsern Urkunden vorkommenden Begriffs „frater". Sind die fratres Mönche, dann wären unsere Klöster als Doppelklöster gegründet worden,[2]) sind sie Priester, Kanoniker etwa, wie wir solche in Kanonissenstiftern wie Freckenhorst und Vreden antreffen, dann sähen wir eine Kanonikervereinigung neben den Frauenkonventen,[3]) sind sie nur einfache Gläubige, die in die Gebetsgemeinschaft des Klosters aufgenommen sind — solche nannte man auch fratres —, dann wären sie Laien, die im Kloster die Fraternität erlangten.[4]) Letzteres scheidet von vorn-

[1]) Hoogeweg, Klosterverzeichnis S. 100.

[2]) Von einem Doppelkloster kann man nur sprechen bei einem nachweisbar aus Mönchen und Nonnen bestehenden Klosterverbande. In diesem Sinne faßt auch Hauck Gertrudenberg und Osede als Doppelklöster (IV 424). Ohne einheitliche Terminologie wird die herrschende Unsicherheit bezüglich der Doppelklöster nie schwinden. So nennt z. B. Philippi die Gertrudenberger fratres in den Regesten des Urkundenbuches „Mönche", im Register „Brüder". Ist die erste Annahme richtig, dann haben wir ein Doppelkloster vor uns, im andern Falle ein einfaches Frauenkloster.

[3]) Schäfer, Kanonissenstifter S. 98 ff.

[4]) Schon die Bestätigungsurkunde für Osede hat einen Everhardus, der mit seinem Sohn die Gebetsgemeinschaft im Kloster erlangt; ebenso Eilhart von Harst auf dem Gertrudenberg (O. U. B. I 346, II 22).

herein aus, da die fratres zur eigentlichen Klosterfamilie gehören.

Sie werden in den wenigen Urkunden, in denen sie genannt sind, zugleich mit den Schwestern erwähnt und bilden zusammen mit ihnen eine Kommunität, ein Kapitel.[1]) Für die erste Annahme, nach der die fratres Mönche gewesen sein könnten, läßt sich aus den Quellen kein Beleg anführen. Sie sind aber auch keine Priester gewesen. Im Jahre 1230 übertrug nämlich ein Ritter Gerhard Sachse den Zehnten der Bauerschaft Kilver an das Kloster Ösede und bestimmte, daß die Einkünfte für den Unterhalt eines zweiten Klostergeistlichen verwendet werden sollten. Bislang hatte wegen der Armut des Klosters ein einziger Priester die gottesdienstlichen Funktionen allein verrichten müssen.[2]) Nun sind aber für Ösede fratres nachweisbar 1170, 1190—1203, 1198 und zuletzt 1235, also fast zur selben Zeit, wo der Ritter Sachse die Fundation für einen zweiten Klostergeistlichen festlegt.[3])

Wären sie Priester gewesen, dann hätten sie ja jenem ersten Geistlichen helfen können bei der Abhaltung des Gottesdienstes! Die Öseder fratres sind demnach keine Priester gewesen.

Dasselbe gilt für die fratres auf dem Gertrudenberge. Wir nehmen hier als Beweis einen Bericht der vita sancti

[1]) Gertrudenberg genannt coenobium utriusque sexus O. U. B. I 310; fratres et sorores collegii sancte Gertrudis I 305; Ösede gegründet als congregatio fratrum et sanctimonialium I 326; totum capitulum tam sanctimonialium quam fratrum II 329.

[2]) O. U. B. II 248.

[3]) O. U. B. I 326, 409, 432, II 329. Für Malgarten sind bei den wenigen überlieferten Urkunden nur 1185—1207 (O. U. B. I 378) fratres nachzuweisen.

Ludgeri zu Hilfe.[1]) Dort heißt es: Einst kam ein fast blinder Knabe aus Osnabrück zum Kloster Gertrudenberg und bat die Schwestern um Brot und Almosen. Warum betest du nicht zum hl. Ludgerus, auf dessen Fürbitte in Münster große Wunder geschehen, damit er dir dein Augenlicht wiedergebe — so sprachen zu ihm die Nonnen (dominae) und ihre Diener (ministri). Ein Priester aber, der im Kloster war, wollte dem Blinden ein Auge von Wachs geben, das er zum Grabe des hl. Ludgerus tragen solle. Der Knabe tat, wie ihm geheißen, und wurde völlig gesund.

In diesen ministri der Nonnen haben wir die fratres unserer Urkunden, keine Mönche, auch keine Priester — die vita unterscheidet sie genau von dem Geistlichen —, sondern wirkliche Diener, Laienbrüder, die als Knechte im Wirtschaftsbetrieb des Klosters tätig sind.

In der Gründungszeit unserer Klöster war das Institut der Laienbrüder in Blüte. Seit Benedikt von Aniane, besonders seit den von Cluny und Hirsau ausgegangenen Reformen wollte man den Einfluß der mächtigen Ministerialen fernhalten von den Klöstern, und an ihre Stelle traten oft fratres conversi, fratres barbati, die vor allem im Zisterzienserorden als Träger der von den Zisterziensern besonders gepflegten Landeskultur eine große Bedeutung erlangten.[2]) Diese auf Zurückdrängung des Laienelementes gerichteten Bestrebungen fanden in Rom Unterstützung. Von den Osnabrücker Klöstern erlangten Bersenbrück 1243 und Herzebrock 1250 durch Privileg des

[1]) Geschichtsquellen des Bistums Münster IV 242. Eine der schönsten Handschriften der vita s. Ludgeri stammte aus dem Kloster Gertrudenberg. Der Herausgeber W. Diekamp hat sie noch benutzt, heute ist sie leider verloren.

[2]) Schulte, Adel und deutsche Kirche S. 142. Schreiber, Kurie und Kloster II, 354, Hirsch, Westdeutsche Ztschr. Bd. 31.

Papstes Innocenz IV. das Recht, Konversen annehmen zu dürfen.[1])

Eine derartige Privilegienbestätigung haben wir für keins der drei Osnabrücker Benediktinerinnenklöster, das Konverseninstitut aber war auch in ihnen bekannt. Schon 1209 werden Gertrudenberger Konversen genannt.[2]) Die hier zuerst begegnende Bezeichnung conversus bedeutet aber kein neues Element in der Verfassung unserer Klöster, denn der Name conversus ist nur eine neue Benennung der uns längst bekannten fratres, der Laienbrüder. Auch nach 1209 gehen die Namen durcheinander. 1209 sind auf dem Gertrudenberg conversi genannt, 1240 wieder fratres, eine Erscheinung, die auch Stiewe für das Benediktinerinnenkloster Willebadessen nachgewiesen hat.[3])

In Oesede endlich treffen wir 1285 einen frater Hermannus, conversus in Oesede, beide Benennungen also vereint.[4])

[1]) Liberas personas et absolutas e saeculo fugientes ad conversionem recipere et eas absque contradictione aliqua retinere. O. U. B. II 583, II 442.

[2]) O. U. B. II 35. Weiterhin als Konversen genannt Hermannus, Gregorius, Wesselus 1250. II 569.

[3]) 1240 sanctimoniales et fratres monasterii. O. U. B. II 389. Stiewe in Stud. und Mitt. Bd. 34. N. F. S. 466.

Noch 1200 ist dieses Durcheinandergehen der Namen frater und conversus auch in andern Benediktinerinnenklöstern nachzuweisen. In Wietmarschen wird ein Laienbruder Gerhard im gleichen Jahre (1241) vom Bischof von Münster genannt frater Gerhardus conversus dictus de Gerinchhusen, vom Abt von Corvey aber einfach frater Gerhardus de Gerinchhusen. (Schmitz-Kallenberg, Inventare des Kreises Steinfurt S. 744.) Ebenfalls dieser Namenswechsel im Benediktinerinnenkloster Gehrden, vgl. W. U. B. 4 Nr. 147, 169, 189.

[4]) O. U. B. IV 168.

Seit den Studien des Zisterzienserpaters Hoffmann wissen wir, daß das Wort conversus im Benediktinerorden nicht zu allen Zeiten dasselbe besagte. In dem oben festgestellten Sinne — conversus als Laienbruder — hatten zuerst italienische Benediktinerklöster Laien ihrem Verbande angegliedert. Kluniazenser und Hirsauer bildeten dann in Deutschland das Konverseninstitut weiter aus, und seitdem bezeichnet das Wort conversus „einen Mann, der wie die Mönche die drei dem Ordensstande wesentlichen Gelübde ablegt, ohne aber die Verpflichtungen eines Mönches zu übernehmen; der im Gegensatz zu den Mönchen nie des klerikalen Charakters teilhaftig wird, der keine höheren Aemter bekleidet im Kloster, sondern nur seine Körperkräfte dem Kloster zur Verfügung stellt. Durch das Ablegen der drei Gelübde tritt der Laienbruder in den eigentlichen Ordensstand ein, er ist ein wahrer Religiose, wenn ihm auch der Mönchscharakter fehlt."[1])

Größere Bedeutung für unsere Frauenklöster haben diese Laienbrüder nie erlangt. Nur in der ersten Zeit nach der Gründung werden sie hin und wieder erwähnt, und das ist leicht erklärlich. Sie hatten ja durch ihre Mitgift beigetragen zur Ausstattung des Klosters, waren wohl auch unentbehrlich für die damals noch ganz auf sich selbst angewiesene klösterliche Eigenwirtschaft. Etwa um 1300 war der Güterbesitz gewachsen, die Naturalabgaben der Erben genügten für den Unterhalt, die Eigenwirtschaft ging zurück, und das Kloster ging mehr zur Rentenwirtschaft über. Jetzt verschwinden die fratres völlig aus den Quellen, das laikale Element, Laienbrüder, — für Malgarten und Ösede sind auch schon in dieser Zeit Laienschwestern belegt — war in der Folgezeit für reichlich 150 Jahre aus dem Kloster

[1]) Hoffmann, Konverseninstitut S. 8, 19.

verbannt.[1]) Erst die spätere Klosterreform des 15. Jahrh. führte wieder eine große Zahl Laienschwestern in die Osnabrücker Benediktinerinnenklöster. Laienbrüder haben nie wieder Aufnahme gefunden.

Der Wirtschaftsbetrieb, die Sorge für die Sicherstellung aller klösterlichen Besitztitel, das war die Aufgabe der Brüder. Bei dieser Sachlage fällt es auch nicht auf, wenn der Bischof Philipp 1170 bei der Gründung Ösedes von einer congregatio fratrum et sanctimonialium spricht, sein Nachfolger Arnold aber sieben Jahre später nur eine congregatio sanctimonialium nennt, obwohl auch jetzt ohne Zweifel Brüder vorhanden waren.[2]) Dabei muß man wohl beachten, daß es sich auch bei der letzten Urkunde um eine Bestätigungsurkunde handelt, also um das wichtigste rechtliche Dokument, das überhaupt ein Bischof dem Kloster ausstellen konnte. Wären die fratres mehr wie Laienbrüder gewesen, sie wären sicher in der Urkunde erwähnt worden.

Bei der im 13. Jahrh. in Gertrudenberg und Ösede vorgenommenen Güterscheidung werden nur Konvents- und Propsteigüter genannt; von Gütern, die für die Brüder reserviert werden, hören wir nichts. In den Urkunden aus dieser Zeit bedeutet aber conventus die Gesamtheit der Nonnen, so daß die Brüder bei den Konventsgütern ebensowenig in Frage kamen als bei den Propsteigütern.[3]) Das

[1]) Assela et Ibeka laicae moniales in Osede 1285 (O. G. Q. III 33). Bezgl. Malgarten vgl. S. 156 Anmerk. 1.

[2]) O. U. B. I 326, 346. Diese beiden Urkunden werden Hoogeweg veranlaßt haben, Ösede 1170 als Doppelkloster, 1177 aber nur mehr als Nonnenkloster anzusehen (Klosterverzeichnis Niedersachsens S. 100).

[3]) Wirkliches Eigentum der Brüder läßt sich nur auf dem Gertrudenberge nachweisen. Die Klostermühle in Haste scheint von Anfang an den Brüdern gehört zu haben. Sie traten die-

wäre wiederum kaum denkbar, wenn wir bei den fratres an eigentliche Mönche zu denken hätten, die mit den Nonnen gleichberechtigt gewesen wären. Alle Momente zusammengenommen dürften zur Genüge beweisen, daß die Osnabrücker Benediktinerinnenklöster nicht als Doppelklöster, sondern als einfache Frauenklöster gegründet wurden.

e) Das Eindringen kluniazensischer Reformgedanken ins Bistum Osnabrück und Stellung unserer Klöster zu ihnen.

Noch von einem anderen Gesichtspunkte läßt sich die Frage der Doppelklöster beleuchten. Wir ändern unsern Standpunkt und fragen:

Interessierte man sich im 11. und 12. Jahrh. im Bistum Osnabrück für Doppelklöster?

Schauen wir für einige Augenblicke über die Diözesangrenzen hinaus! Wir bewegen uns im Zeitalter der Kluniazenser und Hirsauer, im Zeitalter eines Burhard von Worms (1000—1025), des hervorragenden süddeutschen Klosterreformers, des scharfen Gegners aller Doppelklöster.[1]) Energisch ging man damals gegen derartige Klostergründungen vor. Die Hirsauer hatten die Doppelklöster, die sich fast überall als schädlich bewiesen hatten, in ihren Statuten verboten.[2]) Und nicht nur in Süddeutschland waren diese Reformideen verbreitet, auch im Norden kamen sie zur Geltung. Gerade unsere Periode ist die Zeit, in der rings um Osnabrück die kluniazensischen

selbe i. J. 1204 an die Familie von Harst, die frühere Besitzerin, wieder ab und erhielten dafür einen Zehnten in Mündrup, der für ihren Gebrauch — ad usus fratrum — reserviert wurde (O. U. B. II 22).

[1]) Tomek, Reform der deutschen Klöster S. 78.

[2]) Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster S. 72.

Gedanken aufgegriffen und durchgeführt wurden. Eine glückliche Fügung hatte damals einen Mann an die Spitze unseres Bistums gestellt, der die kirchlichen und politischen Zeitströmungen schnell und klar erfaßte, Benno II. Was die Bischöfe Godehard für Hildesheim und Meinwerk für Paderborn waren, das ist Benno für Osnabrück geworden, ein Träger und Förderer der kirchlichen Reformbewegung. Dieser Gedanke, den die vita nur versteckt andeutet, der durchweg von Historikern, die in Benno mehr den Weltmann und Diplomaten als den Priester sehen, nicht beachtet wird, verdient Beachtung. Nach Kluny schaute des Bischofs Auge, als er Iburg gründete und den Grundstein zum Kloster Gertrudenberg legte. Geben wir seinem Biographen Norbert von Iburg das Wort! Kaum war der Klosterbau in Iburg über die ersten Anfänge hinausgewachsen, da sorgte Benno schon für Mönche. Gelegentlich einer Reise nach Süddeutschland erbat er sich in St. Alban in Mainz 12 Benediktiner für die Neugründung. Bald kamen zu ihnen noch einige Mönche aus der Abtei St. Simon in Minden hinzu. Statt nun aus ihrer Mitte, wie man erwarten sollte, einen Abt zu ernennen, wählte Benno für dieses Amt einen Benediktiner aus St. Pantaleon in Köln, aus einem Kloster, das wegen seiner Strenge gekannt und gründlich verhaßt war. In St. Pantaleon herrschten aber die Kluniazensergewohnheiten, und diese wollte der Bischof offenbar auch in Iburg einführen. Sein Plan mißlang. Bald brach unter den Mönchen ein Streit aus über die im

[1]) Selbst Scheffer-Boichhorst, der Bennos Bedeutung treffend gekennzeichnet hat, hat diesen Zug übersehen (Annales Patherbrunnenses S. 40).

[2]) vita Bennonis cap. 19 und 29.

Kloster herrschenden Gewohnheiten (consuetudines!).[1]) Beide Parteien, Mindener wie Mainzer, suchten die aus ihrem Kloster mitgebrachten Bräuche zu verteidigen. Betrübt über diese Vorgänge schickte Benno alle Mainzer Mönche zurück; nur einige Mindener — sie waren kluniazensischer Richtung — blieben in Iburg.

Das Kloster war des Bischofs Sorgenkind, und wenn er auf seinen Reisen nach Speier im Kloster Siegburg abstieg, dann klagte er dem Abt sein Mißgeschick.

Hier in Siegburg war Benno an einen Ausgangspunkt der Kluniazenserreform gelangt,[2]) in Siegburg fand er nicht nur ermunternde Worte seitens des Abtes, sondern auch opferfreudige Mönche, die ihm gern nach Iburg folgten. Sie haben den Wunsch des Bischofs erfüllt, sie haben Iburg zu einem unter dem Schutze Siegburgs stehenden Reformkloster gemacht und so zuerst Kluniazenserordensleben in unserm Bistum begründet, wie es der sterbende Bischof noch 1088 auf seinem Todesbette dem Iburger Abte Norbert bezeugte.[3])

Wenn wir nun weiter fragen, ob auch die rund 50 Jahre später gegründeten Benediktinerinnenklöster der Diö-

---

[1]) Minden war besiedelt von dem zu Kluny gehörenden Johanneskloster in Magdeburg (Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westfaliae S. 49 und Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III 458). Es waren aber keine Kanoniker dort, wie Hauck annimmt (III 1043), sondern Benediktiner. Nach dem mir zugänglichen Material war St. Alban in Mainz damals noch nicht reformiert. Damit wäre dann der Streit um die consuetudines erklärt. Erst 10 Jahre später, 1909, schloß St. Alban sich den Hirsauern an und wurde eine Zentrale für diese an der Klostererneuerung eifrig arbeitenden Reformbewegung (Vgl. Tomek, Reform der deutschen Klöster S. 77).

[2]) Bruno Albers, Consuetudines Monasticae IV, Anhang.

[3]) O. U. B. I 201.

zese im Geiste Klunys geleitet wurden, dann gilt für sie dasselbe wie für die meisten im Reformzeitalter gegründeten Benediktinerinnenkloster: Genaue Nachrichten fehlen. Immerhin lassen sich Beziehungen zu Kluniazenserklöstern feststellen!

Die ersten bekannten Öseder Nonnen, die Priorin Goda und die Küsterin Regenwite, traten aus Willebadessen, einem unter dem reformierten Abdinghoff stehenden Benediktinerinnenkloster, nach Ösede über, brachten also auch die dort herrschenden Klosterbräuche mit.[1]) Hinzu kommt, daß Dietrich, einer der ersten Öseder Pröpste, aus St. Michael kam, einer vom Reformbischof Godehard von Hildesheim gegründeten und nach den Kluniazenserstatuten lebenden Abtei.[2]) Sein Nachfolger im Amte war aus Marienmünster (Diöz. Paderborn), einem mit reformierten Benediktinern aus Corvey besetzten Kloster.[3]) Es liegt auf der Hand, daß beide Pröpste auch in dem ihnen unterstellten Konvente das Kluniazenserklosterleben, wie sie es bislang selbst geübt hatten, einführten. Wenn ferner schon 1198 ein Propst Werner aus Malgarten von den Benediktinern in Liesborn, einer noch jungen Gründung, die in der Klosterpolitik des für die Klosterreform eifrig arbeitenden Kaisers Heinrich II. ihre Bedeutung gehabt hat, zum Abt gewählt wurde, dann liegt der Schluß nahe, daß Werner ein Mann der Reform war und auch Malgarten in diesem Sinne geleitet hat.[4]) Das sind einige Anzeichen, die es ziemlich sicher machen, daß Kluniazensergeist, wie Benno ihn von

---

[1]) Osn. Mitt. XIV 68, Stud. u. Mitt. N. F. Bd. 34 S. 467.

[2]) Tomek, Reform der deutschen Klöster S. 74.

[3]) Westf. Ztschr. XV 314.

[4]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III 447; Westf. Ztschr. XV 324 u. 325.

Minden, Köln und Siegburg nach Iburg verpflanzt hatte, auch den Osnabrücker Benediktinerinnenklöstern nicht fremd war. Wenn das aber zutrifft, dann dürfte auch aus diesen Gedankengängen heraus die von uns schon im vorigen Abschnitt als unhaltbar nachgewiesene Behauptung, unsere Klöster seien als Doppelklöster gegründet, noch unwahrscheinlicher erscheinen. Es wäre ja auch unverständlich, wenn die erste Oseder Priorin, die Tochter Ludolfs von Oesede, die doch in einem Benediktinerinnenkloster Kluniazensergewohnheiten kennen und üben gelernt hatte, ihrem Vater zur Gründung eines Doppelklosters geraten hätte, zu einer Stiftung, die im damaligen kirchlichen Leben unserer Gegend ohne Zweifel einem Schritte nach rückwärts gleichgekommen wäre. Und die Bischöfe von Osnabrück, sollten sie einige Jahrzehnte nach Bennos Tod so ganz gegen seine Intentionen aus der von ihm begonnenen und als Nonnenkloster gedachten Gründung auf dem Gertrudenberge ein Benediktiner-Doppelkloster gemacht, also mit Absicht die von ihm verbreiteten Reformideen im Bistum erstickt haben?

d) Propst und Priorin als Leiter der Klöster.

Von Anfang an stand an der Spitze des ganzen Klosters ein Propst, der in den ersten Jahrhunderten nach der Gründung dem Regular-, später dem Säkularklerus entnommen zu werden pflegte.[1]) In seiner Hand lag die geistliche Leitung der Schwestern, ihm war der gesamte Wirtschaftsbetrieb des Klosters unterstellt. Bei Kauf und Verkauf von Klostergut steht sein Name an erster Stelle in den Urkunden.[2]) Schon Bischof Philipp bestimmte bei Einrichtung

[1]) Näheres S. 165 ff.

[2]) Der übliche Ausdruck lautet: prepositus, priorissa totusque conventus.

des Klosterlebens auf dem Gertrudenberge, daß der Konvent in freier Wahl eine geeignete Person für dieses Amt wählen sollte, wenn der jeweilige Inhaber durch Pest oder Tod aus dem Leben geschieden oder infolge kirchlichen Strafverfahrens abgesetzt sei.

War die Wahl einstimmig, dann stand dem Bischof die Investitur des Gewählten zu; war sie zwiespältig, dann sollte der Bischof einschreiten und den vom pars sanior gewählten bestätigen. [1])

Der erste Propst auf dem Gertrudenberge begegnet erst 1158; wir dürfen aber schon in den beiden Brüdern Siegfried und Adalbert, denen der Bischof 1146 die Sorge für das Kloster anvertraute, Vorläufer der Pröpste sehen. [2])

Wie bei den Brüdern die Bezeichnung wechselte, so auch bei den Pröpsten. Auf dem Gertrudenberg ist der Name prepositus die Regel, ganz vereinzelt auch provisor. [3]) In Ösede ist der Titel prepositus und provisor selten, gewöhnlich wird der Klostervorsteher prior genannt. [4]) Die Malgartener Urkunden kennen fast nur einen prepositus, ausnahmsweise einen procurator und prior. [5])

---

[1]) O. U. B. I 272.

[2]) O. U. B. I 305, 268.

[3]) O. U. B. I 305, 380, 268.

[4]) O. U. B. II 61, 70, 192, 329, III 83.

[5]) O. U. B. II 174, III 401, IV 395, II 96, 328, 357. Ganz klar ist die Stellung eines Priors in Benediktinerinnenklöstern nicht. In den Osnabrücker Klöstern ist Propst, Provisor und Prior nur eine wechselnde Bezeichnung für dieselbe Person. Schwieriger wird die Frage, wenn wir in einem Benediktinerinnenkloster zu gleicher Zeit einen Propst und einen Prior antreffen, wie Stiewe es jüngst für Willebadessen nachgewiesen hat (Stud. u. Mitt. N. F. Bd. 34 S. 470). Seine Ansicht aber, nach der dem Prior die Aufsicht über den Propst und die Kapläne im Kloster anvertraut gewesen sein soll, dürfte kaum zutreffen. Die

Noch dürftiger als über die Rechte und Pflichten des Propstes sind wir über die Stellung der Leiterin des Frauenkonventes unterrichtet. Sie wird neben dem Propste ein bevorzugtes Recht in der Verwaltung des Klosters besessen haben, wie viele Urkunden andeuten. Auch hier wechselt die Namensbezeichnung, die rechtliche Stellung im Klosterverbande ist aber immer dieselbe, mögen die Urkunden von einer Priorin reden, — das ist die Regel in allen drei Klöstern — von einer Aebtissin oder auch wie in mittelniederdeutschen Urkunden von einer frouwe.[1])

Aufsicht über das Kloster war ja Sache des Abts von Abdinghoff, und wenn die damals so mächtigen Pröpste überhaupt jemandem unterstanden, dann doch wohl dem Abte! Nach Analogie des Nonnenkapitels werden auch die Brüder ein Kapitel gebildet haben mit einem Prior an der Spitze. Man beachte übrigens, daß der Abt von Abdinghoff in seiner Weise unterscheidet zwischen seinem eigenen Prior Arnold und dem sogenannten Prior Heinrich von Willebadessen (W. U. B. IV 673).

[1]) Mst. 180 S. 162; O. U. B. II 463. In dieser Schutzurkunde spricht Papst Innocenz IV. i. J. 1245 von einer abbatissa des Klosters Gertrudenberg. Hierbei muß man beachten, daß Rom die deutschen Klöster nicht immer recht erkannt hat in ihrer Mannigfaltigkeit (Schäfer, Kanonissenstifter S. 9). Damit ist dieser Urkunde fast jede Beweiskraft genommen. Wenn die sonst stets als Priorin bezeichnete Juttildis von Bevern 1528 (Urk. v. 2. März) Aebtissin genannt wird und in Klosterrechnungen gelegentlich — nil novi sub sole — auch der Name „mater" für jene Priorin begegnet, so sind das Ausnahmen. Stab und Titel einer Aebtissin verlieh erst der Bischof Franz Wilhelm der Priorin Barbara von Hövell i. J. 1652 (Mst. 167 S. 174). Die Malgartener Priorin wurde erst 1738 Aebtissin (Osn. Mitt. I 27). Grote (Lexikon deutscher Stifter S. 175) und das Verzeichnis deutscher Benediktinerinnenklöster in Stud. u. Mitt. N. F. Bd. 35 S. 32 sind demnach zu korrigieren. Ebenso Linneborn, Reformation S. 566.

Ueber andere hierhin gehörende Verfassungsfragen, z. B. über die Kompetenz der Priorin gegenüber dem Propst, über die Rechtsstellung der Brüder im Klosterverbande verraten die Quellen uns wenig. Im allgemeinen kann man sagen, daß bis zur Mitte des 13. Jahrh., bis zur Güterscheidung der Propst das Höchstmaß von Rechten besitzt. Seit dieser Zeit nimmt die Selbständigkeit der Nonnen zu, die Propstei ist zeitweilig — die Gründe dafür werden in der Wirtschaftsgeschichte behandelt werden — unbesetzt, am Ende des 15. Jahrh. hat das morsch gewordene Institut sich überlebt, die Propsteien werden bei der Reform der Klöster abgeschafft.

e) Rechtliche Stellung der Klöster zur Benediktinerabtei Iburg und zum Bischof von Osnabrück.

Eins der interessantesten Kapitel kirchlicher Rechtsgeschichte ist die Frage nach der Exemption der Klöster. Drei Faktoren kommen hier für uns in Frage, einmal das Verhältnis zur Benediktinerabtei Iburg, dann das zum Ordinarius der Diözese, und schließlich die Stellung zu Rom.

Nach Philippi „übte der Abt von Iburg ein Aufsichtsrecht über Gertrudenberg und Ösede, er war ihr geborener Rechtsbeistand.“ [1]) Auch Linneborn nimmt an, daß Iburg schon vor Einführung der Bursfelder Reform ein Aufsichtsrecht über die Benediktinerinnenklöster des Bistums besaß.[2]) Für beide Annahmen läßt sich aus den Urkunden

[1]) Osn. Mitt. XIV S. 74.

In einem zeitlich später liegenden Aufsatz ist Philippi der Ansicht, daß Gertrudenberg und Oesede anscheinend die Benediktinerregel befolgt hätten (Osn. Mitt. XXII 60). Die sichere Zugehörigkeit der Klöster zum Benediktinerorden ist nach unserem Erachten die Grundlage, auf der ein Aufsichtsrecht des Iburger Abtes aufgebaut sein muß.

[2]) Linneborn, Zustand der Westf. Benediktinerklöster S. 46.

kein Beweis führen. Freilich, in Gertrudenberger und Oseder Urkunden ist der Abt von Iburg gelegentlich als Zeuge erwähnt.[1]) In den meisten Fällen haben wir aber Güterübertragungen an unsere Klöster vor uns, die nach altkirchlichem Brauch auf Diözesansynoden stattfinden und von den anwesenden Synodalmitgliedern, Geistlichen wie Laien, bezeugt werden. Auch der Iburger Abt war, wie Hilling nachgewiesen hat, streng verpflichtet, an jeder Synode teilzunehmen.[2]) Er erfüllt in jenen Urkunden nur seine Pflicht als nichtexempter Abt gegenüber dem Ordinarius, ein Aufsichtsrecht über Gertrudenberg und Osede läßt sich daraus nicht herleiten. Hätte es bestanden, dann sollten wir doch den Abt in solchen Urkunden antreffen, deren Rechtsinhalt in Iburg selbst verhandelt wurde. Das ist aber nicht der Fall.[3]) Auch würde das reiche Quellenmaterial hin und wieder doch eine Nachricht bieten müssen über Visitationen des Abtes, über seine Rechte und Pflichten gegenüber den ihm unterstellten Frauenklöstern, wie Stiewe es vor kurzem für Willebadessen, dessen Aufsicht dem Abte von Abdinghoff anvertraut war, nachgewiesen hat.[4]) Hier hören wir schon in den Jahren 1158, 1268, 1298 von Visitationen des Abts. Er stellte Urkunden aus über die Vermögensverwaltung, ihm stand das Recht zu, die Propstei zu besetzen, er kam in Rom ein um den päpstlichen Schutz für Willebadessen, seinen Rat holen die Nonnen ein, bevor sie ein Gut kaufen.[5])

[1]) O. U. B. I 314, 365; II 22; II 61; II 329.

[2]) Hilling, Die Westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts S. 15.

[3]) O. U. B. III 62.

[4]) Stud. u. Mitt. N. F. Bd. 34 S. 467.

[5]) Ehrhardt, Regesta Westfaliae, Cod. dipl. S. 87. Bischof Bernard I. von Paderborn sagt, er habe die cura über Willebadessen dem Abte anvertraut. Es verdient Beach-

Solche Rechte hat der Iburger Abt unsern Klöstern gegenüber nie geübt. Gertrudenberg hatte das Recht der freien Propstwahl, der Bischof führte den Gewählten in sein Amt ein, das Kloster selbst bat Innocenz IV. um den päpstlichen Schutz.[1]) Wohl haben wir früher schon Benediktinermönche als Pröpste von Ösede und Malgarten kennen gelernt. Alle stammten sie aber aus Klöstern benachbarter Diözesen, keiner war dem Iburger Konvente entnommen, so daß man fast glauben möchte, als hätten die Nonnen bewußt auch hier jede Beeinflussung ihres Klosters durch die nahe Abtei Iburg verhindert. Erst einige Jahrhunderte seit Bestand der Klöster bei deren Anschlusse an die Bursfelder Kongregation erhielt Iburg das Aufsichtsrecht über die Osnabrücker Benediktinerinnen.

Nicht Iburg, sondern der Bischof von Osnabrück war der „geborene Rechtsbeistand" unserer Klöster. Größere Selbständigkeit der Frauenklöster gegenüber den Männerklöstern hatten die Kluniazenser gewollt, große Gebundenheit an den Ordinarius wird oft die Folge gewesen sein.[2]) Bei Gertrudenberg war das ja selbstverständlich. Der Bischof war Klostergründer, er bestimmte die Ordensregel, befreite das Kloster von den bischöflichen Abgaben, bestätigte den Propst, verfügte, daß niemandem weder weltliche, noch kanonische Rechte an der Neugründung zustehen sollten, sorgte im 15. Jahrh. für die Klosterreform — alles Mo-

tung, daß der Osnabrücker Bischof Philipp bei Gertrudenberg die cura loci, die Sorge für das Kloster, nicht Iburg überträgt, sondern den beiden Brüdern Siegfried und Adalbert, den Vorläufern der Pröpste! (O. U. B. I 268.)

[1]) O. U. B. II 468. Bzgl. Malgarten vgl. Forst in Osn. Mitt. XV 168.

[2]) Tomek, Studien zur Reform der dt. Klöster S. 187. Schreiber, Kurie u. Kloster II 359.

mente, die uns die innige Bindung des Klosters an den Ordinarius dartun.[1])

Ueber Oesede besaß der Bischof von Anfang an das Obereigentumsrecht, es war direkt seinem Schutze unterstellt, bei ihm fanden die Nonnen Hilfe.[2])

Der Bischof, nicht der Iburger Abt, nimmt in Malgarten die Benediktion der Nonnen vor, krönt 1196 in Oesede während des Hochamts 11 Schwestern.[3])

Wenn die Bischöfe des 12. Jahrh. durchweg es verstanden, ihre Gründungen fest dem Diözesanverband einzugliedern, dann trifft das für die Osnabrücker Bischöfe sicher zu.[4]) Es liegen nicht einmal Nachrichten vor, wonach eins unserer Klöster es versucht hätte, jemals Rechte des Ordinarius anzutasten. Bei dem Schutzprivileg des Papstes Innocenz IV. an Gertrudenberg handelt es sich nicht um den eigentlichen, an Privilegien so reichen, päpstlichen Schutz, dem gewöhnlich eine Traditio des Klosters an den hl. Stuhl vorangegangen war; auch war damit keine Exemption von der bischöflichen Gewalt gegeben. Das einzige Mal, wo die

[1]) O. U. B. I 268; 272.

[2]) O. U. B. I 326; 365.

[3]) O. U. B. I 337; 429.

Wenn die Paderborner Benediktinerinnenklöster unserer Periode, Willebadessen und Gehrden, unter benachbarten Benediktinerklöstern stehen, so ist das keine Seltenheit. Man beachte übrigens, daß Bischof Bernard I. bestimmte, Willebadessen dürfe sich einen Abt frei wählen für die Aufsicht innerhalb der Diözese Paderborn, außerhalb aber nur mit bischöflicher Erlaubnis. Den Nonnen setzte er in die Gründungsurkunde des Klosters die klare Verfügung: episcopo dignam cum devotione oboedientiam exhibeant (Schaten, Annales Paderbornenses I 545). Selbständigkeit des Konvents gegenüber Männerklöstern und Gebundenheit an den Ordinarius sind doch vorhanden!

[4]) Schreiber, Kurie u. Kloster I 182 und 27.

Kurie scheinbar in das innerklösterliche Leben eingreift, da bestätigt sie nur eine vom Propst und Bischof — in weiser Fürsorge sagt die Bulle — getroffene Vereinbarung über die Nonnenzahl auf dem Gertrudenberge, weist also ausdrücklich auf die Rechte des Ordinarius hin.[1])

Nicht bei allen Frauenklöstern der damaligen Diözese Osnabrück lagen die bischöflichen Rechte so fest. Herzebrock ging hier infolge seiner eigenartigen Entwicklung eigene Wege. Bei der Umwandlung des Kanonissenstiftes in ein Benediktinerinnenkloster nahm Bischof Gerhard 1209 den Nonnen mit Einwilligung des ganzen Konventes das freie Wahlrecht der Aebtissin und reservierte für immer den Bischöfen das Recht, die Aebtissin zu ernennen.[2]) Damit war dies Kloster an den Ordinarius so fest gebunden wie keins der drei andern Benediktinerinnenklöster, der Bischof hatte mehr erreicht als selbst Rom, das für Freiheit der Aebtissinnenwahl eintrat, für gut hielt. Das wußten die schlauen Nonnen. Bald hatten sie nicht nur diese lästige Fessel abgeschüttelt, sondern auch andere bischöfliche Rechte gründlich beschnitten. Sie wandten sich 1250 nach Rom, Innocenz IV. gab Herzebrock den päpstlichen Schutz und regelte auch die Rechtsfrage des Klosters. Er gab den Nonnen freie Wahl der Aebtissin, freies Begräbnis usw. und verfügte, daß dem Bischof die Konsekration der Altäre und die Benediktion der Schwestern zustehe.[3]) Mochte auch die päpstliche Schutzurkunde den sog. bischöflichen Vorbehalt — salva dioecesani episcopi canonica iustitia — enthalten, wodurch die Zugehörigkeit des Klosters zum Ordinarius ausgesprochen war, Nonnenpolitik hatte doch mit

[1]) O. U. B. III 172.
[2]) O. U. B. II 39.
[3]) O. U. B. II 583.

kurialer Hilfe den bischöflichen Krummstab glänzend besiegt. Derartige, auf Zurückdrängung bischöflicher Rechte zielende Schritte sind für Gertrudenberg, Malgarten und Oesede nicht bekannt. Wollen wir überhaupt die Stellung dieser Klöster zum Ordinarius nach allen Seiten beleuchten, dann müssen wir ganz kurz zum Vergleich auch den rund 100 Jahre später gegründeten Osnabrücker Zisterzienserinnenklöstern unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

Von einer Traditio an den Bischof wie bei Oesede ist bei Bersenbrück, Haste-Rulle und Menslage-Börstel keine Rede. Freiheit vom Bischof wollten die Zisterzienser. Sie baten zwar statutengemäß den Bischof um die Erlaubnis zur Niederlassung, suchten aber dann sofort jeden bischöflichen Einfluß zu brechen. Bersenbrück erhielt 1236 wohl den bischöflichen Schutz, wußte sich aber noch im gleichen Jahre den großen päpstlichen Schutz zu sichern. [1]) Von Innocenz IV. erlangte es dann 1243 eine große Privilegienbestätigung, die ihm eine fast völlige Freiheit vom Ordinarius brachte. Der Papst bestimmte, daß der Bischof nicht berechtigt sei, das Kloster zum Besuch der Synoden zu zwingen, daß er weder in die Wahl der Aebtissin eingreifen, noch sie ein- oder absetzen dürfe. Nur die Weihe der Altäre, der hl. Oele und die Spendung der Sakramente stehe dem Bischof zu. Weder gewohnheitsrechtlich, noch auf andere Titel sich stützend dürfe er dafür Abgaben fordern, wie Bischöfe und Archidiakone es damals zu tun pflegten. [2]) Haben die Nonnen keine Gelegenheit, den Ordinarius um diese ihm zustehenden hl. Handlungen zu bitten, dann dür-

---

[1]) O. U. B. II 344; 352. Vgl. zum Ganzen Schreiber, Studien zur Exemptionsgeschichte der Zisterzienser. Ztschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanon. Abtlg. 1914.

[2]) Schreiber, Kurie u. Kloster I 241.

fen sie jeden, mit Rom in Verbindung stehenden Bischof darum angehen. Noch weiter geht das Privileg! Es nimmt dem Bischof einen wesentlichen Teil seiner Strafgewalt, es erlaubt den Nonnen, selbst bei allgemeinem Interdikt die hl. Geheimnisse im Kloster feiern zu dürfen. Befreiung vom Synodalbesuch und von der bischöflichen Jurisdiktion sind schon Kennzeichen eines exemten Klosters. Hinzukommt, daß die Urkunde den päpstlichen Vorbehalt aufweist, ein weiteres Merkmal der Exemption! Was die Benediktinerinnen — Herzebrock ausgenommen — nicht zu erstreben versuchten, gelang Bersenbrück.

Haste-Rulle sicherte sich sofort nach der Gründung den königlichen Schutz, Menslage-Börstel den päpstlichen Schutz.[1]) Aufsicht und Visitation standen bei diesen Zisterzienserinnenklöstern nicht dem Bischof zu, sondern benachbarten Zisterzienseräbten.

Bersenbrück war Altenkamp, Rulle Marienhafe (Hude i. Oldenburg), Gravenhorst Marienfeld unterstellt.[2]) So verstehen wir es auch, wenn die bischöflichen Bestätigungsurkunden dieser Klöster im Gegensatz zu denen der Benediktinerinnen gewöhnlich einen die Rechte des Ordinarius betonenden Vorbehalt aufweisen. Bischof Konrad genehmigte Bersenbrück salvo iure dioecesani et archidiaconi, bei Haste regelte das Domkapitel das Begräbnisrecht, die Klostergründung in Gravenhorst gestattete der Bischof absque dampno et preiudicio archidiaconi et sacerdotis, in cuius parochia coenobium fundabitur.[3])

---

[1]) O. U. B. II 295; 507. Weiterhin vgl. für die Stellung zu Rom O. U. B. II 508; 392; 510; 520; III 130; 161; IV 160; 548.

[2]) Linneborn, Die Westfälischen Zisterzienserinnenklöster in der Festgabe für Heinrich Finke S. 276; 297; O. U. B. III 398; 428.

[3]) O. U. B. II 272; 287; III 161.

Auch Konflikte zwischen Bischof und Kloster sind nicht ausgeblieben. Besonders war es Gravenhorst, das allzu eifrig im Erwerb von Kirchenpatronaten vorging, wobei die Nonnen, unerfahren im kanonischen Recht, in einem Falle den Bischof und seine Rechte völlig übergingen und von ihm dafür mit Kirchenstrafen belegt wurden.[1])

So überwog bei den Osnabrücker Zisterzienserinnen die Zugehörigkeit zum Orden die Bindung an den Ordinarius. Bei den Benediktinerinnen hatte das umgekehrte Verhältnis sich herausgebildet, und hier liegt der eigentliche Grund dafür, daß der Bischof im 15. Jahrh. mit Hilfe der Bursfelder Kongregation die Reform der Klöster Gertrudenberg, Oesede und Malgarten erfolgreich durchführen konnte.

f) Die Vogteiverhältnisse in Gertrudenberg, Oesede und Malgarten; innerklösterliche Verfassungsänderungen.

Altkirchlichem Gebrauche gemäß bildeten Kirchen, Kapitel und Klöster samt den zu ihnen gehörenden Häusern einen besonderen Bezirk, eine Immunität, die mit Mauern umgeben und durch verschließbare Tore abgeschlossen sein sollte, wie die Kölner Metropolitansynode es 1225 noch von neuem einschärfte.[2]) Die Grenzen der Gertrudenberger Immunität sollen gebildet haben: Im Osten das Erbe Limberg mit seinen Aeckern und Wiesen bis an ein Bächlein mit Namen Vorth,[3]) im Süden der Klosterbesitz, der beim Wethercamp und Broil lag, im Westen alle zum Kloster gehörenden Aecker und Wiesen sowie alle Häuser, die auf

[1]) O. U. B. III 262; 428; besonders 565; 571.

[2]) Acta Synodalia S. 72.

[3]) Vorth = Furt. Es ist damit der heutige Sandbach, der nordwestlich vom Schlagvorderberg nach Süden fließt, gemeint (Vgl. Osn. Mitt. XII 408; V 49; Möser, Osn. Gesch. VIII 181).

diesem Gebiete errichtet werden würden, bis an den Bach Suntelbeke, im Norden das Haus Espelo.[1])

Immunitäten nahmen in rechtlicher Hinsicht eine Sonderstellung ein, sie unterstanden einem Klostervogt. Als Gertrudenberger Vögte begegnen uns die Grafen von Ravensberg. Wie sie in den Besitz der Vogtei gelangten, wissen wir nicht. Drei hierhin gehörende Urkunden, von denen eine auch noch eine Fälschung ist, geben uns kein klares Bild, so daß wir auch nicht über den Umfang der dem Grafen zustehenden Rechte unterrichtet sind.[2]) Schon Sopp hat darauf aufmerksam gemacht, daß manche der Vögte im Bistum Osnabrück nur Schirmvögte ohne jede Gerichtsgewalt gewesen seien.[3]) Eine solche Schirmvogtei will er in der Öseder Vogtei erblicken. Neuerdings hat Hans Hirsch ähnliche Gedanken ausgesprochen und eine Trennung zwischen advocatia und defensio durchgeführt. Dem defensor, tutor, dem Schirmvogten, stand nur ein Teil der Vogteirechte, der Schutz des Klosters, zu, der ohne jede Entschädigung zu leisten war.[4]) Wenn diese, vornehmlich auf

[1]) O. U. B. I 401; 402. Der hier erwähnte Broil war eine Wiese, die seit Anlage der Eisenbahn verschwunden ist. Außerdem gab es ein dem Domkapitel gehörendes Grundstück Broil (Osn. Mitt. V 36 ff). Die Topographie ist schwer zu bestimmen, weil die Umgegend des Gertrudenberg bis in die neueste Zeit hinein große Veränderungen erlitten hat.

[2]) O. U. B. I 310; II 421; III 52.

[3]) Sopp, Landeshoheit S. 48.

[4]) Hirsch, Klosterimmunität S. 120 ff. Nach den ältesten Urkunden sind die Zisterzienserinnenklöster des Bistums Osnabrück vogtfrei gewesen. Damit hätten wir ein neues Motiv für die Fälschungen der Gertrudenberger Vogteiurkunden: Neid gegenüber den vogtfreien, jüngeren Frauenklöstern! Trotz der Studien von Schreiber, Hirsch u. a. scheinen die Vogteiverhältnisse der Zisterzienser noch nicht völlig geklärt zu sein. Hirsch will für sie

süddeutsche Zisterzienserurkunden sich stützende Ansicht auch für Norddeutschland nachgewiesen werden sollte, dann möchte man geneigt sein, auch die Gertrudenberger Vogtei als solche Schirmvogtei ohne Gerichtsgewalt anzusehen. Im Jahre 1242 nennt sich nämlich der Graf Otto von Ravensberg minister et defensor conventus.[1] Auffallend ist es ferner, daß wir bei der Abtretung der Vogteirechte nichts hören von einer Abfindungssumme, wie es bei solchen Fällen üblich war. Mit den damaligen kirchlichen Forderungen, wonach der Vogt nicht für Abgaben, sondern um Gotteslohn sein Amt üben sollte, würde das schon in Einklang zu bringen sein!

Völlig frei von den Ravensbergern wurde Gertrudenberg i. J. 1242. Damals trat der Graf Otto alle seine Rechte an die Klostervogtei ab. Der Propst mußte geloben, in Zukunft keinen andern Vogten wählen zu wollen, die Priorin und jede Profeßschwester legten einen gleichlautenden Eid ab. Auch fernerhin sollte dieses Versprechen von jedem neugewählten Propste und von jeder Schwester bei der Profeßablegung gefordert werden. Zehn Jahre später bestätigte die Edelfrau Jutta von Montjoie, die Erbtochter Ottos, diesen Verzicht ihres Vaters.[2]

Besser als auf dem Gertrudenberge sind die Vogteiverhältnisse in Oesede und Malgarten zu verfolgen. Von der Klosterimmunität und ihren Grenzen hören wir hier zwar

---

eine Schutzvogtei Schreiber (Kurie und Kloster I, 109, 212, 218[3]) neigt zur Vogtfreiheit, die Einzelforschung kommt zu verschiedenen Resultaten. Hardehausen z. B. war ohne Vogt (Stud. u. Mitt. N. F. Bd. 35 S. 85). Doch gab es auch Klöster, wo die Dinge anders lagen (Vgl. Hoppe, Kloster Zinna S. 171 u. Strenger, Gesch. des Zisterzienser-Klosters Marienfeld S. 85).

[1] O. U. B. II 421.

[2] O. U. B. III 52.

nichts, doch sind sie ebenso sicher vorhanden gewesen, wie auf dem Gertrudenberg oder auch wie beim Kloster Haste, wo zufällig schon in der Gründungsurkunde die septa claustri genannt werden.[1])

Malgarten und Ösede waren laikale Gründungen, in einer Zeit errichtet, in der die Kurie ihren mächtigen Kampf kämpfte gegen das germanische Eigenkirchenwesen und die Vogteigewalt.[2]) Wie stellten sich die Gründer beider Klöster zu diesen Bestrebungen? Bei scharfem Zusehen finden wir deutliche Spuren dieses Ringens in den Gründungsurkunden beider Klöster. Der Graf von Tecklenburg gleicht noch ganz dem alten Eigenkirchenherrn. Er stellt die Gründungsurkunde aus für Malgarten, er inkorporiert die ihm gehörende Kirche in Essen, die ecclesia cum dote, dem neugegründeten Kloster. Auf seinem Grund und Boden stehen Kirche und Kloster, darum nimmt er für sich die Vogtei in Anspruch und verfügt, daß der Konvent niemandem die Klostervogtei zu Lehen übertragen dürfe. Der Bischof von Osnabrück wird bei der Gründung kaum erwähnt. Nur nebenher erzählt die Urkunde, der Graf habe den Bischof gebeten, die Klosterkirche zu weihen und den Nonnen die kirchliche Weihe zu spenden.[3])

Auch in der Folgezeit hielten die Tecklenburger die Hand fest auf Malgarten. Der Gedanke, daß das Kloster ihnen gehöre, ihre Gründung sei, tritt noch scharf zu Tage i. J. 1236 nach dem blutigen Streit zwischen Tecklenburg und Osnabrück. Im Frieden überließ der Graf Otto alle

[1]) O. U. B. II 287.

[2]) Vgl. dazu die Studien von Hirsch, Stengel, Heilmann, Schreiber, besonders auch Beyerle im Zeitschrift d. Savignystiftung für Rechtsgesch. Kan. Abtlg. 1918.

[3]) O. U. B. I 337.

seine Rechte als Obervogt der Osnabrücker Kirche, alle seine sonstigen Vogteien im Bistum dem Bischof, die Vogtei über Malgarten blieb aber in seinem Besitz. [1])

Ganz anders handelt Ludolf von Oesede. Offenbar beeinflußt von seinem, damals freilich schon verstorbenen Bruder, dem Bischof Bernhard I. von Paderborn, dem Gründer von Willebadessen, [2]) ist er so ganz der Mann, der die Idee vom dominium supremum ecclesiae, vom Obereigentumsrecht der Kirche, bei der Klostergründung verwirklicht. Er übergibt auf ewig das Eigentumsrecht an Oesede dem hl. Petrus, dem Patron der Osnabrücker Kirche, stellt die Gründung unter den Schutz der ecclesia matrix, der Domkirche. Nicht Ludolf stellt die Gründungsurkunde für Oesede aus, sondern der Bischof, nicht reserviert er sich, wie der Tecklenburger es bei Malgarten tat, die Klostervogtei, er läßt sie sich vom Bischof übertragen. [3]) In klugem Entgegenkommen bricht der Bischof nicht ganz mit den bislang geltenden Ansichten. Er überträgt Ludolf und seinem Sohne die Klostervogtei als erbliches Lehen, fügt aber — hier kommt wieder der kirchliche Reformgeist zu seinem Rechte — die Bestimmung hinzu, dem Konvente solle das Recht freier Vogtwahl zustehen, wenn Ludolfs Sohn ohne Erben sterben würde. [4])

[1]) O. U. B. II 351.

[2]) Ehrhardt, Regesta Westfaliae S. 88.

[3]) beato Petro, Osnabrugensis ecclesiae patrono in omni plenitudine proprietatis et oboedientie devote contradidit (O. U. B. I 346).

[4]) beato Petro possessionem proprietatis tradiderat (O. U. B. I 365). Wenn Ludolf sich die Vogtei vom Bischof übertragen läßt, dann richtet er sich ganz nach den Bestimmungen seines Bruders, des Bischofs Bernard, der bei der Gründung Willebadessens verfügt: Advocatus a nobis et nostris successoribus investiatur, qui nihil exiget inde servicii, sed solam expectet retributionem Dei (Schaten, Annales Paderbornenses I 545).

Das ist zwar nicht eingetreten; es haben aber die Edelherren Bernard und Hermann von Osede auf Bitten ihrer Tante, der Priorin Thedela von Osede, i. J. 1247 nach Zahlung einer Geldsumme auf die Vogtgerechtsame verzichtet.[1]

Malgarten wurde erst 1257 vogtfrei. Für eine Abfindungssumme von 125 Mark verpflichtete sich der Graf Otto von Tecklenburg, in Zukunft keine vogteilichen Rechte dem Kloster gegenüber mehr geltend machen zu wollen.[2] Wer trat nun in die Rechte und Pflichten der bisherigen Vögte ein? Auf dem Gertrudenberge hat der Bischof anscheinend den Propst mit der Wahrnehmung des Vogtenamtes betraut, in Osede übertrug er die Vogtei dem Konvente und bestimmte, daß die Nonnen sich in gewissen Fällen einen sog. „Schwörvogt" wählen sollten, für Malgarten liegen keine Nachrichten vor.[3]

In denselben Jahren, in denen unsere Klöster nach außen hin von den Vögten frei wurden, ging im Innern eine tiefeinschneidende Verfassungsänderung vor sich. Schon die Stiftungsurkunde des Klosters Gertrudenberg enthielt den verhängnisvollen Zusatz: Man solle die Benediktinerregel befolgen, soweit es möglich sei.[4] Damit konnte jede Neuerung, jede Milderung der Regel begründet werden. Als der erste Eifer, die Begeisterung für die Ordensideale

[1]) O. U. B. II 498.

[2]) O. U. B. III 177.

[3]) O. U. B. I 310; II 500 nullum sibi deinceps nisi forte talem, qui swerevoghet dicitur aliqua occasione preficiant advocatum. Auch im Prämonstratenserkloster Varlar, das 1265 den Edlen von Horstmar die Vogtei abkaufte, wurde der jeweilige Propst vom Bischof von Münster mit der Vogtei belehnt (Codex Traditionum Westfalicarum VI 84).

[4]) O. U. B. I 268.

nachließ, da mag man sich jenes Zusatzes erinnert haben. Schon 1223 finden wir nicht mehr eine große Kasse für alle Klosterleute, sondern Einzelpräbenden für die Nonnen. In diesem Jahre stiftete der Bischof Adolf der Heilige von Osnabrück seine Memorie auf dem Gertrudenberge und bestimmte, daß die Einkünfte für die Präbenden der Schwestern verwendet werden sollten.[1])

Nun dauerte es auch nicht mehr lange, bis die Mütter neu eintretender Schwestern eifrig darauf bedacht waren, ihren Töchtern die Nutznießung der Mitgift zu sichern. Hildegunde, die Witwe des Berthold Engeler, gab ihrer Tochter beim Eintritt eine Rente von 2 Schillingen aus einem Grundstück an der Lohstraße unter der Bedingung, daß diese sich dafür Kleider anschaffen dürfe. Erst nach dem Tode der Hildegunde fiel die Rente ans Kloster.[2]) Das ist das erste, noch vor 1300 liegende Beispiel für Sonderbesitz einer Klosterfrau, in der Folgezeit wurde er in Gertrudenberg sowohl wie in Ösede und Malgarten gang und gäbe. Damit war das Armutsprinzip gefallen, und eine Teilung des Klostervermögens nur noch eine Frage der Zeit. Auf dem Gertrudenberge bestätigte der Bischof Engelbert i. J. 1249 der Priorin und dem Konvente ihre von den Propsteigütern getrennten Erben und Einkünfte. Es wurde festgelegt, daß diejenigen Erben, die den Schwestern von den Gläubigen zur Beschaffung von Kleidern geschenkt waren,

---

[1]) O. U. B. II 167.
Wir folgen hier Philippi, der die im Original vorhandene Lücke ergänzt durch ad prebendas Deo deservientium. Bezüglich der Präbenden, von denen um 1300 Mönche und Nonnen oft mehrere in verschiedenen Klöstern besaßen, vgl. Artikel 28 der Kölner Provinzialsynode von 1310. Acta Synodalia S. 83.

[2]) O. U. B. III 367.

von nun an nicht mehr der Propstei unterstehen sollten. Auf diese Weise blieben dem Konvente ein Erbe in Haste und 25 Solidi reserviert. Außerdem mußte der Propst nach bischöflicher Bestimmung jährlich 2 Solidi den Schwestern geben und sie an gewissen Zeiten im Jahre mit Schuhen und Kleidern versorgen, so, wie es seit Gründung des Klosters üblich gewesen war. Der Propstei überwies der Bischof 21 Solidi, für die Feier der hl. Messe legte er 2 Solidi fest zur Beschaffung von Hostien und Wein, für Lichter, die Tag und Nacht in der Klosterkirche, im Dormitorium, im Refektorium und in andern Räumen brennen sollten, ebenfalls 2 Solidi. Jeder Propst, der vom Bischof die Investitur erlangen wollte, mußte eidlich versichern, diese Bestimmungen halten zu wollen.[1])

Eine ähnliche Aussonderung von Gütern aus der Gesamtmasse des Klosterbesitzes zu Gunsten des Konvents war in Ösede schon 1221 eingetreten. Für Kleidung und persönlichen Bedarf hatte der Propst freiwillig den Schwestern Rechte am Klostergut eingeräumt.[2]) Dieser Prozeß der

---

[1]) O. U. B. II 557. Ueber die im 13. Jahrh. üblichen Güterscheidungen in Kapiteln und Kirchen bei Auflösung der vita communis vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 171. Die Motive, die zu diesen Teilungen führten, hat klar dargelegt Grauert, Magister Heinrich der Poet S. 276 ff.

Das Osnabrücker Kirchengut wurde damals geschieden in Tafelgüter des Bischofs und in Güter des Domkapitels (Möser VIII 128, 374). Die Güter des Kapitels in Enger und in St. Johann in Osnabrück wurden ebenfalls geteilt in Propstei- und Kapitelsgüter. Diese Vorgänge wirkten natürlich auf die Klöster des Hochstifts ein.

[2]) O. U. B. II 131. Der Propst erklärt selbst, die Güter seien ausgeschieden de bonis, que ad ecclesiam nostram pervenerunt . . . . ut ab universitate procurationis omnium bonorum hec specialiter excipiantur.

Verselbständigung der Nonnen ging weiter; sie machten sich bald mehr und mehr von der Propstei unabhängig. Priorin und Konvent in Oesede handeln 1298 völlig selbständig beim Ankauf eines Erbes in Dielingdorf. Mit ihren Denaren erwerben sie das Gut, und der Bischof verfügt ausdrücklich, daß dem Klosterpropste keinerlei Rechte daran zustehen.[1])

Ob auch in Malgarten eine solche Güterscheidung eingetreten ist, wissen wir nicht. Einheit der Verwaltung und Armutsprinzip schwanden aber um 1300 auch hier: die Nonnen besaßen Privatbesitz, kauften und verkauften. Der Konvent verkaufte 1317 seiner eigenen Küsterin eine Rente von 3 Solidi für die Küsterei, ein deutliches Zeichen, daß der Privatbesitz nicht einmal Halt machte vor dem allen Nonnen gemeinsamen Klosterbesitz.[2])

Eine völlige Trennung aller Güter läßt sich nur für Gertrudenberg nachweisen. Ein um 1250 geschriebenes Heberegister bezeichnet uns 44 Zehnten und 20 Erben als zur Propstei gehörig, 6 Zehnten und 7 Erben sind als Konventsgut kenntlich gemacht.[3]) Bei diesen sonderbaren Zahlenverhältnissen fragen wir uns unwillkürlich, ob diese Güterscheidung wirklich eine Teilung der Substanz des Klostervermögens war derart, daß Propst und Konvent die Einkünfte der ihnen zugeteilten Güter zum persönlichen Gebrauch bezogen. Für die geringen Einkünfte, die dem Konvent überwiesen wurden, mag das zutreffen; unwahrscheinlich ist es aber, daß dem Propste 44 Zehnten und 20

---

[1]) O. U. B. IV 515; III 332.

[2]) Urk. v. J. 1317; 1323; 1339 in Osn. Mitt. II 37 ff.

[3]) Es ist das im Osnabrücker Domarchiv befindliche Heberegister gemeint. Ueber den einzelnen Erben und Zehnten steht entweder P. oder K. Ersteres bezeichnet Propstei-, letzteres Konventsgüter.

Erben zu seinem Gebrauch zugeteilt wurden. Die Schwierigkeit läßt sich vielleicht so erklären: Die oben erwähnte Urkunde v. J. 1249 sondert aus dem Gesamtvermögen Nutzungsrechte aus an Propst und Konvent für persönlichen Bedarf, Trägerin und Nutznießerin des darin nicht genannten Klostergutes bleibt wie bisher die Kirche der hl. Gertrud, die Verwaltung dieser Hauptmasse verbleibt ebenfalls der Propstei. Die hier angebahnte Verselbständigung des Konvents gegenüber der Propstei hätte dann im Heberegister, in dem statt des einen Erbes in Haste dem Konvente im ganzen 7 Erben zugeteilt sind, weitere Fortschritte gemacht. Wir hätten also zu unterscheiden: Amtsgut des Propstes, Konventsgut der Nonnen, und daneben weiterbestehend die Hauptmasse des Klosterbesitzes, die nach dem Heberegister zu urteilen zwar von der Propstei verwaltet wird, deren Einkünfte aber nicht allein dem Propst, sondern der ganzen Klosterfamilie zu gute kommen, verteilt werden an die Klosterfrauen im Verhältnis zu den jetzt aufkommenden Einzelpräbenden.

Ueber die Zahl dieser Präbenden, unter denen das Kammeramt, das Kelleramt und die Küsterei eine bevorzugte Stellung einnehmen, sind wir nicht genau unterrichtet.[1]) Einen gewissen Anhalt bietet für das Kloster Gertrudenberg eine Verfügung des Propstes Wessel aus dem Jahre 1257. Er wandte sich nach Rom und suchte dort die Genehmigung zu erlangen für eine Bestimmung des Bischofs, nach der in Zukunft die Zahl der Nonnen dreißig nicht

[1]) O. U. B. III 467 und Urk. v. 7. Febr. 1371, in der die Thesauraria — die Inhaberin des Kammeramtes — vor dem Archidiakon von Merzen drei Malter Getreide erhält pro suo prebendali stipendio, quod vulgariter dicitur „Benninghe provende".

übersteigen dürfe. Alexander VI. bestätigte diese Verfügung des Bischofs und fügte hinzu, daß nur dann mehr Schwestern aufgenommen werden sollten, wenn die Vermögenslage des Klosters es gestatte.[1]) Durch diese, damals heilsame Bestimmung, hatte der Propst Wessel das Kloster vor zu starkem Andrange, der es in Not gebracht hätte, bewahrt;[2]) später freilich hatte die Verfügung eine Erstarrung des Klosterlebens zur Folge, die großen Gesichtspunkte und die Sorge für die Kommunität schwanden, jede Nonne war darauf bedacht, ihre Pfründe zu verbessern.

Die Höchstzahl von 30 Schwestern ist im 14. und 15. Jahrh. nie überschritten, wahrscheinlich auch nie erreicht worden. In einer Streitsache über die Aufnahme der Schwestern Anna und Elisabeth von Bunke aus dem Jahre 1378 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß eine bestimmte Zahl Schwestern nicht gehalten werde.[3]) Im 15. Jahrh. waren auf dem Gertrudenberge durchschnittlich 15 Schwestern, in Malgarten zählte der Konvent 1402 nur 10 Nonnen.[4]) Vergleichen wir damit eine Öseder Urkunde

---

[1]) O. U. B. III 172.

[2]) Schäfer, Kanonissenstifter S. 134 will in der Beschränkung der Nonnenzahl auf dem Gertrudenberge eine bloße „Angleichung" an die Kanonissenstifter sehen, in denen feste Pfründen längst bestanden. Ohne Einfluß wird das Beispiel der Kanonissen nicht gewesen sein, ausschlaggebend waren aber wirtschaftliche Motive, die auch in Rom, das gerade aus solchen Gründen oft eine Reduktion der Nonnenzahl vorgenommen hat, anerkannt sind. Näheres: Schreiber, Kurie u. Kloster II 245 ff.

Ein gutes Beispiel bietet auch das Kloster Olinghausen (Grafschaft Ravensberg), wo 80 Nonnen aufgenommen waren, die dann das Kloster in Armut stürzten (Westf. Ztschr. LXIV 90).

[3]) Urk. v. 9. Juli 1378.

[4]) Urk. v. 24. Oktober 1448; 19. Juli 1455, Osn. Mitt. II 84.

von 1196, die uns berichtet, daß der Bischof während eines Hochamtes in der Klosterkirche 11 Nonnen zugleich krönte,[1]) dann läßt sich daraus in etwa schließen auf den starken Andrang von Schwestern im 12. Jahrh. und auf die schwache Besetzung im 15. Jahrh., ein Zeichen, daß auch die Osnabrücker Benediktinerinnen denselben Weg betreten hatten, wie so manche im Zeitalter der Kluniazenserreform gegründeten Frauenklöster, sie unterschieden sich auch in diesem Punkte wenig von den schwach besetzten Kanonissenstiftern.

---

[1]) Unter coronatio virginum verstand man im 12. Jahrh. die mehrere Jahre nach der klösterlichen Gelübdeablegung (professio monastica) erteilte kirchliche Weihe. Die Einkleidung war ihr vorhergegangen bei der monastischen Profeß. Als eigenen Ritus im heutigen Sinne kannte das 12. Jahrh. sie nicht. Vgl. vita s. Hildegardis, lib. I cap. 1[3]. Virgo Christi voto monasticae professionis et sacri velaminis benedictione provecta. (Migne P. L. 197, col. 13. — Diesen Hinweis verdanke ich einer gütigen Mitteilung Sr. Gnaden, des Hochwürdigen Herrn Abtes Ildefons Herwegen von Maria-Laach.) Verschieden von dieser coronatio ist die S. 183 erwähnte benedictio virginum, die Einkleidung bei der Gelübdeablegung. Fest war die Terminologie übrigens nicht. Benedictio, ordinatio, velatio begegnen durcheinander. Die Gandersheimer Aebtissin Christina erhielt vom Bischof Bernward von Hildesheim die consecratio bei Antritt ihres Amtes, die Klosterfrauen empfingen consecratio et velatio (vita Bernwardi M. G. SS. IV 763, 764). Die vita Godehardi dagegen berichtet von einer ordinatio der Aebtissinnen Rothsvitha und Windilgarda (SS. XI 180). Ueber die während der hl. Messe vorgenommene velatio vgl. die interessante Schilderung des Streites der Gandersheimer Nonnen mit den Bischöfen von Hildesheim. Recht bezeichnend für den Dünkel der dortigen Nonnen ist es, als Sophie, Kaiser Ottos II. stolze Tochter, nur von dem mit dem Pallium geschmückten Williges von Mainz, nicht vom Bischof von Hildesheim den Schleier annehmen will! (SS. XI 181).

III. Abschnitt.

Wirtschaftsgeschichte der Osnabrücker Benediktinerinnenklöster, dargestellt durch die Geschichte der Gertrudenberger Grundherrschaft.[1])

a) Erwerb und Umfang der klösterlichen Erben, Zehnten und Renten.

Der Gesamtbesitz des Klosters Gertrudenberg setzte sich zusammen aus Erben, Zehnten und Renten. Den ersten, genaueren Ueberblick über den Besitzstand bieten uns zwei aus der Mitte des 13. Jahrh. stammende Heberegister.[2]) Sie enthalten die uns schon durch die Gründungsgeschichte bekannten Erben, Zehnten und Renten nebst einigen Neuerwerbungen.

Der Zahl nach am geringsten waren damals noch die Renten. Das änderte sich im 13. Jahrh., als neben der Naturalwirtschaft die Geldwirtschaft aufkam.

Renten wurden im 14. und 15. Jahrh. gern von den Schwestern in Osnabrück gekauft, geschenkt wurde von den Bürgern an Land oder Renten wenig, die Beschöfe dagegen und die Stadtgeistlichkeit blieben das ganze Mittelalter hindurch Freunde und Förderer des Klosters.

Bischof Bruno übertrug den Schwestern 1252 das Eigentumsrecht des von ihm lehnrührigen Zehnten in Natbergen,[3]) Wedekind 1267 das Eigentumsrecht eines Erbes in

---

[1]) Klösterliche Wirtschaftsgeschichte ist ein seit Jahren beliebtes Thema. Wir glaubten darum auf Oesede und Malgarten in diesem Abschnitt verzichten zu dürfen; die leitenden Gedanken sind dieselben in allen drei Klöstern.

[2]) Das ältere im Osnabrücker Staatsarchiv, ein fast derselben Zeit angehörendes, klarer geschriebenes im Osnabrücker Domarchiv.

[3]) O. U. B. III 54.

Bohmte.[1]) Solche Wohltaten der Bischöfe sind oft in den Quellen erwähnt.

Das Domkapitel, das schon bei der Gründung eins seiner Benefizien dem Kloster übertragen hatte, hat den Schwestern testamentarisch manches Legat vermacht. Als der Domherr Bertram 1260 eine Reise nach Frankreich unternahm, machte er vorher sein Testament und bestimmte, Gertrudenberg solle nach seinem Tode eine Mark erhalten.[2]) Einige Jahre später schenkte ein Domherr Reinward zwei Solidi und eine halbe Mark für seine Seelenruhe.[3]) Wichmann von Menslage, ein aus einem Stadtgeschlechte stammender Kapitular, übertrug den Schwestern mehrere Renten in Häusern beim Konvente der Dominikaner und in Aeckern vor dem Hegertor,[4]) Gerhard von Leda, Domherr und Doktor der Rechte, gab 1469 den Zehnten zu Visel (Pf. Wallenhorst),[5]) Johannes, Rektor des Primaltares (Pfarraltar) im Dom, in den Jahren 1306 und 1320 mehrere Gärten, die zur Fundation zweier Kaplaneien im Kloster verwendet werden sollten.[6]) Das gute Beispiel der Domherren wirkte auch auf die niedere Domgeistlichkeit, selbst die Domvikare standen im Schenkungseifer hinter den Kapitularen nicht zurück. Erwähnt zu werden verdient hier der Domvikar Werner von Leda, der eine Anzahl Renten aus Gärten und Häusern vor dem Hasetor den Schwestern überließ,[7]) von deren Einkünften der Propst 6 Denare, jeder

[1]) O. U. B. III 359.
[2]) O. U. B. III 230.
[3]) O. U. B. IV 692.
[4]) Urk. v. 29. Mai 1381.
[5]) Urk. v. J. 1469 in Msk. 221.
[6]) Msk. 221 S. 190, Urk. v. 23. Juli 1320.
[7]) Urk. v. 28. Juni 1370.

Kaplan 2 erhielt, der Rest wurde am hl. Fronleichnamsfeste an die Nonnen verteilt.

Auch das Kapitel der ecclesia minor, der Johanniskirche, zählt zu den Wohltätern des Klosters Gertrudenberg. Johann von Bielefelde, Thesaurar an St. Johann, übertrug den Schwestern 4 Solidi in einem Hause an der Krahnstraße, für die an jedem Freitage zwischen Ostern und Pfingsten Weißbrot gekauft und unter die Nonnen verteilt wurde.[1]) Ein sehr reiches Legat, einen Zehnten über drei Häuser in Lüstringen, vermachte der Stiftsherr der Johanniskirche, Hermann Tegeder, der Priorin Adelheid Peternelle.[2])

Klöster und Stifter der Diözese sind dem Beispiele der Stadtkirchen kaum gefolgt. Nur der Propst von Bramsche, Werner Todrank, übergab eine Rente von 6 Solidi in einem Hause an der Gildewart,[3]) und Ida, Aebtissin von Herford (Diöz. Paderborn), einen Hof in Düttingdorf (Pf. Wallenbrück), das spätere Mönniges Erbe.[4]) Bei all' diesen Schenkungen war gewöhnlich die Sorge für das Seelenheil das treibende Motiv, und oft wurde als Entgelt vom Kloster die Haltung einer Memorie ausbedungen.[5]) So bei der eigenartigen Schenkung, die der Bürgermeister der

---

[1]) Mſk. 165 S. 18.

[2]) Urk. v. 24. Okt. 1448.

[3]) Urk. v. J. 1374.

[4]) O. U. B. III 59.

[5]) Daß daneben auch andere Motive, besonders das im Germanismus begründete Moment der Ahnenpflege mitspielten, zeigt uns jetzt Schreiber in seinem auf liturgischem, kultur- und rechtsgeschichtlichem Gebiete völlig neue Aufschlüsse bietenden Aufsatz: Kirchliches Abgabenwesen an französischen Eigenkirchen aus Anlaß von Ordalien (Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanon. Abtlg. V. 1915).

Osnabrücker Neustadt, Heinrich de Vrese, seiner Sünden und der Ruhe seiner Seele wegen machte. Er bestimmte, daß der ihm gehörende Meierhof zu Stendorpe (Ksp. Osterkappeln) in gemeinsamen Besitz der Klöster Gertrudenberg, Rulle und Ösede übergehen sollte, so daß jedes Kloster ihn abwechselnd ein Jahr in Bebauung hatte. [1])

Der größte Teil des Besitzes kam durch Kauf oder durch die Mitgift neueintretender Schwestern an Gertrudenberg. Die wichtigsten, im Laufe des Mittelalters erworbenen Er-

[1]) Urk. v. J. 1500 in Mskr. 223. Solche Memorien hielt man schon zu Lebzeiten des Stifters. Statt der missa de Requiem nahm man dann die missa de Spiritu Sancto. Für Kirchen und Klöster waren die Anniversarien eine reiche Quelle von Gütertraditionen, für Kapitels- und Klosterkonvente — cum conventus cantando laboraverit et orando, ad corpus reficiendum aliqua consolatione fruatur (O. U. B. II 478) — Tage, an denen Geldverteilungen, Brot- und Weinspenden nach Verfügung des Stifters stattfanden. Auch in andern Punkten trägt das mittelalterliche Anniversar einen uns fremden Charakter. Als die Gräfin Gertrud von Bentheim, Äbtissin in Metelen, um 1240 ihre Memorie bei den Benediktinerinnen in Wietmarschen stiftete, versprachen die Nonnen: in die obitus solempnes vigilias et in die sequenti missam pro defunctis solempnius, quo possumus celebrabimus. Die Memorie sollte feierlich eingeläutet werden, die Nonnen erhielten im Refektorium Brot und Wein (Schmitz-Kallenberg, Inventare des Kreises Steinfurt. S. 743). Selbst Anniversarien mit Instrumentalbegleitung sind nachzuweisen. Die Spieler benutzten dabei ein Streichinstrument mit 2 Saiten, Rebec genannt (Vergl. Grauert, Magister Heinrich der Poet S. 437). In der Pfarre Aschendorf hat sich eine ähnliche Stiftung der Konventualin Bernardine von der Ruhr in unsere Tage hinübergerettet. Die Schulkinder von Tunxdorf sollen im Sinne der Stifterin ihrer Jahresmesse beiwohnen und danach mit Brot und Kaffee erquickt werden (Nach dem Testament der in Osnabrück verstorbenen Benediktinerin von der Ruhr, das Frau Wwe. Meyer aus Tunxdorf dem Verfasser in dankenswerter Weise zur Einsichtnahme überließ).

den seien hier genannt. Das Hollwedden-Erbe (Ksp. Venne) war die Mitgift, die der Ritter Giselbert von Horst 1240 seiner Tochter mitgab,[1]) eine Hufe Brinke wurde ebenso durch den Eintritt der Geschwister Kunegunde und Gisla von Vehrte, die Töchter des Ritters Apollonius, 1254 Gertrudenberger Eigentum.[2]) Erst nach dem Tode der Schwestern fielen solche Erben an den Konvent. Nachweisen läßt sich dies zuerst bei dem Erbe Tazikenhus in Rielage (Rederlage genannt, Pf. Belm), das Everd Tolöp von Varendorpe 1398 der Nonne Grete van den Vele schenkte. Sie selbst bezog die Einkünfte, solange sie lebte; dann fielen sie an das Kammeramt, das für die eine Hälfte den Nonnen Kleider kaufte, von der andern dem Priester der Kapelle zu den „Elftausend Mägden" 4 Schillinge für Hostien und Wein geben mußte. Der Rest wurde für die Kranken im Siechenhause des Klosters verwandt.[3])

Viel Gertrudenberger Klostergut lag in der Pfarre Belm. 1253 wurde von Olricus Albus der Hof Wellingen, später Wellen-Erbe genannt, für 30 Mark gekauft,[4]) 1307 ging das Erbe Weghorst zu Eistrup (jetzt zur Bschft. Icker gehörend) aus dem Besitze des Knappen Johann von Alen

[1]) O. U. B. II 388.

[2]) O. U. B. III 110.

[3]) Urk. v. J. 1398. Die betr. Verfügung lautet: vor gemene seken in des convents sekenhus. Damit wird das Krankenhaus des Klosters gemeint sein. Jedes Kloster hatte im Mittelalter meist auch ein Siechenhaus. Die vita Meinwerci berichtet von einer Klostergründung, wo das Krankenhaus neben der Kapelle errichtet wurde ita, ut unus murus utrumque, capellam et domum, coniungeret et sacerdos assistens altari per fenestram muri infirmum communicaret. (MG. SS. XI 132.)

[4]) O. U. B. III 81.

an Gertrudenberg über,[1]) 1405 schenkte Johannes Lüting wegen der Nonne Regula Losses Engelenhus zu Eistrup (Pf. Belm),[2]) und Erdwin Erdtmann ebendort das Rabenhus, als seine Tochter Gertrud 1483 auf dem Gertrudenberge den Schleier nahm.[3])

Auch in weiterer Entfernung treffen wir Konventsgüter. So erwarb der Propst Johannes 1286 ein Erbe zu Garen (Pf. Lindern) vom Ritter Konstantin Proit für 28 Mark und im Jahre darauf ein weiteres Erbe, zu dessen Erwerb eine Witwe Venna dem Konvente 14 Mark schenkte.[4]) Zusammen mit der Priorin Beatrix kaufte derselbe Propst für 24 Mark ein Erbe in Halle (Pf. Holte)[5]) mit einem dazu gehörenden Kotten.

Näher beim Gertrudenberg, in Schinkel, lag ein Kotten, der 1350 von einem Barbier Johannes gekauft wurde,[6]) und das Nobben-Erbe, das die Priorin Gebba von ihrem Bruder, dem Osnabrücker Bürgermeister Heinrich von Leden, eintauschte.[7]) Nahe der Haster Grenze, aber noch nach Schinkel gehörend, lag das Dodeshaus,[8]) das vom Domkapitel gegen andere Güter i. J. 1481 eingetauscht wurde.

Rings um Osnabrück erwarben die Nonnen Grundbesitz. In der Pfarre Bissendorf kauften sie 1258 das Vorwerk Nortberg (zur Bschft. Natbergen gehörend) für 45 Mark. Der Propst Wessel hatte es zur Hälfte mit Propstei-

---

[1]) Urk. v. 27. Juni 1307.
[2]) Mskr. 165 S. 133.
[3]) Urk. v. 23. Juni 1483.
[4]) O. U. B. IV 195.
[5]) O. U. B. IV 341.
[6]) Urk. v. J. 1350.
[7]) Urk. v. 16. Febr. 1519 in Mskr. 223.
[8]) Urk. v. J. 1481.

geldern, zur Hälfte aber mit Konventsgeldern erstanden, so daß er die Einkünfte für die Kleidung der Schwestern bestimmte.[1]) Daß der Konvent als solcher sich an Käufen beteiligt, ist selten, einzelne Schwestern dagegen haben gelegentlich aus eigenem Vermögen Güter gekauft, wie die Geschwister von Dedekowe das Schnellen-Erbe in der Bauerschaft Werdesche (Pf. Bissendorf).[2]) Sache der Propstei, die ja über die nötigen Mittel seit der Güterscheidung verfügte, war es, den Klosterbesitz zu erweitern. Außer dem schon erwähnten Propst Wessel hat besonders der Propst Johannes II. sich in dieser Hinsicht Verdienste erworben. Er kaufte 1360 zusammen mit Lüdeke von Schüttorpe, dem Kantor an St. Johann, vom Knappen Bernard von Haddenhusen das Marteningh-Erbe zu Werdesche für 80 Mark.[3])

Das sind die wichtigsten Erwerbungen an Grund und Boden. Manches Erbe, das vereinzelt in den Quellen genannt wird, ist später daraus verschwunden. Es mag verkauft, vertauscht[4]) oder in unruhigen Zeiten dem Kloster verloren gegangen sein. Soviel aber dürfen wir mit Sicherheit behaupten: An dem Grundbesitz vieler anderen Klöster gemessen ist der Gertrudenberger Besitz klein zu nennen, und das bekannte Wort der Reformation Kaiser Sigismunds „Die Klöster haben das Erdreich inne" trifft für unser Kloster nicht zu.[5])

---

[1]) Urk. v. 1. Juni 1258.

[2]) Urk. v. 24. Februar 1405.

[3]) Urk. v. 2. Januar 1360.

[4]) Urk. v. 31. Dez. 1492.

[5]) Vgl. Deutsche Geschichtsblätter VIII 215. Nach den Heberegistern von 1250 hatte das Kloster 30 Erben in Besitz. Fast dieselbe Zahl findet sich auch in den Kornregistern des 15. Jahrh. Da aber nach 1250 viele Erben neu erworben sind, erklärt sich die Uebereinstimmung nur durch Verkauf oder Tausch.

Größer ist schon die Zahl der Zehnten, die nach der Gründungszeit Klostereigentum wurden. In den erwähnten Heberegistern sind rund 55 Zehntabgaben verzeichnet. Die Zehnten, ursprünglich für kirchliche Zwecke bestimmt, waren in unserer Periode ihrer eigentlichen Bestimmung oft ganz entzogen. Gewöhnlich befanden sie sich als bischöfliche Lehen in Händen des Adels und der Ministerialen.[1])

Gegen diese Verwaltung von Kirchengut hatten schon die Kluniazenser, unterstützt von den Päpsten, lange angekämpft, und auch in diesem Punkte waren ihre Reformbestrebungen im Bistum Osnabrück gerade zu der Zeit, wo unsere Benediktinerinnenklöster gegründet wurden, durchgedrungen. Im Jahre 1182 gab Papst Lucius den Osnabrücker Domherren das Recht, die Zehnten aus Laienhand zu lösen und verbot ihnen strenge, dieselben je wieder in weltliche Gewalt kommen zu lassen.[2]) Noch Bischof Bruno von Osnabrück berief sich in einer Urkunde für das Stift Enger 1253 auf Bestimmungen der Päpste über die Zehntlöse.[3]) Aus kirchlichen Reformbestrebungen erklärt es sich also, wenn der Zehntbesitz der Klöster so mächtig anschwoll.

Die Bischöfe als Lehnsherren gaben den Klöstern, die solche Zehnten aus Laienhand erwarben, das Eigentumsrecht. So Bischof Engelbert 1317 bei einem Zehnten, den Gertrudenberg über 3 Häuser in Neuenkirchen bei der Dersburg vom Famulus Johannes von Alen für 50 Mark kaufte,[4]) so hatte es schon 1223 Adolf der Heilige getan, als das Kloster einen Zehnten zu Garen und Maren (Amt

[1]) Das beweisen die Lehnsprotokolle bei Lodtmann, Acta Osnabrugensia.

[2]) O. U. B. I 366, 367. Vgl. Loy, der kirchliche Zehnt S. 54.

[3]) O. U. B. III 72.

[4]) Mskr. 221 S. 171.

Kloppenburg) für 30 Mark von Udo von Brakel kaufte.[1]) Durch Zusicherung einer Memorie oder durch Aufnahme in die Gebetsgemeinschaft des Klosters wurde auch mancher Ritter bestimmt, den Schwestern Zehnten zu schenken wie Alexander von Bekesethen, der 1290 den Zehnten zu Baringdorf bei Wallenbrück schenkte.[2])

Zu den Schenkungen kamen Zehntkäufe durch die Schwestern oder den Propst. Hier wären zu nennen Zehnten zu Lotte und Düthe, 1272 gekauft von einer Nonne Elisabeth,[3]) der große Borgloher Zehnten, den die Priorin Jutta für 800 Reichstaler vom Knappen Reineke von Bissendorf erwarb,[4]) ein Zehnt zu Lindern, 1307 für 63 Mark vom Ritter Brand von Essen gekauft[5]) durch den Propst Johannes und die Priorin Hildegunde, Zehnten zu Hembecken und Achenbüren (Pf. Bramsche), erworben für 20 Mark vom Famulus Liborius von Ripinghove[6]) und über 4 Häuser zu Werdesche,[7]) die der Propst 1349 von Helembertus von Horst für 130 Mark erstand. Einige Monate früher hatte der Propst dort schon 140 Mark für einen andern Zehnten gezahlt. Die Verwendung der Einkünfte aus diesem letzten Zehnten läßt vermuten, daß auch Konventsgelder zu dem Kaufe herangezogen waren. Alljährlich erhielt nämlich jede Nonne davon zu Ostern 8 Denare, jede Klosterschülerin 4 Denare für Schuhe. In der Zeit von Ostern bis Pfingsten wurden aus den Einnahmen im Ambitus des Klosters für 12 Denare 12 hl.

---

[1]) O. U. B. II 167.
[2]) O. U. B. II 389.
[3]) O. U. B. III 467.
[4]) Mſt. 165 S. 121.
[5]) Urk. v. 9. Febr. 1307.
[6]) Urk. v. 20. Juni 1318.
[7]) Urk. v. 5. Juli 1349.

Messen für Verstorbene gelesen.[1]) Am Feste des hl. Martinus erhielt der Propst 6 Denare und jeder Kaplan im Kloster 3 Denare, der ganze Konvent eine Mark, die in gleichen Teilen verteilt wurde. Jede Schwester mußte dafür eine Vigil halten und am andern Morgen einem Requiem beiwohnen. Schließlich wurden noch zu Michaelis jeder Nonne 12 Denare, jeder Schülerin 6 Denare für Anschaffung von Winterschuhen überwiesen, und der Rest an kranke Mädchen verteilt.[2])

Zu diesem Besitz an Erben und Zehnten kamen noch manche Gärten und Aecker in der näheren Umgebung des Klosters, und ganz besonders der reiche Rentenbesitz in städtischen Häusern und Aeckern. Das kirchliche Zinsverbot führte zu dieser Art, Kapitalien nutzbar anzulegen. Es wäre zwecklos, wollten wir die dem Kloster zustehenden Renten einzeln aufführen, eine Uebersicht mag folgender Auszug aus dem Rentenregister der Jahre 1480—1550 bieten.[3]) Wegen der Verteilung der einzelnen Straßen der Stadt auf die vier Pfarren, in die Osnabrück im Mittelalter eingeteilt war, dürfte ein solcher Ueberblick nicht unwillkommen sein. Im Jahre 1481 standen Gertrudenberg an Renten zu:

---

[1]) Ein Denar war das im Mittelalter übliche Meßstipendium.

[2]) Urk. v. 19. Aug. 1349. Es werden hier genannt sorores, scolares und puellae. Bei den letzteren wird man nicht an Klosterschülerinnen zu denken haben, sondern an Mädchen, die im Siechenhause des Klosters sich befinden.

[3]) Die rechts von den einzelnen Straßen stehenden Posten sind die einzelnen Renten, die i. J. 1481 aus Häusern oder Aeckern der betr. Straße gezahlt wurden.

rgld. = rheinischer Goldgulden, m. = Mark, sc. = Schilling, ₰ = Pfennig. Straßen, die zum Teil in der einen, zum Teil in der andern Pfarre liegen, zeigen die Pfarrgrenzen.

I. aus der Dompfarre:

den klenen ithove . . .	15 ₰	2 sc.												
den groten ithove[1]) . . .	1 m.	15 ₰												
ikolausort . .	5 sc.	1 m												
then der Heendikesporten[2])	1 m.	2 rgld.												
e Jurien[3]) . .	½ m.	1 rgld.												
ket	1 m.	4 rgld.	2rgld.											
estrate . . .	½ m	½ m.	½ m.	1 m.	1 m.	3sc.	3 sc.	9sc.	3 sc.	16 sc.	3 sc.	3 sc.		
nstrate[4]) . .	1 m.	½ m.	10 sc.	22sc.	6 sc.	5sc.	18sc	8sc.						
elstrate . . .	½ m.	½ m.	½ m.	4 sc.	7 sc.	1m.	1 m.	7sc.	18sc.	19sc.	18sc.	6 sc.	6 ₰	

II. aus der Marienpfarre:

Lohstrate	5 m.	1 m.	1 rgld.	1 rgld.	1m.	7sc.	2 sc.	18sc.	12½ sc.	5 sc.
Barenhof[5]) . . .	1 m.	1 m.	7 sc.							
Nortorper Porte .	½ m.	½ m.								
Lüttike Gildewort	1 m.	1 rgld.								
Grote Gildewort by der Nortorpe .	½ m.	½ m.	½ m.							
Beerstrate . . .	9 sc.	1 m.	9 sc.	2½ sc.						
Heegerstrate . .	½ m.	2½ sc.								
Market	1 m.	15 sc.								
Kranenstrate . .	4 sc.	½ m.	2 m.	2 m.	4sc.					
Dilingerstrate . .	1 m.									

---

[1]) Der große Friedhof ist der heutige Domplatz und zwar der Teil, der sich vom Dom bis zum Bischöflichen Palais hin erstreckt (Osn. Mitt. VI 116).

[2]) Ueber die Häuser, die zwischen dem äußeren und inneren Herrenteichstor lagen vgl. Stüve, Hochstift I 182; II 278.

[3]) Die Krümmung der Großen Straße nannte man St. Jürgensort. Dort lag die alte Georgskapelle, die Pfarrgrenze zwischen dem Dom und St. Johann (Osn. Mitt. XI 161).

[4]) Die Siechenstraße lag bei Kloster Gertrudenberg.

[5]) Der Barenhof lag bei der Vitikapelle am Hasetor.

III. aus der Katharinenpfarre:

Kranenstrate up der Stenbrugge[1] . .	1 m.	1/2 m.	10 sc.	1 m.	18 sc.				
Hakenstrate . . .	3 sc.	1/2 m.	1 m.	1 m.	2 sc.	1 m.	1/2 m.	1/2 m	1 rglb.
Up den Kampe na den Barvoten[3]) .	2 sc.	1 sc.	2 m.						
Up den Kampe na Olosenkampshus.	1 rglb.								
Heegerword by der Muren[4])	1 m.	7 sc.	3 sc.	1/2 m.	1/2 m.	1/2 m.			
Roderynckstrate[5]) .	1 m.	1/2 m.	1 m.						
Hamekynckstrate .	1 m.	1/2 rglb.							
Kampstrate . . .	1/2 m.	1 m.							
Nye Graven . . .	2 rglb.	1 m.	1 rglb.	1/2 m.	1 m.	1 m.	1/2 m.		
Porsenword[6]) . .	1 rglb.	3 sc.							

IV. aus der Johannispfarre:

Tuschen sunte Johannem et Johannes sunte Porten[7]).	1 rglb.	1/2 m.	1/2 m.	1/2 m.	1/2 m.	1 m.	1 m
Goddesridderen[8])	1/2 m.	3 sc.					
Rosenstrate	1/2 m.						
Susterstrate	2 rglb.						
Kampstrate	1/2 m.						
Vor der olden Porten . .	1 m.	15 sc.	1 rglb.	1 sc.			
Hamekynckstrate	1 m.	1 rglb.					
Tuschen sunte Johannem un der olden Porten . .	1 m.	3 rglb.	1 rglb.	3 sc.			

---

[1]) Es ist derjenige Teil der Krahnstraße gemeint, wo der Poggenbach die Straße teilte und überbrückt war (Osn. Mitt. XVI 10).

[2]) Diese Rente ist beachtenswert, weil sie aus der Ochsenwiese kam, deren Lage bislang unbekannt war (Vgl. Stüve in Osn. Mitt. V 27). Nach Mskr. 165 S. 19 lag die ossenwisch, die Jutta von Dumstorf, die Witwe des Dethard von Dumstorf, 1498 testamentarisch dem oster Gertrudenberg vermachte, buten der Nortorper porten by der hase.

[3]) Das Franziskaner- oder Barfüßerkloster lag bei der Katharinenkirche.

[4]) Mit Mauer ist stets die Stadtmauer gemeint.

[5]) Die heutige Redlingerstraße.

b) Verwaltung des Klosterbesitzes.

Zur Zeit, wo Gertrudenberg gegründet wurde und seine ersten Güter erwarb, war in Westfalen und Niedersachsen das Villikationssystem in Uebung für die Verwaltung eines größeren Grundbesitzes. Bei dieser Wirtschaftsform legte der Grundherr mehrere Erben zu einem Villikationsverbande zusammen mit einem Haupthofe, curia, villa, curtis oder auch allodium genannt, als Mittelpunkt. Von hier aus leitete im Auftrage des Grundherrn ein Villikus, ein Verwalter, die geschlossen oder auch zerstreut um den Haupthof liegenden Güter.[1])

Diese Form der Bewirtschaftung war auch bei einigen geistlichen Grundherrschaften im Bistum Osnabrück üblich. Hausgenossenschaften nannte man dort die Villikationen und die, welche einem solchen Verbande angehörten, Huslüde, Hausgenossen. Nach Stüve[2]) bestanden Hausgenossenschaften des Domkapitels, des Bischofs und des Kapitels von St. Johann; von den Klöstern sollen aber nur Ösede und Bersenbrück, vielleicht noch Iburg,[3]) nicht Gertruden-

---

[6]) Porsenword nannte man einen Teil des Neuen Graben (Osn. Mitt. IV 334).

[7]) Die porta s. Johannis, die olde porte, war das alte Tor am Neumarkt. Es bildete den Uebergang der Altstadt in die Neustadt.

[8]) Die Ritter des Deutschen Ordens, Goddesridder genannt, gründeten kurz nach 1300 von Münster aus eine Kommende auf der Neustadt.

[1]) Vgl. Wittich, Grundherrschaft S. 275 ff.

[2]) Stüve, Hochstift I 40, 70 ff.

[3]) Für Iburg kann Donnerberg höchstens eine Villikation nachweisen (Osn. Mitt. XXXVI 75). Recht gewagt und kühn ist es übrigens, auf eine erst aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. stammende Anmerkung hin mit Donnerberg „anzunehmen", daß der Iburger Besitz bis 1400 in Villikationen ein-

berg und Malgarten diese Verwaltungsform eingeführt haben.

Für unser Kloster trifft diese Wahrnehmung sicher zu; eine beweiskräftige Nachricht über Gertrudenberger Villikationen haben wir nicht.

Die Güter begegnen uns nur als domus und mansus, Bezeichnungen, die für ein einzelnes Erbe, nicht für ganze Villikationen üblich waren. Freilich 1295 wird ein Villi-

---

geteilt war. Auf jeden Fall ist Wittich, der Stübes Ansicht, um 1250 seien im Bistum Osnabrück nur ¼ aller Hörigen in Villikationen geordnet gewesen, ablehnt, im Unrecht. Denn bei den von Wittich herangezogenen Belegen (O. U. B. I 132—216) handelt es sich nicht immer um Villikationen. Alle Uebertragungen an Iburg sind von vornherein auszuscheiden, für manche Uebertragungen an die Osnabrücker Kirche kann Wittichs Annahme, es handle sich um Villikationen, zutreffen. So ist die (O. U. B. I 190) genannte curia Drebber nach dem Güterregister von 1240 (Möser Osn. Gesch. VIII 393) ein Villikationsmittelpunkt. Man darf aber nicht jede curia und curtis als solchen ansehen, wie Wittich es tut. Eine curia kann eine Villikation bezeichnen, es kann darunter aber auch ein Teil derselben zu verstehen sein. Im obigen Register der bischöflichen Tafelgüter sind Villikationen aufgeführt, die als Teile curiae, curtes, mansus und domus haben (Vgl. Möser VIII 374).

Ueber den Bedeutungswandel von curia, curtis und praedium S. Dopsch, Wirtschaftsentwickelung I 230, Ilgen, Westdeutsche Ztschr. XXXII (1913) S. 60 und Schöne, Stud. u. Mitt. XXXV (1914) S. 219.

Wenn Stübe auch die Zahl solcher Hörigen, die einem Villikationsverband angehörten, zu niedrig angesetzt haben sollte, dann kommt er immer noch der Wahrheit näher als Wittich mit seiner falschen Theorie, nach der Hörigkeit und Villikationsangehörigkeit identisch sein sollen (Grundherrschaft S. 275). Ueber die aus Norddeutschland stammenden Angriffe gegen die Wittichsche Beweisführung vgl. Georg Bode, Der Uradel in Ostfalen. S. 9 ff.

kus Adolf vom Gertrudenberg,[1]) 1333 eine curia montis sancte Gertrudis genannt,[2]) doch haben diese, nur hier nachweisbaren Ausdrücke in einer Zeit, wo in ganz Westfalen die Villikationsbezirke aufgelöst wurden, weil sie sich als schädlich für den Grundherrn erwiesen hatten, keine eigentliche Beweiskraft für die Villikationsverfassung der Gertrudenberger Güter. Auch nach Sprengung der Villikationsverbände führten nämlich oft die Pächter alter Haupthöfe den Titel Villikus weiter,[3]) und daß unter diesen Umständen die Bezeichnung „Villikus" ein neutraler Begriff wurde, ein Titel, den sich gelegentlich auch ein Pächter der beim Kloster Gertrudenberg gelegenen Erben zulegte; das ist verständlich. Das einmalige Vorkommen einer curia montis s. Gertrudis beweist gar nichts; mit curia kann, wie unten gezeigt, ein alter Haupthof einer Villikation gemeint sein, es kann aber auch die Bezeichnung eines einzelnen Erbes sein. Wir verstehen also unter den in den Urkunden und Heberegistern genannten domus einzelne Erben, die nicht nach Villikationen geordnet waren, sondern direkt vom Kloster aus verwaltet wurden, verschieden nach dem persönlichen Verhältnis der Klosterbauern zur Grundherrschaft.

Kam ein Erbe in Klosterbesitz, dann wurden gewöhnlich auch die zeitigen Bebauer mitübernommen. Diese waren als Hörige an die Scholle gebunden, wurden mit ihr verkauft, vertauscht und verschenkt. Im Bistum Osnabrück kannte man 2 Klassen von Hörigen, Hausgenossen und Rittereigene.[4]) Hausgenossen waren solche Hörige, die zu

[1]) Osn. U. B. IV 418.
[2]) Urk. v. 2. Mai 1333.
[3]) Brinkmann, Meiergüter S. 5.
[4]) Stüve, Hochstift I S. 69.

einer Villikation gehörten, auch nach deren Auflösung diese Bezeichnung beibehielten und im Hausgenossenrecht einen gewissen Schutz genossen.[1]) Sie standen sich bedeutend besser als die Rittereigenen, die mehr der direkten Willkür des Grundherrn preisgegeben waren.

Zu der letzteren Art dürfte der größere Teil der Gertrudenberger Eigenbehörigen zu zählen sein. Denn viele der im Mittelalter erworbenen Erben kamen aus Ritterhand ans Kloster, die mit den Erben übernommenen Eigenbehörigen werden Rittereigene gewesen sein.

Anders lag der Fall bei Erwerb von Gütern, die bislang geistlichen Grundherrschaften, deren Güter nach Villikationssystem verwaltet wurden, angehört hatten. Das Dodeshaus, das vom Domkapitel, einige Erben zu Büne, die von St. Johann erworben wurden, werden als alte Bestandteile einer Villikation, die mit ihnen übernommenen Hörigen als Hausgenossen anzusprechen sein. Zwei verschiedene Wurzeln hat also das Verhältnis des Klosters zu seinen Eigenbehörigen. Das muß man besonders bei Urkunden des späteren Mittelalters, in denen gelegentlich der Ausdruck na huslüde rechte begegnet, beachten. So verzichtete 1455 Abeke Mertening und Lucia, seine Frau, auf Mertenings Erbe, zu dem ihr Sohn Steffen na huslüde rechte ein Anerbe war.[2]) Dieses Erbe war nun Eigentum der Osnabrücker Kirche gewesen und erst

[1]) Osn. Mitt. XXXVII S. 254.

Aufgezeichnet wurden die Hausgenossenrechte verhältnismäßig spät. Aus der Umgebung von Osnabrück sind erhalten die Rechte der Hausgenossen zu Engern, Uphausen, Belm und Westrum (Grimm, Weistümer III 188). Ueber Sterbfall der Hausgenossen des Bischofs in Schledehausen vgl. Codex Constit. Osn. S. 13.

[2]) Urk. v. 14. Juli 1455.

1366 durch Bischof Johannes an Gertrudenberg gekommen,[1]) die Bebauer haben also auch unter dem neuen Herrn nach Hausgenossenrecht das Erbe weiter bewirtschaftet.

Unsere Quellen kennen aber auch vollschuldige, eigene Leute[2]) des Klosters und eine Eigengebung „zu vollschuldigem Leibeseigentum."[3])

Volle Klarheit über diese Verhältnisse bieten die Urkunden nicht, so daß wir nicht mit Sicherheit sagen können, ob diese 2 Klassen der Eigenbehörigen völlig getrennt weiter bestanden im Verbande der Gertrudenberger Grundherrschaft. Möglich ist es, daß Uebertragungen des Hausgenossenrechts oder einzelner Vorrechte desselben an die Rittereigenen stattfand, wahrscheinlicher noch, daß am Ende des Mittelalters eine allmähliche Verschmelzung der Hausgenossen mit den übrigen Eigenbehörigen stattfand, ein Prozeß, dessen Nachwirkungen wir noch angedeutet finden in der Osnabrücker Eigentumsordnung v. J. 1770.[4])

Das gemeinsame, beide Klassen umfassende Band war die Eigenbehörigkeit, und nach diesem im Osnabrückschen geltenden Recht werden die Erben vom Propst in Pacht gegeben sein, ob in Erbpacht oder in Zeitpacht, läßt sich nicht entscheiden.

Schon 1253 wurde das Wellen-Erbe dem Schwestersohne des Propstes Wessel in Erbpacht gegeben,[5]) und es scheint fast, als sei die Erbpacht bis zum 14. Jahrh. die Regel gewesen. Seit dieser Zeit liegen nämlich Urkunden

---

[1]) Mſk. 221 S. 70, Urk. v. 25. März 1457.

[2]) Urk. v. 4. Dez. 1482 und Abschn. 338 e Nr. 8, wo vom Richter die Bebauer des Erbes Schlichting vollschuldige egene lude genannt werden.

[3]) Urk. v. 26. Sept. 1546.

[4]) cap. I S. 7.

[5]) O. U. B. III 86.

vor, in denen andere Leiheverhältnisse festgelegt wurden. Im Prinzip wurde von jetzt an nur auf bestimmte Jahre verpachtet. Wie bei vielen geistlichen Grundherrschaften ist die Zahl 12 oft vertreten,[1]) es findet sich aber auch eine Zeitpacht auf 14[2]) und 18 Jahre.[3])

Gewöhnlich folgte auch bei der Zeitpacht der Sohn dem Vater auf dem Erbe. Das Kloster machte es den Eltern sogar oft zur Pflicht, einen ihrer Söhne auf dem Erbe zu belassen, so daß faktisch die Zeitpacht so zur Erbpacht wurde, nur hatten die Kinder erst dann ein Recht auf das Gut, wenn der Konvent es ihnen zugesichert hatte.

Das Kloster erhielt jährlich von jedem Erbe eine bestimmte Abgabe an Getreide, Geld oder Vieh. Hafer ist die beliebteste Abgabe, dann folgt Roggen, selten Weizen. Nur ein Erbe in Leye bei Osnabrück, das Erbe Brinke bei Vehrte und Goldkamp in Haste hatten auch Weizen zu entrichten.[4]) Außer diesen Getreideabgaben sind nach den beiden Heberegistern des 13. Jahrh. meistens noch einige Denare und ein Schwein feststehende Abgaben eines Klostererbes. An diesen Pachtsätzen wurde im ganzen Mittelalter kaum etwas geändert; nur findet man im 15. Jahrh. durchweg eine Geldabgabe statt des zu liefernden Schweines, eine ähnliche Entwicklung, wie sie Caro für St. Gallen festgestellt hat. Dort erhielten die 16 ältesten Kanoniker am Ausgang des Mittelalters ein Schweinegeld an Stelle des früher zu liefernden Schweines.[5])

---

[1]) Vgl. Stüve, Hochstift II 654.

[2]) Urk. v. 13. Nov. 1512.

[3]) Urk. v. 12. März 1457.

[4]) Stüve (Hochstift II 655) ist der Meinung, daß Weizen im Osnabrückschen nicht verbaut sei. Auch Kloster Rulle erhielt Weizen aus Zehnten in Hagenberg (Ksp. Glane) und Osterbeck (Ksp. Westerkappeln). O. U. B. III 522.

[5]) Caro, Beiträge 81.

Außer diesen Natural- und Geldlieferungen waren die Eigenbehörigen noch zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet, mußten auf dem Gertrudenberge helfen zur Zeit der Einsaat und der Ernte und oft auch eine Fuhr nach Wallenbrück übernehmen, um von dort die reichen Zehnteinkünfte des Klosters zu holen. Die drückendste Last aber, die auf ihnen ruhte, war die Erbteilung, der Sterbfall. Beim Tode des Mannes oder der Frau hatte der Konvent das Recht, die Hälfte oder doch einen gewissen Teil des Nachlasses an sich zu nehmen. Die Erbteilung wird zwar oft genannt, doch läßt sich der Umfang aus dem in den Urkunden üblichen Ausdruck „erve delen" nicht bestimmen.[1]) Am Ende des Mittelalters wurde für den Sterbfall oft eine Geldsumme entrichtet, deren Höhe bei Antritt des Erbes festgesetzt wurde. War das nicht geschehen, dann schickte das Kloster seinen Pater oder den Klostervogt, der den Gesamtnachlaß aufzeichnete, die Erbteilung vornahm und dann vor dem Richter und dem Pfarrer des Ortes auf einem sog. Erbtag einem Sohne der verstorbenen Eigenbehörigen das Erbe übertrug.[2]) Der das Erbe antretende Sohn zahlte dem Konvent ein Auffahrtsgeld. Oft wurde als Auffahrtsgeld und Sterbfall zusammen eine gewisse Summe bezahlt. Hermann Schlichting, der 1482 das gleichnamige Erbe nach dem Tode seiner Eltern übernahm, entrichtete nach Vereinbarung mit Rembert von Geistern, dem Beichtvater der Schwestern, als Erbteilung und Auffahrtsgeld zusammen 35 Kaufmannsgulden.[3])

---

[1]) 12 rheinische Goldgulden findet man öfter als Sterbfall. Vgl. Urk. v. 16. Dez. 1517.

[2]) So notiert z. B. die Klosterschreiberin z. J. 1508: als unse man Stuvermann in den artlande verstorven was, moste ik enen schoelder winnen, de mit unsen knecht dahingenk, dat guet to beschriven, se verterden 3 sc. R. 1508 in Abschn. 338e Nr. 7.

[3]) Urk. v. 4. Dez. 1482.

Für die übliche Pacht und die Leistung der Hand- und Spanndienste hatte der Eigenbehörige das Recht, das Gut nach seinem Belieben zu benutzen, jede Veränderung an den Gebäuden aber und die Belastung des Erbes mit Schulden war ihm verboten. Oft war auch die Benutzung des zum Erbe gehörenden Holzes untersagt.[1]) Hatte er das Erbe gut verwaltet, dann gab das Kloster dem Eigenbehörigen für den Abend seines Lebens eine Leibzucht, einige Aecker und Wiesen, von deren Erträgen der alte Wehrfester und seine eine Frau leben konnten. Starb ein Eigenbehöriger aber, bevor er die Leibzucht bezogen hatte, dann mußte die Witwe das Erbe räumen. Sie erhielt die halbe Leibzucht zugewiesen.

Verwickelter waren die Verhältnisse, wenn ein Erbe nicht an einen Eigenbehörigen, sondern an einen Freien ausgetan wurde. Das war um 1500 oft der Fall. Wahrscheinlich fehlte es dem Kloster an Eigenbehörigen, und so kam es, daß man für die Bebauung vieler, besonders wüst liegender Erben Freie heranzog. Oft behielten Mann und Frau ihre Freiheit bei Uebernahme eines solchen Klostergutes; sie entrichteten die darauf ruhenden Dienste und Abgaben und mußten dem Konvente das Recht der Erbteilung zugestehen. Starb einer der beiden Eheleute, dann durfte der überlebende Teil ohne Willen des Klosters keine neue Ehe schließen. Einer der Söhne wurde bei Antritt

---

[1]) Eine derartige Bestimmung in Mſk. 166 S. 18: so manich fruchtbar holt he houwet, so manigen gulden sal he gewen. Gertrudenberg hat in späterer Zeit manchen Streit mit seinen Eigenbehörigen gehabt wegen Fällung des fruchtbaren Holzes (vgl. Osnabr. Eigentumsordnung S. 67). Zum fruchtbaren Holz — auch wohl Blumenholz genannt — rechnete man vor allem Eichen, bisweilen auch Buchen (Klöntrup, Handbuch I 168).

des Erbes zum Anerben bestimmt und zugleich die Verfügung getroffen, nach der er später ein dem Kloster eigenbehöriges Mädchen heiraten mußte.[1]) So kam stets das Prinzip, wonach die Erben nur von Eigenbehörigen bebaut werden sollten, wieder zur Geltung, da die Kinder der zweiten Generation dem Stande der Mutter folgend wieder hörig wurden. Gewöhnlich mußte der älteste Sohn das erledigte Erbe übernehmen, alle andern Kinder hatten keine Ansprüche daran, erhielten aber nach Landessitte 2 Mark als Abfindung.[2]) In einzelnen Fällen haben auch Töchter ein Erbe übernommen, doch war das nicht die Regel.

Auch wenn Mann und Frau nicht die Freiheit behielten, sondern hörig wurden, sind die Bestimmungen über Erbfolge, Sterbfall und Abgaben kaum verschieden von den oben geschilderten. Nur wenn der Mann frei blieb und die Frau sich in Hörigkeit begab, trat eine besondere Vergünstigung ein. Hier wurde durchweg das erste Kind an Stelle der Mutter frei. Starb es im ersten Jahre nach der Geburt, so ging die Vergünstigung auf das nächste Kind über, alle andern waren natürlich hörig.[3]) War aber die Mutter frei geblieben, dann hatten die Töchter das Recht, ihren Nachlaß an sich zu nehmen.[4])

Wenn Freie also ein Klostererbe übernahmen, dann war das persönliche und dingliche Verhältnis zum Kloster freier und milder als bei den Eigenbehörigen. Es scheint sogar, als hätte der Konvent in einzelnen Fällen nach dem im Bistum Osnabrück unbekannten Meierrecht, das dem Bebauer größere Freiheiten zugestand als das Eigenbehörigen-

---

[1]) Mſk. 221 S. 23.
[2]) Urk. v. 27. Febr. 1492.
[3]) Urk. v. 26. Sept. 1546.
[4]) Urk. v. J. 1486.

recht, Erben an Freie ausgetan. Wessel Dodeshaus hatte das gleichnamige Erbe Dodeshaus in Schinkel „in meierstedischen gewinn" erhalten,[1]) und die Frau des Johann Quagelbrink, dem 1539 die Hälfte der drei Erben zu Büne übertragen wurde, gab sich in Meier Statt dem Kloster zu eigen.[2]) Einer der Söhne sollte Anerbe werden; waren keine Söhne vorhanden, dann durfte auch eine Tochter das Erbe antreten. Diese Bestimmung weist auf das Meierrecht, das jedes Kind zur Erbfolge zuließ, hin. Bei den Eigenbehörigen erbte das älteste oder jüngste Kind den Hof.[3]) Außerdem sollte die Gerade der Mutter von der Erbteilung ausgenommen sein, eine Bestimmung, die sich aber auch bei Eigenbehörigen findet.[4])

---

[1]) Urk. v. 18. Jan. 1544.

[2]) Urk. v. 20. Jan. 1539.

Ueber das Meierrecht vgl. Brinkmann, Meiergüter. In den wichtigsten Punkten ist das Meierrecht vom Eigenbehörigenrecht nicht verschieden (Ebd. S. 20). Bei den in Gertrudenberger Urkunden als „Meier" bezeichneten Bebauern alter Haupthöfe hat man übrigens nicht an „Meierrecht" zu denken. Solche unterscheiden sich nicht von Eigenbehörigen, die diesen Titel nicht führen (Ebdt. S. 102).

[3]) Brinkmann, Meiergüter S. 52. Das Osnabrücker Eigentumsrecht v. J. 1770 spricht dagegen dem jüngsten Sohne vor seinen Brüdern und Schwestern das Erbrecht zu. Die Verhältnisse haben sich also zu Ungunsten des ältesten Sohnes verschoben (cap. IV. S. 7).

[4]) Urk. v. 10. Sept. 1496. Unter Gerade verstand man die Kleider, Kleinodien und Werkzeuge der Mutter; die Waffen und Kleider des Vaters nannte man Herwedde. Weiteres bei Klöntrup, Handbuch III 230; II 154. Schon ein Synodalstatut des Bischofs Engelbert v. J. 1312 verlangte, daß die Waffen, mit denen die Hörigen zur besseren Verteidigung des Stifts sich versehen sollten, vom Grundherrn bei der Erbteilung nicht eingezogen wurden (Urk. v. 8. Sept. 1312 im Domarchiv).

Hart und drückend ist die Lage der Gertrudenberger Eigenbehörigen nie gewesen. Selten wurden die Abgaben erhöht, und die meisten Erben, die im ältesten Heberegister die vierte Garbe entrichten, haben auch noch nach den Kornregistern des ausgehenden Mittelalters diese zu liefern.

So hören wir auch kaum etwas von Streitigkeiten zwischen dem Kloster und seinen Eigenbehörigen. Kam es zu Differenzen, dann handelte es sich meistens um die Dienste. Auf eine Beschwerde des Pächters zu Büne wurde ihm ein alle 8 Tage zu leistender Dienst umgewandelt, so daß er jetzt nur alle 2 Wochen zu dienen brauchte, unter der Bedingung, daß er „morgens früh zu guter Zeit im Kloster erscheine mit seinem Gespann, getreulich und mit Fleiß bis an den Abend diene und wohl und unstrafbar seine Arbeit verrichte". Tat er das nicht, dann sollte er wieder zu achttägigem Dienst verpflichtet sein.[1])

Hatte der Eigenbehörige oder auch ein Freier das Klostererbe gut verwaltet, dann war der Konvent nicht kleinlich in der Bewilligung der Leibzucht. Als Johannes Quagelbrink, der Bebauer des Schultenhofes zu Büne, beim Einfall des Herzogs Philipp Magnus von Braunschweig sehr zurückgekommen war, bat er den Konvent um eine reichliche Leibzucht. Ihm wurden 10 Scheffel Roggenland zu freier Benutzung, 6 Scheffel gegen Entrichtung der vierten Garbe, 2 Aecker, ein kleiner Garten und ein Teil einer Wiese überwiesen. Während der Eichelmast durfte er 6 Schweine ins Holz des Klosters treiben, auf dem

---

[1]) In Urk. vom 20. Jan. 1589 inseriert. Der Wochendienst war die Regel, die aber nicht immer durchgeführt wurde. Für Oesede ist er bezeugt, Herzebrock hatte alle 14 Tage auf einen Dienst Anspruch. Vgl. Stüve, Hochstift II 658; Osn. Mitt. XXXVII S. 270.

Schultenhof zu Büne, von dem die Leibzucht abgetrennt wurde, das nötige Brennholz sammeln und 2 Kühe dort auf die Weide treiben. Nach seinem Tode sollte die Leibzucht wieder an den Schultenhof zurückfallen.[1])

Selbst ungetreuen Pächtern, die das Erbe schlecht verwalteten, gab der Konvent eine Leibzucht. Nur zwei Fälle vermögen wir nachzuweisen, wo der Bebauer eines Klostererbes abgesetzt wurde. 1544 wurde das Dodeshaus dem Wessel Dodeshaus, der es in Meier Statt unterhatte, genommen. Ohne Wissen des Klosters hatte er seinen Gläubigern mehrere Aecker zur Bebauung überlassen und sich auch sonst als unfähig erwiesen. Zwei seiner Freunde verhandelten mit der Priorin Justina Vinke wegen der Bewilligung einer Leibzucht. Sie wurde ihm trotz seiner schlechten Wirtschaftsführung auch zugestanden. Seinem Sohne Jürgen, der ein Anerbe zum Dodeshaus gewesen war, gab die Priorin um Gottes Willen einen freien Hals, d. h. sie schenkte ihm die Freiheit. Zwei seiner Töchter sollten einen Scheffel Getreide für ihren Unterhalt bekommen, wenn sie sich gut und fromm aufführten.[2]) Nach 14 Tagen erschien der abgemeierte Dodeshaus mit Frau und Kindern auf dem Gertrudenberge, leistete auf das Erbe Verzicht und nahm die Leibzucht „mit hoher Danksagung" in Empfang.[3]) Das Jahr darauf erwies die Priorin ihm noch eine neue Wohltat. Sie versprach ihm für die letzten Lebensjahre, wenn er sich nicht allein ernähren könne, täglich 2 Mahlzeiten, die er sich vom Kloster holen sollte.[4]) Ein ähnlicher Fall ist uns für das Jahr 1511 überliefert. In diesem Jahre mußte

[1]) Msk. 221, S. 58.
[2]) Urk. v. 18. Jan. 1544.
[3]) Urk. v. 15. März 1544.
[4]) Urk. v. 10. April 1545.

Albert Rolemann das gleichnamige Erbe verlassen, weil er die Dienste und Lasten vor Armut nicht mehr tragen konnte. Das Erbe erhielt sein Bruder Otto, er selbst aber als Leibzucht 12 Scheffel Roggenland zu freiem Gebrauch. Nach Alberts Tode sollten seiner Frau 2 Scheffel davon verbleiben. Otto hatte seinem Bruder 1 Mark zu zahlen zur Errichtung eines Kottens, seiner Tochter Agatha ein Pferd, eine Kuh, ein Schwein, einen Malter Roggen und 6 Scheffel Hafer[1]) zu überlassen.

Die Verwaltung war, wie früher bemerkt, Sache der Pröpste, und am Schlusse dieser kurzen Uebersicht über die Klostererben ist darum die Frage angebracht: Wie haben die Pröpste diese ihre Amtspflicht erfüllt?

Die große Kölner Provinzialsynode v. J. 1536 verordnete im 16. Kapitel, daß verschwenderische Pröpste in Nonnenklöstern abgesetzt und sparsame Verwalter eingesetzt werden sollten.[2]) Diese Bestimmung läßt schon vermuten, daß die wirtschaftliche Lage vieler Frauenklöster am Ende des Mittelalters eine schlechte geworden war infolge der Mißwirtschaft der Pröpste. Auch die Pröpste der Osnabrücker Benediktinerinnenklöster haben — von einigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen — ihr Amt schlecht verwaltet.[3]) Als man in Köln allgemein auf solche Pröpste, den Krebsschaden des damaligen Klosterlebens, aufmerksam wurde, da hatten die Osnabrücker Bischöfe längst abgerechnet mit diesen ungetreuen Verwaltern; sie waren bei Einführung der

[1]) Urk. v. J. 1511 in Mſk. 223.

[2]) Acta Synodalia S. 169.

[3]) Die Malgartener Chronik berichtet ausdrücklich von diesem Kloster: habuit alias sat mali a prepositis ante reformationem (Osn. Mitt. II 22). Unter reformatio ist der Anschluß Malgartens an die Bursfelder Reform zu verstehen.

Bursfelder Reform abgesetzt. Der letzte Gertrudenberger Propst, Johannes Phibbe, ein Weltpriester, mußte abdanken,[1]) doch büßte er nicht so sehr die eigenen Fehler als die seiner Vorgänger. Schon um 1400 lag die Klosterwirtschaft sehr darnieder, es gelang aber der tatkräftigen Priorin Adelheid Peternelle, dieses Mal wieder Ordnung in die Verwaltung zu bringen.[2]) Ihr Vorgehen mochte den Schwestern gezeigt haben, daß sie sich besser standen, wenn sie die Güter selbst verwalteten. So kam es, daß die Propstei zeitweilig unbesetzt war. Amt und Einkünfte eines Propstes hatten um 1300 einen Kanoniker des reichen Kanonissenstiftes Freckenhorst zum Gertrudenberg gezogen,[3]) und noch 1380 hatte ein Johannes von Leden aus dem bekannten Osnabrücker Patriziergeschlechte die Propstei inne.[4]) Dann ändert sich das Bild. 1405 treffen wir einen Offizial der Dompropstei, den Domvikar Hermann Toleke,[5]) 1463 einen Hermann Gildehaus,[6]) 1469 den Domvikar Johann von Vechte[7]) im Nebenamt als Pröpste des Klosters. Schon diese absteigende Linie der Standesverhältnisse zeigt, daß die Gertrudenberger Propstei keine Zugkraft mehr besaß für vornehme Pfründenjäger, die zu ihrem Kanonikat wohl die Einkünfte, aber nicht die

---

[1]) O. G. Q. III 55.

[2]) Osn. Mitt. III 20.

[3]) Nach dem goldenen Buche von Freckenhorst trug zum Kauf des Zehnten in Walstede eine Mark bei Gerhardus, praepositus montis s. Gertrudis quondam decanus, huius ecclesiae canonicus (Codex Traditionum Westf. S. 116).

[4]) Mskr. 221 S. 201, Urk. v. 17. Jan. 1380.

[5]) Mskr. 165 S. 133, Urk. v. 22. Nov. 1399 im Domarchiv. Toleke war auch Rektor des Altares Simonis und Judä im Dom (Westf. Ztschr. V 292).

[6]) Mskr. 165 S. 115.

[7]) Urk. v. 18. Jan. 1469.

Arbeit eines Propstes übernahmen.[1]) Sie räumten bürgerlichen Domvikaren das Feld. Auch diese haben anscheinend wenig Lust und Liebe empfunden, die von den Kanonikern verfahrenen Verhältnisse zu ordnen.[2]) Wenn schon die Nürenburg, die doch nahe beim Kloster lag, i. J. 1455 so verwildert war, daß die dazu gehörenden Teiche mit Heide und Holz zugewachsen, die Gärten verwüstet, kurz das ganze Erbe so verwildert war, daß die Schwestern fürchteten, es könne für gemeine Mark gehalten werden und ihnen so verloren gehen, dann wirft das ein grelles Licht auf die Wirtschaft dieser bürgerlichen Pröpste. Als die Propstei unbesetzt war, griffen die Schwestern selbst ein und verpachteten die Nürenburg an Hermann Honder, genannt Wymann, der zu Ehren der hl. Gertrud und um dem Kloster eine Wohltat zu erweisen, das Erbe in Bebauung nahm. Für

[1]) Für Gertrudenberg ist 1265 ein Propst Heinrich belegt, der auch Kanonikus in Minden war (W. U. B. VI Nr. 816). In Oesede und Malgarten ist die Entwicklung dieselbe. Oesede hat 1268 einen Osnabrücker Domherrn Heinrich als Propst, 1285 Werner Buck aus dem oft genannten Rittergeschlechte (O. U. B. III 384, IV 168), 1402 aber schon einen bürgerlichen Propst Johannes Holthusen (Msc. 180 S. 119). In Malgarten sind 1367 ein Domvikar Hermann von Anrepe, 1421 Bernard Schürmann, bürgerlicher Herkunft, als Pröpste erwähnt (Westf. Ztschr. V 228, Osn. Mitt. I 49).

[2]) Mss. 211 im Staatsarchiv Osnabrück, ein Memorialbuch des Pfarrers der Katharinenkirche aus d. J. 1660, enthält außer Abschriften Gertrudenberger Urkunden auch das älteste Heberegister und sagt von ihm: „Dieses Register sei durch seine Korrekturen merkwürdig und zeige, wie die Verwaltung operiert habe." Der Verfasser spielt offenbar auf die schwer leserlichen Randbemerkungen an (jetzt gedruckt O. U. B. IV 1). Einen Vorwurf darf man aus dergleichen, harmlosen Notizen über Gütererwerb der Verwaltung nicht machen. Auch handelt es sich gar nicht um Korrekturen.

freie Pacht versprach er, die Teiche wieder zu graben, Kämpe und Gärten wieder in Ordnung zu bringen.[1])

So können wir es verstehen, wenn nach 1450 manches Erbe, das nicht so nahe beim Kloster lag als die Nürenburg, wüst war. Bei solcher Mißwirtschaft mußte die Zahl der Eigenbehörigen schwinden, und nach der Abschaffung der Propstei i. J. 1475 blieb dem Konvente kein anderer Weg übrig als die Besetzung der wüsten Erben mit Freien. Bald war ein Propst am Ruder, bald die zeitige Priorin, daneben gaben auch einzelne Nonnen solche Erben, die ihnen gehörten, selbst in Pacht. So tat es 1405 eine Nonne Grete van den Bele mit dem ihr zugehörenden Tazikenerbe. Mit Einverständnis von Propst und Konvent übertrug sie das Erbe an Hermann Abding und seine Erben, der ihr eine Pacht von 9 Schillingen zahlte. Nach dem Tode der Schwester sollten sie an den Konvent fallen.[2])

Aus allem wird man leicht den großen Fehler im klösterlichen Verwaltungssystem erkennen: Zentralisation und Uebersicht waren seit der Gütertrennung und dem Entstehen des Privatvermögens immer mehr geschwunden.

Denselben Fehler finden wir in der Zehntverwaltung. Bei der Gütertrennung kamen von reichlich 56 Zehnten 50 an die Propstei, dem Konvent wurden nur 6 unterstellt. Die Dezentralisation war so geschaffen, und in den folgenden Jahren griff sie weiter um sich, als die Inhaberinnen der drei Klosterämter, des Kammeramtes, Kelleramtes und der Küsterei, anfingen, Zehnten für ihr Pfründe zu erwerben. Der Sonderbesitz zersplitterte auch die Zehntverwaltung.

Um die Zehntverwaltung zu vereinfachen, war man schon 1250 dazu geschritten, die Naturalzehnten entfernt

---

[1]) Urk. v. 15. Aug. 1455.

[2]) Urk. v. 30. Sept. 1405.

liegender Orte mit Geld abzulösen. So zahlten die im Emslande gelegenen Orte Meppen, Oeringen (Pf. Bokeloh), Emmeln, Werpeloh auf dem Hümmling, ferner die Zehntpflichtigen des Oldenburgischen Münsterlandes einige Solidi statt der Naturalabgaben. Die Höchstleistung — 15 Solidi — kam aus dem Hofe des Abtes in Meppen und wurde zu Michaelis entrichtet. Dieses Fest sowie die Tage der Diözesanpatrone Krispinus und Krispinianus galten als übliche Zahltermine für solche Geldabgaben. In den Registern des 15. Jahrh. fehlen die Zehnten aus dem Emslande und vom Hümmling. Wahrscheinlich hat das Kloster sie der weiten Entfernung wegen veräußert.

Weit ist diese Ablösung der Zehnten mit Geld nicht eingedrungen; im allgemeinen entrichteten alle Zehntpflichtigen während des Mittelalters die von altersher feststehende dritte oder vierte Garbe in Roggen, Hafer, Gerste oder Weizen nach dem ortsüblichen Maß, wenn keine besondere Vorschrift gegeben war über das einzuhaltende Maß. In den Heberegistern ist am meisten genannt eine spiker mate, dann eine luttike mate, nach eigenem Maß liefern Ankum, Lingen und Damme.[1])

Neben diesem Kornzehnten, gewöhnlich großer Zehnte genannt, kannte man auch einen kleinen Zehnten, der oft Blutzehnte genannt wird. Im Bistum Osnabrück trifft man für ihn auch wohl die Bezeichnung „affhoster“.[2]) Der blutige Zehnt konnte recht drückend werden, weil er dem

[1]) Auch gleichlautende Maße können an Größe verschieden sein. Der Ankumer Malter hielt 14 Scheffel, der Dammer nur 8, der Lingener 9 Scheffel (Klöntrup, Handbuch II 292).

[2]) O. U. B. III 62. decimam minorem, que affhostere dicitur. Diese Benennung ist auch in den Kornregistern üblich.

Herrn das Recht gab, vom Zehntpflichtigen das 10. Stück des auf dem Erbe geborenen Jungviehs einzuziehen. Gewöhnlich sind wir über den kleinen Zehnten schlecht unterrichtet, weil er ausdrücklich nur selten erwähnt wird. Vielleicht kann man mit Loy[1]) annehmen, daß in den Urkunden die Bezeichnung decima nicht nur den großen, sondern auch den kleinen Zehnten in sich schließt.

Die ersten erhaltenen Register über den Blutzehnten stammen aus dem Jahre 1576. Sie sind vom Beichtvater des Klosters, der ein Protokoll über den Jahresbestand an Vieh und Jungvieh anzulegen pflegte, geschrieben.[2]) Füllen, Kälber, Lämmer, Gänse und Hühner sind im Register verzeichnet; geliefert wurden aber in den meisten Fällen nur Lämmer, Hühner und einige Denare, nie Füllen, selten Kälber. Die Geldabgabe wird als Ablösungssumme für die nicht gelieferten Füllen und Kälber, die der Bauer für Erhaltung des Viehbestandes ungern abgab, anzusehen sein. Große Bedeutung scheint dieser kleine Zehnte nie gehabt zu haben. Der größte Zehnte, den Gertrudenberg besaß, der über 10 Erben und einen Kotten gehende Zehnte zu Wallenbrück, brachte 1534 nur 2 Kälber, 2 Gänse, 1 Schaf und 18 Hühner.[3]) Eine Abgabe in Flachs, der Flachszehnte,

[1]) Loy, Der kirchliche Zehnt S. 31. Für Osnabrück scheint nach Klöntrup (Handbuch I 174) die Annahme nicht zuzutreffen, aber wohl für Kloster Wietmarschen, wo 1386 von einem Zehnten aufgezählt werden die gülde: smal ende grot, dat zy zaetgülde, garwengülde, pennickgülde, wu se gelegen sint van den tenden. Der smale Zehnte ist hier der kleine Zehnte (Jungius, Historiae Comitatus Benthemensis S. 244).

[2]) Abschnitt 338 e 26. Alle diese Register sind sehr verderbt und kaum zu entziffern.

[3]) Mſk. 165 S. 204.

wird selten erwähnt, ebenso ist der aus den Orten Garen und Maren zu liefernde Butterzehnte eine Ausnahme geblieben.

Die Sammlung der Zehnteinkünfte wurde vom Kloster selbst besorgt. Einige Orte hatten bei dieser Sammlung dem mit Pferd und Wagen ausgerüsteten Konventsboten Unterkunft zu gewähren. An 2 Tagen waren die Zehntpflichtigen zu Uptrup bei Lengerich, an einem die zu Snelten bei Lastrup zur Aufnahme verpflichtet.[2]) Erst am Ende des Mittelalters brach man mit dieser Art der Zehntverwaltung. Für bestimmte Termine, gewöhnlich für 4 Jahre, pflegte das Kloster jetzt seine Zehnten an die Markgenossen der zehntpflichtigen Orte gegen eine bestimmte Getreideabgabe zu verpachten.[3]) In den Pachtverträgen behielt der Konvent sich stets das Recht vor, nach Ablauf der Pachtzeit den Zehnten selbst wieder ausnehmen zu lassen. So wurde der Weg für eine Aenderung der Pachtsätze freigehalten und bei den Markgenossen jedes sich etwa bildende Recht auf den Zehnten im Keime erstickt.

Am Ende des Mittelalters besaß Gertrudenberg an vielen Orten eigene Zehntscheunen. Hier war der Vogt oder ein Diener des Klosters an gewissen Tagen anwesend und nahm von den Markgenossen das Zehntkorn in Empfang. War die Ablieferung geschehen, dann wurden die Fuhrleute reichlich bewirtet mit Speise und Trank.[4])

Das erfreulichste Bild in der Klosterverwaltung bieten die Renten. Hier war jede Nonne selbst berechtigt, die

---

[1]) Nach Dassel (Zur Geschichte der Grundherrschaft Ueberwasser S. 10) soll mit dem kleinen Zehnten eine Flachsabgabe bis z. J. 1470 verbunden gewesen sein.

[2]) Vgl. die Heberegister von 1250.

[3]) Solche Verträge sind erhalten im Annotationsbuch des Klosters v. J. 1540—1597. Abschnitt 388 e Nr. 16.

[4]) Mscr. 221 S. 134.

ihr zustehenden Einkünfte einzuziehen und auf pünktliche Zahlung zu halten. Geschah das nicht, dann gab der Besitz einer Rente weitgehende Rechte, um den säumigen Zahler an seine Pflicht zu erinnern. Die betreffende Nonne wandte sich an den Stadtrichter und ließ das Haus, aus dem die fälligen Renten nicht eingekommen waren, aufbieten. An 4 Sonntagen wurde der Verkauf nach alter, städtischer Gewohnheit von den 4 Kanzeln der einzelnen Pfarren bekannt gegeben und darauf einige zuverlässige Männer zum Abschätzen des Hauses ernannt.[1]) Im Kauftermine selbst wurden solche Häuser oft Eigentum des Klosters. Einem alten Brauche gemäß ließ die Besitzerin der Rente, die nunmehrige Eigentümerin des Hauses, „das Feuer auf dem Herde ausgießen, das Haal über dem Feuer auf- und niederziehen und einen Teil aus dem Türpfosten schneiden".[2]) Nach dieser symbolischen Besitzergreifung gab man das Haus wieder in Pacht. War es schwer belastet, dann wurde dem Mieter für einige Jahre die Miete erlassen und ihm dafür die Instandhaltung des Hauses zur Pflicht gemacht.[3])

Wegen der leichten Verwaltung waren die Renten das einfachste und dabei auch das sicherste Mittel zur Nutzbarmachung eines Kapitals. Oft wurden sie gezahlt wie die Wortgelder, d. h. wie Zinsen, die man zahlte für ein Haus, das in Erbzinsleihe ausgetan war.[4]) Gern gaben darum Eltern ihren Töchtern als Mitgift einige Renten mit, und auch das Kloster selbst kaufte im 14. und 15. Jahrh. lieber

[1]) Urkunde v. 6. Juli 1393. Ueber ein solches Abäußerungsverfahren nach Osnabrücker Stadtrecht vgl. Msk. 242 des Osn. Staatsarchivs. Auch Klöntrup, Handbuch I 1.

[2]) Msk. 167 S. 86. Ein ähnliches Beispiel bringt Wiegand, Denkwürdigkeiten S. 276.

[3]) Msk. 221 S. 72.

[4]) Philippi, Verfassungsgeschichte S. 34 Anmerk. 60.

Renten in Bürgerhäusern als Erben und Kotten, deren Besitz und Einkünfte, oft in weiter Ferne gelegen, Räubereien und Plünderungen ausgesetzt waren. Im Jahre 1379 mußten sich die Schwestern sogar nach Rom wenden, um durch Eingreifen des Papstes Urban VI. die dem Kloster entfremdeten Güter wiederzuerlangen. Der Papst beauftragte den Dechanten des Martinistifts in Münster mit der Revision des Klosterbesitzes und gab ihm Vollmacht, gegen diejenigen, welche seinen Anordnungen Widerstand leisteten, mit kirchlichen Strafen vorzugehen.[1])

18 Jahre später wurde das Schlichtingserbe in Garen von einer Räuberbande überfallen und ausgeplündert. Der Bischof Dietrich von Horn legte den Räubern zur Strafe eine Geldbuße auf. Trotzdem suchten sie noch ein zweites Mal das Erbe heim, raubten 20 Schweine, 2 Pferde, 15 Ochsen und noch manches andere. Propst und Konvent wandten sich wiederum an den Bischof, der mit Kirchenstrafen drohte, wenn keine Genugtuung geleistet werde.[2])

Nicht so gewalttätig gingen 1494 die Bauern von Evinghausen vor in einer Streitsache über den sog. „Krü-

---

[1]) Mandat Urbans VI. v. 22. April 1379.

[2]) Urk. v. 26. Jan. 1397. Für das kirchliche Strafverfahren bietet die Urkunde manche Einzelheiten. Der Bischof richtet sie an seine Diözesanen in Meppen, Herzlake, Steinbild, Landegge, Haren, Lathen, Sögel, Lastrup, Kropendorf, Löningen, Vippen und Berge. Zu den Räubern des Klostergutes gehören bekannte Ministerialen und Ritter: Gerhard Schwartewold der Aeltere, 2 Brüder Bernard und Gerhard Schwartewold, Otto Korf, Hermann Schwenke, Rudolf Schaed, Rudolf Roednagel, Eberhard Synnenkrepe, Eberhard Stypp, Gerhard von Hamm, Gerhard von Westerloh gen. Wessel von Lünen. Die Kölner Provinzialsynode v. J. 1332 mußte einen eigenen Artikel erlassen contra nobiles in expeditionibus damna personis Ecclesiasticis in curtibus earum inferentes (Acta Synod. S. 88).

digen Brink“ und den „Großen Esch“, die beide zum Erbe Weghorst in Icker gehörten. Die Bauern müssen recht zähe bei ihrem Standpunkte verharrt haben, denn hier drohte der Bischof nicht mit Kirchenstrafen, er verhängte den Bann über die Evinghausener.[1])

c) **Wirtschafts- und Kulturgeschichtliches aus dem Gertrudenberger Klosterleben am Ausgang des Mittelalters.**

Ueber das innerklösterliche Wirtschaftsleben eines mittelalterlichen Frauenklosters wissen wir wenig. Urkunden und Urbarien, gewöhnlich die einzige Quelle, bieten nur einen Ueberblick über den Güterbestand und seine Einkünfte, gewähren selten einen tieferen Blick in das Tun und Treiben innerhalb der Klostermauer. Hier setzt eine Quellengruppe ein, deren Erschließung viel Arbeit und Geduld erfordert, die darum in vielen Arbeiten übergangen oder doch nicht genügend gewürdigt wird, die Klosterrechnungen, Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, in denen die Klosterschreiberin nichts verheimlicht, sondern von Tag zu Tag alles getreulich bucht.

Die Archive sind nicht reich an mittelalterlichen Klosterrechnungen. Gertrudenberger Rechnungen sind uns schon aus dem Jahre 1475 erhalten, sie sind darum von besonderem Wert. Mit einem frommen Spruche beginnt die Klosterfrau alljährlich zu Michaelis ihre nach Einnahmen und Ausgaben geordneten Aufzeichnungen.[2])

[1]) Urk. v. 6. Febr. 1494.

[2]) Die Jahresrechnung 1482 beginnt: In den namen unsers Heeren. 1482 in festo Michaelis hebbe ick, Süster Hille van Dumstorpe, utgegeven dit nahbeschrevene to behof unsers closters (Abschnitt 338 e Nr. 2).

Klosterrechnungen, kulturgeschichtlich äußerst ergiebig, sind wenig veröffentlicht. Darum ist in diesem Abschnitt die kurze Zitierungsart aufgegeben und dafür der Wortlaut der Belege, Angabe der Preise usw. angegeben.

Besonders interessant und belehrend sind die Ausgaben, weil sie uns am besten zeigen, wie im Mittelalter die Bedürfnisse einer größeren Kommunität befriedigt wurden. Fleisch wurde im Kloster wenig gebraucht, nur für die Kranken, für Gäste und die beiden Kapläne im Kloster wurde es gekauft. Den Schwestern war der Fleischgenuß durch die Regel untersagt und auch dann, als in diesem Punkte Milderungen eintraten, blieben Fische die Hauptnahrung der Nonnen.[1]) Die meisten Fischsorten sind in den Rechnungen genannt: Schellfisch, Schollen, Salm, Hering und vor allem Stockfisch, der wegen seiner rötlichen Farbe „rotschaer" genannt wurde.[2]) Selten sind Aale verzeichnet, desto mehr aber Körbe „reckeling", der aus dem Bauche der Heilbutte geschnitten, dann gesalzen und getrocknet wurde und als Delikatesse galt.[3]) In Osnabrück wurden alle diese Sorten wenig gekauft. Heringe bezog man gern aus Zwolle, doch scheinen sie keine starke Anziehungskraft besessen zu haben. Gelegentlich, so am Schluß der Fastenzeit, haben die Nonnen nämlich Heringe wieder verkauft.[4])

Als Getränke werden Bier und Wein genannt. Beliebt waren im ganzen Mittelalter die schweren, südländi-

---

[1]) Papst Innocenz VIII. gestattete 1491 den Benediktinerinnen der Bursfelder Kongregation, der alle Osnabrücker Benediktinerinnen damals angehörten, den Fleischgenuß in tribus prandiis qualibet hebdomada . . . . . . propter fragilitatem sexus. Die Verfügung sollte aber nur Geltung haben, soweit keine andern päpstlichen Bestimmungen oder Klosterbräuche im Wege ständen (Mſk. 167 S. 152). Weitere Freiheiten bezüglich des Fleischgenusses erwirkte der Osnabrücker Domherr Johannes Manegold bei einer Romreise allen Benediktinerinnen des Bistums (Urk. v. J. 1497).

[2]) Schiller-Lübben, Mndt. Wörterbuch S. 514.

[3]) Ebdt. S. 455.

[4]) So R 1498 van herrynckge, de wy verkofften, des wy in der fasten to vil hadden $2^1/_2$ m. $3^1/_2$ sc.

schen Weine. Sie wurden auch im Kloster gekauft, besonders der spanische Malvasierwein. Wenn eine Schwester krank war, wenn Gäste angekommen waren, der Iburger Abt zur Visitation oder zur Einkleidung junger Novizinnen auf dem Gertrudenberg weilte, dann kaufte man gewöhnlich ein Quart Wein für 15 Denare. An den hohen Festen des Kirchenjahres, am Tage des hl. Benediktus und der hl. Gertrud, der beiden großen Ordenspatrone, erhielten auch die Schwestern ein Gläschen Wein. [1]) Sie pflegten den Wein mit Kräutern gemischt zu trinken, den sog. luterdrank oder claret. [2])

Eine eigene Bierbrauerei hat schon früh auf dem Gertrudenberge bestanden. Hopfengarten, Hopfenhaus und

---

[1]) Um die Anschauung des Mittelalters in diesem Punkte zu charakterisieren, sei auf eine Stiftung im früheren Benediktinerinnenkloster Vinnenberg hingewiesen, dem der Priester Gosen von Haltern eine Weinspende für das Weihnachtsfest vermachte: de to drinken un sik vrolich myt gode to maken (Linneborn, Reformation S. 329). Eine ähnliche Stiftung des Ritters Amelung von Varendorf bestand in Malgarten. Die Verwalterin der Stiftung hatte Ostern nach Schluß des Gottesdienstes im Refektorium Wein zu spenden — in refectionem cordium puellarum (Osn. Mitt. II 69). Erwähnenswert ist auch cap. 40 der Oxforder Benediktinerinnenregel: Von der mazzen des drankes. Ein ielich hat ir eigene gabe. Ein coppelen wines täglich soll genügen. Wenn eine Nonne sich dessen enthält, wird sie dafür großen Lohn finden bei Gott. Wenn aber in Notfällen, bei der Arbeit oder wegen der Sommerhitze die Schwestern mehr bedürfen, dann darf die Priorin das Maß vermehren. Entziehung des Weines galt als Strafe (Sievers, Benediktinerregel S. 22 ff.).

[2]) Im Stift Asbeck kannte man für den luterdrank folgendes Rezept: 3 Quart Wein, je 2 Lot Muskatblumen und Nägel, 6 Lot Kaneel, 1 Lot galgan, 1 Lot Paradieskörner, 8 Lot Ingwer, 1 Lot Safran, 4 Pfund Zucker! (Swieters, Freckenhorst und seine Aebtissinnen S. 141).

Iburger Klosterschüler, die Hopfenwurzeln zum Gertrudenberg bringen, werden in Urkunden und Rechnungen öfter genannt. Das zum Brauen erforderliche Malz wurde ebenfalls im Klostergarten gezogen und zwar so reichlich, daß alljährlich der Ueberschuß teils verkauft, teils an die Franziskaner und Dominikaner in der Stadt verschenkt wurde. Das Brauen besorgte ein für einige Wochen gemieteter Brauknecht, der gelegentlich auch die Nonnen in dieses Geschäft einführen sollte, wie eine Ausgabe vom Jahre 1502 beweist. Gelehrige Schülerinnen fand er nicht, und der Brauknecht bleibt eine stehende Figur in allen folgenden Jahresrechnungen.

Zwei Sorten Bier, ein dünneres und ein volleres, werden genannt; gewöhnlich trank man aber das sog. Grutbier, den Grüsing.[1]) Auch wurde dem Kloster zum eigenen Gebräu wohl von auswärts Bier zum Geschenk gemacht. So schickte i. J. 1495 Hermann Brave 3 Tonnen Bier und einen Ochsen dazu, der Rentmeister von Delmenhorst 2 Tonnen aus Bremen.

Das Mischen der Getränke war üblich. Die Nonnenklöster kannten ein „mixtum", das die Vorleserin bei Tisch erhielt (Sievers, Benediktinerregel S. 21).

Auch die Kluniazenserstatuten kennen ein mixtum, das aus Brot und Wein bestand (Tomeck, Studien S. 254).

[1]) Nach Schiller-Lübben (Mndt. Wörterbuch S. 160) ist Grut gleich wildem Rosmarin, der statt der Hopfen zum Brauen gebraucht wurde. Die Bestandteile der Grut werden in den Osnabrücker Stadtrechnungen genannt: Porsen, Bohsen, Scharpetangen, Lorbeer und Harz — ein sonderbares Gemisch! Man kann es verstehen, wenn der päpstliche Gesandte beim Westfälischen Frieden, Fabio Chigi, der spätere Papst Alexander VII., den Lengerichern, als sie ihm ihren Grüsing zum Willkomm boten, die Worte zurief: Adde parum sulphuris et erit potus infernalis (Osn. Mitt. VII 31 Anmerk.).

Das gesamte Küchenwesen unterstand der Kellnerin. Die Gelder, die sie jährlich gebraucht, nehmen in den Rechnungen einen gesonderten Platz ein und belaufen sich auf rund 30 Mark. Besonders hoch sind die Ausgaben für Kräuter und Gewürze, für timian, wormekrut, muschaten, kardemonen und enzelkrut, eine Erscheinung, die bei der bekannten Vorliebe des Mittelalters für Gewürze natürlich ist.

Die nötige Butter wurde in Eigenwirtschaft gewonnen und gekauft. Außerdem hatten auch Zehntpflichtige zu Garen und Maren jährlich einige Tonnen Butter zu liefern.[1]) Im Klostergarten wurden gesät Kappus, Zwiebeln, Erbsen und Linsen. Nehmen wir noch hinzu Rüböl, Baumöl, Reis, Mandeln, Datteln, enaven, sofferan und sukerkandi, dann haben wir in etwa alles wieder zusammen, was die mittelalterliche Gertrudenberger Klosterküche in sich barg.

Mannigfach und reich war im Mittelalter die Ordenstracht und Wechsel in der Farbe keine Seltenheit. Das gilt besonders für die Kanonissen, die oft in kostbarer, prächtiger Kleidung, mit Gold und Schmucksachen beladen gleich einer Weltdame einhergingen. Ob das für unsere Benediktinerinnen zutrifft, wissen wir nicht. Die Rechnungen nach 1475 nennen nur den Gürtel und die schwarze Tracht der Nonnen.[2]) Als Fußbekleidung trugen die Schwe-

[1]) Ueber die bei Butterlieferungen gebrauchten Gewichtszeichen vgl. Abschnitt 888 e Nr. 18.

[2]) R 1504 unsen süsteren vor gordeln gegewen 2 sc, 5 d. R 1508 vor swart wand, dat ick koffte to unser kappen 2½ m. 6½ sc. „Kappe" bezeichnete die ganze Ordenstracht, seine Kappe verlaten war in der Reformationszeit so viel wie „abtrünnig werden". Vgl. Artikel 5 der Münsterschen Inquisitio (Westf. Ztschr. XLVII 104).

stern Holzschuhe und Sandalen, Schlossen oder auch Klossen genannt. Auch nach dem Eintritt gaben Eltern ihren Töchtern gern ein Paar Schlossen als Geschenk.[1]) Sonst sorgte aber das Kloster für die Fußbekleidung. Es hielt einen eigenen Klosterschuster auf der Immunität. Leder und Pech wurden ihm geliefert, sein Tageslohn betrug rund 8 Denare; 1504 erhielt er als Jahreslohn 3½ Mark, 3½ Schilling und 3½ Denare.

Pelze der Schwestern und Lammfelle, die für sie zum Tragen verarbeitet werden, sind oft genannt. Einmal wird auch ein Ohrschmuck der Schwester Adelheid Schürmann erwähnt,[2]) ein Zeichen, daß Gürtel und Schleier die Vorliebe der Osnabrückerinnen für Putz und Schmuck nicht ganz ausgetilgt hatten, ein Zug, gegen den der als Prediger bekannte Dominikaner Gottschalk Hollen aus dem Kloster Natrup in jenen Jahren kräftig ankämpfte.[3])

---

[1]) R 1481 van der Brickwedeschen to enen par slossen erer dochter 15 d.

[2]) R 1504; R 1508 vor pelse à 3½ m.; R 1481 Dominica Misericordia vor 1 lammeshut, dat gestoppet wort vor Süster Willen, dar vor geven 3 d.

[3]) Näheres über Hollen bei Jostes (Westf. Ztschr. XLIV 9). Ueber den Schmuck der Nonnen schrieb Papst Innozenz 1360 an Erzbischof Wilhelm von Köln: Die Nonnen sollten keine seidenen Kopfbinden, die im heimischen Dialekte „Cruselere" genannt würden, tragen. Auch keine Haarnadeln mit dicken Köpfen oder mit Edelsteinen geschmückt; ebenso keine mit Gold, Silber oder Gemmen gezierte Gürtel (Acta Synod. S. 100). Auch die Reformstatuten des Nikolaus von Kues v. J. 1452 schrieben unter Exkommunikation vor, daß alle Religiosen, besonders die Sanktimonialen, Gewand und Mantel nach ihrer Regel tragen sollten, eine Forderung, die auch der Osnabrücker Bischof Franz von Waldeck 1533 auf einer Synode zu Osnabrück aufstellte (Acta Synod. S. 181). Ueber die Kopfbinden der Kanonissen, auch wohl sindale, peplum und rantzen genannt, vgl. Michel, das Kanonissenstift St. Cäcilien in Köln S. 39.

Die Gastfreundschaft der Benediktiner, zu allen Zeiten hochgerühmt, wurde auf dem Gertrudenberge stets gepflegt.[1]) Ein eigenes Gasthaus mit einem Gastmeister an der Spitze sorgte für den müden Wanderer. Die meisten Ausgaben für Fleisch sind der Gäste wegen gemacht; mit Gebäck, einem Trunke Wein oder Bier wurde der Pilger erquickt und erhielt beim Abschied oft noch einige Pfennige als Zehrgeld.

Eine vernünftige Pflege der körperlichen Gesundheit bestand in allen Benediktinerinnenklöstern. Unsere Urkunden und Rechnungen kennen ein Krankenhaus[2]) und auch eine Badestube für die vorgeschriebenen Waschungen.[3]) Oefter im Jahre wurde an den Nonnen der Aderlaß vorgenommen, das Allheilmittel des Mittelalters.[4]) Der Aderlaß war mit besonderen Gebeten verbunden; der zur Ader Gelassene stand unter der lex minutorum und war für 3 Tage teilweise vom Chordienst und den religiösen Uebungen befreit.[5]) Vorgenommen wurde er von einem Arzte aus der Stadt, gewöhnlich von demselben, der auch in Krankheitsfällen zu Rate gezogen wurde. Nach mittelalter-

---

[1]) Vgl. cap. 53 der Reg. s. Benedicti.

[2]) Urk. v. 28. Juni 1398; R 1481 — vor 2 stene kruken in dat sekenhus.

[3]) R 1503 vor de panne in der badestoven, de woch 80 punt, dat punt 22 d. facit 12 m.

[4]) Mehrere Male im Jahre erhält Mester Werneke, „als he dat convent let" Geld.

[5]) Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter I 645. In den Statuta Murbacensia (860) ist die Zeit des Aderlasses jedem überlassen: quando necessitas exposcit, concedatur (Bruno Albers, Consuetudines Monasticae III 87). So auch in den Kluniazenserklöstern, in denen sich jeder Mönch nach Belieben zur Ader lassen durfte (Tomek, Studien S. 270). Weiteres über Aderlaß in Frauenklöstern bei W. Uhl, Winiliod S. 154.

lichem Brauche pflegte er auch die Kapläne im Kloster zu rasieren[1]) und besorgte das Ziehen der Zähne.[2]) In Krankheitsfällen untersuchte er zuerst den Urin, dann verschrieb er Arzneien aus der Stadtapotheke. Dem Kranken gab man Wein, Rosinen, Muskatblumen und gebrauchte Pulver als blutstillende Mittel. Vereinzelt sind auch Operationen verzeichnet, besonders bei Krebskranken.[3]) Nicht auffallend ist es, wenn schon um 1500 eine Frau den Schwestern Arzneien verabreicht oder ein Weihbischof als Medicus der Priorin fungiert.[4]) Frauen haben nämlich im Mittelalter sich stets mit der Heilkunst befaßt und oft Tüchtiges geleistet, besonders als Augenärzte, und auch die Theologen waren trotz aller päpstlichen Verbote noch in den Tagen Geilers von Kaisersberg († 1510) als Mediziner tätig.[5])

Selbst der Tierarzt fehlt in den Rechnungen nicht.

---

[1]) Eine Nürnberger Medizinalordnung von 1571 spricht noch von „Barbieren, Badern und andern dergleichen Wundärzten" (Peters, Arzt und Heilkunst S. 79).

[2]) R 1503 — Item noch Mester Hermann, des stades arsten, da he unsen süstern 2 tande ut toch 10 d.

[3]) R 1506 Mester Wilhelmus, als he Süster Benedicten snet, 2 rgld. R. 1508 als Mester Hermann de Süster Benedicten den krevet (Krebs) gesneden hadde, gaff se em 16 m.!! Daß die Aerzte eine gute Taxe kannten, beweist eine mittelalterliche Erzählung vom aussätzigen Albertus, in der ein Arzt sagt: Si aurum haberet iste pauper, ego ipsum curarem (Klapper, Erzählungen S. 292).

[4]) R 1504 der heydinnen vor er arsedie gegeven 1 sc.

Dem wigelbischope gegeven vor syn arsedie un vor unser frouwen water to besen.

[5]) Im Frühmittelalter war die Medizin Sache des Klerus. Unter dem Namen Physica wurde sie in den Klosterschulen gelehrt. — Männliche Aerzte hielt das Mittelalter aber nicht von den Frauen fern wie Peters (Heilkunst S. 45, 11, 43) meint.

Meister Nikolaus, ein Schmied, behandelt die Pferde und Kälber des Klosters.[1])

Eine wahre Fundgrube für Kulturgeschichte bilden also die Gertrudenberger Register über tägliche Einnahmen und Ausgaben. Nicht minder wichtig sind sie für Wirtschaftsgeschichte. Für die Beziehungen des Klosters als Grundherrn zu seinen Eigenbehörigen boten uns im vorigen Abschnitt Urkunden und Urbarien eine genügende Unterlage; über das Leben auf dem Gertrudenberge selbst sagen sie uns wenig. Wollen wir hier einen Blick ins Kleine werfen, etwas hören von Eigenwirtschaft, Dienstpersonal, Lohnverhältnissen, von Vieh- und Warenpreisen, dann müssen wir wieder zu den Rechnungen greifen.

Groß war die Gertrudenberger Eigenwirtschaft nie. Nur die beim Kloster gelegenen Aecker wurden vom Konvent bebaut, vorübergehend waren auch das Dodeshaus und Teile einiger von St. Johann erworbener Erben zu Büne in Eigenwirtschaft. Schon um 1300, als die Brüder aus dem Kloster verschwanden, dürfen wir diesen Rückgang der Eigenwirtschaft ansetzen. Die Nonnen kauften lieber Renten und hielten nur bei den zu Hand- und Spanndiensten verpflichteten Eigenbehörigen an zur Zeit der Einsaat und Ernte, die laufenden Jahresarbeiten besorgte der Schulte mit einigen Knechten. Dazu kamen der Klostermüller, ein Fischer, ein großer und ein kleiner Kuhhirt und einige Mägde. Sie erhielten als Winterlohn und Sommerlohn jedes Mal einige Schillinge und gewöhnlich noch ein Paar Schuhe. Außerdem zahlte das Kloster ihnen an hohen Festen und an den Fastnachtstagen ein „Opfergeld". Alle Jahre erhielt das gesamte Personal einige Denare zu seinem „guten

[1]) R 1495 Mester Clawes, de smyt, de uns unse kranken perde arstet hadde 2 m. Alle diese Belege Abschnitt 338 e Nr. 7.

Montage", dem ersten Montag nach Trinitas, an dem in der Stadt der Maiumzug stattfand, ein Fest, bei dem Trunkenheit und sittliche Ungebundenheit an der Tagesordnung waren, so daß es öfter vom Rate verboten wurde.[1]) Bei besondern Anlässen, am Schluß der Ernte, der Zehntsammlung, wurden die Knechte bewirtet. Wenn sie die Schweine des Klosters nach auswärts in die Marken trieben, in denen Gertrudenberg als Erbexe Markenberechtigung hatte,[2]) dann gab die Kellnerin ihnen einige Denare als Biergeld mit. Ueberhaupt spielt das Trinkgeld eine große Rolle. Jeder Bote, der eine Nachricht vom Nachbarkloster übermittelte, Briefträger, Mägde, selbst Frauen, die nach St. Annen wallfahrteten, bekamen „beergeld" oder „to verdrinken". Tief eingewurzelt waren diese Opfer- und Trinkgelder. Außer seinem Personal zahlte Gertrudenberg sie regelmäßig auch dem Schreiber des Abts zu Iburg, den Stadtknechten, den städtischen Pförtnern und den Wächtern auf den Wachttürmen der Stadt.[3]) Versäumte das Kloster es, diese Gelder zu zahlen, dann verweigerten die Empfänger ihre Dienste.[4]) Die Beamten der Stadt empfingen das Geld wahrscheinlich wegen der Häuser, Gärten und Aecker, die Gertrudenberg innerhalb und außerhalb der Stadt besaß.

---

[1]) Osn. Mitt. XIV 398.

[2]) So trieb Gertrudenberg 3 Schweine in die Gesmolder Mark, 12 in die zu Icker, 10 in die Vehrter, 12 in die Schinkeler, 6 in die Venner, 6 in die Neuenkirchener (Abschnitt 338 e Nr. 8, Mscr. 166 S. 13, 26, 30).

[3]) Nach R 1506, wo obige Angaben zu finden sind. Vom städtischen Wächter heißt es: den menschen, de dar blest up den torne 6 d.

[4]) R 1495 Her Lebart Striver to offergelde, dat ik to middewinter versumede. En woll he us nich langer use breve besegelen so gaff ik em 18 d.

Ueberhaupt sah das mittelalterliche Osnabrück noch viel Landwirtschaft in seinen Mauern. Gertrudenberg säte noch 1495 auf seinen Aeckern innerhalb der Stadt 58 Malter Roggen.[1]) Hinzukommt die Einsaat auf den Aeckern beim Kloster, die im gleichen Jahre 6 Malter Roggen, 15 Scheffel Weizen, 7 Malter Gerste, 7 Malter „wyttkorns" und 8 Scheffel Buchweizen betrug. Daraus ergibt sich, was das Kloster selbst unter dem Pflug hatte, das Meiste war ausgetan. Selbst das direkt am Gertrudenberge gelegene Erbe Tegelhof wurde 1537 an Peter Kuhlenbeck in Pacht gegeben.[2]) Er entrichtete dafür jährlich 13 Mark und lieferte 1000 Steine und 2 Karren Kalk, wohl deshalb, weil die Steinbrüche und Kalkgruben des Gertrudenbergs zum Erbe gehörten.

Auch für diese an sich kleine Eigenwirtschaft reichten die Arbeitskräfte des Klosters nicht aus. Männer und Frauen wurden zur Erntezeit in Tagelohn genommen, selbst Schüler traten als Erntearbeiter in Klosterdienst, halfen beim Einfahren der Garben und schoben später mehrere Wochen hindurch auf Schiebkarren das Korn zur Klostermühle.[3])

---

[1]) R 1495 wy hebbet in de stat geseit 58 molt roggen.

[2]) Mst. 166 S. 320.

[3]) Diese Klostermühle — nicht zu verwechseln mit der 1204 verkauften — lag an der Nette. Sie muß um 1235 angelegt sein. Der Platz wurde 1224 von den Brüdern Bernard und Wichard von Haste für 5 Mark erworben (O. U. B. II 179). Eine zum Hof Oestringen gehörende Wiese kam 1235 hinzu (O. U. B. II 330). Eine zweite, die am Mühlenteich in Haste lag, tauschte der Konvent im gleichen Jahre vom Domkapitel ein gegen einige Aecker (O. U. B. II 331). Später begegnet diese Mühle unter dem Namen „nakede" Mühle, vielleicht wegen ihrer isolierten Lage so genannt.

Auch halfen sie beim Reinigen des Klosterbrunnens und sammelten im Herbst Eicheln für die Schweine.[1]) Es wird sich um Schüler der Dom- und der Johannisschule oder um Iburger Klosterschüler handeln, die so in harter Arbeit sich einige Schillinge verdienten. Später, wenn sie die heimischen Schulen durchgemacht und auswärtige — in den Rechnungen wird die Schule in Zwolle genannt, wo auch der gefeierte Münstersche Humanist Rudolf von Langen seine an der Domschule zu Osnabrück begonnenen Studien fortsetzte — besuchten, kamen sie in den Ferien gern zum Gertrudenberg zurück und erhielten dort von den Schwestern eine Geldunterstützung.

Nicht zu den Dienstboten und Arbeitern zählten die Pfründner und Pfründnerinnen, Leute, die sich für Geld den Lebensunterhalt erkauften. Oft waren es auch Knechte und Mägde, die lange dem Kloster treu gedient hatten und dann zum Lohn eine solche Pfründnerpräbende erhielten.[2]) Zur Arbeit waren diese Pfründner nicht verpflichtet, sie wohnten entweder im Kloster oder in seiner Nähe und bekamen von den Schwestern Nahrung und Kleidung.[3]) In alten Tagen nahm das Kloster sich ganz ihrer an, damit sie

---

[1]) R 1502. 4 scholers, de wy in de arne hadden. 3 m.
R 1505 unsen volke un twe fromeden scholders gegeven, als se uns de putte uthputteden un fort süwerden 3 sc.
R 1506 item den arne scholders 6 weken tosamen $4^1/_2$ m. 1 sc. Noch twe groten scholders, de up staken $2^1/_2$ m. 3 sc.

[2]) So wurden Theodor Kneest, Diener des Klosters im Dodeshaus, „umme sines truwen denstes un arbeides willen (Urk. v. 29. Nov. 1406 in Mſk. 228) als Pfründner und Schwaneke von Hopsten als „provenersche" angenommen (Urk. v. 9. Aug. 1521).

[3]) Der Präbendar Johann von Recke bezog jährlich 1 Hemd, alle 2 Jahre den Stoff zu einer Hose, einmal „vom besten wytten, das andere Mal vom middelsten wytten wande (Urk. v. J. 1538 in Mſk. 228).

„zur Kirche gehen und Gott dem Herrn dienen könnten".[1]) Vereinzelt wanderten auch alte Junggesellen zum Gertrudenberge und baten um Aufnahme. Verträge zwischen ihnen und dem Kloster sind uns erhalten und bieten ein anschauliches Bild von dem Hergang.

Begleitet von einigen guten Freunden stieg Lübbert Burmanns 1520 den Fußweg zum Kloster empor und bat an der Pforte um eine Unterredung mit der Priorin. Lübbert klagte der hohen Frau, er sei „old un kolt" geworden und bitte nun um Kost und Präbende. Die guten Freunde halfen wacker, so daß die Priorin den vereinten Bitten nachgab und ihm für 100 Gulden Aufnahme gewährte. Vorsichtig und klug ließ er nach Pfründnerart in der Urkunde ausdrücklich vermerken, man müsse ihn mit Arbeit verschonen, täglich aber auf seinen Wunsch — wohl für die innere Kälte — ein Quart guten Bieres reichen.[2]) Auch die Pfründnerinnen erhielten außer Kost und Kleidung täglich ein Quart Bier. Mit Liebe haben die Schwestern sich dieser alten Leute angenommen, und das Nekrologium erzählt uns von der Dankbarkeit der Präbendare, die gewöhnlich ihren ganzen Nachlaß den Schwestern vermachten.[3])

---

[1]) Diese Pfründner und Pfründnerinnen sind nicht immer die besten Brüder gewesen. Im Stift St. Mauritius und Simon in Minden hatte man nach üblen Erfahrungen das Pfründnerwesen verboten (Ztschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen 1872 S. 155).

Ein aus Malgarten stammender Vertrag ist auch recht bezeichnend. Es heißt darin, der Pfründner solle ehrbar handeln und wandeln, mit allen Frauenspersonen, mit denen er zu tun gehabt, sich vergleichen, den Trunk meiden, in Malgarten bleiben und oft die Kirche besuchen (Osn. Mitt. XV 178).

[2]) Urk. v. J. 1520 in Mscr. 223.

[3]) So vermachte ein Präbendar dem Konvente eine Anzahl Renten aus Dankbarkeit dafür, daß die Schwestern em vele

Die Dezentralisation in der Klosterverwaltung, die etwa seit der Gütertrennung (1250) herrschte, ist in den Rechnungen verschwunden. 1475 schloß Gertrudenberg sich der Bursfelder Kongregation an, und seitdem kam wieder Einheit und Plan in das Rechnungswesen. Alle Einkünfte, auch die Renten der einzelnen Nonnen flossen in eine Kasse, deren Verwaltung in der Hand einer einzigen Schwester ruhte. Daß dabei der Wohlstand stieg, liegt auf der Hand; die Behauptung aber, die materielle Lage der Benediktinerklöster sei vor dem Anschluß an die Bursfelder Kongregation immer eine schlechte gewesen, ist doch mit Vorsicht aufzunehmen. Für Gertrudenberg trifft sie nicht zu. Hier stand das Geldwesen, das Rentenwesen lange vor der Reform in Blüte. Seit 1443 sind fast Jahr für Jahr von der Küsterin und späteren Priorin Gebba von Leden aus den Ueberschüssen Renten gekauft, und noch kurz vor der Reform kaufte die Priorin Katharina von Rohden für 200 rheinische Goldgulden eine Rente von 12 rheinischen Goldgulden. Die Kapitalkraft des Konvents mag folgende Uebersicht über die von 1443—1475 gekauften Renten dartun:[1])

Kaufjahr	Rentenhöhe	Kaufsumme	Rentenverkäufer
1443	$1/2$ m.	10 rgld.	Brun Mentkynck.
1449	2 m.	32 m.	Floreke von Dumstorf.
1452	6 Scheffel Roggen	6 rgld.	Hermann von Münster, Osnabrücker Domherr.
1453	1 rgld.	16 rgld.	Gerhard Flor.
1453	1 rgld.	16 rgld.	—

denste, vlith un arbeides in allen synen nuden un noeden wanthero gedan un bewiset hedden un noch hutigesdages bewiseden (Mſk. 167 S. 59).

[1]) Angefertigt nach dem Rentenregister des Klosters (Mſk. 164).

Kaufjahr	Rentenhöhe	Kaufsumme	Rentenverkäufer
1454	1 rgld.	16 rgld.	Gerhard von Linen.
1455	1/2 m.	16 m.	—
1455	1/2 m.	—	Bernard Jossynckhus.
1455	1 m.	20 rgld.	Floreke von Dumstorf.
1456	20 Scheffel Roggen	20 rgld.	Rolef de Becker.
1457	7 Scheffel Roggen	7 rgld.	Gerhard Lozebeke.
1458	16 Scheffel Roggen	16 rgld.	Hermann de Broleke.
1458	1 m.	32 rgld.	Jutte Kerssenbrock.
1458	10 Scheffel Roggen	10 rgld.	Gerhard Klatte.
1459	1 rgld.	16 rgld.	Hille Koningesberg.
1459	16 Scheffel Roggen	16 rgld.	Johannes Reme.
1460	1/2 m.	9 m.	Erdwin von Dumstorf, Konventual in Iburg.
1461	1 rgld.	16 rgld.	Heinrich Glane.
1462	1 m.	—	Ebbeke Wulf.
1462	10 Scheffel Roggen	20 rgld.	Johannes Runge.
1463	10 Scheffel Roggen	10 rgld.	Johannes Kreyenbom.
1463	1 m.	16 m.	Johannes Trippenmeker.
1463	1 Malter Roggen	15 rgld.	Johannes Lüdekynck, Vogt.
1468	5 Scheffel Roggen	5 rgld.	Bernard Eylstede.
1469	5 Malter Roggen	60 rgld.	Jacob Brickwedde.
1472	1 Malter Roggen	10 m.	Bernard Geseke.
1473	1 rgld.	16 rgld.	Lodewich Hake, Knappe.
1473	16 Scheffel Roggen	16 rgld.	Albert Ernst.
1473	1 rgld.	48 rgld.	Henke Swedering.
1474	2 rgld.	32 rgld.	Hermann und Wessel von Schevingdorf.
1474	2 rgld.	30 rgld.	Sweder van der Stricket, Knappe.
1475	1 m.	16 m	Dr. Gerhard von Leden, Osnabrücker Domherr.
1475	12 rgld.	200 rgld.	Floreke von Dumstorf.
1475	3 rgld.	48 rgld.	Lippold von Rohden, Knappe.

Auch ein Register aus den Jahren 1456—1458 über den von Kirchen und Klöstern des Bistums gezahlten Türkenzehnten spricht für die gute finanzielle Lage des Klosters. [1]) Mit 8 Mark steht Gertrudenberg an erster Stelle, nur Bersenbrück und Klarholz zahlten die gleiche Summe, alle andern Klöster bedeutend weniger oder auch gar nichts wie

[1]) Osn. Mitt. XXII 257.

die Benediktinerinnen in Herzebrock. Diese gute Lage hat durch den Anschluß des Klosters an die Bursfelder Kongregation eine weitere Kräftigung erfahren. Jetzt wurden für jeden Wirtschaftszweig gesonderte Register geführt, Rentenregister, Kornregister, Register über die Klostermühle usw.

Sie sind alle gewissenhaft geführt und verraten schon eine gewisse Planmäßigkeit und Ordnung. Jahr für Jahr schrieb man diese Register wortgetreu ab, notierte, ob die Einkünfte eingekommen oder nicht, stellte am Schlusse der Seite die Seitensumme, am Ende des Jahres die Jahressumme fest, verglich die Einnahmen mit den Ausgaben, um so die Vermögenslage zu erhalten.[1])

Die Gesamteinnahmen der Jahre 1475—1500 schwanken zwischen 600 und 1000 Mark; dann steigen sie meistens von Jahr zu Jahr.

Bis ins Kleinste orientieren die Register und Rechnungen. Jeder Scheffel Roggen wurde gebucht, seine Verwendung angegeben. Sogar einen Voranschlag über die Jahreseinkünfte, einen Etat, hatte die fleißige Klosterschreiberin angelegt. Er führt uns recht anschaulich das Rechnungswesen vor Augen, hat dadurch besonderen Wert und verdient, wenigstens im Auszug mitgeteilt zu werden. Wie alle Register beginnt er mit einem frommen Spruch: In nomine Domini — Amen! To weten status Monasterii in monte sancte Gertrudis van allen gude in korne un in gelde un pacht, dat wy nu boren un

---

[1]) Vgl. Johannes Hohlfeld, Stadtrechnungen als historische Quellen. Was hier über Bedeutung und Wert städtischer Einnahme- und Ausgaberegister gesagt ist, trifft durchweg auch für Klosterrechnungen zu.

hebben in possessione in dussen gegenwardigen jar unses Heeren Jesu Christi 1485.[1])

Nun folgen die einzelnen Punkte:

1. Die Weizenernte des Klosters beläuft sich auf 6—14 Malter, rund 2½ Malter davon kommen aus Zehnten und Erben. Backhaus und Küche verbrauchen davon 4½ Malter und 2 Scheffel, 2 Malter oder 28 Scheffel erfordert die Einsaat, der Rest pflegt verkauft zu werden.

2. An Roggen erntet man auf den Klosteräckern 16—21 Malter, dazu kommen die Einkünfte aus Erben, Zehnten und Renten, so daß die Gesamteinnahme sich auf 90—100 Malter beläuft. Alles wird im Backhaus verbraucht, abgesehen von der Einsaat, die 9—10 Malter beträgt, und von 18—21 Scheffel aus der Klostermühle, die verkauft werden.

3. Gerste wird in Eigenwirtschaft verbaut und als Pacht von Zehntpflichtigen wie Eigenbehörigen entrichtet. Alles in allem kommen 100 Malter ein, die im Kloster verbraucht werden.

4. An Hafer, der am meisten verbauten Getreideart, erntet das Kloster auf seinen Aeckern 30—40 Malter, von denen, die Hafer als Pacht liefern, 100 Malter. Es erhalten die Klosterpferde 32—33, Pferde der Gäste 9—10 Malter, doch fügt die Schreiberin hinzu, daß im laufenden Jahre (1485) sogar 18 Malter für fremde Pferde verbraucht seien. Die Einsaat erfordert 20 Malter und 6 Scheffel, Schweine, Hühner und Hunde des Bischofs fressen 10 Malter. Gewöhnlich reiche die Ernte nicht, und das Kloster müsse 10—20 Malter hinzukaufen. Ueberhaupt werde selten Korn verkauft, nur in guten Jahren könne man 10 Malter Gerste

[1]) Mſk. 163 S. 93.

[2]) Nach der Einsaat bemessen sind die Klosteräcker wenig ertragreich.

entbehren, was aber in 10 Jahren nicht vorgekommen sei. Nach diesen nicht uninteressanten Bemerkungen läßt die Schreiberin uns einen Blick werfen in die Geldwirtschaft. Die Gesamteinnahme findet so Verwendung:

1. Das Kloster zahlt jährlich für 500 **halfwassen oft rotschar** (Stockfisch!) 23 Mark.

2. Für 5 Tonnen Heringe 20 Mark 5 Schillinge.

3. Für jede Tonne Butter durchschnittlich 50 Mark. Das Kloster muß im Jahr 7 Tonnen kaufen, der Butterzehnte in Lindern liefert 2.

4. Für Käse 5 Mark, für Fleisch, Feigen, Korinthen, Rosinen und Mandeln hat die Kellnerin in diesem Jahre 115 Mark verbraucht.

5. Für Gesindelohn etwa 50 Mark, hinzukommen rund 12 Mark für sonstige Arbeitsleute. Am meisten erhalten die Schmiede. Für Beschlag der Pferde, der Mühle, für Pflug und Aexte etwa 23 Mark.

6. Für Brennholz, Bau- und Zimmerholz 30 Mark; für Wachs, Talg, Tran, Oel, für Wein und Hostien 26 Mark. Dazu kommen die Ausgaben für die Kleidung des Beichtvaters, der beiden Kapläne, eines Gastmeisters, ferner Mastgelder, Pfluggelder, tägliche Handgelder wie Opfergeld, Botenlohn, Weinkaufsgeld, Trinkgeld für das Gesinde zu Fastnacht und am guten Montag, Auslagen für Gerätschaften, deren die Schwestern bedürfen bei der Arbeit — alles in allem rund 85 Mark.

7. An Zinsen [1]) und Leibzuchtsgeldern zahlt der Konvent jährlich 12 rheinische Gulden. Den Lohn für Zimmer-

[1]) Diese Zinsen sind keine Zinsen im heutigen Sinne, da Zinsennehmen von der Kirche verboten war, sondern sog. Ewige Renten, die Gertrudenberg für Markenbenutzung zahlte. So erhielten die Schinkeler Bauern für Land, das aus ihrer Mark

leute seit der Reform nennt die Schreiberin nicht, weil er in einem besonderen Register zu finden sei. [1]) Am Schlusse des Etats findet sich eine überaus wichtige Angabe über die Größe der Klosterfamilie i. J. 1485. Danach wohnten in der Klausur die Priorin mit 37 Schwestern, in den übrigen Gebäuden der Pater mit 2 Kaplänen, ein gewaltiger Wandel seit dem Reformjahr 1475, wo nur 8 Schwestern vorhanden sind! [2])

Auch über die in der Regel [3]) vorgeschriebene Handarbeit dieser 37 Klosterfrauen geben die Rechnungen uns Aufschluß. Das Werkhaus der Schwestern wird oft erwähnt, Nadeln und andere Geräte für Handarbeit sind viel gekauft worden. Rohstoffe wurden in größeren Mengen eingekauft und im Hausfleiß verarbeitet. Gold und Seide für Paramente[4]) bezog man gern aus Köln, dessen Seidenindustrie hoch stand. Im Sticken wurden die Nonnen besonders ausgebildet,[5]) die gewöhnliche Arbeit bestand in Walken, Weben und in Verfertigung von Linnen und Tuch. 2 Sorten

---

ans Dodeshaus gekommen war, jährlich 2 Schillinge, für die Nürenburg und den Gosebrink, die in der Schinkeler Mark lagen, 2 Schillinge, für Benutzung der Gemeindeweide zu Fastnacht einen Schinken und Brot, die Bauern in Haste unter anderm zu Weihnachten einen Schilling und einen Schinken, außerdem Geld, Fleisch und Korn, weil das Kloster in ihrer Mark Heide und Plaggen mähen durfte (Abschnitt 338 c Nr. 7).

[1]) Dieses Register ist leider verloren, seine Erwähnung genügt aber, um zu beweisen, daß auch auf dem Gertrudenberg eine rege Bautätigkeit einsetzte nach der Reform des Klosters.

[2]) O. G. Q. III 54 ff.

[3]) cap. 48 de opere manuum cotidiano.

[4]) R 1502 empfangen van der Kösterschen van Herzebrock vor corporale 15½ sc. 2 d.

[5]) R 1500 Mester Cort, Sticker, als he süster Gerdrut dat sticken lerde 1 m.

Tuch, ein gröberes und ein feineres werden genannt. Gemessen wurde nach Ellen, die Elle Tuch gewöhnlich für eine halbe Mark verkauft. 1505 konnten die Nonnen für 85½ Mark Tuch verkaufen, 1509 168 Ellen Linnen für 87 Mark.[1]) Armen Kirchen und Klöstern schenkten sie von ihren Vorräten, auch walkten sie für Leute aus der Stadt.[2]) Den Benediktinerinnen in Oesede und Malgarten halfen sie an einzelnen Tagen beim Walken aus.

Vergleichen wir die Preise für Tuch und andere in diesem Abschnitt angegebenen Gegenstände unter sich und mit unsern heutigen Preisen, dann ergibt sich ein gewaltiger Wandel in der Wertung einzelner Waren im Mittelalter und in unsern Tagen. Papier, Glaswaren, Tuche, Sämereien, besonders Gewürze stehen hoch im Preis, gering dagegen Fleisch, Oel, Getreide. Ein Lot Kabbussamen kostet 2 Pfg., ein Pfund Speck nur 3; ein Lot Zucker 4 Pfg., ein Buch Papier ebenfalls 4; ein Lot Wurmkraut 15 Pfg., ein Weinglas 2, ein Pfund Rosinen 8 Pfg., also fast dreimal soviel als ein Pfund Speck.[3])

Ein im Dodeshaus gemästeter Ochse wird vom Kloster für 4 m 5 sc, eine fette Kuh für 4 m verkauft; eine Tonne

---

[1]) Zur Uebersicht einige Belege:

R 1498 von wande 73½ m.

R 1505 von wande verkofft 12 ellen growen wandes, dat ellen ½ m. facit 6 m.

R 1501 van wullen laken verkofft 5½ m. 2 sc.

R 1505 vor walken gebort 9 sc. van wande, dat wy dit jar verkofften 85½ m.

R 1510 gebort van clenen doeke laken, de wy verkofften 3 m. 1½ sc. van wande, dat wy verkofften 170 m. 2 sc.

[2]) Der Dom in Münster erhielt nach den Wiedertäuferunruhen einen Packen Linnen für Alben (Westf. Zeitschr. XVII 336).

[3]) 1 m. = 12 sc. 1 sc. = 12 d. (Denar = Pfennig).

Heringe dagegen für 4—5 m eingekauft, ist also einem Ochsen gleichwertig.

Fische stehen sehr hoch. Eine Tonne Stockfisch, die von Bremen bezogen wird, ist mit 10 rgld. verzeichnet. Dasselbe gilt für Gewürze. Für ein Pfund Baumöl zahlt das Kloster 8 Pfg. für ein Pfund Rüböl nur 6, ein Lot Muskatblüte dagegen muß für 1½ ſc, also für das Dreifache, erstanden werden.

Bei den Schwierigkeiten des mittelalterlichen Verkehrs sind die Ausgaben für Fahrlohn und Reisegeld recht hoch. Der Transport einer Tonne Tran von Bremen nach Osnabrück kostet 10 ſc, fast ¼ von dem, was eine fette Kuh einbringt. Ein Klosterbote, der von Osnabrück nach Münster wandert, empfängt 2 ſc, der Vogt des Klosters braucht für eine Reise nach Hesepe, Lingen und Freren 2 ſc, für eine Reise nach Köln 9 ſc. Soviel aus dem Wirtschaftsleben innerhalb der Klostermauern. Schauen wir jetzt über die Klostermauer hinein in die an ihrem Fuße sich ausbreitende Bischofsstadt!

IV. Abschnitt.

Beziehungen der Benediktinerinnen zur Stadt Osnabrück.

a) Gertrudenberg und der mittelalterliche Gegensatz zwischen Klerus und Laien.

Ein gewisser Gegensatz hat das ganze Mittelalter hindurch zwischen Gertrudenberg und Osnabrück bestanden. Schon die Gründungsgeschichte ist Zeugnis dafür. Als Benno mit dem Klosterbau begann, fand er bei den Bürgern keine Unterstützung, eine Erscheinung, die bei dem religiösen Sinn des Mittelalters und dem Interesse an geistlichen Stiftungen auf den ersten Blick auffallen muß. Soll sie uns verständlich werden, dann müssen wir uns die Zeitumstände ansehen.

Zu Bennos Zeit war im ganzen Bistum kein Interesse für Klostergründungen. Bei der Gründung Iburgs erfuhr Benno das in unangenehmer Weise. Die Iburger Bauern weigerten sich, den Berg, auf dem das Kloster errichtet werden sollte, freizugeben und beanspruchten ihn ohne rechtlichen Grund als Weide und für Eichelmast.[1]) Selbst das eigene Domkapitel wurde lebendig und verlangte vom Bischof, er solle das Kloster in Iburg wieder aufheben.[2]) Für die Iburger Bauern mochten in erster Linie markengenossenschaftliche, wirtschaftliche Interessen in Frage kommen; die Beziehungen zwischen Gertrudenberg und der Stadt waren viel inniger, bedeutender. Der Gertrudenberg war nämlich ausschlaggebend für die militärische Beherrschung Osnabrücks. Unmittelbar vor den Mauern gelegen bot er dem heranziehenden Feinde eine vorzügliche Gelegenheit, sich dort festzusetzen und von der Höhe aus die Stadt zu belagern. Rückte nun ein feindliches Heer heran, dann konnten die Nonnen mit ihren Urkunden und Kostbarkeiten leicht in die Stadt flüchten, ihr Kloster aber, das noch obendrein mit einer Mauer umgeben war, war dem Feinde als Stützpunkt überlassen, bildete also eine ständige Gefahr für die Sicherheit der Stadt.

Lebhaft mögen die Bürger das empfunden haben i. J. 1280, als sie vom Kaiser Rudolf I. das Privileg erhielten, ihre Stadt mit Mauern umgeben zu dürfen.[3]) Sie zündeten den Gertrudenberg mit seinen Gebäuden an und beseitigten so das ihnen unbequeme Kloster. Kirche und Kloster gingen in Flammen auf, die obdachlosen Schwestern wandten sich

---

[1]) Osn. Mitt. XXXVI 26.

[2]) O. G. Q. III 14.

[3]) Privilegium Rudolfi I. de munienda civitate — gedr. bei Eberh. Stüve, Gesch. d. Hochstifts Osnabrück, Anh. S. III.

in ihrer Not nach Rom und suchten dort Hilfe. Martin IV. beauftragte den Dechanten von St. Aposteln in Köln mit der Untersuchung der Angelegenheit und gab ihm Vollmacht, die Hauptübeltäter mit der Exkommunikation zu belegen.[1] Schließlich wurden die Osnabrücker gezwungen, zum Neubau des Klosters beizutragen.[2] Die Gewalttat hatte zur Folge, daß Bischof Konrad im folgenden Jahre einen Bund mit dem Domkapitel schloß, um sich gegen solche Angriffe seitens der Bürger zu schützen. Harte Strafen wurden denen angedroht, die sich am Kirchengut vergingen. Wer in eine Kirche oder in ein Kloster einbrach, sollte zuerst ermahnt und zur Genugtuung aufgefordert werden. Leistete er diese nicht, dann sollte die Exkommunikation durch Papst oder Bischof, Dechant oder Archidiakon erfolgen. Blieb auch das wirkungslos, dann war die Verhängung des Interdikts über Alt- und Neustadt angedroht.[3]

Ein weiterer Grund zu Reibereien war durch den Immunitätsbezirk des Klosters gegeben. Klosterimmunitäten genossen in rechtlicher Beziehung große Freiheiten; die Rechte des Stadtrichters waren dort beschränkt, die Gerichtsbarkeit in vielen Fällen dem Klostervogt übertragen. Die Ansiedlung auf Immunitäten war verboten, und für jedes Haus, das mit Klostererlaubnis erbaut wurde, war dem Konvent ein Wortzins von einigen Denaren zu entrichten. Auch in Steuersachen waren Klöster und ihre Güter frei und jedem städtischen Einfluß entzogen, kurz eine Klosterimmunität war ein Sonderbezirk, wenn wir wollen, eine kleine Stadt für sich.

---

[1]) Sandhoff, res gestae Urk. 128.

[2]) Ueber die damals neuerbaute, zum Teil noch heute erhaltene Klosterkirche vgl. Siebern und Fink, die Kunstdenkmale der Stadt Osnabrück.

[3]) O. U. B. IV 47, Artikel 5 und 6.

Berührungsgebiete auf wirtschaftlichem Gebiete kamen hinzu. Das Streben des Klosters ging nämlich von Anfang an konsequent dahin, möglichst viel Grundbesitz in der Nähe des Gertrudenbergs und in der Stadt selbst zu erwerben. So gingen im Laufe der Zeit die meisten Gärten vor dem Hasetor den Bürgern verloren, viele Häuser und Gärten innerhalb der Mauern wurden Konventseigentum und damit dem Einfluß der Stadt dauernd entzogen. Das Kloster wurde eine Grundherrschaft und eine Kapitalkraft zugleich, eine Geldmacht, die im Rentenwesen eine Fessel, ein Netz besaß, dessen Maschen oben vom Gertrudenberge aus über die ganze Stadt hin ausgebreitet wurden und den Bürger zwangen, alle Jahre zu Michaelis seine Rente im Kloster abzuliefern. Damit haben wir denjenigen Punkt berührt, der Anlaß bot zu fast ununterbrochenen Kämpfen, das Rentenwesen. In allen diesen Streitigkeiten ist das Schicksal der Gertrudenberger Schwestern dasselbe wie das der Stadtgeistlichkeit. Für das Verständnis späterer Ausführungen ist es darum unerläßlich, kurz die Hauptstadien dieses Kampfes zwischen Klerus und Laien zu verfolgen.

Die Feuerflammen, die 1280 den Gertrudenberg in Asche legten und die schon besprochenen Schutzartikel gegen Laienüberfälle sind die erste Phase in diesem damals schon ernsten Streite. Schon einige Jahre früher hatte die Stadt sich in kirchliche Angelegenheiten gemischt, die Zahl der Seelenmessen beschränkt und milde Stiftungen zu verhindern gesucht. [1]) 1284 sicherte sie sich den Pastor von Westerkappeln, Magister Johannes von Letene, als geistlichen Be-

---

[1]) Möser, Ges. Werke Bd. 8 Urk. 191. Nach dem städtischen Statut sollten die Gläubigen bei Exequien im Dom in 2 Messen, in den andern Pfarren der Stadt nur in einer Messe ihre Oblationen darbringen dürfen.

rater in diesen Streitigkeiten.[1]) Dann kamen um 1300 die Bettelmönche, Dominikaner und Franziskaner, nach Osnabrück, gründeten Niederlassungen und gewannen durch ihre Predigten und die engen Beziehungen zu den Handwerkergilden das Volk für sich. So verschärften sie den Gegensatz zwischen Klerus und Bürgerschaft. Nach Stüve sollen sich die Nonnenklöster in dieser Zeit auf die Seite der Bettelorden gestellt haben.[2]) Für Gertrudenberg lassen sich zwar keine direkten Beziehungen zu einem der drei Männerklöster in der Stadt nachweisen, doch wäre es schon denkbar, daß die Nonnen sich in geschickter Weise den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt hätten.

Unterdes wuchs der Besitz des Klerus und der alten Klöster immer mehr. Die Stadt suchte dagegen einzuschreiten, suchte zu verhindern, daß der geistliche Besitz zu mächtig wurde. Kirchengüter waren von Steuern und Lasten frei, und die Stadt hatte deshalb ohne Zweifel wohl Grund zum Einschreiten. Sie verbot den Verkauf von Bürgerhäusern und Gärten an geistliche Hand.[3]) Erfolg hatte das Verbot nicht, der Besitz der Klöster und Kapitel wuchs, ganz besonders während der großen Pest, die 1350 in der Stadt wütete. Als die Seuche erloschen war, griff der Rat zu neuen Maßregeln, und die Lage des Klerus wurde immer bedrängter, so daß Papst Urban IV. i. J. 1378 die Dechanten des alten Doms in Münster, in Wiedenbrück und Osnabrück aufforderte, gegen alle diejenigen mit Kirchenbann und

---

[1]) Osn. Mitt. VIII 79.

[2]) Stüve, Hochstift I 168.

Erst um 1500 haben wir Nachrichten über Beziehungen zwischen Gertrudenberg und den Dominikanern im Kloster Natrup, die bei den Nonnen predigten.

[3]) Stüve, Hochstift I 205.

Interdikt vorzugehen, die im Bistum Osnabrück die Freiheiten und Immunitäten, den Besitz und die Weihe der Geistlichen, der Kirchen und Klöster verletzten. [1])

Drei Jahre später, als die Stadt durch Krieg und Fehde in drückende Lasten geraten war, kam die einschneidendste Verfügung: der Klerus sollte von seinen Gütern Steuern zahlen und die ewigen Renten zum Rückkauf freigeben. Diejenigen Renten, die seit dem großen Sterben i. J. 1350 erworben waren, wurden vom Klerus auch zur Löse freigegeben mit Ausnahme solcher, die für rein kirchliche Zwecke, für Lichter, Hostien, Orgeln und Glocken bestimmt waren.[2]) Noch einen Schritt weiter ging die Geistlichkeit. Sie war bereit, zu den städtischen Lasten beizutragen, wollte also uralte Vorrechte im Interesse des Friedens opfern. Unter Vermittlung der Ritterschaft kam darüber ein Vertrag zustande, auf den die kämpfenden Parteien später immer wieder zurückgriffen. [3])

Trotz der Bereitwilligkeit und dem Entgegenkommen des Klerus wurde dieser Vertrag vom Rate nicht unterzeichnet, die Gelder und Steuern aber von der Geistlichkeit gezahlt und von der Stadt in Empfang genommen.[4]) Bald ging die Stadt noch einen Schritt weiter und forderte, es sollten auch die vor der Pest erworbenen ewigen Renten zur Löse freigegeben werden. Oft waren diese Renten

---

[1]) Urk. v. 16. April 1378 im Generalvikariatsarchiv.

[2]) Stadtarchiv, Abt. Kirchenverfassung Nr. 10.

[3]) In den Quellen genannt „dat vordrag“ (O. G. Q. II 112).

[4]) Stüve, Hochstift I 259 ff. Das eigenartige Doppelspiel, das der Rat hier mit dem Klerus trieb, tritt noch hervor in einer im Ratsarchiv zu Osnabrück (gedr. Osn. Mitt. XVI 212) aufbewahrten Notiz. Darin klagt die Geistlichkeit, daß der Rat ihr gebiete, alle Käufe und Schenkungen vom Burrichter beglaubigen zu lassen, diesem aber die Mitwirkung untersage.

denarii areales, Geldabgaben von Häusern, die auf Kapitels- oder Konventsboden erbaut waren; in andern Fällen auch wohl Zinsen, die als Rekognitionszins von Aeckern und Gärten gezahlt wurden, die von der Kirche in Erbleihe an Bürger ausgetan waren. In diesen Fällen bedeutete die obige Verfügung nichts anderes als eine „verhüllte Enteignung der Geistlichkeit", wogegen sie sich mit gutem Recht wehren mußte.[1])

Das 15. Jahrhundert brachte neue kirchenpolitische Erlasse. Die Stadt beanspruchte das Recht, Art und Zeit des kirchlichen Begräbnisses, die Höhe der Oblationen bei Seelenmessen und der Geldspenden, die Taufpaten dem Täufling in der Kirche zu geben pflegten, festzusetzen.[2]) Wer von einer geistlichen Person[3]) ein Haus kaufte, ohne daß die darauf lastende Rente zur Löse freigegeben war, oder ihr ein solches verkaufte, wurde mit 5 Mark Strafe belegt und mußte den Kauf rückgängig machen.[4]) Die ewigen Renten wurden ganz verboten, es begann also die sog. Amor-

---

[1]) Vgl. Schiller, Goslar S. 77.

[2]) Verfügungen v. J. 1407 im Osnabrücker Stadtbuch S. 69 (Auch gedruckt, C. Stüve, Gesch. der Stadt Osnabrück II 167). Das mittelalterliche Oblationenwesen war ein bislang fast unbekanntes Gebiet. Erst Georg Schreiber hat diese feine Materie uns erschlossen. Außer seinem Hauptwerke, Kurie und Kloster vgl. hierüber Schreiber, Untersuchungen zum Sprachgebrauch des mittelalterlichen Oblationswesens. Freiburger theol. Diss. 1913 und den schon erwähnten Artikel in der Ztschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abtlg. V (1915). Man lese diese Arbeiten; dann erst kann man die Bedeutung der Oblationen recht verstehen und zugleich begreifen, wie empfindlich der Angriff des Rates den Klerus in seiner Existenz treffen mußte.

[3]) Der betr. Ausdruck lautet: papen offte ynyge geystlike lüde.

[4]) Stadtarchiv V Nr. 23, 38 a.

tisationsgesetzgebung, jene Gesetzgebung, „welche die Beschränkung der Vermögens- und Erwerbsfähigkeit der Kirchengesellschaften und kirchlichen Anstalten zum Ziele hat."[1])

Die letzte Phase und zugleich den Höhepunkt im Rentenstreit bildete eine stürmische Versammlung im Kapitelshause am 22. Januar 1477, in der Hermann Peternelle, der Senior des Domkapitels, alle Kapitulare, Vertreter der Vikare von St. Johann und der Domvikare auf der einen Seite, der Prokonsul Hermann von Melle, die Konsuln Gerhard von Leda, Bernard Drenker, Gottschalk von Anchem und Stephan von Dissen auf der anderen Seite über die Ablösung der Renten berieten. Schroff folgte Rede auf Gegenrede. Der Domsenior und der Klerus waren bereit, die Zugeständnisse des Vertrages v. J. 1381 zu halten, in strittigen Punkten sich dem Urteile des Bischofs Otto von Münster und seines Kapitels zu fügen, weigerten sich aber entschieden, alle ewigen Renten zum Rückkaufe frei zu geben.[2]) Eine Einigung wurde nicht erzielt, die Vertreter der Stadt hörten nicht mehr auf die Worte des Seniors und schieden erregter als vorher vom Kapitelshause.[3])

---

[1]) Näheres bei Schiller, Goslar S. 78.

[2]) Vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet war der Klerus ohne Zweifel befugt zu diesem Verhalten. Für ihn handelte es sich nicht nur um Verteidigung ehrlich erworbener Rechte, sondern auch um seine wirtschaftliche Existenz. Damals lebten die Geistlichen in erster Linie von diesen Renten, wie der dritte Artikel der Beschwerden der 11 Aemter zu Osnabrück im Aufruhr v. J. 1488 zeigt. Es heißt dort, daß die Geistlichen sich bis dahin allein „erer rente un keines werltliken handels ernerden" (Osn. Mitt. VIII 14).

[3]) Notariatsprotokoll v. 22. Jan. 1477 im Generalvikariatsarchiv. Die Stimmung der Stadtvertreter geht aus dem Schlußsatz hervor: eum (sc. den Senior) parvipendentes et advertere nolentes vertentes se a capitulo recesserunt.

Bei diesem Rentenstreit handelte es sich nicht nur um die Renten des Klerus, sondern auch um die der Klöster. Es sind nämlich in einem Verzeichnis aller geistlichen Renten in der Stadt, das dem Anfang des 15. Jahrh. angehört, auch Renten der Klöster Gertrudenberg, Natrup, Rulle, Börstel u. a. mitgezählt.[1])

Wie weit eine Ablösung der Renten stattgefunden hat, wissen wir nicht, die Gertrudenberger Schwestern haben aber manche zur Löse freigegeben.[2]) Selbst die Stadt kaufte 1402 eine Rente von ihnen zurück.[3]) Mehr auf friedlichem Wege scheint diese Ablösung vor sich gegangen zu sein; es sprechen auch manche Anzeichen dafür, daß der Rat gegen die Schwestern nicht mit derselben Schärfe vorging wie gegen die Stadtgeistlichkeit. Mächtige Freunde besaßen die Nonnen in den ersten Geschlechtern der Stadt, Freunde, die ihnen trotz aller städtischen Verbote halfen beim Kauf von Renten und Häusern. Sogar Stadtrichter haben dem Kloster Rentenkäufe bescheinigt, städtische Schöffenmeister für die Nonnen nicht nur Renten angenommen, sondern auch verwaltet. Einige Beispiele: 1349 vermachte ein Bürger der Küsterei auf dem Gertrudenberge eine Rente in Höhe von einer Mark, um dafür Lichter brennen zu lassen zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit und des hl. Altarssakramentes. Die Schöffenmeister Dethard von Dumstorf, Arnold Dunker, Wichmann von Visbeck und andere führende Männer nahmen die Rente in Verwaltung.[4]) Der Thesaurar von St. Johann, Johannes von Bielefelde, schenkte 1340 den Nonnen eine Rente von 4 Schillingen in einem Hause an

[1]) Stadtarchiv V Nr. 70.
[2]) Vgl. die Notiz „utgelost" in Mss. 164.
[3]) Stadtarchiv X Nr. 25.
[4]) Osnabrücker Stadtbuch S. 115.

der Krahnstraße, die für eine jährliche Brotverteilung an den Konvent bestimmt wurde. Etwa 100 Jahre später, als der Kampf um die Renten am heftigsten tobte, da weigerte sich der zeitige Besitzer jenes Hauses, Hermann Kriten, die 4 Schillinge zu zahlen. Hier war es wieder ein Stadtrichter, der den Schwestern zu ihrem Rechte verhalf.[1])

In andern Fällen umgingen die Nonnen die städtischen Verbote und schlossen Rentenkäufe vor den geistlichen Gerichten ab. Auch dafür sei ein Beispiel angeführt. 1437 verkaufte Heinrich Hölscher an Cort von Köln eine Rente von 9 Schillingen und versprach, die Summe ihm oder, falls er die Rente weiter verkaufe, auch jedem andern Besitzer des Rentenbriefes, die Geistlichkeit ausgenommen, zu bezahlen.[2]) Noch im selben Jahre schenkte jener Cort von Köln die Rente der Priorin auf dem Gertrudenberg, ließ die Schenkung aber nicht vom Stadtrichter Gerhard de Kloeker, der die erste Urkunde ausgestellt hatte, bescheinigen, sondern von dem Kleriker und Notar Hermann Ackermann. Der Hergang ist bezeichnend für die Stimmung in der Stadt. Mag man zu Zeiten milder gedacht haben, der Rat hat den Rentenkauf der Schwestern immer ungern gesehen. Einem Bürger Bernard von dem Berge gestattete er i. J. 1404 die Uebertragung von Renten an Gertrudenberg nur deshalb, weil er zugleich der Stadt eine Stiftung für Kleidung armer Bürger vermachte.[3])

---

[1]) Mskr. 165 S. 18. Weitere Belege S. 5, 14, Urk. v. 11. März 1409.

[2]) gestlike hande utgesproken (Mskr. 165 S. 15). Auch das Osnabrücker Ratsarchiv enthält noch 25 Urkunden, in denen die Käufer erklären, das Gekaufte nie in geistliche Hand kommen zu lassen (Osn. Mitt. XVI 180).

[3]) umme de waldat willen so hebbet se (sc. der Rat) georlevet, desse rente yn den vorgenannten hus un erve up de zekenstrate vormyddest desser wessele an gheistlike gewolt to kerene (Mskr. 165 S. 58).

Daß die Stadt sich auch in die Verwaltung und Leitung des Klosters eingemischt hat, wie das in einzelnen Städten vorgekommen ist, läßt sich nicht nachweisen. Ein Erlaß jedoch, der von großer Bedeutung sein konnte, muß hier erwähnt werden. Er betraf die Mitgift der Kinder, die Priester wurden oder in ein Kloster traten. Für solche Fälle hatte die Stadt bestimmt, daß auch ihre Mitgift zu den städtischen Lasten herangezogen werden sollte, und zwar auch dann, wenn sie als Leibzucht direkt für den Unterhalt der betr. Person bestimmt war. Weitgehender noch und einschneidender war der zweite Teil des Erlasses, nach dem die Leibzucht stets an die Verwandten zurückfallen mußte, wenn der Inhaber starb.

Die Quellen bieten keine Gewähr für die Durchführung dieser Verfügung, die ja im tiefsten Grunde auch nichts anderes gewesen wäre, als ein Eingriff in die Testierfreiheit und ein direktes Erbverbot der Geistlichen und Ordensleute seitens der Stadt.[1])

In einer anderen, rein wirtschaftlichen Frage, in der das Kloster nicht nur mit den Verfügungen des Rates, sondern auch mit der ganzen Bürgerschaft in Konflikt geriet, erging es ihm recht schlecht. Das ganze Mittelalter hindurch war für die Viehwirtschaft die Stoppelweide von großer Bedeutung, die nach der Ernte von Grundherren und Bürgern gemeinsam benutzt wurde. Im Laufe der Zeit hatte der Rat einzelnen Bürgern die Erlaubnis erteilt, gewisse Teile mit Zäunen zu umgeben, sie also damit der gemeinsamen Stoppelweide zu entziehen.[2]) Auch das Kloster Gertrudenberg muß schon früh begonnen haben, seine

---

[1]) Statuten über das Geistlichmachen der Kinder, über Ehen auf dem Krankenbett usw. (Stadtarchiv VI A Nr. 80).

[2]) Osn. Mitt. V 68 ff.

Besitzungen mit Einfriedigungen zu umgeben. Die Nonnen hatten dazu zwar kein Recht, aber doch wohl gewisse Gründe. 1453 klagen sie nämlich darüber, daß ihnen Früchte gestohlen würden und fremdes Vieh in ihre Aecker eindringe.[1]) Das wird auch der Grund sein, wenn die Nürenburg, die nicht weit vom Kloster lag, ihre Kämpe mit Gräben und Zäunen umgeben hatte. Wegen dieser Einfriedigungen nun richtete sich im Lenethunschen Aufstand, der 1488 ausbrach, die Wut des Pöbels.[2]) Gleich „rasenden Hunden" wälzte sich die Menge am 24. August aus dem Hasetor, vernichtete die Fischteiche des Klosters und zerstörte alle Zäune, die um die Kämpe gelegt waren. Am folgenden Tage wurde das Zerstörungswerk vor den anderen Stadttoren fortgesetzt.[3])

Trotz dieser Vorgänge hat Gertrudenberg auch in späteren Jahren seine Aecker wieder durch Zuschläge zu schützen gesucht. Als die Nonnen 1521 mit der Stadt die Königsstraße eintauschten, mußten sie ausdrücklich versprechen, einen Zuschlag am Ziegelhause öffnen zu wollen, damit das Vieh der Bürger hindurchgehen könne auf den Esch und die Stoppelweide. Geschah das nicht, dann sollte dem Rate das Recht zustehen, diesen Zuschlag öffnen zu lassen.[4]) Um eben diese Zuschläge handelte es sich auch in den sozialen Umwälzungen, welche die Reformation mit sich brachte.[5])

Ein Streit zwischen dem Kloster und dem städtischen Schuhmacheramt wurde zwar leicht beigelegt, verdient aber

---

[1]) Urk. v. 28. April 1453.

[2]) Jahr und Tag dieses Aufruhrs werden verschieden angegeben. Er fällt auf den 24. August 1488 (O. G. Q. II 323).

[3]) O. G. Q. II 194.

[4]) Osn. Mitt. V 61.

[5]) Vgl. Artikel 6 der Beschwerden der 11 Aemter zu Osnabrück über die Geistlichkeit aus d. J. 1525, gedr. in Th. Rölings Osnabrückische Kirchenhistorie S. 39.

doch hier erwähnt zu werden. Von altersher war es verboten, auf Immunitäten der Kirchen und Klöster ein Handwerk zu betreiben. Nur das Domkapitel hatte das Recht, auf der Domimmunität einen Bäcker, den sog. Herrenbäcker, anzustellen.[1] Im Jahre 1491 scheint Gertrudenberg sich gegen diese Bestimmung verfehlt zu haben.[2]) Für das Kloster verhandelte nämlich der Bürgermeister Heinrich von Leden mit den Gildemeistern Johannes Oldewezelde und Hermann Holscher über die Anstellung eines Klosterschusters.

Der Bürgermeister zahlte dem Amte 9 Mark, wofür der Konvent sich einen Schuster aus der Gilde auswählen durfte. Nur für die Nonnen und das Gesinde konnte er arbeiten, der Verkauf von Schuhen war streng untersagt. Streitsachen zwischen Schuster und Kloster sollten vom Gildemeister in Güte beigelegt werden. Gelang das nicht, dann konnten die Nonnen sich einen neuen Schuster wählen aus der Gilde; wählten sie einen fremden, dann war der Vertrag nichtig, die Gilde behielt die gezahlten Gelder und trat in ihr altes Verhältnis zum Kloster zurück. Der ganze Vertrag ist ein Beweis für die strenge Art, mit der die Zünfte jedes fremde Handwerk unterdrückten. Wahrscheinlich hatte das Kloster vor diesem Vertrage einen Schuster vom Lande auf die Freiheit genommen. Gegen diese richtete sich nämlich bald darauf im Lenethunschen Aufruhr eine Forderung der Aufständischen in der Versammlung unter den Linden des Marienfriedhofes.[3])

Diesen durch die Nähe der Stadt hervorgerufenen Nachteilen standen aber auch offenbare Vorteile gegenüber. Auf

[1]) Osn. Mitt. VII 96.
[2]) Philippi, Osnabrücker Gildeurkunden Nr. 58.
[3]) O. G. Q. II 194 ff.

dem Stadtmarkte konnten die Schwestern leicht ihre Vorräte zum Verkauf bringen, ihre Einkäufe erledigen. Die Stadt bot ihnen Gelegenheit, ihren Geldüberschuß in Renten anzulegen, die viel sicherer und leichter einzuziehen waren als die Naturaleinkünfte der in weiter Ferne gelegenen Erben. Die Mauern der Stadt gewährten den Klosterfrauen Schutz in dem an Fehden und Ueberfällen so reichen Mittelalter. Beim Einfall des Herzogs Philipp Magnus von Braunschweig mußten sie Kirche und Kloster den wilden Horden, die alle Kleinodien zerschlugen, mit dem Heiligen ihren Spott trieben und die Zellen und kostbaren Glasfenster vernichteten, überlassen, selbst aber konnten sie mit ihren Urkunden und Privilegien in die nahe Stadt flüchten. [1])

Auch war das Verhältnis zwischen Stadt und Kloster nicht immer gleich gespannt. Oefter haben gegenseitige Auswechslungen von Aeckern und Gärten stattgefunden. Die Bürger, die früher den Gertrudenberg verbrannt hatten, retteten 1520 bei einem großen Brande Refektorium und Dormitorium vor der Vernichtung, sollen sogar mit Bier gelöscht haben, als es an Wasser gebrach.[2]) Selbst der Obergsche Aufruhr 1525, ein gegen Klerus und Geistlichkeit gerichteter Demagogenaufstand, zeigt eine gewisse Aenderung in der Stimmung unserm Kloster gegenüber. Wie immer war auch jetzt der Gertrudenberg das erste Ziel der Empörer, die sogar an eine völlige Vernichtung des Klosters dachten; [3]) im letzten Augenblicke aber änderten sie ihren Sinn, zerstörten nur die Zäune und Fischteiche des Klosters und ließen sich dann von den Nonnen mit Essen und

[1]) O. G. Q. II 298.
[2]) O. G. Q. II 64.
[3]) O. G. Q. III 67.

Trinken gut bewirten.[1]) Mögen auch bei diesen teils in lokalen Gründen, teils in den damaligen revolutionären Tendenzen wurzelnden Aufständen die besseren Elemente unbeteiligt gewesen sein, der Bürgerschaft als solcher war doch das Kloster ein Dorn im Auge. Nur das städtische Patriziat und der Adel waren den Schwestern freundlich gesinnt, denn bei ihnen lebten manche seiner Töchter als Nonnen.

b) Herkunft und Familienverhältnisse der Gertrudenberger, Malgartener und Oseder Benediktinerinnen.

Wie wir früher sahen, hatte der weitschauende Bischof Benno die von Kluny und Rom ausgehende Bewegung, die die Kirche von der Umklammerung durch die Laienwelt befreien wollte, richtig gewürdigt und darum die Klostergründung bei Iburg und Gertrudenberg selbst in die Hand genommen. Seinen Nachfolgern fehlte aber sein Geist und vielleicht auch die Macht, um erfolgreich gegen die Nachwirkungen des germanischen Eigenkirchenwesens anzukämpfen, der Hochadel nahm dem Bischof das Heft wieder aus der Hand und gründete Hausklöster.[2]) So erklärt sich die erste für die Standesverhältnisse der drei Frauenklöster beachtenswerte Erscheinung: auf dem Gertrudenberge, dem vom Bischof gegründeten Kloster, finden wir keine Nonne edelfreier Herkunft, Osede und Malgarten haben neben Töchtern des niederen Adels auch Glieder aus der edelfreien Stifterfamilie aufgenommen, aus den Häusern Osede und Tecklenburg.[3]) Sehen wir uns daraufhin die Besetzung der ein-

---

[1]) Stüve, Hochstift II 34.

[2]) Außer Malgarten und Osede gründete der Hochadel noch Zisterzinserinnenklöster in Menslage-Börstel und Bersenbrück; der niedere Adel in Haste-Rulle.

[3]) Daß Malgarten und Osede schon kurz nach der Gründung durchweg nur vom niederen Adel besetzt sind, liegt in den Zeit-

zelnen Klöster näher an. Wir beginnen mit dem ältesten, mit Gertrudenberg.

Bis 1300 läßt sich über die Herkunft der Schwestern wenig sagen. Wir kennen für diese Zeit nur die Taufnamen, selten die Namen der Eltern und Familien.

Diese wenigen Familiennamen führen aber nicht in die Kreise des hohen Adels, sondern zu den Rittern und den Ministerialen des Bischofs und der Osnabrücker Kirche, zum niederen Adel.[1]) Dazu gehören: 1. Margareta, die Tochter des Kämmerers Heinrich, und Hellwidis von Harst aus dem gleichnamigen Ministerialengeschlechte[2]) (1146). 2. Christina, die Tochter des Manegoldus Rufus, eines

verhältnissen begründet. Der alte Adel war um 1100 schon stark zurückgegangen und starb noch immer mehr aus. Seine Töchter konnten leicht in den alten, reichen und freieren Kanonissenstiftern Westfalens unterkommen. Dort und nicht in den strengen, damals armen Benediktinerinnen- und Zisterzienserinnenklöstern, den Stiftungen ihrer Ahnen, finden wir die Edelfräulein des Osnabrücker Landes und der benachbarten Grafenhäuser. So in Vreden Jacoba, Gräfin von Tecklenburg († 1563) als Aebtissin, Elisabeth von Oesede als Kellnerin (1349—1359), in Freckenhorst Maria von Tecklenburg (1473—1527), in Nottuln Hildegunde von Ravensberg (1184) als Aebtissinnen (Westf. Ztschr. LXV 153), in Böddeken eine Aebtissin Gertrud von Oesede (1204--1220), in Borghorst um 1152 eine Schwester des Edelherrn Adolf von Blankena, in Metelen Oda von Tecklenburg (1193—1212) als Aebtissinnen (Westf. Ztschr. LXX 8; O. U. B. I 285). Fast eine Ausnahme von der Regel ist es, wenn 1226 eine Gräfin von Tecklenburg in Aegidi in Münster Zisterzienserin wird (Reismann-Grone, Gesch. d. Grafschaft Tecklenburg 191, 130).

[1]) Um 1300 war der Stand der ursprünglich unfreien Ministerialen so weit geschlossen und zu solchem Ansehen emporgestiegen, daß wir ihn als niederen Adel bezeichnen dürfen (vgl. Schulte, Adel u. dt. Kirche 21).

[2]) O. U. B. I 272.

Ministerialen der Osnabrücker Kirche (1160).[1]) 3. Eine nicht näher bezeichnete Nonne aus dem Rittergeschlechte von Horst (1240).[2]) 4. Kunegunde und Gisla von Vehrte, Töchter des Ritters Apollonius von Vehrte (1254).[3])

Diesen schließt sich 1268 die erste Nonne an, deren bürgerliche Herkunft sich nachweisen läßt, Mechtildis Engeler, die Tochter des Bürgers Bertold Engeler von der Lohstraße.[4]) Töchter des niederen Adels und Bürgertöchter waren es also, die bis 1300 vor den Mauern der Bischofsstadt als Benediktinerinnen lebten; sie sind auch nach dieser Zeit diejenigen, die den Konvent bevölkern mit dem einen Unterschiede, daß seitdem das städtische Element nach und nach mehr zur Geltung kam. Folgende Ueberſicht soll das im Einzelnen beweisen.[5]) Seit 1300 sind als Gertrudenberger Nonnen bekannt:

1. Gisle von Alen (1405).[6])

Der Osnabrücker Zweig dieser in Westfalen weit verbreiteten Ritterfamilie wohnte an der Holtstraße.[7])

Die erste Beziehung der von Alen zum Kloster Gertrudenberg rührt aus dem Jahre 1317. Damals verkaufte der Knappe Johannes von Alen den Schwestern einen Zehn-

[1]) O. U. B. I 311.

[2]) O. U. B. II 388.

[3]) O. U. B. III 110.

[4]) O. U. B. III 367; IV 191.

[5]) Da das Gertrudenberger Archiv äußerst reiche Nachrichten über die Besetzung der städtischen Kanonikate und Ratsherrenstellen mit Gliedern der oben zu behandelnden Familien bot, sind auch die Familienverhältnisse der Nonnen behandelt worden unter besonderer Berücksichtigung des noch immer nicht völlig geklärten Ständeproblems unserer mittelalterlichen Bischofsstädte.

[6]) Msk. 165 S. 83.

[7]) Westf. Ztschr. V 248; O. G. Q. III. Anmerk. 24.

ten zu Neuenkirchen.[1]) Einer späteren Zeit scheint der Diakon Reinfried anzugehören, der den Nonnen 50 Mark für einen Zehntenkauf in Neuenkirchen und den Erwerb eines Erbes in Eistrup bei Belm schenkte.[2]) Rang und Stellung der Familie beweisen zur Genüge der Osnabrücker Domdechant Eberhard von Alen (1286—1323) und Liborius, Domherr und Scholastikus in Osnabrück (1360).[3])

2. Benedikta von Anchem (1455).[4])

Die von Anchem begegnen uns gewöhnlich als reiche Osnabrücker Handwerkerfamilie. Johannes und Gottschalk, zwei Goldschmiede, werden 1370 zugleich mit ihrer Schwester Kunegundis erwähnt, die als Begine im sog. Domschwesternhaus lebte.[5]) Im gleichen Jahre wird ein Johannes als Mitglied der Schlächterzunft genannt.[6]) Im 15. Jahrh. haben wir mehrere Zweige der von Anchem. Ein Gertrudenberger Einnahmeregister kennt 1483 einen Johannes von Anchem, der auf der Ziegelstraße ansässig war, und einen Bürgermeister Goslik auf der Gildewart.[7]) Schon früh traten die beiden Brüder Mathias und Reginald unter Bi-

---

[1]) Mskr. 221 S. 171. Es wird sich um denselben Johannes de Alen handeln, der auch im Lehnsregister von 1350—1361 (gedr. Lodtmann, Acta Osn. 189) erwähnt wird. Dieses Register ist für unsere Zwecke wenig ergiebig, Adel und Bürger sind darin noch nicht getrennt, Standesbezeichnungen recht selten. Abgeschlossen ist die ständische Gliederung im Lehnsregister von 1556 (gedr. Osn. Mitt. III 117 ff.). Dort ist der Stadtadel von Erbmännern und Bürgern geschieden.

[2]) Mskr. 48 Anmerk. z. 28. Nov.

[3]) Osn. Mitt. V 141; XIV 199

[4]) Urk. v. 19. Aug. 1455.

[5]) Urk. v. 25. Mai 1370 im Generalvikariatsarchiv.

[6]) Osn. Mitt. VII 28.

[7]) Abschnitt 338 e Nr. 2.

schof Konrad zur Ministerialität über.[1]) Zu diesem Zweige dürfte der im Lehnsregister von 1350 genannte Johannes gehören.[2]) Im 15. Jahrh. haben wir das Geschlecht nur unter den Bürgern zu suchen, bürgerlich wird darum auch die Nonne Benedikta sein, wie der mit ihr verwandte Domvikar Gerhard von Anchem.[3]) Ein um 1500 oft genannter Ratsherr Gottschalk, der im ganzen 23 Erben und einen Zehnten zu Hellern vom Bischof zu Lehen trug, mag als Beweis dienen für Ansehen und Reichtum der Familie.[4])

3. Grete van den Vele (1423).[5])

Sie wird aus einer Ritterfamilie stammen, die ursprünglich auf der Burg Velthaus ihren Sitz hatte. Als Ritter sind belegt Albero 1281,[6]) Nikolaus 1307, der zur Burgmannschaft der im Emslande gelegenen Münsterschen Burg Fresenborg gehörte,[7]) und Jakobus, dessen Sohn Albert 1336 Pastor in Lathen war.[8])

4. Juttildis von Bevern (1475—1531).[9])

Sie ist die bedeutendste Priorin des Klosters Gertrudenberg. Zugleich mit ihr lebten dort Gerburg von Bevern, die 1475 als Novizin eintrat, und Anna, die 1535 als Nonne starb.[10]) Schon für 1178 ist die Ministerialität der

---

[1]) O. U. B. IV 180.

[2]) Lodtmann, Acta Osn. S. 189.

[3]) Msk. 165 S. 5.

[4]) Osn. Mitt. VI 28.

[5]) Msk. 165 S. 5.

[6]) O. U. B. IV 25.

[7]) W. U. B. VIII 418.

[8]) Wenker, Meppener Urkundenbuch S. 33. Dort findet man reiches Material über die von Vele.

[9]) Osn. Mitt. III 22.

[10]) Msk. 48, Anmerk. z. J. 1535.

von Bevern nachzuweisen.[1]) Im allgemeinen weisen die Nachrichten über dieses weitverzweigte Geschlecht uns mehr in die Diözese Münster als ins Bistum Osnabrück. Ernst von Bevern, 1237 Domkapitular in Osnabrück, scheint der einzige zu sein, durch den schon vor unsern 3 Benediktinerinnen Beziehungen zu Osnabrück bezeugt sind.[2]) Der Vater der Priorin Juttildis war der Knappe Gerlach von Bevern.[3]) Wir dürfen unsere Schwestern zum niederen Adel zählen.

5. Gertrud Brickwedde (1475—1505).[4])

Als der Bestand des Klosters beim Anschluß an die Bursfelder Kongregation einen Augenblick gefährdet schien, treffen wir sie unter der Schar mutiger Novizinnen, die bereit war, das alte, strenge Ordensleben wieder aufzunehmen. Gertrud wurde eine äußerst tätige Klosterfrau, deren Ruhm als Schönschreiberin noch viele Jahrhunderte nach ihrem Tode lebendig blieb. Jakob Brickwedde, vielleicht ihr Vater, verkaufte 1453 der Priorin Gebba vom Gertrudenberg eine Rente von 5 Malter Winterroggen, ihr Bruder Konrad war Vikar am Osnabrücker Dom, ein Heinrich Brickwedde Vikar in Quakenbrück.[5]) Die Familie war bürgerlich.

---

[1]) Fahne, Westf. Geschlechter S. 45.

[2]) O. U. B. II 356, 389.

[3]) Msk. 165. S. 120.

[4]) Osn. Mitt. III 22, 26. Gertrud ist auch diejenige, welche die ersten Eintragungen in dem uns erhaltenen Gertrudenberger Nekrologium (Msk. 48) besorgte. Im Schlußsatz heißt es dort von ihr: Finit feliciter liber iste per sororem Gertrudim Brickweges, conventualem in monte sanctae Gertrudis, anno Dom. 1505, ipso die Egidii Conf. (1. Sept.).

[5]) Msk. 165 S. 52; Urk. v. J. 1495 in Msk. 228; Osn. Mitt. II 223.

6. Alveradis und Hildegundis Brumsel (1372).[1])

Erstere war Priorin auf dem Gertrudenberge. Die Brumsel wohnten an der Hakenstraße und betrieben 1271 die Goldschmiedekunst, ein Handwerk, mit dem im Mittelalter stets Reichtum verbunden war.[2]) Später treffen wir sie in hohen geistlichen und weltlichen Aemtern: Theodor Brumsel als Bürgermeister von Osnabrück unter Bischof Melchior von Grubenhagen, Heinrich als Besitzer des Primaltars im Dom, Ludgerus als Sangmeister und Offizial des Osnabrücker Hofes.[3])

7. Anna von dem Busche (1475).[4])

Der Name von dem Busche war in Westfalen weit verbreitet, seine Träger gehörten dem niederen Adel an.[5]) Dem Osnabrücker Zweige gehören an Alhart, 1396 Drost zu Limberg, und Johannes, 1488 Drost zu Grönenberg.[6]) Fast zur selben Zeit, in der Anna als Nonne auf dem Gertrudenberge lebte, war Heinrich von dem Busche dort Kaplan.[7]) Ob die Freckenhorster Kanonissin Elisabeth (1337), die Willebadessener Benediktinerin Gertrud (1491), der Osnabrücker Domvikar Johannes (1498) und ein Paderborner Domprobst Albert (1424) von dem Busche zu unserer

---

[1]) Mſk. 165 S. 50; Urk. v. 5. Juni 1376.

[2]) Osn. Mitt. V 25; Jostes, Kaiserurkunden S. 60.

[3]) O. G. Q. I 107; Osn. Mitt. XVI 190; Mſk. 165 S. 5.

[4]) Osn. Mitt. III 22. Vita Hermannii Buschii in den Veröffentlichungen der histor. Kommission Westf. 1[1—2] S. 132. Näheres bei Gustav von dem Busche, Geschichte der von dem Busche. Auch die Bibliothek des Ratsgymnasiums zu Osnabrück bewahrt eine Abhandlung über dieses Geschlecht (vgl. Progr. 1879, 45).

[5]) O. U. B. II 250.

[6]) Urk. v. 7. Mai 1396 und v. 14. Mai 1488 im Domarchiv.

[7]) Mſk. 221 S. 124.

Benediktinerin in näherer, verwandtschaftlicher Beziehung gestanden haben, wissen wir nicht.[1])

8. Palmanie von Dedekowe (1330).[2])

Im Nekrologium wird sie als Priorin bezeichnet.[3]) Die von Dedekowe treffen wir nur unter den Rittern. Unsere Priorin wird eine Tochter des 1274 genannten Ritters Bulverus von Dedekowe sein.[4]) Seit dieser Zeit haben die Beziehungen der Familie zum Kloster fortbestanden. Im 15. Jahrh. war eine Gertrud von Dedekowe Thesauraria auf dem Gertrudenberg, Giseke hatte 1405 das Küstereiamt inne, und Palme lebte dort zur selben Zeit als Nonne.[5])

9. Pellike von Dumstorf (um 1384).[6])

Ein Johannes von Dumstorf wird 1307 als Osnabrücker Bürger genannt, um 1350 werden Dethart und Erdwin schon nach Ministerialenrecht belehnt, 1450 sitzt Hermann, 1465 Bernard im Osnabrücker Domkapitel, also zu einer Zeit, wo nur Edelgeborene aus Rittern und Baronen ins Domkapitel aufgenommen werden sollten.[7]) So stieg das Geschlecht allmählich empor, das nach dem Lehnbuch von 1556 eine adelige und zwei bürgerliche Linien aufweist.[8]) Mit dem Kloster Gertrudenberg sind die von Dumstorf eng

---

[1]) Westf. Ztschr. LXV 177; LXX 61; Mſſ. 180 S. 3; Urk. v. 31. Dez. 1424 im Domarchiv.

[2]) Urk. v. 2. Febr. 1330.

[3]) Mſſ. 48 Anmerk. z. 24. Febr.

[4]) O. U. B. III 507.

[5]) Urk. v. 11. Juni 1400; Mſſ. 165 S. 83.

[6]) Mſſ. 165 S. 24.

[7]) W. U. B. Bd. 8 Nr. 336; Lodtmann, Acta Osn. S. 69, 170, 172; Stüve, Hochstift I 379; Forst, Regesten 151; Statut v. 10. Sept. 1398 im Domarchiv.

[8]) Osn. Mitt. III 123; 163; 167. Mit „Adel" und „adelig" ist in diesem Abschnitt immer der niedere Adel gemeint.

verknüpft. Im Jahre 1455 treffen wir sogar 3 Nonnen aus dieser Familie dort an, Aleke, Wendele und Hildegunde.[1]) Außerdem kennt das Nekrologium noch eine vierte, Mechtildis von Dumstorf, die um 1500 als Schwester starb.[2]) Nebenbei sei bemerkt, daß derselben Zeit angehören Gertrud von Dumstorf, Priorin in Willebadessen, Ertwin, Abt in Iburg, und der oben erwähnte Osnabrücker Domherr Bernard — im ganzen 7 dem geistlichen Stande angehörende Familienglieder![3]) Diese auffallende Erscheinung läßt vermuten, daß mehrere Zweige bestanden. Wir kennen einen zum Kirchenrate der Katharinenkirche gehörenden Ertwin von Dumstorf, der 1445 am Neuen Graben wohnte.[4]) Außerdem wird 1498 ein Haus der Dumstorf an der Kampstraße genannt, 1445 verkauft Ertwin, des Ertwinus von Dumstorf Sohn, sein neben dem Beginenhofe Weddering belegenes Haus.[5]) Eine Gertrudenberger Rechnung von 1483 kennt noch eine Familie Dumstorf, die an der Hakenstraße ansässig war.[6]) Eine dieser Linien wird zur Ministerialität übergetreten sein, und so erklärt es sich, wenn die Dumstorf in den Quellen bald zum Adel, bald zur Bürgerschaft gerechnet werden. Zu welcher Linie die Gertrudenberger Nonnen gehören, läßt sich nicht entscheiden.

10. Bertradis Dunker (1312).[7])

Obwohl 1231 ein Ritter Johannes Dunker gut bezeugt ist, steht die bürgerliche Herkunft dieser Schwester fest. Ihr

---

[1]) Urk. v. 19. Aug. 1455.

[2]) Nekrologium, Anmerk. z. 6. Mai. Mſk. 48.

[3]) Westf. Ztrsch. LXX 60; Osn. Mitt. III 23.

[4]) Osn. Mitt. XIV 226.

[5]) Ebdt. XIV 242; Urk. v. 20. Mai 1445 im Generalvikariatsarchiv.

[6]) Abschnitt 338 e Nr. 2.

[7]) Urk. v. 6. Aug. 1312.

Vater war der Osnabrücker Bürger Arnold Dunker.[1]) Weitere Familienglieder treffen wir unter den Schöffen, Konsuln und Bürgermeistern der Stadt.[2]) Bartholomäus Dunker studierte 1335 in Bologna, ein Beweis für den Wohlstand des Hauses.[3])

11. Geseke Eifeler (1308).[4])

Zwei Nonnen aus der Familie Eifeler traten auf dem Gertrudenberge ein; 1308 und 1404 werden sie, die beide Geseke hießen, erwähnt.[5]) Als Stadtrichter sind die Eifeler genügend bekannt. Schon 1315 laufen eine adelige und bürgerliche Linie nebeneinander her.[6]) Der Knappe Rudolf Eifeler besaß 1344 die nicht weit von der Stadt gelegene Honeburg.[7]) Außer unsern Schwestern traten in den geistlichen Stand ein: Gerhard und Matthäus, um 1300 Kapitelsherren in St. Johann, Arnold, 1292 Osnabrücker Domherr, und Engele, Begine im Beginenhause Haltering in Osnabrück.[8])

12. Gertrud Ertmann (1475).[9])

Sie war eine Tochter des bekannten Historikers, der als Bürgermeister von Osnabrück, als Vertrauter und Rat-

---

1) O. U. B. II 187; Osn. Mitt. IV 246, Westf. Ztschr. IX 326.

2) Lodtmann, Acta Osn. S. 81; O. U. B. III 642; Osn. Mitt. VII 98.

3) Osn. Mitt. XIV 85.

4) Urk. v. 26. Aug. 1308.

5) Mskr. 165 S. 58.

6) Jostes, Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes S. 70; Stüve Hochstift I 171; Urk. v. 21. Dez. 1308, u. v. 1. Juni 1312 im Domarchiv.

7) Osn. Mitt. V 88.

8) O. U. B. IV 344, 365, 391a; Urk. v. 25. Mai 1349 im Domarchiv; Urk. v. 1. April 1398 im Domarchiv.

9) Osn. Mitt. III 22.

geber des Bischofs Konrad sich große Verdienste erwarb um Kirche, Staat und Wissenschaft. Fünf Jahre vor dem Eintritt seiner Tochter verlieh der Bischof ihm zum Lohn für seine Tätigkeit Wappen und Lehnbrief und belehnte ihn mit 23 Höfen. Außerdem besaß Ertwin noch 9 Tecklenburgische Lehenhöfe.[1]) Zwei seiner Söhne, von denen der eine 1487 zu Köln studierte, wurden Stiftsherren in St. Johann.[2]) Ein dritter Sohn, Führer der Demagogenpartei i. J. 1525, wird zu den Bürgern gerechnet.[3])

13. Oda von Essen und Adelheid von Essen (1376 und 1384).[4])

Es läßt sich nicht entscheiden, ob sie aus einer schon 1150 genannten Tecklenburgischen Ministerialenfamilie stammen oder dem vor dem Hegertor wohnenden Fleischergeschlechte von Essen angehören.[5]) Nach Stüve soll der bürgerliche Zweig aus der Ritterfamilie hervorgegangen sein.[6]) Die adelige Linie bestand noch im 14. Jahrh. und ist bekannt durch den Osnabrücker Domdechanten Konrad von Essen.[7])

---

[1]) Forst, Regesten S. 153; Osn. Mitt. VI 27.

[2]) Forst, Regesten S. 139, 162.

[3]) Osn. Mitt. III 167.

[4]) Msk. 165 S. 45, 14.

[5]) O. U. B. I 282; Osn. Mitt. VII 29, XIV 207.

[6]) Osn. Mitt. VI 25.

[7]) Urk. v. 25. März 1349 im Domarchiv. Mit seinen Brüdern Matthäus und Andreas stiftete dieser Konrad 1301 im Kloster Malgarten die Memorie seiner Eltern (Msk. 177 S. 47). Konrad wurde später Mönch im Zisterzienser-Kloster Marienfeld, wo er berühmt wurde als Dichter und Schriftsteller (Fahne, Westf. Geschlechter S. 161). Näheres über diesen eifrigen, sittenstrengen Ordensmann bei Linneborn in der Festgabe für Finke S. 318.

14. Juttildis von Geistern (1483—1500).[1]

Sie trat 1483 aus dem Zisterzienserinnenkloster Gravenhorst mit Erlaubnis ihrer Oberen aus und, angezogen von dem musterhaften Ordensleben auf dem Gertrudenberge, vertauschte sie dort das weiße Ordenskleid mit dem schwarzen.[2]) Vielleicht hatte auch der Iburger Benediktiner Rembert von Geistern, der seit 1475 Beichtvater der Gertrudenberger Schwestern war, sie in ihrem Entschlusse bestärkt. Ueber die Familie wissen wir recht wenig; da aber Maurus Rost den Rembert als adelig bezeichnet, dürfte auch Juttildis einer Adelsfamilie angehören.[3])

15. Margareta von Glane (1475).[4])

Die von Glane waren eine Adelsfamilie, die in die Stadt gezogen war und dort bald hohe Ehrenstellen bekleidete.[5]) Im 13. Jahrh. begegnet uns der Ritter Hermann von Glane als Burrichter in Osnabrück, 1444 Engelbert als Ratsherr, 1556 wird ein anderer Engelbert von Glane zur Bürgerschaft gerechnet.[6])

Margarete erhielt 1480 als Erbteil 50 Rheinische Goldgulden.[7]) Ihre Herkunft — ob adelig oder bürgerlich — läßt sich nicht einwandfrei feststellen.

16. Helena Hake (1475).[8])

Es gab in Westfalen mehrere Geschlechter Hake, die alle dem niederen Adel angehörten. Auch die Glieder des

---

[1]) Mskr. 48, Anmerk. z. 8. März.
[2]) O. G. Q. III 58.
[3]) O. G. Q. III 60, auch W. U. B. 8 Nr. 1672, 1685.
[4]) Osn. Mitt. III 22.
[5]) Osn. Mitt. VI 25, 40, 46.
[6]) Osn. Mitt. XXXVI 28; Forst, Regesten S. 144; Lodtmann, Acta Osn. S. 164.
[7]) Urk. v. 18. Juni 1480 in Mskr. 223.
[8]) Osn. Mitt. III 22.

Osnabrücker Zweiges sind ritterlich.[1]) Am bekanntesten ist der Ritter Ludwig Hake als Stifter des nach ihm benannten Armenhauses in Osnabrück.[2]) Dem Domkapitel gehörten an: Konrad 1274, Johannes als Scholastikus 1313, Gerbert als Dechant 1412.[3]) Johannes war 1497 Kellermeister in Iburg, Hermann 1253 Komthur der Kommende Lage, Jutta 1365 Kanonissin in Freckenhorst.[4]) Unsere Benediktinerin starb 1544, nachdem sie 69 Jahre den Schleier getragen hatte.[5]) Auf einem 2 Jahre später stattfindenden Landtage gehören die Hake zu den landtagsfähigen Rittergeschlechtern des Amtes Iburg.[6])

17. Gisle von Hege (1305).[7])

Sie stammte aus einem Osnabrücker Rittergeschlecht, das i. J. 1300 an der Krahnstraße wohnte[8]) Auch unter den Burgmännern der Burg Holte treffen wir Glieder dieses Geschlechtes.[9]) Zum geistlichen Stande gehörten Gerhard und Johannes als Verwahrer der Margretenkapelle im Dom.[10]) Johannes besaß außerdem noch den Altar Joannis et Bartholomaei im Dom (1364).[11])

[1]) Osn. Mitt. XXXVII 122.

[2]) Osn. Mitt. VIII. 95.

[3]) Osn. Mitt. III 283, IV 33; Urk. v. 31. März 1313 im Domarchiv, Osn. Mitt. II 240.

[4]) O. G. O. III 63, 27; Westf. Ztschr. LXV 177. Vgl. Hake, Gesch. d. freiherrl. Familie von Hake in Niedersachsen.

[5]) Mskr. 48, Anmerk. z. 18. Dez.

[6]) Lodtmann, Acta Osn. II S. 82.

[7]) Urk. v. J. 1305.

[8]) O. U. B. III 86; Mskr. 165 S. 29; Lodtmann, Acta Osn. II S. 205.

[9]) W. U. B. III 1297.

[10]) Westf. Ztschr. V 289.

[11]) Ebdt. V 228.

18. Jutte Hewen (1461).[1])

In Osnabrück wohnte 1230 ein Bürger Werner von Hewen.[2]) Ob aber die viel später lebende Jutte bürgerlicher Herkunft ist, ist fraglich, da es nach Fahne auch 2 Rittergeschlechter dieses Namens gab, zu denen ein um 1500 lebender Drost von Hewen zu Steinfurt gehörte.[3])

19. Gertrud von Horn, Kellnerin (1515), und Agnes von Horn, Subpriorin (1525).[4])

Erst 1519 erwirbt Konrad von Horn das Bürgerrecht in Osnabrück. Die Familie wird aber schon vorher dort gewohnt haben, da manche Ministerialen zwar in der Stadt wohnten, aber nicht zur Bürgerschaft zählten.[5]) Die von Horn, seit 1336 als Ritter nachweisbar, sind mit Stadt und Bistum innig verknüpft. Im Domkapitel saßen 1327 Hugo, Domherr und Archidiakon von Dissen, Ludwig, Domkantor und Archidiakon in Berge, 1370 Rudolf, 1377 Ludolf, Dompropst, und ein Jahr früher sein Bruder Dietrich als Propst.[6]) Dieser war vom Kapitel zum Bischof von Osnabrück gewählt (1376).[7]) Zugleich mit ihm führte Otto von Horn den Abtsstab in Iburg; etwas später war Klaus Bürgermeister in Osnabrück — eine gewaltige Machtfülle im Besitze eines Hauses![8])

---

[1]) Urk. v. J. 1461 in Mſk. 223.

[2]) O. U. B. II 267.

[3]) Fahne, Westf. Geschl. S. 218.

[4]) Urk. v. 6. Nov. 1515 in Mſk. 223, v. J. 1525 und 1535 in Mſk. 223.

[5]) Osn. Mitt. VIII 52, VI 24.

[6]) Westf. Ztschr. V 252; Osn. Mitt. XI 304, XVIII 217, XIV 203.

[7]) Damit wird die von Schulte (Adel u. dt. Kirche S. 65) aufgestellte Liste mittelalterlicher, nicht dem Hochadel angehörender Bischöfe um eine Nummer vermehrt.

[8]) O. G. Q. III 42; Forst, Regesten S. 152.

20. Elisabeth von Horst, Priorin (1330).[1])

In Osnabrück treffen wir zuerst 1222 als Ministerialen des Bischofs Adolf eine Linie dieses westfälischen Adelsgeschlechtes.[2]) Sie führte einen mit einem Federkranz gezierten Helm im Wappen. Schon vor 1300 fanden wir eine Tochter des Ritters Giselbert von Horst als Nonne auf dem Gertrudenberg. Das Vaterhaus der Priorin Elisabeth könnte ein 1292 und 1359 erwähntes Haus des Ritters Helenbertus von Horst an der Domsfreiheit sein.[3]) Der Sitz des Geschlechtes ist zwar Haus Horst bei Alfhausen, doch ist bekannt, daß gerade um 1300 die Ministerialen gern in die Bischofsstadt zogen.[4]) Von dem Osnabrücker Domherrn Eberhard[5]) und dem am Servatialtar vom Domvikar Rembert von Sundern ermordeten Dompropst Baldewin von Horst abgesehen, zeigt sich Macht und Ansehen des Geschlechts am deutlichsten bei einer Aebtissinnenwahl im Benediktinerinnenkloster Ueberwasser in Münster. Dort wurde 1460 Richmodis von Horst zur Aebtissin gewählt, zu einer Würde erhoben, die bis dahin nur Nonnen edelfreier Herkunft verliehen war.[6])

21. Helenburgis von Horstelo (Hörstel) 1349.[7])

Sie gehört einer Familie an, die seit 1234 nur unter den Ministerialen sich findet.[8]) Zugleich mit ihr lebte Werenboldus von Hörstel als Domvikar in Osnabrück.[9])

---

[1]) Urk. v. 2. Febr. 1330.

[2]) O. U. B. II 144.

[3]) O. U. B. IV 349; Mscr. 165 S. 2.

[4]) Stüve, Hochstift I 61; O. U. B. IV 604.

[5]) O. U. B. II 472; Stüve, Hochstift I 218.

[6]) Westf. Ztschr. LXV 203. Ueber die ältere Genealogie der Familie vgl. Dr. Freiherr von der Horst in Osn. Mitt. XXXII 195.

[7]) Urk. v. 2. Febr. 1349.

[8]) O. U. B. II 322.

[9]) Urk. v. 10. Juni 1347 im Domarchiv.

22. Belleke Kerkerink (1455).[1])

Eine Urkunde für das Zisterzienserinnenkloster Gravenhorst nennt einen Münsterschen Bürger Kerkerink.[2]) Dort zählten die Kerkerink zu den Erbmännern, zu Familien, die im Besitze besonderer Vorrechte einen geschlossenen Stand innerhalb der Bürgerschaft bildeten.[3])

Auch in Osnabrück hat es Erbmännerfamilien gegeben, die im Lehnregister von 1556 vom Adel scharf getrennt sind und mit den Bürgern aufgeführt werden. Im Gegensatz zu den Münsterschen Kerkerink wird die Osnabrücker Linie 1556 aber als adelig bezeichnet.[4]) Damit dürfte die adelige Herkunft der Gertrudenberger Benediktinerin sicher gestellt sein.

23. Katharina von Kerssenbrock (um 1500).[5])

Sie starb im Kloster als Schülerin kurz vor ihrer Einkleidung. Außer ihr lebte dort 1441 Jutta von Kerssenbrock als Konventsmagd.[6]) Das Geschlecht ist reiner Ravensbergischer Ministerialenadel, zuerst belegt durch den Ritter Johannes, einen Ravensbergischen Burgmann.[7]) Eine Osnabrücker Linie ist 1350 bezeugt durch Johann von Kerssenbrock, der außer einigen Erben auch ein Burglehen vom Bischof empfing.[8])

Zur Stiftsmannschaft gehörte 1425 Requin von Kerssenbrock; dem Domkapitel gehörten an: 1441 Johann von

---

1) Urk. v. 19. Aug. 1455.

2) O. U. B. IV 104.

3) Näheres bei Henkel, Beiträge.

4) Lodtmann, Acta Osn. I S. 154, 162.

5) Mst. 48, Anmerk. z. 24. April.

6) Urk. v. 1. Febr. 1441.

7) O. U. B. III 344, IV 604.

8) Lodtmann, Acta Osn. I S. 191, 109. Es wird sich um ein Grönenberger Burglehn handeln, da Johann im gleichen Jahre als dortiger Burgmann erwähnt wird.

Kerssenbrock, der Aeltere, und Johann, der Jüngere, 1525 Heinrich, 1532 Johann, 1548 Rembert.[1]) Letzterer überragt alle andern. Als Domherr in Osnabrück, Münster und Paderborn hatte er Einfluß auf die bedeutendsten westfälischen Kapitel, als Pastor der Marienkirche in Osnabrück eiferte er mächtig gegen die Sitten der Bürger und suchte mit allen Mitteln den Protestantismus fern zu halten. Vom eigenen, der Neuerung zeitweilig zugetanen Bischof Franz von Waldeck verlassen und bekämpft, wurde er von den Bürgern vertrieben. Rembert starb 1568 als Fürstbischof von Paderborn.[2]) Außer der Gertrudenberger Schülerin Katharina sei der tatkräftige Iburger Abt Requin von Kerssenbrock genannt als Reformator der dortigen Benediktiner.[3])

24. Theodora von Langen (1475), Anna von Langen, genannt Kreyenribbe (1499—1562),[4]) und Juttildis von Langen († 1500).

Theodora trat 1475 als Novizin ein; Anna, die Tochter Dietrichs von Langen, wurde 1550 zur Priorin gewählt.[5]) Nur dem Namen nach bekannt ist eine Juttildis von Langen, die um 1500 als Schwester im Kloster Gertrudenberg starb.[6]) Ob alle drei einer Linie angehören, ist nicht überliefert. Das Geschlecht wird 1266 als Tecklenburgische Ministerialenfamilie genannt und erscheint 1482 unter den Mini-

---

[1]) Urk. v. 28. März 1425 im Generalvikariatsarchiv; O. G. Q. II 150; I 149; II 315.

[2]) Sandhoff, Osn. Eccl. ant. res gestae II 80; O. G. Q. II 75; über Remberts Leben vgl. Westf. Ztschr. II.

[3]) Osn. Mitt. XXXVI 79.

[4]) Osn. Mitt. III 22; Mskr. 165 S. 110. Mskr. 48, Anmerk. z. 6. April.

[5]) Osn. Mitt. III 26.

[6]) Mskr. 46, Anmerk. z. 6. April.

sterialen der Osnabrücker Kirche.[1]) An der Hand des Lehnsregisters von 1556 lassen sich die einzelnen Zweige gut verfolgen. Dort werden belehnt: Aschen von Langen zu Dratum, Anna von Langen zu Alstede, dann Gerhard von Langen „anders“ Kreyenribbe, Engelbert, Helbolt und Herbort.[2]) Alle gehören dem niederen Adel an. Nicht nur auf dem Gertrudenberge finden wir Töchter dieses Ministerialiengeschlechtes, auch in andren Frauenklöstern der Diözese treffen wir sie. So Ermentrudis 1297 als Zisterzienserin in Bersenbrück, Adelheid 1580 dort als Aebtissin, Anna als Kellnerin, eine andere Adelheid 1486 als Priorin in Malgarten.[3]) In Börstel, wo Friedrich von Langen 1404 Propst war, sind das ganze Mittelalter hindurch Zisterzienserinnen aus dem Hause Langen nachzuweisen.[4]) Ein Schwager der Gertrudenberger Benediktinerin Hildegunde von Dumstorf ist ein in Urkunden oft genannter Dr. Johann von Langen.[5]) Genannt seien noch Rudolf von Langen, 1508 Domscholaster in Osnabrück, und Lambert, 1346 Kommendator der Johanniterkommende Lage.[6])

25. Mechtildis Langhals (1475).[7])

Nach der Reform 1475 trat sie als Novizin ein. Johannes und Nikolaus Langhals trugen 1350—1361 einige Zehnte zu Nordfullen bei Meppen zu Lehen.[8]) Das ist alles,

---

[1]) O. U. B. II 310; Forst, Regesten S. 157.

[2]) Lodtmann, Acta Osn. II S. 68, 70.

[3]) O. U. B. IV 492; Urk. v. 1. April 1580 im Generalvikariatsarchiv; Osn. Mitt. II 22.

[4]) Osn. Mitt. XVIII 216.

[5]) Urk. v. 14. Okt. 1525 im Generalvikariatsarchiv.

[6]) O. G. Q. II 190; Urk. v. 4. Mai 1346 im Domarchiv.

[7]) Osn. Mitt. III 22.

[8]) Lodtmann, Acta Osn. I 196, 201; Westfälische Siegel IV 88.

was wir über diese Familie auffinden konnten. Sie wird bürgerlich gewesen sein.

26. Helena Lappe (1475—1543).[1]

Eine Urkunde von 1400 für das Magdalenenhospital in Münster wird bezeugt von einem münsterischen Bürger Christian Lappe.[2] Es gab aber im Bremischen auch ein Rittergeschlecht Lappe.[3] Für eine adelige Linie spricht ferner der Paderborner Domherr Theodor (1430) und ein Ritter Arnold Lappe (1293).[4] Ueber einen Osnabrücker Zweig ist uns nichts bekannt. Wir lassen die Frage nach Stand und Herkunft offen.

27. Hille von Leden (1414—1492), Gebba von Leden (1453—1475), Küsterin und darauf Priorin, und Benedikta von Leden (1501).[5]

Nach 1300 kommen die von Leden in Osnabrück hoch, leiten als Stadtrichter, als Ratsherren und Bürgermeister die Geschicke der Stadt. Die ersten nachweisbaren Beziehungen zum Kloster Gertrudenberg setzten ein in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. unter dem Propst Heinrich von Leden.[6] Das 15. Jahrh. ist die Blütezeit des Geschlechtes, das mindestens in eine adelige und eine bürgerliche Linie auseinanderging. Klaus von Leden gehörte 1556 zu den landtagsfähigen Rittergeschlechtern des Amtes Iburg.[7] Ein Gertrudenberger Kaplan Heinrich von Leden (1483)

---

1) Osn. Mitt. III 22.

2) Westf. Ztschr. XVIII 228.

3) Fahne, Westf. Geschlechter S. 268.

4) Westf. Ztschr. 40 II 141; W. U. B. III 1486.

5) Urk. v. 14. Nov. 1414; Mskr. 165 S. 6, 58; Urk. v. J. 1501 in Mskr. 223.

6) Mskr. 221 S. 201.

7) Lodtmann, Acta Osn. II 82; Osn. Mitt. III 119.

war aber der Sohn eines Schuhmachers.[1]) Ebenso ist 1450 ein Schneider Heinrich von Leden bezeugt.[2]) An diesem Geschlechte läßt sich gut erkennen, wie tief eine einzige Patrizierfamilie kirchliche und städtische Verhältnisse beeinflussen konnte. Zur selben Zeit treffen wir Heinrich von Leden als Bürgermeister von Osnabrück, Gebba, seine Schwester, erst als Küsterin, dann als Priorin auf dem Gertrudenberge, Dr. Gerhard von Leden als Domherrn in Osnabrück und Propst in Bramsche, Johannes ebenfalls dem Domkapitel angehörend, und einen Rudolf, der durch die Verheiratung seiner Tochter Katharina an den Gildemeister und Glaser Gerhard Hammacher zu den Gilden in enge Beziehungen trat.[3]) Nur diese Machtfülle erklärt es uns, daß zugleich drei Töchter aus dem Geschlechte im Kloster Aufnahme finden.

28. Alveradis von Melle (1357—1380)[4]) und Adelheid von Melle († um 1500).

Hugo von Melle wird 1175 zu den Ministerialen der Osnabrücker Kirche gerechnet.[5]) Später finden wir die von Melle nur unter den Osnabrücker Bürgern, so daß es scheint, als sei die adelige Linie ausgestorben.[6]) Immerhin entstammen die beiden Nonnen einem angesehenen Patriziergeschlechte, das schon früh einen Schöffen Albero von Melle stellte und unter dem Bürgermeister Hermann von Melle

---

[1]) Abschnitt 338 e Nr. 2.

[2]) O. G. Q. II 206 Anmerk. 1.

[3]) Forst, Regesten S. 147 und öfter; Mst. 221 S. 167; Forst Regesten 151; Osn. Mitt. VII 307.

[4]) Urk. v. 1. Febr. 1357 u. v. 17. Jan. 1380; Mst. 46 Anmerk. z. 2. Dez.

[5]) O. U. B. I 338; II 77.

[6]) Lodtmann, Acta Osn. I 181, 190.

1424 bei der Wahl des Bischofs Johann von Diepholz eine große Rolle gespielt hat.[1])

29. Adelheid von Menslage, Priorin (1404).[2])

Diese Familie wird von 1289 an nur als bürgerlich erwähnt, ihre Stellung als Patrizierfamilie aber ist durch den Osnabrücker Domherrn Wichmannus von Menslage, der 1381 den Gertrudenberger Schwestern eine Rente von 4½ Mark schenkte, genügend klargestellt.[3])

30. Anna Nagel († 1547) und Elisabeth Nagel, Kellnerin († 1588).[4])

Die Nagel stammten aus dem Ravensbergischen und gehörten dem niederen Adel an.[5]) Ein Ritter Rudolf Nagel wird 1277, Petronilla, die Witwe des Ritters Hermann, 1350, die Knappen Lüdeke und Johannes 1429 und 1468 erwähnt.[6]) Neben dieser adeligen Linie hat eine bürgerliche bestanden, da im Lehnsregister von 1556 Johannes und Wulbrand zum Adel, Gerhard Nagel aber zur Bürgerschaft gezählt ist.[7]) Die Standeszugehörigkeit der beiden Nonnen läßt sich also nicht sicher bestimmen.

31. Adelheid Peternelle, Priorin (1459 †).[8])

Hier haben wir ein bekanntes Osnabrücker Patriziergeschlecht, von dem keine Glieder zur Ministerialität über-

---

[1]) O. U. B. III 612; O. G. Q. II 140; Osn. Mitt. XVI 186, 206, I. Reg. Bd. 180.

[2]) Mſk. 165 S. 58; Urk. v. 6. Juli 1393.

[3]) O. U. B. IV 270; Stüve, Hochstift II 727; Urk. v. 29. Mai 1381.

[4]) Mſk. 46, Anmerk. z. 27. Febr. u. z. 30. Sept.

[5]) von der Horst, Rittersitze der Grafschaft Ravensberg S. 28.

[6]) O. U. B. III 589; Urk. v. 2. Jan. 1429 im Domarchiv; Lodtmann, Acta Osn. I 202; Forst, Regesten S. 152.

[7]) Osn. Mitt. III 155, 161, 164.

[8]) Mſk. 165 S. 50; Osn. Mitt. III 22.

getreten sind. Um 1300 ist die Familie oft unter den Schöffen der Stadt zu finden, 1349 noch Hermann Peternelle als Bürger bezeichnet.[1]) Dem Domkapitel gehörten an Johannes (1329) und Hermann (1405); als Domvikare Eberhard 1342 und ein anderer Eberhard 1427.[2]) Der erstere wird identisch sein mit dem Wildeshausener Kanoniker Eberhard Peternelle.[3])

32. Ursula von der Recke (1475—1495).[4])

Töchter dieser Ministerialenfamilie treffen wir im Kloster Herzebrock.[5]) Von hier kam auch Ursula 1475 mit einigen andern Schwestern zum Kloster Gertrudenberg, um dort die Bursfelder Kongregation durchzuführen. Linneborn ist der Meinung, daß die Herzebrocker Klosterfrauen bald darauf in ihr Kloster zurückgekehrt seien, „jedenfalls müsse man das von Ursula von der Recke annehmen".[6]) Das ist ein Irrtum. Ursula ist noch 1495 als Küsterin des Klosters Gertrudenberg bezeugt. Von Gertrudenberg wurde sie später ausgesandt und hat als Priorin im Kloster Schaken die Reform durchgeführt.[7])

33. Stine Ringhoff (1455), Gertrud Ringhoff, Kellnerin, und Christina Ringhoff († 1599).[8])

Die Familie begegnet unter den Dienstleuten des Bischofs. 1420 wird ein Wilhelm Ringhoff als Drost zu

---

[1]) Westf. Ztschr. V 263.

[2]) Urk. v. 15. März 1329 u. v. 3. Okt. 1405 im Domarchiv; Mskr. 48 Anmerk. z. 16. Okt.; Urk. v. 29. Dez. 1427 im Domarchiv.

[3]) Westf. Ztschr. V 271, 297; Osn. Mitt. XIV 223.

[4]) O. G. Q. III 55; Urk. v. J. 1495 in Mskr. 223.

[5]) Osn. Mitt. XXXVII 170.

[6]) Linneborn, Reformation S 568, Anmerk. 3.

[7]) O. G. Q. III 55.

[8]) Urk. v. 19. Aug. 1455; Mskr. 165 S. 7; Mskr. 48 Anmerk. zum 25. Dez.

Fürstenau und Vörden genannt. Dieses Amt konnten seit Erich von Hoya (1437—1442) nur Adelige bekleiden.[1]) Außer einem Johannes Ringhoff, 1432 Kanonikus an St. Johann, und Hermann, 1457 Geistlicher in Osterkappeln, ist wenig über dies Geschlecht bekannt.[2])

34. Adelheid von Rohden (1446), Gosteke, Subpriorin (1490), Katharina (1475) und Anna von Rohden († 1562).[3])

Eine Ritterfamilie von Rohden wird 1291 erwähnt, eine gleichnamige Bürgerfamilie wohnte bis 1370 an der Dielingerstraße.[4]) Zu welcher Linie die 4 Nonnen zu zählen sind, ist unbekannt.

35. Gosten Schwenke, Priorin (1409).[5])

Ein Ritter Eberhard Schwenke begegnet uns 1302, Hermann Schwenke, wahrscheinlich sein Sohn, wird 1350 vom Bischof belehnt.[6]) Der Domkapitular Balthasar Schwenke (1525) und eine Notiz im Gertrudenberger Nekrologium, in der Wendela Schwenke, eine Gönnerin des Klosters, als praenobilis bezeichnet wird, beweisen, daß wir eine Adelsfamilie vor uns haben.[7])

36. Jutte Stevening (1455).[8])

In Münster zählten die Stevening zu den Erbmännern, waren also bürgerlich.[9]) Ob unsere Nonne dazu gehört,

---

[1]) O. G. Q. II 184; Stüve, Hochstift II 783.

[2]) Osn. Mitt. XXII 266; Urk. v. 18. Nov. 1432 im Domarchiv.

[3]) Mſk. 221 S. 165; Urk. v. J. 1490; O. G. Q. III 54; Mſk. 46 Anmerk. z. 12. Nov.

[4]) O. U. B. IV 328; Westf. Ztschr. V 261.

[5]) Mſk. 165 S. 83.

[6]) W. U. B. 8 Nr. 107; Lodtmann, Acta Osn. I 186.

[7]) Urk. v. J. 1525 im Domarchiv; Mſk. 46 Anmerk z. 17. Sept.; Osn. Mitt. II 147.

[8]) Urk. v. 19. Aug. 1455.

[9]) Henkel, Beiträge S. 10.

entzieht sich unserer Kenntnis. Wahrscheinlich ist es nicht, es wird sich um eine bis jetzt nicht bekannte Osnabrücker Familie handeln.

37. Clementia und Anna van der Stricket (1494).[1]

Sie erhielten 1495 von ihrem Bruder Franke 120 Goldgulden als Erbteil.[2] Das Geschlecht gehörte 1310 und 1342 zum Tecklenburgischen Dienstadel.[3]

38. Margarete Supedike (1358).[4]

Nachrichten über diese Osnabrücker Bürgerfamilie sind äußerst dürftig. Die Witwe des Lambert Supedike verkaufte 1305 ihr Haus an der Lohstraße an den Rektor der Kapelle s. Gregorii.[5] Später bezog die Gertrudenberger Nonne Helenburgis von Horstelo aus diesem Hause eine Rente.[6]

39. Gertrud van den Schwege (1402—1455).[7]

Die von Schwege waren ein weitverbreitetes Rittergeschlecht.[8] Zur Zeit der Gertrudenberger Benediktinerin zählten Giseke, Hermann und Johann von Schwege zur Osnabrücker Stiftsmannschaft.[9] Von der Ritterfamilie ist ein Zweig zur Bürgerschaft übergetreten, da 1556 Otto und Hermann zum Adel, ein zweiter Otto zur Bürgerschaft gerechnet wird.[10]

---

[1]) Urk. v. J. 1494 in Mskr. 223.

[2]) Urk. v. J. 1495 in Mskr. 223.

[3]) Osn. Mitt. I 150; XVIII 174; W. U. B. 8 Nr. 1349, 529; Westfäl. Siegel IV 64.

[4]) Mskr. 165 S. 35.

[5]) Urk. v. 14. Aug. 1305.

[6]) Urk. v. 15. Febr. 1349.

[7]) Mskr. 165 S. 48; Urk. v. 19. Aug. 1455.

[8]) Westf. Siegel IV 60; Urk. v. 26. Okt. 1324 im Domarchiv.

[9]) Urk. v. 28. März 1425 im Generalvikariatsarchiv.

[10]) Osn. Mitt. III 136, 172.

40. Gertrud von Tütingen (1408) und Anna von Tütingen, Küsterin (1468).[1])

Ihre bürgerliche Herkunft steht fest. 1289 treffen wir einen Glöckner am Dom, Amelungus von Tütingen, 1302 einen Osnabrücker Bürger Olrikus.[2]) In unrühmlicher Weise wurde die Familie bekannt durch den Bürgermeister Hermann Tüting, den grimmen Feind und Verfolger der Kirche im 14. und 15. Jahrh.[3]) Eine Margareta Tüting lebte 1464 als Seniorin in Börstel.[4])

41. Justina Vinke, Priorin (1531), und Margarete Vinke, ebenfalls Priorin (1562).[5])

Mooyer, der die Genealogie der von Vinke aufgestellt hat, hebt mit Recht hervor, es sei schwierig, sich durch dieses weitverzweigte Geschlecht hindurchzufinden.[6]) Die Osnabrücker Linie gehörte schon 1225 zu den Ministerialen der Osnabrücker Kirche, zählte 1425 zur Stiftsmannschaft[7]) und stand seit 1487, als die Knappen Roleff und Johannes Vinke ihren Hof Quatwick (Ksp. Wellingholzhausen) an Gertrudenberg verkauften, zu den Schwestern in enger Beziehung.[8]) Gerhard Vinke ist 1556 als adelig aufgeführt.[9]) Das Gertrudenberger Nekrologium gedenkt einer Zisterzienserin Adelheid Vinke, die 1541 im Kloster Gravenhorst starb.[10]) Als Domherrn in Osnabrück treffen wir

---

[1]) Msk. 165 S. 21, 65.

[2]) O. U. B. IV 263; W. U. B. 8 Nr. 78.

[3]) O. G. Q. II 197.

[4]) Osn. Mitt. XVIII 202.

[5]) Ekdt. III 26, 27.

[6]) Westf. Ztschr. IX 302.

[7]) O. U. B. II 197; Urk. v. 28. März 1425 im Generalvikariatsarchiv.

[8]) Msk. 165 S. 148.

[9]) Osn. Mitt. III 130.

[10]) Msk. 46 Anmerk. z. 9. Okt.

nur ein Glied der angesehenen Adelsfamilie, Johannes, der 1465 dem Kapitel angehörte. Eine Bürgerfamilie Vinke kommt hier nicht in Betracht.[1])

42. Elisabeth von Visbeck (1381).[2])

Eine Öseder Urkunde v. J. 1187 nennt einen Ritter Giselbert von Visbeck.[3]) Später in die Stadt gezogen, erscheinen die von Visbeck als Bürger,[4]) gehörten aber zu den Patriziersamilien. Im Domkapitel saßen Hermann von Visbeck 1293, Wichmannus 1329, ein anderer Hermann 1335; in St. Johann hatte Eberhard 1338 und Hermann 1399 eine Vikarie inne, in Gravenhorst starb Ludgardis um 1500 als Aebtissin.[5])

43. Cuneke Voß (1455—1463).[6])

Von 1264 an ist diese Familie so zahlreich unter den Rittern vertreten, daß zwei Osnabrücker Bürger, Voß, de rimensnider, und Wessel Voß, Schuster (1490 und 1450), nicht in Frage kommen bei Feststellung der Herkunft unserer Nonne.[7]) Sie gehört sicher dem niederen Adel an,[8]) wozu auch 1556 Heinrich und Otto Voß gerechnet werden.[9]) Keine der hier behandelten Familien hat so viele Ange-

---

[1]) Forst, Regesten S. 151; O. U. B. IV 427.

[2]) Urk. v. 31. Mai 1381.

[3]) O. U. B. I 388.

[4]) O. U. B. III 345; W. U. B. 4 Nr. 2417.

[5]) O. U. B. IV 358; Urk. v. 15. März 1329 im Domarchiv; Osn. Mitt. XIV 200; Stüve, Hochstift I 180; Osn. Mitt. XIV 188; Urk. v. 21. Febr. 1399 im Domarchiv; Mst. 46 Anmerk. z. 3. Nov.

[6]) Urk. v. 19. Aug. 1455; Mst. 165 S. 115.

[7]) O. G. Q. II 209; Jostes, Kaiser- und Königsurkunden S. 60.

[8]) Urk. v. 19. Aug. 1455; vgl. Fahne, Gesch. der Herren und Freiherren von Hövel S. 181.

[9]) Osn. Mitt. III 142, 157.

hörige, die in den geistlichen Stand eintraten, als die Voß. Uns sind bekannt:

1. Giselbertus 1226—1265 als Dompropst;
2. Lübbertus, sein Bruder, als Domherr und Pfarrer in Riesenbeck 1254;
3. Lutbertus als Domherr 1322;
4. Heinrich als Domherr 1405;
5. Nikolaus als Domherr und Archidiakon von Merzen 1440;
6. Giseke als Domdechant 1481;
7. Otto als Domsenior 1535;
8. Rudolf als Domvikar † 1594;
9. Heinrich als Domvikar und Stifter des Voßischen Armenhauses. [1])

44. Elsæke van der Wyck (1423). [2])

Ueber das westfälisch-holländische Geschlecht der Wyck orientiert jetzt vorzüglich eine Arbeit des holländischen Historikers W. Moores. [3]) Für die Osnabrücker Linie der Wyck ist das Werk leider wenig ergiebig. In Münster war das Geschlecht als Erbmännerfamilie bürgerlich; [4]) die Osnabrücker Linie wird 1556 ausdrücklich als adelig bezeichnet, und Heinrich von der Wyck ist der einzige Vertreter der Ritterschaft des Amtes Wiedenbrück. [5]) Zum Adel dürfen wir auch unsere Benediktinerin rechnen.

---

[1]) O. U. B. III 7; 110; Mſk. 165 S. 24, 188; O. G. Q. I 149; Urk. v. 4. Okt. 1481; Urk. v. J. 1535 im Domarchiv; Mſk. 46, Anmerk. z. 14. Sept.; Osn. Mitt. VIII 95.

[2]) Mſk. 165 S. 5.

[3]) W. Moores, Het Münstersche s'Geschlacht van der Wyck. s'Gravenhage 1911.

[4]) Henkel, Beiträge S. 48.

[5]) Osn. Mitt. III 131; Lodtmann, Acta Osn. III 21; II 83.

Ausdrücklich sei hier am Ende dieser Liste Gertrudenberger Nonnen, die nicht nach überlieferten Verzeichnissen, sondern nach

Im ganzen konnten wir für die Zeit von 1300 bis etwa 1550 71 Gertrudenberger Benediktinerinnen nachweisen, die sich auf 44 Geschlechter verteilten. Von diesen waren 21 dem niederen Adel angehörend, 10 bürgerlich, 10 Geschlechter fanden sich sowohl unter dem Adel als unter der Bürgerschaft, bei den noch übrigen drei Familien gelang es nicht, die Standesverhältnisse genügend aufzuhellen. Es stellten die 21 Adelsfamilien 33 Nonnen, die 10 Bürgergeschlechter 13, von den noch übrigen 25 konnten 22 sowohl adelig wie bürgerlich sein, bei dreien ließen sich überhaupt keine festen Anhaltspunkte gewinnen.

Nach dieser ausführlicheren Behandlung der Gertrudenberger Standesfragen können wir uns bei Malgarten und Oesede kürzer fassen.

Das dürftige Malgartener Material hat uns für die ersten Jahrhunderte nach Gründung des Klosters keine Familiennamen der Nonnen überliefert. Wir wissen nur, daß die Töchter des Grafen Simon von Tecklenburg im Kloster lebten. Nach 1300 finden sich folgende Familiennamen:

1. Gertrud (1317), Irmgard und Elisabeth von Haren (1337).[1]

Irmgard war als Küsterin Amtsnachfolgerin der Gertrud, Elisabeth eine Schwester der Irmgard. Ihr Geschlecht war 1182 noch frei, 1237 aber schon in die Ministerialität eingetreten.[2] Seit 1260 können wir daneben eine Osna-

---

Urkunden aufgestellt wurde, bemerkt, daß sie auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann. Auch ist es möglich, daß einzelne Familien noch Nebenlinien gehabt haben. Solange das Urkundenmaterial nach 1300 nicht publiziert ist, lassen sich Standesfragen restlos nie lösen.

[1]) Osn. Mitt. II 48; 64; 65.

[2]) O. U. B. I 365; II 362; IV 442; III 615; 274.

brücker Bürgerfamilie von Haren nachweisen. Beide Linien laufen dann nebeneinander weiter.[1])

2. Margarete von Dumstorf, Thesauraria (1223).[2])

Die Familie ist uns auf dem Gertrudenberg begegnet und dort behandelt.

3. Gertrud von der Mühlen, Priorin (1339).[3])

Von einem 1250 genannten Ritter Johannes abgesehen, treffen wir dies Geschlecht oft unter den Bürgern von Osnabrück.[4])

4. Margarete von Varendorf, gen. von Holte (1340).[5])

Sie war eine Tochter des Famulus Nikolaus von Varendorf, entstammte einem zum Adel zählenden Hause.[6])

5. Elseke von Smerten, Priorin (1466).[7])

Anscheinend war sie eine Tochter des Famulus Otto von Smerten. Die Familie war adelig.[8])

6. Mechtildis Budde, Priorin 1472 bis 1486, resignierte und starb 1504.[9])

Schon 1196 waren die Budde Ministerialen der Grafen von Tecklenburg.[10])

7. Katharina von Rohden (1486—1520), Adelheid von Rohden (1520—1537), Priorinnen; Elisabeth (1554), Kellnerin.[11])

Die Familie ist früher behandelt.

---

[1]) W. U. B. 4 Nr. 2417, 2260; 3 Nr. 1396 (Hermann de Haren „bonae nationis"); Stüve, Hochstift I 317; II 181; O. U. B. III 274.

[2]) Osn. Mitt. II 49.

[3]) Ebdt. II 65; O. U. B. II 569; W. U. B. 4 Nr. 2341.

[4]) Register O. U. B. III, IV; Stüve, Hochstift II 29.

[5]) Osn. Mitt. II 67.

[6]) Register O. U. B. III, IV.

[7]) Osn. Mitt. XV 208.

[8]) Mskr. 177 S. 47; Mskr. 180 S. 48.

[9]) O. G. Q. III 53.

[10]) O. U. B. I 425, 433; Linneborn, Reformation S. 563.

[11]) O. G. Q. III 59, 68, 70, 78.

8. Kunigundis von Lütten, Priorin (1537—1554).[1])

Das Geschlecht ist 1177 noch frei, von 1271 an unter den Rittern zu finden.[2])

9. Im Jahre 1402 wird uns der ganze, aus 10 Schwestern bestehende Malgartener Konvent angegeben:[3]) Hillegundis Twentesche, Hillegundis Kedingesche, Gertrud Grütersche, Mechildis von den Worden, Helena Vinkesche, Helena von Twislo, Alheidys Slutersche, Alheidis Strubesche, Gertrudis von Haren, Christine Slepedorpesche.

Die Twent, bekannt durch den Osnabrücker Bürgermeister Johannes (1338—1344), den edlen Gründer des Hospitals Zum Twente, waren bürgerlich, Keding von der Redlingerstraße adelig, Grüter eine Osnabrücker Bürgerfamilie, von den Worden in Osnabrück bürgerlich, sonst aber zum Adel gehörend. Das adlige Geschlecht der Vinke lernten wir auf dem Gertrudenberge kennen. Die von Twislo waren Ministerialen der Tecklenburger Grafen und Burgmänner in Vechta; eine Linie der Sluter ist bekannt als Ministerialen der Grafen von Oldenburg und des Bischofs von Münster. Fast unbekannt ist die Familie Strube. Durch Vermittlung des Plebans von Tecklenburg Werner Strube (1355) wird die Nonne Adelheid Strube in Malgarten, der Tecklenburger Familienstiftung, Aufnahme gefunden haben. Die Slepedorp endlich[4]) treffen wir wieder in Osnabrück als angesehene Bürgerfamilie, die 1388 den Domherrn und Scho-

---

[1]) O. G. Q. III 70, 78.

[2]) O. U. B. I 346, II 194; III 434; IV 315.

[3]) Osn. Mitt. II 84.

[4]) O. U. B. III 142; Stüve, Hochstift I 210; W. U. B. 8 Nr. 1173, 1817; Stüve, Hochstift I 257; O. U. B. IV 449; W. U. B. 8 Nr. 1293; Westf. Ztschr. XVII. 165; Westf. Siegel IV 74; O. U. B. III 664; Westf. Siegel IV 58; O. U. B. II 443; W. U. B. 8 Nr. 406; Westf. Ztschr. IX 327; W. U. B. 8 Nr. 1261; Westf. Ztschr. XV 283; Osn. Mitt. XV 208.

laster Johannes stellte. [1]) 1402 finden wir also 3 bürgerliche, 4 adlige und 3 Nonnen, deren Herkunft sich nicht eindeutig feststellen ließ.

Etwas anders liegen die Dinge in Ösede. Hier sind nämlich zwei uns bekannte Priorinnen aus dem Hause Ösede, also edelfreier Herkunft. Es handelt sich um die Gräfinnen Goda (1170) und Thedela von Ösede (1238 bis 1247). [2]) Auch scheinen in der ersten Zeit nach der Gründung die Ministerialentöchter, die wir auf dem Gertrudenberg von Anfang an eintreten sahen, in Ösede ausgeschlossen gewesen zu sein. Außer den beiden Priorinnen finden wir nämlich:

1. Reginwite von Ösede, eine Tochter Ludolfs von Ösede, also edelfreier Herkunft. [3])

2. Eine 1177 eingetretene Nonne, eine Tochter des in Zeugenreihen unter den Adligen angeführten Stadtrichters Baldewin. [4])

3. Amelradis (1188), die Tochter des Freien Johann von Honhorst. [5])

4. Eine 1188 eingetretene Nonne, vielleicht eine Tochter des Grafen Gottschalk von Diepholz; beweisen läßt sich dies aber nicht. [6])

5. Eine 1183 genannte Domina Alheydis, adeliger Herkunft. [7])

---

[1]) Stüve, Hochstift I 318.

[2]) Osn. Mitt. XIV 68.

[3]) Ebdt.

[4]) O. U. B. I 346. Ueber diesen Stadtrichter Baldewin, der die Stadtgrafengewalt übte, hat gehandelt Löwinson, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Reichsstiftsstädte S. 104.

[5]) O. U. B. I 394; Ehrhardt, Reg. hist. 388, 564.

[6]) O. U. B. I 346.

[7]) O. U. B. I 370; Schaten, Annales Paderbornenses III 588.

Im 13. Jahrh. hat auch die Ministerialentochter in Oesede Aufnahme gefunden und bald das Uebergewicht im Konvent erlangt. Zum niederen Adel gehören z. B. die Nonnen Frederundis von Bornheim,[1]) eine Schwestertochter des Ritters Bernard von Gesmold (1267), die Küsterin Anna von Lünne (1402),[2]) die Kämmerin Mette Buck (1402)[3]) und die Priorin Berta von Andorpe (1402).[4])

Noch im 15. Jahrh. sind die Priorinnen durchweg dem niederen Adel entnommen: Heilwichis Langhals (1430 bis 1432) aus einem Geschlecht, das uns auf dem Gertrudenberg begegnete, Gebba Schwartewold (1473) aus einer Ritterfamilie, die im Emslande reich begütert war, Gertrud von Westrup (nach 1473), ebenfalls dem Ministerialenadel angehörend.[5]) Die beiden letzten Priorinnen am Ende des Mittelalters Benedikta von Glane (1481) und Benedikta Mönnichs († 1576) können sowohl adeliger wie bürgerlicher Herkunft sein.[6])

Bezüglich der Adelsqualität steht Oesede an der Spitze unserer 3 Frauenkonvente. Es hat bis 1247 edelfreie Priorinnen, Ministerialentöchter sind anfangs anscheinend ausgeschlossen von der Priorinnenwürde. Auch später, als der niedere Adel Aufnahme fand, wählte man durchweg aus seinen Reihen die Priorinnen, nicht aus dem Patriziat.

Gertrudenberg war stets etwas demokratischer besetzt. Ministerialentöchter waren es, die gleich nach der Gründung Aufnahme fanden und im 1. Jahrh. des Bestehens

---

[1]) O. U. B. III 368.

[2]) Mſk. 180 S. 119; O. U. B. III 642; IV 17.

[3]) Mſk. 180 S. 119; O. U. B. II 289.

[4]) Mſk. 180 S. 119; W. U. B. 3 Nr. 997; 8 Nr. 171.

[5]) O. G. Q. III 189; O. U. B. III 600; IV 357.

[6]) O. G. Q. III 57; O. U. B. IV 599; Osn. Mitt. XVIII 216; III 96; VII 313.

in der Mehrzahl blieben gegenüber den nach 1200 eintretenden Patrizierinnen. Dann erlangten letztere im 15. Jahrh. als Priorinnen und Inhaberinnen der ersten Stellen das Uebergewicht. Ebendieselbe Mischung weist der Malgartener Konvent auf: Töchter des niederen Adels und Patrizierinnen sind in gleicher Stärke vertreten.

Nach dieser Untersuchung der Standesverhältnisse dreier Benediktinerinnenklöster und unsern Ausblicken auf die Besetzung der Kanonikate am Dom und in St. Johann glauben wir die Behauptung aufstellen zu dürfen: Zwischen niederem Adel und Patriziat hat in Osnabrück bezüglich der Standesqualität kein wesentlicher Unterschied bestanden. Wohl war seit 1398, seit dem Statut des Domkapitels, nur Edelgeborene aus Rittern und Baronen aufzunehmen, eine Scheidung erstrebt, durchgedrungen ist sie nicht.[1]) Patrizier- wie Rittersohn fanden im Domkapitel neben-

[1]) Ueber die Besetzung des Domkapitels im 15. Jahrh. vgl. die bei Stüve, Hochstift I 379³ und Osn. Mitt. XVI 151 angegebenen Domherrenreihen. Die Standesverhältnisse des Osnabrücker Domkapitels hat Hagemann (Das Osnabrücker Domkapitel in seiner Entwicklung bis ins 14. Jahrh. Greifswalder Diss. 1910) berührt, aber nicht mit der einer so schwierigen Materie zukommenden Sorgfalt behandelt. So will er z. B. für 1246 (O. U. B. II 472) 9 adelige Domherren nachweisen, übersieht aber, daß unter diesen 9 Henricus de Meppen bürgerlicher Herkunft ist (O. U. B. III 507); wahrscheinlich auch Gervinus de Foro (O. U. B. III 365). Gerhardus de Bure kann edelfreiem, ritterlichem und auch bürgerlichem Geschlechte entstammen (O. U. B. II 365, I 285, III 86). Auch die S. 17 gewonnenen Ergebnisse sind mit Vorsicht aufzunehmen. Vgl. die Besprechung der Hagemannschen Arbeit durch Werninghoff in der Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Kanon. Abtlg. I (1911) S. 345 ff. Erst 1517 erhielt das Osnabrücker Domkapitel vom Papst Leo X. das Privileg, nur Adligen aus Baronen und Rittern Aufnahme zu gewähren (Sandhoff, Osn. Eccl. antist. res gestae II 250).

einander Aufnahme, wurden auf den Lehnstagen vom Bischof in gleicher Weise belehnt, der Patrizier öfter loco ministerialis.[1]) Selbst Ehen zwischen Rittern und Patrizierinnen sind nachweisbar — das beste Zeichen dafür, daß beide Stände sich noch nicht geschlossen gegenüber standen.[2]) Erst die Neuzeit brachte den Rittern und Ministerialen das Prädikat „adelig" und damit eine allmähliche Trennung beider Stände sowohl wie einzelner Geschlechter in adelige und bürgerliche Linien. Nur so kann man Klöntrup verstehen, der noch i. J. 1800 schreibt, daß in Osnabrück „außer dem jetzigen Adel viele Familien ritterbürtig gewesen sind und noch jetzt teils ihre eigenen, teils die Wappen derjenigen Familien führen, mit denen sie einerlei Namen haben."[3])

Kirche und Kloster nicht nur, auch Adel und Patriziat selbst erwuchs großer Schaden aus der kastenartigen Besetzung kirchlicher Stellen. Ein geschriebenes Gesetz, das der Ritter- und Patriziertochter die Pfründen im Kloster sicherte, gab es zwar nicht, faktisch wurde aber der Geburtsadel dem Seelenadel vorgezogen, ein schwerer Fehler, an dem die ganze mittelalterliche Kirche damals krankte, eine Wurzel auch der vielen, im vorigen Abschnitt berührten Volksaufstände, die sich so manches Mal gerade gegen den Gertrudenberg richteten. Sahen wir nicht Ritter- und Pa-

---

[1]) Ueber diesen Ausdruck vgl. Molitor, der Stand der Ministerialen S. 183 ff. und O. U. B. III 615.

[2]) Stüve, Hochstift II 589, 702, 733.

[3]) Klöntrup, Handbuch III 56. Nach R. His (Z. Rechtsg. d. Thüring. Adels, Ztschr. d. Ver. f. thüring. Gesch. u. Altert. N. F. Bd. 22 S. 17) sollen in Süddeutschland und Thüringen die Ministerialen im 13. Jahrh. als „Edel", als „nobilis" bezeichnet sein. Dagegen hat sich ausgesprochen Kurt v. Strantz (Dynasten und Dienstmannen, Dtsch. Geschichtsbl. Bd. 16 (1915) Heft 11/12 S. 289). Weitere Literatur bei R. His und in der Ztschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsg. Kangn. Abtlg. I (1911) S. 33.

trizierſöhne im Domkapitel und in St. Johann, die unverheirateten Töchter als Nonnen auf dem Gertrudenberge und in den andern Frauenklöſtern des Bistums?[1]) Ganz dieſelben Zuſtände, die ſo treffend ein Würzburger Zunftgenoſſe ſchildert in einem Liede über den Kampf der Würzburger gegen den Biſchof und die herrſchenden Geſchlechter:

> Wann wir die pfaffen hier vertriben
> und selber herrn im stifte bliben,
> unser sune ze tumherrn machen,
> des werden sie gar vrolich lachen.
> Lat uns de frauwenkloster stören:
> unser dochter drin gehören!
> das bringt uns allen kleinen schaden
> der edlen wolln wir sin entladen,
> all ir getreide unde win,
> das mus unser eigen sin.[2])

Viele Geſchlechter ſind an dieſer ungeſunden Familienpolitik, die möglichſt viele Söhne und Töchter in den geiſtlichen Stand zu bringen ſuchte, zu Grunde gegangen. Ohne den eigentlichen Grund zu nennen, machte ſchon Bürgermeiſter Stüve darauf aufmerkſam, daß die Osnabrücker Adelsfamilien ſo ſelten von langer Dauer ſeien.[3]) Greifen wir einige uns ſchon bekannte Geſchlechter heraus, die von Leden, von Hege und Öſede.

---

[1]) Bezeichnenderweiſe finden wir bei den Bettelorden in Osnabrück kaum einen Ritter- oder Patrizierſohn. Vgl. das von Beckſchäfer im Auszug publizierte Nekrologium des Kloſters Natrup (Osn. Mitt. XXXVII 94) und die von Bünger herausgegebenen Aktenfragmente der Dominikanerprovinz Saxonia (Ztſchr. f. Kirchengeſch. Bd. 35, Heft 4 S. 509, 517).

[2]) Liliencron, Hiſtoriſche Volkslieder der Deutſchen I 171 V. 507 ff. Vgl. auch O. G. Q. II 199 ff.

[3]) Osn. Mitt. VI 29.

Um 1300 tauchen die von Leden in der Stadt auf, finden sich bald in Kapiteln und Klöstern, erreichen unter dem Bürgermeister Heinrich von Leden, dem Bruder der Priorin Gebba vom Gertrudenberg, ihren Höhenpunkt, um dann im 16. Jahrh. mit Klaus von Leden auszusterben.

Die Familie des Ritters Willkin von Hege starb um 1300 aus.[1]) Zur selben Zeit lebten aber Gisla von Hege als Benediktinerin im Kloster Gertrudenberg, Johannes und Gerhard, die das Geschlecht hätten fortpflanzen können, als Mitglieder des geistlichen Standes.[2])

Das Haus Oesede endlich starb 1325 infolge seiner Familienpolitik aus.[3]) Außer den 3 Benediktinerinnen in Oesede lassen sich aus diesem Hause allein im 12. und 13. Jahrh. nachweisen 3 Bischöfe, 1 Dompropst, 1 Subdiakon und Kanonikus, 2 Domherren, 2 Benediktiner, 2 Kanonissinnen, 1 Abt und eine Aebtissin![4])

So könnten wir noch manche Familie aufsuchen, denen der geistliche Stand wegen des damit verbundenen Zölibats zum Ruin geworden ist, Geschlechter, die wir heute nur noch wiederfinden auf den Grabplatten im Dom und in St. Johann; oft sind sie schon ganz vergessen gleich denen, die da ruhen auf den längst verschwundenen Friedhöfen der Klöster Gertrudenberg, Oesede und Malgarten.

VI. Schlußwort.

Der Anbruch der Neuzeit bedeutet einen Wendepunkt in der Geschichte der Osnabrücker Benediktinerinnenklöster. In jenen Jahren wurde nämlich das Benediktinerordensleben

[1]) Stüve, Hochstift I 147.

[2]) Westf. Ztschr. V 289.

[3]) Schulte, Adel u. deutsche Kirche S. 325.

[4]) Register W. U. B. 4; Westf. Ztschr. XIL 151; LXX 8; W. U. B. 8 Nr. 1061.

vom Bischof Konrad II. von Diepholz (1455—1482) gründlich reformiert. Der Bischof selbst nahm 1475 mit Hilfe der Bursfelder Kongregation die Reform des Klosters Gertrudenberg vor, und am Ende seiner Regierung schlossen auch die Öseder und Malgartener Klosterfrauen sich derselben, um die Reform der nordwestdeutschen Benediktinerklöster hochverdienten Kongregation an. Die Früchte dieser geistigen Erneuerung zeigten sich in erster Linie auf religiös-geistigem Gebiete; im Verfassungs- und Wirtschaftsleben war die Klosterreform aber auch einem völligen Bruch mit Herkommen und Tradition gleichbedeutend. Jetzt wurden alle drei Klöster der Abtei Iburg unterstellt, die Einzelpräbenden der Nonnen verboten, eine gemeinsame Kasse, ein einheitlich organisiertes Rechnungswesen eingeführt, das vom Iburger Abte bei der Visitation genau geprüft wurde. Die Propstei wurde abgeschafft, der Unterschied zwischen Propstei- und Konventsgut fiel damit fort, das ganze Verfassungs- und Wirtschaftsleben wurde so aus der schädlichen Dezentralisation in die straffste Zentralisation, wie sie zu Beginn des Klosterlebens geherrscht hatte, hinübergeleitet. Am Ständeproblem freilich hat auch die Bursfelder Kongregation nur leise zu rütteln gewagt. Der Ständestaat des ausgehenden Mittelalters war noch zu fest gefügt, dagegen anzukämpfen in einer Zeit, wo die Begriffe adelig und bürgerlich mit aller Schärfe hervortraten, aussichtslos. Wohl gelang es der Reform, den engen Kreis, aus dem die Konvente sich ihren Nachwuchs heranzubilden pflegten, etwas zu erweitern, auch öffnete sie — und das ist in sozialer Hinsicht ein hohes Verdienst — einer großen Zahl Laienschwestern und den sog. Donaten aus den mittleren Ständen die Klosterpforte, der eigentliche Nonnenkonvent war und blieb aber wie bisher adelig.

III.

Die älteste erhaltene Strukturrechnung des Domes vom Jahre 1415.[1])

Von Domkapitular Joh. Rhotert.

Wie Dr. Veltmann in seinem Aufsatze[2]) zur Baugeschichte der hiesigen Katharinenkirche nachweist, ist die „tymmeringhe" oder Struktur einer Kirche als identisch mit der sog. Kirchenfabrik (fabrica Ecclesiae) zu betrachten. Eine Strukturrechnung einer Kirche hat also nicht bloß die Ausgaben für Neubauten bezw. Reparaturen an den kirchlichen Gebäuden zu erbringen, sondern auch alle Ausgaben und Einnahmen für den Kultus im engern Sinne, mit Ausschluß der festen Gehalte, nachzuweisen. Die älteste vorliegende Strukturrechnung des Domes stammt aus dem Jahre 1415. Daß auch schon vor dieser Zeit Rechnungen geführt wurden, ist als naturnotwendig anzunehmen; einen positiven Beweis liefert eine Spezialrechnung des Stiftes zu St. Johann, die es in einer Streitsache der beiden hiesigen Stifter und der Stadt gegen die Wilhelmiten (Vorgänger der Augustiner) aufgestellt hat[3]) (1295). Aus dem 15. Jahrhundert bis zur Mitte sind außerdem noch die

---

[1]) Auch die Rechnungen von 1457 und 1522 sollen zum Vergleich herangezogen werden.

[2]) 14. Band der Mitteilungen S. 146.

[3]) Man vergleiche den instruktiven Aufsatz des verst. Oberlehrers Dr. Stüve: „Ueber die Stadtrechnungen des 13. und 14. Jahrhunderts" S. 91.

Strukturrechnungen vom Jahre 1443, 1445, 1451, 1452, 1457 (von Hartlev Kreyen) und 1458 erhalten. Dagegen sind sie von 1475 ab, indem sie im Vergleiche zum Anfange eine steigende Entwickelung aufweisen, im Domarchive bis zur Aufhebung des alten Domkapitels (1802) vollständig vorhanden, wie überhaupt eine Fülle von Rechnungsmaterial vorliegt: so in den Gehaltsbezügen für die Domherren für besondere Funktionen u. a. (Regula Canonicorum von 1452—1814), ferner der Vikarien (Registrum Regulae Vicariorum), auch Brot-, Wachs-, Weinregister und zahlreiche andere Rechnungen, die schließlich in einem Generalregister (Generalis Computus) mündeten. C. B. Stüve bezeichnet im 2. Bande des Hochstiftes Osnabrück (S. 556) das Finanzwesen des Kapitels als verwickelt, und Oberlehrer Stüve führt einen andern Ausspruch jenes Osnabrücker Historikers an, „daß die Kunst, eine ordentliche Rechnung zu schreiben, von jeher in unserm Vaterlande nicht sehr verbreitet gewesen ist". Das Finanzwesen ist von Brackmann [1]) in seiner bedeutenden Arbeit über das Domstift zu Halberstadt nicht eigens behandelt, wie auch Spangenberg, Hagemann in ihren Arbeiten, die das Osnabrücker Domkapitel betrafen, auch Kirchhoff in seiner Arbeit über das Osnabrücker Kirchenvermögen dieses Rechnungsmaterial nicht erwähnt haben. Dagegen hat Dr. Schmidt [2]) zu Halberstadt eine Strukturrechnung des dortigen Domstiftes vom Jahre 1376 veröffentlicht, die jedoch eine erhebliche Verschiedenheit der dortigen Verhältnisse von den unsrigen aufweist. Eine zwar zusammenfassende, aber doch vollständige Aufarbeitung des gesamten Rechnungsmaterials der Kapitel

---

[1]) Jahrgang 1899 des Harzer Geschichtsvereins.

[2]) Programm des Domgymnasiums zu Halberstadt vom Jahre 1889.

würde den Einblick in die kirchlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Zustände der Vorzeit sicher bereichern, wenn auch nicht in dem Grade, wie die auf dem hiesigen Staatsarchive befindlichen Sitzungsprotokolle des alten Domkapitels dem Osnabrücker Historiker C. B. Stüve für seine Geschichte unsers Hochstiftes Stoff geboten haben.

Die älteste Stadtrechnung vom Jahre 1285 ist auf Pergament geschrieben; die zweite erhaltene v. J. 1385 auf Papier. Unsere älteste Strukturrechnung, ebenfalls auf Papier, zählt 12 Quartseiten, von denen 9 mehr oder weniger beschrieben, 3 leer geblieben sind. Rechnungsführer, Strukturar, war, wie man aus einem Ausgabeposten ersieht, Heinrich Wreden, ein Geistlicher (Vikar), was aus dem spätern Register hervorgeht und aus der Verwendung der lateinischen Sprache.

Gerechnet hat man in jener Zeit nach der Silbermark (Marca denariorum), die nicht ausgeprägt war, der 12 Solidi oder Schillinge gleichkamen; ein Schilling betrug 12 Denare. Nur der letztere, ein kleines Silberstück, nebst seiner Hälfte und dem Viertel (obolus) war die einzige wirklich geprägte Münze.

Die Ueberschrift der Strukturrechnung von 1415 lautet: „Rechnungsablage, gemacht vor meinen Domherren am Montag nach Laetare 1415 (11. März).

Der erste Posten betrifft eine Gebühr von 7 Schilling für die bei Rechnungsablage anwesenden Kanoniker. Ferner sei genannt eine zweimalige Jahres- und Gehaltszahlung, in Summa von 5 Mk 4 sol. an den Strukturar. Da nach Grote die Mark von ihrem ursprünglichen Werte von 30 Mark im Jahre 1369 auf fast 21 Mark jetziger Währung herabgesunken war, so darf die obige Gehaltssumme im

Jahre 1415 nicht viel höher als 90 jetziger Mark eingeschätzt werden.

Es mögen nun einige Posten aus dem Ausgaberegister (den exposita) folgen, Gefälle aus Stiftungen (Beträge), bei denen der Zweck angegeben und also eine Wertschätzung ermöglicht ist.

A. Ausgaben betr. am Kultus im Dome tätige Personen — abgesehen von den im Celebrationsregister erwähnten Funktionen der Domherrn und Vikare, welche das tägliche Amt im Dome sangen und den Chordienst wahrnahmen.

1) Der sermocinator oder Prediger erhält für seine Predigten an den Festen Mariä Verkündigung — das offenbar damaliger Jahresanfang an — am Karfreitage, Ostermontage, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontage, Peter und Paul, S. Petri ad vinc. (1. Aug.) und Mariä Lichtmeß eine Gebühr von je 6 d; mit Ausnahme von Karfreitag und Mariä Lichtmeß, wo 12 d gezahlt sind, letztere einem Magister Simon, wohl einem Graduierten im Domkapitel, das immer Graduierte in seiner Mitte haben mußte, solange das Privilegium für den Adel 1516 nicht erteilt war. Nach der Rechnung von 1457 werden bereits 9 d für jede Predigt gezahlt, am Karfreitag: praedicanti passionem Domini 2 sh, weil inzwischen der Geldwert schon gesunken war. Es wurden am Kirchweihfeste des Domes sogar drei Predigten gehalten, auch solche am 18. Januar und 24. Februar, wie 1522 auch am Freitag vor Pfingsten (Pestprozession) und Mariä Geburt als an neueren Festen. Daß Ostern und Pfingsten nicht am ersten, sondern am zweiten Tage gepredigt wurde, hatte sicher seinen Grund in den großen liturgischen Funktionen des ersten Festtages. Sonntagspredigten sind nicht notiert und brauchten nicht besonders honoriert zu werden, da sie im Amte des Domleban von

selbst gelegen waren. Da der Dom zunächst Stiftskirche für den Chorgottesdienst, aber auch Kirchspielskirche war, so konnte, wie es scheint, die Sonntagspredigt nicht füglich unterbleiben. Für die hiesige St. Katharinenkirche ist sie klar genug angedeutet in den Urkunden (18. Juni 1385 und von 1505),[1]) wo von sonntäglichen Gebeten von der Kanzel für Verstorbene die Rede ist, wie sie jetzt noch in den sogen. Jahrgebeten von der Kanzel vor der Predigt in kathol. Kirchen verrichtet zu werden pflegen.

2) Der Succentor, Vertreter des Canonicus Cantor im Chorgesange, ein Vikar, erhält Ostern und Michaelis als Jahreszahlung 7 sh, 1522 zu Michaelis — dem neuen Rechnungsbeginn — und zu Ostern 1 Mk 2 sh.

3) Der Sakrist, gleichfalls immer ein Geistlicher, der den höhern Küsterdienst für die Ordnung der Altäre, das Aufschlagen der Kultusbücher wahrnimmt, erhält einzeln an Festen eine Gebühr (6 d), dann auch eine solche mit andern Funktionären, so mit dem Organisten, auch dem Kamerar, der den Domherren das Kapitelskreuz voranträgt, z. B. vom Weihnachtsopfer der Domherren (3 sh), weil die Dienste zu der Feier zusammenwirkten, besonders auch nach der Rechnung von 1522 mit dem Schließer (Claviger). Letzterer hatte wohl zur Nachtzeit (12 Uhr) zum Chorgottesdienst der Matutin, der nach Stüve erst 1536 auf 4 Uhr morgens verlegt wurde, die schweren Domstüren für die Chormitglieder aufzuschließen, während der Sakrist die Kerzen anzuzünden und die Bücher zu bereiten hatte.

1415 wird erwähnt ein Kleriker, der den Kirchenkalender im sogen. Ordinarium, d. h. dem großen Meßbuche, eingetragen hatte und dafür 5 sh erhielt. Es geschah dies

---

[1]) Regesten im 14. Band der Mitteilungen.

vorn im Buche in künstlerischen, farbigen Buchstaben. Als Vorlage diente ihm sicher das jetzt auf dem Königl. Staatsarchive befindliche Manuskript (Nr. 184), das — nebst den Memorien — im 4. Bande der Mitteilungen abgedruckt ist. Ein älteres derartiges Missale, in das eine neuere Hand das Jahr 1376 eingetragen hat, bewahrt noch die Dombibliothek. Der Kirchenkalender mit den Sonntagen, den Festen des Herrn und der Heiligen diente den Geistlichen zum Gebrauch beim täglich wechselnden Gottesdienste. — Dem Hermann Tholeken wurden für den Einband 1 sh 2 d bezahlt.

Der Organist hatte damals ein kirchliches Beneficium inne. Die Orgel, schon früher in Italien erfunden, wurde erst im 13. und 14. Jahrhundert in die Kathedralkirchen Deutschlands eingeführt und trug, wie der gelehrte Muratori sagt, zur Hebung und zum Besuche des Gottesdienstes viel bei. In unserm Jahre 1415 kannte man das Pedal, jedoch noch nicht die Spring- und Schleifladen; die Orgeln sollen damals wegen der breiten Tasten schwer zu spielen gewesen sein. Aus der Rechnung von 1522 ergibt ein Ausgabeposten, daß für „nygge Blasballige" 5 Mk 1 sh verausgabt sind. Auch werden zwei Fenster neben den Blasbälgen repariert (20 d). Es wird auch Pergament angeschafft, um zu schreiben für die Orgel und den Organisten, d. i. Notenpapier (9 sh 3 d). Der Organist erhält Michaelis 2 Mk.

Ein Küster neben dem Schließer ist 1415 nicht erwähnt; 1522 finden sich aber neben dem Schließer zwei Küster (Johannes und Bernard) und ein Unterküster Hermann erwähnt, die nebst dem Sakristan Weihnachten als sog. Offertorium 6 sh erhalten. Glöckner kommen mehrfach vor. Die Choräle (in späterer Zeit 6 Laien) werden 1415 zweimal erwähnt. Vielleicht wurden sie, als die Stiftsschule des Domes sich noch im Portikus befand,

dieser entnommen. Zur Entlöhnung der Choräle, die zur Beihülfe im Choralgesange dienten, wurden dem canonicus cantor Arnold von Lynden zu Michaelis und zur damaligen Jahreswende (25. März) je 2 Mk ausgezahlt, einmal von der Präbende Lon, welche vielleicht die Osnabrücker Familie von Lon gestiftet hatte. Demselben wurden auch für eine an der Paulskapelle (ehemaligen Leichenkapelle für Priester) gestiftete Memorie 6 sh bezahlt.

B. Ausgaben betr. den Kultus und bezügliche Utensilien.

1) Obwohl die Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes schon aus der angeführten Reihe von Personen hervorgeht, die bei demselben tätig waren, so sind doch noch besondere Veranstaltungen eigens hervorzuheben. So wurde der große, prächtige, vom Domschatzmeister Simon von Rettberg im 14. Jahrhundert gestiftete Reginenschrein mit Reliquien der Martyrin Regina von Alesia hoch in Ehren gehalten. Der Glöckner Heinrich erhielt einmal eine Gebühr von 18 d zur Ausbesserung eines wohl mit Lichtern besetzten Sternes, der vor dem Schrein angebracht war. Wieder empfangen andere je 6 d für die Instandsetzung der Lichter vor diesen und andern Schreinen. Es sind die auch noch vorhandenen zwei romanischen Schreine mit den Gebeinen der Märtyrer Krispin und Krispinian, zwei gotische Schreine mit den Reliquien von Kölner Martyrinnen, welche letztere Bischof Gottfried von Arensberg 1348 aus St. Ursula in Köln feierlich nach Osnabrück übertragen ließ. Es brannten auch kleine Kerzen vor diesen Schreinen, die an den Bittagen vor Christi Himmelfahrt durch den Dom in Prozession getragen wurden, wobei später Jünglinge auch Kreuze und Fahnen trugen. 1522 ist sogar ein

[1]) Beilage im 11. Bande der Mitteilungen.

eigener Wächter (Custos) für den Reginaschrein erwähnt mit einer Ausgabe von 1 Mk 6 sh. Auch eine neue Lampe ist beschafft, um zugleich das Innere des Gitters zu beleuchten.

2) Während der Gründonnerstag weder in der Rechnung von 1415, noch von 1457, mit einem eigenen Ausgabeposten bedacht ist, sind 1522 mehrere Talente Wachs zu Kerzen ante venerabile Sacramentum beschafft worden. Am Karfreitag, wo oben nur die Predigt erwähnt ist, wird ein neues hölzernes Instrument genannt, mit dem das Kruzifix ins Grab gelegt, wie auch ein Vikar Meppis davor ein Talent Wachs für Kerzen gestiftet hat, die zu Ehren desselben brennen sollen. Am Himmelfahrtsfeste werden Talente zu Wachs aute Salvatorem (wohl eine Statue des Heilandes) erwähnt. An diesem Tage stiegen auch, wie das Regularregister berichtet, die Domherren zu einer Erinnerungsandacht auf den Gertrudenberg, was uns so recht den kindlich frommen Sinn der Zeit offenbart. Am Freitag vor Pfingsten, wo die große Prozession zur Erinnerung an die Pest von 1350 stattfand, empfingen auch die Choräle und die Diener der Domherren 6 d. Das Fronleichnamsfest wird 1522 in einer Ausgabe für Wachskerzen zuerst erwähnt. Doch beweist nicht immer ein Ausgabevermerk die derzeitige Einführung, z. B. die Anwendung von Wachskerzen am Feste Karls des Großen die Einsetzung des Festes, das nach dem alten Kalendarium schon vor 1415 bestand.

3) Der Gebrauch von Wachs für Kerzen zum Altardienst war nicht unerheblich. 1415 wurden im ganzen 19 Talente bezogen, die sich auf die im Vergleich zur Jetztzeit freilich nur geringe Summe von 1 Mk 9 sh 5 d beliefen (ca. 7 Taler). Aber auch Talg wurde bezogen nicht bloß zur Glockenschmiere, sondern auch zu anderweitiger Beleuch-

tung im Dome, dem es also an Licht für damalige Ansprüche nicht mangelte. — Jedoch erst in der Rechnung von 1522 wird Oel erwähnt, auch Lampen, von denen eine vor dem Reginenschreine brannte, wie auch der Gebrauch von Wachs sehr gesteigert ist. Es werden 4 Talente Wachs à 4 sh beschafft für ein Licht am Lesepult (lectorium). In der Weihnachtsnacht wird auch Fackelbeleuchtung erwähnt (Fackel zu 4 sh). Einmal sind für einen Kerzenrahmen 13 sh 6 d verausgabt.

4) Für Ausbesserung von defekt gewordenen Paramenten erhält Alheid die Bartschererſche im ganzen 24 d. Für vier weiße Felle zur Ausbesserung der sog. Fächer, deren sich damals noch die Domherren bei den Prozessionen bedienten, sind 4 d notiert. 1522 wird eine Matte für den Hochaltar beschafft und hingelegt (7 sh).

C. Ausgaben betr. die Stiftsschule, Bauten im Dome und bei demselben; Taglöhne.

Außer einer Ausgabe für den Domherrn Johannes (Scholasticus), der als solcher die Aufsicht über die vom Kapitel unterhaltene Stiftsschule hatte, für die Ausbesserung der Schulbücher (6 sh), findet sich eine Notiz, nach der ein Mann namens Rodehenke einen Tag gearbeitet hat (7 d) am Schulhause (Curia scholae) und ferner auch am Garten bei den Schulen, die also mehrere Klassen hatten, in denen damals noch die Domvikare unterrichteten. Der Garten wird nach der Hase östlich am Portikus gelegen haben, da westlich Friedhöfe waren. Am Dom und zu St. Johann gab es damals je eine höhere Schule, während sich zu St. Marien und Katharinen nur Pfarrschulen befanden, die allerdings auch Unterricht in fremden Sprachen erteilten.[1])

[1]) Geschichte d. Volksschulen in Osnabrück. 20. Bd. der Mitteilungen, auch Iber und Jäger über das Karolinum.

Wie das Schulgebäude des Domes, so wird auch 1415 das Domkapitularhaus am Eingange des östlichen Portikus, vom Dome aus, bezeugt, und zwar als im Entstehen und im Neubau begriffen. Dieses Haus war für die Sitzungen des Domkapitels bestimmt; auch haben mehrmals die Osnabrücker Landstände dort getagt. So erhält Meister Joh. de Suren für dreitägige Arbeit am Kapitelshause 2 sh 6 d (täglich 10 d); die Gesellen bekommen 6 sh (täglich 8 d), als Trinkgeld 6 d. Viel Mörtel wurde für den Bau beschafft; Schmiede und Zimmerleute werden beschäftigt; Meister Ludger, der die Glaserarbeiten hat, ist oftmals tätig (täglich 12 d). Allerdings werden auch Dacharbeiten am Portikus erwähnt, aber nur, weil derselbe naturnotwendig in Mitleidenschaft gezogen wurde. Sonst beweisen dessen echt romanische Säulenkapitäle seine weit frühere Entstehung. Aber noch 1457 wurde an dem in seinem untern Stockwerke noch erhaltenen Kapitelshause gebaut; 1522 sind drei neue Fenster, jedes von 4 Fuß eingesetzt.

Ostern, Pfingsten und Domskirchweihe zahlt der Strukturar seinen Bauleuten eine besondere Gebühr (von 6 d bezw. 2 sh); es wird also eine Bauhütte am Dome vorhanden gewesen sein, das schon 1522 erwähnte, noch bestehende sogen. Bickhaus. Der Tagelohn ist 1415 für den einfachen Arbeiter auf mindestens 7 d, auf einen gelernten, d. i. einen Gesellen des Handwerks, auf 8 resp. 9 d zu normieren. In Dortmund war im Jahre 1418 der Tagelohn mit Kost auf 3 d, ohne Kost auf 5 d festgesetzt, während derselbe in Münster Ende des folgenden Jahrhunderts bereits auf 12 d gestiegen war.[1]) Doch möge der Leser selbst auf den relativ hohen Stand des Tagelohnes in Osnabrück

---

[1]) v. Detten, Westfäl. Wirtschaftsleben im 15. Jahrhundert S. 73. Paderborn 1908.

um 1415 aus folgenden Ausgabeposten schließen: Für eine neue Leiter 8 d, für eine lange Leiter 12 d, für 300 Dachziegel an Hermann Piper 4 sh (jetzt à 5 Pfg.), an den Schmied Otto für 2100 kleine Schindelnägel 10 d, für ein Fuder Stelleholte 15 d. Acht Denare Tagelohn würden ca. 1 Mk. 40 Pfg. unsers jetzigen Geldes betragen, wobei selbstverständlich der geringe damalige Preis der Lebensmittel in Anschlag zu bringen ist. 1522 kaufte der Strukturar Hermann Stuke einen Scheffel Hafer für 1 sh, 4 Scheffel Roggen für je 4 sh.

Im Jahre 1522 sind neue größere Bauten am neuen Turme erwähnt, unter dem der südwestliche, früher auch romanische große Domsturm zu verstehen ist, der damals vielleicht wegen der Schwere der Domsglocken verstärkt und zugleich gotisiert wurde. Mit Zustimmung des Domdechanten erwarb man sich von Nicolaus von Bar einen Steinteil bei Melle auf 5 Jahre, 44 Fuß lang, um für die Kirchenfabrik daraus zu brechen, zu bewegen und zu fahren (10 fl à 20 sh). Auch wurden 200 Wagen und 17 Fuhrleute requiriert, um die schweren Steinmassen nach hier zu bringen, für die 49 Mk 10 sh 4 d gezahlt wurden. Heinrich Schep von Kappelen hat für zwei Tage Arbeit am Pflaster unter dem neuen Turme im Vorjahre 34 d erhalten, Schmied Stuten für sieben eiserne Instrumente (Wyntyseren zu neuen Fenstern im neuen Turm 2 Mk); auch ist vom Glaser Blotefoget, der auch die Fenster am librarium (dem Bücherraum) ausgebessert hat, ein neues Fenster im neuen Turm eingesetzt, das dem alten Dompropstgebäude gegenüber an der kleinen Freiheit lag. Es ist die ehemalige Kurie am früheren Pottschap.

Die Kapelle hinter dem Chore wird als neu bezeichnet, mußte also vor nicht langer Zeit gebaut sein. Es ist die Marienkapelle, die Begräbniskapelle der Bischöfe seit Anfang des vorigen Jahrhunderts. — Für die Ab-

nahme der großen Domsglocke und Wiederbefestigung derselben mit eisernen Nägeln werden 2 sh 6 d bezahlt.

Die Kapelle des hl. Jakobus an der Ecke der Loh- zur Sackstraße scheint der Dom unter seinen Schutz genommen zu haben, da er dem Offiziator an derselben, Ludolf Schonebecke, für den Dienst an der Kapelle zahlte, auch für Licht für den Altar des Celebrierenden.

Wegen der genannten Bauten stellt sich die Gesamtausgabe der Struktur 1522, unter der sich auch eine Zahlung an die Gräfin v. Tecklenburg und ihre Tochter Katharina am Feste Krispin und Krispinian von 28 fl (à 19 sh) befindet, deren Grund nicht angegeben ist, bedeutend höher, auf 461 Mk 10 sh, so daß ein Defizit von 37 Mk 8 sh 10 d vorhanden ist, während die Ausgaben im Jahre 1415 in 117 Einzelposten sich nur auf 68 Mk 23 d beliefen.

Auch die Einnahme ist 1415 weit geringer, bewegt sich nur in 20 Einzelposten, die von Gnadenjahren zweier verstorbener Geistlichen, acht Brotlieferungen von je 22 sh (darunter eine von Pastor Hermann von St. Katharinen), sowie einigen Ackerpachten herrühren. Selbst mit Einschluß von vier Rückständen, worunter einer des Strukturars selbst mit 22 Mk., bleibt die Einnahme hinter der Ausgabe noch um 20 Mk. zurück. Die Rechnungsablage hat am Montag nach Invocavit (9. März) 1416 stattgefunden. Da ein so bedeutender Rechnungsfehler nicht anzunehmen ist, muß man sich mit einem non liquet begnügen.

Dagegen bieten die Einnahmen von 1522 ein Bild des Fortschritts, dem man auch im allgemeinen dem 16. Jahrhundert zuerkennt. Es sind feste Einnahmen vom Zoll des Bischofs (11 fl = 17 Mk 5 sh), von den Gütern des Nic. von Bar 14 fl, der verstorbenen Gerhard und Rudolf von Dyncklage 6½ und 3 fl, von Konrad und Sweder de Busche 5 fl, Schweder von Schelen 20 fl, drei Herren von Streithorst — ferner von den hier nicht mehr existierenden Fami-

lien von Glane, v. Knehem, v. Dorgelo, v. Schagen, v. Raden, v. Stolze, S. tor Stoltenhove, Oldendorf, Klövekorn. Dazu kommen Einnahmen aus Verpachtung von Aeckern im Bange und hinter der Domkuhle (gegenüber der jetzigen Tentenburg). Einnahmen an Roggen, Hafer und Gerste, zusammen 16 Malter und 6 Scheffel; zufällige Einnahmen z. B. von solchen, die in die St. Peters-Gebetsbruderschaft des Doms eintraten, vom Besitzer der Kapelle des hl. Nikolaus, Johann von Kerssenbrock, von der Kapelle d. hl. Jakobus (10 Mk 6 d), von Kurien, von verkauften Kirchenstühlen, von gesiegelten Privilegien über Geld, für die Lampen (von der weiland Kykerdeschen), alles Einnahmen, die sich 1415 noch nicht vorfinden.

Auch G a b e n für die Unterhaltung des Domes wurden gesammelt. So befand sich im Mittelschiff des Domes ein großer Opferkasten, der erst vor 50 Jahren aus dem Dome entfernt ist, Cista S. Petri, der im Jahre 1522 4 Mk 1 sh ergeben hatte. Wiederum heißt es: Von allen Büchsen und Opferkästen 4 Mk. Wahrscheinlich hängen mit diesen Gabensammlungen auch die stationarii des hl. Petrus (15 Mk), Hupertus (4 Mk), der hl. Katharina (letztere auch 1415 erwähnt) zusammen. Es fand auch ein Opfergang — de tabula — an den Festen Domkirchweihe, Krispin und Krispinian, Reliquienfest und acht anderen höhern Festen statt; die genau gebuchten Einnahmen betrugen zwischen 7 sh und 2 Mk. Auch sonst war der Eifer der Gläubigen für die bauliche Unterhaltung des Domes sehr rege. Der Heller der armen Witwe sei zuerst genannt — 10 d von einer sehr armen Frau, der Eidderschen, zum Besten der Kirchenfabrik. Zu demselben Zwecke schenkt der Bäcker Joh. Stegemann 8 sh. Auswärtige schenkten ebenfalls, manche auf Vermittlung einer andern Person, so z. B. der Strukturar der St. Katharinenkirche dem hl. Petrus 10 d, so auch ein Herr Sparenbergk auf Bitte einer Person, die

ein Gelübde dem hl. Petrus gemacht hat und Offertorium für einen Kranken 1 sh 6 d; die Hazenogesche schenkt auf frühere Bitte ihrer verstorbenen Tochter ein mit Silber verwebtes Cingulum (Gurt) im Wert von 5 **Mk** 2 **sh** (ca. 20 Tlr.). Die gestifteten sogen. Memorien (so des Nic. v. Bokraden, des Otto und Hugo v. Bar, Arnold von Lyngen) sind mit ihren Jahresausgaben für Lichter aus Talg oder Wachs, für den Sakristan, den Küster, für die vier Armenhäuser, das ziehende Weib (das zu denselben wohl den Glockenstrang zog) vermerkt. Bei einer Memorie des Heylen Lorten am Feste des hl. Gereon müssen 10 Prembrote für den Inhaber der Servatiusvikarie und andere Vikarien, 1 Quarter Wein und Semmel geliefert werden. Ob die Memorien immer mit einem Requiem stattfanden wie jetzt — es waren vielleicht oft nur Namensnennungen zum Gedenken im Chorgebet — ist wegen der gelegentlichen Erwähnung von höhern Festtagen, an denen sie stattfanden, zweifelhaft und noch mit Hülfe der übrigen Register zu untersuchen.

So lieferten uns also schon ein paar Strukturrechnungen Beweise — wo man bisher bloß auf Vermutungen angewiesen war — für Zeitbestimmungen von vorhandenen Bauten (Stiftsschule im Portikus, große Kapelle im Dom) oder begonnene und zur Ausführung gebrachte Bauten (Domkapitularhaus, großer Domsturm), für kirchliche Einrichtungen, für Geldwerte, für die Aufbringung der Mittel zur baulichen Unterhaltung des Domes, u. a. Außer der summarischen Ausbeutung der übrigen (ca. 300) Strukturrechnungen würde auch die Heranziehung anderer Register manches neue Material erbringen, so das Zelebrationsregister für den jeweiligen Bestand der Domgeistlichkeit.

IV.

Justus Gruners Anteil an der deutschen Erhebung.

Von Prof. Dr. Schirmeyer.[1])

Das gewaltige Geschichtserleben ringsum bringt wie unser persönliches Handeln und Sein auch das der Geschichtsvereine aus dem Gleichgewicht. Wer kann sich heute überwinden, in dem Kleinkram der örtlichen Vergangenheit umherzustöbern! Und doch sollte der Krieg nirgends, im Kleinen wie im Großen, die Friedensarbeit so unterbrechen, daß es später allzu schwer wird, zerrissene Fäden wieder zu knüpfen. Auch ist es, glaube ich, keine vermessene Behauptung, daß die opferwillige Kampfbereitschaft zu gutem Teile mit genährt wird aus der im letzten Jahrzehnt besonders liebevoll gepflegten und vielfach neu erwachten Heimatliebe, der Haus und Herd mehr als je etwas unverlierbar Heiliges geworden ist, daß also Arbeit in Heimatpflege und -forschung zugleich Kriegsarbeit ist. Je notwendiger in Zukunft ein Hinauswachsen Deutschlands in die Weltwirtschaft, desto wichtiger gerade dann noch die wurzelfeste Verankerung des einzelnen in der Heimatscholle. Dankbare Aufgaben bietet die heimatgeschichtliche Forschung heute besonders da, wo sie Beziehungen zu Gipfelpunkten der gesamtvaterländischen Geschichte aufdeckt, indem entweder die großen Weltereignisse in der Heimat sich abspiegeln oder von ihr aus tätige Mitarbeit gefunden haben.

---

[1]) Nach einem am 15. Febr. 1915 gehaltenen Vortrag.

Unter dem letzteren Gesichtspunkt möchte ich in kurzen Zügen den Anteil schildern, den der Osnabrücker Justus Gruner an der deutschen Erhebung der Jahre 1807—15 gehabt hat. Seit längerer Zeit hätte ich gern durch eine ausführlichere Schilderung das in seiner Vaterstadt — wie es scheint — fast erloschene Andenken des einzigen Osnabrückers erneuert, der etwa neben v. Vincke, dem wenigstens aus Osnabrücker Lande stammenden ersten Oberpräsidenten von Westfalen, in bedeutenden Stellungen handelnd in die große Zeit vor hundert Jahren hat eingreifen dürfen. In einer eigenen Festgabe des Düsseldorfer Geschichtsvereins zur hundertjährigen Erinnerung an die Befreiung des Landes ist mir Paul Wentzcke aus der neuen Heimat Gruners zuvorgekommen [1]) — vollkommener, als es mir je möglich gewesen wäre, da neben der sehr zerstreuten, von ihm in einem dankenswerten Quellennachweis zum ersten Male zusammengestellten gedruckten Literatur auch die Akten des Geheimen Staatsarchivs und des Stadt- und Staatsarchivs in Düsseldorf erstmalig ausgeschöpft sind. Mein Bericht stützt sich in weitgehendem Maße auf ihn und kann weniger, als wir es sonst in unsern Arbeiten gewohnt sind, den Anspruch selbständiger Forschung erheben, glaubt aber seine Berechtigung darin zu finden, daß der bedeutende Mann, dem er gewidmet ist, in unserer Vereinigung und ihren Veröffentlichungen nicht länger mehr gänzlich ungenannt bleiben darf.

Karl Justus Gruners Vater war seit 1768 evangelischer Rat, später Vizedirektor der Osnabrücker Land- und Justizkanzlei; Möser war sein vertrauter Freund und wurde des-

[1]) Justus Gruner, der Begründer der preußischen Herrschaft im Bergischen Lande. Heidelberg 1918. Winters Universitätsbuchhandlung.

halb auch der Pate des nach ihm genannten, am 28. Febr. 1777 geborenen Karl Justus; noch in einem Briefe aus seinen letzten Lebensjahren nennt dieser ihn seinen zweiten Vater. Gegenüber dem stattlichen, jetzt verschwundenen Wohnhaus des großen Freundes baute sich der Vater um 1780 das reizvolle Rokokohaus des jetzigen Knabenkonvikts, das, wenigstens im Aeußeren geschmackvoll wieder hergestellt, ahnen läßt, in welch behaglichen Verhältnissen der Knabe heranwuchs. Doch zehnjährig verlor er schon den Vater (3. April 1787), und es wurde der Mutter schwer genug, eine zwölfköpfige Kinderschar durchzubringen. So brachten Haller und Göttinger Studentenjahre, in denen Gruner sich mit den Brüdern Eichhorn befreundete, mancherlei Einschränkungen und fanden 1798 einen vorzeitigen Abschluß. Zwei Jahre weilte er dann in der Heimat. Er wurde Advokat und setzte, wohl angeregt durch Möser, Lodtmann, Klöntrup und so manchen anderen strebsamen Osnabrücker vor ihm, schon in der Studentenzeit begonnene schriftstellerische Neigungen, fort. Er verfaßte rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen [1]) und schöngeistig-philosophische Schriften. Ein Briefroman „Leidenschaft und Pflicht" stellte 1800 in Wertherstimmung gezierten Höflingen das Idyll einer Försterfamilie gegenüber, und eine zweibändige Reiseschilderung aus den Jahren 1802 und

---

[1]) Außer den in der Allgemeinen deutschen Biographie genannten erwähne ich noch die „Widerlegung der Klöntrupschen Theorie vom Zwangsdienst", Kisling 1800, die die rechtlichen Ansprüche der Gutsherrschaft Klöntrup gegenüber verteidigt, der im Zwangsdienst nur eine freiwillige, zum Zwecke der Ausbildung der Kinder übernommene Verpflichtung der Hörigen sehen wollte; zu der „Aktenmäßigen Erzählung der Betrügereien eines angeblichen Wundermädchens" (Berlin, Vossische Buchhandlung 1800) vergl. meinen Aufsatz über Heinrich August Vezin, Mitt. Bd. 34, S. 240.

1803 „Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung", der Niederschlag einer Wanderung durch die westfälisch-niederrheinischen Lande, ist sentimental und moralisierend im Geiste und Geschmack der „Gefühlvollen Reisen". Wie er kleinstaatlich-geistliches Regiment und Gutsherrnwillkür scharf bekämpft, weist er andererseits auch die „falschen Freiheitsapostel der Revolution" am Niederrhein zurück und rühmt schon damals die preußische Verwaltung in Minden unter dem Freiherrn vom Stein und das blühende gewerbliche Leben des bergischen Landes, seiner späteren Wirkungsstätte.[1]) Die Vorbedingungen und damit auch die Gefahr schien gegeben, daß der geistig regsame junge Mann auf dem beliebten Wege der Advokatur und vielleicht über den Umweg eines städtischen Amtes durch den in Osnabrück so üppig wuchernden Klüngel des Vetternwesens in eine Ratsstelle der Land- und Justizkanzlei hineingeschoben wurde.

Da führte ihn unerwartet die entscheidende Wendung seines Lebens in neue, größere Verhältnisse. Zur Durchführung der im Baseler Frieden von 1795 für die Gebiete innerhalb der Demarkationslinie ausbedungenen Neutralität weilten preußische Offiziere in Osnabrück. Durch sie lernte er preußische Art kennen und schätzen und trat wie so viele Nichtpreußen, wie Hardenberg und Stein, Scharnhorst, Gneisenau und Blücher, in preußische Dienste — seine „Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung" durfte er schon der Königin Luise als seiner Landesmutter widmen. Seit 1800 war er tätig, in Süd- und Mitteldeutschland Kolonisten für

[1]) Die Osnabrück betreffenden Abschnitte des in hiesigen Bibliotheken nicht vorhandenen Werkes sind in Nr. 12 der Osnabrücker Monatshefte neugedruckt. Eine ausführlichere Würdigung der Jugendwerke Gruners nach ihren literarischen und kulturgeschichtlichen Bezügen behalte ich mir vor.

das aus der polnischen Teilung gewonnene Südpreußen zu werben. Von seinem Amtssitze Crailsheim aus lernte er Hardenberg kennen, der als Minister der 1795 erworbenen Länder Ansbach und Bayreuth Neupreuße geworden war. Viel war er, schon von Amtswegen, auf Reisen; in Paris wies er 1803 als erster den preußischen Unterhändler Luchesini nachdrücklich auf Berg hin als von Preußen zu erstrebende Entschädigung. Schon 1804 kam er in die Hauptverwaltung der polnischen Lande in Berlin, arbeitete vorübergehend an der Eingliederung des Preußen von Napoleon überlassenen Hannover und wurde 1806, noch nicht dreißigjährig, Direktor der Kriegs- und Domänenkammer in Posen. Hier erlebte er den Zusammenbruch Preußens und gab in ihm ein seltenes Vorbild festen Ausharrens. Daß er es wagte, dem brutalen Marschall Davoust persönlich eine Sammelliste vorzulegen für die Hinterbliebenen des durch Napoleons Justizmord beseitigten Buchhändlers Palm, bleibt ein bewunderungswürdiger Beweis seines Mannesmutes — wirklich zeichnete der verblüffte Franzose eine namhafte Summe. Als endlich auch Gruner aus Posen weichen mußte, durfte er in Memel in unmittelbarer Nähe des Königs und seiner Ratgeber weilen und legte in Denkschriften seine Ansichten über die Rückgewinnung und spätere Verwaltung der polnischen Gebiete dar. In der wechselvollen Geschichte der preußischen Ostmarkenpolitik bedeuten sie die Forderung eines strammen Kurses, wie Flottwell später ihn einschlug. Er forderte tatkräftige innere Kolonisation, deutsche Schulen, deutsche Sprache, aber auch im Steinschen Sinne freie Landgemeinden an Stelle der dem Adel unterstellten Landstädte, freien Erwerb des Grundeigentums, „daß fünf Sechstel des Volkes nicht länger eine Sache, sondern Menschen sein sollen". Bei der erneuten Besitzergreifung 1815 sind seine Vorschläge ad acta gelegt;

sein ausgesprochener Gegner, Fürst Radziwill, wurde Statthalter von Posen.

Der freilich mißglückte Versuch Blüchers, im Frühjahr 1807 von Stralsund aus einen Vorstoß in den Rücken der Franzosen zu machen, ist vielleicht von Gruner angeregt gewesen; er war damals Blüchers Zivilkommissar und blieb auch nach dem Friedensschluß, als Blücher als Oberbefehlshaber der pommerschen Truppen und Gruner als Kammerdirektor in Treptow stand, zu ihm in enger Beziehung.

Daß er dann am 25. März 1809 als erster Inhaber des neugeschaffenen Amtes Polizeipräsident von Berlin wurde — 1811 wurden seine Befugnisse unter dem Titel eines Staatsrats über den ganzen Staat ausgedehnt —, darf als Zeichen eines entschiedenen, franzosenfeindlichen Kurses der leitenden Kreise gedeutet werden. Als Königlicher Kommissar führte er die Steinsche Städteordnung in Berlin durch; die eigentliche Aufgabe seines neuen Amtes aber war es gerade, die Polizei als staatliche Behörde außerhalb der städtischen Selbstverwaltung zu ordnen, und persönlich war er doch zu sehr Beamter der alten Schule, um der Selbstverwaltung mehr Raum zu gönnen, als das Gesetz vorschrieb.

Mit seinem Herzen stand er in dieser Zeit, als Oesterreich zum ersten wirklichen Befreiungskampf losschlug, zu den Männern der Tat, zu Arndt, Schleiermacher, Scharnhorst, Gneisenau, dem Stadtkommandanten Chasot. Ungestört ließ er Schill sein Regiment zum Kampf auf eigene Faust aus der Stadt führen. „Nur ein rascher, kräftiger Sprung," berichtete er selbst an den König, „oder gänzliche Ergebung bleibt übrig." Dringend mahnte er zur Rückkehr des Königs in seine Hauptstadt und erlebte sie Ende 1809. Und doch wußte er sich auch wieder mit unvergleichlichem Geschick zwischen den Parteien zu halten. Das Ver-

steckte, das sein Amt erforderte, scheint seiner Natur nicht ganz fern gelegen zu haben.

Als aber dann das Frühjahr 1812 den Patrioten die bitterste Enttäuschung brachte, als Preußen dem Heereszug gegen Rußland sich anschloß, der Freiherr vom Stein und die besten Generale vom preußischen Staate sich trennten und nach England oder Rußland hinübergingen, da erbat und erhielt auch Gruner seine Entlassung, wenn auch in ehrender Form und mit geheimer Fortzahlung des Gehaltes.

Er ging nach Prag — zwei Monate war er hier mit dem Freiherrn vom Stein zusammen, auch Arndt weilte lange und gern bei ihnen und blieb in regem Briefwechsel mit beiden. Gruner wurde, wenn nicht gar der erste Anreger, doch der tätigste Helfer bei Steins Plane, wie schon 1807 so auch jetzt wieder nach Art des spanischen Volkskrieges den Aufstand im Rücken der französischen Heere zu entfachen. In Gruners Diensten wirkten 40 Beobachter und „bewegliche Reisende" auf den Etappenstraßen, spionierend und berichtend, unter ihnen Sixt v. Arnim, der später den nicht ausgeführten Plan erwog, das Leben seines Meisters zu schreiben. Arndts „Geist der Zeit", Flugblätter und Zeitungen wurden in Masse verbreitet, die nach Rußland ziehenden Gesinnungsgenossen fanden eifrige Förderung, auch den ihm im Grunde unsympathischen geheimen Gesellschaften trat Gruner nahe, aber das meiste blieb in Versuchen und Ansätzen stecken, und das ganze Treiben wurde dem veränderten Kurs der leitenden Männer in Berlin bald unbehaglich. So war es wohl weniger wohlmeinende Besorgtheit, um den Franzosen zuvorzukommen, wie Gruners Enkel in der Allgemeinen deutschen Biographie annimmt, als die Befürchtung, bei etwaiger Gefangennahme Gruners durch dessen Papiere aus der Zeit von 1809—12 selbst in Verlegenheit zu kommen, die Hardenberg bei Met-

ternich die Kaltstellung des unbequem Gewordenen anregen ließ.

Am 22. September 1812 wurde er verhaftet und in Muncacz, später in Peterwardein gefangen gehalten. So mußte er abseits stehen im deutschen Frühling von 1813. Erst nach Oesterreichs Anschluß an Preußen und Rußland im August gab ihm der Wunsch der preußischen und russischen Regierung die Freiheit wieder, nicht ohne daß Gneisenau Hardenberg hatte drängen müssen und Stein seine Mitarbeit ausdrücklich erbeten hatte. Er sollte ihm zur Seite stehn in der nach seinen Plänen und unter seiner Leitung eingesetzten Zentralverwaltung der eroberten Länder. Freilich erfüllte sich nur wenig von seinen Hoffnungen. Die Zentralverwaltung wurde eine fast ausschließlich militärische Behörde und blieb räumlich auf Sachsen, Frankfurt und das ehemalige Großherzogtum Berg beschränkt. In diesem wurde Gruner mit dem Titel eines russischen Staatsrats — deshalb tragen auch seine Verfügungen gleichzeitig die Daten alten und neuen Stils — stellvertretender Verwalter für den Fürsten Alexander zu Solms-Lich, einem Grandseigneur alter Schule, der später in einer kurzen Zeit eigener Verwaltungstätigkeit viel von Gruner Geschaffenes wieder verdarb. Am 25. November 1813 übernahm Gruner in Düsseldorf die Geschäfte; es begann dem Sinn, wenn auch nicht dem Namen nach, die preußisch-deutsche Rheinprovinz.

Kurz vorher waren in Düsseldorf die Kosaken als Herolde der Befreiung begrüßt worden; der französische Statthalter Graf Beugnot war auf das linke Rheinufer zurückgegangen; die Stimmung der Bevölkerung war gut — ihr durch Verwaltungsreformen entgegenzukommen, war Gruners erste Sorge: Die verhaßtesten Steuern, Tabaksmonopol, Salzregie und Enregistrement, fielen, desgleichen die

Kontinentalsperre, der Code civile aber und die Grundzüge der französischen Verwaltung, denen Gruner als Schüler Hardenbergs näher stand als Steins Plänen weitgehender Selbstverwaltung, blieben bestehen.

Dann aber ging es an die Entfesselung der Volkskräfte, die Begründung des Volksheeres. Hier war er Meister. Seinen „Aufruf an deutsche Jünglinge und Männer zwischen Rhein, Wupper und Sieg zum Kampf für Deutschlands Freiheit" wußte nach dem Zeugnis eines Zeitgenossen bald jedes Schulkind auswendig. Wirklich sind es hinreißende Worte, mit denen er „nach einer langen Nacht voll Druck und Elend, voll Schmach und Hohn, voll Verfolgung und Entehrung den hellen Tag eines neuen, kräftigen Lebens" verkündet. Und der Erfolg war groß: In 6 Wochen meldeten sich über 1000 Freiwillige in dem kleinen Ländchen; bis Mitte März waren 25 000 = 7 % der Bevölkerung für den Landsturm ausgemustert, die Ausrüstung der Linientruppen nach dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ging rüstig voran und brachte es auf 12 000 Mann. Gneisenau ermunterte zu einem Handstreich auf Köln, aber ein Versuch des Majors v. Boltenstern, den bergische Landwehr und bergischer Landsturm unterstützten, mißlang am 3. Januar 1814. Mitte Februar rückten dann die bergischen Regimenter gegen Mainz ab.

Gruners Aufgabe war erfüllt; als am 2. Februar v. Solms-Lich die Verwaltung selbst übernahm, wurde er Generalgouverneur des inzwischen neu errichteten Gouvernements Mittelrhein, das seine Wirksamkeit auch über alle, durch die schlesische Armee eroberten französischen Provinzen erstrecken sollte, mit dem Sitz nacheinander in Trier, Koblenz und Mainz. Am 5. Februar gab er im Rheinischen Merkur die Uebernahme des Gouvernements bekannt und warb mit warmer Betonung des vaterländischen Gemeingefühls um

das Vertrauen der Bevölkerung: „Bewohner dieser deutschen, lange unterjochten Länder! Ein Deutscher komme ich zu euch, den teuer vermißten, teuer wiedererkämpften Brüdern. . . . Mit Vertrauen biete ich euch diese Hand. Faßt sie mit Vertrauen, und laßt uns voll Mut und Eintracht gemeinschaftlich das hohe Ziel der Wiederherstellung Deutschlands und der Freiheit Europas zu erreichen streben.“ Es ist, als wäre er noch einen Grad stürmischer, leidenschaftlicher geworden im Aufräumen mit welschem Wesen und in erneutem Aufruf zu den Waffen. Dieser Aufruf vom 14. Februar erschien im Rheinischen Merkur am 5. März 1814.[1]) Mit flammender Leidenschaft setzt er ein und schließt mit einer wirkungsvollen Aufforderung an die Geistlichkeit zur Predigt des heiligen Krieges: „Gott hat gerichtet! Der Herr hat uns errettet. Sichtbar in der Gestalt würdiger Stellvertreter auf Erden ist er herabgestiegen und hat die jammernde Menschheit befreit. Das Reich des Frevels liegt vernichtet. Furchtbar steigt aus seinen Trümmern die Dampfsäule von dem Blute der Erschlagenen, von den Tränen der Vermißten, Rache schreiend gen Himmel empor. 24 Jahre hat es auf der Erde gelastet. Selbst im Wahnwitz der Empörung erzeugt, hat es nur Wut und Elend hervorgebracht, die Freiheit zertrümmert, den Glauben erschüttert und mit den Greueln des Universaldespotismus geendet. . . . . Priester des Ewigen! Lehrer des Evangeliums! Deutet dem Volke das Wort Gottes und seine Pflichten. Ruft es auf in seinem allmächtigen Namen. Ergreift das heilige Kreuz und geht voran in seinem Namen! Wo das Panier des Glaubens weht, da ist der Sieg gewiß, die Ehre unzertrennlich, der Ruhm ewig, der Tod unsterbliches Leben.“

[1]) Neudruck bei Schulze, Die deutschen Befreiungskriege in zeitgenössischer Schilderung. Voigtländer, Leipzig.

Görres aber gab ihm ein ebenso wuchtiges Nachwort: „Jünglinge dieses Landes, hört auf diese Rede, die ein wohlmeinender Mann aus voller, bewegter Seele euch ins Herz gesprochen! Nicht also hat man ehehin zu euch geredet; wenn der Tyrann wieder hungerte nach Menschenfleisch, dann sprach er zu dem Hofgesinde ein höhnisch Wort, und sie neigten sich tief und warfen eine Conskription von Hunderttausenden ihm vor. Dann gingen seine Boten aus in alle Lande, und überall wurden die Blutpforten aufgetan, und ihr wurdet hereingetrieben und über euer Haupt das Los geworfen, und so unersättlich war die Begier, daß am Ende keiner von euch entrinnen mochte." — — —

Seit wenigen Tagen erst, seit dem 23. Januar, gab Görres den Rheinischen Merkur heraus. Damals, als nach den Worten eines neueren Biographen „sein Name die Besten in lodernde Bewegung versetzte, als er mit schmetternden Trompeten zum Kampfe aufrief und seines Wortes Gewalt im weiten Lande widerhallte", wurde auch zwischen Gruner und ihm eine enge Gesinnungs- und Arbeitsgemeinschaft geknüpft, die, wie der Briefwechsel zeigt, dem „Schöpfer der modernen politischen Zeitung" weitgehenden Einfluß auf die Verwaltungsmaßnahmen des höchsten Beamten einräumte und vielleicht auch auf seine Kundgebungen den oben gekennzeichneten Einfluß geübt hat. Dringend lädt Görres ihn ein, von Trier nach Koblenz überzusiedeln: „Kommen Sie hierhin, wo Ihnen teutsche Luft über den Rhein zuweht, während sie oben schon parfümiert herüberkommt. Es ist ein aufgeweckterer Schlag von Menschen hier am Strom als oben, wo sie auch immer gar zu nett und schläfrig gewesen sind."[1]) Er macht nicht nur Vor-

[1]) Gruner folgte dem Rate und begründete am 20. März im Rheinischen Merkur seine Uebersiedlung damit, daß das Rhein- und Moseldepartement sich in der Stellung von Freiwilligen besonders ausgezeichnet habe.

schläge für die Stellenbesetzung, sondern auch für mancherlei amtliche Maßnahmen, beschleunigte Berufung des Landsturms, Einschränkung des Beamtenheeres, Ersetzung der Maires durch Ortsvorsteher aus der Mitte der Gemeinden, Besserstellung der Geistlichen, Neuordnung des Forst- und Hospitalwesens. Er scheut auch Kritik Grunerscher Maßnahmen nicht und bespricht mit rückhaltloser Offenheit die Fragen der großen Politik. Für sich hatte er bescheiden nur das Amt eines Direktors des Rheinschiffahrtszolles erbeten, wurde aber von Gruner zum Leiter des gesamten Schulwesens gemacht.[1])

Inzwischen war der Krieg zu Ende gegangen. Bevor die am Mittelrhein aufgerufenen Kräfte wirksam werden konnten, meldete Gneisenau am 1. April vom Montmartre knapp und stolz an Gruner: „Paris ist unser. Der Tyrann wird gestürzt. In diesem Augenblick wird er für vogelfrei und des Thrones für verlustig erklärt.“ — —

Am 16. Juni wurde das Gouvernement Mittelrhein aufgeteilt zwischen einer neuen österreichisch-bayerischen Ziviladministrationskommission mit dem Sitz in Kreuznach und dem von Preußen verwalteten Generalgouvernement des Niederrhein. Am 1. Juli 1814 durfte Gruner, jetzt in dauerndem Auftrage, wieder an Stelle seines Nachfolgers, des Fürsten v. Solms, nach Düsseldorf zurückkehren als Generalgouverneur von Berg. Zunächst galt es, Ordnung zu schaffen. Seine Verwaltungstätigkeit im einzelnen übergehe ich; das Urteil über sie lautet verschieden, ein Verwaltungs-

---

[1]) Ueber die Beziehungen Gruners zu Görres geben am bequemsten, wenn auch nicht lückenlos, Josef von Görres ausgewählte Werke und Briefe, hg. von Wilh. Schellberg, Kösel. Kempten 1912 Auskunft. Die wichtigsten Verwaltungsmaßnahmen, die sich vielfach auf demselben Gebiete bewegen wie in Berg, sind im „Rhein. Merkur“ veröffentlicht.

techniker mit eindringenden Einzelkenntnissen war er wohl nicht. Unter den weitgreifenden Plänen, den betriebsamen Erwerbssinn der Bevölkerung, den er schon in seinem jugendlichen Reisebericht „Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung" gepriesen hatte, in die Bahnen der Großindustrie zu lenken, sei als merkwürdig in die Zukunft weisend seine Bemühung hervorgehoben, die gerade damals in England gelungene Herstellung des Gußstahles in Düsseldorf einzubürgern. Nicht zu verkennen ist, wie die hochgemute Stimmung des Jahres 1813 nicht überall in der Bevölkerung vorhält. Die Unsicherheit und Unfertigkeit der Zustände erweckte Unbehagen; es bestand ja immer noch eine nur vorläufige Verwaltung im Namen der Verbündeten. Seit dem 16. Juni 1814 übernahm freilich Preußen die Verwaltung der Einkünfte unmittelbar, aber das Preußentum wußte sich dem Rheinländer nicht beliebt zu machen; es kam zu ärgerlichen Reibereien der Bevölkerung mit anmaßenden Offizieren: mußte doch der Gouverneur selbst es sich gefallen lassen, daß der Oberbefehlshaber ihn den Wachen gegenüber, die zu militärischen Ehrenbezeigungen verpflichtet wurden, kennzeichnete als einen unansehnlichen Mann mit rotem Haar. Aber mochten auch die Düsseldorfer über den Ueberschwang des Teutonentums und der Redebegeisterung ihres Gouverneurs und seiner Gesinnungsgenossen, der „Zivilkosacken", spötteln, und, wenn die Geschäfte schlecht gingen, scherzen, sie gingen „provisorisch", so war man doch, wie Gruner selbst schreibt, wenn auch nicht so preußisch, wie er wünschte, wenigstens vollkommen antifranzösisch. Und an Tagen großer Erinnerungen, wie dem ersten Jahrestage der Schlacht von Leipzig, wußte Gruner die leicht bewegliche Bevölkerung zu festlicher Aufwallung mitzureißen. Da loderten allenthalben die Bergfeuer auf, der Landsturm sammelte sich zu Festgottesdiensten um seine Fahnen, auf dem Drachenfels wurde der erste schlichte Ge-

denkstein errichtet. In Düsseldorf gab es ein Festkonzert und Vogelschießen; eine Guillotine wurde verbrannt „als Zeichen französischer Gewalt und Greuel“; auch hörte man an diesem Tage zum ersten Male in Westdeutschland das „Heil dir im Siegerkranz“, das 1793 als Berliner Volksgesang dem englischen Muster nachgebildet war und m. E. auch heute in seinem mehr als hundertjährigen Bürgerrecht ruhig belassen werden sollte.

Der Wiener Kongreß erfüllte Gruner von Anfang an mit schwerer Sorge. „Daß Sie vom Kongresse nichts Ausgezeichnetes erwarten,“ schreibt ihm Görres am 27. Septbr., „darin bin ich Ihrer Meinung. Er wird eben eine Physiognomie erhalten, wie die meisten Fürsten-Köpfe, einige wenige, allgemeine, verwischte Lineamente, woraus man machen kann, was man will.“ Gruner sah Deutschlands Zukunft schwer gefährdet, da er für Preußen und die Dynastie Hohenzollern, in denen er wie Görres die Grundsäule Deutschlands sah, vom Kongreß nichts erhoffte. Um für sie zu wirken, förderte er mit amtlichen Mitteln Arndts Anregung zum Zusammenschluß „deutscher Gesellschaften“ — in Berg mit seiner einheitlich landesgeschichtlichen Vergangenheit mit geringerem Erfolg als am politisch zersplitterten Mittelrhein. In den Häusern des jüngeren Jacobi und der Witwe von Goethes Schwager Schlosser erörterte ein deutsch-patriotischer Kreis um Gruner die Fragen der Zukunftsgestaltung Deutschlands. Arndt, Jahn und Görres kehrten hier ein; Hendrik Steffens, der in Breslau als einer der ersten vom Katheder herab in die Reihen der Freiwilligen getreten war, wurde Gruners literarischer Ratgeber; von weiteren Gesinnungsgenossen nenne ich nur noch Kohlrausch, den späteren einfluß- und verdienstreichen Neubegründer des hannoverschen höheren Schulwesens: seine sechs Reden über Deutschlands Zukunft gewähren den besten Einblick in die hochgestimmten Gedanken des Kreises.

Durch seinen Vertrauten Martin knüpfte Gruner auch Beziehungen an zu dem Justizrat Hoffmann in Frankfurt, dessen „Hoffmannscher Bund“ deutsche Begeisterung und Achtung vor preußischem Wesen in die politisch unbefriedigten Kreise Südwestdeutschlands tragen wollte. Und es bedeutet doch nach Wentzcke „eine Umwertung, die einer Neuschöpfung fast gleich kommt,“ daß Gruner diese „ästhetisch-romantisch schillernden Bestrebungen“ dem leitenden preußischen Staatsmann Hardenberg als bestimmt umgrenzte Forderung der Einheit Deutschlands unter Preußens Führung übermittelt und zunächst auch seine Zustimmung findet. Ziel und Wege werden in Berichten und einer Denkschrift über eine „Geheime Verbindung mit Preußen“ erörtert. „Durch ganz Deutschland sind alle denkenden, das Bessere wollenden Männer Preußen wahrhaft und ganz ergeben. — — Noch ist das Volk nicht in derselben Stimmung, doch viel einzelne.“ Wenn Gruner empfiehlt, „eine verborgene, aber ganz konstitutionelle Verbindung zu gründen, deren Zweck „Einigung der deutschen Nation, geknüpft an die Dynastie Hohenzollern und die preußische Monarchie“ sein soll, so rät er doch ein andermal weitergehend, daß Preußen im kleinstaatlichen Südwesten gemeinsame Sache „mit dem deutschen Volke gegen dessen Regierung mache.“ „Er bot also,“ sagt Wentzcke, „aufs neue dem preußischen Staate das zweischneidige Schwert aus der Rüstkammer der Revolution, mit dem der Freiherr vom Stein seinen deutschen Verwaltungsrat ursprünglich ausrüsten wollte.“ Vorbedingung des Gelingens ist ihm, daß sein Regierungssystem „die höchste Liberalität sein müsse,“ d. h., daß Preußen in der Verfassungsfrage Deutschland vorangehe.

Und seines Teiles arbeitete er praktisch an der Verwirklichung dieses Zieles, nicht nur durch seine Werbetätigkeit im „Rheinischen Merkur“ und in den „Niederrheinischen

Blättern" in Düsseldorf, sondern vor allem dadurch, daß er, wie er Hardenberg schrieb, der eigenen Verwaltungstätigkeit die Richtung gab, „im öffentlichen Leben durch eine liberale Verwaltung den Geist Preußens auf eine seiner würdige Weise auszusprechen." Dann forderte er, um vorwärts zu kommen in Preußens deutscher Sendung, entschlossen von Hardenberg „die unverzügliche öffentliche Erklärung der Einverleibung dieser Länder (der linksrheinischen Gebiete) in Preußen und die allgemeine öffentliche Andeutung ihrer künftigen Verfassung und Verwaltung." So wagte er — wie 1807 in der Ostmarkenfrage, 1809 in der Bitte um Rückkehr des Königs in seine Hauptstadt — in entscheidender Stunde ein entscheidendes Wort. Denn wenn wirklich am 5. April 1815 Preußen feierlich von den Rheinlanden Besitz nahm und am 22. Mai eine Verfassung und aus den Provinzialständen zu wählende Landesrepräsentation versprach, dürfen wir dem Drängen Gruners einen maßgebenden Einfluß zuschreiben.

Napoleons Rückkehr aus Elba förderte und durchkreuzte gleichzeitig all diese auf Deutschlands Zukunft gerichteten Bestrebungen. Sofort war Gruner gegen den Erzfeind auf dem Plan. Der Landsturm, die vaterländischen Frauenvereine wurden aufgeboten, eine Kriegsanleihe von mehr als 50 000 Taler unter der Kaufmannschaft Elberfelds und Barmens für die Blüchersche Armee aufgenommen; am Karfreitag erschien Gruners letzter, in glühender, hinreißender Leidenschaftlichkeit des Hasses alle früheren überbietender Aufruf: „Bonaparte ist zurückgekehrt! In verbrecherischem Taumel hat ihn das großmütig verschonte Babylon empfangen. Schandvoller Jubel hallt von seinen verratenen Mauern nieder, hinauf bis zum Thron des Weltenrichters. Das Böse soll seinen Kreislauf vollenden. So will es der Ewige. Das Maß der Strafe ist voll. Der Tag seines Gerichts ist nahe. Babel wird fallen und unter seinen

rauchenden Trümmern den ewigen Feind der Menschheit erschlagen."

Diesmal haben die aufgebotenen Truppen an den Taten von Ligny und Belle-Alliance rühmlichen Anteil gehabt. Gruner selbst brachten die Kriegsereignisse nicht in jeder Beziehung erfreuliche Aufgaben. Am 12. Juni wurde er zum Leiter der „Kriegspolizei beim preußischen Heere und einen Tagemarsch dahinter" und zum obersten Verwalter der zu besetzenden Provinzen ernannt. Gneisenau argwöhnte in der Berufung eine Intrigue der Reaktion, um ihn los zu werden und ihn vor unlösbare Aufgaben zu stellen. Doch wollte Hardenberg ihm wohl eher Gelegenheit geben, für die geheimen Gesellschaften zugunsten der preußischen Vormacht zu werben und eine „teutsche Freischar" zu gründen, in der die vaterländische Jugend Südwestdeutschlands unter preußischen Fahnen in den Krieg ziehen sollte, wie es von Nassau aus angeregt wurde in Verquickung Lützowscher Ideale mit politischen Zwecken. Welch trübe Erfahrungen Gruner dabei machen mußte, läßt die gestellte Bedingung aus kleinstaatlichen Kreisen ahnen, daß „solch edles Blut nicht gleich gemeinem, unedlerem der Gefahr ausgesetzt werde." Der rasche Siegeslauf Blüchers und Wellingtons ließ Gruner keine Zeit zur Verwaltungstätigkeit unterwegs, sondern führte auch ihn geradeswegs nach Paris. Hier wurde er Leiter der politischen Polizei — wie vier Jahre vorher in der preußischen, jetzt in der französischen Hauptstadt. Sein Werk war es vor allem, daß die von Blücher und anderen Männern der Tat verlangte Rückgabe der geraubten und nach Paris verschleppten Kunstschätze wenigstens zum Teil durchgeführt wurde. Sein Kreis hoffte und wirkte von neuem für ein einiges, starkes Deutschland — eine „Teutsche Feldzeitung" und eine „Deutsche Pariser Zeitung" sind in den Herbstmonaten unter seinem Schutz in Paris herausgegeben — in lebhafter Propaganda forderte

er, die Rechte auf Elsaß und Lothringen geltend zu machen. Denn „Völker zählen nicht nach Jahren. Ihr Schuldbuch ist die Geschichte; sie läßt den Frevel nicht verjähren, und die Vergeltung folgt nach manchen Menschenaltern." Um Preußens erhoffter Verfassung, wie er an Varnhagen von Ense schreibt, „die ganze große konstitutionelle Partei Frankreichs zu gewinnen", trat er selbst mit Frankreichs berüchtigtem Polizeiminister Fouché in Verbindung; die Kosten, die natürlich das Licht der Etatsrechnungen scheuten, mußten die Pacht für die Pariser Spielsäle aufbringen — nicht immer hat er zur Erreichung seines Zieles die dunklen Wege gescheut.

Als dann durch Spruch der Großmächte auch diesmal dem verhätschelten Frankreich jede ernstliche Gebietsabtretung erspart wurde, als Preußens gerechte Ansprüche auf vollbemessenen Siegespreis vor Talleyrand und Metternich kapitulieren mußten und der Traum von Freiheit und Einheit Deutschlands zerrann, war es auch um Gruners Zukunft geschehen. Schon sein feuriger Aufruf im Frühjahr hatte mißfallen; von Wien aus warnte man vor ihm als „teutonischem Jakobiner," und Hardenberg, der ja nach einem Ausspruch Borkowskys in seinem schönen Buche: Deutscher Frühling 1813 „die glatte Wandlungsfähigkeit der Geschicklichen" besaß, ließ ihn fallen. Andererseits rückte er selbst ab von dem jugendlich radikaler werdenden Hoffmannschen Bunde und dem geradezu revolutionären Geist, der aus Arndts jüngster Flugschrift über Preußens rheinische Mark sprach. Die Sorge, sich und seiner Familie eine Existenz zu erhalten, mag dazu mitgewirkt haben. Immer und immer wieder hatte er sich aus den provisorischen Verhältnissen die Rückkehr in die geordnete preußische Beamtenlaufbahn zu ermöglichen gesucht, und Gneisenau war warm empfehlend für ihn eingetreten, aber er hatte sie männlich gefordert nicht als Gnade, sondern als Genugtuung für die Unbill, die

er 1812 in Prag erlitten hatte. Aber wenn seine Verdienste auch amtliche Anerkennung fanden, im Sommer 1814 durch den Roten Adlerorden,[1] im Herbst 1815 durch den erblichen Adel, ein passendes Amt wollte sich lange nicht finden lassen. Zum reinen Verwaltungsbeamten hielt er sich selbst nicht für geschaffen, als Gesandter an einem deutschen Fürstenhofe — man dachte ihn eine Zeitlang als Gegengewicht gegen Fouché nach Dresden zu schicken — war der Kämpfer für Preußens Vormacht unwillkommen. So ist er schließlich am 1. April 1816 als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Preußens bei der Eidgenossenschaft in Bern untergebracht und wohl auch kalt gestellt. Görres spricht geradezu von einem Exil.

Trübe wie der Frühling der deutschen Erhebung ist sein Leben hier zu Ende gegangen. Ein „miserabeles Leben" nennt er es 1818 Arndt gegenüber. „In diesem Lande der Stagnation rührt sich nichts, als was in Sümpfen sein Leben findet". Mit gespannter Anteilnahme, aber verbittert und besorgt horcht er nach Deutschland herüber und macht seinem Herzen Luft in Briefen an alte Freunde, an Varnhagen von Ense und Görres. Ueber den Bundestag urteilt er: „Es ist der Rheinbund, nicht der Deutsche, der aus allen diesen Abstimmungen redet". Preußen sei zaghaft von seinem deutschen Beruf zurückgewichen. „Statt uns eine Partei zu machen, bilden wir die Partei von Oesterreich am Bundestage und von Rußland in den europäischen Angelegenheiten. Nur die Erbärmlichkeit des übrigen Kabinettes — verbreitet noch einen Heiligungsschein über Berlin, vor dessen Toren

---

[1]) Nach Wentzcke. Im Rheinischen Merkur ist schon am 6. April 1814 eine Mitteilung wiedergegeben, nach der Gruner den preußischen Adler- und den russischen Wladimirorden erhalten habe, mit dem Zusatz: „Nicht leicht hat einer diese Auszeichnung mehr verdient als er".

die glorreich heimgekehrte Victoria längst zürnend entflohen wäre, fesselte sie nicht die treue Verehrung der echt vaterländischen Gemüter". Und noch einen Ton schärfer: „Die Staatsmaschine wird bei uns von Pferden gezogen, die in dem abgerichteten Gleise blind umherlaufen, nur nach dem goldenen Hafer suchend, und die Führer schwingen die Peitsche, nicht um den Gang zu fördern oder zu bessern, sondern sich und das liebe Publikum am Geklatsch zu erfreuen". „Viel", — klagt er bei der Nachricht von der Ermordung Kotzebues durch Sand — „verliert Deutschland an diesem Sand und durch ihn".

Wenigstens das letztere traf zu — die Reaktion ließ die letzte Rücksicht fahren. Die Klagen, die aus Deutschland ihm antworteten, ließen erkennen, wie sie seinem eigenen Kreise sich immer drohender genaht hatte. Längst war schon der „Rheinische Merkur" verboten — „einen unersetzlichen Verlust" nennt Gruner sein Verschwinden und klagt, daß Görres seinen Mahnungen zur Mäßigung nicht gefolgt sei. Arndts Maßregelung folgte. Da war es berechtigte Vorsicht, wenn Gruner Varnhagen zur Vernichtung aller in seinen Händen befindlichen Papiere aufforderte. Wirklich dehnte die Mainzer Zentraluntersuchungskommission ihre Nachforschungen über den Hoffmannschen Bund auch auf Gruner aus. Da sie ihn lebend nicht mehr treffen konnte, hat sie nach seinem Tode einen Teil seines Nachlasses beschlagnahmt. So liegt er noch jetzt im Geheimen Staatsarchiv, Rep. 77. Geheime Verbindungen. Am 8. Februar 1820 ist Gruner in Wiesbaden nach langer Krankheit gestorben und hat dort seine letzte Ruhestätte gefunden. Sehr widerstandsfähig war er nie gewesen und 1812 hatte er sich in den ungarischen Gefängnissen den Keim zu schleichendem Leiden geholt.

Nur ein ganz kurzes Wort über sein persönliches Wesen. Daß er zweimal, zuerst in Paris, eine Ehe schnell ein-

ging und wieder löste und sich kurz darauf zum dritten Male verheiratete, läßt auf eine sittliche Leichtlebigkeit schließen, die ihn als Kind des 18. Jahrhunderts und Gesinnungsgenossen seines politischen Lehrmeisters Hardenberg kennzeichnet. Noch eine vierte Ehe ist er eingegangen mit einer Elsässerin aus dem heute viel genannten, heiß umstrittenen Sennheim. Der zweiten Ehe entstammte sein einziger Sohn Justus, preußischer Unterstaatssekretär und Stammhalter der Familie. Dessen Sohn hütet, einigermaßen spröde gegen fremde Forscherneugier, das literarische Erbe und Andenken des Großvaters.

Gleichmäßig heben alle Beurteiler Gruners lebhaftes Wesen hervor. Er war von „einer Beweglichkeit des Leibes und Geistes und der Rede, die man bei einem Westfalen nicht suchen sollte" meint Arndt. Beredsamkeit, Darstellungsgabe und Begeisterungsfähigkeit werden gerühmt und sprechen ja eindringlich genug aus seinen Kundgebungen. Seine Leidenschaftlichkeit habe sich leicht gesteigert zum Jähzorn — er habe Leute neben sich haben müssen, „die er achtete, um ihn beim wilden Rauschen des Sturmes auf der rechten Bahn festhalten zu können" — und doch habe sie, nach Hendrik Steffen, „manche schiefe Urteile veranlaßt und nicht immer starke momentane Eindrücke abzuweisen vermocht". Achim v. Arnim meint, leise tadelnd: „Er ist leichtsinnig und mag gern klug scheinen, auch soll jedermann gleich wissen, wer Justus Gruner ist". Die anonymen Lettres confidentielles sur Mayence, die nachweisen wollen, daß unter französischer Herrschaft alles besser gewesen sei, urteilen nach einer hier wiedergegebenen Besprechung im „Rhein. Merkur" Nr. 108 vom 26. August 1814: „Da ist zuerst gekommen ein M. Justus Grimer (sic.), ein politisches Chamäleon, der die Finanzen ausgenommen, alles durcheinander geworfen, verwirrt und desorganisiert hat.

Binnen 6 Monaten hat er im Donnersberger Departement vierzehn Millionen erhoben, und seine väterliche Verwaltung kündigt noch schönere Resultate an. Son entourage suffit, pour définer sa conduite; il est composé en grande partie d'hommes vagabondes, espèce de cosaques civils, qui glanent après sa recolte."

Wenn ihn endlich Stimmen der Wiener Reaktion einen Mann nennen, „dem niemand trauen könne", dann erklärt sein Polizeiamt und freilich auch seine offenbare Befähigung dazu ein solches Urteil.

Damit stehen wir wieder bei seinen Leistungen, denen gegenüber alles rein Persönliche uns wenig zu kümmern braucht, da er so ganz aufging im öffentlichen Leben.

In einem geistvollen Aufsatz seines Büchleins „Die deutsche Erhebung von 1914" sieht Friedrich Meineke ihre Eigenart gegenüber 1813, 1848 und 1870 darin, daß jene Erhebungen und Bewegungen das Werk von Führern gewesen seien, die unsere vom reifen Staatswillen des ganzen Volkes getragen sei. Trifft seine Behauptung zu für das Jahr 1813 im ganzen, dann natürlich besonders für Osnabrück, wo ja die bis in den November 1813 dauernde französische Besetzung von vorne herein einen tätigen Anteil größerer Massen ausschloß. Schon aus diesem Grunde hätte es nicht so völlig vergessen werden sollen, daß wenigstens durch Gruners Persönlichkeit auch unsere Heimat mittelbar mit der großen Zeit von 1813 und ihren führenden Männern verknüpft ist.

Es ist wahr, er hat im Schatten Größerer gestanden, aber es darf doch eine liebe Erinnerung bleiben, daß der Volksheld jener Tage, der alte Blücher, gern an seinem Tische gesessen hat, daß das einzige Napoleon ebenbürtige Feldherrngenie der Freiheitskriege, Gneisenau, sein Freund war, daß die sprachgewaltigen Männer der Feder und Be-

herrscher der öffentlichen Meinung, Arndt und Görres, in engem Bunde mit ihm standen, und vor allem, daß der große Stein in ihm einen selbsttätigen Gehilfen und Mitarbeiter sah, wie ihn in seltsamer Wiederholung Bismarck wieder in einem Osnabrücker, Heinrich Abeken, fand. Es braucht nicht bestritten zu werden, daß Gruner Grundgedanken seiner Lebensarbeit, Kampf bis aufs Messer gegen Napoleon, Kampf für deutsche Einheit und Preußens Vormacht, für Volksheer und freiheitliche Verfassung mit vielen andern teilte. Sie haben doch in ihm eine persönliche Ausprägung gefunden, die sich selbst Stein gegenüber die Selbständigkeit wahrt. War diesem das Volk, so Gruner „der Staat der Angelpunkt des politischen Denkens". Nie wäre er bereit gewesen, einer Idee wegen etwas vom festgefügten Machtbereich des preußischen Staates aufzugeben. Und vor allem, er hat nicht nur gehofft, gefordert, in die Zukunft gewiesen, er hat selbst bleibende Arbeit geleistet. In dem fast abenteuerlich bunten Wechsel der Aufgaben, die ihm gestellt sind, ist die verdienstvollste die Begründung der preußischen Herrschaft im Bergischen Lande. Durch sie hat er in erster Reihe mitgewirkt zu der Verbindung des deutschen Westens mit den preußischen Kernlanden, ohne die alle weitere deutsche Geschichte nicht zu denken ist. So hat er mitgebaut an deutscher Größe. Ein Rückblick aber auf den trüben Ausgang, die Enttäuschungen und Fehlschläge seines Lebens läßt uns erneut bewußt werden, welche Güter wir der Vergangenheit voraus haben und welcher Opfer diese Güter wert sind.

Sitzungsberichte.

Die Berichterstattung erstreckt sich diesmal über zwei Winter. Infolge des Krieges ließ sich nur eine beschränktere Anzahl von Sitzungen ermöglichen, doch hat ihr erfreulich zahlreicher Besuch bewiesen, daß auch unter den großen Weltereignissen die Teilnahme an den Bestrebungen unseres Vereins lebendig geblieben ist.

Im ersten Kriegswinter fand nur eine Sitzung am 15. Februar statt, die zugleich Generalversammlung war. Wie auch am 24. Januar 1916 wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt, die Rechnungslegung genehmigt und dem Kassenführer Entlastung erteilt. Dem in dieser und in einer späteren Versammlung erneut aus den Kreisen der Mitglieder geäußerten Wunsche nach einer Fortsetzung des Urkundenbuches mußte der Vorsitzende erwidern, daß der Vorstand sich den Gründen eines von Archivrat Dr. Fink erstatteten Gutachtens nicht verschließen könne, nach dem die Inventarisierung der kleineren Archive vorangehen müsse, für diese aber z. Z. Kräfte und Mittel fehlten. Dr. Fink ersuchte die Mitglieder des Vereins, das unter seiner Leitung von der Stadtverwaltung geplante Kriegsarchiv durch Sammlung einschlägigen Materials unterstützen zu wollen. Darauf hielt der Berichterstatter den S. 317 ff. abgedruckten Vortrag. Ueber die folgenden sprachlichen Bemerkungen von Prof. Dr. Brunk zu dem Tagebuch Franz Wilhelms vgl. S. 345 ff.

Am 22. November 1915 behandelte Geheimrat Dr. Knoke „Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands" unter anschaulicher Verwertung eigener Beobachtungen und Erlebnisse während seines dortigen Aufenthaltes.

Der Redner rechtfertigte zunächst die Wahl seines Themas mit den gegenwärtigen Zeitverhältnissen. Sodann gab er einen Ueberblick über die Größe, Lage und Gestaltung, sowie die Bodenbeschaffenheit der Länder Kurland, Livland und Estland, über die Bewohner in Stadt und Land, über ihre ethnographischen, religiösen und ständischen Verhältnisse. Insbesondere hob er dabei die hohe Bedeutung hervor, die dort die Deutschen durch

ihre Tatkraft und Ausdauer wie durch ihren geistigen Einfluß auf ihre nächste Umgebung und auf das ganze russische Reich ausgeübt haben. Der Vortragende schilderte, wie die Stände des Adels, der Geistlichkeit und des Bürgertums das Land unterwarfen und nachher in tapferen Kämpfen mit überlegenen Feinden behaupteten, wie sie aber alsdann, verlassen vom Deutschen Reiche, an dessen Zugehörigkeit sie festzuhalten beflissen waren, der Reihe nach von Polen, Schweden und Russen heimgesucht wurden. Daß trotzdem unsere Volksgenossen an ihrem Deutschtum und der angestammten Art bis auf den heutigen Tag festgehalten haben, wurde als ein besonderes Verdienst vom Redner eingeschätzt. Zwar gefallen manchem nicht die ständische Gliederung des Volkes und Vorherrschaft des Adels. Aber das Festhalten an der Ueberlieferung bedeutet hier zugleich die Erhaltung der deutschen Nationalität. Die Verfolgung des Deutschtums durch die Russen rechnet von der Zeit des polnischen Aufstandes i. J. 1863 und der Gründung des neuen Deutschen Reiches. Die Bewegung ging von der russischen Demokratie aus, durch die schließlich auch die Regierung mit fortgerissen wurde bis zu der wahnsinnigen Grausamkeit, die wir heute erleben. Aber bereits Schirren wies darauf hin, daß durch den Besitz des Landes jedesmal die Herrschaft über das baltische Meer bedingt sei, daß aber auch jedesmal die Verfolgung der baltischen Deutschen der Vorbote des Verlustes jener Herrschaft gewesen sei. Diese Prophezeiung Schirrens scheine auch in der Gegenwart sich wieder zu erfüllen. Dann aber habe auch das Deutsche Reich die Gelegenheit, eine lange Schuld endlich abzutragen.

In der Generalversammlung am 24. Januar 1916 behandelte Domkapitular Rhotert „Die ehemaligen Begräbnisstätten in der Stadt Osnabrück".

Abgesehen von den kleineren Kirchhöfen des Hofhauses und des Gertrudenberges lagen infolge des Grundsatzes, daß die Verstorbenen bei ihrem Gotteshause ruhen sollten, alle Kirchhöfe in der Stadt, bis 1808 der Präfekt des Weserdepartements, v. Pestel, den Hasefriedhof und den neuen Johannisfriedhof als künftige alleinige Begräbnisorte für die Stadtbewohner bestimmte. Die früheren Leichensteine durften auf die neuen Begräbnisstätten, die anzukaufen waren, gebracht werden; die Leichensteine, die nicht abgeholt wurden, sollten zum Besten der neuen Friedhofsanlagen versteigert werden.

In einem Abkommen vom 23. Febr. 1278 (O. U. Nr. 617) zwischen den Pfarrern am Dom, an St. Marien und St. Katharinen über Seelsorge und Begräbnisordnung wird hinsichtlich der letzteren bestimmt, daß alle Kleriker der Stadt, Kanoniker, Pfarrer, Regulare, auch die Beghinen, die in ihrem Hause an der kleinen Domsfreiheit lebten, vom Dompfarrer zu versehen und von ihm auf dem kleinen Kirchhofe des Kapitels (nach der kleinen Domsfreiheit hin) beizusetzen seien.

Alle Adeligen, d. h. die Mitglieder des damals schon nicht mehr zahlreichen Uradels, wie ihre ehelichen Söhne, die das siebente Lebensjahr erreicht haben, sollen von ihrem eigenen Pfarrer versehen und in der größeren Kirche (der Domkirche) bestattet werden. Dagegen sollen die Mitglieder des Ministerial-Adels vom Dome und St. Johann bei der Domkirche (also auf dem Domhofe) bestattet werden, ebenso die wirklichen Osnabrücker Bürger und deren eheliche Söhne und die zu den drei Pfarrkirchen gehörigen Kolonen, also nicht die Heuerleute. Gleiches gilt für alle, welche auf der sogenannten Freiheit um den Dom sterben, deren Grenze genau angegeben ist.

Die Reformation hat diese Bestimmung bezüglich der Osnabrücker Bürger nicht durchbrochen; der konfessionelle Riß erstreckte sich nicht auf die Grabstätten; die Bürger ruhten auf den gemeinsamen Kirchhöfen, wie früher, friedlich nebeneinander. Eine Unbequemlichkeit ergab sich dadurch, daß die Gebühren bis 1815 territorial waren und erst von da ab an den Geistlichen der betreffenden Konfession, der die Funktion vollzogen hatte, gezahlt wurden. Nach Ausweis der 1800 angelegten Totenbücher zu St. Marien und Katharinen wurden die Verstorbenen der Mariengemeinde meistens auf dem Domhof-Kirchhofe bestattet, seltener auf dem Marktkirchhofe, der zu klein war, die Insassen des Waisenhauses und des Hofhauses auf den zu diesen Anstalten gehörigen Friedhöfen. Die St. Katharinen-Gemeinde benutzte meistens den Kirchhof der Johannisfreiheit wegen der zahlreichen Evangelischen der Neustadt, häufig den Katharinenkirchhof selbst, ferner auch den Domhof, selten den Marienkirchhof.

Reiches Material bietet das Totenbuch des Domes, das 1654 wohl infolge eines Synodalbeschlusses unter Franz Wilhelm von dem Dompfarrer Konrad von Büren begonnen ist und bis 1873 reicht. Ein alphabetischer Auszug des Vortragenden erleichtert

die Benutzung. Nach ihm ist beigesetzt der Weihbischof Otto v. Bronkhorst 1718 in der von ihm 1706 konsekrierten Paulskapelle (Grabstein noch vorhanden), der Weihbischof und Generalvikar Hyacinth 1719 in dem Gewölbe unter der Sakristei derselben Kirche, der Weihbischof und Generalvikar v. Hörde 1761 im Schiff des Domes. Auch die Domherren wurden nicht mehr, wie wohl anfangs nach der Urkunde von 1278, auf dem sog. Herrenfriedhof innerhalb des Domportikus beerdigt, sondern meist im Dom, den Kapellen des Chorumganges oder im Domportikus. Der Herrenfriedhof wurde mit Hintansetzung des Vikarienfriedhofes an der kleinen Domsfreiheit mehr von den Vikaren als Begräbnisort gewählt; auch verdiente oder dem Kapitel nahestehende Laien wurden hier beigesetzt. Die meisten Beerdigungen seitens der Dompfarre fanden natürlich auf dem großen Domkirchhof statt, von dem als besondere Oertlichkeiten angegeben werden: Beim großen Domturme, vor dem Calvarien-Berge (sc. dem auf einem Hügel befindlichen Kruzifix), an der Lambertuspforte (nördliche Freiheit) bei der Paulskapelle. Nicht selten vollzieht der Dompastor — auch unter Begleitung der Schulen — Beerdigungen auf dem Katharinen-Kirchhofe, im Chore der Dominikaner-Kirche (zu Natrup) oder im Jungfrauenkloster Marienstätte.

Die ihm zustehenden Beerdigungsrechte haben unter Umständen uns heute befremdende Folgen. Einem Kinde eines Lutheraners B r u n e, das in der alten Kapitelsmühle (Kl. Domsfreiheit Nr. 9) verstorben war, wurde, weil der Sterbeort zur Domsfreiheit gehörte, keine Begleitung durch die lutherischen Schulen vom Kapitel gestattet. Der Vater ließ nun die Leiche des Kindes in das Geburtshaus der Mutter — außerhalb der Freiheit — bringen, und von dort aus wurde es nach evangelischem Ritus auf dem Domkirchhofe beerdigt. Gleichwohl erhielt der Dompastor die Gebühren.

Eine Frau Marie Agnes P u l s, luth., verstarb im Hause des Vikars Schröder (Barfüßerkloster), also in einer Klosterf r e i h e i t, obgleich das Kloster längst zu Grunde gegangen war. Sie wurde jedoch mit Erlaubnis des Domdechanten von den Lutheranern auf dem Katharinenkirchhofe beerdigt. (29. Juni 1757.) Ein H y o r t (luth.), Gatte der Witwe des Kanzleidirektors v. D e r e n t h a l, wurde in der Marienkirche beigesetzt (1710). Da die Leiche nachts aus dem Hause des Dom-

propstes über den Domhof nach St. Marien gebracht war, so mußten nach damaligem Recht an den Dompastor Gebühren bezahlt werden. Aehnlich in dem Falle eines verstorbenen General-Leutnants v. Schwartz, dessen Leiche vom Sterbehause an der Großenstraße über die Domsfreiheit, den Markt nach Lotte gebracht wurde.

Wie für die Bewohner der Domsfreiheit, so legte sich der Dompastor auch für die sämtlichen Einwohner von Haste und Schinkel das alleinige Begräbnisrecht bei, während das umgekehrte Verhältnis für die Einwohner der Bauerschaften Atter und Gaste bestand. Es wurde zum Begräbnis auch die katholische Schule, — unter Führung des Domschulrektors — zugezogen, die das Miserere am Grabe sang; jedoch vollzog der Dompastor die Beerdigung eines Lutheraners ohne Stola und ohne Ceremonien.

Zum Schluß gab der Vortragende folgende Zusammenstellung der Begräbnisplätze der Stadt:

A. In der Altstadt:
1. Großer Domkirchhof (gemeinsam); Nebenteil der Lambertuskirchhof.
2. Herrenfriedhof und Vikarienkirchhof — im Domportikus — nur für Kathol.
3. Marienkirchhof (wohl gemeinsam).
4. Katharinenkirchhof (gemeinsam).
5. und 6. Waisenhaus- und Hofhausfriedhof für die Insassen der Anstalten.
7. und 8. der Dominikanerkirchhof an der Bierstraße, der von Marienstätte bei St. Katharinen für Katholiken.
9. der Benediktinerinnenfriedhof auf dem Gertrudenberg — für Kathol. —

B. In der Neustadt:
1. der gemeinsame Johannisfriedhof der Johannisfreiheit.
2. der Herrenfriedhof im Umgang und der Vikarienfriedhof für Kathol.
3. der Kommenderiefriedhof (für Ritter).
4. der Kirchhof des alten Zuchthauses am Neumarkt, wohl ein Nachfolger des ehemaligen Augustiner-Klosterfriedhofes.

Schirmeyer.

Sprachliches aus dem Tagebuch des Bischofs Franz Wilhelm von Osnabrück.

Fast jede Veröffentlichung einer Urkunde früherer Jahrhunderte erweitert und vertieft auch unsere Sprachkenntnis. Im 38. Band der Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück macht uns der Archivrat Dr. Fink mit einem „Tagebuch des Bischofs Franz Wilhelm über seine italienische Reise 1641" bekannt. Auf einiges sprachlich Interessante darin sei hier kurz hingewiesen.

Vom 26. April berichtet das Tagebuch: „Disen abend nit weit von Terni ist daz sampferdt, so die pagagi[1]) getragen, über ein hohe abgefallen und den halß gebrochen, daz man die valisien und anders hart[2]) zusammen gebracht." (S. 111.) Valisien ist die alte Form des neuhochdeutschen Wortes „Felleisen" (der Mantelsack), das durch volkstümliche Umdeutung unter Anlehnung an „Fell" und „Eisen" aus dem Mittellateinischen valisia hervorgegangen ist ebenso wie französisch valise und italienisch valigia. Die neuhochdeutsche Form begegnet zuerst 1640 bei Comenius. Das Tagebuch beweist nun, daß in der Zeit der Umwandlung alte und neue Formen sogar von ein und derselben Person nebeneinander verwendet wurden. Denn S. 122 heißt es unter dem 27. Juni: „Daz sammpferd in ein waßer gefallen und vill faleisen ganz durch und durch naß worden". Die Umdeutung des Fremdwortes begann also, wie die beiden Formen „valisien" und „faleisen" lehren, in der zweiten Hälfte, offenbar, weil auf ihr in dem lateinischen valisia der Ton ruhte, sodaß sie dem deutschen Ohr als die Hauptsache erschien.

Sampferdt (S. 111), Sammpferd (S. 122) oder Sampfert (S. 123) steht dem lateinischen sagma, der Packsattel, noch einen Schritt näher als Saumpferd oder das gewöhnliche „Saumtier", wobei wohl die meisten an Saum = Rand denken.

S. 100 reist der Bischof „comitante Walio ein halbe stundt vor die statt mit postclöperen". Unter einem Klepper verstehen wir heute ein abgetriebenes, mageres Pferd. Davon kann an dieser Stelle, wo der Bischof nach einem an Ehren reichen Aufenthalt bei dem Kurfürsten Maximilian von Bayern, von

[1]) Bagage.
[2]) kaum.

dem Grafen Wal geleitet, München verläßt, keine Rede sein. Nach Grimm ist Klepper dasselbe wie veredus (das in unserm „Pferd" steckt), und dieses erklärt Frisius als „ein ross mit einem ringen kärle auf die eil gefaren gerüst, wie jetz die postross". Da „der klop" eine bestimmte Gangart der Pferde war wie der Trab, so schrieb man anfangs „Klöpper" wie der Bischof „postclöperen".

Unter „Frauenzimmer" verstand man ursprünglich das Frauengemach, dann die Gesamtheit der im Frauengemach wohnenden Frauen. Daraus entwickelte sich allmählich die Bedeutung „eine der das Frauenzimmer bewohnenden Frauen, eine einzelne weibliche Person". In diesem Sinne tritt Frauenzimmer zuerst 1622 bei Opitz, dann 1648 bei Zesen auf und begegnet hauptsächlich bei schlesischen Dichtern des 17. Jahrhunderts, aber zunächst nur mit dem unbestimmten Artikel „ein" und in der Anrede in Beziehung auf eine Frau von vornehmem Stande, wie ja auch „Frau" ursprünglich und niederdeutsch im Munde der Dienstboten auch jetzt noch „Herrin" bedeutet. Das Tagebuch des Bischofs Franz Wilhelm beweist aber, daß bereits 1641 „Frauenzimmer" auch mit dem bestimmten Artikel für eine vornehme Dame gebraucht wurde. Denn „daz Tirolische Frauenzimmer", das „der Weix alla modisch und gar zu dieff salutieret" (S. 101), ist Claudia, die Witwe des Erzherzogs Leopold, die von 1633 bis 1646 die Regentschaft in Tirol führte.

Jeder weiß, daß ein „Durchlaß" eine Oeffnung ist, die das Wasser unter einem Damme, einer Mauer oder einer Straße hindurchläßt. Danach müßte ein „Einlaß" die Oeffnung sein, die den Eintritt ermöglicht, wofür wir meist „Eingang" sagen. Wir gebrauchen das Wort „Einlaß" aber jetzt nur von der Tätigkeit des Hereinlassens: „Einlaß begehren" heißt „begehren, hineingelassen zu werden", „Einlaß gewähren" ist gleichbedeutend mit „hereinlassen". In früherer Zeit aber hieß tatsächlich das kleine Nebentor, das dazu diente, während der Nacht Verspätete in die Stadt zu lassen, wenn das große Stadttor geschlossen war, „Einlaß". So gelangt auch Franz Wilhelm am 18. März „10 (uhr) noctis[1]) durch den Einlaß" nach Augsburg.

„Den 10. (Aprilis) ist Illmus[2]) mit einem aigen schiff nacher Padua gefarn, darin ein kalte kuchen gewesen."

[1]) d. i. 4 Uhr morgens, da er nach der ganzen Uhr (1—24) rechnet.
[2]) Illustrissimus = Durchlaucht.

(S. 105.) Es dürfte eine der ältesten Stellen sein, wo die „kalte Küche“ begegnet, wenn nicht etwa „kalte“ hier dieselbe Bedeutung hat wie S. 118: „Da (in Anagni) ware woll die kalte Herberg; dan wan der gubernator Conti uns nit wein (welches in 16 flaschen war), wachtl, hiener, dauben etc. nachgeschickt, wir nicht zu essen gehabt hetten. NB. der schelmische wierd hat 400 ayr gerechnet (so er doch nit 20 geben) und etlich barillen[1]) wein.“ Was „kalte“ hier bedeutet, zeigt Grimms Wörterbuch unter „Herberge“: „Diejenigen Herbergen, bei denen ... die Bewirtung öfters so schlecht als möglich, gleichwohl dennoch zu deren herbergen oder wirthshäusern gerechnet sein wollen, pflegt man mit den zunahmen einer finstern, kalten, pracher- oder gar bettlerherberg, ingleichen zum nobiskrug, letzten heller u. s. f. zu belegen.“ Dasselbe wie an dieser Stelle „kalt“ will S. 123 „kahl“ sagen: „Alda (in Poppi) eine cales wirtshauß und schlechte tractation.“ So bedeutet auch in Grimmelshausens Roman Simplicissimus „eine kahle Mittagsmahlzeit“ un misérable dîner. Etwas anderes ist es, wenn der Bischof am Abend des 1. Juli „in ein einschichtig“ Wirtshaus kommt; „einschichtig“ heißt hier „einfach, schlicht“ (wie bei Grimm „ainschichtiger glaub“ durch simplex wiedergegeben wird); deshalb fügt das Tagebuch hinzu „ein einschichtig, doch schenes wirtshauß Uccellatojo (d. i. Vogelhäuschen) genandt.“

Auch für andere Wörter dürfte das Tagebuch wertvolle Belege enthalten. Wie Gryphius gebraucht der ihm etwa gleichaltrige Bischof Franz Wilhelm „abschmieren“ in dem Sinne von „mit Schlägen gehörig einsalben, durchprügeln“. (S. 102 „Junkher Firstenberg, Weix und Metternich die schmierten zwei hailose postilon recht ab, wie sich gebirt“); sie hatten also, wie man jetzt volkstümlich sagt, ihre Schmiere, ihr Fett, weg. — Am 18. April kommt Franz Wilhelm nach Loretto. (S. 108.) Am Nachmittag des folgenden Tages besucht ihn der Gubernator Monsignor Merlino. „Illmus hat ihme (in mainung, daß er ein bischoff und des babst Gubernator were) die hand angebotten, dessen er sich gewaigert, im sitzen gleichwoll die oberhandt angenommen.“ „Oberhand“ heißt hier „die Seite zur rechten Hand, die vornehmere, bessere Seite.“ — „Ein selzamer scheulicher und gefarlicher Weg“ (S. 117) ist ein „abscheu-

[1]) Fäßchen.

licher Weg", ein „schelmischer Wirt" (S. 118) ein „schurkischer, ein Schelm von Wirt". — Am 6. Mai lassen sich vor dem Bischof „etliche Tircken scitui (?) musici .. mit busaunen, zinkhen und sonsten stattlich" hören. Offenbar dieselben musici sind gemeint, wenn unter dem 9. Mai vermerkt steht: „in prandio abermaln Schlavorum musicam solennem gehabt." Da es sich also um Türkensklaven handelt, so dürfte an der ersten Stelle für das unverständliche Tircken scitui musici wohl Tircken schlaui musici zu lesen sein.

Neu und für mich sonst nicht belegbar sind „Glokefeur" (S. 90 „ein gefarliche khrankheit . . ., indeme Iro die rosen oder glokefeur an dem ganzen kopf und gesicht gekhommen") und „Aushang" (S. 106 „Abend alß man ein stundt in die nacht gefarn und die statt Faenza geschlossen, vor dem dor halten miesse, khommen 10 banditen an Illmᵉ gutschen, reden gar still, hebeten die schlag oder außhang zu"). Die Krankheit „Rose" hieß früher auch „Feuer", wie jetzt noch eine ihr ähnliche Krankheit der Schweine, oder heiliges Feuer, St. Antoniusfeuer." Sollte in dem Worte „gloke-" etwa „glühen" stecken, wofür man nach dem Bremischniedersächsischen Wörterbuch 1767 im Osnabrückischen „glöggen" sagte? — Die Bedeutung „Schlagbaum", die die Anmerkung für „Außhang" angibt, scheint dem danebenstehenden „Schlag" entnommen zu sein, paßt aber kaum in den Zusammenhang.

Dr. Brunk.

Register.

Abbt, Th. 11 f. 38 f.
Abding, Hermann. 226.
Abdinghoff. 176. 179. 181.
Abeken, Herausgeber der Werke J. Mösers. 42 f.
— Heinrich. 339.
Achenbüren (Pf. Bramsche). 207.
Ackermann, Hermann, Kleriker und Notar in Osnabrück. 261.
Adalbert, Vorsteher in Kl. Gertrudenberg. 178. 182.
Adelheid, Nonne in Oesede. 157.
Adelheid, dotiert Kl. Gertrudenberg. 158.
Adelung. 10. 66. 70 f.
Adolf, villicus von Kl. Gertrudenberg. 213.
affhoster oder Blutzehnte. 227.
St. Aegidikloster in Münster. 267.
Albus, Olricus. 203.
Aldburg. 156. f.
Alen, von, Familie. 268 f.
— Eberhard. 269.
— Gisle. 268.
— Johannes, Knappe. 203. 206. 269.
— Liborius. 269.
— Reinfried. 269.
Alexander VI., Papst. 197.
Alexander VII., Papst. 235.
Alfgrim, Bürger von Osnabrück. 160.
Alheid, die Bartschererſche. 311.
Alheidis, domina. 296.
allodium. 211.
Altenkamp, Kl. 186.
Altgerus. 159.
Anchem, von, Familie. 269 f.
— Benedikta. 269.
— Gerhard. 270.
— Gottschalk. 259. 269 f.
— Johannes. 269 f.
— Kunigundis. 269.
— Mathias. 269.
— Reginald. 269.
Andervenne. 160.
Andorpe, Berta von. 297.
Ankum. 227.
St. Annen. 241.
Anrepe, Hermann von. 225.
Ansbach. 321.
St. Apostel in Köln. 254.
Arndt, E. M. 322 f. 330. 334 ff. 337. 339.
Arnim, von, Achim. 337.
— Sixt. 323.
Arnold, Prior von Abdinghoff. 179.
Asbeck, Stift. 234.
Aschendorf. 150.
Atter. 344.

Bakkum b. Lingen. 159.
Baldewin. 296.
Bar, von. 16.
— Hugo. 316.
— Nikolaus. 313 f.
— Otto. 316.
Baringdorf b. Wallenbrück. 207.
Barmen. 332.
Baseler Friede. 320.
Bayreuth. 321.
Beatrix, Priorin i. Kl. Gertrudenberg. 204.
Becker, Rolef de. 246.
Bekesethen, Alexander von. 207.
Bele, van den, Familie. 270.
— Albero. 270.
— Albert. 270.
— Grete. 203. 226. 270.
— Jakobus. 270.
— Nikolaus. 270.
Belle-Alliance, Schlacht b. 333.
Belm. 203. 214.
St. Benedikt. 162. 164. 234.
Benediktinerinnenklöster 143—302.
Benedikt von Aniane. 169.
benedictio (ordinatio, velatio) virginum. 198.
Bentheim, Gräfin Gertrud von. 202.
Berg, Großherzogtum und Kreis. 320 f. 324. 328. 330. 339.
Berge, Bernard von dem. 261.
Berlin. 322 f.
Bern. 335.
Bernard I., Bischof von Paderborn. 181. 183. 191.
Bernard, Küster am Dom in Osnabrück. 308.

Bernward, Bischof von Hildesheim. 151. 198.
Bersenbrück. 169. 185 f. 211. 246. 266. 283.
Bertram, Domherr in Osnabrück. 200.
Beugnot, Graf. 324.
Bevern, von, Familie. 270 f.
— Anna. 270.
— Ernst. 271.
— Gerburg. 270.
— Gerlach. 271.
— Juttildis. 179. 270.
Bielefelde, Johannes von. 201. 260.
Bissendorf, Reineke von. 207.
Blankena, von, Aebtissin in Borghorst. 267.
— Adolf. 267.
Blotefoget, Glaser in Osnabrück. 313.
Blücher. 320. 322. 333. 338.
Blumenholz (= fruchtbares Holz). 218.
Blutzehnte. 227 f.
Böddeken, Kloster. 267.
Bodmer. 9. 23 ff. 36. 60.
Bohmte. 200.
Bokraden, Nikolaus von. 316.
Boltenstern, von, Major. 325.
Börger. 158.
Borghorst, Kloster. 267.
Borgloh. 207.
Bornheim, Frederundis von. 297.
Börstel, Kloster. 260. 283. 290 (s. Menslage-Börstel).
Brakel, Udo von. 207.
Bramsche. 285.
Brave, Hermann. 235.
Breitinger. 9. 23 ff.
Bremen. 252.
— Bremer Beiträge. 27.
Bremen, Otto von. 159.
Breul (Broil) b. Osnabrück. 160. 187.
Brickwedde, Familie. 271.
— Gertrud. 271.
— Heinrich. 271.
— Jakob. 246. 271
— Konrad. 271.
Brinke, Erbe bei Behrte. 216.
Brumsel, Familie. 272.
— Alveradis. 272.
— Heinrich. 272.
— Hildegundis. 272.
Brumsel, Ludgerus. 272.
— Theodor. 272.
Brune, Bürger in Osnabrück. 343.
Buck, Mette. 297.
— Werner. 225.
Budde, Familie. 294.
— Mechtildis. 294.
Büne. 214. 220 ff. 240.
Bunke, von, Anna. 197.
— Elisabeth. 197.
Bure, Gerhardus de. 298.
Büren, Konrad von. 342.
Bürger, Gottfr. Aug., Dichter. 64.
Burhard von Worms. 173.
Burmanns, Lübbert. 244.
Burrichter. 257.
Bursfelder Kongregation. 180. 182. 187. 223 f. 233. 245. 247. 271. 287. 302.
Busche, von dem, Familie. 272 f.
— Albert. 272.
— Alhart. 272.
— Anna. 272.
— Elisabeth. 272.
— Heinrich. 272.
— Johannes. 272.
— Konrad. 314.
— Sweder. 314.
Bussche, J. Fr. v. d. 50.

Chasot, Stadtkommandant v. Berlin. 322.
Christina, T. des Manegoldus Rufus. 158. 267.
Christina, Aebtissin v. Gandersheim. 198.
Cluny und Cluniazenser. 169. 171. 173 ff. 198. 206. 266.
conversus. 169 ff.
coronatio virginum. 198.
Cort, Sticker. 250.
Corvey. 150. 176.
curia. 211 ff.
curtis. 211 ff.

Damme. 159. 227.
Davoust, Marschall. 321.
Dedekowe, von, Familie. 273. (205).
— Gertrud. 273.
— Giseke. 273.
— Palmanie. 273.
— Palme. 273.

Dedekowe. Bulverus. 273.
Delmenhorst. 235.
Derenthal, von. 343.
Dersburg in Neuenkirchen. 206.
Deutsche Gesellschaft in Göttingen. 15.
Dielingdorf. 195.
Diepholz, Graf Gottschalk von. 296.
Dietrich, Propst des Kl. Oesede. 165. 176.
Dissen, Stephan, von. 259.
Dodeshaus, Erbe in Schinkel. 204. 214. 220. 222. 240. 243. 250 f.
Dodeshaus, Jürgen. 222.
— Wessel. 220. 222.
domus. 212 f.
Donnersberger Departement. 338.
Dorgelo, von, Familie. 315.
Dornblüth, Augustin. 19. 23.
Dortmund. 312
Drebber, curia. 212.
Drenker, Bernard. 259
Dumstorf, von, Familie. 273 f.
— Aleke, 274.
— Bernard. 274.
— Dethart. 260. 273.
— Ertwin (Erdwin). 246. 273 f.
— Floreke. 245 f.
— Gertrud. 274.
— Hermann. 273.
— Hildegunde. 274. 283.
— Johannes. 273.
— Margarete. 294.
— Mechtildis. 274.
— Pellike. 273.
— Wendele. 274.
Dunker, Familie. 274 f.
— Arnold. 260. 275.
— Bartholomäus. 275.
— Bertradis. 274.
— Johannes. 274.
Dürne, Reinbot von. 25 f.
Düsseldorf. 324. 328 ff.
Düthe. 207.
Düttingdorf, Pf. Wallenbrück. 201.
Dyncklage, von, Gerhard. 314.
— Rudolf. 314.

Eichhorn. 319.
Eidderfche, die. 315
Eifeler, Familie. 275.
— Arnold. 275.
— Engele. 275.
Eifeler, Gerhard. 275.
— Geseke. 275
— Matthäus. 275.
— Rudolf. 275.
Eistrup b. Belm. 269.
Elberfeld. 332.
Elisabeth, Nonne im Kl. Gertrudenberg. 207.
Elsaß-Lothringen. 334.
Emmeln im Emslande. 227.
Emsland 227. 297.
Engelenhus zu Eistrup. 204.
Engeler, Bertold. 193. 268.
— Mechtildis. 268.
Enger, Kanonikerstift. 150. 194. 206.
Engern. 214.
Englands Einfluß in der deutschen Literatur. 29. 31.
Engter. 157.
Erdtmann (s. Ertmann), Erdwin. 204.
— Gertrud. 204.
Ernst, Albert, 246.
Erpen. 160.
Ertmann (s. Erdtmann), Familie. 275 f.
— Ertwin. 204. 275.
— Gertrud. 275.
Eschenbach, Wolfram von. 23.
Essen, von, Familie. 276.
— Adelheid. 276.
— Andreas. 276.
— Brand. 207.
— Konrad. 276.
— Matthäus 276.
— Oda. 276.
Essen, Kl. 155 ff. 190.
Everhardus, frater in Kl. Oesede. 167.
Evinghausen. 158. 231 f.
St. Evremont. 50. 54.
Eylstede, Bernard. 246.

Flor, Gerhard. 245.
Flottwell. 321.
Foro, Gervinus de. 298.
Fouché. 334 f.
Frankfurt a. M. 324.
Frankreich. 200.
Französische Sprache und Literatur in Norddeutschland. 17 ff.
Freckenhorst, Kanonissenstift. 167. 224. 267. 278

Freren. 150. 252.
Fresenborg. 270.
Friedrich der Große de la littérature allemande. 15 f.
Friedrich Wilhelm III. 321 f.

St. Gallen. 216.
Garen (Pf. Lindern). 204 206. 229. 236.
Garthausen. 157
Gaste. 344.
Gehrden, Benediktinerinnen in. 163. 166. 186.
Geiler von Kaisersberg. 239.
Geistern, von, Familie. 277.
— Juttildis. 277.
— Rembert. 217. 277.
Gellert, Chr. F. 37 57 f. 60 f. 92. 96. 99. 101. 105. 142.
Gerade. 220.
Gerhard, Propst i. Kloster Gertrudenberg. 224.
St. Gertrud. 152 f. 163. 234.
Gertrudenberg. 310.
— Kl. in Osnabrück. 142 - 302.
Geseke, Bernard. 246.
Gesmold. 241.
Gesmold, Bernard von. 297.
Gildehaus, Hermann. 224.
Glane, von, Familie. 277. 315.
— Benedikta. 297.
— Engelbert. 277.
— Heinrich. 246.
— Hermann. 277.
— Margarete. 277.
Gleim. 76.
Gneisenau. 320. 322. 324 f. 328. 333 f. 338.
Goda, Priorin in Kl. Oesede. 155. 165. 176 f.
Godehard, Bischof von Hildesheim. 174. 176.
Goldkamp, Erbe in Haste. 216.
Görres. 327 f. 330. 335 f. 339.
Gosebrink in der Schinkeler Mark. 250.
Goethe. 10. 28. 35. 38. 63 f. 67 ff. 76. 142.
Gottschalk, Propst d. Kl. Oesede. 165.
Gottsched. 9. 16. 18 ff. 22 ff 48. 57 f. 61. 64. 68. 71 f. 80.
Gräfinnenbreide bei Osnabrück. 159.
Gravenhorst, Kl. 186 f. 277. 281. 290 f.
Grimm, J. 43.
Grolland b. Bremen. 157.
Gruner, Justus. 317—339.
— sein Vater 318.
— Justus von. 337.
Grüter, Familie. 295.
— Gertrud. 295.

Haddenhusen, Bernard von. 205.
Hake, Familie. 277 f.
— Gerbert. 278.
— Gerhard. 278.
— Helena. 277 f.
— Hermann. 278.
— Johannes. 278.
— Jutta 278.
— Konrad. 278.
— Lodewich (Ludewig). 246. 278.
Halberstadt, Domstift. 304.
Halle (Pf. Holte). 204.
Haller, Dichter. 20. 24 f. 38. 60. 67. 72.
Haltern, Gosen von. 234.
Hambüren. 158 f.
Hammacher, Gerhard. 285.
Hannover, Königreich. 321.
Hardehausen, Kloster. 189.
Hardenberg, Fürst von. 320 f. 323 ff. 331. 333. 337.
Haren, von, Familie. 293 f.
— Elisabeth. 293.
— Gertrud. 293. 295.
— Irmgard. 293.
Harst, von, Familie. 173.
— Eilhart. 167.
— Helwidis. 158. 267.
Hartwig II., Bischof von Bremen. 157.
Haste (Kloster und Ort). 158. 172. 185 f. 190. 194. 242. 250. 266. 344.
Haste, von, Bernard. 242.
— Wichard. 242.
Haunhorst b. Osnabrück. 159.
Hausgenossen im Bistum Osnabrück. 213 f.
Hazenogesche, die. 316.
Hege, von, Familie. 278. 300 f.
— Gerhard. 301.
— Gisle. 278. 301.
— Johannes. 301.
— Willkin. 301.
Heinrich II., Kaiser. 176.

Heinrich, Glöckner am Dom in Osnabrück. 309.
— Kämmerer in Osnabrück. 267.
— Prior in Willebadessen. 179.
— Propst in Kl. Gertrudenberg. 225.
— Propst in Kl. Oesede. 225.
Hellern. 270.
Hembecken (Pf. Bramsche). 207.
Herder. 14. 27. 32 f. 63 f. 66 ff., 70 ff. 86. 90 f. 101. 105.
Herford. 150.
Herrmann, frater in Kl. Oesede. 170.
— Pastor an St Katharinen. 314.
— Unterküster am Dom. 308.
Herwedde. 220.
Herzebrock, Kl. 150 ff. 161 ff. 169. 184. 186. 221. 247. 250. 287.
Herzlake. 158.
Hesepe. 252.
Hewen, Familie. 279.
— Drost zu Steinfurt. 279.
— Jutte. 279
— Werner, von. 279.
Hezelo, Domherr. 153. 158.
Hildegunde, Priorin in Kloster Gertrudenberg. 207.
Hildesheim, 151 f. 165. 176.
Hirsau u. Hirsauer. 169. 171. 173. 175.
Hoffmann, Justizrat in Frankfurt a. M. 331.
— Hoffmannscher Bund. 334. 336.
Hoffmannswaldau 20.
Holenberg. 158.
Hollen, Gottschalk. 237.
Hollwedden-Erbe, Ksp. Venne. 203.
Holscher, Hermann. 264.
Hölscher, Heinrich, 261.
Holte, Burg. 278.
Holthausen. 158.
Holthusen, Johannes. 225.
Homer. 37.
Honder, Hermann, gen. Wymann. 225.
Honeburg. 275.
Honhorst, von, Amelradis. 296.
— Johann. 296.
Hopsten, Schwaneke von. 243.
Hörige im Bistum Osnabrück. 213 ff.
Horn, von, Familie. 279.
— Agnes. 279.
Horn, von, Gertrud. 279.
— Hugo. 279.
— Konrad. 279.
— Ludolf. 279.
— Ludwig. 279.
— Otto. 279.
— Rudolf. 279.
Horst, Haus bei Alfhausen. 280.
Horst, von, Familie. 280.
— Baldewin. 280.
— Eberhard. 280.
— Elisabeth. 280.
— Giselbert. 203. 280.
— Helembertus. 207. 280.
— Richmodis. 280.
— Schwester in Kl Gertrudenberg. 268. 280.
Horstelo (Hörstel), von, Familie. 280.
— Helenburgis. 280. 289.
— Werenboldus. 280.
Horsten. 160.
Horstmar, von. 192.
Hövell, Barbara von. 179.
Hoya, Erich von. 288.
Hulefelde, von, Eberhard. 158.
— Heilwichis. 158.
Hümmling. 227.
Hupencapendorpe. 158.
Hymnen 21.
Hyort. 343.

Jacobi, Friedr. Heinr. 330.
Jahn, Friedr. Ludw. 330.
Ibbenbüren. 158.
Iburg (Amt, Flecken, Kloster). 152. 154. 166. 174 ff. 180 ff. 211. 234. 241. 243. 253. 266. 278 f. 282. 284. 302.
Iburg bei Driburg. 166.
Icker. 241.
Ida, Aebtissin in Herford. 201.
Imeska, Besitzerin von Limberg. 154. 158.
— Nonne in Kl. Gertrudenberg. 158.
Immunitäten. 187 f.
Innocenz IV., Papst. 170. 179. 182 ff. 185.
Innocenz VI., Papst. 237.
Innocenz VIII., Papst. 233.
Johannes, Barbier in Osnabrück. 204.
Johannes, Domherr. 311.
Johannes, Küster am Dom. 308.

Johannes, Propst in Kl. Gertrudenberg. 204. 207.
Johannes II., Propst in Kl. Gertrudenberg. 205.
Johannes, Rektor des Primaltars im Dom. 200.
Johannes von Osnabrück. 160.
Joſſynckhus, Bernard. 246.
Iſaak, Bruder in Kl. Gertrudenberg. 159.
Jutta, Priorin in Kl. Gertrudenberg. 207.

Kanoniſſen. 161 ff. 236 f. 267.
Kanzleiſprache. 19 ff.
Karl d. Gr. 150. 310.
Karl IV. 19.
Keding, Familie. 295.
— Hillegundis. 295.
Kerkerink, Familie. 281.
— Bürger in Münſter. 281.
— Bürger in Osnabrück. 281.
— Pelleke. 281.
Kerſſenbrock, von, Familie. 281 f.
— Heinrich. 282.
— Johann. 281 282 315.
— Jutta. 246. 281.
— Katharina. 281 f.
— Rembert. 282.
— Requin. 281 f.
Keſevorde. 158.
Kilver. 168.
Klarholz, Kloſter. 246.
Klatte, Gerhard. 246.
Klocker, Gerhard de. 261.
Klöntrup. 319.
Klopſtock. 20. 27. 38. 41. 67 f.
Klövekorn, Familie. 315.
Kluny ſ. Cluny.
Kneeſt, Theodor. 243.
Knehem, von, Familie. 315.
Koblenz. 325. 327.
Kohlrauſch, Neubegründer des hannoverſchen Schulweſens. 330.
Köln. 174. 177. 187. 223. 250. 252. 309. 325.
Köln, Cort von. 261.
Koningesberg, Hille. 246.
Korvey ſ. Corvey.
Kreuznach. 328.
Kreyenbom, Johannes. 246.
Kriſpin und Kriſpinianus, Märtyrer. 227. 309. 314 f.
Kriten, Hermann. 261.
Kues, Nikolaus von. 237.
Kuhlenbeck, Peter. 242.

Lage, Johanniter-Kommende. 278. 283.
Langen, von, Familie. 282.
— Adelheid, Priorin in Kl. Malgarten. 283.
— Adelheid, Aebtiſſin in Kl. Berſenbrück. 283.
— Anna zu Alſtede. 283.
— Anna, Kellnerin in Kl. Gertrudenberg. 283.
— Anna, gen. Kreyenribbe, Priorin in Kl. Gertrudenberg. 282.
— Aſchen. 283.
— Dietrich, 282.
— Engelbert. 283.
— Ermentrudis. 283.
— Friedrich. 283.
— Gerhard „anders“ Kreyenribbe. 283.
— Helbolt. 283.
— Herbort. 283.
— Johann. 283.
— Juttildis. 282.
— Lambert. 283.
— Rudolf, münſterſcher Humaniſt. 243.
— Rudolf, Domſcholaſter in Osnabrück. 283.
— Theodora. 282.
Langhals, Familie. 283 f.
— Heilwichis. 297.
— Johannes. 283.
— Mechtildis. 283.
— Nikolaus. 283.
Lappe, Familie. 284.
— Arnold. 284.
— Chriſtian. 284.
— Helena. 284.
— Theodor. 284.
Lavater. 20.
Leda, von, Gerhard, Konſul in Osnabrück. 259.
— Gerhard, Domherr. 200.
— Werner. 200.
Leden, von, Familie. 284 f. 300 f.
— Benedikta. 284.
— Gebba. 204. 245. 271. 284 f. 301.
— Gerhard. 246 285.
— Heinrich, Bürgermeiſter in Osnabrück. 204. 264. 285. 301.

Leden, von, Heinrich, Kaplan in Kl. Gertrudenberg. 284.
— Heinrich, Propst in Kl. Gertrudenberg. 284.
— Heinrich, Schneider in Osnabrück. 285.
— Hille. 284.
— Johannes. 284. 285.
— Katharina. 285.
— Klaus. 284. 301.
— Rudolf. 285.
Leibniz. 20. 22. 79.
Leipzig, Schlacht bei. 329.
Leo X., Papst. 298.
Lessing. 27. 29. 31. 38 ff., 63 f. 67 f. 70. 72. 74. 78. 81. 83. 86 f. 92. 95. 96 ff. 100 f. 105 f. 108. 121. 127. 129 f. 132 f. 142.
Letene, Johannes von. 255.
Leye b. Osnabrück. 216.
Liesborn, Kloster. 165 f. 176.
Ligny, Schlacht bei. 333.
Limberg b. Osnabrück. 154.
Lindern. 207.
Linen, Gerhard von. 246.
Lingen. 227 252.
Lodtmann. 319.
Logau, Friedrich von. 27.
Lon, von, Familie. 309.
Löningen. 150.
Lotte. 207.
Loxten, Heylen. 316.
Lozebeke, Gerhard. 246.
Lucchesini 321.
Lucius, Papst. 206.
Lübekynck, Johannes. 246.
St. Ludgerus. 169.
Ludger, Glasermeister in Osnabrück. 312.
Ludwig d. Fromme. 150.
Luise, Königin. 320.
Lünne, Anna von. 297.
Lüstringen. 201.
Lutgardis, dotiert Kl. Gertrudenberg. 158.
Luther. 23.
Lütten, von, Familie. 295.
— Kunegundis. 205.
Lynden, Arnold von. 309.
Lyngen, Arnold von. 316.

Magdeburg. 175.
Mainz. 174 f. 325.
Malgarten, Kloster. 144. 151 ff. 160 f. 193. 195. 197. 212. 223 ff. 234. 244. 251. 266. 276. 283. 293 ff. 298. 301 f.
Manegold, Johannes. 233.
mansus. 212.
Maren (Amt Kloppenburg). 206. 229. 236.
Margareta, Tochter des bischöflichen Kämmerers Heinrich. 158. 267.
Marienfeld, Kloster. 186. 276.
Marienhafe (Hude in Oldenburg) 186.
Marienmünster (=Swalenberg), Diöz. Paderborn. 165. 176.
Marienstätte, Jungfrauenkloster. 343.
Marivaux. 50. 52. 54.
Marteninghs-Erbe zu Werdesche. 205.
Martin IV., Papst 254.
St. Martin. 208.
Meierrecht. 219 f.
Meinwardus, Brud. in Kl. Gertrudenberg. 159.
Meinwerk, Bisch. v. Hildesheim. 174.
Meißner Sprache. 23. 25. 27.
Melle, von, Familie. 285.
— Adelheid. 285.
— Albero. 285.
— Alveradis. 285.
— Hermann. 259. 285.
— Hugo. 285.
Memel. 321.
Menslage, von, Familie. 286.
— Adelheid 286.
— Wichmann. 200. 286.
Menslage-Börstel, Kloster. 185 f. 266. (s. Börstel).
Mentkynck, Brun. 245.
Meppen. 150.
Meppen, Henricus de. 298.
Meppis. 310.
Martening, Abeke. 214.
— Lucia 214.
— Steffen. 214.
Metelen. 267.
Metternich. 324. 334.
Michaelis, J. B., Dichter. 11.
Minden. 174 f. 177. 244. 320.
Mönniges-Erbe, Hof in Düttingdorf. 201.
Mönnichs, Benedikta. 297.
Montjoie, Jutta von. 189.
Möser, Justus. 143. 318 f.
— Justus Mösers Prosa. 1—142.

Mühlen, von der, Familie. 294.
— Gertrud. 294.
— Johannes. 294.
Muncacz. 324.
Mündrup. 158. 173.
Münster. 169. 192. 231. 251 f. 256. 271. 280 ff. 284. 288. 292. 295. 312.
Münster, Hermann von. 245.
Münsterland, oldenburgisches. 227.
Muratori, ital. Gelehrter. 308.

Nagel, Familie. 286.
— Anna. 286
— Elisabeth. 286.
— Gerhard. 286.
— Hermann. 286.
— Johannes. 286.
— Lübeke. 286.
— Petronilla. 286.
— Rudolf. 286.
— Wulbrand. 286.
Napoleon I. 332.
Nassau. 333.
Natbergen. 199.
Natrup, Kloster. 256. 260.
Nette, Mühle an der. 242.
Neuenkirchen. 241. 269.
Nicolai, Friedr. 11 f., 15 32 ff. 39.
Nikolaus, ein Schmied. 240.
Nobben-Erbe in Schinkel. 204.
Norbert, Abt zu Iburg. 151 f. 174 f.
Nordhullen b. Meppen. 283.
Nortberg (Bschft. Natbergen) 204.
Nottuln, Kloster. 267.
Nürenburg. 154. 158. 225 f. 250. 263.

Oldenburg, Grafen von. 295.
Oldendorf, Familie. 315.
Oldewezelde, Johannes. 264.
Oelinghausen, Kloster. 197.
Opitz, Martin. 19.
Orgel, Einführung der O. in Deutschland. 308.
Oeringen (Pf. Bokeloh). 227.
Oesede, Burg. 155. 157.
— Kloster. 144. 151—302
— von, Familie. 300 f.
— Bernard. 192.
— Elisabeth. 267.
— Gertrud. 267.

Oesede, von, Goda. 155. 165. 176 f. 296
— Hermann 192.
— Ludolf. 155 f. 165. 177. 191. 296.
— Reginwite. 296.
— Thedela 296.
Osnabrück.[1]).
Bierstraße. 209; Dielingerstr. 209, 288; Domhof. 209; Domplatz. 209; Domsfreiheit. 280, 342 ff; Gr. u. Kleine Gildewart. 201. 209. 269; Großestr. 209. 344; Hakenstraße. 210. 272. 274; Hamekyndstr. (=Hamken). 210; Hasestr. und Hasetor. 200. 209. 255. 263; Heegerword. 210; Hegerstr. und Hegertor. 200. 209. 276; Herrenteichstor 209; Holtstr. 268; St. Jürgensort (die Krümmung der Großenstr.) 209; Kampstr. 210. 274; Königstr. 263; Krahnstr. 201. 209 f. 278; Lohstr. 193. 209. 268. 289. 314; Markt 209; Natrupertor. 209; Neuer Graben. 210. 274; St. Nikolausort. 209; Porsenword (Teil des Neuen Grabens). 210 f.; Pottschap. 313; Redlingerstr. (Roderyndstr.). 210. 295; Rosenstr. 210; Sackstr. 314; Siechenstr. 209 Süsterstraße. 260; Ziegelstr. 209. 269.
— Altes Tor (olde porte, porta S. Johannis) 210 f; Armenhaus (Hakesches). 278; Armenhaus (Boßisches). 292; Barenhof. 209; Bickhaus 312; Breul (Broil). 187 f.; Domkuhle. 315; Espelo, Haus. 188; Haltering, Beghinenhaus. 275; Kapitelsmühle. 343; Limberg (=Nürenburg). 154. 158. 225 f. 250. 263; Steinbrücke an der Krahnstraße. 210. Süntelbeke, Bach. 188; Tentenburg. 315; Twente, zum. 295; Vange. 315: Vorth (der heutige Sandbach). 187; Weddering, Beghinenhof. 274; Wethercamp. 187; Tegelhof. 242, (wohl = Ziegelhaus. 263).
— Aufruhr (1488). 259. 263 f., (1525) 265; Beghinen 342; Begräbnisstätten. 209. 341—344; Bierbrauerei auf dem Gertrudenberg. 234; deutsche Ordensritterkommende. 211;

[1]) Alle Stellen anzuführen, an denen Osnabrück erwähnt oder Osnabrücker Verhältnisse berührt werden, ist unmöglich und zwecklos.

Hausgenossenschaft (= Villikation). 211. 213; Immunitäten. 254; Maiumzug. 241; Pest (1350). 256 f. 310; Schuhmacheramt. 263 f.; Sprache. 17. 47 f.; Stadtrechnung, älteste. 305; Streit mit Tecklenburg. 190.
— Anchem, Goslik von, Bürgermeister. 269; Anchem, Gottschalk von, Konsul. 259; Brumsel, Theodor, Bürgermeister. 272; Dissen, Stephan von, Konsul. 259; Drenker, Bernard, Konsul. 259; Ertmann, Ertwin, Bürgermeister. 204. 275 f.; Horn, Klaus, Bürgermeister. 279; Leda, Gerhard von, Konsul. 259; Leden, Heinrich von, Bürgermeister. 204. 264. 285. 301; Melle, Hermann von, Bürgermeister. 285; Melle, Hermann von, Prokonsul. 259; Tüting, Hermann, Bürgermeister. 290; Twent, Johannes, Bürgermeister. 295; Brese, Heinrich de, Bürgermeister der Neustadt. 202.
— Bistum und Bischöfe: 150. 180 ff. 190. 206. 223. — Adolf der Heilige. 193. 206. 280; Arnold. 172; Benno II. 151 ff. 161. 174. 176 f. 252 f. 266; Bruno. 199. 206; Dietrich von Horn. 231. 279; Engelbert. 193 f. 206. 220; Erich von Hoya. 288; Franz von Waldeck. 237. 282; Franz Wilhelm. 179. 342. 345 ff.; Gerhard. 161. 184; Gottfried von Arnsberg. 309; Johannes. 215; Johann von Diepholz. 286; Konrad. 186. 254. 270. 276. 302; Melchior von Grubenhagen 272; Otto von Münster 259; Philipp. 153 f. 160. 163 f. 172. 177. 182 f.; Udo 153 f.; Wedekind. 199. — Weihbischöfe: Hörde, von. 343; Hyacinth 343; Bronkhorst, Otto von. 343.
— Kirchen und Kapellen: 194. 208. Dom. 150. 153. 191. 194. 200. 209. 253 ff. 259. 264. 273. 278. 280. 298. 301. 303—316. 342 ff. Johanniskirche 194. 201. 209 ff. 214. 259. 301. 303. 342. Katharinenkirche. 210. 225. 307. 342 f. Marienkirche. 209. 282. 342 f. — Georgskapelle. 209; Jakobuskapelle 314 f.; Michaelskapelle auf dem Gertrudenberg. 152 f.; Nikolauskapelle 315; Vitikapelle. 209.
— Schulen: 42. 243. 308. 311. 319.
— Klöster: Benediktinerinnen. 143 bis 302; Dominikaner. 235. 256. 260. 343; Franziskaner. 210. 235. 256. 343; Gottesritter (Deutsche Ordenskommende). 210 f.; Marienstätte. 343; Zisterzienser 185. 188.
Oestringen, Hof. 242.
Ostseeprovinzen, die deutschen, in Rußland. 340 f.
Otto, Schmied. 313.

Paderborn. 183. 282.
Palm, J. Ph., Buchhändler. 321.
Paris. 333. 336.
Pestel, von, Präfekt des Weserdepartements. 341.
Peternelle, Familie. 286 f.
— Adelheid. 201. 224. 286.
— Eberhard, Domvikar in Osnabrück. 287.
— Eberhard, Kanoniker in Wildeshausen. 287.
— Hermann, Bürger in Osnabrück. 287.
— Hermann, Senior des Domkapitels. 259. 287.
— Johannes. 287.
Peterwardein. 324.
Phibbe, Johannes. 224.
Philipp Magnus, Herzog von Braunschweig. 221. 265.
Piper, Hermann. 313.
Posen. 321 f.
Prag. 323.
Proit, Konstantin. 204.
Puls, Marie Agnes. 343.

Quagelbrink, Johann. 220 f.
Quatwick, Hof im Ksp Wellingholzhausen. 290.

Raden, von, Familie. 315.
Radziwill, Fürst. 322.
Ravenhus zu Eistrup. 204.
Ravensberg, Grfsch. 281. 286.
— Grafen von. 188 f.

Ravensberg, von, Hildegunde. 267.
— Otto. 189.
Recke, von der, Familie. 287.
— Johann. 243.
— Ursula. 287.
Regina von Alesia. 309.
Regenwite, Küsterin in Kl. Oesede. 176.
Regula, Nonne in Kl. Gertrudenberg. 204.
Reimodis, Nonne in Kl. Gertrudenberg. 158. 164.
Reinmar, Dichter. 23.
Reinward, Domherr in Osnabrück. 200.
Reme, Johannes. 246.
Rettberg, Simon von. 309.
Ringhoff, Familie. 287 f.
— Christina. 287.
— Gertrud. 287.
— Hermann. 288.
— Johannes. 288.
— Stine. 287.
— Wilhelm 288.
Ripinghove, Liborius von. 207.
Rittereigne im Bistum Osnabrück. 213 f.
Rodehenke. 311.
Rohden, von, Familie. 288.
— Adelheid, Schwester in Kl. Gertrudenberg. 288.
— Adelheid, Priorin in Kl. Malgarten. 294.
— Anna. 288.
— Elisabeth. 294.
— Gosteke. 288.
— Katharina. 245. 288. 294.
— Lippold. 246.
Rolemann, Erbe. 223.
— Agatha. 223.
— Albert. 223.
— Otto. 223.
Rom. 169. 180 f. 184. 196 f. 231. 254. 266.
Rost, Maurus. 165.
Rothsvitha, Aebtissin von Gandersheim. 198.
Rudolf I., Kaiser. 253.
Rufus, Manegold. 267.
Ruhr, Bernardine von der. 202.
Rulle, Kloster. 202. 260.
Runge, Johannes. 246.
Sachse, Gerhard. 168.
Sachsen. 324.
Sand, Karl Ludwig. 336.
Sandhoffs Summaria. 287.
Schagen, von, Familie. 315.
Scharnhorst. 320. 322.
Schelen, Schweder von. 314.
Schep, Heinrich. 313.
Schevingdorf, von, Hermann. 246.
— Wessel. 246.
Schill. 322.
Schiller. 35.
Schinkel. 158. 204. 241. 249. 344.
Schlade. 158.
Schledehausen. 214.
Schleiermacher. 322.
Schlichting, Hermann. 217.
Schlichtings-Erbe in Garen. 215 217. 231.
Schlosser, Johann Georg. 330.
Schnellen-Erbe, Bschft. Werdeich 205.
Schönaich, Dichter. 27.
Schonebeke, Ludolf. 314.
Schürmann, Adelheid. 237.
— Bernard. 225.
Schüttorpe, Lübeke von. 205.
Schwartewold, Familie. 297.
— Gebba. 297.
Schwartz, von. 344.
Schwege, van den (von), Familie 289.
— Gertrud. 289.
— Giseke. 289.
— Hermann. 289.
— Johann. 289.
— Otto. 289.
Schwenke, Familie. 288.
— Balthasar, 288.
— Eberhard. 288.
— Gosten. 288.
— Hermann. 288.
— Wendela. 288.
Siegburg. 175. 177.
Siegfried; ihm wurde die cura loc für Kl. Gertrudenberg übertragen 178. 182.
Simon, Magister. 306.
Slepedorp, Familie. 295.
— Christine. 295.
— Johannes. 295.
Sluter, Familie 295.
— Alheidys. 295.

Smerten, von, Familie. 294.
– Elseke. 294.
– Otto. 294.
Snelten bei Lastrup. 229.
Solms-Lich, Fürst Alexander zu. 324 f. 328.
Sophie, Tochter Ottos II. 198.
Sparenbergk. 315.
Speier. 152. 175.
Steffens, Hendrik. 330. 337.
Stegemann, Joh. 315.
Stein, Freiherr von. 320ff. 324 f 339.
Stendorpe (Ksp. Osterkappeln). 202.
Stevening, Familie. 288 f.
– Jutte. 288.
Stoltenhove, tor, Familie. 315.
Stolpe, von, Familie. 315.
Streithorst, drei Herren von. 314.
Stricket, van der, Familie. 289.
– Anna. 289.
– Clementia. 289.
– Franke. 289.
– Sweder. 246.
Strube, Familie. 295.
– Alheidis. 295.
– Werner. 295.
Stuke, Hermann. 313.
Sturm und Drang. 39. 105. 142.
Stuten, Schmied. 313.
Stüve, C. B. 143. 300. 305.
Sulzer, Aesthetiker. 20. 34.
Sundern, Rembert von. 280.
Supedike, Familie. 289.
– Lambert. 289.
– Margarete. 289.
Suren, Joh. de. 312.
Swalenberg, Kloster (= Marienmünster, Diözese Paderborn). 176.
Swedering, Henke. 246.

Talleyrand. 334.
Tazikenhus, Erbe in Rielage (Pf. Belm) 203. 226.
Tecklenburg, Grafen von. 154 ff. 159. 190 f. 266. 276. 282. 289 294 f.
– Gräfin (1522). 314.
– Gräfin, Zisterzienserin in St. Aegidi in Münster. 267.
– Arnold. 159.
– Eilika. 155. 156.
– Heilwichis. 156.
– Heinrich. 156.
– Jacoba. 267.
Tecklenburg, von, Katharina. 314.
– Maria. 267.
– Oda. 156. 267.
– Otto. 190 ff.
– Simon. 155 f. 159. 293.
– Sophie 159.
Tegeder, Hermann. 201.
Tegelhof, Erbe am Gertrudenberg. 242.
Thedela, Priorin in Kl. Oesede. 192.
Thiedela, Tochter des Ambrosius, Nonne in Kl. Gertrudenberg. 158.
Tholeken, Hermann. 308,
Thomasius, Rechtslehrer u. Philosoph. 22.
Todrank, Werner. 201.
Toleke, Hermann. 224.
Tolöp, Everd. 203.
Treptow. 322.
Trier. 325. 327.
Trippenmeker, Johannes. 246.
Tunxdorf. 202.
Türkenzehnte. 246.
Tütingen (Tüting) von, Familie. 290.
– Amelungus. 290.
– Anna. 290.
– Gertrud. 290.
– Hermann. 290.
– Johannes. 204.
– Margareta. 290.
– Olrikus. 290.
Twent, Familie. 295.
– Hillegundis. 295.
Twislo, von, Familie. 295.
– Helena. 295.

Uphausen. 214.
Uptrup bei Lengerich. 158. 229.
Urban IV., Papst. 256.
– VI., Papst. 231.

Vange bei Osnabrück. 315.
Varendorf, von, Familie. 294.
– Amelung 234.
– Margarete. 294.
– Nikolaus. 294.
Varlar, Prämonstratenserkloster. 192.
Varloh. 158.
Varnhagen von Ense. 334 ff.
Vechta. 295.
Vechte, Johann. 224.
Vehrte. 241.
Vehrte, Apollonius von. 203. 268.
– Gisla. 203. 268.

Vehrte, Kunegunde von. 203. 268.
Veldeke, Dichter. 23.
Velthaus, Burg. 270.
Venna, Witwe. 204.
Venne. 241.
villa. 211 f.
Villikationssystem. 211 ff.
Vinke, Familie. 290.
— Adelheid. 290.
— Gerhard. 290.
— Helena. 295.
— Johannes, Domherr. 291.
— Johannes, Knappe. 290.
— Justina. 222. 290.
— Margareta. 290.
— Roleff. 290.
Vincke. von, Oberpräsident von Westfalen. 318.
Vinnenberg, Kloster. 234.
Visbeck. 150.
Visbeck, von, Familie. 291.
— Eberhard. 291.
— Elisabeth. 291.
— Giselbert. 291.
— Hermann. 291.
— Hermann, Domkapitular. 291.
— Ludgardis. 291.
— Wichmannus, Domkapitular. 291.
— Wichmannus, Schöffenmeister in Osnabrück. 260.
Visel (Pf. Wallenhorst). 200.
Völlen (Ostfriesland). 157.
Voß, Familie. 291 f.
— Cuneke. 291.
— Giseke. 292.
— Giselbertus. 292.
— Heinrich. 291.
— Heinrich, Domherr. 292.
— Heinrich, Stifter des Voßischen Armenhauses. 292.
— Lübbertus. 292.
— Lutbertus. 292.
— Nikolaus. 292.
— Otto. 291.
— Otto, Domsenior. 292.
— Rudolf. 292.
— Wessel. 291.
— de rimensnider. 291.
Vreden, Kloster 167. 267.
Vrese, Heinrich de. 202.
Vroleke, Hermann de. 246.
Wallenbrück. 217. 228.
Weghorst, Erbe zu Eistrup (Icker 203. 232.
Wellingen (Wellen-Erbe) in Pf. Belm 203. 215.
Wellington. 333.
Werdesche. 207.
Werner, Propst in Kl. Malgarten 166. 176.
Werpeloh a. d. Hümmling. 227.
Wersen 153.
Wessel, Propst in Kl. Gertrudenberg. 196 f. 204 f. 215.
Westfalen. 211. 213.
— Frauenklöster in. 161. 163.
— Sprache. 17. 47 f.
Westrum. 214.
Westrup, Gertrud von. 297.
Wiedenbrück. 256. 292.
Wieland, Dichter. 20. 27. 70.
Wiesbaden. 336.
Wietmarschen, Kloster. 202. 228.
Wildeshausen, Kanonikerstift. 150.
Wilhelmiten (Vorgänger der Augustiner). 303.
Willebadessen, Kloster, Diözese Paderborn. 155 165. 170. 176. 178. 181. 183. 191.
Williges von Mainz. 198.
Windilgarda, Aebtissin von Gandersheim. 198.
Winckelmann, Joh. Joach. 12. 20. 76.
Wolff, Christian, Freiherr von 20. 22.
Worden, von den, Familie. 295.
— Mechildis. 295.
Wreden, Heinrich. 305.
Wulff, Ebbeke. 246.
Würzburg. 300.
Wyck, van der, Familie. 292.
— Elseke. 292.
— Heinrich. 292.

Zehnten. 227 ff.
Zisterzienser. 163. 169. 267.
Zwolle. 243.

Inhalt.

Seite

Mitgliederverzeichnis III

Satzungen des Vereins XVI

Benutzungsordnung der Vereinsbibliothek XVIII

I. Justus Mösers Prosa. Eine sprachlich-stilistische Untersuchung. Von A. Laging 1

II. Die Benediktinerinnenklöster des Bistums Osnabrück im Mittelalter. Verfassungs- wirtschafts- und ständegeschichtliche Studien. Von Dr. H. della Valle 143

III. Die älteste erhaltene Strukturrechnung des Domes vom Jahre 1415. Von Domkapitular Joh. Rhotert 303

IV. Justus Gruners Anteil an der deutschen Erhebung. Von Prof. Dr. Schirmeyer . . . 317

Sitzungsberichte. Von Schirmeyer . . . 340

Register 349



Inhalt.

	Seite
Mitgliederverzeichnis.	III
Satzungen des Vereins	XVI
Benutzungsordnung der Vereinsbibliothek	XVIII
I. Justus Mösers Prosa. Eine sprachlich-stilistische Untersuchung. Von A. Laging	1
II. Die Benediktinerinnenklöster des Bistums Osnabrück im Mittelalter. Verfassungs- wirtschafts- und ständegeschichtliche Studien. Von Dr. H. della Valle	143
III. Die älteste erhaltene Strukturrechnung des Domes vom Jahre 1415. Von Domkapitular Joh. Rhotert	3 3
IV. Justus Gruners Anteil an der deutschen Erhebung. Von Prof. Dr. Schirmeyer . . .	317
Sitzungsberichte Von Schirmeyer . . .	340
Register	349



Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück

(„Historischer Verein“).

Vierzigster Band.

1917.

Osnabrück.

Verlag und Druck von J. G. Kisling.

1917.

Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

Osnabrück

(„Historischer Verein").

Vierzigster Band.
1917.

Osnabrück 1917.
Verlag und Druck von J. G. Kisling.

Verein

für

Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

Vorstand.

Vorsitzender: Knoke, Dr. Geheimer Studienrat Professor, Direktor des Ratsgymnasiums.
Stellvertretender Vorsitzender: Schirmeyer, Dr., Professor am Carolinum.
Schriftführer: Brunk, Dr., Professor am Ratsgymnasium.
Schatzmeister: Stüve, Dr., Landgerichtsrat.

Ehrenmitglieder: Philippi, Dr. Geh. Archivrat, Archivdirektor und Professor in Münster i. W. — Bär, Dr. Geh. Archivrat, Archivdirektor in Coblenz. — Krusch, Dr. Geh. Archivrat, Archiv-Direktor in Hannover.
Korrespondierendes Mitglied: Schuchhardt, Dr. Professor, Geheimer Regierungsrat, Direktor der vorgeschichtlichen Abteilung des Museums für Völkerkunde in Berlin.

A. Mitglieder im Regierungsbezirk Osnabrück.

1. In der Stadt Osnabrück.

Abeken, W., Kaufmann.
Atzert, Dr., Oberlehrer.
Back, Königl. Gewerberat.
Bartscher, Anton, Kaufmann.
5 Beckschäfer, Monsignore, Domkapitular, päpstlicher Geheimkämmerer.
Behnes, Baumeister.
Berentzen, W., Justizrat, Rechtsanwalt und Notar.
Berning, Wilhelm, Bischof von Osnabrück.
Bibliothek der Bürgerschule.
10 Bibliothek der Königl. Regierung.
Bibliothek des Offizierkorps des 78. Infanterie-Regiments.
Biedenbieck, Pfarrer an der Kreuzkirche.
Bitter, Dr. med., Stadtarzt.
Bödige, Dr., Professor.
15 Böger, Gustav, Dr. med.
Böslen, Professor.
Böwer, Pfarrkaplan.
Borchelt, Mittelschullehrer.
Bothe, Leutnant im Feld-Art.-Regt. 62.
20 Breitenbach, Lehrer.
Brickwebbe, Ingenieur, Kaufmann und Senator.
Brockschmidt, Pastor a. D.
vom Bruch, cand. med.
Brunk, Dr., Professor.
25 Buchholz, Domkapitular.
Dencker, Dr., Professor.
Dieckmann, Dr., Professor.
Dierks, Wilhelm, Ingenieur.
Donnerberg, Hugo, Kaufmann.
30 Dütting, Karl, Kaufmann.
Egert, Seminarlehrer.
Elstermann, Buchdruckereibesitzer.

Engelen, Amtsgerichtsrat.
Fink, Dr., Kgl. Archivrat.
35 Frankmann, Domkapitular.
Fricke, H., Kaufmann.
Fromm, Dr., Redakteur.
Glogau, Verwaltungsgerichtsdirektor.
Goering, Landgerichtsrat a. D.
40 Gosling, Hermann, Kaufmann.
Gosling, Rudolf, Kaufmann.
Grote, Peter, Kaufmann.
Grothaus, Dr., Sanitätsrat.
Gruner, Ed., Buchdruckereibesitzer.
45 Grüneklee, Geh. Justizrat.
Grupe, Mittelschullehrer.
Hammersen, Rechtsanwalt.
Harling, Domkapitular und Generalvikar.
Heilmann, F., Kaufmann.
50 Heinecke, Amtsgerichtsrat.
Hell, Brauereidirektor.
Henrici, Witwe.
Heuschkel, Pastor em.
Hilkenkamp, Fabrikant.
55 Hoberg, Weinhändler.
Hoffmeyer, Seminaroberlehrer a. D.
Hollander, Dr., Professor.
Holstein, F. B., Goldarbeiter.
Huesmann, Rentner.
60 Hungerland, Dr., Schwed. Univ.-Dozent a. D
Jellinghaus, Dr., Realschuldirektor a. D.
Jonscher, Buchhändler.
Isermeyer, Dr., Geh. Sanitätsrat.
Kellersmann, Alfr., Dr. med.
65 Kellersmann, Ferdinand, Kaufmann.
Kellersmann, Franz, Dr. med.
Kemper, Rentner.
Kennepohl, Professor.
Knappe, Dr., Professor.
70 Knoke, Dr. Geh. Studienrat Professor, Direktor des Ratsgymnasiums.
Kohstall, Rektor, Schinkel.

Kriege, Pastor em.
Kromschröder, Fritz, Fabrikant.
Langenberg, Dr., Oberlehrer.
75 Langerfeldt, Geh. Justizrat.
Lehmann, Fr., Stadtbaurat.
Lindemann, Dr., Direktor der Handelsschule.
Lohmeyer, Domkapitular, Regens des Priesterseminars, Monsignore, päpstlicher Geheimkämmerer.
Lueg, Hans, Glasmaler.
80 Lüer, Rud., Kaufmann.
Majewski, Gust., Architekt.
Meinders, Buchhändler.
Meyer, Aug. Ludwig, Bibliothekar.
Meyer, Paul, Direktor.
85 Middendorff, Holzhändler.
Möllmann, Apotheker.
Müller, Domdechant.
Nülle, Johannes, Gutsbesitzer.
Osterhaus, Rektor.
90 Ostman v. d. Leye, Freiherr, Geh. Regierungsrat.
Paal, Al., Druckereibesitzer.
Pagenstecher, Alfred, Fabrikant.
Philips, Pfarrdechant an St. Johann.
Piepmeyer, Kaufmann.
95 Pöttering, geistl. Konrektor.
Pröbsting, Professor.
Ranisch, Dr., Professor.
Reichenbächer, Dr., Professor.
Reimerdes, Stadtsyndikus.
100 Rhotert, Domkapitular.
Riedemann, Präses des Knaben-Konvikts.
Ringelmann, Kaufmann.
Rinkel, Gymnasiallehrer.
Rißmüller, Dr., Oberbürgermeister.
105 Rodewald, Dr., Professor.
Rohde, Dr., Professor.
Röhrs, Rektor.
Rohlfes, Kantor a. D.
Rolffs, Pastor, Lic.
110 Röver, Theodor, Kaufmann.

Schirmeyer, Dr., Professor.
Schmidt, Dr., Oberlehrer.
Schneider, Dr., Sanitätsrat, Direktor der Prov.-Heil- und Pflegeanstalt.
Schoeller, Frau Agnes.
115 Schulten, Dr., Kand. d. höh. Schulamts.
Schwedtmann, Volksbureau-Sekretär.
Seling, Maler.
Seling, Generalvikariatssekretär.
Stolcke, K., Bankdirektor.
120 Stüve, Dr., Landgerichtsrat.
Tebbenhoff, Mittelschullehrer.
ter Meulen, Dr., Landgerichtsrat.
Thiele, Regierungssekretär.
Thörner, Dr., Chemiker.
125 Thor, R., Architekt.
Tiemann, Professor.
Tiemann, Dr. med.
Tismer, Schulrat und Kgl. Seminardirektor.
Tonberge, geistl. Rektor.
130 Ursulinerinnen, Oberlyzeum der.
Uthoff, Dr., Professor.
Vaegler, Buchhändler.
Vehling, Rechnungsrat.
Vollmer, Buchbindermeister.
135 Waldmann, Wilh., Rentner.
Warlimont, Buchhändler.
Weidner, Superintendent.
Wellenkamp, Justizrat.
Wilkiens, Senator.
140 Wunsch, Buchhändler.
Wurm, Dr., Betriebsdirektor des Eisen- und Stahlwerks.
Zeiske, Rechnungsrat.
Ziller, Dr. Professor.

2. Im Kreise Bersenbrück.

Altemüller, Lehrer, Wehdel b. Badbergen.
145 v. Bar, Erblanddrost, Barenaue.
Bellersen, Kaplan, Ankum.

Bindel, Dr., Professor, Realgymnasialdirektor a. D., Quakenbrück.
Dürfeld, Georg, Landwirt, Menslage.
Dürfeld, Herm., Landwirt, Kl. Mimmelage.
150 Ebeling, Dr., Sanitätsrat, Badbergen.
Eickhorst-Lindemann, Herm., Hofbesitzer, Menslage.
Fisse-Niewedde, Hofbesitzer, Kalkriese.
Friedrich, Rechnungsrat, Senator, Quakenbrück.
Frommeyer, Herm., Bramsche.
155 Geers, Pastor, Fürstenau.
Hardebeck, Goldarbeiter, Ankum.
Hartke, Bürgermeister, Fürstenau.
Hellen, Pastor, Bersenbrück.
Hockemeyer, Pastor, Menslage.
160 Jütte, A., Kaufmann, Bramsche.
Kaune, Superintendent, Bramsche.
Knille, Hofbesitzer, Kalkriese.
Krull, Pastor, Ankum.
Menke, H., Kaufmann, Alfhausen.
165 Mittweg, Fräulein Marie, Haus Lonne bei Fürstenau.
Nieberg, Dr., Arzt, Dalvers bei Berge.
Quakenbrück, Magistrat.
Rothert, Landrat, Bersenbrück.
Schenke, Gemeindevorsteher, Berge.
170 v. Schorlemer-Schlichthorst, Clemens, Frhr., Rittmeister der Reserve und Rittergutsbesitzer.
Volksbildungs-Verein Bramsche.
Vornholt, Dechant, Neuenkirchen.
Wömpener, Lehrer, Fürstenau.
Zur Horst, Hofbesitzer, Epe bei Bramsche.

3. Im Kreise Iburg.

175 Bauer, Dr., Badearzt, Rothenfelde.
Berning, Pfarrer, Remsede.
Engeljohann, Rektor, Dissen.
Hartmann, Gutsbesitzer, Hilter.
Heise, Pastor prim., Dissen.
180 Kanzler, Dr., Sanitätsrat und Badearzt, Rothenfelde.
Keisker, Hofbesitzer, Aschendorf bei Rothenfelde.
Köster, Pastor, Glandorf.

Mauersberg, Dr., Pastor, Bad Rothenfelde.
Thimme, Lic., Pastor, Iburg.
185 Bullgraff, Lehrer, Iburg.

4. Im Kreise Melle.

Bodenheim, Amtsgerichtsrat, Melle.
Bölsing, Pastor, Oldendorf.
Ebermeyer, Apotheker, Melle.
Engelbert, H., Rendant, Wellingholzhausen.
190 Heilmann, Dr., Medizinalrat, Melle.
Huntemann, Kantor, Oldendorf.
Kellermeyer, W., Melle.
Obernübemann, Hofbesitzer, Wellingholzhausen.
Olthaus, Pastor, Gesmold.
195 v. Pestel, Kammerherr, Landrat, Bruche bei Melle.
Reinhard, Amtsgerichtsrat, Melle.
Schreiber, Apotheker, Melle.
Selige, Buchhändler, Melle.
Starcke, C., Kaufmann, Melle.
200 Starcke, Ernst, Melle.
Sudfeldt, Walter, Melle.
Titgemeyer, Aug., Melle.
Vincke, Freiherr, Landrat a. D., Ostenwalde.

5. Im Kreise Osnabrück, Land.

Busse, Hauptlehrer, Schledehausen.
205 Claus, Lehrer, Wersche bei Wissingen.
Dreyer, Pastor, Rulle.
Hollmann, Lehrer, Achelriede.
Hüggelmeyer, Julius, Oekonomierat, Hüggelhof.
Kisting, Lehrer, Icker bei Belm.
210 v. Korff, Freiherr, Sutthausen.
Lange, Lehrer, Schledehausen.
Ledebur, G., Rittmeister d. L., Haus Brandenburg bei Bissendorf.
Meyer, K., Pastor, Achelriede.
Pleister, Hauptlehrer, Hasbergen.
215 Roesener, Superintendent, Georgsmarienhütte.
v. Schele, Freiherr, Arnold, Rittergutsbesitzer, Schelenburg.

v. Schele, Freiherr, Alfred Georg, Dr. phil., Rittergutsbesitzer, Neuschledehausen.
Sperber, Pastor, Schledehausen.
Stahmer, E., Direktor, Georgsmarienhütte.
220 Westerfeld, Lehrer, Haltern bei Belm.
Wimmer, Dr., Arzt, Georgsmarienhütte.
Ziern, Lehrer, Remden bei Wissingen.

6. Im Kreise Wittlage.

v. Bar, Frhr., Langelage.
v. d. Bussche-Hünnefeld, Freiherr, Hünnefeld.
225 v. d. Bussche-Ippenburg, gen. v. Kessel, Graf, Ippenburg.
Dugend, Landrat, Wittlage.
Heintze, Pastor, Lintorf.
Jürgenpott, Lehrer, Lintorf.
Krönig, Dr., Sanitätsrat, Bad Essen.
230 Mielke, Pastor, Venne.
Rotermann, Pastor, Bohmte.
Sagebiel, Pastor prim., Bad Essen.
Schwer, Hauptlehrer, Venne.
Völker, Dr., Dechant, Ostercappeln.

7. Im Herzogtum Arenberg-Meppen

(Kreise Aschendorf, Hümmling und Meppen).

235 Ahrens, Lehrer, Papenburg.
Austermann, Oberlehrer, Papenburg.
Behnes, Landrat, Meppen.
Brand, Dechant, Berssen bei Sögel.
Ehrens, Pfarrer zu Lorup.
240 Ellerhorst, Pastor, Lathen.
Engelhardt, Pfarrer, Papenburg, Untenende.
Gattmann, Dechant, Aschendorf a. E.
Hupe, Dr., Oberlehrer, Papenburg.
Leimkühler, Kantor, Papenburg.
245 Pennemann, Dechant, Bokeloh bei Meppen.
Riehemann, Dr., Gymnasialdirektor, Meppen.

Schlicht, Rechtsanwalt und Notar, Sögel.
Spils, Pfarrer in Neuarenberg.
Többe, Pastor, Vrees.
250 Wolbers, H., Lehrer, Klein-Berßen bei Sögel.

8. Im Kreise Grafschaft Bentheim.

Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer in Burgsteinfurt.
Barlage, Lehrer, Nordhorn.
Dieckmann, Dr., Arzt, Schüttorf.
Krabbe, Bürgermeister, Bentheim.
255 Kreislehrer-Bibliothek der Obergrafschaft Bentheim (Lehrer Weduwen in Bentheim).
Kriege, Geh.-Reg.-Rat, Landrat, Bentheim.

9. Im Kreise Lingen.

Brüske, Direktor, Thuine.
Dingmann, Dechant, Schapen.
Kreislehrerbibliothek des Inspektionsbezirks Lingen I (Hauptlehrer Stevens Lingen).
260 Lietemeyer, Pastor, Thuine.
Lögermann, Lehrer, Messingen bei Beesten.
Meyer, Baurat, Lingen.
Scheiermann, Dechant, Lingen.
Sievers, Kaplan, Rektor an der Handelsschule, Schapen.
265 Tappehorn, Pfarrer, Beesten.
Thien, Pastor, Schepsdorf bei Lingen.
Tiesmeyer, Hauptlehrer, Emsbüren.
v. Twickel, Freiherr, Stovern bei Salzbergen.
Völker, Pastor, Bawinkel.

B. Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirks.

270 Abeken, Hans, Amtsrichter, Polle a. d. Weser.
Andriano, Hauptmann, Kreuznach.
v. Beesten, Heinr. Alex, Dr., Arzt, Scherfede i. W.
Bibliothek, öffentliche, Oldenburg.
Bode, Oberstleutnant, Glogau.
275 Böcker, Dr., Damme.
Brandi, Dr., Professor, Göttingen.
Delbrück, Bankier, Berlin, Mauerstr. 61/62.
Dieckhaus, Geometer, Cloppenburg.
v. Dincklage, Freiherr, Regierungs-Rat, Bromberg.
280 Droop, Landrichter, Aachen.
v. Fetter, General der Infanterie, Berlin W., Nürnbergerstraße 40.
Franke, Dr., Professor, Gymnasialdirektor, Verden a. d. A.
Fuhrmann, Ober-Reg.-Rat, Minden.
v. Fumetti, Amtsrichter, Lüneburg.
285 Gärtner, Rechtsanwalt und Notar, Seehausen, Altmark.
Gosling, Landrat, Weener.
Graff, Kammergerichtsreferendar, Berlin W. 62, Lutherstraße 45.
Große-Heitmeyer, Rektor, Hofgeismar.
Großkopf, Dr. med., Hals-, Nasen- und Ohren-Arzt, Herford, Alter Markt 3.
290 v. Gruner, Justus, Rentner, Berlin NW. 23, Klopstockstr. 2.
v. Gülich, Ferdinand, Dr. jur., Wirklicher Legationsrat, Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin, Augustenburgerstraße 1.

Gymnasium, Vechta.
Haus- und Zentralarchiv, Oldenburg im Großh.
Henrichs, Dr., Sanitätsrat, Hameln.
295 Heuer, Pastor, Strydlingen bei Ramsloh in Oldenburg.
Hiltermann, Justizrat, Osterrode am Harz.
v. Hugo, Landgerichtsdirektor, Limburg (Lahn).
Jäger, Dr., Gymnasialdirektor, Duderstadt.
Jänecke, Dr. ing. et phil., Kgl. Regierungsbaumeister, Pr. Stargard.
300 Jostes, Dr., Professor, Münster i. W.
Keisker, Dr., Oberlehrer, Siegen, Häuslingstr. 31.
Kemper, Rektor, Lengerich i. W.
Kernkamp, Edam (Holland).
Klingholz, Oberförster, Flörsbach, Kr. Gelnhausen.
305 Klußmann, Bürgermeister, Geestemünde.
Kreyenburg, Oberamtsrichter a. D., Münster i. W.
Kriege, Rudolf, Kaufmann, Lienen.
Kurlbaum, Regierungs- und Forstrat, Cassel (Hessen).
Lammers, Professor, Solingen.
310 v. Ledebur, Wilh., Frhr., Königl. Kammerherr, Erbmarschall, Landrat, Crollage, Kr. Lübbecke.
v. Lengerke, Hauptmann, Stettin, Karkutschstr. 1.
v. Liebermann, Oberpräsidialrat, Danzig.
Lürding, Fabrikdirektor, Hohenlimburg.
Meyer, Frl. Adele, Bückeburg, Lülingstr. 11.
315 Meyer, K., Professor, Hildesheim.
Münster, Graf zu, Rittergut Ponicken i. Sa., Post Ortrand.
Niedermeyer, Rechtsanwalt und Notar, Uelzen.
v. Patow, Regierungsrat, Rittergut Mallenchen, Kr. Kalau.
Poll, O., Fabrikbesitzer, Braunschweig, Cellerstraße 80.
320 Quirll, Professor an der techn. Hochschule, Aachen.
Regula, Dr., Pastor em., Göttingen, Wilh. Weberstr. 10.
Reibstein, Dr., Archivassistent, Breslau.
Ruhe, Dr., Geh. Studienrat Professor, Münster.
Runge, Dr., Oberbibliothekar, Göttingen.
325 v. Schmising-Kerssenbrock, Graf, Haus Brinke bei Borgholzhausen.

v. Schönaich-Carolath, Prinz, Regierungsrat, Wiesbaden.
Schultze, Baurat, Charlottenburg, Schillerstr. 105.
Schuhmacher, Dr., Professor, Aurich.
Snetlage, Ernst, Berlin NW., Lübeckerstraße 26.
330 Staatsarchiv, Hannover.
Staatsarchiv, Münster i. W.
Stahmer, R., Fabrikdirektor, Karlsruhe.
Storck, Regierungs- und Baurat, Münster i. W., Wolbeckerstraße 44 I.
Stöve, Kommerzienrat, Mitglied des Reichstages, Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 56.
335 Struckmann, Dr., Oberbürgermeister, Hildesheim.
Struckmann, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin, Landgrafenstr. 15.
Struckmann, Dr., Geh. Regierungsrat, Berlin W. 30, Rosenheimerstr. 24.
Struckmann, Königl. Oberförster, Oberförsterei Ibenhorst, Post Ackmenischken, Kr. Heydekrug.
Stüve, Oberst, Itzehoe.
340 Sudhoelter, Dr. med., Medizinalrat, Minden.
Thorade, Regierungsrat, Bankdirektor, Saarbrücken.
Timpe, Dr., Professor, Seminardirektor, Zülz in Schlesien.
Trembur, Dr., Oberstabsarzt, Wilhelmshaven.
Universitäts-Bibliothek, Kgl., Münster i. W.
345 Vehslage, Dr., Oberlehrer, Klausthal i. H.
Veltman, Dr., Geh. Archivrat, Staatsarchivar a. D., Wetzlar.
Vornhecke, W., Versmold.
v. Wangenheim-Waake, Freiherr, Eldenburg bei Lenzen a. Elbe.
Westerkamp, Dr., Geh. Justizrat, Marburg.
350 Wiewel, Postinspektor, Neustadt i. Oberschles.
Wöbking, Pastor, Bücken bei Hoya.

Zur Unterstützung der Vereinszwecke haben sich durch Bewilligung von Beiträgen bereit erklärt:

Direktorium der Kgl. Staatsarchive.
Provinzialverband von Hannover.
Herzoglich Arenbergische Domänenkammer zu Düsseldorf, Klosterstraße 23.
355 Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer zu Burgsteinfurt.
Kreis Aschendorf.
Kreis Grafschaft Bentheim.
Kreis Bersenbrück.
Kreis Hümmling.
360 Kreis Iburg.
Kreis Lingen.
Kreis Melle.
Kreis Meppen.
Kreis Osnabrück (Land).
365 Kreis Wittlage.
Stadt Bramsche.
Stadt Lingen.
Stadt Osnabrück.

Wir bitten die Mitglieder dringend, dem Schriftführer von Wohnungswechsel und Aenderung der Stellung und des Titels Nachricht zu geben, damit Störungen in der Zustellung der „Mitteilungen“ möglichst vermieden werden.

Satzungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

---

§ 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

§ 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Länderteile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirke gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstentum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

§ 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

§ 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

§ 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark; derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben.

§ 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§ 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von neuem gewählt werden.

§ 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beiordnen.

§ 10.

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Anteil an dem Vereinsvermögen.

§ 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

Vorschriften

für die

Benutzung der Vereins-Bibliothek.

---

1. Das Bibliothekszimmer des Vereins (im Erdgeschoß des Ratsgymnasiums) ist für die Mitglieder Sonnabends von 12—1 Uhr geöffnet. In besonderen Fällen kann auch die Ausgabe von Büchern Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von $11^3/_4$ bis $12^3/_4$ Uhr im Lesezimmer der Gymnasialbibliothek stattfinden. Während der Ferien ist die Bibliothek geschlossen.

2. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Schein. Zum Zweck schriftlicher Bestellung werden Formulare den Mitgliedern durch den Bibliothekar, z. Zt. Professor Dr. Brunk, auf Wunsch ausgehändigt. Auswärtigen Mitgliedern können auf ihre Kosten und Gefahr Bücher durch die Post zugestellt werden.

3. Die Benutzungsfrist soll im allgemeinen 2 Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist muß der Entleiher gewärtigen, daß die Bücher eingefordert werden.

4. Die Rückgabe der Bücher durch Mittelspersonen, bezw. Rücksendung durch die Post geschieht auf Gefahr des Entleihers.

Osnabrück, im August 1917.

Der Vorstand des Vereins für Geschichte und Landeskunde
Dr. Knoke.

I.

Stadterweiterung und Wohnhausbau in Osnabrück 1843—1913.

Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Mittelstädte.

Von Dipl.-Ing. Walter Drönewolf.

Inhalts-Verzeichnis.

Literaturverzeichnis.
Vorwort.
I. **Einleitung.**
II. **Stadterweiterung u. Privatbautätigkeit 1843—1912. Tatsächliches.**

Allgemeiner Ueberblick.
a) 1843—1866
b) 1866—1876
c) 1876—1890
d) 1890—1912.

Die Privatbautätigkeit im besonderen.

Bebauungsziffern. Zunahme der Wohnhäuser verglichen mit der der Haushaltungen. Typische Wohnhäuser, Stockwerkszahl und Bebauungsdichtigkeit
a) 1843—1866
b) 1866—1890
c) 1890—1900.

Statistik der Wohnhaus-Neubauten. Wachsende Tendenz zur Zusammendrängung des Anbaus. Bedenkliche Grundrißlösungen. Typische Neubauten unter der Einwirkung der Bauordnung von 1905/6. Ein- und Zweifamilienhäuser.

III. Bedeutung und Ursachen der zunehmenden Zusammendrängung des Anbaus.

Allgemeines.

Nachteile der geschilderten Entwickelung: Zunahme der Mietbewohner, Rückgang der Betätigung in Garten und Feld. Folgen in sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht. — Vermeintliche Vorteile: Abkürzung der Entfernungen, Steigen der Bodenpreise.

Ursachen der geschilderten Entwickelung.

Zusammenhang der Bautätigkeit mit der wirtschaftlichen Entwickelung der Stadt. Statistik der Einwohnerzahlen von 1801—1910. Berufszählungen von 1864—1907. Steigen des allgemeinen Wohlstandes. Mit dem größten wirtschaftlichen Aufschwunge fällt zeitlich zusammen die Verschlechterung der ortsüblichen Bauweise in wesentlichen Punkten. Welche Einflüsse haben das bewirkt?

a. Einflüsse von seiten der Produzenten der Neubauten.

1. Der Bauplatz.

Die Bereitstellung von Baugelände.

Die Aufteilung des Grundbesitzes der Osnabrücker Laischaften. Hemmnisse: Entwässerungs- und Eisenbahnverhältnisse.

Die Parzellierung

Die Preisbildung. Grundstückspreise in den 60er und 70er Jahren, in neuerer und neuster Zeit. Die Preissteigerung eine Folge der Stockwerkshäufung, der Bodenspekulation und der Vermehrung der Straßenkosten. Weiteres Steigen der Grundstückspreise ist zu erwarten.

2. Das Baukapital.

Wachsende Schwierigkeit der Beleihung und ungünstige Folgen für die Bautätigkeit.

3. Bauausführung u. Bauunternehmung.

Die Neubauten werden zum größten Teil auf Spekulation gebaut, d. h. im Interesse einer möglichst vorteilhaften Verzinsung. Einschränkung des Grundrisses, Stockwerkshäufung und Grundstücksausnutzung. Unzu-

länglich vorgebildetes Unternehmertum. Fehlende Bauberatung.

b. Einflüsse von seiten der Konsumenten.

1. Hausbesitzer.

Wertschätzung des eigenen Heimes geht zurück unter dem Einfluß des steigenden Boden- und Mietwertes. Entwickelung der Mieten.

2. Mieter.

Interesselosigkeit der Mieter und deren Gründe. Widerstände gegen Zusammendrängung des Anbaus, und deren allmähliches Nachlassen. Grenzen des Widerstandes. Notwendigkeit von Mieter-Organisationen und Förderung einer gesunden Bauweise.

c. Einflüsse seitens der Behörde.

1. Gesetzliche, polizeiliche und ortsstatutarische Vorschriften.

Zulässigkeit des Anbaus: Seit 1843 grundsätzlich an allen öffentlichen Wegen der Feldmark gestattet. Polizei-Verordnung vom 21. Mai 1873 und Verwaltungsgrundsätze vom 20. Juni 1873. Anbaustatut vom 28. Juli 1876. Ortsstatut vom 27. Febr. 1894 und Polizei-Verordnung vom 14. Jan. 1893.

Bebauungspläne. Von jeher durch Stadtbauamt aufgestellt. Schematismus der älteren Pläne und schädliche Folgen für den Wohnungsbau. Tragweite solcher Fehler.

Baupolizeiliche Vorschriften. Vorschriften über zulässige Grundstücksausnutzung in den Bauordnungen von 1868 und 1905/6 nach Höhe, Stockwerkszahl und Fläche. Vorschriften über räumliche und konstruktive Anordnungen. Novelle zur Bauordnung von 1918 mit besonderen Bestimmungen für Kleinhausbauten.

2. Steuern und Abgaben.

Belastung des bebauten und unbebauten Bodens durch Grund- und Gebäudesteuer. Kommunalabgabengesetz von 1893. Umsatzsteuer und Wertzuwachssteuer.. Kanalgebühren. Straßenreinigung und Müllabfuhr

3. Bodenpolitik und Förderung des Anbauens seitens Stadt und Staat.

Stadtverwaltung: Dem Zuge zur Dezentralisation wird in den 70er und 80er Jahren nicht entgegengewirkt. Wachsende Ansprüche in bez. auf Straßenbau und Kanalisation zwingen die Stadt, die Offenlegung neuer Straßen einzuschränken. Neue Straßen 1894—1911 im Verhältnis zur Zunahme der Einwohnerzahl. Streben und Konzentration des Anbaus. — Städtische Bodenpolitik. Verkehrspolitik (Straßenleben).

Staatliche Behörden: Domänen- und Militärfiskus. Kgl. Klosterkammer und ihre Bodenpreispolitik.

d. Bautätigkeit unter Gewinnverzicht.

Gemeinnützige Vereine: Gemeinnütziger Osnabrücker Bauverein, Osnabrücker Spar- und Bauverein.

Großindustrie: Stahlwerk, Hammersen A.-G.

Eisenbahnverwaltung: Stadt Osnabrück. Bergarbeiter-Kolonie Eversburg.

IV. Zusammenfassung und Ausblick.

Literatur-Verzeichnis.

Dr. Stüve: Topographische Bemerkungen über die Feldmark der Stadt Osnabrück und die Entwickelung der Laischaftsverfassung. Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, Bd. 5. Osnabrück 1858.

Rezeß über die Teilung der Martinianer-Laischaft. Osnabrück 1879.

Brüning: Die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Volksklassen in der Stadt Osnabrück. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 1886.

Philippi: Die Osnabrücker Laischaften. Osnabrück 1896. Rackhorsts Verlag.

Dr. jur. H. Müller: Der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein, Bd. 1. Osnabrück 1896. Bd. 2. Osnabrück 1906.

Klußmann: Sammlung von Polizeiverordnungen und ortsstatutarischen Bestimmungen für den Stadtkreis Osnabrück. Osnabrück 1894 und 1898.

Hackländer: Einiges über die Festungswerke von Osnabrück und deren allmähliche Beseitigung. Mitteilungen des historischen Vereins, Bd. 24. Osnabrück 1899.

Lehmann: Entwurf zur neuen Bauordnung. Osnabrück 1900.

Hoffmeyer: Geschichte der Stadt und des Regierungsbezirkes Osnabrück. 1904.

Dr. Franz Sunder: Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648—1900. Jena 1904. Verlag von Gustav Fischer.

Ortsrechtssammlung der Stadt Osnabrück. Zusammengestellt von Dr. W. F. Müller. Osnabrück 1912. Kislings Verlag.

Jaenecke: Das klassische Osnabrück. Dresden 1913. Verlag von Gerhard Küthmann.

Karl v. Mangoldt: Die städtische Bodenfrage.

Rudolf Eberstadt: Handbuch des Wohnungswesens.

Berichte der Handelskammer Osnabrück 1869—1912. Berichte über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Osnabrück. 1874—1912.

Statistisches Handbuch für das Königreich Hannover. Nach amtlichen Quellen bearbeitet usw. von Harseim und Schlüter. Hannover 1848.

Statistische Uebersicht der Einteilung des Königreichs Hannover usw. Mit Genehmigung der Königl. Ministerien bearbeitet von H. Ringklib. Hannover 1859.

Vorwort.

Die Literatur des modernen Städtebaus und des Wohnungswesens befaßt sich ganz überwiegend mit den Großstädten. Es ist das begreiflich einmal, weil Fehler, die bei der Stadterweiterung gemacht sind, in den Großstädten am schärfsten deutlich werden, auch bei der Größe und Schwerfälligkeit des Stadtorganismus die gemachten Fehler besonders schlimme Folgen zeitigen, wenn ihre Ursachen nicht rechtzeitig erkannt und beseitigt werden, anderseits aber auch ohne Frage deshalb, weil in der Großstadt meist statistische Aemter, Wohnungs- und Stadterweiterungsämter bestehen, die das Tatsachen- und Zahlen-Material geordnet vorlegen und der Oeffentlichkeit wie der Verwaltungsbehörde überhaupt erst Ueberblick und Urteil über den umfangreichen Stoff ermöglichen. In diesem Sinne wird heute wohl in allen Großstädten eifrig gearbeitet, namentlich seit den Städtebauausstellungen in Berlin und Düsseldorf vom Jahre 1910, um die Gefahren abzuwenden, die aus dem fieberhaft schnellen Wachstum unserer deutschen Städte zu entstehen drohen. Es wäre aber falsch anzunehmen, daß nur für die Großstädte Gefahr im Verzuge sei und nicht auch für die Mittelstädte und selbst die Kleinstädte. Nur ist es hier meist sehr viel schwieriger, den Ueberblick zu gewinnen. Mit der statistischen Methode allein ist nichts zu machen, sofern nicht die genaue Kenntnis der Verhältnisse hinzukommt, die nur durch mehrjährige Beschäftigung mit dem Stoff zu erwerben ist und einem nicht Ortsansässigen ganz verwehrt bleibt. Es ist daher in der vorliegenden Arbeit der Versuch gemacht, unter Benutzung aller verfügbaren Hilfsmittel ein Bild zu entwerfen von der baulichen Entwickelung einer deutschen Mittelstadt seit der Mitte des vorigen

Jahrhunderts und von den eigenartigen und unerfreulichen Erscheinungen, die dabei zu Tage traten, ferner den vielerlei Kräften nachzugehen, die hierbei im Spiel gewesen sind und noch sind, und endlich zu zeigen, wie etwa dem Ueberhandnehmen der unheilvollen Einflüsse vorgebeugt werden könne.

So sehr sich eine solche Untersuchung auch auf das Besondere des einzelnen Falles beschränken mußte, so weist dieser doch so viele Züge auf, die für unsere moderne Entwickelung typisch sind, daß gewisse Rückschlüsse auf ähnlich geartete Verhältnisse an anderen Orten berechtigt sein dürften. Und insofern vermag die Untersuchung vielleicht einiges beizutragen zur Kenntnis von den Entwickelungsbedingungen, unter denen unsere Mittel- und Kleinstädte heute allgemein stehen.

Osnabrück, im Januar 1914.

I. Einleitung.

Osnabrück ist eine der ältesten unter den deutschen Städten östlich des Rheines. Als Jahr der Gründung wird wohl das Jahr 785 angesehen.[1] In dieser Zeit errichtete Karl der Große, nachdem er den Sachsenstamm endgültig niedergeworfen hatte, einen Bischofssitz unweit der Stelle, wo die uralte Straße von Frankfurt nach Bremen über den Hasefluß führte. Der Ort, der sich dank seiner günstigen Lage schnell entwickelte, war schon im XI. Jahrhundert befestigt. Das ständige Wachstum der Stadt, sowie das Aufblühen der weiter südlich als unabhängige Ortschaft entstehenden Neustadt, deren Mittelpunkt die Kirche zu St. Johannes in der Wüste bildete, führten dazu, daß die beiden Orte sich im Jahre 1306

[1] Von einer Gründung Osnabrücks als Stadt kann für jenes Jahr keine Rede sein. Auch für das Bistum steht das Stiftungsjahr nicht fest. Dr. K.

zu einem Gemeinwesen vereinigten und mit einer gemeinsamen Stadtmauer umgaben. Auf den Umfang, den das Stadtgebiet damit erreicht hatte, ist es in der Hauptsache bis zum Jahre 1843 beschränkt geblieben. Es ist das Gebiet, das von der Hase einerseits, von der Befestigungslinie im Zuge des heutigen Kaiserwalls, Kanzlerwalls, Schloßwalls, der Johannismauer und des Petersburger Walls anderseits begrenzt wird.

Freilich hatte man schon im siebenjährigen Kriege erkannt, daß die veraltete Befestigungsanlage der Stadt einen wirksamen Schutz nicht mehr zu bieten vermochte. Aber das Drängen des Fürstbischöflichen Landesherrn auf Niederlegung der Stadttore hatte bis Ende des 18. Jahrhunderts nur geringen Erfolg, da der Rat die Bewachung der Stadttore aus polizeilichen Rücksichten für unentbehrlich erachtete.[1]) Auch nachdem in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts die alten Stadttore eins nach dem andern beseitigt waren, war der Anbau in der „Feldmark", dem außerhalb der Ringmauern gelegenen Gebiet des Stadtbezirks, verboten, hauptsächlich wohl mit Rücksicht auf die eigenartigen Grundbesitzverhältnisse, bei denen der weitaus größte Teil von den sogen. Laischaften für gemeinsame Rechnung von deren Mitgliedern genutzt wurde. Erst im Jahre 1843 wurde das „Festungsverbot" aufgehoben. Daß es möglich war, bis dahin den Anbau vor den Stadttoren zu verhindern, lag daran, daß die Stadt Osnabrück, die im 15. und 16. Jahrhundert zu den reichsten und angesehensten im nordwestlichen Deutschland zählte, sich von den furchtbaren Heimsuchungen des dreißigjährigen Krie-

---

[1]) Vgl. Hackländer: Einiges über die Festungswerke von Osnabrück und deren allmähliche Beseitigung. Mitteilungen des Vereins f. Gesch. und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 24. 1899.

ges bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts nicht zu erholen vermochte und im 19. Jahrhundert die unglücklichen politischen Verhältnisse, die französische Fremdherrschaft, sowie die inneren Kämpfe zur Zeit des Königreichs Hannover eine neue wirtschaftliche Blüte und eine stärkere Bevölkerungszunahme verhinderten. Von 1801 bis 1842 stieg die Einwohnerzahl nur um 3154, von 8564 auf 11 718.

Die Grundfläche, die bis zum Jahre 1843 für den Anbau in Osnabrück zur Verfügung stand, — soweit in der Innenstadt Bauplätze überhaupt noch vorhanden waren — betrug rund 142 ha, heute umfaßt die bebaute Fläche ohne Straßenflächen 410,12 ha; mit diesen dürften es rund 500 ha sein. Die Einwohnerzahl war bis Ende 1913 auf 72 885 gestiegen, [1]) also auf mehr als das Sechsfache der Bevölkerungsziffer von 1842. Das bedeutet eine gewaltige Steigerung innerhalb von rund 70 Jahren, und eine gewaltige Aufgabe ist es gewesen, für die Unterbringung dieser Menschenmassen durch die Stadterweiterung Sorge zu tragen. In welcher Weise diese Aufgabe gelöst worden ist, welche berechtigten Wünsche dabei etwa unerfüllt geblieben sind und welche Aufgaben damit der künftigen Erweiterung der noch immer im stärksten Wachsen begriffenen Stadt verbleiben, das soll der Gegenstand dieser Untersuchung bilden.

II. Stadterweiterung und Privatbautätigkeit 1843—1912. Tatsächliches.

Allgemeiner Ueberblick.

a) 1843—1866.

In den ersten Jahren, nachdem der Anbau in der Feldmark i. J. 1843 endlich zugelassen war, sind nur vereinzelte

---

[1]) Nach der Personenstandsaufnahme für die Steuerveranlagung vom 15. Oktober 1913. „Osnabrücker Zeitung“ vom 17. Dezember 1913.

Wohnhäuser vor den Toren der Stadt entstanden, die damals noch ausschließlich am linken (westlichen) Haseufer lag. Die meisten der Osnabrücker Einwohner trieben zu jener Zeit noch neben ihrem bürgerlichen Gewerbe etwas Landwirtschaft und hielten Schweine und Kühe. Die Feldmark diente zum größten Teil als Viehweide, in der Nähe der Tore lagen Gärten, die den Bürgern ihren Bedarf an Gemüse und Kartoffeln lieferten. Noch in den 60er Jahren gab es auf dem Osnabrücker Wochenmarkte keine Gemüse zu kaufen, sodaß eine Zeitlang die zugezogenen Beamten durch Gemüsefrauen aus Münster versorgt werden mußten.

Die ersten Bauten in der Feldmark dienten daher meist zur Ansiedelung von Ackerbürgern, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb bequemer gestalten wollten, und lagen weit zerstreut in den Außengebieten. Daneben entstanden an den alten Landstraßen hier und da Vorstadthäuser, die sich wohlhabende Familien inmitten großer Gärten errichteten, so „vor dem Herrenteichstore", d. i. an der Schillerstraße, an der Iburger- und Bramscherstraße. Aber es handelte sich dabei nur um vereinzelte Bauten. Langsam stieg noch immer die Einwohnerzahl.

Erst der Anschluß an das Eisenbahnnetz brachte neues Leben in die Entwickelung der Stadt. Nachdem im Jahre 1855 die Strecken Osnabrück—Löhne (Hannover) und ein Jahr später die Strecke Osnabrück—Rheine—Emden eröffnet worden war, begann die Stadt sich auszudehnen. 1855 wird der „Anbau in der Feldmark" durch eine besondere Bauordnung geregelt und durch den Stadtbaumeister Richard für das Gebiet zwischen der Hase und der neuen Bahnlinie im Benehmen mit der Eisenbahnverwaltung der erste Bebauungsplan aufgestellt. Es entstehen die Schillerstraße mit dem Schillerplatz, die Möserstraße

(nördlicher Teil) und über eine neue Brücke, den damaligen Hannoverschen Bahnhof mit dem Neumarkt verbindend, die Bahnhofsstraße, heute Wittekindstraße genannt. In dieser Gegend entwickelt sich in der Zeit von 1856—1866 eine für damalige Verhältnisse starke Bautätigkeit.

b) 1866—1876.

Im Jahre 1866 kam Osnabrück mit Auflösung des Königreichs Hannover an Preußen. Das folgende Jahrzehnt brachte der Stadt den stärksten Aufschwung, den sie seit Jahrhunderten erfahren. Auf die Einzelheiten dieses wirtschaftlichen Aufstieges werden wir später näher eingehen, hier sei nur rein äußerlich der Umfang der Entwickelung dargestellt. Von 1867 bis 1875 allein stieg die Einwohnerzahl um mehr als 10 000, und dementsprechend entwickelte sich eine Bautätigkeit von einem bis dahin unerhörten Umfange. Welche Gestalt das Stadtbild am Ende dieser Periode angenommen hat, das zeigt der Stadtplan von 1878. Außerhalb der ehemaligen Ringmauern zieht sich der Anbau vor allem an den Landstraßen (Bramscherstr., Lotter- und Natruperstraße) hin, außerdem aber hat er sich in bestimmten Gebieten festgesetzt, deren Besiedelung in dem weitläufigen Wegnetz der Feldmark ähnlich einer Anzahl Raupennester erscheint: Da ist, abgesehen vom Bahnhofsviertel, das ehemalige Gartengebiet zwischen Lotter- und Catharinenstraße (Arndtstraße, Catharinenstraße u. a.), das durch einen Bebauungsplan vom Jahre 1869 dem Anbau erschlossen war, dann das der Masch- und Adolfstraße und namentlich das Gebiet im Südwesten der Stadt, das etwa von der Kokschenstraße und Laischaftsstraße begrenzt wird. Dazwischen sind weite Gebiete fast völlig frei geblieben von der Bebauung. Das erscheint begründet, wenn man berücksichtigt, daß die Umwallung noch bis in die

70er Jahre auf drei Seiten die Stadt umschloß. Erst im Jahre 1872 wurde auf Anträge aus der Bürgerschaft am Martiniwall mit der Abtragung begonnen, 1877 war sie mit der Niederlegung des Hasewalls (im Zuge des heutigen Kaiserwalls) abgeschlossen. Bis dahin erfolgte naturgemäß die Ansiedlung möglichst nahe den Toren. Auch mit der Niederlegung der Wälle wurde die Zahl der Ausfallstraßen nicht wesentlich vermehrt, wohl aber die Aufschließung verschiedener Gebiete erleichtert, so die des großen unter dem Namen „Wüste" zusammengefaßten Gebietes im Westen und Südwesten der Stadt (z. B. Heinrichstraße, Schnatgang, Catharinenstraße), ferner die des Südabhanges vom Gertrudenberg u. a. Um das Jahr 1876 waren neue Straßen und Baugelände so überreichlich vorhanden, daß auf viele Jahre hinaus genügend vorgesorgt war.

c. 1876—1890.

In weit ruhigerem Tempo vollzieht sich die Stadterweiterung in den folgenden anderthalb Jahrzehnten, nachdem auf die fieberhafte Entwickelung der „Gründerjahre" der große Börsenkrach von 1874 gefolgt und bald auch in Osnabrück der Rückschlag eingetreten war. Die Bautätigkeit läßt mehr und mehr nach und erreicht ihren Tiefstand im Jahre 1882. Die früher freigebliebenen Zwischengebiete werden allmählich mit Wohnhäusern, auch wohl mit Fabrikbauten besiedelt, so der Stadtteil östlich der „Hannoverschen Westbahn" und südlich des Gertrudenberges (Ziegelstraße, Gertruden-, Klosterstraße), dann das Arbeiterviertel zunächst dem Stahlwerk (Venloerstraße, Rothenburgerstraße), weitere Straßenzüge in der Wüste (namentlich Catharinen- und Martinistraße) und am Südabhang des Westerberges werden bebaut, am Kanzlerwall, in der Goethe- und Schlagvorderstraße entstehen Einfamilienhäuser. Während so in dem ursprünglich strahlenförmigen An-

bau die meisten Lücken rings um den alten Stadtkern einigermaßen ausgefüllt werden, rückt dieser gleichzeitig an den Landstraßen (namentlich an der Bohmter-, Buerschen-, Meller- und Iburgerstraße) immer weiter hinaus, sodaß sich nunmehr das spinnenförmige Bild in vergrößerter Form wieder zeigt. Der Stadtplan von 1888 [1]) läßt das deutlich erkennen.

Die Privatbautätigkeit bevorzugt in diesem Zeitabschnitt ganz überwiegend Wohnungen für den Mittelstand und die wohlhabenden Kreise. In den Kleinwohnungsvierteln (Laischafts-, Wiesenbach-, Adolfstraße u. a.) wird zwischen 1877 und 1886 überhaupt nicht gebaut, verhältnismäßig viel aber in Gegenden, die für gute Mittelwohnungen bevorzugt werden: Catharinenstraße, Arndtstraße, Goethestraße. Seit Mitte der 80er Jahre wird die Baulust allgemein wieder etwas reger, hält sich zunächst aber immer noch in bescheidenen Grenzen.

d. 1890—1912.

Mit den 90er Jahren, namentlich von 1895 ab, beginnt zum zweiten Male für Osnabrück ein wirtschaftlicher Aufstieg, wie ihn in gleichem Umfange in Deutschland nicht viel Städte zu verzeichnen haben dürften, der auch bis heute seinen Abschluß noch nicht gefunden hat. Die gewaltige räumliche Ausdehnung, die das bebaute Gebiet in dieser Zeit erfahren hat, zeigt deutlich der Vergleich der beiden Stadtpläne von 1888 und von 1913.[1]) In ganz ähnlicher Weise wie früher hat sich der Anbau ausgedehnt: Die „Spinnenbeine" an den Ausfallstraßen sind wieder bedeutend weiter hinausgestreckt, dazwischen haben sich ringförmig die neuen Siedelungen um das frühere Anbaugebiet herumgelegt und die landwirtschaftlich genutzten

[1]) Die Stadtpläne haben ihrer Größe wegen nicht mit abgedruckt werden können.

Flächen vom Stadtkern abgedrängt. Auch in dieser Periode stärkster Ausdehnung hat die Stadterweiterung die durch die frühere Entwickelung vorgezeichneten Richtlinien nicht verlassen. Nach wie vor bilden die 8 ehemaligen Provinziallandstraßen das Knochengerüst für den Anbau im Stadterweiterungsgebiet.

Mit nicht minder deutlicher Sprache wie der Vergleich der älteren Pläne mit dem neusten Stadtplan spricht von der Entwickelung der Stadt Osnabrück die Darstellung der Abbildung 1 mit den Zahlen der seit 1864 jährlich baupolizeilich genehmigten Wohnhausneubauten und der Bevölkerungszunahme. Deutlich springt hier die zweimalige Steigerung der Bevölkerungszunahme sowohl wie des Wohn-

Abbild. 1. Wohnhausneubauten und Bevölkerungszunahme 1864—1913.

hausbaus in die Augen, aber nicht minder deutlich folgendes: Während bis gegen Ende der 90er Jahre die Zahlen der Wohnhausneubauten eine Kurve bilden, die sich der des Bevölkerungszuwachses ziemlich gut anpaßt, verläuft sie von da ab auffallend sprunghaft und offenbar ohne Fühlung mit der Zunahme der Einwohner. Am stärksten tritt dies in den letzten Jahren (1911—1913) hervor, in denen die beiden Kurven nahezu entgegengesetzt verlaufen. Es leuchtet ein, daß unter solchen Umständen die einwandfreie Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses für die der Stadt zuwachsende Bevölkerung ernstlich in Frage gestellt sein muß. Somit ergibt sich schon aus dieser rein äußerlichen Betrachtung, daß die Entwickelung der neueren Zeit nicht frei von gewissen Störungen geblieben ist. Von welcher Seite diese ausgehen, wird sich später zeigen.

Die Privatbautätigkeit im besonderen.

Wir kommen nunmehr dazu, im einzelnen die Frage zu untersuchen: In welchem Umfange und in welcher Weise hat der private Wohnhausbau dem vermehrten Wohnbedürfnis Rechnung getragen, und wie haben sich dabei die Wohnverhältnisse gestaltet? Eine Antwort geben zunächst die Tabellen 1 und 2. Tabelle 1 enthält die Zahlen der Bewohner und der Haushaltungen, die bei den Volkszählungen im Durchschnitt für ein Wohnhaus ermittelt wurden. Die Behausungsziffer steigt sehr stark von 1801 bis 1845, also in der Zeit, in der außerhalb der Ringmauern nicht gebaut werden durfte; sie nimmt weiter zu, offenbar infolge ungenügender Bautätigkeit bis zum Jahre 1867, ändert sich dann aber nicht wesentlich bis 1880. Dann folgt ein weiteres allmähliches Ansteigen bis zum Jahre 1905. Seitdem ist die Behausungsziffer wieder etwas zurückgegangen (infolge gemeinnütziger Bautätigkeit

und aus anderen Gründen), zurzeit ist sie aber wieder im Steigen, und sie wäre ganz bedeutend höher, wenn der gemeinnützige Bauverein nicht seit dem Jahre 1894 Ein- und Zweifamilienhäuser in großer Anzahl gebaut hätte. Erheblich stärker als die Zahl der in einem Hause wohnenden Personen ist die Zahl der darin im Durchschnitt untergebrachten Haushaltungen gestiegen, nämlich von 2,25 i. J. 1871 auf 2,93 i. J. 1910. Berücksichtigt man, daß i. J. 1880 [1]) im Durchschnitt auf 1 Privat-Haushalt 4,96 Personen, i. J. 1910 aber nur 4,42 Köpfe kamen, so ergibt sich, daß die Behausungsziffer noch erheblich stärker zugenommen hätte, wenn nicht die durchschnittliche Kopfzahl der Familien gleichzeitig zurückgegangen wäre, wahrscheinlich zufolge Verminderung der Kinderzahl.

Eine Behausungsziffer von 12—13 ist im Vergleich mit den Verhältnissen in anderen deutschen Städten gleicher Größe nicht viel, aber sehr viel im Vergleich zu den aus England und Belgien bekannten Behausungsziffern, und vor allem ist bedenklich das ständige Zunehmen der in einem Hause wohnenden Personen, bezw. Familien. Es beweist, daß die Zunahme der Wohnhäuser mit der der Haushaltungen auch in den letzten Jahrzehnten nicht Schritt gehalten hat. Das ergibt sich auch mit aller Deutlichkeit aus der Tabelle 2. Vergleicht man die Zahlen der Spalte 4 (prozentuale Zunahme der Wohnhäuser) mit denen der Spalte 7 (prozentuale Zunahme der Haushaltungen), so zeigt sich, daß die Haushaltungen mit Ausnahme von nur 2 Fällen, in denen die Zahlen gleich oder so gut wie gleich sind, durch-

---

[1]) Erst vom Jahre 1880 an ist die Zahl der Personen in Anstalten zum gemeinsamen Aufenthalt: Kasernen, Kranken- und Wohnhäusern, Hotels usw. gesondert aufgeführt und konnte erst von da ab abgerechnet werden.

weg erheblich stärker vermehrt haben, als die Wohnhäuser. Im ganzen haben sich von 1870 bis 1910

die Wohnhäuser um 134 %, dagegen
die Haushaltungen um 203 % vermehrt.

Das ist ein starkes Mißverhältnis und bedeutet, daß die Bevölkerung eine erhebliche Zusammendrängung sich hat gefallen lassen müssen.

Diese Zusammendrängung mag sich z. T. in den älteren Häusern der inneren Stadt vollzogen haben, die heute in manchen Straßen bis zum Aeußersten ausgenutzt sind. Zum größeren Teil ist sie aber dadurch bewirkt, daß die typischen Wohnhausneubauten in jüngerer Zeit auf eine immer größere Zahl von Wohnungen zugeschnitten sind. Wir müssen daher auf die in den verschiedenen Bauperioden vorherrschenden Hausformen, auf die vom Bauunternehmertum bevorzugten Haustypen näher eingehen.

a. 1843—1866.

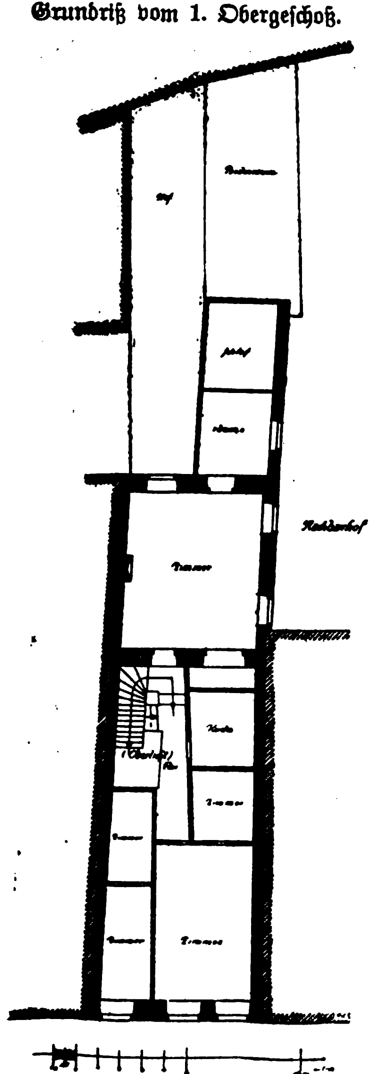
In der Periode der ersten wirtschaftlichen und räumlichen Entwickelung der Stadt Osnabrück, von 1843 bis 1866, kann man von feststehenden Wohnhaustypen unter den Neubauten überhaupt nicht sprechen. Die Bauten, die vordem in der inneren Stadt aufgeführt waren, boten keinen für moderne Anschauungen brauchbaren Typ. Ganz zugeschnitten auf die seit den älteren Zeiten festgehaltene Parzellierung nach schmalen, tiefen Grundstücksstreifen, von 6—8, allenfalls 9 Meter Breite, hätte dieses Alt-Osnabrücker Haus sich recht wohl verwenden lassen als Grundlage für die Ausbildung eines modernen Einfamilien-Reihenhauses, nicht aber für die des Mehrfamilienhauses, das von der Bautätigkeit alsbald bevorzugt wurde. In jedem Geschoß eine selbständige Wohnung unterzubringen, war bei den schmalbrüstigen Häusern nur möglich, wenn man in der Mitte — nach der Tiefe zu — eine Anzahl dunkler Räume

anordnete, wie sie noch heute sich in den meisten Häusern der alten Stadt finden, s. Abbild. 2. So außerordentlich bedenklich diese Anordnung in hygienischer Beziehung auch ist, so hat sie doch bei vielen Neubauten in den Außenbezirken jahrzehntelang ihre Nachahmung gefunden. Das bürgerliche Vorstadthaus der Biedermeierzeit, wie es sich in Flecken und Dörfern der Umgegend (Westerkappeln, Bissendorf, Iburg u. a.) vielfach in höchst reizvollen Formen findet, mit wohlgepflegtem Vorgarten, durch den die Eingangstreppe zum Hause führt, auch wohl mit ein paar gestutzten Lindenbäumen oder einer berankten Laube vor der Haustür —, dieses freundlich behagliche Vorstadthaus ist — eine Folge des unglücklichen Festungsverbots! — in Osnabrück überhaupt nicht vertreten. Die in den 50er und 60er Jahren gebauten, meist verstreut liegenden Häuser zeigen vielmehr überhaupt keine Anlehnung an einen bestimmten Haustypus, sondern die verschiedensten Grundrißanordnungen; einen Canon für die Wohn- und Siedelungsweise, der jedem vorgeschwebt hätte, der sich vor den Toren ein neues Heim schaffen wollte, einen Canon entsprechend dem, wie er in der sehr baulustigen Zeit von 1790—1820 in Osnabrück die Norm abgab für die vielen innen und außen architektonisch vortrefflich durchgebildeten Bürger- und Patrizierhäuser;[1]) einen solchen Wohnhaus-Canon gab es um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht mehr, oder noch nicht, sofern die gänzlich veränderten Verhältnisse berücksichtigt werden sollten. Diese Tatsache ist, wie wir später sehen werden, von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Die Bauten des ersten größeren, zusammenhängenden Stadterweiterungsgebietes, des seit 1855 entstehenden älteren Bahnhofsviertels, Schillerstraße, Wittekindstraße

[1]) Vgl. Jänecke, das klassische Osnabrück. Dresden 1913. Gerh. Kühtmann.

Abbild. 2. Wohnhaus am Markt.
Erbaut um 1780.
Grundriß vom 1. Obergeschoß.



usw., gehen zunächst über 2 volle Geschosse nicht hinaus. Anfang der 60er Jahre entstehen dann zum ersten Male ausgesprochene Spekulationsbauten mit 3 vollen Geschossen und vor allem mit einer sehr weitgehenden Ausnutzung des Grundstücks. In offenkundiger Anlehnung an die Baugewohnheiten der inneren Stadt sind in der Schillerstraße durch die Firma Immeyer u. Sohn eine Anzahl Häuser gebaut (Nr. 24, 25, 25 A, 26), bei denen ein umfangreicher Baukörper sich mit ganz geringen Abständen von den Nachbargrenzen tief in ein schmales Grundstück hinein erstreckt. Hintereinander liegen dabei je 4 Räume, von denen die beiden mittleren Luft und Licht natürlich nur in ganz unzulänglichem Maße erhalten. Diese Bauweise scheint aber wenig Anklang gefunden

zu haben, denn die später gebauten Häuser der Wittekindstraße weisen alle nur 2 Geschosse auf, und in der Schillerstraße werden in den folgenden Jahrzehnten immer wieder 2 und 2½geschossige,[1]) erst in den 80er Jahren wieder häufiger 3geschossige Wohnhäuser gebaut.

Eine lebhaftere Bautätigkeit ist ferner in jener Zeit namentlich an der Bramscherstraße zu beobachten. Es handelt sich meist um anspruchslose Vorstadthäuser von 1½ oder 2 Geschossen. Wie weiträumig im allgemeinen gebaut wurde, ergibt sich daraus, daß nach der Zählung vom 3. Dezember 1864 in der inneren Stadt auf

1 Wohngebäude 2,13 Haushaltungen und 10,90 Bewohner,

dagegen in der Feldmark auf

1 Wohngebäude nur 1,65 Haushaltungen und 8,17 Bewohner

kamen.

b. 1866—1890.

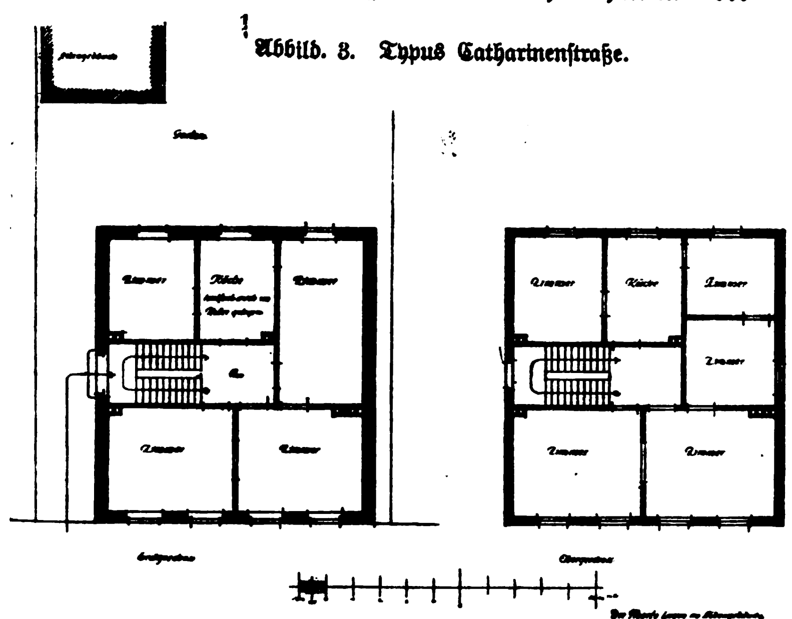
Während der überaus starken Bautätigkeit, die in der zweiten Hälfte der 60er Jahre einsetzte und bis Mitte der 70er Jahre währte (1868—1875: 683 Wohnhausbauten, i. J., also durchschn. 85,4!), bilden sich zum ersten Male gewisse feste Typen heraus, denen sich, mit geringen Abwandlungen im einzelnen, so ziemlich die gesamte Produktion anpaßt und die auch bis in die 90er Jahre beibehalten werden. Wir wollen sie nach den Straßen, in denen sie besonders häufig vorkommen, den „Typus Catharinenstraße“ und

---

[1]) Unter einem halben Geschoß verstehen wir ein ausgebautes Dachgeschoß. Einzelne Dachstuben sind dabei unberücksichtigt gelassen, wir rechnen das halbe Geschoß nur dann als vorhanden, wenn eine oder mehrere selbständige Wohnungen im Dach vorhanden sind oder der größere Teil der Grundfläche von Wohnräumen in Anspruch genommen ist.

den (älteren) „Typus Mellerstraße" nennen. Der Typus Catharinenstraße (s. Abb. 3 und 4) enthält in 2 vol-

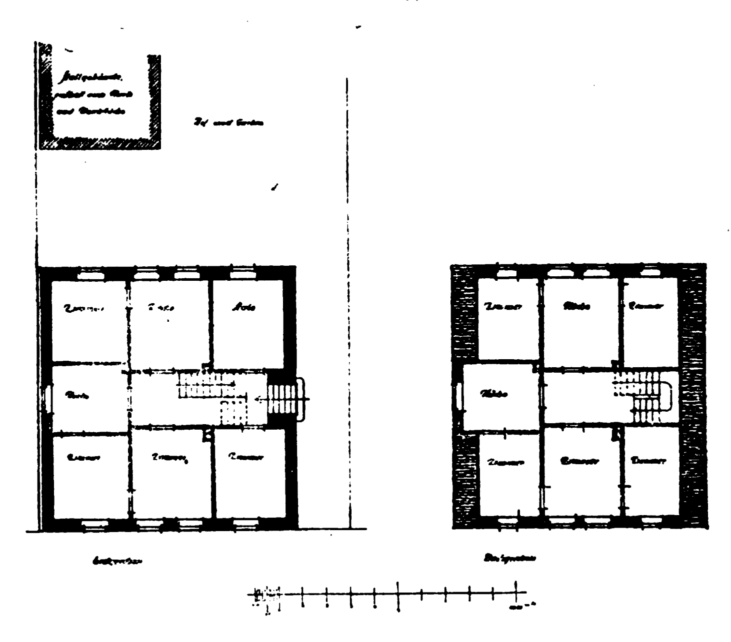
Abbild. 3. Typus Catharinenstraße.



len Geschossen zwei, öfter auch nur eine Wohnung für den Mittelstand, der ältere Typus Mellerstraße (s. Abb. 5 und 6) in 1½ Geschossen 3—4 Kleinwohnungen von 3 oder 4 Räumen.

Beide Typen entsprechen den heutigen Ansprüchen nicht mehr. Was besonders als schwerwiegender Mangel erscheint, ist, daß die Wohnungen nicht gegeneinander bezw. gegen das Treppenhaus abgeschlossen sind. Ferner, daß — wieder in Anlehnung an altstädtische Gewohnheiten — sehr häufig und beim Typus Mellerstraße fast immer ein Raum sein einziges Fenster dicht an der Nachbargrenze hat und infolgedessen meist sehr schlecht beleuchtet ist. Ohne daß ein

Abbild. 5. Aelterer Typus Mellerstraße.



ersichtlicher Grund vorlag, hielt man fest an der alten Gewohnheit, das Haus mit dem Giebel nach der Straße zu stellen. Das ist ohne Frage das Gegebene bei schmalen Grundstücken, aber bei den Neubauten in der Feldmark werden die Frontbreiten meist so bemessen, daß man das Haus ebensogut mit der Breitseite nach der Straße hätte stellen können. Um jedoch noch Platz für eine Einfahrt („Beifuhr") oder doch einen 1,50 m breiten Zugang in Hof und Garten zu behalten, stellte man es lieber mit dem Giebel zur Straße, legte den Eingang an die Seite, und schob das Haus so dicht an die eine Nachbargrenze, daß gerade noch die Traufe auf dem eigenen Grundstücke blieb, bei den üblichen überhängenden Dächern auf 30—60 cm (1—2 Fuß)

Abb. 5 zeigt die übliche Anordnung der als „Typus Mellerstraße“ zusammengefaßten Kleinwohnungsbauten der 70 er und 80 er Jahre. Im Hofe liegt hier stets ein Stallgebäude, das Platz für 4—6 Ziegen oder Schweine, außerdem Waschküche und Aborte enthält. Die Grundrißanordnung ist die denkbar knappste. Die Wohnräume haben vielfach ganz geringe Abmessungen und sind nur teilweise von dem stets für 2 Wohnungen gemeinsamen Flur aus zugänglich. Auch die typischen Wohnungen mittlerer Preislage aus damaliger Zeit (Typus Catharinenstraße) haben meist ein Fenster der Nachbargrenze zugekehrt und den Abort im Hofe. Auch hier ist der Grundriß knapp bemessen, wenn auch nicht so überaus stark eingeschränkt, wie bei den Kleinwohnungsbauten.

Bei allen Mängeln haben diese älteren Wohnhaustypen auch ihre unbestreitbaren Vorzüge: Sie sind sehr billig herzustellen, namentlich was Dachkonstruktion und Balkenlage betrifft, es liegen, mit dem heute Ueblichen verglichen, nur wenige Wohnungen in einem Hause; Hof und Garten sind von jedem schnell erreicht; die Kinder spielen unter den Augen der Mutter, und der Zusammenhang mit der Natur ist noch nicht unterbunden. Bei dem Typus Catharinenstraße wird die Beigabe eines geräumigen Hausgartens als etwas ganz Selbstverständliches angesehen. Die wenig umfangreichen Häuser bilden ein leicht verkäufliches Objekt, das von „kleinen Leuten“ in billiger Lage noch heute — wenn auch den jetzt geltenden baupolizeilichen Bestimmungen angepaßt — gern gebaut und gekauft wird. Dem Umstande, daß die bescheidenen, durchweg als Kleinhäuser anzusprechenden Haustypen der geschilderten Art vorherrschten, ist es in erster Linie zu danken, daß die Mietskaserne oder nur die Stockwerkshäufung in den 70er und 80er Jahren in Osnabrück keinen Eingang gefunden

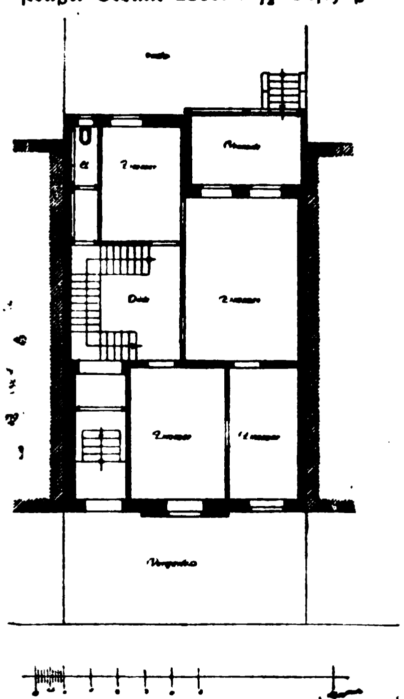
hat, trotz der für damalige Verhältnisse riesigen Bautätigkeit der 70er Jahre.

Was die ästhetische Seite anbetrifft, so sind diese Häuser im allgemeinen indifferent, schlicht und ohne Aufwand an Architektur; wo gewisse architektonische Gliederungen angebracht werden, wie an den Häusern der Arndt- oder Catharinenstraße, sind es bescheidene Renaissanceformen, die an guten Häusern (z. B. am Kanzlerwall Nr. 2—4 u. a.) eine recht ansprechende Gestaltung erfahren. Namentlich aber die Liebe zur Natur, zum Gartenbau, die der Bau- und Siedelungsweise jener Zeit das Gepräge gibt, hebt sie in ästhetischer Beziehung auf eine höhere Stufe. Von einer rücksichtslosen Ausnutzung des Bodens im geschäftlichen Interesse kann hier, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, noch nicht die Rede sein.

In den 80er Jahren wird das Wohnhaus für den Mittelstand in einigen Punkten vervollkommnet: Die Aborte werden bei den Neubauten öfter in das Haus verlegt, im Keller oder in Höhe der Treppenpodeste untergebracht, das „dunkle Zimmer" wird mehr und mehr vermieden usw. Gleichzeitig entsteht in der Gegend des Bahnhofs, namentlich in der Goethe- und in der Schlagvorderstraße ein neuer Haustypus, der sich eng an den des Bremer Reihenhauses anlehnt und teilweise eine sehr gute Durchbildung erfahren hat, so Abb. 7 und 8. Daß dieser Typus von den 90er Jahren ab keine Verwendung mehr gefunden hat, ist sehr zu bedauern. Die Erklärung wird sich bei unseren weiteren Untersuchungen ergeben. Der „Typus Goethestraße", wie wir ihn nennen wollen, aus den 80er Jahren ist meist ein Einfamilien-Reihenhaus von 9—10 Meter Front und 2½ Geschossen, das Dachgeschoß mit hohem Drempel und flachem Dach. Im Erdgeschoß liegen öfter die Büro- oder Geschäftsräume des Besitzers. Einzelne Häu-

ser enthalten auch 2 Wohnungen, wenige 3. Der für das Aeußere meist verwandte Backsteinrohbau erscheint als ein hierorts fremdes Element, im übrigen stellt dieser Typus gegenüber dem der Catharinenstraße einen ganz erheblichen Fortschritt dar, namentlich insofern, als er zum geschlossenen Reihenhausbau unter Vermeidung schlecht belichteter Räume übergeht.

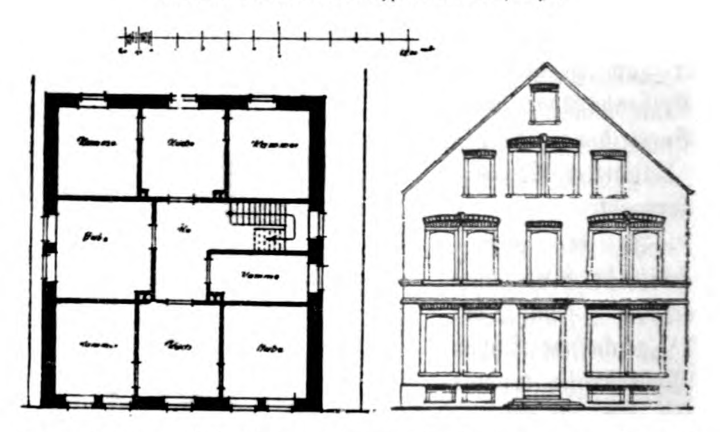
Abbild. 7. Wohnhaus an der Goethestraße. Erbaut 1885. $2^1/_2$ Geschoß.



In der zweiten Hälfte der 80er Jahre erfährt dann der $1^1/_2$geschossige Typus Mellerstraße, den wir als den älteren bezeichnet haben, eine Fortbildung dahin, daß das Haus bei übrigens gleicher Gesamtanordnung ein Geschoß mehr erhält, also 2 volle und ein ausgebautes Dachgeschoß mit insgesamt 6 Wohnungen, s. Abbild. 9. Ganz vereinzelt war dieser Typus, den wir den neueren Typus Mellerstraße nennen wollen, schon in den Jahren 1873, 1874 und 1875 in der äußeren Bramscherstraße (Nr. 64), in der Laischaftsstraße (Nr. 11 und 16) und der Wiesenbachstraße (Nr. 16) zur Ausführung gekommen. Er muß aber, ebenso wie die oben erwähnten mietskasernenähnlichen Häuser an

der Schillerstraße, wohl wenig Anklang gefunden haben, denn bei diesen wenigen Ausnahmen ist es damals auf über 10 Jahre geblieben. Jetzt aber in der zweiten Hälfte der

Abbild. 9. Neuerer Typus Mellerstraße.



80 er Jahre wird dieser Typus häufiger angewandt und bildet in seiner weitgehenden Zusammendrängung von 6 Wohnungen auf knappstem Raume eine bereits recht unerfreuliche Erscheinung und den Uebergang zu der Entwickelung der 90 er Jahre.

c. 1890—1912.

Die mit den 90er Jahren einsetzende und bis in die Gegenwart währende Periode des stärksten Bevölkerungszuwachses und des größten wirtschaftlichen Aufschwungs bringt der Stadt Osnabrück zugleich tief einschneidende Wandlungen in der Anlage und Gestaltung der Wohnhausneubauten.

Von Jahr zu Jahr deutlicher tritt während dieser Periode eine Tendenz zur Zusammendrängung des Anbaus hervor, die hier bisher fast unbekannt geblieben war. Sie äußert sich einmal in der fortschreitenden

Häufung der Stockwerke und andererseits in der immer schärferen Ausnutzung der Grundstücke nach der Fläche. Damit vollzieht sich eine Wandlung des Stadtbildes, die auf den ersten Blick fast unbegreiflich erscheint (s. Abb. 10, 11). Der Eindruck des Unorganischen und Zerrissenen, den diese in jüngster Zeit entstandenen Stadtbilder im Gegensatz zu denen früherer Jahrzehnte machen, legt den Gedanken nahe, daß hier der natürliche Entwickelungsgang gehemmt oder gestört sei, oder daß hier ungesunde Einflüsse sich geltend gemacht haben, die früher nicht oder nicht in dem Maße vorhanden gewesen sein können.

Die Periode seit 1890 ist daher ganz besonders eingehend untersucht. Während es sich bei den weit einfacheren Verhältnissen der älteren Zeit als ausreichend erwies, die Bauten derjenigen Straßen zu behandeln, die für die Stadterweiterung in den verschiedenen Zeitabschnitten in der Hauptsache in Betracht kommen, wurden jetzt sämtliche seit 1890 ausgeführte Wohnhausneubauten, etwa 2000 Einzelhäuser, eingehend untersucht und die Ergebnisse namentlich auch nach der statistischen Methode verarbeitet. Ausgeschieden wurden dabei zunächst die Bauten der Staatsbehörden, der Stadt und der Kirchengemeinden, sowie die der gemeinnützigen Baugesellschaften; sie werden später als „Bautätigkeit unter Gewinnverzicht" gesondert behandelt werden (s. Abschn. III d). Eingeschlossen dagegen sind die Bauten in den Bezirken, die noch heute rein ländlichen Charakter aufweisen. In dem 4 Klm. von der Stadt entfernt liegenden Stadtteil Eversburg, am Lieneschweg, an der äußeren Knollstraße, „vor dem Hegertor", „vor dem Natruper Tor". Diese Bauten sind aber, wo nötig, gesondert aufgeführt. In den Tabellen geben die Jahreszahlen das Kalenderjahr, nicht das Rechnungsjahr

an. Als maßgebend wurde dabei das Datum der baupolizeilichen Genehmigung angesehen; doch wurden Bauten, die zwar genehmigt, aber nicht ausgeführt sind, im Gegensatz zu der Tabelle Abbild. 1, unberücksichtigt gelassen.

In Tabelle 3 sind die untersuchten Neubauten für die einzelnen Jahre zusammengestellt nach der Zahl der Wohngeschosse. Es ergibt sich daraus eine ständig zunehmende Bevorzugung der vielgeschossigen Hausformen, besonders deutlich aus den Spalten 21 und 22: Die Neubauten mit mehr als 2½ Geschossen machten

i. J. 1890 17% einschl. der Bauten in ländl. Bezirken
18,2% ausschl. " " " " "

aus, dagegen

i. J. 1905 74,2% einschl. der Bauten in ländl. Bezirken
76,5% ausschl. " " " " "

Schrittweise gewinnen die vielgeschossigen Hausformen an Boden: Häuser mit mehr als 3 Geschossen kommen noch 1890 und 1891 überhaupt nicht vor, von 1892 ab zuerst spärlich, dann immer häufiger. In den Jahren 1890—97 sind im allgemeinen die Häuser mit 2½ Geschossen die verhältnismäßig stärkste Gruppe; 1898—1901 sind es die 3geschossigen und 1902—1905 die 3½geschossigen Häuser (zuletzt 50,5 bezw. 56,8 Prozent!). Die neue Bauordnung, deren einschlägige Bestimmungen im November 1905 in Kraft traten, drängte dann die vielgeschossigen Bauten erheblich zurück:

1899—1905 hatten von 631 Bauten 436 = 69,1 % über 2½ Geschosse,

1906—1912 dagegen von 635 Bauten 303 = 47,7 %.

Immerhin ist das noch annähernd die Hälfte aller untersuchten Wohnhausbauten!

In Tabelle 4 ist nachgewiesen, wie die vielgeschossigen Bauten, unter denen wir die mit mehr als

2½ Geschossen verstehen wollen, sich auf die verschiedenen Stadtgebiete verteilen. Das Ergebnis ist folgendes: Die vielgeschossigen Bauten finden sich zunächst in den Geschäftsvierteln (Neustadt und Bahnhofsviertel zwischen dem Hasefluß und den Eisenbahnlinien) und sind hier schon immer vorhanden gewesen, sofern wir Häuser von 3 vollen Geschossen einbeziehen. Schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts sind solche Häuser in größerer Zahl gebaut, z. B. die prächtige Hirschapotheke (s. Abb. 12). In den Außengebieten dagegen finden sich vielgeschossige Bauten noch 1890 nur im Kleinwohnungsviertel des Ostens, in bevorzugter Lage überhaupt nicht:

	Innenstadt	Bahnhofsviertel	Arbeiterviertel	Bessere und mittlere Lage	insgesamt
1890	4	2	2	—	8

Von 1890—94 sind es nur 43,5 %, Spalte 7, die in den Außengebieten liegen, 1895—99 dagegen schon 63,9 % und 1900—1905 73,3 %. Daß das vielgeschossige Haus in den Außenbezirken, wie oft gesagt wird, zuerst aufgekommen sei, trifft also nicht zu. Vielmehr muß man sagen, daß das Prinzip der geschäftlichen Ausnutzung von Boden und Haus erst von den Geschäftsvierteln, wo es seine volle Berechtigung hat, ungesunder Weise auf die Wohnviertel übertragen worden ist. Häuser mit 4½ Geschossen, sowie regelrechte Mietskasernen nach dem Schema des Berliner Grundrisses sind bisher nur im Bahnhofsviertel vorgekommen, aber ganz vereinzelte Ausnahmen geblieben. Die Geschoßzahl stuft sich vielfach, auch ohne daß es die Bauordnung erzwingt, nach außen hin ab, so z. B. an der Meller- und an der Natruperstraße, wo noch heute in größerer Entfernung von der

Stadt vielfach 1½geschossige Häuser gebaut werden. Erst recht ist das natürlich der Fall in den Bezirken, die wir als rein ländliche bezeichnet haben. Vgl. Tab. 3, Spalte 19 und 20!

Ein ähnliches Bild wie Tab. 4 ergeben die Tabellen 5 und 6. Die Durchschnittszahl der Wohnungen in den untersuchten Neubauten steigt von 3,02 i. J. 1890 auf 4,85 i. J. 1901, bezw. 4,38 i. J. 1905 und 4,67 i. J. 1912.

In Tab. 6 sind die Häuser nach Gruppen mit 1—3, 4—6 und 7 oder mehr Wohnungen zusammengestellt. Die Häuser mit 1—3 Wohnungen z. B. machten i. J. 1890 66,0 %, i. J. 1905 31,7 %, i. J. 1912 29,1 % aus.

Dagegen steigt der Prozentsatz der Häuser mit 7 und mehr Wohnungen von 0 i. J. 1890 auf 24,7 i. J. 1902 und 22,8 i. J. 1912. Was die Lage der Vielfamilienhäuser (d. i. Häuser mit mehr als 6 Wohnungen) betrifft, so sind sie wiederum zuerst in den Kleinwohnungsvierteln aufgetreten (Liebigstraße, Schinkel-, Osningstraße) und später auch in mittlerer Lage: Heinrichstraße, Uhlandstraße, sind aber hier wieder seltener geworden, also wohl schlecht vermietet worden.

Der Anteil der Kleinwohnungen, Mittelwohnungen und großen Wohnungen an den neuerstellten Wohnungen ist, wie sich aus Tab. 7 ergibt, in den einzelnen Jahren sehr verschieden, innerhalb gewisser Perioden aber (der Einschnitt ist stets nach dem Jahr mit der verhältnismäßig geringsten Wohnungszahl gemacht) ziemlich der gleiche. Vgl. Sp. 3, 5 und 7. Dagegen ist die absolute Zahl der durchschnittlich im Jahre hergestellten Wohnungen starken Schwankungen unterworfen, ebenso die entsprechende Zahl innerhalb der drei- bis fünfjährigen Perioden.

Endlich ist noch die Durchschnittszahl der Räume in den neuerstellten Wohnungen untersucht und in Tab. 8 zusammengestellt: Sie hält sich durchweg ziemlich auf gleicher Höhe (zwischen 3,51 und 3,75) bei den Kleinwohnungen, sinkt etwas im Laufe der ganzen Periode bei den Mittelwohnungen und ist starken Schwankungen unterworfen bei den großen Wohnungen, was bei deren geringer Anzahl erklärlich ist.

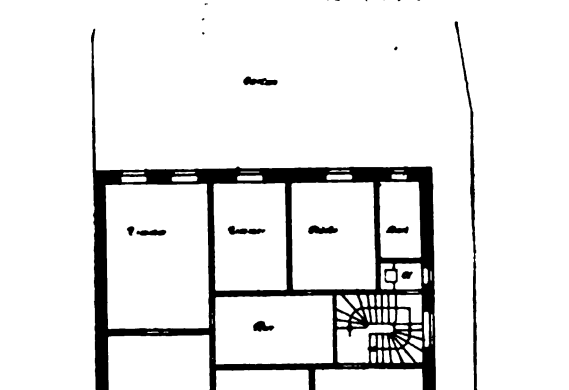
Bunt, wie das aus der Statistik gewonnene Bild von den Wohnhausbauten dieser Periode ist das Ergebnis, wenn man Grundriß und Aufbau der Häuser, sowie die Bemessung und Verwertung der Bauplätze näher untersucht.

In den 90er Jahren finden wir in den Kleinwohnungsvierteln sehr häufig noch den „neueren Typus Mellerstraße" (Abb. 9), daneben, wenn auch immer seltener, den älteren 1½geschossigen „Typus Mellerstraße". Die Neubauten mit guten Mittelwohnungen (Abb. 13) zeigen den verbesserten „Typus Catharinenstraße"; die Wohnungen sind nunmehr abschließbar, die Aborte durchweg ins Haus verlegt usw. Auf die Einfamilien- und Zweifamilienhäuser kommen wir noch besonders zurück.

Neben diesen, aus den früheren Perioden übernommenen Hausformen bilden sich während der starken Bautätigkeit der 90er Jahre neue typische Anordnungen heraus, die eine unverkennbare Verschlechterung der Bauweise bedeuten. Die s. Z. aus der Altstadt übernommene Gewohnheit, die Häuser mit der Schmalseite nach der Straße zu stellen, wird auch jetzt noch beibehalten, ebenso der seitliche Eingang. Es ist dies eine Anordnung, welche die nutzbare Fläche des Hauses auf ein Maximum zu bringen gestattet; denn Treppenhaus und Eingangsflur fallen zusammen, die minder-

wichtigen Räume: Treppenhaus, Aborte, Badezimmer können auf die weniger gut belichtete Seitenfront verlegt werden. Aber die damit verbundenen Nachteile: Schlechtes Licht auch in einzelnen Wohnräumen, nicht verwertbare, hygienisch und ästhetisch gleich bedenkliche Grundstücksstrei-

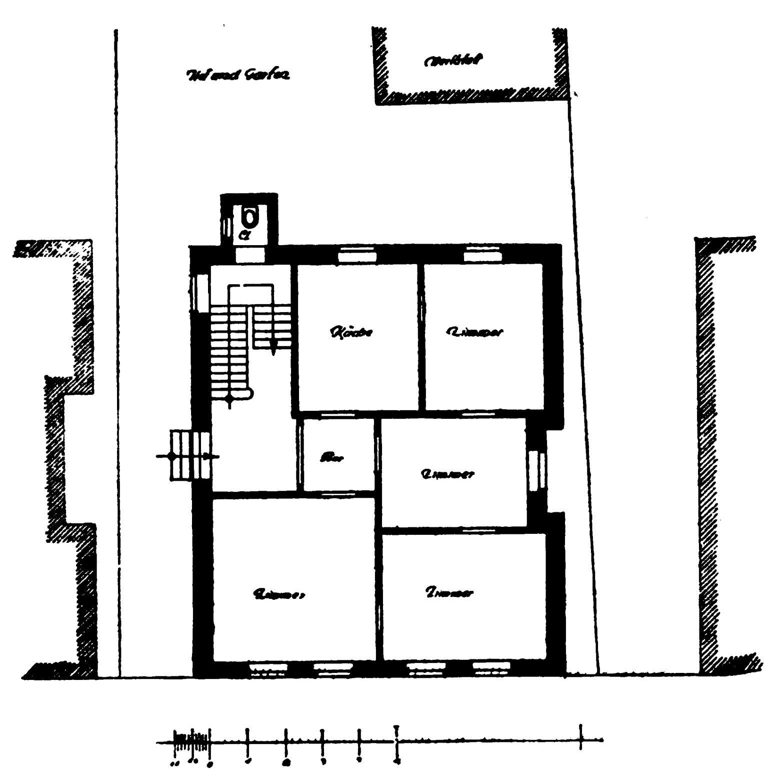
Abbild. 18. Wohnhaus am Straßburger Platz.
Erbaut 1898. — $2^1/_2$ Geschoß.



fen zwischen den Nachbarhäusern, schmale Lücken im Straßenbild — machen sich in wesentlich höherem Maße geltend, wenn anstelle der früher üblichen 1 oder 2 Vollgeschosse nunmehr deren 3 oder gar 4 errichtet werden. (S. Abb. 18, 19, ...). Und um so mehr ist das natürlich der Fall, je mehr mit der Grundstücksfläche gegeizt wird und je mehr die Abstände zwischen den Häusern eingeschränkt werden, wie das im Laufe der 90er Jahre der Fall war. Nachdem im

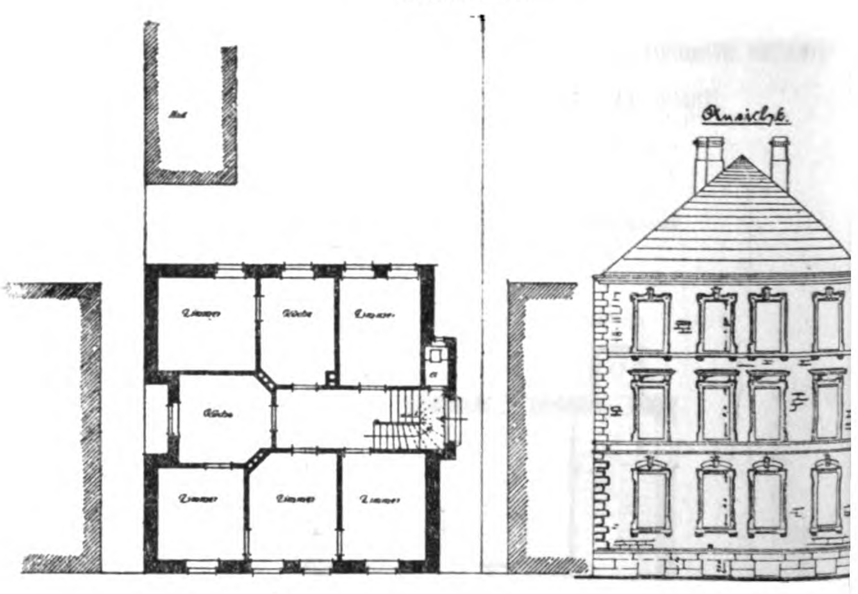
Jahre 1897 durch einen Nachtrag zur Bauordnung in dieser Beziehung ein Riegel vorgeschoben war, half sich das findige Bauunternehmertum dadurch, daß man Lichtschächte an der Nachbargrenze anlegte. Da diese aber meist nicht

Abbild. 14. Wohnhaus an der Schepelerstraße.
Erbaut 1893. — 3 Geschosse.



mehr als 1,00—1,50 qm Grundfläche bekamen, war diese der neuen Baupolizeivorschrift dem Buchstaben nach entsprechende Bauweise um nichts besser als die frühere mit den schluchtartigen Zwischenräumen. Die Abb. 15 und 16 zeigen

Abbild. 16. Wohnhaus an der Mellerstraße.
Erbaut 1898.

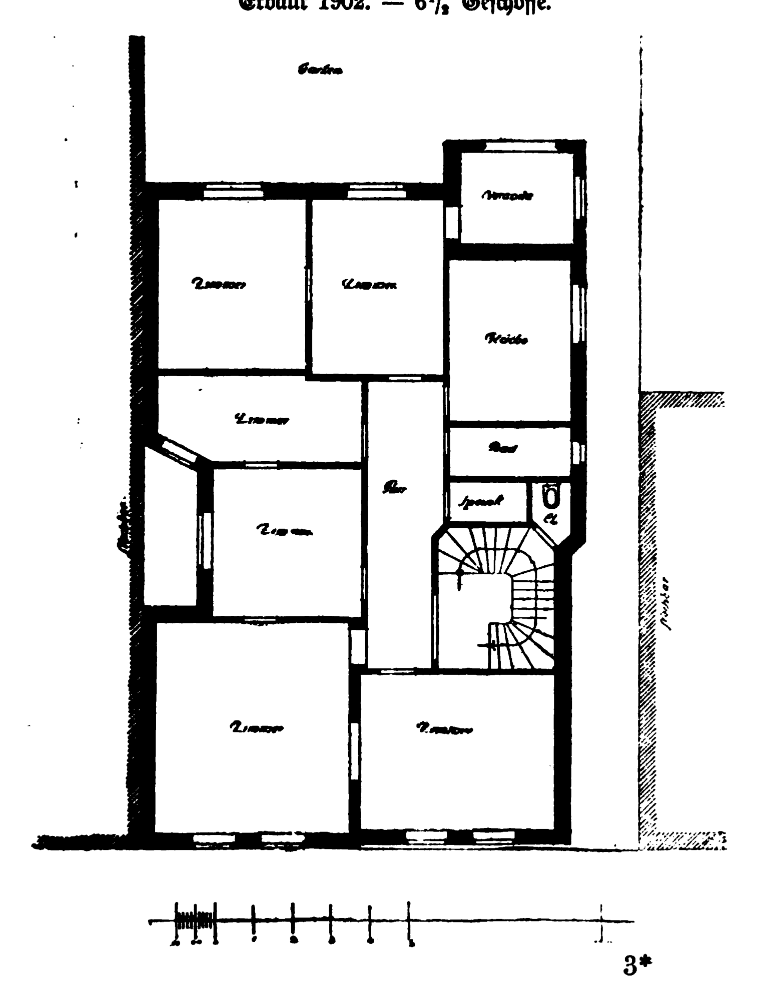


einige charakteristische Unternehmerbauten aus Kleinwohnungsvierteln, Abb. 17 einen solchen mit Mittelwohnungen. Daß teilweise namentlich in den Jahren 1898—1905 auch große teurere Wohnungen in das Grundrißschema des Spekulationsbaus gepreßt wurden, dafür sind Abb. 18 und 19 einige Beispiele von vielen. Was für schlimme Grundrißlösungen zustande kamen, zeigen die Abb. 20, 21. Von 1899 ab zeigen die meisten Bauten die Anordnung mit einem Lichtschacht, später auch mit einer sehr schmalen Lichtgasse, von der so und so viel Räume ihr einziges Licht er-

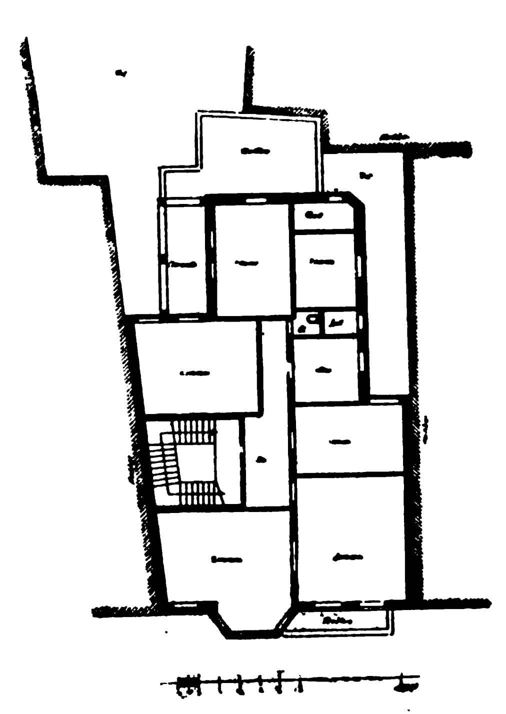
halten und die auch keinesfalls eine erhebliche Verbesserung bedeutete.

So hatte sich in der kurzen Zeit von etwa einem Dutzend Jahren eine Bauweise entwickelt, die zum wenigsten dem

Abbild. 17. Wohnhaus an der Heinrichstraße.
Erbaut 1902. — 6½ Geschosse.



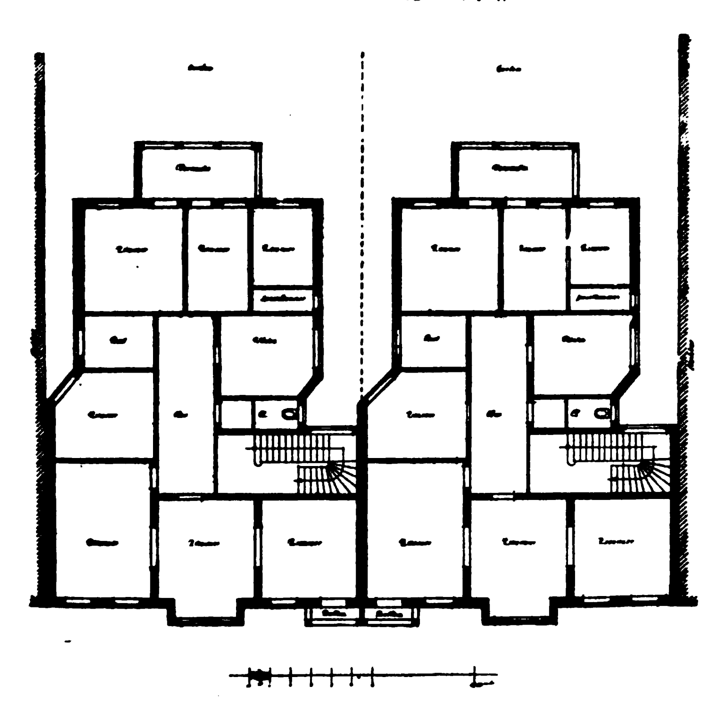
Abbild. 18. Wohnhaus an der Möserstraße. Erbaut 1900. — 3 Geschosse.



Geiste nach derjenigen sehr nahe kam, die in den Außenbezirken oder den Vororten von Berlin üblich geworden war: Kleinhäuser werden nur noch ganz vereinzelt gebaut, die große Mehrzahl der Häuser zeigt 3 oder 4 bewohnte Geschosse übereinander und dabei Grundrißanordnungen, die als höchst mangelhaft bezeichnet werden müssen. Erst durch die neue Bauordnung von 1905/6 wird hier Wandel geschaffen. Ihre eingehenden Vorschriften haben zur Folge, daß sich, wenn auch langsam, wieder einigermaßen einwandfreie Wohnhaustypen herausbilden, und daß das ganz unfähige Bauspekulantentum sich von Osnabrück—Stadt im großen Ganzen fern hält. Nur ungern findet sich das Unternehmertum mit den einschränkenden Bestimmungen der Bauordnung ab, überall geht man nunmehr bis an die Grenze des eben noch Zulässigen; namentlich gilt dies von der Ausnutzung nach der Höhe: Das Dachgeschoß wird jetzt, da seine Ausnutzung keiner Einschränkung un-

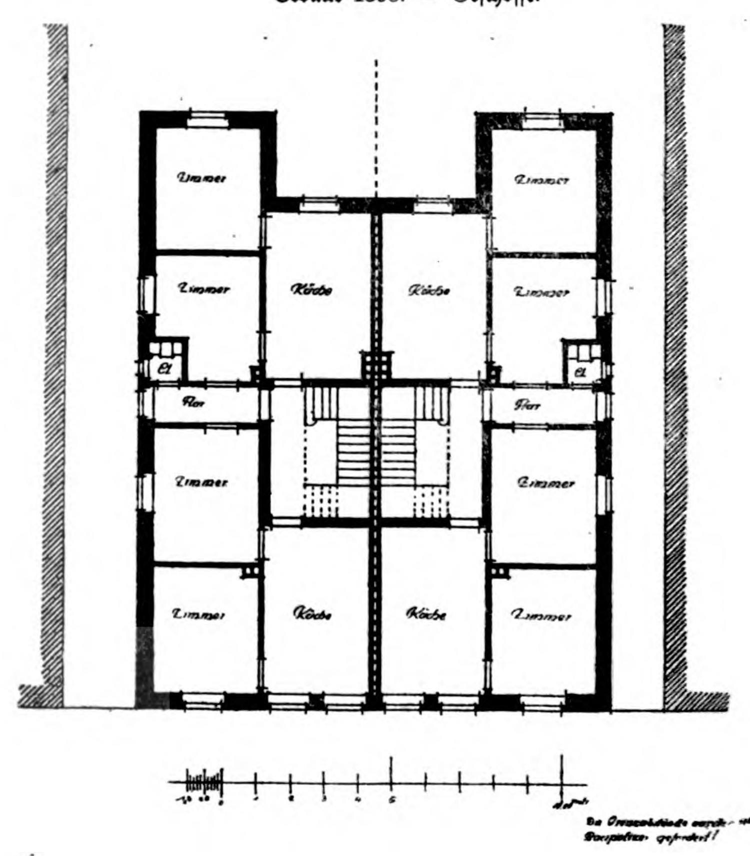
terliegt, fast überall voll ausgebaut und zur Anlage selbständiger Wohnungen verwandt, über dem Kehlgebälk aber, wo Wohnräume nicht mehr zulässig sind, eine ganze Anzahl „Rumpelkammern“ eingerichtet, deren spätere Verwendung sich der baupolizeilichen Kontrolle entzieht. Ebenso werden im Kellergeschoß, wo es die Geländeverhältnisse irgend gestatten, „Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen“ angelegt, die nach der Bauordnung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gestattet werden sollen. Ferner werden allgemein die Baustellen an Straßen, an welchen 3½ Geschosse hoch gebaut werden darf, denen mit 2½geschossiger Bau-

Abbild. 19. Wohnhaus am Collegienwall.
Erbaut 1900. — 3½ Geschosse.

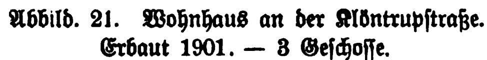


weise vorgezogen; sogar weit draußen an den ehemaligen Provinzial-Landstraßen, die zu den Verkehrsstraßen zählen, entstehen so, oft vereinzelt stehend und hier besonders unschön wirkend, die hohen Kästen mit ihren kahlen Brandmauern (S. Abb. 11 oben). Einige typische neuere Häuser s. Abb. 19--23.

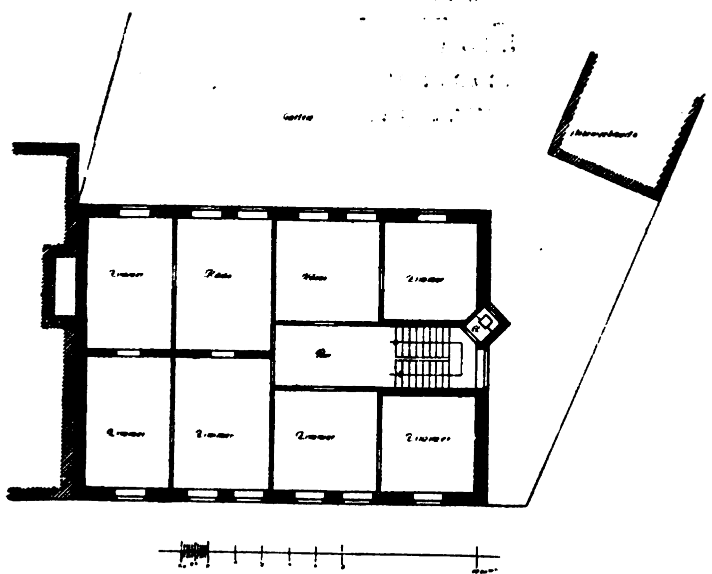
Abbild. 20. Doppelhaus an der Buerschenstraße.
Erbaut 1898. – Geschosse.



In umgekehrtem Maße wie nach der Höhe werden die Grundstücke nach der Fläche im allgemeinen nicht ausgenutzt. Selbständige Hintergebäude sind wohl hier und da ausgeführt worden, bisher aber vereinzelte Ausnahmen geblie-



Abbild. 21. Wohnhaus an der Klöntrupstraße.
Erbaut 1901. — 3 Geschosse.

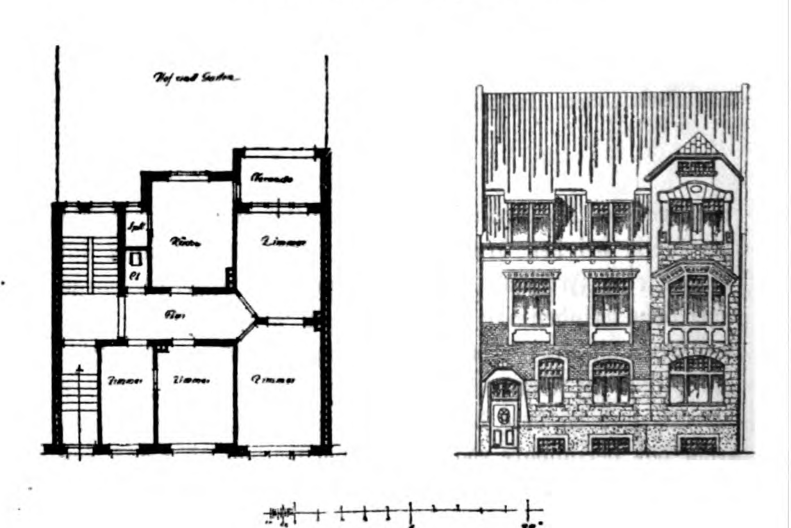


ben, trotzdem die Grundstücke vielfach tief genug wären. Daher bleibt bei den früher parzellierten Grundstücken fast immer eine Freifläche, die über das baupolizeilich vorgeschriebene Mindestmaß von ca. 60—80 % (je nach der Tiefe des Grundstückes) erheblich hinausgeht. Durch die Höhe der Häuser ist aber die Verwertung als Gartenland oft erschwert, und da stets 3—4 Familien übereinander wohnen, reicht das verfügbare Gartenland bei weitem nicht aus, um jeder von ihnen ein nennenswertes Stück Garten zu überlassen. Die Anlage von Seitenflügeln ist durch die Bestim-

mungen der Bauordnung beschränkt und bei den älteren ziemlich schmalen Grundstücken unmöglich, sofern nicht eine Hofgemeinschaft mit dem Nachbargrundstück vereinbart und grundbuchlich eingetragen wird. Wo aber neuerdings größere Flächen parzelliert werden, da geschieht es unter dem Gesichtspunkte, mit der Ausnutzung der Grundstücksfläche so nahe wie möglich an die baupolizeiliche Grenze zu gehen. Vergl. Abb. 24, 25 und 26. Von der Anlage wirklicher Hausgärten kann dann natürlich keine Rede mehr sein! Dabei ist beachtenswert, daß diese rücksichtslose Ausnutzung des Grund und Bodens in neuester Zeit auch in den für die besten Stände in Betracht kommenden Gegenden (z. B. Abb. 23 und 26) Platz gegriffen hat.

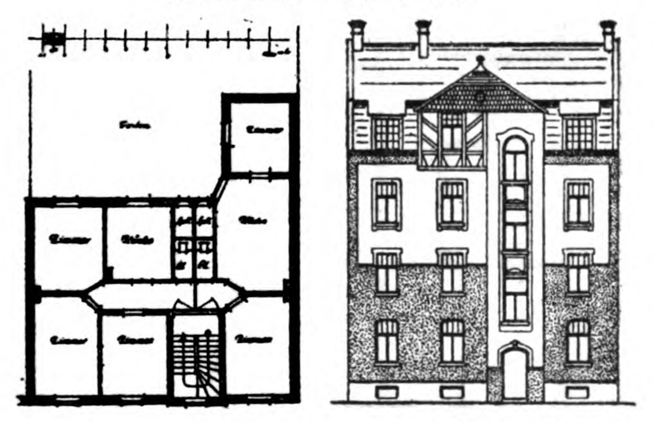
Daß die in den letzten beiden Jahrzehnten zur Herrschaft gelangte Bauweise in aesthetischer Bezie-

Abbild. 22. Wohnhaus am Schnatgang.
Erbaut 1909. — 2½ Geschosse.



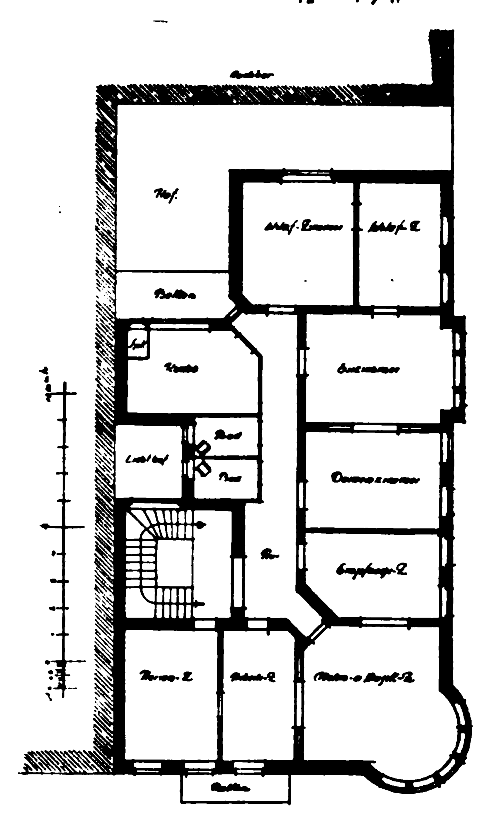
hung als wenig erfreulich bezeichnet werden muß, ergibt sich aus dem Gesagten ohne weiteres. Die überall auftretenden kahlen, hohen Brandmauern, die schmalen, dunklen Bauwiche, mit stark vernachlässigten Seitenfronten s. Abb. 27, die Lichtschächte und Lichtgassen aus der Zeit von 1898 bis 1905, die gänzlich kahlen Hinteransichten der Gebäude. schließlich die Verkümmerung der Hausgärten — das alles wirkt zusammen zu einem höchst freudlosen Eindruck. Zwar hat man den Straßenansichten seit Mitte der 90er Jahre oft einen reichen Aufputz mittels Erkern, Giebeln und Türm-

Abbild. 23. Wohnhaus an der Wörthstraße.
Erbaut 1907. — 3½ Geschosse.



chen gegeben (s. Abb. 22 oben) und in neuster Zeit finden die Fassaden mehr und mehr, z. T. unter dem Druck, den das Stadtbauamt als Baupolizeibehörde ausübt, seitens wirklicher Architekten Bearbeitungen, die an sich als künstlerisch einwandfrei gelten können. Aber der früher beliebte äußerliche Zierat vermochte den Eindruck des Gehäuften, den die allzu massigen Häuser machen, nur noch zu steigern, und auch die feinere Behandlung der Straßenfront allein kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß das ganze Bauwerk allem

Abbild. 26. Eckhaus an der Lotterstraße.
Erbaut 1912. — $3\frac{1}{2}$ Geschosse.

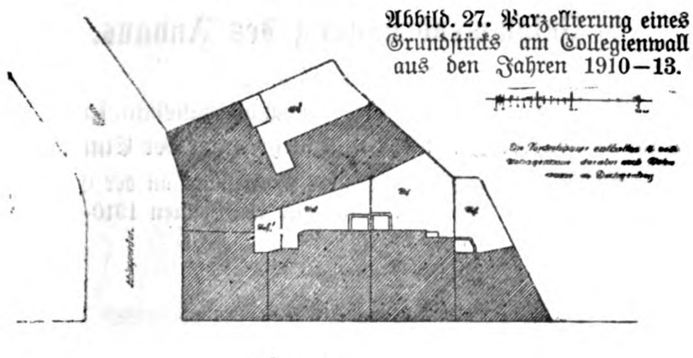


andern eher als einer künstlerischen Idee sein Entstehen verdankt!

Für sich gesondert untersucht ist die Stellung, welche während der letzten Periode die Ein- und Zweifamilienhäuser einnehmen, die naturgemäß nicht in dem Maße vom Bauunternehmertum abhängig sind wie die größeren Hausformen. Für das Einfamilienhaus ist in Osnabrück nicht wie in Bremen und Oldenburg und an der nahen holländischen Grenze ein feststehender Typus überliefert, wie man das vielleicht annehmen möchte. Auch in den 70er und 80er Jahren sind Einfamilienhäuser, wie wir gesehen haben, verhältnismäßig selten und fast ausschließlich für Wohlhabende gebaut worden. Aus Tab. 5, Spalte 2 und 4 ist die Zahl der in den Jahren 1890—1912 gebauten Ein- und Zweifamilienhäuser ersichtlich. Es handelt sich auch hier, abgesehen von den Kleinbauten in rein ländlichen Bezirken, ganz überwiegend um Häuser für Wohlhabende. Von der Bauspeku-

lation werden sie noch Anfang der 90er Jahre häufiger gebaut (in der Goethe- und Schlagvorderstraße, am Kaiserwall), dann aber fast gänzlich vernachlässigt und nur noch auf feste Bestellung eines Bauherrn ausgeführt. Erst seit 1910 gibt es unter den Einfamilienhäusern wieder häufiger Spekulationsbauten:

i. J. 1910 7 von 13
i. J. 1911 7 von 16
i. J. 1912 4 von 8



Abbild. 27. Parzellierung eines Grundstücks am Collegienwall aus den Jahren 1910—13.

Aber auch hier handelt es sich stets um Häuser im Mietwert von 1050—1500, auch wohl bis 2000 Mk. Das schlichte Einfamilien-Reihenhaus, das mit Grund und Boden nicht mehr als 10—15 000 Mk. kostet und allein für den Mittelstand in Frage kommt, ist hierorts unbekannt. — Einen außerordentlich starken Rückgang hat in der gleichen Zeit, namentlich seit 1897, das Zweifamilienhaus erfahren, wie sich aus Tab. 9 ergibt. Man kann sagen, daß es z. Zt. kaum noch gebaut wird.[1]) Auch das Inkrafttreten der

[1]) Wir sehen hier durchweg ab von der gemeinnützigen Bautätigkeit.

neuen Bauordnung hat in dieser Beziehung keinerlei Einfluß geübt.

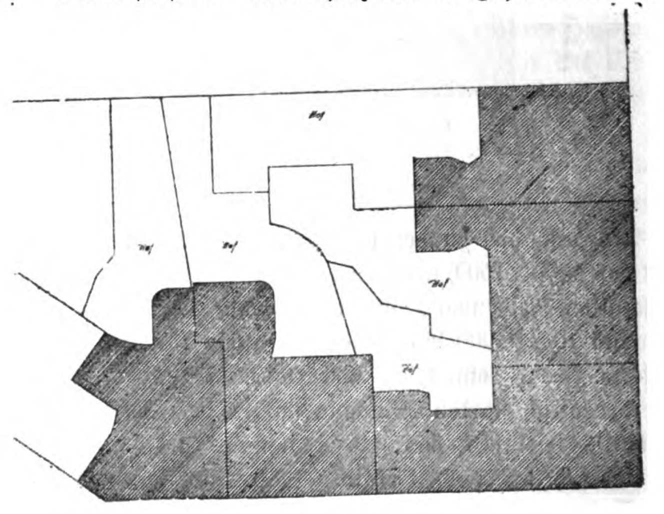
Der Bau von Kleinhäusern hat danach, abgesehen von vornehmeren Einfamilienhäusern, in den letzten Jahrzehnten stark nachgelassen. Daß damit auch ein Rückgang der Hausgärten untrennbar verbunden ist, bleibt im allgemeinen Interesse besonders zu bedauern.

III. Bedeutung und Ursachen der zunehmenden Zusammendrängung des Anbaus.

Allgemeines.

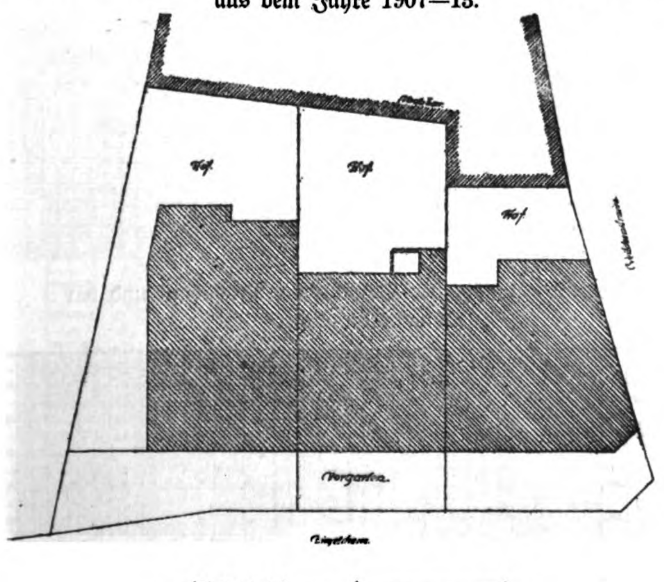
Wir haben gesehen, daß der Wohnhausbau in Osnabrück in neuerer Zeit mehr und mehr unter der Einwirkung

Abbild. 28. Parzellierung eines Grundstücks an der Ecke Martinistraße und Martiniplatz aus den Jahren 1910—12.



einer starken Zusammendrängung des Anbaus gestanden hat. Bestrebungen dieser Art waren schon vereinzelt in den 60er und 70er Jahren, dann, wenigstens auf dem Gebiete des Kleinwohnungsbaus, häufiger Ende der 80er Jahre zu bemerken gewesen. Ausschlaggebende Bedeutung aber haben sie erst seit der Mitte der 90er Jahre zu gewinnen vermocht. Angesichts dieser Entwickelung, die in verhältnismäßig kurzer Zeit der Bau- und Wohnweise ein von

Abbild. 29. Parzellierung eines Grundstücks an der Ziegelstraße, aus dem Jahre 1907—13.



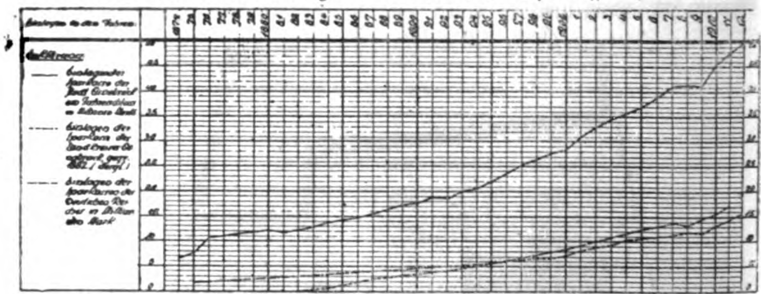
Grund aus verändertes Gepräge gegeben hat, drängen sich zwei Fragen auf:

1. Handelt es sich um eine segensreiche Entwickelung?
2. Ist es eine unabwendbare, sozusagen naturnotwendige Entwickelung, oder ist sie

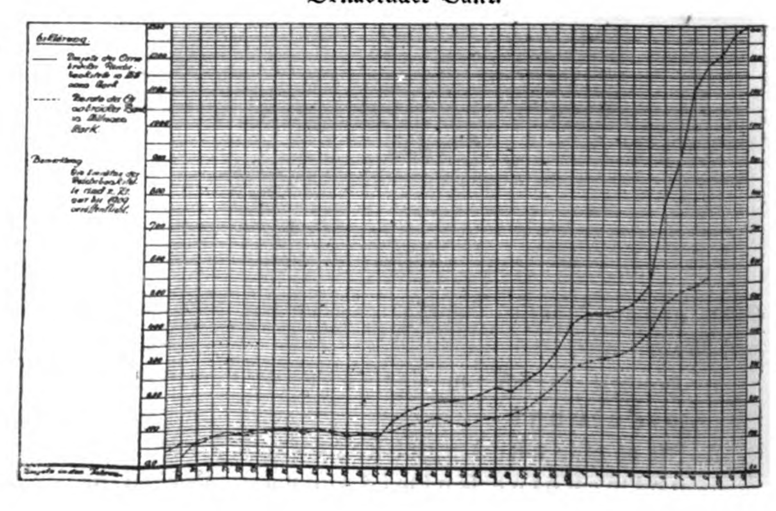
auf gewisse Ursachen zurückzuführen, die sehr wohl hätten ausgeschaltet werden können oder sich wenigstens für die Zukunft werden ausschalten lassen?

Bei der Beantwortung der ersten Frage läuft meist ein verhängnisvoller Irrtum unter, insofern als man Ursache und Wirkung verwechselt. Weil das Entstehen der hohen Miethäuser mit allen Nebenwirkungen nun einmal die typi-

Abbild. 31. Entwickelung der Osnabrücker Sparkassen seit 1874.

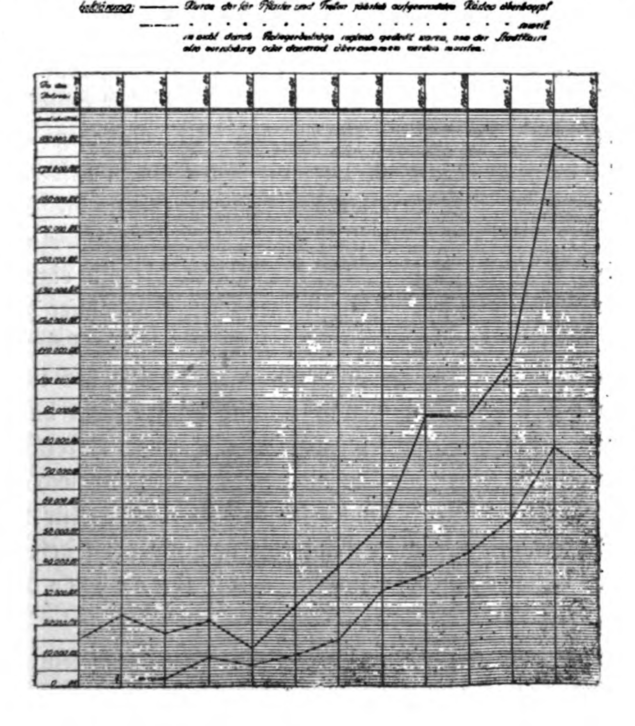


Abbild. 32. Umsätze der Osnabrücker Reichsbank und der Osnabrücker Bank.



sche Begleiterscheinung des gewaltigen und an sich hocherfreulichen wirtschaftlichen Aufschwungs ist, den unsere deutschen Mittel- und Großstädte erfahren haben, darum hat man sich allgemein gewöhnt, die Aenderung der Bau- und Wohnweise *an sich* als etwas Erfreuliches anzusehen. Allenfalls wird zugegeben, die Sache lasse ja in ästhetischer Beziehung manches zu wünschen übrig, aber die „großstädtische Entwickelung" bringe das so mit sich und die Zusammendrängung der Bevölkerung in den schnell wachsenden Städten müsse eben in Kauf genommen werden.

Abbild. 33. Kosten der Straßenbauten in der Feldmark 1873—1911 (einschl. Grunderwerb), im Durchschnitt von je 3 Jahren.



Bis vor wenigen Jahren sprach und dachte man so im allgemeinen sogar von dem Wohnsystem unserer größten Städte, in denen die Konzentration des Anbaus ja ganz besonders stark ist. Heute ist man sich völlig klar über die Schäden, welche die heutige Wohnweise in unseren Großstädten für das Volkstum mit sich bringen muß und vielfach schon gebracht hat, und man versteht das vernichtende Urteil, das die englischen Teilnehmer einer im Jahre 1909 unternommenen Studienreise über das deutsche Mietskasernensystem gefällt haben: „Die Deutschen haben gelernt, Städte zu bauen, bevor sie gelernt haben, Wohnungen zu bauen. [1])

Anders liegt die Sache bei den mittleren und kleineren Städten. Weil die Schäden hier nicht so kraß zu Tage treten, beachtet man sie wenig oder garnicht. Aber an unserem Beispiel Osnabrück ergaben sich schon bei der bisher angestellten, auf das Tatsächliche beschränkten Untersuchung eine Reihe von Erscheinungen, die als durchaus unerfreulich und bedenklich angesehen werden müssen: Wächst die Behausungsziffer, so sinkt im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einwohner die Zahl derjenigen, die ein eigenes Haus und Grundstück besitzen; immer mehr Einwohner hausen in Mietswohnungen, in denen sie nie völlig heimisch werden können. Rastlos und wurzellocker wird der überwiegende Teil der Bevölkerung, der sich immer mehr daran gewöhnt, alle paar Jahre umzuziehen. Heimat, Vaterhaus werden zu Begriffen, die den meisten Menschen nur noch aus Büchern bekannt sind. Immer schwieriger wird es für kinderreiche Familien, die in Mietskasernen nie gern gesehen sind, ein Unterkommen zu finden. — Die Zunahme der

---

[1]) Vergl. R. Kuczynski: Ein englisches Urteil über deutsches Wohnungswesen, Techn. Gemeindebl. 1909 S. 156 f.

Stockwerke sowohl wie die bei dem dichteren Anbau immer wachsende Schwierigkeit, in erreichbarer Nähe ein Stück Land als Garten oder Gemüsefeld zu nutzen, bringt für die Bevölkerung eine Entfremdung von der Natur mit sich, die unheilvolle Folgen der verschiedensten Art haben muß. Es sei nur erinnert an die Bedeutung, die eine regelmäßige Betätigung im Garten oder auf dem Feld für die körperliche und geistige Gesundheit der Bevölkerung und namentlich für die Entwickelung der heranwachsenden Kinder hat, es sei daran erinnert, was ein noch so bescheidenes Hausgärtchen für das Gemüts- und Familienleben der Besitzer ausmacht. Aber das Ueberhandnehmen der gedrängten Bauweise greift auch in das Wirtschaftsleben der unteren Bevölkerungsschichten in höchst unerfreulicher Weise ein. Infolge davon, daß das Halten von Schweinen, Ziegen oder Kühen, wie es in früheren Jahrzehnten für die meist vom Lande zugezogenen Arbeiterfamilien ganz allgemein üblich war, ebenso wie das Beschaffen von Gemüse und Kartoffeln für den eigenen Haushalt mit der Zeit fast ganz unmöglich geworden ist, hat die Hausfrau einen ebenso lohnenden wie gesunden Nebenerwerb aufgeben müssen und sieht sich mehr und mehr gezwungen, durch Heimarbeit für Fabriken (Weißnäherei) den Verdienst des Mannes zu vermehren, was meistens gleichbedeutend ist mit Vernachlässigung des Haushalts und der Kinder und Schädigung der eigenen Gesundheit. — Man könnte einwenden, gerade durch die Stockwerkshäufung blieben größere Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung verfügbar als bei der flachen Bauweise; in Wirklichkeit aber ist nur bei stark dezentralisierter Bebauung Pachtland zu Preisen zu haben, die eine lohnende Bewirtschaftung ermöglichen; denn andernfalls wird der Pachtpreis für den in erreichbarer Nähe des bebauten Stadtgebietes liegenden Boden durch

die Nachfrage seitens der in den Mietshäusern zusammengedrängten Einwohner ganz unverhältnismäßig in die Höhe getrieben, derart daß der „kleine Mann" in dem Wettbewerb völlig unterliegen muß. Eine bewegliche Klage über die mißlichen Verhältnisse, die sich in dieser Beziehung neuerdings in Osnabrück herausgebildet haben, enthielt die Osnabrücker Zeitung vom 30. 10. 1913 unter der Ueberschrift „Gärten und Ackerland". Es wird berichtet, daß für die Neuverpachtung einiger weniger frei gewordener Ackerstücke seitens der Kgl. Klosterkammer über 300 Personen als Bieter erschienen seien. Es sei bei diesem Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage „nicht verwunderlich, daß . . . . Preise geboten wurden, die den wirklichen Wert weit übersteigen" und bei denen „von lohnendem Gemüsebau überhaupt nicht mehr die Rede sein" könne. „Trotz alledem sind Ländereien und erst recht Gärten stark begehrt, ein Beweis, daß nicht allein die Absicht, billiges Gemüse zu ziehen, für den Pächter maßgebend ist, sondern die Gründe sind noch anderswo zu suchen. Die Bewohner von Mietskasernen, die im günstigsten Falle einen Balkon, der oft nach der Nordseite liegt und nicht einmal für die bescheidenste Zimmerblume ein fröhliches Wachstum aufkommen läßt, zur Verfügung haben, sehnen sich danach, ein eigenes, wenn auch noch so kleines Stück Land selbst zu bepflanzen. . . . . . Die Kinder, die sich stellenweise in den engen Höfen . . . . nicht sehen lassen dürfen, sollen auch draußen auf dem Ackerstück einmal herumtollen können" usw. — Gerade durch die gedrängte Bauweise wird der Wettbewerb des billigeren Außengeländes fast völlig ausgeschaltet zu Gunsten des am Rande der Bebauung gelegenen, weil die Entfernungen von den Wohnstätten bis zu dem weiter draußen liegenden Pachtlande allzu groß werden. Nur eine Bebauung von nahezu

ländlicher Weiträumigkeit gewährt die Möglichkeit, daß billiges Pachtland dem industriellen Arbeiter zur Verfügung steht und er einen guten Teil seiner Lebensbedürfnisse aus einem „landwirtschaftlichen Kleinbetriebe" ziehen kann. Wer in solcher Vereinigung von Industrie und Landwirtschaft einen wichtigen Teil der sozialen Fragen gelöst zu sehen glaubt, wird zugeben, welche ungeheure Bedeutung nach dieser Richtung die Art des vorherrschenden Anbaus besitzt.

Liegen die unheilvollen Folgen eines Ueberhandnehmens der gedrängten Bauweise für die minderbemittelte Bevölkerung vorwiegend auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, so machen sie sich für die mittleren und oberen Bevölkerungsschichten mehr auf kulturellem Gebiet geltend. Wo das große Mietshaus die herrschende Wohnform ist, da geht ganz naturgemäß der Sinn für feinere Wohnkultur zurück. Die liebevolle Pflege, die behagliche und gediegene Ausgestaltung des eigenen Heims, die wir in den deutschen Städten des Einfamilienhausbaus, in England, Holland und Belgien so glänzend entwickelt finden, werden bei uns mehr und mehr zu ganz vereinzelten Erscheinungen. Wo aber der Anreiz fehlt, sich durch die künstlerische Gestaltung von Wohnung und Gärten zu betätigen, da muß das Verständnis für Kunstgewerbe und Architektur notwendig schwinden, und es ist sicher kein Zufall, daß unsere Privatarchitekten sowohl wie unser anerkanntermaßen auf sehr hoher Stufe stehendes Kunstgewerbe so ziemlich einzig in denjenigen Bevölkerungsschichten Beschäftigung finden, die in der Lage sind, im Einfamilienhaus zu wohnen.

Das sind im wesentlichen die Nachteile einer Entwickelung, wie wir sie für Osnabrück festgestellt haben. Wo aber liegen die Vorteile, die sie mit sich bringt, wohlverstanden Vorteile für die Allgemeinheit?

Was sich als Vorteil der gedrängten Bauweise etwa buchen läßt, erscheint bei näherer Prüfung illusorisch. Wenn als solcher die Abkürzung der täglich zurückzulegenden Wege geltend gemacht werden kann, so ist es doch nicht leicht zu verstehen, warum dieses Moment gerade erst im Zeitalter des Verkehrs von ausschlaggebender Bedeutung werden mußte. Das Beispiel von Holland, Belgien, England und Amerika beweist jedenfalls, daß durch ein ausgedehntes Netz von Straßen- und Kleinbahnen die Zeitverluste, die mit einer stark dezentralisierten Wohnweise für den Einzelnen verbunden sind, sich zum großen Teil ausgleichen lassen. Und wenn der Nachteil, der in der Vergrößerung der Entfernungen erblickt werden kann (namentlich so lange, als wir nicht zur englischen, d. h. ungeteilten Arbeitszeit übergegangen sind), als so überaus lästig empfunden würde, so bliebe es unbegreiflich, daß die Bevölkerung nicht allgemein die Großstädte mit ihren riesigen Entfernungen meidet!

Daß die gedrängte Bauweise die Mieten nicht verbilligt, wie man annehmen sollte, wird sich später bei Untersuchung der Mietpreise an dem Beispiel der Kleinwohnungen ergeben.

Ist nun etwa das Steigen der Bodenpreise als Vorteil zu betrachten, das sich unausbleiblich da einstellt, wo der Anbau sich konzentriert? So sehr die Urbesitzer des Grund und Bodens und die Bodenspekulanten, die ihn den Urbesitzern etwa frühzeitig genug zu billigen Preisen abgenommen haben, Anlaß haben mögen, das Steigen der Bodenpreise freudig zu begrüßen, so wenig Anlaß dazu hat sicherlich der ganze übrige Teil der Einwohnerschaft. Denn die Stadt mit niedrigen Bodenpreisen kann Wohnungen, Nahrungsmittel und gewerbliche Erzeugnisse billiger liefern als die mit hohen Bodenpreisen, sie ist also dieser gegenüber die konkurrenzfähigere. So führt

z. B. die Osnabrücker Möbelindustrie ständig umfangreiche Lieferungen nach Berlin aus. Ebenso ist ein ganzes Land mit niedrigen Bodenpreisen auf dem Weltmarkt im Vorteil. Folglich kann im Steigen der Bodenpreise an sich kein Gewinn, sondern nur ein schwerwiegender Nachteil für die betr. Volksgemeinschaft gesehen werden. Noch weniger aber können die Folgeerscheinungen der Bodenpreissteigerung als Gewinn betrachtet werden. Unter ihnen ist in erster Linie die Einschränkung der bei den Häusern verbleibenden Hof- und Gartenflächen zu nennen, sowie die Erschwerung der Anlage von öffentlichen Parks, Spielplätzen, breiter Promenadenstraßen u. dergl.

Wenn nun für die Allgemeinheit wesentliche Vorteile nicht ersichtlich sind, warum hat sich die geschilderte Entwickelung trotzdem durchgesetzt? Ist sie etwa unabänderlich in Natur- oder Wirtschaftsgesetzen begründet? Diese Frage werden wir erst beantworten können, wenn wir uns klar gemacht haben, welche Einflüsse auf das Vordringen des Hochbaus in Osnabrück hingewirkt haben.

Ursachen der geschilderten Entwickelung.

Es bedarf kaum noch eines Hinweises darauf, daß die bauliche Entwickelung der Stadt im engsten Zusammenhange steht mit ihrer wirtschaftlichen. Wir haben daher auf die letztere hier kurz einzugehen.

Tabelle 10 weist das Wachstum der Bevölkerung auf grund der Volkszählungen nach. Vom Jahre 1801 bis 1842 ist die Zunahme nur ganz gering, wird stärker in den 50er Jahren und bedeutend in der Zeit von 1861—1875, von 1871—1875 allein jährlich 1638 Einwohner. Dann verlangsamt sich das Tempo der Zunahme wieder: Der jährliche Zuwachs beträgt durchschnittlich rund 600 Einwohner bis 1885 und steigt dann bis auf 1601,8 in der Zeit von 1900

bis 1905. Von 1905—1910 ist er geringer, nur 1275,[1]) Personen jährlich, seitdem aber über 2000 Einwohner jährlich nach den Ergebnissen der Personenstandsaufnahme vom Herbst 1913.[1])

Für die wirtschaftliche Entwickelung der Stadt fällt in neuester Zeit auch die Bevölkerungszunahme der 3 großen Vororte: Haste im Norden, Schinkel im Osten und Nahne im Süden ins Gewicht. Die Einwohnerzahlen betrugen am 1. Dezember 1910

für Haste	2824
für Schinkel	8183
für Nahne	930
zusammen	11 937

Ein Teil dieser Bevölkerung ist allerdings eine rein bäuerliche.

Aus Tabelle 11 ist ersichtlich, inwieweit der Bevölkerungszuwachs auf die natürliche Vermehrung, bezw. auf Zuzug von außerhalb zurückzuführen ist. Auf den Geburtenüberschuß entfällt zeitweise ein sehr erheblicher Anteil.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung nach den Berufen hat sich seit 1864 (frühere Berufszählungen waren nicht festzustellen) bis zur Gegenwart in mancher Beziehung geändert, aber nicht so erheblich, wie man vielleicht annehmen möchte. Bevor es in Osnabrück Großindustrie gab, also bis zur Mitte der 50er Jahre, wird die Bevölkerung zum größten Teil aus Kleinhandwerkern, Ackerbürgern, Kleinhändlern bestanden haben, daneben gab es eine Anzahl Großhandelsgeschäfte (Kaffee, Sämereien, Tuch usw.) den Rest der Einwohner bildeten Lehrer, Beamte

---

[1]) 72 385 Einwohner, darunter 3436 Anstaltsbewohner.

und Offiziere. Die Gründung des Georgs-Marien-Vereins (1856), der Flachsspinnerei, der Kesselfabrik Meyer, der Aufschwung, den alsbald das Piesberger Kohlenbergwerk nahm, in Verbindung mit der Eröffnung der ersten Bahnlinie bewirkten seit der Mitte der 50er Jahre einen starken Zuzug von industriellen Arbeitern und Beamten. Trotzdem das noch in stärkerem Maße Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre der Fall war, ist seit 1864, wie sich aus Tab. 12 ergibt, die Zahl der zur Berufsabteilung B: Industrie einschließlich Bergbau und Bauwesen, gehörigen Einwohner im Verhältnis zur Gesamtheit *nicht* wesentlich gestiegen, nämlich nur von 486,2 $^{0}/_{00}$ auf 505,2 $^{0}/_{00}$. Diese Berufsgruppe bildet seit rund 50 Jahren den stärksten Teil der Bevölkerung. Eine bedeutende Zunahme zeigt die zweitstärkste Gruppe, die Gruppe C: Handel und Verkehr, von 132,7 $^{0}/_{00}$ i. J. 1864 auf 250,1 $^{0}/_{00}$ i. J. 1907, während der Anteil der Gruppe A: Land- und Forstwirtschaft einschl. Gärtnerei, Fischerei und Tierzucht ständig gesunken ist. Ueber die Verhältnisse in dieser Berufsgruppe gibt die Tab. 13 näheren Aufschluß: Die dem Hauptberuf nach in dieser Gruppe Beschäftigten haben von 1882—1907 eine ganz geringe, die im Nebenberuf darin Tätigen dagegen seit 1895 noch eine erhebliche Zunahme erfahren. Das Bild wird ergänzt durch die Ergebnisse der Zählungen der *landwirtschaftlichen Betriebe* von 1882, 1895 und 1907, wie sie in Tab. 14 dargestellt sind. Danach hat die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe von 1882—1895 *zugenommen*, namentlich im 1. und 2. Stadtviertel, denjenigen, die vorzugsweise von Arbeitern und kleinen Beamten bewohnt sind, und zwar um insgesamt 20,7 % (die Einwohnerzahl in derselben Zeit um 31,7 %); die Zahl hat dagegen um 5,3 % abgenommen (bei einem gleichzeitigen Zuwachs der Einwohner um 38,3 %) in dem Zeitraum von 1895—1907; eine geringe Zunahme

zeigt in diesem Abschnitt nur das 3. Stadtviertel. Wir haben hier also, wie nebenbei bemerkt sei, den zahlenmäßigen Beweis für das früher Gesagte, daß nämlich bei der zunehmenden Zusammendrängung des Anbaus das Bedürfnis der Arbeiterbevölkerung nach landwirtschaftlichem Nebenerwerb nicht mehr befriedigt werden kann.

Lehrreich ist auch die Zusammenstellung der Tabelle 15, aus der die Zunahme der Gewerbebetriebe[1] seit 1882 ersichtlich ist. Danach haben sich die Gewerbe betriebe in dem betr. Zeitraum sehr viel stärker vermehrt als die Bevölkerung, was auf eine beträchtliche Zunahme der Kleingewerbe und Kleinhandel Treibenden zurückzuführen sein wird.

Beachtenswert ist schließlich noch die Tatsache, daß die Zahl der Rentner und Pensionäre, die in Osnabrück leben, von 1895—1907 von 977 auf 2400 angewachsen ist, ebenso die Zahl der auswärtigen Schüler, die hier die höheren Schulen besuchen, sich stark vermehrt hat.

Insoweit also die Zusammensetzung der Bevölkerung nach den Berufsständen eine Veränderung erfahren hat, ist sie weder im allgemeinen eine sehr erhebliche noch derart, daß danach eine Aenderung der ortsüblichen Bauweise irgendwie begründet erscheinen könnte. Eher noch hätte man erwarten können, daß die verhältnismäßig bedeutende Zunahme der Rentner und Pensionäre und der auswärtigen Schüler seit 1895 der Ausbreitung einer weiträumigen, gartenstadtähnlichen Bauweise hätte günstig sein müssen.

[1]) Nach der Anleitung zur Ausfüllung der Gewerbebogen für die Zählung von 1895 werden Gewerbebogen angewandt für das Handwerks-, Industrie-, Bau- Handels-, Gast- und Schankwirtschafts- und das Verkehrsgewerbe und sind „für alle diejenigen Betriebe aufzustellen, in denen mehr als 1 Person tätig ist oder elementare Kraft für Umtriebsmaschinen (Motoren) oder Dampfkessel, Dampffässer verwendet werden."

Zeigt die vorstehende Untersuchung keine besonders auffälligen Verschiebungen, so sind diese um so bedeutender. wenn wir auf die eigentliche **wirtschaftliche Entwickelung der Stadt Osnabrück** eingehen. Es wurde schon früher auf den unverkennbaren Zusammenhang hingewiesen, in dem der wirtschaftliche Aufschwung der Stadt mit dem Anschluß an das deutsche Eisenbahnverkehrsnetz steht. Es erfolgte

i. J. 1855 die Eröffnung der Linie Osnabrück-Löhne (Minden-Hannover),

i. J. 1856 die Eröffnung der Linie Rheine-Emden,

i. J. 1865 die Eröffnung der Linie Rheine-Salzbergen-Holland,

i. J. 1872 die Eröffnung der Linie Hamburg-Bremen, Osnabrück-Köln,

i. J. 1876 die Eröffnung der Linie Osnabrück-Oldenburg,

i. J. 1886 die Eröffnung der Linie Osnabrück-Brackwede-Bielefeld.

Die verschiedenen Bahnlinien wurden i. J. 1895 vereinigt im Osnabrücker Haupt-Personenbahnhof. Von Bedeutung ist dann noch der Ausbau von Kleinbahnen in der Umgegend. So wurden

i. J. 1900 die Wittlager Kreisbahn (Bohmte-Holzhausen

i. J. 1901 die Teutoburger Waldeisenbahn (Ibbenbüren-Lengerich-Gütersloh)

in Betrieb genommen und

i. J. 1901 der Bau der Kleinbahn Piesberg-Rheine begonnen.

Mit der Vollendung dieses umfangreichen Eisenbahnnetzes wird Osnabrück zum wirtschaftlichen Mittelpunkte eines bedeutenden Bezirkes mit blühender Landwirtschaft, bedeutender Viehzucht und umfangreicher Industrie, eines

Bezirkes, der von der holländischen Grenze bis zur Weser und vom Teutoburger Walde, der die Grenze gegen Westfalen bildet, bis nach Oldenburg, Ostfriesland und halbwegs bis nach Bremen reicht. L. Hoffmeyer, der treffliche Kenner der Osnabrücker Ortsgeschichte, sagt in einem Beitrag zum Festbuch der Provinzial-Lehrer-Versammlung in Osnabrück (Herbst 1913):

„Die bedeutendste gewerbliche Anlage von Osnabrück ist der „Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein", der 1856 ins Leben trat, sich 1881 mit dem 1869 gegründeten Stahlwerk vereinigte und 1889 von der Stadt auch den Piesberg erwarb. Den Abbau der vorzüglichen Piesberger Kohle mußte der Verein nach etwa zehnjährigem Betriebe wegen zu starken Wasserzudranges einstellen. Heute gewinnt der Verein dort noch aus den Kohlensandsteinbrüchen vorzügliche Pflastersteine und stellt aus dem Kunststein „Durilith" Bausteine, Treppenstufen, Säulen, Grabsteine, Röhren usw. her. Zwei Dampfspinnereien und Webereien verfertigen mehr Gewebe, als früher das ganze Osnabrücker Land. Eine Gasuhrenfabrik versendet ihre Erzeugnisse in alle Erdteile. Außerdem bestehen in Osnabrück eine Drahtstift- und eine Zelluloidfabrik, Gießereien, Maschinen-, Orgel-, Klavier-, Möbel-, Wagen- und über 30 Zigarrenfabriken. Die günstige Lage der Stadt erleichtert den Verkehr mit Nordhannover, Oldenburg, Ostfriesland, Bentheim, Holland, Westfalen und Rheinland; daher haben sich hier zahlreiche Großhandlungen entwickelt. Außer einigen Privatbanken bestanden in Osnabrück früher nur die Osnabrücker Bank und eine Nebenstelle der Reichsbank; seit etwa zehn Jahren haben auch der Barmer Bankverein und die Nationalbank hier Zweiggeschäfte errichtet."

Welche gewaltige Steigerung das Wirtschaftsleben in Osnabrück namentlich seit der ersten Hälfte der 90er Jahre erfahren hat, zeigen in graphischer Darstellung die Abbil-

dungen 31 und 32. Der Anteil des Kleinhandels an der Gunst der wirtschaftlichen Verhältnisse ist beträchtlich, namentlich seit die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung durch die Zollschutzgesetzgebung u. a. sich stark gehoben hat. Für viele Osnabrücker Geschäfte gilt der Sonntag als der Tag des besten Absatzes. In welchem Maße der Wohlstand der Osnabrücker Bevölkerung seit 1870 gestiegen ist, ergibt sich aus der Tabelle 16 über die Steuererträgnisse pro Kopf der Einwohner. Auch wenn man dabei das Sinken der Kaufkraft des Geldes berücksichtigt, ebenso wie die Verschiedenheit der Steuersätze und Zuschläge (s. Tabelle 17 Zuschläge zur Staatssteuer), so ist doch eine bedeutende Steigerung des allgemeinen Wohlstandes nicht zu verkennen.

Die Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ist also ganz bedeutend. Freilich ist sie, so wenig wie die Zunahme der Bevölkerung, gleichmäßig vor sich gegangen, vielmehr haben niedergehende Konjunkturen wiederholt ihren starken Einfluß ausgeübt. Die Berichte der Handelskammer Osnabrück, die bis ins Jahr 1869 zurückreichen, geben davon ein höchst anschauliches Bild. Was für uns aber in Betracht kommt und als eine zunächst höchst auffällige Tatsache bezeichnet werden muß, ist, daß die Periode, in der in Osnabrück die gedrängte Bauweise zur Vorherrschaft gelangt ist und deren Beginn wir um das Jahr 1890 annehmen, genau zusammenfällt mit der Periode des glänzendsten wirtschaftlichen Aufschwungs, den die Stadt seit Jahrhunderten erfahren hat. Von vornherein sollte man doch annehmen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwohner sich heben, so würden diese auf Besserung ihrer Wohnverhältnisse gerade so gut bedacht sein wie auf bessere Ernährung und Kleidung, Verbesserung der Schulverhältnisse für die Kinder usw. Solche Besserungen

sind auch tatsächlich zu verzeichnen, und einzelnen Punkten darunter, wie Abtrennung der Wohnungen gegen den Treppenflur, Ausstattung mit Badezimmer und dergl. ist gewiß ein erheblicher Wert beizumessen, während andere Punkte vorwiegend Aeußerlichkeiten, Dinge der Ausstattung betreffen. Alle diese Verbesserungen zusammen genommen vermögen aber u. E. die schweren Schädigungen nicht auszugleichen, die gleichzeitig durch die Verschlechterung der Siedelungsweise entstehen. Zudem hätten die erwähnten Besserungen sich sehr wohl ebenso einführen lassen, ohne daß die Durchschnittszahl der Stockwerke und der Wohnungen in den Neubauten erhöht und die Freiflächen eingeschränkt wurden, sind tatsächlich auch vielfach schon vor der Zeit der Stockwerkshäufung eingeführt worden.

Es ist also unleugbar in wesentlichen Punkten eine Verschlechterung der ortsüblichen Bauweise eingetreten in der Zeit des größten wirtschaftlichen Aufschwungs. Auf welche Einflüsse ist diese Tatsache zurückzuführen?

Die Stadterweiterung ist ihrer Natur nach ein sehr komplizierter Vorgang. Sie umfaßt in der Hauptsache die Herstellung neuer Wohnstätten, sowohl anstelle der durch Geschäftsbauten aus der inneren Stadt verdrängten Wohnbauten als auch zur Aufnahme des Bevölkerungs-Zuwachses, sie umfaßt aber gleichzeitig die Schaffung der Vorbedingungen für die Herstellung neuer Wohnstätten. Der Umfang der Bautätigkeit, die der Befriedigung des vermehrten Wohnbedürfnisses dient, ist ganz der Initiative der privaten Produzenten überlassen, in bezug auf Lage, Art und Größe der neuen Wohnungen muß die Produktion sich natürlich den Wünschen und Bedürfnissen der Konsumenten, d. h. künftigen Bewohner, anpassen. Nun teilen sich aber bei deutschen Verhältnissen die Konsumenten wieder in zwei Gruppen, in die

der Hausbesitzer und die der Mieter, während Einfamilienhäuser ohne Mietwohnungen bei uns verhältnismäßig selten sind. Was die Wohnungsproduktion aber bei uns von jeder andern Art von „Warenerzeugung" unterscheidet, das ist der entscheidende Einfluß, den öffentlich-rechtliche Körperschaften darauf ausüben. Schließlich spricht auf diesem Gebiete noch in ganz erheblichem Umfange eine Bautätigkeit unter Gewinnverzicht von seiten des Staates, der Arbeitgeber und gemeinnützigen Vereine mit. Wir haben also die Einflüsse, welche auf die Entwickelung der Bautätigkeit und den Gang der Stadterweiterung einwirken, zu scheiden in

a) solche von seiten der Produzenten,
b) solche von seiten der Konsumenten,
c) solche von seiten der Behörden und
d) solche von gemeinnütziger Seite.

a. Einflüsse von seiten der Produzenten der Neubauten.

1. Der Bauplatz.

Für die Beschaffung neuer Wohnhäuser ist erstes Erfordernis das Vorhandensein baureifer, nicht zu teurer Baugrundstücke in brauchbaren Abmessungen. Es sind also zu untersuchen die Einflüsse, die in günstigem oder ungünstigem Sinne wirksam gewesen sind

bei der Bereitstellung von Baugelände,
bei der Gestaltung der Grundstücke (Parzellierung von Baugelände),
bei der Preisbildung.

Die Bereitstellung von Baugelände.

Die Aufschließung von Bauland ist nicht lediglich in die Hand der betr. Grundbesitzer gegeben, sondern gleichzeitig abhängig von der Mitwirkung der Stadtverwaltung, in sofern also weiter unten zu behandeln. Anderseits ist der

Wille der Grundbesitzer Voraussetzung. Worin sich die älteren Perioden erheblich von der jüngsten Bauperiode (seit 1890) unterscheiden, das ist die Bedeutung der Initiative der Grundbesitzer gegenüber der Stadtverwaltung, und zwar ist das um so mehr der Fall, je weiter man zurückgeht. Immer enger werden die Schranken gezogen, die der Bautätigkeit bestimmte Wege weisen, und immer strenger werden die betr. Bestimmungen gehandhabt. Auf diese Dinge kommen wir also noch zurück.

In der ersten Zeit nach der Aufhebung des „Festungsverbots" kamen als Bauplätze in erster Linie die Gartengrundstücke in Betracht, die vor allen Toren der Stadt in großer Zahl vorhanden waren und vielfach im 18. Jahrhundert bereits als Gärten benutzt worden waren. Die üblichen Anmessungen: 20—30 □ R, auch wohl 40 □ R, d. i. rd. 450—650 qm bezw. 850 qm, (1 hann. □ R = 21,85 qm) bei 14—16 m Breite ließen diese Gärten als Bauplätze sehr geeignet erscheinen.

Von ganz besonderer Bedeutung für die Stadterweiterung sind aber in den 70er Jahren die umfangreichen „Laischaftsgründe" geworden.

Die Osnabrücker Laischaften sind Institutionen, die teilweise noch heute vorhanden, kaum ihres Gleichen in Deutschland haben dürften. Einige erläuternde Bemerkungen darüber sind daher wohl am Platze.

Bis vor kurzem gab es in Osnabrück 6 Laischaften, deren älteste, die Heger-Laischaft, nachweislich i. J. 1560 schon bestanden hat. Ursprünglich Genossenschaften, denen ein bestimmter Bezirk der Feldmark zu gemeinsamer Nutzung als Weideland überwiesen war und deren Mitglieder sich nach den einzelnen Stadtvierteln schieden, haben sie später den ihnen überwiesenen Grund und Boden als ihr Eigentum angesehen und schon im 17. Jahrh. neue Grunderwerbungen gemacht. Dieser eigenartigen Entwickelung

entspricht es, wenn ursprünglich regelmäßig Mitglieder des Rats („Bruch- und Wegeherren") im Vorstande waren, während später die Verwaltung eine völlig selbständige war. Innerhalb ihres Gebietes hatten die Laischaften die Rechte und Pflichten einer Gemeinde in der Gemeinde: Gemeinsam wurden der Bulle, der Eber gehalten, die Weideplätze eingefriedigt, die Wege unterhalten u. dergl., auch darüber hinausgehende gemeinnützige Aufgaben übernommen wie Straßenbeleuchtung, Haltung und Bedienung von Feuerspritzen u. a. Anfang der 70er Jahre befand sich mindestens die Hälfte des für die damalige Stadterweiterung zunächst in Frage kommenden Geländes in den Händen der Laischaften. Der schon um 1800 wiederholt laut gewordene Gedanke der Teilung des gemeinsamen Grundbesitzes gewann erst allgemeine Zustimmung, als der gesteigerte Bodenwert angesichts des raschen Anwachsens der Stadt einerseits, die mangelnde Verwendung des Weidelandes für die Mehrzahl der Interessenten anderseits, den Anreiz dazu gaben. Die vollkommene Wandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich im Laufe des 19. Jahrh. herausgebildet hatte, ließ die Teilung des gemeinsamen Grundbesitzes als das Gegebene erscheinen. Philippi sagt:[1] „Die Nachfrage nach Gärten und damit der Pachtpreis für Gartenland mußten aber begreiflicher Weise zurückgehen, seit die Bauern immer lebhafter anfingen, für den Bedarf der Stadt Gemüsebau zu treiben und Milch einzuführen, eine große Zahl von Gärtnern aber in der Stadt selbst und deren Umgebung den Gemüsebau zum besonderen Geschäftszweige machten.

Damit aber, daß der Stadtbürger keinen Körnerbau mehr betreibt, kein Schlacht- oder Milchvieh mehr züchtet, ja sogar nicht mehr auffüttert, Gemüse und Kartoffeln nicht

---

[1]) Philippi: Die Osnabrücker Laischaften, Osnabrück 1896.

mehr selbst baut, ist die Differenzierung von Stadt und Land vollständig vollzogen. Wenn auch viele Bürger Osnabrücks noch Ackerwirtschaft treiben, so will das doch nichts sagen gegenüber der Mehrzahl, welche sich einzig und allein ihrem Amte und ihrem Gewerbe widmet, ihre Nahrungsmittel nicht mehr in der Eigenwirtschaft erzeugt, sondern kauft." — Daß die völlige Aufteilung unter die Mitglieder als der einzige, jedenfalls als der beste Weg der Nutzbarmachung erschien, lag in den Anschauungen der liberalen Aera begründet. Weder die Stadtverwaltung hat u. W. den Versuch gemacht, den Laischaftsbesitz an sich zu bringen, noch ist eine Verwertung als Bauland auf genossenschaftlicher Grundlage in Frage gekommen. Das für die Bebauung in Betracht kommende Gelände wurde, nachdem 1872 und 1873 durch das Stadtbauamt Bebauungspläne aufgestellt waren, nach Baustellen parzelliert und zum Verkauf zum Besten der Laischaftskasse gestellt, meist jedoch von den Einzel-Mitgliedern der betr. Laischaften erworben. Den weitaus größten, für die Bebauung noch nicht in Frage kommenden Teil ihres Grundbesitzes aber haben die Laischaften seit der Mitte der 70er Jahre nach bestimmtem Modus unter ihre Mitglieder verteilt. Heute sind die Laischaften teils aufgelöst, teils in der Auflösung begriffen. Nur die Heger-Laischaft verfügt noch über ansehnlichen Grundbesitz in Gestalt eines 67 ha großen Waldgeländes, das in einer Entfernung von 3—4 km von der Stadtmitte gelegen ist. — Durch die Verkäufe und Aufteilungen der 70er Jahre ist aber eine segensreiche Wirkung insofern erzielt, als der ganz ernormen Nachfrage nach Bauland schnell und zu billigen Preisen ein umfangreiches Angebot in allen Teilen des Stadterweiterungs-Gebietes gegenübergestellt werden konnte. In diesen Tatsachen liegt ohne Zweifel ein wesentlicher Grund dafür, daß nicht nur eine

eigentliche Wohnungsnot in Osnabrück unbekannt blieb (s. Brüning, S. 181 [1]), sondern auch der Anbau in ausgesprochen weiträumiger, dezentralisierter Gestalt sich entwickeln konnte. Die 6 verschiedenen Laischaften begünstigten jede an einem andern Ende den Anbau, und damit wurde bewirkt, daß eine ungesunde Bodenpreistreiberei ihre schädliche Wirkung zu damaliger Zeit nicht ausüben konnte. Die in der Mitte der 70er Jahre verhältnismäßig erheblich gestiegenen Bodenpreise gingen alsbald wieder zurück.

Wesentlich ungünstiger als in den 70er Jahren sind die Verhältnisse für die Beschaffung von Bauland in der folgenden Zeit gworden. Das damals bereit gestellte Land ist in den 80er Jahren kaum vermehrt worden, zumal die Nachfrage eine Zeit lang stark nachgelassen hatte, sodaß ein fühlbarer Mangel zunächst noch nicht eintrat. Wohl aber haben sich in der zweiten Periode starken Bevölkerungs-Zuwachses, die mit der Mitte der 90er Jahre einsetzte, alsbald Hemmungen mancher Art geltend gemacht: Schwierigkeiten in den Entwässerungsverhältnissen umfangreicher Gebiete, wie der „Wüste", des Geländes zwischen den Bahnen und dem Vorort Schinkel u. a., und ferner namentlich die mißlichen Verhältnisse, die sich aus der Lage der Eisenbahnlinien zur Stadt ergeben haben. Wenn man bedenkt, daß auch bei der Erbauung des Haupt-Personenbahnhofs 1895 die alten, eng um das Altstadtgebiet herumführenden Eisenbahnlinien beibehalten wurden, daß sämtliche Straßenübergänge Niveau-Ueber-Gänge waren, daß sie durch den starken Rangierverkehr einen großen Teil des Tages gesperrt waren, daß es mit einer Ausnahme (der Unterführung der Liebigstraße) bis

[1]) Brüning: Die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Volksklassen in Osnabrück. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1886.

zum Jahre 1910 gedauert hat, bis sie nur zu einem Teil in Straßen-Ueberführungen umgewandelt wurden, und daß die weitaus meisten Niveau-Uebergänge heute noch vorhanden sind, so begreift man, daß auch für Osnabrück das Wort gilt: Die modernen Eisenbahnanlagen schnüren unsere Städte mindestens in der gleichen Weise ein wie der Befestigungsring die mittelalterlichen Städte. So alt wie die Bahnanlagen ist in Osnabrück die Klage über die Mißstände an den Niveau-Uebergängen, ebenso alt der Kampf der Stadtverwaltungen um ihre Beseitigung, ein Kampf, der Dank dem berüchtigten preußischen Eisenbahngesetz von 1838 (!) erst zum Ziele führen konnte, nachdem die Stadt sich zu schweren finanziellen Opfern zu entschließen vermochte. Für die Stadterweiterung sind diese Verhältnisse natürlich von großer Bedeutung geworden. Die außerhalb liegenden Gebiete kamen für die Bebauung erst in zweiter Linie in betracht, denn die draußen Wohnenden hatten unter dem Mangel an Verbindung mit der Stadt zu leiden, und der Gegensatz zwischen Drinnen und Draußen wurde in Osnabrück doppelt und dreifach unangenehm fühlbar, nachdem die Stadt Straßenbahn erhalten hatte, sie aber nicht in die wichtigsten Außengebiete (Richtung Friedhöfe — Haste, Schinkel, Südviertel vor dem Johannistor) hinausführen konnte, eben wegen der Kreuzungen mit den Bahnlinien. Den schlagenden (indirekten) Beweis bildet die außerordentlich rasche Entwickelung, die für den letztgenannten Stadtteil (Meller-, Iburger und Sutthauserstraße) eintrat, nachdem 1910 endlich die Unterführungen für die 3 Hauptstraßen fertiggestellt waren und bald darauf die elektrische Bahn die Iburgerstraße hinausgeführt worden war. Wenn noch bis zum Jahre 1910 die stark dezentralisierte Stadt Osnabrück nur 4,91 km Straßenbahnlinien hatte und diese noch heute nicht mehr als 5,75 km Länge ausmachen, so können die

Außengebiete für das Angebot von Bauland nur in sehr bescheidenem Maße in Frage kommen. Und tatsächlich hat denn auch die Nachfrage in den Außengebieten in neuerer Zeit sich in ganz überwiegendem Maße auf diejenigen Gegenden gerichtet, in denen die Straßenbahnlinien weit hinausgeführt werden konnten (rechts und links der Lotterstraße sowie der Iburgerstraße). Die Eisenbahndämme aber haben bis auf den heutigen Tag es verhindert, daß weite, an sich günstig gelegenen Gebiete von seiten ihrer Besitzer mit einiger Aussicht auf Gewinn der Bebauung zugeführt werden konnten.

Auch abgesehen von solchen Hemmungen hat die Initiative der privaten Bodenbesitzer in der neueren Zeit verhältnismäßig sehr wenig zur Aufschließung von Bauland beigetragen. Eine „Terrainunternehmung" größeren Stils ist in Osnabrück nicht vorgekommen. In einzelnen Fällen sind von seiten privater Grundbesitzer Bebauungs- und Parzellierungs-Pläne für die Aufschließung etwa besonders tiefer, ohne weiteres nicht baureifer Grundstücke aufgestellt, aber auch hier hat regelmäßig die Stadtverwaltung die Sache in die Hand genommen und auf dem Vertragswege ihre besonderen Wünsche durchgedrückt. — Solche Entwickelung konnte natürlich einem reichlichen Angebot von Bauland nicht förderlich sein, und somit haben sich die Dinge hinsichtlich der privaten Aufschließung von Bauland in den letzten Jahrzehnten wesentlich ungünstiger gestaltet als sie in den 60er und 70er Jahren lagen, und die in jüngerer Zeit beobachtete Zusammendrängung im Anbau ist ohne Frage hierdurch gefördert worden.

Die Parzellierung.

Was nun die Parzellierung des zur Bebauung bereit gestellten Geländes betrifft, so ist auch in dieser Hinsicht zu sagen, daß die Verhältnisse während der Haupt-Bauperiode

der 70er Jahre im allgemeinen für eine flache, weiträumige Bebauung günstig lagen. Die vor den Toren liegenden Gartengrundstücke boten, wie erwähnt, meist reichliche Abmessungen, und auch bei Neuparzellierungen (durch die Laischaften u. a.) wurden die Bauplätze nicht allzu knapp bemessen, da sie meist zunächst als Eigen- oder Pachtgärten benutzt wurden und zum mindesten bei Häusern für mittlere Ansprüche es als selbstverständlich galt, daß bei dem Hause ein Hausgarten blieb, der diesen Namen auch verdiente.

Die Grundstücksbreite wurde damals in guter und mittlerer Lage meist auf 14—14½ m bemessen, trotzdem die fast stets mit dem Giebel nach der Straße gestellten Häuser nur 10—11 m Breite einnahmen.

Diese typische Grundstücksbreite von 14—14,5, auch wohl 15—16 m ist noch heute die meistverbreitete und somit von Bedeutung geworden für den Wohnhausbau. Denn noch heute ist ein Teil der damals als Bauplätze eingeteilten und seither als Pacht- oder Eigengärten genutzten Grundstücke unbebaut; ihre Abmessungen aber eignen sich auch bei den veränderten Verhältnissen (die Neubauten werden heute selbstverständlich Haus an Haus errichtet) gut für eine Bebauung mit Häusern mittlerer Größe, wie sie in Osnabrück seit Jahrzehnten die vorherrschende Form ist. Und wenn diese Bauweise (Häuser mit einer 4—6 räumigen Wohnung in jedem Geschoß) solche Verbreitung gefunden und bislang behauptet hat, im Gegensatz sowohl zur Mietskaserne wie zum Klein- und Eigenhause, so hat ohne Frage die überlieferte Parzellenbreite einen gewissen Einfluß dabei ausgeübt. Gerade die große Anzahl der einzelnen Grundstücksbesitzer, wie sie sich aus den Laischaftsteilungen ergeben hatte und noch heute vorhanden ist, sicherte der einmal vorgenommenen Grundstückseinteilung diesen Einfluß. In erhöhtem Maße ist ja solch dauernder Einfluß der ursprüng-

lichen Parzellierung im Innern der Städte zu beobachten, wo die mittelalterliche schmale Streifenteilung noch heute für die Bebauung bezw. Wiederbebauung in den meisten Fällen bestimmend ist.

Ueber die Art, wie in der letzten Bauperiode (seit 1890) und namentlich in den letzten Jahren die Parzellierung erfolgt, über den gänzlich andern Geist, in dem sie jetzt geschieht, ist schon oben (S. 13) gesprochen worden. Mehr und mehr verliert der Rest an älteren Bauplätzen, den „Gärten“ seine Bedeutung für die Bauweise, mehr und mehr tritt das Streben in den Vordergrund, aus dem baureif werdenden, noch ungeteilten Gelände die denkbar größte Zahl von Bauplätzen herauszuschneiden, statt des Gartens eine „Freifläche“ von möglichst geringen Abmessungen zu belassen, auf die man am liebsten ganz verzichten würde, wenn es nur praktisch durchführbar wäre und von der Baupolizei zugelassen würde. Diese Anschauungsweise, die in jedem über die baupolizeilichen Mindestforderungen hinausgehenden Quadratmeter ein vergeudetes Wertobjekt erblickt und die unsere gesamten Vorstellungen vom Wesen der Stadterweiterung zu vergiften droht, kann natürlich zur vollen Herrschaft nur da gelangen, wo eine erhebliche *Steigerung der Grundstückspreise* sich vollzogen hat.

Die Preisbildung.

Die Grundstückspreise haben in Osnabrück bis vor kurzem eine gedrängte Bauweise keineswegs nötig gemacht. Noch weniger haben sie sie herbeigeführt. Es läßt sich leicht nachweisen: Die *Stockwerkshäufung* und die unerfreuliche *Bauweise mit Lichtschächten* usw. hat eingesetzt, *ehe* die Grundstückspreise zu dergleichen einen Anlaß gaben, *nicht umgekehrt*.

Eine Statistik über die Grundstückspreise ist bislang nicht vorhanden, doch gibt es, wenigstens beginnend mit der

Mitte der 80er Jahre, Sammlungen von Verkaufsbeispielen auf Grund von Auszügen aus dem Grundbuch. Für die ältere Zeit war es immerhin möglich, so viel Beispiele festzustellen, daß ein Rückschluß auf die Höhe der Durchschnittspreise möglich wurde. Für die neuere Zeit wurden Zusammenstellungen gemacht von Preisen unbebauter Grundstücke aus dem Stadterweiterungsgebiet, nach Zeitfolge und Straßen geordnet, unter Ausscheidung solcher Verkäufe, bei denen irgend welche besonderen Verhältnisse (Zwangsversteigerung, Abtretung zum Straßenland, außergewöhnlich tiefe oder flache Grundstücke oder dergl.) den Preis zu einem abnormen stempelten.

Von einer Wiedergabe der Zusammenstellung an dieser Stelle wurde abgesehen, da ihre Würdigung dem mit den örtlichen Verhältnissen nicht Vertrauten kaum möglich sein würde. Das Ergebnis der Untersuchungen ist im wesentlichen folgendes:

Die Grundstücks-Preise sind in den 50er und 60er Jahren, in denen zuerst die Baulust sich zu regen begann, sehr mäßige, 3—4 Mark pro qm an Hauptstraßen der Außenstadt wie die Schillerstraße, Bramscherstraße, 0,50—1 Mark in der westlichen Feldmark. Sie stiegen ganz beträchtlich in der „Gründer-Zeit", die in Osnabrück mit der Teilung der Laischaften zusammenfällt. Ein Jahrzehnt später schrieb der damalige Oberbürgermeister Brüning:[1] „Um die Mitte der siebenziger Jahre war der Baustellenwert außerordentlich und unverhältnismäßig in die Höhe getrieben worden; diese künstliche Bodenwertsteigerung hat aber bald normalen Grundpreisen wieder Platz machen müssen." Damals wurden an der Martinistraße (hinter dem Arndtplatz) 8—8,50 Mark für das qm bezahlt, für Eckbau-

[1]) a. a. O. S. 131.

stellen am Arndtplatz sogar 11 und 12,50 Mark! Das waren aber „Phantasiepreise", die sich nicht lange halten konnten und ohne Einwirkung auf die Art der Bebauung blieben. Anfang und Mitte der 80er Jahre finden wir wieder im allgemeinen sehr mäßige Preise: In guter Wohnlage, wie Arndtstraße, Katharinenstraße 3—4 Mark pro qm, in Kleinwohnungs-Vierteln dagegen wie Kokschestraße und deren Nebenstraßen 0,75 bis 1,50 Mark (noch Ende der 80er Jahre!), 1,90 bis 2,40 an den äußeren Hauptstraßen (Bohmterstraße, Iburgerstraße), allerdings ausschließlich der Straßenkosten, die zu damaliger Zeit aber nicht sehr hoch waren. Wesentlich höhere Preise wurden nur gezahlt in den Straßen, die wegen ihrer schönen Lage von den Wohlhabenden besonders bevorzugt wurden, also Liebhaberpreise, wie am Kanzlerwall 14—15 Mk., an der Wittkopstraße 8 Mk., ferner in der Goethestraße, die wegen der Nähe des Bahnhofs von Engros-Geschäftsinhabern bevorzugt wird, für Einfamilien-Reihenhäuser 14—14,50 Mark, und endlich in der Möserstraße, die bereits Ende der 80er Jahre als Zufuhrstraße zum künftigen Hauptbahnhof ganz ungewöhnlich hohe Preise aufweist: 18—20 Mk. und darüber. Das sind jedoch damals noch Ausnahmen. Langsam, aber stetig sind seitdem die Preise gestiegen, nicht nur in den einzelnen Straßen, was ja mit dem Hinausrücken der bebauten Zone selbstverständlich ist, sondern auch im ganzen. Die Steigerung ist ganz bedeutend in den Kleinwohnungs-Vierteln: Anstelle der oben für die Koksche- und angrenzenden Straßen genannten Preise von 0.75 bis 1.50 Mk. werden heute in entsprechenden baureifen Straßen (Wörthstraße, Spichernstraße) 8—10 Mk. und 12—15 Mk. bezahlt. Beträchtliche Preise (25—30 Mk. und darüber) werden neuerdings für das qm an den vornehmen Villenstraßen am Westerberge gefordert, in mittlerer Lage für

bessere Mietwohnungen betragen die Preise je nach Entfernung von der Stadt und sonstigen Umständen 10—18 Mk.

Diese beträchtlichen Preissteigerungen sind zuerst und hauptsächlich in den Straßen eingetreten, in denen die vielgeschossige Bauweise (3 und 3½ Gesch.) aufgekommen war, aber wie gesagt, erst nachher. In der Liebigstraße z. B. wurden 3½geschossige Häuser in der zweiten Hälfte der 90er Jahre errichtet, obwohl das qm nur 5.50 bis 7.20 Mk. kostete. Wenige Jahre darauf aber werden 12 Mk. und 13 Mk. bezahlt! Dasselbe beobachten wir in der Heinrichstraße (1899: ca. 5 Mk., 1902 ca. 11 Mk., 1909: bis 18 Mk.!), Uhlandstr., Robbenburgerstr. u. a., sämtlich Straßen, die ihrer Lage nach keineswegs besonders begünstigt wären! In der ungemein eng und unerfreulich bebauten Osningstraße (s. oben S. 30) sind s. Z. während der Hauptbauzeit dieser Straße nicht mehr als 5.70 bis 7.50 Mk. für das qm bezahlt worden, ein Preis, bei dem der Unternehmer auch bei 2 Vollgeschossen recht gut hätte auf seine Kosten kommen können. Anderseits läßt sich auch deutlich erkennen, wie der Umstand, daß die Bau-Ordnung eine höhere Bebauung zuläßt, den Bodenpreis steigert: Spichernstraße 8—10 Mk. bei 2½geschossiger Bauweise, Wörthstraße 12—15 Mk. bei 3½ Geschossen, trotzdem die Wörthstraße außerhalb des Bahnringes, die Spichernstraße innerhalb liegt! Oder: Heinrichstraße (3½ Geschosse) 13—18 Mk., Schnatgang (Querstraße mit 2½geschossiger Bauweise) ca. 10 Mk. u. v. a. Also die Vermehrung der Stockwerke hat unmittelbar eine Erhöhung der Grundstückspreise zur Folge gehabt.

Eine umfassendere Grundstücksspekulation ist in Osnabrück nur vereinzelt versucht worden, so z. B. namentlich im Gebiet des neuen, 1895 in Betrieb genommenen Hauptbahnhofs, das hauptsächlich als Geschäfts-, weniger als Wohnviertel bewertet wurde. Hier ist denn auch

eine an die Großstadt erinnernde Bauweise aufgekommen. Im allgemeinen aber ist der Grundbesitz nicht konzentriert und das ist u. E. gut so. Wenn die Preise nicht ins Ungemessene gestiegen sind, so hat fraglos die verpönte „Besitzzersplitterung" sowie der Umstand, daß zahlreiche Einzel-Baustellen in Händen von Urbesitzern oder deren Erben sind, ein erhebliches Verdienst daran. Sehr umfangreichen Grundbesitz hat die Königliche Klosterkammer, ferner der Domänenfiskus. Auf ihre Preispolitik, die auf nichts weniger als auf Niedrighalten der Preise gerichtet ist, werden wir bei dem Abschnitt über die Einflüsse von seiten der Behörden einzugehen haben.

Eine Verteuerung der Baugrundstücke durch jahrzehntelange ungedeckte Verzinsung des Bodenpreises, wie sie bei weitausgreifenden Terrainspekulationen notwendiger Weise aufgewandt werden muß, wird man also im allgemeinen in Osnabrück nicht anzunehmen haben. Doch hat der ständig steigende Bodenwert in neuester Zeit immer häufiger den Anreiz gebildet, umfangreiche Gelände aufzukaufen und so lange festzuhalten, bis die dringender werdende Nachfrage die Käufer zwingt, beträchtliche Preise anzulegen. Namentlich im Landhausgebiet des Westerberges, ist das der Fall gewesen! Dieses Zurückhalten des Bodens in Erwartung einer weiteren Preissteigerung wird neuerdings mehr und mehr auch von den Urbesitzern geübt. Es trifft damit das zu, was K. v. Mangold (Die städtische Bodenfrage, S. 231) ausführt: „In den früheren Jahrzehnten kannte der Urbesitzer die Möglichkeit, aus seinem Boden mit Hilfe der städtischen Entwickelung Geld zu machen, noch nicht recht und ließ sich daher den Vorteil von findigen Spekulanten aus der Hand winden; heute aber, nachdem die immer weitere Ausdehnung der Städte in der öffentlichen Meinung den Charakter einer regelmäßigen und notwen-

digen Erscheinung gewonnen hat und nachdem die ungeheueren Gewinne, die sich auf Grund dieser Ausdehnung aus dem bisher ländlichen Boden ziehen lassen, allgemein bekannt geworden sind, glaubt auch der Urbesitzer schon auf außerordentliche Preise für sein Land Anspruch zu haben." Unter solchen Umständen muß auch ohne umfassende Terrainspekulationen mit einem weiteren Steigen der Bodenpreise gerechnet werden.

Ein Moment, welches gleichfalls im Sinne einer Erhöhung der Bauplatzpreise gewirkt hat, ist das Steigen der Straßenkosten. Die oben angeführten Preise sind, wo nichts anderes angegeben, solche einschließlich der Anliegerbeiträge.

Gepflasterte Straßen waren bis in die 80er Jahre in der Osnabrücker Feldmark, abgesehen von den früheren Landstraßen, für die Anliegerbeiträge nicht in Frage kamen, eine Seltenheit. Bei den außerordentlich bescheidenen Ansprüchen jener Zeit begnügte man sich meist mit einer „Bezinderung" des Fußwegs und einer primitiven Befestigung der Fahrbahn. Wenn daher auch schon aufgrund der Bauordnung von 1855 die Kosten des Straßenbaus den Anliegern zur Last fielen, so waren die betreffenden Summen doch allgemein so außerordentlich gering, daß sie für den Grundstückspreis ganz ohne Bedeutung blieben. Die Kosten der Straßenentwässerung sowie für die Beleuchtung sind niemals zu den Straßenkosten geschlagen worden, weder nach dem Anbaustatut von 1876, noch nach dem Ortsstatut von 1894, obwohl die Stadt auf Grund des Fluchtliniengesetzes hierzu berechtigt gewesen wäre; vielmehr sind diese Kosten durch die „Sielrente" gedeckt, bezw. von seiten des Gaswerks, sowie später des Elektrizitätswerks vollständig übernommen worden. Dagegen wurden und werden die Anlieger aufgrund des Trottoirstatuts von 1871 nicht nur

zu den Kosten der ersten Anlage des Trottoirs, sondern auch dauernd zu dessen Unterhaltung herangezogen. Für die Bemessung des Grundstückspreises aber waren die verhältnismäßig geringen Beträge, wie gesagt, ohne Bedeutung. Auch als um 1885 Pflaster und Klinkertrottoire für die Straßen der Außenstadt allgemein üblich wurden, waren die Anliegerbeiträge noch sehr mäßige, sind aber seitdem dauernd gestiegen, sowohl infolge der höheren Löhne und Materialpreise, als auch infolge der wesentlich gestiegenen Ansprüche an die technische Ausführung, vielfach aber auch dadurch, daß neuerdings häufiger Grunderwerbskosten hinzukamen, nämlich dann, wenn einer oder mehrere Anlieger den zur Straße fallenden Teil ihres Grundstückes nicht, wie es meist geschieht, kostenlos abtraten, sondern sich enteignen ließen. Dadurch kommt es zuweilen, daß für Teile derselben Straße die Anliegerbeiträge ganz verschieden hoch ausfallen. Es wurden erhoben pro Meter Straßenfront

	in Verkehrsstraßen	in Wohnstraßen
	üblicher Breite	
1880—1889	ca. 20—25 Mk.	ca. 14—18 Mk.
1890—1894	„ 29—32 „	„ 14—18 „
1895—1899	„ 30—35 „	„ 22—28 „
1900—1904	„ 35—54 „	„ 26—34 „
1905—1908	„ 40—50 „	„ 30—43 „
1909—1910	„ 48—62 „	„ 38—45 „
1911—1912	„ 48—68 „	„ 40—48 „

Die Anliegerbeiträge sind heute also mehr als 2½ mal so hoch als in den 80er Jahren (für endgültig befestigte Straßen). Daneben kommen Fälle vor, in denen durch Grunderwerbskosten Beiträge von 75—100 Mk. pro Frontmeter nötig werden.

Das sind Zahlen, die natürlich für die Preisbemessung bei baureifen Grundstücken ins Gewicht fallen; bei den oben genannten Durchschnittspreisen schon ergibt sich bei einem Grundstück

von 10 m Breite ein Aufschlag von durchschnittlich . . . . 580, bez. 440 ℳ

und bei einem Grundstück

von 15 m Breite ein Aufschlag von durchschnittlich . . . . 870, bez. 660 ℳ

d. i. pro qm bei einer Tiefe von 32 m

ein Aufschlag von rd. 1.80 ℳ, bezw. 140.

Eine gewisse Bedeutung ist also diesem namentlich in den letzten Jahren erheblichen Steigen der Anliegerbeiträge nicht abzusprechen, und dieses Moment ist um so wesentlicher, je billiger an sich der Boden ist, also in den Gegenden, die für Kleinhausbau in erster Linie in Frage kommen.

Diese Momente, zu denen noch eine Reihe anderer, beim Abschnitt „Behörden" zu behandelnder, tritt, haben jene Preissteigerungen für den baureifen Boden bewirkt, die teilweise, namentlich in den Gebieten des Kleinwohnungs- und des Landhausbaus ganz erheblich über die natürliche Bodenwertsteigerung hinausgehen. Als natürliche Bodenwertsteigerung ist diejenige anzusehen, die sich aus der Tatsache der erhöhten Nachfrage nach Wohn- und Arbeitsgelegenheit in einer aufblühenden Stadt ergibt.

Einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der Bauweise konnten wir, abgesehen von den letzten 10—12 Jahren, den Bodenpreisen nicht zusprechen; sie waren noch mäßige, als die gedrängte Bauweise üblich wurde. Anders liegt die Sache heute. Die jetzigen, auf hohe Bebauung zugeschnittenen Grundstückspreise an den baureifen Straßen lassen eine ausgesprochene weiträumige Bauweise, eine ausgedehnte Pflege des Kleinhausbaus und des Garten-

baus nicht mehr zu, jedenfalls nicht im unmittelbaren Anschluß an die bebaute Zone und am wenigsten in den für den Kleinwohnungsbau in betracht kommenden Gegenden. Die Preise sind nicht derart, daß etwa nur noch bei ausgesprochenem Mietkasernenbau eine lohnende Bautätigkeit möglich wäre, aber sie sind doch so hoch geworden, daß jeder Unternehmer bei der Bemessung des Grundstücks zu möglichster Sparsamkeit gezwungen ist und daß ein größeres Stück Gartenland in der Nähe der Stadt als Luxus erscheint, den sich nur die Wohlhabendsten unter Aufwand von Liebhaberpreisen leisten können.

Jene unheilvolle Entwickelung, die jeden noch so entlegenen Morgen Land weit über den landwirtschaftlichen Wert hinaus bewerten läßt und die der wachsenden Stadt durch enorme Verteuerung aller Park- und Spielflächen schließlich den Lebensatem abzuschneiden vermag, erscheint somit als notwendige Folge des Eindringens der Stockwerkshäufung oder richtiger des Ueberhandnehmens desjenigen Unternehmergeistes, der in der Stockwerkshäufung seinen charakteristischen Ausdruck findet.

2. Das Baukapital.

Nächst der Frage der Beschaffung eines preiswerten und günstig gelegenen Grundstücks ist für den Baulustigen die wichtigste Frage die der Kapitalsbeschaffung. Fast immer werden die Kosten eines Privatbaus zum größeren Teil mit geliehenem Gelde, zum geringeren Teile mit eigenem Kapital bestritten. Je weiter nun die rein kapitalistische Wirtschaftsweise, die Konzentration des Kapitals bei den Banken und deren Abhängigkeit wieder von einigen wenigen Großbanken vordringt, desto abhängiger wird der Bau- und Wohnungsmarkt vom Geldmarkt. Das

persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Geldgeber und Geldnehmer schwindet; anstelle des Personalkredits tritt der reine Realkredit, der einzig auf der Einschätzung des zu beleihenden Objekts beruht. Daraus ergibt sich zweierlei: Erstens, die Bautätigkeit gerät mehr und mehr in Abhängigkeit von dem Stande des Geldmarktes und der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur und zweitens, das Großkapital gewinnt immer mehr Einfluß auf die Gestaltung der Bautätigkeit, indem die Produktion notgedrungen die Hausformen bevorzugen muß, die mit Vorliebe von den Kapitalistenkreisen, d. i. den Banken beliehen werden — und das sind hier wie überall die großen Hausformen.

So erklärt sich die merkwürdige Tatsache, daß, je mehr Kapital sich in Osnabrück angesammelt hat, desto schwieriger die Beschaffung des Baukapitals geworden ist, und zwar namentlich für kleinere Häuser. Während der Handelskammerbericht von 1893 sagt (S. 178): Die zur Beleihung kommenden guten Objekte werden zum größten Teile von den Sparkassen und Hypothekeninstituten aufgenommen, sodaß die Auswahl von guten erststelligen Hypotheken recht gering ist", heißt es 1908: „Baugelder waren kaum zu bekommen und mußten noch am Jahresschluß meistens mit 4½ % für erste Hypotheken verzinst werden", und in den folgenden Jahren wird ständig geklagt über die Schwierigkeiten, die die Beschaffung von Baugeldern und namentlich zweiter Hypotheken bereitet. 1908 wird weiter ausgeführt (S. 58): „Bei größerer Willigkeit des Geldmarktes zur Hergabe von Baugeld würden beispielsweise in der Stadt Osnabrück die Vorbedingungen für eine Belebung der Bautätigkeit günstig gewesen sein, da nach den Erhebungen, die dem Vernehmen nach der Magistrat hat anstellen lassen, leer stehende Wohnungen auch in

höheren Preislagen nur in ungewöhnlich geringer Zahl vorhanden sein sollen und bei dem billigen Preise von Eisen, Ziegelfabrikaten, Kalk, Cement usw. auch für eine über den eigentlichen sofortigen Bedarf hinausgehende spekulative Bautätigkeit Anregung vorhanden sein würde."

Und 1911 heißt es (S. 60): „Ueber Sparkassengrenze hinausgehende Beträge sind minder leicht und nur auf größere Objekte (!) von Hypotheken-Banken und ähnlichen Verleihern zu erlangen, allerdings nur zu einem 4 % übersteigenden Zinssatz und einem Zuschlage; denn da die vierprozentigen Pfandbriefe unter pari stehen, können sie nicht zu 4 % ausleihen." Es muß aber die bedenklichsten Folgen haben, wenn in einer stetig aufblühenden Stadt wie Osnabrück die Privatbautätigkeit durch den ungünstigen Stand des internationalen Geldmarktes jahrelang fast völlig lahm gelegt wird. Unter solchen Verhältnissen baut nur ein Unternehmertum, das nichts zu verlieren hat. So heißt es im Handelskammerbericht von 1912 (S. 65.):

„Uebrigens haben sich in den letzten Jahren gerade im Baugewerbe bezüglich der Finanzierung der Unternehmungen entschiedene Mißstände eingeschlichen. Nicht wenige Bauten sind in solcher Höhe mit Hypotheken belastet, daß die Besitzer der Häuser nur im Falle ständiger günstiger Vermietung in der Lage sind, die Zinsen und sonstigen Lasten aufzubringen."

Die Schwierigkeit, die die Beschaffung von 2. Hypotheken seit Jahren dauernd bietet, hat die Stadt Osnabrück im Jahre 1911 veranlaßt, eine Hypothekenkasse zu schaffen. Die Darlehen werden unter Ausschluß gewerbsmäßiger Bauunternehmer bis zu 75 % des Grundstückswertes ausgegeben zu einem Zinssatz, der ½ % mehr beträgt, als der Einsatz der städtischen Sparkasse für Hypothe-

ken, und müssen mit mindestens 1 % getilgt werden. Bislang sind insgesamt 1 Million Mk. der Kasse zur Verfügung gestellt, die Beleihung ist auf Häuser im Werte bis 26 000 Mark beschränkt. Der Wirkungskreis dieser Kasse ist aber naturgemäß ein beschränkter und der Mangel an Bargeld wird nicht viel weniger fühlbar.

Wenn es also auch in den 90er Jahren kaum Schwierigkeiten der Finanzierung gewesen sind, die die Privatbautätigkeit gehemmt oder auf eine gedrängte Bauweise hingewirkt hätten, so erscheint uns doch als erwiesen, daß die in neuerer Zeit namentlich in der Tiefkonjunktur von 1907/8 immer zunehmenden Schwierigkeiten der Finanzierung zum guten Teil daran schuld sind, wenn die private Bautätigkeit eine durchaus ungenügende ist, namentlich aber der Kleinhausbau trotz immer reger werdender Nachfrage, abgesehen von den wohlhabendsten Kreisen, bisher noch kaum Eingang gefunden hat.

3. Bauausführung und Bauunternehmung.

Fraglos sind es große Schwierigkeiten, die sich in der stetig wachsenden Stadt der Beschaffung günstigen und preiswerten Baugeländes sowohl wie der Beschaffung des Baukapitals entgegenstellen, aber sie sind, wie wir gesehen haben, in Osnabrück erst in neuester Zeit schärfer hervorgetreten, und man ist nur zu leicht geneigt, darüber die Bedeutung des dritten für die Wohnhausproduktion in Betracht kommenden Faktors, des Bauunternehmertums, zu übersehen oder doch zu unterschätzen. Es wird in diesem Abschnitt nachzuweisen sein, daß hier, auf seiten des Unternehmertums, die eigentlichen treibenden Kräfte zu suchen sind, die von jeher in Osnabrück auf eine Zusammendrängung des Wohnhausbaues hingearbeitet haben.

Man kann annehmen, daß 8/10 bis 9/10 aller Wohnhausbauten, die in den letzten 40—50 Jahren in Osnabrück entstanden sind, Spekulationsbauten waren, wenn man unter „Spekulation“ auch alle diejenigen Bauten begreift, bei denen der Bauherr zwar die Absicht hat, den Neubau zu einem Teile dauernd selber zu bewohnen, bei denen aber doch anderseits die Aussicht, durch günstige Vermietung des übrigen Teils einen gewissen Gewinn zu erzielen, den Anstoß zu dem Unternehmen abgegeben hat. Auf Spekulation im engeren Sinne dagegen, also durch gewerbsmäßige Bauunternehmer ohne bestimmten Abnehmer, ist in älterer wie in neuerer Zeit in Osnabrück verhältnismäßig wenig gebaut. Für den berufsmäßigen wie für den privaten Bauunternehmer gemeinsam ist die Absicht, mit einem möglichst geringen Kapitalaufwand einen möglichst einträglichen, sich „gut verzinsenden“ Bau herzustellen. Der Bauplan wird daher ein Kompromiß bilden zwischen den zu erwartenden Anforderungen der künftigen Bewohner und dem Streben des Erbauers nach möglichst knapper Anordnung und billiger Ausführung. Der Einfluß, den die Bewohner auf die Gestaltung des Hausbaus in praktischer wie ästhetischer Beziehung auszuüben vermögen, ist am stärksten da, wo das Einfamilienhaus den herrschenden Typus auch in der spekulativen Bautätigkeit bildet, also in Bremen, Holland, England, am schwächsten gegenüber dem Unternehmer-Interesse dagegen im Bereich der Mietskaserne, in Berlin und den östlich davon gelegenen, völlig unter Berliner Einfluß stehenden Großstädten, wie Stettin, Posen u. a. In Osnabrück, das in dieser Beziehung eine Mittelstellung einnimmt (vergl. die Behausungsziffern, Tabelle 1), ist das Streben des Unternehmertums nach möglichst knapper Anordnung, wie wir gesehen haben, zu allen Zeiten zu spüren; aber ebenso unverkennbar sind die Wider-

stände, die seitens der Benutzer, der „Konsumenten", diesem Streben entgegengesetzt sind. Mit welchem Erfolge, darauf wird im folgenden Abschnitt einzugehen sein.

Der Unternehmer kann auf dreierlei Weise die Kosten des Hausbaus, bezw. den Anteil der einzelnen Wohnungen daran einschränken: einmal durch möglichst sparsame Grundrißanordnung, namentlich durch Beschränkung in den Nebenräumen, zweitens durch Uebereinanderschichten möglichst vieler Stockwerke und drittens durch möglichst weitgehende Ausnutzung des Grundstückes nach Breite und Tiefe. Während das an erster Stelle genannte Mittel, das Sparen am Grundriß, von jeher in Osnabrück angewandt ist, namentlich bei den Kleinwohnungsbauten der 70er und 80er Jahre, sind Stockwerkshäufung und Grundstücksausnutzung erst gegen Ende der 90er Jahre die charakteristischen Merkmale der Bautätigkeit geworden. Durchweg sind es auf Spekulation bauende Unternehmer, die zuerst die 3geschossigen, dann 3½-, 4- und gar 4½geschossigen Häuser mit den engen Lichtschächten gebaut haben. Lediglich das Streben, die auf die einzelne Wohnung entfallenden Baukosten zu verringern und so den Unternehmergewinn zu erhöhen, hat in Osnabrück zur gedrängten Bauweise geführt zu einer Zeit, als weder die Beschaffung billiger Grundstücke noch die der Baugelder Schwierigkeiten bot. Ohne Zweifel hat dabei das Beispiel anderer größerer Städte, in denen man längst „stattliche" vielgeschossige Häuser baute, dazu geführt, von den „nicht mehr zeitgemäßen" unscheinbaren Häuschen abzugehen und „moderne" großstädtische Gebäude herzustellen. Man kann sogar diejenigen Unternehmer namhaft machen, die in dieser Beziehung in Osnabrück „bahnbrechend" gewirkt haben! Auf den Gedanken, die bescheidenen Haustypen der 70er und 80er Jahre, wie wir sie oben (S. 8/9) kennen gelernt

haben und die trotz aller Mängel doch gewisser Vorzüge nicht entbehren, organisch weiter zu entwickeln und den höheren Ansprüchen einer fortgeschrittenen Zeit anzupassen, ohne ihre Vorzüge aufzugeben: auf diesen Gedanken ist man damals, wie es scheint, überhaupt nicht gekommen! Heute, wo wir die Schäden erkannt haben, die der Baukunst durch das Schwinden der handwerklichen Tradition im vorigen Jahrhundert erwachsen sind, vermögen wir auch den verhängnisvollen Irrtum einer Zeit zu erkennen, die sich so unbedenklich von allem frei machte, was im Baugewerbe bisher in wirtschaftlicher Beziehung überliefert worden war. Daß bei dem rücksichtslosen Ausnützen der dem Bauspekulanten günstigen Zeitläufte dauernde Werte verloren gehen mußten, ist wohl nur wenigen zum Bewußtsein gekommen! Fast ausnahmslos steht nunmehr die Grundrißbildung im Zeichen rücksichtsloser Ausnutzung von Haus und Grundstücksfläche. Und das, trotzdem in dieser Periode eine größere Anzahl von Architekten zu der Bearbeitung wenigstens der ansehnlicheren Bauten herangezogen wurde. Der Kleinwohnungsbau aber, der durchschnittlich 60 % und zeitweise über 80 % aller Bauten umfaßte, ist — mit einigen Ausnahmen aus jüngster Zeit — ausschließlich Kräften überlassen geblieben, die für diese Aufgabe keinerlei noch so bescheidene Vorbildung mitbrachten. Schematische, höchst unvollkommene Hausformen werden ständig gedankenlos wiederholt und Aenderungen daran höchstens in der Absicht vorgenommen, irgendwie den Unternehmergewinn noch zu mehren. Gerade hier bei diesen, unzählige Male wiederholten Grundrissen wäre es nötig gewesen, vorbildliche Lösungen zu grunde zu legen, Hausformen, die zwar so billig wie möglich zu sein hätten, aber auch so gut wie möglich. Solche wirklich ausgereifte Haustypen, namentlich für das hier sehr

beliebte 4- oder 6-Familienhaus zu schaffen, analog den für das Einfamilien-Reihenhaus in Bremen und Holland geschaffenen vollendeten Lösungen, dazu war das, meist aus ehemaligen Maurerpolieren, ländlichen Zimmergesellen und dergl. zusammengesetzte Unternehmertum, das in den 90er Jahren den Kleinwohnungsbau betrieb, nicht entfernt imstande, und es will uns heute unbegreiflich erscheinen, daß sich angesichts der starken Bautätigkeit gerade auf diesem Gebiete der Gedanke der Bauberatung der Stadtverwaltung in dieser Zeit so wenig aufgedrängt zu haben scheint, wie in den 70er Jahren, in denen man vom „freien Spiel der Kräfte“ sich einfach alles versprechen zu können glaubte.

Die Tendenz, durch Zusammendrängung des Anbaus die Bauunternehmung gewinnbringender zu gestalten, besteht auf seiten des Unternehmertums unvermindert fort. — Sie wird auch nach wie vor den neu erstehenden Stadtteilen das Gepräge aufdrücken, trotz aller entgegenwirkenden baupolizeilichen Bestimmungen und dergl., solange nicht eine ganz energische Reaktion einsetzt von seiten derer, für die die Bauunternehmung letzten Endes arbeitet: Der Bewohner der neuen Häuser, oder wie wir sie genannt haben, der Konsumenten.

b) Einflüsse seitens der Konsumenten.

1. Hausbesitzer.

Die Mehrzahl derer, die der Wohnungsproduktion als Konsumenten gegenüberstehen, gehören der Partei der Mieter an. In Osnabrück kommen zur Zeit im Durchschnitt auf 10 Familien, die im eigenen Hause wohnen, ca. 18, die zur Miete wohnen. Welchen Teil der Hausbesitzer wir zu den Bauunternehmern im weiteren Sinne, also zu den Produzenten zu rechnen haben, wurde im vorigen Ab-

schnitt dargelegt. Die übrigen Hausbesitzer zählen zu den Konsumenten. Es sind diejenigen Hausbesitzer, bei denen der Wunsch im Vordergrunde ihres Interesses steht, in ihrem Hause das Behagen des eigenen Heims, das Bewußtsein zu genießen, daß sie auf eigener Scholle sitzen. Viele, wenn nicht die meisten von ihnen, haben Freude am eigenen Garten, in dem sie Obst, Blumen und Gemüse ziehen können. Von diesem Teil der Hausbesitzer, namentlich soweit sie im Besitz von Kleinhäusern sind, kann man sagen, daß sie an einer Ausbreitung der gedrängten Bauweise so wenig ein Interesse haben, wie die Mieter. Wie manches Gartenidyll, das in der Vorstadt vor 2 oder 3 Jahrzehnten entstanden war, ist heute durch die rücksichtslose Nachbarschaft viergeschossiger Mietskasernen mit ihren kahlen Brandmauern zerstört worden. Und wenn trotzdem die Besitzer der Kleinhäuser — zu denen wir sowohl Ein- und Zweifamilienhäuser jeder Art wie die billigen Häuser mit 3—4 Kleinwohnungen rechnen — im allgemeinen gegen das Eindringen der häßlichen hohen Bauten nicht Front machen, so hat das seinen Grund darin, daß bei solcher Entwickelung die Einkünfte aus ihrem Besitztum oder doch sein Wert zusehends steigen. Wo die ältere Generation vielleicht nur ungern die Veränderung gesehen hat, die die „neue Zeit" bringt, da entschließt sich doch nur zu oft die jüngere Generation, das wertvoll gewordene Grundstück „zu Gelde zu machen". Wer aber nicht verkauft, der freut sich doch der steigenden Mieten, die er einnimmt. Die steigende Grundrente — obschon sie zum guten Teil nur der Ausdruck des sinkenden Geldwertes ist! — söhnt schließlich so ziemlich jeden Hausbesitzer mit dem Verlust des früher genossenen Behagens aus: das Geld ist der Maßstab aller Dinge geworden!

Ueber die Entwickelung der Grundrente des bebauten Bodens in Osnabrück, der Mieten, fehlt es

leider vollkommen an statistischen Unterlagen, die ein genaues Urteil ermöglichen würden. Immerhin ergaben sich einige Anhaltspunkte für die Beurteilung, namentlich für die Mietpreise von Kleinwohnungen.

Allgemein sind die Mietpreise abhängig von sehr verschiedenen Faktoren, nämlich

a) von den Kosten, welche die Herstellung einer der betr. gleichwertigen Wohnung zur gegebenen Zeit machen würde, unter Berücksichtigung des Bodenpreises;

b) dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage für Wohnungen der betr. Art;

c) der Zahlungsfähigkeit der in Frage kommenden Mietsklassen, bis zu einem gewissen Grade auch ihrer Zahlungswilligkeit.

Ein Steigen der Mieten kann mit einem oder mehreren dieser Faktoren zusammenhängen. Die Verhältnisse liegen nun in Osnabrück verschieden für große, mittlere und kleine Wohnungen. Für große, den jeweiligen höchsten Ansprüchen genügende Wohnungen ist ein Vergleich älterer und heutiger Mietpreise kaum durchführbar, weil die ständig steigenden Ansprüche die bescheidener ausgestatteten älteren Wohnungen dieser Art eher an Mietwert verlieren als gewinnen lassen. Die besten dieser Wohnungen sind daher heute weit teurer, als es die besten Wohnungen vor 15, 20 oder 30 Jahren waren, während diese selber kaum noch so hoch bezahlt werden, wie damals, es sei denn, daß sie in einer jetzt besonders bevorzugten Gegend liegen. Die Mietpreissteigerungen für große Wohnungen beruhen also, soweit sie vorhanden sind, auf den höheren Herstellungskosten, bezw. dem Mehrwert des Bodens in der betreffenden

Lage oder auf den erhöhten Ansprüchen der wohlhabenden Mieter.

Aehnlich liegen die Dinge bei den Mittelwohnungen, nur daß die Preisunterschiede hier im allgemeinen nicht so erheblich sind und nicht wesentlich über das hinaus gehen dürften, um das die Materialien und Arbeitslöhne sowie die Bodenpreise gestiegen sind. Nur Wohnungen in bevorzugter Lage sind auch hier im Preise bedeutend gestiegen, um 25—35 % seit Mitte der 90er Jahre.

Die verhältnismäßig stärkste Steigerung der Mieten ist bei den Kleinwohnungen eingetreten, und zwar in ziemlich kurzer Zeit. Nach Brüning (a. a. O. S. 134) kostete 1886 eine Wohnung von 3 Räumen einschl. Küche nebst Stall, Keller und Bodenraum 120—150 Mk., je nach Lage. Dabei ist es auch bis Mitte der 90er Jahre geblieben, da in der Zwischenzeit viele Kleinwohnungen gebaut wurden. Seitdem aber sind erhebliche Steigerungen eingetreten. Einen guten Maßstab geben die Preise, zu denen der gemeinnützige Osnabrücker Bauverein seine Einfamilienhäuser verkauft hat und von denen je 4 % dem Mietwert entsprechen. Ein Einfamilienhaus kostete einschl. Grund und Boden und Straßenkosten:

i. J. 1895: 3200—4000 Mk.
i. J. 1903: 4600—4800 Mk.
i. J. 1907: 5200 Mk.
i. J. 1913: 6000 Mk.

Also in 18 Jahren eine Steigerung um rund 50—85 %! Es entspricht dies durchaus den Mieterhöhungen in den Kleinwohnungen überhaupt. Namentlich seit 1905 sind die Preise in den neueren Stadtteilen ganz beträchtlich gestiegen, um 30—40 %, in der inneren Stadt zunächst nicht in dem Maße, in letzter Zeit auch hier ganz erheblich. Eine

Wohnung der von Brüning (s. o.) angeführten Art kostet heute 190—210 Mk.

Wir möchten annehmen, daß zu diesem Anwachsen der Mietpreise für Kleinwohnungen so ziemlich alle in betracht kommenden Momente das Ihrige beigetragen haben: Erstens sind die Herstellungskosten gestiegen, zweitens hat das Angebot sowohl Ende der 90er Jahre wie seit 1907 bei weitem nicht genügt, [1]) und drittens hat der steigende Verdienst der Mieter vielfach Mietserhöhung bewirkt.

Für unsere Untersuchung ergibt sich daraus folgendes: An großen Wohnungen liegt kein Mangel vor und den höheren Mieten entspricht eine weit bessere Ausstattung der Wohnungen. Bei den Mittelwohnungen ist eine unverhältnismäßige Mietsteigerung nur insoweit zu beobachten, als es sich um Wohnungen in freundlicher Lage und mit Garten handelt. Hierin kommt zum Ausdruck, daß derartige Wohnungen z. Z. nicht in genügendem Maße angeboten werden. Bei den Kleinwohnungen aber ist die Preissteigerung so beträchtlich und so allgemein, daß sie nur durch eine auf unzureichendem Angebot beruhende Machtstellung der Vermieter erklärt werden kann. Der Uebergang vom Flachbau zum Hochbau, der sich in Osnabrück gerade beim Kleinwohnungsbau in den letzten beiden Jahrzehnten restlos vollzogen hat, hat also nicht nur keine Verbilligung der Mieten herbeigeführt, sondern auch deren Erhöhung nicht einmal verhüten können.

2. Mieter.

Wenn bei der Gruppe der Hausbesitzer, soweit wir sie zu den Konsumenten der Wohnungsproduktion

[1]) Vgl. Geschäftsbericht des Gemeinnützigen Osnabrücker Bau-Vereins für das Jahr 1909 über „Mangel an kleinen Wohnungen" und damit in Verbindung stehende „Steigerung der Wohnungsmieten".

rechnen können, von einem Widerstand gegen das Aufkommen der gedrängten Bauweise kaum die Rede sein konnte, so müßte er, sollte man meinen, um so energischer bei den Mietern sein. Denn für die Inhaber der Mietswohnungen ergeben sich aus einer Entwickelung, wie wir sie für Osnabrück festgestellt haben, nur Nachteile. Daß der einzige Vorteil, der allenfalls eintreten könnte, der der Verbilligung der Produktionskosten der einzelnen Wohnung tatsächlich nicht dem Mieter, sondern dem Bauunternehmer oder gar — durch Vorwegnahme des Kapitalwertes der gesteigerten Grundrente — dem Grundstücksbesitzer zu gute kommt, bedarf kaum noch eines Beweises. Die Verringerung der Produktionskosten wird im günstigsten Falle vorübergehend eine Verbilligung der Wohnungsmieten zur Folge haben. Verteuert wird aber auf jeden Fall der Kleinhausbau, sobald dafür die hohen Bodenpreise gezahlt werden sollen, welche die gedrängte Bauweise herauszuwirtschaften vermag. Das Kleinhaus wird zum Luxusartikel.

Man sollte also meinen, daß die Mieter, die doch wohl ohne Ausnahme eine Wohnung im kleinen Hause mit geräumigem Hausgarten der im großen Mietshause mit engen Höfen vorziehen, einen energischen Kampf gegen das Vordringen der „großstädtischen Bauweise" führten und daß sie bei der zahlenmäßigen Ueberlegenheit, die sie überall in den Städten besitzen, ihn auch mit Erfolg führen müßten. Aber das gerade Gegenteil ist der Fall! Die Partei der Mieter bekundet im allgemeinen weder ihr Interesse für die Fragen der Stadterweiterung, noch besitzt sie irgend welchen nennenswerten direkten Einfluß auf deren Gestaltung. So ist es bisher auch in Osnabrück gewesen, obwohl z. B. die im Jahre 1912 hergestellten Privatwohnbauten im Durchschnitt 4,67 Wohnungen enthielten, also ein Stei-

gen der Behausungsziffern (z. B. rund 18 Personen oder 2,8 Familien-Wohnungen in einem Hause) unausbleiblich ist, falls nicht von gemeinnütziger Seite dem kräftig entgegengearbeitet wird. Aber bei näherer Prüfung erscheint diese Interessenlosigkeit unter unsern heutigen Verhältnissen nur zu erklärlich: Die Partei der Mieter besteht zum größten Teil aus Zugezogenen, die den städtischen Angelegenheiten ziemlich fremd gegenüberstehen, — sehr viele müssen sogar damit rechnen, daß sie alsbald wieder anderswohin verschlagen werden. Zu diesen Elementen, die niemals wirklich festwurzeln an dem betreffenden Wohnorte, gehören nicht nur beträchtliche Teile der von den Schwankungen der Konjunktur abhängigen Arbeiterbevölkerung und der gewerblichen und kaufmännischen Angestellten, sondern namentlich auch das Heer der mittleren und höheren Staatsbeamten und der Offiziere, die nie wissen, ob und wann sie etwa wieder einmal ans andere Ende unseres Vaterlandes versetzt werden. Gerade sie bilden den zahlungsfähigsten Teil der Mieter, nehmen aber an der Gestaltung der Wohnverhältnisse — im Gegensatz zu den nur selten den Wohnsitz wechselnden Unterbeamten und Lehrern — niemals tätigen Anteil.

Es erscheint daher begreiflich, daß es auch in Osnabrück bisher an einer Organisation der Mieter, die direkten Einfluß auf den Gang der Stadterweiterung ausüben könnte, fehlt. Der Einzelne aber kann im allgemeinen seine Wünsche nur in der Weise geltend machen, daß er bestimmten Wohnungen vor andern den Vorzug gibt, aber er kann gebaute Häuser nicht mehr ungebaut machen, und selten genug geschieht die Auswahl der Wohnung zielbewußt im Sinne der Bevorzugung weiträumig gebauter Häuser. Das ist wieder begreiflich bei den Mietern der Kleinwohnungen, da hier die Zuziehenden, die ja vor allem in Frage kommen, oft aus gedrückten wirtschaft-

lichen Verhältnissen stammen und selten gute Wohnverhältnisse kennen oder gar bestimmte Ansprüche mitbringen. Aber auch in den besser gestellten Kreisen wird nur selten erkannt, daß es, wenn irgendwo, hier berechtigt ist, von „Käuferpflichten" zu sprechen. Man meint eben, es müßte so sein, daß man sich in einer wachsenden Stadt zusammendränge, und man vergißt, daß die Wohnverhältnisse in Bremen, in Holland, Belgien und England, ja den meisten nordamerikanischen Städten mit ihrem Einfamilienhaus-System den Gegenbeweis liefern.

Wir haben oben gesehen, wie die Behausungsziffer, die von 1801—1864 infolge des „Festungsverbots von 5,81 auf 10,52 gestiegen war, in den folgenden Jahrzehnten (bis 1885) ungeachtet der starken Bevölkerungszunahme nur wenig steigt, weil das Vielfamilienhaus trotz mehrfacher Versuche keinen Eingang gefunden hat, und zwar offenbar infolge der Abneigung der Mieter. Dieser Widerstand aber schwindet in den 90er Jahren mehr und mehr; man beginnt sich abzufinden mit der Stockwerkshäufung und ihren Folgeerscheinungen. Mit der Parole: Osnabrück wird Großstadt! wird die „hochherrschaftliche Mietsetage" eingeführt, und mancher neuzeitliche, recht äußerliche Komfort sticht die älteren bescheidenen Häuser in der Gunst des Publikums aus. Welche Werte dabei geopfert werden, wird meist nicht beachtet oder nicht empfunden, da die Veränderung der Wohnweise sich zwar verhältnismäßig schnell, aber doch für den Einzelnen unauffällig vollzieht. — Schließlich aber, wo wirklich Widerstände gegen jene Entwickelung auf seiten der Mieter vorhanden sind, müssen sie aufgegeben werden, sobald die Bautätigkeit nicht rasch genug der Bevölkerungs-Vermehrung folgt oder gar infolge der Ungunst irgend welcher Verhältnisse längere Zeit stockt. Dann geht das Angebot auf dem Wohnungsmarkt sehr schnell zurück,

und der Mieter muß nehmen, was er findet, ob es seinen Wünschen entspricht oder nicht. So hat die geringe Bautätigkeit von 1876—1885 ohne Frage den in den 90er Jahren eingetretenen Umschwung vorbereiten helfen, und so droht das neuerliche Stocken der Bautätigkeit weitere Verschrechterungen auf dem Gebiete des Kleinwohnungs- und Kleinhausbaus herbeizuführen, ohne daß die Mieter dem entgegenzuwirken vermögen.

Immerhin hat die Partei der Mieter auch in neuerer Zeit insofern gewisse Wünsche durchgesetzt, als sowohl reine Hofwohnungen, d. h. Wohnungen mit Zugang vom Hofe aus, sich dauernd als schlecht vermietbar erwiesen haben und daher, abgesehen von vereinzelten Versuchen, nicht gebaut werden; ferner, insofern als auch bei Kleinwohnungsbauten es sich bislang noch immer als rentabel gezeigt hat, Doppelhäuser zu bauen — also 2 Häuser mit 2 getrennten Treppenhäusern, an denen in jedem Geschoß nur eine Wohnung liegt. Allerdings läßt die Zunahme der 6—8 Familienhäuser befürchten, daß auch hier der Widerstand der Mieter bereits im Schwinden begriffen ist.

Wenn von seiten der Mieter irgend eine Einwirkung im Sinne einer weiträumigen Bauweise erwartet werden soll — und eine solche Einwirkung halten wir nach Lage der Dinge für ganz unentbehrlich! — so wird es darauf ankommen, die Widerstände der erwähnten Art zu mehren und, wo sie vorhanden sind, zu kräftigen durch Organisation der interessierten Bevölkerungskreise und durch Aufklärung: Organisation nicht im Sinne eines Kampfes der Mieter gegen die Hausbesitzer, sondern im Sinne eines Kampfes gegen das Vordringen der Stockwerkshäufung und der rücksichtslosen Grundstücksausnutzung und Aufklärung durch Hinweis auf die Schäden solcher Entwickelung, auf die Gefahren für die körperliche und geistige Gesundheit unserer Bevölkerung, auf schönere

und dabei nicht minder wirtschaftliche Hausformen und Siedelungsweisen, in erster Linie auf das Ein- und Zweifamilienhaus nach Art des Bremer Reihenhauses mit seinen ein zusammenhängendes Hausgarten-Gebiet von der Außenwelt vollkommen abschließenden Baublocks. Eine Organisation dieser Art könnte sogar eine gewisse Bauberatung in die Hand nehmen, die zielbewußt auf die Förderung des Kleinhausbaus und den Nachweis seiner wirtschaftlichen Durchführbarkeit hinzuarbeiten hätte. Nur zu leicht sind wir Deutschen geneigt, sobald irgend welche Schäden erkannt sind, alle Schuld den Behörden aufzubürden und von ihrem Eingreifen einzig und allein Besserung zu erwarten. Aber die gedrängte Wohnweise, die vor 30—40 Jahren selbst in den Vororten der Großstädte noch unbekannt war (man denke an das damalige Charlottenburg!) hätte nicht in mittlere Provinzialstädte wie Osnabrück eindringen können, wenn nicht die Gleichgültigkeit des Publikums gegenüber den wichtigsten Fragen der Stadterweiterung so überaus groß gewesen wäre und es zum guten Teil noch wäre.

c. Einflüsse von seiten der Behörden.

Es geschieht verhältnismäßig selten, daß Staat oder Gemeinde für eigene Rechnung Wohnhäuser ausführen lassen und ihren Beamten oder den am häufigsten unter Wohnungsmangel leidenden minderbemittelten Kreisen zur Verfügung stellen. Wenn solche „Bautätigkeit unter Gewinnverzicht" als unabweisliches Bedürfnis erscheint, so ist das u. E. stets als ein Beweis dafür anzusehen, daß die private Bautätigkeit sich ihrer Aufgabe, den Wohnungsmarkt ausreichend zu versorgen, nicht gewachsen gezeigt hat. Eine Bautätigkeit jener Art kann also nicht als normale Funktion der Behörden angesehen und soll im nächsten Abschnitt (Gemeinnützige Bautätigkeit) behandelt werden.

Davon abgesehen ist auf dem Gebiete der Wohnungsproduktion Initiative, Ausführung und wirtschaftliches Risiko der Privatunternehmung überlassen. Aber während z. B. bei der Erzeugung von Eisen und Stahl die Gesetzgebung die Preisbildung im allgemeinen nur durch Zölle und Steuern beeinflußt, sind die Vorgänge der Stadterweiterung nicht nur einer mehrfachen Besteuerung unterworfen, sondern unterliegen auch einer Menge gesetzlicher, polizeilicher und ortsstatutarischer Vorschriften. Der Einfluß auf Preisbildung und Angebot auf dem Grundstücks- und Wohnungsmarkt ist in Osnabrück um so stärker geworden, je zahlreicher und eingehender diese Vorschriften im Laufe der von uns untersuchten Periode in Osnabrück geworden sind. — Schließlich gestattet die Machtstellung der Stadtverwaltung als Grundbesitzerin und selbstverwaltende Behörde einerseits, der starke Bodenbesitz staatlicher Behörden anderseits eine starke Beeinflussung der Stadterweiterung und des Wohnhausbaus.

1. Gesetzliche, polizeiliche, ortsstatutarische Vorschriften.

Die Fragen, deren Regelung von jeher den Behörden, insonderheit der Stadtverwaltung vorbehalten waren, sind

a) die der Zulässigkeit des Anbaus im unbebauten Teil der Feldmark,

b) die der Aufbringung der Straßenherstellungs- und Unterhaltungskosten,

c) die der Aufstellung der Bebauungspläne und endlich

d) die der baupolizeilichen Vorschriften.

Zulässigkeit des Anbaus.

Nachdem 1843 in Osnabrück das „Festungsverbot" aufgehoben worden war, stand dem Anbau in der ganzen ausgedehnten Feldmark grundsätzlich nichts im Wege. Die

Ueberwachung geschah durch die Polizeiverwaltung aufgrund der Landesgesetze. Gewisse Grundsätze für die Handhabung werden durch das „Ortsstatut für die Stadt Osnabrück" vom 23. Mai 1853 festgelegt, das auf Grund der Hannoverschen Städteordnung (vom 1. Mai 1851) vom Magistrat erlassen wird. Die Erlaubnis zum Anbau „außerhalb der Ringmauern der Stadt" wird geknüpft an die Bedingung der vorherigen Genehmigung des Magistrats aufgrund eines einzureichenden Baurisses und Lageplans und an die fernere Bedingung, daß

> „jedes neu anzubauende Wohnhaus oder zum Wohnen einzurichtende Gebäude mittels eines öffentlichen Fahrweges von hinlänglicher Breite zugänglich"

sein müsse, und es ist weiter bestimmt:

> „Die Genehmigung kann versagt werden, wenn je nach der Art und Bestimmung der Anlage in derselben voraussichtlich eine Familie auf die Dauer nicht subsistieren kann."

Aufgrund dieser uns heute eigenartig anmutenden Bestimmung hat beispielsweise i. J. 1858 der Magistrat dem Zimmergesellen Feldkamp die Genehmigung zum Anbau an der Bramscherstraße versagt, weil der zugehörige Grundbesitz nicht imstande sei, eine Familie zu ernähren. Vergeblich machte Feldkamp geltend, daß er ja mit seiner Arbeit als Zimmergeselle den Unterhalt für seine Familie vollauf verdiene. Erst nachdem er die Angelegenheit durch drei Instanzen verfolgt hatte, erhielt er die Genehmigung!

Im Jahre 1855 gibt dann die schon früher erwähnte „Bauordnung für den Anbau in der Feldmark der Stadt Osnabrück" weitere Vorschriften (unbeschadet der durch das Ortsstatut von 1853 gegebenen Einschränkungen). Sie ist gültig geblieben bis zum Jahre

1868, das die „Allgemeine Bauordnung für den Bezirk der Stadt Osnabrück" brachte. Die B.-O. von 1885 regelt im § 1 die Frage des Anbaus folgendermaßen:

„Die künftigen Straßen .... sollen, so wie sich für einzelne Reviere ein Bedürfnis dazu zeigt, festgestellt ... werden. Dabei soll zugleich bestimmt werden, welche Straßen als städtische und welche als ländliche anzusehen sind. Bei den städtischen Straßen sind die Vorschriften der Bauordnung mit größerer Strenge zu handhaben, bei den ländlichen können dieselben mit größerer Nachsicht angewandt werden.

So lange für einen Teil des Stadtgebiets der Bauplan und die künftigen Straßenzüge noch nicht festgestellt sind, werden die in demselben befindlichen öffentlichen Wege als ländliche Straßen behandelt."

Von grundsätzlicher Bedeutung ist dabei erstens, daß der Anbau an allen öffentlichen Wegen gestattet ist, und zweitens, daß man einen Unterschied macht in der Behandlung zwischen städtischen und ländlichen Straßen. Diese Unterscheidung, die in der großen Ausdehnung der Feldmark (3118 ha) und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Einwohner durchaus begründet erscheint, ist in keine der späteren Bauordnungen aufgenommen worden.

Somit stand in den ersten Jahrzehnten nach 1843 für den Anbau ein fast unbegrenztes Gebiet zur Verfügung, und auch die Bauordnung von 1868 enthält keinerlei einschränkende Bestimmungen in dieser Beziehung. Erst im Jahre 1873, nachdem die 60er Jahre schon eine lebhafte Bautätigkeit gebracht hatten und als die Bau- und Grundstücksspekulation der Gründerjahre die Erwartungen von der Ausdehnung der aufblühenden Stadt ins Phantastische steigerte, sah man sich zum ersten Male genötigt, den Anbau

zu konzentrieren. Durch Bekanntmachung des Magistrats vom 21. Mai 1873 wurde folgendes bestimmt:

§ 1. „Jedes neu anzubauende Wohnhaus oder zum Bewohnen einzurichtende Gebäude darf nur an einem öffentlichen Fahrwege innerhalb der vom Magistrat bestimmten Baulinie erbaut, bezw. als Wohnung benutzt werden.

§ 2. Ausnahmen können vom Magistrat in dringenden Fällen nachgelassen werden."

Im Anschluß daran werden am 20. Juni 1873 „Verwaltungsgrundsätze für den Anbau im Stadtgebiet Osnabrück" veröffentlicht, die im § 5 die wichtige Bestimmung enthalten: „Nur durch Bestimmung der Stadtgemeinde kann ein Straßenzug zu einem öffentlichen Fahrwege erhoben werden", und im § 6 besagen, „in der Regel sei dafür Voraussetzung, daß

a) der Straßenkörper ..... der Stadt zu Eigentum abgetreten ist,

b) die Instandsetzung und einstweilige Unterhaltung bis zum Eintritt der ordnungsmäßigen Pflasterung (vgl. Nov. z. allg. B. O. V. 7. Juni 1873), bezw. die Erstattung der dafür stadtseitig aufzuwendenden Kosten gesichert ist.

Die Instandsetzung begreift:

a) Die Herstellung des Erdkörpers in einer für den Wagenverkehr geeigneten Weise,

b) ferner in der für den Anbau erforderlichen Höhe unter

c) Herrichtung der nötigen Wasserdurchlässe,

d) die Anlage der gangbaren Fußwege ...

Es bleibt der Stadt überlassen, zu bestimmen, ob

sie die Instandsetzung der Unterhaltung den Anliegern zu eigener Ausführung überlassen oder diese selbst unter Einziehung der Kosten von den Pflichtigen übernehmen will."

Und § 7 lautet:

„Jede Erhebung eines Weges zu einem öffentlichen Fahrwege ist öffentlich bekannt zu machen und im Anbauplan zu vermerken."

Damit ist das bebauungsfähige Land auf einen verhältnismäßig kleinen Teil beschränkt, die Vermehrung der baureifen Straßen aber ins Ermessen der Stadtverwaltung gestellt. Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß diese einschneidende Veränderung zu der um die Mitte der 70er Jahre eingetretenen außerordentlichen Steigerung der Preise für anbaufähige Grundstücke — neben manchem anderen — wesentlich beigetragen hat.

Wenn anderseits schädliche Folgen auf die Dauer nicht eingetreten sind, so wird man den Grund dafür in der Art suchen dürfen, wie die neuen Bestimmungen gehandhabt wurden. In großem Umfange sind (wie früher erwähnt) in den 70er Jahren Straßenzüge der Feldmark zu „öffentlichen Fahrwegen" erklärt worden, meist auf Antrag einiger Anlieger. Das Verfahren war im allgemeinen sehr einfach: Die Anlieger wurden sämtlich aufs Rathaus geladen, mußten schriftlich ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der betr. Verpflichtungen erklären und alsdann erfolgte die Bekanntmachung beispielsweise in folgender Form:

Nachdem die Anlieger die Verpflichtungen unserer Verordnung vom 20. Juni 1873 übernommen haben, erklären wir damit die . . . . . . Straße zwischen . . . . . und . . . . . zum öffentlichen Fahrwege im Sinne der Pol.-Verordnung vom 1. Mai 1873. (Bfg. d. Mag. v. 16. 12. 1874 betr. Teile d. Kurze-, Langen-, Hermann- und Rudolfstraße).

Nur selten kam es vor, daß einer der Anlieger sich weigerte. Dann freilich wurde aus der Sache nichts, und die übrigen Beteiligten hatten den Schaden. Im allgemeinen aber bewirkte die mit der Erklärung der Straße zum öffentlichen Fahrweg stets verbundene Wertsteigerung der Grundstücke eine glatte Abwickelung.

An den durch die genannte Verordnung von 1873 geschaffenen Verhältnissen änderte sich auch nichts Wesentliches, als die Materie durch das sogenannte Baufluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 für die ganze Preußische Monarchie einheitlich geregelt und auf dieser Grundlage für Osnabrück ein neues „Anbau-Statut“ (vom 28. Juli 1876) erlassen wurde. Der Begriff des „öffentlichen Fahrweges“ wurde ersetzt durch den der „Straßen, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind.“ Die Bedingungen für die Zulassung des Anbaus sind fast wörtlich die gleichen wie die der „Verwaltungsgrundsätze“ von 1873. Nur wird der Gegenstand eingehender und in schärferer Fassung entsprechend der Diktion des Gesetzes behandelt. Eine nochmalige Bearbeitung, und zwar hauptsächlich in der Richtung genauester Festlegung der der Stadt gegenüber den Anliegern und Baulustigen zustehenden Befugnisse, ist schließlich erfolgt durch das Ortsstatut vom 27. Februar 1894. Die Bedingungen für die Zulassung des Anbaus jedoch waren zuvor durch die Polizei-Verordnung vom 14. Januar 1893 verschärft nach zwei Richtungen: Erstens, insofern als die Vorschrift hinzukam, die betr. Straße müsse mit gepflasterten Fahrbahnen und Trottoirs, sowie mit Bord- und Kantensteinen und Rinnen versehen sein, während früher lediglich „Herstellung des Erdkörpers in einer für den Wagenverkehr geeigneten Weise und Anlage gangbarer Fußwege“ verlangt wurde!

und „unterirdisch an das städtische Sielnetz angeschlossen sein"; zweitens, insofern als jetzt

> an Wegen, Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den . . . . nachfolgenden Bestimmungen für den Anbau und den öffentlichen Verkehr hergestellt sind, Gebäude . . . . . . .nicht errichtet werden dürfen".

Im Anbaustatut von 1876 hieß es:

> „Die Genehmigung zum Bau wird in der Regel nur dann erteilt werden, wenn usw."

Also eine Erschwerung des Anbaus nach Inhalt und Form! Tatsächlich ist nun die Baugenehmigung meist nicht an die Bedingung der völligen Fertigstellung des Straßenbaus geknüpft worden, sondern man hat sich praktisch begnügt mit einem vorläufigen Ausbau der Straße. neuerdings meist Chaussierung, Bordsteinen, Zinder-Trottoiren, dazu dem vollständigen unterirdischen Ausbau der Straße.

Selbst mit dieser Einschränkung aber mußte die neue Formulierung des Begriffs der anbaufähigen Straße, wie sie durch die genannte Polizei-Verordnung v. 14. Januar 1893 gegeben war, einerseits den Vorrat an Baugelände ganz erheblich einschränken, anderseits die Vermehrung solcher Straßen erheblich erschweren; denn die damit verbundene Verteuerung des Straßenbaus zwang die Stadt zu einem langsameren Tempo in der Freigabe von Anbau-Straßen.[1]) In den 70er und 80er Jahren hatte man

---

[1]) Vgl. K. v. Mangoldt, die städtische Bodenfrage. S. 255: „Da die Kanalisierung wegen ihrer Kostspieligkeit schon mit Rücksicht auf die Gemeindefinanzen im allgemeinen nur langsam fortschreiten kann, so wird durch das Bauverbot das im Augenblick verfügbare Land im höchsten Grade eingeschränkt."

die Anwohner neuerer Straßen jahrzehntelang auf die Pflasterung warten lassen, auch die Straßenkanäle nur stückweise und meist erst, wenn die Straße schon zum großen Teil bewohnt war, hergestellt. Die höheren Ansprüche sowohl, die die allgemeinen Anschauungen der neueren Zeit mit sich brachten, als namentlich die steigende Bewertung eines technisch und wirtschaftlich einwandfreien Straßenbaus und einer guten Kanalisation ließen solches Verfahren nicht mehr angängig erscheinen. Damit nun anderseits der teurere Straßenbau der Stadt nicht übermäßige finanzielle Opfer auferlege, sah sich die Stadtverwaltung, abgesehen von der notwendigen Einschränkung im Ausbau neuer Straßen, — auf diesen Punkt kommen wir noch später zurück — veranlaßt, die Anlieger schärfer als bisher zu der Aufbringung der Straßenkosten heranzuziehen.

Aufbringung der Straßenkosten.

In welcher Weise die Straßenkosten sich zu den verschiedenen Zeiten zusammensetzten, ist schon oben bei der Behandlung der Grundstückspreise dargelegt. Hier haben wir uns noch zu befassen mit den verschiedenen Methoden der Einziehung und den sich daraus etwa ergebenden Folgen für den Fortschritt des Anbaus.

Der Grundsatz, daß die Anlieger die Kosten des Ausbaus der neuen Straßen zu tragen haben, ist, wie früher erwähnt, schon in der Bauordnung f. d. Feldm. v. 1855 festgelegt: Nach § 10 war „jeder Eigentümer eines an eine städtische (!) Straße stoßenden Grundstücks" verpflichtet, „die Fußbank in vorschriftsmäßiger Weise pflastern zu lassen" und zu den Kosten der Pflasterung der Fahrbahnen einen bestimmten Beitrag zu entrichten, sobald das Grundstück bebaut, bezw. die Straße seitens der Stadt gepflastert wurde. Noch Mitte der 70er Jahre wurde die Instandhal-

tung der Straßenbefestigung vielfach ausschließlich durch die Anlieger besorgt, namentlich soweit es sich um ehemalige Laischaftswege handelte (Die Laischaften hatten vielfach die Wegelasten getragen und bei den Teilungen den ehemaligen Interessenten zugeschoben). Vgl. die Aufforderung des Magistrats unter Strafandrohung vom 26. Nov. 1875 an die Anlieger der Laischafts- und anderer Straßen.

> „spätestens binnen 8 Tagen einen trockenen Fußweg herzustellen und spätestens binnen 14 Tagen den Fahrweg in fahrbaren Zustand zu setzen."

Danach können, nebenbei bemerkt, die Ansprüche an die Straßenbefestigung und demgemäß die Kosten keine sonderlich hohen gewesen sein! Die allein ins Gewicht fallenden Kosten der Pflasterung wurden, abgesehen von Hauptverkehrsstraßen, fast immer erst fällig, lange nachdem ein großer Teil der Grundstücke bereits bebaut worden und seitdem, infolge Vorrückens des Anbaus, schon im Werte gestiegen war. Nach dem Anbaustatut von 1876 war zwar Bedingung für die Erteilung der Baugenehmigung, daß — neben der Freilegung des Straßengrundes — „die einstweilige Instandsetzung und Unterhaltung bis zur kunstmäßigen Herstellung der Straße seitens der Anlieger oder Dritter gesichert" sei; aber als ausreichende Sicherstellung wurde es angesehen, wenn die Anlieger sich schriftlich zur Uebernahme der Kosten verpflichteten. Das wurde anders nach Einführung des Ortsstatuts von 1894. Seitdem müssen die Anlieger für die Zahlung der Anliegerbeiträge Realsicherheit leisten vor Erteilung der Bauerlaubnis, und zwar einschließlich der Kosten sowohl für die meist erst nach Jahren auszuführende Pflasterung, als auch der Kosten des Grunderwerbs, der für die Straßenfreilegung erforderlich ist; dabei wird auch der bereits im Besitz der Stadt gewesene Grund und Boden mit seinem vollen Werte angerech-

net. Schon seit 1892 war den Baulustigen die Eintragung einer Sicherheitshypothek auf ihr Grundstück auferlegt worden zur Sicherstellung der Straßenkosten. Mit Rücksicht auf die Beleihung des Grundstückes wird es aber allgemein vorgezogen, die Sicherheit durch Hinterlegen von Sparkassenbüchern zu leisten. — Ohne Frage ist die Festlegung eines u. U. nicht unerheblichen Kapitals für einen baulustigen Unternehmer oder Bauherrn eine empfindliche Erschwerung, um so empfindlicher, je höher die Straßenkosten ausfallen und je schwieriger anderseits die Kapitalbeschaffung überhaupt wird. So begründet daher das Bestreben der Stadtverwaltung erscheinen mag, immer bessere Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen seitens der Anlieger zu erhalten, so darf doch auch nicht verkannt werden, daß die Verschärfung der betr. Bestimmungen, ganz abgesehen von der steigenden Höhe der Kosten, geeignet gewesen ist, die rasche Ausdehnung des Anbaus zu hemmen.

Bebauungspläne.

Von jeher sind die Pläne für die Anlegung neuer Straßen in Osnabrück durch die Stadtverwaltung aufgestellt worden, auch die für die Aufteilung der Laischaftsgründe. Danach war sowohl die Festsetzung der Straßenbreiten wie der Tiefe der Baublöcke Sache der Behörde und lediglich die Breitenabmessung der Grundstücke privater Initiative überlassen. Dies Verfahren hat das Gute gehabt, daß dabei die Interessen der künftigen Bewohner des Neulandes, der Konsumenten, in gleicher Weise gewahrt werden konnten, wie die der ursprünglichen Grundstücksbesitzer, der Baustellen-Produzenten. Bei den Blocktiefen ist das auch geschehen: Die üblichen Maße von 70—110 m lassen bei mäßiger Haushöhe die Anlage eines gut benutzbaren Hausgartens zu und machen anderseits

eine Ausnutzung durch selbständige Hinterhäuser so gut wie unmöglich. Der Mietskasernen-Typus wird damit grundsätzlich ausgeschlossen. Dagegen zeigen die älteren Bebauungspläne ganz erhebliche Nachteile im Hinblick auf die Straßenführung und Straßenbreiten. Der Bebauungsplan für das Gebiet der sogenannten Heger-Laischaftsgärten (zwischen Bismarck- und Lotterstraße) und der für die sogenannte Altstädter Pferdeweide, das Gebiet südlich der Martinistraße vom Arndtplatz bis hinter den Jahnplatz (beide v. J. 1872), zeigen das gleiche schematische „Liniement" ohne die geringste Rücksicht auf Bodenbewegung, Grundbesitzverhältnisse und vorhandene ältere Wege, wie die schon aus den 60er Jahren stammenden Pläne für das Gartengebiet zwischen Lotter- und Katharinenstraße und namentlich die nach dem Schachbrettmuster aufgeteilte Neustädter Wüste (südlich vom Schnatgang). Vergebens sucht man in diesen Plänen nach irgend einem baukünstlerischen Gedanken, einer großzügigen Idee. Was für die Entwickelung des Anbaus besonders schädlich geworden ist, das ist die gleichförmige Festsetzung der Straßenbreiten auf 14—16 m, für „Radialstraßen" auch wohl 18 m.[1]) Diese Maße erscheinen für „Ausfallstraßen" wie die ehemaligen Landstraßen (z. B. Lotterstraße, Bramscherstraße) viel zu gering, für Wohnstraßen aber übertrieben hoch, zumal man eine Einschränkung der Straßenbaukosten durch Anlage von Vorgärten damals nicht angewandt hat. Eine Scheidung innerhalb der zwischen den alten Landstraßen angelegten „Straßennetze" nach Wohnstraßen und Verkehrsstraßen 2.

---

[1]) In der Bauordnung von 1868 heißt es im § 16: „Die Straßenbreite, von Baulinie zu Baulinie gemessen, ist in der Regel auf 48′ (rd. 16 m) festzustellen, kann jedoch aus besonderen Gründen bis auf 30 ermäßigt und bis auf 80 erweitert werden."

Ordnung ließ die völlig schematische Anlage dieser Planungen überhaupt nicht zu. Wenn die Bauordnung von 1905/06 diese Unterscheidung einführte, so mußte sie in diesen Gebieten als einigermaßen willkürlich erscheinen. Der Schematismus im Straßenplan zog natürlich den Schematismus im Wohnhausbau nach sich. Während in den 80er und Anfang der 90er Jahre überall gleichmäßig, auch an den ehemaligen Landstraßen, den Hauptverkehrsadern der Außengebiete, die kleinen 1½ oder 2 Geschoß hohen, zumeist mit Kleinwohnungen besetzten Häuser entstanden, deren Besitzer der späteren Belastung durch die gestiegenen Ansprüche meist nicht gewachsen waren, geschah das Umgekehrte Ende der 90er Jahre und bis 1905, indem die nun üblich gewordenen 3 und 3½geschossigen Mietskästen gleichmäßig in allen Stadtteilen und in allen Straßen aufwuchsen und den Kleinhausbau verdrängten. Inwieweit hieran Mängel der damaligen Bauordnung schuld waren, wird später zu untersuchen sein. Ein großer Teil Schuld fällt aber den Bebauungsplänen zu, die jede systematische Leitung des Verkehrs vermissen lassen.

Eine Eigenschaft der älteren Bebauungspläne, die namentlich im Gebiete der Heger-Laischaftsgärten, d. i. am Südabhange des Westerberges, in neuerer Zeit dem Kleinhausbau vielfach hinderlich war, ist die große Zahl spitzwinklig zugeschnittener Eckgrundstücke. Diese haben nicht nur den Mangel, daß die Bebauung durch die unglückliche Dreieckform sehr erschwert wird, sondern sie werden auch durch Straßenkosten ganz besonders stark belastet, zumal, wenn — mangels deutlicher Scheidung von Wohn- und Verkehrsstraßen — für die Fahrbahnbefestigung durchweg Kopfsteinpflaster angewandt wird.

Das Preußische Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 („Gesetz betr. Anlegung und Veränderung von Straßen und

Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften") sanktionierte das bereits seit Jahrzehnten geübte Recht des „Gemeindevorstehers" (Magistrat), „im Einvernehmen mit der Gemeinde, bezw. deren Vertretung" Straßen und Plätze anzulegen, und ausschließlich seitens der städtischen Kollegien ist dieses Recht seither geübt worden. In den 80er Jahren sind Bebauungspläne von größerem Umfange nicht aufgestellt, und die der 90er und der nachfolgenden Jahre unterscheiden sich dem Geiste nach noch wenig von denen der 60er und 70er Jahre. Erst in jüngster Zeit, etwa seit 1906, lassen die Fluchtlinienpläne eine klare Trennung zwischen Wohn- und Verkehrsstraßen nach Linienführung wie Breitenabmessung erkennen [1]) und kommen damit einer Forderung nach, deren Erfüllung geradezu als Lebensbedingung für weiträumigere Bauweise und Kleinhausbau anzusehen ist. Es versteht sich von selbst, daß das gänzliche Fehlen dieses Gesichtspunktes in der Zeit stärkster Entwickelung der Stadt Osnabrück die Kleinhausbauten auf lange Zeit hinaus erschwert und für umfangreiche Gebiete vielleicht dauernd unmöglich gemacht hat.

Ein Teil des Geländes, für das die Bebauungspläne in den 60er und 70er Jahren aufgestellt sind, ist noch heute nicht bebaut, und wenn auch die Stadtverwaltung bestrebt ist, so viel wie möglich zu bessern, vielfach für Teilgebiete auch nochmals ganz neue Pläne aufgestellt hat, so lassen sich doch die gemachten Fehler nie wieder ganz beseitigen, ja die unausbleiblichen ungünstigen Folgen für den Anbau sind erst in unserer Zeit besonders deutlich zu Tage getreten. Die Bebauungspläne bilden eben die Grundlage der moder-

---

[1]) Vergl. z. B. den Bebauungsplan für den „Fledder" im Süden und für das Gebiet nördlich der Bohmterstraße im Osten der Stadt.

nen Siedelungen auf Jahrhunderte. Angesichts dieser Tatsache erscheint es unbegreiflich, daß bei öffentlicher Bekanntgabe neuer Fluchtlinienpläne außer den „Interessenten", d. h. den beteiligten Grundstücksbesitzern, kaum irgend jemand Interesse zeigt. Ein Beweis, daß noch immer Bebauungspläne als nichts weiter gelten denn als Unterlagen für „Grundstücksverwertung" oder auch als eine für den Privatmann gleichgültige Festlegung eines neuen „Straßennetzes!"

Baupolizeiliche Vorschriften.

Unter deutschen Verhältnissen wird die Herstellung von Neubauten seitens der privaten Bauunternehmung in erheblichem Umfange überwacht und geregelt durch die baupolizeilichen Vorschriften, und diese üben daher einen starken Einfluß auf die Entwickelung und Gestaltung des Anbaus aus. Es kommen für uns in Betracht:

1) die Vorschriften über die zulässige Ausnutzung der Grundstücke nach Fläche und Höhe,
2) die Vorschriften über räumliche und konstruktive Anordnungen, soweit sie für die Grundrißbildung und die Baukosten von Belang sind.

Vorschriften über zulässige Grundstücksausnutzung.

Die älteren Bauordnungen enthalten nur sehr wenige Bestimmungen, die der Ausnutzung des Bauplatzes Grenzen ziehen. Bei Erlaß der B.-O. f. d. Anbau in der Feldm. (1855) wäre der Gedanke an eine Ausnutzung des Grundstücks, wie sie heute als das „Normale" gilt, wohl absurd erschienen. Die B.-O. für die Feldm. (1855) enthält nur einen Satz, der für uns hier in Betracht kommt:

§ 16: „Alle Gebäude sind möglichst von einander getrennt zu errichten; über die Breite der zu belassenden Zwischenräume entscheidet der Magistrat nach Anhörung der Baukommission."

Im übrigen fehlt jede Bestimmung über zulässige Höhe der Gebäude, überbaubare Fläche usw. Schon bevor diese B.-O. durch die von 1868 ersetzt wurde, erschienen (in den Immeyerschen Bauten an der Schillerstraße) Beispiele für eine weitgehende Grundstücksausnutzung (siehe S. 8). Die „Bauordnung für den Bezirk der Stadt Osnabrück" vom 9. Juni 1868, die abgesehen von einigen Zusätzen und Abänderungen bis zum Jahre 1905 in Kraft gewesen ist, ging denn auch auf diese Frage näher ein. Die für die Ausnutzung der Grundstücksfläche in betracht kommenden Bestimmungen sind folgende:

§ 47: „Die Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden darf in der Regel nur bis drei Viertel der Grundfläche (!) geschehen, sodaß ein Viertel als Hof- oder Gartenraum frei bleibt. Der Magistrat kann unter Umständen ein Abweichen von dieser Regel gestatten."

§ 52: „Kein Gebäude darf so gebaut werden, daß für die Gesundheit der Bewohner daraus eine offenbare Gefahr erwachsen könnte, insbesondere müssen die Wohnungen in demselben Luft, Licht und Raum in dem dieserhalb erforderlichen Maße enthalten."

Und was die zulässige Höhe der Gebäude betrifft, so wird diese im § 32 festgesetzt

auf das 1½fache der Straßenbreite an Straßen bis 30 Fuß Breite;

auf 50 Fuß an Straßen von 30—40 Fuß Breite;

auf das 1¼fache der Straßenbreite an Straßen von 40—60 Fuß Breite;

an einseitig bebauten Straßen und freien Plätzen und

bei ganz freiliegenden Gebäuden „findet keine Beschränkung der Gebäudehöhe statt.“

Das ist alles! Die wenigen Vorschriften ziehen die der Ausnutzung gesteckten Grenzen so außerordentlich weit, daß eine Zusammendrängung des Anbaus schlimmster Art möglich wurde. Eine Ueberbauung der Grundstücksfläche bis zu 75 %, wie sie bei den schmalen und wertvollen Grundstücken der inneren Stadt als allenfalls zulässig angesehen werden mag, wird ausnahmslos für das ganz riesige Stadterweiterungsgebiet gestattet, ja „unter Umständen“ die Zulassung einer noch stärkeren Verbauung in Aussicht gestellt! Ueber die Abstände, die die Gebäude von anderen Gebäuden desselben oder der benachbarten Grundstücke im Interesse einer ausreichenden Zuführung von Luft und Licht innezuhalten hätten, wird überhaupt nichts gesagt — wenn man in diesem Sinne nicht den ganz allgemein gehaltenen § 52 (s. o.) gelten lassen will. — Eine Begrenzung der Stockwerkszahl fehlt ebenfalls, sogar im Kellergeschoß werden Wohn- und Schlafräume zugelassen! und die Höchstzahlen für die Gebäudehöhen sind so reichlich bemessen, daß sie für das damalige Berlin ausgereicht hätten. In einer der „Regel“ nach 48′ breit angelegten Straße z. B. durften die Häuser $1\frac{1}{4} \cdot 48 = 60'$, also rund 19 m hoch sein, d. h. 5—6 Stockwerke enthalten! Praktisch sind die zulässigen Höchstzahlen jahrzehntelang nicht annähernd erreicht worden. Die Wohnhäuser der Catharinenstraße z. B. aus den 80er Jahren zeigen eine Hauptgesimshöhe von 9—10 m, während 19 m zulässig gewesen wären, und die überbaute Fläche betrug hier selten mehr als 30—35 % anstatt der zulässigen 75 %. Eine Einschränkung der Zahl der Wohngeschosse durch baupolizeiliche Vorschriften war bis Anfang der 90er Jahre tatsächlich entbehrlich, da die W o h n s i t t e Häuser mit mehr als 3 Geschossen selbst in be-

vorzugten Straßen (wie die Goethestraße) nicht aufkommen ließ. Um so bedenklicher aber wurden die Lücken, welche die Bauordnung in all diesen Punkten aufwies, als die Tendenz des Bauunternehmertums immer schärfer auf eine gedrängte Bauweise gerichtet wurde und der bisher seitens der Bevölkerung geleistete Widerstand mehr und mehr nachließ. Da kam es denn zu jenen bedauerlichen Erscheinungen, die wir im Abschnitt II gekennzeichnet haben und denen gegenüber die längst veraltete Bauordnung keinerlei Handhabe bot. Die rücksichtslose Ausnutzung der zulässigen Höhe und die besonders augenfällige Unsitte der „schluchtartigen Hausabstände" (wie es in einem „Eingesandt" der Osnabr. Volkszeitung von 1894 heißt) gaben im Jahre 1897 der Stadtverwaltung Anlaß zum Einschreiten. Durch die Polizei-Verordnung vom 16. Juni 1897 wurde zweierlei bestimmt: Einmal mußten fortan die Häuser entweder „hart auf der Grenze errichtet werden, oder von der Nachbargrenze 1,50 m entfernt bleiben." Wenn die Nachbaren sich verständigten, sollte ein Gesamtabstand von 1,50 m zwischen den Gebäuden genügen. Die Folge waren die kaum weniger erfreulichen Erscheinungen der schmalen hohen Lichtschlote und der Lichtgassen an den Nachbargrenzen. Ferner wurden die Maße für die zulässige Gebäudehöhe etwas eingeschränkt und im Höchstfall auf 18 m festgesetzt. Daß auch damit die Grenzen noch zu weit gezogen waren, beweist die in den darauf folgenden Jahren entstandene Bauweise. Erst im Jahre 1900 erschien der Entwurf zu einer neuen Bauordnung, die den gänzlich veränderten Verhältnissen und gewandelten Anschauungen auf dem Gebiet des Baupolizeiwesens Rechnung tragen sollte, und noch bis zum Spätherbst 1905 hat es gedauert, bis die Verhandlungen, die den ersten Entwurf in vielen Punkten umgestalteten, zum Abschluß gelangten.

Durch die neue Bauordnung, die am 15. März 1906 und hinsichtlich der Einteilung in Baubezirke bereits am 15. Dezember 1905 in Kraft getreten ist, wurde die Ausnutzung des Baugeländes sowohl der Höhe wie der Fläche nach wesentlichen Einschränkungen unterworfen. Das Stadtgebiet wurde in 4 Baubezirke geteilt: Baubezirk A umfaßt die Innenstadt einschließlich des Bahnhofsviertels, Baubezirk B die verschiedenen Wohnviertel, Baubezirk C die Industrieviertel und Baubezirk D die sogenannte neutrale Zone, d. h. dasjenige Gebiet, in dem Fabriken u. a. gewerbliche Betriebe, soweit sie nach § 16 der Reichsgewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, unter der Bedingung zugelassen sind, daß die betr. Gebäude von der Straßenfluchtlinie und den Nachbargrenzen 10 m Abstand halten. In den Wohnvierteln (Baubezirk B) werden Verkehrsstraßen, Wohnstraßen und Villenstraßen unterschieden. Da für diese verschiedenen Gebiete auch gesonderte Bestimmungen, bezw. der zulässigen Stockwerkzahl und (teilweise) auch bez. der bebaubaren Grundstücksfläche gelten, so ist das bebauungsfähige Gelände hinsichtlich seiner Ausnutzungsfähigkeit einer starken Differenzierung unterworfen, die für die Grundstückspreisbildung nicht ohne günstigen Einfluß geblieben und gegenüber den Verhältnissen zur Zeit der alten Bauordnung als erheblicher Fortschritt zu begrüßen ist. Abgesehen von der Beschränkung der Stockwerkszahl ist die Gebäudehöhe an bestimmte Verhältniszahlen zur Straßenbreite gebunden, die zugunsten der schmalen Straßen, wie sie in der inneren Stadt vorhanden sind, sich abstufen. Die Luft- und Lichtzuführung zu den Wohnungen ist durch eingehende Bestimmungen über Grenz- und Gebäudeabstände und durch die wichtige Vorschrift geregelt, daß jeder Raum zum dauernden Aufenthalt von Menschen, soweit er nicht an der Straßenfront liegt, Luft und Licht unmittel-

bar von einem Hofe (Haupthof) erhalten muß, „dessen Grundfläche mindestens 60 qm bei 5 m geringster Längen- oder Breitenabmessung betragen muß.“ Damit war die ungeheuerliche Bauweise der Lichtschlote und Lichtgassen für Wohnräume endgültig beseitigt. Kellerwohnungen sind grundsätzlich verboten.

So außerordentlich bedeutsam aber der Fortschritt ist, den die Bauordnung von 1906 gebracht hat, so hat sich doch seitdem bereits gezeigt, daß ihre Bestimmungen zwar imstande sind, die Auswüchse einer krassen Boden- und Bauspekulation fernzuhalten, nicht aber eine weiträumige Bauweise zu fördern, bei der Ein- und Zweifamilienhäuser mit reichlichen Hausgärten vorzugsweise geschaffen würden. Das aber müssen wir für eine Stadt wie Osnabrück mit ihrer ursprünglich stark dezentralisierten Anlage, ihrer niedrigen Behausungsziffer und den Vorzügen einer landschaftlich hervorragend schönen Lage unbedingt fordern. Auch der ursprüngliche Entwurf zur neuen Bauordnung[1]) hatte die Forderung erhoben und eingehend begründet, daß der Bau von Einfamilienhäusern gefördert und sogar grundsätzlich die offene Bauweise in den Wohngebieten durchgeführt werden müsse. Im Laufe der mehr als fünfjährigen Verhandlungen sind jedoch die Bestimmungen des Entwurfs derart umgestaltet worden, daß eine weiträumige Bauweise eigentlich nur noch in den „Villenstraßen“ in Frage kommt. Von den unter diese Gruppe fallenden Straßen waren bei Erlaß der Bauordnung alles in allem 7 anbaufähig, und einige davon nur zu einem geringen Teile. Für den weitaus größten Teil der Wohnstraßen aber ist eine Bebauung mit 2½ Geschossen (2 vollen und einem ausgebauten Dachgeschoß), in den „Verkehrsstraßen“ der Außenstadt mit 3½ Geschossen zulässig und eine Ueberbauung der Grundstücks-

[1]) Lehmann, Entwurf zur neuen Bauordnung für die Stadt Osnabrück, 190[illegible]. S. 85 ff.

fläche zu rund 75 % bei einem Grundstück von 30—32 m Tiefe zugelassen. Es bedarf keines Beweises, daß das Einfamilienhaus den hiernach sich ergebenden Grundstückswert nicht verzinsen kann. Weder eine Zahl von 3½ Geschossen noch eine Bebauung, bei der nur ein Viertel der Grundfläche als Freifläche liegen bleibt, können für das Ein- oder selbst das Zweifamilienhaus in Frage kommen. Ja, schon im Gebiet der 2½geschossigen Bauweise ist es dem Einfamilienhaus schwer gemacht, sich zu behaupten, dadurch daß die Bauordnung den vollen Ausbau des Dachgeschosses und dessen Verwendung zu selbständigen Wohnungen zuläßt, sodaß in den 2½geschossigen Häusern regelmäßig 3 selbständige Wohnungen untergebracht werden. Dazu kommt, daß die Zahl der „Verkehrsstraßen", in denen 3½ Geschosse zugelassen sind, in der Außenstadt sehr groß ist und alle Eckgrundstücke in voller Ausdehnung die Stockwerkszahl der „Verkehrsstraße" anwenden dürfen, an der sie liegen. In diesen Punkten hat auch die Novelle zur Bauordnung vom 23. August 1913 eine Aenderung nicht gebracht. Es erscheint daher nur natürlich, wenn das Einfamilienhaus trotz zunehmenden Verständnisses für die hohen Werte des Eigenhauses sich bisher nur im Gebiet der offenen Bauweise hat einbürgern können, das hierorts ausschließlich für die wohlhabendsten Kreise in Frage kommt, denn das billigere Einfamilienhaus ist nur lebensfähig bei niedrigen Grundstückspreisen, wie sie sich auch in Straßen mit 2½geschossiger Bauweise der geschilderten Art auf die Dauer nicht halten können.

Vorschriften über räumliche und konstruktive Anordnungen.

Von den baupolizeilichen Vorschriften, die sich mit Einzelheiten der räumlichen Anordnung oder der Konstruktion befassen, kommen für uns in Betracht:

1. die über die lichte Höhe der Wohnräume und den Mindestluftraum,
2. über Lage, Abmessungen und Konstruktion der Treppen,
3. über Mauerstärken und Brandmauern.

In allen diesen für die Baukosten sehr wesentlichen Punkten wird heute eine grundsätzlich verschiedene Behandlung vom Kleinhaus und größerem Mietshaus gefordert. Daß eine solche Unterscheidung in der B.-O. von 1868 nicht gemacht ist — die von 1855 geht auf diese Dinge überhaupt nicht ein — erscheint durchaus begreiflich im Hinblick auf die damaligen einfachen Verhältnisse. Daß der notwendige Schutz aber dem Kleinhaus auch noch in der Zeit stärkster wirtschaftlicher Entwickelung der Stadt Osnabrück fehlte, hat, wie wir oben gesehen haben, zur Folge gehabt, daß der Kleinhausbau in der Zeit von 1895—1905 fast völlig ausstarb. Auch die neue B.-O. von 1906 bringt, neben mancherlei erschwerenden Vorschriften konstruktiver Art, nur einige „Erleichterungen" für Einfamilienhäuser und eingeschossige Bauten (Mindestmaß der lichten Höhe für Wohnräume 2,80 anstatt 3,00 und Mindesttreppenbreite 0,80 m anstatt 1,00), dagegen gelten im allgemeinen für Häuser mit 2 und 3 Wohnungen die gleichen Bestimmungen wie für solche mit 4—8 Wohnungen. Eine grundsätzlich gesonderte Behandlung des Kleinhauses in einigen wichtigen Punkten finden wir erst in der bereits erwähnten Novelle zur B.-O. vom 23. August 1913: Diese enthält „Bestimmungen für Kleinbauten" (worunter Ein- und Zweifamilienhäuser mit nicht mehr als 125 qm Grundfläche und 2½ Geschossen verstanden werden), die deren Bau zu verbilligen geeignet sind: das Mindestmaß der lichten Höhe wird für Wohnräume auf 2,50 m bezw. 2,80 m im Erdgeschoß, die für Treppenbreiten auf 0,90 m herabgesetzt; auch

die Anforderungen an die Stärke der Umfassungsmauern, Treppenhaus- und balkentragende Wände sowie der Brandmauern werden eingeschränkt. Man darf hiernach annehmen, daß dem Kleinhausbau aus diesem Teil der baupolizeilichen Vorschriften Schwierigkeiten kaum noch erwachsen können.

2. Steuern und Abgaben.

Wir haben zu unterscheiden zwischen Steuern, die den bebauten oder den unbebauten Boden treffen, und solchen, die den Grundstückshandel erfassen. Zu den ersteren gehört die Grund- und Gebäudesteuer, zu den letzteren die Umsatz- und Wertzuwachssteuer.

In Preußen wird bekanntlich die Grund- und Gebäudesteuer erhoben auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, und zwar die Gebäudesteuer in Prozenten des Nutzungswertes, der alle 15 Jahre auf Grund des durchschnittlichen Mietwerts der letzten 10 Jahre ermittelt wird; für die Grundsteuer dagegen ist maßgebend der mittlere Reinertrag, wie er im Jahre 1861 (!) für die verschiedenen Bonitätsklassen festgelegt ist, unabänderlich, es sei denn aufgrund anderweiter gesetzlicher Regelung. Das ergibt natürlich für die unbebauten Grundstücke Beträge, die bei dem heutigen Geldwerte lächerlich gering erscheinen und praktisch fast auf eine Nichtbesteuerung des unbebauten Bodens hinauskommen. Dieser Steuermodus — Besteuerung der bebauten Grundstücke nach Prozenten des Gebäudenutzungswertes und der unbebauten Grundstücke nach dem mittleren Reinertrag gemäß den Verhältnissen von 1861 — ist in Osnabrück auch beibehalten worden, nachdem durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, wirksam seit dem 1. Januar 1895, die staatliche Grund- und

Gebäudesteuer außer Kraft gesetzt und die Stadtgemeinde Osnabrück von dem gleichzeitig eingeführten Recht Gebrauch gemacht hat, „besondere Steuern vom Grundbesitz“ zu erheben. Die damals neu geschaffene Befugnis, die Grundsteuer „nach dem gemeinen Wert des Bodens“ zu erheben, ist bisher nicht ausgenutzt worden. Ein dahingehender Antrag des Magistrats wurde vor einigen Jahren vom Bürgervorsteher-Kollegium abgelehnt, trotzdem nur eine Besteuerung in Höhe von 2 von Tausend vorgeschlagen wurde. Die unbebauten Grundstücke sind also noch heute in Osnabrück außerordentlich gering besteuert. Die Besteuerung bildet bisher keinerlei Anreiz, baureife Grundstücke der Bebauung auch tatsächlich zuzuführen, bezw. das Angebot an Grundstücken zu erhöhen. Dagegen ist der Modus, nach dem die Gebäudesteuer erhoben wird, in unserm Sinne als günstig zu betrachten, da ja hierbei die baulich stark ausgenutzten Grundstücke, entsprechend ihrem höheren Mietwerte, auch steuerlich höher belastet sind.

Der Grundstücks**handel** wird in Osnabrück erst seit dem 1. April 1901 besteuert. Seitdem wird bei jeder Eigentums-Uebertragung eine **Umsatzsteuer** im Betrage von 1 % des gemeinen Grundstückswertes erhoben, seit 1908 außerdem noch eine **Wertzuwachssteuer**. Diese erfaßt den Unterschied zwischen dem Erwerbspreise und dem Veräußerungspreise. Dem Erwerbspreise zugerechnet werden a) alle Besserungen, die an dem Grundstück vom Besitzer vorgenommen sind (insbesondere durch Um- und Neubauten), b) die Erwerbskosten, c) etwaige Hypothekenbeträge, mit denen der Veräußerer bei einer früheren Zwangsversteigerung ausgefallen ist, d) bei unbebauten Grundstücken eine 3 %ige Verzinsung des Erwerbspreises, jedoch ohne Zinseszinsen. Ein Wertzuwachs bis zu 10 % ist steuerfrei, höhere Wertsteigerungen werden mit

5 % bis 25 % des Grundstückswerts (letzteres bei einer Wertsteigerung um mehr als 150 %) besteuert. Die Steuer betrug im Jahre 1912/13 durchschnittlich 8 % vom Wert der betr. unbebauten und 0,9 % vom Wert der bebauten Grundstücke. Schuldner der Stadtgemeinde ist bezüglich der Wertzuwachssteuer der Veräußerer, bezüglich der Umsatzsteuer sind es sowohl Käufer wie Verkäufer, in der Regel jedoch zunächst der Käufer. Steuerfrei sind der Fiskus des deutschen Reiches und des Preußischen Staates sowie alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reiches oder des Preußischen Staates verwaltet werden, sowie der König, die Königin und die Königin-Witwe.

Seit dem 1. Januar 1911 ist die Zuwachssteuer als Reichssteuer erhoben, ein erheblicher Anteil aber der Stadt überwiesen worden. Seit Aufhebung der Reichswertzuwachssteuer wird die Steuer wieder als reine städtische Steuer erhoben.

Die Wirkung beider Steuerarten wird verschieden beurteilt, ist jedenfalls neben den starken Einwirkungen der wirtschaftlichen Konjunkturschwankungen und der sonstigen Verhältnisse nicht statistisch nachweisbar. Die Zahl der Grundstücksverkäufe dürfte namentlich unter der Einwirkung der Wertzuwachssteuer zunächst etwas zurückgegangen sein; doch braucht nicht angenommen zu werden, daß das auf die Bautätigkeit ungünstig eingewirkt hätte.

Im allgemeinen wird man sagen können, daß der Einfluß, den die verschiedenartige Besteuerung auf die Art und das Tempo der Stadterweiterung ausgeübt hat, verhältnismäßig sehr gering gewesen ist.

Abgaben.

Erst recht dürfte das zutreffen auf die mancherlei Abgaben, die der Grundstücksbesitzer regelmäßig zu leisten hat

und deren Beitreibung ebenfalls dem Verwaltungszwangsverfahren unterliegt: Kanalgebühren und Gebühren für Straßenreinigung und Müllabfuhr. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß die mancherlei Lasten, die namentlich in neuerer Zeit der Hausbesitz zu tragen hat, den Besitz eines eigenen Hauses in gewissem Grade erschweren und daß das namentlich für das Einfamilienhaus gilt, bei dem eine Abwälzung durch Mieterhöhung nicht möglich ist. Jedoch ist eine solche Mehrbelastung mit Rücksicht auf die gestiegenen Ansprüche inbezug auf Hygiene und Reinlichkeit nicht wohl zu vermeiden. — Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Kanalgebühren.

Unterirdische Kanäle zur Abführung der Hausabwässer gibt es in Osnabrück seit 1860, nachdem das Auftreten der Cholera i. J. 1859 zu der Erkenntnis geführt hatte, daß die bisherigen Zustände nicht länger bestehen bleiben durften. Das Recht, ein Grundstück an den Straßenkanal anzuschließen, wurde zunächst kostenlos gewährt, später wurden 75 Mk. dafür erhoben. Die „Sielordnung für die Stadt Osnabrück", vom 9. März 1866, die über 40 Jahre in Kraft gewesen ist, bestimmte im § 1, daß jedes anliegende Grundstück, also auch jedes unbebaute, einen Beitrag zu den Kosten leisten müsse, der nach der Frontbreite des Grundstücks bestimmt wurde und mit dem 25fachen Betrage der „Sielrente" abgelöst werden konnte. Die Höhe der Beiträge, wie sie i. J. 1866 für den Frontmeter festgesetzt wurde, ergibt sich aus nachstehender Tabelle:[1])

---

[1]) Nach Dr. Franz Gunder: Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648—1900. Jena 1904. S. 116.

Sielentarif vom 9. März 1866
(für je 1 laufendes Meter Grundstücksfront).

Straßenklasse		Unbebaute Plätze ℳ	1stöckige Häuser ℳ	$1^1/_2$stöckige Häuser ℳ	2stöckige Häuser ℳ	$2^1/_2$stöckige Häuser ℳ	3stöckige Häuser ℳ
Rente	I. Haupt-	0,16	0,208	0,244	0,28	0,312	0,344
Ablösung [1])	straßen	4,00	5,20	6,10	7,00	7,80	8,60
Rente	II. Mittlere	0,12	0,18	0,21	0,24	0,28	0,32
Ablösung [1])	Straßen	3,00	4,50	5,25	6,00	7,00	8.00
Rente	III. Kleinere	0,08	0,14	0,174	0,208	0,244	0,28
Ablösung [1])	Straßen	2,00	3,50	4,35	5,20	6,10	7,00

[1]) Der Ablösungsbetrag war der 25fache Betrag der Rente.

Die Tabelle zeigt eine Abstufung der Beiträge sowohl nach der Bedeutung der Straßen wie nach der Stockwerkszahl der Häuser zu Gunsten der schmalen Straßen und niedrigen Häuser, also ganz im Sinne der modernen Wohnungsreform — für jene Zeit ein Dokument sozialen Scharfblicks, dessen Urheber der damalige Bürgermeister Miquel, der spätere Finanzminister, war. Die Hausbesitzer trugen auch nur einen gewissen Teil der Kosten, die unbebauten Grundstücke wurden, wenn auch nur zu niedrigen Sätzen, herangezogen, und im übrigen leistete die Kämmerei sehr bedeutende Zuschüsse.

Auf ähnlichen, wenn auch im einzelnen abweichenden Grundsätzen ist die seit dem 1. Januar 1908 gültige Kanalgebührenordnung vom 30. Juli/3. Dezember 1907 aufgebaut. Sie zieht nur die an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke heran, also im allgemeinen nur die bebauten. Die Gesamtkosten der Kanalisation werden zu 20 % von der Stadt getragen, im übrigen durch Gebühren aufgebracht, die nach dem Maßstabe

a) der kanalisierten Grundstücksfront,

b) des staatlich veranlagten Gebäudesteuer-Nutzungswertes

berechnet werden. Die Grundgebühr pro m Front beträgt seit 1908 0,50 Mk., der Prozentsatz des Gebäudesteuer-Nutzungswertes 1,8. Wie sich danach die Kosten auf die verschiedenen Haustypen verteilen, zeigt folgende Aufstellung:

Es wurden gezahlt an Kanalgebühren i. J. 1912:

für das Haus Bismarckstraße 4 (kleine Villa für 1 Familie 14 m Front): 25,00 ℳ,

für das Haus Katharinenstraße 40 (2 Familienhaus, 11,40 m Front): 23,70 ℳ,

für das Haus Schloßwall 38 (3 Familienhaus, 15 m Front): 47,10 ℳ,

für das Haus Adolfstraße 36 (4 Kleinwohnungen, älteres Haus, 13 m Front): 19,10 ℳ,

für das Haus Wörthstraße 27 (8 Kleinwohnungen, neueres Haus, 14,30 m Front): 41,35 ℳ,

für das Haus Möserstraße 42 (12 Wohnungen, 18 m Front): 135,00 ℳ.

Danach trägt das große Mietshaus verhältnismäßig bei weitem mehr bei zu den Kosten als das Kleinhaus. Auch die neue Kanalgebührenordnung ist also in unserm Sinne als durchaus günstig zu bezeichnen.

Außer den laufenden Kanalgebühren hat der Grundstücksbesitzer noch die einmaligen Kosten des Anschlusses zu tragen, der vom Straßenkanal bis zum Revisionsschacht durch das Stadtbauamt ausgeführt wird. Eine Abstufung ist hier, abgesehen von etwaigen Verschiedenheiten in den Rohrstärken oder örtlichen Schwierigkeiten, natürlich nicht möglich.

Straßenreinigung und Müllabfuhr.

Zur Straßenreinigung sind nach Ortsrecht die Anlieger verpflichtet. Die Straßengemeinde übernimmt jedoch seit dem 1. Juni 1898 auf Beschluß der städtischen Kollegien für bestimmte Straßen die regelmäßige Reinigung der Fahrbahn sowie die Abfuhr des Hausunrats nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 3. November 1897, bezw. des vom 30. Mai 1906, letzteres gültig seit dem 1. Juli 1906. Von den Gesamtkosten der Straßenreinigung trägt die Stadt 15 %. Die Gebühren, welche die Anlieger zu entrichten haben, sind so gering, daß von einem Einfluß auf die Art des Anbaus keine Rede sein kann.

Gas, Wasser und Elektrizität.

Die Anschlüsse der städtischen Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen werden im allgemeinen kostenlos hergestellt. Nach dem Umfange des Verbrauchs richten sich die den Anliegern entstehenden laufenden Kosten.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich für uns soviel, daß eine erhebliche Beeinflussung der Stadterweiterung durch die städtische Politik der Steuern und Abgaben im allgemeinen weder im Sinne einer Zusammendrängung des Anbaus noch im entgegengesetzten Sinne angenommen werden kann.

Ob eine Besteuerung der Grundstücke nach dem gemeinen Wert, wenn sie bereits in den 90er Jahren eingeführt wäre, — abgesehen von ihren Vorzügen finanzwirtschaftlicher Art — im Sinne einer Beschleunigung der Stadterweiterung und einer flacheren Bauweise gewirkt hätte, mag angesichts der damaligen niedrigen Bodenpreise dahingestellt bleiben. Dagegen wird man heute bei den wesentlich höheren Preisen der baureifen Grundstücke eine solche Wirkung von einer Einführung dieser Steuer erwar-

ten dürfen. Da unbebaute Grundstücke bislang zu Steuern und Abgaben so gut wie garnicht herangezogen werden (abgesehen von der Wertzuwachssteuer, die erst im Falle des Verkaufs erhoben wird), so fehlt es allerdings bisher auch an einem Druck, der die Besitzer unbebauter Grundstücke an baureifen Straßen veranlassen könnte zu verkaufen. Ein solcher Druck aber erscheint umsomehr erwünscht, je mehr die Bodenpreise steigen und den Kleinhausbau erschweren.

3. Bodenpolitik und Förderung des Anbaus seitens Stadt und Staat.

Ueber die Einwirkungen hinaus, die die städtische und staatliche Verwaltung durch gesetzliche, polizeiliche und ortsstatuarische Vorschriften und durch Steuern und Abgaben auf Art und Tempo der Stadterweiterung auszuüben vermag, besitzen diese Verwaltungen, in erster Linie die Stadtverwaltung, noch die Möglichkeit, durch ihre *Bodenpolitik* und die *Förderung des Anbaus im allgemeinen* die Stadterweiterung in erheblichem Maße zu beeinflussen.

Stadtverwaltung.

Seit durch die Polizeiverordnung des Magistrats vom 21. Mai 1873 bestimmt worden war, daß jedes neu zu erbauende Wohnhaus an einem „öffentlichen Fahrwege" gelegen sein müsse, und die Stadtgemeinde sich das Recht vorbehalten hatte, zu bestimmen, welche Straßenzüge zu öffentlichen Fahrwegen erhoben werden sollten, und durch das Anbaustatut von 1876 dieses Recht aufgrund des Baufluchtliniengesetzes der Stadtgemeinde vorbehalten war, hatte diese es völlig in der Hand, den Anbau zu regeln im Sinne der Konzentration oder der Dezentralisation. Alles hat damals auf eine stark dezentralisierte Stadterweiterung hingewirkt, und die Stadtverwaltung hat dem in keiner

Weise entgegengearbeitet: Das reichliche Angebot der in den Gründerjahren aufgeteilten Laischaftsgelände, die altwestfälische Neigung der Bevölkerung, sich zerstreut anzusiedeln, das starke Wachstum der Stadt, aus dem man schließen zu können glaubte, die vorläufig verbleibenden Lücken der Bebauung würden in kurzer Zeit ebenfalls ausgefüllt werden, der geringe Verkehr, der damals in O. herrschte, die überaus bescheidenen Ansprüche, die man damals an den Straßenbau stellte, sowohl was die Befestigung anlangte, wie das Erfordernis der Kanalisation, von den Versorgungsleitungen für Gas, Wasser und Elektrizität garnicht zu reden, die sich daraus ergebenden ganz geringen Kosten der Straßenbauten: das alles hat zusammengewirkt, um der Stadterweiterung der 70er und 80er Jahre jenen ausgesprochen dezentralisierten Charakter zu geben, den wir auf den Stadtplänen aus jener Zeit feststellen können. Und für die 8 aus der Stadt hinausführenden Provinzial-Landstraßen, an denen der Anbau von jeher zugelassen war, hatte die Stadtverwaltung weder Ausbau- noch Unterhaltungskosten zu tragen, es sei denn die der etwaigen Versorgungsleitungen. Die weiträumige Bebauung ist aber auch bewußt gefördert worden durch die Stadtverwaltung unter Oberbürgermeister Miquel (1865 bis 1869 und 1876—1880) und seinem Nachfolger, Oberbürgermeister Brüning, dessen Anschauungen über die Wohnungsfrage in dem wiederholt angezogenen Schriftchen „über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Volksklassen in der Stadt Osnabrück" niedergelegt sind.

Aus dem Jahre 1867, also aus der Zeit Miquels, berichtet Brüning (a. a. O. S. 137):

„Um den Anbau zu fördern und zugleich dem in letzterer Zeit fühlbar gewordenen Mangel an Arbeiterwohnungen teilweise abzuhelfen", beschlossen die städtischen Kolle-

gien, die sogenannte **Augustenburg** in Baustellen zu parzellieren und dieselben unter der Bedingung zu verkaufen, daß binnen einer gewissen Frist Wohnungen für Arbeiterfamilien dort aufgeführt werden (Bekanntmachung d. Mag. v. 29. Juli 1867). Es wurden 25 Bauplätze von 700 bis 1000 qm (?) Größe zum Verkauf gestellt, mit der Maßgabe, die Baustelle mit einem Arbeiterwohnhause (höchstens zu vier Wohnungen, also nicht im Kasernenstil) zu bebauen." Der Verkauf sollte **freihändig** (ausnahmsweise)! zu mäßigem Preise erfolgen; dieser wurde für die hannov. □ R (21,85 qm) zu Mk. 15 (!) festgesetzt und im Jahre 1870 auf 22.50 Mk. bis 30 Mk. erhöht. — „Uebrigens wirkte das Beispiel des Magistrats anregend auf die Privatunternehmer ein, sodaß bald der drohenden Wohnungsnot vollständig gesteuert war."

Mit den wachsenden Ansprüchen wurden mit der Zeit aber die Mängel des in großem Umfange betriebenen billigen Straßenbaus mehr und mehr fühlbar, und im Jahre 1888 betont denn der Jahresbericht der städtischen Verwaltung für 1887/88 (S. 9) die Notwendigkeit, in der Ausdehnung des Anbaus Maß zu halten:

> „In gesundheitlicher Beziehung war die Aufschließung der weiten Stadtfeldmark für den Anbau durchaus geboten; im wesentlichen aber dürfte in dieser Beziehung auch für eine erhebliche Vermehrung der Einwohnerzahl durch Festlegung von Straßen und Plätzen nunmehr genügend vorgesorgt sein."
>
> „Die für den Anbau aufgeschlossene Fläche wird, abgesehen von der Kolonie Eversheide, etwa 460 ha (? D. Vf.) betragen, also 3½ mal mehr als im Jahre 1855. Ein sehr großer Teil dieser Anbaufläche liegt noch unbebaut. Die städtische Feldmark umfaßt bekanntlich im ganzen eine Fläche von 3116 ha.

Wollte man sich in der Aufschließung eines so großen Gebietes für den Anbau nicht eine angemessene Beschränkung auferlegen, so würde die städtische Verwaltung bald nicht mehr in der Lage sein, die wachsenden Ausgaben für die Aufrechterhaltung geordneter Einrichtungen, Verkehrswege, Entwässerungsanlagen, Beleuchtung usw. zu bestreiten."

Die Angabe, daß die für den Anbau aufgeschlossene Fläche damals ca. 460 ha betragen habe, dürfte bei weitem zu hoch greifen, wenn man lediglich das Gebiet der damals anbaufähigen Straßen in Betracht zieht. Es wird, außer Eversburg, nicht viel über 300 ha betragen haben. Tatsächlich hat man aber in den 70er und 80er Jahren von den im Anbaustatut vorgesehenen Ausnahmen ziemlich häufig Gebrauch gemacht, sodaß der Anbau über jenes Gebiet vielfach hinausging.

Die als notwendig bezeichnete Beschränkung in der Aufschließung von Baugelände ist in den Jahren von 1888—1893 auch tatsächlich erfolgt; es sind in dieser Zeit nur vereinzelte Straßenzüge offengelegt, bezw. erbreitert.

In derselben Zeit kam man zu dem Entschluß, „die Fahrbahnen der Stadt einer gründlichen Verbesserung" zu unterziehen (Jahresbericht d. St. O. 1891/92, S. 12):

„Nachdem das Wasserwerk mit Beginn des Jahres 1891 in Betrieb gesetzt war, beschlossen die städtischen Kollegien, mit der Umpflasterung der älteren Straßen und der Neupflasterung der bis dahin nicht gepflasterten Straßen nach dem darüber aufgestellten Plan[1]) energisch vorzugehen."

Die immer stärker werdende Bevölkerungszunahme (1890—1895 durchschnittlich über 1000 pro Jahr!) zwang

[1]) Der Pflasterungsplan war für den Zeitraum von 5 Jahren angelegt.

indes die Stadtverwaltung bald auch wieder für neues Baugelände zu sorgen, und so wurden denn von 1893 ab in größerem Umfange neue Baufluchtlinienpläne festgestellt und Straßenzüge offengelegt. Inwieweit in dieser Zeit stärkster Entwickelung die Herstellung anbaufähiger Straßen mit dem Anwachsen der Einwohnerzahl Schritt gehalten hat, ergibt sich aus folgender Untersuchung:

Es wurden offengelegt, also für den Anbau erschlossen in den Jahren 1894—1900 ca. 12 340 m Straßenfronten (über Straßenkreuzungen weggemessen),

d. i. durchschnittlich 1763 m i. J.

Zieht man davon $^1/_7$ ab für Straßenkreuzungen, öffentliche Gebäude, Hotels, unverkäufliche Bauplätze und dergl., so bleiben: 1763 — 252 = 1511 in Bauplatzfronten. Die Breite eines Bauplatzes kann für damalige Zeit i. D. auf 15,6 m[1]) angenommen werden. Es würden sich also ergeben pro Jahr:

$$\frac{1511}{15,6} = 96,9 \text{ Bauplätze}$$

oder, bei einer Behausungsziffer von rund 12, Raum zur Ansiedelung von

96,9 . 12 = 1163 Menschen.

Da die tatsächliche Zunahme der Bevölkerung in dem Zeitraume von 1893—1900 im Jahresdurchschnitt

1052 Personen

betrug, so ergibt sich theoretisch, daß in völlig ausreichendem Maße für die stadtseitige Aufschließung neuen Baugeländes gesorgt worden ist. Indes ist hierbei zu berücksichtigen, daß nicht unbeträchtliche Straßenstrecken (z. B. Luisenstraße, Artilleriestraße) praktisch für den Anbau als zu entlegen

---

[1]) Dieses Maß wurde ermittelt aufgrund einer größeren Anzahl typischer Parzellierungen.

oder aus anderen Gründen auf längere Zeit noch nicht in Betracht kamen und daß anderseits infolge der starken Entwickelung des geschäftlichen und gewerblichen Lebens zahlreiche Einwohner aus der inneren Stadt verdrängt wurden und die Zahl der neu anzusiedelnden Personen vermehrten. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß in den 80er und Anfang der 90er Jahre nur wenig neue Straßen offengelegt waren, während die Einwohnerzahl stetig zunahm, daß also i. J. 1893 der starke Ueberschuß an Bauplätzen schon nicht mehr vorhanden war, der notwendig ist, um eine einigermaßen weiträumige Bebauung zu ermöglichen.

Indes wurden die Verhältnisse noch ungünstiger in den folgenden Jahren.

Es wurden offengelegt in den Jahren 1901—1905 im ganzen 8820 m Straßenfronten, d. i. pro Jahr

	1764 m	
ab $^1/_7$ =	252 „	
bleiben	1512 m	Bauplatzfronten

oder $\frac{1512}{15,6}$ = 96,9 Bauplätze, d. i. bei einer Behausungsziffer von 12:

Raum für Ansiedelung von 96,9 . 12 = 1163 Menschen.

Die tatsächliche Zunahme der Bevölkerung aber hat von 1901—1905 durchschnittlich 1540 Personen betragen. In diesem Zeitraum hat also die Erweiterung des Anbaugebiets bei weitem nicht Schritt gehalten mit dem Bevölkerungszuwachs. Dabei finden sich auch hier erhebliche Straßenstrecken (z. B. die als Zugang zur Artilleriekaserne gebaute Sedanstraße), die praktisch damals noch nicht entfernt baureif waren und noch heute fast ganz unbebaut sind.

Die gleiche Berechnung ergibt für die Zeit von 1906—1911 folgendes Resultat:

Offengelegt:	Insgesamt	11 320 m, d. i.
	im Durchschnitt	1 887 pro Jahr,
	ab $^1/_7$ =	270
		1 617 m Bauplatzfronten,

oder $\frac{1617}{15,6}$ = 103,6 Baustellen oder Raum zur Ansiedelung für 103,6 . 12 = 1243 Menschen pro Jahr.

Tatsächliche Zunahme 951 Menschen pro Jahr.

Bei diesem vergleichsweise recht günstigen Resultat ist nun wieder zu berücksichtigen, daß ein Teil der betreffenden Straßen auf Betrieben gemeinnütziger Unternehmungen (Arbeiterkolonie der Firma Hammersen, gemeinnütziger Bauverein) offengelegt wurde, und anderseits, daß ein großer Teil der 1911 offengelegten Straßen (3200 m Front) ein zusammenhängendes Gebiet bildet, also schwerlich in kurzer Zeit vollständig bebaut werden wird.

Für den gesamten untersuchten Zeitraum (1894—1911) ergibt sich nach dem Vorstehenden, daß 1782 baureife Plätze oder bei einer Behausungsziffer von 12, Raum zur Ansiedelung von

rund 21 400 Menschen

geschaffen wurde, während der tatsächliche Bevölkerungszuwachs

rund 21 800

betragen hat. Danach hätte die Vermehrung, die die baureifen Straßen seit 1893 erfahren haben, nahezu ausgereicht, um dem Bevölkerungszuwachs zu begegnen, wenn man ein weiteres Steigen der Behausungsziffer vermeiden wollte und wenn man anderseits nicht die Tatsache in Rechnung stellte, daß die durch Warenhäuser, Ausdehnung der gewerblichen Betriebe und dergl. aus der Innenstadt verdrängten Wohnungen ersetzt werden mußten. Ein Uebergang zu weiträumigerer Bauweise aber war gleichzeitig so wenig

möglich, wie eine Entlastung der teilweise stark übervölkerten Straßen der Innenstadt.

Unberücksichtigt geblieben ist bei der ganzen Untersuchung der Stadtteil Eversburg, dessen Straßen als „alte" Straßen im Sinne des Baufluchtliniengesetzes zumeist anbaufähig sind und dessen Einwohnerzahl seit 1893, abgesehen von den letzten Jahren, nicht erheblich gestiegen ist.

Aber war die durch die Stadt bewirkte Aufschließung von Bauland auch zahlenmäßig annähernd ausreichend, sobald man die gegen früher wesentlich veränderte Methode der Aufschließung mit in Betracht zieht?

Die wachsende Bedeutung, welche der Straßenbau sowohl nach der finanziellen wie nach der technischen Seite hin seit Anfang der 90er Jahre für die Stadtverwaltung gewann, anderseits die Notwendigkeit, das Netz der Versorgungsleitungen nicht ins Ungemessene auszudehnen, zwangen sie, im Gegensatz zur früheren Art der Aufschließung, die meist auf den Wunsch der Anlieger hin erfolgte, planmäßig vorzugehen bei der Offenlegung neuer Straßen. Nicht mehr einzelne Straßenzüge in den verschiedensten Teilen der Außengebiete wurden nunmehr offengelegt, sondern im möglichst engen Anschluß an das bebaute Gebiet größere Flächen, deren einzelne Straßenzüge ein zusammenhängendes Netz bildeten. Es kam System in die Stadterweiterung. Erst dieses systematische Vorgehen schuf aber in Osnabrück das, was Karl v. Mangoldt den „schmalen Rand" nennt und ermöglichte erst, daß sich die „monopolartige Stellung des schmalen Randes" herausbildete. In Verbindung mit der immer schärferen Handhabung des bereits seit 1873 bestehenden Verbots des „wilden Bauens" bewirkte diese Tendenz der Stadtverwaltung zur Konzentration, daß von dem bebauungsfähigen Boden, den die außerordentlich große Feldmark in reichstem

Maße bot, tatsächlich nur immer ein verhältnismäßig sehr kleiner Teil für den Anbau in Betracht kam, daß der bebauungsfähige oder für die Aufschließung zunächst in Frage kommende Boden zu einer Ware wurde, deren Produktion ausschließlich von dem Ermessen der Stadtverwaltung abhängig wurde, deren Preisfestsetzung und Vertrieb aber wieder völlig privater Initiative überlassen war. Erst unter solchen Verhältnissen konnte sich ein eigentlicher Grundstückshandel, ein systematisches „Terraingeschäft" entwickeln, konnte die Steigerung der Grundstückspreise sich vollziehen, wie wir sie für die letzten 20 Jahre festgestellt haben. Daß sich hieraus wiederum Rückwirkungen auf die Bautätigkeit ergaben, braucht nach unseren früheren Ausführungen kaum erwähnt zu werden.

Anderseits ist es unbestreitbar, daß eine rasch aufblühende Stadt wie Osnabrück garnicht anders kann, als auf eine systematische Entwickelung, auf eine Konzentration des Anbaus hinzuwirken, wenn sie sich nicht finanziell verbluten will. Es sei, um nur ein Beispiel von vielen anzuführen, verwiesen auf die Darstellung Abbild. 33, aus der das Anwachsen derjenigen Kosten ersichtlich ist, die für Neupflasterungen in der Feldmark seit 1873 aufgewandt sind. Sowohl die Gesamtausgaben, einschließlich der durch Anliegerbeiträge sofort gedeckten wie die ungedeckten, vorläufig oder dauernd von der Stadtkasse zu tragenden Kosten bewegen sich seit Anfang der 90er Jahre in scharf ansteigender Kurve. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Mehrausgaben nicht nur auf die Vermehrung der Pflasterflächen zurückzuführen sind, sondern auch auf das Steigen der Herstellungskosten, das wiederum einerseits seinen Grund hat in erheblichem Anwachsen der Materialpreise und Arbeitslöhne, anderseits aber auch in der immer zunehmenden Verwendung teureren, aber dauerhafteren Materials (Granit

und Basalt anstelle des einheimischen Kohlensandsteins). Auf eine Pflasterart von möglichst langer Lebensdauer muß die Stadt schon um deswillen bedacht sein, weil sie, abgesehen von den Trottoirflächen, dauernd die Unterhaltungskosten zu tragen hat. — Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Herstellungskosten der Kanäle und der Versorgungsleitungen.

Es liegt hier also ein Konflikt vor zwischen der der Stadt aufgrund ihres Straßenherstellungsmonopols obliegenden Verpflichtung zu möglichst ausgiebiger Betätigung im Straßenbau einerseits und der Notwendigkeit anderseits, die Kosten für Herstellung und Unterhaltung der städtischen Straßen innerhalb derjenigen Grenzen zu halten, die durch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde gezogen sind. In diesem Konflikt einen völlig befriedigenden Ausgleich zu finden, darin liegt vielleicht das schwierigste Problem, das heute eine rasch wachsende und von vornherein nicht besonders steuerkräftige Stadt zu lösen hat. Die Lösung dürfte aber um so näher liegen, je niedriger die Herstellungskosten der Straßenbauten unbeschadet ihrer Lebensdauer gehalten werden. Die steigende Anwendung von Chaussierung in Verbindung mit Oberflächenteerung für verkehrsarme Wohnstraßen und von Basaltkleinpflaster für Straßen von mittlerem Verkehr wird gestatten, mit der Offenlegung und dem Ausbau von Straßen in Zukunft wieder schneller vorzugehen und somit einen größeren Vorrat von baureifem Gelände zu schaffen. Die Bedingung der Kanalisierung wird man in manchen Fällen, namentlich wo es sich um weiträumige Bebauung oder um Anbau in rein ländlichen Gegenden handelt, u. E. fallen lassen können. Schließlich wäre dringend erwünscht, daß den Städten im Sinne K. v. Mangoldts ein weitgehendes Enteignungsrecht eingeräumt würde, das ihnen ermöglichte,

Straßenland stets zu niedrigem Preise zu erwerben und auch auf diese Weise die Straßenkosten einzuschränken.

Von einer städtischen Bodenpolitik im modernen Sinne des Wortes, einer planmäßigen Vermehrung im allgemeinen Interesse, kann in Osnabrück erst seit einigen Jahren gesprochen werden. Es erscheint uns heute fast unbegreiflich, daß die Stadtverwaltung der 50er und 60er Jahre die Gelegenheit versäumt hat, den riesigen Grundbesitz der Laischaften dieser „Realgemeinden innerhalb der Stadtgemeinde" (Brüning) zu Preisen zu übernehmen, die jetzt geradezu lächerlich gering erscheinen. Diese Ankäufe, auf Anleihe genommen und innerhalb von 30 oder 40 Jahren getilgt, hätten bewirkt, daß die Stadt heute im schuldenfreien Besitz fast des gesamten Stadterweiterungsgebietes sein und als eine der wohlhabendsten Städte des deutschen Reiches dastehen würde. Die großartige Idee der „öffentlichen Stadterweiterung", wie sie Karl von Mangoldt in seiner „städtischen Bodenfrage" entwickelt, würde sich alsdann in Osnabrück haben durchführen lassen ohne alle die Schwierigkeit, die Mangoldt selbst als heute vorhanden hervorhebt, also ohne die Notwendigkeit eines weitgehenden Enteignungsrechtes, ohne Einführung einer „Stadterweiterungstaxe" usw.

Es scheint, wie schon früher erwähnt, daß der Gedanke des Ankaufs der Laischaftsgründe — ein Gedanke, der uns Heutigen dank der Arbeit der Bodenreformer von einer ganz selbstverständlichen Einfachheit zu sein scheint — innerhalb der Steuerverwaltung damals überhaupt nicht erörtert worden sei. Auch in den folgenden Jahrzehnten des städtischen Grundbesitzes zum Zwecke der Verwertung hören wir nichts von großzügigen Grundstücksverkäufen. Erst der Initiative des jetzigen Oberbürgermeisters Dr. Rißmüller ist es zu danken, daß i. J. 1910 auf Beschluß der

städtischen Kollegien ein besonderer „Grunderwerbsfonds" gebildet wurde. Es wurden ihm überwiesen

1. Ein Kapital von 600 000 Mark,
2. die noch nicht für bestimmte städtische Zwecke dauernd in Aussicht genommenen Grundstücke in einer Größe von zusammen 66,7019 ha und im Werte von 1 113 050 Mark.

Dem Grunderwerbsfonds, der heute bereits 122,8849 ha umfaßt, fließen u. a. die Einnahmen aus der Wertzuwachssteuer zu. Von einer Wirkung des Grunderwerbsfonds auf die Entwickelung der Stadterweiterung kann naturgemäß nach einem Zeitraum von 3 Jahren noch nicht die Rede sein, um so weniger als die städtische Politik vorläufig auf Vermehrung des städtischen Grundbesitzes gerichtet ist und eine ausgiebige Verwendung in gemeinnützigem Sinne bei dem verhältnismäßig geringen Umfange des gesamten städtischen Grundbesitzes (1913 : 198 ha = 6,2 % des Stadtbezirkes) und seiner Lage meist weit außerhalb des baureifen „schmalen Randes" vorläufig nicht in Frage kommen kann. — Verkauf von städtischem Gelände unter besonderen, die Spekulation ausschließenden Rechtsformen (Wiederkaufsrecht) oder Abgabe im Erbbaurecht ist bisher nicht vorgekommen.

So wenig wie man — von der jüngsten Zeit abgesehen — von einer städtischen Bodenpolitik sprechen kann, so wenig kann man sagen, daß seitens der Stadtverwaltung seit Ende der 80er Jahre im allgemeinen die Ansiedelung in den Außenbezirken systematisch gefördert und so einer Zusammendrängung des Anbaus entgegengewirkt sei. Die Anwendung des wichtigsten Mittels: Das Hinausführen der Straßenbahnen in die Außenbezirke war bis vor kurzem größtenteils nicht möglich infolge der Eisenbahnverhältnisse, die bereits früher (s. S. 65/66) geschildert sind.

Bis zum Jahre 1906 hat es gewährt, bis Osnabrück, diese weit auseinandergezogene Stadt, endlich eine Straßenbahn erhalten hat, nachdem der im Jahre 1882 bereits ernstlich verfolgte und bis zum Vertragsabschluß mit dem Unternehmer gediehene Plan, eine Pferdebahn einzurichten, nicht zur Ausführung gekommen war. Und als die städtischen Kollegien im Februar 1905 beschlossen, im Anschluß an das Elektrizitätswerk eine Straßenbahn zu bauen, geschah es mit Rücksicht darauf, „daß die Verhandlungen mit der Eisenbahnverwaltung zu dem Ergebnis gekommen waren, daß Unterführungen im Zuge der Hermann-, Sutthauser-, Iburger- und Mellerstraße ohne Verzug hergestellt werden sollten". Aber bis zum Jahre 1910 hat es noch gedauert, bis die genannten Unterführungen in Benutzung genommen werden und die Straßenbahn an einer Stelle über den Eisenbahnring hinaus geleitet werden konnte. Auf den anderen Strecken — abgesehen von der Lotterstraße — endet sie noch heute an der Staatsbahn!

Wie wenig entwickelt der Straßenbahnverkehr in Osnabrück bisher im Vergleich zu anderen Mittelstädten ist, zeigt die Tabelle 18, Straßenbahnen i. J. 1908. Heute haben wir 5,75 Kilometer Straßenbahnlinien, die im Jahre 1912 geleisteten Wagenkilometer betrugen 556 181 mit 3,544 beförderten Personen auf 1 Wagenkilometer.

Aber auch abgesehen von dem geschilderten Hindernis ist die Absicht, mittels der Straßenbahn die Dezentralisation zu fördern, bisher noch kaum zu Tage getreten. Vielmehr wurde stets an dem Grundsatz festgehalten, das Straßenbahnnetz nur soweit auszudehnen, als die Rentabilität des Betriebes gesichert erscheine. So sind die teilweise stark bebauten Außenbezirke bis heute fast alle ohne Straßenbahnverbindung mit der Innenstadt, dem Sitz des geschäftlichen Lebens, ebenso die stark bevölkerten Vororte Haste und

Schinkel. Unter solchen Umständen erscheint es begreiflich, wenn die Mieter die Bezirke zunächst dem Stadtkern bevorzugen und sich hier mit einer unerfreulichen Bauweise abfinden.

Die Entwickelung hat es mit sich gebracht, daß in den letzten Jahren eine Reihe öffentlicher Gebäude — Polizeigebäude mit Postanstalt, Schulen, Kirchen usw. — in den Außengebieten errichtet sind; doch darf daraus eine planmäßige Förderung der Dezentralisation wohl kaum gefolgert werden. Und doch fordern die Verhältnisse in Osnabrück dazu geradezu heraus, in einem Maße, daß der z. Z. sich vollziehende allgemeine Umschwung in der öffentlichen Meinung der Tendenz zur Dezentralisation auch hier voraussichtlich sehr bald zum Durchbruch verhelfen wird.

Die Erkenntnis von der unermeßlichen Bedeutung, die eine ungehinderte Stadterweiterung für die körperliche und geistige Gesundheit unseres Volkstums hat, gewinnt von Jahr zu Jahr an Boden und läßt es uns heute als selbstverständliche Forderung erscheinen, daß der Staat, beziehungsweise seine Einzelbehörden, dem natürlichen Wachstum der aufblühenden Städte keinerlei Hindernisse in den Weg legen dürften, es vielmehr als ihre Pflicht anzusehen hätten, deren Entwickelung in jeder Weise zu fördern. Dazu wäre in erster Linie eine staatliche Bodenpolitik zu rechnen, die den Grund und Boden nicht in erster Linie als Objekt für eine möglichst weitgehende geschäftliche Ausbeutung ansieht, sondern seine Verwendung im Sinne des Gemeinwohls zu fördern sucht. Von einer solchen Auffassung aber haben sich die in Osnabrück in Betracht kommenden staatlichen Behörden: Domänen-, Militärfiskus und Königl. Klosterkammer bisher noch immer sehr weit entfernt gezeigt. Die Klagen darüber sind alt. So schreibt Brüning (a. a. O. S. 136/7):

„Was die Tätigkeit des Staates in jener Zeit der drohenden Wohnungsnot betrifft, so ist nichts davon bekannt geworden, daß seine Behörden zu der Sache überhaupt Stellung genommen haben. Bei dem großen Domanial- und Klostergutsbesitz in der Stadtfeldmark und in unmittelbarer Nähe der Stadt wäre es für den Staat geradezu leicht gewesen, in angemessener Weise dem Wohnungsbedürfnisse durch Angebot von Baustellen der verschiedensten Form und Größe zu mäßigen, wenn auch völlig dem Werte entsprechenden Preisen entgegenzukommen und gerecht zu werden. Der Staat hätte hier Gelegenheit gehabt, die Preise für Baustellen in angemessenen Schranken zu halten. Eine solche Aufgabe haben sich derzeit die Königl. Finanzdirektion in Hannover und die Königl. Klosterkammer in Hannover (trotzdem die letztere unter dem auch die Medizinalangelegenheiten besorgenden Kultusministerium stand) nicht nur nicht gestellt, sondern sie haben im Gegenteil stets einen rein fiskalischen Standpunkt eingenommen. Zu Ende der 60er Jahre und in den 70er Jahren sind von beiden fiskalischen Verwaltungen hier viel Grundstücke verkauft worden, aber stets ist das Bestreben dahin gegangen, die äußersten Preise zu erhalten. Die Einteilung einzelner Grundstücksflächen in Bauplätze kleinster Größe und Form, welche schließlich glücklicherweise derzeit keine Käufer gefunden haben und teilweise heute noch unverkauft liegen, gibt unmittelbar den Beweis der rein fiskalischen, alle anderen Interessen unberücksichtigt lassenden Behandlung dieser Angelegenheit an die Hand. Die derzeitigen, glücklicherweise nicht lange anhaltenden Schwindelpreise für Bauplätze, selbst in keineswegs besonders bevorzugter Lage,

sind wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß Domänenfiskus und Klosterkammer in unmittelbarer Nähe der Stadt an den verschiedensten Stellen Grundstücke besaßen (und besitzen) und so in der Lage waren, wesentlich auf die Preisverhältnisse einzuwirken. Glücklicherweise hat diese Bauplatzpreistreiberei nicht allzu lange gedauert, aber dennoch viel Schaden angerichtet: heute noch sind viele Personen im Besitze von derzeit gekauften, immer noch nicht bebauten Bauplätzen, deren Wert gegenwärtig nicht die Hälfte des derzeit, insbesondere an die fiskalischen Verwaltungen gezahlten Kaufgeldes darstellt."

Dieses überaus harte Urteil hat bis heute von seiner Berechtigung kaum etwas verloren. Namentlich die Königl. Klosterkammer, die noch heute den größten Grundbesitz hat, der überhaupt hier in einer Hand vereinigt ist, (1913: 224 ha), zeigt sich nach wie vor bestrebt, „die äußersten Preise zu erhalten", und beweist gemeinnützigen Privat-Unternehmungen gegenüber so wenig nennenswertes Entgegenkommen wie der Stadtgemeinde gegenüber, falls diese für ihre Zwecke Terrain der Klosterkammer braucht. Der Militärfiskus wie der Domänenfiskus, beziehungsweise das Hofmarschallamt haben wiederholt bei Unterhandlungen wegen Verkaufs von staatlichem Gelände Preisforderungen gestellt, denen gegenüber die Stadt sich völlig außerstande sah, den Ankauf ernstlich in Erwägung zu ziehen. Wie wenig eine solche rein fiskalische Grundstückspolitik im Interesse des richtig verstandenen Gemeinwohls liegt, wird am deutlichsten, wenn man sich den entgegengesetzten Fall vorstellt, nämlich daß die staatlichen Behörden grundsätzlich und Hand in Hand mit der Stadtverwaltung darauf hinarbeiteten, die Grundstückspreise möglichst nie-

drig zu halten, zum mindesten aber weitgehendes Entgegenkommen bei der Festsetzung der Bodenpreise übten, sobald es sich um öffentliche oder gemeinnützige Unternehmungen handelte. Daß die verkaufende Stelle sich durch Eintragung des Wiederkaufsrechts oder dergl. gegen eine spätere spekulative Ausbeutung des billig abgegebenen Geländes sichern müßte, versteht sich von selbst. Der Fiskus bekommt die Folgen seiner engherzigen Bodenpolitik am eigenen Leibe zu spüren, sobald er selber Gelände in größerem Umfange und an bestimmter Stelle braucht, wie bei der Anlage des Stichkanals, der Osnabrück mit dem Mittellandkanal verbindet, und namentlich bei der Anlage des neuen Güterbahnhofs im Fledder. In beiden Fällen haben die enteigneten Grundbesitzer Preise erstritten, die noch vor 12 Jahren als horrend angesehen worden wären! Auf jeden Fall erscheint es unbillig, von den Stadtgemeinden eine uneigennützige Bodenpolitik zu fordern, solange der finanziell sehr viel besser gestellte und mächtigere Staat noch keinerlei Verpflichtung anerkennt, seinerseits im gleichen Sinne zu wirken.

d) Bautätigkeit unter Gewinnverzicht.

Das rasche Anwachsen der Bevölkerung und die mannigfachen Einflüsse, von denen die private Bautätigkeit abhängig ist, haben es mit sich gebracht, daß diese dem vermehrten Wohnbedürfnis in den meisten aufblühenden Städten weder dem Umfang noch der Güte nach immer hat genügen können. Um diese Lücken nach Möglichkeit auszufüllen, hat fast überall eine „Bautätigkeit unter Gewinnverzicht" eingesetzt. Sie ist in Osnabrück von 4 verschiedenen Seiten ausgeübt worden: a) Von gemeinnützigen Vereinigungen (Gemeinnütziger Osnabrücker Bauverein und Osnabrücker Spar- und Bau-

verein), b) von Großindustriellen (Stahlwerk, Hammersen A.-G.), c) von Staatsbehörden (Eisenbahndirektion Münster) und endlich d) von der Stadt Osnabrück.

Der Gemeinnützige Osnabrücker Bauverein hat die weitaus bedeutendste Bautätigkeit dieser Art entwickelt. Gegründet am 11. März 1894 hat er bis heute 165 Häuser mit 225 Wohnungen, und zwar an drei verschiedenen Stellen der Außenstadt, hergestellt „in der Absicht, weniger bemittelten Leuten billige, gesunde, gut eingerichtete, das Familienleben fördernde Wohnungen zu beschaffen und ihnen Gelegenheit zu geben, Eigentümer eines solchen Hauses zu werden" (Jahresbericht 1894/95, S. 11). „Sämtliche Mieter dieser Häuser, welche das Haus demnächst auch als Eigentum erwerben wollen, leisten Anzahlungen in Höhe von 150—200 Mk." (a. a. O. S. 11). Der Kaufpreis wird mit 4 % verzinst und mit 2 % getilgt. Wegen der Verkaufspreise vergl. das S. 87 unter „Mietpreise" Gesagte.

In den Häusern des Gem. Bauvereins, zu denen auch eine Anzahl Miethäuser mit je 3 Wohnungen, auf den Eckgrundstücken errichtet, gehören, wohnten Anfang 1912 rund 1450 Personen (d. i. 2,2 % der Einwohnerschaft), die sich vorwiegend aus Eisenbahnbediensteten (Bremsern, Schaffnern, Lokomotivheizern, Maschinenputzern usw.) und Post-Unterbeamten, auch Fabrikarbeitern in gehobenen Stellungen und dergl. zusammensetzten. Die Einzelheiten der Bautätigkeit des Vereins ergeben sich aus der Tabelle 19.

So unzweifelhaft es ist, daß der Gemeinnützige Bauverein sich um die Wohnverhältnisse der Minderbemittelten große Verdienste erworben hat, so steht doch anderseits fest, daß sein Wirken für die Gestaltung des Anbaus im allgemeinen ohne Einfluß geblieben ist. Eine Nachahmung

des gegebenen Beispiels für den Kleinhausbau von privater Seite ist in keinem Falle erfolgt, ist auch unter gewöhnlichen Verhältnissen garnicht möglich, da dem privaten Unternehmer die Kapitalien nicht zu dem niedrigen Zinsfuß (3½ %) zur Verfügung stehen wie dem Bauverein. Wird anderseits für den „Hausanwerber" die Mietzahlung um die Tilgungsquote erhöht, so steht dem wieder die Anwartschaft auf den Besitz eines eigenen Hauses gegenüber. Aber man kann, genau genommen, garnicht einmal behaupten, daß die Bautätigkeit des Gemeinnützigen Bauvereins eine weiträumige Bauweise in unserem Sinne durchweg angestrebt hätte. Die Behausungsziffer in den Häusern des Vereins beträgt 9,06, bleibt also nicht erheblich hinter der allgemeinen Ziffer für Osnabrück zurück (12,54 i. J. 1912 nach dem städtischen Verwaltungsbericht). Es liegt das teils daran, daß kinderreiche Familien in den Vereinshäusern besonders zahlreich sind, teils daran, daß vielfach auch Aftermieter aufgenommen sind. Ferner sind die den Häusern beigegebenen Gärten anfänglich bescheiden, später aber entschieden zu gering bemessen worden. Die Grundstücksgröße beträgt bei den Einfamilienhäusern an der Blücher- und Oststraße rund 260 qm, bei denen der Kolonie an der Sutthauserstraße aber nur 110—120 qm. Dabei ist eine gartenmäßige Nutzung kaum noch möglich, und die Häuser rücken mit der Rückfront so nahe an einander, daß Belästigungen seitens der Nachbarschaft unvermeidlich sind. Der Bauverein ist neuerdings denn auch wieder zu etwas größeren Grundstücksabmessungen übergegangen.

In feiner Weise hat der am 14. Mai 1893 gegründete „Osnabrücker Spar- und Bauverein" E. Gen. m. b. H., auf eine weiträumige Bauweise hingewirkt. Seine Bauten auf Osnabrücker Stadtgebiet (denen einige Bauten im Vorort Schinkel vorausgegangen waren), 3 Doppelhäu-

ser an der Gertrudenstraße (Nr. 21/22, erbaut 1897) und an der Teutoburgerstraße (Nr. 35/37 und 39/41, erbaut 1902 bezw. 1903) sind Bauten mit 4 bewohnten Geschossen übereinander und unterscheiden sich von den derzeit üblichen Bauunternehmertypen höchstens durch eine etwas geschicktere Grundrißlösung. Jedes der 3 Doppelhäuser enthält 2 × 4 = 8 Wohnungen zu 4 Räumen einschließlich der Küche; jeder Wohnung ist in dem im Hof errichteten Stallgebäude ein Stallraum zugeteilt. Der Verein hat seit 1903 nicht mehr gebaut und beabsichtigt sich demnächst aufzulösen. Von einem Einfluß auf die private Bautätigkeit kann bei der geringen Zahl der Bauten keine Rede sein.

Von seiten der Arbeitgeber der Industrie sind Arbeiterwohnungen in größerem Umfange in 2 Fällen erbaut worden: Im Jahre 1870 durch das Stahlwerk, das heute mit dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein vereinigt ist, und im Jahre 1909 durch die Firma F. H. Hammersen A.-G., eine Großspinnerei und Weberei.

Von den 13 Arbeiterhäusern des Stahlwerks enthalten

3 Häuser je 1 Meisterwohnung, zusammen 3 Wohnungen,

3 Häuser je 4 größere Arbeiterwohnungen, zusammen 12 Wohnungen,

7 Häuser je 4 kleinere Arbeiterwohnungen, zusammen 28 Wohnungen. Das macht im ganzen 43 Wohnungen.

Diese weisen durchweg nur Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß auf. Jeder Wohnung wurde ein Stall und ein Garten von 120—130 qm Grundfläche zugeteilt, außerdem für reichliches Pachtland in unmittelbarer Nähe (insgesamt 828 a) gesorgt. Die Anlage kann daher als durchaus weiträumig und in sozialer Beziehung erfreulich bezeichnet werden und hat gewiß an ihrem Teile dazu beigetragen, daß

dem Eindringen des Mietskasernentypus in Osnabrück vorerst vorgebeugt wurde.

Die Firma Hammersen hat im Jahre 1909 den Bau einer umfangreichen Arbeiterkolonie am Südrande des Stadtgebiets in Angriff genommen und zunächst 18 Häuser von den 41 des Gesamtplans ausgeführt. Die Häuser enthalten in 2½, teilweise 2, (i. D. 2), Geschossen 61 Wohnungen von 3 oder 4 Räumen und sind als Reihenhäuser errichtet. Anlage und Grundriß sind einwandfrei, die architektonische Gestaltung vortrefflich, die auf die einzelnen Häuser entfallenden Freiflächen aber sehr gering, wenn dem Plan entsprechend alle 41 Häuser erst ausgeführt sind. Es bleiben dann für das Haus etwa 140 qm Freifläche, einschließlich der den Block aufteilenden Privatstraßen und Gartenwege, und nur 68,5 qm, wenn man deren Flächen abzieht, für jede Familie stehen, also nur etwa 25—30 qm Gartenland zur Verfügung. — Was Weiträumigkeit der Anlage betrifft, so bietet die Anlage danach der Privatbautätigkeit nicht eben ein vorbildliches Beispiel, immer vorausgesetzt, daß an dem ursprünglichen Plane festgehalten wird.

Seitens der Eisenbahnverwaltungen sind, abgesehen von Dienstwohngebäuden für Bahnmeister, Assistenten und höhere Beamte, gebaut im Jahre 1854 12 Häuser mit je 2 Wohnungen und Stallgebäuden durch die damalige Cöln—Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, ferner durch die Eisenbahndirektion Münster

i. J. 1908 8 Häuser mit je 6 Kleinwohnungen (Schinkelstraße 38, 38a und 38b),

i. J. 1912 2 Häuser mit je 6 mittleren Wohnungen (Schinkelstraße 44 und Wissingerstraße 2),

in beiden Fällen Häuser von 3½ Geschossen. Die zu den

Häusern gehörenden Freiflächen gehen nicht über das Ortsübliche hinaus.

Auch hier zeigt sich also bei den neueren Bauten kein durchgreifender Versuch, etwas Besseres zu schaffen als das Bauunternehmertum: man begnügte sich mit der Befriedigung des nackten Wohnbedürfnisses. Indes sind in der jüngsten Zeit Bestrebungen aufgetreten, die auch von der Eisenbahndirektion gefördert werden und darauf ausgehen, auf billigem Gelände Bahnarbeiter und -Unterbeamte im Wege der Rentengutsbildung anzusiedeln.

Seitens der Stadt Osnabrück endlich ist eine Bautätigkeit unter Gewinnverzicht nur in älterer Zeit ausgeübt worden, und zwar in einem ganz besonderen Falle, hier allerdings in ganz großzügiger und vorbildlicher Weise. Brüning teilt darüber folgendes mit:

Das seit mehr als 300 Jahren, bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts jedoch nur in bescheidenem Umfange betriebene Anthrazit-Kohlenbergwerk Piesberg nahm seit Anlage der Hannoverschen Westbahn Hannover—Löhne—Osnabrück (in Betrieb genommen 1855) eine von Jahr zu Jahr sich steigernde Ausdehnung an. Da der Piesberg ca. 4 Kilometer von Osnabrück entfernt liegt, sah sich die Stadt als Besitzerin des Bergwerks genötigt, Arbeiterwohnungen zu beschaffen, und erwarb daher in der Eversheide, die noch zur Osnabrücker Feldmark gehört, 54 ha, außerdem 27,6 ha in der Nasseheide. Die Häuser sollten ursprünglich in den Besitz der Bergleute übergehen, während der Boden ihnen nur verpachtet werden sollte; doch stellten sich bald gewisse Schwierigkeiten beim Verkauf des Hauses usw. heraus, und die Verträge wurden in reine Miet- und Pachtverträge umgewandelt. — Im Laufe der Jahre, namentlich 1868 und 1873—74, sind durch die städtische Bergwerksverwaltung im ganzen 131 Häuser ge-

baut worden, davon 116 in der Eversheide mit zusammen 228 Wohnungen, in jedem Hause also durchschnittlich 1,97 Wohnungen. Die Wohnungen bestehen aus Stube, Küche, 2—3 Kammern, Stall, teilweise Dreschdiele u. a. und kosteten 78—96 Mk. jährlich (!). Die Grundrisse sind knapp, aber nicht übel, die Zugänge für 2 Familien allerdings meist nicht getrennt. „In der Eversheide hat jede Familie beim Hause durchschnittlich etwa 8 a Ackerland, und ist ihr Gelegenheit geboten, freihändig Ackerland zupachten zu können." Auf 1 Wohnung kamen durchschnittlich 0,2373 ha Pachtland. Eine 4klassige evangelische und eine 1klassige katholische Schule wurden errichtet. Zur Förderung des Obst- und Gartenbaus wurden seitens der Bergwerksverwaltung jährlich ca. 150 Obstbäume unentgeltlich verabfolgt, ferner für Beschaffung von Dünger gesorgt, ein Gartenbauverein ins Leben gerufen, der, von Lehrern und Beamten geleitet, „segensreich und mit sichtbarem Erfolge" wirkte. In welchem Umfange Viehwirtschaft getrieben wurde, ergibt sich daraus, daß i. J. 1886 von 230 Haushaltungen mit ca. 1500 Seeleu insgesamt 700 Kühe gehalten wurden, dazu in jedem Hause Ziegen und Schweine. Brüning schließt:

„Die von der Stadt getroffenen Einrichtungen haben erhebliche Kosten verursacht; in den Miet- und Pachtgeldern ist eine entsprechende Verzinsung nicht gegeben, hat aber auch nicht erzielt werden sollen. Dafür hat aber die städtische Bergwerksverwaltung einen Arbeiterstamm, wie er nicht leicht bei anderen Bergwerken gefunden wird."

Nachdem der Piesberg i. J. 1889 mit Bergwerk und Steinbruch an den Georgs-Marien-Verein übergegangen war, sind die Häuser, abgesehen von den Schulgebäuden und Lehrerwohnungshäuser, bis auf wenige veräußert worden.

Die ausgezeichnete Anlage, die den Gedanken der Gartenstadt und der systematischen Innenkolonisation um mehr

als 30 Jahre vorwegnahm, hat ihre segensreiche Wirkung bis heute nicht eingebüßt; der Stadtteil Eversburg trägt noch immer ein fast rein ländliches Gepräge. Die Neubauten mit mehr als 2 bewohnten Geschossen sind bislang vereinzelt geblieben. Das Steigen der bis vor kurzem ganz niedrigen Bodenpreise — eine Folge der sich mehrenden Ansiedelung der Industrie — wird aber auch hier bewirken, daß die gedrängte Bauweise zur unbeschränkten Herrschaft gelangt, wenn dem nicht in allernächster Zeit durch baupolizeiliche Bestimmungen ein Riegel vorgeschoben wird.

Alles in allem genommen wird man sagen müssen, daß die gesamte Bautätigkeit unter Gewinnverzicht das private Bauunternehmertum nicht nachweislich beeinflußt hat im Sinne einer weiträumigeren Bauweise. Ein solcher Einfluß ist teils garnicht, wie seitens des Spar- und Bauvereins, teils in ungenügendem Maße versucht worden (wie seitens des Gemeinnützigen Bauvereins), teils auch konnte das an sich vorzügliche Vorbild der Arbeiter- und Beamtenkolonie Eversburg von privater Seite nicht ohne weiteres nachgeahmt werden, da es nur unter ganz besonderen Verhältnissen und unter geldlichen Opfern durchführbar war. Ohne Frage ist aber der Geist, aus dem heraus die weiträumigen älteren Arbeiterkolonien sowohl der Evershelde, wie des Stahlwerks geschaffen worden sind, in den nächstfolgenden Jahrzehnten noch lebendig gewesen und haben, wenn auch im einzelnen nicht nachweisbar, doch das Ihrige dazu beigetragen, um den Widerstand der Bevölkerung gegen die gedrängte Bauweise zu stärken. Und wenn anderseits Aehnliches in den 90er Jahren — abgesehen von der ersten Kolonie des Gemeinnützigen Bauvereins — völlig ausgeblieben ist, so hat das dem allmählichen Sichabfinden der Bevölkerung mit der Stockwerkshäufung und dem Schwinden der Hausgärten sicherlich Vorschub geleistet.

IV. Zusammenfassung und Ausblick.

Ueberblicken wir nunmehr unsere Untersuchungen und versuchen, gegeneinander die vielerlei Einflüsse abzuwägen, in denen die Ursachen der unerfreulichen Entwickelung des Osnabrücker Wohnhausbaus zu erkennen sind, so läßt sich Folgendes feststellen:

Als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die „neue Zeit" auch für Osnabrück anbrach und in wenigen Jahrzehnten einen wirtschaftlichen Aufschwung brachte, wie er Jahrhunderte lang vorher nicht dagewesen war, als nunmehr jährlich für Tausende von Einwohnern neue Wohnstätten zu schaffen waren, da gab es in Osnabrück keine gute, von der Ueberlieferung getragene Wohnform. Die meisten Wohnhäuser zeigten den Typus des altosnabrücker Hauses, der sich seit dem Ausgang des Mittelalters nicht wesentlich geändert hatte. Auch die um 1800 entstandenen Bürgerhäuser waren, von einigen Patrizierhäusern abgesehen, ganz auf die beengten Raumverhältnisse der befestigten Stadt zugeschnitten. Als — allzu spät — der Anbau in der „Feldmark" freigegeben wurde, mußten die neuen Hausformen gewissermaßen ganz neu geschaffen werden. Die um 1870 sich herausbildenden ersten neuen Haustypen halten ohne ersichtlichen Grund an der altstädtischen Gewohnheit des wenig praktischen „Gossenhaus" fest und bezeugen gleichzeitig, wie ungemein bescheiden im allgemeinen die Ansprüche auch unter den veränderten Zeitverhältnissen waren. Aber das Zusammentreffen einer Reihe glücklicher Umstände, ein überreichliches Angebot von Baugelände, die allgemeine Tendenz zur Dezentralisation und die Vorliebe für Betätigung in Garten und Feld, lassen die damalige Wohnweise trotz allem nicht unerfreulich erscheinen. Das stets vorhandene Streben des Bauunternehmertums, die Neubauten durch Einschränkung der Kosten möglichst ge-

winnbringend zu gestalten, vermag erst auf die gesamte Bautätigkeit bestimmenden Einfluß zu gewinnen, als rascher Bevölkerungs-Zuwachs und starke Bautätigkeit in der Zeit von 1895—1905 mit einem Rückgang des Vorrats an baureifem Gelände zusammentreffen. Das Geschäft, das Grundbesitzer und Bauunternehmer, bezw. die den letzteren finanziell stützenden Kapitalistenkreise bei dem Hausbau zu machen suchen, wird nunmehr das beherrschende Moment für Stadterweiterung und Wohnungsproduktion. Demgegenüber werden Wünsche seitens der künftigen Bewohner der neuen Häuser, Wünsche, die sich auf eine feste Vorstellung von einer edleren Wohnform gründeten, nicht geltend gemacht, können auch garnicht geltend gemacht werden, sobald die Ungunst der Verhältnisse, namentlich die wachsende Abhängigkeit der Unternehmer vom Kapitalmarkt und die sich mehrenden Schwierigkeiten bei der Beschaffung billigen Baugrundes die Bautätigkeit hemmen.

Dieser Entwickelung gegenüber hat sich die Stadtverwaltung lange Zeit fast ganz passiv verhalten, insoweit sie nicht mit Rücksicht auf ihre Finanzen durch polizeiliche und ortsstatutarische Bestimmungen, sowie durch das Tempo des von ihr monopolisierten Straßenbaus noch eine Konzentration des Anbaus bewirkte. Den dringend nötigen Schutz des Kleinhausbaus gegenüber dem großen Mietshause lassen sowohl die älteren Bebauungspläne als auch die Bauordnung von 1868 vermissen. Die neue Bauordnung von 1905/6 unterbindet zwar eine weitere Entwickelung in der Richtung auf die großstädtische Mietskaserne, verschafft aber dem Kleinhausbau und einer wirklich weiträumigen Bauweise nicht genügend Luft; erst im Jahre 1913 bringt eine Novelle zur Bauordnung Besserung in dieser Beziehung. Eine Begünstigung des dezentralisierten Anbaus ist bisher nicht erfolgt, namentlich nicht durch Hinausführen der Stra-

ßenbahnlinien in die Außenbezirke und stark entwickelten Vororte, wobei die unglücklichen Eisenbahnverhältnisse ein dauerndes Hemmnis gebildet haben. — Die Bodenpreispolitik der grundbesitzenden staatlichen Behörden läßt viel zu wünschen übrig. — Ein erheblicher Einfluß der zeitweise umfangreichen gemeinnützigen Bautätigkeit der Stadt, der Eisenbahnverwaltung und privater Vereinigungen auf die allgemeine Bautätigkeit läßt sich nicht nachweisen.

So haben die verschiedenartigsten Umstände zusammengewirkt, um die gedrängte Bauweise in einer Stadt zur Vorherrschaft gelangen zu lassen, in der bereits Jahrzehnte hindurch der Anbau Dezentralisation und flache Bauweise durchaus bevorzugt hatte. Erscheint somit die geschilderte Entwickelung als erklärlich, so können wir sie doch nicht als eine unvermeidliche, sozusagen naturnotwendige betrachten, noch weniger aber als unabänderlich auch für die Zukunft. Vielmehr sprechen alle Anzeichen dafür, daß die Zukunft unserer Stadt den Kleinhausbau und der weiträumigen Siedelungsweise gehören kann und unter günstigen Umständen gehören wird.

Die Dinge liegen z. Z. freilich für Kleinhausbau und weiträumige Bauweise nicht sonderlich günstig. Die Beschaffung der neuen Wohnstätten ist nach wie vor Sache der privaten, auf Gewinn abzielenden Unternehmung und muß es bei gesunden Verhältnissen auch bleiben. Nun befinden sich heute Grundbesitz und Groß-Kapital in einer Machtstellung, der gegenüber sowohl das solide Baugeschäft als auch die Masse der Konsumenten (Hausbesitzer und Mieter) zu fast völliger Einflußlosigkeit verdammt sind. Nachdem diese Zusammenhänge gerade durch die Entwickelung der jüngsten Zeit in aller Deutlichkeit zu Tage getreten sind, hat auch die Ueberzeugung schnell Boden gefunden, daß unsere Stadterweiterung ihre eigentlichste Aufgabe bis-

lang nur in unzulänglichem Maße erfüllt hat. Nicht die Bereicherung der Grundbesitzer und Hypothekengläubiger darf das Endziel sein, sondern Gesundheit und Behagen derjenigen, für die die neuen Wohnstätten geschaffen werden. Dem immer schärfer hervortretenden Streben, Haus und Grundstück bis aufs Aeußerste auszunützen, der immer weitergehenden Zusammendrängung des Anbaus und Verkümmerung der Gartenflächen, der Verteuerung des Gemüsebaus in den Kleinwohnungsvierteln wird man unseres Erachtens wirksam nur begegnen können, wenn beim Wohnhausbau anstelle einseitigen Unternehmer-Interesses, das lediglich auf Bodenausnutzung und kapitalistische Verwertung des Hausbaus gerichtet ist, die Interessen der künftigen Bewohner ausschlaggebend werden, und zwar die wohlverstandenen, auf eine edle Wohnweise und Lebensgestaltung gerichteten Interessen, und wenn auf die Förderung solcher Wohnreform gleichzeitig alle Maßnahmen der staatlichen und städtischen Verwaltungen, die für die Stadterweiterung von Bedeutung sein können, gerichtet sind. Dieses Ziel wird uns um so ferner gerückt, je mehr es zur Gewohnheit wird, möglichst viel Wohnungen und Stockwerke in einem Hause zusammenzudrängen, und um so näher, je mehr das Ein- und Zwei-Familienhaus an Boden gewinnt, nicht nur als Wohnform für einige wenige Wohlhabende, sondern auch für den Mittelstand und die minderbemittelten, aber soliden und seßhaften Volksschichten. Die Einbürgerung einer Wohnweise, bei der das Ein- und Zweifamilienhaus die vorherrschenden Typen werden, halten wir darum für die nächste und wichtigste Aufgabe. Kein Haustypus besitzt eine solche Widerstandskraft gegenüber dem Vordringen der Mietskasernen aller Abstufungen wie das Einfamilienhaus, da wo es einmal die allgemein übliche Wohnform ist. Eine solche Vor-

herrschaft des Einfamilienhauses ist nur möglich in der sparsamen Form des Reihenhauses, das als wohlfeiler Haustypus für die verschiedenartigsten Ansprüche in Deutschland, abgesehen von Bremen, so gut wie unbekannt ist. Jede andere Hausform: das Dreifamilienhaus, das sogenannte Bürgerhaus usw., wird zunächst bei der arbeitenden Bevölkerung, dann auch beim Mittelstand verdrängt durch das Vielfamilienhaus. Beim Einfamilienhaus-System ist die Stockwerkshäufung ausgeschlossen, da man die Räume einer Wohnung nicht auf mehr als 3 Geschossen verteilen kann. Hier ist der Vermehrung der Geschosse die natürliche Grenze gezogen, während jede von der Bauordnung für Miethäuser festgesetzte Grenze mehr oder minder willkürlich erscheinen muß.

Die wachsende Sehnsucht unseres Volkes nach dem Behagen des eigenen Hauses, nach dem Zusammenhange mit der Natur und nach Bewegungsfreiheit für die heranwachsenden Kinder in Haus und Garten ist in jüngster Ztei, wie mancherlei Anzeichen beweisen, auch in Osnabrück erwacht und läßt hoffen, daß hier, so nah an Hollands Grenze und unweit von Bremen, der Kleinhausbau endlich Wurzel faßt und damit der unerfreulichen Entwickelung, die der Wohnhausbau genommen, ein Gegengewicht geschaffen wird.

Nicht von heute auf morgen wird das möglich sein. Der Ernst der Wohnungsfrage muß erst in seiner ganzen Tiefe als Frage der Zukunft unserer geistigen und körperlichen Volkskraft erkannt sein, namentlich seitens unserer Gebildeten, ehe ernstlich an den Erfolg aller auf Wohnungsreform gerichteten Bestrebungen gedacht werden kann. Dazu bedarf es vor allem systematischer Aufklärung, sowie umfassender Organisation aller Kräfte, die diesem Ziele zustreben. Dazu bedarf es einer systematischen Förderung des Klein-

hausbaus bei der Aufstellung der Bebauungspläne wie der Abfassung der baupolizeilichen Vorschriften, der Handhabung des Bauverbots für halbfertige Straßen wie des Straßenbaus, in der städtischen und staatlichen Bodenpolitik wie in der Verkehrs- und Straßenbahnpolitik. Und dazu bedarf es schliesslich einer sorgfältigen Anleitung des Bauunternehmertums durch berufene Stellen und hervorragende Kräfte, einer Bauberatung, die nicht lediglich die formale Seite, sondern die Bedeutung des Wohnhausbaus in seinem ganzen Umfange erfaßt. Das Wort des Altmeisters Stübben gilt es in die Tat umzusetzen: „Die Begünstigung des Einzelhauses sollte jedem Städtebauer vorschweben bei allem, was er tut."

Dann — aber auch nur dann — wird es möglich sein, die wirtschaftliche Uebermacht des großen Mietshauses auszugleichen zu gunsten des Kleinhausbaus und einer wirtschaftlich wie ästhetisch und hygienisch gleich erfreulichen weiträumigen Siedelungsweise zum Siege zu verhelfen. Daß eine solche Entwickelung in Osnabrück bei dem heutigen Stande der Dinge noch möglich sei, bezweifeln wir keinen Augenblick. Kommt es dazu, so werden alle Beteiligten dabei ihre Rechnung finden: Die Nutznießer der Wohnungen durch behagliches Wohnen und Freude am eigenen Heim, durch den Wegfall der Umzüge und des ständigen Krieges mit dem Hauswirt und anderen Mitbewohnern des Hauses, das solide Baugewerbe und Handwerk und die Architektenschaft dadurch, daß der Sinn für sachgemäße, solide und ästhetisch einwandfreie Bauweise mehr und mehr erstarkt, die Stadt durch Zunahme der Zahl der seßhaften, an den öffentlichen Aufgaben interessierten Bürger, durch Zuzug von steuerkräftigen Rentnern und

Pensionären, durch Verschönerung des Stadtbildes u. a., aber auch die Grundbesitzer, da bei der flachen Bauweise zwar nicht so hohe Preise wie jetzt für das einzelne Grundstück gezahlt, aber in der gleichen Zeit weit mehr Grundstücke für den Anbau gebraucht und die Bodenwerte somit viel schneller realisiert werden, als bei der gedrängten Bauweise. Und der Staat schliesslich als Vertreter des staatsbürgerlichen Gedankens wird seinen Vorteil finden in dem Heranwachsen eines gesünderen, zufriedeneren, mit der Scholle wieder verwachsenen Geschlechts.

Nicht die Grossstädte können vorangehen auf dem Wege zur Wohnungsreform, die in Wahrheit eine Lebensreform bedeutet; hier müssen die Mittelstädte einmal den Weg zum Besseren weisen. Vor allem berufen aber scheinen uns dazu die Städte des deutschen Westens und nicht an letzter Stelle Osnabrück.

Tabelle 1.

Behausungsziffern und Zahl der Haushaltungen pro Haus 1801—1903.

Es kamen im Durchschnitt nach den Ergebnissen der Volkszählungen

i. J. 1801	auf 1	Wohnhaus	5,81	Bewohner	und	?	Haushaltungen
" " 1845	" 1	"	8,24[1]	"	"	?	"
" " 1858	" 1	"	9,89[1]	"	"	?	"
" " 1864	" 1	"	10,52[1]	"	"	?	"
" " 1867	" 1	"	11,20[1]	"	"	?	"
" " 1871	" 1	"	11,22[1]	"	"	2,25	"
" " 1875	" 1	"	11,54[1]	"	"	2,30	"
" " 1880	" 1	"	11,11	"	"	2,24	"
" " 1885	" 1	"	11,63	"	"	2,40	"
" " 1890	" 1	"	12,13	"	"	2,57	"
" " 1895	" 1	"	12,16	"	"	2,50	"
" " 1900	" 1	"	12,35	"	"	2,65	"
" " 1905	" 1	"	12,70	"	"	2,80	"
" " 1910	" 1	"	12,94	"	"	2,93	"

[1]) einschließlich der Anstaltsbewohner; von 1880 ab sind die Bewohner von Anstalten zum gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Kranken- und Irrenhäuser, Gasthäuser, Pensionate) abgesetzt.

Tabelle 2.

Zunahme der Wohnhäuser und Haushaltungen nach den Ergebnissen der Volkszählungen.

Tag der Volkszählung	Wohnhäuser einschl. der unbewohnten: Anzahl	Wohnhäuser: Zunahme gegen der vorh. Zählg.	Wohnhäuser: Zunahme in Prozenten	Haushaltungen ohne Anstalten: Anzahl	Haushaltungen: Zunahme gegen der vorh. Zählg.	Haushaltungen: Zunahme in Prozenten	Anstalten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
1. Dez. 1875	2577	500[1])	24,1	6030	1347[2])	28,8	48
1. " 1880	2796	219	8,5	6725	695	11,5	52
1. " 1885	2912	116	4,2	7475	750	11,2	41
1. " 1890	3163	251	8,6	8110	635	8,5	39
1. " 1895	3440	277	8,8	9103	993	12,2	47
1. " 1900	4034	594	17,3	10680	1577	17,3	82
1. " 1905	4474	440	10,9	12545	1865	17,5	86
1. " 1910	4866	392	8,8	14210	1665	13,3	71

[1]) Gegen 2077 Wohngebäude, die am 1. Dez. 1871 gezählt wurden.
[2]) Gegen 4683 Haushaltungen, die am 1. Dez. 1871 gezählt wurden.

Tabelle 3.

Zahl der Wohngeschosse in den Neubauten 1890—1912.

Es wurden errichtet mit . . Wohngeschossen — Doppelhäuser = 2 gerechnet

im Jahre	im ganzen Neubauten	1		1½		2		2½		3		3½		4		4½		Von d. Häusern in Spalte 3 u. 5 lagen in rein ländl. Bez.		Mehr als 2½ Geschosse enthielten Neubauten (Spalte 11—18)	
			in %		%		%		%		%		%		%		%		in % der Gesamtzahl (Sp. 2)	Die Bauten i. rein ländl. Bez. mitgerechnet %	Die Bauten i. rein ländl. Bez. nicht mitger. %
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1890	47	3	6,4	14	29,8	3	6,4	19	40,4	8	17,0	—	—	—	—	—	—	3	6,4	17,0	18,2
1891	62	1	1,6	13	21,0	7	11,3	26	41,9	15	24,2	—	—	—	—	—	—	2	3,2	24,2	25,0
1892	56	1	1,8	18	32,1	5	8,9	19	33,9	9	16,1	2	3,6	2	3,6	—	—	2	3,6	23,3	24,1
1893	80	4	5,0	13	16,3	9	11,3	24	30,0	27	33,7	3	3,7	—	—	—	—	6	7,5	37,4	40,5
1894	59	1	1,7	10	16,9	7	11,9	22	37,3	17	28,8	2	3,4	—	—	—	—	1	1,7	32,2	34,5
1895	49	—	—	13	26,5	4	8,1	17	34,9	11	22,4	4	8,1	—	—	—	—	4	8,1	30,5	33,3
1896	83	—	—	21	25,3	9	10,8	26	31,4	22	26,5	5	6,0	—	-	—	—	3	3,6	32,5	33,8
1897	71	1	1,4	8	11,2	10	14,1	18	25,4	18	25,4	14	19,7	2	2,8	—	—	3	4,2	47,9	50,0
1898	76	1	1,3	6	7,9	5	6,6	16	21,1	32	42,1	12	15,8	3	3,9	1	1,3	1	1,3	63,1	64,0
1899	103	—	—	5	4,9	5	4,9	23	22,3	36	34,9	31	30,1	2	1,9	1	1,0	—	—	67,9	67,9
1900	86	—	—	9	10,5	4	4,6	19	22,1	17	19,8	34	39,5	—	—	3	3,5	3	3,5	62,8	65,1
1901	86	—	—	4	4,7	4	4,7	21	24,4	31	36,0	25	29,0	1	1,9	—	—	—	—	66,3	66,3
1902	105	—	—	9	8,6	2	1,9	23	21,9	19	18,1	48	45,7	4	3,8	—	—	4	3,8	67,6	70,3
1903	76	1	1,3	5	6,6	4	5,3	11	14,5	10	13,2	35	46,0	7	9,2	3	3,9	2	2,6	72,3	74,3
1904	74	3	4,1	8	10,8	4	5,4	5	6,7	11	14,9	42	56,8	1	1,3	—	—	5	6,7	73,0	78,3
1905	101	1	1,0	9	8,9	2	2,0	14	13,9	11	10,9	51	50,5	6	5,9	7	6,9	3	3,0	74,2	76,5
Nach Inkrafttreten der neuen Bauordnung:																					
1906	93	—	—	8	8,5	3	3,2	38	41,5	3	3,2	38	40,4	—	—	3	3,2	2	2,2	46,8	48,8
1907	71	1	1,4	8	11,3	2	2,8	24	33,8	1	1,4	33	46,5	—	—	2	2,8	2	2,8	50,7	52,2
1908	66	—	—	4	6,1	5	7,6	33	50,0	2	3,0	20	30,3	—	—	2	3,0	2	3,0	36,3	37,2
1909	97	—	—	3	3,1	—	—	35	36,1	3	3,1	54	55,7	—	—	2	2,0	2	2,0	60,8	62,1
1910	115	2	1,7	5	4,4	1	0,9	53	46,1	2	1,7	52	45,2	—	—	—	—	6	5,2	46,9	49,9
1911	114	3	2,6	7	6,1	4	3,5	55	48,3	2	1,8	39	34,2	—	—	4	3,5	8	7,0	39,5	42,4
1912	79	2	2,5	5	6,4	—	—	31	39,3	1	1,2	38	48,1	2	2,5	—	—	6	7,6	51,9	56,2

Tabelle 4.

Verteilung der vielgeschossigen Wohnhaus-Neubauten auf die einzelnen Stadtteile.

Es lagen von den mehr als 2½ geschossigen Bauten							
in den Jahren	in der Innenstadt	im Bahnhofsviertel	Spalte 2 und 3 in Prozenten der Gesamtzahl (Sp. 8)	in Kleinwohnungsvierteln der Außenstadt	in mittlerer und besserer Lage der Außenstadt	Spalte 5 u. 6 in Prozenten der Gesamtzahl (Sp. 8)	Gesamtzahl
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1890—94	30	18	56,5	18	19	43,5	85
1895—99	41	29	36,1	72	52	63,9	194
1900—05	55	43	26,7	140	128	73,3	366
1906—12	59	24	27,4	116	104	72,6	303

Tabelle 5.

Zahl der Wohnungen in den Neubauten 1890—1912

Von den Neubauten der Tabelle 3 enthielten . . . Wohnungen												
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
i. J.	1 Wohn.	2 Wohn.	3 Wohn.	4 Wohn.	5 Wohn.	6 Wohn.	7 Wohn.	8 Wohn.	9 Wohn.	10 u. mehr Wohn.	im Durchschnitt	Insgesamt untersuchte Neubauten
1890	8	10	13	10	1	5	—	—	—	—	3,02	47
1891	9	9	21	8	2	13	—	—	—	—	3,39	62
1892	6	10	13	10	1	14	2	—	—	—	3,71	56
1893	9	15	31	8	2	14	1	—	—	—	3,31	80
1894	5	14	19	8	3	10	—	—	—	—	3,34	59
1895	10	9	12	8	—	9	—	1	—	—	3,22	49
1896	16	16	19	10	4	17	1	—	—	—	3,30	83
1897	9	9	14	12	1	18	5	2	1	—	4,08	71
1898	5	9	19	17	7	13	2	3	1	—	4,05	76
1899	12	10	20	21	8	21	4	6	—	1	4,16	103
1900	5	8	13	24	6	17	10	3	—	—	4,44	86
1901	9	7	7	10	6	31	12	3	1	—	4,85	86
1902	9	8	13	24	8	17	19	7	—	—	4,68	105
1903	6	4	14	20	2	13	12	4	—	1	4,63	76
1904	13	9	10	21	3	4	8	5	1	—	3,91	74
1905	10	10	12	36	4	9	8	10	—	2	4,38	101
1906	13	4	25	13	6	11	10	11	—	—	4,32	93
1907	8	5	8	20	5	10	3	11	—	1	4,65	71
1908	7	3	19	19	5	8	—	5	—	—	3,92	66
1909	7	1	20	39	6	6	9	8	1	—	4,40	97
1910	16	8	34	17	7	12	5	16	—	—	4,10	115
1911	21	3	23	20	5	20	8	12	—	2	4,34	114
1912	11	2	10	21	3	14	3	15	—	—	4,67	79

Tabelle 6.

(Zusammenfassung von Tabelle 5).

Von den Neubauten der Tabelle 3 enthielten

im Jahre	1—3 Wohnungen		4—6 Wohnungen		7 und mehr Wohnungen		Gesamtzahl der untersuchten Bauten
		%		%		%	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1890	31	66,0	16	34,0	—	—	47
1891	39	62,9	23	37,1	—	—	62
1892	29	51,8	25	44,6	2	3,6	56
1893	55	68,7	24	30,0	1	1,3	80
1894	38	64,4	21	35,6	—	—	59
1895	31	63,3	17	34,7	1	2,0	49
1896	50	60,2	32	38,6	1	1,2	83
1897	32	45,1	31	43,7	8	11,2	71
1898	33	43,4	37	48,7	6	7,9	76
1899	42	40,8	50	48,5	11	10,7	103
1900	26	30,2	47	54,7	13	15,1	86
1901	23	26,7	47	54,7	16	18,6	86
1902	30	28,6	49	46,7	26	24,7	105
1903	24	31,6	35	46,0	17	22,4	76
1904	32	43,2	28	37,8	14	19,0	74
1905	32	31,7	49	48,5	20	19,8	101
1906	42	45,2	30	32,2	21	22,6	93
1907	21	29,6	35	49,3	15	21,1	71
1908	29	43,9	32	48,5	5	7,6	66
1909	28	28,8	51	52,6	18	18,6	97
1910	58	50,4	36	31,3	21	18,3	115
1911	47	41,2	45	39,5	22	19,3	114
1912	23	29,1	38	48,1	18	22,8	79

Tabelle 7.

Von den erstellten Wohnungen waren

(Kleinwohnungen = Wohnungen von 1—4 Räumen einschl. Küche.
Mittelwohnungen = Wohnungen von 5—7 Räumen einschl. Küche.
Große Wohnungen von 8 und mehr Räumen.)

im Jahre	Klein-wohnungen		Mittel-wohnungen		Große Wohnungen		Gesamt-zahl	
		%		%		%	%	
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	
1890	87	61,3	51	35,9	4	2,8	142	
1891	143	68,1	58	27,6	9	4,3	210	
1892	151	72,6	53	25,5	4	1,9	208	
1893	162	61,1	95	35,9	8	3,0	265	
1894	124	62,9	70	35,6	3	1,5	197	
1895	83	52,5	71	44,9	4	2,6	158	
1890—1895:	125,0	63,6	66,3	33,7	5,3	2,7	196,6	i. Durchschn. jed. Jahr!
1896	167	61,0	85	31,0	22	8,0	274	
1897	183	63,1	96	33,1	11	3,8	290	
1898	169	54,9	121	39,3	18	5,8	308	
1899	227	53,1	178	41,5	23	5,4	428	
1900	236	61,7	122	32,0	24	6,3	382	
1896—1900:	196,4	58,4	120,4	35,8	19,6	5,8	336,4	i. Durchschn.
1901	345	82,7	49	11,8	23	5,5	417	
1902	336	68,4	143	29,1	12	2,5	491	
1903	216	61,4	113	32,1	23	6,5	352	
1904	125	43,3	139	48,1	25	8,6	289	
1901—1904:	255,5	65,9	111,0	28,7	20,8	5,4	387,3	i. Durchschn.
1905	226	51,1	195	44,1	21	4,8	442	
1906	253	62,9	137	34,1	12	3,0	402	
1907	177	53,5	143	43,5	10	3,0	330	
1908	125	48,2	119	46,0	15	5,8	259	
1905—1908:	195,2	54,5	148,5	41,5	14,5	4,0	358,2	i. Durchschn.
1909	196	45,9	224	52,5	7	1,6	427	
1910	284	60,2	178	37,7	10	2,1	472	
1911	320	64,6	158	31,9	17	3,5	495	
1912	262	71,0	97	26,3	10	2,7	369	
1909—1912:	265,5	60,2	164,2	37,3	11,0	2,5	440,7	i. Durchschn.

Tabelle 8.

Durchschnittszahl der Räume in den Wohnungen der untersuchten Neubauten.

Läden sind unberücksicht geblieben.

Jahr der Erbauung	Kleine Wohnungen (von 1—4 Räumen) enthielten durchschnittlich:		Mittlere Wohnungen (von 5—7 Räumen) enthielten durchschnittlich:		Große Wohnungen (von 8 und mehr Räumen) enthielten durchschnittlich:		Bemerkungen
1.	2.		3.		4.		5.
1890	3,64	Räume	5,69	Räume	11,5	Räume	
1891	3,75	"	5,32	"	11,22	"	
1892	3,62	"	5,69	"	8,50	"	zu Spalte 4: Mehrere kleine Einfam.-Häuser
1893	3,69	"	5,64	"	9,63	"	
1894	3,58	"	5,61	"	8,33	"	
1895	3,65	"	5,45	"	11,00	"	
1896	3,64	"	5,68	"	10,09	"	
1897	3,61	"	5,83	"	9,63	"	
1898	3,67	"	5,59	"	9,00	"	
1899	3,58	"	5,95	"	10,22	"	
1900	3,65	"	5,63	"	9,04	"	
1901	3,67	"	5,86	"	9,69	"	
1902	3,69	"	5,79	"	10,08	"	
1903	3,55	"	5,72	"	8,83	"	
1904	3,59	"	5,49	"	9,40	"	
1905	3,68	"	5,63	"	9,43	"	
1906	3,71	"	5,33	"	9,91	"	
1907	3,61	"	5,54	"	10,06	"	
1908	3,66	"	5,48	"	9,26	"	
1909	3,74	"	5,49	"	10,50	"	
1910	3,69	"	5,41	"	11,60	"	
1911	3,51	"	5,37	"	10,60	"	
1912	3,65	"	5,34	"	9,80	"	

Tabelle 9.

Anteil der Zweifamilienhäuser ohne Geschäfts-räume an den untersuchten Neubauten.

Es waren Zweifamilienhäuser ohne Geschäftsräume von den untersuchten Neubauten			
im Jahre	1890	17,0	%
" "	1891	11,3	"
" "	1892	17,8	"
" "	1893	12,5	"
" "	1894	15,3	"
" "	1895	14,3	"
" "	1896	16,9	"
" "	1897	7,0	"
" "	1898	9,2	"
" "	1899	5,8	"
" "	1900	9,3	"
" "	1901	5,9	"
" "	1902	6,6	"
" "	1903	3,9	"
" "	1904	6,8	"
" "	1905	6,9	"
Inkrafttreten der neuen Bauordnung			
im Jahre	1906	3,2	%
" "	1907	7,0	"
" "	1908	1,3	"
" "	1909	0,0	"
" "	1910	4,3	"
" "	1911	1,7	"
" "	1912	1,3	"

Tabelle 10.

Einwohnerzahlen nach den Volkszählungen.

Die Einwohner in Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt sind eingeschlossen.

im Jahre	Betrag der Einwohnerzahl	Durchschnittl. Zunahme pro Jahr	In Proz. des vorgen. Jahres		
1801	8 564	—	—		Zunahme 1801—1848 = 3582 Einw., d. i. jährlich 76,2 oder **0,89** % der Einwohnerzahl des Ausgangsjahres der Periode (1801).
1823	10 915	106,9	1,25	Zunahme 2351	
1833	11 496	58,1	0,5	" 581	
1836	11 730	78	0,7	" 234	
1839	11 673	—	—	Abnahme 57	
1842	11 718	15	—	Zunahme 45	
1845	12 001	94,3	0,8[1]	" 283	
1848	12 146	48,3	0,4	" 145	
1852	13 718	393	3,25	" 1572	Zunahme 1848—1864 = 5937 Einw., d. i. jährlich 371,1 oder **3,05** % der Einwohnerzahl von 1848.
1855	14 855	379	2,8	" 1137	
1858	15 418	187,7	1,3	" 563	
1861	16 180	254	1,6	" 762	
1864	18 083	634,3	3,9	" 1903	
1867	19 579	498,7	2,8	" 1496	Zunahme 1864—1875 = 11777 Einw., d. i. jährlich 1070,6 oder **5,92** % der Einwohnerzahl von 1864.
1871	23 308	932,2	4,75	" 3729	
1875	29 860	1638	7,0	" 6552	
1880	32 819	591,8	2,0	" 2959	Zunahme 1875—1885 = 6039 Einw., d. i. jährlich 604 oder **2,02** % der Einwohnerzahl von 1875.
1885	35 899	616	1,9	" 3080	
1890	39 929	806	2,3	" 4030	Zunahme 1885—1910 = 30057 Einw., d. ist jährlich 1203 oder **3,35** % der Einwohnerzahl von 1885.
1895	45 137	1041,6	2,6	" 5208	
1900	51 571	1286,8	2,9	" 6434	
1905	59 580	1601,8	3,1	" 8009	
1910	65 956	1275,2	2,1	" 6376	

Zunahme von 1864—1910 = 47 873 Einwohner oder 265 %!

(Berlin: 226 %; Köln: 298 %.)

---

[1] d. i. Prozent der Einwohnerzahl des Jahres 1836.

Tabelle 11.

Anteil des Geburtenüberschusses an der Bevölkerungszunahme 1880—1910.

	Bevölkerungs-Zunahme	Davon Geburten-Ueberschuß	%
1.	2.	3.	4.
1880—1885	3080	2560	83,1
1885—1890	4030	2411	59,8
1890—1895	5208	3158	60,6
1895—1900	6434	3817	59,3
1900 - 1905	8009	4501	56,2
1905—1910	6376	5072	79,5

Tabelle 12.

Ergebnisse der Berufszählungen von 1864, 1882, 1895 und 1907.

Von 1000 Einwohnern gehörten als Erwerbstätige, Dienende für häusliche Dienste und Angehörige zur Berufsabteilung:

	A.	B.	C.	D.	E.	F.[1]
Jahr der Zählung	Land- u. Forstwirtschaft	Industrie, einschließlich Bergbau und Bauwesen	Handel und Verkehr	Häusliche Dienstleistung, Tagelohn	Oeffentliche Dienste, freie Berufsarten	Ohne Beruf
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1864	69,9	486,9	132,7	66,0	79,3	165,2
1882	53,3	504,1	212,1	41,0	107,0	82,5
1895	34,4	521,5	233,1	21,6	102,8	86,6
1907	23,9	505,2	250,1	12,6	87,7	120,5

[1] Darunter: Rentner und Pensionäre, Schüler, nicht bei den Angehörigen wohnend, Armen und Irrenhäusler, Strafgefangene, bei der Zählung von 1864 außerdem über 50 % „Arme".

Tabelle 13.

Es waren in der Land- und Forstwirtschaft tätig: . . Einwohner.

im Jahre	im Hauptberuf	im Nebenberuf	insgesamt
1.	2.	3.	4.
1882	609	—	—
1895	598	4421	5019
1907	712	5196	5908

Tabelle 14.

Umfang der landwirtschaftlichen Betriebe nach den Ergebnissen der Berufszählungen von 1882, 1895 und 1907.

	Ausgegebene Landwirtschaftskarten							Einwohnerzahl[1])						
	1882	1895	Zunahme	%	1907	Zu- und (Ab-) nahme in %		1882	1895	Zunahme	%	1907	Zunahme	%
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
I. Stadtviertel	1537	1913	376	24,4	1743	—170	— 8,9	11831	16385	4554	38,5	24694	8309	50,7
II. "	338	437	99	29,1	386	— 51	—11,7	5575	7335	1760	31,6	10094	2759	37,6
III. "	921	1053	132	14,3	1136	+ 83	+ 7,9	9075	12181	3106	34,2	16010	3829	31,4
IV. "	572	663	91	15,9	584	— 79	—11,9	6785	8005	1220	17,9	9902	1897	23,7
im Ganzen	3368	4066	698	20,7	3849	—217	— 5,3	33266	43906	10640	32,0	60700	16794	38,3

[1]) nach den Ergebnissen der betr. Zählung.

Tabelle 15.

Umfang der Gewerbebetriebe nach den Ergebnissen der Berufszählungen.

Es wurden Gewerbekarten ausgegeben:

	1882	1895	Zunahme gegen 1882	%	1907			Zunahme gegen 1895	%	Bevölkerungszuwachs	
					Formulare	Karten	zusammen			1882-1895	1895-1907
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.		
I. Stadtviertel	280	330	50	17,9	878	229	1107	777	235,3	38,5 %	50,7 %
II. "	336	369	33	9,8	493	252	745	376	101,9	31,6 "	37,6 "
III. "	281	296	15	5,3	585	185	770	474	160,1	34,2 "	31,4 "
IV. "	234	252	18	7,7	408	150	558	306	121,4	17,9 "	23,7 "
im Ganzen	1131	1247	116	10.3	2364	816	3180	1933	155,0	32,0 %	38,4 %

Tabelle 16.

Besitz- und Steuer-Verhältnisse.

Es wurden erhoben im Steuerjahr auf den Kopf der Bevölkerung	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880
an Staatssteuern ℳ . . .	6,81	6,13	6,21	6,19	5,94	5,97	6,53	6,33	6,19	6,19	6,57
an Gemeindesteuern einschl. Kirchen- und Schulsteuern ℳ	2,99	2,82	4,28	4,57	4,61	7,32	10,43	11,05	11,72	11,04	11,53
zusammen	9,80	8,95	8,49	10,76	10,55	13,29	16,96	17,38	17,91	17,23	18,10
Die Ist-Einnahme an Staatssteuern betrug[1]) ℳ . . .	47636	47539	48905	52383	54182	176752	195091	193292	193379	197848	215467
Die Ist-Einnahme der Staatl. **Gewerbesteuer** betrug ℳ .	29121	30156	31077	33681	34803	36445	38743	37766	36192	35350	34957

[1]) Auf ganze Mark abgerundet.

Es wurden erhoben im Steuerjahr auf den Kopf der Bevölkerung	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
an Staatssteuern ℳ . . .	5,83	5,66	5,79	5,74	5,73	5,71	5,67	5,55	5,66	5,64	5,71
an Gemeindesteuern einschl. Kirchen- und Schulsteuern ℳ	11,64	11,70	12,56	13,51	12,88	13,37	13,64	13,07	13,38	11,96[1])	12,01
zusammen	17,47	17,36	18,35	19,25	18,61	19,08	19,31	18,62	19,04	17,60	17,72
Die Ist-Einnahme an Staatssteuern betrug ℳ	192477	186847	194631	196414	200624	204893	208054	209867	217395	220238	228434
Die Ist-Einnahme der Staatl. Gewerbesteuer betrug ℳ .	35546	34777	34473	34890	35294	34926	35253	35127	36138	36613	37684

Fortsetzung der Tabelle 16.

Besitz- und Steuer-Verhältnisse.

Es wurden erhoben im Steuerjahr auf den Kopf der Bevölkerung	1892[1])	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
an Staatssteuern ℳ . . .	8,26	8,63	8,79	6,53[3])	6,49	6,83	7,03	7,55	7,85	8,12	8,11
an Gemeindesteuern einschl. Kirchen- und Schulsteuern ℳ	13,29	13,47	14,20	14,20	14,53	15,36	16,50	16,95	17,72	18,72	18,04
zusammen	21,55	22,10	22,99	20,73	21,04	22,19	23,53	24,50	25,57	26,84	26,15
Die Ist-Einnahme an Staatssteuern betrug ℳ	330555	345290	351743	294075	302130	318074	343034	368481	395667	423255	434537
Die Ist-Einnahme der staatl. Gewerbesteuer betrug[2]) ℳ .	39929	43458	45012	46204	47600	50592	50500	54912	57672	62948	62072

[1]) Nach Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891.
[2]) Von 1895 ist die Soll-Einnahme aufgeführt.
[3]) Nach Aufhebung der staatlichen Gewerbesteuer, die von da ab als städtische Steuer erhoben wird.

Es wurden erhoben im Steuerjahr auf den Kopf der Bevölkerung	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
an Staatssteuern ℳ . . .	8,19	8,11	8,44	8,74	9,54	10,25	11,79	12,54	13,33	13,89
an Gemeindesteuern einschl. Kirchen- und Schulsteuern ℳ	18,42	18,59	19,18	20,26	22,99	27,00	26,47	29,29	30,99	32,58
zusammen	26,61	26,70	27,62	29,00	32,53	37,25	38,26	41,83	44,32	46,47
Die Ist-Einnahme an Staatssteuern betrug ℳ	451717	460584	490321	520858	600707	639887	743360	802732	861239	921928
Die Soll-Einnahme an Gewerbesteuern betrug ℳ . .	66908	70410	74568	77128	92408	92392	97492	93156	104792	103068

Tabelle 17.

Zuschläge zur Staatssteuer.

Es wurden erhoben an Gemeindesteuern, und zwar ausschließlich Schulsteuern bis zum Jahre 1907, von 1908 ab einschließlich derselben:

Im Steuerjahr	1870	100%	der Grund- und Gebäudesteuer,	50%	der Klassen- und klassif. Einkommensteuer
"	1871	100%	" "	50%	" "
"	1872	100%	" "	90%	" "
"	1873	100%	" "	90%	" "
"	1874	100%	" "	100%	" "
"	1875	100%	" "	120%	" "
"	1876	100%	" "	120%	" "
"	1877	100%	" "	120%	" "
"	1878	100%	" "	155%	" "
"	1879	100%	" "	190%	" "
"	1880	100%	" "	190%	" "
"	1881	100%	" "	190%	" "
"	1882	100%	" "	180%	" "
"	1883	100%	" "	180%	" "
"	1884	100%	" "	180%	" "
"	1885	100%	" "	180%	" "
"	1886	100%	" "	180%	" "
"	1887	100%	" "	180%	" "
"	1888	100%	" "	165%	" "
"	1889	100%	" "	165%	" "
"	1890	100%	" "	125%	" "
"	1891	100%	" "	125%	" "
"	1892	100%	Staats-, Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer		
"	1893	100%	" " " " "		
"	1894	100%	" " " " "		

Fortsetzung der Tabelle 17.

Zuschläge zur Staatssteuer.

Im Steuerjahr	1895	100%	Grund-,	Gebäude-,	Gewerbe-	und	Betriebssteuer	(82%)	der	Einkommensteuer
"	1896	100%	"	"	"	"	"	(82%)	"	"
"	1897	100%	"	"	"	"	"	(82%)	"	"
"	1898	130%	"	"	"	"	"	und	Einkommensteuer	
"	1899	130%	"	"	"	"	"	"	"	
"	1900	130%	"	"	"	"	"	"	"	
"	1901	130%	"	"	"	"	"	"	"	
"	1902	130%	"	"	"	"	"	"	"	
"	1903	130%	"	"	"	"	"	"	"	
"	1904	130%	"	"	"	"	"	"	"	
"	1905	130%	"	"	"	"	"	"	"	
"	1906	130%	"	"	"	"	"	"	"	
"	1907	130%	"	"	"	"	"	"	"	
"	1908	190%	"	"	"	"	"	"	" [1])	
"	1909	190%	"	"	"	"	"	"	"	
"	1910	190%	"	"	"	"	"	"	"	
"	1911	190%	"	"	"	"	"	"	"	
"	1912	190%	"	"	"	"	"	"	"	

[1]) Die Steigerung ist die Folge der Übernahme der Schullasten auf den Kämmerei-Etat und des Wegfalls der Schulsteuern.

Tabelle 18.

Straßenbahnen im Jahre 1908.

Nach den Angaben des Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte, XVII. Jahrg., S. 203.

(Spalte 4 vom Verfasser berechnet).

Städte	Bahnlänge in km (Länge aller Strecken)	Geleistete Wagen-km im ganzen	Geleistete Wagen-km a. d. Kopf d. Bevölk.	Anzahl d. beförd. Pers. im ganzen	Anzahl d. beförd. Pers. auf 1 Wag. km	Einw.-Zahl
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
ugsburg	16,36	1 711 600	17,47	6 078 878	3,55	97900
ielefeld	13,17	1 212 649	15,96	4 292 324	3 54	76300
onn	26,89	2 437 331	27,69	7 287 216	2 99	88000
randenburg a. H. .	6,80	525 261	?	1 156 130	2,20	?
romberg	11,76	1 410 925	21,62	3 129 951	2,22	56200
oblenz	49,15	2 747 476	48,19	7 664 344	2,79	57200
armstadt	11,85	1 183 400	13,29	4 337 000	3,66	88700
essau	12,58	850 804	15,20	1 876 835	2,21	55700
lbing	6,92	387 351	6,79	1 085 820	2,80	57200
rfurt	17,80	1 985 430	18,73	5 729 706	2,89	105900
lensburg	3,28	412 864	7,37	1 840 384	4,46	55700
rankfurt a. O. . . .	11,95	1 146 643	16,67	2 646 428	2,31	67200
reiburg i. Br. . . .	11,44	1 048 215	12,94	5 295 021	5,05	80500
l.-Gladbach	22,86	1 469 568	22,62	5 424 480	3,69	65100
örlitz	16,29	1 257 843	14,80	3 069 125	2,44	84600
agen i. W.	50,47	2 472 906	?	8 130 215	3,29	?
iegnitz	7,66	609 732	9,84	1 158 248	1,90	62200
übeck	17,40	2 037 915	21,23	5 864 829	2,88	95800
udwigshafen a. Rh. .	12,21	1 703 701	20,53	6 164 164	3,62	83100
ainz	23,86	2 547 222	22,54	9 404 173	3,69	112500
etz	17,47	1 837 773	26,64	6 306 214	3,43	69100
ülhausen i. Els. . .	14,31	1 211 097	12,75	3 752 861	3,10	95300
ülheim a. Rh. . .	17,33	1 043 716	19,70	2 207 500	2,12	52700
ülheim a. d. Ruhr .	20,13	1 168 659	11,57	4 167 873	3,57	100500
ünster i. W. . . .	7,73	946 345	?	3 578 650	3,78	?
berhausen	23,30	1 444 500	23,69	3 344 000	2,31	60900
ffenbach	5,01	880 466	13,54	6 918 000	7,86	65000
snabrück	4,91	432 729	6,91	1 438 787	3,32	63000
otsdam	10,10	1 147 319	18,50	4 956 000	4,32	62300
emscheid	12,92	1 298 658	19,10	4 111 877	3,17	68000
ostock	9,41	951 422	?	2 796 353	2,94	?
pandau	19,46	1 556 189	21,32	5 841 446	3,75	73000
lm	8,96	730 000	?	2 010 100	2,75	?
ürzburg	13,66	1 025 363	12,35	3 155 000	3,08	82700
wickau	11,98	1 118 959	15,54	3 946 215	3,53	71800

Tabelle 19.

Durch den Gemeinnützigen Osnabrücker Bauverein sind erbaut

im Jahre	Einfamilienhäuser	Zweifamilienhäuser	Dreifamilienhäuser	an der Straße	Kolonie
1894/95	10	—	—	Blücherstraße	I
1895/96	12	—	—	"	"
1896/97	14	—	—	" und	"
1897/98	10	—	—	Oststraße	"
1898/99	10	—	—	"	"
1899/1900	12	—	—	Oststraße	"
1900/1901	4	—	—	"	"
	—	4	—	Lengericherstraße	II
1901/1902	—	—	1	Buerschestraße	I
1902/1903	20	—	—	Klarastraße	III
1903/1904	—	—	8	Sutthauser- und Brinkstraße	II
1904/1905	—	—	—	—	—
1905/1906	—	—	—	—	—
1906/1907	4	4	—	Herminenstraße	III
1907/1908	--	4	—	Lengericherstraße	II
1908/1909	11	9	—	Martha- und Herminenstraße	III
1909/1910	4	5	—	Marthastraße	"
1910/1911	4	6	2	Magdalenenstraße	"
1911/1912	—	1	1	Sutthauserstraße	"
1912/1913	2	3	—	Weidnerstraße	"
1. IV. 1894— 1. IV. 1913	117	36	12		

Abbild. 4. Typus Catharinenstraße.



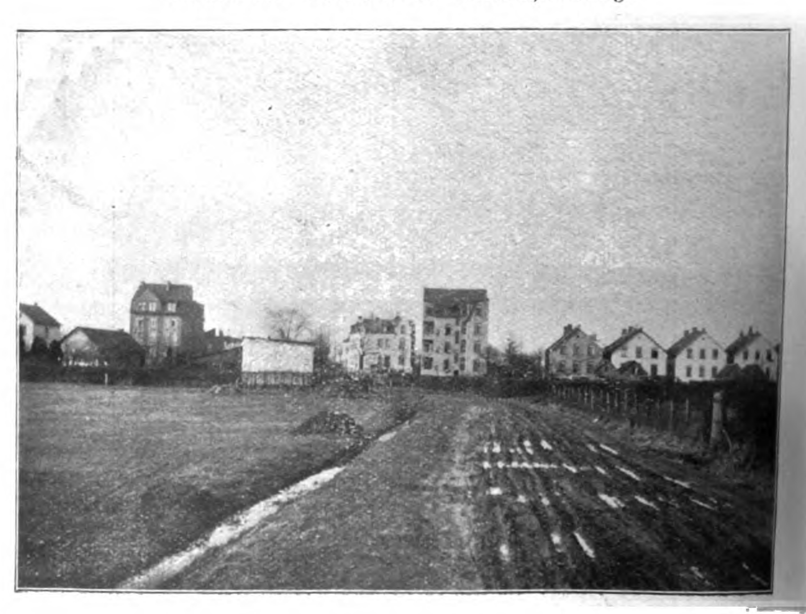
Abbild. 6. Aelterer „Typus Mellerstraße“ (Häuser an der Adolfstraße).



Abbild. 8. Typus Goethestraße.



Abbild. 10. Stadtbild am Blumenhallerweg.



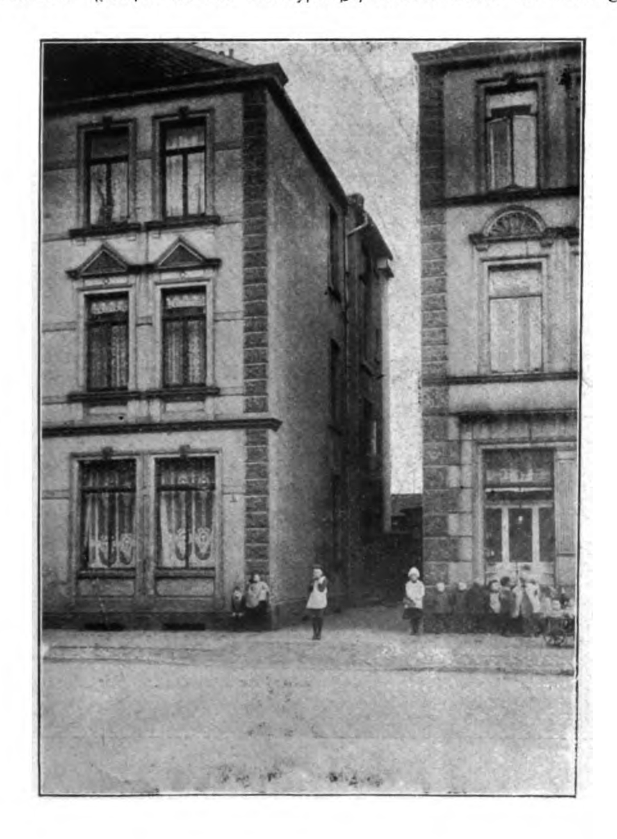
Abbild. 11. Neue Häuser an der Wiesenbachstraße.



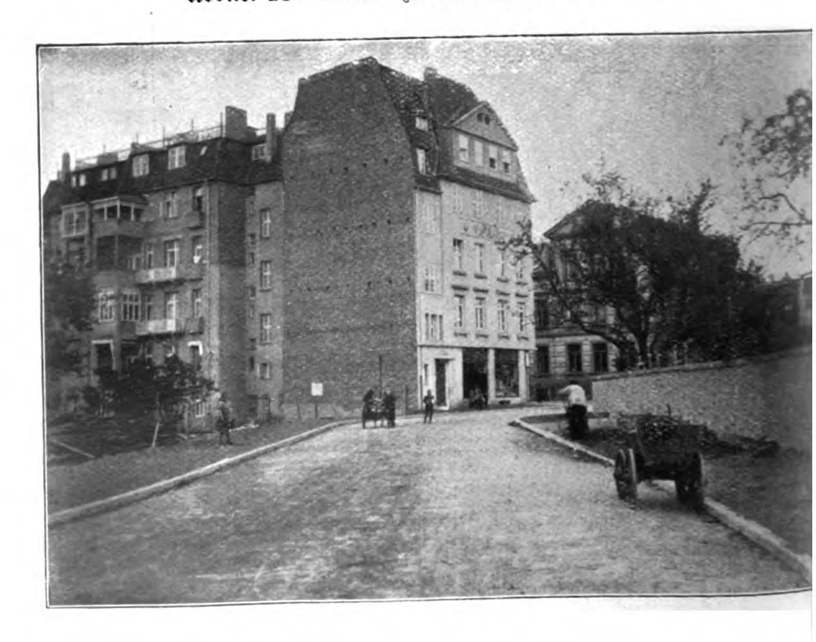
Abbild. 12. Hirschapotheke am Nicolaiort.



Abbild. 15. Häuser an der Bruchstraße, erbaut Ende der 90er Jahre.



Abbild. 24. Neuere Häuser am Collegienwall.



Abbild. 25. Häuser am Martiniplatz.



Abbild. 30. Häuser an der Schepelerstraße.



II.

Die Wirksamkeit des Bürgermeisters Dr. Wilhelm Pelzer von Osnabrück.

Von Dr. phil. Otto Bruns.

Quellen:

Akten des Ratsarchivs in Osnabrück:

1. Hexenprozesse Nr. 3 Fach 103 (Nachrichten über den Dr. Pelzer).
2. Stadtsachen-Jurisdiktion, Fach 103, Hexenprozesse Nr. 3:
   a) Akta über die Hexenprozesse von 1636—1639.
   b) Dr. Pelzers Prozeß 1640—1669.
3. Ratsprotokolle Nr. 10—14 (1634—1644).
4. Bestall- und Beaidungsprotokollum (1593—1673).

Rudolf von Bellinghausen: Jahrbücher der Stadt Osnabrück von 1628—1637 im Auszuge (Manuskript in der Bibliothek des Ratsgymnasiums in Osnabrück).

Literatur:

1. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück („Historischer Verein"): Band III, VI, VIII, X, XII (zitiert: M. d. h. V. Osnabrück III, VI rc.
2. H. Veltmann: Verzeichnis der Bibliothek und handschriftlichen Sammlung des Vereins für Geschichte und Landeskunde („Historischer Verein") Osnabrück 1879, mit Nachträgen 1881, 1882 und 1885.
3. Stüve-Friderici: Geschichte der Stadt Osnabrück. Aus Urkunden und Akten. Osnabrück; 1. Teil 1816, 2. Teil 1817, 3. Teil 1826.
4. Johann Eberhard Stüve: Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Fürstentums Osnabrück. Osnabrück 1789.

5. Allgemeine deutsche Biographie, Band 53, Seite 8.

6. Max von Spießen: „Frau Anna, die Apothekerin" in der Zeitschrift „Kiepenkerl". Jahrgang 1913, Seite 31—43.

7. Lodtmann: Akta Osnabrugensia oder Beiträge zu den Rechten und Geschichten von Westfalen, insonderheit vom Hochstift Osnabrück. Osnabrück, 1. Teil 1778.

8. Lodtmann: Monumenta Osnabrugensia. 1 u. 2. Teil. Osnabrück 1778/82.

9. Sandhoff: Antistitum Osnabrugensis Ecclesiae res gestae.

10. Justus Möser: Osnabrückische Geschichte. Berlin 1780.

11. Joh. Anton Strubberg: Kurzer Entwurf einer ausführlichen Osnabrücker Historie. Osnabrück 1720.

12. Th. Röling: Osnabrückische Kirchenhistorie. Frankfurt und Leipzig 1755.

13. H. Meurer: Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück. (M. d. h. V., Bd. X), Osnabrück 1875.

14. Goldschmidt: Lebensgeschichte des Kardinalerzpriesters Franz Wilhelm, Grafen von Wartenberg. Osnabrück 1866.

15. F. Philippi: Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg (Allgemeine deutsche Biographie, Band 41).

16. L. Hoffmeyer: Geschichte der Stadt und des Regierungsbezirks Osnabrück. Osnabrück 1904.

17. L. Hoffmeyer: Festbuch zur 26. Hannoverschen Provinziallehrerversammlung in Osnabrück, Seite 3—38: Geschichte der Stadt Osnabrück. Osnabrück 1913.

18. Osnabrücker Urkundenbuch, herausgegeben von F. Philippi, Band 1. Osnabrück 1892.

19. Gustav Stüve: Johann Karl Bertram Stüve nach persönlichen Erinnerungen. 2 Bände. Hannover und Leipzig 1900.

Inhaltsangabe.

Kapitel I: **Ueberblick über die politischen Ereignisse in Deutschland, besonders im Bistum Osnabrück zu Anfang des 17. Jahrhunderts.**

Kapitel II: Der Aufstieg Pelzers und die politischen Verhältnisse in der Stadt Osnabrück.

Kapitel III: Pelzers Herrschaft in Osnabrück und die Hexenprozesse bis zum Sinken seiner Macht (1638).

Kapitel IV: Das Erstarken der Gegnerschaft Pelzers:

a, seiner persönlichen Feinde,
b, des Widerstandes der Geistlichkeit,
c, der Schweden,
d, innerhalb der Bürgerschaft.

Kapitel V: Der Sturz Pelzers.

Kapitel VI: Der Ausgang Pelzers:

a, sein Aufenthalt im Auslande (1640—1644),
b, Ereignisse der letzten 25 Jahre seines Lebens.

Kapitel VII: Charakteristik und Würdigung Pelzers.

Kapitel I.

Ueberblick über die politischen Ereignisse in Deutschland, besonders im Bistum Osnabrück zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

Der dreißigjährige Krieg, dessen Schauplatz anfangs auf Böhmen und die Pfalz beschränkt war, verlor bald diesen örtlichen Charakter. Er wurde zum Entscheidungskampfe der beiden religiösen Parteien Deutschlands. Mehrere Gründe bewirkten die Siege des Katholizismus in den Jahren 1620—1630. Die Protestanten trieben eine verhängnisvolle Neutralitätspolitik, weil es ihnen an einer einheitlichen, energischen Leitung des Krieges fehlte. Dem Kaiser hingegen standen die starken Kräfte der deutschen und spanischen Katholiken zur Verfügung. Söldner aller

Länder unter Feldherren wie Tilly und Walleinstein erfochten für ihn Sieg auf Sieg. Nach der Unterwerfung Oberdeutschlands konnte die Niederdeutschlands erfolgen. Seit den Tagen Karls V. nach der Schlacht bei Mühlberg hatte kein Habsburger über eine ähnliche Machtstellung im Reiche verfügt. Diese trat ganz besonders 1629 im Erlaß des Restitutionsediktes zu Tage. Der Protestantismus in ganz Deutschland war in Frage gestellt. Die Gegenreformation konnte jetzt ungehindert ihre Tätigkeit beginnen. Bald hatte sie in ganz Niedersachsen durch ihre Gewaltmaßregeln große Erfolge zu verzeichnen. Auch im alten Bistume Osnabrück setzte sie erfolgreich ein. Der weitaus größte Teil der Osnabrücker Bürgerschaft war lutherisch und bislang in der Ausübung seines Glaubens nicht ernstlich gehindert worden. Dieser Duldung machte 1625 die Erwählung des Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg zum Bischof ein Ende. Als Jesuitenzögling war Franz Wilhelm ein entschlossener Vorkämpfer des Katholizismus. Wegen der Kriegswirren konnte er erst 1628 in die Stadt einziehen. Sofort suchte er den alten Glauben wieder in seinem Amtsbereiche einzuführen. Lange Zeit aber war ihm hierzu nicht gegönnt. Der Siegeszug Gustav Adolfs machte sich auch in Osnabrück fühlbar. Franz Wilhelm wurde vertrieben, und seit 1633 stand Osnabrück unter schwedischer Herrschaft. Der Protestantismus durfte jetzt wieder offen bekannt werden. Unter seinen eifrigsten Anhängern und Verteidigern trat bald der Syndikus Dr. Wilhelm Pelzer hervor. Nach wenigen Jahren lag die städtische Gewalt völlig in seiner Hand.

Die bisher erschienenen Darstellungen dieser Zeit Osnabrücker Geschichte befassen sich nur oberflächlich mit der Persönlichkeit Pelzers. Lodtmann gibt in den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück" Band V eine anschauliche Schilderung der in Pelzers

Amtszeit fallenden Hexenprozesse und behandelt sie meist in breiter Ausführlichkeit. Die Mitwirkung und das eigene Interesse Pelzers bei diesen Prozessen tritt jedoch völlig zurück. Mit seinen Sympathien steht Lodtmann stets auf der Seite der Gegner Pelzers. In Stüve-Fridericis „Geschichte der Stadt Osnabrück" steht die Schilderung der gleichzeitigen allgemeinen städtischen Ereignisse so sehr im Vordergrunde, daß Pelzers Wirken nicht in genügendem Maße hervortreten und herausgearbeitet werden konnte. Der Aufsatz „Frau Anna, die Apothekerin" von Max von Spießen in der Zeitschrift „Der Kiepenkerl", Jahrgang 1913, beruht ganz auf der Arbeit Lodtmanns.

Die neueste Arbeit über Pelzer ist die von Archivrat Dr. Fink in Osnabrück in der „Allg. deutschen Biographie" Band 41. Auch sie fußt auf Lodtmanns Ausführungen und bringt daher kein anderes Ergebnis. Fink stellt Pelzer als einen Mann hin, der von den Verhältnissen und geistigen Strömungen im damaligen Osnabrück getrieben wurde. Als Opfer seiner Zeit wird er gefaßt, wenn Fink sagt: „Anlaß zu all diesem Unheil (d. h. zu den Hexenprozessen) gab sein nachgiebiges und schwaches Verhalten gegenüber der fanatischen Verblendung einer Mehrzahl von Bürgern, welche ihn in die gefahrvolle Verirrung der Hexenprozesse drängten und ihm dadurch die bitterste Feindschaft der ihrer Frauen und Mütter beraubten Familien bereiteten.

Ein solches Urteil ist jedoch nur auf die letzten Amtsjahre Pelzers anwendbar, als er nicht mehr mit gewohnter Tatkraft vorging. — Meine Ausführungen werden zeigen, daß im Gegensatz zu allen genannten Arbeiten, Pelzer selbst die einzig treibende Kraft gewesen ist. In seinem Auftreten als Bürgermeister ist längere Jahre hindurch der Verlauf der Geschehnisse in der Stadtgeschichte Osnabrücks zu erklären.

Kapitel II.

Der Aufstieg Pelzers und die politischen Verhältnisse in der Stadt Osnabrück.

Die Stadt Osnabrück hatte am Ende des 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts in ihrem Innern schwere Zeiten durchzumachen. Mehrere Male wurde sie von Pest und Brand heimgesucht. Hinzu kamen Hexenverfolgungen. von denen besonders die zur Zeit des Bürgermeisters Hammacher zu nennen sind. Auf religiösem Gebiete standen sich Protestanten und Katholiken schroff gegenüber. Wohl besaßen die Anhänger der neuen Lehre der Zahl nach die Oberhand. Ihre wirkliche Macht dagegen war gering. Die Katholiken hatten den Dom und die St. Johanniskirche seit 1555 in ihrer Hand behalten, den Lutheranern war die Marien- und Katharinenkirche eingeräumt. Noch aber hatten jene die Hoffnung nicht aufgegeben, doch wieder ihre Alleinherrschaft aufrichten zu können. — In diesen kirchlichen Verhältnissen wuchs der junge Pelzer auf. Die religiösen Zustände und Streitigkeiten wirkten besonders bestimmend auf sein Wesen ein. Von vorherein machten sie ihn zu einem tatkräftigen Verteidiger des Protestantismus.

Das Geburtsjahr Pelzers steht nicht fest. In allen den späteren Bürgermeister betreffenden Aktenstücken finden sich keine Angaben darüber. Die Taufregister der Marien- und Katharinenkirche, die hier in Betracht kommen könnten, beginnen erst am Ende des 17., die Totenregister gar erst im Anfange des 19. Jahrhunderts. Ebensowenig sind über die ersten Jugendjahre Pelzers Nachrichten erhalten. — Die stetig sich ändernden, unsicheren Zustände im Reiche und in Osnabrück selbst werden bald dem herangewachsenen Pelzer offenbar geworden sein. Er erkannte, daß die Schwierigkeiten nicht allzu groß seien, sich in der städtischen Verwaltung heraufzuarbeiten. Nötig war hierzu, daß er sich dem

Protestantismus als dem in Osnabrück überwiegenden Bekenntnis eng anschloß und einen Rückhalt bei den augenblicklichen höchsten städtischen Beamten suchte.

Schon in jungen Jahren wandte Pelzer dem Kaufmannsstande, dem altererbten Berufe seiner Familie, den Rücken. Er wandte sich der Rechtswissenschaft zu, dem Berufe, der am meisten seinen Ehrgeiz fördern konnte. In Frankreich erwarb er sich, wie er später in dem gegen ihn erhobenen Verfahren äußerte, den juristischen Doktorgrad. [1])

In die ersten Mannesjahre Pelzers fielen für die Stadt Osnabrück wichtige Ereignisse. Bald sollten sie ihre Schatten auch auf seine Laufbahn werfen. Unter den Bischöfen Franz von Waldeck und Philipp Sigismund von Braunschweig hatte sich die evangelische Lehre fast über das ganze Hochstift Osnabrück ausgebreitet. Nun aber bekam auch das Osnabrücker Land die Wirren des dreißigjährigen Krieges zu fühlen. König Christian IV. von Dänemark machte nach Philipp Sigismunds Tode den Versuch, die Wahl seines Sohnes Friedrich auf den Osnabrücker Bischofssitz durchzusetzen. [2]) Die Ritterschaft, in der Pelzer kurz darauf eine einflußreiche Stellung gewann, der Magistrat Osnabrücks und auch andere Städte des Bistums waren schon durch Zugeständnisse gewonnen. Das Domkapitel aber ging nicht auf die Pläne Christians ein. Es wählte 1623 den streng katholischen Grafen Eitel Friedrich von Zollern, der als erster wieder die weitere Ausbreitung des Protestantismus hemmte.

Oeffentlich trat Pelzer in diesen Tagen des Wettstreits beider Religionen noch nicht hervor. Bald aber wurde man auf ihn aufmerksam, als nach dem Tode des Bischofs Eitel

---

[1]) M. d. h. V. X., S. 175.

[2]) Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück S. 348.

Friedrich 1625 wieder eine Neuwahl stattfinden mußte. König Christian von Dänemark nahm seine Bestrebungen wieder auf und fand aufs neue die Unterstützung des durchaus protestantischen Osnabrücker Rates. Mit Waffengewalt wollte Christian einschreiten, da er damals als Hauptmann des niedersächsischen Kreises mit einem Heere an der Weser stand. Wieder aber siegte das Domkapitel. Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, wurde 1625 Bischof von Osnabrück.

Ein schwerer Schlag war diese Wahl für Pelzer. Der neue Bischof verfolgte Pläne, die den seinen gerade entgegengesetzt waren. Er wollte die Allgewalt des Bischofs herstellen, die Leitung der Stadt unter seinen Einfluß bringen und besonders die Bürger zur Rückkehr zum alten Glauben zwingen. Ganz anders Pelzer. Sein höchstes Ziel war Erhaltung der Selbständigkeit seiner Vaterstadt und Freiheit des Glaubens. Erst später zeigte sein Charakter einen starken Egoismus, der ihn unter dem Druck der Umstände zu immer weiteren Folgerungen trieb.

Länger als ein Jahr noch wurde Franz Wilhelm durch die Kriegslage gehindert, seinen neuen Bischofsstuhl wirklich einzunehmen. Pelzer selbst hatte sich in diesen Jahren das Vertrauen seiner Mitbürger erworben. Schon jetzt sah das Volk in ihm den unversöhnlichen Gegner des Bischofs. Auch die Ritterschaft hatte Pelzers Begabung und Arbeitskraft erkannt und suchte sie in ihren Dienst zu stellen. 1627 wählte sie ihn zu ihrem Syndikus.[2]) Zum ersten Male hatte Pelzer ein öffentliches Amt zu verwalten. Immer unentbehrlicher wußte er sich bald den oberen Kreisen der Stadt zu machen. Der damalige Bürgermeister Conrad Grave schenkte ihm sein volles Vertrauen. Gleichzeitig gelang es

---

[1]) M. d. h. V. X., S. 261.

[2]) Stüve-Friderici, Gesch. d. St. Osnabr. III, S. 183.

ihm, sich bei den niederen Kreisen der Bürgerschaft eine feste Beliebtheit zu verschaffen.

Um diese Zeit schien sich im Reiche durch die Erfolge Wallensteins und Tillys das Kriegsglück ganz auf die Seite der Kaiserlichen zu neigen. Dieser Umschwung der Lage erlaubte Franz Wilhelm, 1628 die tatsächliche Herrschaft über sein Bistum zu ergreifen. Bürger- und Ritterschaft wußten, was sie von ihm zu erwarten hatten. Jetzt mußten sie die baldige Verwirklichung seiner religiösen Pläne befürchten. Da war es Pelzer, der als Syndikus der Ritterschaft dem Bischof gegenübertrat.[1]) Von Iburg aus, der Residenz der Osnabrücker Bischöfe seit Benno II., hatte Franz Wilhelm am 12. März 1628 seinen feierlichen Einzug in Osnabrück gehalten. Schon am folgenden Tage wurde der erste Landtag unter Franz Wilhelms Leitung in Anwesenheit des Domkapitels, der Ritterschaft, der Bürgermeister und Ratsherren von Osnabrück, daneben der Abgeordneten von Wiedenbrück und Quakenbrück eröffnet. Der neue Bischof ließ hier von den Ständen den Huldigungseid fordern. Die anwesende Ritterschaft wollte jedoch Uebergriffe seinerseits, besonders auf religiösem Gebiete verhindern. Sie ließ durch ihren Syndikus Dr. Pelzer erklären, sie sei bereit, Eid und Huldigung zu leisten, wenn sie in ihren Rechten und in der Ausübung ihres evangelischen Glaubens nicht gehindert würde. Gerade mit der letzteren Forderung, die Franz Wilhelm am allerwenigsten bewilligen wollte, trat Pelzer im Auftrage der Ritterschaft auf. Er hatte nur teilweise Erfolg. Franz Wilhelm wollte sich nicht schon vom ersten Tage an bei der Bürgerschaft völlig verhaßt machen. Er versprach, er wolle „die Stadt bei ihren beständigen Gebräuchen, Freiheiten und Privilegien belassen und be-

[1]) Goldschmidt, Bischof Franz Wilhelm, S. 26.

schützen." [1]) Die Hauptforderung aber, die der Religionsfreiheit, gewährleistete Franz Wilhelm der Ritterschaft nicht. Ohne Vorbehalt mußte sie ihm den Huldigungseid leisten.

Aber es hatte Pelzer auch gegenüber dem mächtigeren Bischof seinen Wunsch nach Toleranz nicht durchsetzen können. Doch hob er durch dies erste Zusammentreffen mit ihm sich scharf von seiner Umgebung ab. Franz Wilhelm war auf ihn aufmerksam geworden. Pelzers Furchtlosigkeit und Tatkraft hatte er erkannt. Die Folge war, daß er den festen Entschluß faßte, Pelzer aus der Stadt zu entfernen.

Alle Versprechungen Franz Wilhelms, die alten Vorrechte Osnabrücks aufrecht zu erhalten, erwiesen sich bald als wertlos. Nie hatte er die Absicht gehabt, auf etwaige Einschränkungen seiner Macht einzugehen. Zunächst wollte er das Luthertum in der Stadt vernichten. Es war ihm ein Dorn im Auge, daß in der alten Marienkirche und in der Katharinenkirche protestantischer Gottesdienst ausgeübt wurde. Einer Deputation der Stadt gegenüber äußerte er am 19. März 1628: „mit welchem Schmerze er vernommen, daß die Kirchen zu St. Marien und Katharinen, darüber dem Domkapitel das Patronatrecht zustehe und deren Restitution Karl der Fünfte schon befohlen, wüst und leer ständen. Von bischöflichen Amts wegen sehe er sich daher gedrungen, solche zurück zu fordern." [2]) Als die Bürgermeister sich widersetzten und die lutherischen Prediger ihre Stellen nicht aufgeben wollten, ließ er sie mit Gewalt entfernen. [3]) Auf der Synode vom 27. März 1628 ging Franz Wilhelm noch weiter. Er bestimmte, daß außer den Geistlichen auch

---

[1]) Goldschmidt, Bischof Franz Wilhelm, S. 26.
[2]) Stüve-Friderici, Gesch. d. St. Osnabr. III, S. 26.
[3]) M. d. h. V. XII. 104 u. Stüve-Frid. III. 157.

alle fürstlichen Diener und Beamte der Stadt eidlich das Tridentiner Glaubensbekenntnis ablegen sollten. Das Drucken und Lesen evangelischer Bücher wurde verboten. Den Lutheranern wurde Einquartierung ins Haus gelegt, bis sie sich „akkomodierten". Nach heftigem Sträuben der Bürgerschaft setzte Franz Wilhelm eines seiner Hauptziele, die völlige Rekatholisierung des Rates, durch.[1]) Um die Bürger in Zukunft noch besser im Zaume halten zu können, ließ er im Winter 1628/1629 den Bau einer neuen Befestigung, der Petersburg, beginnen.

Hierauf ging er gegen den Syndikus Dr. Pelzer selbst vor. Um in Zukunft ungestört in der Stadt schalten zu können, befahl er Pelzer die Auswanderung.[2]) Der Bischof war der augenblickliche Machthaber in Osnabrück. Pelzer mußte sich fügen.

Sein Aufstieg in den heimatlichen Verwaltungsstellen hatte durch diese Ausweisung ein jähes Ende gefunden. Pelzer aber ließ den Mut nicht sinken. Wie in der Stadt waren auch die augenblicklichen Verhältnisse im Reiche für ihn ungünstig. Das Restitutionsedikt von 1629 sollte dem Protestantismus auch in Norddeutschland seine letzten Stützpunkte nehmen. Pelzer fand unter diesen schwierigen Verhältnissen eine Zeitlang einen Zufluchtsort am Hofe des Herzogs von Lauenburg. Ehrenvolle Aufträge wurden ihm hier zuteil.[3]) Worin sie bestanden haben, läßt sich nicht mehr nachweisen. Pelzer schlug alle Anerbietungen ab. Im

---

[1]) Stüve, Gesch. des Hochstiftes Osnabr., S. 359.

[2]) R. von Bellinghausen sagt hierüber in den „Jahrbüchern der Stadt Osnabrück" folgendes: „Am 1. Mai (1628) ist Dr. Wilhelmus Peltzier der Stadt Sachen ausgeschl., den 5. Mai nach Wiedenbrück gefängl. gebracht."

[3]) Stüve-Friderici, Gesch. d. St. Osn. III, S. 183.

Auslande wollte er sich nicht binden. Die Hoffnung auf einen Umschwung der politischen Lage im Reiche und in seiner Vaterstadt gab er nicht auf. In diesem Falle wollte er seine Arbeitskraft wieder Osnabrück widmen und versuchen, die höchste Gewalt in seine Hand zu bringen.

Inzwischen führte Franz Wilhelm nach der Entfernung Pelzers die Gegenreformation noch energischer durch. Alle Beamten sollten bis zum Himmelfahrtstage 1629 übertreten oder den Dienst verlassen. In der Hauptsache richtete sich dieser Befehl gegen den Bürgermeister Dr. Albert Modemann, der am 2. Januar [1]) 1628, wenige Monate vor dem Einzuge Franz Wilhelms, zum Bürgermeister gewählt worden war. Bei der Ratswahl 1629 befahl der Bischof nur Katholiken zu wählen. [2]) Wie Pelzer, mußte jetzt auch Modemann aus der Stadt weichen. Der gestürzte Bürgermeister, neben dem Bischofe später sein größter Gegner, stand Pelzer als Leidensgefährte zur Seite. Der Unterschied in den Charakteren beider Männer trat erst später zu Tage. Franz Wilhelm hatte Modemann durch die Amtsenthebung und Ausweisung aus Osnabrück aufs tiefste beleidigt. Dennoch schloß Modemann sich später dem entschiedensten Gegner des Protestantismus an, um Pelzer vernichten zu können.

Vier Jahre nach seiner Ausweisung trat die von Pelzer erhoffte Wendung des Kriegsglückes ein. Das Eingreifen der Schweden unter Gustav Adolf änderte mit einem Schlage die Lage im Reiche. Fast in ganz Norddeutschland erhielten die Protestanten nach der Schlacht bei Breitenfeld

---

[1]) Der 2. Januar, der sog. „Handgiftentag", war stets der Tag der Neuwahl für den Rat.

[2]) K. v. Bellinghausen: Jahrbücher der Stadt Osnabrück.

wieder die Oberhand. Die Wirkung dieser Ereignisse machte sich auch in Osnabrück bemerkbar.

Während des Siegeszuges Gustav Adolfs hatte sich Franz Wilhelm noch in dem von dem eigentlichen Kriegsgebiete abseits gelegenen Osnabrück zu halten vermocht. Pappenheim war es gelungen, die Weserlinie zu behaupten.[1] Erst nach dem Tode des Schwedenkönigs bei Lützen mußte Franz Wilhelm sein Bistum Osnabrück aufgeben. Nach etwa vierwöchiger Belagerung durch die Schweden unter Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg und Dodo von In- und Knyphausen erfolgte am 2./12. September 1633 die Uebergabe der Stadt.[2]

Pelzer kehrte sofort nach der Vertreibung des Bischofs in seine Vaterstadt zurück. Auch Bürgermeister Modemann konnte heimkehren. Vorläufig suchte Pelzer mit ihm auf gutem Fuße zu stehen. Beide traten gemeinsam für die Interessen Osnabrücks ein. Vieles stand damals in Gefahr, besonders war die Selbständigkeit der städtischen Verwaltung bedroht. Wohl wurde der evangelische Gottesdienst in der Marien- und Katharinenkirche von den Schweden wieder eingeführt und der evangelische Rat wieder eingesetzt. Die Glaubensfreiheit war aber das einzige Gute, was die schwedische Herrschaft mit sich brachte. Die Stadt selbst hatte unter der fremden Besatzung sehr zu leiden. An der Spitze der Schweden stand als Statthalter der Graf Gustav Gustavson, ein natürlicher Sohn König Gustav Adolfs.[3] Bei seinen Schweden war er sehr beliebt, weil diese in ihm das Ebenbild seines Vaters zu erkennen glaubten. Im

[1]) M. d. h. V. XII., S. 155.

[2]) Stüve-Friderici, Gesch. d. St. Osn. III, S. 172/175 und Stüve, Gesch. d. Hochstifts Osn., S. 359/360.

[3]) Stüve-Friderici, Gesch. der Stadt Osnabrück, III, S. 178.

ganzen Bistum ließ er sogleich schwedische Verwaltung einführen und schwedische Beamte einsetzen.

Gegen alle diese Bestrebungen nahm Pelzer den Kampf auf. Vorläufig aber standen ihm hierzu nur geringe Kräfte zur Verfügung. Die Bürgerschaft mußte wieder auf ihn aufmerksam werden und besonders erkennen, daß er stets für das Wohl der Stadt gegen schwedische Anmaßung eintrat.

Modemann wurde 1633 nach seiner Rückkehr wieder mit der Bürgermeisterwürde betraut. Ebenso nahm Pelzer sein altes Amt als Syndikus der Ritterschaft wieder auf. Diese hatte zur Zeit der Bischöfe einen maßgebenden Einfluß gehabt, dem erst die Herrschaft Franz Wilhelms eine Zeitlang ein Ende gemacht hatte. Die eigenen militärischen und finanziellen Mittel der Bischöfe waren immer sehr gering gewesen. In ihren Kämpfen um Erwerbung der Landeshoheit sahen sie sich daher gezwungen, sich an die drei Stände, neben dem Domkapitel und den Städten an die Ritterschaft, zu wenden. Wie in allen Geldangelegenheiten der Bischof das Domkapitel um Unterstützung bitten mußte, konnte er einen Krieg nur mit Hilfe der Ritterschaft führen.[1]) Seit Beginn der schwedischen Herrschaft kamen ihre Vorrechte aufs neue nicht mehr in Betracht, immer mehr suchten die Schweden die Befugnisse der Ritter einzuengen. Pelzer führte sein Amt als Syndikus mit großem Geschick, konnte aber den Lauf der Dinge bei der erdrückenden schwedischen Macht nicht ändern. Von großer Wichtigkeit für ihn war, daß er sich das unbedingte Vertrauen der Ritterschaft bewahrte und auch innerhalb der Bürgerschaft eine immer angesehenere Stellung einnahm.

Nur ein Jahr nach seiner Rückkehr war vergangen, und überall wurde Pelzers Name schon mit Ehren genannt. —

[1]) Hoffmeyer, Festbuch zur Lehrerverslg., S. 8.

Währenddessen war die Stellung des Bürgermeisters dem schwedischen Statthalter gegenüber immer schwieriger geworden. Mit Gewalt hatte dieser für sich Geschenke und Steuern erzwungen. Modemann hatte zu seiner Unterstützung eine energische Persönlichkeit nötig. Er hatte Pelzers Gewandtheit im Dienste der Ritterschaft erkannt. Danach ging sein Vorschlag und der der beiden andern Bürgermeister, Ludolf Grote und Johann Meyer dahin, ihn zum Syndikus der Stadt zu ernennen.[1]) Der Rat gab seine Zustimmung. Pelzer wurde am 16. April 1634 die rechte Hand des Bürgermeisters.

Von seiten Gustav Gustavsons erfolgte kein Widerspruch gegen die Person des neuen Syndikus. Er erkannte nicht, daß ein Mann in die städtische Verwaltung eingetreten war, der später sogar seine eigene Stellung eine Zeitlang gefährden konnte.

Sein Amt als Syndikus der Ritterschaft gab Pelzer auf. Er war jedoch bemüht, diese auch für die Zukunft sei-

[1]) Ratsprotokolle Nr. 10: „Merkurty, 16. Aprilis 1634 für Allen zu Rhate gehörigen Ständen ist einhelliglich beschlossen, weil ein Erbar Rhatt von sich selbst wegen anderer vielfältiger Okkupationes die Vices Syndicii zu verwalten nicht vermugte, daß derovegen eine duichtiger Persohn darzu zu vocieren, welcher in Ausfertigung wichtiger Schreiben, auch in nötigen Obligationsache konte gepraucht werden wozu Herr D. Pelzers Persohn für dienlich angesehen.

In den Akten des Ratsarchives, Fach 108 wird die Wahl Pelzers wie folgt erwähnt:

„Artikuli probatoriales Doctores Modemans et consortum contra Doct. Peltzern:

1. Setzt und sagt demnach erstlich wahr sein, daß D. Wilhelm Pelzer im Jahr 1634 von dahmaligen dreien Bürgermeistern dieser Stadt Dre. Albrecht Modemann, Ludolff Grothe und Johansen Meyern genant Stork zum Syndikat dieser Stadt befürdert und dehro Vorschlag vom Rathe zum Syndiko auf und angenohmen worden."

ner Person gewogen zu halten. Nur ungern legte er, wie er erklären ließ, sein altes Amt nieder.[1]) Schwere Zeiten lagen hinter ihm. Sieben Jahre war er ritterschaftlicher Syndikus gewesen; doch nur zwei Jahre lang hatte er seinen Beruf wirklich ausüben können. Trotzdem war er eng mit der Ritterschaft verwachsen.

Das Vertrauen seiner Mitbürger hatte ihm jetzt ein weit arbeitreicheres Amt aufgebürdet. Auch in ungleich größere Verhältnisse trat Pelzer ein. Er aber wollte dem Rate zeigen, daß er wirklich die „duichtige Persohn" sei, die dieser nötig hatte.

Das gute Verhältnis Pelzers zu Bürgermeister Modemann erlitt anfangs keine Trübung. Beide Männer waren aufeinander angewiesen. Modemann fand an Pelzer eine Stütze gegen die immer drückender werdende Herrschaft der Schweden, besonders gegen den leidenschaftlichen und jähzornigen Gustav Gustavson. Dabei aber vergrößerte Pelzer immer mehr seinen Anhang, indem er auf die Politik des noch allgemein beliebten Bürgermeisters einging. Gerade in seinen Amtsjahren als städtischer Syndikus gab Pelzer einen Beweis seiner Arbeitskraft. Modemann schenkte ihm sein vollstes Vertrauen, fühlte aber nicht, daß die eigentliche Leitung der Stadt aus seinen Händen in die des Syndikus geriet. Fast alle Vorschläge, über die in den Ratsversammlungen verhandelt wurde, gingen von diesem aus. Die Aktenstücke der Ratssitzungen dieser Zeit beginnen in der Mehrzahl mit den Worten „proponierte H. D. Pelßer."

---

[1]) Ratsprotokolle Band 10, Protokoll vom 18. April 1684:
„Proponierte Herr Konsul Modemann wesmaßen Herr D. Pelßer wegen offerierten Syndikats sich erkleret ob Er wol ungern von der Ritterschaft dimittiert werden wolle, dennoch solche vices gegen Bestallung durch D. Walfeld in Gottes nahmen annemen wolle."

Jetzt erst war es ihm möglich, seinem Widerstande gegen schwedische Forderungen Nachdruck zu verleihen. Hinzu kam, daß die Stellung der Schweden im Reiche selbst durch die Niederlage bei Nördlingen eine schwere Erschütterung erlitten hatte. Ganz Süddeutschland ging ihnen verloren. Bis nach Norddeutschland hinauf streiften wieder die kaiserlichen Heerhaufen. Wiederum zeigte sich die Wirkung der neuen Verhältnisse im Innern Osnabrücks. Nur durch festes Auftreten in der Stadt konnte Gustav Gustavson seine wankende Stellung behaupten. Seine bisherigen Einkünfte aus dem Bistum erklärte er als zu gering und suchte eine von der Stadt auferlegte Viehsteuer zu seinen Gunsten zu verwerten.[1]) Bei Erhebung dieser Forderung rechnete er nicht damit, daß die eigentliche Leitung der Stadt seit 1634 in den festen Händen Pelzers lag. Diese Veränderung sollte er jetzt erkennen. Die Stände erhoben zuerst gegen sein Verlangen Widerspruch. Syndikus Dr. Pelzer begab sich dann selbst im Auftrage des Rates und der Ritterschaft zum Führer des schwedischen Heeres in Niederdeutschland, dem Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg. Bei ihm wollte er Beschwerde gegen Gustav Gustavson einlegen.[2]) In Wiedenbrück jedoch wurde er gefangen genommen und erst befreit, als auch das Domkapitel für ihn eintrat. Eigentlichen Erfolg konnte Pelzers Sendung so nicht erzielen. Wie sehr die Schweden seine Tatkraft erkannten und einen Erfolg befürchteten, wird schon daraus klar, daß sie einen solchen nur durch die Gefangennahme Pelzers zu verhindern wußten.

In Osnabrück gingen sie inzwischen mit ihren Ansprüchen weiter. Der Vertreter Gustavsons, Hermann von Münzebruch, befahl, das ganze Vermögen der katholischen

[1]) M. d. h. V. XII. S. 192.
[2]) M. d. h. V. XII. S. 192.

abwesenden Geistlichkeit einzuziehen. Gustav Gustavson selbst beanspruchte die gesamten Einkünfte der Klöster Iburg und Gertrudenberg. Er verzichtete erst auf diesen Plan, als Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg sich der Katholiken annahm und ihm selbst als Entschädigung eine hohe Geldsumme gezahlt war. [1]) — Bürgermeister Modemann war in diesen Streitfällen völlig zurückgetreten. Pelzer hatte auch in Zukunft den Mut, den verhaßten Schweden Widerstand zu leisten. Seine Beliebtheit beim Volke wuchs daher immer mehr. —

Die Kriegslage im Reiche blieb vorläufig für die Schweden weiter ungünstig. Die Folge waren neue Forderungen ihrerseits. Sie verlangten vom Domkapitel die Verproviantierung der Petersburg auf ein halbes Jahr und versuchten jetzt die beabsichtigte Einziehung der Einkünfte der katholischen Geistlichen durchzusetzen. Wiederum aber hatten Beschwerden des Domkapitels bei Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg Erfolg. Dieser hatte gerade Verhandlungen über einen Separatfrieden mit dem Kaiser begonnen und suchte die Sympathien der Katholiken zu gewinnen. Ende 1634 bewilligte er und die unter seinem Einflusse stehenden niedersächsischen Kreisräte die Vorrechte des Domkapitels. [2]) Dazu wurde dieses außerdem von den Kontributionen und Servisgeldern für die schwedische Besatzung befreit. Solche Lasten sollten statt den reichen Domherren dem platten Lande aufgebürdet werden. Auf dieses brauchten die Schweden und Georg von Braunschweig weniger Rücksicht zu nehmen. Widerstand hatten sie von ihm nicht zu erwarten.

Jetzt glaubte Syndikus Pelzer handeln und die Inter-

[1]) M. d. h. V. XII. S. 194.
[2]) M. d. h. V. XII. S. 199.

essen der Landbewohner verteidigen zu müssen. Energisch widersetzte er sich der Neuerung und erhob Einspruch gegen das Schreiben des Herzogs Georg und der Kreisräte.[1]) Als Lutheraner wollte er diese ungerechte Bevorzugung der reichen katholischen Geistlichkeit nicht dulden. Mit Pelzers Handlungsweise stimmte die Mehrzahl der Osnabrücker Bevölkerung überein. Dennoch nahmen die Schweden auf den Einspruch keine Rücksicht. Das wichtigste an diesem neuen Zusammenstoß war, daß Pelzer und nicht Modemann für das Wohl der Bürger und Bauern eingetreten war. Wiederum hatte er die Osnabrücker auf sich aufmerksam gemacht. Die Folgerungen hieraus sollten sich bald zeigen.

Dem Separatfrieden zu Prag zwischen Sachsen und Ferdinand II. suchte auch die Stadt Osnabrück beizutreten.[2]) Dieser Beitritt war eine Notwendigkeit. Der niedersächsische Kreis, auch Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg, hatte sich dem Vorgehen Sachsens angeschlossen. Osnabrück war in Gefahr, im protestantischen Norden völlig abgesondert zu werden. Die Macht der Schweden war überdies immer mehr im Schwinden. Ihr Abzug rückte immer mehr in den Bereich der Möglichkeit. Wehrlos hätten die Bürger dann dem Bischof Franz Wilhelm gegenüber gestanden, die Religionsfreiheit hätte ein Ende gehabt.

Es war nicht zu verwundern, daß die Vertretung der städtischen Interessen in dieser schwierigen Lage dem Syndikus Dr. Pelzer übertragen wurde. Er hatte sich durch sein früheres Eintreten für das Wohl der Stadt das allgemeine Vertrauen erworben. Ihm wurde jetzt der Auftrag erteilt,

1635

[1]) Ratsprotok. Bd. X: Protokoll v. 30. Dezember 1634.

[2]) M. d. h. V XII. S. 200.

zusammen mit Dr. Brüning in Unterhandlungen mit Kursachsen zu treten. Mit dessen Unterstützung sollte versucht werden, daß Kaiser Ferdinand der Stadt im Friedensvertrage volle Religionsfreiheit gewähre. [1])

Der nach Friedensschluß zurückgekehrte Bischof Franz Wilhelm wäre auf diese Weise an einer erneuten Gegenreformation gehindert worden. Pelzers Entsendung kam jedoch zu spät, da die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Kursachsen schon abgeschlossen waren.[2]) Aber wieder war Bürgermeister Modemann durch ihn in den Hintergrund gedrängt.

Die ersten Monate des Jahres 1635 blieben weiter für die schwedischen Waffen ungünstig. Immer mehr Reichsfürsten traten dem Prager Frieden bei. Diese Vorgänge und die dadurch gesteigerte Macht des Hauses Habsburg bewogen Frankreich, mit Schweden ein Bündnis abzuschließen. Die Folge war ein neuer Umschwung in der Machtstellung beider Gegner. Die Siege der schwedischen Generäle Banér und Torsenson bei Dömitz, Kyritz und Goldberg gaben ihnen das Uebergewicht in Norddeutschland wieder. — Wie schon früher machte sich auch jetzt die Wirkung in Osnabrück fühlbar. Gustav Gustavson glaubte rücksichtslos auftreten zu dürfen. Die Stadt war völlig in seiner

---

[1]) Ratsprotokolle Band X, Protokoll vom 16. Dezember 1634: „Nachdem man berichtet, daß zwischen Kaiserl. Majest. und Herrn Churf. zu Sachsen traktirt undt gegen den 5. January hoffentlich geschlossen werden soll so ist Herrn Syndiko Dri. Peltzern und Dr. Brüning Commissio ertcilt mit ehrwürdem Ministerio zu reden, daß dasselbe Herrn Dr. Hoë, Chur Sächsischer Hofprediger und Herrn D. Hülsmann Professoren zu Wittenberg Schreiben expedieren wollte. Bearbeiten zu helfen, daß diese Stadt mit eingeschlossen und bei eigenen Stat Kirchen und Schulen gelassen werden möge."

[2]) M. d. h. V. XII. S. 201.

Gewalt. Auch Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg entzog in Zukunft dem Domkapitel seine Unterstützung. Notgedrungen mußte es sich schwedischen Befehlen fügen. Neue Lasten wurden ihm auferlegt. Geldgeschenke des Kapitels an Gustav Gustavson wurden angenommen, blieben aber erfolglos.[1])

Bürgermeister Modemann hatte sein früheres Ansehen im Laufe der Zeit fast ganz eingebüßt, besonders gegenüber der schwedischen Besatzung. Schon 1634 hatte sich diese Uebergriffe gegen ihn erlaubt. Schwedische Truppen waren in sein Haus eingedrungen und hatten dort geplündert, weil Modemann die Höhe der Servisgelder herabgesetzt hatte.[2])

Dagegen hatte Pelzer in allen an ihn herantretenden Fällen sich für das Gesamtwohl der Bürgerschaft eingesetzt. Nie hatte er die Absicht, sich persönlich Nutzen zu verschaffen, bemerkbar werden lassen. Ende 1635 war sich die Bürgerschaft immer mehr darüber einig, daß Pelzer in der augenblicklich schwierigen Lage der geeignetste Nachfolger Modemanns sei. Pelzer selbst bewarb sich nicht offen um das Bürgermeisteramt. Er wollte sich hierdurch den Ruf der Bescheidenheit und Zufriedenheit mit seiner jetzigen Stellung wahren. Modemann, mit dem er bisher äußerlich in bestem Einvernehmen zusammengearbeitet hatte, wird in den Jahren seit 1634 wohl nicht mit Unrecht erkannt haben, daß Pelzer sich ständig im geheimen bemühte, einmal die höchste Gewalt in der Stadt zu erhalten. Dennoch war er zu schwach, dem steigenden Ansehen Pelzers Einhalt zu gebieten. Die wirkliche Leitung der städtischen Angelegenheiten lag schon seit seiner Ernennung zum Syndikus in Pelzers Hand. Modemanns Versuch, noch kurz vor Ablauf

---

[1]) M. d. h. V. XII. S. 202.

[2]) Stüve-Friderici, Gesch. der Stadt Osnabr. III. S. 183.

seiner Amtszeit Pelzers Stellung ein Ende zu machen, kam zu spät. Pelzer blieb Sieger. Am 2. Januar 1636 wurde er zum ersten Bürgermeister gewählt.

Auf eine sehr schnelle Laufbahn konnte Pelzer nunmehr zurückblicken. Nur zwei Jahre hatte er im unmittelbaren Dienste seiner Vaterstadt gestanden. Rücksichtslos hatte er bisher die Interessen seiner Heimat gegen schwedische Forderungen verteidigt. Nach seiner Wahl zum Bürgermeister 1636 bestimmte ihn politische Klugheit, wenn auch nur für kurze Zeit, ein besseres Verhältnis zwischen sich und den Schweden aufkommen zu lassen. Sein Bestreben war jetzt, sich in seinem neuen Amte zu festigen und zu behaupten.

Kapitel III.

Pelzers Herrschaft in Osnabrück und die Hexenprozesse bis zum Sinken seiner Macht (1638).

Schon seit seiner Tätigkeit als Syndikus wußte Pelzer, wie schwierig bei der Lage der Stadt die Stellung des Bürgermeisters war. Dazu herrschte draußen im Reiche Uneinigkeit, nicht nur auf religiösem Gebiete. Fremde Mächte, Schweden und Frankreich, hatten einen bestimmenden Einfluß erhalten. Dasselbe Bild der Zersplitterung wiesen auch die Verhältnisse Osnabrücks auf.

Mehrere Parteien standen sich hier in der Bürgerschaft schroff gegenüber. Am stärksten waren vorläufig die Anhänger des neuen Bürgermeisters. Die mittleren und niederen Bürgerkreise besonders scharten sich um ihn. Die Person Pelzers schien ihnen die Behauptung der inneren Selbstregierung Osnabrücks zu sichern, die in den letzten Amtsjahren Modemanns schwere Einbuße erlitten hatte. Ein besonderer Grund zur Unterstützung des neuen Bürgermeisters von ihrer Seite war die Furcht vor neuen

Steuerforderungen Gustav Gustavsons, denen Pelzer ja schon als Syndikus energisch entgegengetreten war. Hinzu kam, daß er sich immer als treuer Lutheraner bewährt hatte. Die evangelische Geistlichkeit war daher vorläufig auf seiner Seite

Den Mittelpunkt der Gegenpartei in der Bürgerschaft bildete der gestürzte Bürgermeister Modemann. Er sah in ihm nur den Emporkömmling, der ihn aus seinem Amte verdrängt hatte. Aehnliche Gefühle hegte ein großer Teil der oberen Schichten der Bürgerschaft. Auch ihnen war Pelzer zu hoch gestiegen. Seine Vorfahren hatten nie leitende Stellen in der Stadt bekleidet. Dr. Wilhelm Pelzer war der erste, der höhere Ziele verfolgte. Jetzt hatte er über alte Patrizierfamilien gesiegt. Wohl war der Neid Modemanns und seines Anhanges Pelzer bekannt. Vorläufig brauchte er ihn nicht ernstlich zu fürchten. Dennoch wollte er gerade diesen Kreisen zeigen, daß er nicht davor zurückschrecke, auch ihnen entgegenzutreten und seine Macht fühlen zu lassen.

Die Parteien Pelzers und Modemanns setzten sich überwiegend aus Lutheranern zusammen. Bei Beginn ihrer Herrschaft 1633 waren die Schweden nun nicht mit der Strenge gegen die Altgläubigen vorgegangen, wie letztere es 1628 gegen die Lutheraner getan hatten. Der Dom und die St. Johanniskirche waren in katholischen Händen geblieben. Ausschlaggebend unter der katholischen Bevölkerung war das Domkapitel. Seit dem Zusammenstoß im Jahre 1634 war das Verhältnis zwischen ihm und Pelzer immer gespannter geworden. Die schwersten Bedrückungen glaubte es jetzt erwarten zu müssen. Wohl hofften seine Mitglieder Anfang 1636, als die Kriegslage in Westfalen für die Kaiserlichen kurze Zeit günstiger wurde, auf eine Rückkehr des Bischofs Franz Wilhelm. Bald aber erwiesen sich diese Hoffnungen als nichtig.

Diesen drei einheimischen Parteien stand die der Ausländer, der Schweden, gegenüber. Ihr Haupt, Gustav Gustavson, hatte Pelzer 1634 kennen gelernt, als dieser gegen neue schwedische Steuerforderungen Einspruch erhob. Auch seine weitere Tätigkeit als Syndikus konnte Gustavson lehren, wie Pelzers Persönlichkeit einzuschätzen sei. Doch wird er wegen der für die Schweden augenblicklich ungünstigen Kriegslage keine Einwendung gegen seine Wahl erhoben haben. Ihre weitere Herrschaft in Osnabrück wurde 1636 eine Zeitlang durch das Vordringen kaiserlicher Truppen in Westfalen und im Bistum selbst sehr in Frage gestellt. Gustav Gustavson durfte die Osnabrücker Bürger dadurch nicht verletzen, daß er der Wahl Pelzers seine Zustimmung verweigerte. So konnte es geschehen, daß die schärfsten Gegner eine Zeitlang zusammenarbeiteten. Die Rivalität beider Männer zeigte sich erst offen, als die Stellung der schwedischen Heere im Reiche durch den Sieg Banérs bei Wittstock wieder gefestigt war.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß Pelzer Anfang 1636 mit einer beträchtlichen Gegnerschaft zu rechnen hatte. Vorläufig allerdings suchte er äußerlich möglichst über den Parteien zu stehen und daneben durch geeignete Mittel seine Stellung zu stärken. Gefährlich erschien ihm besonders die starke Anhängerschaft Modemanns in den oberen Bürgerkreisen. Schon gleich nach seiner Wahl suchte Pelzer hier Boden zu gewinnen. Mit Berechnung ließ er daher am 3. Januar 1636 erklären, daß er wider seinen Willen zum Bürgermeister gewählt worden sei.[1]) Falls sich ein ihm geeigneter

---

[1]) Ratsprotokolle Band X:

Kopia Protestationis Herrn Doctoris Pelzers, so er anno 1636 den 3. Januarii, wie er zum regierenden Bürgermeister erwehlet worden;

scheinender Beruf biete, möge die Bürgerschaft ihm keinen Vorwurf daraus machen, wenn er sein Amt als Bürgermeister niederlege. Seine Absicht sei es nicht gewesen, Modemann aus dem Amte zu verdrängen.

Absichtlich suchte Pelzer hier seine Bescheidenheit hervorzuheben. Alle ehrgeizigen Pläne leugnete er, um eine möglichst große Zahl der Anhänger Modemanns auf seine Seite zu ziehen. Von einem Verzicht auf sein Bürgermeisteramt aber, wie Pelzer seinen Worten nach beabsichtigt hatte, war in Zukunft nichts zu bemerken. Er nahm den Posten an und behielt ihn fest in seiner Hand. Bald schon zeigte sich auch, daß Bemühungen, in den ersten Familien Anhang zu gewinnen, Erfolg hatten. Das Ansehen Modemanns schien ein Ende zu haben. Die Zahl seiner Parteigänger nahm stetig ab. Bürgermeister Pelzer konnte als alleiniger Herr in der Stadt gelten.

Der Verlauf des Krieges und damit in Zusammenhang stehende Ereignisse in Osnabrück nahmen in seinen ersten Amtsmonaten Pelzers ganze Aufmerksamkeit in Anspruch. Eine gewaltige Arbeit hatte er zu leisten. Ihm allein war die Verantwortung für alle Maßregeln aufgebürdet. Kaum hatte er den Bürgermeisterposten erreicht, als Gefahr drohte, daß er ihn wieder verlor.

Kaiserliche Heerhaufen hatten sich immer noch in Westfalen und im Osnabrücker Lande selbst gehalten. Quaken-

---

Extractus, Anno 1636, den 3. Januarij.

Demnach gestrigen Tages durch ordentliche Wahl Herr Doctor Wilhelm Pelzer nicht allein in den Rhat erwehlet, sondern auch heutigen Tages vor worthaltenden Bürgermeistern ausgesprochen und erwehlet. So protestierte gemelter Doct. Pelzer darauf weilen er wider seinen Willen als eine junge Persohn in den Rhat nicht allein, sondern auch zum Obristen Burgermeister erwehlet worden, daß er nicht ungleich wolte verdacht werden, da er gezwungen wäre in vorfallendes occasion andern Beruf anzunehmen."

brück und Fürstenau im Norden des Bistums waren in ihrer Gewalt. Die Lage der Stadt Osnabrück selbst wurde von Tag zu Tag unsicherer. Franz Wilhelm wollte die äußersten Anstrengungen machen, sein Bistum wiederzugewinnen. Unbedingte Einigkeit in der Bürgerschaft war nötig, wenn sie mit Aussicht auf Erfolg Widerstand leisten wollte. Viele der früheren Gegner schlossen sich in dieser Stunde der Not Pelzer an. Sie sahen, mit welcher Umsicht und Energie dieser die Selbständigkeit und Religionsfreiheit ihrer Vaterstadt zu verteidigen sich bestrebte. Besonders suchte er im Innern Osnabrücks den kirchlichen Frieden zu wahren.[1]) Auch die katholischen Bürger sollten erkennen, wie gewissenhaft und unparteiisch er sein Amt durchführen wolle. Den Geistlichen beider Bekenntnisse verbot er das gegenseitige Hetzen, besonders von den Kanzeln. Doch nahm er Gelegenheit, auch dem ihm verhaßten Domkapitel entgegenzutreten. Bislang war es auf Grund des kirchlichen Rechtes von der Zahlung der Bede befreit gewesen.[2]) Pelzer hingegen suchte es in Zukunft zu allen Lasten heranzuziehen.

Die Ratsherren Osnabrücks bekamen gleichfalls in diesen Tagen Pelzers feste Hand zu fühlen. Unter ihnen gerade hatte der gestürzte Modemann seine treueste und einflußreichste Anhängerschaft. Pelzer war jetzt der Leiter der Ratsversammlungen. Willig überließen ihm die Stadtväter die Organisation zur Verteidigung der Heimat. Mancher

---

[1]) Stüve-Friderici, Gesch. der Stadt Osnabrück. III. S. 184.

[2]) Seit dem Wormser Konkordat hatte das Domkapitel den Bischof zu wählen. Dies Recht nutzte es immer mehr dazu aus, seinen Einfluß durch Wahlkapitulationen zu erhöhen. Vom Tode eines Bischofs bis zur Wiederwahl eines neuen führte es selbst die Regierung (Hoffmeyer, Geschichte der Stadt und des Regierungsbezirks Osnabrück. Seite 111).

von ihnen wandte sich von der Partei Modemanns ab, als er die Fürsorge Pelzers für Osnabrück erkannte. Ihr Beispiel fand wieder Nachahmung in der Bürgerschaft.

Modemann selbst konnte augenblicklich nicht wagen, gegen Pelzer aufzutreten. Eine solche Haltung hätte bei der jetzigen Lage der Stadt als unpatriotisch, ja verräterisch gegolten.

Mittlerweile hatte nämlich das feindliche Heer, bei dem sich auch Bischof Franz Wilhelm aufhielt, seinen Anmarsch fortgesetzt. Iburg wurde eingenommen. Seit dem 5. Januar 1636 waren Osnabrück selbst alle Zufahrtsstraßen abgeschnitten. [1]) Die Belagerung wurde immer drohender. Jede Lebensmittelzufuhr aus dem Bistum blieb allmählich aus. Die schwedische Besatzung weiter vom platten Lande zu ernähren, wurde daher bald unmöglich. [2]) Der Führer der schwedischen Truppen wandte sich deshalb an die Stadt, damit diese die Verpflegung übernehme. Bürgermeister Pelzer erklärte sich hiermit einverstanden. Er forderte aber, daß das katholische Domkapitel die Lasten mittragen solle. Der alte Streit Pelzers mit dem Kapitel brach wieder aus. Letzteres leistete jetzt noch hartnäckiger seinen Forderungen Widerstand, weil es jeden Augenblick die Rückkehr Franz Wilhelms erwartete. Diese Hoffnung jedoch sollte nicht in Erfüllung gehen. Das Kapitel mußte sich zum Nachgeben bequemen. Auch wiederholte Geschenke an Gustav Gustavson hatten keine Aenderung zur Folge.

Das Verhältnis Pelzers zu dem Statthalter Gustav Gustavson hatte unter den augenblicklichen Verhältnissen eine Besserung erfahren. Die Stellung beider Männer war gefährdet, und die Not drängte sie zur Zusammenarbeit.

---

[1]) Stüve-Friderici, Geschichte der Stadt Osnabrück. III. S. 184.
[2]) M. d. h. V. XII. S. 208.

Früher hatte Gustavson niemals irgendwelche Rücksicht auf die Bürgerschaft genommen. Jetzt war er auf ihre Mitarbeit bei der Verteidigung der Stadt angewiesen. In einem Schreiben an den Rat sprach er daher den Bürgern hohes Lob aus. [1]) Er ermahnte sie auch weiter so treu wie bisher gegen die gemeinsamen Feinde ihre Schuldigkeit zu tun. Auch für die Zukunft stellte er dann seine Unterstützung in Aussicht. In Wirklichkeit jedoch dachte er nicht daran, sein früheres herrisches Auftreten auch dann einzuschränken, wenn die Lage für ihn sich gebessert haben würde.

Nur durch äußeren Druck war das Verhältnis Pelzers zum schwedischen Statthalter günstiger geworden. Die Wirkung zeigte sich auch in der Stellung des Bürgermeisters zur schwedischen Besatzung. Früher war diese oft unzufrieden gewesen, weil ihr der Sold nicht regelmäßig ausgehändigt wurde. Pelzer ließ den Soldaten jetzt für drei Monate das verlangte Geld auszahlen, ohne durch diese Maßregel die Bürgerschaft zu bedrücken. [2]) Es darf wohl angenommen werden, daß dem Domkapitel ein Teil der nötigen Summe auferlegt wurde.

---

[1]) Ratsprotokolle Band X:

„Veneris, den 26. Februarij 1636 coram pleno senatu und Versammlung darzugehörigen Ständen,

proponierte D. et Consul Pelzer, welcher Gestalt vor einig Tagen Herrn Gustavi Gustavson unseres gnädigen Landsherrn wie dann auch Herrn Ambassadoren Straßburger Schreiben, an Herrn Statthaltern angelanget, die welche Herr Statthalter ihm Herrn D. Pelzern Cons. zu verlesen communiciert, darin befindlich, daß Ihr. Gd. erfreulich vernommen, welcher Gestalt diese Bürgerschaft bei getaner Eid und Pflicht beharrlich verblieben, wir dann auch bei diesen occasionibus und gefehrlichen Zeiten wacker und tapfer mit wachten und bezeigten, darin auch ferner die Bürger zu Bestendigkeit anzumahnen begehret wurde, mit ferner Vertröstung, daß diese Stadt in keinen Nöten gelassen, sondern mit sattsamen Succurs versichert und versehen werden sollte."

[2]) Stüve-Friderici. III. S. 184.

Der Bürgermeister wußte zu gut, daß seine Zukunft davon abhing, ob eine Rückkehr Franz Wilhelms verhindert wurde. Immermehr suchte er daher die Verteidigungsmittel Osnabrücks zu verstärken. Währenddessen war die Kriegslage im Reiche schon durch Erfolge Banérs und Torstensons bei Dömitz und Kyritz Ende 1635 für die Schweden besser geworden. Die Wirkung zeigte sich jetzt vor Osnabrück. Für die Kaiserlichen wurde höchste Eile nötig, wenn sie die Stadt in ihren Besitz bringen wollten. Franz Wilhelm wurde immer ungeduldiger. Die heftigsten Drohungen stieß er aus: „keine Stadt im ganzen Römischen Reiche habe so viel Rebellion wider Kaiser und katholische Liga bezeigt, und er komme nun hinein mit Gewalt oder Akkord, so wolle er doch die Bürger vierteilen, henken und köpfen lassen". [1]) Dem Stifte Osnabrück legte er eine Kontribution von 70 000 Talern auf. Den Bauern des Landes befahl er, alle Zufahrtsstraßen nach der Stadt zu zerstören.

Den Bürgermeister Pelzer jedoch fochten alle Drohungen Franz Wilhelms nicht an. Er beschloß, „im Namen der heiligen Dreifaltigkeit für Stadt, Vaterland und Religion bis zu einem erwünschten Frieden Leib und Gut zu wagen und nicht zu weichen". Durch die neuernannten „Stadtmajors" Christoph von Hille und Johann Schuckmann ließ er das Wachtwesen in der Stadt, die Wälle und Geschütze wieder in Ordnung bringen. Aufs strengste beaufsichtigte er die Wachsamkeit der Bürger, um vor Ueberrumpelungen sicher zu sein.

Erst nach drei Monaten wurde die Stadt aus ihrer schwierigen Lage befreit. Einerseits waren die Truppen, über die Franz Wilhelm verfügte, zur völligen Einschließung der Stadt zu schwach. Sodann drohte ihnen durch die

---

[1]) Stüve-Friderici, Gesch. der Stadt Osnabrück. III. S. 185.

Erfolge der schwedischen Heere im Reiche die Gefahr, abgeschnitten zu werden. Am 17. April 1636 mußte Franz Wilhelm abziehen. Erst 1650 hat er sich tatsächlich in den Besitz seines Bistums setzen können.

Die Gefahr einer erneuten Gegenreformation war noch einmal an der Stadt vorübergegangen. Pelzer konnte jetzt daran denken, seine Stellung weiter zu festigen. Nach außen hin hatte er tatkräftig für das Gemeinwohl und die Selbständigkeit Osnabrücks gewirkt. Auch in der inneren Verwaltung wollte er energisch hierfür eintreten. Bei diesem Bestreben jedoch stieß er auf den Widerstand Gustav Gustavsons. Seine Interessen waren denen Pelzers völlig entgegengesetzt. Das unnatürliche Zusammenarbeiten beider Männer nahm nach Aufhebung der Belagerung schnell ein Ende. Der schwedische Statthalter konnte jetzt die Mitwirkung Pelzers entbehren. Wie zur Zeit des Bürgermeisters Modemann suchte er seine Gewaltherrschaft wieder geltend zu machen. In hartem Kampfe gelang es Pelzer, mehrere Jahre, diese schwedischen Versuche zu verhindern. Ihm wandten sich daher immer mehr die Sympathien der Bürgerschaft zu. Sie gingen ihm erst wieder verloren, als bei Pelzer auch egoistische Absichten zu erkennen waren.

Schwedischen Waffenerfolgen im Reiche hatte Pelzer es zu verdanken, daß er 1636 sein Amt in Händen behalten konnte. In den folgenden Jahren wurden die Verhältnisse Osnabrücks nicht mehr in dem Maße wie vorher vom allgemeinen Verlaufe des Krieges beeinflußt. Der Krieg machte sich in Osnabrück erst wieder stärker bemerkbar, als es 1643 zur Kongreßstadt für die Friedensverhandlungen erklärt wurde.

In diesen Jahren nach 1636 spielten sich nun aber innerhalb der Osnabrücker Bürgerschaft heftige Streitigkeiten ab. Ihnen müssen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit

zuwenden. Pelzer konnte annehmen, daß er seit seiner Bürgermeisterwahl mit einer beträchtlichen Gegnerschaft zu rechnen habe. Immer noch nicht konnte Modemann sich in den Verlust seines Amtes finden. Seit Pelzers tatkräftigem Eintreten für die Verteidigung der Stadt hatte er manchen Freund verloren. Denjenigen aber, die ihm treu geblieben waren, konnte er unbedingtes Vertrauen schenken. Größtenteils waren dies, wie der Apotheker Ameldung, Männer aus den vornehmsten Familien der Stadt. Sie konnten leicht ihren Einfluß weiter im Volke geltend machen und allmählich die Stellung des neuen Bürgermeisters untergraben.

Die gegen ihn gerichteten Absichten Modemanns und seiner Anhänger waren Pelzer bekannt. Seine Arbeit für das Gesamtwohl wurde immer mehr in den Hintergrund gedrängt durch sein Bestreben, vorerst der angesehenen Stellung seiner persönlichen Feinde ein Ende zu machen.

Schon zu Anfang wurde bemerkt, daß Osnabrück in der Mitte des 16. Jahrhunderts unter dem Bürgermeister Hammacher schwere Hexenverfolgungen durchzumachen hatte. Dem Geiste der Zeit entsprechend erklärten die Prediger auf den Kanzeln auch in den Tagen der Belagerung, Anfang 1636, all dies Unglück sei ein Strafgericht Gottes wegen der Sündlichkeit der Zeit. Der Glaube an Hexerei und Zauberei nahm von jetzt an in allen Bevölkerungsschichten der Stadt zu. Die daraus entstehenden Hexenverfolgungen und Hexenprozesse wußte Pelzer zu seinen Gunsten auszunutzen, um zuerst Modemanns Ansehen zu vernichten. Bodtmann ist in seiner Arbeit: „Die letzten Hexen in Osnabrück und ihr Richter"[1]) der Ansicht, Bürgermeister Pelzer sei selbst ein Anhänger dieses Aberglau-

[1]) M. d. h. V. X. S. 97—189.

dens gewesen. Fink geht noch weiter.[1]) Er beschuldigt Pelzer direkt „eines schwachen Verhaltens gegenüber der fanatischen Verblendung einer Anzahl von Bürgern". Schwäche aber war bislang nie ein Wesenszug Pelzers gewesen; alle seine Gegner hatten seine Tatkraft gefühlt. Gerade die nächsten Jahre zeigten noch mehr, daß Pelzer kraftvoll auftrat und seiner Macht sich bewußt war. — Die Bürgerschaft hatte er fast geschlossen durch seine bisherige Tätigkeit gewonnen. Pelzer genoß ihr vollstes Vertrauen. Sie nahm an, daß seine jetzt einsetzende Tätigkeit als Hexenverfolger nur aus den reinsten Motiven und aus eigener Ueberzeugung hervorgehe. Auch die evangelische Geistlichkeit hatte er auf seiner Seite. Sie bat sogar darum, dem Hexenwesen möglichst bald ein Ende zu machen. Später änderte sie freilich ihr Verhalten und trug mit zum Sturze Pelzers bei. Die katholische Geistlichkeit, auch das Domkapitel, trat während der Prozesse nicht hervor.

In den vorliegenden Aktenstücken, auch in den Protokollen über die Hexenprozesse, findet sich kein Wort darüber, daß Pelzer persönliche Interessen verfolgt habe. Daß er dies beabsichtigte, ist nicht zu bezweifeln. Hätte er aber diesen Egoismus offen gezeigt, so würde er sich der Parteilichkeit beschuldigt und seiner Stellung wahrscheinlich ein baldiges Ende gemacht haben. Nur psychologisch läßt sich Pelzers Vorgehen erklären. Modemanns Vernichtung suchte er zuerst zu erreichen. Als ihm dies gelungen war, entwickelte sich aus dem einen Prozeß eine endlose Reihe anderer. War Pelzer gegen Modemann aus persönlichen Gründen eingeschritten, so konnte er sich später den Wünschen der Bevölkerung nach einer Fortsetzung der Hexenprozesse nicht versagen. Den eigentlichen Aufgaben des

---

[1]) Allg. deutsche Biographie, Band 53, S. 8.

Bürgermeisters konnte er nicht mehr mit der früheren Sorgfalt nachgehen. Die Folge war, daß die Stellung seiner Gegner allmählich erstarkte. Der eigene Anhang schwand dahin, und endlich sah Pelzer sich aus seinem Amte gedrängt.

Die erste angebliche Hexe wurde in Pelzers eigenem Hause in der Hakenstraße entdeckt. [1]) Eine Frau Bödicker, die bei dem Bürgermeister bedienstet war, wurde als verdächtig befunden und verhaftet. Sehr schnell traf andere Frauen das gleiche Schicksal. Ende Juli 1636 betrug ihre Gesamtzahl 34, wozu noch vier Männer kamen. An allen diesen Personen hatte Pelzer noch kein persönliches Interesse, nur den Wünschen der Bürgerschaft hatte er mit ihrer Verhaftung entsprochen. Meist waren es überdies Frauen aus den niederen Kreisen der Stadt. Nirgends erhob sich gegen ihre Verurteilung durch den Rat Widerspruch. Bald aber wurde Pelzers Aufmerksamkeit erregt. Die angeklagten Frauen gaben auf der Folter oft die Namen anderer Mitschuldiger an. Selbst aus den unteren Bevölkerungsschichten stammend, nannten sie als Genossinnen Frauen aus angesehenen Familien, um auch diese das Unglück fühlen zu lassen. Einige Angeklagten bezeichneten im Juli 1636 während der Folterung die Frau des Apothekers Ameldung und die Mutter des ehemaligen Bürgermeisters Modemann als Mitschuldige. [2]) Bürgermeister Pelzer stand es zu, die Verhaftung beider zu empfehlen. Sie abzulehnen, war ihm unmöglich. Er hätte den Rückhalt beim Volke verloren. Dieses würde angenommen haben, daß Pelzer Rücksicht auf die angesehenen Familien der Stadt nehme und eine Verhaftung von Frauen

[1]) Stüve-Friderici, Gesch. der Stadt Osnabrück, S. 188.

[2]) Stüve-Friderici, Gesch. der Stadt Osnabrück. III. 191.

aus ihren Kreisen nicht wage. Seine Wiederwahl im nächsten Jahre wäre fraglich gewesen. — Aber nicht allein dies war für Pelzer der treibende Gedanke. Der Hinweis der angeblichen Hexen, daß auch Frau Modemann und Frau Ameldung desselben Vergehens schuldig seien, kam ihm sehr gelegen. Nicht er war es gewesen, der zuerst diesen Verdacht ausgesprochen hatte. Aeußerlich ging er nur auf das Drängen des Volkes ein, das auch die Verurteilung angesehener Frauen verlangte. Tatsächlich leistete die Bürgerschaft hierin, ohne es zu ahnen, seinem eigenen Wunsche Vorschub. Rascher und gründlicher konnte Pelzer Modemanns Ansehen gar nicht vernichten, als wenn jetzt seine eigene Mutter als Hexe hingestellt und verurteilt wurde.

Derartige Erwägungen veranlaßten Pelzer, am 1. August 1636 die Verhaftung der Frau Modemann und Frau Ameldung zu befehlen. [1]) Mit anderen verdächtigen Frauen wurden sie auf dem Armenhofe und im Bocksturme gefangen gesetzt. Das niedere Volk war erfreut darüber, daß endlich auch unter den Patriziergeschlechtern Hexen entdeckt und gerichtet wurden. Stürmisch verlangte es möglichste Beschleunigung des Prozesses. Pelzer hegte denselben Wunsch. Schon am 3. August brachte er die Angelegenheit der Frau Modemann und Frau Ameldung im Rate zur Sprache. [2])

---

[1]) Ratsarchiv Osnabrück, Protokoll über die Hexenprozesse 1636/39:

„Anno 1636, den 1. Augusti.

Demnach Henrici Ameldungs Apothekersfrau, Doct. Modemanns Mutter, Albert Helmichs Hausfrau und Johann Helmich untereinander besagt, so seint dieselbe und zwar zuvorderst die alte Modemannsche und darnechst die Apothekersche am Armen Hof, übrige aber am Bocksturm ad confrontationem gebracht."

[2]) Ratsprotokolle Band X:

„Anno 1636, den 3. Augusti in pleno senatu und dazu gehörigen Ständen proponierte Dm. Doctor et Consul Pelzer welcher

Als erster Bürgermeister hatte er die Leitung der Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen selbst in Händen. Modemann erkannte die hierin liegende Gefahr. Eifrig bemühte er sich, den Gang des Prozesses aufzuhalten.[1]) Besonders suchte er die übliche Wasserprobe bei dem Prozesse seiner Mutter zu verhüten, da es hierbei ganz in der Hand des Henkers lag, die Angeklagte für schuldig oder unschuldig zu erklären.[2]) Ueberhaupt zeigte Modemann jetzt eine Beweglichkeit und Schnelligkeit in seinen Entschlüssen, die von seiner früher oft zu Tage getretenen Unselbständigkeit als Bürgermeister scharf abstach. Die Lage seiner Mutter trieb ihn hierzu. Er hatte erkannt, daß auch Pelzer schnell zum Ziele gelangen wollte. Noch hoffte Modemann, daß der Rat nicht geschlossen auf die Forderungen des Bürgermeisters eingehen werde und wenigstens ein Teil sich eine eigene Meinung bewahrt habe. Diese Erwartung erfüllte sich nicht. Pelzer war völliger Herrscher im Rate. Unter seinem Einfluß wurde der Antrag Modemanns und Ameldungs, die gegen die Angeklagten erhobenen Verdächtigungen mitzuteilen und ihnen eine Verteidigung zu gestatten, von den Ratsherren abgewiesen. Pelzer wollte

---

Gestalt es durch Beraubung göttlichen Worts aus Kirchen und Schulen dahin geraten, daß die leidige Hexerey sowohl Jungen als Alten, Reichen und Armen, zimblich ausgebreitet und fast funfzig Jahre keine Exekution diesesfals verhenget worden, und ein Erb. Rat unlengst durch sonderbar Schickung Gottes die Mittel an Hand kommen, daß schon etliche hingerichtet, etliche aber, noch in der Herrn Hoffnung enthalten worden, auch nunmehr dahin geraten, daß die Apothekersche ufn Markte, die alte Modemannsche nun teils hingerichtet, teils aber noch in Haft vorhandenen Personen mehr denn jemand von den Hingerichteten bekehret, und andere Jndicia wider dieselbe herzukommen."

[1]) M. d. h. V. X. S. 115.

[2]) vgl. Hoffmeyer, Gesch. der Stadt Osnabrück. S. 102.

schon aus dem Grunde diese Bitte nicht bewilligen, weil er dann sein Ziel, das Ansehen Modemanns zu vernichten, aufgegeben hätte. Auch in Zukunft wußte er geschickt diese seine wahre Absicht zu verleugnen. Je höher die Erregung Modemanns stieg, desto gelassener zeigte sich der Bürgermeister.[1]) Stets war er bestrebt, auch für die Zukunft seine Stellung zu sichern. Augenblicklich erfreute er sich beim Volke der größten Beliebtheit. Er glaubte jedoch annehmen zu dürfen, daß seine Gegner so bald als möglich den Versuch machen würden, sein Ansehen zu verringern. Hierzu sollten sie nicht den jetzigen Prozeß ausnutzen können. Pelzer wollte später nicht beschuldigt werden, durch seinen Einfluß die Verurteilung von Frau Modemann und Frau Ameldung verschuldet zu haben. Bei dem Prozeß enthielt er sich daher der Stimme und überließ die Verantwortung allein dem Rate. Dieser hätte hierdurch bei der Urteilsfällung völlig freie Hand gehabt. Eine solche Vollmacht jedoch wollte ihm Pelzer nicht zugestehen. Er bestimmte ihn daher, nur einen solchen Beschluß zu fassen, der nicht gegen die Privilegien der Stadt verstieße und den man vor Gott und der Welt verantworten könne[2]) Durch dies Eintreten für die eigene Gerichtsbarkeit Osnabrücks, die nach den Privilegien der Stadt in den Händen des Rats lag, stieg aufs neue seine Beliebtheit bei der Bürgerschaft. Um sich noch weiter zu sichern, setzte Pelzer durch, daß auch die evangelischen Geistlichen bei der Beschlußfassung hinzugezogen wurden. Bedingungslos unterstützten sie das Auftreten des Bürgermeisters.

Modemann und Ameldung erkannten immer mehr, daß höchste Eile nötig sei, um ihre Angehörigen vom sicheren Tode zu retten. Hilfe aus der Bürgerschaft durften sie da-

[1]) M. d. h. V. X. S. 116.

[2]) Stüve-Friderici, Gesch. der Stadt Osnabrück. III. S. 193.

mals noch nicht erwarten. Sie wandten sich daher in ihrer Not an die landesfürstlichen Räte in der Hoffnung, Pelzer werde sich deren Machtspruche fügen.[1] Den Schweden kam dieser Antrag gerade zur rechten Zeit. Seit der Belagerung 1636 hatten sie ihr früheres herrisches Auftreten in der Stadt einschränken müssen. Allzu mächtig war ihnen seitdem der Einfluß des Bürgermeisters geworden. Auch der allgemeine Verlauf des Krieges war für sie ungünstig gewesen. Wiederum waren feindliche Truppen von Westfalen her in das Stift Osnabrück eingedrungen.[2] Durch das Gesuch Modemanns war den Schweden nun Gelegenheit geboten, wenigstens im Innern Osnabrücks ihre Macht neu zu gründen. Kurz entschlossen geboten sie dem Verfahren gegen die angeklagten Frauen Einhalt. Das Spruchkollegium einer Fakultät solle die Entscheidung in dem Streite treffen.

Die schwedischen Räte wußten, daß Pelzer gewohnt und auch jetzt entschlossen war, schnell zu handeln. Sofort nach der Beschlußfassung sandten sie daher von ihrer Kanzlei einen Sekretär ab mit dem Befehle, den Prozeß vorläufig einzustellen.[3] Pelzer jedoch ließ sich nicht einschüchtern. Den schwedischen Befehl ließ er völlig unbeachtet. Wiederum riet er in der Ratsversammlung, nur einen solchen Beschluß zu fassen, der den Privilegien Osnabrücks entspreche. Stets berief er sich auf das der Stadt 1171 von Friedrich Barbarossa verliehene Privileg. Dies sprach allein dem Rate die Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen zu. Ein Osnabrücker Bürger durfte nach ihm nicht eher vor ein anderes Gericht gezogen werden, bevor nicht seine Angelegenheit vor

[1]) M. d. h. V. X. S. 118.
[2]) M. d. h. V. XII. S. 213
[3]) M. d. h. V. X. S. 118.

dem Gericht der Stadt oder dem des Kaisers verhandelt worden war.[1])

Der Rat gehorchte. Er legte das Privileg dahin aus, daß das obere landesherrliche Gericht keine Machtbefugnis über das Stadtgericht habe.[2]) Wie immer wußte Pelzer auch bei diesem Streite mit der landesfürstlichen Kanzlei im Gegensatz zu Modemann seine Ruhe zu wahren.

Um später wiederholt einlaufende Befehle der schwedischen Räte kümmerte er sich nicht. Erleichtert wurde ihm dies Auftreten durch den Umstand, daß der Statthalter Gustav Gustavson damals nicht in der Stadt anwesend war. Für die Verwaltung des Landes trug dieser wenig Sorge. In der Regel führte er im Heere Banérs ein Reiterregiment. Nach Osnabrück kam er fast nur zur Zeit der Winterquartiere, um Geld zu erheben.[3]) Sein Stellvertreter stand Pelzer und dem Rate gegenüber machtlos da. Auf ihr dringendes Ersuchen hob er den Einspruch der Kanzlei auf und sprach der Stadt selbst die oberste Gerichtsbarkeit zu.

Pelzers Stellung war durch diesen Bescheid bedeutend gestärkt. Modemann jedoch gab die Bemühungen, seine Mutter zu befreien, noch nicht auf. Er wurde hierin auch weiterhin auf das eifrigste von der Kanzlei unterstützt, die trotz des statthalterlichen Bescheides ihre Ansprüche durchsetzen wollte. Am 3. September 1636 erließ sie sogar einen Strafbefehl gegen Bürgermeister Pelzer. Sie befahl ihm bei einer Strafe von 3000 Goldgulden den Frauen Modemann und Ameldung eine Verteidigung vor der Tortur zu gewähren.[4])

---

[1]) Osnabrücker Urkundenbuch, herausgegeben von F. Philippi, Band I. S. 264.

[2]) M. d. h. V. X. S. 118.

[3]) M. d. h. V. XII. S. 217.

[4]) M. d. h. V. X. S. 119.

Pelzer wurde durch diesen Widerstand immer mehr gereizt. An ein Nachgeben dachte er nicht. Nur noch tatkräftiger schritt er auf sein Ziel los. Nach außen wies er darauf hin, daß er für die bedrohten Privilegien Osnabrücks eintrete. Letztere könnten nur behauptet werden, wenn sich die Stadt ohne Unterbrechung in ihrem Besitz befinde. Dies Argument Pelzers fand in der Bürgerschaft allgemeinen Anklang.

Währenddessen hatten die Frauen Modemann und Ameldung stets ihre Unschuld beteuert. Erst nach einer strengen Haft von acht Wochen wurden sie zur Wasserprobe geführt. Beide schwammen dreimal oben. Ihre Schuld war hierdurch erwiesen. Sie wurden in den Bocksturm gesperrt, wo ihnen durch die Folterung ein Geständnis abgezwungen wurde.

Die einzige Hoffnung beider Frauen beruhte jetzt nur noch auf dem eigenen Urteil Gustav Gustavsons. Dieser hatte erkannt, welch ein gefährlicher Gegner seinen Bestrebungen in Osnabrück entstanden war. Seine Autorität sah er auf das schwerste bedroht. An ein Zusammengehen mit dem Bürgermeister, wie noch im Anfang des Jahres, war jetzt nicht mehr zu denken. Gustav Gustavson glaubte dieses auch entbehren zu können. Er stützte sich bei seiner Ansicht auf die augenblicklich für die Schweden günstige Kriegslage. Mitte 1636 hatten sie noch bis Pommern und Mecklenburg hinauf weichen müssen. Im September jedoch erhielten sie durch den Sieg Banérs bei Wittstock das Uebergewicht wieder. Gustavson wollte jetzt zeigen, daß auch in Osnabrück die eigentliche Gewalt in seiner Hand liege. Die Kanzlei hatte ihn in ihrem Streite mit Pelzer um Hilfe gebeten. Vom Feldlager in Kiritz befahl er daraufhin am 1. Oktober 1636, die Untersuchung gegen Frau Modemann und Ameldung bis zu seiner Ankunft in

Osnabrück auszusetzen. Bei Androhung einer Strafe von 10 000 Talern verlangte der Schwede von der städtischen Verwaltung Gehorsam für seinen Befehl. [1])

Gestützt auf den größten Teil der Bürgerschaft beschloß Pelzer, gegen das Verbot aufzutreten. Gerade jetzt wollte er Modemann tödlich treffen. Mit Bestimmtheit konnte er jedoch annehmen, daß dieser die seiner Familie angetane Schmach nicht ruhig hinnehmen werde. Eifrig strebte Pelzer daher danach, seine Gegner schon jetzt uneinig zu machen. Es kam ihm zustatten, daß besonders Ameldung ein willensschwacher Mann war. Ihn von Modemann zu trennen, schien ihm am leichtesten möglich. Er hatte sich nicht getäuscht. Nur ein einziges unwichtiges Zugeständnis brauchte er Ameldung zu machen: Die Zubilligung einer heimlichen Hinrichtung seiner Frau. [2]) Wohl gestand er diese Gnade auch der Mutter Modemanns zu. Der einzige Grund hierfür war, daß er seinem Gegner eine Ursache späterer Klagen über ungerechte Behandlung nehmen wollte.

---

[1]) M. d. h. V. X. S. 131.

[2]) Akta über Hexenprozesse von 1636/39:

„Anno 1636, den 6. Octobris coram pleno senatu und den zu Rat gehörigen Ständen.

Worauf von E. E. Rat allem Herkommen nach, Ihr Vorbedenken abgefasset und per notu dahin inhellig geschlossen, daß man auf alsolche intercepionation in honorem der Intercedenten und weilen sie ohne scharfe Frage freiwillig bekannt, ihm, Ameldungen gratifizieren, und seinen Hausfrauen mit Privatexekution, wie dann auch die Modemannsche, in Betracht deren Sohn Herr Dr. Modemann etzliche Jahren hero Bürgermeister und Haupt dieser Stadt, dessen Vater auch im Rate und seiner Mutter Vater dieser Stadt viele Jahre Lohnherr gewesen, und die Helmigsche, so ohne Wasserbad und Molestion freiwillig bekannt, und dahero man derselben in Kraft einhelliger Conclusi senatus die privatam executionem schuldig, und diesmal begnadet werden sollten.“

Ohne jegliche Gegenleistung aber wurde Ameldung die Gnade Pelzers nicht zu teil. Er verlangte und erhielt von ihm das Versprechen, daß er auf jeden späteren Prozeß verzichten wolle.[1]) Außerdem mußte Ameldung für die Gnade der heimlichen Hinrichtung seiner Frau eine „ansehnliche" Geldsumme zahlen. Erst dann wollte Pelzer diese Milde walten lassen.[2])

Ameldung nahm alle Bedingungen Pelzers an und gab damit die künftige Freiheit seines Handelns preis. Modemann jedoch blieb fest. Seine Mutter fürchtete besonders die Schande einer öffentlichen Hinrichtung. Bis zum letzten Augenblick bemühte sie sich, ihr zu entgehen. Sie selbst suchte durch den Pastor von Gülich ihren Sohn zum Nachgeben zu überreden. Ihre Schuld gestand sie ein, um viel-

---

[1]) M. d. h. V. X. S 132.

[2]) Ratsprotokolle Nr. 10:

„Anno 1636, den 6. Octobris, coram pleno senatu und denen zu Rat gehörenden Ständen:

.... und versehe sich senatus anders nicht, daß er Ameldung gegen erlangte Begnadigung und Privatexekution sich gegen Herrn D. Pelzern, gegen die gemeine Stadt Armen und dem gemeinen Wesen, mit einem ansehnlichen Honorario und Rekompens einstellen und liti et causa pure renuncieren werde, welchesfals die veranlassete privata executio und Begnadigung gehalten, sonsten und widrigenfals aber, wie mit andern beschehen, also auch mit seiner inhaftierten Frauen morgens Tags prozediert werden sollte."

[3]) Akta über Hexenprozesse 1636/39:

Anno 1636, den 6. Octobris.

Eodem die post meridiem hora 4 post, alia.

Darauf dann mehrgemeldeter Herr Ameldung sich resolviert, daß er nomine uxoris diese Gnade und privatam executionem danknehmig acceptieren täte und da dieselbe versprochenermaßen und daß er darüber nicht zu klagen hätte, verhänget würde, täte er sich gegen E. E. Rate freundlich bedanken."

leicht hierdurch Pelzers Milde zu gewinnen.[1]) Ihr Sohn dachte jedoch nicht daran, auf die Forderungen Pelzers einzugehen. Alle Bitten seiner Mutter um heimliche Hinrichtung konnten ihn nicht erweichen.

Am 7. Oktober 1636 setzte Pelzer das Todesurteil durch.[2]) Sein stetes Drängen hatte das Verfahren zu diesem schnellen Abschluß gebracht. Nur drei Monate waren seit der Verhaftung der beiden Frauen vergangen. Den vom 1. Oktober datierten Befehl Gustav Gustavsons würde Pelzer, auch wenn er rechtzeitig in seine Hände gelangt wäre, wohl kaum beachtet haben. Zu nahe stand er vor der Erfüllung seines Wunsches, als daß er jetzt noch zurückgewichen wäre. Rasch ließ er dem Todesurteil die Hinrichtung folgen. Schon am nächsten Tage, am 8. Oktober, wurde sie an den beiden Frauen vollzogen.

Bürgermeister Pelzer war als Sieger aus dem Kampfe hervorgegangen. Frau Modemann hatte den schimpflichen Tod einer Hexe erleiden müssen. Das Ansehen ihres Sohnes hatte dadurch vorläufig in Osnabrück ein Ende. Wohl legte Gustav Gustavson am schwedischen Hofe in Stockholm Beschwerde über das eigenmächtige Vorgehen Pelzers ein. Er hatte jedoch hiermit keinen Erfolg. Die schwedische Re-

---

[1]) Stadtsachen, Verfassung 2, Protokolle Nr. 10 und Hexenprozesse 1636/39.

[2]) Ratsarchiv, Hexenprozesse Nr. 3, Fach 103: Nach dem „Extractus protocolli Criminalis die Apothekerschen und Modemannschen betr." erfolgte ihre Verurteilung, „darum, daß sie den Bund der heiligen Taufe gebrochen, die hochgelobte heilige Dreifaltigkeit verleugnet, die leidige Zauberkunst wieder fort gelehret, sich zur teufelschen Taufe, Beicht und Nachtmahl eingelassen, auch Menschen und Vieh und sonsten viel böses getan nach des H. Reiches und Kayserl. Konstitution und Rechten, vom Leben zum Tode zu bestrafen, jedoch zuvorderst aus bewegenden Ursachen, mit dem Schwert zu begnaden seien."

gierung wollte eine Einmischung in die inneren Verhältnisse der Stadt aus politischen Gründen vermeiden. Am 25. Oktober 1636 erklärte Reichskanzler Axel Oxenstierna in einem Erlaß, daß er sich nur ungern in diesen Streit einmische.[1] Er sprach die Hoffnung aus, Bürgermeister und Rat der Stadt möchten sich mit der Kanzlei vertragen, besonders da die Kriegslage ein friedliches Zusammenarbeiten erfordere.

Vorläufig hatte Gustav Gustavson von dieser Seite keine Unterstützung zu erwarten. Dem Streben Pelzers nach einer selbständigen Verwaltung Osnabrücks, die Gustavson hatte verhindern wollen, war durch den Erlaß Oxenstiernas ein Rückhalt gegeben. Hierin lag der Haupterfolg des Bürgermeisters neben der Vernichtung des Einflusses Modemanns. Wohl begann dieser schon bald nach der Hinrichtung seiner Mutter Treibereien gegen Pelzer. Auf Modemanns Seite stand anfangs nur die eigene Verwandtschaft, die sich ebenfalls persönlich beleidigt fühlte. Durch öffentliche Beleidigungen und Drohungen suchten sie die Stellung des Bürgermeisters zu untergraben.[2] Pelzer legte diesem Treiben keinen Wert bei. Er schritt nicht dagegen ein, ein Fehler, der sich später rächen sollte.

Modemann selbst kehrte bald seiner Vaterstadt den Rücken und trat in die Dienste Gustavsons. Bei ihm konnte er am meisten eine Unterstützung seiner Pläne gegen Pelzer erhoffen. Als schwedischer Beamter stand er unter schwedischer Gerichtsbarkeit. Er hatte hierdurch erreicht, daß Pelzer ihn für sein Hetzen nicht mehr zur Verantwortung ziehen konnte. Modemann wagte jetzt, die schwersten Beleidi-

---

[1]) M. d. h. V. X. S. 140 und Stüve-Friderici, Geschichte der Stadt Osnabrück. III. S. 192.

[2]) M. d. h. V. X. S. 137.

gungen gegen seinen Todfeind auszusprechen. Offen erklärt er, „im Rate säßen Leute, die verdienten, daß man sie in Stücke zerreiße und solche an vier Enden aufhänge.“ [1])

Hingegen zeigte sich Ameldung wie früher wenig mannhaft. Der Rat lud ihn am 15. November 1636 zu einem Verhör vor, weil er beleidigende Aeußerungen gegen andere Bürger getan hatte. Sofort war Ameldung bei seinem Erscheinen unterwürfig. Er erklärte, er habe den Rat nicht schmähen wollen und werde den beim Prozesse gegen seine Frau geschlossenen Vertrag stets einhalten. [2])

Der Streit mit Modemann und Gustav Gustavson wegen der Hexenprozesse nahm völlig die Tätigkeit Pelzers seit August 1636 in Anspruch. Während dessen war die allgemeine Kriegslage zunächst für die Schweden nicht günstig gewesen. Noch immer nicht konnten sie sich von der Niederlage bei Nördlingen erholen. Kaiserliche Truppen unter den Generälen Götz und Geleen drangen im Sommer weit in Westfalen vor. Osnabrück schien eine neue Belagerung zu drohen. Gerade in den Tagen, als Pelzer die Verhaftung der Frauen Modemann und Ameldung vornehmen ließ, machte sich die Nähe des Feindes fühlbar. Viele Bürger pflegten damals ihr Vieh auf die Weiden vor der Stadt zu treiben, besonders auf die sogenannte Evensheide. Der Pelzers Aufmerksamkeit völlig beanspruchende Hexenprozeß hatte die sonst übliche Besetzung der Türme und Wälle vor der Stadt unterbleiben lassen. So konnte es am 5. August 1636 einer feindlichen Reiterschar gelingen, in die Weiden einzubrechen und das Vieh fortzutreiben. Ein Bürgerhaufen, der die kaiserlichen Truppen zu verfolgen und ihnen die Beute abzutreiben suchte, wurde überfallen und siebzig

[1]) Stüve-Friderici, Geschichte der Stadt Osnabrück. III. S. 194.
[2]) M. d. H. V. X. S. 138.

von ihnen wurden getötet. Eine andere Abteilung der Osnabrücker wurde gefangen genommen und nach Fürstenau, dem bischöflichen Amtshofe im nördlichen Teile des Bistums, geschleppt. Pelzer und der Rat gaben sich vergeblich Mühe, das Domkapitel zum Einspruch beim Kommandanten in Fürstenau zu bewegen. Es wollte seine Hilfe nur dann gewähren, wenn ihm volle Befreiung von allen Lasten zugestanden würde.[1])

Anderseits suchten auch die Schweden Ende 1636 möglichst große Summen aus dem besetzten platten Lande zu ziehen. Hier stand ihnen ja nicht, wie in der Stadt, die kraftvolle Persönlichkeit Pelzers im Wege. Bald wurden Klagen laut, besonders aus dem Kirchspiele Badbergen. Neben einer Kontribution von 4450 Talern mußte hier Holz und Fourage in unerschwinglicher Menge geliefert werden.

Die Nachricht von diesen sich mehrenden schwedischen Uebergriffen hatte in Osnabrück die Wirkung, daß die Bürgerschaft Pelzer immer mehr Vertrauen schenkte. Sie nahm an, daß er auch weiterhin die selbständige Leitung der Stadt gegen die schwedischen Uebergriffe verteidigen werde. Nach Ablauf seines ersten Amtsjahres führte daher die Kür am 2. Januar 1637 zu der Wiedererwählung Pelzers. Abermals wandte dieser das gleiche Verfahren wie bei seiner ersten Wahl an. Absichtlich wies er in einer Erklärung am 20. Januar 1637 darauf hin, daß er nur ungern abermals das Amt eines Bürgermeisters übernehme.[2])

---

[1]) Stüve = Friderici, Geschichte der Stadt Osnabrück. III. S. 194/195 und M. d. h. V. XII. S. 212.

[2]) Ratsprotokolle Nr. 10:

„Anno 1637, den 20. January bei Versammlung des ganzen Rats, alten Rats und den zu Rat gehörigen Ständen,

endlich demnach den 1. Januarŋ nächsthin Herr doktor et Konsul Pelzer seine für Jahresfrist, bei Versammlung des ganzen

Kaum hatte er seine Neuwahl erreicht, als er mit fester Hand wieder seine Tätigkeit aufnahm. Den Einfluß des schwedischen Statthalters suchte er noch mehr zurückzudrängen. Pelzers Stellung war durch den Bescheid Axel Oxenstiernas, er werde sich nicht in die städtischen Angelegenheiten einmischen, bedeutend gestärkt. Gustav Gustavson selbst weilte in den nächsten Jahren, bis 1640, nicht in Osnabrück. Sein Stellvertreter, Hermann von Müntzebruch, stellte mäßigere Forderungen. Enge Beziehungen verknüpften ihn selbst mit der Stadt. Als Sohn eines Predigers war er in Quakenbrück geboren. Sein Vater war zugleich mit Pelzer unter Franz Wilhelms Gewaltherrschaft aus Osnabrück vertrieben. Er selbst hatte später die Stelle eines Hofmeisters bei Gustav Gustavson bekleidet. Als letzterer dann die Verwaltung des Bistums Osnabrück antrat, bestimmte Oxenstierna Müntzebruch zu seinem ersten Ratgeber. Seine Politik ging dahin, die alten Rechte seiner eigenen Heimat nicht zu sehr zu beengen.[1]) Auch hätte er es jetzt nicht wagen können, Pelzer entgegenzutreten, da die Mehrzahl der Bürger ihr Oberhaupt stützte.

Die früheren Hexenprozesse suchte Pelzer auch in Zukunft fortzusetzen. Ihn leitete dabei die Ansicht, daß er

---

Rats und zu Rat gehörigen Ständen, wie dann auch den 2. Januarh vor den Kürgenossen bei vorgewesener Ratswahl eingewandte Protestation anhero repetieret und erweitert, daß er nämlich dero Zeit, bei Bestätigung des Rats, daß er nämlich der hochbeschwerlichen Rats und Konsulatsfunktion nicht anders als mit dero ausdrücklichen Kondition und Vorbehalt angenommen, als da ihm hernächst einige Konditio und Gelegenheit anderswo von Gott Allmächtigem zu versehen und zukommen sollte, welches ihm auch von den Herrn Kurgenossen jüngsthin 2 huius bei Ausspruch des Rats versprochen, derogestelt, daß daferne ihm bessere Konditio zuhanden kommen werde, sie ihm darin nicht behinderlich, sondern vielmehr beförderlich sein wollten, alles nach Ausweisung des Wahl Protokolls."

[1]) M. d. h. V. X. S. 145.

seiner Macht dadurch eine neue Festigung verleihen könne. Der Rat ging vorerst noch auf alle seine Forderungen ein. Auch die Bürgerschaft glaubte bei Pelzer ihre Interessen am besten gewahrt. So war es ihm möglich, am 16. August 1637 einen Ratsbeschluß durchzusetzen, der bestimmte, daß drei Personen als Hexen verbrannt werden sollten.[1]) Zwei Frauen aus der Altstadt und eine aus der Neustadt wurden zu Opfern bestimmt. Bei ihrer Auswahl suchte Pelzer wiederum seine Beliebtheit in den niederen Kreisen der Bürgerschaft zu stärken. Eine Frau aus adeligen Kreisen, Anna von Fürstenberg, die Gattin eines Dr. von Bar, wurde neben zwei bürgerlichen Frauen zur Hexe gestempelt. Ihr Mann war in Franz Wilhelms Zeit Gograf in Iburg gewesen. Auch nach dessen Vertretung hatte er zu den Parteigängern des Bischofs, der jetzt in seinem Erzstift Köln weilte, gehört. Pelzer wollte Franz Wilhelm durch die Verhaftung der Frau eines seiner Anhänger fühlen lassen, daß er augenblicklich Herr der Lage in der Stadt sei. Zugleich verband er mit der Verhaftung der Frau von Bar die Absicht, der Bevölkerung die Unparteilichkeit seiner Handlungen vor Augen zu führen. Er scheute sich nicht, auch gegen die angesehensten Familien der Stadt vorzugehen. Das Todesurteil über sie und die anderen Frauen war bald durchgesetzt. Unmittelbar darauf aber suchte Pelzer sich für die Zukunft zu decken und einen Zwischenfall mit den adeligen Kreisen der Stadt zu vermeiden. Unter seinem Einfluß gewährte der Rat der Frau von Bar die Gnade der heimlichen Hinrichtung um so schneller, als dafür noch 500 bis 600 Taler in die Stadtkasse gezahlt wurden.[2])

Neben den Hexenprozessen hatte Pelzer in immer vermehrtem Maße seine Aufmerksamkeit auf die inneren poli-

---

[1]) M. d. h. V. X. S. 141.
[2]) M. d. h. V. X. S. 143.

tischen Vorgänge in Osnabrück zu richten. Sehr schwierig war es hier, wegen der sich bekämpfenden Parteien Ordnung und besonders die selbständige Verwaltung der Stadt aufrecht zu erhalten. Erst nach seiner Amtsenthebung sollte es den Bürgern offenbar werden, daß er außer der Sicherung seiner eigenen Stellung auch das Wohl seiner Vaterstadt im Auge gehabt hatte.

Im Jahre 1637 schwankte das Kriegsglück im Reiche zwischen Schweden und Kaiserlichen hin und her. Auch in Westfalen und im Bistum Osnabrück hatte bald diese, bald jene Partei die Oberhand. Die Stadt schwebte wieder in ständiger Gefahr vor einer Belagerung durch die Kaiserlichen. Anfang 1637 drangen dann immer neue schwedische Reiterhaufen unter dem Obersten von Königsmark in die Stadt.[1] Bürgermeister Pelzer hatte ihre Einquartierung auf die einzelnen Bürger zu verteilen. Da war es erklärlich, daß er auch wieder das reiche katholische Domkapitel die Quartierlasten mittragen ließ. Die Folge waren neue Streitigkeiten. Sogar durch die unverständliche Drohung, es werde die Stadt verlassen, suchte es Pelzer zum Nachgeben zu zwingen. All sein Widerstand blieb ohne Erfolg. Schließlich vermochten die Domherren nur dadurch eine schwedische Einquartierung zu verhüten, daß sie die Soldaten durch Geschenke bestimmten, sich andere Quartiere zu suchen.[2] Der Streit lebte wieder auf, als Ende März der schwedische General King selbst mit einem Heere sich Osnabrück näherte. Noch größere Quartierlasten drohten. Schon im voraus suchte die Domgeistlichkeit die Befreiung von jeglicher künftigen Einquartierung zu erlangen. Unter dem Domherrn Benedikt von Nehem wurde eine Abordnung an

---

[1]) M. d. H. V. XII. S. 215.
[2]) M. d. H. V. XII. S. 216.

General King gesandt. Wirklich setzte diese zwei Befehle durch, die die Befreiung von Quartierlasten für das Kapitel aussprachen. Als Entgelt ließ das Kapitel dem schwedischen Führer Geschenke zukommen. Alle diese Befreiungen wurden jedoch nie verwirklicht. In der Regel erzwang das Militär selbst seine Aufnahme beim Kapitel.

Das tägliche Zusammenleben der Bürger mit den schwedischen Soldaten, die in den langen Kriegsjahren völlig verroht waren, zog bald die verderblichsten Folgen nach sich. Immer größere Verwilderung drohte auch unter den Bürgern Platz zu greifen. Pelzer war es, der strenge Polizeiverordnungen hiergegen im Rate durchzusetzen wußte.[1]) Gerade in den oberen Kreisen der Stadt hatte das Leben einen sehr sorglosen und verschwenderischen Charakter angenommen, der nicht in Einklang mit der allgemeinen Notlage stand. Das Beispiel dieser Schichten übte wieder eine Wirkung auf die niederen aus. Pelzer mußte streng durchgreifen, wenn er Erfolg haben wollte. Am 18. März 1637 brachte er den Rat zu einem Beschlusse, der gegen jede verschwenderische Lebensführung, besonders auch bei festlichen Gelegenheiten, streng einzuschreiten drohte.[2]) Es war

---

[1]) Stüve-Friderici, Geschichte der Stadt Osnabr. III. S. 195.

[2]) Ratsprotokolle Band XI:

„Anno 1637, den 18. Marty coram senatu und vor den zu Rat gehörigen Ständen:

Demnächst proponierte D. et Konsul Pelzer, obwohl vor diesem vom Rate und den Ständen heilsame Ordnung wegen Hochzeiten, Gaben und andere Zehrungen und Ueppigkeit gemachet, angestellet und publiciert worden, so hätten doch dieselbe nicht völlig ad praxim gebracht werden können, weil dieselbe von den Häuptern selbst und ein und andern nicht gehalten und nachgelebet worden, dahero man dann die andern Verbrechern nicht wohl bestrafen könne und nunmehr dahin gerate, daß das Ministerium über solche Ueberschreitung, unnötige Zehrung und Ueppigkeit öffentlich taxieren und sich beschweren dürfte."

um so nötiger, die städtischen Finanzen weiterhin auf der Höhe zu erhalten, da stetig größere Ausgaben durch die Einquartierung entstanden. Bei letzterer allein aber blieb es nicht. Wohl kümmerte sich Gustav Gustavson seit 1636 nicht um die Verwaltung des Bistums. Ihm behagten die Kriegszüge im Heere Banérs mehr. Trotzdem stellte er an die Stadt Osnabrück immer weitere Geldforderungen. Auch 1637 erklärte er seine Einkünfte für zu gering und verlangte Ende des Jahres die Zahlung einer Viehsteuer. Pelzer suchte diese neue Belastung vorläufig dadurch zu vermeiden, daß er die endgültige Beschlußfassung darüber bis zu einer allgemeinen Versammlung der Stände aufschob. [1])

Ein weit besseres Verhältnis hatte sich im Innern der Stadt zwischen ihm und dem Vertreter Gustavsons, Hermann von Müntzebruch, entwickelt. Dessen mäßigen Forderungen zwecks Verpflegung und Einquartierung der Truppen kam er bereitwillig entgegen. Der Erfolg war, daß sogar die Schweden seiner Fürsorge Anerkennung zollten. Dies ereignete sich, als Ende Juli 1637 das schwedische Heer unter General King in unmittelbare Nähe der Stadt rückte, um aus dem Bistum und Westfalen den bayrischen General von Werth zu vertreiben. [2]) Auf die Nachricht von der Annäherung der Truppen ließ Pelzer in der Ratssitzung vom 25. Juli 1637 den Beschluß fassen, für die Verpflegung der Schweden 1000 Pfund Brot herbeizuschaffen. Am 29. Juli konnte er dann in einer Ratssitzung mitteilen, daß General King sich für die Aufnahme der Truppen bedankt habe. [3]) Auch in Zukunft suchte Pelzer ein gutes Verhält-

---

[1]) M. d. h. V. XII. S. 213.
[2]) M. d. h. V. XII. S. 214.
[3]) Ratsprotokolle Band XI.

nis zu den schwedischen Führern und Soldaten aufrecht zu erhalten. Die selbständige Verwaltung der Stadt wußte Pelzer geschickt zu wahren.

Ende Juli 1637 hatte der erwähnte Prozeß gegen Frau von Bar begonnen. Die schwedische Verwaltung ließ ihm unbedingte Handlungsfreiheit, zumal ihre Machtstellung sie mit dem bald erfolgenden Abzug des größten Teiles der Truppen vermindert hatte. General King war nach Norden aufgebrochen, um die in kaiserlichen Händen befindliche Stadt Fürstenau zu belagern. [1]) Am 10. August mußte er die Belagerung aufheben und wandte sich nach Ostfriesland, nachdem er sich durch die Besatzungen von Osnabrück, Minden und Nienburg verstärkt hatte. Die Stadt Osnabrück war so von schwedischen Truppen fast völlig entblößt und bei einem Angriff auf die eigene Kraft angewiesen. Aber der neue Hexenprozeß hatte die Einigkeit in der Stadt gestört und verursacht, daß Pelzer und die Bürger den Vorgängen im Bistum und in Westfalen nicht die nötige Aufmerksamkeit schenkten. Wohl nicht mit Unrecht ist anzunehmen, daß die katholische Partei, besonders das Domkapitel, die geringe Widerstandsfähigkeit der Stadt den in Westfalen lagernden kaiserlichen Heerhaufen verraten hat. Schon bei Stüve-Friderici wird dieser Verdacht ausgesprochen.[2]) So war es am 22. August 1637 feindlichen Truppen möglich, bis nahe an die Stadt vorzudringen. Der Wachtdienst der Bürger versagte vollständig, und eine Ueberrumpelung der Stadt hätte Erfolg haben können. Eine abermalige Belagerung schien zu drohen. Pelzer, der gerade die Verurteilung der Frau von Bahr durchgesetzt hatte, kam die neue Gefahr unerwartet. Noch größer war die Kopflosigkeit

[1]) Stüve-Friderici, Gesch. der Stadt Osnabrück. III. S. 197.
[2]) Stüve-Friderici, Gesch. der Stadt Osnabrück. III. S. 197.

unter der Bürgerschaft. Die Stadt wurde nur durch zwei Umstände gerettet. Einesteils war die Stärke des Feindes zu einer regelrechten Belagerung zu gering. Sodann rückte General King auf die Nachricht von der bedrohten Stellung der Schweden von Norden her heran. Vor seiner Uebermacht mußten die Kaiserlichen abziehen und Franz Wilhelm seine Rückkehr nach Osnabrück aufschieben. Das Wiedererscheinen der Schweden war von den üblichen unangenehmen Folgen begleitet. Abermals mußte Pelzer Einquartierung auf Einquartierung unterzubringen suchen.

Der Rest des Jahres 1637 verlief für ihn ohne wesentliche Ereignisse. Während im Reiche das Kriegsglück schwankend blieb, behielten im Osnabrücker Lande die Schweden die Oberhand. In der Stadt selbst war Pelzer der alleinige Machthaber. Ueberblicken wir die ersten Amtsjahre des Bürgermeisters, so ist ein stetes Eintreten für die Interessen seiner Vaterstadt zu erkennen. Getrübt wird dies Wirken für das Gemeinwohl durch die unlauteren Mittel, mit denen Pelzer seine Stellung zu festigen suchte. Nur durch diese schien sich ihm die Möglichkeit zu bieten, seine Nebenbuhler unschädlich zu machen und selbst mit fester Hand die Stadt zu leiten. Letzteres war bei der bedrängten Lage der Stadt unbedingt nötig. Es ist kaum anzunehmen, daß es Modemann, falls er nach 1636 das Bürgermeisteramt bekleidet hätte, möglich gewesen wäre, seine Autorität den Schweden gegenüber zu wahren. Schon 1634 hatten sich die schwedischen Truppen gegen ihn Uebergriffe zu Schulden kommen lassen.[1] Erst seit Pelzers Amtszeit waren die steten Einmischungen Gustav Gustavsons in städtische Angelegenheiten erfolglos geblieben. Auch das unter Franz Wilhelm übermächtige Domkapitel hatte er fühlen lassen, daß Osnabrück eine überwiegend evangelische Stadt sei.

[1]) vgl. S. 38.

Trotz vieler Beschwerden hatte es die Kriegslasten mittragen müssen.

Alle Versuche Pelzers jedoch, seine Stellung auch für die Zukunft zu sichern, waren vergebens. Die ihm feindlich gesinnten Parteien hoben stets nur egoistische Absichten bei ihm hervor. Das Verdienstvolle seiner Tätigkeit suchten sie möglichst zu verkleinern. Hiermit hatten sie vollen Erfolg. Pelzer verlor allmählich jeden Rückhalt, besonders als er nicht tatkräftig gegen das Treiben seiner Gegner einschritt. An ihrer Spitze stand der tödlich beleidigte Modemann. Seiner Tätigkeit, die wieder die anderen Gegner beeinflußte, müssen wir uns jetzt zu wenden.

Kapitel IV a.

Das Erstarken der persönlichen Feinde Pelzers.

Wir verließen den ehemaligen Bürgermeister in dem Augenblick, als er in die Dienste Gustav Gustavsons trat. In dieser Stellung entfaltete er bald eine eifrige Tätigkeit gegen Pelzer. Schon Ende 1636 konnte er es wagen, ihn offen zu beleidigen. Sein Anhang in der Stadt selbst war damals noch unbedeutend. Erst allmählich wagten unter Modemanns Einfluß weitere Kreise der Bürgerschaft, sich von Pelzer loszusagen, besonders als ersterer von der Geistlichkeit und von Gustavson unterstützt wurde. In der Oeffentlichkeit ist von den Treibereien des stets tätigen Modemann nichts zu bemerken. Desto eifriger entfaltete er im stillen eine Wühlarbeit.

Das zweite Amtsjahr Pelzers war unterdessen abgelaufen. Es darf als der Höhepunkt seiner Macht angesehen werden. Für das Jahr 1638 glaubte er zuversichtlich mit einer Wiederwahl rechnen zu dürfen. Und darin irrte er sich nicht. Modemanns Einfluß war noch nicht stark genug, um die Wahl zu Pelzers Ungunsten zu beeinflussen. Das

Ergebnis am 2. Januar 1638 war daher seine Wiederwahl. Sofort nach diesem Erfolge griff Pelzer sein altes Mittel wieder auf, das er schon 1636 und 1637 zur Erlangung und Festigung seiner Beliebtheit beim Volke angewandt hatte. Abermals sträubte er sich gegen die weitere Führung des Bürgermeisteramtes mit der Begründung, es habe ihn nur Gesundheit, Ruhe und einen Teil seines Vermögens gekostet.[1] An einen wirklichen Verzicht auf sein Amt dachte er jedoch nicht.

Schon bald aber zeigte sich, daß seine Stellung immer schwieriger wurde. Stets traten neue Aufgaben in der Stadtverwaltung an ihn heran. Ende 1637 war Osnabrück wiederum mit einer stärkeren schwedischen Besatzung belegt. Die Verpflegungskosten für diese Truppen stellten sich für die Stadt auf monatlich 5000 Taler. Die Finanzlage Osnabrücks wurde immer schlechter. Ohne Verschulden Pelzers mußten jetzt die Lasten, die auf den Bürgern ruhten, erhöht werden.[2] Unzufriedenheit hierüber wurde laut. Das wußte Modemann geschickt auszunutzen und als Folge der Gewaltherrschaft Pelzers hinzustellen. Hinzu kam noch, daß im Frühjahr 1638 eine neue Belagerung der Stadt durch kaiserliche Truppen drohte. Die Bürger wurden zur Arbeit an den Befestigungswerken herangezogen.[3] Sie fühlten nur den auferlegten Zwang. Modemanns Treiben erweckte in weiten Kreisen der Bevölkerung den Glauben, alle Arbeit der Bürger werde nur zum eigenen Nutzen Pelzers getan. Bald wagten seine Gegner offen gegen ihn aufzutreten. Immer häufiger wurden Beschwerden über ihn laut. Pelzer scheint nicht versucht zu haben, die Angriffe Modemanns und seiner Genossen im Keime zu ersticken.

---

[1]) Stüve Friderici. III. S. 198.
[2]) M. d. h. V. XII. S. 219.
[3]) Stüve-Friderci III. S. 198.

Modemann hatte 1638 zunächst eine Rückkehr des Bischofs Franz Wilhelm erhofft, obwohl dieser früher einer seiner schärfsten Feinde gewesen war. Denn jetzt glaubte er bei ihm die beste Unterstützung seiner Pläne zu finden. Mehrere Monate hatten 1638 die Kaiserlichen in Westfalen und im Bistum Osnabrück die Oberhand. Hatzfeld, der Führer des kaiserlichen Heeres im nordwestlichen Deutschland, schlug am 7. Oktober 1638 bei Vlotho an der Weser den schwedischen General King entscheidend.[1]) Lumbsdain, der Kommandant von Osnabrück, geriet in Gefangenschaft. Die Hoffnung Modemanns jedoch, dieser Sieg werde schon jetzt die Schweden aus Osnabrück vertreiben und der Macht Pelzers ein Ende machen, ging nicht in Erfüllung.

Pelzer zog aus der schwedischen Niederlage sofort die nötigen Folgerungen. Neue, schwere Arbeit verlangte er von der Bürgerschaft. Am Natruper- und am Hasetore ließ er Befestigungen anlegen, die Schweden selbst setzten die Petersburg in Verteidigungsstand.[2]) Wieder aber wußten viele seiner Mitbürger, durch Modemann verhetzt, seine Tätigkeit nicht zu würdigen. Modemann wies darauf hin, wie Pelzer stets neue Arbeit verlange, um damit nur seine eigene Stellung zu sichern. Für die augenblickliche Notlage wurde von den Bürgern Pelzer und der Rat verantwortlich gemacht. Die tätigsten Mitglieder des Ratskollegiums nannte man „Bürgerverderber", ein Wort, das sich hauptsächlich auf Pelzer bezog.[3])

Modemann mußte bald einsehen, daß an eine Rückkehr Franz Wilhelms vorerst nicht zu denken war. Osnabrück war auf eine Belagerung gut vorbereitet. Allmählich er-

---

[1]) M. d. h. V. XII. S. 220—223.

[2]) Stüve-Friderici. III. S. 199.

[3]) M. d. h. V. XII. S. 225.

fuhr auch die Kriegslage im Westfälischen eine Besserung zugunsten der Schweden. Deshalb war Modemann gezwungen, von anderer Seite Unterstützung für seine Pläne zu suchen. Er fand sie bei Gustav Gustavson, der augenblicklich im Felde weilte. Schon im März 1638 hatte dieser Pelzer befohlen, in Zukunft bei einer Strafe von 10 000 Talern den der Hexerei angeklagten Frauen vor der Folterung eine Verteidigung zu gewähren.[1] Im Mai war dieser schwedische Erlaß durch den Notar Rudolf Abeken dem Rate übermittelt. Wenn nun neue Hexenverfolgungen in diesem Jahre nicht stattfanden, so ist dies wohl weniger auf den schwedischen Befehl als auf die politische Notlage der Stadt zurückzuführen. Der schwedische Reichskanzler Axel Oxenstierna wollte sich anderseits Osnabrück zu Dank verpflichten. Er riet Gustav Gustavson, sich weiterhin im Erlaß von Befehlen obengenannter Art einzuschränken. Der Statthalter jedoch, in seiner Würde gekränkt, wies jeden Eingriff Oxenstiernas in seine Rechte zurück. Modemann suchte in Zukunft die guten Beziehungen zu ihm zu festigen. Er hatte erkannt, daß seit 1638 Pelzers Autorität durch Gustavsons Vorgehen immer schwächer wurde.

Ein großer direkter Erfolg war Modemann beschieden, als auch die evangelische Geistlichkeit sich von Pelzer zurückzog. Dieser Umschwung machte sich bald in seinen Folgen beim Volke bemerkbar. Modemann war es jetzt leicht, bei diesem das Vertrauen zu Pelzer zu zerstören.

Trotz des steten Wachsens seiner Gegnerschaft vermochte Pelzer sich noch zwei Jahre im Amte zu halten. Allmählich aber ging in seinem Auftreten als Leiter der Stadt eine Veränderung vor. In den ersten beiden Amtsjahren hatte er selbst die Verantwortung für alle in der Stadt getroffenen

[1]) M. d. h. V. X. S. 144.

Maßregeln übernommen. Ganz Osnabrück war in seiner Person verkörpert gewesen. Sein Ehrgeiz allein hatte das Vorgehen gegen Frau Modemann veranlaßt. Jetzt aber hatte er auf die veränderte Machtstellung Modemanns und all der andern Widersacher Rücksicht zu nehmen. Im Juni 1638 ließ der Rat die Hexenprozesse wieder beginnen, um den Verdacht der Parteilichkeit zu vermeiden. Pelzer selbst weigerte sich energisch, ein neues Verfahren aufzunehmen. Als Grund hierfür gab er die vielen Schmähungen an, die er seit den früheren Prozessen hatte erleiden müssen. Hauptsächlich hatte er die Angriffe Modemanns im Auge. Ihr Erfolg wurde dem Bürgermeister immer deutlicher. Er fing an, danach seine Politik in der Stadt einzurichten, anstatt sofort Modemanns Tun Einhalt zu gebieten. Er glaubte nämlich, jeder neue Prozeß werde nur Modemanns Bestrebungen nützen und seine eigene Stellung immer schwieriger gestalten. Erst als der Rat am 18. Juni einstimmig die Wiederaufnahme der Verfahren beschloß, gab auch der Bürgermeister seine Zustimmung.[1])

Am 2. Januar 1639 gelang es Pelzer zum letzten Male, sich in seinem Amte zu halten. Die große Masse der Bürgerschaft hatte ihn noch einmal unterstützt. Doch im Laufe des Sommers 1639 mehrten sich die Anzeichen, daß sein Sturz bald erfolgen werde. Bislang hatte er nur einzelne Familien zu seinen direkten Gegnern zu rechnen brauchen. Das stete Wühlen Modemanns änderte dies Bild. Pelzer selbst beschleunigte durch unkluge Mittel das eigene Verhängnis. Ende Juni mußte er auf Drängen des Rates gegen die 75jährige Frau des Kaufmanns Ludecke Schröder vorgehen.[2]) Um eine erneute Stärkung der Partei Mode-

---

[1]) M. d. h. V. XII. S. 227 u. Stüve-Friderici. III. S. 202.
[2]) M. d. h. V. X. S. 146.

manns zu verhindern, ließ Pelzer den Angehörigen der Angeklagten das Versprechen abnehmen, daß sie niemals später gegen ihn etwas vornehmen wollten. Aber das gerade Gegenteil des Gewünschten erreichte er durch diese Forderung. Ein Umschwung in der Stimmung des Volkes setzte ein. Es erkannte die immer schwächer werdende Machtstellung Pelzers, als er sich auf solche Art und Weise zu decken suchte.

Weitere Unterstützung bot Modemann der Streit Pelzers mit der Geistlichkeit. Stets wußte Modemann die Geistlichen, besonders die der Marienkirche, zu neuem Widerstand gegen den Bürgermeister anzustacheln. In Modemanns wachsendem Anhang bot sich anderseits den Predigern eine erwünschte Rückendeckung. Gegen Modemann einzuschreiten, wagte Pelzer nicht mehr. Er fühlte nicht einmal die Kraft zu einem selbständigen Vorgehen bei den weiteren Hexenprozessen in sich. Erst als am 14. August 1639 ein Beschluß des Rates sich gegen das Treiben Modemanns und der Geistlichkeit wandte, ging auch Pelzer vor. Noch einmal wollte er versuchen, die Sympathien des niederen Volkes zu gewinnen. Zu diesem Zwecke ließ er Frauen aus den angesehensten Familien der Stadt verhaften, unter ihnen Sara von Gülich, die Gemahlin des Kaufmanns Baumeister und weiterhin eine Enkelin des früheren Bürgermeisters Hammacher.[1] Gerade dieser Schritt beschleunigte Pelzers Sturz. Einmal sehnte sich jetzt auch das Volk nach Beendigung der Hexenprozesse. Trotz des Vorgehens Pelzers gegen aristokratische Kreise der Stadt sagte es sich von ihm los. Der Kreis Modemanns und seiner Freunde erhielt sodann durch den Anschluß der Familien Baumeister und Hammacher eine schwerwiegende Stärkung. Modemann wandte jetzt alles an, um Gustav Gustavson zur völli-

[1]) M. d. h. V. XII. S. 281.

gen Einkreisung Pelzers zu gewinnen. 1639 war dieser mit seinem Reiterregimente in die Stadt zurückgekehrt. Um so bereitwilliger unterstützte er die Bestrebungen Modemanns, da Pelzer bislang die Macht der Schweden beiseite gedrängt hatte. Gustav Gustavsons Auftreten machte sich jedoch erst Ende 1639 in seinen Wirkungen bemerkbar. Bis dahin war Modemann auf die Mitwirkung der Osnabrücker Bürgerschaft allein angewiesen. Seine Anhänger in diesen Kreisen, deren Namen uns nicht überliefert sind, handelte nur unter seinem Einfluß. Sie vermochten allein der Zahl, nicht aber dem Werte nach die Gegnerschaft Pelzers zu erhöhen. Weitere tatkräftige Unterstützung war für Modemann unbedingt erforderlich, falls sein Bemühen wirklich zum Ziele führen sollte. Diese Mithülfe wurde ihm in der Geistlichkeit Osnabrücks zuteil.

Kapitel IV b.

Das Erstarken des Widerstandes der Geistlichkeit.

In dem Uebertritt der evangelischen Prediger zur Partei Modemanns trat deutlich die sinkende Macht Pelzers zu Tage. Als er unbedingter Herr in der Stadt war, in den Jahren 1636/1637, hatten sie ihn bei den Hexenprozessen unterstützt. Ja gerade sie waren es gewesen, die auf den Kanzeln das Hexenbad als ein Gottesurteil hingestellt und verlangt hatten, die Stadtverwaltung möge ihre Gewalt energisch gebrauchen. Bald aber machte sich unter ihnen der Einfluß Modemanns bemerkbar. Die Macht Pelzers war den Predigern allmählich drückend geworden. 1636 hatten sie gegen seine Erwählung nur deshalb keinen Widerspruch erhoben, weil Pelzers Name ihnen Ruhe und Ordnung in der Stadt verbürgte. Daneben aber hatten sie gehofft, wie früher unter schwachen Bürgermeistern, auch unter Pelzers

Regierung eine maßgebende Rolle in der Stadt spielen zu können. Diese Hoffnung war bald zu Schanden geworden und das gerade Gegenteil eingetreten. Auf ihre einflußreiche Stellung in Osnabrück seit der Vertreibung Franz Wilhelms hatte die Geistlichkeit Verzicht leisten müssen. Pelzer allein war Leiter der Stadt.

Nach längerem stillem Groll und Neid wagten die Geistlichen nunmehr Ende 1638 offen gegen den Bürgermeister aufzutreten. Die Neuwahl eines Stadtoberhauptes 1639 legte wiederum die höchste Gewalt in die Hände Pelzers. Der Superintendent und erste Prediger an der St. Marienkirche, Pastor Grave, konnte sich jetzt nicht mehr enthalten, seine Meinung über den Bürgermeister und die jetzige Stadtverwaltung offen auszusprechen. Am 2. Januar 1639 rügte er in der Wahlpredigt, in der von alters her die behördlichen Maßnahmen des vergangenen Jahres kritisiert wurden, das Vorgehen des Rates. Besonders scharf hatte er diesmal seine Worte gefaßt. Er erklärte, ärger als Pachtbauern, geschweige denn als Bürger behandele der Rat seine Untertanen. Die Knöpfe selbst im Wamse seien nicht sicher vor seiner Raubsucht. [1]) Grave wies darauf hin, daß jede Bürgerfamilie ständig zu befürchten habe, Pelzer würde eines ihrer Mitglieder zu einer Hexe stempeln. Besonders im niederen Volke fanden diese Worte Anklang. Bald machte sich das erfolgreiche Wirken der Geistlichkeit in der Stadt bemerkbar. Viele Familien wanderten aus Osnabrück aus, um der vermeintlich durch Pelzer drohenden Gefahr der Verhaftung einer ihrer Angehörigen zu entgehen.

Auch sonst ließen die Prediger der St. Marienkirche sich keine Gelegenheit entgehen, auf Pelzers Gewaltherr-

---

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 200.

schaft aufmerksam zu machen. Besonders im Winter 1638/1639 war es der Fall, als Osnabrück durch die kaiserlichen Truppen unter General Hatzfeld schwer bedroht war.[1] Einigkeit in der Stadt und tatkräftiges Handeln Pealzers waren unbedingt nötig. Der Prediger Grave und seine Amtsbrüder suchten jedoch auf jede Weise der Tätigkeit des Bürgermeisters Hemmnisse zu bereiten. Sie bemühten sich, ebenso wie Modemann, die Bürger darüber aufzuklären, daß alle Arbeiten und Mühen zur Verteidigung Osnabrücks von Pelzer nur aus egoistischen Gründen betrieben würden. Auch gegen den schwedischen Kommandanten Lumbsdain, der bis zur Rückkehr Gustavsons mit Pelzer auf gutem Fuße stand, richteten sie ihre Angriffe. Pelzer hatte an der Instandsetzung der von Franz Wilhelm begonnenen Festung vor der Stadt, der Petersburg, an einem Bettage arbeiten lassen. Sofort führten die Prediger über diese Feiertagsentweihung Klage. Sie drohten, bei der schwedischen Regierung in Upsala vorstellig zu werden.[2] Als Pelzer am 11. März 1639 eine Musterung über die Bürger abhalten wollte, stieß er auch hier auf die Mißbilligung der Geistlichkeit. Grave verglich Pelzers Plan mit der Stelle im Alten Testament, wo Gott zu König David den Todesengel sandte, als dieser in seinem Stolze befahl, das Volk zu zählen.[3]

Durch ein Einschreiten Pelzers und des schwedischen Kommandanten gegen das Auftreten der Geistlichkeit wurde nichts erreicht. Zu der Drohung einer Beschwerde in Upsala fügte dieser noch die einer Interpellation bei General Banér. Bei ihm erhofften sie ein noch schnelleres Eingehen

---

[1] M. d. h. V. XII. S. 226.
[2] M. d. h. V. XII. S. 225.
[3] Stüve-Fridericі. III. S. 201.

auf ihre Wünsche, als bei der fernen schwedischen Regierung, zumal Gustav Gustavson selbst sich im Heere Banérs aufhielt. Den drohenden Erfolg suchten Pelzer und der schwedische Kommandant zu verhüten. Sie hielten es für angebracht, den Predigern gegenüber einzulenken. Bald aber sollten sie erkennen, daß sie hierdurch nur noch mehr das Ansehen der Geistlichkeit in der Bürgerschaft gestärkt hatten. Auf Pelzers Antrag beschloß nämlich der Rat, die Hexenprozesse von jetzt an einzuschränken. Nur ein Prozeß jährlich sollte als abschreckendes Beispiel dienen. Kurze Zeit darauf jedoch mußte Pelzer die Hexenprozesse in größerem Umfange wieder aufnehmen, um nicht den Verdacht der Parteilichkeit zu erwecken. Auch in dem schon erwähnten Verfahren gegen die Frau des Kaufmanns Ludecke Schröder glaubte Pelzer die Macht der erstarkten Geistlichkeit in Betracht ziehen zu müssen. Den Verwandten der Frau Schröder ließ er nämlich das Versprechen abnehmen, nicht nur überhaupt nichts gegen ihn und den Rat vornehmen zu wollen, sondern namentlich auch nicht geistliche und weltliche Beamte in der Stadt aufzustacheln.[1]) Pelzer hatte die Zusammenarbeit der Geistlichkeit und Modemanns erkannt. Gegen sie sollte ihn die genannte Forderung schützen.

Doch auch nach dieser Richtung hatte Pelzer keinen Erfolg. Wohl kam es nicht zu der im Winter 1638/1639 drohenden Belagerung Osnabrücks, da der Krieg im Westfälischen für die Schweden eine günstigere Wendung zu nehmen begann. Aber schwedische Truppen rückten wieder in größerer Zahl ein, und schwere Lasten mußte die Bürgerschaft tragen. So suchten denn die Prediger diese Zustände zu ihren Gunsten auszunutzen, besonders als auch wieder neue Hexen auftauchten. Ihr Wirken gegen Pelzer würde

[1]) M. d. h. V. X. S. 147.

noch mehr Erfolg gehabt haben, wenn sie einheitlich aufgetreten wären. Ein Teil der Geistlichkeit jedoch stand auf der Seite des Bürgermeisters. Die Prediger an der St. Katharinenkirche, besonders der Magister von Gülich, traten für ihn ein. Auf der Kanzel und in den Betstunden suchten diese ihre Gemeindemitglieder zur Unterstützung Pelzers bei der Ausrottung der Hexenprozesse zu veranlassen.[1]) Ein solches Verhalten ihrer Amtsbrüder feuerte die Geistlichen an der St. Marienkirche, Grave und Pechlin, zu immer energischerem Widerstande an. Hinzu kam, daß Grave ein Verwandter der Frau Modemann war und sich durch Pelzer persönlich beleidigt fühlte. Der Bürgermeister wurde von ihm als der verworfenste Mensch hingestellt.

Seit Sommer 1639 begannen Grave und Pechlin planmäßig gegen Pelzer vorzugehen. Erst seit dieser Zeit hatten sie auch einen festen Rückhalt in der Stadt gefunden. Gustav Gustavson war nach Osnabrück zurückgekehrt. Ihm war der Streit der Geistlichen mit Pelzer sehr willkommen. Sein Plan, der Stellung des Bürgermeisters ein baldiges Ende zu machen, fand dadurch eine treffliche Vorbereitung. Am 23. und 24. Juni 1639 nahmen die Prediger tatkräftig den Angriff gegen Pelzer auf. Ohne Unterbrechung führten sie ihn bis Anfang 1640, der das Ende des früher Allgewaltigen brachte, fort. Mäßigung in ihren Worten war ihnen, wie sich aus einem Protokoll vom 8. Juli 1639 ersehen läßt, unbekannt.[2])

---

[1]) M. d. h. V. X. S. 147.

[2]) Ratsprotokolle Band XII:

„Anno 1639, den 8. July in Senatu.

....Endlich und diesemnach proponierte Dr. et Cousul Pelzer welcher Gestalt sich zugetragen, daß die Herrn Prediger zu St. Marien hieselbst, sonderlich Herr Magister Grave gestern in der Hochpredigt,

Allmählich übertrugen die Prediger ihre Angriffe auch auf andere Gebiete als die Hexenprozesse. Sie machten z. B. dem Bürgermeister den Vorwurf, er habe von der städtischen Münze zu leichte Kupferstücke prägen lassen und die Stadt dadurch betrogen.[1]) Das Ansehen der Geistlichkeit in Osnabrück war schon so übermächtig, daß Pelzer den gegen ihn erhobenen Vorwurf garnicht zu widerlegen suchte, vielmehr seine Schwäche selbst eingestand, und das leicht in seiner Stimmung wandelbare Volk meinte, daß wirklich Unordnung in der städtischen Verwaltung herrsche.

Das Zurückweichen Pelzers vor der Geistlichkeit fand noch eine weitere Fortsetzung. Stets wurde er gedrängt, das Hexenbad abzuschaffen. Die steigende Macht der Prediger hatte Pelzer erkannt und suchte sie durch Entgegenkommen zum Schweigen zu bringen. Der frühere Machthaber entschuldigte sich wegen seines Verhaltens zur Zeit der Hexenprozesse. Er wies jedoch darauf hin, daß er jetzt nicht ein anderes Verfahren einschlagen dürfe, da dies eine Ungerechtigkeit gegen die früher verurteilten Frauen sein würde.[2])

Der schwächliche Entschuldigungsversuch Pelzers hatte die einzige Wirkung, daß die Prediger in ihren Angriffen kühner wurden. Früher hatte Pelzer eine etwaige Gegnerschaft nicht berücksichtigt. Jetzt aber glaubte er sie beachten zu müssen, um seine eigene Person in Sicherheit zu bringen. Zu diesem Zwecke sollte die Aufstellung eines besonderen Statutes, des sogenannten „Hexenstatutes" dienen.[3]) Die

---

auch vorigen Predigten über den Rat und denen in Criminalis verordnete Kommissarien und anderen in offenen Predigten mit calumnien und Ehre verletzlichen Wörtern so nimmermehr erwiesen werden könnten, ausgestürzet."

[1]) M. d. h. V. X. S. 148.

[2]) Stüve-Friderici. III. S. 203.

[3]) M. d. h. V. XII. S. 229 u. Stüve-Friderici. III. S. 204.

Veränderung in Pelzers Auftreten läßt sich daraus erkennen. Er wollte jetzt nicht mehr allein, wie in den Jahren 1636 und 1637, die Verantwortung für die Prozesse übernehmen. Aller etwa entstehende Schaden sollte gemeinsam von den Ratsmitgliedern getragen und nur der Rat als geschlossene Körperschaft zur Verantwortung gezogen werden.[1] Pelzer setzte die Annahme dieses Statutes durch. Er glaubte sich selbst jetzt in genügender Sicherheit. In Wahrheit jedoch hatte er sich in seiner Stellung als erster Bürgermeister unmöglich gemacht. Der Rat war fortan der eigentliche Leiter der städtischen Geschicke. Lodtmann hat in seiner Darstellung diesen Wandel nicht hervorgehoben. Gerade das Hexenstatut mit seiner klar erkennbaren Schwäche Pelzers reizte die Prediger zu neuem Vorgehen. Sprachen sie doch in Schmähschriften die heftigsten Beleidigungen gegen den Bürgermeister aus.

Eine kurze Zeit hatten sie dabei eine starke Rückendeckung. Der neue Führer der schwedischen Truppen, Oberst Lydert Hinderson, stand anfangs mit dem Rate auf gespanntem Fuße und unterstützte die Bestrebungen der Geistlichen.[2] Aber das dauerte nicht lange. Als sie zu herrisch

---

[1]) Ratsprotokolle Band XII.:

„Copia Concordati vom 29. Juli 1639.

Wir Bürgermeister und Rat der samt zu Rat gehörigen samentlichen Stände dieser Stadt Osnabrugk urkunden und bezeugen für uns, unsere Amtes Nachfolger und jeder männiglichen: Demnach wir bei diesen beschwer und hochgefährlichen Kriegszeiten vor allen Dingen nebst göttlicher Hilf nach Fried und Einigkeit möglichst und aller emsigst getrachtet, ...

daß wir auch zweitens: Da wir vorgesetzten Hexerei Lasters tragenden oder geführten Amtes bestrafungshalber oder sonsten in oder außer recht angefochten werden sollten, daß wir alsdann alle für ein und ein für all für uns und unsere Amtesfolger antworten."

[2]) M. d. h. V. XII. S. 228.

wurden, änderte er seine Stellung zu Gunsten Pelzers; ein Wechsel, der allerdings nicht von Dauer war.

Nur durch kraftvolles Auftreten hätte Pelzer die zerfahrene Lage retten können. Hierzu war er nicht mehr fähig. Er verzichtete auch weiterhin auf jegliche Verteidigung seines Verhaltens bei den Hexenprozessen. Auf die Schmähschriften der Prediger äußerte er: „Er wolle zwar nicht darüber zu Gericht sitzen, die übrigen Herren müßten wissen, wie sie zu verfahren hätten.“ [1])

Besonders tatkräftig trat der Pastor Grave von der St. Marienkirche gegen ihn auf. Er konnte sich auf die Mehrzahl seiner Gemeindemitglieder stützen, die nach dem Beispiel ihres Seelsorgers aus Anhängern zu Gegnern Pelzers geworden waren. Im Gefühle seiner Macht griff Grave den Bürgermeister offen in Druckschriften an. Dieser selbst erklärte in der Ratssitzung am 9. August 1639, daß die Prediger einige „Sendbriefe“ gegen ihn gedruckt hätten. [2]) Von energischen Maßregeln seinerseits hiergegen ist aber nichts zu merken.

An demselben 9. August ließen die Geistlichen eine Druckschrift gegen Pelzer an den Türen der St. Marienkirche öffentlich anschlagen. Sie enthielt gegen ihn die schwersten Beleidigungen und wurde zur weiteren Verbreitung als Flugblatt unter der Bürgerschaft verteilt. Hinzu kam, daß Grave und Pechlin bei Gustav Gustavson Beschwerde über Pelzer vorbrachten und dadurch die Gefahr eines erneuten Eingreifens der Schweden in die städtische Verwaltung drohend wurde. Pelzer war vor eine Entscheidung gestellt. Entweder sah er ruhig zu, wie die Prediger ihn allmählich aus seinem Amte verdrängten, oder er trat

---

[1]) M. d. h. V. X. S. 149.

[2]) Ratsprotokolle Bd. XII.

noch einmal energisch als Bürgermeister auf. Er raffte sich auf und entschloß sich für letzteres. Sofort rief er eine Ratsversammlung zusammen. Hier gab er in kurzen Worten den Stadtvätern einen Ueberblick über das Verhalten der Geistlichkeit, die nun schon seit fast zwei Jahren die Autorität der städtischen Behörden untergrabe. Er erklärte, auf ihn allein sei der Streit gemünzt; deshalb wolle er als Partei sich von allen Beschlüssen zurückziehen; auch er sei bereit, sogleich seine Stelle niederzulegen, mit allen Akten nach Schweden zu reisen und dort die Sache zu rechtfertigen; denn noch sei er nicht gewillt, den Predigern unter den Füßen zu liegen."[1])

Die Bereitwilligkeit Pelzers, sein Amt aufzugeben, erscheint auch diesmal sehr unwahrscheinlich. Er hielt sich für unentbehrlich und suchte durch Drohung mit einem Verzicht einen Druck auf den Rat auszuüben. Seinen Worten suchte er noch mehr Eindruck dadurch zu verschaffen, daß er sofort nach Abgabe seiner Erklärung den Rat verließ. Diese Maßregel jedoch erreichte ihren Zweck nicht, ja, sie erwies sich als völlig verfehlt. Die Entscheidung in dem Streite lag jetzt in Händen des Rates, der sich nicht mehr ausschließlich aus Anhängern Pelzers zusammensetzte. Manchen unter den Ratsherren gab es, der im Stillen über das Vorgehen der Prediger erfreut war. Das war diesen bekannt. Wenn sie schon dem Bürgermeister keinen Gehorsam geleistet hatten, so glaubten sie, daß sie erst recht nicht den Weisungen des Rates zu folgen brauchten. Dieser hatte den Geistlichen befohlen, zu ihrer Verantwortung auf dem Rathause zu erscheinen. Grave ließ den Befehl nicht nur unbeachtet, sondern griff auch aufs neue Pelzer in Schmähschriften an.

Ueberdies suchten die Geistlichen bei dem schwedischen Kommandanten Lydert Hinderson Unterstützung. Sie wur-

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 205 u. Mt. d. h. V. 20. XII. S. 230.

den aber abgewiesen. Denn gerade die Prediger hatten besonders 1688 den schwedischen Forderungen Widerstand geleistet. Sogar Beschwerde beim Erzbischof von Upsala hatten sie damals beschlossen. Die seitdem dauernd stärker werdende Stellung der Geistlichen hatte eine erhebliche Minderung des schwedischen Einflusses nach sich gezogen.

Auf den Rat des schwedischen Kommandanten ließ Pelzer jetzt die Marienkirche für den Gottesdienst schließen.[1]) Die Gemeindeglieder wurden zur Katharinenkirche gewiesen.[2]) Grave und Pechlin legten, wie vorauszusehen war, sofort Beschwerden gegen diese Maßregel ein. Aus ihnen, besonders aus der Beschwerdeschrift Graves, läßt sich erkennen, wie herausfordernd die Prediger aufzutreten wagten. Ihr Inhalt sei als charakteristisch unten angegeben.[3]) Der

---

[1]) Ratsprotokolle Band XII., Sitzung vom 9. August 1639: „... Dieses hat Herr Bürgermeister Pelzer zuvorderst zu Rate referieret und ist darüber votieret und geschlossen, daß die Kirche versperret und die Schlüsseln bis sich die Herrn Prediger gegen E. E. Rat und den zu Rat gehörigen Ständen submittierten an das Rathaus gefordert und verbleiben sollten."

[2]) Stüve-Friderici. III. S. 206., M. d. h. V. XII. S. 230.

[3]) Ratsarchiv, Protokolle Bd. XII:

„Beschwerdeschrift von M. Gerhardus Grave ad S. Mar. pastor vom 11. August 1639:

Weil ich um die Kirch, so mir für 18 Jahren von der loblichen Gemeine ist anbefohlen, bin umhergegangen, auch selbigen Göttlichen Schafstall habe verschlossen funden, und keiner Versammlung bin ansichtig worden, für welcher ich hätte können oder mögen auftreten als bitte ich einen christlichen Konvent anzustellen und nach verpflogenem Rat und Erkundigung mir Ursachen anzuzeigen,

1. Warum dies Gotteshaus versperret sei und versperret bleiben.

2. Aus wessen Macht und Gewalt es geschehen.

3. Ob sie mich zum Pastore behalten oder nicht.

4. Wurde irgend die Meinung sein, mich meines Dienstes zu verlassen, dann bitte ich

Ton der Schrift war kurz und bestimmt. Grave verlangte, ihm die Gründe anzugeben, aus denen ihm das Feld seiner seelsorgerischen Tätigkeit genommen sei. Dem Bürgermeister Pelzer schenkte er gar keine Beachtung mehr. Hierzu hatte er alle Berechtigung. Die auch von anderen Seiten gleichzeitig erfolgenden Angriffe hatten Pelzers Energie gelähmt. Zu tatkräftigem Handeln konnte er sich nicht mehr aufraffen. Mehr und mehr fing er an, den Predigern Zugeständnisse zu machen. Er und der Rat wollten alle Forderungen gewähren. Nur auf die Fortsetzung der Hexenprozesse wollte und durfte Pelzer nicht verzichten. Hätte er es getan, so würde er selbst Modemann in seinen Angriffen bestärkt und sich als parteiisch hingestellt haben. Die Prediger hingegen drangen auch fernerhin auf die Abschaffung der Hexenprozesse.

Das Schließen der Marienkirche sollte noch andere Konsequenzen nach sich ziehen. Pelzer griff damit bestimmend in die kirchlichen Verhältnisse Osnabrücks ein. Bisher hatte er in seinem Streite mit Grave und Pechlin sich der Unterstützung der Geistlichen an der St. Katharinenkirche erfreuen können. Jetzte glaubten die dortigen Prediger befürchten zu müssen, daß Pelzer bei einem etwa zwischen ihnen eintretenden Zwiespalt das gleiche Mittel gegen ihre Kirche anwenden würde. Um dies zu verhüten, war ein einheitliches Zusammenwirken der Osnabrücker Geistlichkeit nötig. Die Prediger der Katharinenkirche schlossen sich nunmehr eng ihren Amtsbrüdern an St. Marien an und stärkten diese in ihrem Widerstande. Pelzer hatte die evan-

---

5. Mit Ursachen anzuzeigen, warum und was Ursache ich von Euch werde verlassen, wo ich diesem Kerspel mit darstreckung Leibes und Lebens, zur Zeit der Verfolgung, Pest und Blutganges welches ich mit Wahrheit in Jesu Christo kann rühmen, getreulich gedienet habe."

gelische Geistlichkeit jetzt geschlossen in den Reihen seiner Gegner.

Bei der katholischen Priesterschaft war dies von jeher der Fall gewesen. Sie hoffte unentwegt auf eine baldige Rückkehr Franz Wilhelms und den dann selbstverständlichen Sturz des verhaßten Bürgermeisters. Das Domkapitel stand stets in geheimen Beziehungen zu dem vertriebenen Bischof. Sie waren besonders rege, als Franz Wilhelm die Besetzung des nahen Amtshofes Fürstenau gelungen war. Dieses verräterische Treiben war den Schweden bekannt. Ihr Vorgehen hiergegen war eines der wenigen Ereignisse, die auch den Interessen Pelzers förderlich waren. Endlich wollte auch die schwedische Regierung dem Vorgehen der Priester ein Ende machen. Am 18. Februar 1639 nahm sie eine Durchsuchung des Domes und der St. Johanniskirche nach versteckt gehaltenen Waffen vor.[1]) Ob sie Beweise ihres Verdachtes fand, ist nicht ersichtlich. Die katholischen Geistlichen schrieben die Veranlassung zu dem Schritte einzig Pelzer zu. Mit desto größerer Erbitterung fuhren sie fort, ihn zu bekämpfen.

Ein Umstand kam Bürgermeister Pelzer in Zukunft sehr zustatten. Ein Teil der Evangelischen Osnabrücks selbst lebte in Streit mit der Geistlichkeit, die ihnen allzu selbstherrlich auftrat. Dies zeigte sich, als Pelzer einen Ausschuß der Mariengemeinde zusammenberief,[2]) der für ihn Partei nahm. Pelzer fand hierdurch seine alte Energie wieder. Zum letzten Male erscheint er als wirkliches Oberhaupt der Stadt. Der Prediger Pechlin sollte seine Vergeltung fühlen. Dieser aber trotzte und lehnte eine Vorladung vor den Rat ab.[3]) Pelzer hoffte seine Stellung zu stärken dadurch,

---

[1]) M. d. h. V. XII. S. 232.
[2]) Stüve-Friderici. III. S. 207.
[3]) M. d. h. V. X. S. 152.

daß er die Bürgerschaft um ihre Meinung über den Streit mit der Geistlichkeit befragte. Die verschiedenen Klassen der Bevölkerung stellten sich auf die Seite des Bürgermeisters. Sie billigten sogar sein früheres Vorgehen in den Hexenprozessen. [1]) Pelzer wurde die Vollmacht erteilt, nach seinem Belieben gegen jedermann vorzugehen. In reichlichem Maße nutzte er seinen Erfolg aus. Noch am Tage des Beschlusses der Bürgerschaft, am 14. August 1639, wurde die Frau des Kaufmanns Baumeister, eine Schwester des Predigers Bernhard von Gülich, verhaftet.[2])

Aber nur scheinbar hatte der Bürgermeister seine alte Machtstellung wiedererlangt. Der Zwiespalt mit den Predigern blieb auch in Zukunft bestehen. Das Ansehen Pelzers wurde dadurch in wachsendem Maße vermindert. Alle seine Bemühungen, dem Widerspruch der Geistlichkeit ein Ende zu machen, blieben weiterhin erfolglos. Ohne Be-

---

[1]) Ratsprotokolle Band XII:

„Anno 1639, d. 14. Augusti vor den vier zu Rate gehörigen Ständen und vor dem Ausschuß des Kirchspiels zu St. Marien eingesessenen Bürgerschaft ist geschlossen, daß die Herren Prediger vor die Obrigkeit bitten und beten und allen Gehorsam leisten und sich des Schmähens, Stichelns und Stachelns enthalten sollten, so verblieben sie dabei beständig, sollten von demjenigen, was ihre Vorfahren löblich angeordnet und von den Herren Predigern selbsten unterschrieben wäre, im geringsten nicht abstehen, sondern steif und fest dabei halten, was aber des Hexenprozesses anlangte, weil sie vernommen, daß der Streit einzig und allein davon herkomme, so wäre ihr Begehren, E. E. Rat möchte doch mit demselben verfahren wie bishero geschehen und sich darin von den Herrn Predigern noch jemand anders das geringste nicht vorschreiben lassen, auch das geringste nicht ändern lassen, und daß auch dem einen als dem andern und den Reichen als den Armen beschehen möchte. Sie wären erbietig, Gut, Leib und Blut bei E. E. Rate aufzusetzen, da diesfalls dem Rate nicht was angemutet werden möchte."

[2]) M. d. h. V. X. S. 153.

lang war es auch, daß Pechlin seines Pfarramtes enthoben und für seine Stelle eine Neuwahl angesetzt wurde. Pechlin selbst hatte diesen plötzlichen Verlust seines Amtes veranlaßt. Beiläufig hatte er erklärt, das weitere Verweilen in Osnabrück, dieser aufrührerischen Hexenstadt, behage ihm nicht mehr. Pelzer und der Rat hatten ihn daraufhin beim Worte genommen und seines Amtes enthoben. Keineswegs jedoch dachte Pechlin daran, seine angebliche Absicht, Osnabrück zu verlassen, auszuführen. Er blieb und erwarb sich durch das gegen ihn angewandte Gewaltverfahren die weitgehendste Sympathie seiner Gemeinde. Seine ganze Kraft und Zeit wollte er jetzt der Schürung weiterer Erbitterung gegen Pelzer widmen.

Diese äußerliche Verdrängung Pechlins aus seinem Amte war Pelzer noch ziemlich leicht gelungen. Weit schwieriger waren die Verhandlungen mit Grave, der das Superintendentenamt an St. Marien inne hatte. Seine Stimme galt viel in der Bürgerschaft. Pelzer wußte, welche Gefahr in weiteren Angriffen Graves gegen seine Person lag. Geschickt suchte er sich mit diesem Manne gütlich auseinanderzusetzen. Anfangs waren alle seine Bemühungen vergebens. Erfolg hatte er erst, als er den alten Pastor Haslage um seine Unterstützung bat. Dieser wußte den Superintendenten zu einem Vergleich mit dem Bürgermeister zu bestimmen. [1])

---

[1]) Ratsprotokolle Band XII:

„Anno 1639, den 24. Augusti, vor den sämmtlich zu Rat gehörigen Ständen:

Demnach wegen Versperrung der Kirche zu St. Marien eine Zeit hero vergeblich verschiedentliche jedoch vergebliche Traktaten und weilen man gesehen, daß man die Sache nirgends bringen könne, hatte man die Sache auf der sämmtlichen zu Rat gehörigen Stände Gutachten und Belieben Herrn Mag. Haslagen als Unterhändlern und Schiedsmann anhero fordern lassen, der auch darauf sich einge-

Am Bartholomäustage 1639, dem Tage des Erntedankfestes, sollte die Marienkirche wieder geöffnet werden. Volle Einigkeit schien zwischen Pelzer und Grave zu bestehen. Da wurden durch einen Streitpunkt wieder alle Bemühungen des Bürgermeisters, über die Geistlichkeit die Oberhand zu gewinnen, in Frage gestellt. Grave wies die Zumutung, seinen Amtsbruder Pechlin fallen zu lassen, entschieden zurück. Dieser hatte immer wieder betont, daß er auf sein Amt als Geistlicher nicht verzichtet habe und seine Entsetzung daher eine Ungerechtigkeit sei. Grave hatte ihm bislang treu zur Seite gestanden. Lange konnte er sich nicht entschließen, gegen seine Ueberzeugung zu handeln, sich mit Pelzer auszusöhnen und dessen Wirken als makellos hinzustellen. Aber Pelzer drang durch. Als schon der Abbruch der Verhandlungen drohte, ging Grave auf die Forderungen des Bürgermeisters ein. Am 26. August kam es zu einer Verständigung. Beide Parteien kamen sich entgegen. Pechlin sollte sein altes Amt wieder erhalten. Pelzer erreichte, „daß von nun an beide Prediger das Schelten ganz unterlassen und lauter Gottes Wort predigen, oder sogleich ihrer Stellen entsetzt werden sollten". [1]) Es könnte den Anschein haben, als ob die Stellung Pelzers nach diesem Erfolge gegenüber der Geistlichkeit neugefestigt gewesen wäre. Aber nur äußerlich war dies der Fall. Die Prediger dachten nicht daran, die eingegangenen Bedingungen zu erfüllen. Unentwegt setzten sie ihre Angriffe fort, besonders als der Boden in Osnabrück hierfür immer geeigneter wurde.

---

stellt und der Sache einen Anfang gemacht und die Sachen so weit gebracht, daß Herr Mag. Grave sich erklärt, daß er sich dem Rate submittieren wollte, auch in seinen Predigten alles was bishero passieret und vorgelaufen, auch alles Schmähens und Stichelns enthalten wollte."

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 209.

Pelzer wagte nicht, Grave und Pechlin ihrer Stellen zu entsetzen, seitdem auch die schwedische Regierung unter Gustav Gustavson auf ihre Seite getreten war. Diese erst war es, die Pelzers Herrschaft ein Ende machte. Ihrem Erstarken müssen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit widmen.

Kapitel IV c.

Das Erstarken der Schweden.

Schon während der Jahre 1636 und 1637 hatte es sich stets darum gehandelt, wer über die größte Macht in Osnabrück verfügte, Pelzer oder die Schweden. Vorläufig hatte der Bürgermeister seine Autorität zu wahren gewußt. So hatte er auf den Befehl Gustav Gustavsons, der Frau Modemann eine Verteidigung zu gewähren, keine Rücksicht genommen. Bislang hatte der Schwede es nicht für angebracht gehalten, an Pelzer wegen der Nichtbeachtung seiner Gebote Vergeltung zu üben. Weniger sichtbarer Erfolg war dem Bürgermeister aber schon bei den sonstigen Uebergriffen des schwedischen Residenten zuteil geworden. Immer wieder suchte dieser außer der Kontribution für seine Truppen den Bürgern neue Steuerlasten aufzuerlegen. Im Anfange der schwedischen Herrschaft mußte das Stift Osnabrück monatlich 6000 Taler an Kontributionsgeldern zahlen, wovon die Stadt ein Sechstel zu tragen hatte. Gustavson bemühte sich, diese Forderungen noch höher zu schrauben.

Dem Vorgehen Pelzers in den Hexenprozessen trat er auch jetzt noch nicht entschieden entgegen, weil dieser sich damals in der Stadt allgemeiner Beliebtheit erfreute. Von Gustav Gustavson war es politisch klug, eine Weile mit Pelzer zusammenzuarbeiten. Dieselbe Haltung beobachtete auch die schwedische Regierung in Stockholm. Der Reichskanzler Axel Oxenstierna erklärte in einem Erlaß am 23. Oktober

1636, er wolle sich nicht in die städtischen Angelegenheiten Osnabrücks einmischen.

Sehr günstig war es in der Folge für Pelzer, daß der kriegslustige Gustavson fast dauernd außerhalb der Mauern Osnabrücks weilte. Charakteristisch für Gustavson war seine dauernde Geldnot. Die Einkünfte aus dem Bistum hatten ihm nie genügt. Sie waren noch dadurch geschmälert, daß der nördliche Teil des Landes, besonders das wichtige Fürstenau, in Händen der Kaiserlichen war. Um seine Kassen zu füllen, stellte er im Dezember 1637 an den Osnabrücker Rat die Forderung, ihm eine neue Viehsteuer auszuzahlen. Pelzer lehnte diesen Antrag nicht direkt ab, doch wußte er die Auszahlung der Steuer bis zur nächsten allgemeinen Versammlung der Stände aufzuschieben.[1] Tatsächlich hatte er aber schon mit der Bewilligung der Forderung vor den Schweden den Rückzug angetreten. Bald wurde seine Stellung weiteren Erschütterungen ausgesetzt.

Seit dem Jahre 1638 trat im Verhältnis Pelzers zu den Schweden allmählich eine Wandlung ein. Vorbereitet wurde sie durch den Gegensatz des Stadtoberhauptes zu Modemann und der Geistlichkeit. Wohl gab Pelzer sich nach seiner Neuwahl am 2. Januar 1638 die erdenklichste Mühe, die städtischen Finanzen in Ordnung zu halten. Die Erhöhung der Akzise aber war ein vergebliches Mittel.[2]) Auch hierdurch war es Osnabrück nicht möglich, die stets größer werdenden Kriegslasten aufzubringen. Alle Schuld für die Neubelastung wurde von den Bürgern Pelzer zugeschrieben. Der Vorwurf blieb ihm nicht erspart, daß er durch seine Maßnahmen das Volk bedrücke. Hinzu kam, daß im Laufe des Jahres 1638 unaufhörlich schwedische

---

[1]) M. d. h. V. XII. S. 218.

[2]) Stüve-Friderici. III. S. 198.

Truppen in die Stadt strömten. 1634 lag nur ein schwedisches Regiment in Osnabrück; Anfang 1638 aber hatte sich diese Zahl auf vier erhöht.[1] Neue Forderungen traten hierdurch täglich an den Bürgermeister heran. Unmöglich konnte er allen gerecht werden. Allein für die schwedischen Reiter betrugen die Verpflegungskosten monatlich 5000 Reichstaler.

Dennoch blieben die Beziehungen der Stadtverwaltung zur schwedischen Landesregierung noch längere Zeit normal. Dies lag daran, daß der Vertreter Gustav Gustavsons, Hermann von Müntzebruch, selbst in Osnabrück seine Heimat hatte. Als treuer Lutheraner teilte er die Politik Pelzers, eine Rückkehr Franz Wilhelms mit allen Mitteln zu verhüten. Zwischen dem Bürgermeister und Gustavson hatte er bislang den erfolgreichen Vermittler gespielt und dem Gegensatz beider Männer seine Schärfe genommen. Der Frühling 1638 jedoch brachte auch der Stellung Müntzebruchs eine ernste Gefährdung. Die Kaiserlichen zogen damals aus Süddeutschland alle entbehrlichen Kräfte zusammen. Ihr Plan war, in Nordwestdeutschland beginnend, die schwedische Macht bis an die Ostsee zurückzudrängen. Der Erfolg war auch auf ihrer Seite. Banér mußte sich bis nach Mecklenburg zurückziehen. Erst als er eine Neuordnung seines Heeres vorgenommen hatte, gelang es ihm im Sommer 1638, den kaiserlichen General Gallas wieder über die Elblinie zu werfen.

In Westfalen und im Bistum Osnabrück blieb vorläufig die Lage für die Schweden ungünstig. Während der kaiserlichen Erfolge hatte stets die Gefahr einer neuen Belagerung gedroht. Franz Wilhelm und seinen Freunden hätte es damals ein Leichtes sein müssen, sich in den Besitz

---

[1]) M. d. H. V. XII. S. 220.

Osnabrücks zu setzen. Doch wußten sie nicht schnell genug zu handeln und verpaßten die günstige Gelegenheit. Der schwedische Kommandant Oberst Lumbsdain suchte währenddessen die Verteidigungsmittel der Stadt schleunigst zu verstärken. Dem Hauptbefestigungswerke, der Petersburg, wandte er seine besondere Aufmerksamkeit zu. Daneben wurde die 1635 erbaute Vitischanze verstärkt.[1]) Die Zahl der eigenen Truppen schien Lumbsdain nicht genügend, die nötigen Arbeiten schnell auszuführen, und da Pelzer zu völliger Untätigkeit verurteilt war, zog der schwedische Kommandant kraft eigener Machtvollkommenheit die Bürger zu Verteidigungsarbeiten heran. Dieser und nicht der Bürgermeister war augenblicklich in der Stadt die maßgebende Persönlichkeit. Auch an Sonntagen mußten sich die Bürger an den Arbeiten auf den Stadtwällen beteiligen. Um vor Ueberfällen durch kaiserliche Truppen sicher zu sein, ordnete der Kommandant einen strengen Wachdienst an. Abends um 9 Uhr wurden die Tore geschlossen. Neue Geschütze wurden hergestellt und fanden auf den Wällen Aufstellung.

Das Vertrauen des Obersten Lumbsdain zu Bürgermeister Pelzer war inzwischen geschwunden. Lumbsdain hegte den Argwohn, Pelzer wolle die Schweden allmählich aus Osnabrück verdrängen. Er glaubte, der Bürgermeister sei in Verbindung mit dem Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg getreten, der sich 1635 dem Prager Frieden angeschlossen hatte. Ihm wolle er die Stadt in die Hand spielen. Gleichzeitig wurde klar, daß Pelzer fortan auf seine eigene Kraft angewiesen sei, wenn er seine Stellung behaupten wollte.

Auch das gute Verhältnis Pelzers zu Hermann von Müntzebruch nahm ein Ende. Der erste Zusammenstoß mit

[1]) M. d. h. V. XII. S. 224.

Pelzer erfolgte in den gefahrvollen Sommermonaten 1638. Osnabrück war damals völlig von der Außenwelt abgeschnitten. Die natürliche Folge war, daß die Preise der Lebensmittel eine bedenkliche Höhe erreichten. Von größter Wichtigkeit war es, wer die Verpflegung der 1637 angeworbenen und in der Stadt einquartierten Reiter tragen sollte. Der schwedische Statthalter suchte die ganze Summe der Stadtkasse zur Last zu legen. Widerspruch Pelzers gegen diesen Plan war vergebens. Hermann von Müntzebruch drohte sogar, allen, die sich ihm widersetzen würden, eine Kugel durch den Kopf zu jagen.[1]) Sein Mißerfolg ließ Pelzer weiter an Rückhalt in der Bürgerschaft verlieren, und Pelzer war gezwungen, den schwedischen Befehlen zu entsprechen.

Im Jahre 1636, während des Prozesses gegen Frau Modemann, hatte der Bürgermeister keinen Augenblick daran gedacht, auf die Weisungen Gustavsons einzugehen. Nach der Wiederaufnahme der Hexenprozesse jedoch 1638 reichte der schwedische Statthalter, der Drost Werpup und die fürstlichen Räte gegen Pelzer bei dem im Felde befindlichen Gustavson Beschwerde ein. Sie wiesen darauf hin, daß Pelzer bislang nie ihre Verordnungen beobachtet habe, und baten Gustavson um sein Eingreifen. Diesem kam eine Appellation an seine Person gerade recht. Es bot sich ihm hier die erwünschte Gelegenheit, Pelzer zu zeigen, daß er nicht mehr wie früher alleiniger Herr in Osnabrück sei. Sofort traf der Schwede denn auch seine Maßregeln und befahl, den angeklagten Frauen vor der Folterung eine Verteidigung zu gewähren.[2]) Oxenstiernas Mahnung, sich nicht allzusehr in innere Angelegenheiten Osnabrücks einzumischen, schenkte er keine Beachtung. Vorläufig jedoch

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 198.

[2]) M. d. h. V. X. S. 144.

nahm Gustavson an den hin- und herschwankenden Kämpfen im Reiche weiterhin persönlichen Anteil. Hier fühlte er sich in seinem Elemente. Sein Vertreter in Osnabrück, Hermann von Müntzebruch, entwickelte sich in dieser Zeit zu einem immer entschiedeneren Gegner Pelzers.

Bis Ende Juli 1638 hatte Osnabrück stets in der Gefahr einer Belagerung durch die in Westfalen und im nördlichen Teile des Bistums stehenden kaiserlichen Truppen geschwebt. Erst der Monat August brachte Hilfe. Im Reiche hatte Banér die Kaiserlichen unter Gallas über die Havel und Elbe zurückgetrieben. General King mit schwedischen Truppen näherte sich bald darauf Osnabrück. Hier traf er sich mit dem Pfalzgrafen Karl Ludwig, der von Meppen heranrückte. Beide Heeresteile rückten nach ihrer Vereinigung in Osnabrück ein. Die Stadt war mit Soldaten überfüllt, für die die Bürger die Quartiere zu stellen hatten. Pelzer hatte wiederum ungeheure Arbeit zu leisten. Dabei wurde seine Tätigkeit ihm dadurch erschwert, daß er nicht mehr über die Autorität wie früher verfügte. Dennoch bemühte er sich, sein Möglichstes für die Stadt zu tun. In weitgehendem Maße suchte er die Ansprüche der jetzt übermächtigen Schweden zu erfüllen. Von ihnen erhielt er den Auftrag, für die Truppen die nötigen Nahrungsmittel herbeizuschaffen.[1]) Widerstand war unmög-

[1]) Ratsprotokolle Band XII:

„Jovis, den 16. Augusti 1638 Coram senatu und den zu Rat gehörigen Ständen proponierte Dr. et Consul Pelzer welchergestalt die Herren samt und sonders aus dem gemeinen Gerüchte vernommen hätten, daß die schwed. Völker unter H. Generalleutenant Kingen erster Tage aufbrechen und sich mit andern Völkern konjugieren werden. Inmaßen dann der Vortrab auf des Bischofs Grenze schon angelanget, zu welchem Aufbruch und Konjunktion eine ansehnliche Quantität Brod und Bier gefordert werden, gestalt dann H. Kom-

lich. Die Bürgerschaft mußte die Verpflegung der verhaßten Schweden übernehmen. Damit aber hatte ihre Bedrückung kein Ende. Mehr als vier Wochen, bis Ende September 1638, lagerten die schwedischen Truppen und die des Pfalzgrafen in Osnabrück. Allmählich wurde die Stadt bis auf das Mark ausgesogen. Tiefe Erbitterung verbreitete sich in der Bürgerschaft. Hauptsächlich richtete sie sich gegen den Bürgermeister. Ihm warfen die Bewohner vor, er habe nicht genügend die Interessen Osnabrücks vertreten. Die schwierige Lage Pelzers, der völlig auf sich allein angewiesen war, wurde dabei übersehen.

Die Führer beider Heere wußten, daß sie sich alles erlauben konnten. Sie traten denn auch in der Stadt gewalttätig und verschwenderisch auf. Nach den Strapazen des Krieges gedachten sie die Ruhetage in Osnabrück voll zu genießen. Wegen der Kosten ihres verschwenderischen Lebens machten sie sich keine Sorgen. Hierfür ließen sie die Bürgerschaft aufkommen. Ein Gastmahl reihte sich an das andere. Pfalzgraf Karl Ludwig suchte den schwedischen General King durch die Reichhaltigkeit der bei ihm stattfindenden Gelage noch zu übertreffen. Auch Bürgermeister Pelzer wurde zu einem solchen geladen. Bei dieser Gelegenheit kam es zu einem peinlichen Zwischenfall, der deutlich die gesunkene Macht Pelzers zeigte. Der Oberstleutnant Bojocko von der Wenge, eins der angesehensten Mitglieder der Osnabrücker Ritterschaft, sprach in der Trunkenheit die schwersten Beleidigungen gegen Pelzer aus. Im Beisein des Pfalzgrafen und anderer Offiziere nannte er ihn einen Schelm und erklärte, er würde ihn sofort nie-

---

missarius Brandt dero behuf von ihrer Exltz. vorhero abgefertigt mit der expressen Ordinantz, daß ein Ehrenfester Rat 100 Tonnen Bier und 40 000 ℔ Brod herbeischaffen sollte."

verschießen, wenn er ihn draußen vor den Toren antreffe.[1]) Pelzer wandte sich an den Pfalzgrafen. Bei ihm hoffte er Unterstützung gegen Oberstleutnant Wenge zu finden. Aber Karl Ludwig hatte seine Meinung noch nicht geäußert, als schon der Statthalter Hermann von Müntzebruch in die Angelegenheit eingriff. Er stellte sich auf die Seite des Wortführers der Ritterschaft und wies Pelzers Beschwerden mit Entschiedenheit zurück. Sein Eintreten für Wenge war darauf zurückzuführen, daß erst durch dessen Einfluß die Osnabrücker Ritterschaft 1634 Gustav Gustavson den Eid geleistet hatte.[2]) Müntzebruch hoffte durch dieses Vorgehen gegen Pelzer das Vertrauen Gustavsons zu seiner Amtsführung zu stärken. Pfalzgraf Karl Ludwig konnte keine

---

[1]) Ratsprotokolle Band XII:

„Solis, den 16. Septembris anno 1638 in senatu referierte Dr. D. et Consul Pelzer welcher gestalt sich zugetragen bei J. Chürpfälzl. Dhlt. Gastmahl, als in loco honestissimo et privilegirto, daß H. Obristlieutenant Wenge in Anhörung und Conspectu J. Dhlt. und anderer vornehmer Cavallieren gegen s. e. P. und seine H. Kollegen herausgefahren und dem Rate in particulari et genere gröblich injurieret und mit Schelmen heraußer gefahren, S. E. W. geduzet und geredet, wenn er ihn außer der Pforten hätte, wollte er ihm vor den Kopf schießen."

[2]) Ratsprotokolle Band XII:

„Martis, den 18. Septembris anno 1638. Referierte De. Doct. et Consul Pelzer demnach H Obristleutnant Wenge einen E. Rat bei J. Churpfälzischen Dhlt. vorgestern gröblich injurieret, in specie auch etliche particulier Personen mit starken Drohworten zugesetzet, dahero dann ein E. Rat geursachett worden, solches J. Chürfrl. Dhlt. zu klagen und ihnen resp. Gegenbericht darauf zu tun, inmaßen der H. Bürgermeister sich dahin verfüget und wie sie dahin hätten J. Dhlt. viele hohe Offiziere bei sich gehabt . . . Darauf aber der Herr Statthalter nicht unterlassen, sich hinzuzubringen und H. Obristen Leut. entschuldigen wollen, insonderheit aber dabei monieret, daß der H. Obristleutnant diese Ritterschaft dahin bewogen hätte, daß sie H. G. Gustavi den Eid abgeleget."

andere Meinung als der Statthalter hegen, weil er zu der Durchführung seines Planes, das väterliche Erbe wiederzuerobern, auf die schwedische Unterstützung angewiesen war. Er ermahnte Wenge nur, in Zukunft derartige Aeußerungen gegen Pelzer und den Rat möglichst zu unterlassen.[1])

Das Verhalten der Führer wirkte auf die einquartierten Soldaten selbst ein. Täglich kamen Uebergriffe gegen die Bürger vor. Diese und Pelzer waren froh, als Ende September endlich die Schweden abrückten, um Lemgo zu erobern. Bald zeigte sich jedoch, daß General King und Pfalzgraf Karl Ludwig die lange Ruhepause in Osnabrück nicht genügend zur Neuordnung des Heeres ausgenutzt hatten. Am 7. Oktober 1638 wurden sie von den Kaiserlichen unter Hatzfeldts Führung bei Blotho an der Weser ereilt und völlig geschlagen. Oberst Lumbsdain wurde gefangen genommen. Nur mit Mühe konnte King die Reste seines Heeres sammeln. Für Pelzer und die Osnabrücker Bürger schien wieder die Gefahr einer Belagerung der Stadt durch die Kaiserlichen zu drohen. Hinzu kam, daß die Schweden jetzt außer Osnabrück nur wenige kleinere feste Plätze westlich der Weser in Besitz hatten. In diesen aber traten sie mit größter Härte auf, um etwaige feindliche Elemente niederzuhalten. Bürgermeister Pelzer wurde noch mehr als früher beiseite geschoben. General King war der eigentliche Machthaber. Sein erstes Bestreben war, den Befestigungswerken Osnabrücks eine noch größere Stärke zu geben, als es im Sommer desselben Jahres geschehen war. Neue Einquartierung bedrückte die Bürger, da sich in der Stadt zwei schwedische Reiterregimenter sammelten. Die schwedische Regierung jedoch beging bald darauf einen gro-

---

[1]) Ratsprotokolle Band XII heißt es: 6... H. Obristenlieutenant Wenge anzudeuten, Hand und Mund und alle Tätlichkeiten gegen einen E. Rat sowohl in genere als in particulari zu halten."

ßen Fehler, als sie General King nach Schweden abberief. Vorläufig war für ihn kein geeigneter Nachfolger zu finden. General Kratzenstein, der den Befehl über die schwedischen Truppen übernahm, zeigte sich seiner Aufgabe nicht gewachsen. General Hatzfeld, der Führer der Kaiserlichen, suchte denn auch diese Lage auszunutzen und Osnabrück zu gewinnen. Von Minden und Bremen her rückten seine Truppen gegen die Stadt heran. Am 12. Oktober schon, kaum acht Tage nach der Schlacht bei Blotho, war jegliche Lebensmittelzufuhr von außen abgeschnitten. Am 15. Oktober lagerten die kaiserlichen Truppen vor der Stadt. [1]) Osnabrück schwebte in größter Bedrängnis. Nichts deutete darauf hin, daß Pelzer noch die Geschäfte eines Bürgermeisters führte. Und doch mußte eine etwaige Kapitulation der Stadt auch ihn schwer in Mitleidenschaft ziehen. Die Rückkehr Franz Wilhelms war dann sicher und damit auch sein eigener Sturz. Noch einmal ging diese Gefahr vorüber. Die Kaiserlichen vermochten nicht, eine regelrechte Belagerung Osnabrücks durchzuführen. Einesteils stand ihnen hierzu nicht die genügende Truppenzahl zur Verfügung, anderseits schlugen die Kriegsverhältnisse im Reiche zu ihren Ungunsten um. Banér, der schwedische Oberbefehlshaber, hatte im Januar 1639 den kaiserlichen General Gallas wieder aus Sachsen und Brandenburg vertrieben. [2]) Hatzfeld mußte daraufhin die Einschließung Osnabrücks aufheben, um Gallas zu unterstützen. Die Schweden waren wieder die Herren in Westfalen und im Osnabrücker Bistum. Für Pelzer war ein selbständiges Handeln bei der erdrückenden Macht der Schweden unmöglich.

Ja Oberst Lydert Hinderson, der, wie erwähnt, [3]) am

---

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 200.

[2]) M. d. h. V. XII. S. 227.

[3]) vgl. oben S. 99

29. Mai an Stelle des bei Vlotho gefangenen Lumbsdain den Befehl über die schwedischen Truppen übernommen hatte, trat noch energischer als sein Vorgänger gegen Pelzer auf. Die Verpflichtung der Bürger, die schwedischen Truppen in Quartier zu nehmen, stellte er als selbstverständlich hin. Im Weigerungsfalle wandte er Gewalt an. Er verlangte von dem Osnabrücker Rate, im sonntäglichen Kirchengebete auch die Königin Christine von Schweden einzuschließen. [1]) Es ist uns nicht überliefert, ob er seine Forderung durchsetzte.

Bald zeigte sich in voller Deutlichkeit, daß dem Bürgermeister die Zügel ganz entglitten waren. Um sich weiter in seiner Stellung gegen die Angriffe Modemanns und der Geistlichkeit zu halten, mußte er sich nach einem Rückhalt umsehen. Diesen konnte ihm allein die schwedische Macht in Osnabrück bieten. — Nur die äußerste Not konnte den früher so selbstbewußten Mann dahinbringen, den schwedischen Kommandanten, Oberst Lydert Hinderson, um Unterstützung zu bitten, zumal gerade dieser eben noch die weitgehendsten Forderungen an ihn gestellt hatte. Dem Bürgermeister selbst ging durch diesen Anschluß an die Schweden der Rest seines Ansehens in der Bürgerschaft verloren. Oberst Lydert Hinderson dagegen war der Hilferuf des Bürgermeisters sehr willkommen. Es bot sich ihm hier die Gelegenheit, die auch ihm gegenüber oft widersetzlich auftretende Geistlichkeit zu demütigen. War ihm dies gelungen, so schien es ihm ein Leichtes, auch Pelzer zu verdrängen. Hinderson bestimmte deshalb: „Vor allem die Kirche zu schließen, so mache man es auch in andern Städten; auch werde das am sichersten die Prediger beugen. Mit dem Statthalter wolle er selbst sprechen, daß auch dort

[1]) M. d. H. V. XII. S. 228.

die Prediger abgewiesen würden; doch müsse man mit dem Hexenprozesse fortfahren." [1]) Aber nur anscheinend war dem Bürgermeister Erfolg zuteil geworden. In Wirklichkeit hatte er sich nur durch Anschluß an und durch Unterordnung unter die schwedischen Machthaber zu halten gewußt.

Gustav Gustavson kehrte im Oktober 1639 nach Osnabrück zurück und trat die Regierung selbst wieder an. Pelzer bekam seine Anwesenheit bald zu fühlen. Er und die Bürger waren seiner Willkür preisgegeben. Die Lasten der Stadt stiegen weiter. Die Bürger wurden wieder zur Arbeit an den Befestigungswerken herangezogen. Monatlich mußte die Stadt hierfür 400 Taler aufbringen, wozu noch die regelmäßigen Beträge der Kontribution und 1240 Taler an Servisgeldern kamen. [2])

Die Wechselfälle des Krieges im Reiche machten sich sodann auch in Osnabrück bemerkbar. Im Sommer 1639 war es den Schweden gelungen, das den Hauptpaß des Teutoburger Waldes beherrschende Bielefeld zu nehmen. Sie mußten aber schon im Herbste die Stadt wieder aufgeben. Die hier freigewordene Besatzung strömte indessen größtenteils nach Osnabrück, das nun von schwedischen Truppen wimmelte. Pelzer konnte von vornherein nicht seine Absicht, die auf eine Besserung der Lage der Bürger durch gerechte Verteilung der Einquartierung hinzielte, dem herrischen Gustavson gegenüber durchsetzen. Die früher schon durch die Hexenprozesse begonnene Auswanderung nahm jetzt einen solchen Umfang an, daß von 1786 Haushaltungen, die 1623 in der Alt- und Neustadt vorhanden waren, jetzt nur noch 830 bestanden. [3]) Dazu kam, daß Gustav Gustavson

---

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 206; vgl. oben S. 119.

[2]) Stüve-Friderci. III. S. 209.

[3]) Hoffmeyer, Gesch. der Stadt u. des Rgbez. Osn. S. 95.

die Zahl seiner Truppen durch stete Werbungen zu erhöhen suchte, und da seine eigenen Geldmittel hierzu nicht ausreichten, so scheute er sich keinen Augenblick, die nötigen Beträge von Pelzer aus der Stadtkasse zu verlangen.[1] Eine Verweigerung des schwedischen Antrages durfte der Bürgermeister nicht wagen, da er dann bei dem Jähzorne Gustavsons seine sofortige Amtsenthebung befürchten mußte. Anderseits war ihm die Aufbringung des Geldes schon deshalb unmöglich, weil die Stadtverwaltung selbst nicht über die geringsten Mittel verfügte. Der hierüber mit dem schwedischen Gewalthaber entstehende Streit dehnte sich bis Ende 1639 aus und leitete mit zum Sturze Pelzers über.

Kapitel IV d.

Die Entwicklung und Kräftigung des Widerstandes der Bürgerschaft.

Seit 1638 hatten Pelzers Gegner dauernd an Boden gewonnen. Seinem ursprünglichen Feinde Modemann war die Geistlichkeit und jetzt auch die schwedische Regierung unter Gustav Gustavson beigetreten. Dennoch hatte sich der Bürgermeister bislang zu halten vermocht, da die Einwohner Osnabrücks ihm großenteils treu zur Seite gestanden hatten. Besonders die niederen Schichten der Bürgerschaft gewährten ihm während des Prozesses gegen Frau Modemann und Ameldung tatkräftigste Unterstützung. Bald aber trat hervor, daß Pelzer bei seiner allmächtigen Stellung in den Hexenprozessen kein Maßhalten finden konnte. Vor allem die vornehmen Familien schwebten in beständiger Gefahr. In ihren Kreisen regte sich denn auch der erste Widerspruch gegen Pelzer. Offen gegen ihn aufzutreten, konnten sie noch nicht wagen. Sie suchten sich vielmehr vor ihm

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 210.

zu retten, indem sie dem Beispiele vieler folgend mit ihren Familien Osnabrück verließen.[1]) Von den Städten aus, in denen sie Zuflucht gefunden hatten, nahmen diese alteingesessenen Osnabrücker die Agitation gegen Pelzer auf. Noch im Sommer 1637 beherrschte Pelzer den Rat so, daß dieser allen seinen Forderungen nachkam. Das zeigte sich in dem Beschlusse vom 16. August 1637, durch den Pelzer Vollmacht zur weiteren Fortsetzung der Hexenprozesse erhielt.[2])

Seit 1638 jedoch fingen die Einwohner an, sich über die Maßnahmen Pelzers zu beklagen. Anlaß hierzu gab die stete Einquartierung und die Vermehrung der schwedischen Truppen, die sich immer mehr als Herren fühlten und für die Bürger die Höhe der Verpflegungskosten dauernd wachsen ließen. Hinzu kamen die häufigen Kontributionen. Die verwilderten Söldner übten ferner auf die Bewohner einen schlechten Einfluß aus, sodaß deren Moral teilweise auf eine niedrige Stufe herabsank. Wie die Soldaten, begannen sie das platte Land zu brandschatzen. Pelzer bemühte sich ernstlich, durch Polizeiverordnungen dem drohenden Verfall zu steuern. Die Bürger aber erkannten diese Maßregeln nicht an. Sie sahen darin nur eine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit. Sie begannen sich gegen den Bürgermeister in einen Widerstand einzuleben, der eine unparteiische Betrachtung der schwierigen Stellung Pelzers nicht mehr zuließ. Der Stadtkasse war es bei ihren augenblicklichen geringen Einnahmen nicht möglich, die Lasten des vergangenen Jahres zu begleichen. Um wenigstens die nötigsten Geldmittel zu erhalten, blieb Pelzer daher als einziges Mittel die Erhöhung der Verpflegungskosten für die Trup-

[1]) M. d. h. V. X. S. 139.
[2]) M. d. h. V. X. S. 141.

pen und der Accise.[1]) Dieser Plan zog ihm den unversöhnlichen Haß der Bürgerschaft zu. Neben Pelzer verdächtigte das Volk auch andere städtische Beamte. So wurde der Kämmerer Manto Dalde, der stets seinem Amte gewissenhaft vorgestanden hatte, ein Bürgerverderber genannt.[2]) Dem Bürgermeister selbst machte es zum Vorwurf, sein einziges Ziel sei, die Bürger zu bedrücken.

Auch die Erhöhung der Accise genügte nicht, die Ausgaben der Stadt zu decken. Stetig wuchsen die für die schwedischen Truppen zu leistenden Geldsummen. Anfang 1638 hatte die Stadt für die Reiter allein, wie erwähnt wurde, monatlich 5000 Taler zu zahlen.[3]) Der Unwille der Bürgerschaft erhielt neue Nahrung, als sie im Frühjahr dieses Jahres zu den Befestigungswerken gegen einen drohenden Angriff der Kaiserlichen herangezogen wurde. Die Schuld hierfür schob sie wieder ungerechterweise ihrem Bürgermeister zu, der selbst schon damals den Schweden gegenüber keine eigene Meinung mehr hatte. Ihren Höhepunkt erreichte die Erregung, als im August 1638 neben den schwedischen Truppen auch die des Pfalzgrafen Karl Ludwig sich in Osnabrück sammelten. Wohl wurde diese Heeresgruppe in der Schlacht bei Vlotho entscheidend geschlagen. Nach der Niederlage aber fluteten die Truppen größtenteils in aufgelöstem Zustande nach Osnabrück zurück.[4]) Pelzers Macht reichte nicht hin, die Bürger vor Gewalttaten zu schützen. Diese erkannten seine Schwäche, und in Zukunft kamen sie seinen Weisungen nicht mehr nach.

Besonders zeigte sich die Ohnmacht des Bürgermeisters, als Ende 1638 sieben schwedische Regimenter in der Stadt

[1]) M. d. h. V. XII. S. 219.

[2]) Stüve-Friderici. III. S. 197.

[3]) Stüve-Friderici. III. S. 198 u. M. d. h. V. XII. S. 224.

[4]) vgl. S. 144.

einquartiert lagen. Pelzer lag es ob, für ihre Verpflegung Sorge zu tragen. Bis zur gänzlichen Erschöpfung der Stadtkasse suchte er den schwedischen Forderungen nachzukommen. Er wußte, daß eine etwaige Erhöhung der städtischen Steuern die Bürger nur noch mehr gegen ihn aufbringen werde. Um neue Beträge zu erhalten, machte Pelzer im Rate den Vorschlag, jeder Bürger solle eidlich sein Vermögen angeben. Nach dessen Höhe sollten die Beihülfen des einzelnen für die Verpflegungskosten der schwedischen Truppen abgestuft werden. Indessen nur die niedere Bevölkerung zeigte Verständnis für seinen Vorschlag. Offenen Widerspruch erhob die Geistlichkeit, stillen die Begüterten in der Stadt. Ihrer Meinung nach hatte Pelzer die ganzen Kosten auf ihre Schultern allein abwälzen wollen. Dieser sah ein, daß er seinen Plan nicht verwirklichen könne. Er mußte ihn fallen lassen. [1])

Der Streit zwischen Pelzer und der Osnabrücker Geistlichkeit trug wesentlich zur Abnahme seiner Beliebtheit bei. Die Gemeindemitglieder von St. Marien hatten sich in ihrer Parteinahme gespalten. Ein Teil blieb Pelzer treu, der andere hingegen stand vollkommen auf der Seite seiner Geistlichen. Die Schließung ihres alten Gotteshauses, wodurch Pelzer die Prediger zum Nachgeben zwingen wollte, erregte tiefste Entrüstung. Nie hatte ein Bürgermeister wie dieser gleich einschneidend in religiöse Angelegenheiten eingegriffen. Entschieden weigerten sich die Gemeindeglieder, seinem Vorschlage entsprechend, am Gottesdienste in der St. Katharinenkirche teilzunehmen. Am 12. August 1689 erbaten die eingesessenen Bürger der St. Marienkirche vielmehr in einem Schreiben an Pelzer die Wiederöffnung ihrer Kirche. [2])

---

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 200.

[2]) Ratsprotokolle Band XII.

Vorerst kam es Pelzer noch zustatten, daß ein Teil der Gemeinde und besonders des Rats eine persönliche Abneigung gegen den Pastor Pechlin hegte. Trotzdem wagte er es nicht, bei den gerade wegen des Widerstandes der Geistlichkeit neu begonnenen Hexenprozessen selbständig vorzugehen. Er verhielt sich passiv, ließ die Bürgerschaft allein handeln und die Verantwortung übernehmen. Ihrem Erstarken leistete er auf diese Weise, ohne es zu wollen, selbst Vorschub.

Ueberhaupt sehen wir ihn jetzt stärker um die Gunst des niederen Volkes werben. Noch einmal wollte er es von seiner Unparteilichkeit überzeugen. Als eins seiner letzten Opfer suchte sich Pelzer im August 1639 eine Frau aus den Kreisen seiner Anhängerschaft aus: Sara von Gülich:[1]) die Schwester des Predigers Bernhard von Gülich, der seit Pelzers Wahl zum Bürgermeister auch während der Hexenprozesse für ihn eingetreten war. Als äußere Begründung der gleichzeitig erfolgenden Verhaftung der Frau Sara Baumeister, einer Enkelstochter des früheren Bürgermeisters Hammacher, gab er an, sie erfolge „nicht allein wegen ihrer Schuld, sondern auch um die Privilegien der Stadt Osnabrück zu konservieren.“[2]) Aber auch dieser Hinweis auf sein Eintreten für die Vorrechte der Vaterstadt blieb jetzt ohne Wirkung. Der Einfluß Modemanns hatte das Volk mit neuem Geiste erfüllt. Die Bürger sagten sich von Pelzer, ihrem einstigen Machthaber, los. Ihre Trennung von ihm wurde Ereignis.

Sein Ende als Bürgermeister stand bevor. Vier Jahre war es ihm unter steten Kämpfen gelungen, sich an der Spitze Osnabrücks zu halten. Nur zwei Jahre hiervon war sein eigener Wille in den städtischen An-

[1]) M. d. h. V. X. S. 153; vgl. S. 124 oben.
[2]) M. d. h. V. S. 154.

gelegenheiten maßgebend gewesen. Schon seit 1638 ließ sich jedoch das allmähliche Erstarken der Gegnerschaft verfolgen. Anfangs freilich hatte Pelzer voll Zuversicht den Kampf gegen sie aufgenommen und auch öfter Erfolg gehabt. Vielleicht wäre ihm auch der Endsieg zugefallen, wenn die Widersacher auf seine eigenen Landsleute beschränkt geblieben wären. Das Hinzutreten der Schweden jedoch, die durch ihre Truppen eine wirkliche Macht in Händen hatten, brachte Pelzer völlig ins Hintertreffen. Ihren Forderungen konnte er nicht ernstlich entgegentreten, nun er auch die Sympathien seiner Mitbürger verloren hatte. Die letzten Monate des Jahres 1639 führte seine Macht nur noch ein Scheindasein. Die Rückkehr des schwedischen Residenten Gustav Gustavson nach Osnabrück und seine sofort einsetzenden Gewaltmaßregeln machten diesem dann ein plötzliches Ende.

Kapitel V.

Der Sturz Pelzers.

Der schwedische Reichsrat unter Axel Oxenstiernas Leitung hatte, wie erwähnt, 1633 die Verwaltung des Bistums Osnabrück dem Grafen Gustav Gustavson von Wasaburg übertragen. Sein Tatendrang jedoch hatte diesen nicht lange in dem ihm anvertrauten Ländchen verweilen lassen. Er hatte ihn hinausgetrieben in die Wirren des großen Krieges. An der Spitze eines Reiterregiments war er an den wechselvollen Kämpfen in Norddeutschland beteiligt. Das Bistum Osnabrück sah er nur als Geldquelle an und schraubte dort allmählich seine Forderungen immer höher. Nur vorübergehend weilte er selbst in der Stadt.

Da trat in den letzten Monaten des Jahres 1639 eine plötzliche Aenderung ein. Gustav Gustavson fühlte sich von der schwedischen Regierung zurückgesetzt. Denn nicht ihm, sondern dem General Königsmarck war nach der Entlassung

Kings das Kommando über die schwedischen Heeresteile in Nordwestdeutschland übertragen. Beleidigt verließ er das Heer und führte sein Reiterregiment im Oktober 1639 nach Osnabrück in die Quartiere.

Hier kam er in unmittelbare Berührung mit Bürgermeister Pelzer. Von vornherein war es seine Absicht, dessen Stellung ein baldiges Ende zu machen. Gustavson hatte es nicht vergessen, daß 1636 im Prozesse gegen Frau Modemann seinem Befehle erfolgreich Widerstand geleistet war. Auch Pelzers sonstiges festes Auftreten in den Jahren 1636—1638 hatte bei ihm die berechtigte Befürchtung aufkommen lassen, Pelzer könne die schwedische Macht in Osnabrück beiseite drängen. Um so mehr war er erfreut, daß seit 1636 die Angriffe Modemanns Fortschritte gemacht hatten und immer weitere Beteiligung fanden. Schon in den ersten Tagen nach seiner Rückkehr konnte Gustavson sich daher wieder als der eigentliche Herr in Osnabrück ansehen. Pelzer gewährte er nur noch eine Gnadenfrist von wenigen Wochen. — Zwei Monate später, und die Amtszeit des Bürgermeisters war abgelaufen. Diesen Moment hielt der Schwede für den günstigsten, selbst in die Regierung Osnabrücks einzugreifen und der Stadtverwaltung seinen Willen aufzuzwingen.

Es ist anzunehmen, daß auch Pelzer die Schwierigkeiten einsah, die seiner Wiederwahl 1640 im Wege standen. Nicht nur mit der Opposition Gustav Gustavsons hatte er zu rechnen. Fraglich war es ja überhaupt, ob in der Bürgerschaft noch genügend Stimmung vorhanden war, ihn für ein neues Jahr mit der Stadtleitung zu betrauen. Die Bürger hatten noch nicht ihre Meinung geäußert, als schon das Einschreiten Gustavsons erfolgte. Am sogenannten „Handgiftentage", dem 2. Januar 1640, versammelten sich nach alter Sitte die wahlfähigen Bürger frühmorgens auf

dem alten, der Rat auf dem neuen Rathause. Die Tore mußten an diesem Tage geschlossen bleiben. Kein Bürger durfte die Stadt, und Rat und Wähler nicht die Rathäuser verlassen.[1]) Gerade sollte mit dem umständlichen Wahlakt begonnen werden. Da plötzlich lief, allen unerwartet, ein Befehl des Grafen Gustav Gustavson ein. In kurzen, bestimmten Worten verbot er eine Wiederwahl der Bürgermeister Pelzer und Voß.[2]) Allgemeine Bestürzung ergriff die Wähler. Wohl hatte ihre Mehrzahl schon seit längerer Zeit mit dem Bürgermeister gebrochen, und auch ohne das schwedische Verbot wäre seine Wiederwahl sehr fraglich gewesen. Jetzt aber erschien die Wahl in ganz anderem Lichte. Ein verhaßter Ausländer, der nur durch die Glücksfälle des Krieges Herr über das Osnabrücker Land geworden war, wollte auch bestimmend in die inneren Angelegenheiten der Stadt eingreifen. In voller Einigkeit suchten die Bürger diesem Vorhaben zu widerstehen. Nicht für Pelzer setzten sie sich ein. Seine Person war ihnen nebensächlich. Es handelte sich bei ihnen nur darum, jede Bedrohung der selbständigen Verwaltung ihrer Vaterstadt zu verhüten, da ein einmaliger Erfolg der Schweden leicht bei ähnlicher Gelegenheit als ein Präzedenzfall dienen könne. Der Widerstand der Bürger kam Pelzer zu gute. Noch einmal faßte er die Hoffnung einer Wiederwahl.

Sofort nach Eintreffen des schwedischen Befehls hatten die Wähler hiervon dem Rate Mitteilung gemacht. Da

---

[1]) Hoffmeyer, Gesch. der Stadt Osnabr. S. 122 gibt hier eine anschauliche Schilderung des Verlaufes einer Bürgermeisterwahl in Osnabrück.

[2]) Ratsprotokolle Bd. XII. Unter dem 2. Januar 1640 heißt es: „... daß J. G. wider H. D. Pelzern und Jobsten Voß verschiedener Exzessen halber rechtlich prozedieren zu lassen vorhabens, dahero die Churgenossen ihrer ietzo bei vorhabendem Chur vor diesmal vergessen mugten."

beide weder das alte noch das neue Rathaus verlassen durften, wurden der Sekretär Walter Ortmann und der Stadtkämmerer Konrad Abeken zur Wohnung des Grafen an der Domsfreiheit gesandt. [1]) In ihren Gegenvorstellungen wiesen sie darauf hin, Gustavson möge nicht gegen die alten Vorrechte der Stadt und besonders nicht gegen das Privileg Friedrich Rotbarts vom Jahre 1171 verstoßen. [2]) Der Person Pelzers taten sie hierbei keine Erwähnung, machten aber Gustavson darauf aufmerksam, daß ihre Beschwerde nicht eine Neuwahl des alten Bürgermeisters durchsetzen wolle.

Der schwedische Machthaber ging auf das Verlangen der Abgesandten, die Privilegien in Osnabrück aufrecht zu erhalten, ein. Leicht konnte er dies Versprechen geben. Bald aber zeigte sich, daß er nicht daran dachte, es zu halten. Fein abgewogen war Gustavsons Antwort. Den Bürgern entbot er seinen Gruß und wünschte ihnen ein glückliches neues Jahr. Nicht nur zur Aufrechterhaltung der städtischen Vorrechte erklärte er sich bereit, sondern ihre Geltung in Zukunft immer mehr zu stärken. [3]) Durch diese Ver-

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 210.

[2]) Ratsprotokolle Band XII. Nach dem Protokoll vom 2. Januar 1640 erhielten die Abgesandten den Auftrag, „daß J. G. H. geruhen wollten, die Kurgenossen diesertwegen in ihrem Gewissen und in den von den gottseligen Vorfahren an die 360 Jahre ruhiglich hergebrachtes Statutum nicht zu turbieren und betrüben, sintemal dieses auch wider das Privilegium de non evocando, so von Kaisern zu Kaisern approbiert und resp. konfirmieret streiten täte."

[3]) Ratsprotokolle Band XII: „Mit D. Pelzern hätten J. G. anderer Exzessen halber zu sprechen, wir möchten den Kurgenossen sagen, daß J. G. denselben ihren g. Gruß und ein glückseliges Neues Jahr anwünschen täten, und daß sie diese beiden Kerle vor diesmal bei jetzigem Wahl des Rats vergessen möchten, dem J. G. dieselbe dies Jahr über im Stuhle des Rats durchaus nicht geduldenwollten, sintemalen sie wider dieselbe rechtlich prozedieren zu lassen vorhabens

sprechungen hoffte er die Wähler auf seine Seite zu ziehen. Gegen Pelzer hingegen stieß Gustavson die heftigsten Drohungen aus. Nicht eher wolle er ruhen, als bis der Sturz des Emporkömmlings erfolgt sei. Der zweite Bürgermeister Voß spielte für ihn neben Pelzer eine gänzlich untergeordnete Rolle.

Doch Pelzer gewann in der Stunde der höchsten Not seine alte Tatkraft zurück. Obwohl ihm die nötigen Mittel dazu fehlten, wollte er starrköpfig bis zum Aeußersten Widerstand leisten. Er wußte, daß er nach seinem etwaigen Sturze die Rache Modemanns und seiner anderen Gegner, vor der ihn bislang nur seine Stellung als Bürgermeister geschützt hatte, erfahren werde. Die Kraftprobe zwischen Pelzer und Gustavson aber endete, wie nicht anders zu erwarten war, mit dem Siege des Schweden. In der Bürgerschaft war die Erinnerung an die Schreckenstage unter Pelzers Herrschaft wach geworden. Nur noch ein Grund hinderte die Wähler, Pelzer als Bewerber sofort fallen zu lassen: Der Gedanke an die durch die schwedischen Forderungen gefährdeten Stadtprivilegien.

Die Erregung Gustav Gustavsons wuchs infolge aller dieser Verzögerungen. Seine Drohungen wurden heftiger. Bislang hatte er diese nur gegen Pelzer gerichtet und durch Schmeicheleien die Wähler zu gewinnen gesucht. Als diese Mittel jedoch nicht verfingen, versuchte er die Osnabrücker einzuschüchtern. Er äußerte: „Gehorche die Stadt nicht, so wolle er sie in den Grund verderben."[1]) Er wies darauf hin, daß Osnabrück selbst als Festung nicht mehr betrachtet

wären, woferne sie ihro zuwider im Rate sitzen lassen würden, wollten sie doch dieselbe bei den Haaren daraus reißen lassen und wären auch J. G. Meinung, nicht ihnen ihre Privilegia zu schwächen sondern vielmehr zu stärken."

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 211.

werden könne, da es unter dem Feuer der schwedischen Geschütze in der Petersburg stehe.[1]) Zugleich aber war er gewillt, die Sympathien der Bürgerschaft durch ein weitgehendes Zugeständnis zu gewinnen. Er gab ihr das Versprechen, die verhaßte Petersburg abtragen zu lassen, wenn die Bewohner Osnabrücks seinem Befehle, Pelzer fallen zu lassen, nachkämen. Wie wenig es indessen dem Schweden mit seiner Zusage Ernst war, zeigten seine unmittelbaren Uebergriffe nach der Durchsetzung seiner Forderung.

Vorläufig schienen freilich die Wähler noch nicht auf die schwedischen Forderungen eingehen zu wollen. Sie waren immer noch auf dem alten Rathause versammelt. Die Verhandlungen zwischen beiden Parteien dauerten bis zum späten Abend des 2. Januar. Ein Ergebnis wurde nicht erzielt. Gustavsons Ungeduld und Erregung erreichte einen immer höheren Grad. An eine Zurücknahme seiner Forderung dachte er nicht. Gegenüber erneuten Abgesandten der Bürger äußerte er: „Ob die Kürgenossen meinten, daß er die ganze Nacht warten wolle? Eher wolle er sein Haupt nicht zum Schlafe legen, bis der Ausspruch geschehen sei!"[2])

Früh am Morgen des nächsten Tages, am 3. Januar, wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Sogar der Oberst Lumbsdain, der Führer der schwedischen Truppen in Osnabrück, suchte Gustav Gustavson zur Aufgabe seiner Forderungen zu bestimmen. Ihn leitete hierbei die Erkenntnis, daß der zurückgekehrte Resident durch die Amtsenthebung Pelzers nur seine eigene Alleinherrschaft in der Stadt aufrichten wolle. Falls dies gelang, glaubte Lumbsdain die baldige Einschränkung seiner Stellung befürchten zu müssen. Erfolg trug jedoch Lumbsdain bei Gustavson

[1]) Die Petersburg ist die 1629 von Bischof Franz Wilhelm begonnene und 1633 vollendete Citadelle vor der Südostseite der Stadt.

[2]) Stüve-Friderici. III. S. 212.

nicht davon. Dieser befahl vielmehr am Abend den Wählern: „Gegen 10 Uhr sollten sie den Ausspruch tun, oder er wolle sie verderben an Leib und Gut." [1]) Auch diese Drohungen erfüllten jedoch ihren Zweck nicht. Ein neuer Tag mußte zu den Beratungen verwandt werden.

Die Bürgerschaft hatte inzwischen die Nutzlosigkeit weiteren Widerstandes eingesehen. Modemann und die Geistlichkeit hatten es während der Streitigkeiten nicht an unermüdlicher Aufklärungsarbeit gegen Pelzer fehlen lassen. Vor allem aber hatten die Wähler erkannt, daß der Wille des faktischen Machthabers, des Schweden, unbeugsam sei. So sah sich Pelzer von allen verlassen. Trotzdem wollte er in seiner Hartnäckigkeit auch jetzt nicht weichen. Die Stände baten ihn, die abermalige Annahme des Bürgermeisteramts zu verweigern, falls die Wahl auf ihn fallen sollte. Pelzer aber wies entschieden dies Ansinnen zurück. [2])

Erneute Drohungen Gustavsons schüchterten die Bürgerschaft noch mehr ein. Kurz und bündig erklärte er: In einer halben Stunde müsse die Wahl geschehen oder er wolle die Stadt verderben von Grund aus und bei den Haaren die beiden vom Rathause schleppen lassen. [3]) Er fügte hinzu: Gott solle ihn bewahren, daß er die Privilegien der Stadt beschränken wolle; er wolle sich reversieren, so stark man es verlange. Gleichzeitig machte Gustavson das bestimmte Versprechen, er werde die Petersburg schleifen lassen.

Im Vertrauen auf diese Zusicherungen ließ die Bürgerschaft ihren alten Bürgermeister fallen. Auch Pelzer fügte sich endlich. Am 4. Januar verzichtete er auf eine Bewer-

---

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 211.
[2]) Stüve-Friderici. III. S. 213.
[3]) Stüve-Friderici. III. S. 213.

bung um das Bürgermeisteramt.[1]) So wurde zu seinem Nachfolger Johann Meyer gewählt. Das unten angeführte Aktenstück in den städtischen Bestall- und Beaidungsprotokollen wird auf den 2. Januar 1640 zurückdatiert sein, um den Eindruck einer ordnungsmäßigen Wahl zu hinterlassen.

In einer für seine Vaterstadt wichtigen und folgenreichen Zeit sah sich Pelzer zur Untätigkeit verurteilt. Denn schon Anfang 1641 erlangte der Gedanke an Friedensverhandlungen wachsende Verbreitung.[2]) Am 25. Dezember 1641 einigten sich in Hamburg die streitenden Parteien, die dortigen Verhandlungen in Osnabrück und Münster fortzusetzen.[3])

Mit dem Jahre 1639 ist der geschichtlich wichtigste Teil von Pelzers Wirksamkeit als Bürgermeister abgeschlossen. Gerade aber in den Jahren nach seiner eigentlichen Tätigkeit im Dienste Osnabrücks tritt uns das Charakterbild dieses Mannes in den schärfsten Zügen entgegen. Erst nach

---

[1]) Bestall und Beaidungsprotokolle der Stadt Osnabrück von 1593—1673, S. 128:

„Anno 1640, den 2. January.

Obzwar an diesem Tag der Ratswahl nach uraltem Herkommen und darüber auf alle Nachkommen verfaßte Statuten an Hand genommen und das erste Mal Herren D. et Consuli Pelzern et Cuestori Haferkampfen die Würfel gefallen, die dann auch darauf den ersten Chur verrichtet. Inmaßen auch der zweite Chur, so ist aber von ihrer Gn. Herrn Gustav Gustavson, unserm gnädigen Landesherrn dem dritten Chur ein g. Schreiben zukommen, daß sie H. D. Pelzern und Jodokum Voß B. der alten und neuen Stadt hierselbst in dieser Wahl aus dem Rate und ihrer bishero geführten Charge vor ersten vergessen sollten, also daß diese Churgenossen damit nicht fortkommen können, bis Vorgemelte beide Herren Bürgermeister den vierten dieses von sich selbsten abgedanket."

[2] M. d. h. V. XII. S. 254.

[3]) M. d. h V. XII. S. 256.

einer Betrachtung dieser Zeit läßt sich ein abgerundetes und wahres Bild der Persönlichkeit Pelzers gewinnen. Wir haben uns daher nun dem gegen Pelzer erhobenen Prozesse und den gleichzeitig in sein Geschick eingreifenden politischen Ereignissen in Osnabrück zuzuwenden.

Kapitel VI.

Der Ausgang Pelzers:
a) Sein Aufenthalt im Auslande (1640—1644).

Schon kurze Zeit nach dem Sturze Pelzers sollte die Bürgerschaft Osnabrücks erfahren, welche Kraft sie in ihm verloren hatte. Pelzer mußte jetzt zusehen, wie ein Schwede das Wohl und Wehe Osnabrücks bestimmte. Tiefe Erbitterung erfüllte ihn und richtete sich neben Gustavson besonders gegen seinen alten Feind Modemann. Aber alle Aussicht auf Rückberufung schwand, als Bischof Franz Wilhelm zurückkehrte.

Suchen wir vorerst ein Bild der Osnabrücker Verhältnisse unter dem neuen Bürgermeister zu gewinnen.

Bald trat der Gegensatz zwischen Pelzers Persönlichkeit und der seines Nachfolgers zutage. Bei Stüve-Friderici heißt es darüber: „An die Stelle des ersteren kam als Bürgermeister Johann Meyer, schwach von Körper — er war lahm — und nicht kräftigen Geistes, mehr als billig der Gewalt dienend und unfähig, Achtung und Vertrauen der Bürger zu gewinnen, oder Uebel von ihnen abzuwenden."[1]) Meyer war es nicht gegeben, tatkräftig aufzutreten. In allen Schritten war er von Gustav Gustavson abhängig. Auch im Rate vermochte er nie seinen Willen durchzusetzen. Ständig herrschte in diesem Uneinigkeit, besonders da ein Teil der Stadträte von den Schweden bestochen war. Tüch-

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 214.

tige Männer, die früher, wie der Syndikus Brüning, an Pelzer eine Stütze gefunden hatten, verzichteten jetzt auf eine eigene Meinung.

Die Verschiedenheit im Auftreten zwischen Pelzer und Meyer war zu groß, als daß sie nicht bald in der Bürgerschaft bemerkt worden wäre. Ein Teil, hauptsächlich die niederen Schichten, stand auch jetzt noch auf der Seite des Gestürzten. Immer wieder wiesen sie auf die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit Pelzers hin, der auch vor dem Einschreiten gegen die angesehensten Familien nicht zurückgeschreckt sei. Hinzu kam, daß es Gustavson mit seinem Versprechen, die Privilegien Osnabrücks aufrecht zu erhalten, keineswegs Ernst war. Er behandelte die Stadt, wie es ihm beliebte. Der Schwächling Meyer wagte nicht, ihm Widerstand zu leisten. Die Beamtenstellen wurden nur mit Personen besetzt, die Gustav Gustavson genehm waren. Er verlangte und erreichte unter anderm auch die Absetzung des Ratsherrn Fischer, angeblich weil dieser über Gottes Wort gespottet hatte.[1]) Zu derselben Zeit mußte der noch von Pelzer angestellte Sekretär sein Amt dem von den Schweden begünstigten Johann von Essen abtreten. Das anmaßende Auftreten des schwedischen Führers wirkte in kurzem auf seine Soldaten, die die Ohnmacht der städtischen Verwaltung offen durch Beraubung der Bürger und durch nächtliche Plünderungen ausnutzten.[2])

Gustavsons Bestreben war, Pelzer völlig zu vernichten. Trotz seines Sturzes schien ihm die bloße Anwesenheit dieses Mannes in der Stadt gefährlich. Zudem begann er zu befürchten, daß die schwedische Regierung in Stockholm nicht immer mit seinen Maßregeln in Osnabrück einverstanden

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 214.
[2]) M. d. h. V. XII. S. 243.

war. Ihr Bestreben war stets dahin gegangen, die Einwohner mit dem fremden Regiment möglichst auszusöhnen. Gustavson jedoch hatte die Bürger vor den Kopf gestoßen, als er sich nach Pelzers Sturze zum eigentlichen Gebieter aufwarf. Bald ließ er sich neue Uebergriffe zu Schulden kommen. Auf eine hierüber von den Bürgern erhobene Klage gab er die Drohung als Antwort, er werde sie mit den Ohren an den Pranger nageln lassen. Alle Bande der Ordnung schienen im Frühjahr 1640 aufgelöst. Der Auswurf der Bürger durchzog als Räuber die Stadt. Befehle und Strafandrohungen des Rates hiergegen verklangen ungehört und dienten nur zu seiner Verspottung.[1])

Der Herbst 1640 brachte dann eine abermalige Erhöhung der einquartierten schwedischen Truppen und damit eine weitere Stärkung der Macht Gustavsons. Die Osnabrücker Bürger mußten wieder die Verpflegung übernehmen. Dabei dachte niemand an eine gerechte Verteilung der Lasten, wie etwa Pelzer sie 1638 geplant hatte.

Die Rücksichtslosigkeit und Härte Gustavsons trat besonders bei Gelegenheit der Ueberreichung einer Bittschrift durch die Bürgerschaft hervor. Sie erfuhr eine völlige Abweisung. Sogar als die Bürger darauf hinwiesen, daß eine dauernde derartige Belastung durch schwedische Truppen den Rest der Einwohner zur Auswanderung zwingen werde, blieb Gustavson kalt. Seine Antwort war: „Aerger als Sodom und Gomorrha solle es der Stadt ergehen; fünf Tore ständen offen, aus denen möchten die Bürger für den Teufel laufen! Er wolle, die Stadt brennte an vier Ecken, wenn er nur mit seinem Regiment heraus wäre.“[2])

Als einziges Mittel, um der Not und dem Treiben Gustavsons ein Ende zu machen, blieb dem Rate eine Be-

---

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 216.

[2]) Stüve-Friderici. III. S. 218.

schwerde bei der schwedischen Regierung in Stockholm. Schon war dieser Entschluß gefaßt, als Gustav Gustavson, wohl aus Furcht, seine Autorität durch einen königlichen Befehl zu verlieren, sich zum Nachgeben bequemte. Am 12. Oktober 1640 äußerte er gegenüber dem Syndikus Brüning, er erkenne die Unmöglichkeit, der Stadt neue Lasten aufzuerlegen. Um Hilfe zu schaffen, machte er dem Syndikus den Vorschlag, sich mit ihm zu den Heeren Banérs und Torstensons zu begeben. In der Tat brachen beide am Nachmittage desselben Tages nach Bückeburg, dem Hauptquartier Banérs, auf. Der Erfolg war, daß am 26. Oktober das Regiment des Obersten Jeskow die Stadt verließ. [1])

Diese Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Schweden hatte Pelzer aufmerksam verfolgt. Ihm konnten sie nur willkommen sein, da dadurch seine eigene Tätigkeit in um so besserem Licht erschien. Bald schon kam ihm zu Ohren, daß die Bürgerschaft mit dem Wirken seines Nachfolgers Meyer unzufrieden war. In Pelzer dagegen sah das Volk zeitweilig einen Märtyrer, der sich für seine Vaterstadt aufgeopfert hatte. Dieser selbst fand sich jetzt und später sehr gut in diese Rolle hinein. Für seinen Leidensgefährten Voß hingegen, der wie früher auch jetzt unter der Bevormundung Pelzers stand, zeigten die Osnabrücker nicht das geringste Interesse.

Gustav Gustavson befürchtete inzwischen, Pelzer werde die ihm so günstige Stimmung der Bürger zu einer offenen Beschwerde in Stockholm ausnutzen. Mit allen Mitteln wollte er dies verhindern. Er fand hierbei die Unterstützung Modemanns und seiner Freunde, die ebenfalls mit dem Sturze ihres Gegners ihre Rache noch nicht befriedigt sahen. Eine Verhaftung Pelzers jedoch glaubten sie aus Rücksicht

---

[1]) M. d. h. V. XII. S. 245.

auf das Volk nicht wagen zu dürfen. Er sollte dadurch zum Bleiben in Osnabrück gezwungen werden, daß man ihm und Voß die Stellung einer Kaution von 10 000 Talern abverlangte.[1] Eine Beschwerde Pelzers in Stockholm wäre so unmöglich geworden.

Selbstverständlich weigerte sich dieser, auf das Verlangen Gustavsons einzugehen. Nicht so mannhaft handelte Voß. Willenlos erklärte er sich anfangs zur Stellung der geforderten Kaution bereit.[2] Erst durch Pelzers Einfluß änderte er wieder seine Absicht.

Dieser scheute nicht davor zurück, klagend gegen Gustavson, einen nahen Verwandten der schwedischen Königin, vorzugehen. Sein erstes Bestreben war, die schwebenden Verhandlungen über die Kautionsfrage in die Länge zu ziehen und bessere Tage abzuwarten. Wenn es daher in den Ratsprotokollen über die in Pelzers Angelegenheit stattgehabten Sitzungen heißt, dieser wäre erkrankt und nicht vernehmungsfähig, so ist hier wohl eine Verstellung Pelzers anzunehmen.[3]

---

[1] Stüve-Friderici. III. S. 215. M. d. H. V. X. S. 163.

[2] Ratsprotokolle Band XIV:

„Anno 1640, Mercury, 26. February.

Herrn Dris Pelzers eingeschickte schriftliche Erklärung ad amplissimum senatum osnabrug. öffentlich verlesen worden und weilen ein und andere Posten darin deduciert zu sein befunden, daher man solche des H. Dris und Bürgermeisters Pelzers Erklärung vorzubringen sonderlich Bedenken getragen, so sind deswegen aus Mittel des Rats Herr D. Syndikus Brüning, Senior Lengerke und die Alterleute Hammacher und Konning commitirt, um hieraus mit Herrn D. Pelzern zu reden, daß er sich in der Güte zu der Kaution finde, und diesfalls keine Verbitterung der Sache und sonst andere besorgende Angelegenheiten causieren mugte, und daß um so viel mehr, weil der Herr Bürgermeister Voß sich zu gut Will zu der Kaution anerboten.“

[3] Ratsprotokolle Band XIV. Protokoll vom 7. März 1640:

„ . . . Der Herr Bürgerm. D. Pelzer aber sich folgender Ge-

Gustavson hingegen ereiferte sich mehr und mehr. Möglichst schnell wollte er die Zahlung der Kautionssumme erreichen. Den Abgesandten des Rates befahl er, Pelzer und Voß zu zwingen, die verlangte Summe zu zahlen. Im Weigerungsfalle werde er beide nach Iburg in Haft bringen lassen. [1]) Ein derartiges Auftreten des Residenten ging auch den sonst meist willfährigen Ratsherren zu weit. Sie protestierten gegen die geplante Verhaftung Pelzers, die sie als „beschwerlich und unbillig" bezeichneten. [2])

Bei der schwedischen Gewaltherrschaft und der oft hervorgetretenen Schwäche der städtischen Behörden war jedoch anzunehmen, daß dieser Protest wenig Eindruck machen werde. Pelzer wußte, daß seine Verhaftung nur noch eine Frage der Zeit war. Noch im letzten Augenblick gelang es ihm, zusammen mit Voß seine Vaterstadt zu verlassen. Die Vorbereitungen zu dieser Flucht hatte er geschickt schon seit längerer Zeit getroffen. Um seine Gegner in Sicherheit zu wiegen, schützte er wiederum Krankheit vor. So findet sich im Protokoll vom 7. März 1640 ein Vermerk über Pelzers augenblickliche „Leibes Schwachheit". Sie kann nicht auf

---

stalt geresolvieret, daß er nämlich nit anders gemeint hätte, es wäre bei der gestrigen Tages dem Herrn Syndiko Dr. Brüningh gegebenen Resolution und gebetenen Dilation bis negst künftigem Montag verblieben, auch dahero weiters auf diese Sache nit bedacht gewesen, noch bis hierzu etwas darin aus annoch continuierende Leibes Schwachheit und Unvermögenheit, wie denn auch dieselbe ex constitutione corporis zu ersehen gewesen, verfertigen oder verrichten könne.

Eodem: Darauf Syndikus Herr Dr. Bruningh, Altermann Hammacher und ego Secret. an Ih. Gn. e senatu abgeschicket, um nachfolgende Punkta und gnädige Resolution darüber zu erbitten: a) daß Herr Dr. Pelzer propter curandam valetudinem Dilation bis nächstkünftigen Montag gebeten."

[1]) Ratsprotokoll vom 9. März 1640 in Bd. XIV.

[2]) Ratsprotokoll v. 12. März 1640 in Bd. XIV.

Tatsachen beruht haben, da mit Bestimmtheit seine Flucht schon vor dem 16. März — wahrscheinlich aber schon vor dem 14. März — erfolgte. Denn unter diesem Datum wird angegeben: „Retulerunt prädikti Kamerary, daß sie zwey oder drey mal an H. Dris Pelzers Wohnhofe stark angeklopfet, ihnen aber die Pforte nit eröffnet worden, sondern ein Mädchen aus der Nachbarschaft, so ein Kind auf dem Arme gehabt, zu ihnen den Kamerarien kommen und gesagt, der Herr D. Pelzer wäre nit zu Haus, sondern ausgegangen." [1]) Gustavson wußte, wie er diese Nachricht aufzufassen hatte. Schon am 16. März mußte er selbst ingrimmig den Abgesandten des Rates gegenüber erklären, daß Pelzer und Voß ihm zuvorgekommen und ihnen die Flucht gelungen sei. [2])

Auf dem schnellsten Wege wollte Pelzer nach Stockholm gelangen, um hier persönlich Beschwerde gegen Gustav Gustavson wegen seiner Amtsentsetzung vorzubringen. Aber schon in Hamburg fand seine Reise ein Ende. Der Grund hierfür war der bald ausgebrochene Streit Pelzers mit Voß und das Eingreifen des schwedischen Gesandten Salvius, der zur Beratung der Friedenspräliminarien in Hamburg weilte. Pelzer hatte Voß schon von Anfang an

---

[1]) Ratsprotokolle Bd. XIV.

[2]) Ratsprotokolle Bd. XIV:

„Anno 1640, den 17. Marty in senatu referierte Dn. Syndikus D. Brüningh in senatu, welcher Gestalt er, neben dem Sekretario, wie den Herren sämmtlich wohlbewußt wäre, gestern Morgens zu Ih. Gn. gangen und neben andern Punkten vorgetragen, wesgestalt E. Erw. Rat Bürgermeistern D. Pelzern und Voß citiert ad cavendum, im Fall sie nit erscheinen würden, alsdann sie in ihren Höfen verarrestiert werden sollten.

Hierauf J. Gn. gar ungeduldig geworden, dem Rate und ihm, Dr. Brüningh geflucht und gesagt: Man solle sie eher in Apprehension genommen haben, sie wären nun schon zum Tore hinaus."

kein rechtes Vertrauen geschenkt, besonders als dieser sich vorübergehend zur Stellung der Kaution bereit erklärt hatte. Wohl stand letzterer nun in den ersten Wochen nach der Flucht unter dem überragenden Einfluß der Persönlichkeit des gestürzten Bürgermeisters; aber er wandte ihm den Rücken, als Pelzer ihm keine sofortigen festen Versprechungen für die Zukunft machen konnte. Mit Erfolg bemühte sich Gustavson, den Gegensatz zwischen den Flüchtlingen zu vergrößern. Es kam zum endgültigen Bruch mit Voß, und Pelzer war fortan nur auf sich selbst angewiesen.

Weiter war von Wichtigkeit, daß der oben genannte schwedische Gesandte in Hamburg das Auftreten Gustavsons in Osnabrück unterstützte. Auf jeden Fall wollte er ein direktes Eingreifen der schwedischen Königin oder Axel Oxenstiernas verhindern, da dann Gustavsons Autorität einen schweren Stoß erlitten hätte. Deshalb hielt er Pelzer mit dem Hinweis auf die zu erwartende Ankunft eines Schutzbriefes aus Stockholm hin. Allmählich aber verlor dieser die Geduld und richtete eine schriftliche Beschwerde an die schwedische Königin. Christine aber hütete sich wohl, einseitig einer Partei beizutreten und dadurch den schwedischen Interessen in Osnabrück zu schaden. Sie ließ zunächst die Angelegenheit unentschieden mit der Begründung, sie wisse nicht, worum es sich handele und forderte von Gustavson einen ausführlichen Bericht über die Entstehung und den Verlauf des Streites mit Pelzer.[1])

[1]) Ratsarchiv, Protokolle der Hexenprozesse Fach 108:

„Christine von Gottes Gnaden, der Schweden, Goten und Wenden designierte Königin und Erbprinzessin, Großfürstin von Finnland, Herzogin in Ehefte und Karelen, Fräulein über Ingermanland, unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. — Edler, Fest- und Mannhafter, besonders lieber Getreuer,

demnach uns D. Wilhelm Pelzer und Jodokus Voß untertänigst klagend, zu erkennen geben, was Gestalt sie bei der letzt vorgegan-

Um weiteren Beschwerden Pelzers ein Ende zu machen und sein Interesse von den Vorfällen in der Heimat abzulenken, faßte die schwedische Regierung in Stockholm den Plan, ihn in ihre eigenen Dienste zu nehmen. Für diese Absicht sprach daneben mit, daß sie die geistigen Fähigkeiten des ehemaligen Bürgermeisters erkannt hatte. Ihre Stellung in Norddeutschland war gerade jetzt ungünstig. Eine einheitliche Leitung ihrer Heere fehlte, seitdem Banér im April 1641 in Halberstadt gestorben war. Jeder Oberst wollte eigenmächtig über sein Regiment verfügen und nach eigenem Gutdünken handeln.

So wurde Pelzer als schwedischer Rat an die Kanzlei in Halberstadt berufen.[1]) Lange freilich war hier seines

---

genen Ratswahl zu Offenbrugge durch etzlicher ihrer mißgünstigen Vergleiches angeben ihrer bis dahin geführten Bürgermeister und Syndikats Ambts de facto entsetzet werden wöllen, und zur Verhütung Schimpfs, auch gemeiner Stadt umb ihnen angetanen schweren Verlegenheiten notwendig abzudanken und sich nahe Hamburgh zu begeben genötiget worden, dannenhero uns gehorsamblich angeflehet, wir geruheten sie zur Erhaltung ihrer Ehre in solche vorige Dignität und Aemter fürderlichst zu restituieren und einzusetzen, wir aber was es für eine Bewandtnis mit diesem Akt hat eigentlich nicht wissen, als befehlen wir Euch hiemit gnädigst, daß ihr uns von allen Verlauf und was dabei für Circumstantium in specie fürgefallen, insonderheit aber von der ersten Ursache und Occasion dieses Streits, soviel ihr immer davon in Erfahrung bringen können, mit dem fürderlichsten gründliche Information einschicket, damit wir diesem Werk desto ehender seine abhelfliche Maß geben können, Gestalt wir dann desfalls dem Rate zu Osnabrugge ebenmäßiges zugeschriebene und dessen gehorsamer Antwort ehistens erwarten, empfehle Euch damit göttlichem Schutz und verbleibe Euch mit königl. Hulden wohlbeygetane,

Datum Stockholm, den 17. Ibris Anno 1640.

Allerhöchst erwählt Königl. M: und dero Reiche Schweden resp. Vormünder und Regierung."

[1]) M. d. h. V. X. S. 164.

Bleibens nicht. Der Tod Banérs und die Räumung Halberstadts durch die Schweden machten seiner Tätigkeit ein baldiges Ende.

Auch abgesehen davon hatte er die Berufung nach Halberstadt nur als Sprungbrett zur Rückkehr in Osnabrücker Dienste aufgefaßt.

Hier traten die Schweden stetig rücksichtsloser auf. Ohne Unterbrechung erfolgten Truppendurchzüge. Im November 1641 rückte auch das Regiment des Obersten Jeskow wieder ein.[1]) Erhöhte Einquartierungslasten waren die Folge. Die Unzufriedenheit der Bürger wuchs. Besonders in der niederen Bürgerschaft wurde der Unterschied zwischen der schlaffen Geschäftsführung Meyers und der Verwaltung Pelzers bemerkt. Ebenso war das Verhältnis Pelzers zu den maßgebenden Familien Osnabrücks innerhalb Jahresfrist besser geworden. Diese Wandlung zeigte sich darin, daß am 21. Januar 1641 die Stände der Gilde und Wehr die Erklärung abgaben, daß „Herr Dr. Pfelzer und Dr. Brüning jederzeit die bürgerlichen Onera, Einquartierung und andere Beschwerden getragen."[2])

Bemerkenswert war sodann, daß Gustav Gustavson es erlebte, wie in den Kreisen seiner eigenen Landsleute ihm eine feindliche Partei entstand. Oberst Lydert Hinderson glaubte sich durch ihn zu sehr in den Hintergrund gedrängt. Die Stellung des Rates suchte er daher zu stärken und hierzu eine Aussöhnung mit Pelzer herbeizuführen. Pelzer durfte damit rechnen, bald wieder eine Stellung im Dienste seiner Vaterstadt zu bekleiden. Ein besonders günstiger Augenblick schien sich im Oktober 1641 zu bieten. Abermals hatten die Schweden neue Geldmittel zum Unterhalt der

---

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 220.

[2]) Ratsprotokolle Band XIII.

Soldaten und zur Befestigung der Stadt gefordert, und der Widerspruch des Rates war umsonst gewesen. Damals legte der Syndikus Dr. Brüning, der vergebens die Interessen Osnabrücks hatte verteidigen wollen, sein Amt nieder. Bürgermeister Meyer war völlig ratlos, denn mit Brüning ging seine beste Stütze verloren. Da tauchte zum ersten Male wieder in der Oeffentlichkeit der Name Pelzers auf. Seine Anhänger wiesen auf ihn als auf den einzig befähigten Nachfolger Brünings hin. Meyer befand sich in einer äußerst schwierigen Lage. Noch vor einem Jahre hatte er in einem Bericht an die schwedische Königin unter dem Drucke Gustavsons ein wenig günstiges Urteil über Pelzers Tätigkeit als Bürgermeister gefällt.[1]) Jetzt war er auf ihn angewiesen. Gleichzeitig aber war ihm klar, daß Pelzer als Syndikus binnen kurzem seiner eigenen, geringen Autorität ein Ende machen werde. Das erregte Volk in Osnabrück verlangte schon jetzt, daß Meyer sein Amt niederlege und Pelzer an seine Stelle trete. Die Anhänger Pelzers gingen mit voller Ueberlegung vor. Sie wußten, daß die Wiedererlangung des Bürgermeisterpostens das stete Ziel seines Ehrgeizes sein werde, wenn er erst wieder in städtischen Diensten sei. Am 20. November 1641 schlugen sie Pelzer zum Syndikus vor. Als ein „Patriot" wird er in dem betreffenden Aktenstücke bezeichnet.[2])

Falls dieser Vorschlag der Anhänger des ehemaligen Stadtoberhauptes angenommen wurde, mußte Gustavson sich aller Voraussicht nach auf eine baldige Schmälerung seiner Machtstellung gefaßt machen. Das galt es zu verhüten. Am 10. Dezember erließ er ein Machtwort. Pelzer

---

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 221.

[2]) Ratsprotokolle Band XIII.

selbst verbot er den Aufenthalt in Osnabrück und den Ratsherren seine Wahl zum Syndikus.[1])

Trotz dieses Befehls fürchtete Gustavson jedoch, daß die Stadt hinter seinem Rücken Verhandlungen mit Pelzer anknüpfen und er plötzlich vor der vollendeten Tatsache der Wahl des verhaßten Mannes stehen werde. Drohend verbot er sich jeglichen Geheimverkehr mit Pelzer. Bürgermeister Meyer war zu irgendwelchem Widerstand nicht fähig. Gehorsam bestritt er, daß der Rat in Briefwechsel mit Pelzer gestanden habe. Wohl gab er zu, daß die Stadt die Absicht gehabt habe, dem ehemaligen Bürgermeister das Amt eines Syndikus zu übertragen. Jedoch nur dann hätte dieser Plan in die Tat umgesetzt werden sollen, wenn eine Aussöhnung Pelzers mit Gustavson erfolgt wäre. Meyer fand mit dieser Erklärung, die er im Rate abgab, Zustimmung.[2])

---

[1]) Ratsprotokolle Bd. XIII:

„Anno 1641, Veneris den 10. Decembris.

.... Wie, daß nämlichen Tages einige Novellen von Pelzern mit ehrenrührigen Worten denselben angreifend und nennend ihn vor einen Ehrendieb und Erzschelm anetzliche seiner Konspiranten allhie ankommen sein sollen und aus einem in originali vorgezeigten Brief anfänglich die Inscriptionen an H. Mantobalde, H. Mönstermann und Gilde. Wesselingh haltend, wie auch sofort der Brief an sich selbst, nebenst eingelegten Postskripto der Länge nach verlesen. Nach Verlesung aber selbiger Schreiben habe Ih. Gn. drittens angezeiget, wie daß dergleichen gefährliche Conspirationes der Bürger mit D. Pelzern, weil sie wohl wußten daß er mit Ih. Gn. annoch nicht ausgesöhnet wäre, sich nicht gebühreten, er auch dieselbe durchaus nicht erleiden konnte oder wollte. D. Pelzern betreffend, so könnte und wollte Ih. Gn. denselben durchaus nicht allhie in der Stadt dulden und leiden und da derselbe wider Ih. Gn. Willen wäre wieder zugelassen oder pro syndico angenommen werden sollte, so wollten Ih. Gn. denselben ins Loch werfen lassen und sollte er alsdann ex carcere respondieren."

[2]) Ratsprotokolle Bd. XIII, Fortsetzung des Protokolls vom 10. Dezember 1641:

„Konsul Meyer replizierte darauf, daß Senatui von dem H. D.

Völlig unterwarf er hiermit die Stadt dem Willen der Schweden.

Es handelte sich nun darum, ob auch die niederen Kreise der Bürgerschaft sich mit dem Ratsbeschlusse, Pelzer fallen zu lassen, einverstanden erklären würden. Mit Erbitterung vernahm man, daß Gustav Gustavson und die sonstigen Gegner Pelzers ihren Willen durchgesetzt hatten. Man erklärte: „Jetzige Herren des Rats wären nur Stiefväter, H. D. Pelzer wäre vorhanden, derselbe solle wieder Bürg. oder Synd. werden, derselbe wäre noch der rechte Vater."[1])

Alle Bemühungen der Bürgerschaft aber, Pelzer ein städtisches Amt zu verschaffen, scheiterten an dem Widerstande der tatsächlichen Machthaber, der Schweden. Noch drei Jahre konnten diese ihre Gewaltherrschaft in Osnabrück weiter führen. Die Friedensverhandlungen, die nach einem Beschluß vom 25. Dezember 1641 fortan in Münster und Osnabrück statt in Hamburg stattfinden sollten, rückten nicht aus der Stelle. Im Laufe der Zeit aber wurde den Schweden doch immer klarer, daß die Tage ihrer Herrschaft in Osnabrück gezählt seien. Gustavson kehrte am 17. April

---

Pelzers Schreiben nichts bewußt wäre und wie nun diese Sache unter die Burgern ruchbar geworden, und dieselbe zum Teil gerne gesehen, daß vacanto modo Syndicatu der H. D. Pelzer als welcher ein Patriota und ihm dieser Stadt Beschwerden, Recht und Gerechtigkeit ohnedem sattsam bekannt wären, daß dahero derselbe für andern zum Syndikus berufen werden möchte, so wäre diese Sache auch in senatu vorgefallen und dahero einhellig geschlossen, wenn H. D. Pelzern zuvorderst mit Ih. Gn. völlig ausgesöhnet werden konnte, und diesemnach die Reisen, wie einem Syndiko gebührete, auf sich nehmen wollte, daß er daher billig für andern zum Syndikat zu befinden wäre, wegen beschehener Vokation aber zu selbigem Offizio seien bis hinzu nichts in effectu a Senatu verhanget oder vorgenommen."

[1]) Ratsprotokoll vom 10. Dez. 1641 (Band XIV).

1643 von einer Reise nach Stockholm zurück. Sofort verbot er dem Rate, für die Sicherheit der zu erwartenden kaiserlichen Gesandten einzutreten. Er erklärte: „Ein Haufen leichtfertiger Schelme sei der Rat, wofern er das tue, der nicht anders denn Feinde traktiert werden solle; der Friede sei so gewiß noch nicht; man habe ihn noch nicht in den Händen!" Mit den schwersten Drohungen suchte er die Stadtverwaltung einzuschüchtern: „Tilly habe zu Magdeburg gesagt, dem Kaiser sei mit einem gehorsamen Steinhaufen mehr gedient, als mit einer ungehorsamen Stadt. So möge auch Osnabrück, davon Schweden doch nichts habe, bis auf die letzte Spur im Feuer aufgehen." Bis auf das Mark suchte Gustavson die Bürgerschaft auszusaugen. Von Ostern bis Anfang Juni 1643 mußten allein an die schwedischen Offiziere an Servisrückständen 3500 Taler gegezahlt werden.[1])

Pelzer hatte alle diese Vorgänge aus der Ferne verfolgt. Er glaubte, eine günstigere Zeit zur Rückkehr in seine Vaterstadt abwarten zu müssen. Diese sollte im Juni 1643 eintreten. Schon in Hamburg war Osnabrück als Ort der Friedensverhandlungen für eine neutrale Stadt erklärt worden. Bislang hatte das schwedische Regiment nicht im geringsten Rücksicht auf diesen Beschluß genommen. Erst allmählich wurden die Verhandlungen ernster und regelmäßiger geführt; seit Juni 1643 trafen immer mehr Gesandte in Osnabrück ein. Gustavson mußte sich jetzt notgedrungen zur Räumung der Stadt entschließen. Auf jeden Fall aber wollte er durchsetzen, daß eine schwedische Besatzung in der Petersburg bliebe. Von hier aus gedachte er sich, falls die Friedensverhandlungen scheitern würden, wieder in den Besitz der Stadt zu setzen. Lange kam es über diesen

---

[1]) Stüve=Friderici III. S. 226.

Streit zu keiner Entscheidung. Endlich im Anfang Juli 1643 mußten die Schweden sich durch den Widerspruch der Bürger und der Kaiserlichen zum Nachgeben bequemen. Am 8. Juli zogen Gustavson und die schwedische Besatzung nach Minden ab.[1]) Die Jahre der Fremdherrschaft hatten ein Ende, selbständig konnten wieder die Osnabrücker ihre Vaterstadt leiten.

Freudig nahm Pelzer diese lang ersehnte Nachricht auf. Neue Hoffnung, noch einmal Gebieter in der Stadt werden zu können, wurde in ihm wach. Bald nach dem Abmarsch der Schweden kehrte er nach Osnabrück zurück.[2])

Kapitel VI b.

Ereignisse der letzten fünfundzwanzig Jahre in Pelzers Leben.

In einer äußerst schwierigen Lage fand Pelzer seine Heimat vor. Die Uebergriffe Gustavsons hatten zwar ein Ende, aber neuen Forderungen, besonders der Gesandten, mußten die Einwohner nachkommen. Auch hatten sie sich erst damals wieder daran zu gewöhnen, daß jetzt auf ihren Schultern allein die Verantwortung für die Verwaltung der Stadt lag. Die Notwendigkeit eines Zusammenarbeitens war der in den langen Kriegsjahren verwilderten Bürgerschaft verloren gegangen. Der durch die Friedensgesandten erzielte Verdienst entsprach sodann keineswegs den Erwartungen der Osnabrücker. Der größte Teil der Deputierten nahm bei der Geistlichkeit und in den Adelshöfen Wohnung, nur wenige Bürger erzielten durch Vermieten Einnahmen. Weitverbreitete Unzufriedenheit herrschte in der Stadt, als Pelzer zurückkehrte. Man nahm an,

---

[1]) M. d. h. V. XII. S. 265; Stüve-Friderici III. S. 228.

[2]) M. d. h. V. XII. S. 282; Stüve-Friderici III. S. 231.

daß Pelzer bald wieder in den Dienst Osnabrücks treten und den vielen Uebelständen ein Ende machen werde.

Diese Wünsche waren Modemann und seinen Anhängern bekannt. Vorerst konnten sie es noch nicht wagen, gerichtlich wegen der Hexenprozesse gegen den Heimgekehrten vorzugehen. Am 2. November 1643 wies die Stadtverwaltung ein Gesuch Modemanns und seiner Genossen, Pelzer verhaften zu lassen, zurück.[1]) Doch dieser eine Fehlschlag entmutigte sie nicht. Am 16. August 1644 wandten sie sich an die Geistlichkeit mit der Aufforderung, im sonntäglichen Kirchengebet für das baldige Ende des verhaßten Mannes zu bitten.[2]) Die Geistlichen zeigten sich gewillt, dem Gesuche nachzukommen. Wieder aber schritt der Rat ein. Er erteilte ihnen den Befehl, Modemann eine abschlägige Antwort zukommen zu lassen.

Ende 1643 lief die Amtszeit des Bürgermeisters Meyer ab. Pelzer wäre der einzige Mann gewesen, der die Stadt hätte leiten können. Seine Partei aber verfügte nicht über den nötigen Einfluß, um seine Wahl durchzusetzen. Wohl nicht mit Unrecht nahmen die Stadtväter an, daß sie unter Pelzers Regiment sich seiner kräftigen Hand fügen mußten. Deshalb suchten sie nicht die Wahl Pelzers selbst, sondern zweier seiner Anhänger durchzusetzen. So wurden Johann Schuckmann und Rudolf Schardemann am 2. Januar 1644 zu Bürgermeistern gewählt.[3]) Die Hoffnungen aber, die Pelzer an die Wahl beider geknüpft hatte, gingen nicht in Erfüllung. Auch Schuckmann zeigte sich durchaus nicht den Zeitverhältnissen gewachsen. Für Pelzer in dessen späterem Prozesse einzutreten, wagte er nicht.

---

[1]) Ratsprotokolle Bd. XIV.

[2]) Akten des Ratsarchivs, Dr. Pelzers Prozeß (1640/69).

[3]) Stüve-Friderici. III. S. 282.

Schließlich konnte Modemann den Erfolg seiner Hetzarbeit ernten. Bislang hatte er stets an seiner protestantischen Ueberzeugung festgehalten. Er hatte wie Pelzer in religiöser Beziehung dieselben Ziele verfolgt. Der Verlauf der Friedensverhandlungen zeigte ihm jedoch, daß es Osnabrück nicht gelingen werde, die volle politische Selbständigkeit durchzusetzen. Immer gewisser wurde, daß der 1633 vertriebene Bischof Franz Wilhelm sein Bistum wiedererhalten werde. Aus früherer eigener Erfahrung wußte Modemann, daß es dann mit selbständigen Entschlüssen der Stadtverwaltung ein Ende haben werde. Nur mit Unterstützung Franz Wilhelms bot sich ihm dagegen bei einer Klage gegen Pelzer Aussicht auf Erfolg. Diese Tatsache war es, die Modemann veranlaßte, in gute Beziehungen zum Bischof zu treten. Hier fand er um so größeres Entgegenkommen, da Pelzer schon seit seiner Syndikatszeit wegen des Widerstandes gegen die Rekatholisierungsbestrebungen Franz Wilhelm verhaßt war.

Jetzt erst konnte Modemann zum eigentlichen Angriff übergehen. Zusammen mit seinen Freunden erhob er Klage gegen Pelzer wegen der in seiner Amtszeit als Bürgermeister angestrengten Hexenprozesse. Jahrelang zog sich der aus dieser Klage entstehende Prozeß hin. Ein endgültiges Urteil wurde durch Pelzers schlaues Verhalten stets hinausgeschoben. Die ganze Umständlichkeit des damaligen Rechtsverfahrens trat zu Tage. Fast täglich fanden, wie die Akten des Ratsarchivs bezeugen, zwischen Pelzer und seinen Gegnern Verhandlungen statt. Die Protokolle über diese Sitzungen wuchsen zu immer größerem Umfange an.

Anfangs kümmerte Pelzer sich wenig um die gegen ihn erhobenen Anklagen. Alle ihm zur Last gelegten Vergehen wies er als Verleumdungen zurück. Sein und des Magistrates hauptsächliches Interesse weilte bei den Friedensver-

handlungen. Die Hoffnung, die volle Reichsunmittelbarkeit Osnabrücks erreichen zu können, schwand jedoch allmählich dahin. Bürgermeister Schuckmann hatte sich als unfähig erwiesen, die Interessen der Stadt zu vertreten, und Pelzer suchte Schuckmanns Willensschwäche auszunutzen. Er stellte den Antrag, seinen Prozeß zu einer Angelegenheit des Rates zu machen. Dieser müsse die Verantwortung für die in seiner Amtszeit gefaßten Beschlüsse mit tragen.[1])

Pelzer hatte Schuckmann und die jetzigen Stadtväter richtig eingeschätzt. Ohne Widerspruch nahmen sie am 18. Dezember 1644 seinen Vorschlag an.[2]) Einesteils glaubten sie sich durch das Hexenstatut von 1639 gedeckt, sodann wiesen sie auf einen Präzedenzfall aus der Zeit des Bürgermeisters Hammacher hin.[3])

Durch eigenes Verschulden befand sich jedoch der Rat jetzt in einer peinlichen Lage. Richter und Angeklagter war er in einer Person. Er hielt es daher für das Beste, das Verfahren gegen Pelzer möglichst lange hinzuziehen. Die Erhebung der peinlichen Anklage am 24. November 1644 durch Modemann und seine Freunde brachte hierin keine Aenderung. Pelzer selbst dachte nicht daran, sie zu beantworten. Er wußte, daß die jetzigen Leiter der Stadt den Prozeß doch nicht mit vollem Ernst betrieben. Ein Ein-

---

[1]) M. d. h. V. X. S. 168.

[2]) Ratsarchiv, Hexenprozesse Nro. 3, Fach 103.

[3]) Ratsprotokolle Bd. XIV. Beschluß vom 18. Dezember 1644: „Ferner wurde verabschiedet, daß der von H. Dr. Modemann et Consortibus vor diesem contra H. Dr. Pelzern vorgenommener Prozeß hinfüro nicht contra H. D. Pelzern, sondern wie tempore weiland Herrn Consulis Hanmachers in Sachen Lingen contra Osnabrug geschehen, als auch ferner diese Sache Herrn Dris. Modemanns et consortum contra Osnabrügh intuliert und prozediert auch ihnen den vorbenannten actoribus dieses conclusum durch sichere Ratsdeputierte intiniert werden soll."

greifen Gustav Gustavsons hatte er nicht mehr in dem Maße wie früher zu befürchten. Denn seit seinem Abzuge aus Osnabrück hatte dieser seine Residenz in dem kleinen Flecken Vörden aufgeschlagen. Gleichwohl erkannte er die Absicht des Rates und Pelzers, den Prozeß zu verschleppen. Er forderte daher den Rat auf, von Pelzer eine Beantwortung der Klage zu verlangen und selbst einen baldigen Termin festzusetzen. Aeußerst treffend waren seine Worte in dem Schriftstück, wenn er den augenblicklichen Rat als „träg und schläfrig" bezeichnet.[1]) Aber seine Bemühungen hatten keinen Erfolg, weil er nicht mehr über die Macht in der Stadt verfügte.

Pelzer, der innerhalb 6 Wochen die Klage beantworten sollte, verstand es, diese Forderung hinauszuschieben. In einem Protest Modemanns und seiner Genossen, der am 11. Dezember 1644 ausgestellt ist, heißt es, Pelzer suche „den Weg des wider ihn angestellten Rechts nach seiner Art und Gewohnheit listiglich zu verlegen."[2])

Noch ein anderes Mittel wandte Pelzer an, um Zeit zu gewinnen. Bei den juristischen Fakultäten verschiedener Universitäten legte er nach dem damaligen Brauche Berufung ein. Erfolg hatte er mit diesen Schritten nicht. Auch

---

[1]) Ratsarchiv; Hexenprozesse Nr. 3, Fach 103:
Das Schreiben Gustavsons vom 11. Dezember 1644 lautet:
„Als werden hiermit Bürgermeister und Rat ihres tragenden Amtes erinnert, daß sie circa salutarem iustitiae administrationem nicht mehr so träg und schläfrig sich bezeigen, besonders alle Passiones bei Seiten stellen. Begehren nun Bürgermeister und Rat dessen allen entledigt zu sein, so wollen sie ohne fernere Verzögerung der heilsamen Justiz mit Hintansetzung aller Affekten, angeklagten Doktorem Pelzern ad jurato respondendum articulis ernstlich anhalten, darzu brevem et peremptorium terminum präfigieren."

[2]) Ratsarchiv; Hexenprozesse Nr. 3, Fach 103

das unten angeführte Gutachten der Universität Leipzig fiel zu seinen Ungunsten aus.[1])

Die Aussicht auf einen für die Stadt Osnabrück und auch für Pelzer günstigen Verlauf der Friedensverhandlungen war schon vorher zu Schanden geworden. Seit 1647 leitete an Stelle des unfähigen Schuckmann Dr. Gerhard Schepeler als Bürgermeister die Stadt. Stets war dieser eifrigst bemüht, für sie die Reichsunmittelbarkeit zu gewinnen. Aber schon am 8. Mai 1647 eröffnete ihm Oxenstierna, daß Franz Wilhelm sehr wahrscheinlich in sein Bistum zurückkehren werde.[2]) Weitere Unterhandlungen brachten keine Aenderung. Im März 1648 wurde die endgültige Wiedereinsetzung Franz Wilhelms beschlossen. — Der Rat faßte hierauf einen Beschluß, der sofort in die Tat umgesetzt wurde. Wenn schon der verhaßte Bischof in die Stadt zurückkehrte, sollte ihm wenigstens sein früherer Stützpunkt, die Petersburg, genommen werden. Am 15. Oktober 1648

---

[1]) Ratsarchiv, Akta über Dr. Pelzers Prozeß (1640—1669):

„Auf eingewandte Appellationes und darauf ferner ergangene Schriften D. Wilhelm Pelzers Beklagten an einem, D. Albrecht Modemanns und Konsorten Klägern anders Teils, erkennen wir zu der Regierung des Stifts Osnabr. verordnete Rechtsgelahrten vor Recht, daß die eingewandte Appellationes nicht zuläßlich, sondern es würd Beklagter zu allen Ueberfluß dem am 3. Aprilis abgewichenen 1649. Jahres eröffneten Urteil allenthalben Folge zu leisten nochmals billig hergeladen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß wann solches von ihm nicht geschieht, er sodann als Confessus et Convictus zur Haft bracht und in der Sachen ferner ergehen soll, was recht ist, von rechtswegen.

Daß dieses Urteil den Rechten und uns zugeschickten Akten gemäß, bekennen wir Ordinarius, Senior und andere Doktores der Juristen Fakultät der Universität Leipzigh unter unserm hierunter aufgedruktem Siegel."

[2]) Stüve-Friderici. III. S. 248; M. d. h. V. XII. S. 322.

war in Osnabrück die offizielle Unterzeichnung des Friedensvertrages verkündet. Schon am nächsten Tage begannen die Bürger die Petersburg dem Erdboden gleich zu machen. [1]) Ende November war die Arbeit vollendet. Noch zwei Jahre indessen zog sich die von Pelzer und den Bürgern befürchtete Rückkehr des Bischofs hin. Hartnäckig wollte Franz Wilhelm darauf bestehen, Osnabrück wieder einen möglichst katholischen Charakter aufzuzwingen. Für die Schleifung der Petersburg verlangte er Genugtuung. Besonders suchte er die Aufnahme von Jesuiten, Franziskanern und Augustinern in die Stadt durchzusetzen. Einen Erfolg in diesen Punkten trug er trotz der langen Verhandlungen nicht davon; auch der am 28. Juli 1650 vollzogenen „Immerwährenden Kapitulation", durch die Katholiken und Lutheraner freie Religionsübung bekamen, konnte er seine Anerkennung nicht versagen. Am 18. Dezember 1650 erfolgte sodann sein Einzug in Osnabrück. [2])

Zu seinem Leidwesen war Franz Wilhelm durch die Friedensbestimmungen die Möglichkeit genommen, eine Rekatholisierung wie 1628 vorzunehmen. Dafür bot sich ihm jetzt die Gelegenheit, gegen Pelzer, seinen alten Gegner, einzuschreiten. Der Bischof befürchtete, dieser werde ihm auch weiter Schwierigkeiten bereiten. Er wußte außerdem, daß die Bürgerschaft ihm nie volles Vertrauen schenke. Gerade weil nun Pelzer in seiner Amtszeit stets für seine protestantische Ueberzeugung eingetreten war, vermehrte sich die Zahl seiner Anhänger. Franz Wilhelm war dies bekannt. Eine Verhaftung Pelzers in Osnabrück selbst glaubte er daher nicht wagen zu dürfen. Gelegenheit, sie ungehindert durchzuführen, bot sich ihm am 2. November 1650. Pelzer hatte an diesem Tage an der Beerdigung

---

[1]) Stüve-Friderici. III. S. 264.

[2]) M. d. h. V. XII. S. 334.

eines Junkers von Diepenbrock in der Grafschaft Tecklenburg teilgenommen.[1] Auf der Rückkehr wurde er von bischöflichen Dienstmannen überfallen. Franz Wilhelm ließ ihn nach Iburg bringen und dort im bischöflichen Schlosse in Haft halten. Wohl traten Bürgermeister und Rat Osnabrücks sofort für Pelzer ein und verlangten seine Freilassung mit Hinweis auf die der Stadt allein zustehende Gerichtsbarkeit. Der Bischof jedoch ließ sich auf nichts ein und erteilte den Ratsherren als Antwort nur drohende Worte.

Aber auch Pelzer blieb fest. Beharrlich weigerte er sich auf die gegen ihn erhobene Anklage wegen der Hexenprozesse eine Antwort zu erteilen. Jetzt gerade wollte er in seiner alten Hartnäckigkeit dem Bischofe zeigen, daß er an ein Nachgeben nicht denke. Alle gegen ihn erhobenen Anklagen erklärte er für lose Behauptungen seiner Gegner. Auch gab er vorläufig die Hoffnung auf Befreiung nicht auf. — Franz Wilhelm hielt auf die Dauer sogar Pelzers Gefängnis im Turme zu Iburg nicht für sicher. Um eine Flucht völlig unmöglich zu machen, ließ er den Gefangenen unter starker Bedeckung nach dem im nördlichen Teile des Bistums gelegenen Amtshofe in Fürstenau bringen.

Pelzer wurde in seinem weiteren Verhalten bestärkt durch die Haltung des Osnabrücker Rates, der entschieden auf seine Seite trat. Begründet lag diese Tatsache in dem Streben der Stadtväter, die selbständige Verwaltung Osnabrücks zu wahren. Für seine Amtsführung als Syndikus und Bürgermeister stellte der Rat Pelzer das beste Zeugnis aus. Nur sein Verhalten während der Hexenprozesse glaubte er nicht billigen zu dürfen.[2] — Ausgefertigt wurde

---

[1] vgl. Bittschrift der Stadt Osnabr. an Franz Wilhelm in den Akten d. Ratsarchivs über Dr. Pelzers Prozeß.

[2] Akta des Ratsarchivs über Dr. Pelzers Prozeß (1640—1669): „Testimonialium copia pro H. D. Wilhelm Pelzer:

dies Schriftstück auf Wunsch von Pelzers Sohn Johann Albrecht. Dieser schien die Energie des Vaters geerbt zu haben. Seit August 1655 trat er unablässig für dessen Befreiung ein.

Aus Opposition gegen den seine Macht stetig höher schraubenden Bischof stellten auch die Prediger der St. Katharinenkirche am 11. September 1655 Pelzer ein gleichgünstiges Zeugnis aus.[1]) Sie erwähnten in dem Schreiben, daß er immer ein „recht christ- und ehrlich exemplarisch Leben und Wandel geführet habe." In seiner Amtszeit habe er sich stets als treu und fleißig erwiesen und nie eine

---

Demnach wir Bürgermeister und Rat der Stadt Osnabrügk von Herrn Doktoris Wilhelm Pelzers allhie gewesenen Bürgermeisters und Syndici Sohn Herrn Johann Albrecht Pelzern Jurium Studioso, um einige Testimoniales wegen von seines Herrn Vatern extra causam beneficii geführten Konsulates und Syndikates gebührsamlich angesuchet, worin wir ihm der Billigkeit nach nicht entsein, nach der Wahrheit Gezeugnis verweigern können, so tun hiemit öffentlich kund und attestieren für männiglich, teils aus anderweitiger Nachricht und Relation vorgekommen ist: Zeit seiner Bedienung, da er hierselbst anfänglich Syndikus und nachgehends zugleich regierender Bürgermeister gewesen, seinem Amt mit getreuem Fleiße und Sorgfalt vor gestanden, sonderlich bei damaligen schweren Kriegsläufen dieser Stadt gemeines Beste möglichst in acht genommen und befördert, und sich allenthalben, außer denn was bei angestellten Prozeß über die Hexerei vorgegangen, weswegen wider ihn die befangene litis Pendenz vorschwebet, also bezeiget und der Gebühr ganz fleißig verwiesen habe, wie einem ehrlichen Bürgermeister und Syndico wohlanstehet und geziemet, maßen ihm seiner getreuen Wachsamkeit halber insgemein mit gutem Nachruhm gedanket wird. Zum nachrichtlichen Zeugnis ist dieser Schein mit unserm ad causas Ingesiegel wohlwissentlich bedrucket.

Osnabrügk, den 14. Augusti Anno 1655. Ex mandato Rudolphus Abecken,

Secretarius et Notarius subcripsit.

[1]) Ratsprotokolle Nro. 3, Fach 103 (Dr. Pelzers Prozeß).

Predigt oder Betstunde versäumt. Seine Hauptsorge sei das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft gewesen. Es wäre daher zu verstehen, daß Pelzer „dannenhero auch manniglich geliebet und gelobet worden sei."

Der Rat wiederum suchte dem Bischof Franz Wilhelm im Verlaufe des Prozesses indirekt dadurch zu schaden, daß er Johann Albrecht Pelzer finanzielle Beihülfe zur Verteidigung seines Vaters gewährte.[1]) Der Betrag dieser Unterstützungen stieg andauernd. Das Streben des Sohnes, den Vater aus der Haft in Fürstenau zu befreien, hatte gleichwohl anfangs keinen Erfolg. Allzusehr glaubte jedoch auch der Rat mit den Geldforderungen Johann Albrechts die städtische Kasse nicht belasten zu dürfen. Schließlich wurden seine weiteren Bitten abschlägig beschieden.[2])

Für Pelzer begann jetzt erst die eigentliche Leidenszeit. Versuche des Bischofs, ihm Äußerungen über die gegen ihn erhobene Anklage abzuzwingen, wies er auch fernerhin zurück. Er berief sich nur auf das der Stadt allein zustehende Privileg der höchsten Gerichtsbarkeit. Mit der Zeit aber führte das stete Grübeln über sein Schicksal und die Erinnerung an die früheren Zeiten seiner Allmacht in Osnabrück bei Pelzer eine Aenderung herbei. Nicht, daß

---

[1]) Nach dem in den Pelzerschen Prozeßsachen enthaltenen Protokoll vom 9. August 1655 hat der Rat schon vorher dem Johann Albrecht Pelzer eine Beihülfe von 25 Talern gewährt, die verausgabt sind. Johann Albrecht schreibt daher, er „bitte also nochmalen unterdienstlich E. E. Rat auf eine gewisse Summam, zum wenigsten auf 100 Rthlr bedacht sein wollen, daß obtentis actorum copiis dieser Sachen halber reisen und um gute Advokaten mich bearbeiten und den Processum in Gottes Namen fortsetzen könne."

[2]) In den Akten über Dr. Pelzer heißt es am 9. Oktober 1655, Johann Albrecht habe „mit einem unterschiedlichen Memoriali um Geldes Hülfe angelegen, aber schlechte Resolution erhalten."

er eingestanden hätte, auch persönliche Motive seien ihm Anlaß zu dem Prozeß gegen Frau Modemann gewesen. Hierzu vermochte auch all sein Unglück ihn nicht zu bringen. Aber mehr und mehr zeigte sich, daß seine Hoffnung, ein baldiger Tod Franz Wilhelms möge seiner Einkerkerung ein Ende machen, nicht in Erfüllung gehen werde. Der Gedanke, noch länger in strenger Haft zubringen zu müssen, führte ihn schließlich zu geistiger Umnachtung. Sein Sohn ist in einem Schreiben an den Rat vom 18. Dezember 1655 der Ansicht, schon bei der Ueberführung seines Vaters nach Fürstenau habe sich diese Unklarheit gezeigt.[1] Dieser Angabe ist wohl berechtigter Zweifel entgegenzusetzen, denn bis dahin lassen sich keine Beweise dafür finden, ja Pelzer legte gerade damals seine alte Tatkraft und Hartnäckigkeit an den Tag.

1658 erschien es eine Zeitlang als möglich, daß für Pelzer die Stunde der Befreiung bald schlagen sollte. Die vielfachen Bemühungen seines Sohnes hatten den Erfolg, daß das Reichskammergericht in Speyer den Befehl erteilte, Pelzer gegen die Stellung einer Kaution von 2000 Reichstalern aus der Haft in Fürstenau zu befreien und der Bewachung der Stadt Osnabrück zu übergeben.[2] Was zu erwarten war, geschah. Franz Wilhelm ließ den Befehl des Kammergerichts unbeachtet. Lange Gesuche, an denen sich wiederholt die Stadt beteiligte, mußten erst erfolgen, bis endlich nach drei Jahren die Auslieferung Pelzers erfolgte. Sie fand statt am 18. März 1661.[3] Pelzers eigene Mittel

---

[1]) Ratsarchiv, Akta über Dr. Pelzers Prozeß:

In einem Schreiben v. 18. Dezember 1655 erwähnt Johann Albrecht Pelzer, „daß er (sein Vater) bereits wie er nach der Fürstenaue geführt, dem gemeinem Gerüfte nach nicht mehr bei ihm selbst gewesen.“

[2]) M. d. h. V. X. S. 179.

[3]) Akten des Ratsarchivs, Dr. Pelzers Prozeß.

waren während des bisherigen Prozesses aufgebraucht worden. Der früher allmächtige Bürgermeister mußte auf Kosten der Stadt sein Leben fristen.

Unterdessen ging das Verfahren seinen schleppenden Gang weiter. Neue Hoffnung auf Erfolg glaubte Pelzers Partei schöpfen zu dürfen, als am 1. Dezember 1661 Bischof Franz Wilhelm in Regensburg starb.[1]) Sie schlugen jedoch fehl. Wohl wurde nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens der evangelische Ernst August von Braunschweig-Lüneburg Bischof von Osnabrück. Bald jedoch zeigte sich, daß dessen Politik nur darauf gerichtet war, sich dem Kaiser geneigt zu machen. Die Katholiken in Osnabrück wurden noch mehr als unter der Regierung des streng altgläubigen Franz Wilhelm begünstigt. Sogar ein Jesuitenkolleg wurde wieder eingerichtet.[2]) Ernst Augusts Ziel war, seinem Hause die volle, wenn möglich erbliche Landeshoheit im Bistum Osnabrück zu verschaffen. Es war deshalb erklärlich, daß er Pelzers Freunden, die gerade die Selbständigkeit ihrer Vaterstadt erfochten, keine Unterstützung gewährte.

Johann Albrecht Pelzer, der jetzt am Erfolge seiner rastlosen Arbeit verzweifelte, wurde am 19. Oktober 1663 in Speyer durch einen frühen Tod erlöst. Sein Bruder Jakob Wilhelm und Pelzers Schwiegersohn Otto Hasberg traten für ihn in den Prozeß ein. Sie erhoben Klage gegen „Modemann et consortes“ und verlangten von ihnen die Zahlung einer Entschädigungssumme von 20 000 Talern als Buße für die von Pelzer ausgestandenen Leiden. Die juristische Fakultät zu Helmstedt verwarf jedoch 1664 diese Klage. Zugleich fällte sie das Urteil, daß „vermög Rescriptio Cameralis sub dato 23. Aug. 1658“ die Klage

---

[1]) Philippi, Allg. deutsche Biographie Bd. 41.

[2]) Stüve-Friderici, III. S. 281.

Modemanns aufgehoben sei und eine neue Klage gegen Pelzer erhoben werden müsse.[1])

Modemann selbst muß in den nächsten Jahren gestorben sein, denn an der am 10. März 1665 gegen Pelzer aufs neue erhobenen Klage war er nicht mehr beteiligt. Sein Lebensziel hatte er nicht durchsetzen können. Mit ihm aber war die treibende Kraft der Gegnerschaft Pelzers dahingegangen. Die Osnabrücker Bürger verloren allmählich an dem Prozesse, der jetzt seit 19 Jahren schwebte, das Interesse. Eine neue Generation war herangewachsen, die die Vorgänge während der Hexenprozesse nur vom Hörensagen kannte. Der Gang der Klage wurde immer schleppender, und damit wurde stets klarer, daß ein abschließendes Urteil nie erfolgen werde.

Ungeheure Geldsummen hatte das Verfahren Pelzers Familie gekostet,[2]) und doch war nichts erreicht. Ihre

---

[1]) Ratsarchiv, Akten über Dr. Pelzers Prozeß (1640—69): Eingabe Otto Hasbergs und Jakob Wilhelm Pelzers.

[2]) Ratsarchiv, Akten über Dr. Pelzers Prozeß 1640—1669). „Praetensio D. Pelzers Kinder, 23. März 1666.

Was aus D. Pelzers Güter genommen und zum Prozeß angewandt:.

Von H. Matheus Kleuvekohrn gelendt	222 Rthr.
Von H. Hermann Nehmann gelendt	85 Rthr.
Von H. M. Johannes Ludewich gelendt	126 Rthr.
Herr Altermann Dickmann bekommen zwei Morgen Landes ad	208 Rthr.
Item einen Garten zwischen der Nortruper Pforten	110 Rthr.
An Büchern, so den Knaben zugehören	40 Rthr.
Item laut seiner eigen Hand, so er aus Pelzers Gütern gehoben	247 Rthr.
	1038 Rthr.

Was Jobst Dickmann über dieses an Haus und Garten Heuer gehoben, darin ist er Rechnung zu geben schuldig. — Zudem hat sich

Schuldenlast war schließlich so groß, daß sie den Rat bitten mußte, die Kosten von Pelzers Begräbnis aus städtischen Mitteln zu begleichen. [1]) Seine letzten Lebensjahre hatte dieser in vollem Wahnsinn zugebracht. In den ersten Märztagen 1659 wurde er durch den Tod erlöst. [2])

Kapitel VII.

Charakteristik und Würdigung Pelzers.

Im Verlaufe der Arbeit haben wir Pelzers Wirksamkeit in Osnabrück, den Aufstieg, die Höhe und den Fall seiner Macht vor unsern Augen vorüberziehen lassen. Fassen wir zum Schluß ein Bild seines Charakters, wie es sich aus unserer Darstellung ergibt, in kurzen Worten zusammen und suchen wir seine Tätigkeit als Bürgermeister zu würdigen.

Mit eigener Kraft rang Pelzer sich aus einfachen Verhältnissen empor, bis er zuerst die Stelle eines städtischen Syndikus einnahm. Schon als solcher zeigte er ein stolzes Selbstgefühl und einen nicht gewöhnlichen Mannesmut. Furchtlos wagte er dem allmächtigen Bischof Franz Wilhelm entgegenzutreten. Nur dieser, der augenblicklich Stärkere in der Stadt, konnte ihn seines Amtes entsetzen und aus der Heimat verbannen. Freudig kehrte Pelzer 1634, als den

---

H. Dr. Pelzer außerhalb Landes vier Jahre um des Prozeß aufgehalten, nachher Schweden und ander Orter reisen müssen, aus seinen baren Mitteln vergezehret über . . . . 2000 Rthr."

[1]) Ratsarchiv, Dr. Pelzers Prozeß: Pelzers Begräbniskosten.

[2]) Falsche Angaben über Pelzers Todesjahr bringen:

1. Joh. Eberhard Stüve: Beschreibung und Geschichte des Hochstifts Osnabr. S. 366. Stüve gibt als Todesjahr schon 1652 an.

2. Sandhoff, Antistitum Osnabr. Ecclesiae. Bei ihm ist auch der Todesort falsch, wenn er auf S. 183 sagt: „Ipse post Consul Peltzerus a Francisco Guilielmo, in dioecesin suam post pacificationem Westphalicam reverso, primum carceri Iburgensi mancipatus deinde Fürstenaviae in custodiam datus est, ubi anno 1651 animam efflavit."

Bischof dasselbe Los traf, nach Osnabrück zurück. Sein Ehrgeiz war jedoch noch nicht gestillt. Mit großem Geschick wußte er ihn durch äußere Bescheidenheit zu verschleiern und große Popularität in der Bürgerschaft zu gewinnen. Endlich 1636 erreichte er das heiß ersehnte Ziel seiner Arbeit: er wurde Bürgermeister. Mit fester Hand griff er sein neues Amt an. Auch gelang es ihm, sich längere Zeit das Vertrauen seiner Mitbürger zu erhalten. Ohne Bedenken aber räumte er alle ihm entgegentretenden Hindernisse aus dem Wege. Als ein Mittel hierzu sollte ihm auch die Hinrichtung der Frau Modemann dienen. Während der Hexenprozesse suchte er sich stets Hintertüren offen zu halten und eine Verantwortung von sich abzuwälzen. Das Volk bemühte er sich zu umschmeicheln, indem er seinen Wünschen soweit entsprach, als es seine eigenen Interessen erlaubten. Liebenswerte Eigenschaften im eigentlichen Sinne fehlten Pelzer völlig. Von Männern, die ihm persönlich nahe gestanden hätten, hören wir nichts. Sein stetes Mißtrauen erlaubte es nicht. Die Sympathien für ihn in Osnabrück nahmen mehr und mehr ab, als seine Eigensucht und das Streben nach Stärkung seiner Herrschaft hervortrat. Den alten Feinden gesellten sich neue hinzu, denen Pelzer nicht gewachsen war. Vor allem gelang es ihm nicht, die Macht der Schweden dauernd in den Hintergrund zu drängen. In alter Niedersachsenart weigerte er sich hartnäckig, auf die Weiterführung seines Amtes zu verzichten, als schwedischer Einfluß seinen Sturz herbeiführte. Besonders scharf trat der Trotz in seinem Wesen im Verlaufe des gegen ihn erhobenen Prozesses hervor. Auch die größte Not konnte ihn nicht zu einer Beantwortung der Klage bringen. Durch sein gewandtes Verhalten rief er beim Volke den Glauben an seine volle Unschuld hervor und wußte sich schließlich wieder bei den Osnabrücker Bürgern beliebt zu machen.

Den Schattenseiten im Charakter Pelzers stehen jedoch auch beträchtliche Lichtseiten gegenüber, und erst ihre Betrachtung ermöglicht eine Würdigung seiner Wirksamkeit als Bürgermeister.

Von vornherein stellte Pelzer seine große Begabung in den Dienst seiner Vaterstadt. Schon in seiner Syndikatszeit trat er dem Bischof gegenüber für die heimatlichen Interessen ein. Nach Franz Wilhelms Vertreibung durch die Schweden suchte er dessen Rückkehr mit allen Mitteln zu verhüten, nicht bloß um selbst im Amte bleiben zu können, sondern auch, um seinen Mitbürgern eine ruhige Ausübung ihres lutherischen Glaubens zu sichern. Seit dem Uebergange des Bistums in schwedische Verwaltung erwies er sich als der einzige zur Leitung der Stadt geeignete Mann. Seinem energischen und selbstbewußten Auftreten war es eine Zeitlang sogar möglich, die Macht der Schweden beiseite zu schieben. Erfolgreich leistete er anfangs ihren Forderungen, besonders ihren finanziellen Erpressungsversuchen, Widerstand. Erst die geschlossene Macht der Neider brachte ihn zu Fall. Die Zukunft lehrte, wie sehr gerade damals noch Osnabrück einer Persönlichkeit wie Pelzer war, als Bürgermeister bedurft hätte. Wohl nicht mit Unrecht darf er neben einem Egoisten auch als ein glühender Verehrer und Förderer seiner Vaterstadt bezeichnet werden. Beide Eigenschaften erst machen das Wesen Pelzers aus. Seit seinem Sturze konnten die Schweden nach ihrem Belieben schalten und walten.

Die Hoffnung auf Selbständigkeit der Stadt, wie es Pelzers Bestreben gewesen war, mußten die Bürger nach der Rückkehr Franz Wilhelms begraben. Eine neue Zeit begann jetzt für Osnabrück. Nach Pelzers Tode verknüpfte sich immer mehr das Geschick der Stadt mit dem sie umgebenden Territorium, dem späteren Kurfürstentum Hannover, bis sie schließlich in dasselbe einverleibt wurde.

III.

Verfassung des Fleckens Iburg bis zum Jahre 1657.

Von Dr. Heinrich Feldkamp.

Inhaltsübersicht.

I. Die Burg Iburg bis 1236.
II. Gründung des Fleckens Iburg.
III. Ueberblick über die Entwicklung Iburgs.
IV. Städtische Merkmale Iburgs.
V. Die ständischen Verhältnisse Iburgs.
VI. Verfassung Iburgs bis 1359.
VII. Die Burgmannen und ihre Stellung zur Verfassung der Villa, bezw. das oppidum Iburg.
VIII. Verfassungsprivileg des Jahres 1359.
IX. Verfassung des Wigboldes Iburg bis 1657:
1. der Rat,
2. Bürgerrecht und Bürgerpflicht,
3. Finanzen,
4. Kommunale Gliederung,
5. Zünfte,
6. Gerichtsverfassung:
a) Gogericht,
b) Wigbold-, bezw. Fleckensgericht.
X. Verfassungsprivileg des Jahres 1657.

Quellen.

Das gedruckt vorliegende Material boten mir:

1. Osnabrücker Urkundenbuch, herausgeg. im Auftrage des hist. Vereins zu Osnabrück von F. Philippi und M. Baer, Bd. I—IV. abgekürzt: O. U. B. I—IV.

2. Osnabrücker Geschichtsquellen, herausgeg. vom Hist. Verein zu Osnabrück Bd. I—III, abgekürzt O. G. Q. I—III.

3. Westfälisches Urkundenbuch Bd. VIII, herausgegeb. von Krumbholz, abgekürzt: W. U. B. VIII.

4. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bd. IX.

5. Taube: Gründliche Vertheidigung der Ober- und Untergerichte, Freyheiten und Hoheitsrechte .... der Burg zu Wulften 1766.

6. Norbert, Vita Bennonis episcopi Osnabrugensis, in den S. S. rer. Germ., herausgeg v. Breslau.

Das ungedruckt vorliegende Material boten mir die Königlichen Staatsarchive zu Osnabrück und Münster, das bischöfliche Generalvikariats-Archiv zu Osnabrück, das Domarchiv zu Osnabrück, das kathol. Pfarrarchiv zu Iburg und endlich Akten des Bürgermeisteramtes zu Iburg.

Die weitaus meiste Ausbeute bot das Königliche Staatsarchiv zu Osnabrück. Namentlich kamen in Frage die Urkunden des Klosters Iburg und die Akten der Rep. „Flecken Iburg", der Rep. „Amt Iburg" und des sog. Abschn. Archivs.

Bei dem ungedruckten Material, das nicht dem Osnabrücker Staatsarchiv entstammte, habe ich die Quellen jedesmal angegeben. Die im Staatsarchiv zu Osnabrück ruhenden Urkunden des Klosters Iburg sind in meiner Arbeit ohne jede Bezeichnung geblieben, weil auf ihnen fast ausschließlich die Darstellung beruht.

Literaturverzeichnis.

G. v. Below: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Hist. Zt. 58 und 59.

G. v. Below: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1889.

G. v. Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892.

K. G. Döhmann: Beiträge zur Geschichte der Stadt und Grafschaft Steinfurt Teil I. Programm des Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt, 1900.

J. Gobbers: Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des 12.—14. Jh. (Z. d. Sav. Stift 5 Germ. Abt.),

H. Grauert: Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, 1877.

K. Hegel: Entstehung des deutschen Städtewesens, 1898.

F. Herold: Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterlande (Deutschrechtliche Beiträge Bd. II, Heft 5, 1909).

Jostes-Effmann: Vorchristliche Altertümer im Gau Suderberge (Iburg) 1888.

F. Keutgen: Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1895.

K. Klatt: Das Heergewäte (Deutschrechtl. Beiträge Bd. II, Heft 2) 1908.

A. Knicke: Die Einwanderung in den westf. Städten bis 1400. Diss. Münster 1893.

Klöntrup: Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück, Bd. I—III.

Lenfers: Die Grundzüge des ältesten Wikbileterechtes in den Städten des Oberstifts Münster. Programm des Gymn. Coesfeld 1883.

Th. Lindner: Die Feme, 1888.

H. Lövinson: Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westf. Reichsstiftsstädte, 1889.

Mitteilungen des Osn. Vereins für Geschichte und Landeskunde, B. I ff. (abgek.: Mitt.).

J. Möser: Osnabrückische Geschichte (Werke Bd. VII).

F. Philippi: Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, Hans. Geschichtsblätter, 1889, Bd. 18.

F. Philippi: Weichbild, Hans. Geschichtsblätter, 1895, Bd. 23.

F. Philippi: Zur Verfassungsgeschichte der westf. Bischofsstädte, abgekürzt: „W. B.“, 1894.

F. Philippi: Landrechte des Münsterlandes in den „Westfälischen Landrechten“, Bd. I, 1907.

F. Philippi: Die Entwicklung der Stadt Osnabrück, Mitt. XVII.

S. Rietschel: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897.

R. Schaube: In den Gött. Gel. Anz. 1894, S. 510.

J. Schmitz: Die Gogerichte im ehem. Herzogtum Westf. (Ztsch. f. vaterl. Gesch. u. Westf. 50).

R. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, IV. Auflage 1902.

G. Schulte: Die Verfassungsgeschichte Münsters im M. A., 1898.

R. Sohm: Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890.

K. Sopp: Die Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgange des 13. Jh. Diss. Tüb. 1902.

Spangenberg: Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück, Mitt. XXV.

O. Stobbe: Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, Z. f. dt. Recht, Bd. XV.

C. Stüve: Geschichte des Hochstifts Osnabrück, 3 Teile 1853, 1872, 1882, abgekürzt: „Hochstift".

C. Stüve: Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, 1870.

C. Stüve: Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländl. Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, 1851; abgekürzt: Landgemeinden.

L. Thyen: Benno II., Bischof von Osnabrück, Mitt. IX.

W. Varges: Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters (Preuß. Jahrb. 81).

Taube: Gründliche Vertheidigung der Ober- und Untergerichte, Freyheiten und Hoheitsrechte ..... der Burg Wulften, 1766.

W. Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896.

I. Die Burg Iburg bis 1236.

Der Flecken Iburg liegt am Abhange eines Berges, auf dessen Höhe Burg und Kloster gleichen Namens sich erheben.

Der strategisch sehr günstig gelegene Berg soll schon in der Römerzeit befestigt gewesen sein. [1])

Später soll Karl der Große dort eine starke Sachsenfeste, die Widukind als Stützpunkt diente, zerstört haben. Tatsächlich fand man auf dem Berge alte Fundamente, die von ehemaligen befestigten Anlagen herrühren konnten. [2])

Auf diesen alten Fundamenten erstanden unter den Bischöfen Benno I. (1057—1067) und namentlich Benno II. (1068—1088) ein Benediktinenkloster vom heiligen Clemens (Kloster Iburg) und eine starke Burg. [3])

In späterer Zeit finden wir diese Burg Iburg in enger Verbindung mit der Vogtei des Stiftes Osnabrück. Aus einer Urkunde des Jahres 1186 (U B. I. 385) geht hervor, daß der jedesmalige Inhaber der Stiftsvogtei auch Herr auf der Burg Iburg gewesen ist. Demgemäß ist zunächst ein gewisser Amelung im Besitz der Burg gewesen. Nach ihm wurde Heinrich der Löwe vom Osnabrücker Bischof mit der Stiftsvogtei und der Iburger Burg belehnt. [4])

Auf Heinrich den Löwen folgte Simon von Tecklenburg als Inhaber der Stiftsvogtei und Herr der Burg Iburg. [5]) Zwischen ihm und dem Bischof Arnold kam es

[1]) Vgl. Jostes = Effmann: Vorchristliche Altertümer im Gau Süderberge.

[2]) Vgl. Norbert: Vita Bennonis, S. S. rer. Germ. Kap. 13; Stüve, O. G. Q. III. 260 ff. Mitt. XVII 51 ff.

[3]) Vgl. Norbert Kap. 14, 15, 19 u. a.; Ann. Iburgenses, O. G. Q. I. 182 f.

[4]) Ueber den Zeitpunkt, wann Heinrich der Löwe in den Besitz der Vogtei und des Burglehns gelangt ist, vgl. Stüve: Gogerichte, S. 46. Mitt. VI. S. 19.

[5]) Ueber den Zeitpunkt, wann Simon von Tecklenburg sein Amt erlangte, vgl. Reißmann, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. Bd. 47, S. 66; Stüve, Gogerichte, S. 85; Lövinson, Beiträge zur Verfassung der westfälischen Reichsstiftsstädte, S. 21; Sopp, Entstehung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück, S. 26.

bald zu heftigen Zwistigkeiten, die nicht zum wenigsten ihre Ursache darin gehabt zu haben scheinen, daß Simon von Tecklenburg sich weigerte, die bischöfliche Lehnsherrlichkeit über die Burg Iburg anzuerkennen.[1] Auf die eidliche Aussage von 6 Klerikern und 12 Laien wurde im Jahre 1186 die Eigenschaft der Burg Iburg als bischöfliches Lehen durch einen zwischen Bischof Arnold und Simon von Tecklenburg geschlossenen Vertrag urkundlich festgestellt. In dieser Urkunde wurde weiterhin bestimmt, daß der Graf verpflichtet sein sollte, in Friedenszeiten 5 milites und 5 servientes — welche Ausdrücke Stüve (Hochstift I. S. 20) mit „Ritter" und „Knappen" wiedergibt — in Kriegszeiten aber die doppelte Anzahl auf der Burg zu unterhalten. Der Befehlshaber der Besatzung sollte ein Vasall („inbeneficiatus") oder ein Ministerial der Kirche sein. Private Fehden von der Burg aus zu treiben, wurde dem Grafen verboten. Die Besatzung der Burg bestand also aus 10 bezw. 20 Ministerialen des Tecklenburger Grafen unter dem Kommando eines Vasallen oder Ministerialen der Osnabrücker Kirche, der den Namen Burgdrost oder Amtmann führte.

Die Tecklenburger Grafen blieben im Besitz der Burg Iburg bis zum Jahre 1236. In diesem Jahre gaben sie nach langjährigen blutigen Fehden und Kämpfen die Osnabrücker Kirchenvogtei samt der Iburger „Kastellanei" gegen eine Entschädigung von 800 Mark auf. Damit hatte das Besatzungsrecht der Tecklenburger Grafen auf der Burg Iburg sein Ende erreicht, wenn ihnen auch die Burglehen

---

[1]) Auf welcher Rechtsgründung sich Simon von Tecklenburg stützte bei seiner Weigerung, erfahren wir nicht, aber schon Möser (Bd. VII. S. 70) vermutete, daß er sich wahrscheinlich als Allodialerbe Amelungs zum Besitz der Burg Iburg berechtigt glaubte.

selbst gemäß dem Vertrage als Mannlehen verblieben (O. U. B. II. 351).

II. Gründung des Fleckens Iburg.

Der jetzige Flecken Iburg ist als selbständige Ortschaft bedeutend jünger als Burg und Kloster, jünger auch als die meisten der umliegenden Ortschaften, wie z. B. Glane, Glandorf, Laer und Remsede. Zur Zeit der Abfassung der „vita Bennonis“ (nach Breslau zwischen 1080 und 1100) existierte offensichtlich der Flecken Iburg noch nicht. Die in der Vita vorkommenden „rustici“ und „commarchiones“ gehörten zur Bauerschaft Glane.[1]) Auch in den Urkunden begegnet uns bis ins 1. Viertel des 13. Jahrhunderts nirgendwo eine Ortschaft Iburg, während sie von da ab ständig in denselben wiederkehrt. Auch gehörte Iburg bis 1255 kirchlich noch ganz zur Pfarre Glane (O. U. B. III. 132). Ebenso kann aus der Tatsache, daß Iburg ursprünglich keine eigene Allmende besaß, auf spätere Entstehung geschlossen werden.[2])

Wenn einmal in einer Urkunde des Jahres 1095 (O. U. B. II. 210) und in einer anderen aus dem Jahre 1110 (O. U. B. II. 225) die Rede von einer „urbs“ Iburg ist, so ist damit die Burg gemeint und nicht der Flecken, wie von Philippi offenbar versehentlich in den Regesten der betreffenden Urkunden und von Möser in seinen Schriften[3]) angenommen worden ist. Diese Tatsache geht deutlich aus dem Inhalt der Urkunde des Jahres 1110 hervor; es möge

---

[1]) Vgl. auch Aschenberg: Mittl. XXVII, S. 4; Stüve, O. G. O. Anm. 33; Thyen, Benno II., Bischof von Osnabrück, Mitt. IX. S. 74, Anm. 1; Stüve, Hochstift S. 42.

[2]) Vgl. Stüve, O. G. O. III., Anm. 323; Stüve, Hochstift, I. 78, 98, II 787.

[3]) „Werke“: Bd. VII, S. 46 und IX S. 267.

nur auf den einen Punkt hingewiesen werden, daß nach dieser Urkunde die urbs Iburg bereits befestigt war, die Befestigung der Ortschaft Iburg aber erst im Jahre 1254 in Aussicht genommen wurde (O. U. B. III. 122). Außerdem wird die Ortschaft Iburg auch in späterer Zeit niemals als urbs bezeichnet. Wäre die Annahme der genannten Forscher richtig, so hätten wir für Iburg eine Entwickelung von urbs — villa — oppidum anzunehmen, was natürlich ausgeschlossen ist. Daß endlich die Bezeichnung urbs für die Burg Iburg gebraucht wurde, geht deutlich hervor aus der „vita Bennonis". Ueberhaupt wird ja der Ausdruck urbs sehr häufig für Burgen gebraucht.[1]) Nach alledem glaube ich die Existenz einer selbständigen Ortschaft Iburg nicht allzulange Zeit vor ihrem Auftreten in den Urkunden annehmen zu dürfen. Urkundlich nachweisbar ist eine Ortschaft Iburg erst im 1. Viertel des 13. Jahrhunderts. Sie tritt uns da entgegen als villa[2]) Iburg, und zwar zum ersten Male in einer undatierten Urkunde aus der Zeit von 1219 bis 1237 (O. U. B. II. 111), und dann wieder in der bekannten Gogerichts-Urkunde des Jahres 1225 (O. U. B. II. 200). Von da ab verschwindet sie nicht mehr aus den Urkunden (vergl. O. U. B. II. 557; III. 65, 117, 122, 132).

Es ist daher anzunehmen, daß Iburg als selbständige Ortschaft erst um die Wende des 12. und 13. Jh. sich konstituiert hat. Die Bewohner der Villa Iburg werden sich vermutlich nach und nach am Abhange des Burgberges niedergelassen haben, wie das auch Maurus (Annalen S. 8)

---

[1]) Vgl. Keutgen S. 42 ff.; Hegel, E. d. Stdtv. S. 18 und 28

[2]) Unter „villa" kann hier natürlich nur Bauerschaft verstanden werden, wie das ja auch schon aus den Urkunden selbst deutlich hervorgeht (O. U. B. III. 65. 117. 122. 132. u. a.). Vgl. auch Philippi, Hans. Geschbl. 18, S. 169 und Keutgen, Unters. über Urspr. d. dtsch. Stadtvf. S. 49.

feststellt. Burg und Kloster boten Aussicht auf Schutz und Erwerb; was war da natürlicher, als daß sich nach und nach eine größere Anzahl Ansiedler einfand? Die meisten derselben waren wohl Handwerker und Gewerbetreibende, wie sich auch noch in späterer Zeit die Einwohnerschaft Iburgs zum größten Teil aus Gewerbetreibenden und Handwerkern zusammensetzte.

Wie im einzelnen die Ansiedelung vor sich gegangen ist, können wir nicht mit voller Bestimmtheit sagen, da es uns an Nachrichten hierüber mangelt. Nach O. U. B. III. 122 hat es den Anschein, als ob sich der gesamte Grund und Boden der Villa in der Hand eines einzigen Grundherrn, und zwar des Klosters bezw. des Bischofs, befand. Nach dieser Urkunde geht nämlich der „fundus villae", wie die Urkunde kurzweg sagt, aus dem Besitze des Klosters in den des Bischofs über. [1])

Beim näheren Zusehen läßt sich allerdings diese alleinige Grundherrschaft des Klosters bezw. Bischofs nicht aufrecht erhalten; es ergibt sich nämlich, daß die Urkunde 1222 des O. U. B. III. rücksichtlich des Verkaufes des „fundus villae" nur eine Rekapitulation von O. U. B. III. 117, der eigentlichen Verkaufsurkunde, ist. Aus dieser aber geht deutlich hervor, daß der Bischof nicht den ganzen „fundus villae" erhält, sondern daß neben ihm auch noch das Kloster Grundeigentümer in der Villa bleibt, wenn auch offenbar nur in ganz geringem Maße.

Daß aber auch schon vor dem Jahre 1254 das Kloster nicht alleiniger Grundherr in der Villa war, möchte wohl

---

[1]) Ob das Kloster den Grund und Boden der Villa auch erst im Beginn des 13. Jh. von Hermann von Glane gleichzeitig mit dem Burgerichte erworben hatte (O. U. B. III. 122), können wir nicht sagen.

aus einer Urkunde des Jahres 1249 hervorgehen (O. U. B. II. 557), wo von einer area des Gerhard von Vahrendorf die Rede ist. Allerdings muß das Besitztum der anderen Grundeigentümer nicht groß gewesen sein, wenn anders die Bezeichnung „fundus villae" überhaupt einen Sinn haben soll. Ich nehme daher nach O. U. B. III. 122 an, daß sich wenigstens der größte Teil des Grundes und Bodens in einer Hand befand. Auf diese Annahme möchte auch die enge Verbindung des „fundus villae" mit dem Burgericht, dem judicum villae, hindeuten (O. U. B. III. 65, 117. 122).

Wie dem nun auch sei, jedenfalls wurde den Zuzüglern nach städtischer Art und Weise von dem oder den Grundherren kleine Hausplätze zur Errichtung von Wohnhäusern überlassen. Die villa Iburg gliederte sich nämlich wie die Städte in areae und nicht wie die Bauerschaften in Erben, Höfe, Kotten rc. (vgl. O. U. B. II. 111. 557. III. 117. Urk. 1303, Juli 10. u. 1304, Mai 25. [1]) u. a.).

Diese städtische Gliederung war auch wohl der Grund, weshalb die Iburger von Anfang an als oppidani bezeichnet wurden (O. U. B. III. 117. 461. 569); irgend ein anderes städtisches Spezifikum, auf das sich diese Bezeichnung hätte stützen können, gab es nämlich noch nicht. Verwunderlich ist bei diesem städtischen Charakter der Ansiedlung nur das eine, daß die Einwanderer den Grund und Boden nicht bekamen nach städtischem Erbzinsleihrecht, sondern nur auf Zeitleihe, wie das aus O. U. B. III. 117 u. 122 geschlossen werden muß; denn es war bekanntlich ein Hauptkennzeichen der städtischen Erbzinsleihe, daß das nach ihrem Recht verliehene Grundstück so gut wie vollständiges Eigentum des

---

[1]) Die beiden letztgenannten Urkunden finden sich abschriftlich im Msc. 169 des Kgl. Staatsarchivs zu Osnabrück.

Leihenehmers, in diesem Falle also des Bewohners wurde. Dem ursprünglichen Besitzer verblieb weiter nichts als ein nicht zu erhöhender jährlicher Zins und höchstens noch das Vorkaufsrecht. Abgesehen hiervon besaß der Leihenehmer volles Verfügungsrecht über den nach städtischem Erbzinsleihrecht verliehenen Grundbesitz. Er allein konnte ihn frei vererben und veräußern, unabhängig vom Willen des Zinsherrn.[1]) Dieses Charakteristikum fehlte nach O. U. B. III. 117 und 1222 dem in Iburg geltenden Leiheverhältnis; denn der Abt, also der Leiheherr, veräußerte die areae so selbständig, als wenn überhaupt niemand weiter daran interessiert wäre. Selbst bei der Hörigkeit bedingenden Leihe zu Landrecht finden wir nicht ein solch unbeschränktes Verfügungsrecht des Oberherrn oder Zinsherrn über das Leihegut wie hier; denn bei der Landleihe stand dem Oberherrn nur das Konsensrecht zu.[2]) Nach O. U. B. III. 117 und 122 bleibt uns also nichts weiter übrig, als Zeitleihe anzunehmen, denn als unbewohnt kann man m. E. die areae nicht annehmen; denn sie bilden ja nach O. U. B. III. 122 den größten Teil der villa, kurzweg den „fundus villae" Wären sie also nicht bewohnt, so wäre wiederum der Begriff villa nicht möglich. Das Vorhandensein einer größeren Einwohnerzahl geht aber schon aus O. U. B. III. 117 u. 132 hervor, wo die kirchliche Abtrennung von Glane vorgenommen wird.

Ueberhaupt wäre die Einteilung in areae einigermaßen unverständlich, wenn diese nicht bewohnt gewesen wären.

---

[1]) Vgl. Philippi, W. B. S. 23; Keutgen, Urspr. d. Stdtvf. S. 118 f.; Sohm, Entst. d. Städtew. S. 60; Below, H. Z. 58, 59; Schulte, Verf. Gesch. Münsters i. M. A. S. 8. Lenfers: Grundzüge d. Wikbileterechtes S. 5. f.; Philippi, Weichbild, Hans. Geschbl. 23;

[2]) Knicke, Einw. i. d. westf. Städten, S. 38; Lenfers S. 6. Keutgen S. 154, Sohm S. 60.

Für die Grenzareae werden uns außerdem in O. U. B. III 117 die Bewohner ausdrücklich genannt.

Die Annahme aber, daß auch die auf den areae errichteten Häuser dem Oberherrn gehörten, ist für diese Zeit wohl nicht zulässig; denn eine solche neuzeitliche Art der Ansiedlung kannte das M. A. nicht. Außerdem würde man sich dann mit dem einfachen Ausdruck „fundus villae" begnügt haben.

Ich verhehle mir nun nicht die mit einer solchen Annahme verknüpften Schwierigkeiten, die sich zum Teil aus der Natur der Sache selbst ergeben, indem sich Leute ansiedeln auf Grund und Boden, an dem sie so gut wie gar keine Rechte haben, zum Teil aus der Tatsache, daß wir die obige Annahme durch keine einzige weitere Urkunde oder Akte zu stützen vermögen, selbst nicht aus späterer Zeit. Allerdings sind auch keine Urkunden oder Akten vorhanden, die die Unmöglichkeit der Annahme dartun könnten. Es ist freilich richtig, daß wir in späterer Zeit, d. h. im 17. Jahrhundert, das Vorhandensein von städtischer Erbzinsleihe im Flecken Iburg in beschränktem Umfange nachweisen können, aber Zinsherr ist da nicht der Bischof, wie das doch nach O. U. B. III 117 u. 122 der Fall sein müßte, sondern das Kloster und in einigen Fällen auch der Flecken.[1])

Maurus Rost nennt allerdings in seinen Ann. S. 8 auch den Bischof neben dem Kloster als Zinsherrn, doch können wir diese Bemerkung durch keinerlei Urkunden oder Akten beweisen, wie das bei dem Kloster und dem Flecken möglich ist. Obendrein streiten die Klosterbrüder aus der Zeit nach Maurus dem Bischof jegliche Gerechtsame am Grund und Boden des Fleckens ab. Ihnen war offensichtlich

---

[1]) Abschn. A. 339, 159—165; 106, 5.; Rep. Flecken Iburg; III. 1; IV. A. 1; Msc. 171; Maurus Rost Ann. S. 8.

nichts bekannt von einem Zinsbezug des Bischofs aus dem Flecken; [1]) doch ist wieder zu berücksichtigen, daß die betreffenden Akten einen durchaus tendenziösen Charakter tragen.

Auf keinen Fall kann die im 17. Jahrhundert nachweisbare städtische Erbzinsleihe die direkte Unrichtigkeit der durch O. U. B. III. 117 u. 122 gebotenen Ansiedlungsart beweisen.

Ob wir vielleicht eine Umwandlung der evtl. vorhandenen Zeitleihe in städtische Erbzinsleihe durch die Bischöfe annehmen dürfen, will ich nicht entscheiden, da jede Nachricht darüber fehlt, denkbar wäre es. Gobbers [2]) ist bekanntlich für eine Herleitung der Erbzinsleihe aus der Zeitleihe eingetreten. Keutgen (S. 119 ff.) u. a. haben dieser Ansicht energisch widersprochen.

Eine Aenderung der durch O. U. B. III. 117 u. 122 gebotenen Ansiedlungsart muß natürlich eingetreten sein, aber wann und wie, darüber wissen wir nichts, da uns die Urkunden hier völlig im Stich lassen.

Wie auch immer die Ansiedlung vor sich gegangen sein mag, um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts scheint mir der Zusammenschluß oder auch die Zusammenfassung der Ansiedler zu einer selbständigen villa erfolgt zu sein, wie schon oben bemerkt worden ist.

Die Verfassung war naturgemäß dieselbe, wie die der anderen kleinen Landgemeinden und Dörfer (vergl. Hochstift S. 78 Anm. 1).

III. Ueberblick über die Entwicklung Iburgs.

Nachdem im Jahre 1254/55 der Bischof Bruno von Isenburg den „fundus villae“ samt dem „judicium

---

1) Vgl. Abschn. A. 106, 5.

2) Gobbers, die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im m. a. Köln (Z. d. Sav. Stift 5 S. 141. Germ. Abt.)

villae" vom Kloster erworben hatte (O. U. B. III. 117/123), faßte er sofort die Befestigung der Villa mit Wall und Bollwerken („vallo et propugnaculis") ins Auge (O. U. B. III. 122). Wann dieselbe ausgeführt worden ist, können wir nicht mit Sicherheit sagen, jedenfalls sind die in der Urkunde vom 2. April 1255 (O. U. B. II. 132) vorkommenden Mauern nicht die Mauern der Villa Iburg, sondern die der Burg. Dies geht schon aus dem Inhalt der Urkunde selbst hervor, weiterhin aus der Tatsache, daß zwischen O. U. B. III 122 und 132 nur ein knappes Winterhalbjahr liegt, das doch wohl kaum ausreichte für die in O. U B. III 122 in Aussicht genommenen Befestigungswerke. Schließlich könnte man sich vielleicht auch noch auf die Bezeichnung muri im Gegensatz zu vallum [1]) und auf die nach wie vor gebrauchte Bezeichnung „villa" stützen.

Würden wir der Bezeichnung „villa" überhaupt eine ausschlaggebende Bedeutung in dieser Hinsicht beimessen, so müßte die Befestigung erst zwischen 1276 und 1293 erfolgt sein, also bedeutend später; denn in einer Urkunde des Jahres 1276 (O. U. B. III. 569) wird Iburg noch villa genannt, während es im Jahre 1293 zum ersten Male die Bezeichnung „oppidum" führt (O. U. B. IV. 372) und diese von da ab ständig beibehält. Diese Annahme gewinnt noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß dieselbe Urkunde, in der Iburg zum ersten male als „oppidum" bezeichnet wird, auch den ersten Beleg für eine wirklich vorhandene Befestigung des Ortes liefert, indem in ihr ein Stadttor („porta") erwähnt wird. Sonst läßt sich gar kein Grund nachweisen,

---

[1]) Iburg besaß nämlich allem Anschein nach noch nicht einmal im Jahre 1359 eine eigentliche Mauer, wie man aus dem Verfassungsprivileg schließen muß. Die Befestigungswerke bestehen dort vielmehr noch aus Palisaden, Hecken, Zäunen 2c.

weshalb Iburg plötzlich vom Jahre 1293 ab das Epitheton oppidum führen sollte, anstatt villa, man müßte denn annehmen, daß um diese Zeit der Grund und Boden der villa den Bewohnern zu städtischem Erbzinsleihrecht überlassen worden wäre. Wir haben aber keinerlei Beleg dafür. Im Jahre 1359 war Iburg jedenfalls schon stark befestigt (Vgl. 1. Verfassungsprivileg bei Philippi W. B. S. 87).

Bemerken möchte ich noch, daß in den deutschen Urkunden Iburg die Bezeichnung „wybbold" oder auch „wykbeld" führt, und zwar schon in den Urkunden vor Erlaß des ersten Verfassungsprivilegs (1359).[1] Irgend ein spezifischer Rechtsgrund ist für diese Bezeichnung, soweit wir feststellen können, nicht vorhanden; sie ist weiter nichts als eine bloße Uebersetzung des Wortes „oppidum" und gründet sich auf keine weiteren verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, als dieses Wort auch. Der Bezeichnung ist daher auch keinerlei weitere verfassungsrechtliche Bedeutung beizulegen.

Die Bezeichnung „Wigbold" bleibt auch nach Erlaß des ersten Verfassungsprivileges,[2] wenn sie auch im ersten Verfassungsprivileg selbst nicht vorkommt, sondern Iburg hier immer nur als „slot"[3] und „vryheit" bezeichnet wird. Seit Beginn der Neuzeit bürgert sich die Bezeichnung „Flecken" ein.

Im Jahre 1255 erfolgte die kirchliche Abtrennung der

---

[1]) Vgl. z. B. Urk. 1341 Nov. 11; 1353 Juni 5 (Msc. 170 Bd. I); 1354 Februar 16.

[2]) Vgl. Urk. 1374 Mai 20.; 1379 Januar 15.; 1398 Dez. 4. u. a.

[3]) Daß mit „slot" nicht die Burg allein gemeint ist, geht deutlich aus dem Inhalte des Privilegs selbst hervor. Obendrein wird auch Quakenbrück zu derselben Zeit mit „slot" bezeichnet, obwohl dort nachweislich überhaupt keine Burg vorhanden war (vgl. Mittl. III. 356 ff.).

villa Iburg von der Pfarre Glane; allerdings war diese Abtrennung keine vollständige. Der vom Klosterküster versehenen Iburger Kirche wurden vom Bischof Bruno zugeteilt: 1. das Spitalhaus („domus hospitales"), das das Kloster in der Villa besaß, 2. alle Häuser, „in suburbio extra muros" und die Häuser „in orto, qui cinctus est fossa speciali", und zwar „domus, nunc, existentes vel si quae accreverint", 3. die Häuser der Burgmänner „intra muros".

Der übrig bleibende Rest der Villa („tota villa residua") verblieb der Pfarrkirche zu Glane.

Die Art der Abgrenzung hat in späterer Zeit noch öfter zu Unzuträglichkeiten geführt, da die Glaner den Flecken Iburg nicht als selbständige Pfarre anerkennen wollten (Vgl. Maurus Rost Anm. S. 33 ff.).

Jedenfalls war aber doch durch diese Urkunde die Villa Iburg in gewisser Weise auch kirchlich selbständig geworden.

Hochbedeutsam wurde für das oppidum Iburg das Jahr 1359; denn in diesem Jahre wurde ihm vom Bischof Johann Hoet eine neue, „städtischen Zuschnitt" tragende Verfassung verliehen,[1]) d. h. es erhielt zwar keine ausgebildete Stadtverfassung, wohl aber einige städtische Privilegien.

Der Bischof hatte wahrscheinlich die Absicht, durch diese Privilegierung die Einwohnerzahl des Wigboldes und damit zugleich die Zahl der Verteidiger an den Landesgrenzen zu erhöhen; er suchte dabei offenbar seinen eignen Vorteil.

Im Laufe der Zeit änderten sich die Verhältnisse, auf die die Verfassung von 1359 zugeschnitten war. Vor allem

[1]) Vgl. Philippi W. B. Anh. S. 87. Daß es das Jahr 1359 war, in dem das Privileg erlassen wurde, geht auch noch aus einer bisher unbekannten, im Königlichen Staatsarchiv zu Osnabrück befindlichen Abschrift hervor, die allerdings sonst sehr mangelhaft ist. Vgl. Abschnitt A. 51/1.

verschwanden die Burgmannen von der Bildfläche. Die Burg, auf der sie früher gehaust hatten, bildete sich immer mehr zu einem neuzeitlichen Verwaltungszentrum für das umliegende Land aus. Drost und Rentmeister standen als bischöfliche Beamte an der Spitze dieses „Amt Iburg“ genannten Verwaltungsbezirkes.

Der Flecken Iburg, der kraft seiner Verfassung vom Jahre 1359 eine Sonderstellung in diesem „Amte Iburg“ einnahm, war den bischöflichen Beamten stets und ständig ein Dorn im Auge. Sie hatten das Bestreben, die Sonderstellung des Fleckens nach Möglichkeit zu beseitigen, während andererseits der Flecken das Bestreben hatte, seine Freiheiten zu erweitern. Der Wechsel der Verhältnisse und die Kriegsstürme, die im Laufe der Jahrhunderte über Iburg dahinbrausten, namentlich während des dreißigjährigen Krieges, begünstigten derartige Bestrebungen außerordentlich. Unsicherheit und Willkür in den Verfassungsverhältnissen griffen daher immer mehr um sich. Diesem Zustande wurde nach langwierigen Verhandlungen im Jahre 1657 durch ein neues Verfassungsprivileg Franz Wilhelms ein Ende bereitet (Rep. Flecken Iburg: I. A. 2). Dieses Privileg ist mit einigen Abänderungen bis zum Jahre 1846 in Geltung geblieben. In diesem Jahre bekam der Flecken abermals eine neue Verfassung, die aber nur kurze Zeit in Kraft blieb.

IV. Städtische Merkmale Iburgs.

Von den von Below (H. Z. 59 S. 200 ff.) aufgestellten Merkmalen einer mittelalterlichen Stadt besaß Iburg, soweit wir bisher gesehen haben, nur das Merkmal der Befestigung.

Von einem Markte in Iburg hören wir während des ganzen Mittelalters nichts. Erst in der Mitte des 17. Jahr-

hunderts können wir für Iburg einen Jahrmarkt nachweisen.[1]) Wann Iburg die Berechtigung zur Abhaltung dieses Jahrmarktes erhalten hat, können wir nicht sagen, doch scheint es um 1580 noch keinen Markt gehabt zu haben; denn in diesem Jahre werden uns als Marktplätze im Osnabrückischen genannt: Quakenbrück, Vechta, Ankum, Melle, Gesmold und Damme. Hätte Iburg damals einen Markt gehabt, wäre es zweifellos mit aufgezählt worden.[2])

Das dritte von Below geforderte Merkmal einer Stadt ist der „exemte Gerichtsbezirk". Die Frage, ob Iburg vom Landgericht eximiert gewesen ist oder nicht, ist nicht leicht zu beantworten. Philippi[3]) und Rietschel[4]) haben sich mit dieser Frage bereits beschäftigt, sind aber zu ganz entgegengesetzten Resultaten gekommen.

Rietschel äußert sich allerdings sehr vorsichtig, ist aber offenbar der Ansicht, daß Iburg ein exemter, wenn auch kein völlig exemter Gerichtsbezirk gewesen ist, da es gemäß dem Privileg von 1359 ein eigener Rechtsbezirk gewesen sei.

Philippi aber sieht im Gegensatz dazu Iburg nicht als exemten Gerichtsbezirk an und zwar deshalb nicht, weil in dem Privileg von 1359 kein eigener Richter für Iburg genannt wird.

Rietschel gegenüber muß bemerkt werden, daß am Schluß des Privilegs dem Gogericht ausdrücklich Jurisdiktion über das Wigbold zuerkannt wird für alle Verbrechen, die im Privileg

---

[1]) Vgl. Mittl. VI. S. 91; Rep. Flecken Iburg II. A. 22; Rep. Amt Iburg 224, 1.

[2]) Vgl. Stüve, Mittl. IV. 355.

[3]) W. B. S. 34. u. Rez. v. Rietschel in den Hans. Geschbl. S. 281 Anm. 1.

[4]) „Markt und Stadt" in ihrem rechtl. Verh. S. 185.

aufgezählt werden, denn das Privileg schließt: „unde wat deſſer stucke, de hir vorscreven staet, drepen an dat gogherichte .... unde des rychtes olde wonheit unde recht were, dar scal men se bylaten". Demgemäß hatte das Gogericht völlig konkurrierende Gerichtsbarkeit mit dem vom „Amtmann und Rat" gebildeten Strafgericht. Freilich ist das eine Anomalie, daß der Landrichter über Vergehen oder Verbrechen evtl. auch nach Stadtrecht richten soll, aber der Wortlaut zwingt m. E. dazu.

Auch die Behauptung Rietschels, daß nur für besonders schwere Verbrechen das Landrecht, im übrigen aber das Osnabrücker Stadtrecht gegolten hätte, läßt sich nicht aufrecht erhalten.

Gegenüber Philippi muß bemerkt werden, daß ein eigener Wigboldrichter, obwohl er im Privileg mit keinem Worte erwähnt wird, trotzdem vorhanden war, wie wir noch sehen werden. Weshalb er im Privileg nicht erwähnt wird, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen.

M. E. ist aber die Existenz oder Nichtexistenz dieses Wigboldrichters, des Nachfolgers des Burrichters, nicht das eigentlich Entscheidende für die Frage, ob exemt oder nicht, sondern die Tatsache, daß im Privileg von 1359 kein eigenes Gericht aus „Amtmann und Rat" für das Wigbold gebildet wird. Ich nehme an, daß der Bischof wohl die Absicht hatte, Iburg zu eximieren, daß er das aber rechtlich nicht konnte, weil er garnicht Inhaber des Gogerichtes war, wie wir noch sehen werden. Die so überaus kurz und allgemein gehaltene, ganz am Schluß des Privilegs stehende Bemerkung des Bischofs über das Gogericht macht den Eindruck, als wenn der Bischof diesem nur notgedrungen die konkurrierende Gerichtsbarkeit im Flecken zugestanden hatte, und daß es sein Wunsch war, das Gogericht möglichst auszuschalten. Daß der Bischof in Wirklichkeit diesen Wunsch

hatte, ist wohl nicht zu bezweifeln; denn es hatten damals alle Bischöfe das Bestreben, die Gerichtshoheit in ihre Hand zu bekommen, weil diese für die Begründung und Ausbildung der Landeshoheit außerordentlich wichtig war. Nach Stüve [1] hat dieses Streben die Bischöfe sogar veranlaßt, in jenen Gegenden, wo sie nicht Herren des Gogerichts waren, den Burgerichten Sachen zu überweisen, die eigentlich vor das Gogericht gehörten.

Dementsprechend möchte ich auch annehmen, daß der Bischof eine Exemtion Iburgs vom Gogerichte wünschte, und daß er zu dem Zwecke das Gericht vom „Amtmann und Rat" schuf, daß er aber, um keinen direkten Rechtsbruch zu begehen, dem Gogericht, wenn auch widerwillig, konkurrierende Gerichtsbarkeit im Wigbold zuerkannte. Er kalkulierte dabei wohl nicht mit Unrecht, daß das Gogericht unter diesen Umständen auch ohne offenen Rechtsbruch ausgeschaltet werden würde. Tatsächlich haben wir nicht die geringste Kunde von einer richterlichen Tätigkeit des Gografen im Wigbold, und das spricht zweifellos für die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung.

Rechtlich genommen bildete also Iburg um 1359 keinen exemten Gerichtsbezirk, wohl aber tatsächlich.

Diese tatsächliche Exemtion scheint kraft ihrer Tradition auch dann noch weiterbestanden zu haben,[2]) als durch den Erwerb des Gogerichts durch den Bischof im Jahre 1453 der Grund für die ursprüngliche Exemtion fortfiel.

So konnte es denn auch geschehen, daß die Iburger bei den Vorverhandlungen für das zweite Verfassungsprivileg das „privilegium de non evocando" für ihr Fleckensgericht beanspruchten, obwohl sie den Besitz dieses Privilegs durch

---

[1]) Vgl. Gogerichte S. 132. Hochstift I. 197 Mitt. IX. 328.

[2]) Vgl. Abschn. A. 51. 1. u. Rep. Flecken Iburg I. A. 1.

nichts anderes beweisen konnten, als durch die immerfort wiederholte Behauptung, sie hätten es „seit uraltersher" besessen. Das Verfassungsprivileg selbst (Rep. Flecken Iburg I. A. 2) stellte aber den zweifellos rechtlichen Zustand wieder her, indem es die konkurrierende Gerichtsbarkeit des Gografen, allerdings nicht mehr wie 1359, mit dem Strafgericht von „Amtmann und Rat", sondern — entsprechend der veränderten Kompetenz — mit dem Fleckensrichter ausdrücklich anerkannte.

Das vierte von Below (H. Z. 59, 244 und Urspr. d. Stadtvf. S. 21 ff.) geforderte Merkmal einer Stadt ist die Bevorzugung vor dem platten Lande inbezug auf öffentlich-rechtliche Lasten. In dieser Hinsicht genoß Iburg tatsächlich einen Vorzug, wenigstens bezüglich der Steuerzahlung an den Landesherrn. Dem Flecken wurde nämlich immer nur ein Fixum auferlegt, dessen Verteilung auf die einzelnen Bürger ihm vorbehalten blieb, ebenso wie die Erhebung selbst (Rep. Flecken Iburg IV. A.; u. XI. II).

Das letzte von Below geforderte Merkmal ist Autonomie der Stadtgemeinde. Diese war aber in Iburg eine äußerst beschränkte, wie sich noch im Laufe der Darstellung ergeben wird.

Von den charakteristischen Merkmalen einer Stadt besaß also Iburg während des Mittelalters nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil; es war, um einen Ausdruck von Keutgen zu gebrauchen, ein „privilegiertes Dorf", ein Mittelding zwischen Landgemeinde und Stadtgemeinde, wie sich das ja auch schon in dem Privileg von 1359 dadurch deutlich ausdrückt, daß sein Recht zum Teil nach Landgericht und zum Teil nach dem Rechte der Stadt Osnabrück geregelt wurde.

Nach Knicke (S. 7 21 Anm. 2 und 134) hat es viele solche „rudimentäre Stadtgebilde" in Westfalen gegeben.

Sie führten, wie Knicke sagt, die Bezeichnung „Freiheiten", also genau dieselbe Bezeichnung, die sich auch in dem Verfassungsprivileg von 1359 für Iburg findet.

V. Die ständischen Verhältnisse Iburgs.

Liest man die Urkunde, in der von dem Verkauf des „fundus vilae" die Rede ist (O. U.-B. III. 122) allein, so hat man zweifellos den Eindruck: die Villa Iburg ist eine hörige Gemeinde. Daß dem aber in Wirklichkeit nicht so ist, ersieht man aus der eigentlichen Verkaufsurkunde (O. U. B. III. 117) und ebenso aus O. U. B. II. 557, die uns zeigen, daß Iburg nicht einem Grundherrn allein unterstand. Wo aber mehrere Grundherren vorhanden sind, ist eine hörige Gemeinde ausgeschlossen.[1] Außerdem spricht noch eine Reihe anderer Argumente für die Freiheit der Iburger:

Wir hören zunächst in Iburg nie etwas von einem Hofrecht (ius villici), Hofrichter (villicus, scultetus, officiatus) oder Hofgericht (iudicium villicationis), die doch bei Hörigkeit der Iburger unbedingt vorhanden sein müßten (vgl. Below H. Z. 58. 238), wohl aber von einem ius civile (O. U. B. III. 117) und einem judex villae (O. U. B. III. 461, 478, 569, 627), dem jedenfalls entsprechend dem ius civile die Verwaltung des judicium civile oblag. Ius civile bildet aber den schärfsten Gegensatz zum Hofrecht (vgl. Below H. Z. 58 S. 202 ff. und 241 ff.). Below versteht dort allerdings unter ius civile das öffentliche Recht der Stadt. Es ist aber selbstverständlich, daß dieser Gegensatz auch für die Landgemeinde besteht, selbst wenn letztere nur als Corporation und nicht als ein Glied der

---

[1]) Vgl. Below H. Z. 58; ferner Stadtgemeinde S. 10—15 Urspr. d. Stadtvf.

öffentlichen Verfassung aufgefaßt wird. Schulte vertritt in einer Arbeit über die Verfassung Münsters[1]) dieselbe Ansicht, indem er sagt: „ius civile bedeutet Gemeinderecht im Gegensatz zum Hofrecht; mag es nun Recht der Landgemeinde oder Stadtgemeinde sein". Für Iburg findet dieser Gegensatz zwischen ius civile und Hofrecht schon darin seine Betätigung, daß ius civile nach O. U. B. III. 117 sowohl für die Bewohner der bischöflichen als auch der klösterlichen areae galt. Bedeutete es Hofrecht, so hätten wir die unmögliche Erscheinung, daß die Hörigen zweier verschiedener Grundherren unter ein und demselben Hofrecht ständen.

Bezüglich des judex villae liegt die Sache genau so.

Uebrigens sehen selbst Anhänger der hofrechtlichen Theorie, wie z. B. Lenfers (S. 14 ff.), in den Bezeichnungen judex, cives, ius civile und judicium civile Kennzeichen für die Freiheit der betreffenden Gemeinden.

Auch die aus O. U. B. III. 117 hervorgehende Tatsache, daß die Iburger eine gewisse Selbstregierung besaßen, spricht deutlich für ihre Freiheit. Auch Lenfers sieht (S. 8 und 18) in der Selbstregierung und Selbstverwaltung ein Zeichen der Freiheit. Waren die Iburger nicht frei, konnten sie auch wohl kaum als oppidani bezeichnet werden. Die Beweisgründe für die Freiheit der Iburger ließen sich noch vermehren. Ich glaube aber, daß die angeführten Tatsachen genügen werden.

An dieser Stelle sei noch bemerkt, daß wir in Iburg zu keiner Zeit einen Anhaltspunkt dafür haben, daß irgendwie ein Unterschied zwischen Handwerkern und anderen Freien in verfassungsrechtlicher Hinsicht gemacht worden wäre.

VI. Verfassung Iburgs bis 1359.

Schon früher ist im Anschluß an Stüve (Hochstift I S. 78 Anm. 1) darauf hingewiesen worden, daß Iburgs

[1]) Verf. Gesch. Münsters im M. A. S. 145.

Verfassung dieselbe war, wie die der anderen Landgemeinden und Dörfer. Dies dürfte auch mit Sicherheit aus den Iburger Urkunden hervorgehen, so wenig sie uns sonst über die Verfassungsverhältnisse Iburgs bis 1359 bieten. Aus einer Urkunde des Jahres 1254 (O. U. B. III, 117) erhellt zunächst, daß für Iburg ein ius civile existierte;[1]) ius civile aber bezeichnet, wie schon dargelegt, im Gegensatz zum Hofrecht und Landrecht das Gemeinderecht, d. h. das für die Genossen einer Gemeinde — Landgemeinde oder Stadtgemeinde — geltende Sonderrecht, den Rechtskreis, innerhalb dessen die Gemeindegenossen selbständig waren.

Bei den Landgemeinden und Dörfern war allerdings im Gegensatz zu den Städten dieser Rechtskreis sehr beschränkt. Den Landgemeinden stand nämlich wohl das Recht zu, selbständig „Willküren" zu fassen,[2]) d. h. für ihre Genossen bindende Satzungen durch Majoritätsbeschluß aufzustellen, aber sie waren hierin durch das bestehende Landrecht beschränkt. So konnten sie zwar die Allmendenutzung, Maß und Gewicht[3]) und den Speisekauf regeln, konnten

---

[1]) Die betreffende wichtige Stelle lautet wörtlich: „quod dictus abbas et ecclesia sua aream domus hospitalis quam habent in villa Yburg absque omni jure civilis adeo libere possidebunt, quod ad nullas constitutiones seu ordinationes puar oppidani fecerient, tenebuntor."

[2]) Vgl. „Hochstift I. 78 ff. II. 759 ff.; C. Stüve, Landgemeinde S. 113; Mitt. VIII. S. 6.; Philippi W. B. S. 52 Below Stadtgemeinde S. 4 f; Stobbe Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels in der Zeitschr. f. d. Recht XV. S. 115 Planck, Gerichtsverfahren I S. 11. ff.; Barges. die Wohlfahrtspflege in den Städten des M. A. i. d. Preuß. Jbb. 81 S. 252 ff. W. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland.

[3]) Wenn ich die Ordnung von Maß und Gewicht zur Gemeindekompetenz rechne, so folge ich hierin den für die Osnabrücker Heimatsgeschichte bedeutendsten Forschern Stüve und Philippi.

bau- und feuerpolizeiliche Anordnungen treffen, Gemeindelasten festsetzen und die den Satzungen Zuwiderhandelnden bestrafen, aber das Landrecht setzte all ihren Befugnissen eine Schranke. Diese fiel bei den Städten weg; Gemeinderecht und Landrecht bildeten hier ein einheitliches Stadtrecht.

Der Rechtskreis, innerhalb dessen die Iburger um diese Zeit selbständig waren, war keinesfalls größer als der der anderen Landgemeinden und Dörfer; denn Iburg stand noch voll und ganz unter dem Landrechte, das selbst in dem Privileg von 1359 nur für ganz bestimmte Fälle ausgeschaltet wurde. Jede besondere Nachricht über die Kompetenz der Villa Iburg fehlt uns allerdings vor 1359.

Feststellen läßt sich höchstens noch das eine, daß die Iburger nicht einmal innerhalb des Rechtskreises, der durch die Bezeichnung „Gemeinderecht" umrissen wird, ganz selbständig waren; ihre Freiheit war hier eingeschränkt durch einen Gemeindeherren.[1]) Gemeindeherr in Iburg war wenigstens seit 1254 der Bischof. Die Abhängigkeit einer Gemeinde von einem Gemeindeherrn dokumentiert sich nach Below in der Einschränkung der Gemeindeautonomie, speziell hinsichtlich des Burrichterwahlrechtes, und endlich in der Auferlegung gewisser Lasten. Für Iburg können wir diese Einschränkung der Selbständigkeit soweit beobachten, als sich das Burgericht samt dem größten Teile des Grundes und Bodens in der Hand des Bischofs, bezw. vor 1254 des Abtes befanden, (vgl. O. U. B. III. 65, 117, 122) und der Bischof später Holzgraf der Iburger Mark war.

Ebenso könnte vielleicht die in O. U. B. III 117 durch den Bischof vorgenommene Eximierung der dem Kloster ge-

[1]) Vgl. über den der Literatur von Below gegebenen Begriff „Gemeindeherr" Below: Stadtgemeinde S. 10 ff.; Urspr. d. Stadtvf. S. 41. Anm. 2; Keutgen S. 135.

hörigen „domus hospitalis" vom ius civile auf den Bischof als Gemeindeherrn hinweisen. Auf jeden Fall war Iburg eine „abhängige" Gemeide im Sinne Belows.

Außer der Existenz eines ius civile für die Villa Iburg können wir aus den Iburger Urkunden noch das Vorhandensein eines Burrichters (judex villae, resp. oppidi) nachweisen.

In den Jahren 1272—78 kommt in den Urkunden ein judex Johannes, einmal auch als Johannes Ribolle bezeichnet, vor (vgl. O. U. B. IIII. 461, 473, 569, 627). Im Jahre 1305 begegnet uns als judex oppidi Gottfriedus dictus de Ascebdorpe (U. 1305 Nov. 18).[1]) In einer Urkunde des Jahres 1332 und ebenso in einer Urkunde des Jahres 1342 wird als „judex oppidi", resp. „judex oppidalis" Henricus Hasenstert genannt (U. 1332, Mai 29.;[2]) und U. 1342 Juni 1). [3]) Im Jahre 1533 und ebenso im Jahre 1354 begegnet uns in je einer Urkunde Hinric Scrokel als „ein sworen richter des wiboldes (resp. „wykbeldes") to Iborch U. 1353 Juni 5. [4]) U. 1354 Februar 16).

Außer den genannten Richtern sehen wir vor 1359 noch einen gewissen Hermann Dolike richterliche Tätigkeit in Iburg ausüben, und zwar merkwürdigerweise im Jahre 1341, also während der Amtszeit eines anderen Iburger Richters, des eben genannten Hinricus Hasenstert. Die in Frage kommende Urkunde ist datiert vom 11. November 1341. In derselben bekunden eine Witwe Roland und ihre Kinder, daß sie gekommen seien „vor dat richte to Iborg und vor de menen borgman dar Hermann Dolike einen sworen richter

[1]) Msc. 169 des Königl. Staatsarchivs zu Osnabrück
[2]) Msc. 170 Bd. II. des Königl. Staatsarch. z. Osnabrück
[3]) B. G. B. A.
[4]) Msc. 170 Bd. I.

sat dat richte" und dort ihre vor dem „wibbolde to Iborg belegene „Wort" verkauft und aufgelassen hätten. Der Schluß der Urkunde lautet: „un wi menen borgman van Iborg betuget under unsen jegenwerdigen Ingesegele, dat wie hebbet gewesen in dessen vorgenomden degedinck." Die Frage ist nun: haben wir es in der vorliegenden Urkunde mit einem reinen Burgmannengericht zu tun, oder ist Hermann Dolike ebenso wie die vorher genannten Richter Wigboldrichter? Läge der erste Fall vor, so wäre jede Schwierigkeit behoben, nicht aber im zweiten.

Gegen die Annahme eines reinen Burgmannengerichtes und damit sogleich gegen die Ansetzung Dolikes als Burgmann sprechen verschiedene Gründe.

Erstens schon der Wortlaut der Urkunde selbst: „vor das richte to Iborg un vor de menen borgman." Die Tatsache, daß nur die Burgmannschaft siegelt, kann nicht als Gegenbeweis angeführt werden, da auch Hinric Hasenstert und die Wigboldrichter vor ihm noch kein eigenes Siegel hatten und auch bei diesen die Burgmannen siegelten (vgl. U. 1342 Juni 1.[1]) 1305 Nov. 18.[2]) Zweitens können wir weder Hermann Dolike aus irgend einer anderen Urkunde als Burgmann nachweisen, noch hat es früher oder später eine Iburger Burgmannenfamilie dieses Namens gegeben. Drittens finden wir, wie sich noch ergeben wird, bei keinem anderen Burgmannengericht eine solche Besetzung des Gerichtshofes wieder vor, wie in der vorliegenden Urkunde. Viertens treffen wir die Burgmannen gerade auch bei Hinric Hasenstert als Gerichtsbeistand, und zwar fast in gleicher Weise wie bei Hermann Dolike. In der in Frage kommenden Urkunde (1342 Juni 1.)[3]) bekundet Amelung von Bahrendorf, daß er einen

[1]) B. G. B. A.

[2]) Msc. 169.

[3]) B. G. A.

Eigenbehörigen freigelassen habe „coran Henrico dicto Hasenstert, judici oppidi in Yborg in fugura constitutu et castellanis castri eiusdem cum eodem Henrico judici in iudicio existentibus.“ Auch siegeln hier wieder nur die Burgmannen, da Hinric Hasenstert kein Siegel hatte, wie ausdrücklich gesagt wird. Fünftens begegnen uns Doppelrichter in späterer Zeit noch einmal, und zwar zu einer Zeit, wo wir von Burgmannengerichten schon nicht mehr hören. Im Jahre 1382 (U. 1382 Juli 24.)[1]) wird uns nämlich in einer Urkunde Gerd de Drudegham als ein „sworen richter to Yborch“ genannt, während in allen übrigen Urkunden vom Jahre 1379—1399 Kersten de Buck als „sworen richter des Wibboldes to Yborgh“ vorkommt (U. 1379 Jan. 15. und U. 1399 März 12).[2])

Es bleibt uns daher wohl kaum etwas anderes übrig, als auch Hermann Dolike als „Wigboldrichter“ anzusetzen.

Eine Erklärung für die Existenz dieser Doppelrichter zu finden, ist äußerst schwierig, da wir keinerlei sichere Anhaltspunkte haben. Ob wir Hermann Dolike und Gerd de Brudegham vielleicht nur als gelegentliche Vertreter der eigentlichen Wigboldrichter anzusehen haben, will ich nicht entscheiden. Man könnte in dem Zusatze „to der tyd“, den Gerd de Brudegham in der Eingangsformel der Urkunde seinem Titel beifügt („Gerd de Brudegham to der tyd ein sworen richter to Yborch“), vielleicht eine Hindeutung auf eine solche zweitweise Vertretung des eigentlichen Wigboldrichters finden, da wir diesem Zusatz sonst nirgendwo in den Urkunden begegnen.

Nach Analogie anderer Landgemeinden und Dörfer müssen wir annehmen, daß diesen Burrichtern, resp. Wigbold-

---

[1]) Domarchiv.
[2]) Mss. 170 Bd. II.

richtern die Aufgabe zufiel, nicht nur den Burgerichten vorzustehen, sondern auch unter Mitwirkung der Gemeindegenossen die Verwaltung der Gemeinde zu führen. Die Iburger Urkunden selbst versagen hier so gut wie ganz; denn über eine Verwaltungstätigkeit der Burrichter erfahren wir gar nichts und über eine richterliche Tätigkeit nur sehr wenig. Wir können urkundlich für sie nur die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nachweisen; denn wir haben wohl Belege dafür, daß vor ihrem Gericht Verkäufe von Häusern und Grundstücken, Rentenverkäufe, Verzichtleistungen auf wirkliche oder vermeintliche Rechte und Freilassungen von Eigenbehörigen stattfanden, [1]) aber wir haben bis 1359 keinen einzigen Beleg für eine Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit oder der Strafgerichtsbarkeit seitens der Burrichter, resp. Wigboldrichter.

Der Grund hierfür liegt in der Lückenhaftigkeit und Einseitigkeit des vorhandenen Urkundenmaterials; denn einmal ist die Zahl der vorhandenen Urkunden sehr gering, dann aber stammen diese wenigen noch fast alle aus der Urkundensammlung des Klosters Iburg. Dieses hat aber naturgemäß nur solche Urkunden aufbewahrt, die für das Kloster von Interesse waren, die ihm irgend welche Rechte oder irgendwelchen Besitz, namentlich Grund- und Rentenbesitz garantierten.

Ueber die wirkliche Kompetenz der Burrichter, resp. Wigboldrichter in sachlicher und personaler Hinsicht können wir nichts Bestimmtes aussagen. Stübes Behauptung, [2]) das Iburger Burgericht sei, wenigstens in vorgeschrittener

---

[1]) Vgl. O. U. B. III. 478, 569; U. 1305 Novbr. 18. (Msc. 169); 1342 Juni 1. (B. G. B. A.); 1352 Juni 5. (Msc. 170 Bd. I) 1354 Febr. 16.

[2]) Stüve, Gogerichte S. 130 ff.; Hochstift I. 197, II. 576, Mitt. IX. S. 328

Zeit, von den Osnabrücker Bischöfen zum Zwecke der Ausschaltung des nicht in ihrer Hand befindlichen Gogerichtes auch in Sachen gebraucht worden, für die es rechtlich nicht zuständig gewesen wäre, vermag ich aus dem vorliegenden Material nicht nachzuweisen. [1]) Ebensowenig kann ich den Beweis erbringen, daß die Burgmannen dem Wigboldgericht unterworfen gewesen sind. Wenn auch die Burgmannen als Beisitzer im Wigboldgericht und als Zeugen in den Urkunden des Richters auftreten, wenn sie auch die Gerichtsurkunden an Stelle des kein Siegel führenden Richters siegeln, und wenn sie endlich sogar Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit durch den Judex oppidi vornehmen lassen, [2]) so kann daraus noch nicht geschlossen werden, daß sie überhaupt der Kompetenz des Richters unterworfen gewesen sind, zumal man bedenkt, daß in einem Falle sogar ein Burgmann zu Gröneberg einen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit durch einen Wigboldrichter vollziehen läßt. [3]) Dieser aber war doch der Kompetenz des Iburger Wigboldrichters sicher nicht unterworfen.

Es ist eben sehr leicht möglich, daß die Burgmannen sich ganz freiwillig ohne jedweden Zwang gerade des Iburger Bur- resp. Wigboldgerichtes für Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit bedienten, weil es ihnen am bequemsten war

---

[1]) Ueber die dem Burrichter rechtlich zustehende Kompetenz vgl. Stüve — „Hochstift" I. 78. ff.; II. 759 Stüve, Landgemeinden S. 113; Stobbe, Z. f. d. Recht XV. S. 115 ff.; Planck Gerichtsverfahren I. S. 11 ff.; Philippi, W. B. S. 52; Below Stadtgemeinde S. 4.

[2]) O. U. B. III. 569; U. 1305, Nov. 18. (Msc. 169); U. 1341 Nov. 11 1342 Juni 1. (B. G. B. A.); U. 1353. Juli 5. (Msc. 170 Bd. I.); U. 1354 Febr. 16; Aus der Zeit nach 1359 kommen etwa noch in Betracht U. 1374 Mai 20; 1393 Nov. 11.; U. 1382 Juli 24. (Domarchiv) 1408 Dezbr. 21; 1421 (ohne Dat.); 1424 Juli 15.

[3]) U. 1416 Sept. 22.

Im übrigen treten Sudendorf (Mittlg. II 129), Stüve (Hochstift I. 79) und Philippi (W. B. 42) für die Annahme ein, daß die Ministerialen dem Burgerichte unterworfen gewesen sind, während Below[1]) die Ministerialen für eximiert erklärt von den gewöhnlichen Gerichten. Döhmann sagt ebenfalls in seiner Arbeit über Steinfurt,[2]) daß die Burgmannen von Steinfurt ausschließlich vor dem Edelherrn von Steinfurt, resp. dessen Vertreter Recht genommen hätten. Eine sichere Entscheidung können wir in unserem Falle nicht treffen.

Haben wir uns bisher mit der Kompetenz des Wigboldrichters in sachlicher und personaler Hinsicht beschäftigt, so wollen wir uns jetzt seiner Kompetenzausdehnung in räumlicher Hinsicht zuwenden. Nach Stüve[3]) soll der Iburger Burrichter wenigstens in vorgerückter Zeit auch außerhalb der Wigboldgrenzen Jurisdiktion ausgeübt haben. Nach ihm hat der Bischof das in seiner Hand befindliche Iburger Burgericht als Konkurrenzgericht des Gogerichtes gebraucht. Aus dem mir vorliegenden Material vermag ich keinen zwingenden Beweis für diese Behauptung zu erbringen. Freilich besitzen wir eine Urkunde aus der Zeit nach 1359, aus dem Jahre 1480 (U. 1480 Nov. 8), laut welcher der Iburger Wigboldrichter einen Streit zwischen dem Kloster Oesede und einem gewissen Wernicke Hoberth um eine Wiese im Kirchspiel zu Gunsten des Klosters entschieden hat. Die Parteien wie auch der Gegenstand des Streitfalles stehen zu dem Wigbold in keinerlei Beziehung, und gleichwohl hat der Iburger Wigboldrichter den Streit ent-

---

[1]) Deutsche Literatur-Zeitung 1889, Sp. 1579 H. Z. 58, 206 ff.

[2]) Programm des Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt 1900 S. 20.

[3]) Stüve, Gogerichte S. 130 ff.; Hochstift I. S. 197 II. 576 Mitt. IX. S. 328.

schieden. Die Urkunde müßte demgemäß als ein sicherer Beweis gelten für die Jurisdiktionsausübung des Wigboldrichters außerhalb der Wigboldgrenzen. Ob sie das aber in Wirklichkeit ist, möchte ich bezweifeln, denn beim Lesen der Urkunde gewinnt man den Eindruck, als wenn der Iburger Wigboldrichter nur der von beiden Parteien freiwillig gewählte unparteiische und nicht der unbedingt zuständige Richter ist; namentlich heißt es deutlich in der Urkunde, die Parteien hätten den Richter um seine Entscheidung „gebeten". Auch aus der allerdings auffälligen Tatsache, daß seit dem Erwerb des Gogerichts durch die Osnabrücker Bischöfe im Jahre 1453 die Iburger Burrichter fast völlig aus den Urkunden für 125 Jahre verschwinden, die Gografen aber, von denen man bis dahin nichts gehört hatte, uns häufig und ständig in ihnen begegnen, kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß vor dem Erwerb des Gogerichts dessen Jurisdiktion vom Iburger Burrichter ausgeübt worden sei. Wir können eben, abgesehen von der Urkunde des Jahres 1430, nur die Vornahme von Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit durch den Wigboldrichter außerhalb der Wigboldgrenzen nachweisen. [1]) Das ist aber noch kein Beweis, daß er auch die Strafgerichtsbarkeit und die streitige Gerichtsbarkeit außerhalb der Wigboldgrenzen ausgeübt hat; denn es ist schon bei der Besprechung der Personalkompetenz bezüglich der Burgmannen gezeigt worden, daß die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit völlig unmaßgeblich für die sonstige Kompetenz ist. Hier möchte ich nur noch darauf verweisen, daß unter Zugrundelegung der räum-

---

[1]) Vgl. U. 1353 Juni 5. (Msc. 170 Bd. I.); U. 1354 Febr. 16.; aus der Zeit nach 1359 z. B. U. 1379 Jan. 15.; U. 1389 Jan. 9.; U. 1393 Nov. 11.; U. 1382 Juli 24. (Domarchiv; U. 1401 Okt. 16.: U. 1415 Febr. 26.; U. 1421 (ohne Datum).

lichen Ausdehnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Iburger Wigboldrichter sogar in Belm, Melle, Neuenkirchen (Amt Gröneberg) und andererseits der Osnabrücker Stadtrichter in Iburg [1]) Jurisdiktion besessen haben müßte, was doch wohl als ausgeschlossen gelten darf. Bezüglich der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren eben wohl die Richter in keiner Weise an irgend welche Grenzen gebunden. Infolgedessen kann also auch das völlige Verschwinden des Iburger Burrichters aus den Urkunden nach Erwerb des Gogerichts durch den Bischof kein direkter Beweis dafür sein, daß des Gografen Jurisdiktion vorher vom Iburger Burrichter ausgeübt worden sei; es beweist vielmehr nur eine Zurückdrängung des Iburger Burrichters hinsichtlich der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und das könnte möglicherweise mit der seit 1453 fortfallenden besonderen Begünstigung seitens der Bischöfe zusammenhängen. Ebenso kann man in der augenscheinlich stattfindenden allmählichen Hebung des Iburger Burgerichts keinen Beweis für die Jurisdiktionsausübung des Wigboldrichters außerhalb der Wigboldgrenzen erblicken. Denn diese Hebung kann gerade so gut, wenn nicht noch eher, ihren Grund in der wachsenden Bedeutung des Wigboldes selbst haben. [2]) Gleichzeitig soll die Möglichkeit nicht von der

---

[1]) Vgl. U. 1407 Dez. 4.; U. 1447 April 24.; U. 1459 März 7.

[2]) Die allmähliche Hebung des Burgerichts möchte ich aus der Tatsache folgern, daß wir den ersten uns bekannten Iburger Richter nur als Zeugen in den Urkunden des Bischofs und Abtes antreffen (vgl. O. U. B. III. 461, 478, 569, 627) kein einziges Mal aber als eigenen Aussteller einer Urkunde. Der zweite und dritte uns begegnende Richter stellen dagegen schon selbst Urkunden aus, besitzen aber noch kein eigenes Siegel (U. 1359 Nov. 18. (Msc. 169) u. U. 1342 Juni 1. (B. G. B. A.) Erst von dem vierten urkundlich nachweisbaren Richter steht fest, daß er ebenso wie alle seine Nachfolger ein eigenes Siegel besaß (U. 1354 Februar 16).

Hand gewiesen werden, daß die Stüvesche Behauptung doch zu Recht besteht. Denn wir wissen nicht, auf welche Belege sich Stüve bei seiner Behauptung stützt; er macht hierüber keinerlei Angaben. Sodann war ja die Möglichkeit zugegeben worden, daß die Urkunde des Jahres 1430 doch einen Fall streitiger Gerichtsbarkeit darstellt. Endlich bleibt noch zu bedenken, daß die Osnabrücker Bischöfe bei dem großen Wert der Gerichtshoheit zweifellos das Streben gehabt haben, das nicht in ihrem Besitz befindliche Gogericht möglichst auszuschalten. Es ist nur die Frage, wie weit sie sich in der Rechtsbeugung, die doch zur Erreichung dieses Zieles notwendig war, vorwagten. 1359 wagten die Bischöfe es offenbar nicht, die Rechte des Gogerichts hinsichtlich des Wigboldes einfach zu beseitigen, und so muß es eben auch als möglich gelten, daß sie das Iburger Burgericht nur insoweit in der Ausübung richterlicher Tätigkeit außerhalb der Wigboldgrenzen begünstigten, als dadurch kein direkter Rechtsbruch gegenüber dem Gogerichte geübt wurde, und daß sie die Iburger Wigboldrichter gerade in der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und einer gewissen schiedsrichterlichen Tätigkeit unterstützten und begünstigten.

Sollte aber trotzdem noch eine weitere richterliche Tätigkeit von den Wigboldrichtern außerhalb der Wigboldgrenzen ausgeübt worden sein, so war sie zweifellos ungesetzlich und verfassungswidrig, geboren aus der völligen Anarchie auf dem Gebiete des Gerichtswesens, wie das ja auch Stüve selbst sagt. Rechtlich war der Wigboldrichter zweifellos auf das Wigbold beschränkt, wie das auch schon der Name ausdrückt: „judex oppidi" und „richter des w i b b o l d e s to Iborch".

Die Anstellung des Burrichters, resp. Wigboldrichters lag, wie schon mehrfach erwähnt, u m d i e s e Z e i t zweifellos in den Händen des Bischofs, war also der Wahl der Ge-

meindegenossen entzogen. Wenn uns auch keine direkten Anstellungsurkunden erhalten sind, und in späterer Zeit, d. h. wenigstens schon um das Jahr 1574, die Gemeindegenossen das Recht besaßen, den Richter zu wählen, ohne daß wir ein Privileg nachweisen können, durch das ihnen dies Wahlrecht eingeräumt worden wäre, so geht doch für die uns beschäftigende Zeit das oben gekennzeichnete Recht des Bischofs zweifelsfrei aus O. U. B. III. 65 und 122 hervor. Nach diesen Urkunden war im Besitz des Burgerichts zunächst Hermann von Glane gewesen, der es nach O. U. B. III. 122 wieder zu Lehen getragen hatte von der Osnabrücker Kirche, also vom Bischof. Hermann von Glane aber hatte es zur Zeit des Bischofs Conrad (1227—1238) für 13 Mk. an das Kloster Iburg verkauft. Die Vorsteher des Klosters hatten damals aus Furcht vor evtl. Ansprüchen und Angriffen des Bischofs Conrad und seiner Nachfolger geschworen, das Gericht freiwillig niemals wieder zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verleihen. Gleichwohl aber hatten sie es im Jahre 1253 gegen Ueberlassung ihrer Klostervogtei an den Bischof Bruno abgetreten. Den geschworenen Eid erklärte der Bischof im Jahre 1254 für null und nichtig. So befand sich also vom Jahre 1253/54 ab der Osnabrücker Bischof in unbestrittenem Besitz des Iburger Burgerichts, und ihm allein stand demgemäß die Ernennung des Iburger Burrichters zu. Daß das auch in der Folgezeit zunächst so blieb, dürfte wohl hervorgehen aus O. U. B. III. 626, wo der Bischof den Iburger Burrichter als judex noster bezeichnet, weiterhinaus zwei Urkunden der Jahre 1421 und 1424 (U. 1421, ohne Datum; 1424 Juni 15), in denen sich der Iburger Richter Heinrich Slap als ein „sworen richter unsers ghnedighen hern van Munster [1]) in deme wycbolde to Yborgh" be-

[1]) Daß sich Slap als geschworener Richter des Bischofs von Münster bezeichnet, hat seinen Grund darin, daß es sich um Otto v. Hoya

zeichnet, und endlich noch aus einer Urkunde des Jahres 1446,[1] in der sich der Iburger Richter Bernt up den Rode als „ein wertlich gheswsoren richter myns ghnedighen hern von Osenbrughe bynnen Yborch“ bezeichnet.

Wann die Iburger das Recht der freien Richterwahl bekommen haben, können wir nicht sagen. Stüve (Gogerichte S. 131) ist der Ansicht, daß der Bischof den Iburgern das Gogericht wieder überlassen habe zu der Zeit, als er selbst in den definitiven Besitz des Gogerichts gelangt sei. Einen urkundlichen Beweis habe ich nicht ausfindig machen können. Tatsache ist aber, daß die Iburger zur Zeit der Wygboldrichter um 1574 offenbar im Besitz des Richterwahlrechtes waren.[2]) Anscheinend wurden die Richter durch die gesamte Bürgerschaft gewählt und dann von den bischöflichen „Beamten“ in Gegenwart von Bürgermeister und Rat vereidigt. Um 1700 und 1730 brach dann ein großer Streit aus wegen des Wahlmodus, der damit endete, daß in Zukunft auch für die Richterwahl der Modus der Ratswahl angewandt wurde.

Verwunderlich ist bei dem Anstellungsrecht des Bischofs, daß die Richter offenbar keine Ministerialen waren, sondern Iburger Bürger, wie das aus ihren Namen und der Stellung ihrer Namen in den Zeugenreihen der Urkunden hervorgeht (O. U. B. III vgl. U. 473. 569. 627). Sie führten, wie schon einmal erwähnt, anfangs noch nicht einmal ein eigenes Siegel und wurden im Gegensatz zu den milites und famuli nur als civis oder oppidanus

---

handelt; dieser aber war zunächst Bischof von Münster und wurde erst im Jahre 1410 Bischof von Osnabrück, residierte aber nach wie vor in Münster, vgl. Hochstift S. 297 f.

[1]) Orig.-Urk. d. Kl. Marienfeld im Staatsarchiv zu Münster v. 22. Januar 1446.

[2]) vgl. Abschn. A. 51. 1. u. 3; Rep. Amt Iburg 208. 1; Rep. Flecken Iburg: II A 17 u. I. D. 5.

bezeichnet (vgl. O. U. B. III. 627 und U. 1305 Nov. 18 [1]); der dort als Zeuge genannte Heinrich Hasenstert ist nämlich der spätere Wigboldrichter). Der einzige, der wohl mit Sicherheit Anspruch auf Ritterbürtigkeit erheben könnte, ist der von 1379 bis 1399 vorkommende Kersten de Buck. Uebrigens war, wie Below [2]) und Schaube ausführen, Ritterbürtigkeit für Stadtrichter direkt verpönt. [3])

Aus der Verfassung Iburgs bis zum Jahre 1359 ist dann noch hervorzuheben die schon öfter erwähnte Existenz eines Gogerichtes, von dem wir vor 1359 weiter nichts erfahren, als daß im Jahre 1225 (O. U. B. II. 200) der König Heinrich (VII.) dem Bischof Engelbert von Osnabrück und seinen Nachfolgern das Recht verlieh, sowohl dieses Gogericht wie auch die zu Osnabrück, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Damme und Wiedenbrück mit selbsternannten Gografen zu besetzen. Eine kritische Würdigung dieser Urkunde wird erst in einem späteren Abschnitt erfolgen.

Auf die uns vor 1359 in Iburg begegnenden Burgmannengerichte werden wir gleich noch zu sprechen kommen.

Ueber eine eventuelle richterliche Tätigkeit der Osnabrücker Stiftsvögte oder der Freigrafen in Iburg haben wir keinerlei Nachricht.

VII. Die Burgmannen und ihre Stellung zur Verfassung der Villa, bezw. des oppidum Iburg.

Wie schon früher erwähnt, hatte im Jahre 1236 Otto von Tecklenburg dem Bischof von Osnabrück die Kirchenvogtei abgetreten und gleichzeitig auf das Besatzungsrecht auf der Burg Iburg verzichtet. Dementsprechend waren

---

[1]) Msc. 169.

[2]) H. Z. 59 S. 225 ff.

[3]) Gött. Gel. Anz. 1894 S. 559.

von dieser Zeit ab sämtliche Burgmänner auf Iburg Osnabrücker Ministerialen.[1])

Ueber die Organisation und Verfassung der Iburger Burgmannschaft wissen wir fast garnichts, da ein eigenes Iburger Burgmannenrecht nicht erhalten ist.

Hinsichtlich der Organisation wissen wir bestimmt nur soviel, daß an ihrer Spitze ebenso wie auf anderen Burgen ein Burgdrost oder, wie er später hieß, „Amtmann" stand, wie freilich nur aus 2 Urkunden, nämlich der Vertragsurkunde des Jahres 1186 und dem ersten Verfassungsprivileg vom Jahre 1359, erkannt werden kann.

Dieses Zurücktreten des Iburger Burgdrostes in den Urkunden ist um so auffälliger, als eine größere Anzahl von Urkunden vorhanden ist, in denen Iburger Burgmannen eine Rolle spielen. In den Mitt. XXV S. 79 Anm. 2 und 82 hat Spangenberg mehrere mutmaßliche Burgdrosten aus der Zeit nach 1236 mit Namen aufgeführt. Es läßt sich aber nicht beweisen, daß die genannten Männer Burgdrosten in Iburg gewesen sind, abgesehen vielleicht von dem an erster Stelle genannten Amelung von Lienen, bei dem auch noch nicht jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Wichtig ist für uns die Bildung von eigenen Gerichten durch die Burgmannen; allerdings hören wir nur in wenigen Urkunden davon. Im Jahre 1305 (Westf. U. B. VIII. 298) entscheiden Hermannus dictus Hake, Balduin et Johannes de Varendorpe, fatres, milites, Giselbertus de Bissendorpe et Henricus de Rene, famuli, castellani in Yburg, in Gegenwart des Abtes und Conventes zu Iburg einen Streit zwischen dem Kloster Marienfeld und dem Knappen Everhardus Santwos zu Gunsten des Klosters über eine vom Kloster Iburg dem Kloster Marienfeld verkaufte Hufe zu Brexel.

[1]) O. U. B. II. 408 u. 467. Westf. U. B. VIII. 293 u. 830 U. 1332 Mai 29 (Msc. 170 Bd. II).

Im Jahre 1306 (Westf. U. B. VIII. 249) bezeugen die **Universitas castellanorum** in Iburg und Henricus, **plebanus** in Glane, die Aussage des Iburger Abtes, daß er vor Jahren dem Kloster Marienfeld Güter zu Entrup unter bestimmten Bedingungen verkauft habe.

Im Jahre 1313 (U. 1313 Juni 19) endlich verkauft der Lehnsmann des Klosters Iburg, Gerhard Piekenake, vor dem Gerichte der Burgmannen alle seine Rechte an einem Hofe zu Holthove bei Kloster Oesede dem Kloster Iburg für 50 Mk. Die schon öfter zitierte Urkunde des Jahres 1341 (U. 1341 Nov. 11), in welcher die Witwe Roland bekundet, daß sie gekommen sei „vor dat richte to Iborg und vor de menen borgmann, dar Hermann Dolike, ein sworen richter sat dat richte“ und dort ihre vor dem Wigbold Iburg belegene „Wort“ an Ludwig, genannt Kamel, verkauft und aufgelassen habe, soll in diesem Zusammenhange unberücksichtigt bleiben, da, wie schon gezeigt, nicht bewiesen werden kann, daß es sich in diesem Falle um ein reines Burgmannengericht handelt.

Weitere Nachrichten über das Iburger Burgmannengericht existieren nicht, und auf die sich uns aufdrängenden Fragen können wir daher nur ungenügende Auskunft geben. Wir können nicht einmal sagen, ob in diesem Burgmannengericht einer der Burgmannen als Vorsitzender fungierte oder nicht. In der Urkunde des Jahres 1306 siegelt allerdings **pro castellanis** Balduin von Warendorpe und ebenso in der Urkunde vom Jahre 1313 Hermann Hake. In der Urkunde des Jahres 1305 siegeln dagegen 8 Burgmannen. Von dem Burgdrosten als dem gegebenen Vorsitzenden der Burgmannengerichte ist nirgendwo die Rede.

Weiterhin können wir auch über die Kompetenz des Burgmannengerichtes kein sicheres Urteil abgeben. Wir sehen es in zwei Fällen Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit

vornehmen, in einem Falle aber auch die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, und zwar über liegendes Gut, das weit entfernt lag von Iburg. Wie weit sich in Wirklichkeit die Kompetenz des Burgmannengerichtes erstreckte, sowohl in personaler wie sachlicher Hinsicht, läßt sich unmöglich aus diesen wenigen Urkunden bestimmen. Wir haben ja, abgesehen von der nicht verwertbaren Urkunde des Jahres 1341, nicht einmal einen Beleg dafür, daß es im Wigbold selbst zuständig war, wenngleich es wahrscheinlich ist. Wenn ich sage „zuständig", so ist allerdings Voraussetzung, daß es auch wirklich richterliche Befugnis besaß und die Burgmannen nicht bloß freiwillig von den Parteien gewählte Unparteiische waren ohne eigentlichen Gerichtszwang; denn einen Rechtsgrund für ihre Gerichtsbarkeit gibt es nicht. Für die letztere Annahme dürfte auch die einmal bezeugte Teilnahme des plebanus von Glane an ihrem Gericht sprechen, der sogar mit dem Vertreter der Burgmannen die betreffende Urkunde siegelt (Westf. U. B. VIII. 349). Ausdrücklich heißt es obendrein in dieser Urkunde, daß die Burgmannen und der plebanus „rogati ad instantiam" die Rechtshandlung vorgenommen hätten.

Welche Stellung nimmt nun die Iburger Burgmannschaft zur Verfassung der villa, resp. des oppidum Iburg ein? Eine vollkommen sichere Antwort läßt sich auf diese Frage nicht geben.

Tatsache ist 1. daß die Burgmannen zu dem Wigboldgericht in sehr engen Beziehungen standen, wie bereits gezeigt worden ist;

2., daß einige Burgmannen Hausstätten und Häuser im Wigbold besaßen,[1]) die nach einer allerdings nicht unbe-

[1]) vgl. O. U. B. II. 557; U. 1396 6. Juli 28. = 1424 Juni 15. U. 1459 März 7.; 1478 Juni 17.; U. 1663 April 27. und U. 1664 Jan. 24.

dingt zuverlässigen Nachricht des Maurus allen Wigboldlasten unterworfen waren.[1]) Vor 1424 ist nur eine Hausstätte der Varendorfs nachweisbar.

3., daß im ersten Verfassungsprivileg den Burgmannen die Hälfte der Ratssitze und ihrem Amtmann der Vorsitz im Rate eingeräumt wurde.

Ob die angeführten Tatsachen genügen, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß die Burgmannschaft der Verfassung der Villa resp. des oppidum unterstand, erscheint mir zweifelhaft. Hinsichtlich des ersten Punktes ist bereits früher gesagt worden, daß trotz der bestehenden Beziehungen nicht mit Sicherheit behauptet werden kann, daß die Burgmannen dem Wigboldgericht auch selbst unterworfen waren. Hinsichtlich des 2. Punktes muß festgestellt werden, daß einmal durch die angeführte Tatsache für die Gesamtheit der Burgmannen noch nichts bewiesen ist, da nicht nachgewiesen werden kann, daß alle Burgmannen oder wenigstens die Mehrzahl derselben Hausstätten und Häuser im Flecken besaßen, und daß fernerhin die Behauptung des Maurus, die ja doch das eigentlich Entscheidende bilden würde, nicht auf ganz festen Füßen steht; denn einmal ist der „Drostenhof" tatsächlich völlig frei von allen Lasten, das Privileg aber, durch das er nach Angabe des Maurus erst frei geworden sein soll,[2]) ist nicht vorhanden; dann aber hat es niemals eine Burgmannenfamilie der „Quaden" gegeben, wie schon Stüve[3]) hervorgehoben hat, und gerade darauf stützt sich die Angabe des Maurus in erster Linie.[4]) Drittens könnte noch bemerkt werden, daß

---

[1]) Annales S. 9. und „Osnabrugum Sacrum et Profanum" VII. Kap. 4 (Pfarrarchiv).

[2]) „Osnabrugum Sacrum et Profanum" VII. Kap. 4 (Pfarrarchiv).

[3]) O. G. Q. III. Anm. 54.

[4]) Annales S. 56.

es sich nach seiner Angabe bei den Häusern der Burgmannen im Wigbold um ursprüngliche Bürgerhäuser handelt, die erst in vorgeschrittener Zeit von den Burgmannen bezogen wurden.[1] Eine Nachprüfung der Richtigkeit dieser Behauptung ist unmöglich; fest steht nur soviel, daß die Burgmannen ursprünglich außerhalb der Villa auf der Burg wohnten (O. B. B. III. 132). Die Möglichkeit bleibt natürlich auch hier wieder bestehen, daß alle Burgmannen, wenigstens in späterer Zeit, im Flecken ansässig und den Wigboldlasten und damit auch dem Wigboldrecht unterworfen waren. Zum dritten Punkte endlich ist zu bemerken, daß v. Below[2]) in der Tatsache, daß Ministerialen im Stadtrate sitzen, keinen Beweis erblickt, daß sie auch der Stadtverfassung unterworfen gewesen seien. Er sagt, daß das Vorhandensein oder das Nichtvorhandensein von Ministerialen im Rate lediglich abhängig gewesen sei von der jeweiligen Bedeutung und Macht der Ministerialen in den einzelnen Städten; dem Stadtrecht hätten sie trotzdem nicht unterstanden, und selbst dann, wenn sie einmal in die Bürgerschaft aufgenommen worden seien, hätten sie eine Sonderstellung eingenommen. Dieser Anschauung Belows zufolge kann also auch das Vorhandensein der Burgmannen im Rate nicht beweisen, daß sie der Verfassung selbst unterworfen waren. Nach Below ist das Letztere so gut wie ausgeschlossen.

Und es gibt eine Reihe Momente, die direkt dagegen sprechen. Einmal ist zu bedenken, daß Burgmannschaft

---

[1]) „Osnabrugum Sacrum et Profanum" VII. Kap. 4 (Pfarrarchiv). Annales S. 9.

[2]) Stadtgemeinde S. 106; H. Z. 58 206 ff.; Urspr. d. Stdtvf. S. 114; Lit. Zentralbl. 1889 S. 670; Deutsch. Lit.-Ztg. 1889 Spalte 1579.

und Villa ursprünglich getrennte Rechtskreise waren. Die Burgmannschaft saß bereits seit längerer Zeit auf der Burg, ehe es überhaupt eine Villa Iburg gab, wie wir schon gezeigt haben. Diese selbst ist vielmehr von zuziehenden Handwerkern und Gewerbetreibenden und nicht von den Burgmannen konstituiert worden, wie das z. B. Sudendorf für Quakenbrück annimmt. [1]) Es geht das auch schon aus der Tatsache hervor, daß die Bezeichnungen „villa" und „oppidani" fast gleichzeitig in den Urkunden auftauchen, während vorher nur von castellani, resp. castrenses und der Burg Iburg die Rede ist. Daß die oppidani wenigstens ursprünglich die alleinigen Träger der Verfassung der Villa Iburg waren, möchte wohl aus O. U.-B. III. 117 deutlich hervorgehen, wo nur von den oppidani als Gemeindegenossen die Rede ist. Aus O. U.-B. III. 132 geht ferner zweifelsfrei hervor, daß die Burgmannen noch um diese Zeit sämtlich außerhalb der villa auf der Burg wohnten. Auch die Tatsache, daß ein Burgdrost und ein Burrichter vorhanden waren, spricht für ursprüngliche getrennte Rechtskreise, ebenso wie in den Zeugenreihen der Urkunden zutage tretende scharfe Gegenüberstellung von castellani und oppidani (Vgl. O. U. B. III. 461. 569 u. a.). Wir können keinen einzigen Fall namhaft machen, in dem ein Burgmann als oppidanus oder civis bezeichnet worden wäre. Für eine Sonderstellung der Burgmannen gegenüber der Bürgerschaft auch noch in späterer Zeit spricht die weiterhin fortbestehende und sich nicht verwischende Scheidung zwischen Burgmannen und Bürgern, wie sie z. B. aus dem Verfassungsprivileg selbst hervorgeht, und aus der Tatsache, daß die Burgmannen eigene Burgmannengerichte bildeten und sich allein an den Bündnisverträgen zwischen

[1]) Beiträge zur Geschichte d. Landes Osnabrück bis 1400 S. 33.

Stiftsständen und Bischof beteiligten.[1]) In Burgsteinfurt, wo die Verhältnisse ähnlich lagen, waren die Burgmannen nach den Ausführungen Döhmanns[2]) ebenfalls der Stadtverfassung nicht unterworfen.

Gleichwohl soll die Möglichkeit nicht bestritten werden, daß späterhin Burgmannen im Wigbold ansässig und der Wigboldverfassung unterworfen waren.

VIII. Verfassungsprivileg des Jahres 1359.

Im Jahre 1359 bekam das Wigbold Iburg die schon öfter erwähnte, städtischen Zuschnitt tragende Verfassung. Verschiedenes über das Privileg ist bereits früher gesagt, sodaß ich jetzt gleich zu seinem Inhalt übergehen kann.

Als erstes und wichtigstes Recht verleiht der Bischof dem Wigbold das Recht der freien Ratswahl. Burgmänner und Bürger sollen einen Rat wählen, bestehend aus 3 Burgmännern und 3 Bürgern, welcher schwören soll, daß er ein Jahr lang sein Amt führen wolle zu Nutz und Frommen des Bischofs wie des Wigboldes und daß er beider Interesse im gleichen Maße wahrnehmen wolle. Einen gleichen Eid soll auch der jeweilige Amtmann leisten. Sollte ein Ratsmann während seines Amtsjahres sterben oder vom Wigbolde fortziehen, so soll das Ratskollegium ein neues Mitglied cooptieren; dieses soll dann den gleichen Eid leisten wie die anderen. Nach Ablauf des Amtsjahres soll das Ratskollegium 6 Wahlmänner aus der Reihe der Burgmannen und Bürger wählen, die dann wieder ihrerseits nach vorhergegangener Vereidigung den neuen Rat wählen. Wiederwahl eines besonders tüchtigen Mitgliedes

---

[1]) U. 1343 Okt. 24 (Domarchiv); 1349 Juni 30 (Domarchiv).

[2]) Progr. d. Gymn. Arnoldinum zu Burgsteinfurt 1900. S. 20

des alten Rats ist zuläſſig, aber nur einmal. Sollte jemand die auf ihn gefallene Wahl zum Ratsmann oder, wie es auch später hieß „Radsverwandten“ nicht annehmen wollen, so soll er bestraft werden, und zwar ein Burgmann mit einer Mark, ein Bürger mit einer halben Mark. Ist die Strafe nicht innerhalb 14 Tagen bezahlt, so sollen Amtmann und Rat die Straffälligen pfänden lassen. Sollten die vom alten Rat gewählten Wahlmänner ihr Wahlrecht nicht ausüben wollen, so soll der Amtmann sie zwingen, das innerhalb 8 Tage zu tun. Stüve (Hochstift I 225 Anm.) hat zu diesem Wahlrecht die hübsche Anmerkung gemacht: „Interessant ist im Vergleich zu Osnabrück der Zwang zur Wahl, und daß keiner über 2 Jahre im Rate sein soll, während dort 2 Jahre die kürzeste Zeit sind: es ist der Unterschied eines bedeutenden und unbedeutenden Gemeinwesens; jenes zieht an, verlangt aber Dauer, dieses hat wenig Anziehendes und muß durch Wechsel erhalten werden.“

Weiterhin wird im Privileg bestimmt, daß den von Amtmann und Rat zu des Wigbolds Nutz und Frommen getroffenen Anordnungen alle Einwohner willig Folge zu leisten haben. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Amtmann und Rat hinsichtlich der zu treffenden Anordnungen behält sich der Bischof selbst die Entscheidung vor. Zweifellos liegt in diesen Bestimmungen des Privilegs die Uebertragung der Verwaltungs- und Polizeihoheit an „Amtmann und Rat“.

Weiterhin wird Amtmann, Rat und Einwohnern der Schutz und die Verteidigung des Wigboldes anvertraut.

Die Aufnahme in die Bürgerschaft soll nach der Bestimmung des Privilegs nach dem Rechte der Stadt Osnabrück erfolgen. In Osnabrück aber war nach der Ratswahlsakte von 1348 für die Erlangung des Bürgerrechtes

die Erlegung eines Bürgergeldes und der Besitz des „eigenen Rauches“, d. h. einer eigenen Wohnung erforderlich (Vgl. Philippi, Hans. Geschbl. 18. S. 177). Dieselben Bedingungen werden also auch in Iburg gegolten haben.

Den weiteren Inhalt des Privilegs bilden Bestimmungen privatrechtlicher und strafrechtlicher Natur, die teils dem Landrecht, teils dem in Osnabrück geltenden Stadtrecht entnommen sind.

Zunächst wird den Iburgern freier Erbgang nach Landrecht garantiert. Wer im Wigbold stirbt, dessen Gut dürfen seine rechten Erben ungehindert fordern und an sich nehmen, gleichviel, ob sie innerhalb oder außerhalb des Wigboldes wohnen. Sollte aber kein rechtmäßiger Erbe vorhanden sein, so sollen Amtmann und Rat das hinterlassene Gut nach Landrecht vorläufig mit Beschlag belegen.

Weiterhin folgen eine Reihe strafrechtlicher Bestimmungen. Totschlag im Wigbold soll vom Amtmann und Rat nach Landrecht bestraft werden. Gewaltsamer Angriff nach Osnabrücker Stadtrecht. Für eine Reihe Körperverletzungen gibt es abgestufte Bußen. Für „Lähmung“ ist ein halbes Wehrgeld zu zahlen, für „Blutwunden“ 5 M., und für Ohrfeigen 1 M. Wer einen anderen mit Worten beleidigt, die diesem an Leib und Ehre gehen, der soll entweder die Worte beweisen oder sich durch einen Eid von Beschuldigung reinigen oder vom Amtmann und Rat nach Gebühr bestraft werden. Wer einen anderen mit dem Messer bedroht,[1]) soll mit einer halben Mark, und

---

[1]) Im Privileg selbst steht allerdings „wer einen anderen mit dem Messer verwundet .....“, das ist aber zweifellos nicht richtig, wie man aus einem Vergleich mit dem Privileg für Vörden ersehen kann. Auch die niedrige Strafe spricht dagegen, ebenso wie die Tatsache, daß „Blutwunden“ bereits genannt sind.

wer ohne Not „Waffengeschrei" erhebt, mit 8 Schilling bestraft werden. Wer als Einwohner des Wigboldes aus Torheit tags oder nachts ohne Wissen und Willen von Amtmann und Rat über die Planken, d. h. über die Befestigungswerke des Wigboldes steigt oder den Hagen — ein Teil der Befestigungswerke — vernichtet, verfällt in eine Strafe von 1 M.; wenn er dies aber aus böser Absicht tut, um das Wigbold zu gefährden, oder wenn es ein Fremder tut, so verliert er Leib und Leben, wird also mit dem Tode bestraft. Wer seinen Zaun vor dem „Hagen" nicht ausbessert und im guten Zustande erhält, sodaß eine Gefährdung des Wigboldes dadurch entstehen könnte, oder wer sich durch falsches Maß und Gewicht, falschen Kauf und Verkauf vergeht, soll von Amtmann und Rat in angemessene Strafe genommen werden. Die Brüchten sollen von Amtmann und Rat eingetrieben werden und zur Hälfte an den Bischof, zur Hälfte an das Wigbold fallen; ausgenommen ist nur das, was von „hinterlassenem Gute" verfällt. Hier sollen die Bestimmungen des Osnabrücker Stadtrechtes Platz greifen.

Das Gebiet, innerhalb dessen die verliehenen Privilegien Geltung haben sollen, wird durch Schlagbäume bestimmt, die auf dem Damme des „Hasedykes" vor dem „Darpdyke" und draußen vor dem „Hagenberger Tor" stehen.

Die Aufnahme stiftsständischer Höriger in die Bürgerschaft gegen den Willen ihrer Herren wird vom Bischof verboten. Amtmann und Rat dürfen solche Hörige ihren Herrn nicht vorenthalten.

Hierauf folgt der schon öfter herangezogene Schluß des Privilegs, der wörtlich lautet: „unde wat desser stucke de hir vorscreven staet, dreyen an dat gogherichte hern Amelunges unde hern Everdes van Varendorpe, riddere, unde

des rychtes olde wonheyt unde recht were, dar scal men it bylaten". Dem Gogericht wird hier also offenbar konkurrierende Gerichtsbarkeit mit Amtmann und Rat zuerkannt.

IX. Verfassung des Wigboldes Iburg bis 1657.

Die Verfassung von 1359 blieb formell bestehen bis 1657; das hinderte aber nicht, daß sich in der Zwischenzeit sehr vieles änderte.

Zunächst verschwanden die Burgmannen. Ueber das Wann und Wie wissen wir aber nichts. Zweitens änderte sich die Stellung des Amtmanns zur Wigboldverfassung in grundlegender Weise. Das enge Band, das nach dem Privileg von 1359 Amtmann und Wigbold umschlang, löste sich. Der Amtmann hörte auf, direkt an der Verwaltung des Wigboldes mitzuwirken, wie das im Privileg vorgesehen war. Er trat aus dem Kreis der Wigboldverfassung heraus und fungierte als vorgesetzte Behörde des Rates. Aus der ursprünglich einheitlichen Behörde „Amtmann und Rat" wurden so zwei selbständige Behörden. Den Vorsitz im Rate übernahmen an des Amtmanns Stelle zwei Bürgermeister, deren Vorhandensein wir zum ersten Male für das Jahr 1502 nachweisen können (U. 1502 Mai 13.).

Diese Aenderung in der Stellung des Amtmanns zur Wigboldverfassung hing zusammen mit der durchgreifenden Aenderung des Burgdrostenamtes selbst. Das Amt des Burgdrosten bekam in dieser Zeit immer mehr administrativen Charakter. Das Fürstentum war nämlich eingeteilt worden in Verwaltungsbezirke, die sogen. „Aemter", und an der Spitze des die Burg Iburg umgebenden Verwaltungsbezirkes des Amtes Iburg stand der Burgdrost, jetzt kurz „Droste" genannt. Ihm zur Seite stand der Rentmeister, der eigentliche geschäftsführende Beamte. Drost und Rentmeister führten zusammen die Bezeichnung „Beamte".

Dieser Wandel in der Stellung des Burgdrosten bildete zweifellos die Veranlassung für sein verändertes Verhältnis zur Wigboldverfassung; denn es war klar, daß ihm bei dieser seiner neuen Stellung nur zu leicht das Bewußtsein schwand, daß seine Beziehung zum Wigbold doch eigentlich eine ganze andere war, als die zu den anderen Ortschaften seines Verwaltungsbezirkes, zumal ihm das Privileg von 1359 eine so dominierende Stellung in der Wigboldverfassung selbst eingeräumt hatte. Mit dem Schwinden dieses Bewußtseins aber war eigentlich auch schon der Konflikt gegeben. Der Drost und sein Rentmeister waren bestrebt, das Wigbold mit den anderen Ortschaften des Bezirkes in eine Linie zu rücken, während das Wigbold in Erinnerung an seine einstige Sonderstellung sich nach Kräften dagegen wehrte und seine frühere Stellung zu erhalten strebte. Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Beamten und dem Wigbold waren daher an der Tagesordnung, und sie ziehen sich wie ein roter Faden durch die ganzen Akten[1]) der späteren Zeit. Speziell bei den Vorverhandlungen (Abschn. A. 51. 1.) für das neue Verfassungsprivileg steht vielfach Behauptung gegen Behauptung. Viel Erfolg haben aber die Iburger nicht gehabt, und das lag letzten Endes schon begründet in dem ersten Verfassungsprivileg, wo dem Amtmann diese prominente Stellung zugewiesen worden war. Eine Folgeerscheinung dieser endlosen Streitigkeiten aber war eine Verwirrung der Verfassungsverhältnisse überhaupt, die sich noch ergeben wird.

Zunächst soll jetzt auf die einzelnen Teile der Verfassung bis zum Jahre 1657 näher eingegangen werden.

1. Der Rat.

Aus den Urkunden erfahren wir zunächst über den Rat und seine Tätigkeit so gut wie nichts. Für fast 250

[1]) Vgl. z. B. Rep. Historischer Verein B. III. 347.

Jahre fehlt fast jede Nachricht. Erst die um 1600 einsetzenden Akten, besonders die vom Jahre 1597 an erhaltenen Protokollbände [1]) und Rechnungen [2]) des Fleckens Iburg geben uns einigen Aufschluß. Meine Darstellung baut sich daher auch in erster Linie auf diesen beiden Aktenarten auf. Wo andere Akten oder Urkunden herangezogen sind, ist das besonders bemerkt worden.

Aus den genannten Akten[3]) geht zunächst hervor, daß die Ratswahl noch in derselben Weise erfolgte, wie sie 1359 vorgeschrieben worden war, nur war noch ein Wahlgang eingeschoben worden, sodaß die Ratswahl jetzt 4 Etappen zeigte: alter Rat — erster Chür — zweiter Chür — neuer Rat. Wann dieser Wahlgang eingeschoben worden ist, wissen wir nicht. Um 1600 herum war er schon da. Weiterhin geht aus den Akten hervor, daß der Rat jetzt ausschließlich aus Bürgern bestand, daß ferner die zwei Bürgermeister gleich von den Churgenossen gewählt wurden und nicht erst von den Ratsmännern selbst, sodaß der Rat gleich bei seiner Wahl aus 2 Bürgermeistern und 4 Ratsverwandten bestand, und daß endlich sowohl die Churgenossen wie der neue Rat vom Wigboldrichter vereidigt wurden.

Bischof Franz Wilhelm trug sich um das Jahr 1630 mit dem Gedanken, die Ratswahl zu ändern; aber das bereits fertige Dekret ist nie in Kraft getreten und wahrscheinlich überhaupt nicht an die Oeffentlichkeit gekommen; denn es fehlen Unterschrift und Siegel des Bischofs (vgl. Abschn. 51, 2).

Ueber die Stellung der beiden Bürgermeister zu den Ratsverwandten läßt sich nicht viel sagen. Grundsätzlich

---

[1]) vgl. Rep. Flecken Iburg II. A. 15—17.
[2]) vgl. Rep. Flecken Iburg III. 1.
[3]) vgl. außerdem Rep. Flecken Iburg I. D. 5.

jatten sie wohl keine weiteren Rechte als die Ratsverwand-
:en auch. Sie hatten nur den Vorsitz im Rate und waren
ıußerdem wohl das eigentliche Exekutivorgan des Rates,
ıamentlich führten sie die Fleckensrechnungen. Im übrigen
varen sie aber gehalten, bei allen das Wigbold betreffen-
)en Angelegenheiten die vier Ratsverwandten zuzuziehen,
vie deutlich aus einem um 1600 gefaßten Gemeindebeschluß
jervorgeht (Rep. Flecken Iburg I. B. 10.).

Die Besoldung der Bürgermeister und Ratsverwand-
:en bestand in dieser Zeit in der Freiheit von allen körper-
ich zu leistenden Stadtlasten wie „Stadtwerk, Jagden
:= Verfolgung von Verbrechern) und Wachten", in dem
Genuß gewisser Sporteln und in dem Recht des freien
Trinkens bei den gemeinsamen Ratssitzungen. Dieses letz-
ere Recht wurde ihnen allerdings 1693 durch Gemeindebe-
chluß genommen (Rep. Flecken Iburg I. B. 1.). Auch ge-
egentliche Gastmähler bei festlichen Anlässen gehörten offen-
)ar zur Remuneration der Bürgermeister und Ratsver-
vandten. Außerdem genossen die Bürgermeister noch
Freiheit von den in Geld zu leistenden öffentlichen und
tädtischen Lasten, wie Rauch- und Monatsschatz und Vier-
:eljahrsgeld.

Der Richter des Wigboldes genoß, um das hier vor-
veg zu nehmen, dieselben Freiheiten und dieselben Ge-
)ühren wie die Bürgermeister, bekam außerdem in späte-
:er Zeit noch ein kleines Gehalt und die Erträgnisse aus der
reiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wenden wir uns jetzt zu den Kompetenzen des Rates
ınd zwar zunächst zu den Verwaltungs- und Polizeibefug-
ıissen!

Urkunden, die uns hierüber irgendwie nennenswerte
Aufschlüsse geben könnten, existieren nicht. Wir sind daher

auch hier wieder genötigt, uns auf die Akten zu stützen, speziell auf die Protokollbände und Fleckensrechnungen.[1])

In der Zeit, aus der uns Nachrichten vorliegen, war bereits die Aenderung in der Stellung des Amtmanns eingetreten und die Trennung der einheitlichen Behörde „Amtmann und Rat" in zwei selbständige Behörden erfolgt. Die Wirkung dieser Trennung spiegelt sich aufs deutlichste in den Akten wieder. Hatten „Amtmann und Rat" gemeinsam ziemlich weitgehende Verwaltungs- und Polizeibefugnisse besessen, so hatte die jetzige Wigboldbehörde „Bürgermeister und Rat" in dieser Hinsicht nur noch ganz geringe Rechte; denn in fast allen Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten unterstanden sie jetzt letzten Endes dem außerhalb der Wigboldverfassung stehenden „Beamten". „Bürgermeister und Rat" waren in erster Linie nur noch Vertreter der Bürgerschaft, während die obrigkeitlichen Befugnisse mehr in den Händen der Beamten ruhten. Bürgermeister und Rat selbst legen den Beamten mehrfach den Titel „Oberbürgermeister" bei.[2]) „Nur mit Vorwissen und Belieben der Beamten durften Bürgermeister und Rat in allen Wigboldangelegenheiten handeln," wie es einmal ausdrücklich in einer Beschwerdeschrift der Beamten an den Fürsten heißt.[3]) Freilich hatten sie „Gebot und Verbot" über ihre Mitbürger, d. h. sie konnten ihren Mitbürgern unter Androhung von Strafe befehlen, etwas Bestimmtes

[1]) Rep. Flecken Iburg II. A. 15—17 u. III. 1. Außerdem kommen noch folgende Akten in Betracht: Rep. Flecken Iburg I. B. 2.; I. B. 4; I. B. 10; I. C. 4; I. D. 5.; I. D. 11; I. E. 4; II. A. 23; V. 1.; VI. 6; VII. D. 1; X. 6. Abschn. A. 339 20 u. 21; 51,1 u. 8; Rep. Amt Iburg VIII. B. 228, 4 u. 11.; 82, 22; 30, 11 A; Rep. Hist. Verein B. III. 347.

[2]) Vgl. (außer den unter Anm. 1 genannten Akten) noch Rep Flecken Iburg I. E. 4.

[3]) Rep. Hist. Verein B. III. 347.

zu tun oder zu lassen; aber dieses Recht war doch auch wieder nur sehr eng begrenzt und von geringer Bedeutung; denn wenn es sich beispielsweise nur um den Erlaß von feuerpolizeilichen Anordnungen handelte, wie im Jahre 1608, so bedurften diese schon der Bestätigung der Beamten. Wenigstens heißt es in der betr. „Feuerordnung" ausdrücklich, daß sie mit Vorwissen der Beamten erlassen sei (Rep. Flecken Iburg VIII. D. 1). Ebenso steht es mit den in derselben Feuerordnung enthaltenen straßenpolizeilichen Anordnungen. Ja, die Beamten trugen sogar kein Bedenken, selbst kurzer Hand Polizeiverordnungen über den Kopf von Bürgermeister und Rat hinweg zu erlassen; so ließen sie beispielsweise im Jahre 1647 durch den Pastor publizieren, daß jeder Iburger mit 25 Goldgulden bestraft werden würde, der bei übermäßigen Gastereien anläßlich Kindtaufen und Hochzeiten betroffen würde, und daß ferner alle Wirte und Gäste bestraft würden, die noch nach 8 Uhr abends Bier verzapften, resp. tränken (Rep. Flecken Iburg I. C. 4.).

Ob die im Jahre 1622 zur Verteidigung und zum Schutze des Fleckens erlassene „Wachtordnung" von den Beamten bestätigt worden ist, läßt sich nicht sagen, nahe liegt es freilich, aber ausdrücklich bemerkt wird es nicht (Rep. Flecken Iburg I. B. 4. und II. A. 17.).

Jedenfalls geht aus dem Angeführten bereits hervor, daß die „Oberpolizei" in den Händen der Beamten ruhte, bezw. von diesen beansprucht wurde. Bürgermeister und Rat standen nur ganz geringe Polizeigewalt zu, wenigstens hinsichtlich des Rechtes, selbständig Verordnungen und Verfügungen zu erlassen. Unbeschränkter waren sie in ihrem Aufsichtsrecht über die Einhaltung der getroffenen Verordnungen und Verfügungen. Sie hatten hier sogar das Recht der vorläufigen Festnahme und Haftsetzung. Ihnen muß-

ten auch alle Uebertretungen und Vergehen angezeigt werden.

Eine ähnliche Abhängigkeit des „Rates" von den Beamten wie bei der Ausübung der Polizei bestand auch bei allen übrigen Verwaltungssachen. Eingeschränkt waren Bürgermeister und Rat zunächst in der Verwaltung der „Mark". Sie konnten freilich Schädigungen derselben durch ihre Mitbürger kraft des ihnen zustehenden Aufsichtsrechtes über die Mark verbieten; ebenso war ihre Zustimmung erforderlich bei der Aussonderung von Privateigentum aus der Mark; aber die gleichen Rechte standen auch den „Beamten" als den Vertretern des Fürsten, des Holzgrafen der Iburger Mark, zu, und zwar in noch höherem Maße als ihnen selbst.

Die Ordnung und Regelung von Maß und Gewicht hingen in dieser Zeit ebenfalls von den Beamten ab,[1] wenn auch bei der „Wroge", d. h. bei der öffentlichen Nachprüfung ebenso wie bei der Bestrafung der schuldig Befundenen Bürgermeister, Richter und Rat zugegen waren.[2] Etwas unabhängiger waren Bürgermeister und Rat bei der Verwaltung des eigentlichen Fleckensvermögens, speciell auch des Gemeindegutes, wenn auch die Ablegung der Fleckensrechnung offenbar wieder in Gegenwart der Beamten zu geschehen hatte. Im übrigen aber verkauften und verpachteten Bürgermeister und Rat ohne Zuziehung der Beamten Grundstücke, die dem Flecken gehörten. Weiterhin vermieteten sie selbständig Wohnungen, z. B. die auf den Fleckenspforten und unter dem Rathause befindlichen.

[1]) Rep. Flecken Iburg I. C. 4.

[2]) Rep. Flecken Iburg I. C. 4; VIII. C. 1.; III. 1 u. 2; übrigens erhob später auch noch der Iburger Gograf gegenüber den Beamten Anspruch auf die Wroge im Flecken, zumal er sie in allen übrigen Kirchspielen des Amtes besaß, nur nicht im Flecken. Vergl. Rep. Amt Iburg XVI. 5. u. 8.; Rep. Flecken Iburg III. 3.

Eine gleiche Unabhängigkeit von den „Beamten" scheinen sie, wenigstens in der Zeit vor 1657, hinsichtlich der Anstellung und Instruierung der Fleckensbeamten, z. B. der Pförtner, Feuerschauer, Nachtwächter und ebenso in der Festsetzung der Besoldung derselben gehabt zu haben.

Waren nun Bürgermeister und Rat in den zuletzt genannten Punkten von den Beamten ziemlich unabhängig, so waren sie hierin um so abhängiger von der Bürgerschaft; denn Bürgermeister und Rat waren verpflichtet, bei allen irgendwie wichtigeren Angelegenheiten, in denen sie als Vertreter oder Ausschuß der Bürgerschaft zu handeln hatten, wie z. B. beim Verkauf von Gemeindegut, bei der Aussonderung von Privatbesitz aus der Mark, bei Besteuerung von Gemeindegenossen, bei der Aufnahme von Anleihen, bei der Anstellung von Beamten entweder noch einige der ältesten und erfahrensten Bürger zuzuziehen[1]) oder die ganze Bürgerschaft zwecks Autorisierung zusammenzurufen.

Leider läßt sich für diese Zeit nicht feststellen, inwieweit der Rat als bevollmächtigter Vertreter der Bürgerschaft selbständig handeln konnte und in welchen Fällen er verpflichtet war, entweder „Deputierte" oder die Gesamtbürgerschaft zuzuziehen. Späterhin war der Rat gehalten, bei jedem Objekt von 5 Talern die Genehmigung der Deputierten herbeizuführen (Vgl. Rep. Amt Iburg VII. B. 208, 11). Für die vorliegende Zeit scheinen genaue Bestimmungen in dieser Hinsicht noch nicht bestanden zu haben. Daß aber die Zuziehung von Deputierten schon in dieser

---

[1]) Diese „Deputierten", wie sie in späterer Zeit hießen, wurden nicht, wie man annehmen sollte, von der Bürgerschaft, sondern einfach von Bürgermeistern und Ratsverwandten nach Gutdünken ernannt, und zwar anfangs offenbar von Fall zu Fall, während späterhin die Deputierten ein periodisch währendes Mandat hatten.

Zeit nicht allein vom Gutdünken des Rates abhing, resp. von dem Verlangen desselben, seine Verantwortlichkeit zu mindern, geht hervor aus dem bereits angeführten, um 1600 gefaßten Beschluß der Bürgerschaft, daß die Bürgermeister bei allen den Flecken betreffenden Angelegenheiten außer den Ratsverwandten nach Lage der Sache auch noch zwei bis vier Mann aus jedem Rott der Bürgerschaft zuzuziehen hätten (Rep. Flecken Iburg I. B. 10).

Die Deputierten, bezw. die Gesamtbürgerschaft wurden in erster Linie in solchen Fällen zugezogen, wo es sich um das Fleckensvermögen handelte, namentlich mußte die Fleckensrechnung jedes Jahr oder wenigstens alle 2 Jahre von der Gesamtbürgerschaft genehmigt werden.

So waren also Bürgermeister und Rat nicht nur in ihrer Eigenschaft als Obrigkeit beschränkt durch die Beamten, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Vertreter oder Ausschuß des Fleckens durch die Bürgerschaft, und zwar nicht nur dann, wenn es sich um die Erledigung innerer Fleckensangelegenheiten handelte, sondern auch dann, wenn Bürgermeister und Rat die Bürgerschaft nach außen hin zu vertreten hatten. Wenn es sich beispielsweise darum handelte, Gerechtsame des Fleckens den Beamten oder anderen Personen und Körperschaften gegenüber zu wahren oder im Interesse des Fleckens einen Rechtsstreit zu führen oder einen Vertrag abzuschließen, so wurde fast immer die Zustimmung der Deputierten oder der Gesamtbürgerschaft nachgesucht. Ganz selbständig ohne Autorisierung der Bürgerschaft traten Bürgermeister und Rat wohl nur bei ganz minderwichtigen Gelegenheiten auf, wie z. B. bei der Annahme von kleinen Vermächtnissen oder bei den periodisch wiederkehrenden Landverpachtungen durch das Kloster an den Flecken.

An Protesten und Beschwerden des Rates über die

immerwährende Bevormundung durch die „Beamten", hat es, wie schon erwähnt, nicht gefehlt, insbesondere bei den Vorverhandlungen für das neue Verfassungsprivileg beanspruchten die Iburger eine viel größere Selbständigkeit als die Beamten ihnen zustanden.

Erwähnt werden muß hier noch die Tatsache, daß die geschilderten Verwaltungs- und Polizeibefugnisse keineswegs immer nur von Bürgermeister und Rat ausgeübt wurden, sondern in sehr vielen Fällen vom Bürgermeister, Richter und Rat. Diese häufige Teilnahme des Richters an den Amtsgeschäften des „Rates" ist außerordentlich auffällig, denn das Verfassungsprivileg von 1359 hatte ihm doch keinerlei Befugnisse in dieser Hinsicht eingeräumt. Verfassungsgemäß war sie also zweifellos nicht. Es geht das m. E. auch aus der großen Unregelmäßigkeit seiner Beteiligung an den Amtsgeschäften hervor und aus der Tatsache, daß er in offiziellen Urkunden nicht mitgenannt wird, z. B. bei den Verkäufen von Gemeindegrund. Auch das neue Verfassungsprivileg von 1657 weiß nichts von einer Teilnahme des Richters an den Amtsgeschäften des „Rates", und trotzdem nimmt er auch noch nach 1657 daran teil. Mit der Zeit wirkte diese fortwährende Teilnahme so verwirrend, daß man 1802 sogar glaubte, er hätte ein Recht dazu. Den Beleg dafür bildet ein Bericht des Magistrats auf eine Anfrage der vorgesetzten Behörde über die Verfassung und Gerechtsame des Fleckens.[1]) Es heißt darin wörtlich: „gemäß den Privilegien von 1657 hat der Flecken einen eigenen Magistrat, der aus 2 Bürgermeistern, dem Richter und vier Ratsherren besteht". Daß man sich aber bezüglich des Richters doch nicht so ganz sicher fühlte, geht aus der Tatsache hervor, daß man diesen erst nach-

---

[1]) Rep. Amt Iburg VII. B. 208. 12.

träglich hinzugefügt hat, und zwar an zwei verschiedenen Stellen des Berichtes. Wie der Richter dazu kam, mit Bürgermeistern und Rat zusammen nicht nur als Obrigkeit des Fleckens aufzutreten, sondern auch häufig als Vertreter des Fleckens zu fungieren, läßt sich nicht unschwer erraten. Richter, Bürgermeister und Rat waren zunächst gemeinsam richterlich tätig, wie wir noch sehen werden. Diese gemeinsame Tätigkeit im Fleckensgericht übertrug sich dann leicht auch auf andere Gebiete; denn eine scharfe Trennung von Verwaltung und Justiz existierte nicht. Weiter ist zu bedenken, daß der Wigboldrichter der gegebene Rechtsbeistand des „Rates" war in allen juristischen Angelegenheiten, wie z. B. bei Verträgen und Prozessen. Endlich ist zu bedenken, daß der Wigboldrichter zugleich Protokollführer des Fleckens war und infolgedessen bei allen Verhandlungen anwesend sein mußte. Da obendrein sein Amt lebenslänglich war, so sicherte ihm dies eine größere Kenntnis und Erfahrung in allen Verwaltungsangelegenheiten gegenüber dem jährlich wechselnden „Rate", und so war es klar, daß seiner Stimme eine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt wurde.

2. Bürgerrecht und Bürgerpflicht.[1])

Ueber die Bedingungen für die Aufnahme in die Bürgerschaft in dieser Zwischenzeit erfahren wir Näheres auch erst wieder aus den Akten, also von 1600 ab. Wer in dieser Zeit in die Bürgerschaft aufgenommen werden wollte, mußte erstens frei sein, zweitens ein Bürgerhaus bewohnen[2]) und drittens ein Bürgergeld zahlen, das im Jahre 1623 für jede von auswärts kommende männliche Person

---

[1]) Vgl. z. Folgendem Rep. Flecken Iburg II. A. 15—17; I. D. 5 und III. 1.

[2]) Die Hüsselten oder Heuerleute konnten um diese Zeit noch keine Bürger werden, mußten vielmehr Schutzgeld zahlen.

auf 5 Taler, für jede weibliche Person auf 4 Taler und für ein Bürgerkind auf 1 Taler festgesetzt wurde. Franz Wilhelm hatte um das Jahr 1630 herum die Absicht, auch noch das katholische Glaubensbekenntnis zur Vorbedingung für den Erwerb des Bürgerrechtes zu machen, doch ist die betreffende Verordnung ebenso wie die veränderte Ratswahlordnung nie in Kraft getreten (Vgl. Abschn. A. 51. 2).

Wer in dieser Zeit die Möglichkeit besaß, Bürger zu werden und dennoch das Bürgerrecht nicht heischte, konnte gezwungen werden, den Flecken zu verlassen (vgl. noch Rep. IV. A. 1). Die Aufnahme in die Bürgerschaft geschah durch den Fleckensrichter, der dem Neubürger in Gegenwart der Bürgermeister und Ratsverwandten den Bürgereid abnahm. Einen Vorteil bot das Bürgerrecht in sofern, als nur Bürger in das in Iburg existierende Wandtmacheramt aufgenommen werden konnten (vgl. noch Rep. Flecken Iburg IV. A. 13.).

Die Pflichten der Bürger bestanden hauptsächlich in „Stadtwerk, Jagden und Wachten". Dazu kamen noch evtl. Geldleistungen, wie z. B. das Vierteljahrsgeld. Den Anordnungen von Bürgermeistern und Vorstehern gegenüber waren die Bürger durch ihren Bürgereid zum Gehorsam verpflichtet.

Wie es mit der Aufnahme Unfreier in die Bürgerschaft gehalten wurde, darüber haben wir ebenfalls bis 1600, abgesehen von der Bestimmung des ersten Verfassungsprivilegs, keinerlei Nachricht. Um diese Zeit aber wurden der allgemeinen Entwicklung entsprechend (vgl. Knicke S. 104 ff.), ausschließlich Freie in die Bürgschaft aufgenommen. Frühere Eigenbehörige mußten deshalb immer erst ihren Freibrief vorzeigen, bevor sie aufgenommen wurden, oder wenigstens Bürgen dafür stellen, daß sie innerhalb einer gewissen Frist den Freibrief beibringen

könnten. Wer keinen Freibrief vorzeigen konnte, mußte den Flecken räumen.

3. Finanzen.

Ueber die Finanzen des Fleckens sind wir ebenfalls lediglich durch die Akten, insbesondere die Fleckensrechnungen, unterrichtet.[1] Einnahmen hatte danach der Flecken aus der Bierakzise, die von den Bierbrauern des Fleckens erhoben wurde, und dem Lakensiegelgeld der Wandtmachergilde. Der Flecken bekam allerdings davon nur die Hälfte, die andere Hälfte erhielt der Fürst. Seit wann der Flecken im Besitz dieser Einnahmen war, können wir nicht sagen.

Eine weitere Einnahme bildeten die jährlich zu zahlenden Wortzinse mehrerer Fleckensbürger und die Hagengelder. Wortzinse wie Hagengelder waren Erbzinse, d. h. Zinse, die für erbliche Ueberlassung von Grund und Boden zu zahlen waren; nur handelt es sich bei den ersteren um Hausplätze, bei den letzteren um Ackerland, das um 1575 durch die Ausrodung des „Bürgershagen" gewonnen worden war (vgl. Rep. Flecken Iburg I. E. 7.).

Weitere Einnahmen zog der Flecken aus dem von den Neubürgern zu zahlenden Bürgergelde und der Halbscheidt der Brüchtengelder, welch letztere ihm bereits im Privileg von 1359 garantiert worden waren.

Er besaß ferner die Erträgnisse aus Zoll und Weggeld. Weggeld mußte für jeden Wagen und Karren gezahlt werden, der die Fleckensgrenze passierte, Zoll dagegen wurde erhoben von allem durchtreibenden Vieh, wie von Pferden, Schweinen, Kühen.

---

[1]) Vgl. für das Folgende in erster Linie Rep. Flecken Iburg III. 1. und Rep. Hist. Verein B. III. 357.

Weiterhin gehörten zu den Einnahmen die „Landheuer“ aus den verpachteten Fleckensländereien, die Zinsen von ausstehenden Kapitalien und die Mietzinse aus den dem Flecken gehörenden Wohnungen.

Sodann ist noch zu erwähnen das Vierteljahrsgeld, das nach Abschluß des dreißigjährigen Krieges von den Bürgern erhoben wurde, um damit die während des Krieges gemachten Schulden zu bezahlen (vgl. Abschn. Arch. 51 VIII.).

Endlich zog der Flecken auch noch Einnahmen aus Erbschaften. Nach dem Privileg von 1359 stand ihm kaum ein Recht in dieser Hinsicht zu; denn im Privileg war der freie Erbgang garantiert worden, für den Fall aber, daß kein Erbberechtigter vorhanden war, kurzweg auf das geltende Landrecht, bezw. das Recht der Stadt Osnabrück verwiesen worden. Jede nähere Bestimmung fehlt. Mit keinem Worte war z. B. des gesonderten Erbganges von Hergewedde und Gerade gedacht worden.[1]) Wegen des Hinweises auf das Landrecht und auf das Recht der Stadt Osnabrück müssen wir annehmen, daß in allen Fällen, wo ein Erbberechtigter fehlte, der Bischof der alleinige Erbe war, zumal dieser auch noch in Osnabrück bis zum Jahre 1424 Berechtigung hatte, Hergewedde und Gerade zu ziehen.[2])

Dieses alleinige Erbrecht des Bischofs in allen Fällen scheint aber vom Bischof Heinrich I. im Jahre 1402 zu Gunsten des Wigboldes geändert worden zu sein; wenigstens berichtet uns Ertmann,[3]) daß Bischof Heinrich I. den

[1]) Vgl. zu Folgendem Knicke S. 64 ff. u. Klatt: Das Hergewäte
[2]) Vgl. Friderici-Stüve II. S. 53; Hochstift II. 749 und O. G. Q. I. 141, II. 139 ff.
[3]) O. G. Q. I. S. 126, II. 120.

Wigbolden Iburg und Vörden im Jahre 1402 Privilegien über die Erbfolge von Verwandten erteilt habe.

Aus den Akten geht aber hervor, daß wenigstens in 2 Fällen der Flecken Erbrecht besaß.[1]) Einmal bekam er von jeder „außer Landes" gehenden Erbschaft den zehnten Pfennig, wovon er allerdings die Hälfte dem Bischof abtreten mußte. Dann aber war er berechtigt, das ganze Hergewedde und Gerade[2]) solcher Bürger an sich zu nehmen, die keinen zum Ziehen von Hergewedde und Gerade berechtigten Erben hinterließen. Sie waren aber verpflichtet, einen jeden solchen Fall öffentlich bekannt zu machen und das genannte Hergewedde und Gerade Jahr und Tag aufzuheben. Erst wenn sich innerhalb dieser Frist niemand meldete, der seine Erbberechtigung nachweisen konnte, trat das Erbrecht des Fleckens in Kraft. Gewöhnlich wurde das in Frage kommende Hergewedde und Gerade von den sonstigen Erben vom Flecken zurückgekauft.

Bezüglich der Ausgaben des Fleckens ist wenig zu sagen. Die regelmäßigen Aufwendungen bestanden, abgesehen von den Auslagen für den Freitrunk der Ratsmitglieder bei ihren Sitzungen und der Besoldung der Fleckensangestellten, in Aufwendungen für die Ausbesserung und Instandhaltung des Rathauses, der Schule, der Befestigungswerke, der Straßen, Brücken usw.

4. Kommunale Gliederung.

Der Flecken Iburg zerfiel, wenigstens seit 1600, in drei Rotts.[3]) Ursprünglich waren diese offenbar rein

---

[1]) Vgl. Rep. Flecken Iburg II. A. 15—17, u. III. 1.

[2]) Ueber das was zum Hergewesse und Gerade in Iburg gehörte, vgl. Rep. Flecken Iburg I. D. 5 und II. A. 15—17 passim.

[3]) Vgl. Rep. Flecken Iburg I. B. 4. II. A. 15—17. I. B. 10 und VIII. D. I. u. III. 1., Rep. Hist. Verein B. III. 347.

persönliche, zur besseren Organisierung des Verteidigungsdienstes gebildete Körperschaften, wie schon aus der Tatsache geschlossen werden kann, daß die Rotts noch im Jahre 1616 nach dem Namen ihrer Rottmeister genannt wurden. Mit der Zeit nahmen sie dann auch topischen Charakter an; das lag in erster Linie wohl daran, daß der Wohnplatz solcher Körperschaften einen zusammenhängenden Komplex innerhalb des Fleckensbezirkes darstellte. Dieser Uebergang drückte sich m. E. auch in der Aenderung des Namens aus; es wurden nämlich die Rotts späterhin immer im Anschluß an das jeweils nächstgelegene Tor bezeichnet, und zwar als Beckertor-Rott,[1] Mühlentor-Rott und Hagenbergertor-Rott.

Der ursprüngliche Zweck der Rotts war also, wie ja auch schon der Name sagt, ein rein militärischer. Deutlich spricht sich dieser Zweck noch in der im Jahre 1622 erlassenen Wachtordnung aus. Darin wurde nämlich festgesetzt, daß jeden Tag aus jedem Rott bei jedem Tor 4 Mann auf Wache ziehen sollten. Dem Rottmeister lag die Verteilung der Wachen ob. Späterhin bildeten dann diese für militärische Zwecke geschaffenen Rotts auch die Grundlage für die kommunale Gliederung. Die Bürgerschaft war nämlich verpflichtet, bei allen gemeinsamen Zusammenkünften nach Rotts anzutreten; nach Rotts war sie in den Listen geordnet; im Anschluß an die Rotts vollzog sich die Ratswahl; die Deputierten wurden später aus jedem Rott in gleicher Anzahl gewählt usw. Um die Wende des 19. Jh. läßt sich sogar eine gewisse Selbständigkeit der Rotts nach-

---

[1]) Das Beckertor hieß bis etwa ums Jahr 1627 „Darpteichspforte“. Kurze Zeit finden sich dann beide Bezeichnungen nebeneinander, bis sich die Bezeichnung „Beckertor“ dann definitiv durchsetzt. Vgl. Rep. Flecken Iburg III. 1.

weisen. Sie hatten nämlich das Recht, ihr Wachthaus selbst zu verwalten, mußten allerdings darüber Rechenschaft vor dem Rate ablegen. [1])

Ob man die Rotts als Analoga zu den Laischaften und Bauerschaften in Osnabrück, Münster und Paderborn betrachten kann, will ich nicht entscheiden.

5. Zünfte.

Die Nachrichten über Gilden und Zünfte in Iburg sind für diese Zeit nur sehr spärlich. Vorhanden war in Iburg ein Wandtmacheramt. Nachweisen können wir es zum ersten Male für das Jahr 1566. [2]) Aus diesem Jahre stammt nämlich eine Urkunde, in welcher das Kloster mit dem „Wüllenweber-Amte" einen Vertrag über die Benutzung der Walkemühle und des Mühlenteiches schließt. Weitere Belege sind uns erhalten in den Fleckensrechnungen und Protokollbänden.

Ob noch weitere Zünfte vor 1657 in Iburg bestanden haben, läßt sich nicht mit völliger Sicherheit sagen. In einem Fleckensprotokoll des Jahres 1597 heißt es: „Soviel das Schneider- und Schuster-Amt und Gilde betrifft, soll hierüber mit den Beamten geredet werden und sollen inmittels die Schneider und Schuster ein Designatum einbringen, welcher Gestalt sie es halten wollen und was der Flecken, wenn sie das Amt gewännen, davon genießen sollte". Irgend welche sonstigen Belege für die Existenz eines Schneider- oder Schusteramtes liegen nicht vor.

Aber auch über das Wandtmacher-Amt liegt vor 1657 keine einzige n ä h e r e Nachricht vor. Nach dieser Zeit, speziell im Anfange des 18. Jh., erfahren wir allerdings sehr viel

---

[1]) Vgl. Rep. Flecken Iburg I. B. 6, ferner das Protokollbuch des Fleckens von 1798 bis 1846 beim Magistrate in Iburg.

[2]) U. 1566 März 2.

sowohl über das Wandtmacheramt, als auch über andere Aemter in Iburg. Es sind uns aus dieser Zeit mehrere Gilde-Privilegien erhalten, auf die aber an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann, da sie keinerlei Beziehungen zur Wigbold-Verfassung aufweisen.

6. Gerichtsverfassung.

A. Gogericht.

Die erste Nachricht über dasselbe bietet uns die bekannte Urkunde des Jahres 1225 (O. U. B. III. 200), in welcher König Heinrich VII. dem Bischof Engelbert von Osnabrück und seinen Nachfolgern das Recht verleiht, die Gogerichte zu Osnabrück, Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Damme und Wiedenbrück mit selbsternannten Gografen zu besetzen.

Die zweite Nachricht vermittelt der schon zitierte Schluß des 1. Iburger Verfassungsprivilegs, wonach Inhaber des Gogerichts die beiden Brüder Amelung und Everd van Varendorp sind.

Die dritte Nachricht gibt eine bisher unbekannt gebliebene von Erdwin Ertmann in seiner Chronik erwähnte [1]) Orig.-Urk. des Münsterschen Staatsarchivs aus dem Jahre 1385. [2]) In dieser Urkunde läßt Amelung von Varendorf vor dem geschworenen Richter zu Tecklenburg, Everd van der Betlage, dem Grafen Otto von Tecklenburg und seinen Erben das Gogericht zu Iburg auf in dem ganzen Umfange, wie der Vater es ihm vererbt und er selbst bis dato besessen habe. Das Gogericht erstreckte sich über die Kirchspiele Glane, Glandorf, Lynen, Hagen und über das Kloster

---

[1]) O. G. Q. I. S. 72 ff., II. S. 60 ff.

[2]) Urk. d. Grafsch. Tecklenburg Rep. 131, I. Urk. 112.

Oesede.[1]) Amelung selbst und seine Erben verzichten auf jeglichen Anspruch bezüglich des aufgelassenen Gogerichtes.

Die dann folgende Nachricht entnehmen wir einer nur gedruckt vorliegenden Urkunde des Jahres 1407.[2]) Sie ist eine Erbteilungsurkunde zwischen den Brüdern Johann van Varendorf und Amelung von Varendorf, und es wird darin merkwürdigerweise das Iburger Gogericht wieder als zur Erbteilungsmasse der Varendorfs gehörig aufgezählt.

Dieser Urkunde folgt als zeitlich nächste eine ebenfalls bisher unbekannt gebliebene Orig.-Urk. des Domarchivs zu Osnabrück aus dem Jahre 1453 (1453 April 22). In derselben bekundet der Richter der Neustadt zu Osnabrück, Heinrich de Buck, daß vor seinem Gericht die Erben der Varendorfs, Wilhelm Stael nebst Frau und Kindern,[3])

---

[1]) Weshalb der Flecken Iburg hier nicht mit aufgezählt wird als zugehörig zum Gogerichtssprengel, vermag ich mit Sicherheit nicht zu sagen. Tatsache ist, daß der Flecken auch Mitte des 16. u. 17. Jh. nie mit aufgezählt wird. vgl. Acta Osnabrugensia S. 52 und 56 A und Rep. Flecken Iburg X. 5.). Die von mir angenommene faktische Exemtion kann wenigstens 1385 m. E. der Grund nicht gewesen sein, denn diese erkannte doch zweifellos der Inhaber unjetzige Verkäufer des Gogerichts 26 Jahre nach ausdrücklicher Verbriefung seiner Rechte im ersten Verfassungsprivileg nicht an.

Ob man den Flecken vielleicht mit unter das Kirchspiel Glane einrechnete? Möglich ist das; denn einmal war ja Iburg bei seiner Abzweigung von Glane 1255 durchaus noch keine selbständige Pfarre geworden. Ebenso haben wir noch aus dem Jahre 1310 einen deutlichen Beweis, daß der Pfarrer von Glane die Iburger Fleckenskirche nur als Filialkirche betrachtete (vgl. Maurus Rost Annales S. 35). Noch im Jahre 1477 ist nur von einem Capellane der Capelle to Iborch die Rede (vgl. Mitt. X. S. 79, 82), womit augenscheinlich der Pfarrer der Fleckenskirche gemeint ist. Iburg galt also selbst damals wohl noch nicht als selbständige Pfarre.

[2]) Taube: Verteidigung der Burg Wulften S. 212.

[3]) Daß die Staels die direkten Erben der Varendorfs waren vgl. Stüve Mitt. 18 S. 133. ff. und Taube: S. 510 ff.

dem postulierten Bischofe von Osnabrück, Albert von Hoya, und dem Domkapitel das Gogericht zu Iburg mit allen Gerechtigkeiten und Einkünften für 260 vollwertige Rheinische Gulden auf ewige Zeiten verkauft und aufgelassen und die Staels sich aller ihrer Ansprüche in aller Rechtens Form für alle Zukunft begeben hätten.

Aber nicht genug mit diesem einen Verkauf, wird uns urkundlich noch ein zweiter Verkauf für das Jahr 1457 bezeugt. Allerdings liegt auch diese Urkunde wiederum nur gedruckt bei Taube (S. 213) vor. In ihr bekundet Wilhelm Stael, daß er im Jahre 1457, am 2. Tage nach Pfingsten, dem Bischofe von Osnabrück, Conrad von Diepholz, das Gogericht zu Iburg mit allem Zubehör für 220 Rheinische Gulden verkauft habe.

Weitere Urkunden, die uns das Schicksal des Iburger Gogerichts bis zum definitiven Erwerb durch die Osnabrücker Bischöfe Auskunft geben, sind nicht vorhanden. Den jetzt folgenden, bis weit ins 16. Jahrhundert hineindauernden Streit zwischen dem Tecklenburger Grafen und den Osnabrücker Bischöfen um den Besitz des Iburger Gogerichts kann ich in diesem Zusammenhange unberücksichtigt lassen, da die Bischöfe von Osnabrück ohne Unterbrechung im Besitz des Gogerichtes blieben und uns eine Aufklärung über die Vergangenheit aus diesen fortdauernden Streitigkeiten nicht zuteil wird. Wir erfahren eben nicht viel mehr als die Tatsache, daß die Tecklenburger Grafen das Iburger Gogericht für sich beanspruchten.[1]) Nur ein Moment aus diesen langwierigen Streitigkeiten möge besonders hervorgehoben werden, nämlich die Belehnung des Grafen Niko-

---

[1]) Ich verweise bez. dieses Streites auf Stüve, Gogerichte S. 130, Hochstift II. S. 40 und 76, ferner Mitt. X. S. 42. u. S. 82 ff. Vgl. auch Erdwin Ertmann O. G. Q. I. S. 72/73 u. II. 60/61.

laus von Bentheim und Tecklenburg durch den Herzog Johann von Sachsen im Jahre 1479.[1]) Wichtig ist namentlich in dieser Urkunde die Bemerkung, daß das halbe Gogericht zu Iburg auf dieser Seite des Berges seit langen Jahren von der Herrschaft und dem Fürstentume des Landes Sachsen zu Lehen gegangen und empfangen sei. Der Herzog von Sachsen beansprucht also hier die Lehnsherrlichkeit über das halbe Iburger Gogericht.

Die herangezogenen Urkunden zeigen zur Genüge, wie verwickelt die äußere Geschichte des Iburger Gogerichts gewesen ist. Zunächst wird den Osnabrücker Bischöfen im Jahre 1225 durch Kgl. Privileg die Besetzung des Iburger Gogerichts mit selbsternannten Gografen eingeräumt, dann treffen wir 1359 die Varendorfs im erblichen Besitze des Gogerichts an. Der eine Varendorf verkauft im Jahre 1385 dem Grafen von Tecklenburg das Iburger Gogericht, und trotzdem treffen wir dasselbe 1407 schon wieder im Besitze der Varendorfs an. Die Erben der Varendorfs, die Staels, verkaufen dann das Gogericht zum ersten Male wieder im Jahre 1453 dem postulierten Bischof Albert von Hoya und dem Domkapitel für 260 Gulden und zum zweiten Male im Jahre 1457 dem Bischof Conrad für 220 Gulden.

Wie ist dieser doppelte Verkauf möglich? Es liegt nahe, die eine der beiden Verkaufsurkunden, und zwar die vom Jahre 1457, für eine Fälschung zu erklären. Einmal liegt diese Urkunde nur gedruckt vor, und zweitens ist zu bedenken, daß sie die Aufzeichnung ihrer Verwertung in einem Rechtsstreite verdankt und infolgedessen der Vertreter der Gegenpartei schon damals keinen Anstand nahm,

---

[1]) U. B. zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, herausg. v. H. Sudendorf Bd. IX. 127.

die Echtheit der Urkunde zu bezweifeln, da das Original nie zum Vorschein gekommen sei (Taube S. 213).

Aehnlich steht es mit der Urkunde aus dem Jahre 1407 (Taube S. 212). Auch diese liegt nur im Bruch vor; sie verdankt ferner die Aufzeichnung lediglich ihrer Verwertung in dem genannten Rechtsstreite, und auch von ihr behauptete der Vertreter der Gegenpartei, daß ihr Original nie zum Vorschein gekommen sei. Im übrigen liegt allerdings, abgesehen von der Verkaufsurkunde des Jahres 1385, kein innerer Grund vor, die Urkunde für unecht zu erklären, wie bei der aus dem Jahre 1457. Gleichwohl soll bei der völlig verworrenen äußeren Geschichte des Gogerichtes die Möglichkeit nicht abgestritten werden, daß beide Urkunden echt sind: Der doppelte Verkauf müßte dann aus den Wirren und Fehden der damaligen Zeit erklärt werden (vgl. hierüber Hochstift II. S. 389). Für wahrscheinlich halte ich allerdings diese Annahme nicht, und ich möchte im Gegensatz zu früheren Forschern[1]) den Ankauf des Gogerichts durch den Bischof auf das Jahr 1453 zurückdatiert wissen.

Mögen nun auch die Urkunden des Jahres 1407 und 1457 beide unecht sein, Tatsache bleibt gleichwohl, daß die Varendorfs trotz des Verkaufes des Gogerichts an die Tecklenburger Grafen im Jahre 1385, sich späterhin wieder im Besitze desselben befanden. Wie ist das möglich?

Ob die Varendorfs es als Lehen von den Tecklenburger Grafen zurückempfangen haben, oder ob sie es zurückgekauft haben, oder ob der Verkauf von 1385 vielleicht nur ein erzwungener gewesen ist — es war nämlich die Zeit der wilden Fehden zwischen dem Stifte Osnabrück und dem

---

[1]) Vgl. Stüve Hochstift II. 398 und Gogerichte S. 1—129, Sopp, die Entwicklung d. Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgange des 13. Jh. Diss. Tübingen 1902 S. 31.; Grauert, die Herzogsgewalt in Westf. seit dem Sturze Heinrichs d. Löwen S. 80.

Tecklenburger Grafen (Hochstift I. 261 ff.), wir wissen es nicht. Tatsache ist nur, daß erstens in der Verfassungsurkunde des Jahres 1385 keinerlei Kaufsumme genannt wird, und das ist m. E. auffällig, daß zweitens eines Lehnsverhältnisses weder in der Verkaufsurkunde des Jahres 1453 noch in der des Jahres 1457 mit irgend einem Worte gedacht wird, daß vielmehr die Staels das Gogericht vollständig als Privateigentum behandeln, und daß endlich drittens die Tecklenburger Grafen noch im Jahre 1538/39 behaupteten, die Varendorfs hätten das Gogericht von ihnen zu Lehen getragen (vgl. Stüve Gogerichte S. 130).

Nicht minder schwierig ist die Frage, wie die Varendorfs in den Besitz des Gogerichts gekommen sind und welcher Art ursprünglich ihr Besitz an demselben war.

Aus der Verkaufsurkunde des Jahres 1385 muß geschlossen werden, daß das Gogericht sich im erblichen Privatbesitz der Varendorfs befand; denn es wird keines Lehensverhältnisses in der Urkunde gedacht und obendrein die Vererbung vom Vater auf den Sohn ausdrücklich erwähnt. Diese Auffassung ist auch von Stüve und Philippi[1]) vertreten worden, obwohl sie die Urkunde vom Jahre 1385 noch nicht kannten und sich lediglich auf die Urkunden der Jahre 1407 und 1457 stützten.

Wie aber sind die Varendorfs in den erblichen Privatbesitz gelangt? Nimmt man an, daß das Privileg von 1225 trotz seiner gleich noch zu erörternden Rechtswidrigkeit Erfolg gehabt hat, so muß man den erblichen Privatbesitz so erklären, daß entweder der Bischof den Varendorfs das Gogericht direkt erblich verliehen hat, etwa als Belohnung für geleistete Waffenhülfe, wie das Philippi (Mitt. 22

[1]) Stüve, Gogerichte S. 42 ff. und S. 141; Philippi, Mitt. 22. S. 85.

S. 82) anfangs und vor ihm schon Maurus Rost angenommen hat (Annalen S. 25), oder daß er sie nur damit belehnt hat, das Lehnsverhältnis aber in Vergessenheit geraten ist, oder endlich, daß er sie nach erfolgter Wahl durch die Gogenossen bestätigt hat, das Bestätigungsrecht aber in Vergessenheit geraten und das Wahlrecht in Erbrecht übergegangen ist. Diese letzte Ansicht ist von Stüve vertreten worden, der von dem Privileg des Jahres 1225 kurzweg sagt: „Ein mehreres als das Bestätigungsrecht war in dieser Belehnung schwerlich enthalten" (Gogerichte S. 119, 141).

Es ist nun aber noch sehr die Frage, ob das Privileg von 1225 überhaupt soweit Erfolg gehabt hat, daß der Bischof über das Gogericht, wenn auch nur in ganz bescheidener Weise, verfügen konnte; denn das Privileg von 1225 stellt nach der übereinstimmenden Ansicht fast aller Forscher[1]) einen glatten Rechtsbruch dar, da der König kein Recht gehabt habe zur Erteilung des Privilegs, weil die Gografschaften anerkanntermaßen keine Reichslehen gewesen seien.[2]) Es muß daher aus diesem Grunde schon zweifelhaft bleiben, ob das Privileg den gewünschten Erfolg gehabt hat. Stüve (Gogerichte S. 1, 125, 133, 135, 140) hat obendrein schon darauf verwiesen, daß nur bei vier von den genannten Gogerichten nicht urkundlich nachgewiesen werden könne, daß sie erst später erworben seien, während von den vier übrigen das zu Damme niemals in den Besitz der Osnabrücker Bischöfe gelangt sei, das zu Bramsche erst

---

[1]) Eine Ausnahme machte z. B. Schmitz in seiner Diss.: Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen (Z. f. Vaterl. Gesch. u. Westf. 59 S. 11).

[2]) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgesch. IV. Aufl. 1902 S. 600; Lindner, die Feme, S. XVI. und S. 352 Grauert S. 81 und 158; Stüve Gogerichte S. 119.

1323, das zu Iburg erst 1457, resp. nach unseren Angaben 1453, das zu Dissen endlich erst 1664. Zweifel an dem Erfolg der Urkunde sind daher durchaus berechtigt. Sollte nun die Urkunde von 1225 tatsächlich völlig wirkungslos geblieben sein, so taucht die Frage auf, wer war damals berechtigt zur Einsetzung des Gografen? Hierüber gehen nun gleich die Ansichten wieder auseinander, und zwar je nach dem Standpunkte, den die einzelnen Forscher in der Frage der Besetzung der Gogerichte überhaupt einnehmen.

Philippi[1]) und Herold[2]) wie vor ihnen schon Stüve[3]) haben die Ansicht vertreten, daß dem Volke allein das Recht zugestanden habe, durch Wahl einen Gografen einzusetzen, während die Mehrzahl der Forscher[4]) auf dem Standpunkte steht, daß den Herzögen, in unserem Falle den sächsischen Herzögen aus dem Anhaltinischen Stamme, das Recht zugestanden habe, die Gografschaften zu verlehnen. Für die letztere Ansicht könnte evtl. die Urkunde des Jahres 1479 sprechen, in der Herzog von Sachsen die Lehnsherrlichkeit über das halbe Iburger Gogericht in Anspruch nimmt, allerdings ist wieder zu bedenken, daß die Zeit schon etwas sehr weit vorgeschritten ist und die Urkunde offenbar ihre Entstehung dem Wunsche der Tecklenburger Grafen verdankt, eine Waffe gegen die Osnabrücker Bischöfe im Kampfe um das Gogericht zu haben, und das schwächt ihre Beweiskraft.

Hätte die Urkunde von 1225 keinerlei Erfolg gehabt, so müßten die Varendorfs auf die Weise in den Privat-

---

[1]) Westf. Landrechte, Teil I, Einleitung.

[2]) Herold, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterland S. 479 und 497.

[3]) Gogerichte S. 66.

[4]) Vgl. z. B. R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 614 f.; Lindner, Feme S. XVI. u. S. 186; Grauert S. 158

besitz des Gogerichts gelangt sein, daß entweder die Lehnsherrlichkeit der Herzöge von Sachsen allmählich in Vergessenheit geraten oder das Wahlrecht der Gogenossen allmählich in Erbrecht übergegangen wäre.

Ueber die Kompetenz der Iburger Gografen im Wigbold erfahren wir bis zum definitiven Erwerb durch den Bischof weiter nichts als das, was am Schlusse des ersten Verfassungsprivilegs steht. Danach müssen sie, wie schon erwähnt, eine konkurrierende Gerichtsbarkeit mit Amtmann und Rat hinsichtlich der im Privileg aufgezählten Kriminalfälle besessen haben.

Auch für die Zeit nach 1453 können wir nur eine geringe Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Wigbold nachweisen,[1] und aus den Vorverhandlungen für das neue Verfassungsprivileg geht auch hervor, daß der Graf selbst offenbar nur die Diskussion der Bürgerhäuser im Flecken kraft besonderer Privilegien beanspruchte, welches Recht ihm aber gleichwohl seitens der Bürger heftig bestritten wurde. Im übrigen verweise ich auf die früher gemachten Ausführungen.

B. Wigbold- bezw. Fleckensgericht.

Nicht erwähnt wurde bekanntlich im ersten Verfassungsprivileg die Institution des Wigboldgerichtes, und das ist sehr auffällig, namentlich, wenn man bedenkt, daß doch dem Richter bis zu diesem Zeitpunkte nach Analogie anderer Landgemeinden und Dörfer auch noch die Verwaltung der Villa, resp. des oppidum oblag, und daß das Privileg infolgedessen von ganz einschneidender Bedeutung für seine Tätigkeit gewesen sein mußte. Den Grund, weshalb seiner

[1]) Vgl. U. 1478 Juli 17.; U. 1478 Nov. 26.; U. 1569 (ohne Dat.); U. 1618 Febr. 23.; U. 1620 Sept. 1.

mit keinem Worte im Privileg gedacht wird, können wir nicht angeben, aber es kommen solche Fälle öfter vor.

Ueber die Kompetenz des Wigboldrichters erhalten wir auch in dieser Zeit aus den Urkunden so gut wie gar keinen Aufschluß. Erst die um 1600 einsetzenden Akten führen hierin einen Umschwung herbei.

Aus den Urkunden können wir auch jetzt wiederum, abgesehen vielleicht von dem einzigen bereits erwähnten Falle aus dem Jahre 1430, nur die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit seitens der Wigboldrichter nachweisen.[1]) Die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vermag uns aber, wie schon früher gezeigt, über die wirkliche Kompetenz des Richters weder in sachlicher noch personaler Hinsicht noch auch hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung irgend einen Anhaltspunkt zu bieten. Die einzige Urkunde, die uns eventuell einen Fingerzeig geben könnte, ist die bereits erwähnte und verwertete vom 30. November 1430, wo es sich vielleicht um einen vor dem Iburger Wigboldrichter spielenden Fall streitiger Gerichtsbarkeit außerhalb der Wigboldgrenzen handelt.

Als „sworen richter des wibboldes to Iborch" begegnen uns in dieser Zeit 1. Bernt Hasenstert in einer Urkunde des Jahres 1374 (1374 Mai 20), 2. Kersten de Buck von 1379 bis 1389 (U. 1379 Jan. 15 ..... 1399 März 12),[2]) 3. Gerd de Brudegham in einer Urkunde des Jahres 1382 (1382 Juli 24).[3]) Ueber die auffällige Erscheinung, daß

---

[1]) Vgl. U. 1374 Mai 20.; U. 1379 Jan. 15.; 1389 Jan. 9.; 1398 Dez. 4.; 1382 Juli 24. (Domarchiv) U. 1401 Okt. 16.; U. 1408 Dez. 21.; U. 1424 Juni 15.; U. 1426 Febr. 28. (B. G. B. A.); 1426 Jan. 22 (Orig.-Urk. d. Kl. Marienfeld im Staatsarchiv zu Münster); U. 1449. April 15. uam.

[2]) Msc. 170 Bd. II.

[3]) Im Domarchiv zu Osnabrück.

2 Richter zu gleicher Zeit amtieren, ist bereits gehandelt. 4. Heinrich Slap von 1401—1426 (U. 1401 Oktober 16 . . . U. 1426 Dez. 20) 5. Bernt up den Rode von 1430—1449 (1430 Nov. 30 . . . . . . 1449 April 15).

In diesem Jahre reißt der Faden plötzlich ab. Bis zum Jahre 1574 ist uns auch nicht eine einzige Orig.-Urk. eines Iburger Wigboldrichters erhalten. Daß aber trotzdem in dieser Zwischenzeit Wigboldrichter vorhanden gewesen sind, geht aus 2 Urkunden hervor, die sich in Prozeßakten [1]) der späteren Zeit als Beweisdokumente abschriftlich eingeschaltet finden. Von diesen beiden stammt die eine von Gerlich Bosse aus dem Jahre 1520 und die andere von Claus von Lynen aus dem Jahre 1557. Beide Urkunden stellen Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit dar. Wären sie uns nicht durch diesen Zufall erhalten, so hätten wir annehmen müssen, daß das Institut des Wigboldgerichtes in dieser Zwischenzeit überhaupt aufgehoben gewesen wäre. Daß dieses plötzliche Zurücktreten der Iburger Wigboldrichter mit dem Erwerb des Gogerichts durch den Bischof im Jahre 1453 zusammenhängt, ist nicht zu bezweifeln, denn wir treffen anstatt des Wigboldrichters jetzt stets in den Urkunden den Gografen an. Die Frage ist nur, wie das schon früher auseinandergesetzt worden ist, ob dieses plötzliche Zurücktreten eine wirkliche Kompetenzeinschränkung oder nur eine Zurückdrängung hinsichtlich der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedeutet.

Daß Iburger Gografen gleichzeitig das Amt eines Wigboldrichters bekleidet haben, läßt sich nicht nachweisen.

Vom Jahre 1574 ab sind die Iburger Wigboldrichter wieder durch Orig.-Urk. vertreten. In ununterbrochener Reihenfolge folgen sie von da ab einander bis zur Aufhe-

---

[1]) Rep. Flecken Iburg II. A. 17 und Abschn. A. II. 339, 20.

bung des Fleckensgerichts im Jahre 1843.[1]) Eine kurze Unterbrechung trat nur während der französischen Fremdherrschaft ein.[2]) Irgend etwas Neues bieten uns die Urkunden auch jetzt nicht. Dafür aber treten die Akten ein, und zwar sind es in erster Linie wiederum die seit 1597[3]) erhaltenen Protokollbände des Fleckens.[4]) Diese lassen uns gerade hier auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung einen tiefen Blick in die Verwirrung und Unordnung tun, die allenthalben in der Iburger Verfassung Platz gegriffen hatte, wenn auch vielleicht ein kleiner Teil der zutage tretenden Verwirrung ihren Grund in der Kürze, Ungenauigkeit und Unklarheit der Protokolle selbst haben mag.

Bei der folgenden Darstellung muß ich mich im allgemeinen auf das beschränken, was Norm gewesen zu sein scheint, zumal sich nachher noch eine bessere Gelegenheit bieten wird, den auf verfassungsrechtlichem Gebiete herrschenden Wirrwarr aufzudecken, nämlich bei der Erörterung der neuen Fleckensverfassung.

Aus den Protokollen geht zunächst zweifelsfrei hervor, daß sich das Fleckensgericht nicht nur im Besitz der freiwilligen, sondern auch der streitigen Gerichtsbarkeit erster Instanz befand.

Mit Absicht sage ich „Fleckensgericht" und nicht „Fleckensrichter"; denn aus den Protokollen geht deutlich

[1]) Als solche Wigboldrichter sind uns seit 1574 bezeugt: Everd Remmerts, Bertram Felsius, Surenbrock, Püttmann, Hyer, Henseler Koch sen. und jun. und endlich Kellinghausen sen. und jun.

[2]) Vgl. das Protokollbuch des Iburger Magistrates von 1798 bis 1846 (aufbewahrt beim Bürgermeisteramt in Iburg).

[3]) U. 1574 Juni 6.; U. 1575 Mai 10.; U. 1612 Okt. 16.; U. 1625 März 2.; 1626 Jan. 29. (B. G. B. A.); U. 1656 Nov. 21 (B. H. B. A.) ferner einige Urkunden in Abschrift in Rep. Flecken Iburg 6 und Rep. Hist. Verein B. III. 347.

[4]) Rep. Flecken Iburg II. A. 1, 15—17 und 23.

hervor, daß wir es in Iburg in den weitaus meisten Fällen mit einem Richterkollegium zu tun haben, dessen Zusammensetzung alle nur denkbaren Variationen aufweist. Nach den Protokollen wenigstens muß angenommen werden, daß nicht nur Bürgermeister, Richter und Rat oder Bürgermeister und Richter befugt waren, das Gericht zu bilden, sondern auch Bürgermeister und Rat oder Richter und Rat oder sogar die Bürgermeister, resp. ein Bürgermeister allein, der Richter allein und die Ratsverwandten allein, die dabei noch nicht einmal vollzählig zu sein brauchen. Auch den Rentmeister sehen wir einige Male am Fleckensgericht teilnehmen. Ob er dazu berechtigt war, ist allerdings sehr fraglich (vgl. noch Rep. Flecken II. A. 1). Für den Richter tritt das eine oder andere Mal sogar auch der Gograf als Vertreter ein.

Ob diese Mannigfaltigkeit aber im Sinne der Verfassung lag, möchte ich bezweifeln. Tatsache ist, daß wir auch in Osnabrück, und zwar schon während des M. A., die Schöffen ohne den Richter das Stadtgericht bilden sehen (vgl. Mittl. VIII. S. 22 und 28).

Wie Bürgermeister und Rat ursprünglich zu dieser Teilnahme am Gericht gekommen sind, wissen wir nicht, wahrscheinlich aber wohl in der Eigenschaft als Schöffen. Vielleicht deutet noch die für die Ratsverwandten gebrauchte Bezeichnung Gerichts-Churgenossen auf diese ihre Eigenschaft hin.

Wir können nicht sagen, was eigentlich bei der Besetzung des Fleckensgerichts als Norm galt. Ich würde in Anbetracht der Protokolle keinen Anstand nehmen, „Bürgermeister, Richter und Rat" als die normale Besetzung des Fleckensgerichtes anzusehen. Doch kommt da als störendes Moment die Tatsache in Betracht, daß in dem neuen Privileg von 1657 die Besetzung des Fleckensgerichtes durch Bür-

germeister und Richter allein als die normale gekennzeichnet wird, daß aber trotzdem der Rat auch noch nach dem Erlaß des Privilegs an den Gerichtssitzungen teilnimmt, wie aus den Gerichtsprotokollen deutlich hervorgeht (Vgl. Rep. Flecken Iburg II. A. 17 und 18).

Ungeklärt muß weiter die Frage bleiben, wem eigentlich der Vorsitz im Fleckensgerichte gebührte, dem Richter oder einem der Bürgermeister. In den Protokollen wird bald der Richter, bald der Bürgermeister an der Spitze genannt. In einer Prozeßschrift des Jahres 1608/09 ist der Vorrang des Bürgermeisters ganz eklatant (Rep. Flecken Iburg II. A. 1). Im § 7 des neuen Verfassungsprivilegs dagegen hat offenbar der Richter vor den Bürgermeistern den Vorrang, und das letztere wird auch wohl das Verfassungsgemäße gewesen sein.

Das Fleckensgericht führt in dieser Zeit meist die Bezeichnung „Bürgergericht".

Um nun zurückzukommen auf die Kompetenz, so fanden, wie schon erwähnt, vor diesem Richterkollegium Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit statt. Die Beurkundung selbst erfolgte gewöhnlich durch den Richter allein. Aus den Protokollen geht ebenso wie aus den Urkunden hervor, daß auch dieses Richterkollegium bezüglich der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht an die Fleckensgrenze gebunden war. Allerdings sind solche Fälle verhältnismäßig selten.

Dieses Richterkollegium war sodann im Besitze der streitigen Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz, hier allerdings nur für das Fleckensgebiet. Vor dem Fleckensgericht wurden in dieser Zeit anhängig gemacht: eine Reihe von Schuldklagen, Erbschaftsstreitigkeiten, namentlich Streitigkeiten über Hergewedde und Gerade, Grundbesitzstreitigkeiten, Streitigkeiten in Vormundschaftssachen, Schadenersatzklagen usw.

Im Zusammenhang hiermit möge auch noch erwähnt werden, daß dem Fleckensgericht die Exekution der Urteile zustand, so namentlich bei Schuldklagen, die Pfändung. Das Fleckensgericht verhängte ferner Arrest, „legte Kummer und Beschlag“ an, erkannte auf Immission und führte solche aus, nahm die Aestimation der Güter vor bei Pfändungen und Diskussionsprozessen, führte also auch alle zur richterlichen Tätigkeit nur indirekt gehörenden Handlungen selbst aus.

Das Fleckensgericht hatte nach den Gerichtsprotokollen das ganze Diskussionsverfahren über Bürgerhäuser in der Hand; ob ihm dieses Recht verfassungsgemäß zustand oder ob es nur auf Anmaßung beruhte, darüber läßt sich keine sichere Entscheidung treffen. Jedenfalls herrschte über diese Frage schon 1612 und 1655 ebenso wie bei den Vorverhandlungen für das neue Verfassungsprivileg [1]) heftiger Streit. Der Gograf und die Beamten sprachen dem Fleckensgericht diese Rechte rundweg ab, während die Bürger es mit derselben Energie beanspruchten.

Die Strafgerichtsbarkeit [2]) stand dem Fleckensgericht nicht zu. Allerdings werden geringe Vergehen nach Ausweis der Gerichtsprotokolle einige Male vom Fleckensgericht abgeurteilt. Ob dem Fleckensgericht die Bestrafung der „leviora delicta“ tatsächlich zustand oder ob sie lediglich auf Anmaßung beruhte, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Jedenfalls beanspruchte das Fleckensgericht bereits in einer Beschwerdeschrift aus der 2. Hälfte des 16. Jh. [3]) neben der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit ausdrücklich auch die jurisdictio in le-

[1]) Rep. Flecken Iburg I. A. 1. und Abschn. A. 51 I.

[2]) vgl. Rep. Flecken Iburg II. A. 1, II. A. 15—17, II. A. 23. III. 1 ferner die Brüchtenregister des Amtes Iburg von 1598 bis 1600. Rep. Amt Iburg 226 II.

[3]) Rep. Flecken Iburg II. C. 3.

vioribus delictis, welche ihnen von den „Beamten", wie aus der Beschwerdeschrift hervorgeht, bestritten wurde. Der Zwiespalt in dieser Frage hat fortgedauert bis zum Erlaß des neuen Verfassungsprivilegs. Bei den Vorverhandlungen wurde noch ein erbitterter Kampf um dieses Recht geführt, wobei die Vertreter des Fleckens sogar behaupteten, daß sie in früherer Zeit noch viel weitgehendere Rechte in diesem Punkte besessen hätten. Es wäre, wie sie sich ausdrückten, noch wohl zu erweisen, daß früher der Fleckensrichter Duf- und Blutschläge für sich allein zu strafen berechtigt gewesen wäre. Einen Beweis erbringen sie aber dafür nicht.

Im übrigen geht aus den Protokollen deutlich hervor, daß für gewöhnlich die Strafgerichtsbarkeit im Flecken in Anwesenheit und unter Vorsitz der Beamten ausgeübt wurde. Abgesehen von Ausnahmefällen, die ursprünglich zweifellos die Regel bildeten und in denen für ein einzelnes gerade begangenes Vergehen ein sofortiger Strafgerichtshof des Fleckensgerichtes unter Zuziehung der Beamten zusammentrat, wurde die Strafgerichtsbarkeit des Fleckens durch das unter Vorsitz der Beamten periodisch stattfindende Brüchtengericht ausgeübt.

Hinsichtlich der Teilnahme des Richters und der Ratsverwandten an diesen Strafgerichten herrschte wiederum dieselbe Willkür, wie wir sie schon bei der Besetzung des Fleckensgerichtes kennen gelernt haben. In einem Teil der in Frage kommenden Gerichtsperiode wird der Richter als anwesend aufgeführt, in einem anderen Teile dagegen wird von seiner Anwesenheit nichts bemerkt. Auch die Fleckensrechnungen dieser Zeit wissen von einer Teilnahme des Richters nicht zu berichten. Beispielsweise wird zum Jahre 1617/18 bei der Verrechnung der Brüchten ausdrücklich bemerkt: „Brüchten, soe abgeurteilt durch die Herren

Beamten und Bürgermeister". Die Teilnahme der letzteren wird stets bezeugt. Von einer Teilnahme der Ratsverwandten an den Brüchtengerichten hören wir weder in den Gerichtsprotokollen noch Fleckensrechnungen irgend etwas. In dem neuen Verfassungsprivileg dagegen werden neben den Bürgermeistern ausdrücklich auch die Ratsverwandten als Teilnehmer am Brüchtengericht genannt, nicht aber der Richter. Aus den späteren Gerichtsprotokollen geht gleichwohl auch eine Teilnahme des Richters hervor. Bei den Vorverhandlungen über das neue Verfassungsprivileg wurden als Teilnehmer am Brüchtengericht seitens des Fleckens bald nur Bürgermeister und Vorsteher, bald Bürgermeister und Richter und Vorsteher genannt, also Unklarheit auf der ganzen Linie!

Ob den Vertretern des Fleckens bei den Strafgerichten Stimmrecht bei der Aburteilung zustand, läßt sich wiederum nicht mit Sicherheit entscheiden. Bei den Vorverhandlungen für das neue Verfassungsprivileg nahmen sie dieses Recht energisch in Anspruch. Die Beamten aber leugneten es rundweg ab und behielten damit auch Recht. Ursprünglich hat jedoch den Fleckensvertretern ein Mitbestimmungsrecht zugestanden; denn die Brüchtengerichte für den Flecken Iburg sind weiter nichts als die Fortsetzung des im Privileg von 1359 geschaffenen Strafgerichtes von „Amtmann und Rat", wie schon aus der Teilung der Brüchten zwischen Fürst und Flecken hervorgeht.

Diese Iburger Brüchtengerichte sind wieder ein Beweis für die veränderte Stellung des Drosten zum Flecken und für sein Streben, den Flecken Iburg auf dieselbe Stufe herabzudrücken, auf der die übrigen Ortschaften seines Verwaltungsbezirkes standen. Das im Verfassungsprivileg von 1359 geschaffene Strafgericht war offenbar eine speziell für das Wigbold geschaffene privilegierte Einrichtung. Da-

durch aber, daß dieses Strafgericht von den Beamten mit der fortschreitenden Zeit in genau der gleichen Weise abgehalten und behandelt wurde, wie die für die übrigen Kirchspiele bestehenden Brüchtengerichte, ging der ursprüngliche Charakter als privilegiertes Gericht verloren. Der letzte vielleicht noch an das privilegierte Gericht von 1359 erinnernde Rest wurde in dem Augenblick beseitigt, als den Vertretern des Fleckens jegliches Mitbestimmungsrecht bei der Aburteilung genommen wurde. Die Stellung des Amtmanns im Privileg von 1359 hat hier wiederum zweifellos die Handhabe geboten zur Degradierung dieses privilegierten Gerichtes zu einem gewöhnlichen Brüchtengerichte, denn dem Amtmann stand eben der Vorsitz zu sowohl in dem ursprünglich privilegierten Iburger Strafgericht, wie auch in den Brüchtengerichten des Amtes. Einen Beweis für die ursprünglich privilegierte Stellung des Iburger Brüchtengerichtes bietet auch noch die Tatsache, daß für den Flecken Iburg außer den periodisch stattfindenden Brüchtengerichten noch besondere Strafgerichte unter Zuziehung und Vorsitz der Beamten für einzelne gerade vorgekommene Straffälle gebildet wurden, wie bereits erwähnt worden ist. Solches geschah in den übrigen Ortschaften nicht. Zweifellos bildeten diese außerordentlichen Strafgerichte ursprünglich die Regel, und die Iburger legten ihnen in den Protokollen sogar auch noch die Bezeichnung „Bürgergericht" bei. Die Einrichtung der außerordentlichen Strafgerichte wurde in dem neuen Verfassungsprivileg ausdrücklich sanktioniert.

Vor dieses unter Vorsitz der Beamten abgehaltene Strafgericht kamen nun alle Kriminalfälle, ausgenommen diejenigen, auf die „peinliche Anklage" stand. Darin lag wiederum eine Schmälerung der im Verfassungsprivileg von 1359 verliehenen Privilegien. Abgeurteilt wurden durch dieses Strafgericht nachweisbar alle „Blotwundun-

gen und Blauschläge", Messerstechereien, gewaltsame Ueberfälle, wie überhaupt alle Arten von Gewalttaten, Scheltungen, Beleidigungen und Bedrohungen, das Uebersteigen der Fleckensbefestigungen und nächtliches Eindringen in den Flecken, Diebstahl, mutwilliger Weise erhobenes Waffengeschrei, nächtliche Ruhestörung, Vermummungen am Fastabend, schließlich auch noch falscher Kauf und Verkauf, falsches Maß und Gewicht. Bestraft wurde auch derjenige, der irgend ein brüchtenfälliges Vergehen, von dem er Kenntnis hatte, nicht zur Anzeige brachte.

Der gewöhnliche Verlauf einer solchen Strafrechtssache war etwa folgender: War irgendwo eine Straftat geschehen, so wurde sie dem Fleckensgericht angezeigt. Dieses notierte dieselbe und wartete dann den Tag des Brüchtengerichtes ab. Hin und wieder nahm das Fleckensgericht auch gütliche Vergleiche vor, z. B. bei Scheltungen und Beleidigungen. Ob es dazu berechtigt war, läßt sich nicht sagen. Am Tage des Brüchtengerichtes wurden alle in der Zwischenzeit notierten Fälle vorgelegt. War der Beschuldigte geständig, so wurde die Strafe für ihn festgesetzt. War er aber nicht geständig, so wurde der Fall zur genaueren Untersuchung und Aburteilung entweder dem Gogericht oder dem Fleckensgericht überwiesen; vor dem Brüchtengericht selbst fanden nämlich keine längeren Untersuchungen und Zeugenverhöre statt. Wenn ich sage Gogericht oder Fleckensgericht, so liegt das daran, daß die Beamten bei den Vorverhandlungen für das neue Verfassungsprivileg behaupteten, die Untersuchung und Aburteilung derartiger Fälle stehe allein dem Gogericht zu, während die Vertreter des Fleckens behaupteten, dies Recht gebühre dem Fleckensgericht. Wirklich finden sich in den Fleckensprotokollen hierfür Belege. Es ist aber möglich, daß es sich dabei um Uebergriffe handelt.

Die Hälfte der eingegangenen Brüchten fiel, wie schon erwähnt, an den Flecken, die andere Hälfte an den Bischof. In diesem Punkte war also die privilegierte Stellung des Fleckens bestehen geblieben.

X. Verfassungsprivileg des Jahres 1657.

Schon im Laufe der bisherigen Darstellung habe ich wiederholt Gelegenheit genommen, auf die in der Zeit von 1359—1657 immer mehr zu Tage tretende Verwirrung in den Iburger Verfassungsverhältnissen hinzuweisen.

Am klarsten tritt der herrschende Wirrwarr in den 2 Jahre währenden Vorverhandlungen für das neue Verfassungsprivileg zutage.[1]) Da steht in vielen Punkten Behauptung gegen Behauptung. Was die Iburger als ihr gutes Recht beanspruchen, wird von den Beamten andererseits als Anmaßung bezeichnet.[2])

Im folgenden soll auf die einzelnen Streitpunkte nicht näher eingegangen werden. Sie sollen vielmehr nur ganz kurz berührt und dann das im Privileg vorliegende Endresultat wiedergegeben werden. In der Einleitung des neuen Privilegs erklärt Franz Wilhelm, daß die zwischen den „Beamten" und dem Flecken ausgebrochenen Kompetenzstreitgkeiten den Erlaß des vorliegenden Privilegs notwendig gemacht hätten, und daß der Zweck desselben wäre, die gestörte Einigkeit wieder herzustellen. Im § 1 des Privilegs wird den Iburgern das alte Recht der Ratswahl bestätigt. Am Johannistage sollen nach voraufgegangenem Gottesdienst die beiden Bürgermeister sowie 6 Männer aus der Bürgerschaft für den 1. Chür ernennen; diese wiederum sollen nach voraufgegangener Vereidigung

---

[1]) Rep. Flecken Iburg I. A. 1. und Abschn. A. 51. 1.

[2]) Orig.-Urk. im Kgl. Staatsarchiv zu Osnabrück. Rep. Flecken Iburg I. A. 2.

durch den Fleckensrichter 6 neue Männer für den 2. Chür ernennen, denen dann die Wahl des neuen Rates obliegt, nachdem sie auch vorher vom Fleckensrichter vereidigt worden sind.

Wahlmänner, die sich weigern, sofort nach ihrer Ernennung auf dem Rathause zu erscheinen, sollen mit einer Mark Strafe belegt werden.

Ist die Wahl des neuen Rates in der vorgeschriebenen Weise vollzogen, so hat zunächst der Fleckensrichter den Beamten den Ausgang der Wahl mitzuteilen. Haben diese gegen die Erwählten nichts Sonderliches einzuwenden, so werden die Namen der neuen Ratsmitglieder durch den Richter bekannt gegeben, andernfalls muß erst für einen unliebsamen Kandidaten ein Ersatzmann gewählt werden. Ist dann die Wahl definitiv bestätigt, so hat der Fleckensrichter dem neuen Rat in Gegenwart der Beamten den hergebrachten Eid abzunehmen.

Wer sich von den neu erwählten Ratsmitgliedern weigert, das ihm übertragene Amt anzunehmen, verfällt in eine Strafe von zwei Goldgulden; falls er sich auch nach einer Mahnung der Beamten noch widersetzt, muß er obendrein auf ein Jahr den Flecken verlassen.

Kein Bürgermeister oder Ratsmann kann während seines Amtsjahres abgesetzt werden, es sei denn, daß erhebliche Gründe vorliegen und die Beamten ihre Zustimmung geben. Diese letztere Bestimmung war gegen die Prätensionen der Iburger gerichtet, die bei den Vorverhandlungen behauptet hatten, sie könnten ganz nach freiem Ermessen zu jeder Zeit den Rat ein- und absetzen, was natürlich von den Beamten bestritten worden war.

Den Beamten schärfte der Bischof ein, für pünktliche Einhaltung des Ratswahltermines zu sorgen.

Die Bürgermeister werden auch jetzt wieder gleich von

den Churgenossen gewählt und nicht erst von den Ratsmitgliedern.

Ueber die Befugnisse des Rates heißt es im Privileg: „Was nun der also erwählte und bestätigte Rat in gemeinen Fleckenssachen, so viel ihm allein gebührt und gestanden wird, sonsten mit Vorwissen und Verordnung unserer Beamten zu unserem und unseres Hauses und Fleckens Beste und Notdurft, schaffen und anordnen wird, dem soll von der Bürgerei gebührend gefolget werden." D. h. kurz: die Bürger sind verpflichtet, den Anordnungen der Bürgermeister und Ratsverwandten Folge zu leisten, die aber ihrerseits wieder in allen Verwaltungssachen den Beamten unterstehen. Dementsprechend wird ihnen jetzt auch das Recht entzogen, selbständig Fleckensbeamte anzustellen; denn diese müssen, wie es ausdrücklich heißt, dem Bischof und seinen „Beamten" „annehmlich" sein. Ebenso wird ihnen das Recht von „Gebot und Verbot" arg beschnitten. Es heißt hierüber im Privileg: „Wir wollen jedoch auch hierdurch nicht benohmen haben, daß gleich Bürgermeistern und Rath des Fleckens in bürgerlichen und pillichen Sachen und Oblagen über die Bürger (aber keine Frembde ohne Vorwissen der Beamten) Gebot und Verbott Kraft dieses von Uns gestattet wird, wann zue Zeiten die Bürger in geringen bürgerlichen Sachen, wodurch jus tertii sonderlich nichts lädirt wird, ihr Ambt nicht getan etwan auf ein Schilling vier oder fünf nach Gelegenheit von ihnen zu des Fleckens besten mulctiert werden;[1]) im übrigen für unseren Beamten justifizirt und bestrafft werden."

Die Bürgermeistern und Rat hier eingeräumte Polizeigewalt ist also eine äußerst geringe, und doch schien sie den Beamten bei den Vorverhandlungen noch viel zu groß.

---

[1]) Als solche geringen bürgerlichen Sachen nennen die Iburger z. B. Versäumnis der Wachten und Pfandweigerung.

Sie behaupteten, daß Bürgermeistern und Rat auch nicht das allergeringste Strafrecht zustände, „sintemalen bei aller auch der allergeringsten Mulctation und Bestrafung Hochfürstlichen Gnaden Interesse versieren täte, und die Beobachtung selbigen Interesses dero Beamten, nicht aber den Iburgischen Bürgermeistern und Vorstehern kompetieren täte." Der Bischof hatte also hier den Wünschen seiner allzu eifrigen Beamten nicht ganz nachgegeben, hatte aber auch anderseits nicht schlechthin die Bestrafung leviora delicta zugestanden, die sie für sich bis zu einem Maximalstrafsatze von einem Gulden in Anspruch genommen hatten; ebenso hatte er ihnen kein Gebot und Verbot über Nichtbürger ohne Vorwissen der Beamten eingeräumt, wie sie das ebenfalls beansprucht hatten.

Abgesehen von diesen ganz geringen Vergehen, sollten alle „**Casus** und **Excessus**", auf die keine peinliche Anklage stand, wie bisher von den bischöflichen Beamten in Anwesenheit der Bürgermeister und Ratsdeputierten bei den Brüchtengerichten oder sonst abgestraft werden. Wenn der Angeklagte nicht geständig war, sollte die Angelegenheit dem Gogericht übergeben und von diesem abgeurteilt werden.

Durch diese Bestimmungen war einmal den Vertretern des Fleckens im Brüchtengericht jegliches Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung des Strafmaßes genommen, dann aber auch die Aburteilung der geleugneten Vergehen dem Fleckensgericht entzogen. Beides aber hatten die Iburger bei den Vorverhandlungen, unbeirrt durch den Widerspruch der Beamten, für sich in Anspruch genommen.

Bei wirklich schweren Kriminalfällen (**griviora deliota**) im Flecken, die an Leib und Leben gingen, steht Bürgermeistern und Rat nur das Recht zu, den Täter zu ergreifen, aber nur mit Vorwissen der Beamten. Nur in einem ein-

zigen Falle, wenn nämlich periculum fugae vorliegt, können sie selbständig ohne vorherige Verständigung mit den Beamten den Verbrecher ergreifen, müssen ihn aber dann sofort ohne jedweden Aufenthalt an den Fleckensgrenzen den Fußknechten des Amtes ausliefern. Das Recht also, in jedem Falle selbständig, ohne Vorwissen der Beamten einen Verbrecher ergreifen zu dürfen und erst auf Begehren der Beamten ausliefern zu müssen, war den Iburgern nicht zuteil geworden. Die Beamten hatten ihnen dieses Recht bei den Vorverhandlungen abgestritten und waren damit auch beim Bischof durchgedrungen.

Den von den Beamten bestrittenen Anspruch der Iburger Bürgermeister und Vorsteher beim Schwören der Urfehde anwesend sein zu müssen, wurde vom Bischof herabgemildert zu der Erlaubnis, anwesend sein zu dürfen.

Die Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit im Flecken wird dem von den Beamten vereidigten Fleckensrichter in Gemeinschaft mit den Bürgermeistern im § 7 des Privilegs zugestanden, aber nur dann, wenn beide Parteien Fleckensbürger sind. Die ausschließliche Zuständigkeit des Fleckensrichters für die Bürger wird vom Bischof im Privileg nicht anerkannt. Sowohl dem Gogericht als auch dem Archidiakonalgerichte und Offizialgerichte werden konkurrierende Gerichtsbarkeit im Flecken zuerkannt; außerdem kann jeder unbehindert vom Fleckensgericht an die bischöfliche Kanzlei appellieren. Das von den Iburgern bei den Vorverahndlungen beanspruchte „privilegium de non evocando“ war damit unter den Tisch gefallen, entsprechend der Behauptung der Beamten, nie etwas von einem derartigen Privilegium gehört zu haben. Für alles Weitere über diesen Punkt verweise ich auf die früher gemachten Ausführungen.

Im § 8 des Privilegs werden die Diskussionen über

Bürgerhäuser dem Gografen zugewiesen, der verpflichtet ist, zwei Beisitzer aus Bürgermeistern und Richtern zuzuziehen. Mit dieser Regelung hatte der Bischof wiederum einen Mittelweg zwischen den extremen Forderungen der Beamten einerseits und der Fleckensvertreter andererseits gewählt. Die Beamten hatten nämlich die Führung der Diskussionsprozesse für den Gografen in Anspruch genommen, die Fleckensvertreter dagegen für ihr Fleckensgericht.

Im § 9 des Privilegs wird die Exekution aller Urteile, auch der nicht vom Fleckensgericht ergangenen, dem Richter resp. Bürgermeistern und Rat übertragen, ebenso die Vornahme von Immissionen. Bei den Vorverhandlungen hatte Streit darüber geherrscht, ob von den auswärtigen Gerichten den Fleckensvorstehern die Exekution der Urteile „befohlen" werden könne, oder ob sie darum „ersucht" werden müßten. In der definitiven Formulierung im Privileg werden zwar beide Ausdrücke vermieden, sachlich behielten aber die Beamten recht.

Bürgermeistern und Rat liegt fernerhin nach den Bestimmungen des Privilegs die Pflicht ob, für die Sicherheit des Fleckens zu sorgen. Sie müssen die Schlüssel zu den draußen vor den Fleckenspforten stehenden Schlagbäumen und zu den Fleckenstoren selbst aufbewahren, sie haben darauf zu achten, daß Schlagbäume wie Tore rechtzeitig auf- und zugeschlossen werden, der Wachtdienst pünktlich verrichtet wird und niemand die Fleckensbefestigungen übersteigt.

An Besoldung wird Bürgermeistern, Richter und Rat im Privileg eine Reihe Sporteln garantiert. Gezahlt werden ihm solche z. B. für die Teilnahme am Brüchtengericht und für die Teilnahme an den Diskussionsprozessen. Den Bürgermeistern wird obendrein ausdrücklich die Freiheit vom Stifts-Schatz zugesichert.

Als Bedingung für die Aufnahme in die Bürgerschaft wird im § 2 des Privilegs lediglich die Erlegung des Bürgergeldes[1]) gefordert und die Leistung des Bürgereides vor dem Fleckensrichter in Gegenwart von Bürgermeistern und Rat.

Bürgerrecht zu erwerben ist jeder verpflichtet, der sich länger als ein Jahr im Flecken aufzuhalten beabsichtigt. Heischt er in dieser Frist das Bürgerricht nicht, kann er ausgewiesen werden. Den Anordnungen der Bürgermeister und Vorsteher gegenüber sind die Bürger zum Gehorsam verpflichtet.

Im § 3 des Privilegs wird den Bürgern wiederum in derselben Weise wie 1359 freier Erbgang garantiert; nur von den „außer Landes“ gehenden Erbschaften darf der Flecken den zehnten Pfg. ziehen, wovon allerdings die Hälfte wieder an den Fürsten abgetreten werden muß. Zu gleichen Teilen auch sind der Fürst und der Flecken an den Erbschaften der „Biesterfreien“ im Flecken beteiligt. Ueber den Begriff „Biesterfrei“ vergleiche man die Ausführungen des Privilegs selbst und Klöntrup 2 unter „Biesterfrei“.

Außer diesen Einnahmen aus Erbschaften werden dem Flecken zur Bestreitung seiner Ausgaben im Privileg noch die Halbscheidt der Brüchten, der halbe Zoll und die Hälfte einer neu einzuführenden Akzise zugesichert. Die neue Akzise soll von einer großen Anzahl Waren und Lebensmittel, speziell Bier, Wein und Branntwein, die in den Flecken zum feilen Verkauf eingeführt werden, erhoben werden. Der vom Bischof aufgestellte Tarif ist noch in mehreren Ausfertigungen vorhanden.[2])

[1]) Das Bürgergeld beträgt auch jetzt noch für eine zuziehende männliche Person 5 Taler, für eine zuziehende weibliche Person 4 Taler, für einen Bürgerssohn einen Taler.

[2]) Rep. Amt Iburg I. B. III. 1; Rep. Flecken Iburg VIII. C III; Protokollbuch d. Fleckens Iburg von 1798—1846 (aufbewahrt

Im § 6 des Privilegs bestimmt der Bischof die Fleckensgrenzen, d. h. das Gebiet innerhalb dessen die verliehenen Privilegien Geltung haben und Bürgermeistern, Richtern und Rat Jurisdiktion zustehen soll. Dieses Gebiet umfaßt genau wie im Jahre 1359 den Fleckensbezirk selbst und die Gemeindewege bis an die Schlagbäume, die draußen vor den einzelnen Toren stehen. [1]) Eine Ausdehnung des Jurisdiktionsbezirkes über diese alten Grenzen hinaus hatte der Bischof abgelehnt, so flehentlich auch die Iburger gebeten hatten, ihre Jurisdiktion einmal bis an die „Landwehr" und dann auch noch auf die auf dem kleinen Masch und Hagenberge wohnenden Iburger Bürger auszudehnen. Bezüglich dieses zweiten Punktes haben die Iburger zwei Jahre später einen teilweisen Erfolg zu verzeichnen gehabt, [2]) und durch geschickte Benutzung der Akten gelang es ihnen schließlich sogar im Jahre 1829, die Jurisdiktion über den Hagenberg und die kl. Masch vollständig zu erlangen, wenn auch auf illegalem Wege. [3])

Im § 14 des Privilegs verspricht Franz Wilhelm den Iburgern ganz allgemein, sie bei ihren hergebrachten Markengerechtsamen schützen zu wollen. Eine Bestätigung der Iburger Markengerechtsame im einzelnen hatte er abgelehnt, da hierüber absolut keine Einigkeit und Uebereinstimmigkeit zwischen den einzelnen Gemeinden herrschte, noch auch eine solche zu erzielen gewesen war.

---

beim Bürgermeisteramte in Iburg). Jährlich einmal und zwar am Tage vor der Ratswahl hat die Ablegung der Fleckensrechnung vor der Gesamtbürgerschaft in Anwesenheit der Beamten stattzufinden.

[1]) Franz Wilhelm ließ bei den Schlagbäumen noch außerdem Grenzsteine setzen, die auf der einen Seite mit einem Rad, auf der anderen Seite mit einem J bezeichnet waren.

[2]) Rep. Flecken Iburg I. C. 2. u. 5; Rep. Amt Iburg 208. 18.

[3]) Rep. Amt Iburg 208, 18; Rep. Flecken Iburg I. C. 1.

In denselben Paragraphen nimmt der Bischof für sich und seine Beamten ausdrücklich die Oberpolizei in der Iburger Mark in Anspruch.

Dies der Inhalt des zweiten Iburger Verfassungsprivilegs vom Jahre 1657. Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Beamten und Flecken waren hiermit entschieden, aber wie! Die Beamten waren mit fast allen ihren Ansprüchen durchgedrungen. Sie waren jetzt die rechtlich anerkannten „Oberbürgermeister" Iburgs. Bürgermeister und Rat waren ihnen jetzt verfassungsgemäß in fast allen Angelegenheiten unterstellt. Mit der Selbständigkeit des Fleckens war es ein für allemal vorbei.

Diese Verfassung von 1657 hat mit einigen Abänderungen bis 1846 fortbestanden, in welchem Jahre der Flecken nach Aufgabe seiner eigenen Gerichtsbarkeit eine neue Verfassung erhielt, in der die Unterordnung des Fleckens unter das Amt noch schärfer betont wurde. Die Abhängigkeit des Fleckens vom Amt hatte eben mit der Zeit immer noch zugenommen. Auf die Verfassung von 1846 folgten dann innerhalb ganz kurzer Zeit noch zwei weitere, auf die ich aber hier nicht mehr näher eingehen will.

IV.

Justus Gruner.

Eine Lebensskizze und Berichtigung.

Von Justus von Gruner.

In dem vorjährigen Bande dieser Mitteilungen hat Prof. Dr. Schirmeyer über „Justus Gruners Anteil an der deutschen Erhebung" nach einem von ihm gehaltenen Vortrag berichtet. So sehr es zu begrüßen ist, daß Prof. Schirmeyer das fast erloschene Andenken an Gruner in seiner Vaterstadt erneuert, ebenso bedauerlich ist es, daß sein Bericht eine Anzahl Unrichtigkeiten enthält. Leider stützt sich nämlich sein Bericht, wie Prof. Schirmeyer selbst angibt, in weitgehendem Maße auf die Schrift Wentzckes „Justus Gruner der Begründer der preußischen Herrschaft im Bergischen Lande", die 1913 gegen Ende November als „Festgabe des Düsseldorfer Geschichtsvereins zur hundertjährigen Erinnerung an die Befreiung des Landes" erschienen ist. Außer dieser Schrift hat Schirmeyer wohl nur den heute teilweise veralteten Aufsatz meines Vaters in der Allg. Deutsch. Biogr. benutzt, den er mir irrtümlicher Weise zuschreibt.

Der Bericht Schirmeyers gibt mir nun die Gelegenheit, den Lesern der Mitteilungen ein Bild von dem Leben Gruners vorzulegen, wie es sich auf Grund der sehr umfangreichen und zerstreuten Literatur, von der Wentzcke nur einen ganz kleinen Teil anführt, und auf Grund der Akten aus den verschiedenen in Betracht kommenden Archiven uns heute ergibt. Dabei sollen die Irrtümer Wentzckes und Schirmeyers gleichzeitig berichtigt werden.

Die Familie Gruner stammt aus Tanna im Voigtlande. Wie es kam, daß der dritte nachweisliche Ahnherr Georg Christian Gruner bei der Familie von Langen in Sögeln Hauslehrer wurde, ist nicht bekannt. Er schied wohl aus dieser Stellung, als er Pfarrer zu St. Katharinen in Osnabrück wurde. Sein Sohn

war der als Vizekanzleidirektor und vorsitzender Rat im hochfürstlichen evangelischen Konsistorium 1787 gestorbene Freund Justus Mösers, Johann Christian Gruner. Aus seiner Ehe mit Eleonore Baumeister aus Hildesheim entsprossen zwölf Kinder, von denen zwei im zarten Alter von etwa ½ Jahr bereits vor dem Vater starben. Die Angabe Wetzckes und nach ihm Schirmeyers von der 12köpfigen Kinderschar ist also unrichtig.

Der Vizekanzleidirektor hinterließ seine Familie in recht bedrängten Umständen. Justus Möser, der Pate des vierten Sohnes seines Freundes, und nach dessen Tode seine Tochter, die Frau von Voigt, nahmen sich ebenso wie der Domherr Graf Hohenstein tatkräftig der Familie an. Justus Gruner sagte später, Möser sei ihm ein zweiter Vater gewesen.

Ueber der Kindheit und Jugend Gruners liegt ein bisher undurchdringliches Dunkel. Erst, daß er in Halle und darauf in Göttingen studierte, läßt sich aktenmäßig nachweisen. In Göttingen knüpfte Gruner Freundschaften an mit den Vettern Karl Friedrich und Albrecht Eichhorn, wie Wentzcke ganz richtig sagt. Wie Schirmeyer dazu kommt, trotz der ihm vorliegenden Angabe Wentzckes, die beiden Eichhorns als Brüder zu bezeichnen, ist unverständlich. Aus Göttingen kam Gruner im Jahre 1795 nach Osnabrück zurück. Wann und wo er Magister geworden ist, läßt sich nicht feststellen. Den juristischen Doktor erwarb er in Rinteln.

Auch über die Zeit, die Gruner jetzt in Osnabrück zubrachte, sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Nur, daß er verschiedene Schriften, meist staatswissenschaftlichen Inhaltes, veröffentlichte, ist uns bekannt. Wentzcke meint, daß sich Gruner eine Wirksamkeit als Advokat suchte, und Schirmeyer sagt infolgedessen kurzweg: er sei Advokat geworden. Wentzckes Angabe beruht wohl auf einer Aeußerung Gruners in einem Briefe an Gneisenau aus späterer Zeit. Aber diese ist offenbar nicht richtig. Es mag wohl sein, daß sich Gruner damals mit der Absicht getragen hat, sich als Advokat in Osnabrück niederzulassen, aber dieser Plan ist dann doch nicht zur Ausführung gekommen. In den einschlägigen Akten des Osnabrücker Staatsarchives habe ich wenigstens bis jetzt darüber nichts finden können.

Auf welche Weise Gruner mit den damals infolge des Baseler Friedens in Osnabrück stehenden preußischen Offizieren bekannt geworden ist, wissen wir nicht. Namentlich mit dem späteren Feldmarschall Knesebeck und dem späteren General von

Steinmetz scheint Gruner in näheren Verkehr gekommen zu sein. Knesebeck ist es nun gewesen, der dem Leben Gruners eine entscheidende Wendung gab, indem er ihn dem Hauptmann von Rothardt empfahl. Der war nämlich mit der Kolonistenwerbung im Reiche für Südpreußen beauftragt. Rothardt übertrug Gruner ein Kolonistenwerbebüro unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Gruner später in den preußischen Staatsdienst aufgenommen würde. So befand sich denn Gruner in der Tat in einer freien Stellung zum preußischen Staat, wie Wentzcke richtig sagt. Wie er aber dazu kommt, Gruner zum Referendar zu machen, was er niemals war, ist unverständlich. Gruners Amtssitz war zunächst in Oehringen. Als später die Verhältnisse dazu zwangen, das Werbebüro zu verlegen, siedelte Gruner nach Crailsheim über. Es ist daher ungenau, wenn Wentzcke sagt, „mit dem Amtssitz in Oehringen und Crailsheim". Schirmeyer gibt auffallender Weise nur Crailsheim an. Mit der im Jahre 1802 erfolgten Ernennung zum Kammerrat war das Versprechen, Gruner in den preußischen Staatsdienst aufzunehmen, erfüllt. Einer Kammer wurde er nicht zugewiesen, sondern behielt auch jetzt noch das Werbebüro.

Im Jahre 1804 wurde dies aufgelöst und Gruner in das Generaldirektorium nach Berlin, und zwar in die Abteilung für Südpreußen, berufen. Eine Hauptverwaltung der neuen politischen Erwerbungen, wie Wentzcke und nach ihm Schirmeyer angibt, gab es nicht. In dieser Stellung blieb Gruner nur zwei Jahre. Als 1806 Hannover an Preußen fiel, bat der mit der Verwaltung des Landes betraute Minister von Schulenburg den Minister für Südpreußen, von Voß, unter für Gruner sehr schmeichelhaften Ausdrücken, ihm diesen nach Hannover zu senden. Nur kurze Zeit blieb Gruner in Hannover. Er erhielt dort seine Ernennung zum Kammerdirektor in Posen. Ehe er jedoch sein neues Amt antrat, nahm Gruner einen kurzen Urlaub und begab sich nach Osnabrück zum Besuch seiner Mutter.

Gruners Tätigkeit als Direktor der Posener Kammer war nur sehr kurz. Der Einmarsch der Franzosen und der Aufstand der Polen machte ihr ein schnelles Ende. Endlich, im Februar 1807, entwich Gruner aus Posen, sagt Wentzcke ganz richtig. Warum Schirmeyer daraus gemacht hat: „als endlich auch Gruner aus Posen weichen mußte," ist unverständlich. Wentzcke hat mit gutem Grunde gesagt: „entwich"; denn darin liegt eben auch, daß

Gruner den Händen der Franzosen entfloh. Die Richtigkeit der Ansicht Wentzckes wird auch von Gruner selbst bestätigt, der in einer aus Memel vom 25. Februar 1807 datierten Denkschrift an den König sagt: er habe schon aus Danzig dem König angezeigt, es sei ihm endlich gelungen, der Gewalt des Feindes zu entfliehen.[1]

Ueber seine Tätigkeit in Memel wissen wir nur, daß Gruner über die polnische Frage mehrere Denkschriften ausarbeitete, die im schärfsten Gegensatz zu denen des Fürsten Radziwill über dieselbe Angelegenheit standen. Endlich wurde Gruner von Memel nach Stralsund zu Blücher gesandt, der vereint mit den Schweden unter dem Befehl ihres Königs die Wiedereroberung von Pommern versuchen sollte. Wentzcke, und nach ihm Schirmeyer, sagt, Gruner wäre dem General als Civilkommissar beigegeben worden. Das ist nicht ganz richtig, denn Gruner hatte einen zweifachen Auftrag erhalten. Erstens sollte er die von Blücher eroberten Gebiete verwalten, und zweitens sollte er die etwa nötig werdenden Verhandlungen für Blücher führen. Der Tilsiter Friede verhinderte die Ausführung des Blücher gegebenen Auftrags. Gruner aber mußte nun die nötigen Verhandlungen mit den Schweden und Franzosen führen. Er tat dies zur vollsten Zufriedenheit des Generals. Wohl auf Grund des ersten Teils seines Auftrages, den Blücher wohl gekannt hat, befahl der General dann Gruner die Verwaltung der von seinen Truppen besetzten Landstriche zu übernehmen. Infolgedessen bildete Gruner eine provisorische Kriegs- und Domänenkammer in Treptow a. d. Rega, wo auch Blücher sein Hauptquartier aufschlug. An der Spitze dieser Behörde stand Gruner bis zum Anfang des Jahres 1809.

Um diese Zeit wurde er nach Berlin berufen, um als Königlicher Kommissar die Einführung der Städteordnung in Berlin zu leiten. Gleichzeitig wurde die Kammer in Treptow aufgelöst. Warum diese Berufung Gruners nach Berlin ein Zeichen der zunehmenden kriegerischen und franzosenfeindlichen Stimmung in den höchsten Kreisen der Regierung gewesen sein soll, wie Wentzcke meint, ist nicht recht klar. Gruner bekleidete aber sein neues Amt nicht lange. Die Städteordnung brachte es mit sich, daß in Berlin die Polizei ganz von der Gemeindeverwaltung getrennt

[1]) Dr. Kurt Schottmüller: Der Polenaufstand 1806/7. S. 35.

und vom Staate übernommen wurde. Am 25. März 1809 erließ daher Friedrich Wilhelm III. eine Kabinettsorder, durch welche Gruner als Polizeipräsident an die Spitze der neuen Behörde gestellt wurde. Mit dieser Ernennung erlosch nun natürlicher Weise der Auftrag wegen der Einführung der Städteordnung. Die bis dahin darüber entstandenen Akten übergab Gruner der Regierung in Potsdam, die nun ihrerseits das Weitere zur Einführung der Städteordnung veranlaßte. Es ist also nicht richtig, wenn Wentzcke sagt: Gruner habe die Einführung der Städteordnung geleitet. In der Tat ist seine Tätigkeit in dieser Angelegenheit kaum über die ersten Schritte dazu hinausgekommen. Ebenso unrichtig ist auch die auf Wentzckes Angabe beruhende Mitteilung Schirmeyers, Gruner habe als Königlicher Kommissar die Städteordnung in Berlin durchgeführt.

Zu Anfang des Jahres 1811 wurde die höhere oder geheime Polizei in Preußen begründet. Hardenberg sollte an der Spitze dieser neuen Behörde stehen und unter ihm der von seinem Amte als Polizeipräsident entbundene und nun zum Staatsrat ernannte Gruner die Geschäfte führen. Hardenberg überließ aber bald die Leitung der Behörde ganz selbständig Gruner. Die Ernennung eines so ausgesprochenen Franzosenfeindes, wie es Gruner war, gerade in dieser höchst kritischen Zeit, beweist deutlich, daß die neue Behörde gegen den immer mehr um sich greifenden Einfluß der Franzosen in Preußen arbeiten sollte. Sie hat dies denn auch unter Gruners Leitung ganz redlich getan.

Als dann im Frühjahr 1812 Preußen zum Anschluß an Frankreich gezwungen wurde, erbat Gruner, als einziger Zivilbeamter, seinen Abschied. Den Bemühungen Hardenbergs, ihn im preußischen Staatsdienst zu behalten, setzte Gruner so durchschlagende Gründe für seine Bitte um den Abschied entgegen, daß Hardenberg auf seinem Wunsche nicht bestehen konnte und Gruner der Abschied bewilligt werden mußte. Es geschah dies in ehrender Form und mit dem Versprechen der geheimen Weiterzahlung seines Gehaltes. Jedoch wurde diese Bedingung noch geändert, da der geheimen Fortzahlung natürlich die größten Schwierigkeiten entgegenstanden.

Es beruht wohl nur auf einem Mißverständnis, wenn Schirmeyer sagt, die besten Generale trennten sich vom preußischen Staat und gingen nach England und Rußland. Wentzcke sagt, die besten Führer der preußischen Reform zogen es vor, den

Staat zu verlassen. Einige Zeilen später aber behauptet er, daß Stein in Rußland eine glänzende Reihe von Heerführern und Vaterlandsfreunden um sich scharen konnte. Zunächst ist die erste Angabe Wentzckes nicht ganz richtig. Scharnhorst und Gneisenau, die doch unstreitig zu den besten Führern der Reformpartei gehörten, trennten sich nicht vom Staate. Scharnhorst blieb nicht nur im Lande, sondern auch im Dienste, und Gneisenau ging mit geheimen Aufträgen ins Ausland. Woher aber Stein die glänzende Reihe von Heerführern und Vaterlandsfreunden hätte nehmen sollen, ist ganz unklar. Unter den gegen 30 Offizieren, die ihren Abschied nahmen,[1] befindet sich kein einziger General! Es sind der Mehrzahl nach nur Subalternoffiziere gewesen, also keine Heerführer.[2] Von Vaterlandsfreunden aber konnte wohl Stein nur Arndt um sich scharen, denn, wie schon oben gesagt, hat nur Gruner von allen Zivilbeamten allein wegen des Bündnisses mit Frankreich seinen Abschied gefordert!

Sofort nach seinem Ausscheiden aus dem preußischen Staatsdienst trat Gruner in den russischen, als Staatsrat, über. Er begab sich über Breslau, wo er einige Tage verweilte, nach Prag, wo Stein mit dem Juni 1810 seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte. Mit ihm verkehrte Gruner sehr viel. Der sollte nun von Prag aus seinen vom Kaiser Alexander gebilligten Plan zur Ausführung bringen. Daß der früher Stein zugeschriebene Plan Gruners Eigentum ist, hat Fournier bereits 1887 nachgewiesen.[3] Gruner stellte sich also keineswegs, wie Wentzcke behauptet, Stein zur Verfügung, der damals noch als Privatmann in Prag lebte. Von den Agenten Gruners macht Wentzcke den einen namhaft, den er auch am Anfang seiner Schrift als den früheren Besitzer eines Bildes von Gruner nennt. Beide Male ist der Name aber falsch geschrieben. Der damalige Agent und Legationssekretär Gruners heißt nicht Arnim, sondern Armin. Er ist ein Vorfahr des in dem jetzt tobenden Kriege oft genannten Generals Sixt von Armin. Schirmeyer, der allerdings nicht wissen konnte, daß der von Wentzcke angegebene Name falsch ist, hat diesen daher auch angegeben.

[1] Nach Lehmann, Knesebeck und Schön, S. 67.

[2] Ebenda S. 47—66.

[3] Deutsche Rundschau, Band LIII 1887. Fournier: Stein und Gruner in Oesterreich. S. 231.

„Stein selbst hielt sich kurze Zeit in Prag auf", schreibt Wentzcke. Das ist nicht richtig. Stein wohnte vom Juni 1810, wie schon oben erwähnt, in Prag und folgte erst am 26. Mai 1812 dem Rufe Alexanders nach Rußland. [1]) Arndt aber kam erst am 9. Juli nach Prag und reiste bereits am 14. Juli von dort aus weiter nach Rußland. [2]) Die Angabe Schirmeyers also, daß Arndt lange und gern bei Stein und Gruner in Prag geweilt habe, ist unrichtig, da Stein ja, wie eben erwähnt, bereits vor mehr als Monatsfrist Prag verlassen hatte, als Arndt dort eintraf.

Gruners Tätigkeit wurde von der österreichischen Polizei beobachtet. Er war schon durch den Gesandten Oesterreichs in Berlin, den Grafen Zichy, noch vor seinem Eintreffen in Oesterreich dem Grafen Metternich als ein hervorragendes Mitglied des nur in den Gehirnen einiger preußischer Franzosenfreunde, der Franzosen, des Kaisers Franz, Metternichs und Zichys bestehenden geheimen Tugendbundes denunziert worden. Infolgedessen wurde er sofort unter Polizeiaufsicht gestellt. So kam es denn, daß die österreichische Regierung hinter sein Treiben kam und schon seine Ausweisung aus den österreichischen Staaten angeordnet war, als bei Metternich die Nachricht von Hardenberg eintraf, daß ein Bote mit Aufklärungen und Wünschen der preußischen Regierung in Betreff Gruners baldigst in Wien eintreffen werde. Infolgedessen wurde der Befehl für Ausweisung Gruners zurückgezogen. In der Tat kam denn auch bald der Bote in Person des Hofrat Janke in Wien an und brachte ein Schreiben des derzeitigen Chefs der höheren und Sicherheitspolizei an Metternich mit. In diesem Schreiben wurde die österreichische Regierung um die Verhaftung Gruners und die Beschlagnahme seiner Papiere, sowie um die Auslieferung Gruners und seiner Papiere gebeten. Infolgedessen wurde die Verhaftung Gruners und die Beschlagnahme seiner Papiere angeordnet. Beides erfolgte in der Nacht vom 21. zum 22. August 1812 in Prag. Gleichzeitig wurde auch der Diener und der Kutscher Gruners verhaftet. Die Auslieferung Gruners an Preußen unterblieb wohl aus dem Grunde, weil er ja gar nicht mehr Preuße, sondern russischer Staatsbeamter war. Von den bei Gruner beschlagnahmten Papieren wurde,

[1]) Korrespondenzblatt des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine, Jahrgang 1894, Justus v. Gruner: Die Korrespondenz zwischen Stein und Gruner im Jahre 1812. S. 59.

[2]) Ebenda S. 64 und S. 67.

nachdem sie von den österreichischen Behörden geprüft waren, nur der allerkleinste Teil nach Preußen ausgeliefert. Gruner selbst aber wurde, nachdem er eine Zeitlang im Prager Polizeigefängnis gesessen hatte, von Prag in aller Heimlichkeit in die Festung Peterwardein überführt, wo er bis zu seiner Entlassung gegen Mitte Oktober 1813 verblieb. Die Angabe Wentzckes, die Schirmeyer übernommen hat, daß Gruner in Munkacz und Peterwardein gefangen gehalten sei, ist nach den vorliegenden österreichischen Akten völlig falsch.

So und nicht anders ist die Angelegenheit verlaufen. Die vorliegenden Akten des Geheimen Staatsarchives in Berlin, des Haus-, Hof- und Staatsarchives und des Archives des Ministeriums des Innern in Wien lassen darüber keinen Zweifel. Auf die sehr verwickelte Geschichte der Verhaftung Gruners und die Gründe für die Verhaftung hier näher einzugehen, muß ich mir aus Raummangel versagen. Was bisher über die Gründe für die Verhaftung angegeben ist, muß als nicht stichhaltig bezeichnet werden. Aus den eben angeführten Akten und denen des Königlichen Hausarchives in Charlottenburg ergibt sich, daß Fürst Wittgenstein die Verhaftung veranlaßt hat. Ueber die Stellung Hardenbergs zu Gruners Verhaftung habe ich in einer kurzen Mitteilung unter der Ueberschrift: „Neues zur Verhaftungsgeschichte des Staatsrats Justus Gruner" vor ein paar Jahren berichtet.[1])

Wie Wentzcke dazu kommt, das längst als unrichtig nachgewiesene Datum der Verhaftung Gruners, den 22. September, anzugeben, ist ganz unklar. Der von Pertz im Leben des Freiherrn von Stein [2])abgedruckte Brief enthält dieses Datum, das dadurch nicht glaubwürdiger wird, daß auch andere unrichtige Mitteilungen in demselben Briefe enthalten sind. Der schon früher erwähnte Aufsatz von Fournier, den Wentzcke in seiner Quellenübersicht anführt, enthält das richtige Datum,[3]) das übrigens schon in dem Aufsatze meines Vaters in der Allg. Deutsch. Biogr. angegeben ist. Schirmeyer, der diesen Aufsatz und die Schrift Wentzckes kannte, hat offenbar die Angabe Wentzckes einfach für richtig gehalten und deswegen keinen Versuch gemacht, festzustellen, welches Datum das richtige sei.

---

[1]) Deutsche Revue Dezemberheft 1913.

[2]) Pertz: Stein III. S. 132.

[3]) Fournier S. 355.

„Metternich", so sagt Wentzcke, „wollte jetzt seinerseits den Gefangenen als Kampfmittel gegen Hardenberg benutzen." Wie Metternich das anfangen wollte, gibt Wentzcke leider nicht an und ebensowenig, welche Ziele Metternich dadurch zu erreichen hoffte. Nun haben aber Metternich und Hardenberg gerade, noch ehe Gruner von Prag nach Peterwardein gebracht wurde, ihre Gedanken über die politische Lage ausgetauscht, und sie treffen im wesentlichen mit ihren Gedanken zusammen.[1] Wie sollte da wohl Metternich dazu gekommen sein, den russischen Staatsrat als Kampfmittel gegen den preußischen Staatskanzler zu benutzen?

Der vom 3. August 1813 datierte Entwurf eines kaiserlichen Handschreibens betreffend die Freilassung Gruners wurde erst am 30. September in der Reinschrift expediert. Am 4. Oktober teilte dann der Vizepräsident der Polizeihofstelle dem Hofkriegsratspräsidenten mit, daß der Kaiser befohlen habe, Gruner zu entlassen und ihn auf dem kürzesten Wege durch die Monarchie nach Breslau reisen zu lassen.[2] Infolgedessen verließ Gruner am Morgen des 14. Oktober in Begleitung eines Wiener Polizeibeamten endlich Peterwardein.[3]

Nachdem Gruner kurze Zeit in Breslau sich aufgehalten hatte, begab er sich nach Berlin. Die Annahme Wentzckes, Gruner habe sich Stein zur Verfügung gestellt, läßt sich ebensowenig aktenmäßig begründen, wie die meines Vaters, die Schirmeyer übernommen hat, daß Stein sich Gruner als Gehülfen erbeten habe. Beide Angaben sind ziemlich unwahrscheinlich. Glaubwürdiger ist es wohl, daß Stein, nachdem er die Freilassung Gruners erfahren hatte, ihn zu sich berief. Wie das aber auch sein mag, ist gleichgültig, fest steht, daß Gruner sich von Berlin nach Frankfurt a. M. begab, wo das Hauptquartier der verbündeten Monarchen war und auch Stein sich aufhielt.

Wentzcke behauptet, die Zentralverwaltung, die Stein unterstellt war, sei eine fast ausschließlich militärische Verwaltungsbehörde geworden, eine Angabe, die Schirmeyer auch übernommen hat. Doch stimmt diese Behauptung Wentzckes nicht. Allerdings wurde für die Militärangelegenheiten eine besondere Ab-

---

[1]) Oncken: Oesterreich und Preußen im Befreiungskriege. I. S. 6 ff.

[2]) Archiv des Ministeriums des Innern in Wien.

[3]) Kriegsarchiv in Wien.

teilung unter dem preußischen Oberstleutnant Rühle von Lilienstern errichtet, aber die Verwaltung der eroberten und der Zentralverwaltungsbehörde unterstellten Länder blieb doch die Hauptsache. Außerdem unterstand dieser Behörde doch nicht nur das Königreich Sachsen und die Großherzogtümer Berg und Frankfurt, wie Wentzcke angibt und Schirmeyer daraufhin sagt. Denn als die verbündeten Heere weiter vorrückten, wurden die Generalgouvernements vom Ober-, Mittel- und Niederrhein, sowie noch ein anderes der Zentralverwaltung unterstellt.[1]) Also auch die Angabe Wentzckes ist unrichtig, daß die drei zuerst genannten Länder nur der Zentralverwaltung unterstanden hätten.

Am 19. November ernannte Stein dann Gruner zum provisorischen Generalgouverneur des Generalgouvernements Berg, das eigentlich der Fürst Alexander von Solms-Lich verwalten sollte. Da von dem Uebertritt Gruners in den russischen Staatsdienst Wentzcke bisher nichts gesagt hat, was auch Schirmeyer nicht getan hat, ist es für den Leser nicht klar, wie sie dazu kommen, nun plötzlich Gruner als russischen Staatsrat zu bezeichnen, denn daß Stein ihn nicht dazu ernennen konnte, liegt auf der Hand.

Mit einer Bekanntmachung vom 25. November 1814 übernahm Gruner die Verwaltung des Landes, die er nur etwa acht Wochen lang leitete. Wenn Wentzcke und nach ihm Schirmeyer sagt: Mitte Februar rückten die Bergischen Regimenter zur Belagerungsarmee von Mainz ab, so steht dies im Widerspruch mit dem Schlußbericht Gruners an Stein über seine achtwöchentliche Verwaltung von Berg. Gruner sagt nämlich darin, daß das Bergische Kontingent mit Ausnahme eines Infanterie-Bataillons fertig und auf dem Marsche sei.

Inzwischen waren die Armeen der Verbündeten vorgerückt, und aus den besetzten Ländern sollte unter andern das Generalgouvernement Mittelrhein gebildet werden, zu dessen Generalgouverneur Stein unter dem 16. Januar Gruner ernannte. Infolgedessen verließ dieser gegen Ende Januar — er traf nach dem Rheinischen Merkur bereits am 31. Januar in Coblenz ein — Düsseldorf, um sofort sein neues Amt anzutreten. Da Solms erst am 2. Februar die Verwaltung Bergs übernahm, sind die Angaben Wentzckes und Schirmeyers ungenau.

---

[1]) Max Lehmann: Freiherr von Stein. III. S. 352.

Sein Amtssitz war ihm von Stein in Trier angewiesen. Sodann verlegte Gruner ihn nach Coblenz, und nach der Uebergabe von Mainz bestand Stein darauf, daß Gruner dort seinen Amtssitz nähme. In Coblenz knüpfte Gruner eine Freundschaft mit Görres an, mit dem er auch später noch in brieflicher Verbindung blieb. Die Tätigkeit Gruners dauerte nicht lange, denn im Juni wurde, wie Schirmeyer richtig angibt, das Generalgouvernement Mittelrhein aufgelöst. Damit und nicht schon im März seit dem ersten Pariser Frieden, wie Wentzcke angibt, endete denn auch Gruners Tätigkeit am Mittelrhein.

Nun berief Hardenberg den noch immer in russischen Diensten stehenden Gruner als Generalgouverneur in das Herzogtum Berg, das er bis zum Juli nächsten Jahres verwaltete. Dann wurde er nach Frankreich berufen, wo er in Paris eine Polizei der Verbündeten begründete und leitete. Mittlerweile war Gruner wieder in den preußischen Staatsdienst zurückgetreten, und es waren Verhandlungen darüber in Gang gekommen, welchen Posten er bei der Neuordnung der Dinge erhalten sollte. Da schien es plötzlich, als ob die Verhandlungen zu einem endgültigen Resultat geführt hätten. Fouché war von der französischen Regierung zum Gesandten in Dresden ernannt. Es galt daher, einen ihm ebenbürtigen Gesandten für Preußen zu finden, und dafür hielt man Gruner. Am 12. Oktober teilte Hardenberg ihm mit, daß der König ihn zum Gesandten in Dresden ernannt und in den Adelstand erhoben habe.[1]) Die Behauptung Wentzckes also, die Schirmeyer übernommen hat, man habe daran gedacht, Gruner als Gesandten nach Dresden zu senden, ist danach ungenau. Das Adelspatent wurde vom 19. Oktober 1815 datiert.

Aber auch diese Sendung kam, wohl auf Betreiben Metternichs und Wittgensteins, nicht zur Ausführung. Endlich teilte Hardenberg am 31. Januar 1816 Gruner in einem eigenhändigen Schreiben mit, daß der König ihn zum Gesandten bei der Schweizer Eidgenossenschaft ernannt habe.[2]) Die Abreise Gruners zögerte sich noch lange hin, sodaß er erst am 6. April dem Landammann des Vorortes Zürich, von Reinhard, seine Ernennung anzeigen konnte. Zwei Tage später übergab er die-

---

[1]) Nachlaß Gruners in meinem Besitz.

[2]) Nachlaß Gruners in meinem Besitz.

sem sein Kreditiv. Es ist also nicht richtig, wenn Wentzcke sagt, daß Gruner am 1. April als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der Eidgenossenschaft in Bern beglaubigt wurde. Eine Angabe, die Schirmeyer auch übernommen hat.

Da die größte Mehrzahl der Gesandten ihre Wohnung in Bern hatte, begab sich Gruner von Zürich dorthin, um gleichfalls dort seinen Aufenthalt zu nehmen. Es gelang nun Gruner, einen großen Einfluß in der Schweiz zu gewinnen. Dabei verfolgte er nicht ohne die größte Sorge die Entwicklung der Dinge in Deutschland. Das rauhe Klima von Bern war der schon durch alle die vielen Aufregungen in seinem Leben und den Aufenthalt in Peterwardein geschwächten Gesundheit durchaus unzuträglich. So kam es denn, daß er um die Mitte des Jahres 1819 sehr schwer erkrankte und einen Urlaub zur Wiederherstellung seiner Gesundheit erbitten mußte. An den Quellen von Wiesbaden hoffte er sie zu finden.

Hier war es nun, wo der schwer erkrankte Mann noch durch den preußischen Regierungsrat Grano, der später in der Zeit der Demagogenverfolgungen sich einen wenig schönen Ruf machte, zwar nicht über den Hoffmannschen, wie Wentzcke und nach ihm Schirmeyer, angibt, sondern über den Jahnschen Deutschen Bund verhört wurde. Die dadurch hervorgerufenen Aufregungen haben dann das Ende Gruners beschleunigt. Am 8. Februar 1820 beschloß er sein vielbewegtes Leben.

Da Gruner im Amte gestorben war, wurde sein Nachlaß in Wiesbaden und Bern von der preußischen Regierung beschlagnahmt und dann die Privatpapiere von den Staatspapieren getrennt. So liegt denn jetzt der größere Teil von Gruners Nachlaß im Geheimen Staatsarchive, und zwar nicht, wie Schirmeyer angibt, im Rep. 77, Geheime Verbindungen, sondern in Rep. 92, Nachlässe. Woher übrigens Schirmeyer seine Mitteilung genommen hat, daß die Mainzer Zentraluntersuchungskommission einen Teil vom Nachlasse Gruners beschlagnahmt habe, entzieht sich meiner Kenntnis.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Schirmeyer hat dem Aufsatz meines Vaters die Angabe entnommen, daß Hardenberg, nicht ohne daß Gneisenau ihn hätte drängen müssen, die Freilassung Gruners verlangt habe. Diese Behauptung trifft aber nicht zu. Bereits am 21. Februar hat der österreichische Gesandte

Graf Zichy an Metternich berichtet, Hardenberg habe ihm mitgeteilt, daß er, wenn die Dinge weiter fortgeschritten wären, die Freilassung Gruners fordern würde.[1] Das war zu einer Zeit, wo Gneisenau noch nicht wieder in Preußen eingetroffen war, geschweige denn in der Nähe Hardenbergs weilte. Daß später von der preußischen und russischen Regierung die Freilassung Gruners gefordert wurde, geht aus den Akten hervor. Wie weit dabei Stein beteiligt war und ob Gneisenau dann Hardenberg wirklich an die Freilassung erinnerte, darüber läßt sich bis jetzt nichts feststellen.

[1]) Oncken I S. 301.

Nachwort.

Herr v. Gruner nimmt zu meinem im letzten Bande gedruckten Vortrag über seinen Großvater den von mir gewünschten und S. 318 ausdrücklich betonten Standpunkt ein, daß es sich dabei im wesentlichen nur um einen erweiterten Bericht über das Wentzcke'sche Buch handelt, wenn auch nicht so ausschließlich, wie er annimmt, da mir abgesehen von der mehr oder weniger selbstverständlichen Benutzung der einschlägigen großen Geschichtswerke über den Zeitraum u. a. eine Reihe der Aufsätze v. Gruners bekannt waren und ich den Beziehungen Justus Gruners zu Goerres und dem Rheinischen Merkur auch selbständig nachgegangen bin. Für etwaige Irrtümer Wentzckes in der Aktenbenutzung bin ich demnach nicht verantwortlich. Zu einzelnen Beanstandungen bemerke ich: Daß ich die beiden Eichhorn zu Brüdern gemacht habe, ist ein Irrtum, der wahrscheinlich veranlaßt ist durch die Erinnerung an die gemeinsame Gedächtnistafel an ihrer Göttinger Studentenwohnung. — Eine Advokatur Gruners hatte nach damaliger Osnabrücker Gewohnheit, wie sie Krusch's Aufsatz über Justus Möser und die Osnabrücker Gesellschaft in Bd. 34 der Mitt. so anschaulich schildert, so viel innere Wahrscheinlichkeit, daß ich sie voreilig angenommen habe; tatsächlich findet sich sein Name in der Liste der immatrikulierten Advokaten des Osnabrücker Stiftskalenders nicht, wohl aber seit 1795 der eines Georg Gruner. — Crailsheim habe ich nur deshalb als Amtssitz erwähnt, weil Gruner von hier aus Hardenberg kennen lernte; eine vollständige Aufzählung beabsichtigte ich in der kurzen Skizze nicht. Wentzckes Angabe „mit dem Amtssitz in Oehringen und Crailsheim" braucht kein Nebeneinander, sondern kann ein Nacheinander bezeichnen, scheint mir daher keine Ungenauigkeit zu enthalten. — Die „Abteilung für Südpreußen" des Generaldirektoriums kann m. E. wohl als „Hauptverwaltung der neuen

polnischen Erwerbungen" bezeichnet werden. — In dem Ausdruck, daß Gruner aus Posen „entweichen mußte", sehe ich keine Abweichung von dem „entwich" Wentzckes, höchstens eine Verdeutlichung in dem Sinne, daß er auf seinem Posten bis zuletzt aushielt und erst der äußersten Gefahr sich entzog. — Da v. Gruner seinen Großvater zum Jahre 1811 selbst einen „ausgesprochenen Franzosenfeind" nennt, wird Wentzcke in seiner Berufung nach Berlin zur Einführung — nicht Durchführung — der Städteordnung auch „ein Zeichen zunehmender kriegerischer und franzosenfeindlicher Stimmung" sehen dürfen. — Daß ich die wegen Preußens Anschluß an Frankreich ihren Abschied nehmenden Offiziere die „besten Generale" genannt habe, ist weniger Mißverständnis als Flüchtigkeitsfehler: Männer wie Clausewitz, Boyen, Karl Friedr. Dohna waren es damals noch nicht, wurden es aber hernach. Wenn auch Scharnhorst der erbetene Abschied verweigert wurde, Gneisenau ihn erhielt, aber durch geheime Kabinettsorder mit anderweitigen Aufträgen betraut wurde, hat doch m. E. für sie wie für Blücher der Ausdruck, sie hätten sich von dem damaligen Preußen getrennt, wohl eine innere Berechtigung. — Wenn auch die auf Häußer zurückgehende räumliche Umgrenzung des Wirkungskreises des Steinschen Verwaltungsrats für die spätere Zeit zu eng gefaßt ist, glaube ich doch an der Behauptung festhalten zu dürfen, daß er im wesentlichen nur in den mit militärischen Angelegenheiten zusammenhängenden Aufgaben wirksam geworden ist. — Da seine Ernennung zum preußischen Gesandten in Dresden nicht in Kraft getreten ist, wird der Ausdruck, man habe daran gedacht, Gruner nach Dresden zu schicken, nicht zu beanstanden sein. — Die Erklärung für die Beschlagnahme des Grunerschen Nachlasses ist einleuchtend; weitergehende Schlußfolgerungen werden damit hinfällig. — Im ganzen glaube ich, daß trotz mancher nachgewiesener Versehen und Flüchtigkeiten Wentzckes meine Gesamtauffassung vom Wirken und Bedeutung Justus Gruners des Aelteren von der seines Enkels in keinem wesentlichen Punkte abweicht. Ich betrachte es aber als einen unerhofften, erfreulichen Erfolg meiner bescheidenen Ausführungen, daß sie den dazu Berufensten veranlaßt haben, in unserer Zeitschrift so dankenswerte, auf genauester Einzelkenntnis beruhende Ergänzungen und Berichtigungen zu geben.

Schirmeyer.

Osnabrücker auf der Universität Duisburg.

Nach der Matrikel in der Bonner Universitätsbibliothek.

1. Joannes Smisinck, Osnabrug., eingetragen am 12. September 1672.

2. Henrich Johan von Gangelten, Osnabr., 18 Jahre alt, 26. Oktober 1686.

3. Wilhelm Staell, Osnabrug., cand. jur., 19. September 1687.

4. Johann Arnold Meyer, Osnabr., 16. September 1690.

5. Johan Justus Swender, Osnabr., juris cand., 18. Juni 1690.

6. Herman Conrad Staell, Osnabr., 28. November 1697.

7. Johan Justus Lodtmann, Osnabrug., L. L. Cand., 22. Juli 1704.

8. Johann Wilhelm Rennebaum aus Wiedenbrück, natus ex Rietberg, 9. Juni 1711.

9. Theodor Ernst Harsewinkel aus Wiedenbrück, 21. Mai 1714.

10. Philip Nicolaus de Derenthal, Osnabrug., 8. Oktober 1714.

11. Nicolaus Wilhelm de Vinck, jur. stud., Osnabrug., 28. Oktober 1719.

12. Philippus Heidenricus Meijers, Osnabr., Cand. jur., 11. Oktober 1720.

13. Franciscus Arnoldus Klecker, jur. stud., aus Quakenbrück, 22 Jahre alt, 9. November 1735.

14. Joannes Henricus Bitter, Iborg, Melle, 13. April 1746.

15. Mathias Casparus Glandorff, Melle, 3. Oktober 1746.

16. Ger. Guildmus Gildehausen, Osnabrug., S. S. theol. studiosus, 4. Mai 1752.

17. Bernardus Augustus Dorffmüller aus Ankum, Osnabrug., jur. cand., 27. Juli 1762.

18. Theobaldus Brickwedde, Osnabrug., jur. stud., 25. September 1763.

19. Justus Fridericus Augustus Lodtmann, Osnabrug., jur., 14. November 1768.

Vergl. Mitteilungen VII, 317.

H. Jellinghaus.

Bücherschau.

Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. Heft 13: Die Kreise Wittlage und Bersenbrück. Bearb. von A. Nöldeke. Mit 15 Tafeln und 168 Abbildungen. Hannover 1915. 4 · 197 Seiten.

Nach fast zehnjähriger Pause ist ein Band der Kunstdenkmäler der Provinz Hannover erschienen, der Osnabrücker Gebiet, und zwar die Kreise Wittlage und Bersenbrück, behandelt. So erfreulich das Erscheinen dieses Bandes an sich ist, so wenig befriedigend ist leider der Eindruck, den der Benutzer bei näherer Beschäftigung mit ihm empfängt. Der Unrichtigkeiten und Flüchtigkeiten sind reichlich viel, so daß man den Eindruck gewinnt, als ob der Bearbeiter seine Aufgabe etwas leicht genommen habe. Der vorliegende Band ist nichts mehr und nichts weniger als eine erweiterte Neuauflage des alten Mithoff mit all seinen Fehlern — als ob es nur mit einer Aufzählung der kunsthistorisch wichtigen und interessanten Stücke sein Bewenden haben könnte. Mithoff ist wenigstens ernstlich bestrebt gewesen alle ihm erreichbaren historischen Nachrichten und Daten für die einzelnen Kunstdenkmäler beisammen zu bringen. Nöldecke hat sich dieser Mühe nicht unterzogen; er zählt die einzelnen Gegenstände auf und beschreibt sie; das genügt ihm. Und doch hätte das Kgl. Staatsarchiv in Osnabrück ihm so manche interessante baugeschichtliche Notiz, so manche Nachricht über Kelche, Glocken usw., ihren Ankauf, ihren Verlust u. a. gegeben. N. zitiert freilich an einigen Stellen das Kgl. Staatsarchiv als Quelle, aber nur deswegen, weil seine gedruckten Vorlagen es ebenfalls zitieren. Wenn diese seine Zitate wenigstens brauchbar oder richtig wären! Ich verweise der Kürze wegen nur auf die Seiten 23, 67, 77 und 93 und bemerke nur beispielsweise, daß der auf S. 77 und 93 angezogene Abschnitt 12a überhaupt nichts mit den fraglichen Zeugenprotokollen zu tun hat; was soll ferner ein Hinweis wie „Ehemaliges Bersenbr. Archiv in Osn." oder eine Bemerkung wie die, daß „ähnliche Risse (wie die Vördener) u. a. von Fürstenau, von dem gleichen Zeichner in Osnabrück noch vorhanden sein müssen" (S. 193 Fußnote). Warum hat N. nichts Genaueres hierüber zu ermitteln versucht?

Das Zitieren von Druckstellen läßt gleichfalls viel zu wünschen übrig, auch hier Flüchtigkeiten und Fehler. — Bei Zeitschriften fehlen vielfach Band oder Seitenzahlen (S. 27, 41, 115, 160, 172); manche Stellen sind überhaupt nicht auffindbar, vgl. letzte Zeile der Kartenwerke in der Liter. Uebers. d. Kr. Wittl. Die Namen der Verfasser hätten doch wenigstens richtig geschrieben werden können, aber mehr wie einmal begegnen wir Illgen,

lolings, statt Ilgen, Roling, Sprunner statt Spruner. In er Liter. Uebersicht zum Kreis Bersenbrück wird Nieberding, Gesch. des Bist. Osn. angeführt; gemeint ist aber ein Separatabdruck von Schmid aus dessen Werk: Die säcularisirten Bistümer Deutschlands Bd. II S. 23 ff. Die Geschichte der Stadt Osn. wird wiederholt fälschlich bloß Stüve statt Friderici-Stüve zitiert, und so kommt es denn, daß es dem Laien schwer fallen wird, zu erkennen, ob mit dem Zitat „F.-Stüve a. a. O.", das auf S. 26 zweimal vorkommt, die Geschichte der Stadt oder des Hochstifts Osnabrück gemeint ist, und zwar um so eher, als hier der 1. Bd. der Gesch. der Stadt irriger Weise Stüve, statt Friderici zugeschrieben wird. Die angezogene Aktenstelle in der Fußnote zu Seite 157 paßt dort garnicht hin, bei Dühne, aus dem sie übernommen ist, steht sie in einem ganz anderen Zusammenhange. Die Liste solcher Flüchtigkeiten ließe sich leicht vermehren.

In ähnlicher Weise gibt der Text zu einer langen Reihe von Beanstandungen Anlaß; wir greifen nur die markantesten Fälle heraus. Der Bau des Rathauses zu Quakenbrück wird an zwei (!) Stellen in das Jahr 1618 versetzt, obwohl in der Inschrift am Rathause, wie eine örtliche Nachprüfung des Mithoff VI. 145 ergeben hat, klar und deutlich die Jahreszahl 1818 steht. Dieses recht üble Versehen wird also bis zu einer Neuauflage des Werkes jahrzehntelang unberichtigt im Druck stehen bleiben. S. 53 läßt Bearb. Malgarten ein Zisterzienserinnenkloster sein, obschon ihn der Umstand, daß die Kirche einen Turm hat, hätte belehren müssen, daß es sich um Benediktinerinnen handelt. Daß Tunkheim identisch sei mit Ankum (S. 61), ist unrichtig, vgl. hierzu Osn. U. B. I Nr. 90; dieses Werk scheint übrigens dem Bearb. nur aus der benutzten Literatur bekannt zu sein, da er ständig ältere Drucke zitiert in Anlehnung an seine älteren Druckvorlagen.

Sehr zu wünschen läßt die Wiedergabe der Inschriften, sei es an Glocken, Epitaphien, Siegeln oder Bauwerken; auch hier nur einige Beispiele. An der Hand einer mir vorliegenden, ganz vorzüglich ausgefallenen Abbildung der Klosterpforte zu Bersenbrück habe ich in der auf S. 83 wiedergegebenen Inschrift nur 3 Fehler entdeckt: decorum, Maria Catharine und Bersenbruch, statt decorem, Maria Catharina und Bersenbrugh. Nach Mithoff weisen die lateinischen Glockeninschriften der Sylvesterkirche zu Quakenbrück die konventionelle Abkürzung etc. auf für unser deutsches „usw.". Nöld. gibt diese Inschriften wörtlich nach Mithoff, aber fälschlich mit „usw." statt etc., indem er nicht beachtete, daß die Abkürzung etc. nicht von Mithoff, sondern vom Glockengießer gesetzt ist. Auf einem Vortragekreuz (S. 172) entziffert Bearb. folgende Inschrift: IDG Nacarenus Rex Judeorum; mag das Nacarenus noch hingehen, so ist indes die Lesart IDG unmöglich und zu verbessern in IHS als Abkürzung für Jesus. Ebenso ist in der Bersenbrücker Glockeninschrift (S. 89) das Wort Ratena unverständlich. Daß in der Inschrift des Epitaphs der Helena v. d. Bussche 1531 (S. 20), die aus Mit-

hoff wiedergegeben zu sein scheint, nur anno 1531 in die perpetua et Foelici gestanden haben sollte, möchten wir bezweifeln; entweder mußten die Abkürzungsstriche mitgesetzt werden oder in die Perpetuae et Foelicis[t a t i s] gedruckt werden. Die Siegelumschrift SI ECCLI S. MARIA IN MENSLAGE auf S. 155 ist noch fehlerhafter als bei Mithoff. In Wirklichkeit besitzt die Kirche, wie eine Anfrage in Menslage ergab, ein älteres und jüngeres Siegel, beide in Umschrift und Bild von einander abweichend. Konnte N. diese Feststellung nicht ebenfalls machen? Er hätte dann auch wohl die Umschrift des älteren Siegels mit SI . ECCLIE . MARIA . IN . MENSLAGE und des jüngeren, ebenfalls in Majuskeln, mit Sig. Eccles. S. Mariae in Menslage richtig gelesen. In der aus Nieberding, Geschichte des ehem. Niederstifts Münster I 164 f. entnommenen Grabinschrift (S. 86) ist entgegen der Vorlage sinnentstellend fundatrix qui statt fundatrixque abgeschrieben. In der Inschrift der mittleren Kirchenglocke zu Osterkappeln (S. 38) ist statt hoibe zu lesen hoibe = hominibus. In dem Epitaph auf S. 167 muß es in der letzten Zeile nata statt nota heißen. Ob auf dem Spruchband (S. 16? Note) nicht besser mogelik statt mäglik zu lesen ist, bleibe dahingestellt.

Die Besitzer von Borgwedde nannten sich Prenge und nicht Prenger (S. 14); S. 23 muß es Bernd von Dedem statt Deden heißen, desgleichen S. 81 Kloster Kentrop statt Kentrup, S. 18? Freigericht Engeler statt Engelern u. a. m.

Selbst die Abbildungen fordern wegen ihrer zum Teil recht mangelhaften Ausführung zum Einspruch heraus. Mag manches hierbei auch auf das Konto Kriegsarbeit zu setzen sein, so läßt sich doch leider nicht verkennen, daß neben der mangelhaften technischen Wiedergabe auch schlechte Aufnahmen vorliegen.

Obwohl der vorliegende Band in der Aufzählung der Kunstdenkmäler den Mithoff an Reichhaltigkeit wesentlich überholt, so ist trotzdem bei seiner Benutzung die Mitheranziehung des letzteren nicht zu entbehren, da Nöld. aus nicht recht erfindlichen Gründen manches weggelassen hat, das jener bringt und das der Vollständigkeit halber sehr wohl hätte wiederholt werden müssen. Die Glockeninschriften z. B. sind bei Mith. vollständiger zu finden, vgl. Barkhausen, Hunteburg, Alfhausen, ebenso die Inschrift über der Tür des Westturmes der Ankumer Kirche. Bei Bersenbrück vermissen wir die Inschrift des Ciboriums, in Essen die Inschrift am Türfries des Erweiterungsbaues der Kirche, bei Berge die Erwähnung des Weiberhäuschens, des südl. Vorbaues der katholischen Kirche.

Daß der vorliegende Band im Vergleich zu Mith. inhaltlich höher steht, soll gern anerkannt werden, aber darum kann dem Bearbeiter dennoch der Vorwurf einer der Bedeutung der „Kunstdenkmäler" wenig angemessenen Verarbeitung des Materials nicht erspart werden. Mancher Fehler und manches Versehen wäre vermieden worden, wenn man sich an die für alle wissenschaftlichen Arbeiten unseres Bezirks unentbehrliche Auskunftsstelle des Kgl. Staatsarchivs in Osnabrück gewandt hätte. Seine Benutzung würde, wie schon oben erwähnt ist, ganz besonders für den kunst-

geschichtlichen Teil manches Neue erbracht haben. Denn Mithoff soll ja nicht bloß durch eine möglichst vollzählige Aufzählung der Kunstdenkmäler ergänzt werden, sondern sein Werk soll vor allem auch kunstgeschichtlich berichtigt und vermehrt werden. Nur unter diesem Gesichtspunkte lohnt sich die doch recht kostspielige Herausgabe der „Kunstdenkmäler". Deshalb erheben wir für die nachfolgenden Bände hier die eigentlich rein selbstverständliche Forderung, daß die in Betracht kommenden Staats-, Gemeinde- und Kirchen-Archive, soweit es sich um kunstgeschichtliche Feststellungen handelt, unbedingt heranzuziehen sind, wie es bei den früheren Bänden geschehen ist. Das Material ist nicht so reichhaltig, daß dadurch eine nennenswerte Verzögerung oder Verteuerung zu befürchten ist. Der dem Vorwort beigegebenen Uebersichtskarte ist zu entnehmen, daß die Kreise Bentheim, Lingen, Meppen, Sögel und Aschendorf in Arbeit genommen sind; hoffentlich verfallen die Herren Bearbeiter jener Bände nicht in den gleichen Fehler wie der Herausgeber des vorliegenden.

Fink.

H. Westerfeld, Beiträge zur Geschichte der Meier- und Schultenhöfe. Osnabrück, Druck u. Verlag von J. G. Kisling. 1917. 30 Seiten.

In seiner kleinen Untersuchung über die Meier- und Schultenhöfe des Osnabrücker Landes hat uns der Lehrer Westerfeld zu Haltern bei Belm eine Arbeit geschenkt, die aller Beachtung wert ist. Sie ist das Ergebnis gründlicher Ortsstudien und zwar auf einem Gebiete, das bisher noch wenig bearbeitet. War es bisher die allgemeine Ansicht, daß wir in den Meierhöfen Uransiedlungen zu erblicken hätten, so weist nun W. das Gegenteil nach, indem er darauf aufmerksam macht, daß ihre Lage durchgehends an der Peripherie des Dorfes zu finden ist, weil für sie eben im Ort selbst kein Platz mehr war. Ob nun die Gründung der Meierhöfe in die fränkische Zeit zu verlegen ist, bleibe dahingestellt, dagegen ist dem, was Verfasser über die Stellung und Bedeutung der Meier in militärischer, politischer und wirtschaftlicher Beziehung bringt, nur beizupflichten. Aus dem Umstand, daß sich gerade in der Nähe dieser Höfe die Kirchen befinden, zieht W. den weiteren Schluß, daß auch die Gotteshäuser auf ein recht hohes Alter zurückzublicken haben, wofür ja auch das Fehlen jeglicher Nachrichten über die ersten Zeiten ihres Bestehens zu sprechen scheint. Für die Gleichaltrigkeit der Kirchen zu Osterkappeln und Belm mit dem Osnabrücker Dom zeugt am deutlichsten das Vorhandensein des sie schmückenden Standbildes des Bischofs Wiho († 803). Von nicht geringerem Interesse sind auch die Ausführungen über die Entwicklung einzelner Höfe, ihre Namen und den Aufstieg ihrer Besitzer zu bevorrechtigten Gemeindegliedern mit besonderen Vergünstigungen, die sie dann im vorigen Jahrhundert gegen die Befreiung von der zum Teil auf sie lastenden Eigenbehörigkeit eingetauscht haben.

Verf. hat eine Erweiterung seiner vorliegenden Arbeit in Aussicht gestellt. Wir hoffen dann, diese Erzeugnisse seines

Forschens nicht wieder unter dem Feuilletonstrich einer Zeitung zu finden, sondern in den Blättern dieser Zeitschrift, wo sie vor allem Fachkreisen zugänglicher sind und als Ausgangspunkt weiterer Forschung dienen können. Wir fassen unser Urteil über die vorliegende Studie nochmals in die Worte zusammen: eine erfreuliche Arbeit auf dem Gebiete unserer Heimatsgeschichte.

Fink.

Die Samtgemeinde Hagen bei Osnabrück, in topographischer und historischer Beziehung. Ein Beitrag zur engeren Heimatskunde, bearbeitet von H. Wegmann, Lehrer a. D. 8°. 47 Seiten. Mit 3 Abbildungen. Osnabrück. B. Wehberg.

Den Titel: Kirchspiel oder Gemeinde Hagen würden wir für eine größtenteils geschichtliche Arbeit vorgezogen haben, zudem bei der Darstellung das politische Moment weniger zur Geltung gekommen ist, sowohl in der älteren wie in der neueren Zeit, das z. B. für die Zeit des alten Hochstifts eingehender in Eberhard Stüve (1789) S. 81 berücksichtigt ist. Dagegen sind die übrigen, für eine Gemeindeentfaltung wichtigen Gesichtspunkte durchaus zur Geltung gekommen: Die schöne, fruchtbare Gegend, der Charakter der Bewohner, Entwicklung im Kirchen- und Schulwesen (die alte Martinskirche im Dorfe und die zweite in der Bauerschaft Gellenbeck, die neue Schule in der Niedermark), sowie in den bäuerlichen Verhältnissen, die allerdings in neuerer Zeit durch die nahe gelegene Georgsmarienhütte, zwar nicht in dem uralten Besitzstande, die Verfasser unter Benutzung der Akten des Königl. Staatsarchivs zur Kenntnis bringt, immerhin mit beeinflußt sind. Auch die Anklänge des Hagener Dialektes an den Engernschen werden für den etwaigen Ursprung der Bevölkerung in ihrer Bedeutung hervorgehoben. Für die letzte Entwickelung unter dem alten Hochstift hätten sich noch die über alte Gemeinden des Osnabrücker Fürstentums vorhandenen Kirchspielsbeschreibungen (Königl. Staatsarchiv) benutzen lassen, von denen einige (jedoch nicht über Hagen) im 6. und 7. Bande der Historischen Mitteilungen abgedruckt sind. Eine hübsche Gesamtansicht von Hagen ziert das Buch. Rhotert.

W. Rothert, Allgemeine hannoversche Biographie. Bd. III: Hannover unter dem Kurhut. 1646—1815. Mit vielen Porträts und vier Wappen. — Herausgeg. von Frau A. Rothert und Lic. M. Peters. Hannover, A. Sponholtz Verlag. 1916. Groß 8°.

In Band 38 S. 321 dieser Zeitschrift ist bereits auf die von dem vor 1½ Jahren verstorbenen Superintendenten Rothert herausgegebenen ersten zwei Bände seiner hannoverschen Biographie aufmerksam gemacht worden. Band 1 erschien 1912 unter dem Titel „Hannoversche Männer und Frauen seit 1866" und Band 2 mit dem Titel „Im alten Königreich Hannover 1814—1866". Jetzt liegt der 3. und letzte Band vor, der die Zeit von 1646—1815 behandelt. Wenn auch der Verf. die Drucklegung dieses Bandes nicht mehr erleben durfte, so ist der Inhalt, abgesehen von einigen geringfügigen Abänderungen durch die Herausgeber, sein eigenstes geistiges Eigentum geblieben. Durch die Fülle seines

Materials — ca. 50 Ausarbeitungen und ca. 450 mehr oder minder ausführliche Lebensabrisse — und wegen der Gründlichkeit der Aufzeichnungen reiht sich der vorliegende Band würdig seinen beiden Vorgängern an und unterscheidet sich von ihnen nur dadurch, daß ihm das persönliche Moment fehlt, das in den beiden andern Bänden durch die mannigfachen Beziehungen des Verfassers zu einer Reihe der Biographierten hervortritt. Der Stoff des 3. Bandes ist zuverlässiges historisches Material und stützt sich nicht auf fragwürdige Quellen wie Zeitungsausschnitte, Notizen u. a., wie sie der Verfasser sonst vielfach benutzt hat, sondern auf zum größten Teil wissenschaftlich anerkannte Arbeiten. Einzelne Biographien — wir verweisen nur auf die vier ersten, sowie auf die der Eleonore d'Olbreuse und des Leibniz — haben sich beinahe zu kleinen Abhandlungen ausgewachsen.

Mit Ubbo Emmius, dem ostfriesischen Geschichtsschreiber († 1625) eröffnet Verfasser den Band, um uns dann mit der Persönlichkeit des Herzogs Georg von Calenberg als dem Ahnherrn der späteren George zu den ersten Vertretern des Hauses Hannover hinzugeleiten; unter den fürstlichen Frauen sind es außer der schon genannten Prinzessin von Ahlden die Herzogin Benedikta von Hannover und die Kurfürstin Sophie, mit denen er sich eingehender befaßt.

Die eigentliche Bedeutung des Bandes ist aber wohl in dem Teil zu sehen, der das geistige Leben jener Epoche behandelt. Eingeleitet wird dieser Teil mit einem lesenswerten Abschnitt über das Emporblühen der Göttinger Georgia Augusta und über ihre hervorragendsten Vertreter, wie Gatterer, Kästner, Lichtenberg, Bürger, Hölty — um nur einige zu nennen. Neben Theologen, Schulmännern und Dichtern finden wir bekannte Vertreter der hohen Politik und der Feldherrnkunst (v. Münchhausen, v. Hardenberg, v. Scharnhorst usw.) Mit Thaer, dem Begründer der neuen Landwirtschaft und dem Vorkämpfer auf dem Gebiet der Agrarverfassung, schließt die Reihe der Lebensbeschreibungen. Es folgen dann die zahlreichen Nekrologe, bei denen das Bestreben nach Raumersparnis leider zu einer oft recht störend wirkenden Wortabkürzung verführt hat. Diese kleine Beanstandung soll aber dem Wert des Buches keineswegs Abbruch tun, das jedem Freunde hannoverscher Geschichte zum Lesen und zum Nachschlagen nur warm empfohlen werden kann.

Eine kurze Biographie des Verstorbenen aus der Feder seiner Tochter unterrichtet in kurzen Zügen über den Lebensgang desselben und die Vielseitigkeit seines Wirkens und Schaffens.

In der Vorrede zum 1. Bande hat der Verstorbene versichert, daß das Rohmaterial zu einem Bande gesichtet vorliegt, der sich mit den Männern vor Herzog Georg von Calenberg beschäftigen würde. Hoffen wir, daß auch dieses Material recht bald der Oeffentlichkeit durch den Druck zugänglich gemacht wird.

Fink.

Sitzungsberichte.

Die Generalversammlung des Vereins am 16. Januar 1917 begann mit einem Vortrage des Herrn Lehrers Westerfeld aus Haltern bei Belm: „Beiträge zur Geschichte der Meier- und Schultenhöfe". Er ist inzwischen im Verlage von J. G. Kisling im Druck erschienen. Der Verfasser sieht in den Meierhöfen nicht, wie der Herausgeber des 1. Bandes des Osn. Urkundenbuches, die ältesten Ansiedlungen in den betreffenden Bauerschaften, sondern „Fremdkörper, die einem gewaltsamen Eingriff Karls des Großen in die sorgsam gehüteten Markengerechtsame der ansässigen Bevölkerung ihr Dasein verdanken", d. h. er hält sie für die ursprünglichen Wohnsitze der im Sachsenlande seßhaft gemachten Franken, denen mit der Amtsbezeichnis maiores = Meier vor allem die militärische Sicherung des Landes anvertraut wurde. Im nördlichen und südlichen Teile des Osnabrücker Landes tritt ebenso wie im Gebiet der heutigen Provinz Westfalen die Bezeichnung Schultenhof statt Meierhof auf, für beide gleichmäßig die lateinische Bezeichnung curia oder curtis. Den Beweis für das verhältnismäßig jüngere Alter der Meierhöfe gegenüber den altsächsischen Bauernhöfen findet der Verfasser darin, „daß alle zum Bereiche eines Urdorfes gehörenden Meierhöfe ausnahmslos an der Peripherie liegen", also entstanden sind, als die größeren Höfe der geschlossenen Ortschaften — und in diesen sieht er die ältesten — schon vorhanden waren und neue Gründungen nur mehr am Rande möglich waren. Selbst in den neueren Ortschaften mit vorwiegenden Einzelhöfen sei die Besiedelung der anfangs unbewohnten Flächen der gemeinen Mark schon weit vorgeschritten gewesen, als mit der Gründung der Meierhöfe begonnen sei. Den Zweck militärischer Sicherung des Landes beweise die Anlage der Meierhöfe an Ausgängen wichtiger Gebirgseinschnitte oder an Flußübergängen. Auf fränkischen Ursprung deute auch der Zusammenhang der Meierhöfe mit den ältesten christlichen Kirchen. Es sei bislang nicht beachtet, „daß zahlreiche Kirchen des Osnabrücker Landes und anstoßender Gebiete teils in unmittelbarster Nähe, teils in geringer Entfernung von einem Meierhofe liegen, aus dem der Platz für die kirchlichen Gebäude, wie noch hier und da trotz aller Umwälzungen festgestellt werden kann, bisweilen förmlich herausgeschnitten ist." Durch die Gotteshäuser entstanden neue Kirchdörfer, in denen nun die Meierhöfe die ältesten Wohnstätten sind. Im Laufe der Zeit wurden auch einheimische Sachsen Meier; als Vorsteher der Villikationen erhoben sie die Zehnten, verwalteten das Kirchengut, sorgten für den Unterhalt der Geistlichen und besetzten die Pfarrstellen; sie waren Richter, Anführer der wehr-

flichtigen Mannschaft; einzelne erbauten sich burgähnliche Gebäude und begründeten, dem Beispiel der Edelherren folgend, ein Kloster auf ihrem erblich gewordenen Grund und Boden. Zur Zeit der Ausbildung des Lehnswesens und der Ministerialität gingen auch viele Meierhöfe in die Hand des Bischofs oder einer geistlichen Stiftung über. Die späteren villici oder Meier sind lediglich Wirtschaftsbeamte, die die Erträge des verwalteten Hofes und der zugehörigen Villikation an ihren Herrn abzuliefern haben. Abermals dringt wie vor der Zeit der Lehnsübertragung die Erblichkeit durch; die Inhaber sind häufig bäuerlichen Standes und bis zur Bauernbefreiung mit gutsherrlichen Abgaben und Diensten belastet, wie die Eigenbehörigen anderer Höfe. Reiz und Wert der Abhandlung beruht vor allem auf der großen Fülle der Einzelangaben, mit denen der Verfasser seine Ausführungen stützt und seine nur in langjähriger Sammelarbeit zu erwerbende Ortskenntnis im ländlichen Siedelungswesen unseres Landes beweist. An der eingehenden Aussprache, die an dieser Stelle nicht erwähnte Einzelheiten behandelte, beteiligten sich besonders Geheimrat Knoke, Landrat Rothert und Oberlehrer Hoffmeyer.

In dem folgenden geschäftlichen Teil der Sitzung wurde dem Rechnungsführer nach erfolgter Rechnungslegung Entlastung erteilt und der bisherige Vorstand wiedergewählt; Geheimrat Knoke berichtete über den Fortgang der Arbeiten an dem im Druck befindlichen Band der Mitteilungen.

Sodann sprach noch Domkapitular Rhotert über „Das Rittergut Sondermühlen im Kreise Melle in literarischer und geschichtlicher Beziehung". Leider nötigte ihn die heranrückende Polizeistunde, seine Ausführungen stark zusammenzudrängen. Sie beruhten z. T. auf dem dritten, die Rittergüter behandelnden Teil der ungedruckt gebliebenen „Geschichte des Amtes Grönenberg" des älteren „Müller von Sondermühlen", die nach dem Urteil des Vortragenden auch trotz der 1908 erschienenen Bearbeitung des Kreises Melle in den „Beiträgen zur Heimatkunde des Reg.-Bez. Osnabrück, herausgegeben vom Lehrerverein der Diözese Osnabrück", noch eine wenigstens teilweise Veröffentlichung verdiente. Das gab den Anlaß, einleitend die vielseitige schriftstellerische Tätigkeit der beiden Müller, Vater u. Sohn, denen Jellinghaus in Bd. 32 der Mitteilungen einen Nachruf gewidmet hat, zu schildern.

Von der morsch gewordenen Vinckemühle zogen im 16. Jahrhundert die darauf wohnenden Ritter Vincke nach Sondermühlen, das sie in Pforthäusern, Zugbrücken, Schießscharten als eine Wasserburg anlegten. Zwei Bauernhöfe, Möllmann und Sundermann, wurden dazu verwandt. Als der Mannesstamm derer v. Vincke auf Sondermühlen erlosch, heiratete um 1570 die Erbtochter Margarethe v. Vincke den Freiherrn Hermann v. Nehem auf Haus Werges und dessen Schwester Margarethe den Ritter Rudolf v. Vincke zu Ostenwalde und Kilver. Beide Frauen wurden so die Stammütter ihrer Häuser.

Eine Sibylla v. Nehem stiftete 1581 die Gutskapelle

zu Sondermühlen, die jetzt außer Gebrauch gesetzt, mit den Nebenhäusern auf dem Hofe unter einem Dache liegt. Als 1597 die Erbvereinigung auf Ostenwalde geschlossen wurde, war Dietrich v. Nehem als Erbherr zu Sondermühlen zugegen. Er hatte sich mit Elisabeth v. Korff-Wachhorst, Erbtochter von Rolinghoff, verehelicht, wodurch auch dieses Gut, das sie von ihrer Mutter v. Nagel ererbt hatte, an die Nehems kam. Den höchsten Aufschwung erreichte die Familie zur Zeit des fürstlichen Landrats Mathias Christoph v. Nehem, der mit Julianne v. Brenken verheiratet war. Durch die Heirat einer v. Nehem mit dem Hofmarschall v. Holdinghausen fiel ihm noch das Gut Bruchmühlen zu, so daß die Familie nun die Güter Sondermühlen, Rolinghoff, Laer, Bissendorf (1714), Drantum, Schmalenau, Rabingen und Haus Wohnung besaß und somit des Landes begütertste Familie geworden war. Unter seinem Nachfolger, dem Kurkölnischen Kammerherrn Friedrich v. Nehem, der noch von der Aebtissin von Herford mit der Bennier Mark belehnt wurde, erlosch der Glanz der Familie. Friedrich v. Nehem verheiratete sich 1747 mit dem geadelten, lutherischen Fräulein Charlotte Elisabeth v. Vette in Osnabrück, gestand in dem Ehevertrag lutherische Taufe und Erziehung der Kinder zu, sandte aber später seinen Sohn zu katholischer Erziehung nach Cöln. Deshalb zog die Mutter nach Osnabrück, wo gegenüber der Kanzlei an der Hasestraße der Sondermühlensche Stadthof lag, um die Tochter hier protestantisch erziehen zu lassen. Zu der Entfremdung aus diesen Gründen kam, daß der verschuldete Kammerherr, der zu Anleihen bei Möser und anderen greifen mußte, den finanziellen Abmachungen gegen seine Frau nicht nachkommen konnte; sie klagte auf die ihr für den Fall versprochene Einsetzung in die Güter, stand aber davon ab, da ihr der Ehegemahl 1000 Taler jährliche Zinsen zusagte. Nach dem Tode ihres Gemahls am 6. November 1778 fand sich ein Testament vor, in dem die inzwischen nach Arnshorst verheiratete Tochter enterbt und ein Vetter von Merode-Merfeld zum Erben eingesetzt war, der sich sofort in den Besitz von Sondermühlen setzte. Aber auch der Gatte der Tochter, Kammerherr v. Ledebur, versuchte sich in den Besitz von Sondermühlen zu setzen, bis ein Vergleich zustande kam, nach dem v. Merode Sondermühlen behielt, aber die übrigen Güter an v. Ledebur abgeben mußte. Diese sind später durch Erbschaft dem Kabinettsminister Georg von Schele zugefallen. Das Ehedrama hat eine Darstellung gefunden in einer „aktenmäßigen Geschichtserzählung über den strittigen Nachlaß des Kammerherrn v. Nehem."

Der neue Besitzer v. Merode reiste nach Frankfurt am Main zur Kaiserkrönung und verspielte in einer Nacht 30 000 Taler, wodurch Sondermühlen in Konkurs geriet und dann vom Osnabrücker Domkapitel für 80 000 Taler erworben wurde. Durch die Säkularisation der geistlichen Güter kam es 1802 an Hannover. Die Einnahmen waren allmählich von 15 000 auf ca. 7000 Taler heruntergegangen. Zur französischen Zeit wies Kaiser Napoleon

das Gut seinen Offizieren als Dotation zu; einer erhielt die Teiche, ein anderer die Wiesen, ein anderer das Holz, wieder andere die Wohnungen. Der neue Verwalter, Vikar Hoberg, ein sehr beliebter und geachteter Mann, der bis 1840 die Verwaltung führte, wußte den Holzabschlag der Franzosen zu hindern. Später suchte die hannoversche Regierung das Herrenhaus durch Vermieten gewinnbringend zu machen. Als alles nicht gelingen wollte, entschloß sie sich, es wegen der hohen Unterhaltungskosten niederlegen zu lassen, wie es auch mit dem Sommerschlosse der Domprobstei zu Eversburg geschehen ist.

1816—1819 hatte Graf Leopold zu Stolberg mit seiner Familie in Sondermühlen gewohnt. Hier beendete er vor allem seine großzügig angelegte Geschichte der Religion Jesu Christi. Er starb am 5. Dezember 1819 und wurde auf dem anmutig am Walde gelegenen Kirchhof von Stockkämpen beigesetzt. Der angeregte, geistreiche Verkehr auf Sondermühlen, der vielfache Besuch von Adeligen, Geistlichen und bedeutenden Persönlichkeiten anderer Stände hatte aufgehört, und still war es in den Mauern des Herrenhauses geworden, das zunächst Vikar Hoberg wieder bewohnte.

Mit der Verwaltung des Gutes Sondermühlen war auch die des sog. Bischöfl. Sacellanates in Melle verbunden, das mit den drei anderen Sacellanaten — Dissen, Laer und Schledehausen — eine historische Bedeutung beansprucht, über die die verschiedenen Auffassungen von Philippi, Jostes und Hilling zu vergleichen sind. Das Meller Sacellanat hatte sein eigenes Haus (jetzige kath. Lehrerinnenwohnung), das einst auch ein Domherr v. Nehem als Sacellan bewohnt hat. Die Einnahmen der sog. Kaplanei beliefen sich aus Grundstücken (Pachtkörnern, Heuer) auf reichlich 400 Taler. Diese Besitzungen wurden 1802 säkularisiert, was mit den Pfarrgütern nicht geschehen ist, woraus Folgerungen noch zu ziehen wären:

In einer zweiten Sitzung drei Wochen später sprach Landrat Rothert-Bersenbrück über „Stiftsburg und Flecken Vörden"; er gab in knapper Zusammenfassung eine vielseitige Ortsgeschichte von den Anfängen an bis zu einem Ausblick in Zukunftsaussichten, die sich durch die Urbarmachung eines Teiles des Vördener Moores ergeben. Der Vortrag wird in den Mitteilungen gedruckt werden und sollte zu ähnlichen, abgerundeten Ortsgeschichten anregen, an denen es für unseren Bezirk noch sehr fehlt.

Darauf gab Dr. phil. Hungerland „Beiträge zur Ortsnamenkunde des Osnabrücker Landes". Er behandelte zuerst Osnabrück und andere Ortsnamen auf -brück und dann den Namen Nahne. Brückennamen aus alter Zeit begegnen uns nur am Laufe von Bächen und mittleren Flüssen, nicht an größeren. Auch die Knüppeldämme durch sumpfiges Gelände, das das größte Verkehrshindernis war, wurden Brücken genannt, wie die lat. Schriftsteller dafür pons gebrauchen mit oder ohne Zusatz von longus. Die Brücken waren geheiligt, da von bösen Geistern bedroht. Das Wort Brücke ist auf eine Grundbedeutung Holzprügel,

Bohlen- und Knüppelweg über morastige Strecken zurückzuführen. Auch das Wort —lünne in Haselünne (norwegisch lunn, Stock, dän. lunde) deutet auf solche Knüppelwege. Auch mit brück zusammengesetzte Namen erinnern an ihren Baustoff. In Delbrück steckt nd. dele (hd. diele) „dickes Brett". Wiedenbrück an der Oberems und Wiedenbrügge im Schaumburgischen bezeichnen einen Knüppeldamm aus Weidenästen oder eine Brücke, bei der Weidengeflecht verwandt ist. Zu Quakenbrück möchte ag. cvacian „beben, zittern" zu vergleichen und der Name „Brücke über das bebende Sumpfgelände" zu deuten sein, zu Versenbrück lat. frons „Blatt", griechisch φάρσος „Stück", russ. brorti „junger Sproß"; es wäre also = Reisigbrücke; zu Wallenbrück got. walus „Stab", „Stock"; es bedeutet also wieder Brücke aus Stöcken oder Knüppeldamm. Von den bisherigen Deutungen des Namens Osnabrück befriedigt keiner recht. Wenn aber Jellinghaus am Schluß seines Aufsatzes über den Namen Osnabrück in Bd. 35 d. Mitt. die Möglichkeit andeutet, daß der erste Teil des Wortes = dem got. ans „Balken" sei, so ist dem Vortragenden unabhängig davon vor etwa 8 Jahren der Gedanke an die gleiche Deutung gekommen. Das oberdeutsche und got. ans ist oft für Brückenbalken belegt; mhd. ist ansboum = Brückenbalken. Wir dürfen ein alts. ôs in gleicher Bedeutung Balken annehmen. Osnabrück bedeutete demnach Balkenbrücke, im Gegensatz zu dem Knüppeldamm eine Brücke, die aus einer auf Stützbalken sich über den Fluß spannenden freien Balkenkonstruktion besteht. Es wäre zu vermuten, daß die Franken eine solche über die Hase geschlagen hätten, die für die Sachsen, die nur Knüppelbrücken und Furten kannten, etwas Neues bedeutete. Man hat die neue fränkische Siedlung dann eben danach Osnabrück benannt. Ausgeschlossen ist allerdings auch nicht, daß schon 8 Jahrhunderte vorher ein römischer Feldherr hier einen pons sublicius = Balkenbrücke hatte schlagen lassen. — Sicher war bei Osnabrück eine heidnische Kultstätte, nach Annahme des Vortragenden ein Wodanheiligtum, da auf dem Gertrudenberg eine Michaelskapelle stand, die Bischof Benno in eine Gertrudenkirche umschuf. St. Michael aber ist der christliche Psychopompos, die Hypostase des Wodan-Mercurius, des Toten- und Sturmgottes; St. Gertrud eine Hypostase der Freya. Wodan wurde nach Rudolf von Fulda unter dem Bilde eines Balkens — truncus ligni — der Irminsul verehrt; Balder scheint nach dem 2. Merseburger Zauberspruch den Namen Phol = Phal gehabt zu haben. Die Religionsgeschichte liefert weitere Beweise. Deshalb vermutet der Vortragende auch in dem „Asen" den Stamm ans: der Ase war ursprünglich der verehrte Balken. Demnach könnte man — wie lediglich als mögliche Vermutung aufgestellt wird, auch zu der alten Deutung Jakob Grimms zurückkommen, daß Osnabrück die Asen-, Götter- oder etwas umgedeutet Götterbilderbrücke sei.

Den Ortsnamen Nahne leitete der Vortragende von der kirchlichen Tageszeit der None her; er bezeichnet die Ortschaft

südlich von Osnabrück, weil zur Nonzeit die Sonne für die Osnabrücker darüber stand. Für solche Ortsbezeichnungen, die der Vortragende Tagzeitmarken benennen möchte, lassen sich eine Fülle von Beispielen geben. Genannt seien: Morgenbach, Uchte = Morgenfrühe, d. h. Ort an der Stelle, wo das Morgenrot sich zeigt, Kiltberg = Abendberg, und mit None zusammengesetzt Nonsberg in den Ostalpen. Bis vor wenigen Jahren bildete ein gewaltiger Eichbaum das Wahrzeichen der Haar; in der Werler Gegend nannte man diesen Baum Tainiursbaum (Zehnuhrsbaum), weil die Sonne um 10 Uhr vormittags von Werl aus über ihm, also in südöstlicher Richtung stand, in der Soester Börde aber, weil er von ihr genau südlich gelegen war und die Sonne zur Nonzeit darüber stand, Nannenbaum. Schirmeyer.

Nachruf.

Am 27. Januar 1917, dem Geburtstage seines ihn hochverehrenden Kaisers, starb der Probst der Metropolitankirche zu Cöln und apostolische Protonotar Franz Karl Berlage. Geboren zu Salzbergen am 28. August 1835, bestand er 1853 die Reifeprüfung am Gymnasium Carolinum zu Osnabrück und widmete sich theologischen und philosophischen Studien in Hildesheim, Münster und Göttingen. Noch zu jung zum Empfang der Priesterweihe, wurde er zunächst Hauslehrer bei dem Feldmarschall v. Moll-Albertoni in Rovereto, empfing 1859 von dem Fürstbischof von Trient die Priesterweihe und nahm als Feldgeistlicher im österreichischen Heere am Kriege von 1859 teil. In die Heimat zurückgekehrt, wurde er Konviktsleiter in Meppen und 1864 Pfarrer an der St. Ansgarikirche in Kopenhagen. Als gleichzeitiger Lehrer und Erzieher der Kinder des Grafen Spee, unter ihnen des Helden der Seeschlacht bei den Falklandsinseln, folgte er der in die Schweiz übersiedelnden gräflichen Familie und wurde Rektor am Mutterhause der Schwestern vom hl. Kreuz in Ingenbohl. 1870 kam er als Domvikar nach Osnabrück und wirkte hier nebenamtlich als Lehrer am Realgymnasium und an der städtischen höheren Töchterschule. 1880 wurde er als Regierungsrat in die Schulbehörde von Elsaß-Lothringen berufen und bald zum Oberschulrat befördert, bis er auf Vorschlag Kaiser Wilhelms I. vom Papst zum Domprobst in Köln ernannt und am 15. Mai 1886 in das neue Amt eingeführt wurde. Mehr als dreißig Jahre hat er in dieser Stellung, als feinsinniger Kunstkenner zur Pflege des herrlichen Gotteshauses besonders berufen, eine umfassende seelsorgerische, gemeinnützige und schriftstellerische Tätigkeit ausgeübt.

Ungewöhnliche Geistesgaben zeichneten den Verstorbenen aus; das Vertrauen und die Wertschätzung der höchsten geistlichen

und weltlichen Stellen haben ihn durchs Leben begleitet; Ehren und Auszeichnungen sind ihm in Fülle zu teil geworden.

Die Bestrebungen unseres Vereins traten ihm schon in der Jugend nahe durch die Forschungen und Sammlungen seines Oheims, des Domvikars Overhues. Als Erbe seines wissenschaftlichen Nachlasses widmete er sich in den Osnabrücker Jahren seines vielbewegten Lebens selbst eifrig der heimatgeschichtlichen Forschung. Im Programm des Ratsgymnasiums veröffentlichte er 1876 noch heute unentbehrliche „Beiträge zur Gelehrtengeschichte Osnabrücks", und der 10. und 11. Band unserer Zeitschrift enthalten gleich vier Aufsätze zumeist kirchen- und kunstgeschichtlichen Inhalts aus seiner Feder.

Sein weiterer Lebensgang hat ihn anderen Aufgaben zugeführt, aber mit rührender Liebe ist er der Heimat treu geblieben. Unser Museum bewahrt manches Fundstück seines Sammeleifers, und als zunehmende Erblindung wissenschaftliche Arbeit immer mehr erschwerte, hat er gern in heimischen Zeitungen und Zeitschriften aus dem Schatze seiner Jugenderinnerungen geplaudert. Nach letztwilliger Verfügung ist er am 2. Februar in heimischer Erde in seinem Geburtsort bestattet. Unser Verein wird dem heimattreuen Manne seine Liebe bis in den Tod mit gleich treuem Gedenken vergelten.

Register.

en, Konrad. 246.
:udolf. 208.
ınder I., Kaiser von Rußland.
8 f.
lbung, Apotheker in O. 183.
5 ff. 190—196. 238.
lung, Vogt des Stiftes O. und
:rr auf Iburg. 285.
rika. 52.
ım. 298. 317. 345. 389 f.
in, von, Legationssekretär. 378.
Sixt von, General. 378.
bt, C. M. 378 f.
ebdorpe, Gottfriedus dictus
:. 306.

ıbergen. 197.
ber. 398.
ıér. 172. 176. 181. 190 f. 202.
13 f. 228. 231. 235. 254. 259 f.
:, von. 199. 203.
ımeister. 210. 223.
Eleonore. 374.
Sara. 242.
gien. 16. 51 f. 91.
m. 313.
ınier Mark. 396.
ıtheim. 58.
Graf Nikolaus von B. und Teck-
enburg. 347 f.
:g, Großherzogtum. 382 f.
:lage, Franz Karl. 399 f.
:lin. 6. 36. 53. 81. 375 f 381.
:n. 384.
:senbrück. 388 f. 398.
:lage, Everd van der. 345.
:lefeld. 237.
senbort. 18. 396.
sendorpe, Giselbertus de 318.
ter, Joannes Henricus. 387.
icher. 376. 386.
bicker. 185.
hmen. 155.
ffe, Gerlich. 355.
hen. 386.
amsche 317. 345. 351.
andenburg. 235.

Braunschweig-Lüneburg, Georg, Herzog von. 165. 169—173. 229.
Breitenfeld, Schlacht bei. 164.
Bremen. 7. 24. 42. 58. 81. 84. 91. 150. 235.
Brencken, Juliane von. 396.
Breslau. 378. 381.
Brexel. 318.
Brickwedde, Theobaldus. 387.
Bruchmühlen. 396.
= brück, Ortsnamen auf. 397 f.
Brudegham, Gerd de. 308. 354.
Buck, Heinrich de. 346.
— Karsten de. 308. 317. 354.
Bückeburg. 254.
Burgsteinfurt. 311. 324.
Bussche, Helene v. d. 389.

Charlottenburg. 93.
Christian IV. von Dänemark. 159 f.
Christine, Königin von Schweden. 236. 255. 258. 261.
Clausewitz. 386.
St. Clemens. 285.
Crailsheim. 375. 385.
Cöln. s. Köln.
Coblenz. 382 f.

Dalbe, Manto. 240.
Damme. 298. 317. 345. 351.
Delbrück. 398.
Derenthal, Philip Nicolaus de. 387.
Diepenbrock, von. 272.
Dissen. 311. (s. S. 408.) 317. 345. 352.
Dohna, Karl Friedrich. 386.
Dolike, Hermann. 306 ff. 319.
Domänenfiskus. 73. 135 ff.
Dömitz, Sieg d. Schweden bei. 172. 181.
Dorffmüller, Bernardus Augustus. 387.
Drantum. 396.
Dreißigjähriger Krieg. 155. 159.
Dresden. 383. 386.
Düsseldorf. 6. 382.

Eichhorn, Albrecht. 374. 385.
— Karl Friedrich. 374. 385.
England. 16. 51 f. 81. 91. 377.
Entrup. 319.
Essen, Johann von. 252.

Feisius, Bertram. 356.
Ferdinand II., Kaiser 171 f.
Finanzdirektorium in Hannover 136.
Fischer, Ratsherr in Osnabrück. 252.
Fouché, franz. Gesandter. 383.
Frankfurt a M. 7. 381 f.
Frankreich. 159. 172. 375 ff.
Franz I., Kaiser v. Oesterreich. 379. 381.
Freya. 398.
Friedrich, Sohn Christians IV. v. Dänemark. 159.
Friedrich Rotbart. 189. 246.
Friedrich Wilhelm III. 377.
Fulda, Rudolf von. 398.
Fürstenau. 178. 197. 203. 222. 227. 272. 274 f.
Fürstenberg, Anna von. 199. 203.

Gallas, General. 228. 231. 235.
Gangelten, Heinrich Johann von. 387.
Geleen, General. 196.
Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein. 57. 58. 141 144.
St. Gertrud. 398.
Gesmold. 298.
Gildehausen, Ger. Gutldmus. 387.
Glandorf. 287. 345.
Glandorff, Mathias Casparus. 387.
Glane. 287. 291. 296. 345.
— Hermann von. 315.
Gneisenau. 374. 378. 384 ff.
Goldberg, Sieg d. Schweden bei. 172.
Görres. 382. 385.
Götz, General. 196.
Grano. 384.
Grave, Superintendent und erster Prediger an St. Marien. 212—226.
Gröneberg. 313.
Gruner, Familie. 373 f.
— Georg. 385.
— Georg Christian. 373.
— Johann Christian. 374.
— Justus. 373—386.
Gülich, Bernhard von. 191. 210. 215. 223. 242.
— Sara von. 210. 223. 242.

Gustav Adolf. 156. 164 f.
Gustav Gustavson. 165—269.

Habsburg. 172.
Hagen. 345. 392.
Hake, Hermann. 318 f.
Hamburg. 250. 257. 263 f.
Hannover. 9. 11. 58 375. 396.
Hannoversche Biographie 392
Hannoversche Westbahn Hann... Löhne-Osnabrück. 143.
Henseler, Wigboldrichter in ... 356.
Hardenberg, preuß. Minister. 377—...
Harsewinkel, Theodor Ernst. 387.
Hasberg, Otto. 276.
Haselünne. 398.
Haslage, Pastor in Osnabrück. ...
Hasenstert. Bernt. 354.
— Heinrich. 306 ff. 317.
Hasefluß. 7 f. 10. 29.
Haste. 54. 66. 134.
Hatzfeld, General. 207. 213. 234 f.
Haus Werges, Gut. 396.
Haus Wohnung, Gut. 396.
Heinrich VII., Kaiser. 317. 345.
Heinrich d. Löwe. 285.
Henricus, plebanus in Glane. 31...
Helmstedt, Universität. 276.
Herford, Kloster. 396.
Hille, Christoph von. 181.
Hinderson, Lydert. 217. 219. 2... 260.
Hoberg, Vikar. 397.
Hoberth, Wernicke. 311.
Hoffmannscher Bund. 384.
Hofmarschallamt. 137.
Hohenstein, Graf, Domherr. 374
Holdinghausen, von. 396.
Holland. 42. 51 f. 58. 81. 84. ... 150.
Holthove, b. Kloster Oesede. 319.
Hyer, Wigboldrichter in Iburg ...

Iburg. 18. 161. 170. 179. 199. 2... 272. 281—372.
Immeyer, Bauunternehmer in Os... brück. 19. 108.
In- und Knyphausen, Dodo ... 165.
Irminsul. 398.

: deutscher Bund. 384.
ofrat. 379.
schwed. Oberst. 254. 260.
s (Johannes Ribolle), Bur-
in Iburg. 306.

Ludwig. 319.
Nr. 7. 285.
156. 162.
dwig, Pfalzgraf. 231 ff. 240.
usen, sen. u. jun., Wigbold-
in Iburg. 356.
chwed. General. 200—207.
. 244.
Franciscus Arnoldus. 387.
mmer. 73. 135 ff.
t, Feldmarschall. 374.
n. u. jun., Wigboldrichter in
. 356.
99.
indener Eisenbahngesellschaft

nark, von, schwed. General.
243 f.
Bachhorst, Elisabeth von. 396.
stein, schwed. General. 235.
Sieg der Schweden bei. 172.
191.

287. 396.
von. Familie. 373.
urg, Herzog von. 163.
r, von, Kammerherr. 396.
, Universität. 270.
234.
. 345. (s. Lynen).
nelung von. 318.
tern, Mühle von. 382.
ann, Johan Justus. 387.
stus Fridericus Augustus. 387.
sdain, schwed. Oberst. 207. 213.
. 234—236. 248.
nne, Ortsnamen auf. 398.
, Schlacht bei. 165.
(Lienen), Claus von. 355.

deburg, Eroberung M's durch
ly. 264.
z. 382 f.
arten, Benediktinerkloster 389.
golbt, Karl von. 129. 131 f.

Marienfeld, Kloster. 318 f.
Mecklenburg. 191. 228.
Meier- und Schultenhöfe, Beiträge
zur Geschichte der. 391 f. 394 f.
Meijers, Philippus Heidenricus. 387.
Melle. 298. 313. 317. 345.
Memel. 376.
Menslage. 390.
Meppen. 231.
Merode-Merfeld, von. 396.
Metternich, Graf. 379. 381. 383. 385.
Meyer. Johann Arnold. 387.
St. Michael. 398.
Militärfiskus. 135. 137.
Minden. 203. 235. 265.
Mittellandskanal 138.
Möllmann, Bauerhof in Sonder-
mühlen. 395.
Möser, Justus. 374. 396.
Mühlberg, Schlacht bei. 136.
Müller von Sondermühlen sen. u.
jun. 395.
Munkacz. 380.
Münster. 10. 250. 263. 344.
— Eisenbahndirektion. 139. 142.
Müntzebruch, Hermann von. 169 f.
198. 202. 228 ff.

Nagel, von. 396.
Nahne. 54. 397 f.
Napoleon I. 397.
Nehem, von, Domherr. 397.
— Benedikt. 200.
— Dietrich. 396.
— Friedrich. 396.
— Hermann. 395.
— Margarete. 395.
— Mathias Christoph 396.
— Sibylla. 395.
Neuenkirchen. (Amt Gröneberg). 313.
Niedersächsischer Kreis. 171.
Nienburg. 203.
Nordamerika. 91.
Nördlingen, Schlacht bei. 169. 196.
Nothardt, von, preuß. Hauptmann.
375.

Oehringen. 375. 385.
Oldenburg. 42. 58.
Ortmann, Walter. 246.
Oesede, Kloster. 311. 346.

Osnabrück.[1]).
— Deutung des Namens. 397 f.
— Stadterweiterung und Wohnhausbau. 1—152.
— Altstadt. 31. 65. 104; Augustenburg. 124; Bahnhofsviertel. 18. 24. 29. 72. 111; Eversburg 27. 125. 129. 145; Eversheide. 124. 143 ff. 196; Feldmark. 8. 10. 11. 20. 22. 47. 62. 70. 74. 94 f. 107. 124. 130. 136. 146; Fledder. 105. 138; Gertrudenberg. 12; vor dem Hegertore. 27; vor dem Herrenteichstore. 10; Innenstadt. 111; vor dem Johannistore. 66; Nasseheide. 143; vor dem Natrupertore. 27; Neustadt. 7. 29. 104; Schinkel. 54. 65 f. 135. 140; Westerberg. 12. 71. 73. 105; Wüste. 7. 12. 104;
— Adolfstr. 11. 13. 120; Arndtplatz. 70 f. 104; Arndtstr. 11. 13. 24. 71; Artilleriestr. 126; Bahnhofsstraße (=Wittekindstr.). 11; Bismarckstraße 104. 120; Blücherstr. 140; Bohmterstr. 13. 71. 105; Bramscherstraße. 10 f. 20. 25. 70. 95. 104; Buerschestr. 13. 38; Catharinenstr. s. Katharinenstr.; Collegienwall. 37. 43; Gertrudenstr. 12. 141; Goethestr. 12. 13. 24 f. 43. 71. 110; Hakenstraße 185; Heinrichstr. 12. 30. 35. 72; Hermannstr. 98. 134; Iburgerstraße 10. 13. 66 f. 71. 134; Jahnplatz. 104; Johannismauer. 8; Kaiserwall. 8. 12. 43; Kanzlerwall. 8. 12. 24. 71; Katharinenstr. 11 ff. 20 f. 23 ff. 31. 71. 104. 109. 120; Klöntrupstr. 39; Klosterstr. 12; Knollstr. 27; Kokschestr. 11. 71; Kurzestr. 98; Laischaftsstr. 11. 13. 25; Langestr. 98; Liebigstr. 30. 65. 72; Lieneschweg. 27; Lotterstr. 11. 42. 66. 104. 184; Luisenstr. 126; Markt. 19; Martinistr. 12. 44. 70. 104; Maschstr. 11; Mellerstr. 13. 21. 23. 25 f. 29. 31. 34. 66. 134; Möserstr. 10. 36. 71. 120; Natruperstraße. 11. 29; Neumarkt. 11; Nobbenburgerstr. 72; Osningstraße. 30. 72; Oststr. 140; Petersburgerwall. 8; Rothenburgerstr. 12; Ru… straße. 98; Schepelerstr. 33; Sch… straße 10. 18 ff. 26. 70. … Schinkelstr. 30. 142; Schlagv… straße. 12. 24. 43; Schloßwal… 120; Schnatgang. 12. 40. 72 … Sedanstr. 127; Spichernstr. 71 … Straßburgerplatz. 32; Suthe… straße. 66. 134. 140; Teutobur… straße 141; Uhlandstr. 30. 72; … loerstr. 12; Wiesenbachstr. 13. 142; Wittekindstr. 11. 18. 20; … kopstr. 71; Wörthstr. 41. 71 f. … Ziegelstr. 12. 45. — Landstr… 11. 13 f. 38. 74. 104 f. 123.
— Osnabrücker Bürgerhaus. 1… Patrizierhaus. 18, Reihenhaus. … Vorstadthaus der Biederman… 18. — Armenhof. 186; Bock… 186; Eversburg, Sommerschloß … Dompropstei. 397; Hasetor. … Hasewall. 12; Hegertor. 27; Her… teichstor. 10; Johannistor. … Martiniwall. 12; Natrupertor. … 207; Petersburg. 163. 170. … 229. 248 f. 264. 270 f.; Vitisch… 229.
— Banken. 46. 58. — Gemeinnütz… Bauverein. 87. 138 ff. 145. — Ei… bahn. 10 ff. 29. 55. 57. 65 ff; Gü… bahnhof. 138, Hannoverscher Ba… hof. 11, Hauptbahnhof. 57. 71. … F. G. Hammersen, A.-G. 139. 14… — Laischaften. 8. 62 ff. 68. 70. 10… 105. 123. 132. — Spar- und B… verein. 138. 140. 145. — Sp… kassen. 46. — Stahlwerk. 12. 1… 141. 145. — Stichkanal. 138. Straßenbahn. 66.
Osnabrücker Stadtrecht. 325 ff.
Anfall an Preußen. 11. — Augustin… in O. 271. — Brände. 158. … Franziskaner in O. 271. — Fr… von O. 270 f. — Hexenverfolgung… 158. 183—224. Jesuiten in O. … 276. — Pest. 158. — Reformati… u. Gegenreformation. 156 ff. 160 … — Ritterschaft 159 ff. — Schwed… in O. 226—280.
— Bürgermeister: Brüning. 1… 252. 254. 260 f.; Brüning, Ob… bürgermeister. 123. 135. 143 … Grave, Conrad. 160; Grote, Lud… 167; Hammacher. 158. 183. 2…

[1]) Alle Stellen anzuführen, an denen Osnabrück erwähnt wird oder Osnabrücker Verhältnisse berührt werden, ist unmöglich und zwecklos

268; Meyer, Johann, genannt . 167. 250 ff. 254. 260 ff. 266;
el, Oberbürgermeister. 123;
mann. 164—279; Pelzer.
280; Rißmüller, Oberbürger-
r. 132; Schepeler, Gerhard.
Schuckmann, Johann. 266.
Voß. 245 f. 250. 254—258.
chöfe: 347 f. 355. Albert von
347 f.; Arnold. 285 f.; Benno I.
Benno II. 161. 285. 287. 398;
w von Isenburg. 293. 296. 315;
ad. 315; Conrad von Diepholz.
.; Eitel Friedrich von Zollern.
Engelbert. 317. 345; Ernst
ist von Braunschweig-Lüne-
. 276; Franz von Waldeck 159;
iz Wilhelm von Wartenberg.
160 ff. 165 f. 171 f. 175. 179
82. 198 f. 204 207. 212 f. 222.
235. 251. 267. 270—279. 297.
339. 364 ff.; Heinrich I. 341;
ann Hoet 296; Otto von Hoya
f.; Philipp Sigismund von
unschweig 159; Wiho 391.
rchen und Klöster: Dom
Domkapitel. 158—162. 166.
f. 173. 175. 178—180. 184.
. 200 f. 203 f. 222. 347 f. 396.
trudenbergkirche. 398; Gertruden-
Kloster. 170; Johanniskirche. 7.
. 175. 222; Katharinenkirche.
. 162. 165. 215. 220 f. 241.
. 373; Marienkirche. 158. 162.
. 210. 212. 215. 218. 220 ff.
f. 241.
walde, Gut. 395 f.
lappeln. 390.
rreich. 379.
iesland. 58. 203.
ftierna, Axel, schwedischer Reichs-
nzler. 195. 198. 208. 226 f. 230.
3. 258. 270.

rborn. 344.
s. 383.
ser Frieden, der erste. 383.
lin, Prediger an St. Marien in
Osnabrück. 215. 218. 220—226.
2.
er, Wilhelm, Bürgermeister von
Osnabrück. 153—280.
Jakob Wilhelm. 276.

Pelzer, Johann Albrecht. 273 f. 276
Peterwardein. 380 f. 384.
Pfalz. 155.
Piekenake, Gerhard. 319.
Piesberg. 55. 58. 143 f.
Polen. 375.
Pommern 191. 376.
Posen. 81. 375.
Pappenheim, General. 165.
Prag. 378 f. 381.
Prager Friede. 171. 229.
Püttmann, Wigboldrichter in Iburg. 356.

Quade, Familie. 321.
Quakenbrück. 161. 177 f. 198. 295. 298. 323. 389. 398.

Radingen, Gut. 396.
Radziwill, Fürst. 376.
Reinhard, von, Landamm. 383.
Remmerts, Everd, Wigboldrichter in Iburg. 356.
Remsede. 287.
Rene, Henricus de. 318.
Rennebaum, Johann Wilhelm. 387.
Ribolle, Johannes, Burrichter in Iburg. 306.
Richard, Stadtbaumeister in Osnabrück. 10.
Rinteln, Universität. 374.
Rode, Bernt up den. 316. 355.
Roland, Witwe 306. 319.
Rolinghoff, Gut. 396.
Rost, Maurus. 288. 292. 321.
Rußland. 377 ff.

Sacellanate des Bischofs von Osnabrück. 397.
Sachsen. 171 f. 235. 348. 352 f. 382.
Salvius, schwedischer Gesandter. 257 f.
Santvos, Everhardus. 318.
Schardemann, Ludolf. 266.
Scharnhorst. 378. 386.
Schele, Georg von. 396.
Schmalenau, Gut. 396.
Schröder, Ludecke. 209. 214.
Schuckmann, Johann. 181.
Schulenburg, von, Minister. 375.
Schweden. 164—280.
Schweiz. 383.

Scrobel, Hinric. 306.
Slap, Heinrich. 315. 355.
Smisinck, Joannes. 387.
Sögeln. 373.
Solms-Lich, Fürst Alexander von. 382.
Sondermühlen, Rittergut. 395 ff.
Speyer, Reichsgericht zu. 275 f.
Stael, Familie. 348. 350.
— Wilhelm. 346.
Staell, Hermann Conrad. 387.
— Wilhelm. 387.
Stein, Freiherr vom und zum, preuß. Staatsmann. 378 ff.
Steinmetz, von, General. 375.
Stettin, 81.
Stockholm. 194. 252 ff. 264.
Stockkämpen b. Sondermühlen. 397.
Stolberg, Graf Leopold zu. 397.
Stralsund. 376.
Stübben. 151.
Sundermaun, Bauernhof in Sondermühlen. 395.
Surenbrock, Wigboldrichter in Iburg. 356.
Swender, Johan Justus. 387.

Tanna im Voigtlande. 378.
Tecklenburg, Grafschaft. 272.
— Grafen von. 286. 347 ff. 352. (s. Bentheim).
Graf Otto von. 317. 345.
Graf Simon von. 285 f.
Teutoburgerwald. 58.
Tilly. 156. 161. 264.
Tilsiter Friede. 376.
Torstenson. 172. 181. 254.
Treptow an der Rega. 376.
Trier. 382.
Tunkheim. 389.

Upsala. 213. 220.

Varendorf (Varendorp, Varendorpe, Vahrendorf), von, Familie. 321. 348 ff.
— Amelung. 307. 327. 345 f.
— Balduin. 318 f.
— Everd. 327. 345.
— Gerhard. 290.
— Johannes. 318. 346.
Vechta. 298.
Vette, Elisabeth von. 396.
Vinck, Nicolaus Wilhelm. 387.
Vincke, von, Familie. 395.
— Rudolf. 395.
Vlotho a. d. W., Schlacht bei. 2[illegible] 234. 235 f. 240.
Voigt, von, Tochter Justus Mö[illegible] 374.
Vörden, Stiftsburg und Flecken. 3[illegible] 326. 342. 397.
Vost, von, Minister. 375.

Wallenbrück. 398.
Wallenstein. 156. 161.
Wenge, Vojocko von der. 232 ff.
Werges, Haus, Gut. 396.
Werpup, Drost. 130.
Werth, von, bayrischer General. 3[illegible]
Westerkappeln. 18.
Westfalen. 58. 175 ff. 189. 196. 2[illegible] 203. 207 f. 214. 228. 231. 2[illegible] 276.
Widukind. 285.
Wiedenbrück. 161. 169. 317. 3[illegible] 398.
Wiedenbrügge im Schaumburgisch[illegible] 398.
Wiesbaden. 384.
Wittgenstein, Fürst. 380. 383.
Wittlage, Kunstdenkmäler des Kreis[illegible] 388 f.
Wittstock, Schlacht bei. 176. 191.
Wodan. 398.
Wohnung, Haus, Gut. 396.

Zichy, Graf. 379. 385.
Zürich. 383 f.

Berichtigungen.

1) S. 286, Anmerk. 1, Z. 1: „Auf welchen Rechtsgrund" anstatt „Auf welche Rechtsgründung".

2) S. 289, Z. 20 und S. 291, Z. 9: „122" anstatt „1222".

3) S. 292, Z. 7 ist hinter „dann" ein „kaum" einzuschieben.

4) S. 299, Z. 22: „ein" anstatt „kein".

5) S. 301, Z. 29: „Landrecht" anstatt „Landgericht".

6) S. 306, Z. 16: „1353" anstatt „1533".

7) S. 311, Z. 25 ist hinter „Kirchspiel" das Wort „Dissen" einzuschieben.

8) S. 316, Z. 8: „Burgericht" anstatt „Gogericht".

9) S. 316, Z. 11 ist hinter „Zeit" einzuschieben: „des Wiederauftauchens".

10) S. 349, Z. 4: „Druck" anstatt „Bruch".

11) S. 360, Z. 27: „Gerichtsprotokolle" anstatt „Gerichtsperiode".

12) S. 364, Z. 27 ist das Wörtchen „sowie" zu streichen.

Inhalt.

	Seite
Mitgliederverzeichnis.	III
Satzungen des Vereins	XVI
Benutzungsordnung der Vereinsbibliothek .	XVIII
I. Stadterweiterung und Wohnhausbau in Osnabrück 1843—1913. Ein Beitrag zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Mittelstädte. Von Dipl.-Ing. Walter Drönewolf	1
II. Die Wirksamkeit des Bürgermeisters Dr. Wilhelm Pelzer von Osnabrück. Von Dr. phil. Otto Bruns	153
III. Verfassung des Fleckens Iburg bis zum Jahre 1657. von Dr. Heinrich Feldkamp . . .	281
IV. Justus Gruner. Eine Lebensskizze und Berichtigung. Von Justus v. Gruner . . .	373
Osnabrücker auf der Universität Duisburg. (Nach der Matrikel in der Bonner Universitätsbibliothek)	387
Bücherschau.	388
Sitzungsberichte. Von Schirmeyer . . .	394
Nachruf.	399
Register	401










AUG 83
N. MANCHESTER,
INDIANA 46962

